

Landtags-Akten

aus den Jahren 1920 und 1921.

Berichte usw. Nr. 1 bis 396.

Ha 54 b
(1. Band.)



Dresden

Druck von C. C. Meinhold & Söhne.

[Verhandlungen]

Landtags-Protokolle

aus den Jahren 1820 und 1821.

Berichte von Nr. 1 bis 300.

Sächsische
Landesbibliothek

22. AUG. 1934

Dresden

G



Verlag von B. G. Teubner & Co. Leipzig

Inhaltsverzeichnis.

- Nr.
- 1 Antrag des Abgeordneten Dr. Eckardt und Genossen wegen **Vorlegung eines Gesetzesentwurfs** zur Abänderung des Gesetzes über die **Vergütung von Gebäudeschäden** bei der **Landes-Brandversicherungsanstalt**.
 - 2 Antrag des Abgeordneten Claus und Genossen, die **Kinderzulagen der sächsischen Beamten und Lehrer** betreffend.
 - 3 Antrag des Abgeordneten Barthel und Genossen auf **Erlaß eines Amnestiegesetzes**.
 - 4 Antrag des Abgeordneten Barthel und Genossen, die **Feier des 1. Mai und 9. November** betreffend.
 - 5 Antrag des Abgeordneten Grube und Genossen auf **Wiedereinstellung der Arbeiter der Sächsischen Waggonfabrik Werdau**.
 - 6 Antrag der Abgeordneten Köllig, Voigt, Noack und Genossen, die **Wohnungsnot** betreffend.
 - 7 Antrag des Abgeordneten Behrman und Genossen, die **Gehälter der Geistlichen und Kirchenbeamten** betreffend.
 - 8 Anfrage des Abgeordneten Barthel und Genossen, die **Notlage der Arbeiterrentenempfänger** betreffend.
 - 9 Antrag des Abgeordneten Ebert und Genossen, die **Forderungen der Eisenbahner und Beamten** betreffend.
 - 10 Antrag des Abgeordneten Ebert und Genossen auf Einführung **unentgeltlicher Geburtshilfe**.
 - 11 Antrag des Abgeordneten Ebert und Genossen auf **Abänderung der Geschäftsordnung**.
 - 12 Antrag des Abgeordneten Ebert und Genossen, die **sofortige Aufnahme der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen mit Sowjet-Rußland** betreffend.
 - 13 1. Verzeichnis der bei dem Prüfungsausschuß eingegangenen **Beschwerden und Gesuche**.
 - 14 Antrag des Abgeordneten Dr. Wagner und Genossen, die **Ortszuschläge und Kinderzulagen für die Beamten und Lehrer** betreffend.
 - 15 Antrag des Abgeordneten Dr. Seyfert und Genossen, die **Berufsschule** betreffend.
 - 16 Antrag des Abgeordneten Ebert und Genossen, **Forderungen der Bergarbeiter auf Lohnerhöhungen und Teuerungszulage** usw. betreffend.
 - 17 Antrag der Abgeordneten Dr. Hübschmann, Donath, Köllig und Genossen, **Besteuerung der steuerfreien Einkommen** betreffend.
 - 18 Antrag der Abgeordneten Dr. Hübschmann, Kreysschmar, Voigt und Genossen, die an **Gemeinden nach § 22 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung zu zahlende Entschädigung** betreffend.
 - 19 Antrag der Abgeordneten Köllig, Frl. Dr. Hertwig, Drechsler und Genossen auf **Erleichterungen beim Rücktritt in den sächsischen Schuldienst für die im Ausland tätig gewesenen sächsischen Lehrkräfte**.
 - 20 Antrag der Abgeordneten Köllig, Kreysschmar, Büniger und Genossen, die **Notlage eines großen Teils der Studentenschaft** betreffend.
 - 21 Antrag der Abgeordneten Dr. Herrmann, Frl. Dr. Hertwig, Köllig und Genossen, die **gesetzlichen Bestimmungen über die Aufnahme in die verschiedenen höheren Lehranstalten** betreffend.
 - 22 Antrag des Abgeordneten Rammelsberg und Genossen, die **Verwendung der bisherigen Truppenübungsplätze zu Siedlungszwecken** usw. betreffend.

- Nr. 23 Antrag des Abgeordneten Rammelsberg und Genossen, betreffend die **Befreiung Sachsens** von jeglicher **Ablieferung von Milchkuhen**.
- 24 Antrag des Abgeordneten Ziller und Genossen, die **Notlage der Kleinrentner** betreffend.
- 25 Anfrage des Abgeordneten Dr. Herrmann und Genossen, die **Notlage der stellungslosen Kandidaten des höheren Schulamts** betreffend.
- 26 Kurze Anfrage des Abgeordneten Barthel und Genossen, betreffend die **Erhebung von Zusatzsteuern** durch die Gemeinden usw.
- 27 Kurze Anfrage des Abgeordneten Arzt und Genossen, Schaffung eines **Landeseisenbahnrats** betreffend.
- 28 Anfrage des Abgeordneten Arzt und Genossen, betreffend **Reichszuschüsse zur Unterstützung der Arbeitslosen** usw.
- 29 Antrag des Abgeordneten Arzt und Genossen, **Disziplinarstrafen** betreffend.
- 30 Antrag des Abgeordneten Arzt und Genossen, die **beschleunigte Durchführung der Justizreform** betreffend.
- 31 Antrag des Abgeordneten Arzt und Genossen, gesetzliche Regelung des **Arbeiterschutzes im Baubetriebe** betreffend.
- 32 Antrag des Abgeordneten Arzt und Genossen, die **Beamten der Landespolizei** betreffend.
- 33 Antrag des Abgeordneten Arzt und Genossen, Maßnahmen gegen die **Wohnungsnot** betreffend.
- 34 Antrag des Abgeordneten Arzt und Genossen, die **Besteuerung des reichssteuerfreien Einkommens** betreffend.
- 35 Antrag der Abgeordneten Drechsler, Voigt, Dr. Hübschmann, Dr. Herrmann und Genossen, Gewährung von **Staatmitteln** an die **Landeskirche** betreffend.
- 36 Antrag des Abgeordneten Ebert und Genossen, den Erlaß einer **allgemeinen Amnestie** betreffend.
- 37 Anzeige des Prüfungsausschusses über
1. die Entschliebung des **Vereins Deutscher Ingenieure** in Berlin, die gesetzmäßige Verankerung eines maßgebenden und bestimmenden Einflusses der **Techniker** in der Staats-, Gemeinde- und Privatwirtschaft betreffend,
 2. die Eingabe der **Hausbesitzervereine** zu **Laubegast, Blasewitz usw.**, das **Reichsmietengesetz** betreffend,
 3. die Entschliebung des **Reichsjugendrings, Hauptarbeitsamt Leipzig**, gegen den **Schmutz und Schund in Wort und Bild**.
- 38 Kurze Anfrage des Abgeordneten Hofmann und Genossen, das **Hauptstaatsarchiv** betreffend.
- 39 Antrag des Abgeordneten Jähmig und Genossen, **Berücksichtigung des freien Baugewerbes bei Wohnungsbauten** betreffend.
- 40 Antrag des Abgeordneten Ebert und Genossen, **Arbeitslosenunterstützung** betreffend.
- 41 Antrag des Abgeordneten Ebert und Genossen, die **Entwaffnung der Orgesch** usw. betreffend.
- 42 Antrag des Abgeordneten Ebert und Genossen, **Rationierung großer Wohnungen** usw. betreffend.
- 43 Antrag des Abgeordneten Ebert und Genossen, **Zusammenlegung von Bäckereibetrieben** betreffend.
- 44 Antrag des Abgeordneten Ebert und Genossen auf Gewährung von **Rente** an die bei der Abwehr des **Rapp-Butsches Verwundeten**.
- 45 Antrag des Abgeordneten Ebert und Genossen auf **Beseitigung des Religionsunterrichts aus der Schule**.
- 46 2. Verzeichnis der bei dem Prüfungsausschuß eingegangenen Beschwerden und Gesuche.
- 47 Anzeige des Prüfungsausschusses über 8 auf sich beruhen gelassene beziehentlich für unzulässig erklärte Eingaben usw.
- 48 Antrag des Abgeordneten Ebert und Genossen, **Linderung der Erwerbslosennot** betreffend.

- Nr. 49 Anzeige des Prüfungsausschusses über
1. das Gesuch des **Vereins der Ärzte** an den **sächsischen Landesanstalten**, Hochweisschen, um **Befreiung** vom Zwange zum **Beitritt** zu den **ärztlichen Bezirksvereinen**;
 2. das Gesuch des Schuhmachers **E. Geisel** in Plauen i. V. um Bewilligung der **Sonderbeihilfe** für **langfristige Vollerwerbslose**;
 3. die Eingabe der am 19. November 1920 in der Terrasse zu Wahren versammelt gewesenen Eltern von Wahren gegen die **ungefährliche Beschäftigung** von **Schulkindern**;
 4. die Eingabe des **Verbandes der Landwirte im Erzgebirge, G. m. b. H., Chemnitz**, betreffend die **Brandstiftungen auf dem Lande**;
 5. das Gesuch der **Schuttgemeinschaft der Lohnfuhrunternehmer** von Dresden und Umgegend und Genossen in Dresden um Erhöhung der auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1900 nebst Abänderungsgesetz vom 12. April 1916, die **Entschädigung** für an **Gehirn-Rückenmarksentzündung** beziehentlich an **Gehirnentzündung umgestandene Pferde** usw. betreffend, zu gewährenden Entschädigungsätze.
- 50 Anzeige des Prüfungsausschusses über 5 auf sich beruhen gelassene beziehentlich für unzulässig erklärte Eingaben usw.
- 51 Zusatzantrag zum Antrag des Abgeordneten Grube und Genossen, die **Wiedereinstellung** der **ausgesperrten Arbeiter** der **Waggonfabrik Werdau** betreffend.
- 52 Anfrage des Abgeordneten Ebert und Genossen, **Abergriffe** der **Staatsanwaltschaft** und der **Post** betreffend.
- 53 Antrag des Abgeordneten Barthel auf **Aufhebung des Gesetzes** über die **Bestrafung der fleischlichen Vergehungen** und einiger hiermit in Verbindung stehender Verbrechen vom 8. Februar 1834.
- 54 Antrag der Abgeordneten Blüher, Dr. Niethammer, Dr. Hübschmann, Anders und Genossen, betreffend **Begegnung** der **Arbeitslosigkeit** durch Beschaffung von Arbeit.
- 55 Antrag des Abgeordneten Dr. Seyfert und Genossen, die **Durchführung** der **Reichsverfassung** und der **Landesverfassung** betreffend.
- 56 3. Verzeichnis der bei dem Prüfungsausschuß eingegangenen Beschwerden und Gesuche.
- 57 Anfrage des Abgeordneten Hofmann und Genossen wegen **Vermälzung** von **Brotgetreide**.
- 58 Antrag des Abgeordneten Gressmann und Genossen auf **Berücksichtigung** der **Einkommen** aus dem **Kirchenamte** bei den unter Ziffer 7 des Gesetzes vom 21. Mai 1920 genannten Angehörigen des **Lehrerstandes**.
- 59 Anfrage der Frau Abgeordneten Büttmann und Genossen, die **Vereinigung** der **Gemeinden Blasewitz, Loschwitz und Weißer Hirsch** mit der Stadt Dresden betreffend.
- 60 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über die Anträge der Abgeordneten Claus und Genossen und Dr. Wagner und Genossen, die **Kinderzulagen** und **Ortszuschläge** für die **Beamten und Lehrer** betreffend.
- 61 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über das Gesuch **des Bundes sächsischer Staatsbeamten** und Genossen in Dresden sowie über die Anschließgesuche des **Deutschen Beamtenbundes** in Dresden und der **Ortsgruppe Flöha** desselben Bundes, die **Beamtenforderungen** betreffend.
- 62 Antrag zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses über den Antrag des Rechtsanwalts **Rühle** in Dresden, zu genehmigen, daß gegen den Abgeordneten **Frähdorf** wegen beleidigender Äußerungen das **Privatklageverfahren** durchgeführt werde.
- 63 Kurze Anfrage des Abgeordneten Dr. Wagner und Genossen, die Bildung eines **Landeswirtschaftsrats** betreffend.
- 64 Anzeige des Prüfungsausschusses über
1. die Eingabe des Eisenbahnobersekretärs Erich **Zedlig** in Breslau über Vorschläge zur **Verminderung des Rotenumlaufs** und zur Senkung der Preise;

- Nr.
2. das Gesuch des Verbands der **Pfandleiher Deutschlands e. V.**, Berlin, um Abänderung des sächsischen Gesetzes vom 21. April 1882, betreffend das **Pfandleihgewerbe**;
 3. das Gesuch des Eisenbahnobergeschäftsführers a. D. Moritz **Patzig** in Dresden-Kauflich um Besserung seiner **wirtschaftlichen Lage**.
- 65 Antrag zum mündlichen Berichte des Berichterstatters über **Vorlage Nr. 4**, den Entwurf eines Gesetzes über eine weitere **Verlängerung der Wahldauer der Mitglieder des Landeskulturrats** und des **Ausschusses für Gartenbau beim Landeskulturrat** betreffend.
- 66 Minderheitsantrag des Abgeordneten Schnirch und Genossen zum **Antrag des Haushaltsausschusses A, Drucksache Nr. 60**.
- 67 Antrag zum mündlichen Berichte des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der **Prüfung der Wahlen der Abgeordneten** zum Landtag
1. im 1. Wahlkreis (Dresden-Bautzen),
 2. im 2. Wahlkreis (Leipzig),
 3. im 3. Wahlkreis (Chemnitz-Zwickau).
- 68 Antrag zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses zur **Vorlage Nr. 1** über den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des die **staatliche Schlachtviehverficherung** regelnden Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1906 (GWB. S. 74) usw.
- 69 Anfrage der Abgeordneten Dr. Reinhold und Dr. Demmering, die **Eingemeindung** der Ortschaften **Blasewitz, Loschwitz** und **Weißer Hirsch** nach Dresden betreffend.
- 70 Anfrage des Abgeordneten Dr. Reinhold und Genossen, den **Ankauf des Grand Union Hotels in Dresden** durch den Staat betreffend.
- 71 Antrag des Abgeordneten Weimer und Genossen auf Vorlegung des Entwurfs einer **neuen Wahlordnung** für die **Wahlen zum Landeskulturrat**.
- 72 Anzeige — Verzeichnis — des Prüfungsausschusses über 10 auf sich beruhen gelassene beziehentlich für unzulässig erklärte Gesuche und Eingaben.
- 73 4. Verzeichnis der bei dem Prüfungsausschuß eingegangenen Beschwerden und Gesuche.
- 74 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über die **Staatshaushaltsrechnung der Kasse der Oberrechnungskammer zu Kap. 36** des ordentlichen Staatshaushaltsplans für 1919 und die Zeit vom 1. Januar bis mit 31. März 1920.
- 75 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über die Gesuche
1. des Hofsekretärs a. D. **H. Raumann** in Dresden um Gleichstellung der bisher aus der **Sekundogenitur** des vorm. **Prinzen Johann Georg** besoldeten **Hofbeamten** mit den Hofbeamten im Sinne des Hofbeamtengesetzes vom 24. Juni 1919;
 2. der **Wartegeldempfänger** der früheren **Königl. Hofhaltung** um Gewährung von **Kinderbeihilfen** und **Abänderung** des § 10 des **Hofbeamtengesetzes** vom 24. Juni 1919.
- 76 Anfrage des Abgeordneten Dr. Rendtorff, die Anmeldung von Kindern zum **Religionsunterrichte** betreffend.
- 77 Anfrage des Abgeordneten Voigt und Genossen, die Anmeldung von Kindern zum **Religionsunterrichte** betreffend.
- 78 Kurze Anfrage des Abgeordneten Dr. Wagner und Genossen, die Regelung der **Bezüge der bisherigen Schuldirektoren** betreffend.
- 79 Antrag des Abgeordneten Arzt und Genossen, die **Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte** betreffend.
- 80 Antrag des Abgeordneten Börner und Genossen, die Vornahme von **Neuwahlen von Stadtverordneten und Gemeindevertretern** betreffend.
- 81 Anzeige des Haushaltsausschusses A über die als **erledigt erklärte Eingabe** der Vereinigung **Sächsischer Alters-, Unfall- und Invalidenrentner**, Sitz Chemnitz, um Bewilligung von **Wirtschaftsbeihilfen** an die **Arbeiterrentner**.

- Nr. 82 Anzeige des Prüfungsausschusses über
1. die Eingabe des Justizrats Dr. **Lehmann** in Dresden gegen die beabsichtigte Planung einer **Kirchengrundsteuer**;
 2. die **Beschwerde** des Ernst **Jentsch** in Dresden gegen die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. November 1920, betreffend Zufendung von **Lebens- und Genußmitteln an Gefangene**.
- 83 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses B über die Anträge des Abgeordneten Ebert und Genossen (Drucksache Nr. 40 und 48) bezüglich der Gewährung einer **einmaligen Beihilfe** an die **Erwerbslosen** (Teilbericht).
- 84 Anzeige des Prüfungsausschusses über
1. das Gesuch der Frau Toni **Bräuer** in Grumbach b. Jöhstadt um Bewilligung einer **Unterstützung**;
 2. das Gesuch der Emma **Lindner** in Weitenhäuser b. Treuen i. B. um Bewilligung des **Familienzuschlags** zur **Erwerbslosenunterstützung**;
 3. die Eingabe des Kanzleirats i. R. Alwin **Bahr** in Dresden, seine **Ruhestandsbezüge** betreffend.
- 85 Antrag des Abgeordneten Barthel und Genossen, die Behandlung der **Erwerbslosen** betreffend.
- 86 Antrag der Frau Abgeordneten Bültmann, die Lage der **Hebammen** betreffend.
- 87 5. Verzeichnis der bei dem Prüfungsausschuß eingegangenen Beschwerden und Gesuche.
- 88 Anzeige des Prüfungsausschusses — Verzeichnis — über 17 für unzulässig erklärte, beziehentlich auf sich beruhen gelassene usw. Eingaben und Gesuche.
- 89 Antrag des Abgeordneten Claus und Genossen auf **Einbringung** eines **Gesetzentwurfs** wegen Regelung der **persönlichen Volkschullasten**.
- 90 Anfrage des Abgeordneten Ebert und Genossen, die **Orgelei** in Sachsen betreffend.
- 91 Antrag zum anderweiten mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über die Anträge der Abgeordneten Claus und Genossen sowie Dr. Wagner und Genossen, die **Kinderzulagen** und **Ortszuschläge** für die **Beamten und Lehrer** betreffend.
- 92 Minderheitsanträge der Abgeordneten Ziller, Schiffmann, Claus und Genossen, **denselben Gegenstand** betreffend.
- 93 Antrag zum anderweiten mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über das Gesuch des **Bundes sächsischer Staatsbeamten** und Genossen in Dresden sowie über die Anschlußgesuche des **Deutschen Beamtenbundes** in Dresden und der **Ortsgruppe Flöha-Plaue** desselben **Bundes**, die **Beamtenforderungen** betreffend.
- 94 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A zur **Vorlage Nr. 6** über einen **Nachtrag** zum **Finanzgesetze** auf das Rechnungsjahr 1920.
- 95 Kurze Anfrage des Abgeordneten Schmidt (Freiberg) und Genossen, die **Preisgestaltung** in der **Zwangswirtschaft** betreffend.
- 96 Anzeige des Prüfungsausschusses über
1. die Entschließung der 45. Abgeordneten-Versammlung des **Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieurvereine, e. V.**, Berlin, betreffend die **Berücksichtigung der Techniker bei der Neuordnung im Reich, Staat und Gemeinden**;
 2. die Eingabe des **Verbandes Sächsischer Industrieller, Dresden**, betreffend die Aufhebung der Verordnung über **Freimachung von Arbeitsstellen**;
 3. das Gesuch der Frau **Hidhardt** in Roßwein um Bewilligung einer Rente aus Staatsmitteln aus Anlaß der Verunglückung ihres Ehemannes beim Militär;
 4. das Gesuch der **Arbeitervertreter des Vogtlandes der Braunkohlengruben um Bitterfeld** durch E. Reidhardt und Genossen, betreffend Vermittlung von **Arbeiterfahrkarten** zur Fahrt von Bitterfeld nach den Heimatorten der vogtländischen Arbeiter.
- 97 6. Verzeichnis der bei dem Prüfungsausschuß eingegangenen Beschwerden und Gesuche.
- 98 Antrag des Abgeordneten Ebert und Genossen, den **Religionsunterricht** betreffend.

- Nr.
- 99 Antrag des Abgeordneten Ebert und Genossen, die Verwendung des angekauften **Grand Union Hotels** zu **Wohnzwecken** betreffend.
- 100 Antrag des Abgeordneten Ebert und Genossen, die **Entschädigung** der **Gewerbegerichtsbeisitzer** betreffend.
- 101 Anfrage des Abgeordneten Arzt und Genossen, die **Schlagwetterexplosion** in **Elsnitz** betreffend.
- 102 Anfrage des Abgeordneten Ebert und Genossen, betreffend **Beihilfen** aus Mitteln der **Erwerbslosenunterstützung** an **Bergarbeiter**.
- 103 Anfrage des Abgeordneten Ellrodt und Genossen, **Arbeiterlöhne** beim **Bahnbau Wurzen—Eilenburg** betreffend.
- 104 Anzeige des Prüfungsausschusses über 8 auf sich beruhen gelassene beziehentlich für unzulässig erklärte Gesuche und Eingaben.
- 105 Antrag des Abgeordneten Ebert und Genossen, betreffend die Übernahme der Kosten für den **Wiederaufbau des Leipziger Volkshauses** auf den Staat.
- 106 Kurze Anfrage der Abgeordneten Voigt, Drechsler, Frä. Dr. Hertwig und Genossen, betreffend die **Sonntagsruhe** im **Handelsgewerbe** und in **Apotheken**.
- 107 Anfrage des Abgeordneten Claus und Genossen, die **Ortsklasseneinteilung** in Sachsen betreffend.
- 108 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A zu § 3 der **Vorlage Nr. 6** über einen **Nachtrag** zum **Finanzgesetz** auf das Rechnungsjahr 1920.
- 109 Anzeige des Prüfungsausschusses über
1. die Eingabe des **Rates der Stadt Dresden**, betreffend die **Eingemeindung** von Teilen des **Staatsforstreviers** nach der Stadt Dresden;
 2. die Eingabe des Regierungsekretärs **Walter Janus** in Dresden, betreffend die Gewährung einer **laufenden Unterstützung** für seine Mutter, die frühere Bedienstete bei der Frauenklinik Dresden, **Frau Sidonie verw. Janus** in **Niederlöbnitz**;
 3. die Eingabe der **Bezirksversammlung** der Amtshauptmannschaft **Zwidau** gegen die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1920, 1747 II G, betreffend die **Entschädigung** der **Mitglieder der Bezirksausschüsse, Kreis- und Bezirksversammlungen**;
 4. die Eingabe **Dr. Gelpkes** in Dresden, die **Milchwirtschaft** in der **Organisation** von sogenannten **Reichsnebenstellen** betreffend;
 5. die Entschließung der **Gemeindevertreter-Konferenz** der Amtshauptmannschaft **Chemnitz**, betreffend **Verstaatlichung** der **Armenlasten**;
 6. das Gesuch des **Guido Reinwart** in Neuwelt um Wiederaufhebung der **Einverleibung** der **Gemeinde Neuwelt** in die Stadtgemeinde **Schwarzenberg**;
 7. die Eingaben der **Gemeinderäte** zu **Blasewitz, Loschwitz und Weißer Hirsch** usw. gegen die zwangsweise **Eingemeindung** von **Blasewitz, Loschwitz und Weißer Hirsch**.
- 110 7. Verzeichnis der bei dem Prüfungsausschuß eingegangenen Beschwerden und Gesuche.
- 111 Antrag des Abgeordneten Arzt und Genossen, die Beseitigung des **Streikverbots** für Arbeiter und Angestellte in **lebenswichtigen Betrieben** betreffend.
- 112 Anfrage des Abgeordneten Barthel und Genossen, die Verteuerung des **Vorortverkehrs** betreffend.
- 113 Kurze Anfrage des Abgeordneten Heflein, den **Unterricht in wendischer Sprache** in der Schule betreffend.
- 114 Antrag zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses über den Antrag des Abgeordneten Arzt und Genossen, die **Gebührenordnung** für **Ärzte** und **Zahnärzte** betreffend.
- 115 Antrag zum mündlichen Berichte des Prüfungsausschusses zur Eingabe des **Landesvereins Sächsischer Heimatschutz**, Dresden, über die Erhaltung der **Moritzburger Sehenswürdigkeiten**.

- Nr.
- 116 Anzeige des Prüfungsausschusses über
1. die Eingabe der **Weidegenossenschaft Mohorn**, e. G. m. b. H. in Meissen, betreffend die **Vorkommnisse auf der Genossenschaftsweide in Mohorn**;
 2. das Gesuch des Privatmannes **Max Hänfel** in Flöha um Gewährung einer **Unterstützung**;
 3. die Denkschrift des **Reichsverbandes deutscher Lichtspieltheaterbesitzer**, Berlin, über die **Kommunalisierung der Lichtspieltheater**;
 4. das Gesuch des Vorstandes des **Vereins der Sächsischen Schuldirektoren**, Dresden, um Aufhebung von § 9 Abs. 4 des **Übergangsschulgesetzes**.
- 117 Antrag zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses über die **Vorlage Nr. 12**, den Entwurf eines Gesetzes über **Volksbegehren und Volksentscheid** betreffend.
- 118 Antrag zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses zu dem Antrag des Abgeordneten **Börner** und Genossen, die Vornahme von **Neuwahlen von Stadtverordneten und Gemeindevertretern** betreffend.
- 119 Antrag zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses, betreffend das Ersuchen des Ministerpräsidenten, einen Beschluß des Landtags darüber herbeizuführen, ob genehmigt wird, daß gegen den Abgeordneten **Tunger** ein von dem Stadtrat **Salzbrenner** anhängig gemachtes **Privatklageverfahren** durchgeführt wird.
- 120 Antrag zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses, betreffend das Ersuchen des Ministerpräsidenten, einen Beschluß des Landtags darüber herbeizuführen, ob er genehmigt, daß das bei der Staatsanwaltschaft Dresden gegen den Abgeordneten **Sehlein** anhängig gewordene **Strafverfahren** wegen Beleidigung durchgeführt werde.
- 121 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über die **Vorlage Nr. 13**, die Bewilligung eines Berechnungsgeldes zur **Notstandsunterstützung** bei **Beschaffung von Saatgut** für die erzgebirgische und vogtländische **Landwirtschaft** betreffend.
- 122 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A zum Schreiben des Ministerpräsidenten vom 10. Dezember 1920 — Nr. 2139 d I —, betreffend Übersichten über die **Verwendung** der von der Volkstammer bewilligten **Notstandsunterstützung** für die erzgebirgische und vogtländische **Landwirtschaft**.
- 123 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über das Gesuch des **Gemeindevorstandes zu Zitzschewig**, die Herabsetzung der **Fahrpreise** für den **Vorortverkehr** Dresden—Meissen usw. betreffend.
- 124 Anzeige des Prüfungsausschusses über 12 auf sich beruhen gelassene beziehentlich für unzulässig erklärte Gesuche und Eingaben.
- 125 8. Verzeichnis der bei dem Prüfungsausschuß eingegangenen Beschwerden und Gesuche.
- 126 Anfrage der Abgeordneten **Dr. Dehne** und **Dr. Reinhold** und Genossen, betreffend Wegfall der **Zigarettensteuerermäßigung**.
- 127 **Denkschrift** über das **Landeswohnungsamt** und seinen Geschäftsbereich.
- 128 9. Verzeichnis der bei dem Prüfungsausschuß eingegangenen Beschwerden und Gesuche.
- 129 Antrag zum mündlichen Berichte der vom Präsidenten ernannten Berichterstatter über den Antrag des Abgeordneten **Ebert** und Genossen auf Beseitigung des **Religionsunterrichtes** aus der Schule.
- 130 Antrag der Abgeordneten **Dr. Hübschmann**, **Hrl. Dr. Hertwig**, **Anders** und Genossen, die **Anrechnung** der während des Krieges geleisteten **Beamtendienstzeit** auf die Pensionsjahre der Staats- und Gemeindebeamten betreffend.
- 131 Antrag der Abgeordneten **Bünger**, **Hrl. Dr. Hertwig**, **Schiffmann** und Genossen, den durch Artikel 147 Abs. 3 der Reichsverfassung vorgeschriebenen **Unterricht** über **Staatsbürgerkunde** betreffend.

- Nr.
132 Anzeige des Prüfungsausschusses über
1. die anderweite Eingabe der Gemeinderäte zu **Blasewitz, Loschwitz und Weißer Hirsch** gegen die **zwangsweise Eingemeindung**,
 2. das Gesuch des Allgemeinen **Stallschweizer-Bundes** e. V., Plauen i. V., um Einführung von **Lehr- und Oberschweizerprüfungen**,
 3. die Eingabe des Emil **Rink** in Zwickau, **Überfüllung der Eisenbahnzüge** sowie **Notgeld** betreffend,
 4. das Gesuch des Landwirts Bernh. **Bergelt**, Grumbach b. Jöhstadt, um Berücksichtigung bei Verteilung **amerikanischer Milchkuhe**,
 5. die Eingabe des **R. Göhring** in Luda — S. A. —, eine **Kartoffellieferung** betreffend.
- 133 Anzeige des Prüfungsausschusses — Verzeichnis — über 7 für unzulässig erklärte Eingaben und Beschwerden.
- 134 Antrag zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses zur **Vorlage Nr. 8**, den Entwurf eines Gesetzes über die **Schätzung, die Schädenswürderung und die Schädengütung** bei der **Gebäudeabteilung** der **Landes-Brandversicherungsanstalt** betreffend, sowie über die hierzu vorliegenden Eingaben.
- 135 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses B über die **Vorlage Nr. 10**, einen **Nachtrag zum Personen- und Besoldungsplan** der **Landes-Brandversicherungsanstalt** auf das Jahr 1920 betreffend.
- 136 Anfrage des Abgeordneten **Grellmann** und Genossen, Steuerung der drohenden **Arbeitslosigkeit** in der sächsischen **Granitsteinwerkindustrie** durch Erteilung staatlicher Bauaufträge betreffend.
- 137 Kurze Anfrage des Abgeordneten **Dr. Edardt** und Genossen, betreffend **Zwang** der Bezirksleitung des **Textilarbeiterverbandes** in Schneeberg auf die **Unorganisierten** zum Eintritt in die Gewerkschaft.
- 138 Bericht des Rechtsausschusses über die Anträge **Barthel, Ebert** und Genossen, den Erlaß eines **Amnestiegesetzes** betreffend, sowie über die hierzu vorliegenden Eingaben.
- 139 Bericht des Rechtsausschusses über die Änderung der **Geschäftsordnung** des **Landtags**.
- 140 Antrag des Abgeordneten **Weimer** und Genossen auf **unentgeltliche Schulspeisung** aller Kinder als Maßnahme zur Behebung des **Kinderelends**.
- 141 Antrag des Abgeordneten **Weimer** und Genossen auf Gewährung von Beihilfen zur **Ausstattung** der **Schulentlassenen** an Eltern oder Pfleger.
- 142 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über den Antrag der Abgeordneten **Röllig, Frl. Dr. Hertwig, Drechsler** und Genossen, auf Erleichterungen beim **Rücktritt** in den **sächsischen Schuldienst** für die im Ausland tätig gewesenen Lehrkräfte.
- 143 Kurze Anfrage der Abgeordneten **Donath, Minkwitz** und Genossen, den **Kohlenmangel** der **landwirtschaftlichen Brennereien** betreffend.
- 144 10. Verzeichnis der bei dem Prüfungsausschuß eingegangenen Beschwerden und Gesuche.
- 145 Nachtrag zum Berichte des Rechtsausschusses über die **Änderung der Geschäftsordnung**.
- 146 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über die **Vorlage Nr. 24**, betreffend nachträgliche Einstellung weiterer Mittel in den Nachtrag zum Haushaltplan für 1920 zur Fertigstellung des **Krankenstiftsneubaus** in **Zwickau**.
- 147 Anträge zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses über den Antrag Nr. 31 des Abgeordneten **Arzt** und Genossen, die gesetzliche Regelung des **Arbeiterschutzes** im **Baubetriebe** betreffend, und Durchführung des Bauarbeiterschutzes durch **Anstellung von Aufsichtsbeamten** aus den Kreisen der **Berufsarbeiterschaft**.
- 148 Antrag zum mündlichen Berichte des Prüfungsausschusses über die Eingaben des Rittergutsbesizers **Schaeffer** in Zahnishausen b. Riesa und Genossen gegen die verbindliche Einführung der **Mädchenfortbildungsschule auf dem Lande**.

- Nr.
- 149 Anzeige des Prüfungsausschusses über
1. die Gesuche der Zweigvereine des Arbeitnehmerverbandes für das **Friseur- und Haargewerbe** Leipzig, Chemnitz, Dresden, Bautzen, Pirna und Bittau um baldige Einführung der vollständigen **Sonntagsruhe** im Friseurgewerbe,
 2. die Denkschrift des Gesamtverbandes deutscher **Angeestellten-Gewerkschaften**, Berlin, die **Sonntagsruhe** betreffend,
 3. die Eingabe des Kommissionsrats **Max Göhler** in Dresden, betreffend **Erschließung** der in der Flur Oberhermsdorf b. Kesselsdorf vorhandenen **Steinkohlenflöze**,
 4. die Eingabe des **Sächsischen Berufsschulvereins** Dresden, betreffend den Entwurf eines **Berufsschulgesetzes**.
- 150 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über die **Vorlage Nr. 26**, den Entwurf eines Abänderungsgesetzes über die **Besoldung** der **Staatsbeamten** und **Lehrer** vom 21. Mai 1920 betreffend.
- 151 11. Verzeichnis der bei dem Prüfungsausschuß eingegangenen Beschwerden und Gesuche.
- 152 Anzeige des Prüfungsausschusses — Verzeichnis — über 5 auf sich beruhen gelassene usw. Eingaben.
- 153 Anfrage des Abgeordneten Schmidt — Freiberg — und Genossen, die Ermäßigung der den Landwirten auferlegten **Haferumlage** betreffend.
- 154 Antrag zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses über die **Vorlage Nr. 16**, den Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung des **Stempelsteuergesetzes** vom 12. Januar 1909 betreffend.
- 155 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über die **Kapitel 24, 24 a, 30, 31, 32, 35, 36, 36 a, 37, 38, 39, 43, 44, 44 a, 47, 47 a, 48, 50, 52, 53, 54, 56, 56 a, 58, 59, 59 b, 59 c, 60, 61, 62 b, 63 a, 64, 65, 66, 67, 69, 71, 72, 74, 75, 76, 78, 80, 81, 82, 84, 91, 91 a, 94, 95, 96, 99 und 108** des **Nachtrags** zum ordentlichen Staatshaushaltsplan und **Tit. 1 a, 1 bb und 1 cc** des **Nachtrags** zum außerordentlichen Staatshaushaltsplan für 1920, **Vorlage Nr. 17**.
- 156 Antrag zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses über die **Vorlage Nr. 20** über den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Mai 1900 (GWB. S. 252) in der Fassung vom 12. April 1916 (GWB. S. 29) über die Entschädigung für an **Gehirn-Rückenmarksentzündung** beziehentlich an **Gehirnentzündung** umgestandene Pferde und für an Maul- und Klauenseuche gefallenenes Rindvieh.
- 157 Anfrage der Abgeordneten Dr. Hübschmann, Frh. Dr. Hertwig, Köllig und Genossen, die **Übernahme** der **Besoldungen** von **Lehrern** an **nichtstaatlichen Anstaltschulen** auf die Staatskasse betreffend.
- 158 Antrag zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses zur **Vorlage Nr. 19** über den Entwurf eines Gesetzes, die Änderung der **Pfandleihergebühren** betreffend.
- 159 Antrag zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes über Aufhebung der Anweisung an die Polizeibehörden zur **Bekämpfung der Konkubinate** in § 34 des Gesetzes vom 8. Februar 1834 (Vorlage Nr. 30) sowie über den hierzu vorliegenden Antrag des Abgeordneten Barthel und Genossen.
- 160 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses B über **Tit. 12** des **Nachtrags** zum außerordentlichen Staatshaushalt für 1920, **Vorlage Nr. 17**.
- 161 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses B über **Kap. 3, 6, 8, 9, 13, 14, 15, 17, 18 und 19** des **Nachtrags** zum ordentlichen Staatshaushaltspläne für 1920, **Vorlage Nr. 17**.
- 162 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A zum Antrag Köllig und Genossen (Drucksache Nr. 6) u. a., betreffend die Behebung der **Wohnungsnot**, Teilbericht.
- 163 Anzeige des Prüfungsausschusses über
1. die Eingabe des Sächsischen Erzieherbundes, Dresden, betreffend die Wahl des **Landeslehrerrates**,

Nr.

2. das Gesuch des Invaliden Gustav Ernst **Hergert** in Neustädtel um Erhöhung seiner **Unterstützung** aus Mitteln des Feuerwehrtods,
 3. die Eingabe des Gutbesizers Arno **Leithold** in Tettau gegen die Ablehnung seines Gesuchs um **Ersatz** des ihm durch Verenden eines Kindes an Milzzerreißung entstandenen **Schadens**,
 4. die Eingabe des **Hausbesitzer-Vereins** zu **Schedewitz**, betreffend die Behebung der durch den Bergbau verursachten **Senkungsschäden** an den Schedewitzer Grundstücken.
- 164 Antrag der Abgeordneten Dr. Seyfert, Dr. Demmering und Genossen, **Schutzmaßnahmen** für die Stadt **Falkenstein** und ihre Umgebung usw. betreffend.
- 165 Anfrage des Abgeordneten Ebert und Genossen, die **Zustände** in der **Landesblindenanstalt Chemnitz-Altendorf** betreffend.
- 166 12. Verzeichnis der bei dem Prüfungsausschuß eingegangenen Beschwerden und Gesuche.
- 167 Anzeige des Prüfungsausschusses über 15 auf sich beruhen gelassene usw. Gesuche und Eingaben.
- 168 Anfrage des Abgeordneten Arzt und Genossen, das **Disziplinarverfahren** gegen **Pfarrer Dr. Fiedler** in **Oberplanitz** b. Zwickau betreffend.
- 169 Anfrage des Abgeordneten Arzt und Genossen, betreffend **Schutz** der **Fortbildungsschulpflichtigen** vor **Lohnausfall**.
- 170 Anfrage des Abgeordneten Dr. Reinhold und Genossen, **Ausweisverfügungen** gegen **Ausländer** betreffend.
- 171 Antrag des Abgeordneten Barthel und Genossen auf Abänderung der **Gebammenordnung** vom 16. November 1897 hinsichtlich der Leistung von **Hilfsdiensten** für die **Kirche** u. a. m.
- 172 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses B über **Kap. 1** (Forsten), **2** (Domänenverwaltung) und **11** (Staatliche Hüttenwerke bei Freiberg) des **Nachtrags** zum ordentlichen Staatshaushaltsplane für 1920 (Vorlage Nr. 17) sowie über eine zu Kap. 1 vorliegende Eingabe.
- 173 Bericht des Haushaltsausschusses B über die Anträge der Abgeordneten Ebert und Genossen, Blüher und Genossen, sowie des Abgeordneten Barthel und Genossen, die Linderung der **Not** der **Erwerbslosen** betreffend, und über die hierzu vorliegenden Eingaben.
- 174 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über die **Kapitel 89 und 93** des **Nachtrags** zum ordentlichen Staatshaushaltsplane für 1920 (Vorlage Nr. 17), über die Anträge des Abgeordneten Wehrmann und Genossen (Drucksache Nr. 7) und des Abgeordneten Drechsler und Genossen (Drucksache Nr. 35) sowie über die zu Kap. 93 eingegangenen Eingaben.
- 175 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses B über die **Vorlage Nr. 18**, den Entwurf eines **Nachtrags** zum ordentlichen und zum außerordentlichen **Haushaltsplane** des **staatlichen Elektrizitätsunternehmens** auf das Rechnungsjahr 1920 betreffend — Teilbericht —.
- 176 Anzeige des Haushaltsausschusses A über die für erledigt erklärte Eingabe der **freien Beamtenvereinigung** für **Zöblitz** und Umgegend.
- 177 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses B über **Tit. 5 a, 5 b, 11 und 13** des **Nachtrags** zum außerordentlichen Staatshaushaltsplane für 1920 (Vorlage Nr. 17).
- 178 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses B über die nachträgliche Einstellung des **Titels 10** in den **Nachtrag** zum außerordentlichen Staatshaushaltsplane für 1920 (Vorlage Nr. 17).
- 179 Antrag zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses über die **Vorlage Nr. 22** über den Entwurf eines Gesetzes, die Erhebung eines **Verwaltungskostenzuschlags** durch die **landtschaftlichen Kreditanstalten** betreffend.

- Nr.
180 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über die **Kapitel 40, 68 und 90 des Nachtrags** zum ordentlichen Staatshaushaltsplane für 1920 (Vorlage Nr. 17).
- 181 Anzeige des Haushaltsausschusses A über die Eingabe des **Deutschen Metallarbeiterverbandes**, Verwaltungsstelle **Zwickau**, Verteuerung der **Arbeiterfahrkarten** betreffend.
- 182 Antrag zum mündlichen Berichte der vom Präsidenten bestellten Berichterstatter zur **Vorlage Nr. 37** über den Entwurf eines Gesetzes, eine **Amnestie** für politische und einige andere Straftaten betreffend.
- 183 13. Verzeichnis der bei dem Prüfungsausschuß eingegangenen Beschwerden und Gesuche.
- 184 Anzeige — Verzeichnis — des Prüfungsausschusses über 9 für erledigt erklärte beziehentlich auf sich beruhende eingegangene Gesuche.
- 185 14. Verzeichnis der bei dem Prüfungsausschuß eingegangenen Beschwerden und Gesuche.
- 186 Antrag des Abgeordneten Barthel und Genossen wegen Aufhebung der Verordnung vom 29. März 1921 über die Einsetzung **außerordentlicher Gerichte**.
- 187
- b. 191 5 Anträgen des Abgeordneten Ebert und Genossen, die **Regierungsmaßnahmen** infolge der **politischen Unruhen** betreffend.
- 192 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über die **Kapitel 62 und 79 des Nachtrags** zum ordentlichen Staatshaushaltsplane für 1920.
- 193 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A zu dem Antrag der Abgeordneten Köllig, Kresschmar, Bünger und Genossen (Drucksache Nr. 20), die **Notlage** eines großen Teiles der **Studentenschaft** betreffend.
- 194 Anzeige des Prüfungsausschusses über
1. die Eingaben des **Schulvorstandes** zu Zschirla b. Colditz, des Oskar **Straßburger** und Genossen in Kleinwaltersdorf usw., die Schwierigkeiten der sofortigen Einführung der **Mädchenfortbildungsschule** betreffend,
 2. das Gesuch des Handelschuloberlehrers **E. Dietrich** in Freiberg um Erhöhung seiner **Ruhestandsbezüge**,
 3. die Eingabe des August **Seifert** in Brand-Erbisdorf, betreffend Regelung seiner **Entschädigungssache** wegen Abhandenkommen eines **Führungszeugnisses**,
 4. die Eingabe des **Gemeinderats** zu Zschorlau um käufliche oder pachtweise Überlassung der **staatsforstlichen Parzellen 864 und 885** der Forstrevierverwaltung Hundshübel,
 5. die Eingabe des Schlossers Paul **Lippmann** in Seifersbach b. Mittweida, seine **gerichtliche Verurteilung** betreffend.
- 195 Anzeige des Prüfungsausschusses über
1. die Eingabe des **Gemeinderats** zu **Neuhausen** (Bez. Dresden) um Erteilung der Konzession zur Errichtung einer **Apotheke**,
 2. die Eingabe des Albert Richard **Richter** in Plauen i. V., betreffend Schadenersatzansprüche wegen vom Amtsgericht Plauen vorgenommener **Pfändungen**,
 3. die Eingabe des **Gewerkschaftsausschusses** für **Sachsen** des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Dresden, wegen Entschädigung des **Verdienstausfalles** der **Schöffen und Geschworenen**,
 4. die Eingabe der Verwaltung der Gruppe Striesen, Blasewitz und Tolkewitz der **Sozialdemokratischen Partei**, Dresden, betreffend die Schaffung von **Verbraucherkammern**.
- 196 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über **Kap. 62 a**, Lehranstalt für Garten- und Obstbau in Pillnitz, und **63**, Landwirtschaftliche und gärtnerische Versuchs- und Beispielsbetriebe, des **Nachtrags** zum ordentlichen Staatshaushaltsplane für 1920 (Vorlage Nr. 17).
- 197 Anträge des Abgeordneten Wehrmann und Genossen, die Durchführung des **Reichsiedlungsgesetzes** betreffend.

- Nr.
- 198 15. Verzeichnis der bei dem Prüfungsausschuß eingegangenen Beschwerden und Gesuche.
- 199 Anfrage des Abgeordneten Heßlein, die Durchführung des **Reichsriedlungsgegesetzes** betreffend.
- 200 Anfrage des Abgeordneten Ebert und Genossen, die **Zurückhaltung** und Behandlung **sächsischer Arbeiter** im **Leuna-Werk** betreffend.
- 201 Bericht des Rechtsausschusses zum Antrag Nr. 44 des Abgeordneten Ebert und Genossen, Gewährung von **Renten** an die bei der Abwehr des **Rapp-Butsches Verwundeten** betreffend.
- 202 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über **Kap. 20** (Direkte Steuern) des **Nachtrags** zum ordentlichen Staatshaushaltsplane für 1920 (Vorlage Nr. 17).
- 203 Antrag der Abgeordneten Voigt, Köllig, Schiffmann und Genossen, die **Wahldauer** der vom Kultusministerium angeordneten **Elternräte** betreffend.
- 204 Anfrage der Abgeordneten Dr. Herrmann, Köllig, Frl. Dr. Hertwig und Genossen, die Auswahl der Gewährsmänner und des Beirates für die **Ausbildung** der **Polizeibeamten** im **Geschichtsunterricht** und in **Staatsbürgerkunde** betreffend.
- 205 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über **Kap. 58** (Armenfrankenpflege und sonstige Ausgaben für die öffentliche Wohlfahrt), **59 d** (Zu Zwecken der staatlichen und anderen gewerblichen Schulen, landwirtschaftlichen und Handelsschulen im allgemeinen), **62 c** (Landwirtschaftsbetriebe) und **101** (Allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts) des **Nachtrags** zum ordentlichen Staatshaushaltsplane für 1920 (Vorlage Nr. 17).
- 206 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über **Tit. 2 a** (Übernahme- und Betriebskapital für die Landwirtschaftsbetriebe) des **Nachtrags** zum außerordentlichen Staatshaushaltsplane für das Jahr 1920.
- 207 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über die **Vorlage Nr. 40**, eine nochmalige Beschlußfassung über das auf die Vorlage Nr. 26 zur Neuregelung der **Rinderzulagen** der **Staatsbeamten** usw. vom Landtage beschlossene Gesetz betreffend, sowie über die hierzu eingegangenen Gesuche.
- 208 Anzeige des Haushaltsausschusses A über Mitteilungen des Herrn Ministerpräsidenten zur Anlage II der Drucksache Nr. 803 der Volkstammer vom 22. Juli 1920, **Nebenbezüge** betreffend.
- 209 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses B über den Antrag des Abgeordneten Ebert und Genossen, betreffend Verwendung des **Grand Union Hotels** zu Wohnzwecken.
- 210 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A zur **Vorlage Nr. 34**, den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines **Rüdlagestocds** für die **Landwirtschaftsbetriebe** des **Wirtschaftsministeriums** betreffend.
- 211 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über **Kap. 22** (Auflösung der vormaligen Hofhaltungen), **23** (Leistungen auf Grund des vormaligen königlichen Hausgesetzes), **73** (Finanzministerium), **92** (Technische Hochschule) des **Nachtrags** zum ordentlichen Staatshaushaltsplane für 1920 (Vorlage Nr. 17).
- 212 Antrag der Abgeordneten Büniger, Schiffmann, Dr. Herrmann und Genossen, die **Tagegelder** und **Reisekosten** der **Staatsbeamten** betreffend.
- 213 16. Verzeichnis der bei dem Prüfungsausschuß eingegangenen Beschwerden und Gesuche.
- 214 Kurze Anfrage des Abgeordneten Heßlein, die Steigerung des **Zeitungspapierpreises** betreffend.
- 215 Antrag zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses, betreffend das Ersuchen des Ministerpräsidenten, einen Beschluß des Landtags darüber herbeizuführen, ob er genehmige, daß der Abgeordnete Schriftleiter Karl Ludwig **Bethke** in Freiberg in einer beim Amtsgericht Freiberg anhängigen Strassache wegen Beleidigung **strafrechtlich verfolgt** wird.

- Nr.
- 216 Antrag zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses, betreffend das Ersuchen des Ministerpräsidenten, einen Beschluß des Landtags darüber herbeizuführen, oder er genehmige, daß der Abgeordnete Schriftleiter **Müller** in Chemnitz in der bei der Staatsanwaltschaft daselbst anhängigen **Strafsache** wegen Beamtenbeleidigung zur **Untersuchung** gezogen wird.
- 217 Antrag des Abgeordneten Bauer und Genossen auf Einsetzung eines **Untersuchungsausschusses**.
- 218 Kurze Anfrage des Abgeordneten Dr. Wagner und Genossen, das **Wohlfahrtspflegegesetz** vom 4. Februar 1919 betreffend.
- 219 Anzeige des Haushaltsausschusses A über die als erledigt erklärten Eingaben der **Bezirkslehrervereine Hohenstein-Ernstthal** und **Rossen**, betreffend Rückzahlung von **Vorschußgeldern**.
- 220 Anfrage des Abgeordneten Meinel-Tannenberg und Genossen, die **Fortführung baureifer Eisenbahnprojekte** in Sachsen betreffend.
- 221 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über **Kap. 23 a** (Staatstheater), **59 a** (Technische Staatslehranstalten zu Chemnitz), **77** (Bergakademie zu Freiberg), **77 a** (Allgemeine Ausgaben für den Bergbau) des **Nachtrags** zum ordentlichen Staatshaushaltsplane auf das Rechnungsjahr 1920.
- 222 Antrag des Abgeordneten Bauer und Genossen auf Regelung der **Besteuerungsbefugnisse** der einzelnen **Bezirksverbände** und **Gemeinden**.
- 223 Kurze Anfrage des Abgeordneten Dr. Wagner und Genossen, die **Dictatur des Proletariats** betreffend.
- 224 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über **Kap. 51** (Landesamt für Kriegerversorgung), **70** (Landesanstalten) und **102** (Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und Vertretungen Sachsens) des **Nachtrags** zum ordentlichen Staatshaushaltsplane für 1920 sowie über die zu Kap. 70 vorliegenden Eingaben.
- 225 Anzeige des Prüfungsausschusses über
1. die Eingabe des **Landesausschusses des Sächsischen Handwerkes**, Dresden, betreffend die völlige **Sonntagsruhe** im **Friseurgewerbe**,
 2. die Eingabe des **Betriebsrats des Reichsbekleidungsamts** Dresden, die Belassung des Betriebs des Reichsbekleidungsamts beim Reichsschatzministerium oder Übernahme in eigene Regie betreffend,
 3. das Gesuch des Lehrers i. R. **Karl Radloff** in Roselitz (Post Wülknitz) um Anrechnung der **Kriegsdienstzeit** auf sein Ruhegehalt,
 4. die Eingabe des Sächsischen **Seminarlehrervereins Dresden**, den **Landeslehrerbeirat** betreffend,
 5. die Eingabe des Professors **Hugo Viehweger** in Mittweida, seine **Wiederaufnahme** in die **Ruhegehaltskasse** für landwirtschaftliche und gewerbliche Beamte und Lehrer betreffend,
 6. die Eingabe, unterzeichnet „Einer für Viele“, betreffend Gewährung der **Kinderzulagen**, rückwirkend vom 1. April 1920 ab.
- 226 Anzeige des Prüfungsausschusses über die **Prüfung der Wahlen** der Abgeordneten **Schneller** und **Berger**.
- 227 Antrag des Abgeordneten Friedrich und Genossen, **Flurschutz** für die nächste **Getreide- und Kartoffelernte** betreffend.
- 228 17. Verzeichnis der bei dem Prüfungsausschuß eingegangenen Beschwerden und Gesuche.
- 229 Kurze Anfrage des Abgeordneten Heßlein, den verfassungsmäßig gewährleisteten **Schutz christlicher Glaubens- und Gewissensfreiheit** betreffend.
- 230 Antrag des Abgeordneten Ebert und Genossen, die Vergabung der **Obstnutzungen der Staatsstraßen** betreffend.
- 231 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A zu **Kap. 63 Abt. B** des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1921 — Versuchs- und Beispielsgärtnerei Pillnitz — (Vorbericht).

- Nr.
- 232 Anfrage des Abgeordneten Pietsch, die Anstellung des **Bezirksschulrats** in **Ramenz** betreffend.
- 233 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses B über **Tit. 4 a, Tit. 4 b, Tit. 4 c** und **Tit. 7 a** und **b** des **Nachtrags** zum außerordentlichen Haushaltsplan des staatlichen **Elektrizitätsunternehmens** auf das Jahr 1920 betreffend.
- 234 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über **Kap. 29** des **Nachtrags** zum ordentlichen Staatshaushaltsplane für das Jahr 1920 (Volkskammer).
- 235 Anzeige des Haushaltsausschusses A über die als erledigt erklärte Eingabe des **Bezirkslehrervereins Hainichen**, betreffend Rückzahlung von **Vorschußgeldern**.
- 236 Anzeige des Haushaltsausschusses B über
1. die Gesuche des **Eisenbahnausschusses** der Gemeinde **Sagung** um Weiterführung der **Bahnlinie Chemnitz—Reichenhain nach Sagung**,
 2. die Gesuche der Ortsgruppen **Sohl** der sozialdemokratischen und der unabhängigen sozialdemokratischen Partei um Errichtung einer **Haltestelle** an der Eisenbahnlinie **Plauen—Eger** in **Sohl**.
- 237 Anfrage des Abgeordneten Bauer und Genossen, die Einhaltung der **Brotstreckungsvorschriften** betreffend.
- 238 Anfrage des Abgeordneten Ebert und Genossen, **Urteile** des **Dresdner Sondergerichts** betreffend.
- 239 Anfrage des Abgeordneten Ebert und Genossen wegen Einführung **verkürzter Arbeitszeit** beim **Straßenbau Schönfeld—Wiesja—Wiesbaden—Grumbach**.
- 240 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über **Kap. 42** des **Nachtrags** zum ordentlichen Staatshaushaltsplan auf das Rechnungsjahr 1920, **Ministerium des Innern, Arbeitsministerium** und **Wirtschaftsministerium** betreffend.
- 241 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über **Kap. 70** (Landesanstalten) — **Nachbericht** —, **19** (Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung) — **Nachbericht** — und **110** (Rücklage) des **Nachtrags** zum ordentlichen Staatshaushaltsplane für 1920 (Vorlage Nr. 17).
- 242 Anzeige des Prüfungsausschusses über
1. die Eingabe des **Gemeinderats zu Burgf**, die **Notlage** der **Gemeinde Burgf** betreffend,
 2. das Gesuch des Eisenbahnoberstschaffners a. D. **Ernst Moritz Pajig** in Dresden-Kaußlitz um Rückzahlung angeblich vorenthaltener **Ruhegehaltsbezüge**,
 3. die Eingabe des **Hugo Neubert** in Starbach (Amtshauptmannschaft Meissen), betreffend Gewährung einer **Baubeihilfe** für sein abgebranntes Scheunengebäude,
 4. das Gesuch der **Freien Auswanderer Dresden** um **unentgeltliche Beförderung** der nach Brasilien auswandernden Familien nach Hamburg,
 5. die Eingaben der **Schulvorstände zu Rabenstein u. a.**, betreffend die **Erhaltung** der **Schulausschüsse** beziehentlich der **Schulgemeinden**,
 6. die Eingabe des Vereins sächsischer **Handelschulmänner**, die **Regelung** des **Berufsschulwesens** betreffend,
 7. das Gesuch des Landesverbandes sächsischer **Dentistenvereine**, e. V., **Plauen i. V.**, um Einführung einer **Prüfung** für zur Kassentätigkeit zuzulassende **Dentisten** (Zahntechniker),
 8. die Eingabe des **Verbandsschulvorstandes** der **Verbandsfortbildungsschule zu Gittersee** und Umgegend, **Gittersee**, betreffend den Ersatz des **Lohnausfalles**, den **Fortbildungsschüler** und **-schülerinnen** durch den Schulbesuch erleiden.
- 243 18. Verzeichnis der bei dem Prüfungsausschuß eingegangenen Beschwerden und Gesuche.
- 244 Anzeige des Prüfungsausschusses über 9 auf sich beruhen gelassene beziehentlich für unzulässig erklärte Gesuche und Eingaben.
- 245 Antrag zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses über die **Vorlage Nr. 36**, den Entwurf eines Gesetzes über die **Trennung des Kirchen- und Schuldienstes** der **Volkschullehrer** betreffend.

- Nr.
- 246 Antrag zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses über den Antrag des Abgeordneten Barthel und Genossen, Drucksache Nr. 171 unter 3, betreffend Maßnahmen der Regierung gegen **Ausnahmebestimmungen** der **Friedhofsverwaltung** gegenüber Andersdenkenden.
- 247 Antrag des Abgeordneten Ebert und Genossen, das **Strafverfahren** gegen Abgeordneten **Renner** betreffend.
- 248 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über das Ersuchen des Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1921, 31 a/32 a IV D, um **Ermächtigung** zu sofortiger **Einstellung** mehrerer **Beamten** bei den **Landesstrafanstalten**.
- 249 Antrag zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses über das Ersuchen des Ministerpräsidenten, einen Beschluß des Landtags darüber herbeizuführen, ob er genehmige, daß der Abgeordnete Parteisekretär Rudolf **Renner** in Copitz wegen der beim außerordentlichen Gerichte für den Freistaat Sachsen anhängigen **Strafsache** zur **Untersuchung** gezogen wird.
- 250 Anzeige des Rechtsausschusses, die Erledigung der beim Landgericht Bautzen gegen den Abgeordneten **Renner** anhängigen **Strafsache** betreffend.
- 251 Anzeige des Prüfungsausschusses über
1. die Eingabe des Vorsitzenden der **Bezirksversammlung** der Amtshauptmannschaft **Löbau**, betreffend **Entschädigung** der Mitglieder der **Bezirksausschüsse**, **Kreis-**
ausschüsse und **Bezirksversammlungen**,
 2. die Eingabe des Hermann **Becker** in Dresden-Modritz, **Vergeudung** von **Halm-**
früchten beim Kirschenspflücken betreffend,
 3. die Eingabe des Christian **Dressel** in Grimmitzschau, **Setzen** von **Wildbäumen** an
Grundstücksgrenzen betreffend.
- 252 19. Verzeichnis der bei dem Prüfungsausschuß eingegangenen Beschwerden und Gesuche.
- 253 20. Verzeichnis der bei dem Prüfungsausschuß eingegangenen Beschwerden und Gesuche.
- 254 21. Verzeichnis der bei dem Prüfungsausschuß eingegangenen Beschwerden und Gesuche.
- 255 Antrag des Abgeordneten Ebert und Genossen, betreffend Beiräte zur **Kontrolle** des **Strafvollzugs** in den Gefangenenanstalten.
- 256 Anfrage des Abgeordneten Ebert und Genossen, die **Vorgänge** im **Dresdner Haupt-**
bahnhof am **19. Mai 1921** betreffend.
- 257 Antrag des Abgeordneten Barthel und Genossen, den Entwurf des neuen **Reichsschul-**
gesetzes betreffend.
- 258 Zusammenstellung der zur **Vorlage Nr. 36**, den Entwurf eines Gesetzes über die **Tren-**
nung des Kirchen- und **Schuldienstes** der **Volkschullehrer** betreffend, bei der
zweiten Beratung gefaßten Einzelbeschlüsse.
- 259 Anfrage des Abgeordneten Dr. Seyfert und Genossen, den neuen **Reichsschulgesetz-**
entwurf betreffend.
- 260 Antrag zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses zur **Vorlage Nr. 32**, den Ent-
wurf eines Abänderungsgesetzes zum **Kostengesetze vom 30. April 1906** betreffend,
sowie über die hierzu vorliegenden Eingaben.
- 261 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A zur **Vorlage Nr. 39** über
den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die **Bezüge**
der bis mit 31. März 1920 in **Wartegeld** oder **Ruhestand versetzten Staatsbeamten**
und Lehrer, ihrer Hinterbliebenen und der Hinterbliebenen der vor dem 1. April
1920 im Amte verstorbenen Staatsbeamten und Lehrer, vom 21. Mai 1920 sowie
über die hierzu vorliegenden Eingaben.
- 262 Anzeige des Prüfungsausschusses über
1. die Eingabe des **Landesausschusses** des **Sächsischen Handwerks e. V.**, Dresden,
betreffend die **Notlage** der **Fleischer** an der **böhmischen Grenze**,

- Nr.
2. die Entschliebung des Verbandes **hauptamtlicher Lehrer** an den **Berufsschulen** Sachsens, Glauchau, die Unterstellung des **Berufsschulwesens** unter das Wirtschaftsministerium betreffend,
 3. das Gesuch der pensionierten Hebamme Frau verw. **Jeschke** in Sörmitz bei Döbeln um Vinderung ihrer **wirtschaftlichen Not**,
 4. das Gesuch des Postschaffners Oswald **Eibisch** in Wiesenburg um Bewilligung von **Still- und Wochenprämien**,
 5. die Beschwerde des Gustav **Schmidt**-Leipzig-R., seine **Entmündigung** betreffend,
 6. die Eingabe des Lehrers **C. König** in Langensalza, enthaltend Vorschläge für Förderung der **Wohlfahrtsbetätigung**,
 7. die Eingabe des Albert Richard **Richter** in Plauen i. V., betreffend Schadenersatzansprüche für vorgenommene **Pfändung**.
- 263 22. Verzeichnis der bei dem Prüfungsausschuß eingegangenen Beschwerden und Gesuche.
- 264 Bericht des Rechtsausschusses über den Antrag des Abgeordneten Ebert und Genossen auf Einführung der **unentgeltlichen Geburtshilfe** in Sachsen (Drucksache Nr. 10) sowie über den Antrag der Frau Abgeordneten Bültmann, die zeitgemäße Verbesserung der **wirtschaftlichen Lage** der **Hebammen** betreffend (Drucksache Nr. 86), und über die hierzu vorliegenden Eingaben.
- 265 Antrag zum mündlichen Berichte des vom Präsidenten bestellten Berichterstatters zur **Vorlage Nr. 49**, betreffend einen Nachtrag zum **Vertrage des Staatsfiskus** mit den Ständen des Landkreises der Oberlausitz über die Errichtung eines **Forschungsinstituts für Landarbeit** usw. in Pommritz.
- 266 Antrag zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses zum Schreiben des Ministerpräsidenten vom 17. Mai 1921, betreffend die Genehmigung der **Strafverfolgung** des Abgeordneten **Schneller** in der Strafsache des Ersten Beamten der Staatsanwaltschaft beim außerordentlichen Gericht in Dresden, St. N. XXIV. 264. 21.
- 267 Antrag zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses über den Antrag des Abgeordneten Ebert und Genossen (Drucksache Nr. 247), betreffend die Aufhebung des gegen den Abgeordneten **Renner** beim Untersuchungsrichter des Landgerichts Bautzen anhängigen **Strafverfahrens** — 1. V. 38. 20 —.
- 268 Antrag des Abgeordneten Barthel und Genossen auf Einsetzung eines **Untersuchungsausschusses**.
- 269 Kurze Anfrage des Abgeordneten Schmidt (Plauen), **Lieferungen für staatliche Anstalten** betreffend.
- 270 Kurze Anfrage des Abgeordneten Dr. Hübschmann und Genossen, die Berufung des Leiters der **staatlichen Berufsberatungsstelle** betreffend.
- 271 Antrag zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses über die **Vorlage Nr. 15**, den Entwurf eines Gesetzes über **Änderungen im Polizeiwesen** betreffend, sowie über die hierzu vorliegenden Eingaben.
- 272 Antrag zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses zur **Vorlage Nr. 47** über den Entwurf eines Gesetzes über Abänderung des Gesetzes vom 1. Juli 1878, die **Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen** betreffend (GWB. S. 121).
- 273 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über den Antrag des Abgeordneten Ebert und Genossen, die Vergabung der **Obstmuhungen der Staatsstraßen** betreffend (Drucksache Nr. 230).
- 274 Antrag zum mündlichen Berichte des Prüfungsausschusses über die Eingaben der **Direktorien und Lehrerkollegien der Konservatorien für Musik und Theater in Dresden und Leipzig** u. a., betreffend die **Unterstützung** der genannten Konservatorien sowie die Errichtung einer **Staatshochschule für Musik und redende Künste**.
- 275 Antrag des Abgeordneten Beutler und Genossen, betreffend die **Auflösung der Stadtverordnetenkörperschaft von Ehrenfriedersdorf**.
- 276 Antrag des Abgeordneten Beutler und Genossen, betreffend die **Zulassung der Anfechtungsklage** gegen erstinstanzliche Entscheidungen des **Ministers des Innern**.

- Nr.
- 277 Antrag der Abgeordneten Dr. Hübschmann, Dr. Seyfert, Blüher und Genossen, betreffend die **Auflösung** der **Stadtverordnetenkörperschaft** von **Chrenfriedersdorf**.
- 278 Kurze Anfrage des Abgeordneten Dr. Seyfert und Genossen, die in nächster Zeit stattfindende Beratung des **Reichsschulausschusses** betreffend.
- 279 Anzeige des Prüfungsausschusses über
1. die Eingabe des Vorstandes der **Unterhaltungsgenossenschaft für die Kirnitzsch**, Bad Schandau, die Ausübung des **Floßregals** auf dem Kirnitzschbach betreffend,
 2. die Eingabe Otto **Jakobs** und Genossen in Wahnsdorf gegen die Einführung einer **Vieh- und Zuchtier-Steuerordnung**,
 3. das Gesuch des **Gemeinderats** zu **Hundshübel i. C.** um **Rückgabe** forst- und landwirtschaftlich genutzter früherer **Gemeindeflächen** aus dem sächsischen Staatsforstbesitz,
 4. die Eingaben Oskar **Trog** und Frau in Schneeberg, Franz **Weidenmüller** in Neustädtel, betreffend **Entlassung aus der Arbeit** bei der konsortschastlichen Grubenverwaltung in Neustädtel,
 5. das Gesuch des Friedrich Emil **Uhlig** in Rrippen a. d. Elbe um **Unterstützung**,
 6. das Gesuch des Eisenbahnassistenten Max **Rüdinger** in Leipzig-Gohlis um Gewährung von **Schadenersatz**, der seinem Mündel durch das Amtsgericht Leipzig zugesügt worden sein soll,
 7. die Eingabe des Sächsischen **Vereins zur Hebung der Sittlichkeit**, Dresden, betreffend die **Entmündigung** von **Fürsorgezöglingen** und **Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten**.
- 280 23. Verzeichnis der bei dem Prüfungsausschuß eingegangenen Beschwerden und Gesuche.
- 281 Antrag des Abgeordneten Ebert und Genossen, betreffend die Ausführung der **Strafvollstreckung** an den vom **Sondergericht Dresden** Verurteilten.
- 282 Antrag der Abgeordneten Frä. Dr. Hertwig, Köllig, Dr. Herrmann und Genossen, die **Unterstellung** der **Berufsschulen** betreffend.
- 283 Kurze Anfrage des Abgeordneten Voigt und Genossen, die **Explosion** in der **staatlichen Brikettfabrik** in **Hirschfelde** betreffend.
- 284 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses B über **Tit. 3** des **Nachtrags** zum außerordentlichen Staatshaushaltsplan auf das Rechnungsjahr 1920, betreffend Erhöhung des Betriebskapitals der Sächsischen Staatsbank (Vorlage Nr. 17).
- 285 Antrag zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses über die **Vorlage Nr. 45** zum Entwurf eines Gesetzes über den **Staatsvertrag**, betreffend den **Übergang der Wasserstraßen** von den Ländern auf das Reich.
- 286 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über einen **weiteren Nachtrag** zu dem **Finanzgesetze** auf das Rechnungsjahr 1920 (Vorlage Nr. 17).
- 287 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über die **Vorlage Nr. 11**, die Angliederung der **Forstakademie Tharandt** an die **Universität Leipzig** betreffend, sowie über die hierzu eingegangenen Gesuche.
- 288 Antrag des Abgeordneten Ebert und Genossen, **Rechte von Strafgefangenen** betreffend.
- 289 Antrag zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses über den Antrag des Abgeordneten Voigt, Köllig, Schiffmann und Genossen, die **Wahldauer** der vom Kultusministerium angeordneten **Elternräte** betreffend (Drucksache Nr. 203).
- 290 Kurze Anfrage des Abgeordneten Ebert und Genossen, die Beschlagnahmung von **Flugblättern** betreffend.
- 291 Bericht des Rechtsausschusses über die **Vorlage Nr. 21**, den Entwurf eines Gesetzes über das **Steuerwesen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften** betreffend, sowie über die hierzu vorliegenden Eingaben.
- 292 Antrag zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses über die **Vorlage Nr. 54**, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die **Dienstbezüge der Gemeindebeamten**.
- 293 Antrag der Abgeordneten Schmidt (Blauen), Köllig, Dr. Herrmann und Genossen auf Änderung der **Frachttarife** zur billigeren Einfuhr notwendiger **Lebensmittel**.

- Nr.
- 294 Bericht des Haushaltsausschusses B und des Rechtsausschusses über die **Vorlage Nr. 31**, den Entwurf eines **Staatsbankgesetzes** betreffend.
- 295 24. Verzeichnis der bei dem Prüfungsausschuß eingegangenen Beschwerden und Gesuche.
- 296 Antrag zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses über die **Vorlage Nr. 43**, den Entwurf eines Gesetzes über die **Wahl der Gemeindevertreter** und die Regelung damit im Zusammenhang stehender Angelegenheiten betreffend, sowie über eine hierzu vorliegende Eingabe.
- 297 Anfrage des Abgeordneten Ebert und Genossen, **Streikposten** betreffend.
- 298 Anfrage des Abgeordneten Ebert und Genossen, **Strafausschub** betreffend.
- 299 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A zum Antrag des Abgeordneten Ziller und Genossen, die **Notlage der Kleinrentner** betreffend.
- 300 Kurze Anfrage des Abgeordneten Claus und Genossen, betreffend die Auszahlung eines Teils der **Ausgleichssummen** an die **Alttribeständler** und **Hinterbliebenen**.
- 301 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses B über die dringlichen Anforderungen zu **Kap. 7**, Marmor- und Kalkwerke, **Kap. 10**, Braunkohlenwerke, **Kap. 17**, Landeslotterie, des ordentlichen Staatshaushalts sowie zu **Ziffer 2**, Kapitalbedarf der Porzellanmanufaktur Meißen, des außerordentlichen Staatshaushalts auf das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57).
- 302 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über die dringlichen Anforderungen zu **Ziffer 13** des außerordentlichen Staatshaushalts auf das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57), Betriebskapital zur Bewirtschaftung des für Zwecke der Universität erpachteten Ritterguts Cunnersdorf bei Gerichtshain betreffend.
- 303 Anzeige des Prüfungsausschusses über
1. das Gesuch des Oberstudientrats Professors **Dr. Kühnel** in Leipzig um Regelung seiner **Stellvertretung**, damit er sich der Förderung des Arbeiterschulgedankens weiter widmen kann,
 2. die Eingabe der Firmen **Klemm & Co.**, Felsenmühle b. Sebnitz und **Helene Haffe**, Ostrauer Mühle b. Schandau gegen die etwaige Abschaffung des **Floßrechtes** auf der Stirnitzsch,
 3. die Eingabe des Rentenempfängers **Anton Röder** in Zwenkau um Vinderung seiner **Notlage**,
 4. die Eingabe des **Schulausschusses zu Wurzen** zum Entwurf eines **Reichsschulgesetzes**.
- 304 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über die Anträge der Abgeordneten **Röllig** und Genossen (Drucksache Nr. 6), **Kammelsberg** und Genossen (Drucksache Nr. 22), **Arzt** und Genossen (Drucksache Nr. 33), **Jähmig** und Genossen (Drucksache Nr. 39) sowie **Ebert** und Genossen (Drucksache Nr. 42), die **Behebung der Wohnungsnot** betreffend, sowie über die hierzu vorliegenden Eingaben.
- 305 Antrag zum mündlichen Berichte der Haushaltsausschüsse A und B über die **Vorlagen Nr. 41, 42 und 60**, den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Abänderung des Gesetzes über die **Besoldung der Staatsbeamten und Lehrer** vom 21. Mai 1920 (GWB. S. 117) und den Entwurf eines Besoldungsplans für das Rechnungsjahr 1920 betreffend, sowie über die hierzu eingegangenen Gesuche.
- 306 Zusatzantrag der Abgeordneten **Frl. Dr. Hertwig** und Genossen zur **Vorlage Nr. 40**, eine nochmalige Beschlußfassung über das auf die Vorlage Nr. 26 zur Neuregelung der **Kinderzulagen der Staatsbeamten usw.** vom Landtage beschlossene Gesetz betreffend.
- 307 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über die dringlichen Anforderungen zu **Kap. 71** des ordentlichen Staatshaushalts auf das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57), Verwaltung des gemeinschaftlichen Ministerialgebäudes in Dresden-Neustadt betreffend.

- Nr.
 308 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses B über die dringlichen Anforderungen zu **Kap. 1, 6 und 9** des ordentlichen Staatshaushalts sowie zu **Ziffer 1, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11 und 12** des außerordentlichen Staatshaushalts auf das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57).
- 309 Anzeige des Haushaltsausschusses A über Mitteilungen des Finanzministeriums zu Anlage II der Drucksache Nr. 803 der Volkstammer vom 22. Juli 1920, **Rebenbezüge** betreffend.
- 310 25. Verzeichnis der bei dem Prüfungsausschuß eingegangenen Beschwerden und Gesuche.
- 311 Anzeige — Verzeichnis — des Prüfungsausschusses über 19 für unzulässig erklärte beziehentlich auf sich beruhende Eingaben.
- 312 Kurze Anfrage des Abgeordneten Bauer und Genossen, betreffend die polizeilichen **Hausdurchsuchungen** in den **Geschäftsstellen** der **Deutschnationalen Volkspartei** in Leipzig, Dresden und Chemnitz.
- 313 Anfrage des Abgeordneten Ebert und Genossen, das **Streikverbot** für Arbeiter in **Lebenswichtigen Betrieben** betreffend.
- 314 Antrag des Abgeordneten Voigt und Genossen, die beabsichtigte **Entlassung** eines Teiles der in den staatlichen Forsten beschäftigten **Waldarbeiter** betreffend.
- 315 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über die dringlichen Anforderungen zu **Kap. 59 a, 62 a, 63, 72, 88, 89, 91 und 95** des ordentlichen Staatshaushalts auf das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57).
- 316 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über die dringlichen Anforderungen zu **Kap. 93** des ordentlichen Staatshaushalts auf das Rechnungsjahr 1921, **Evangelische Kirchen** (Vorlage Nr. 57).
- 317 Zusammenstellung der zur **Vorlage Nr. 40**, eine nochmalige Beschlußfassung über das auf die Vorlage Nr. 26 zur Neuregelung der **Kinderzulagen** der **Staatsbeamten usw.** vom Landtage beschlossene Gesetz betreffend, bei der zweiten Beratung gefaßten Einzelbeschlüsse.
- 318 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über die dringlichen Anforderungen zu **Kap. 20, 24, 39, 40, 42, 47, 48, 50, 56, 58, 60, 64, 70, 73, 77, 77 a, 81 und 92** des ordentlichen Staatshaushalts auf das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57).
- 319 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses B über die **Vorlage Nr. 44**, den **Personen- und Besoldungsplan** der **Landes-Brandversicherungsanstalt auf das Jahr 1921** betreffend.
- 320 Anfrage der Abgeordneten Dr. Demmering, Dr. Reinhold und Genossen, betreffend die **Vertretung Sachsens** in der zur Begutachtung der neuen **Steuerpläne der Reichsregierung** zusammengesetzten Kommission deutscher Finanzminister.
- 321 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses B über die dringlichen Forderungen zu **Ziffer 8** des außerordentlichen Staatshaushalts auf das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57), **Staatliches Elektrizitätsunternehmen** betreffend.
- 322 Kurze Anfrage des Abgeordneten Schijmann und Genossen, betreffend die **Vertretung Sachsens** in der zur Begutachtung der neuen **Steuerpläne der Reichsregierung** zusammengesetzten Kommission deutscher Finanzminister.
- 323 Anzeige des Haushaltsausschusses B über die Gesuche des **Gemeindevorstands zu Bernsdorf O.-L.** und des **Verbandes Sächsischer Industrieller** zu Dresden um beschleunigte Ausführung des **Bahnbaues Schwepnitz—Straßgräbchen**.
- 324 Abänderungsantrag der Abgeordneten Frä. Dr. Hertwig, Börner, Dr. Lehne und Genossen zum Antrag des Haushaltsausschusses A, Drucksache Nr. 207, zu seinem mündlichen Bericht über die Vorlage **Nr. 40**, betreffend eine nochmalige Beschlußfassung über das auf die Vorlage Nr. 26 zur Neuregelung der **Kinderzulagen** der **Staatsbeamten usw.** vom Landtage beschlossene Gesetz.
- 325 Antrag des Abgeordneten Ebert und Genossen, die **Unterbringung der Landtagsdiener** in den Ministerien während der Vertagung betreffend.

- Nr.
- 326 Antrag zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses, betreffend die Genehmigung der **Strafverfolgung** des Abgeordneten **Grenz** wegen Vergehens gegen die Reichsgetreideordnung in der Strafsache der Staatsanwaltschaft Chemnitz St. A. VIII. 1300. 21.
- 327 Antrag zum mündlichen Berichte der vom Präsidenten bestellten Berichterstatter zum Antrag Nr. 276, betreffend die Zulassung der **Anfechtungsklage** gegen die **erstinstanzlichen** Entscheidungen des **Ministers des Innern** in § 82 der Revidierten Städteordnung und § 7 Abs. 3 der Landgemeindeordnung.
- 328 26. Verzeichnis der bei dem Prüfungsausschuß eingegangenen Beschwerden und Gesuche.
- 329 Antrag zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses über **Vorlage Nr. 48**, den Entwurf eines Gesetzes über die **Aufhebung der Schulgemeinden** betreffend, sowie über die hierzu vorliegenden Eingaben.
- 330 Antrag zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses über die **Vorlage Nr. 68**, betreffend einen **Vertrag des Staatsfiskus** mit der **Stadtgemeinde Dresden** über die Zahlung eines **Beitrages** zu den Kosten der **Staatstheater**.
- 331 Antrag zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses über **Vorlage Nr. 50**, den Entwurf eines **Grundsteuergesetzes** betreffend, sowie über die hierzu vorliegenden Eingaben.
- 332 Kurze Anfrage des Abgeordneten Arzt und Genossen, das **Treiben der Rechtsputzschisten** betreffend.
- 333 Antrag zum anderweiten mündlichen Berichte des Rechtsausschusses über die **Vorlage Nr. 54**, den Entwurf eines Gesetzes über die **Dienstbezüge der Gemeindebeamten** betreffend.
- 334 Anfrage des Abgeordneten Friedrich, die **Überwachung des Amtshauptmanns** und der **amtshauptmannschaftlichen Beamten in Leipzig** betreffend.
- 335 Antrag zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses über die **Vorlage Nr. 52**, den Entwurf eines **Gewerbebesteuergesetzes** betreffend, sowie über die hierzu vorliegenden Eingaben.
- 336 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über die **Vorlage Nr. 59** wegen Ermächtigung der Regierung zur Erhöhung des Anteils des Staates am **Stammkapital der Landesiedlungsgesellschaft „Sächsisches Heim“**.
- 337 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A zur **Vorlage Nr. 61**, den Entwurf eines Gesetzes über die **Bezüge der in Wartegeld oder Ruhestand versetzten Geistlichen**, ihrer **Hinterbliebenen** und der Hinterbliebenen der im Amte verstorbenen Geistlichen betreffend.
- 338 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über die **Vorlage Nr. 63** wegen Bewilligung eines **Kredits** von 1 Million Mark zur **Förderung von sozialen Baubetrieben** (Bauhütten) an die Landesiedlungsgesellschaft „Sächsisches Heim“.
- 339 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über das Ersuchen der Staatsregierung um Genehmigung zur gründlichen **Instandsetzung** der zum Abbruch bestimmt gewesenen **Beamtenwohnhäuser** der **Anstalt Waldheim** aus verfügbaren Mitteln von Kap. 70 Abt. G Tit. 38 i des Staatshaushaltsetats für 1912/13.
- 340 Anfrage des Abgeordneten Ebert und Genossen, die **Aburteilung von Aktionsauschussmitgliedern** betreffend.
- 341 Kurze Anfrage der Abgeordneten Dr. Herrmann, Frä. Dr. Hertwig, Köllig und Genossen, die Gewährung der **erhöhten Tagegelder** an die **Bezirksschulräte** und **andere Staatsbeamte** betreffend.
- 342 Kurze Anfrage der Frau Abgeordneten Salinger und Genossen, die Bestimmungen des Volksschulgesetzes über die **Entlassung der Lehrerinnen bei Verheiratung** betreffend.
- 343 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über die **Vorlage Nr. 62**, den Entwurf eines Gesetzes über die Verteilung der **persönlichen Volksschullasten** zwischen Staat und Schulgemeinden in den Rechnungsjahren 1920 und 1921 betreffend, sowie über eine hierzu vorliegende Eingabe.

- Nr.
- 344 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über die **Vorlage Nr. 65**, den Entwurf eines Gesetzes über die **vorläufige Regelung des Staatshaushalts** für das Rechnungsjahr 1921 betreffend.
- 345 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über die **Vorlage Nr. 66**, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die **Kosten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge**.
- 346 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über die **Vorlage Nr. 69**, den Abschluß eines **Vertrags** mit der **Gesellschaft m. b. H. Volkshaus** in Leipzig über die Gewährung eines weiteren **Darlehens** aus Staatsmitteln betreffend.
- 347 Bericht des Rechtsausschusses zu den **Vorlagen Nr. 55** über den Entwurf eines **Staatswirtschaftsgesetzes** und **Nr. 56**, den Entwurf eines Gesetzes über den **Staatsrechnungshof** betreffend.
- 348 Antrag zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über die **Vorlage Nr. 70**, eine Ergänzung zur Vorlage Nr. 57 über **dringliche Anforderungen** für den Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 betreffend.
- 349 Anzeige des Haushaltsausschusses A über die Eingabe der Vereinigung der **Großhändler der städtischen Markthalle** zu Leipzig, betreffend die **fiskalischen Obstverpackungen**.
- 350 Anzeige des Prüfungsausschusses über
1. die Eingabe des Invaliden Gustav Ernst **Hergert** in Neustädtel um Erhöhung seiner **Unterstützung** aus Mitteln des Feuerwehrstocks,
 2. die Eingaben des Oberlehrers **W. Pilz** sowie der Studienträte **E. Hilarius** und **Dr. A. Geithner** am Seminar Rössen um günstigere Festsetzung ihres **Befoldungsdienstalters**,
 3. die Eingaben
 - a) des Kanzleirats i. R. Alwin **Bahr** in Dresden und Genossen,
 - b) des Kanzleirats i. R. Robert **Seidel** in Klinggräba,
 - c) der zwangsweise pensionierten Polizei-Oberinspektoren des Polizeipräsidiums zu Dresden Herrmann **Rische** und Genossen in Dresden,
 - d) der pensionierten Polizeiinspektoren des Polizeipräsidiums zu Dresden, Georg **Diege** und Genossen in Dresden,
 - e) des Seminaroberlehrers i. R. Professor Karl **Richter** in Dresden,
 - f) des Oberbaurats i. R. **Hüppner** in Freiberg um **Berechnung ihres Ruhegehalts** nach höheren Befoldungsgruppen,
 - g) des Bürgerschullehrers Paul Gerhard **Rittweger** in Eibenstock i. E. um günstigere Festsetzung seines **Befoldungsdienstalters**,
 4. die Beschwerde des Seminaroberlehrers **John** in Annaberg über angebliche **Benachteiligung** bei Einstufung in Gruppe X der Befoldungsordnung.
- 351 Anzeige — Verzeichnis — des Prüfungsausschusses über 10 für unzulässig erklärte beziehentlich auf sich beruhen gelassene Gesuche und Eingaben.
- 352 27. Verzeichnis der bei dem Prüfungsausschuß eingegangenen Beschwerden und Gesuche.
- 353 Zusammenstellung der zur **Vorlage Nr. 62**, den Entwurf eines Gesetzes über die Verteilung der **persönlichen Volksschullasten** zwischen Staat und Schulgemeinden in den Rechnungsjahren 1920 und 1921 betreffend, gefaßten Einzelbeschlüsse.
- 354 Kurze Anfrage des Abgeordneten Heßlein, die **Teilnahme der Schüler an kirchlichen Feiern** und Handlungen betreffend.
- 355 Anfrage der Abgeordneten Blüher, Büniger, Schiffmann und Genossen, die Besetzung der **Stelle des Amtshauptmanns von Leipzig** betreffend.
- 356 Anfrage des Abgeordneten Dr. Seyfert und Genossen, die Besetzung der **Stelle des Amtshauptmanns von Leipzig** betreffend.
- 357 Anfrage des Abgeordneten Börner und Genossen, die Ernennung des Reichstagsabgeordneten **Ryffel** zum **Amtshauptmann von Leipzig** betreffend.

- Nr.
- 358 Antrag zum mündlichen Berichte des Sonderausschusses über die **Vorlage Nr. 64**, den Entwurf eines Gesetzes über die Besserung der wirtschaftlichen Lage der **Hebammen** betreffend.
- 359 Kurze Anfrage der Frau Abgeordneten Salinger und Genossen, Aufhebung des § 9 Abs. II unter a der Verordnung über **Tanzvergnügungen** vom 8. Dezember 1910 betreffend.
- 360 Antrag zum mündlichen Berichte des Sonderausschusses über die **Vorlage Nr. 50**, den Entwurf eines **Grundsteuergesetzes** betreffend.
- 361 Bericht des Sonderausschusses über die **Vorlage Nr. 52**, den Entwurf eines **Gewerbe-
steuergesetzes** betreffend.
- 362 Antrag zum mündlichen Berichte des Sonderausschusses für die Besoldungsreform über die **Vorlage Nr. 71**, das vom Landtage am 20. Juni 1921 beschlossene Gesetz zu weiterer Abänderung des Gesetzes über die **Besoldung der Staatsbeamten und Lehrer** vom 21. Mai 1920 betreffend, und über die **Vorlage Nr. 72**, den vom Landtage am 20. Juni 1921 genehmigten **Besoldungsplan** für das Rechnungsjahr 1920 betreffend, sowie über die hierzu vorliegenden Eingaben.
- 363 Anfrage des Abgeordneten Friedrich und Genossen, **Ausfuhr von Getreide** nach dem Ausland betreffend.
- 364 Anfrage des Abgeordneten Dr. Seyfert und Genossen, **Ernennung** eines **Kanzlisten** einer Leipziger Justizbehörde zum **Justizamtmann** betreffend.
- 365 Antrag des Abgeordneten Blüher und Genossen, **Beförderung** des Kanzleiaffistenten **Lohe** zum **Justizamtmann** im Justizministerium betreffend.
- 366 Antrag des Abgeordneten Dr. Wagner und Genossen, Schädigung der sächsischen Volkswirtschaft durch Aufhebung des **Einfuhrverbotes** für **Spitzen** betreffend.
- 367 Anfrage des Abgeordneten Arzt und Genossen, Aufhebung des **Einfuhrverbotes** für **Spitzen** betreffend.
- 368 Anfrage des Abgeordneten Dr. Wagner und Genossen, eine **Rede** des **Unterrichtsministers Fleißner** betreffend, in der er **gewaltjamen Umsturz** der Verfassung billigt.
- 369 Antrag des Abgeordneten Ellrodt und Genossen, **Amnestiegesetz** betreffend.
- 370 Antrag des Abgeordneten Ellrodt und Genossen, **Amnestiegesetz** betreffend.
- 371 Antrag des Abgeordneten Ellrodt und Genossen, **Entlassung** sämtlicher **Beamten** und **Angestellten**, die offen oder insgeheim eine Wiederherstellung der **monarchistischen Staatsverfassung** für das Land oder für das Reich erstreben, betreffend.
- 372 Antrag des Abgeordneten Ellrodt und Genossen, Aufhebung der **Unabsetzbarkeit der Richter** betreffend.
- 373 Antrag des Abgeordneten Ellrodt und Genossen, **Reorganisation** des **Sicherheitsdienstes** im Bereiche des Freistaates Sachsen betreffend.
- 374 Antrag des Abgeordneten Ellrodt und Genossen, **Reorganisation** der **Reichswehr** betreffend.
- 375 Antrag des Abgeordneten Ellrodt und Genossen, Wahl eines **Ausschusses** zur Auflösung und Entwaffnung der **konterrevolutionären Formationen** betreffend.
- 376 Ergänzungsantrag des Abgeordneten Ebert und Genossen, Maßnahmen bei der **Landes-
sicherheitspolizei** betreffend.
- 377 Antrag zum mündlichen Berichte des Sonderausschusses über die **Vorlage Nr. 50**, den Entwurf eines **Grundsteuergesetzes** betreffend, sowie über die hierzu vorliegenden Eingaben.
- 378 Antrag zum mündlichen Berichte des Sonderausschusses über die **Vorlage Nr. 52**, den Entwurf eines **Gewerbebesteuergesetzes** betreffend, sowie über die hierzu vorliegenden Eingaben.
- 379 Antrag zum mündlichen Berichte des Sonderausschusses zu den Beschlüssen zweiter Lesung über die **Vorlage Nr. 62**, den Entwurf eines Gesetzes über Verteilung der **persönlichen Volksschullasten** zwischen Staat und Schulgemeinden in den Rechnungsjahren 1920 und 1921 betreffend.
- 380 Abänderungsantrag zur **Vorlage Nr. 64**, Entwurf eines Gesetzes zur Besserstellung der **Hebammen** betreffend.

- Nr.
- 381 Antrag des Abgeordneten Ebert und Genossen, **Landessicherheitspolizei** betreffend.
- 382 Antrag des Abgeordneten Ebert und Genossen, **Explosionsunglück in Oppau und Naturkatastrophe in Rußland** betreffend.
- 383 Antrag des Abgeordneten Ebert und Genossen, **Reichsmieten- und Mieterchutzgesetz** betreffend.
- 384 Antrag des Abgeordneten Ebert und Genossen, Einstellung von über 45 **Jahren alten Arbeitern und Angestellten** in Staatsbetrieben betreffend.
- 385 Antrag des Abgeordneten Hofmann und Genossen, Einsetzung eines **Untersuchungsausschusses** nach Artikel 21 der Verfassung betreffend.
- 386 Antrag des Abgeordneten Barthel und Genossen, Erhöhung der Unterstützungssätze für die **Erwerbslosen** und der Bezüge der **Sozialrentner** betreffend.
- 387 Antrag des Abgeordneten Ebert und Genossen, **Teuerungszulage** für die **Arbeiterrentner** betreffend.
- 388 Anfrage des Abgeordneten Ebert und Genossen, Forderung der **streikenden Papierarbeiter** betreffend.
- 389 Kurze Anfrage des Abgeordneten Dr. Wagner und Genossen, **Besoldungsbestimmungen** für die sächsischen Staatsbeamten und Lehrer betreffend.
- 390 Antrag des Abgeordneten Anders und Genossen, **Erhöhung** der **Grundgehälter** der im **Ruhestand** befindlichen Beamten, Abminderung des Ausgleichszuschlags sowie Beseitigung der Staffelung der Ausgleichszuschläge nach Ortsklassen betreffend.
- 391 Antrag des Abgeordneten Ebert und Genossen, Festsetzung der **Erwerbslosenunterstützungssätze** betreffend.
- 392 Anfrage des Abgeordneten Ebert und Genossen, öffentliche Sammlungen für die **Hungernen in Rußland** betreffend.
- 393 Anfrage des Abgeordneten Ebert und Genossen, **Putzabsichten der Kommunisten** betreffend.
- 394 Anfrage des Abgeordneten Ebert und Genossen, **Begnadigung politischer Gefangener** betreffend.
- 395 Anfrage des Abgeordneten Heßlein, betreffend Verbot des Kultusministeriums an den **Bischof von Meißen**, die katholischen Schulen zu besuchen und **Religionsprüfungen** abzuhalten.
- 396 Antrag des Abgeordneten Ebert und Genossen, **Kartoffelversorgung** betreffend.

1.

U n t r a g.

Eingegangen am 7. Dezember 1920.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, dem Landtag so schnell als möglich einen Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes über die Vergütung von Gebäudeschäden bei der Landes-Brandversicherungsanstalt vom 30. Juni 1919 vorzulegen.

Dresden, am 7. Dezember 1920.

Dr. Eckardt.

Bauer. Bentler. Börner. Frau Bültmann. Dr. Eberle. Grellmann.
Hofmann. Kuntzsch. Leithold. Dr. Maurenbrecher. Pagenstecher.
Rammelsberg. Dr. Rendtorff. Sander. Schmidt (Freiberg).
Schreiber. Dr. Wagner. Ziller.

2.

U n t r a g.

Eingegangen am 7. Dezember 1920.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, die Kinderzulagen der sächsischen Beamten und Lehrer umgehend mit denen des Reiches in Einklang zu bringen.

Dresden, am 7. Dezember 1920.

Claus.

Dr. Dehne. Dr. Demmering. Jähnig. Dr. Reinhold. Salinger.
Dr. Seyfert. Wehrmann.

U n t r ä g e.

Eingegangen am 8. Dezember 1920.

3

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, dem Landtage unverzüglich ein Amnestiegesetz vorzulegen für Personen, die wegen politischer Delikte verfolgt werden oder bestraft worden sind.

4.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, dem Landtage ein Gesetz vorzulegen, durch das der 1. Mai und der 9. November als gesetzliche Feiertage anerkannt und festgelegt werden.

Dresden, am 8. Dezember 1920.

Barthel.

Bühning. Dennhardt. Krahner. Liebmann. Menke. Mucker.
Müller (v. Schleußig). Sachse. Schnirch. Frau Thümmel. Tunger. Weckel.

5.

Der Landtag wolle beschließen:

die sächsische Regierung aufzufordern, dafür zu sorgen, daß die infolge der Aussperrung gemäßigten Arbeiter der Sächsischen Waggonfabrik Verdau alle wieder eingestellt werden, ohne Ausnahme.

Dresden, am 8. Dezember 1920.

Grube.

Ebert. Ellrodt. Granz. Langrock. Renner. Siewert. Weimer.

6.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung um Auskunft darüber zu ersuchen, was sie zur Behebung der Wohnungsnot in Städten und auf dem Lande und in der Besiedlungsfrage bisher getan hat und ferner zu tun gedenkt.

Dresden, den 8. Dezember 1920.

Röllig. Voigt. Noack.

Anders. Blüher. Bünger. Donath. Drechsler. Dr. Herrmann.

Frau Dr. Hertwig. Dr. Hübschmann. Kretschmar.

Meinel-Tannenbergl. Minkwitz. Mitschke. Dr. Niethammer.

Schiffmann. Schmidt (Plauen).

W i r t h s c h a f t

Ergebnisse am 8. September 1900.

3

Der Landtag wollte beschließen:
Die Regierung zu ersuchen, dem Landtage ein Gesetz vorzulegen, durch
welches die Personen, die wegen politischer Verurteilung
wegen aber befreit worden sind,

4

Der Landtag wollte beschließen:
die Regierung zu ersuchen, dem Landtage ein Gesetz vorzulegen, durch
welches die Personen, die wegen politischer Verurteilung
wegen aber befreit worden sind,

Ergebnisse am 8. September 1900.

Landtag

Landtag, Landtag, Landtag, Landtag, Landtag, Landtag, Landtag, Landtag,
Landtag, Landtag, Landtag, Landtag, Landtag, Landtag, Landtag, Landtag,
Landtag, Landtag, Landtag, Landtag, Landtag, Landtag, Landtag, Landtag,

5

Der Landtag wollte beschließen:
die Regierung zu ersuchen, dem Landtage ein Gesetz vorzulegen, durch
welches die Personen, die wegen politischer Verurteilung
wegen aber befreit worden sind,

Ergebnisse am 8. September 1900.

Landtag

Landtag, Landtag, Landtag, Landtag, Landtag, Landtag, Landtag, Landtag,
Landtag, Landtag, Landtag, Landtag, Landtag, Landtag, Landtag, Landtag,
Landtag, Landtag, Landtag, Landtag, Landtag, Landtag, Landtag, Landtag,

6

Der Landtag wollte beschließen:
die Regierung zu ersuchen, dem Landtage ein Gesetz vorzulegen, durch
welches die Personen, die wegen politischer Verurteilung
wegen aber befreit worden sind,

Ergebnisse am 8. September 1900.

Landtag

Landtag, Landtag, Landtag, Landtag, Landtag, Landtag, Landtag, Landtag,
Landtag, Landtag, Landtag, Landtag, Landtag, Landtag, Landtag, Landtag,
Landtag, Landtag, Landtag, Landtag, Landtag, Landtag, Landtag, Landtag,
Landtag, Landtag, Landtag, Landtag, Landtag, Landtag, Landtag, Landtag,



7.

U n t r a g.

Eingegangen am 8. Dezember 1920.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, auf Grund des bis zur Trennung von Kirche und Staat geltenden Rechts ungesäumt die Mittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, damit den Geistlichen und Kirchenbeamten die Gehälter gezahlt werden können, auf die sie im Vergleiche mit den entsprechenden Staats- und Gemeindebeamten Anspruch haben.

Dresden, am 8. Dezember 1920.

Wehrmann.

Claus. Dr. Dehne. Dr. Demmering. Zähmig. Dr. Reinhold.
Frau Salinger. Dr. Seyfert.

8.

U n f r a g e.

Eingegangen am 8. Dezember 1920.

Am 28. Oktober hat die Volkstammer folgenden die Arbeiterrentenempfänger betreffenden Beschluß gefaßt:

die Regierung zu ersuchen, erneut von der Reichsregierung und unverzüglich eine Abhilfe der dringendsten Not der bedürftigen Arbeiterrentenempfänger zu verlangen, und zwar dergestalt, daß die Hilfe so rechtzeitig gewährt wird, daß die Beschaffung von Wintervorräten noch möglich ist. Sofern dies nicht rechtzeitig erfolgt, ist die Regierung gehalten, den Betrag von 25 Millionen Mark aus Staatsmitteln zu gleichem Zweck flüssig zu machen. Die aufgewendeten Mittel sind vom Reich zurückzufordern und die Reichsregierung ist aufzufordern, alsbald einheitliche Richtlinien für die Gewährung solcher Reichsbeihilfen aufzustellen.

Nachdem die Reichsregierung im Reichswirtschaftsrat erklärt hat, zur Behebung der Notlage der Arbeiterrentenempfänger Mittel nicht zur Verfügung stellen zu können, fragen wir die Regierung:

welche Maßnahmen hat sie getroffen, um den Beschluß der Volkstammer durchzuführen?

Dresden, am 8. Dezember 1920.

Barthel.

Bühning. Dennhardt. Krahnert. Liebmann. Menke. Mucker.
Müller (L.-Schleusig). Sachse. Schnirch. Frau Thümmel. Tunger. Weckel.

7

Vertrag

Vertrag vom 1. Oktober 1851

Der Vertrag wurde geschlossen zwischen dem Könige von Preussen und dem Kaiser von Russland über die Abgrenzung der russischen Besitzungen in Ostpreussen. Die russische Regierung hat sich verpflichtet, die russischen Besitzungen in Ostpreussen an die preussische Regierung zu überlassen, und die preussische Regierung hat sich verpflichtet, die russischen Besitzungen in Ostpreussen an die russische Regierung zu überlassen.

Vertrag vom 1. Oktober 1851

Vertrag

Vertrag über die Abgrenzung der russischen Besitzungen in Ostpreussen. Der Vertrag wurde geschlossen zwischen dem Könige von Preussen und dem Kaiser von Russland über die Abgrenzung der russischen Besitzungen in Ostpreussen.

8

Vertrag

Vertrag vom 1. Oktober 1851

Der Vertrag wurde geschlossen zwischen dem Könige von Preussen und dem Kaiser von Russland über die Abgrenzung der russischen Besitzungen in Ostpreussen. Die russische Regierung hat sich verpflichtet, die russischen Besitzungen in Ostpreussen an die preussische Regierung zu überlassen, und die preussische Regierung hat sich verpflichtet, die russischen Besitzungen in Ostpreussen an die russische Regierung zu überlassen.

Vertrag vom 1. Oktober 1851

Vertrag

Vertrag über die Abgrenzung der russischen Besitzungen in Ostpreussen. Der Vertrag wurde geschlossen zwischen dem Könige von Preussen und dem Kaiser von Russland über die Abgrenzung der russischen Besitzungen in Ostpreussen.

A n t r ä g e.

Eingegangen am 9. Dezember 1920.

9.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wird beauftragt, mit allem Nachdruck beim Reiche dahingehend zu wirken, daß die Forderungen der Eisenbahner und der Beamten restlos bewilligt werden.

10.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wird beauftragt, so schnell als möglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Einführung der unentgeltlichen Geburtshilfe in Sachsen vorsieht.

11.

Der Landtag wolle beschließen:

1. In der Geschäftsordnung des Landtags sind sämtliche Bestimmungen (§ 10 von Satz 2 an, § 11, § 40 Abs. 2) zu streichen, die nicht-öffentliche Sitzungen im Plenum und in den Ausschüssen vorsehen. Alle Sitzungen sind öffentlich.

2. Namentliche Abstimmung hat stattzufinden, wenn eine Fraktion des Landtags dies verlangt. § 68 Abs. 1 ist entsprechend abzuändern.

12.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wird beauftragt, von der Reichsregierung zu fordern, daß die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen mit Sowjetrußland sofort in vollem Umfange aufgenommen werden.

Dresden, den 9. Dezember 1920.

Ebert.

Ellrodt. Granz. Grube. Langrock. Renner. Siewert. Weimer.

13.

1. Verzeichnis

der bei dem

Prüfungsausschuß

eingegangenen

Beschwerden und Gesuche.

Laufende Nr.	Nr. im Eingangszverzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1920.		
1.	1.	7. Dezbr.	Oberlehrer W. Pilz , Studienräte E. Hilarius und Dr. A. Geithner am Seminar Rössen.	Beschwerde und Gesuch, günstigere Festsetzung ihres Besoldungsdienstalters betreffend.
2.	2.	7. "	Die Beamtenschaft der Anstalt Hoheneck.	Gesuch um günstigere Einreihung des Ortes Hoheneck mit Gutsbezirk in die Ortsklassen der neuen Besoldungsordnung.
3.	3.	7. "	Rat der Stadt Chemnitz.	Eingabe der Chemnitzer Heimbürgerinnen gegen eine Broschüre des angeblichen Bundes deutscher Heimbürgerinnen über „Für oder gegen die Verstaatlichung oder Kommunalisierung der Totenbestattung“.
4.	4.	7. "	Oskar Seifert in Dresden.	Eingabe gegen einen Beschluß der früheren Volkskammer in seiner Mietstreitigkeit.
5.	5.	7. "	Handelsmann Otto Dietrich in Lauter bei Aue.	Eingabe, betreffend angebliche Verabreichung verschimmelten Brotes usw. an Arrestanten.
6.	6.	7. "	Eisenbahn-Oberschaffnerwitwe Clara Mocker in Plauen i. B.	Gesuch um Bewilligung einer laufenden Unterstützung.
7.	7.	7. "	Der Rat zu Dresden.	Gesuch um Eingemeindung von Teilen des Staatsforstreviers in den Stadtbezirk Dresden.
8.	8.	7. "	Bäckermeister Moritz Landgraf in Lugau.	Eingabe, eine Erbschaftsfrage betreffend.
9.	9.	7. "	Adolf Lauckner in Lauter i. G.	Beschwerde und Gesuch, betreffend Schadenersatz wegen angeblich zu Unrecht erfolgter Verurteilung und Inhaftierung.
10.	10.	7. "	Bezirksausschuß für das Handwerk und Gewerbe im amts-hauptmannschaftlichen Bezirk Döbeln, Döbeln.	Entschliebung gegen die beabsichtigte Schaffung von Verbraucherkammern.
11.	11.	7. "	Der Gemeinderat zu Carlsfeld.	Gesuch um Übernahme der Schneebeseitigungskosten auf die Staatskasse.
12.	12.	7. "	Karl Ebert und Genossen in Leipzig.	2 Eingaben zur neuen Besoldungsordnung.
13.	13.	7. "	Ortsgruppe Zschopau des Deutschen Beamtenbundes.	Gesuch um Einreihung des Ortes Zschopau in dieselbe Ortsklasse der neuen Besoldungsordnung, der Chemnitz angehört.
14.	14.	7. "	Verband Alter Herren der Gewerbe-Akademie Chemnitz.	Eingabe gegen die Eingabe der Vereinigung Sächsischer höherer Staatsbeamten zur neuen Besoldungsordnung.
15.	15.	7. "	Der Schulvorstand zu Neustadt bei Chemnitz.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	

Laufende Nr.	Nr. im Eingangsverzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1920.		
16.	16.	7. Dezbr.	Lehrerin Helene Johnson , Plauen i. B.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
17.	17.	7. "	Verein Deutscher Ingenieure, Berlin.	Entscheidung, betreffend gesetzliche Verankerung eines maßgebenden und bestimmenden Einflusses der Techniker in der Staats-, Gemeinde- und Privatwirtschaft.
18.	18.	7. "	Freie Arbeitsgemeinschaft für Kriegerfriedlungen, e. B. in Dresden.	Entscheidung, das Reichsheimstättengesetz usw. betreffend.
19.	19.	7. "	Berufsorganisation der Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen (e. B.) und Verband christlicher Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen in Sachsen (e. B.), Dresden.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
20.	20.	7. "	Die Hausbesitzervereine zu Laubegast, Blasewitz usw.	Eingabe, das Reichsmietengesetz betreffend.
21.	21.	7. "	Der Gesamtvorstand der Alters-, Unfall- und Invaliden-Rentner-Vereinigung, Chemnitz.	Eingabe, betreffend die Bewilligung von Wirtschaftsbeihilfen an die Arbeiterrentner.
22.	22.	7. "	Ehemalige planmäßige amtschauptmannschaftliche Obersekretäre, Dresden.	Gesuch um Einreihung in Gruppe IX der neuen Besoldungsordnung.
23.	23.	7. "	Verband der Kraftverkehrsgesellschaften Deutschlands, Charlottenburg.	Eingabe gegen den Wettbewerb der Reichspostverwaltung gegenüber den Kraftverkehrsgesellschaften.
24.	24.	7. "	Sächsischer Heilstättenverein für Lungenkranke, Dresden-N.	Gesuch um Gewährung staatlicher Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben.
25.	25.	7. "	Der Elternrat der Bürgerschule zu Schwarzenberg-Neuwest.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
26.	26.	7. "	Freie Arbeitsgemeinschaft für Kriegerfriedlungen, e. B., Dresden.	Entscheidung, betreffend die Bewilligung von Baukostenzuschüssen zu Kleinwohnungsbauten.
27.	27.	7. "	Ortsgruppe Brand-Erbisdorf des Volkskirchlichen Laienbundes.	Rundgebung, kirchliche Angelegenheiten betreffend.
28.	28.	7. "	Christian Dressel in Crimmitschau.	Beschwerde, eine Bausache betreffend.
29.	29.	7. "	Bergdirektor a. D. Fr. Ose. Heinide in Dresden-N.	Eingabe, betreffend Entschädigung des ihm staatlich enteigneten Kohlenabbaurechts der ehemaligen Braunkohlengrube „Saxonia“ zu Althartau bei Zittau.
30.	30.	7. "	Die vereinigten Pfarrkonferenzen der ev.-luth. Landeskirche Sachsens, Kirchberg.	Eingabe und Beschwerde gegen die Verweigerung der zur Erhaltung des kirchlichen Wesens nötigen Mittel durch die ehemalige sächsische Volkstammer.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß A.	

Laufende Nr.	Nr. im Eingangs-Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1920.		
31.	31.	7. Dezbr.	Die Kirchenvorstände zu Sohland-Spree, Thurm, Schönau, Neustadt bei Chemnitz usw.	682 Anschlußerklärungen hierzu.
32.	32.	7. "	Reichsjugendring, Hauptarbeitsamt Leipzig.	Entschließung gegen den Schmutz und Schund in Wort und Bild.
33.	33.	7. "	Die zwangsweise pensionierten Oberinspektoren des Polizeipräsidiums zu Dresden.	Gesuch zur neuen Befoldungsordnung.
34.	34.	7. "	Die Weidegenossenschaft Mohorn, e. G. m. b. H., Meißen.	Eingabe, betreffend Vorkommnisse auf der Genossenschaftsweide in Mohorn.
35.	35.	7. "	Hofsekretär a. D. Aug. Naumann in Dresden.	Gesuch um Gleichstellung der bisher aus der Sekundogenitur des vorm. Prinzen Johann Georg von Sachsen besoldeten Hofbeamten im Sinne des Hofbeamtenversorgungsgesetzes vom 24. Juni 1919.
36.	36.	7. "	Der Schulvorstand zu Loschwitz.	Eingabe zur neuen Befoldungsordnung.
37.	37.	7. "	Hansabund für Gewerbe, Handel und Industrie, Landesverband Sachsen, Dresden.	Eingabe, betreffend die Anwendung der Bucherverordnung auf das Bäcker- und Gastwirts- sowie auf verwandte Gewerbe.
38.	39.	7. "	Bezirksversammlung der Amtshauptmannschaft Zwickau.	Eingabe gegen die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1920, 1747 II G, betreffend die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksausschüsse, Kreis- und Bezirksversammlungen.
39.	40.	7. "	Der Schulvorstand zu Gröba (Elbe).	Eingabe zur neuen Befoldungsordnung.
40.	41.	7. "	Die Beamten-, Lehrer- und Staatsarbeiterschaft von Reuth (Amtsh. Plauen).	Gesuch um Versetzung des Ortes Reuth in die Ortsklasse C der neuen Befoldungsordnung.
41.	43.	7. "	Der Schulvorstand zu Altmittweida.	Eingabe zur neuen Befoldungsordnung.
42.	44.	7. "	Der Vorstand der Leipziger Zentrale für Jugendfürsorge, Leipzig.	Gesuch um Gewährung staatlicher Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben.
43.	45.	7. "	Der Verband der Landwirte im Erzgebirge, G. m. b. H., Chemnitz.	Eingabe, betreffend die Brandstiftungen auf dem Lande.
44.	46.	7. "	Der Stadtrat zu Döbeln.	Gesuch um Einreihung des Ortes Döbeln in die Ortsklasse B der neuen Befoldungsordnung.
45.	47.	7. "	Der Wohlfahrtsausschuss für Taubstumme Dresden und Umgebung und Genossen.	Eingabe, betreffend die Verschmelzung des Asyls für erwachsene taubstumme Mädchen mit einer anderen Anstalt in Dresden u. a.
46.	48.	7. "	Paul Miller, Lehrer an der staatlichen Kunstschule für Textilindustrie in Plauen i. B.	Gesuch, die Festsetzung seiner Bezüge betreffend.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	

Laufende Nr.	Nr. im Eingangsverzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuß	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1920.		
47.	49.	7. Dezbr.	Die Beauftragten der Studierenden der Dresdner Technikerkurse, Dresden.	Gesuch um Regelung ihrer Differenzen mit dem Wirtschaftsministerium.
48.	50.	7. "	Regierungsekretär Walter Janus in Dresden.	Eingabe, betreffend die Gewährung einer laufenden Unterstützung an seine Mutter, die frühere Bedienstete bei der Frauenklinik Dresden, Frau Sidonie verw. Janus in Niederlöbnitz.
49.	51.	7. "	Der Schulvorstand zu Borsdorf.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
50.	52.	7. "	Selma Fiedert geb. Synaschke in Weinböhlen.	Beschwerde und Gesuch, betreffend die gerichtliche Bestrafung des Wagenschreibers Bernhard Bruno Synaschke in Weinböhlen.
51.	53.	7. "	Schuhmacher Ernst Geißel in Plauen i. V.	Gesuch um Gewährung der Sonderbeihilfe für langfristige Vollerwerbslose.
52.	54.	7. "	Richard Oswald Wartig in Zwenkau.	Eingabe gegen seine Dienstaufkündigung als Gendarmeriewachtmeister.
53.	55.	7. "	Der Vorsitzende des Verbandes der deutschen Hochschulen Münster.	Eingabe, betreffend die Notlage und Sicherstellung der Privatdozenten der Technischen Hochschulen und Universitäten.
54.	56.	7. "	Die am 19. November 1920 in der Terrasse zu Wahren versammelt gewesenen Eltern von Wahren.	Eingabe gegen die ungesetzliche Beschäftigung schulpflichtiger Kinder.
55.	57.	7. "	Seminaroberlehrer Franz Thalemann und Karl Ernst Lange in Zwickau.	Gesuch zur neuen Besoldungsordnung.
56.	58.	7. "	Seminaroberlehrer Richard Müller in Zwickau als Obmann der Seminarneusprachler-Gruppe.	Gesuch um Einreihung zweier Stellen für Seminar-Neusprachler in Gruppe XI der neuen Besoldungsordnung.
57.	59.	7. "	Loni Bräuer in Grumbach bei Jöhstadt.	Gesuch um Bewilligung einer Unterstützung.
58.	60.	8. "	Schutzgemeinschaft der Lehnfuhrunternehmer von Dresden und Umgegend und Genossen, Dresden.	Gesuch um Erhöhung der auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1900 nebst Abänderungsgesetz vom 16. April 1916, die Entschädigung für an Gehirn-Rückenmarksentzündung bez. an Gehirn-entzündung umgestandene Pferde usw. betreffend, zu gewährenden Entschädigungssätze.
59.	61.	8. "	Ortsgruppe Ehrenfriedersdorf der freien Arbeitsgemeinschaft für Kriegeriedlungen.	Eingabe, das Reichsheimstättengesetz betreffend.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	

Laufende Nr.	Nr. im Eingangs-Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
60.	63.	1920. 9. Dezbr.	Verein der Ärzte an den Sächsischen Landesanstalten, Hochweißchen.	Gesuch um Befreiung der Anstaltsärzte vom Zwang zum Beitritt zu den ärztlichen Bezirksvereinen.
61.	64.	9. "	Cläre und Arno Edert in Dresden.	Gesuch um Straferlaß.
62.	65.	9. "	Schneider Robert Bergöhl in Wöllfisch bei Zehren.	Eingabe wegen Zuteilung einer größeren Kohlenmenge.
63.	66.	9. "	Der Beamtenauschuss der Oberrechnungskammer, Dresden.	Gesuch zur neuen Befoldungsordnung.
64.	67.	9. "	Anna verw. Müller in Leipzig, i. A. der pensionierten Hebammen.	Gesuch um Gleichstellung der alt- und neupensionierten Hebammen.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	

Dresden, am 9. Dezember 1920.

Der Prüfungsausschuß.

B. Menke.

No.	Name	Ort	Beschreibung
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10

Die Pflanzenwelt

...

...

...

...

...

...

14.

U n t r a g.

Eingegangen am 14. Dezember 1920.

Der Landtag wolle beschließen:

1. die Regierung ist ermächtigt, den sächsischen Beamten und Lehrern
 - a) die Ortszuschläge rückwirkend vom 1. April 1920 ab in derjenigen Höhe zu bezahlen, die sich ergibt, wenn das von der Regierung auf Grund der neuen Erhebungen ausgearbeitete und in Berlin von ihr vertretene Ortsklassenverzeichnis zugrunde gelegt wird,
 - b) die Kinderzulagen in demselben Umfang und in derselben Höhe zu zahlen, die nach den jüngsten Beschlüssen das Reich seinen Beamten gewährt;
2. die Regierung wird ersucht, die hiernach fälligen Beträge noch vor Weihnachten auszahlen zu lassen.

Dresden, den 14. Dezember 1920.

Dr. Wagner.

Bauer. Beutler. Börner. Frau Bültmann. Dr. Eberle. Dr. Eckardt.
 Friedrich. Grellmann. Hofmann. Kuntzsch. Leithold.
 Dr. Maurenbrecher. Pagenstecher. Kammelsberg. Dr. Mendtorff.
 Sander. Schmidt (Freiberg). Schreiber. Ziller.

15.

U n t r a g.

Eingegangen am 14. Dezember 1920.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, daß sie Mittel und Wege suche, den schädlichen Dualismus auf dem Gebiete der Berufsschule (Fach- und Fortbildungsschule) und den Kampf innerhalb der Regierung um die Berufsschule zu beendigen.

Dresden, den 14. Dezember 1920.

Dr. Seyfert.

Claus. Dr. Dehne. Dr. Demmering. Zähmig. Dr. Reinhold.
 Frau Salinger. Wehrmann.

14

W i t t e

Eröffnungsrede am 14. September 1920

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Regierung ist ersucht, den hiesigen Landtag und die
a) die entsprechenden Vorarbeiten zum 1. April 1921 ab zu
festen Ende zu bringen, die für diese Jahre zum
Betrachtung auf Grund der neuen Verfassung ausgearbeitet
und in Vertin von der betriebl. Geschäftsverteilung zu
gründe gelegt werden.

b) die Angelegenheiten in demselben Umfang und in derselben
Höhe zu lösen, die nach den hiesigen Verhältnissen das
Land betreffen werden.

2. Die Regierung wird ersucht, die hiesigen hiesigen Verträge nach der
Beschreibung anzusehen zu lassen.

Ergeben am 14. September 1920

Dr. Wittte

Herrn Landtag, Vorsitz: Herr Landtag, Vorsitz: Herr Landtag, Vorsitz:
Herrn Landtag, Vorsitz: Herr Landtag, Vorsitz: Herr Landtag, Vorsitz:
Herrn Landtag, Vorsitz: Herr Landtag, Vorsitz: Herr Landtag, Vorsitz:
Herrn Landtag, Vorsitz: Herr Landtag, Vorsitz: Herr Landtag, Vorsitz:

15

W i t t e

Eröffnungsrede am 14. September 1920

Der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung ist ersucht, daß sie Mittel und Wege finde, den hiesigen
Landtag auf dem Gebiet der Wirtschaft (Land- und Forst-
wirtschaft) und der Hauptindustrie der Regierung um die
Verhältnisse zu berichten.

Ergeben am 14. September 1920

Dr. Wittte

Herrn Landtag, Vorsitz: Herr Landtag, Vorsitz: Herr Landtag, Vorsitz:
Herrn Landtag, Vorsitz: Herr Landtag, Vorsitz: Herr Landtag, Vorsitz:
Herrn Landtag, Vorsitz: Herr Landtag, Vorsitz: Herr Landtag, Vorsitz:

Landtag 1920

16.

A n t r a g.

Eingegangen am 14. Dezember 1920.

Der Landtag wolle beschließen:

1. die Regierung hat sofort zu verfügen, daß die Forderungen der Bergarbeiter auf Lohnerhöhung und Teuerungszulage restlos bewilligt werden;
2. die Regierung muß mit allen Mitteln dahingehend wirken, daß die Lohnerhöhung keineswegs eine Kohlenpreiserhöhung zur Folge hat;
3. die Regierung verfügt: Die Zechenräte werden beauftragt, sofort eine Rentabilitätsprüfung aller Zechen durchzuführen. Auf Grund der Ergebnisse werden unter entscheidender Mitwirkung der Zechenräte die Kohlenpreise festgesetzt;
4. es sind sofort alle Vorbereitungen zu treffen, um die Sechsstundenschicht auf allen sächsischen Gruben einzuführen;
5. auf allen Gruben, die im Besitze des sächsischen Staates sind oder unter dem maßgebenden Einfluß des Staates stehen, sind die Forderungen 1 bis 4 sofort zu verwirklichen;
6. die Grubenbesitzer, die sich der Lohnerhöhung, der Preisfestsetzung unter entscheidender Mitwirkung der Zechenräte und der Einführung der Sechsstundenschicht widersetzen, sind ohne Entschädigung zu enteignen.

Dresden, am 14. Dezember 1920.

Ebert.

Ellrodt. Granz. Grube. Langrock. Renner. Siewert. Weimer.

10

W i r t s c h a f t

Vorreden am 14. Dezember 1920.

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Regierung hat sofort zu verfügen, daß die Vorarbeiten der Bergwerke auf Kohnerhebung aus Bauverhältnissen sofort be-
willigt werden;
2. Die Regierung muß mit allen Mitteln nachzugehen suchen, daß die Kohnerhebung einwandfrei eine Kohlenpreiserhöhung zur Folge hat;
3. Die Regierung verfügt die Bergwerke werden besetzt, sofort eine Betriebsübernahme aller Werke durchzuführen. Auf Grund der Ergebnisse werden unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit die Kohlenpreise festgesetzt;
4. Es sind sofort alle Vorarbeiten zu treffen, um die Erntehilfen-
sicht auf allen ländlichen Gebieten einzuführen;
5. Auf allen Gebieten, die im Jahre der ländlichen Erntehilfen sind aber
nicht dem nachgehenden Staat der Erntehilfen haben die
Vorarbeiten 1 bis 4 sofort zu bewerkstelligen;
6. Die Erntehilfen, die sich der Kohnerhebung, der Betriebsübernahme
unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der Wirtschaftlichkeit
der Erntehilfen nicht widersprechen, sind ohne Rücksichtigung zu
entscheiden.

Dresden, am 14. Dezember 1920.

Oberr.

Erstarrt. Ernst. Langrock. Henner. Einort. Weimer.



17.

A n t r a g.

Eingegangen am 14. Dezember 1920.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen,

§ 59 b des Gemeindesteuergesetzes in der Fassung des sächsischen Vollzugsgesetzes vom 12. August 1920 zum Landessteuergesetz vom 30. März 1920 bereits vom Steuerjahre 1921 ab dahin abzuändern, daß den Gemeinden eine selbständigere und vor allem sozialen Rücksichten mehr Rechnung tragende Regelung der Besteuerung der von der Einkommensteuer nicht erfaßten Einkommensteile ermöglicht wird.

Dresden, am 14. Dezember 1920.

Dr. Hübschmann. Donath. Köllig.

Anders. Blüher. Bünger. Drechsler. Dr. Herrmann. Frau Dr. Hertwig.
Kreßschmar. Meinel-Tannenbergl. Minkwitz. Mitschke. Dr. Niethammer.
Roack. Schiffmann. Schmidt (Blauen). Voigt.

18.

A n t r a g.

Eingegangen am 14. Dezember 1920.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen,

bei der Reichsregierung nachdrücklich dafür einzutreten, daß die Entschädigung, die nach § 22 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung den vom Reichsfinanzminister mit Geschäften der Finanzämter betrauten Gemeinden und Gemeindeverbänden zu gewähren ist, in einer die Unkosten und die Mühewaltung der Gemeinden ausreichend berücksichtigenden Höhe festgesetzt werde.

Dresden, am 14. Dezember 1920.

Dr. Hübschmann. Kreßschmar. Voigt.

Anders. Blüher. Bünger. Donath. Drechsler. Dr. Herrmann.
Frau Dr. Hertwig. Meinel-Tannenbergl. Minkwitz. Mitschke.
Dr. Niethammer. Roack. Köllig. Schiffmann. Schmidt (Blauen).

17.

W i r t a g.

Eingegangen am 14. Dezember 1920.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen,

§ 50b des Gemeindefeuersatzes in der Fassung des schließlichen
Vollzugsatzes vom 12. August 1920 zum Landesfeuergesetz vom
30. März 1920 bereits zum 1. Januar 1921 ab dahin abzuändern.
Daß den Gemeinden eine schärfere und vor allem festere
Wirtschaft mehr Strenge in der Ausführung der Bestimmungen
des des Einkommenssteuer nicht ersten Einkommenssteuergesetzes
ist.

Dresden, am 14. Dezember 1920.

Dr. Hübschmann, Staatsrath, Vorsitz.

Herrn. Minister. Präsident. Dr. Herrmann. Frau Dr. Herrmann.
Herrn. Minister. Staatsrath. Herrmann. Herrmann.
Herrn. Minister. Staatsrath. Herrmann. Herrmann.

18.

W i r t a g.

Eingegangen am 14. Dezember 1920.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen,

bei der Reichsregierung nachdrücklich dafür einzutreten, daß die
Einführung der nach § 22 des Reichssteuergesetzes
den vom Reichsfinanzminister mit Beschluß der Finanzminister be-
trachten Gemeinden und Gemeindeverbänden zu gewähren ist, in
einer die Lasten und die Wahrung der Gemeinden anerkennend
berücksichtigenden Höhe festgesetzt werden.

Dresden, am 14. Dezember 1920.

Dr. Hübschmann, Staatsrath, Vorsitz.

Herrn. Minister. Präsident. Dr. Herrmann. Frau Dr. Herrmann.
Herrn. Minister. Staatsrath. Herrmann. Herrmann.
Herrn. Minister. Staatsrath. Herrmann. Herrmann.

Landtag 1920.

19.

U n t r a g.

Eingegangen am 14. Dezember 1920.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, die jetzt bestehenden Hemmnisse und Nachteile zu beseitigen, die den im Auslande tätig gewesenen sächsischen Lehrkräften den Rücktritt in den sächsischen Schuldienst erschweren.

Dresden, am 14. Dezember 1920.

Köllig. Frau Dr. Hertwig. Drechsler.

Anders. Blüher. Bünger. Donath. Dr. Herrmann. Dr. Hübschmann.
Kreischmar. Meinel-Tannenberg. Minkwitz. Mitschke. Dr. Niethammer.
Noack. Schiffmann. Schmidt (Blauen). Voigt.

20.

U n t r a g.

Eingegangen am 14. Dezember 1920.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, im Nachtragshaushaltplan 1920 Mittel bereit zu stellen, um dem großen Teile der Studentenschaft, dessen Ausbildung infolge wirtschaftlicher Notlage in Frage gestellt ist, im Interesse der Gesamtheit den Abschluß ihrer Studien zu ermöglichen.

Dresden, am 14. Dezember 1920.

Köllig. Kreischmar. Bünger.

Anders. Blüher. Donath. Drechsler. Dr. Herrmann.
Frau Dr. Hertwig. Dr. Hübschmann. Meinel-Tannenberg. Minkwitz.
Mitschke. Dr. Niethammer. Noack. Schiffmann. Schmidt (Blauen).
Voigt.

19.

W i r t s c h a f t

Abgelesen am 14. Dezember 1920.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung zu ersuchen, die jetzt bestehenden Gemeindefinanzstellen und die Stellen der Gemeindeverwaltung, die bei der Abgrenzung der Gemeinden entstehen, zu übernehmen, die bei der Abgrenzung der Gemeinden entstehen, zu übernehmen.

Ergeben am 14. Dezember 1920.

Herrn Dr. Grottel, Vorsitzender.

Herrn Dr. Grottel, Vorsitzender, Herrn Dr. Grottel, Vorsitzender, Herrn Dr. Grottel, Vorsitzender, Herrn Dr. Grottel, Vorsitzender, Herrn Dr. Grottel, Vorsitzender.

20.

W i r t s c h a f t

Abgelesen am 14. Dezember 1920.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung zu ersuchen, im Rahmen des Haushaltsjahres 1920 Mittel bereit zu stellen, um den großen Teil der Staatsanwaltschaft, dessen Ausbildung infolge der Abgrenzung der Gemeinden in Frage gestellt ist, im Interesse der Abgrenzung der Gemeinden zu ermöglichen.

Ergeben am 14. Dezember 1920.

Herrn Dr. Grottel, Vorsitzender.

Herrn Dr. Grottel, Vorsitzender, Herrn Dr. Grottel, Vorsitzender, Herrn Dr. Grottel, Vorsitzender, Herrn Dr. Grottel, Vorsitzender, Herrn Dr. Grottel, Vorsitzender.



21.

U n t r a g.

Eingegangen am 14. Dezember 1920.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, infolge der zurzeit ungeklärten Verhältnisse es für Ostern 1921 bei den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Aufnahme in die verschiedenen höheren Lehranstalten bewenden und entsprechende Weisungen unverzüglich an die Schulleitungen ergehen zu lassen.

Dresden, am 14. Dezember 1920.

Dr. Herrmann. Frau Dr. Hertwig. Köllig.

Anders. Blüher. Bünger. Donath. Drechsler. Dr. Hübschmann.
Kreßschmar. Meinel-Tannenberg. Minkwitz. Mitschke. Dr. Niethammer.
Noack. Schiffmann. Schmidt (Plauen). Voigt.

22.

U n t r a g.

Eingegangen am 14. Dezember 1920.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung um Auskunft zu ersuchen, wie weit die dem Reich gehörigen Truppenübungs- und Exerzierplätze, die den militärischen Zwecken nicht mehr dienen, dem sächsischen Staate zu Siedlungszwecken und land- und forstwirtschaftlicher Ausnützung zur Verfügung gestellt sind; des weiteren die Regierung zu ersuchen, die Grundsätze der geplanten Nutzung im Interesse der Volksernährung bekannt zu geben.

Dresden, am 14. Dezember 1920.

Rammelsberg.

Bauer. Bentler. Börner. Frau Bültmann. Dr. Eberle. Dr. Eckardt.
Friedrich. Grellmann. Hofmann. Kuntzsch. Leithold. Dr. Maurenbrecher.
Pagenstecher. Dr. Rendtorff. Sander. Schmidt (Freiberg). Schreiber.
Dr. Wagner. Ziller.

24.

Landtag.

Wagtag am 14. Dezember 1920.

Der Landtag wolle beschließen:

1. die Staatsregierung zu ersuchen, den Reichstag ersuchen zu lassen, die Reichsregierung zu ersuchen, auf die Reichsregierung einzutwirken, Sachsen als Industrieland mit seiner Nahrungs- und Erwerbslosennot von jeglicher Ablieferung von Milchkuhen zu befreien.

23.

U n t r a g.

Eingegangen am 14. Dezember 1920.

Der Landtag wolle beschließen:

die Staatsregierung zu ersuchen, auf die Reichsregierung einzutwirken, Sachsen als Industrieland mit seiner Nahrungs- und Erwerbslosennot von jeglicher Ablieferung von Milchkuhen zu befreien.

Dresden, am 14. Dezember 1920.

Rammelsberg.

- Bauer. Beutler. Börner. Frau Bültmann. Dr. Eberle. Dr. Eckardt.
- Friedrich. Grellmann. Hofmann. Kuntzsch. Leithold. Dr. Maurenbrecher.
- Pagenstecher. Dr. Rendtorff. Sander. Schmidt (Freiberg). Schreiber.
- Dr. Wagner. Ziller.

Dresden, am 14. Dezember 1920.



24.

A n t r a g.

Eingegangen am 14. Dezember 1920.

Der Landtag wolle beschließen:

1. die Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtag unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen zur Vinderung der großen Notlage derjenigen Kleinrentner, die infolge Alter, Krankheit oder durch andere Umstände erwerbsunfähig geworden sind, und zwar unter Beachtung folgender Gesichtspunkte:

- a) Gewährung von fortlaufenden Beihilfen an die über 60 Jahre alten männlichen und über 50 Jahre alten weiblichen und die um mehr als 50% erwerbsunfähigen Rentner zur Sicherung eines Existenzminimums, das so hoch ist, wie die den Erwerbslosen gewährte Unterstützung,
- b) Belieferung mit billigen Lebensmitteln, Textilien, Kleidern und Schuhwerk, Heiz- und Beleuchtungsstoffen, zur Gleichstellung mit den anderen wirtschaftlich-schwachen Berufskreisen, ohne daß diese Zuwendungen als Armenunterstützung anzusehen sind,
- c) Schaffung eines Weges, auf dem in Anlehnung an eine geeignete Anstalt, etwa die Altersrentenbank oder dergleichen, die Kleinrentner durch Verpfändung ihrer Werte Darlehen erhalten, die erst nach ihrem Tode fällig und gegen die beliebigen Werte aufgerechnet werden, bei denen auch der Darlehenszins nicht höher als 3% bemessen wird, wobei die von der Anstalt zu fordernden, 3% übersteigenden Zinsen auf die Staatskasse übernommen werden;

2. bei dem Reiche dahin vorstellig zu werden, daß

- a) infolge der inzwischen eingetretenen Geldentwertung die Grenze der Vergünstigungen in § 15 Abs. 8 des Reichsnotopfergesetzes von 150 000 M auf mindestens 200 000 M heraufgesetzt werde,
- b) bei der Reichseinkommensteuer für die unter 1 erwähnten Kleinrentner, deren steuerpflichtiges Einkommen 6000 M nicht übersteigt, der steuerfreie Einkommensteil auf 3000 M erhöht werde und daß Länder und Gemeinden diesen steuerfreien Einkommensteil nicht besteuern dürfen, und
- c) den erwähnten Kleinrentnern, die das für Beamte mit 7500 M festgesetzte Existenzminimum nicht erreichen, die Kapitalertragsteuer auf Antrag zurückerstattet werde.

Dresden, den 14. Dezember 1920.

Ziller.

Bauer. Beutler. Börner. Frau Bültmann. Dr. Eberle. Dr. Eckardt.

Friedrich. Grellmann. Hofmann. Kunzsch. Reithold.

Dr. Maurenbrecher. Pagenstecher. Rammelsberg. Dr. Rendtorff.

Sander. Schmidt (Freiberg). Schreiber. Dr. Wagner.

25.

Anfrage.

Eingegangen am 14. Dezember 1920.

Was hat die Regierung getan und was gedenkt sie noch zu tun, um die Not der stellungslosen Kandidaten des Höheren Schulamts und der Pädagogik zu beheben?

Dresden, am 14. Dezember 1920.

Dr. Herrmann.

Anders. Blüher. Blünger. Donath. Drechsler. Frau Dr. Hertwig.
Dr. Hübschmann. Kreisshmar. Meinel-Tannenberg. Minkwitz.
Mitschke. Dr. Niethammer. Noack. Köllig. Schiffmann.
Schmidt (Plauen). Voigt.

26.

Kurze Anfrage.

Eingegangen am 14. Dezember 1920.

Eine Anzahl sächsischer Gemeinden haben in letzter Zeit Steuerordnungen über die Erhebung von Zusatzsteuern zur Reichseinkommensteuer aufgestellt, die von den Landesfinanzämtern in Dresden und Leipzig und von dem Kreisausschuß Dresden als Aufsichtsinstanz deshalb nicht genehmigt worden sind, weil die Gemeinden die steuerfreie Grenze für die Erhebung der Zusatzsteuer angeblich zu hoch festgesetzt hätten.

Da für die Erhebung von Zusatzsteuern keine gesetzlichen Bestimmungen über die Höhe der steuerfreien Grenze bestehen, und da es auch keine gesetzlichen Bestimmungen gibt, die den Reichsfinanzminister, oder die Landesfinanzämter, oder die Kreisausschüsse ermächtigen, durch Verordnungen eine bestimmte Einkommengrenze festzusetzen, von der an die Zusatzsteuer erhoben werden muß — weil überhaupt keine Gemeinde gezwungen werden kann, eine Zusatzsteuer einzuführen —, so stellt sich das Vorgehen der Landesfinanzämter Leipzig und Dresden und des Kreisausschusses Dresden als ein **unzulässiger Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden** dar.

Was gedenkt die Regierung zu tun, um die Selbstverwaltung der Gemeinden gegen die ungesetzlichen Eingriffe zu schützen?

Dresden, am 14. Dezember 1920.

Barthel.

Bühning. Dennhardt. Krahnert. Liebmann. Menke. Mucker.
Müller. Sachse. Schnirch. Frau Thümmel. Tünger. Weckel.

27.

Frage

Erreichte am 14. Dezember 1890.

Was für die Bildung der ...

Dresden, am 14. Dezember 1890.

Dr. ...

... Dr. ...

28.

Kurze Anfrage

Erreichte am 14. Dezember 1890.

Die ...

Da für die ...

gegen die ...

Dresden, am 14. Dezember 1890.

...

... Müller ...

Dresden, am 14. Dezember 1890.

27.

Kurze Anfrage.

Eingegangen am 15. Dezember 1920.

Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung getroffen, um die bei der Verreichlichung der Staatseisenbahn in Aussicht gestellte Schaffung eines Landes-Eisenbahnrats zu verwirklichen?

28.

Anfrage.

Eingegangen am 15. Dezember 1920.

Welche Erfolge haben die von der Staatsregierung unternommenen Versuche gezeigt, von der Reichsregierung höhere Reichszuschüsse zur Unterstützung der Arbeitslosen, der Kriegsoffer, Arbeiterrentner usw. zu erhalten?

29.

Antrag.

Eingegangen am 15. Dezember 1920.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, eine Verordnung zu erlassen, wonach die Disziplinarstrafen aus den Personalakten der Beamten zu streichen sind und das Recht der Beamten auf ungehinderte Einsichtnahme in die Personalakten sichergestellt wird.

Dresden, am 15. Dezember 1920.

Arzt.

Bethke. Frau Büttner. Castan. Drescher. Fellisch. Franz. Göldner.
Graupe. Grenz. Günther. Jungnickel. Kühn. Langhorst.
Möller (v. Schönfeld). Müller (Chemnitz). Pudor. Schembor. Schurig.
Sindermann. Böckel. Frau Wagner. Winkler. Wirth.

Anträge.

Eingegangen am 15. Dezember 1920.

30.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, im Reichsrat für die beschleunigte Durchführung der Justizreform in dem Sinne einzutreten, daß Straf- und Zivilrecht dem Rechtsempfinden der breiten Volksmassen angepaßt und in der Rechtspflege, insbesondere auf dem Gebiete des Strafrechts, die Mitwirkung aller Volkskreise sichergestellt wird.

31.

Der Landtag wolle beschließen:

die Staatsregierung zu ersuchen,

- a) alsbald den Schutz der Arbeiter in Baubetrieben landesgesetzlich zu regeln,
- b) zur Durchführung des Bauarbeiterschutzes die Mitwirkung von Aufsichtsbeamten aus den Kreisen der Berufsarbeiterschaft in allen Bezirken sicherzustellen.

32.

Der Landtag wolle beschließen:

die Staatsregierung zu ersuchen,

- a) unbeschadet der allgemeinen Gehaltsregelung der Beamten und Angestellten, die unteren Gruppen der Angestellten der Landespolizei grundsätzlich in eine höhere Gehaltsklasse zu bringen;
- b) Ungleichheiten und Härten in den Anstellungs-, Befoldungs- und Behinderungsverhältnissen der Landespolizei zu beseitigen.

Dresden, am 15. Dezember 1920.

Arzt.

Bethke. Frau Büttner. Castan. Drescher. Fellisch. Franz. Göldner.
Graupe. Grenz. Günther. Jungnickel. Kühn. Langhorst.
Möller (L.-Schönefeld). Müller (Chemnitz). Pudor. Schembor. Schurig.
Sindermann. Böckel. Frau Wagner. Winkler. Wirth.

A n t r ä g e.

Gingegangen am 15. Dezember 1920.

33.

Der Landtag wolle beschließen:

die Staatsregierung zu ersuchen,

- a) die gemeinnützigen Vereinigungen der baugewerblichen Arbeiter (Baugemeinschaften) in ihren Bestrebungen, den Zwischengewinn beim Bau von Kleinwohnungen auszuschalten, durch Zuschüsse aus Staatsmitteln tatkräftig zu unterstützen;
- b) neben der Förderung des Kleinwohnungsbaues eine restlose Ausnutzung vorhandener Wohnräume durchzuführen und jedem Verfall von Wohngebäuden entgegenzutreten.

34.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, beim Reichsfinanzministerium dahin zu wirken, daß die Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Mai 1920, die Besteuerung des reichssteuerfreien Einkommens durch die Gemeinden betreffend, insofern geändert wird, daß den Gemeinden bei Festsetzung der Einkommensgrenze, von der ab diese Steuer erhoben wird, größere Bewegungsfreiheit gewährt und die Steuer unter Zugrundelegung der Kinderzahl gestaffelt wird.

Dresden, am 15. Dezember 1920.

Arzt.

Bethke. Frau Büttner. Castan. Drescher. Fellisch. Franz. Göldner.
 Graupe. Grenz. Günther. Jungnickel. Kühn. Langhorst.
 Möller (L.-Schönefeld). Müller (Chemnitz). Pudor. Schembor.
 Schurig. Sindermann. Völkel. Frau Wagner.
 Winkler. Wirth.

35.

A n t r a g.

Eingegangen am 15. Dezember 1920.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, noch für das laufende Staatshaushaltsjahr der Landeskirche diejenigen Staatsmittel zu gewähren, auf die sie nach Artikel 173 der N. V. bis zur Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche Anspruch hat und deren sie dringend bedarf, um die Geistlichen und Kirchenbeamten mit den gleichen Bezügen ausstatten zu können, die den entsprechenden Gruppen der Staatsbeamten nach der neuen Befoldungsordnung zustehen.

Dresden, am 15. Dezember 1920.

Drechsler. Voigt. Dr. Hübschmann. Dr. Herrmann.

Anders. Blüher. Bünger. Donath. Fr. Dr. Hartwig. Kretschmar.
Meinel-Tannenberg. Minkwitz. Mitschke. Dr. Niethammer. Noack.
Röllig. Schiffmann. Schmidt (Plauen).

36.

A n t r a g.

Eingegangen am 16. Dezember 1920.

Der Landtag wolle beschließen:

alle bisher noch nicht abgeurteilten Straffälle und alle erkannten, aber noch nicht oder noch nicht ganz vollstreckten Geld- und Freiheitsstrafen, sofern die Straftaten

1. politischer, aller und jeder Art sind,
2. im Zusammenhang mit den politischen Kämpfen der Jahre 1918/20 begangen wurden, es sei denn, daß der Täter seines Vorteils wegen gehandelt hat, ohne durch eigene oder seiner Angehörigen Not zur Straftat veranlaßt worden zu sein,
3. sich als Übertretungen, Vergehen oder Verbrechen gegen die allgemeinen Strafgesetze und die noch bestehenden Rationierungsvorschriften darstellen und aus wirtschaftlicher Not oder wirtschaftlicher Bedrängnis begangen sind,

im Wege einer allgemeinen Landesamnestie außer Verfolgung zu setzen beziehentlich niederzuschlagen und dabei auszunehmen alle Straftaten, die von Bucherern und Schiebern begangen worden sind.

Der Landtag wolle ferner beschließen:

4. allen zu Freiheitsstrafen Verurteilten, die nach Höhe und Art der Strafen nicht unter diese Amnestie fallen, aber beim Inkrafttreten der Amnestie höchstens noch ein Jahr zu verbüßen haben, den Strafrest unter der Bedingung zu erlassen, daß sie nicht binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Amnestie wegen eines nach dem Inkrafttreten dieser Amnestie begangenen Verbrechens oder Vergehens zur Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt werden. Ausgenommen hiervon sind Bucherer und Schieber.
5. alle zur Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte gehörigen Untersuchungen wegen solcher vor dem Inkrafttreten dieser Amnestie begangenen Straftaten, die mit Geldstrafe oder Haft oder Gefängnis bedroht sind, dafern sie begangen sind aus Not oder wirtschaftlicher Bedrängnis, niederzuschlagen. Soweit eine Untersuchung noch nicht eingeleitet, ist Straffreiheit zu gewähren. Ausgenommen davon sind Untersuchungen gegen Bucherer und Schieber.
6. Bemerkte über Strafen, die nach dieser Amnestie erlassen werden, im Strafregister zu löschen.

Dresden, am 16. Dezember 1920.

Ebert.

Ellrodt. Granz. Grube. Langrock. Renner. Siewert.
Weimer. Zipfel.

37.**A n z e i g e****des Prüfungsausschusses.**

Eingegangen am 16. Dezember 1920.

Es ist beschlossen worden,

1. die Entschliebung des Vereins Deutscher Ingenieure in Berlin, die gesetzmäßige Verankerung eines maßgebenden und bestimmenden Einflusses der Techniker in der Staats-, Gemeinde- und Privatwirtschaft betreffend,
2. die Eingabe der Hausbesitzervereine zu Raubegast, Blasewitz usw., das Reichsmietengesetz betreffend,
3. die Entschliebung des Reichsjugendrings, Hauptarbeitsamt Leipzig, gegen den Schmutz und Schund in Wort und Bild
der Regierung zur Kenntnismahme zu überweisen.

Dresden, am 16. Dezember 1920.

Der Prüfungsausschuß.

Menke, Vorsitzender. Leithold, Berichterstatter zu 1. Schurig.
Frl. Dr. Hertwig. Frau Salinger, Berichterstatterin zu 2 und 3. Frau Bültmann.
Donath. Ebert. Franz. Friedrich. Göldner. Gressmann.
Dr. Hübschmann. Zähmig. Krahnert. Siewert. Frau Thümmel.
Bölkel. Frau Wagner.

38.

Kurze Anfrage.

Eingegangen am 17. Dezember 1920.

Ist der Regierung bekannt, daß im Hauptstaatsarchiv wertvolle Urkunden infolge eingetretener Feuchtigkeit durch Schwißen der Eisenbetonwände und Decken schimmeln, modern und brüchig werden; auch die Urkundensiegel sich von den Urkunden loslösen und verderben?

Was gedenkt die Regierung zu verfügen, um diese wertvollen unersehblichen Staats-
schätze vor weiterem Verderben zu schützen?

Dresden, am 17. Dezember 1920.

Hofmann.

Bauer. Bentler. Börner. Frau Bültmann. Dr. Eberle. Dr. Eckardt.
Friedrich. Gressmann. Kuntzsch. Leithold. Dr. Maurenbrecher.
Pagenstecher. Kammelsberg. Dr. Rendtorff. Sander.
Schmidt (Freiberg). Schreiber. Dr. Wagner. Ziller.

39.

A n t r a g.

Eingegangen am 17. Dezember 1920.

Der Landtag wolle beschließen:

die Staatsregierung zu ersuchen,

Maßnahmen zu treffen, daß bei der Ausführung von Wohnungs-
bauten aus staatlichen und gemeindlichen Mitteln das freie Bau-
gewerbe voll berücksichtigt wird.

Dresden, am 17. Dezember 1920.

Jähnig.

Claus. Dr. Dehne. Dr. Demmering. Dr. Reinhold. Frau Salinger.
Dr. Seyfert. Wehrmann.

38.

Landtag

Abgeschlossen am 17. September 1890.

Die Verhandlung betraf die Angelegenheiten der Provinzialverwaltung, insbesondere die Beschaffung von Geldmitteln für die Provinzialverwaltung.

Die Verhandlung betraf die Angelegenheiten der Provinzialverwaltung, insbesondere die Beschaffung von Geldmitteln für die Provinzialverwaltung.

Erhalten am 17. September 1890.

Landtag

Die Verhandlung betraf die Angelegenheiten der Provinzialverwaltung, insbesondere die Beschaffung von Geldmitteln für die Provinzialverwaltung.

39.

Landtag

Abgeschlossen am 17. September 1890.

Die Verhandlung betraf die Angelegenheiten der Provinzialverwaltung, insbesondere die Beschaffung von Geldmitteln für die Provinzialverwaltung.

Erhalten am 17. September 1890.

Landtag

Die Verhandlung betraf die Angelegenheiten der Provinzialverwaltung, insbesondere die Beschaffung von Geldmitteln für die Provinzialverwaltung.

U n t r ä g e.

Eingegangen am 17. Dezember 1920.

40.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wird beauftragt, sofort eine Verfügung zu erlassen, welche die Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung auf das Existenzminimum vorsieht.

Gleichfalls hat sie in diesem Sinne auf das Reich einzuwirken.

41.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu beauftragen, sofort die Entwaffnung der Orgeesch und anderer gegenrevolutionärer Organisationen mit Hilfe der organisierten Arbeiter vorzunehmen, diese Organisationen aufzulösen und an deren Stelle einen proletarischen Selbstschutz aus organisierten Arbeitern zu bilden.

42.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu beauftragen, sofort die Rationierung der großen Wohnungen und deren Beschlagnahme durchzuführen, die frei werdenden Wohnungen nebst Mobiliar den Obdachlosen zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig Mittel zum Bau neuer Wohnungen bereit zu stellen.

43.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu beauftragen, einen beschleunigten Gesetzentwurf auszuarbeiten, welcher zur Ersparung von Kohlen die Zusammenlegung von Bäckereibetrieben verlangt.

44.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu beauftragen, den bei der Abwehr des Kapp-Putsches

Verwundeten und den Hinterbliebenen bis zur endgültigen Regelung eine laufende ausreichende Rente zu zahlen.

Die Auszahlung der Rente erfolgt rückwirkend.

45.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, eine Vorlage über die Beseitigung des Religionsunterrichts aus der Schule einzubringen, damit die Reichsregierung veranlaßt wird, ihre Verordnungen, die sich in diesem Falle in die einzelstaatlichen Verhältnisse einmischen, zu beseitigen.

Dresden, den 17. Dezember 1920.

Ebert.

Ellrodt. Granz. Grube. Langrock. Renner. Siewert.
Weimer. Zipfel.

Beschwerde oder Gesuch	Name des Beschwerdeführers	Tag der Einreichung	Merkmal	Seite
Beschwerde über die Höhe der Steuern	Herrn v. ...	10. März	10	10
Beschwerde über die Höhe der Steuern	Herrn v. ...	11. März	11	11
Beschwerde über die Höhe der Steuern	Herrn v. ...	12. März	12	12
Beschwerde über die Höhe der Steuern	Herrn v. ...	13. März	13	13
Beschwerde über die Höhe der Steuern	Herrn v. ...	14. März	14	14
Beschwerde über die Höhe der Steuern	Herrn v. ...	15. März	15	15
Beschwerde über die Höhe der Steuern	Herrn v. ...	16. März	16	16
Beschwerde über die Höhe der Steuern	Herrn v. ...	17. März	17	17
Beschwerde über die Höhe der Steuern	Herrn v. ...	18. März	18	18
Beschwerde über die Höhe der Steuern	Herrn v. ...	19. März	19	19
Beschwerde über die Höhe der Steuern	Herrn v. ...	20. März	20	20
Beschwerde über die Höhe der Steuern	Herrn v. ...	21. März	21	21
Beschwerde über die Höhe der Steuern	Herrn v. ...	22. März	22	22
Beschwerde über die Höhe der Steuern	Herrn v. ...	23. März	23	23
Beschwerde über die Höhe der Steuern	Herrn v. ...	24. März	24	24
Beschwerde über die Höhe der Steuern	Herrn v. ...	25. März	25	25

46.

2. Verzeichnis

der bei dem

Prüfungsausschuß

eingegangenen

Beschwerden und Besuche.



Laufende Nr.	Nr. im Eingang- Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Auschuß	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1920.		
65.	68.	10. Dezbr.	Der Gemeinderat zu Coswig i. Sa.	Gesuch um Aufhebung des § 32 des Gemeindesteuergesetzes.
66.	69.	10. -	Bezirksauschuß für das Handwerk und Gewerbe in der Amtshauptmannschaft Döbeln, Döbeln.	Entschliebung gegen die Kommunalisierung des Lebensmittelhandels und der Lebensmittel erzeugenden Gewerbe.
67.	70.	10. -	Die Kirchenvorstände zu Langenleuba-Oberhain sowie Rückmarsdorf und Lindennaundorf.	5 Anschlußerklärungen an die Eingabe und Beschwerde der vereinigten Pfarrkonferenzen der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens gegen die Verweigerung der zur Erhaltung des kirchlichen Wesens nötigen Mittel durch die ehemalige sächsische Volkskammer.
68.	71.	10. -	Otto Behms in Dresden.	Eingabe wegen Aufnahme einer Bestimmung in das Zivilstaatsdienergesetz, wonach das Witwengeld bei Wiederverheiratung von Beamtenwitwen ruht.
69.	72.	11. -	Die Kirchenvorstände zu Callenberg und St. Lucas in Chemnitz.	2 Anschlußerklärungen wie oben unter lfd. Nr. 67.
70.	73.	11. -	Eine Versammlung von Gemeindevorständen und Gemeindevertretern des Amtsgerichtsbezirks Pulsnitz.	Entschliebung gegen die Besteuerung des reichseinkommensteuerfreien Einkommens durch die Gemeinden.
71.	74.	11. -	R. Schmelzer, Inspektor am Kunstgewerbemuseum Dresden.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
72.	75.	13. -	Die Kirchenvorstände zu Rautenfranz, Bielau und Cotta bei Pirna.	3 Anschlußerklärungen wie oben unter lfd. Nr. 67.
73.	76.	13. -	Martin Richter in Lintach i. Sa.	Eingabe, enthaltend Vorschläge zur Besserung unserer gegenwärtigen Zustände.
74.	77.	13. -	Bezirksauschuß für das Handwerk und Gewerbe in der Amtshauptmannschaft Döbeln, Ortsgruppe Waldheim.	Entschliebung gegen die Kommunalisierung des Lebensmittelhandels und der Lebensmittel erzeugenden Gewerbe.
75.	78.	13. -	Karl Herrmann in Dresden.	Eingabe gegen den Streik der Bergarbeiter und die Forderungen der Beamten.
76.	79.	13. -	Verband der Pfandleiher Deutschlands, e. V., Berlin.	Gesuch um Abänderung des sächsischen Gesetzes vom 21. April 1882, betreffend das Pfandleihgewerbe.
77.	80.	13. -	Der Landesverein der kirchenmusikalischen Beamten Sachsens, Silberdorf (Post Muldenhütten).	Eingabe gegen die Nichtberücksichtigung des Kirchendienstes bei Berechnung des Ruhegehalts der kirchenmusikalischen Beamten.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	

Laufende Nr.	Nr. im Eingangszettel	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1920.		
78.	81.	13. Dezbr.	Ernst Jentsch , Dresden.	Beschwerde über die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. November 1920, betreffend Zufendung von Lebens- und Genußmitteln an Gefangene.
79.	82.	14. "	Die Direktoren an den sächsischen höheren Mädchenschulen, Zwickau.	Eingabe zur neuen Befoldungsordnung.
80.	83.	14. "	Die Kirchenvorstände zu Bösdorf (Elster), Eythra usw.	4 Anschließerkklärungen an die Eingabe und Beschwerde der vereinigten Pfarrkonferenzen der ev.-luth. Landeskirche Sachsens gegen die Verweigerung der zur Erhaltung des kirchlichen Wesens nötigen Mittel durch die ehemalige sächsische Volkstammer.
81.	84.	14. "	Ohne Unterschrift, Obergersdorf, Post Bischheim.	Eingabe gegen einzelne Mitglieder der neuen Regierung Sachsens.
82.	85.	14. "	Ortsausschuss für das Handwerk und Gewerbe zu Hartha.	Entschließung gegen die Kommunalisierung des Lebensmittelhandels und der Lebensmittel erzeugenden Gewerbe.
83.	86.	14. "	Bund sächsischer Staatsbeamten und Genossen, Dresden.	Gesuch um wirtschaftliche Gleichstellung der sächsischen Staats- usw. Beamten mit den Reichsbeamten.
84.	87.	14. "	Eisenbahnoberschaffner a. D. Ernst Moritz Bagig in Dresden-Maußlitz	Gesuch um Besserung seiner wirtschaftlichen Lage.
85.	88.	15. "	Thekla Bratfisch , Dresden.	Gesuch um Bewilligung einer Unterstützung.
86.	89.	15. "	Die Kirchenvorstände zu Kreudnitz, Albernau usw.	7 Anschließerkklärungen wie unter lfd. Nr. 80.
87.	90.	15. "	Erwin Seiler , Leichwolframsdorf.	Eingabe wegen Abstellung angeblich gesetzwidriger Zustände in der Justiz und Rechtspflege Sachsens.
88.	91.	15. "	Der Bund deutscher Architekten, Hauptverwaltung Berlin.	Eingabe, betreffend die Tätigkeit der staatlichen Baubehörde.
89.	92.	16. "	Die Kirchenvorstände zu Leipzig-Möckern, Thammenhain (Bez. Leipzig) und Elsterlein.	3 Anschließerkklärungen wie unter lfd. Nr. 80.
90.	93.	16. "	Der Schulvorstand zu Flöha.	Eingabe zur neuen Befoldungsordnung.
91.	94.	16. "	Polizeiwachtmeister Kurt Ewald Meyer , Dresden-N.	Eingabe, seine Dienstaufkündigung betreffend.
92.	95.	16. "	Maximilian Franke , Dittmannsdorf bei Chemnitz.	Eingabe, betreffend angebliche Schädigung seines Kohlengeschäfts u. a.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
<p>Zur eigenen Vorberatung.</p> <p>An den Haushaltsauschuß A.</p> <p>Desgleichen.</p>	
<p>Zur eigenen Vorberatung.</p> <p>Desgleichen.</p>	
<p>An den Haushaltsauschuß A.</p>	
<p>Zur eigenen Vorberatung.</p> <p>Desgleichen.</p>	
<p>An den Haushaltsauschuß A.</p>	
<p>Zur eigenen Vorberatung.</p>	
<p>An den Haushaltsauschuß A.</p> <p>Desgleichen.</p>	
<p>Desgleichen.</p> <p>Zur eigenen Vorberatung.</p>	
<p>Desgleichen.</p>	

Dresden, am 16. Dezember 1920.

Der Prüfungsausschuß.
Menke.

Stimmzettel	Landtag	Landtag	Landtag
1	11	11	11
2	12	12	12
3	13	13	13
4	14	14	14
5	15	15	15
6	16	16	16
7	17	17	17
8	18	18	18
9	19	19	19
10	20	20	20
11	21	21	21
12	22	22	22
13	23	23	23
14	24	24	24
15	25	25	25
16	26	26	26
17	27	27	27
18	28	28	28
19	29	29	29
20	30	30	30

Der Präsident

Landtag



47.

Anzeige

des Prüfungsausschusses.

Eingegangen am 17. Dezember 1920.

Nr.	Name und Wohnort des Beschwerdeführers oder Besuchstellers	Sachbetreff	Beschluss des Ausschusses	Berichterstatter
1.	Rat der Stadt Chemnitz.	Eingabe der Chemnitzer Heimbürgerinnen gegen eine Broschüre des angeblichen Bundes deutscher Heimbürgerinnen über „Für oder gegen die Verstaatlichung oder Kommunalisierung der Totenbestattung“.	Auf sich beruhen zu lassen.	Bötkel.
2.	Freie Arbeitsgemeinschaft für Kriegerfriedlungen e. B. in Dresden und Ortsgruppe Ehrenfriedersdorf.	Eingabe, das Reichsheimstättengesetz betreffend.	Desgleichen.	Donath.
3.	Oskar Seifert in Dresden.	Eingabe gegen einen Beschluss der früheren Volkstammer in seiner Mietstreitigkeit.	Desgleichen.	Siewert.
4.	Bez.-Ausschuß für das Handwerk und Gewerbe im amtshauptmannschaftlichen Bezirk Döbeln, Döbeln.	Entscheidung gegen die beabsichtigte Schaffung von Verbraucherammern.	Desgleichen.	Derselbe.
5.	Ortsgruppe Brand-Erbisdorf des Volkskirchl. Laienbundes.	Protestkundgebung, kirchliche Angelegenheiten betreffend.	Desgleichen.	Schurig.

Pfd. Nr.	Name und Wohnort des Beschwerdeführers oder Gesuchstellers	Sachbetreff	Beschluss des Ausschusses	Berichterstatter
6.	Selma Fickert geb. Synaschke in Weinböhl.	Eingabe (Beschwerde und Gesuch), betreffend die gerichtliche Bestrafung des Wagenschreibers Bernhard Bruno Synaschke in Weinböhl.	Auf Grund von § 43 Abs. 1 unter d der Geschäftsordnung, weil der Gegenstand nicht zum Wirkungsbereich des Landtags gehört, für unzulässig zu erklären.	Menke.
7.	Bäckermeister Moritz Landgraf in Lugau.	Eingabe, betreffend einen rechtskräftig entschiedenen Erbschaftsstreit.	Desgleichen.	Dr. Hübschmann.
8.	Handelsmann Otto Dietrich in Lauter bei Aue.	Eingabe, betreffend angebliche Verabreichung verschimmelten Brotes usw. an Arrestanten.	Desgleichen auf Grund von § 43 Abs. 2 der Geschäftsordnung, weil der gegebene Rechtsweg nicht betreten ist.	Frau Thümmel.

Dresden, den 16. Dezember 1920.

Der Prüfungsausschuß.

Menke, Vorsitzender. Reithold. Schurig. Frä. Dr. Hertwig. Frau Salinger.
 Frau Bültmann. Donath. Ebert. Franz. Friedrich. Böldner. Grellmann.
 Dr. Hübschmann. Zähmig. Krahnert. Siewert. Frau Thümmel.
 Bölfel. Frau Wagner.

48.

A n t r a g.

Eingegangen am 31. Dezember 1920.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung wird beauftragt, zur augenblicklichen Vinderung der größten Not der Erwerbslosen folgende Maßnahmen sofort durchzuführen:

1. es kommt zur Auszahlung eine Beihilfe von 400 *M* für ledige und 600 *M* für verheiratete Erwerbslose;
2. Erhöhung der Erwerbslosen-Unterstützungssätze um 100 %;
3. keine Anrechnung der Renten auf die Erwerbslosen-Unterstützung;
4. Zahlung der vollen Erwerbslosen-Unterstützung an alle Erwerbslosen für die Dauer ihrer Erwerbslosigkeit;
5. die Mittel für die Erwerbslosen-Unterstützung sind von den Unternehmern auf dem Wege des Umlageverfahrens gestaffelt nach der Höhe des Umsatzes und des Reingewinnes der einzelnen Betriebe aufzubringen.

Dresden, am 31. Dezember 1920.

Ebert.

Ellrodt. Granz. Grube. Langrock. Renner. Siewert.

Weimer. Zipfel.

No.	Name der Pflanze	Ort	Höhe über Meer	Anmerkungen
-----	------------------	-----	----------------	-------------

1. *...* ...
 2. *...* ...
 3. *...* ...

Beitrag zur Kenntnis der Landflora von...

Verfasser: ...
 Leipzig, im 31. Dezember 1920.

Die vorliegende Arbeit ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse der von mir im Jahre 1919 durchgeführten Untersuchungen über die Landflora von ...

1. Es kommt zur Beobachtung eine Reihe von 400 A für folgende ...
2. Erhebung der ...
3. Eine ...
4. ...

Leipzig, am 31. Dezember 1920.

Erst:

Ulrich Gaus, Gustav Kuntze, Hermann Sauer,
 Hermann Jäger.



49.

A n z e i g e

des Prüfungsausschusses.

Eingegangen am 6. Januar 1921.

Es ist beschlossen worden,

1. das Gesuch des Vereins der Ärzte an den Sächsischen Landesanstalten, Hochweihchen um Befreiung der Anstaltsärzte vom Zwange zum Beitritt zu den ärztlichen Bezirksvereinen,
2. das Gesuch des Schuhmachers E. Geißel in Plauen i. V. um Bewilligung der Sonderbeihilfe für langfristige Voll-Erwerbslose,
3. die Eingabe der am 19. November 1920 in der Terrasse zu Wahren versammelt gewesenen Eltern von Wahren gegen die ungesetzliche Beschäftigung von Schulkindern,
4. die Eingabe des Verbandes der Landwirte im Erzgebirge, G. m. b. H., Chemnitz, betreffend die Brandstiftungen auf dem Lande,
der Regierung zur Kenntnisaahme zu überweisen;
5. das Gesuch der Schutzgemeinschaft der Lohnfuhrunternehmer von Dresden und Umgegend und Genossen in Dresden um Erhöhung der auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1900 nebst Abänderungsgesetz vom 12. April 1916, die Entschädigung für an Gehirn-Rückenmarksentzündung beziehentlich an Gehirnentzündung umgestandene Pferde usw. betreffend, zu gewährenden Entschädigungssätze

der Regierung als Material zur Kenntnisaahme zu überweisen.

Dresden, am 6. Januar 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke, Vorsitzender. Leithold, Berichterstatter zu 5. Schurig. Fräul. Dr. Hertwig.
 Frau Salinger. Frau Bültmann, Berichterstatterin zu 4. Donath. Ebert. Franz.
 Friedrich. Göldner, Berichterstatter zu 1. Grellmann. Dr. Hübschmann. Zähmig.
 Krahnert. Siewert. Frau Thümmel. Bölfel, Berichterstatter zu 2.
 Frau Wagner, Berichterstatterin zu 3.

50.

Anzeige

des Prüfungsausschusses.

Eingegangen am 6. Januar 1921.

Rfde. Nr.	Name und Wohnort des Beschwerdeführers oder Gesuchstellers	Sachbetreff	Beschluss des Ausschusses	Berichterstatter
1.	Hansabund für Gewerbe, Handel u. Industrie, Landesverband Sachsen, Dresden.	Eingabe, Anwendung der Bucherverordnung auf das Bäcker- usw. Gewerbe betreffend.	Gegen den Antrag des Berichterstatters auf sich beruhen zu lassen.	Jähnig.
2.	Christian Dressel in Crimmitschau.	Beschwerde, eine Bausache betreffend.	Auf sich beruhen zu lassen.	Frl. Dr. Hertwig.
3.	Adolf Lauckner in Lauter i. E.	Beschwerde und Gesuch, betr. Schadenersatz wegen angeblich zu Unrecht erfolgter Verurteilung und Inhaftierung.	Desgleichen.	Göldner.
4.	Oberschaffnerswitwe Clara Mocker, Plauen i. B.	Gesuch um Gewährung einer laufenden Rente.	Auf Grund von § 43 Abs. 1 unter d der Geschäftsordnung, weil der Gegenstand nicht zum Wirkungskreise des Landtags gehört, für unzulässig zu erklären.	Ebert.
5.	Robert Bergöhl in Wölkisch bei Zehren.	Eingabe, betr. Zuweisung einer größeren Kohlenmenge.	Desgleichen.	Mente.

Dresden, den 6. Januar 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Mente, Vorsitzender. Leithold. Schurig. Frl. Dr. Hertwig. Frau Bültmann.
Donath. Ebert. Franz. Friedrich. Göldner. Grellmann. Dr. Hübschmann. Jähnig.
Krahner. Siewert. Frau Thümmel. Völkfel. Frau Wagner.

50.

Verzeichnis
des Prüfungsausschusses
Sitzungen am 6. Januar 1881

№	Art und Inhalt der Verhandlung	Ergebnis	Verhandlung des Ausschusses	Verhandlungsort
1.	Eröffnung der Sitzung am 6. Januar 1881. Gegen den Antrag des Herrn ...	Die Sitzung wird eröffnet. Der Vorsitzende ...	Der Vorsitzende
2.	Eröffnung der Verhandlung über den Antrag ...	Der Antrag wird angenommen.	Der Ausschuss beschließt
3.	Eröffnung der Verhandlung über den Antrag ...	Der Antrag wird abgelehnt.	Der Ausschuss beschließt
4.	Eröffnung der Verhandlung über den Antrag ...	Der Antrag wird angenommen.	Der Ausschuss beschließt
5.	Eröffnung der Verhandlung über den Antrag ...	Der Antrag wird angenommen.	Der Ausschuss beschließt

Verhandlung am 6. Januar 1881.

Verhandlung über den Antrag ...

Verhandlung über den Antrag ...

Verhandlung über den Antrag ...

Verhandlung über den Antrag ...



51.

Z u s a t z a n t r a g

zum Antrag des Abgeordneten Grube und Genossen, die Wiedereinstellung der ausgesperrten Arbeiter der Waggonfabrik Werdau betreffend. (Drucksache Nr. 5.)

Eingegangen am 7. Januar 1921.

Der Landtag wolle folgenden Zusatz zum Antrag Nr. 5 beschließen:

Um die Allgemeinheit vor der Sabotage und die Betriebsräte vor willkürlicher Maßregelung der Unternehmer zu schützen, ist sofort für Sachsen ein Wirtschaftsausschuß zu bilden: zusammengesetzt aus je 4 Arbeitnehmern jeder in Sachsen vorhandenen Industrie unter Hinzuziehung von Regierungsvertretern. Ohne Zustimmung dieses Ausschusses darf kein Unternehmer seinen Betrieb schließen. Lehnt er es ab, sich dem Spruch dieses Ausschusses zu fügen, ist sein Betrieb sofort zu enteignen und das Betriebskapital zu beschlagnahmen. Bei jeder Verhandlung über Fortführung des Betriebs ist der betreffende Unternehmer auszuschalten. Hinzuzuziehen ist der gesamte Betriebsrat und die Prokuristen, soweit sie nicht Gesellschafter sind.

52.

A n f r a g e.

Eingegangen am 7. Januar 1921.

Was gedenkt die Regierung zu tun, um die Bewohner Sachsens vor willkürlichen Übergriffen der Staatsanwaltschaft und der Post zu schützen? In Werdau und Steinpleis wird seit Monaten einzelnen Leuten die Korrespondenz unterschlagen oder zurückgehalten.

Dresden am 7. Januar 1921.

Ebert.

Ellrodt. Granz. Grube. Langrock. Renner. Siewert. Weimer. Zipfel.

51.

Einladung

zum Antrag des Abgeordneten ... (Landtag Nr. 51)

Genehmigt am 7. Januar 1891.

Der Landtag wolle folgenden Antrag ...

Im die ... betreffend ...

52.

Wort

Genehmigt am 7. Januar 1891.

Es hat ...

Genehmigt am 7. Januar 1891.

Wort.

Erst ...



53.

U n t r ä g e.

Eingegangen am 7. Januar 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, das „Gesetz über die Bestrafung der fleischlichen Vergehungen und einiger hiermit in Verbindung stehender Verbrechen“ vom 8. Februar 1834 nebst Nachträgen durch Gesetz aufzuheben.

Dresden, am 7. Januar 1921.

Barthel.

Bühning. Dennhardt. Krahnert. Liebmann. Menke. Mucker. Müller (Leipzig).
Sachse. Schnirch. Frau Thümmel. Tunger. Wetzel.

54.

Der Landtag wolle beschließen:

den Haushaltsausschuß B zu beauftragen, alsbald mit Vertretern der Staatsregierung und mit anderen Sachverständigen in Erörterungen einzutreten, wie der Arbeitslosigkeit durch Beschaffung von Arbeit begegnet werden kann, insbesondere durch weitere Straßen- und Wasserbauten, Forstarbeiten, Landmeliorationen, Hochbauten, Siedelungen, Beschaffung von Reichsaufträgen usw.

Dresden, am 7. Januar 1921.

Blüher. Dr. Riethammer. Dr. Hübschmann. Anders.

Bünger. Donath. Drechsler. Dr. Herrmann. Frä. Dr. Hertwig. Krejschmar.
Meinel-Lannenberg. Minkwitz. Mijschke. Noack. Köllig. Schiffmann.
Schmidt (Plauen). Voigt.

55.**U n t r a g.**

Eingegangen am 7. Januar 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, ihrerseits alles zu tun, was nötig ist, damit die Reichsverfassung und die Landesverfassung endgültig durchgeführt werden können.

I. Vor allem möge die Regierung bei der Reichsregierung darauf dringen, daß die in der Verfassung angekündigten Gesetze und Grundsätze

- a) für die Trennung von Staat und Kirche (RB. Art. 138),
- b) für die verfassungsmäßige Ordnung des Schulwesens (insbesondere RB. Art. 146 Abs. 2 bis Art. 174),
- c) für die Beamtenvertretungen und das Beamtendienstrecht (RB. Art. 128 Abs. 3, Art. 129 Abs. 4 und Art. 130 Abs. 3),
- d) für die Bildung der Bezirksarbeiterräte und des Reichsarbeiterrats, sowie der Bezirkswirtschaftsräte und des Reichswirtschaftsrats (RB. Art. 165)

baldigst veröffentlicht werden.

II. Des weiteren möge die Regierung zur Durchführung der Landesverfassung ungesäumt

- a) das Gesetz über Volksentscheid und Volksbegehre (Art. 38),
- b) das Gemeindeverfassungsgesetz (Art. 49),
- c) das Gesetz über die Oberrechnungskammer (Art. 48)

erlassen,

- d) sofort nach Erlaß der unter I aufgeführten Gesetze und Grundsätze die entsprechenden Landesgesetze erlassen, diese Gesetze aber inzwischen vorbereiten.

Dresden, am 7. Januar 1921.

Dr. Seyfert.

Claus. Dr. Dehne. Dr. Demmering. Zähmig. Dr. Reinhold.
Frau Salinger. Wehrmann.

Beschreibung der Sache	Name des Antragstellers	Tag der Einreichung	Anzahl der Blätter	Anzahl der Seiten
Antrag zur Aufhebung der Beschränkung der Gemeindefiskalautonomie	Gemeinde Ratzenhausen	17. Febr.	10	10
Antrag zur Aufhebung der Beschränkung der Gemeindefiskalautonomie	Gemeinde Ratzenhausen	17. Febr.	10	10
Antrag zur Aufhebung der Beschränkung der Gemeindefiskalautonomie	Gemeinde Ratzenhausen	17. Febr.	10	10
Antrag zur Aufhebung der Beschränkung der Gemeindefiskalautonomie	Gemeinde Ratzenhausen	17. Febr.	10	10
Antrag zur Aufhebung der Beschränkung der Gemeindefiskalautonomie	Gemeinde Ratzenhausen	17. Febr.	10	10
Antrag zur Aufhebung der Beschränkung der Gemeindefiskalautonomie	Gemeinde Ratzenhausen	17. Febr.	10	10
Antrag zur Aufhebung der Beschränkung der Gemeindefiskalautonomie	Gemeinde Ratzenhausen	17. Febr.	10	10
Antrag zur Aufhebung der Beschränkung der Gemeindefiskalautonomie	Gemeinde Ratzenhausen	17. Febr.	10	10
Antrag zur Aufhebung der Beschränkung der Gemeindefiskalautonomie	Gemeinde Ratzenhausen	17. Febr.	10	10
Antrag zur Aufhebung der Beschränkung der Gemeindefiskalautonomie	Gemeinde Ratzenhausen	17. Febr.	10	10
Antrag zur Aufhebung der Beschränkung der Gemeindefiskalautonomie	Gemeinde Ratzenhausen	17. Febr.	10	10
Antrag zur Aufhebung der Beschränkung der Gemeindefiskalautonomie	Gemeinde Ratzenhausen	17. Febr.	10	10
Antrag zur Aufhebung der Beschränkung der Gemeindefiskalautonomie	Gemeinde Ratzenhausen	17. Febr.	10	10
Antrag zur Aufhebung der Beschränkung der Gemeindefiskalautonomie	Gemeinde Ratzenhausen	17. Febr.	10	10
Antrag zur Aufhebung der Beschränkung der Gemeindefiskalautonomie	Gemeinde Ratzenhausen	17. Febr.	10	10

56.

3. Verzeichnis

der bei dem

Prüfungsausschuß

eingegangen

Beschwerden und Gesuche.



Laufende Nr.	Nr. im Eingangs-Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1920.		
93.	96.	17. Dezbr.	Guido Reinwart in Neuwelt.	Gesuch um Wiederaufhebung der Einverleibung der Gemeinde Neuwelt in die Stadtgemeinde Schwarzenberg.
94.	97.	17. "	Eisenbahnobersekretär Erich Zedlig in Breslau.	Eingabe über Vorschläge zur Verminderung des Notenumlaufs und Senkung der Preise.
95.	98.	17. "	Die Kirchenvorstände zu Ehrenfriedersdorf, Leipzig-Connewitz usw.	4 Anschlußerklärungen an die Eingabe und Beschwerde der Vereinigten Pfarrkonferenzen der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens gegen die Verweigerung der zur Erhaltung des kirchlichen Wesens nötigen Mittel durch die ehemalige sächsische Volkskammer.
96.	99.	17. "	Polizeiinspektor i. R. Georg Dieze in Dresden und Genossen.	Gesuch um nachträgliche Beilegung der Amtsbezeichnung Oberinspektor und Aufnahme in Gruppe VII der Besoldungsordnung.
97.	100.	17. "	Frau Auguste Fink in Dresden und Genossinnen.	Eingabe, betreffend ihre Entlassung als Aufwärtinnen der Hausverwaltung des gemeinschaftlichen Ministerialgebäudes auf Grund einer Bestimmung des Demobilisierungskommissars.
98.	101.	18. "	Gustav Strauß, Hammelburg (Bayern).	Eingabe, betreffend die Auflösung der Einwohnerwehren und der sogenannten Ortschaft.
99.	102.	18. "	Der Schulvorstand zu Weißbach.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
100.	103.	18. "	Die Kirchenvorstände der Gethsemanekirche Leipzig-Lößnitz, sowie zu Jerisau und Reinholdshain.	3 Anschlußerklärungen wie unter lfd. Nr. 95.
101.	104.	18. "	Maurer- und Zimmermeister Fr. Bräuniger, Architekt, Ramenz.	Gesuch um Genehmigung zur Führung des Baumeistertitels.
102.	105.	20. "	Die Dachdecker-Innung zu Leipzig.	Eingabe gegen Entscheidungen der Kreishauptmannschaft Leipzig und des Wirtschaftsministeriums über die Zulassung des Arthur Emisch in Leipzig zur Meisterprüfung.
103.	106.	20. "	Die Ortsgruppe Flöha-Plaue des Deutschen Beamtenbundes, Flöha.	Entschliebung gegen die Ablehnung der Forderungen des Deutschen Beamtenbundes.
104.	108.	20. "	Der Elternrat zu Röhrsdorf (Bez. Chemnitz).	Eingabe zur Einreichungsfrage der Volksschullehrer in die neue Besoldungsordnung.
105.	109.	20. "	Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz, Dresden.	Eingabe über die Erhaltung der Moritzburger Sehenswürdigkeiten.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	

Laufende Nr.	Nr. im Eingangsverzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1920.		
106.	110.	22. Dezbr.	Kriegsbeschädigter Paul Otto, Gräna bei Chemnitz.	Gesuch um Gewährung von Militärrente und Erteilung des Anstellungsscheins.
107.	111.	22. "	Der Kirchenvorstand zu Technitz.	Anschlußerklärung wie unter lfd. Nr. 95.
108.	112.	23. "	Desgleichen der Paulusgemeinde zu Plauen i. V.	Desgleichen.
109.	113.	23. "	Der Landesverein sächsischer Taubstummenlehrer in Dresden.	Eingabe zur neuen Befoldungsordnung.
110.	114.	24. "	Die Gemeindevertreter-Konferenz der Amtshauptmannschaft Chemnitz am 5. Dezember 1920.	Entschließung, betreffend die Verstaatlichung der Armenlasten und Aufhebung des § 32 der Ausführungsbestimmungen zum sächsischen Gemeindesteuergesetz.
111.	116.	29. "	Der Vorstand des Landesvereins sächsischer Anstaltsärzte, Landesanstalt Hochweitzschen.	Eingabe gegen die Eingabe des Vereins der Sächsischen Bezirksärzte zur neuen Befoldungsordnung.
112.	117.	29. "	Der Kirchenvorstand zu St. Johannis in Chemnitz.	Anschlußerklärung wie unter lfd. Nr. 95.
113.	118.	29. "	Der Gemeinderat zu Crottendorf.	Gesuch um Aufhebung des § 32 des Gemeindeeinkommensteuergesetzes.
114.	119.	29. "	Rechtsanwalt Justizrat Dr. Lehmann in Dresden.	Eingabe gegen die beabsichtigte Planung einer Kirchengrundsteuer.
115.	120.	30. "	Der Gemeinderat zu Neuhausen, Bezirk Dresden.	Gesuch um Erteilung der Konzession zur Errichtung einer Apotheke.
116.	121.	30. "	Der Ortsausschuß freier Gewerkschaften für Glashütte und Umgebung, Glashütte.	Gesuch um Bewilligung der Mittel zur Erweiterung der Deutschen Uhrmacherschule zu Glashütte.
117.	122.	30. "	Der Kirchenvorstand zu St. Trinitatis, Leipzig-A.-G.	Anschlußerklärung wie unter lfd. Nr. 95.
118.	123.	30. "	Landesgruppe Sachsen des Deutschen Beamtenbundes, Dresden.	Gesuch um Bewilligung der staatlichen Mittel zur Durchführung der Befoldungsreform usw. der evang.-luth. Geistlichen.
119.	124.	30. "	Genossenschaft Deutscher Bühnengehöriger, Dresden.	Eingabe, betreffend Verteilung des Staatszuschusses für die sächsischen Staatstheater in Dresden an die gemeinnützigen Theater Sachsens.
120.	125.	30. "	Hanfabund für Gewerbe, Handel und Industrie, Landesverband Sachsen, Leipzig.	Gesuch um Genehmigung zur uneingeschränkten Benutzung der Privat-Kohlenwagen auf den Eisenbahnen.
121.	126.	31. "	Postsekretär Krasselt für die Postunterbeamten von Niederwürschnitz und Genossen, Niederwürschnitz.	Gesuch um Einreihung des Ortes Niederwürschnitz in die Ortsklasse A der neuen Befoldungsordnung.
122.	127.	31. "	Sächsischer Berufsschulverein, Dresden.	Eingabe, betreffend den Entwurf eines Berufs-Schulgesetzes.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	



Laufende Nr.	Nr. im Eingangs-Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1920.		
123.	128.	31. Dezbr.	Deutscher Beamtenbund, Berlin.	Eingabe, betreffend die Not der Beamten-schaft.
		1921.		
124.	129.	3. Januar	Die Kirchenvorstände zu Planitz und der Luthergemeinde zu Chemnitz.	2 Anschlußerklärungen wie unter Ifd. Nr. 95 (Sicherstellung der staatlichen Mittel für die Kirche).
125.	130.	3. "	Der Schulvorstand zu Oberhohndorf.	Gesuch um Einstufung des Schulleiters Otto Mahn in die Gruppe der Schuldirektoren.
126.	131.	3. "	Emil Hunger in Zwönitz.	Gesuch um Gewährung von Erwerbslosenunterstützung.
127.	132.	3. "	Rittergutsbesitzer Schaeffer , Zahnis-hausen bei Riesa und Genossen, Paul Beer und Genossen in Pielitz usw.	4 Eingaben gegen die verbindliche Ein-führung der Mädchenfortbildungsschule auf dem Lande.
128.	133.	4. "	Der Kirchenvorstand der Emmaus-kirche zu Leipzig-Sellerhausen.	Anschlußerklärung wie unter Ifd. Nr. 124.
129.	134.	4. "	Die akademisch gebildeten Lehrer an den Realschulklassen der Volksschule zu Kirchberg.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
130.	135.	4. "	Der Elternrat bei der Taubstummen-anstalt Dresden und Genossen.	Gesuch um Wegfall der Verpflegsbeiträge und Übernahme der Eisenbahnfahrge-lder der Kinder für Fahrten nach und von dem Elternhaus aus Anlaß der Ferien auf die Staatskasse.
131.	136.	4. "	Martin Richter in Limbach (Sa).	Ergänzung seiner Eingabe über Vorschläge zur Besserung unserer gegenwärtigen Lage.
132.	137.	4. "	Clemens Welde , Dörschnitz bei Lommahsch und Genossen, Bruno Stelzner , Großdobritz (Amtsh. Meissen) und Genossen usw.	38 Eingaben gegen die verbindliche Ein-führung der Mädchenfortbildungsschule auf dem Lande.
133.	138.	4. "	Kanzleirat i. R. Alwin Bahr in Dresden.	Eingabe, die Berechnung seiner Ruhestands-bezüge betreffend.
134.	139.	5. "	Ohne Unterschrift.	Eingabe, die Erhöhung der Ruhestands-bezüge der Hebammen betreffend.
135.	140.	5. "	Landwirt Ferdinand Hillig in Dohna und Genossen.	73 Eingaben gegen die verbindliche Ein-führung der Mädchenfortbildungsschule auf dem Lande.
136.	141.	5. "	Die Kirchenvorstände zu Kühnisch, Riesa-Nauwalde usw.	5 Anschlußerklärungen wie unter Ifd. Nr. 124.
137.	142.	5. "	Paul (Familienname unleserlich), Bärenstein.	Eingabe gegen die Aufhebung des Hoh-neujahrs als Feiertag.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen	1901	1902
An den Haushaltsauschuß A.			
Desgleichen.			
Zur eigenen Vorberatung.			
Desgleichen.			
Desgleichen.			
An den Haushaltsauschuß A.			
Desgleichen.			
Desgleichen.			
Zur eigenen Vorberatung.			
Desgleichen.			
Desgleichen.			
Desgleichen.			
Desgleichen.			
An den Haushaltsauschuß A.			
Zur eigenen Vorberatung.			

Laufende Nr.	Nr. im Eingangsverzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
138.	143.	5. Januar	Oberregierungs-Sekretär Otto Laue und Genossen in Marienberg.	Gesuch um Überlassung eines Stimmzettels der Landtagswahl zur Einleitung eines Privatklageverfahrens.
139.	144.	5. "	Der Dresdner Künstlererrat.	Gesuch um Erhöhung des Kunstfonds.
140.	145.	5. "	Das Kartell für Sport- und Körperpflege Groß-Dresden und der sächsische Landesausschuß für Leibesübungen, Dresden.	Gesuch um Schaffung einer Abteilung für körperliche Erziehung im Ministerium des Innern und Anerkennung eines Landesausschusses.
141.	146.	5. "	Die Geistlichen an den Gefangenanstalten durch Oberpfarrer Gotthardt , Leipzig.	Eingabe, betreffend die seelsorgerische Tätigkeit der geistlichen an den größeren Gefangenanstalten.
142.	147.	5. "	Studienrat Dr. Alfred Geithner am Seminar Rössen.	Ergänzung der Eingabe wegen günstigerer Festsetzung seines Besoldungsdienstalters.
143.	148.	5. "	Die Direktoren der sächsischen allgemeinen Versicherungsämter nebst Militärverfügungsgerichten Bautzen.	Gesuch um Einreihung in die Besoldungsgruppe XIII.
144.	149.	6. "	Die Kirchenvorstände zu Döben, Trebsen, Wüstenbrand usw.	10 Anschlußerklärungen wie unter Istd. Nr. 124.
145.	150.	6. "	Hans Kaul und Genossen in Röderau, Camillo Starke und Genossen in Proßitz bei Schieritz usw.	114 Eingaben gegen die verbindliche Einführung der Mädchenfortbildungsschule auf dem Lande.
146.	151.	6. "	Die Erwerbslosen-Versammlung Sebnitz, das Gewerkschaftskartell zu Limbach usw.	26 Eingaben zu den Anträgen Ebert und Genossen, die Linderung der Not der Arbeitslosen betreffend.
147.	152.	6. "	Der Gemeinderat zu Gröba (Elbe).	Eingabe gegen die Besteuerung des reichs-einkommensteuerfreien Einkommensanteils durch die Gemeinden.
148.	153.	6. "	Wachtmeisterin Elisabeth Albricht bei der Gefangenanstalt Zwickau für die Beamtinnen der sächsischen Gefangenanstalten.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A. Desgleichen.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß A.	

Dresden, den 6. Januar 1921.

Der Prüfungsausschuß.
Menke.

Nr.	Name	Geburtsort	Beruf
1	Zur eigenen Vorbereitung
2	Zur eigenen Vorbereitung
3	Zur eigenen Vorbereitung
4	Zur eigenen Vorbereitung
5	Zur eigenen Vorbereitung
6	Zur eigenen Vorbereitung
7	Zur eigenen Vorbereitung
8	Zur eigenen Vorbereitung
9	Zur eigenen Vorbereitung
10	Zur eigenen Vorbereitung
11	Zur eigenen Vorbereitung
12	Zur eigenen Vorbereitung
13	Zur eigenen Vorbereitung
14	Zur eigenen Vorbereitung
15	Zur eigenen Vorbereitung
16	Zur eigenen Vorbereitung
17	Zur eigenen Vorbereitung
18	Zur eigenen Vorbereitung
19	Zur eigenen Vorbereitung
20	Zur eigenen Vorbereitung
21	Zur eigenen Vorbereitung
22	Zur eigenen Vorbereitung
23	Zur eigenen Vorbereitung
24	Zur eigenen Vorbereitung
25	Zur eigenen Vorbereitung
26	Zur eigenen Vorbereitung
27	Zur eigenen Vorbereitung
28	Zur eigenen Vorbereitung
29	Zur eigenen Vorbereitung
30	Zur eigenen Vorbereitung
31	Zur eigenen Vorbereitung
32	Zur eigenen Vorbereitung
33	Zur eigenen Vorbereitung
34	Zur eigenen Vorbereitung
35	Zur eigenen Vorbereitung
36	Zur eigenen Vorbereitung
37	Zur eigenen Vorbereitung
38	Zur eigenen Vorbereitung
39	Zur eigenen Vorbereitung
40	Zur eigenen Vorbereitung
41	Zur eigenen Vorbereitung
42	Zur eigenen Vorbereitung
43	Zur eigenen Vorbereitung
44	Zur eigenen Vorbereitung
45	Zur eigenen Vorbereitung
46	Zur eigenen Vorbereitung
47	Zur eigenen Vorbereitung
48	Zur eigenen Vorbereitung
49	Zur eigenen Vorbereitung
50	Zur eigenen Vorbereitung

Leipzig, den 8. Januar 1921.

Dr. phil. ...



57.

Anfrage.

Eingegangen am 11. Januar 1921.

Ist der Regierung bekannt, daß im Auftrage der Reichsgetreidestelle in der Malzfabrik Löbau täglich 400 Zentner Weizen vermälzt werden und das daraus gewonnene Malz den Berliner Brauereien zugeführt wird?

Handelt es sich dabei um Weizen, der für die menschliche Ernährung nicht mehr geeignet ist?

Wenn letzteres nicht der Fall ist, was gedenkt die Regierung zu tun, um einer solchen zweckwidrigen Verwendung des an und für sich so knappen Brotgetreides entgegen zu treten?

Dresden, am 11. Januar 1921.

Hofmann.

Bauer. Beutler. Börner. Frau Bültmann. Dr. Eberle. Dr. Eckardt.
Grellmann. Kunzsch. Leithold. Pagenstecher. Rammelsberg. Sander.
Schmidt (Freiberg). Schreiber. Dr. Wagner. Ziller.

58.

A n t r a g.

Eingegangen am 11. Januar 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, die Ausführungsbestimmung unter Ziffer 7b zum Gesetz vom 21. Mai 1920, betreffend die Bezüge der bis mit 31. März 1920 in Ruhestand versetzten Staatsbeamten und Lehrer, dahingehend abzukändern, daß bei den im Gesetz genannten Angehörigen des Lehrerstandes das Einkommen aus dem Kirchenamte bei Berechnung der Bezüge zu berücksichtigen ist.

Dresden, am 11. Januar 1921.

Grellmann.

Bauer. Beutler. Börner. Frau Bültmann. Dr. Eberle. Dr. Eckardt. Friedrich. Hofmann. Kuntzsch. Leithold. Pagenstecher. Rammelsberg. Dr. Rendtorff. Sander. Schmidt (Freiberg). Schreiber. Dr. Wagner. Ziller.

59.

A n f r a g e.

Eingegangen am 11. Januar 1921.

Das Ministerium des Innern hat am 7. Januar 1921 unter Berufung auf § 7 Abs. 3 der Landgemeindeordnung die Vereinigung der Gemeinden Blasewitz, Loschwitz und Weißer Hirsch mit der Stadt Dresden verfügt und zwar gegen den Willen dieser Gemeinden und gegen das Gutachten des Kreis Ausschusses.

Die Gründe, die bisher für diesen Eingriff in die Selbstverwaltung dreier Gemeinden bekannt gegeben sind, können diese Zwangsmaßnahme nicht rechtfertigen, da auch nach ihnen ein Fall dringenden öffentlichen Interesses nicht vorliegt.

Wie gedenkt die Regierung diese Maßnahme vor dem Landtag zu begründen?

Dresden, den 11. Januar 1921.

Frau Bültmann.

Bauer. Beutler. Börner. Dr. Eberle. Dr. Eckardt. Friedrich. Grellmann. Hofmann. Leithold. Pagenstecher. Rammelsberg. Dr. Rendtorff. Sander. Schmidt (Freiberg). Dr. Wagner. Ziller.

58.

U r t e i l

Erlassen am 11. Januar 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung zu ersuchen, die Vermögensgegenstände unter Nr. 10
zum Gesetz vom 21. Juni 1920, betreffend die Verträge der mit Nr. 10
1920 in Anspruch genommenen Eisenbahnen und Eisenbahnanlagen
abzuhängen, daß bei den im Gesetz genannten Angehörigen der Verträge
Länder der Einkommen und dem Einkommen bei Vererbung der Verträge
zu berücksichtigen ist.

Dresden, am 11. Januar 1921.

Ordnung

Herrn Senator Herrmann, Herr Senator Herrmann, Herr Senator Herrmann,
Herrn Senator Herrmann, Herr Senator Herrmann, Herr Senator Herrmann,
Herrn Senator Herrmann, Herr Senator Herrmann, Herr Senator Herrmann,
Herrn Senator Herrmann, Herr Senator Herrmann, Herr Senator Herrmann.

59.

U r t e i l

Erlassen am 11. Januar 1921.

Das Ministerium des Innern hat am 7. Januar 1921 unter Bezugnahme auf § 4
Abs. 2 der Landesverfassung die Verträge der Gemeinden des Kreises
und dieser Städte mit der Stadt Dresden verfaßt und zwar gegen den Willen dieser
Gemeinden und gegen das Gutachten des Kreisverfassers.
Die Gründe, die dieser für diesen Beschluß in der Schlussurteilung unter Nr. 10
meiner bekannt gegeben sind, können diese Zwangsmaßnahmen nicht rechtfertigen,
da auch wenn ein Fall zwingender öffentlicher Interessen nicht vorliegt.
Die gegen die Regierung diese Maßnahmen vor dem Landtag zu begründen?

Dresden, den 11. Januar 1921.

Herrn Senator

Herrn Senator Herrmann, Herr Senator Herrmann, Herr Senator Herrmann,
Herrn Senator Herrmann, Herr Senator Herrmann, Herr Senator Herrmann,
Herrn Senator Herrmann, Herr Senator Herrmann, Herr Senator Herrmann,
Herrn Senator Herrmann, Herr Senator Herrmann, Herr Senator Herrmann.



60.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A

über die Anträge der Abgeordneten Claus und Genossen sowie Dr. Wagner und Genossen, die Kinderzulagen und Ortszuschläge für die Beamten und Lehrer betreffend.

Eingegangen am 11. Januar 1921.

(Antrag Nr. 2 u. 14, Berichte des Landtags,
Verhandlungen des Landtags vom 6. Januar 1921.)

Der Landtag wolle beschließen:

1. den Antrag Claus, Drucksache Nr. 2, und den Abs. b des Antrags Dr. Wagner, Drucksache Nr. 14, der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen mit dem Zusatzantrag, die Kinderbeihilfe ab 1. April 1920 rückwirkend zu zahlen;
2. den Antrag Dr. Wagner, Drucksache Nr. 14 Abs. a durch die Erklärung der Regierung für erledigt zu erklären.

Dresden, den 11. Januar 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Jellisch, Vorsitzender. Dr. Dehne. Rammelsberg. Schiffmann. Pudor.
Barthel. Blüher. Frau Büttner. Castan. Claus. Dr. Eberle. Grube.
Jungnickel, Berichterstatter. Köllig. Schnirch. Schreiber. Tunger. Voigt.
Weimer. Winkler. Ziller.

61.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A

über das Gesuch des Bundes sächsischer Staatsbeamten und Genossen in Dresden sowie über die Anschlußgesuche des Deutschen Beamtenbundes in Dresden und der Ortsgruppe Flöha-Plaue desselben Bundes, die Beamtenforderungen betreffend.

Eingegangen am 11. Januar 1921.

— Druckeingabe Nr. 3. —

Der Landtag wolle beschließen:

1. Ziffer 1 des Gesuchs des Bundes sächsischer Staatsbeamten und Genossen in Dresden der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, im übrigen als erledigt zu erklären;
2. die Anschlußgesuche des Deutschen Beamtenbundes sowie der Ortsgruppe Flöha-Plaue desselben Bundes als erledigt zu erklären.

Dresden, den 11. Januar 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Jellisch, Vorsitzender. Dr. Dehne. Rammelsberg. Schiffmann. Pudor.
Barthel. Blüher. Frau Büttner. Castan. Claus. Dr. Eberle. Grube.
Jungnickel. Köllig. Schnirch, Berichterstatter. Schreiber. Tunger. Voigt.
Weimer. Winkler. Ziller.

W I T T

zum mündlichen Examen des Kandidaten W. A.

Über die Wirkung der Nerven auf die Muskeln und die Bedeutung der Nerven für die Bewegung und die Fortbewegung der Tiere.

Verfasser: W. A. Witt
Verlag: Leipzig, 1892

Die Wirkung der Nerven auf die Muskeln und die Bedeutung der Nerven für die Bewegung und die Fortbewegung der Tiere. Ein Beitrag zur Kenntnis der Physiologie der Tiere.

Verfasser: W. A. Witt
Verlag: Leipzig, 1892

Die Wirkung der Nerven auf die Muskeln und die Bedeutung der Nerven für die Bewegung und die Fortbewegung der Tiere.

Verfasser: W. A. Witt
Verlag: Leipzig, 1892

W I T T

zum mündlichen Examen des Kandidaten W. A.

Über die Wirkung der Nerven auf die Muskeln und die Bedeutung der Nerven für die Bewegung und die Fortbewegung der Tiere.

Verfasser: W. A. Witt
Verlag: Leipzig, 1892

Die Wirkung der Nerven auf die Muskeln und die Bedeutung der Nerven für die Bewegung und die Fortbewegung der Tiere. Ein Beitrag zur Kenntnis der Physiologie der Tiere.

Verfasser: W. A. Witt
Verlag: Leipzig, 1892

Die Wirkung der Nerven auf die Muskeln und die Bedeutung der Nerven für die Bewegung und die Fortbewegung der Tiere.

Verfasser: W. A. Witt
Verlag: Leipzig, 1892



62.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses

über den Antrag des Rechtsanwalts Kühle in Dresden, zu genehmigen, daß gegen den Abgeordneten Fräßdorf wegen beleidigender Äußerungen in einem im Mai 1920 an die Schriftleitung der Dresdner Volkszeitung geschriebenen Brief das Privatklageverfahren durchgeführt werde.

Eingegangen am 12. Januar 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

die nachgesuchte Genehmigung nicht zu erteilen.

Dresden, den 12. Januar 1921.

Der Rechtsauschuß.

Beutler, Vorsitzender. Müller (L.-Schleußig). Arzt. Pagenstecher. Dr. Herrmann. Bethke. Bühring. Bünger, Berichterstatter. Drechsler. Friedrich. Kühn. Minkwitz. Müller (Chemnitz). Renner. Schmidt (Freiberg). Wehrmann.

63.

K u r z e A n f r a g e.

Eingegangen am 12. Januar 1921.

Die Volkstammer hat am 26. Oktober 1920 beschlossen, die Regierung um Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, nach dem ein Landeswirtschaftsrat gebildet wird. Dieser soll in Fragen der Sozial- und Wirtschaftspolitik gutachtlich und beratend gehört werden und das Recht haben, von sich aus Anträge und Gesetzesvorschläge dem Landtage oder der Regierung zu unterbreiten.

Ist dieser Gesetzentwurf demnächst zu erwarten?

Dresden, den 12. Januar 1921.

Dr. Wagner.

Bauer. Beutler. Börner. Frau Bültmann. Friedrich. Grellmann. Hofmann. Pagenstecher. Dr. Rendtorff. Sander. Schmidt (Freiberg). Schreiber. Ziller.

64.

N u z e i g e

des Prüfungsausschusses.

Eingegangen am 12. Januar 1921.

Es ist beschlossen worden:

1. die Eingabe des Eisenbahnobersekretärs Erich Zedligk in Breslau über Vorschläge zur Verminderung des Notenumlaufs und zur Senkung der Preise;
2. das Gesuch des Verbandes der Pfandleiher Deutschlands e. V. Berlin um Abänderung des sächsischen Gesetzes vom 21. April 1882, betreffend das Pfandleihgewerbe, — gegen den Antrag der Berichterstatterin, die kommissarische Beratung forderte —

der Regierung zur Kenntnisaufnahme zu überweisen;

3. das Gesuch des Eisenbahnoberbeschaffners a. D. Moritz Paszig in Dresden-Kaufritz um Besserung seiner wirtschaftlichen Lage

der Regierung in dem Sinne zur Kenntnisaufnahme zu überweisen, daß unter Berücksichtigung der besonderen Notlage des Gesuchstellers, ihm eine besondere Beihilfe zugebilligt wird;

erforderlichen Falles das Gesuch im gleichen Sinne dem Reichseisenbahnministerium zugänglich zu machen.

Dresden, am 12. Januar 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke, Vorsitzender. Leithold. Schurig. Frä. Dr. Hertwig, Berichterstatterin zu 2.
 Frau Salinger. Frau Bültmann. Donath. Ebert, Berichterstatter zu 1. Franz.
 Friedrich. Göldner. Grellmann. Dr. Hübschmann. Jähmig. Krahnert.
 Siwert. Frau Thümmel. Bölfel, Berichterstatter zu 3. Frau Wagner.

104

Versteigerung

des Inventars des ...

am 12. Januar 1851

Es ist beschlossen worden:

1. die Versteigerung des Inventars des ...
2. das Geschäft des ...

der Versteigerung zur Kenntnisnahme zu übermitteln;

3. das Geschäft des ...

der Versteigerung in dem Sinne zur Kenntnisnahme zu übermitteln, daß
unter Berücksichtigung der ...
eine besondere ...
erforderlichen ...

Treuen, am 12. Januar 1851.

Der Versteigerungsamt

Herrn ...
Herrn ...
Herrn ...
Herrn ...



65.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte über die Vorlage Nr. 4,
den Entwurf eines Gesetzes über eine weitere Verlängerung der Wahlbauer der
Mitglieder des Landeskulturrats und des Ausschusses für Gartenbau
beim Landeskulturrate betreffend.

Eingegangen am 13. Januar 1921.

(Vorlage Nr. 4, Landtags-Acten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 10 vom 12. Januar 1921.)

Der Landtag wolle beschließen:

1. §§ 1 und 2 unverändert nach der Vorlage anzunehmen,
2. Überschrift, Einleitung und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen,
3. den ganzen Gesetzentwurf unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Dresden, den 13. Januar 1921.

Donath, Berichterstatter.

67.

VI. A. T. A. A.

zum mündlichen Bericht über die Vorlage Nr. 4.

Der Entwurf eines Gesetzes über eine weitere Verhängung der Haftstrafe hat
Königliche des Landesparlamentes und des Ausschusses für Verordnungen
beim Landesparlament besteht.

Erlassen am 12. Januar 1881

Landtag des Landesparlamentes
Landtag des Landesparlamentes Nr. 10 vom 12. Januar 1881

Der Entwurf sollte bestehen:

1. § 1 und 2 unberührt nach der Vorlage anzunehmen.
2. Herrschaft Einleitung und Schluss unberührt nach der Vorlage
anzunehmen.
3. den ganzen Entwurf unberührt nach der Vorlage anzunehmen.

Ergeben, den 12. Januar 1881

Landtag, Verordnungsamt.

66.**M i n d e r h e i t s a n t r a g**

zum Antrag des Haushaltsausschusses A,
Drucksache Nr. 60.

Eingegangen am 13. Januar 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

1. den Antrag Claus, Drucksache Nr. 2, und den Abs. b des Antrages Dr. Wagner, Drucksache Nr. 14, der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen mit dem Zusatzantrag, die Kinderbeihilfe ab 1. Januar 1921 zu zahlen;
2. Ziffer 2 bleibt unverändert.

Dresden, am 13. Januar 1921.

Schnirch. Barthel. Lunger.

67.**A n t r a g**

zum mündlichen Berichte des Prüfungsausschusses
über das Ergebnis der Prüfung der Wahlen der Abgeordneten zum Landtag.

Eingegangen am 13. Januar 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

1. die Wahlen der Abgeordneten im 1. Wahlkreis (Dresden-Bautzen),
2. die Wahlen der Abgeordneten im 2. Wahlkreis (Leipzig),
3. die Wahlen der Abgeordneten im 3. Wahlkreis (Chemnitz-Zwickau)
für gültig zu erklären.

Dresden, den 13. Januar 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke, Vorsitzender. Leithold, Berichterstatter zu 3. Schurig, Berichterstatter zu 1.
Hl. Dr. Hertwig. Frau Salinger. Frau Bültmann. Donath. Ebert. Franz.
Friedrich. Göldner. Gressmann. Dr. Hübschmann, Mitberichterstatter zu 2.
Jähnig, Mitberichterstatter zu 1. Krahnert, Berichterstatter zu 2.
Siewert, Mitberichterstatter zu 3. Frau Thümmel. Böckel. Frau Wagner.

66.

Veränderungsantrag
zum Entwurf des Vermögensgesetzes A.
Artikel 10.

Erlassen am 10. Januar 1921.

Der Entwurf wird beschlossen:

1. Der Entwurf des Vermögensgesetzes Nr. 1 und der §§ 1 bis 10 des Gesetzes
des Reichs, betreffend die Besteuerung der Einkünfte aus Vermögen und
Einkünften, wird dem Reichstage zur Entscheidung
übertragen.

2. Artikel 10 wird aufgehoben.

Erlassen am 10. Januar 1921.

Erstverf. Reichstag, Leipzig.

67.

Veränderungsantrag

zum Entwurf des Vermögensgesetzes
über die Besteuerung der Einkünfte aus Vermögen und
Einkünften.

Erlassen am 10. Januar 1921.

Der Entwurf wird beschlossen:

1. die Artikel der Einkommensteuergesetze im 1. Abschnitt (Einkommen),
 2. die Artikel der Einkommensteuergesetze im 2. Abschnitt (Einkünfte),
 3. die Artikel der Einkommensteuergesetze im 3. Abschnitt (Einkünfte)
- wird aufgehoben.

Erlassen am 10. Januar 1921.

Veränderungsantrag

über die Besteuerung der Einkünfte aus Vermögen und
Einkünften. Der Entwurf des Vermögensgesetzes
des Reichs, betreffend die Besteuerung der Einkünfte
aus Vermögen und Einkünften, wird dem Reichstage
zur Entscheidung übertragen.



68.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses

zur Vorlage Nr. 1 über den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des die staatliche Schlachtviehversicherung regelnden Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1906 (GBl. S. 74), abgeändert durch das Gesetz vom 26. Juni 1914 (GBl. S. 238).

Eingegangen am 13. Januar 1921.

(Vorlage Nr. 1, Landtags-Acten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags vom 6. Januar 1921.)

Der Landtag wolle beschließen:

der Vorlage Nr. 1 mit folgenden Änderungen zuzustimmen, daß

- a) im Artikel II § 5 Abs. 1 das Wort „sowie“ gestrichen und vor das Wort „weibliche“ das Wort „für“ eingeschoben wird,
- b) die Einleitung des § 14 folgenden Wortlaut erhält: „Der Verwaltungsausschuß hat auf Grund der Ergebnisse der Versicherung die Versicherungsbeiträge dem Wirtschaftsministerium vorzuschlagen, sowie mindestens allvierteljährlich die der Ermittlung u. s. f.“
- c) im § 15 Abs. 1 hinter das Wort „übernimmt“ das Wort „vorschußweise“ eingefügt, und dem Abs. 2 des § 15 folgende Fassung gegeben wird:

„Die Zinsen sind nach Verhältnis der gewährten Vorschuße, die Verwaltungskosten nach Verhältnis der gewährten Entschädigungen auf die einzelnen Versicherungszweige zu verteilen und durch Versicherungsbeiträge nach § 5 Abs. 2 bis 4 mit aufzubringen.“

Hierzu hat die Minderheit des Rechtsausschusses folgenden Antrag gestellt.

Der Landtag wolle beschließen:

§ 15 soll in der Fassung des bisherigen Gesetzes bestehen bleiben.

Dresden, den 12. Januar 1921.

Der Rechtsausschuß.

Beutler, Vorsitzender. Müller (L.-Schleußig). Arzt. Pagenstecher. Dr. Herrmann.
Bethke. Bühring. Büniger. Drechsler. Friedrich. Graupe. Kühn, Berichterstatter.
Langrock. Minkwitz. Müller (Chemnitz). Renner. Schmidt (Freiberg).
Weckel. Wehrmann.

V I D I

Zum inländischen Verzeichnis der Reichstagsversammlungen

Das Verzeichnis der Reichstagsversammlungen ist in der ersten Ausgabe des Verzeichnisses der Reichstagsversammlungen von 1861 (S. 1) abgedruckt worden. Das Verzeichnis der Reichstagsversammlungen von 1862 (S. 2) ist in der ersten Ausgabe des Verzeichnisses der Reichstagsversammlungen von 1862 (S. 2) abgedruckt worden.

Verzeichnis der Reichstagsversammlungen von 1863 (S. 3)

Verzeichnis der Reichstagsversammlungen von 1864 (S. 4)

Das Verzeichnis der Reichstagsversammlungen von 1865 (S. 5)

Das Verzeichnis der Reichstagsversammlungen von 1866 (S. 6) ist in der ersten Ausgabe des Verzeichnisses der Reichstagsversammlungen von 1866 (S. 6) abgedruckt worden.

Das Verzeichnis der Reichstagsversammlungen von 1867 (S. 7) ist in der ersten Ausgabe des Verzeichnisses der Reichstagsversammlungen von 1867 (S. 7) abgedruckt worden.

Das Verzeichnis der Reichstagsversammlungen von 1868 (S. 8) ist in der ersten Ausgabe des Verzeichnisses der Reichstagsversammlungen von 1868 (S. 8) abgedruckt worden.

Das Verzeichnis der Reichstagsversammlungen von 1869 (S. 9) ist in der ersten Ausgabe des Verzeichnisses der Reichstagsversammlungen von 1869 (S. 9) abgedruckt worden.

Das Verzeichnis der Reichstagsversammlungen von 1870 (S. 10) ist in der ersten Ausgabe des Verzeichnisses der Reichstagsversammlungen von 1870 (S. 10) abgedruckt worden.

Das Verzeichnis der Reichstagsversammlungen von 1871 (S. 11)

Das Verzeichnis der Reichstagsversammlungen

Das Verzeichnis der Reichstagsversammlungen von 1872 (S. 12) ist in der ersten Ausgabe des Verzeichnisses der Reichstagsversammlungen von 1872 (S. 12) abgedruckt worden.



69.

Frage.

Eingegangen am 14. Januar 1921.

Billigt das Gesamtministerium die Gründe, die den Minister des Innern veranlaßt haben, gegen das Gutachten des Kreis Ausschusses die zwangsweise Eingemeindung der Ortschaften Blasewitz, Loschwitz und Weißer Hirsch unter Mißachtung des Selbstbestimmungsrechts der Bevölkerung anzuordnen?

Dresden, am 14. Januar 1921.

Dr. Reinhold. Dr. Demmering.

70.

Frage.

Eingegangen am 14. Januar 1921.

Wie die Zeitungen melden, hat der Staat auf dem Umwege über die Elektra AG. das Grand Union Hotel in Dresden zu Büro zwecken angekauft. Wie bringt die Regierung diese Maßnahme in Einklang mit der Forderung nach Sparsamkeit in der Staatsverwaltung und mit der Notwendigkeit, alle verfügbaren Räume zur Behebung der Wohnungsnot zu verwenden?

Dresden, am 14. Januar 1921.

Dr. Reinhold.

Claus. Dr. Dehne. Dr. Demmering. Zähmig. Frau Salinger.
Dr. Seyfert. Wehrmann.

71.

Antrag.

Eingegangen am 14. Januar 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung hat unverzüglich den Entwurf einer neuen Wahlordnung für die Wahlen zum Landeskulturrat vorzulegen. Die Wahlordnung hat den ausschlaggebenden Einfluß der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiterschaft sicherzustellen.

Dresden, am 14. Januar 1921.

Weimer.

Ebert. Ellrodt. Granz. Grube. Langrock. Renner. Siewert. Zipfel.

72.

U n z e i g e

des Prüfungsausschusses.

Gingegangen am 13. Januar 1921.

Zfde. Nr.	Name und Wohnort des Beschwerdeführers oder Gesuchstellers	Sachbetreff	Beschluß des Ausschusses	Berichterstatter
1.	Frau Thekla Bratfisch in Dresden.	Gesuch um Bewilligung einer Unterstützung.	Auf sich beruhen zu lassen.	Frau Wagner.
2.	Otto Behms in Dresden.	Eingabe, betreffend Aufnahme einer Bestimmung in das Zivilstaatsdienergesetz, wonach das Witwengeld bei Wiederverheiratung von Beamtenwitwen ruht.	Desgleichen.	Grellmann.
3.	Frau Auguste Fink in Dresden und Genossinnen.	Eingabe, betreffend ihre Entlassung als Aufwärterinnen der Hausverwaltung des gemeinschaftlichen Ministerialgebäudes in Dresden-N. auf Grund einer Bestimmung des Demobilmachungskommissars.	Desgleichen.	Frau Salinger.
4.	Carl Herrmann in Dresden.	Eingabe gegen den Streik der Bergarbeiter und die Forderungen der Beamten.	Desgleichen.	Frau Thümmel.
5.	Martin Richter in Limbach i. Sa.	Eingabe, Vorschläge zur Besserung unserer gegenwärtigen Zustände betreffend.	Desgleichen.	Jähnig.
6.	Gustav Strauß, Hamelburg (Bayern).	Eingabe, betreffend die Auflösung der Einwohnerwehren und der sogenannten Orgesch.	Desgleichen.	Göldner.
7.	Maximilian Franke in Dittmannsdorf bei Chemnitz.	Eingabe, betreffend Schädigung seines Kohlengeschäfts.	Auf Grund von § 43 der Geschäftsordnung für unzulässig zu erklären.	Frau Bültmann.

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Beschwerdeführers oder Gesuchstellers	Sachbetreff	Beschluß des Ausschusses	Berichterstatter
8.	Cläre und Arno Ebert in Dresden.	Gesuch um Straferlaß.	Auf Grund von § 43 Abs. 1 unter d der Geschäftsordnung, weil der Gegenstand nicht zum Wirkungskreise des Landtags gehört, für unzulässig zu erklären.	Franz.
9.	Ohne Unterschrift aus Obergersdorf, Post Bischheim.	Eingabe gegen einzelne Mitglieder der neuen Regierung Sachsens.	Auf Grund von § 43 Abs. 1 unter a der Geschäftsordnung für unzulässig zu erklären, weil sie nicht unterschrieben ist.	Menke.
10.	Handelsmann Erwin Seiler in Teichwolfsramsdorf.	Eingabe wegen Abstellung angeblich gesetzwidriger Zustände in der Justiz- und Rechtspflege Sachsens.	Auf Grund von § 43 Abs. 1 unter d und Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung für unzulässig zu erklären.	Dr. Hübschmann.

Dresden, den 12. Januar 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke, Vorsitzender. Leithold. Schurig. Frl. Dr. Hertwig. Frau Salinger.
 Frau Bültmann. Donath. Ebert. Franz. Friedrich. Göldner. Grellmann. Dr. Hübschmann.
 Jähnig. Krahnert. Frau Thümmel. Böffel. Frau Wagner. Zipfel.

Beschreibung des Besuchs	Name des Besuchs	Datum	Seite	Seite
Besuch bei dem
Besuch bei dem
Besuch bei dem
Besuch bei dem
Besuch bei dem
Besuch bei dem
Besuch bei dem
Besuch bei dem
Besuch bei dem
Besuch bei dem
Besuch bei dem
Besuch bei dem
Besuch bei dem
Besuch bei dem

73.

4. Verzeichnis

der bei dem

Prüfungsausschuß

eingegangenen

Beschwerden und Gesuche.



Laufende Nr.	Nr. im Eingangszverzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
149.	156.	7. Januar	Der Vorstand des Sächsischen Lehrervereins, Dresden-A.	Eingabe, betreffend die Festsetzung der Ruhestandsbezüge der Kirchschullehrer.
150.	157.	7. "	Organist Ludwig Blumenstein in Leipzig.	Eingabe gegen den Wegfall des Orgelspiels bei den Gottesdiensten in den Leipziger Gefangenanstalten.
151.	158.	7. "	Karl Eichler und Genossen in Krumbach (Amtsh. Rochlitz), Richard Gorisch in Roda (Amtsh. Großenhain) und Genossen usw.	57 Eingaben gegen die verbindliche Einführung der Mädchenfortbildungsschule auf dem Lande.
152.	159.	7. "	Der Bürgermeister von Augustusburg und die Gemeindeverwaltung von Ohsch-Marzkeberg.	2 Eingaben zu den Anträgen Ebert und Genossen, die Linderung der Not der Erwerbslosen betreffend.
153.	160.	8. "	Franz Hermann Diehsch in Unterpirk und Genossen, F. Jacob in Hänichen und Genossen usw.	152 Eingaben gegen die verbindliche Einführung der Mädchenfortbildungsschule auf dem Lande.
154.	161.	8. "	Der Verband hauptamtlicher Lehrkräfte an Berufsschulen Sachsens, Chemnitz.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
155.	162.	8. "	Robert Schlott in Obercrinitz.	Eingabe, die Einführung des von ihm hergestellten Vieh-Kraftfutters betreffend.
156.	163.	8. "	Emma Lindner in Weitenhäuser bei Treuen i. V.	Gesuch um Bewilligung des Familienzuschlags zur Erwerbslosenunterstützung.
157.	164.	8. "	Der Gemeinderat zu Rändler.	Eingabe gegen eine Verfügung der Kreis-hauptmannschaft Chemnitz über die Ausschließung Erwerbsloser von der Erwerbslosenfürsorge.
158.	165.	8. "	Der Stadtrat zu Penig und der Arbeitslosenrat der Gemeinde Freiberg mit Weidigt.	2 Eingaben zu den Anträgen Ebert und Genossen, die Linderung der Not der Erwerbslosen betreffend.
159.	166.	8. "	Berein der Klein- und Mittelrentner Sachsens, Dresden.	Eingabe zum Antrag Ziller und Genossen, die Linderung der Kollage der Kleinrentner betreffend.
160.	167.	8. "	Lina verw. Sidhardt in Hofweim.	Gesuch um Bewilligung einer Rente aus Staatsmitteln aus Anlaß der Verunglückung ihres Ehemannes beim Militär.
161.	168.	10. "	Die Wartegeldempfänger der früheren Königl. Sächsischen Hofhaltungen, Dresden.	Gesuch um Gewährung von Kinderbeihilfen und Abänderung von § 10 des Hofbeamtengesetzes vom 24. Juni 1919.
162.	169.	10. "	Dr. Gelpke in Dresden.	Eingabe, die Mißwirtschaft in der Organisation von sogenannten Reichs-Nebenstellen betreffend.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß B.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß B.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	

Laufende Nr.	Nr. im Eingangs-Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
163.	170.	10. Januar	Bernh. Neumann in Spitzcunnersdorf und Genossen, Ernst Gruber in Großzöbern und Genossen usw.	156 Eingaben gegen die verbindliche Einführung der Mädchenfortbildungsschule auf dem Lande.
164.	171.	10. "	Der Gemeinderat zu Großzöffen und Genossen.	Gesuch um Errichtung eines selbständigen Standesamts in Großzöffen.
165.	172.	10. "	Albin Siemann in Großraschütz.	Eingabe wegen offizieller Berichtigung eines Artikels in Nr. 6 des Großenhainer Tageblatts von 1921 über die Notlage der Beamten.
166.	173.	10. "	Kanzleirat i. R. Robert Seidel in Kleingraupa (Amtsh. Pirna).	Ergänzung der Eingabe der ehemaligen planmäßigen amtshauptmannschaftl. Obersekretäre zur neuen Besoldungsordnung.
167.	174.	11. "	Die Arbeitervertreter des Vogtlandes der Braunkohlengruben um Bittersfeld durch Erdmann Reidhardt und Genossen, Deutsche Grube bei Bittersfeld.	Gesuch um Vermittlung von Arbeiterfahrkarten zur Fahrt von Bittersfeld nach den Heimatsorten der vogtländischen Arbeiter.
168.	175.	11. "	Ohne Unterschrift.	Eingabe, die Kinderzulagen und die Beförderung der Beamten betreffend.
169.	176.	11. "	Emil Grosche und Genossen in Drausendorf, Max Raumann und Genossen in Rähnitz usw.	92 Eingaben gegen die verbindliche Einführung der Mädchenfortbildungsschule auf dem Lande.
170.	177.	11. "	Gustav Bruno Zacharias , Dresden.	4 Eingaben unklaren Inhalts.
171.	178.	11. "	Der Gemeindevorstand zu Ebersbach (Sa.) sowie die Stadträte zu Meissen und Kirchberg (Sa.).	3 Eingaben zum Antrag Ebert und Genossen, die Notlage der Arbeitslosen betreffend.
172.	179.	12. "	Der Verband Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine, e. V., Berlin.	Entschließung der 45. Abgeordneten-Versammlung, betreffend die Berücksichtigung der Techniker bei der Neuordnung im Reich, Staat und in den Gemeinden.
173.	180.	12. "	A. Röthing und Genossen in Bernsdorf bei Wechselburg, Oskar Müller und Genossen in Obergruna usw.	77 Eingaben gegen die verbindliche Einführung der Mädchenfortbildungsschule auf dem Lande.
174.	181.	13. "	Max Werrmann und Genossen in Memmendorf, Ernst Malz und Genossen in Unterneumark usw.	76 dergleichen.
175.	182.	13. "	Beamtenvereinigung von Bad Schandau.	Eingabe gegen die weitere Verschärfung der Ortsklassenunterschiede.
176.	183.	13. "	Verband Sächsischer Industrieller, Dresden.	Eingabe, betreffend die Aufhebung der Verordnung über Freimachung der Arbeitsstellen.

Anmerkung: Die Eingaben lfd. Nrn. 1, 77, 142 sind nachträglich dem Haushaltsausschuss A, diejenigen unter lfd. Nr. 146 dem Haushaltsausschuss B überwiesen worden.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß B.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	

Dresden, den 13. Januar 1921.

Der Prüfungsausschuß.
Menke.

Nr.	Gemeinden	Beschreibung	Bemerkungen
101	101
102	102
103	103
104	104
105	105
106	106
107	107
108	108
109	109
110	110
111	111
112	112
113	113
114	114
115	115
116	116
117	117
118	118
119	119
120	120

1901

Der Bürgermeister

...

Landtag 1901

74.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A

über die Staatshaushaltsrechnung der Kasse der Oberrechnungskammer zu Kap. 36 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1919 und die Zeit vom 1. Januar bis mit 31. März 1920.

Eingegangen am 18. Januar 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

die Staatshaushaltsrechnung der Kasse der Oberrechnungskammer zu Kap. 36 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf das Jahr 1919 und die Zeit vom 1. Januar bis mit 31. März 1920 nach erfolgter Prüfung für festgestellt zu erklären.

Dresden, den 18. Januar 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Jellisch, Vorsitzender. Dr. Dehne. Rammelsberg. Schiffmann. Barthel.
Blüher. Frau Büttner. Castan. Claus. Grube. Jungnickel. Köllig.
Schnirch. Voigt. Weimer. Winkler. Ziller, Berichterstatter.

75.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A

über die Gesuche

1. des Hofsekretärs a. D. N. Raumann in Dresden um Gleichstellung der bisher aus der Sekundogenitur des vorm. Prinzen Johann Georg besoldeten Hofbeamten mit den Hofbeamten im Sinne des Hofbeamtengesetzes vom 24. Juni 1919;
2. der Wartegeldempfänger der früheren kgl. Hofhaltung a) um Gewährung von Kinderbeihilfen und b) um Abänderung des § 10 des Hofbeamtengesetzes vom 24. Juni 1919.

Eingegangen am 18. Januar 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

zu 1: das Gesuch auf sich beruhen zu lassen;

zu 2: das Gesuch

unter a durch die Erklärung der Regierung für erledigt zu erklären,
unter b auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 18. Januar 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Jellisch, Vorsitzender. Dr. Dehne. Rammelsberg. Schiffmann. Barthel.
Blüher. Frau Büttner. Castan. Claus, Berichterstatter. Grube. Jungnickel.
Leithold. Köllig. Schmidt (Freiberg). Schnirch. Tunger. Voigt.
Weimer. Winkler. Ziller.

74.

V I R T U A

Zum mündlichen Bericht des Ausschusses A

über die Staatsausgabenrechnung der Klasse der Oberrechnungsämter zu Jahr 1818
des ordentlichen Staatshaushalts für 1819 und die Zeit vom 1. Januar bis
mit 31. März 1820

Eröffnungsrede am 18. Januar 1821

Der Senat wolle beschließen:

die Staatsausgabenrechnung der Klasse der Oberrechnungsämter zu
Jahr 1818 des ordentlichen Staatshaushalts und des Jahr 1819
und die Zeit vom 1. Januar bis mit 31. März 1820 nach erfolgter
Eröffnung für richtig zu erklären.

Treuen, den 18. Januar 1821

Der Ausschuss A

Herrn Präsidenten des Landtags, Herrn Staatsminister, Herrn
Herrn von Bismarck, Herrn von Schlegel, Herrn von
Herrn von Schlegel, Herrn von Schlegel, Herrn von Schlegel.

75.

V I R T U A

Zum mündlichen Bericht des Ausschusses A

über die Ausgabe
1. der Ausgaben der K. K. Hofkammer in Dresden am 1. Januar 1821
der Hofkammer der K. K. Hofkammer in Dresden am 1. Januar 1821
mit den Ausgaben der K. K. Hofkammer in Dresden am 1. Januar 1821
2. der Hofkammer der K. K. Hofkammer in Dresden am 1. Januar 1821
Herrn Präsidenten des Landtags am 18. Januar 1821

Der Senat wolle beschließen:

zu 1: das Besondere auf sich beruhen zu lassen;
zu 2: das Besondere

unter a durch die Erklärung der Richtigkeit zu erklären,
unter b auf sich beruhen zu lassen.

Treuen, den 18. Januar 1821

Der Ausschuss A

Herrn Präsidenten des Landtags, Herrn Staatsminister, Herrn
Herrn von Bismarck, Herrn von Schlegel, Herrn von Schlegel,
Herrn von Schlegel, Herrn von Schlegel, Herrn von Schlegel,
Herrn von Schlegel, Herrn von Schlegel, Herrn von Schlegel.



76.

Anfrage.

Eingegangen am 18. Januar 1921.

Wie gedenkt die Staatsregierung zu der vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts unter dem 8. dieses Monats in offenkundigem Widerspruch gegen § 149 der Reichsverfassung erlassenen Verordnung über die Anmeldung von Kindern zum Religionsunterricht sich zu stellen?

Dresden, am 18. Januar 1921.

Dr. Rendtorff.

Bauer. Beutler. Börner. Frau Bültmann. Dr. Eckardt. Friedrich. Grellmann. Hofmann. Kunzsch. Leithold. Pagenstecher. Rammelsberg. Schmidt (Freiberg). Dr. Wagner. Ziller.

77.

Anfrage.

Eingegangen am 18. Januar 1921.

Unterm 8. Januar 1921 ordnete das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts an, daß bei der Anmeldung von Kindern zum Besuch der Volksschule die Erziehungspflichtigen dem Schulleiter eine Erklärung darüber abzugeben haben, ob die Kinder am Religionsunterricht teilnehmen sollen oder nicht. Die Verordnung veranlaßt die Schulleiter zur Befragung der Erziehungspflichtigen; sie schafft einen ungesetzlichen Zustand, da Religionsunterricht ordentliches Lehrfach ist. Gedenkt die Regierung, diese mit Artikel 149 der Reichsverfassung im Widerspruch stehende Verordnung ungesäumt wieder aufzuheben?

Dresden, am 18. Januar 1921.

Voigt.

Anders. Blüher. Bünger. Donath. Drechsler. Dr. Herrmann. Frä. Dr. Hertwig. Dr. Hübschmann. Krehshmar. Meinel-Tannenberg. Minkwitz. Mitschke. Dr. Niethammer. Noack. Köllig. Schiffmann. Schmidt (Blauen).

70.

WITTE

Landtag am 18. Januar 1881

Die zweite Sitzung des Landtages am 18. Januar 1881. Der Landtag hat sich um 10 Uhr Vormittag versammelt. Der Vorsitzende, Herr Landrat Dr. Schmidt, eröffnet die Sitzung mit dem Bericht über die Verhandlungen der letzten Sitzung.

Landtag am 18. Januar 1881.

Dr. Schmidt

Herr Landrat Dr. Schmidt hat den Bericht über die Verhandlungen der letzten Sitzung vorgelesen. Der Bericht enthält die Verhandlungen über die Angelegenheiten der Provinzialverwaltung, die Angelegenheiten der Provinzialbank und die Angelegenheiten der Provinzialhochschule.

77.

WITTE

Landtag am 18. Januar 1881

Die dritte Sitzung des Landtages am 18. Januar 1881. Der Landtag hat sich um 10 Uhr Vormittag versammelt. Der Vorsitzende, Herr Landrat Dr. Schmidt, eröffnet die Sitzung mit dem Bericht über die Verhandlungen der letzten Sitzung.

Landtag am 18. Januar 1881.

Dr. Schmidt

Herr Landrat Dr. Schmidt hat den Bericht über die Verhandlungen der letzten Sitzung vorgelesen. Der Bericht enthält die Verhandlungen über die Angelegenheiten der Provinzialverwaltung, die Angelegenheiten der Provinzialbank und die Angelegenheiten der Provinzialhochschule.



78.

Kürze Anfrage.

Eingegangen am 18. Januar 1921.

Bei der Verabschiedung der Besoldungsordnung ist die Regierung ermächtigt worden, die Bezüge der bisherigen Schuldirektoren nach Gruppe IX mit einer ruhegehaltsfähigen Stellenzulage von 1200 *M* jährlich zu bewilligen. Aus den Beratungen des Haushaltsausschusses A hierüber erhellt, daß die bisherigen Schuldirektoren durch diese Regelung im Ergebnis so gestellt werden sollten, als wenn sie noch Schuldirektoren im Sinne ihrer Anstellung wären; sie sollten im Ergebnis so gestellt sein, als wenn sie in Gruppe X ständen. Die 1200 *M* sollten also zum Grundgehalt hinzutreten, einen Teil dieses bilden und seinen rechtlichen Charakter mit haben.

Im Widerspruch hiermit hat das Unterrichtsministerium verfügt, daß diese 1200 *M* sowohl bei der Berechnung des Ortszuschlags, als auch bei der des Ausgleichszuschlags außer Betracht zu bleiben hätten.

Ist die Regierung bereit, diese Angelegenheit nochmals zu prüfen und zu bestimmen, daß diese 1200 *M* bei der Berechnung der beiden erwähnten Zuschläge mit zu berücksichtigen sind?

Dresden, den 18. Januar 1921.

Dr. Wagner.

Bauer. Dr. Eckardt. Grellmann. Hofmann. Kunzsch. Leithold. Rammelsberg.
Dr. Rendentorff. Schmidt (Freiberg). Schreiber. Ziller.

78

BEILAGE

Landtag vom 12. Januar 1907

Der Herr Abgeordnete Herr ...

Der Herr Abgeordnete Herr ...

Der Herr Abgeordnete Herr ...

Landtag vom 12. Januar 1907

Der Herr Abgeordnete

Der Herr Abgeordnete Herr ...



79.

U n t r a g.

Eingegangen am 19. Januar 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, die neu zu schaffende Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte dem Landtag zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

Dresden, am 19. Januar 1921.

Arzt.

Bethke. Frau Büttner. Castan. Drescher. Fellisch. Franz. Göldner. Graupe.
Grenz. Günther. Jungnickel. Kühn. Langhorst. Möller (Leipzig-Schönefeld).
Müller (Chemnitz). Pudor. Schembor. Schurig. Sindermann. Völkcl.
Frau Wagner. Winkler. Wirth.

80.

U n t r a g.

Eingegangen am 19. Januar 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, alsbald dem Landtag ein Gesetz vorzulegen, das vorschreibt, daß die Gemeinden, in denen die letzten Wahlen der Stadtverordneten und Gemeindevertreter vor dem 10. Februar 1919 stattgefunden haben, sofort Neuwahlen vorzunehmen haben.

Dresden, am 19. Januar 1921.

Börner.

Bauer. Beutler. Frau Bültmann. Friedrich. Grellmann. Hofmann. Kuntzsch.
Leithold. Pagenstecher. Rammelsberg. Sander. Schmidt (Freiberg). Schreiber.
Ziller.

81.

U n z e i g e

des Haushaltsausschusses A.

Eingegangen am 19. Januar 1921.

Es ist beschlossen worden,
die Eingabe der „Sächsischen Alters-, Unfall- und Invalidenrentner Vereinigung“, Sitz
Chemnitz, um Bewilligung von Wirtschaftsbeihilfen an die Arbeiterrentner
nach den Ausführungen des Ministerialrats Dr. Haenel vom 6. Januar 1921
als erledigt zu erklären.

Dresden, am 19. Januar 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Fellisch, Vorsitzender. Schiffmann. Barthel. Blüher. Frau Büttner. Castan.
Claus. Grube. Jungnickel. Köllig, Berichterstatter. Schnirch. Tunger.
Weimer. Ziller.

82.

U n z e i g e

des Prüfungsausschusses.

Eingegangen am 19. Januar 1921.

Es ist beschlossen worden:

1. die Eingabe des Rechtsanwalts Justizrat Dr. Lehmann in Dresden gegen die
beabsichtigte Planung einer Kirchengrundsteuer
der Regierung zur Kenntnisaufnahme zu überweisen;
2. die Beschwerde des Ernst Jentsch in Dresden gegen die Verordnung des
Ministeriums des Innern vom 3. November 1920, betreffend Zusendung von
Lebens- und Genußmitteln an Gefangene,
**der Regierung zur Kenntnisaufnahme zu überweisen mit der Bitte, nach
Möglichkeit den Beschwerdegrund zu beseitigen.**

Dresden, am 19. Januar 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke, Vorsitzender und Berichterstatter zu 2. Leithold. Schurig. Frl. Dr. Hertwig.
Frau Salinger. Frau Bültmann. Donath. Ebert, Berichterstatter zu 1. Franz.
Friedrich. Göldner. Grellmann. Dr. Hübschmann. Jähnig. Krahnert.
Siewert. Frau Thümmel. Völkel. Frau Wagner.

83.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses B

über die Anträge des Abgeordneten Ebert und Genossen (Drucksache Nr. 40 und 48) bezüglich der Gewährung einer einmaligen Beihilfe an die Erwerbslosen (Teilbericht).

Eingegangen am 20. Januar 1921.

(Anträge Nr. 40 u. 48, Berichte des Landtags.
Verhandlungen des Landtags vom 11. Januar 1921.)

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung zu beantragen, unbeschadet einer an sich notwendigen Erhöhung der laufenden Unterstützungen, den Erwerbslosen folgende einmalige nicht rückzahlbare Beihilfe zu gewähren:

bei einer Dauer der Erwerbslosigkeit — gerechnet vom Tage der Fälligkeit an —

	Ledige:	Verheiratete:
von 13 Wochen	100.— M	200.— M
= 26 "	150.— "	300.— "
= 39 "	200.— "	400.— "
= 52 "	300.— "	600.— "

Dresden, den 20. Januar 1921.

Der Haushaltsausschuß B.

Anders, Vorsitzender. Möller (L.-Schönefeld). Schembor. Dr. Eckardt, Berichterstatter.
Meinel-Lannenberg. Bauer. Börner. Dr. Demmering. Dennhardt. Drescher.
Eckrodt. Granz. Günther. Hofmann. Langhorst. Dr. Riethammer.
Dr. Reinhold. Sachse.

84.

Anzeige

des Prüfungsausschusses.

Eingegangen am 20. Januar 1921.

Es ist beschlossen worden:

1. das Gesuch der Frau Toni Bräuer in Grumbach bei Jöhstadt um Bewilligung einer Unterstützung,
2. das Gesuch der Emma Lindner, Weitenhäuser bei Treuen i. B., um Bewilligung des Familienzuschlags zur Erwerbslosen-Unterstützung
der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen;
3. die Eingabe des Kanzleirates i. R. Alwin Bahr in Dresden, seine Ruhestandsbezüge betreffend,
der Regierung zur Kenntnis und als Material zu überweisen.

Dresden, den 20. Januar 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke, Vorsitzender. Leithold. Schurig, Berichterstatter zu 3. Fr. Dr. Hertwig.
 Frau Salinger. Frau Bültmann, Berichterstatterin zu 1. Donath. Ebert.
 Franz, Berichterstatter zu 2. Friedrich. Göldner. Grellmann. Dr. Hübschmann.
 Jähmig. Krahnert. Frau Thümmel. Böffel. Frau Wagner. Zipsel.

Verichte über den Fortschritt der Naturwissenschaften

Verichte über den Fortschritt der Naturwissenschaften

Verichte über den Fortschritt der Naturwissenschaften

- 1. Die Natur der Dinge ist nicht in sich selbst begründet, sondern nur durch die Vernunft zu verstehen.
- 2. Die Natur der Dinge ist nicht in sich selbst begründet, sondern nur durch die Vernunft zu verstehen.
- 3. Die Natur der Dinge ist nicht in sich selbst begründet, sondern nur durch die Vernunft zu verstehen.

Verichte über den Fortschritt der Naturwissenschaften

Verichte über den Fortschritt der Naturwissenschaften

Verichte über den Fortschritt der Naturwissenschaften

Verichte über den Fortschritt der Naturwissenschaften

Verichte über den Fortschritt der Naturwissenschaften

Verichte über den Fortschritt der Naturwissenschaften



85.

U n t r a g.

Eingegangen am 21. Januar 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen,

1. sofort eine Anordnung an die Gemeindebehörden zu erlassen, die die schikanöse Behandlung der Erwerbslosen, sowie eigenmächtige Übergriffe und direkte Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen der Reichsverordnungen über die Erwerbslosenfürsorge in Zukunft verhindert,
2. unverzüglich die Entscheidungen und Anordnungen der vorgesetzten Behörden (Kreis- und Amtshauptmannschaften) nachzuprüfen, um festzustellen, ob sie mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen und sinngemäß und nach sozialen Grundsätzen getroffen worden sind.

Dresden, den 21. Januar 1921.

Barthel.

Bühning. Dennhardt. Krahnert. Liebmann. Menke. Muder.
Müller (L.-Schleußig). Sachse. Schnirch. Frau Thümmel. Tunger. Wedel.

86.

U n t r a g.

Eingegangen am 21. Januar 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, baldigst, spätestens mit dem Haushaltplan für 1921 eine Vorlage zu bringen über zeitgemäße Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Hebammen. Im Besonderen

1. Sicherstellung eines Existenzminimums,
2. Entsprechende Altersversorgung (einschließlich der Altpensionärinnen),
3. Ausreichende Versorgung bei Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit, Infizierung oder Verunglückung.

Dresden, am 21. Januar 1921.

Frau Bültmann.

Beschreibung der Angelegenheit	Name des Antragstellers	Datum der Einbringung	I. Klasse	II. Klasse
Antrag auf Eröffnung eines...	Herrn ...	1921	101	101
Antrag auf ...	Herrn ...	1921	101	101
Antrag auf ...	Herrn ...	1921	101	101
Antrag auf ...	Herrn ...	1921	101	101
Antrag auf ...	Herrn ...	1921	101	101
Antrag auf ...	Herrn ...	1921	101	101
Antrag auf ...	Herrn ...	1921	101	101
Antrag auf ...	Herrn ...	1921	101	101
Antrag auf ...	Herrn ...	1921	101	101
Antrag auf ...	Herrn ...	1921	101	101
Antrag auf ...	Herrn ...	1921	101	101
Antrag auf ...	Herrn ...	1921	101	101
Antrag auf ...	Herrn ...	1921	101	101
Antrag auf ...	Herrn ...	1921	101	101
Antrag auf ...	Herrn ...	1921	101	101
Antrag auf ...	Herrn ...	1921	101	101
Antrag auf ...	Herrn ...	1921	101	101
Antrag auf ...	Herrn ...	1921	101	101

87.

5. Verzeichnis

der bei dem

Prüfungsausschuß

eingegangenen

Beschwerden und Gesuche.



Laufende Nr.	Nr. im Eingangsbereich	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
177.	184.	14. Januar	Transportabel-Industrie, Willy Pierling in Eich und Genossen.	3 Eingaben zur Erwerbslosenfrage.
178.	185.	14. "	Martin Richter in Limbach (Sa.).	Gesuch um Genehmigung zur Rückverlegung seines Wohnsitzes nach Dresden.
179.	186.	14. "	Der Gemeinderat zu Altensalz.	Gesuch um Übernahme der Altensalzer Kochsalzquelle auf den Staat.
180.	187.	14. "	Otto Voigt und Genossen in Reichstädt, A. Kliemann und Genossen in Prösitz usw.	48 Eingaben gegen die verbindliche Einführung der Mädchenfortbildungsschule auf dem Lande.
181.	188.	14. "	Paul Schäfer , Vorsitzender des Hauptbetriebsrates für das Personal der staatlichen Kraftwagenbetriebe im Freistaat Sachsen, Mittweida.	Eingabe, betreffend Anstellung des in den staatlichen Kraftwagenbetrieben beschäftigten Personals als Staatsbeamte in Gruppe IV der Besoldungsordnung.
182.	189.	14. "	Betriebsleiter Walde in Brettnig.	Eingabe, betreffend Anstellung des Betriebsleiterpersonals der staatlichen Kraftwagenbetriebe als Staatsbeamte in Gruppe VII der Besoldungsordnung.
183.	190.	14. "	Der Stadtrat zu Limbach.	Eingabe gegen die Verfügung der Kreishauptmannschaft Chemnitz über die Ausschließung Erwerbsloser von der Erwerbslosenfürsorge.
184.	191.	14. "	Paul Max Enzmann , Mildenaubei Annaberg.	Gesuch um Straferlaß.
185.	192.	15. "	Die Gemeinderäte von Blasewitz, Loschwitz und Weißer Hirsch.	Eingabe gegen die zwangsweise Eingemeindung der genannten Gemeinden in die Stadt Dresden.
186.	193.	15. "	Gustav Nehlig und Genossen in Borsdorf, Arno Greif und Genossen in Gasten (Amtsh. Grimma) usw.	42 Eingaben gegen die verbindliche Einführung der Mädchenfortbildungsschule auf dem Lande.
187.	194.	17. "	Rudolf Bramsch und Genossen in Cavertitz, J. Zerling und Genossen in Liebertwolkwitz usw.	46 dergleichen.
188.	196.	17. "	Die Ortsgruppe Eppendorf des Deutschen Beamtenbundes.	Eingabe gegen die großen Ortsklassenunterschiede.
189.	197.	17. "	Ehrenamtlicher Sachverständigen-Beirat für amtliche Postreklame bei der Oberpostdirektion Dresden.	Entschliebung, betreffend die berufsmäßige Mitarbeit von erfahrenen Werbefachmännern bei der Postreklame.
190.	198.	17. "	Die Vereinigung der stellvertretenden Direktoren (Oberlehrer) der Chemnitzer Volksschulen.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
An den Haushaltsauschuß B.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß B.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	

Laufende Nr.	Nr. im Eingangszettel	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
191.	199.	17. Januar	Richteraktuar i. R. Robert Ernst Kraft in Brettnig.	Gesuch um beschleunigte Durchführung des Reichsgesetzes vom 24. Dezember 1920, die Gleichstellung der Altpensionäre mit den Neupensionären betreffend, gegenüber den sächsischen Beteiligten.
192.	200.	18. "	Der Schulvorstand zu Schellenberg.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
193.	201.	18. "	Der Stadtrat zu Pirna.	Gesuch um Überlassung von Gemälden aus der Gemäldegalerie zur Ausschmückung des erneuerten Rathauses.
194.	202.	18. "	Hermann Dietrich in Seifersdorf (Amtsh. Dippoldiswalde) und Genossen, Lina verw. Behner und Genossen in Altmittweida usw.	49 Eingaben gegen die verbindliche Einführung der Mädchenfortbildungsschule auf dem Lande.
195.	203.	18. "	Invalid Gustav Ernst Hergert in Neustädtel.	Gesuch um Erhöhung seiner Unterstützung aus Mitteln des Feuerwehrfonds.
196.	204.	18. "	Robert Richard Loos, St. Egidien.	Gesuch um Straferlaß.
197.	205.	18. "	Der Vorstand des Vereins der Sächsischen Schuldirektoren, Dresden.	Gesuch um Aufhebung von § 9 Abs. 4 des Übergangsschulgesetzes.
198.	206.	18. "	Das Wirtschaftskartell für Handel, Handwerk und Gewerbe im Stadt- und Amtsgerichtsbezirk Grimmitzschau und Genossen.	Eingabe gegen den Entwurf einer sächsischen Landesgewerbesteuer.
199.	207.	19. "	Frau Gertrud Röder in Pirna.	Gesuch, eine Wohnungssache betreffend.
200.	208.	19. "	Oberlehrer A. Müller, R. Teller und R. Parthum, Glauchau.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
201.	209.	19. "	Reinhold Israel und Genossen in Eibau (Sa.), Dr. R. Klügel und Genossen in Lobertitz usw.	28 Eingaben gegen die verbindliche Einführung der Mädchenfortbildungsschule auf dem Lande.
202.	210.	19. "	Der Vorstand der musikalischen Kapelle, Dresden.	Gesuch um Erhöhung der Verfügungssumme zur Gewährung nichtruhegehaltfähiger Vergütungen an einzelne Kammermusiker.
203.	211.	19. "	Zollsekretär i. R. Hermann Schütz und Genossen in Riesa.	Eingabe, das Reichspensionsgesetz betreffend.
204.	212.	19. "	Der Gewerbeverein zu Loschwitz und Umgebung.	Eingabe gegen die Zwangseingemeindung der Orte Loschwitz, Blasewitz und Weißer Hirsch in die Stadtgemeinde Dresden.
205.	217.	19. "	Der Vorstand des Sächsischen Landgemeindeverbands Wilkau sowie die Gemeinderäte zu Blasewitz und Loschwitz.	3 dergleichen.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	

Laufende Nr.	Nr. im Eingangserzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuß	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
206.	219.	20. Januar	Der Bürgermeistertag, Eibenstock.	Eingabe, denselben Gegenstand betreffend.
207.	220.	20. "	Ortsgruppe Bad Gottleuba des Deutschen Beamtenbundes und die Vereinigung der Festbesoldeten zu Radeburg.	2 Eingaben gegen die weitere Verschärfung der Ortsklassenunterschiede.
208.	221.	20. "	Allgemeine Studentenvertretung der Technischen Hochschule, Dresden.	Eingabe zum Antrag Köllig und Genossen, die Notlage eines großen Teiles der Studentenschaft betreffend.
209.	222.	20. "	Bruno Lungwitz und Genossen in Stöbnitz, Max Köhler und Genossen in Weiditz bei Rochlitz usw.	22 Eingaben gegen die verbindliche Einführung der Mädchenfortbildungsschule auf dem Lande.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
<p>Zur eigenen Vorberatung. An den Haushaltsauschuß A.</p>	
<p>Desgleichen.</p>	
<p>Zur eigenen Vorberatung.</p>	

Dresden, den 20. Januar 1921.

Der Prüfungsausschuß.
Menke.

No.	Jahr	Beschreibung	Verfasser	Anmerkungen
100	1818
101	1819
102	1820
103	1821

Druck der K. Hof- und Landesdruckerei in Wien.

Der Hof- und Landesdruckerei in Wien.

1821.

Anzeige

des Prüfungsausschusses.

Eingegangen am 20. Januar 1921.

Pfd. Nr.	Name und Wohnort des Beschwerdeführers oder Gesuchstellers	Sachbetreff	Beschluß des Ausschusses	Berichterstatter
1.	Ohne Unterschrift.	Eingabe, die Erhöhung der Ruhestandsbezüge der Hebammen betreffend.	Auf Grund von § 43 Abs. 1 unter a der Geschäftsordnung für unzulässig zu erklären.	Menke.
2.	Desgleichen.	Eingabe, die Kinderzulagen und die Beförderung der Beamten betreffend.	Desgleichen.	Derselbe.
3.	Paul (Familienname unleserlich), Bärenstein.	Eingabe gegen die Aufhebung des Hohneujahrs als Feiertag.	Desgleichen.	Derselbe.
4.	Paul Max Enzmann, Mildenauberg.	Gesuch um Straferlaß.	Desgleichen unter d, da der Gegenstand nicht zum Wirkungskreise des Landtags gehört.	Derselbe.
5.	Hansabund für Gewerbe, Handel und Industrie, Landesverband Sachsen in Leipzig.	Gesuch um Genehmigung zur uneingeschränkten Benutzung der Privatkohlenwagen auf den Eisenbahnlinien.	Desgleichen. (Reichsache.)	Leithold.
6.	Robert Schlot in Obercrinitz.	Eingabe, betreffend die Einführung des von ihm hergestellten Viehkraftfutters.	Auf Grund von § 43 Abs. 1 unter d der Geschäftsordnung für unzulässig zu erklären, da der Gegenstand nicht zum Wirkungskreise des Landtags gehört.	Donath.
7.	Kriegsbeschädigter Paul Otto in Gröna bei Chemnitz.	Gesuch um Gewährung von Militärrente und Erteilung eines Anstellungsscheines.	Desgleichen.	Franz.
8.	Gustav Bruno Zacharias in Dresden.	4 Eingaben unklaren Inhalts.	Desgleichen § 43 Abs. 3 der Geschäftsordnung.	Menke.
9.	Architekt, Maurer- und Zimmermeister Friedrich Bräuniger in Ramenz.	Gesuch um Genehmigung zur Führung des Baumeistertitels.	Auf sich beruhen zu lassen.	Ebert.

Lfde. Nr.	Name und Wohnort des Beschwerdeführers oder Gesuchstellers	Sachbetreff	Beschluß des Ausschusses	Berichterstatler
10.	Bezirksauschuß für das Handwerk und Gewerbe im amtsamtshauptmannsch. Bezirke Döbeln in Döbeln.	Entschliehung gegen die Kommunalisierung der Lebensmittel erzeugenden Gewerbe.	Gegen den Antrag des Berichterstatters, die Sache der Regierung zur Kenntnisaahme zu überweisen, auf sich beruhen zu lassen.	Grellmann.
11.	Emil Hunger in Zwönitz.	Gesuch um Gewährung der Erwerbslosenunterstützung.	Auf sich beruhen zu lassen.	Böckel.
12.	Der Schulvorstand zu Oberhohndorf.	Gesuch, die Einstufung des dortigen Schulleiters Mahn in die Gruppe der Schuldirektoren betreffend.	Desgleichen.	Schurig.
13.	Oberregierungssekretär Otto Laue und Gesonnen in Marienberg.	Gesuch um Überlassung eines Stimmzettels der Landtagswahl zur Einleitung eines Privatklageverfahrens.	Desgleichen.	Frau Thümmel.
14.	Die Beauftragten der Studierenden der Dresdner Technikerschule in Dresden.	Gesuch um Regelung ihrer Differenzen mit dem Wirtschaftsministerium.	Auf sich beruhen zu lassen, — nach kommissarischer Beratung.	Leithold.
15.	Die Gemeinderäte zu Coswig Sa. und Crottendorf sowie die sozialdemokratische Gemeindevertreterkonferenz der Amtshauptmannschaft Chemnitz.	Gesuche und Entschliehung um Aufhebung des § 32 des Gemeindesteuergesetzes.	Durch die Erklärung der Regierung vom 17. Dezember 1920 und den Beschluß des Landtags vom 14. Januar 1921 für erledigt zu erklären.	Krahner.
16.	Der Gemeinderat zu Gröba (Elbe.)	Entschliehung um Änderung des Gemeindesteuergesetzes.	Desgleichen.	Derselbe.
17.	Die Versammlung von Gemeindevorständen und Gemeindevertretern des Amtsgerichtsbezirks Pulsnitz.	Entschliehung gegen die Besteuerung des reichseinkommensteuerfreien Einkommens teils durch die Gemeinden.	Desgleichen.	Derselbe.

Dresden, den 20. Januar 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke, Vorsitzender. Leithold. Schurig. Fr. Dr. Hertwig. Frau Salinger.
 Frau Bültmann. Donath. Ebert. Franz. Friedrich. Göldner. Grellmann. Dr. Hübschmann.
 Jähmig. Krahner. Frau Thümmel. Böckel. Frau Wagner. Zipfel.

89.

A n t r a g.

Eingegangen am 25. Januar 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, den Gesetzentwurf, durch den die Frage der persönlichen Volksschullasten geregelt wird, noch vor Einbringung des Nachtragshaushaltsplanes dem Landtage vorzulegen.

Dresden, am 25. Januar 1921.

Claus.

Dr. Dehne. Dr. Demmering. Jähmig. Dr. Reinhold. Frau Salinger.
Dr. Seyfert. Wehrmann.

90.

A n f r a g e.

Eingegangen am 25. Januar 1921.

Der Landesvorstand der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei Sachsens hat eine Dokumentensammlung herausgegeben, aus der einwandfrei das Bestehen der Orgeesch in Sachsen hervorgeht.

Bestätigt wird dies durch die Veröffentlichung der faksimilierten Dokumente der Vaterländischen Königspartei in der „Roten Fahne“ und der gesamten kommunistischen Presse.

Wir fragen die Regierung:

Was hat sie getan, um gegen die in den Dokumenten genannten führenden Persönlichkeiten in Sachsen vorzugehen?

Was gedenkt sie zu tun, um ihr in der Regierungserklärung gegebenes Versprechen, betreffend Auflösung konterrevolutionärer Organisationen, zu erfüllen?

Ist sie bereit, organisierte Arbeiter unter Kontrolle der Gewerkschaften zur Abwehr konterrevolutionärer Anschläge zu bewaffnen?

Dresden, am 25. Januar 1921.

Ebert.

Ellrodt. Granz. Grube. Langrock. Renner. Siewert. Weimer. Zipfel.

Nr.	Inhalt des Beschlusses	Beschluss	Beschluss des Ausschusses	Anmerkungen
10.	Die Verhandlungen über die Einsetzung eines Ausschusses zur Prüfung der Angelegenheiten des Reichs...	Der Ausschuss besteht aus den Herren Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen...	Der Ausschuss besteht aus den Herren Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen...	Der Ausschuss besteht aus den Herren Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen...
11.	Die Verhandlungen über die Einsetzung eines Ausschusses zur Prüfung der Angelegenheiten des Reichs...	Der Ausschuss besteht aus den Herren Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen...	Der Ausschuss besteht aus den Herren Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen...	Der Ausschuss besteht aus den Herren Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen...
12.	Die Verhandlungen über die Einsetzung eines Ausschusses zur Prüfung der Angelegenheiten des Reichs...	Der Ausschuss besteht aus den Herren Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen...	Der Ausschuss besteht aus den Herren Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen...	Der Ausschuss besteht aus den Herren Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen...
13.	Die Verhandlungen über die Einsetzung eines Ausschusses zur Prüfung der Angelegenheiten des Reichs...	Der Ausschuss besteht aus den Herren Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen...	Der Ausschuss besteht aus den Herren Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen...	Der Ausschuss besteht aus den Herren Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen...
14.	Die Verhandlungen über die Einsetzung eines Ausschusses zur Prüfung der Angelegenheiten des Reichs...	Der Ausschuss besteht aus den Herren Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen...	Der Ausschuss besteht aus den Herren Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen...	Der Ausschuss besteht aus den Herren Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen...
15.	Die Verhandlungen über die Einsetzung eines Ausschusses zur Prüfung der Angelegenheiten des Reichs...	Der Ausschuss besteht aus den Herren Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen...	Der Ausschuss besteht aus den Herren Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen...	Der Ausschuss besteht aus den Herren Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen...
16.	Die Verhandlungen über die Einsetzung eines Ausschusses zur Prüfung der Angelegenheiten des Reichs...	Der Ausschuss besteht aus den Herren Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen...	Der Ausschuss besteht aus den Herren Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen...	Der Ausschuss besteht aus den Herren Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen, Dr. v. Hülsen...



91.

U n t r a g

zum anderweiten mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über die Anträge der Abgeordneten Claus und Genossen sowie Dr. Wagner und Genossen, die Kinderzulagen und Ortszuschläge für die Beamten und Lehrer betreffend.

Eingegangen am 26. Januar 1921.

(Anträge Nr. 2 und 14, Berichte des Landtags.
Verhandlungen des Landtags Nr. 7 S. 206 ffg.
Antrag Nr. 60 und 66, Berichte des Landtags.
Verhandlungen des Landtags vom 18. Januar 1921.)

Die Mehrheit des Ausschusses beantragt,
der Landtag wolle beschließen:

1. den Antrag Claus, Drucksache Nr. 2, abzulehnen,
2. den Antrag Dr. Wagner, Drucksache Nr. 14, durch die Erklärung der Regierung für erledigt zu erklären.

Dresden, den 26. Januar 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Fellisch, Vorsitzender. Pudor. Barthel. Frau Büttner. Castan. Drescher.
Grube. Jungnickel. Schnirch, Berichterstatter. Tunger. Weimer.

92.

M i n d e r h e i t s a n t r ä g e

zum Berichte des Haushaltsausschusses A (Drucksache Nr. 91).

I.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, die Kinderzulagen der sächsischen Beamten und Lehrer umgehend mit denen des Reiches in Einklang zu bringen.

Dresden, den 26. Januar 1921.

Ziller. Schiffmann. Claus.

Dr. Dehne. Dr. Eberle. Frl. Dr. Hertwig. Noack. Rammelsberg. Schreiber.
Voigt.

II.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regelung der Kinderzulagen ist für die sächsischen Beamten nach den im Reiche geltenden Grundsätzen zu treffen für alle Beamten mit einem Gehalt bis zur Höhe des Endgehalts in Besoldungsklasse VIII und zwar rückwirkend vom 1. April 1920 ab.

Dresden, am 26. Januar 1921.

Weimer. Grube.

10.

W i t t e n

zum anderen in demselben Sinne und Sinne
dies die Sprache der Wissenschaften und
dieser die Wissenschaften und Wissenschaften
dieser die Wissenschaften und Wissenschaften

Wissenschaften in dem Sinne
Wissenschaften in dem Sinne
Wissenschaften in dem Sinne
Wissenschaften in dem Sinne

Die Wissenschaften in dem Sinne

Die Wissenschaften in dem Sinne

1. Die Wissenschaften in dem Sinne

2. Die Wissenschaften in dem Sinne

Wissenschaften in dem Sinne

Wissenschaften in dem Sinne

Die Wissenschaften

Wissenschaften in dem Sinne
Wissenschaften in dem Sinne
Wissenschaften in dem Sinne

11.

W i t t e n

zum anderen in demselben Sinne und Sinne

Die Wissenschaften in dem Sinne

die Wissenschaften in dem Sinne
die Wissenschaften in dem Sinne
die Wissenschaften in dem Sinne

Wissenschaften in dem Sinne

Wissenschaften in dem Sinne

Die Wissenschaften in dem Sinne
Die Wissenschaften in dem Sinne
Die Wissenschaften in dem Sinne

II.

Die Wissenschaften in dem Sinne

die Wissenschaften in dem Sinne
die Wissenschaften in dem Sinne
die Wissenschaften in dem Sinne

Wissenschaften in dem Sinne

Wissenschaften in dem Sinne

Wissenschaften in dem Sinne

Wissenschaften in dem Sinne

93.

U n t r a g

zum anderweiten mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A über das Gesuch des Bundes sächsischer Staatsbeamten und Genossen in Dresden sowie über die Anschlußgesuche des Deutschen Beamtenbundes in Dresden und der Ortsgruppe Flöha-Plaue desselben Bundes, die Beamtenforderungen betreffend.

Eingegangen am 26. Januar 1921.

(Antrag Nr. 61, Berichte des Landtags.
Verhandlungen des Landtags vom 18. Januar 1921.)

Der Landtag wolle beschließen:

- die Petition des sächsischen Staatsbeamtenbundes, soweit die Forderung unter Ziffer 1 in Betracht kommt, der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, dieselbe im übrigen als erledigt zu erklären;
- die Anschlußpetitionen des Deutschen Beamtenbundes sowie der Ortsgruppe Flöha-Plaue des Deutschen Beamtenbundes auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 26. Januar 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Fellisch, Vorsitzender. Dr. Dehne. Rammelsberg. Schiffmann. Pudor. Barthel. Frau Büttner. Castan. Claus. Drescher. Dr. Eberle. Grube. Frh. Dr. Hertwig. Jungnickel. Noack. Schnirch, Berichterstatter. Schreiber. Tunger. Voigt. Weimer. Ziller.

94.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A zur Vorlage Nr. 6 über einen Nachtrag zum Finanzgesetz auf das Rechnungsjahr 1920.

Eingegangen am 27. Januar 1921.

(Vorlage Nr. 6, Landtags-Atten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 12, S. 352 ff.)

Der Landtag wolle beschließen:

- dem Gesetz über einen Nachtrag zum Finanzgesetz auf das Rechnungsjahr 1920 zuzustimmen, den § 3 zu besonderer Beratung und Beschlußfassung aber abzutrennen.

Dresden, den 27. Januar 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Dr. Dehne, stellv. Vorsitzender. Rammelsberg. Schiffmann. Pudor. Barthel. Blüher. Frau Büttner. Castan. Claus. Grube. Jungnickel. Schnirch. Schreiber. Tunger. Weimer, Berichterstatter. Winkler. Ziller.

Landtag 1921.

1

95.

Kurze Anfrage.

Eingegangen am 26. Januar 1921.

Ist die Regierung bereit, dem Landtag Aufschluß zu geben über folgende Fragen:

1. Welche Spannung besteht bei den Gegenständen des Verbrauchs, die noch öffentlich bewirtschaftet werden (Brotgetreide, Zucker, Butter) zwischen dem Produzentenpreis und dem Preis des Fertigfabrikats, wie es an den Konsum abgegeben wird?
2. Ist es insbesondere richtig,
daß der Erzeugerpreis für das Pfund Butter sich auf 12. *M* stellt, während in Dresden der Verbraucher dafür 32. *M* zahlen muß,
daß der an die Zwangswirtschaft zu liefernde Hafer für 69. *M* beziehentlich 74. *M* pro Zentner vom Erzeuger geliefert werden muß, während der Hafer an die gewerblichen Pferdehalter mit 165. *M* abgegeben wird und der Preis für Hafernährmittel sich auf 265. *M*, auf 400. *M* für Haferflocken stellt?
3. Wie rechtfertigt und erklärt sich die Höhe dieser Spannungen?
4. Erklärt sich die Höhe dieser Spannungen unter anderem auch damit, daß erhebliche Provisionen und Geschenke an Kommissionäre und Beamte der Kommunalverbände verteilt werden?
5. Kann die Einrichtung der Nahrungsmittelfkarten, die nach Meinung weiter Kreise überlebt ist, fallen gelassen werden?

Dresden, den 26. Januar 1921.

Schmidt (Freiberg).

Bauer. Beutler. Börner. Frau Bültmann. Dr. Eberle. Dr. Eckardt.
Friedrich. Grellmann. Hofmann. Kunzsch. Leithold. Pagenstecher. Pietsch.
Rammelsberg. Dr. Rendorff. Sander. Schreiber. Dr. Wagner. Ziller.

Blatt 100. 101.

Blatt 100. 101.

Die Blätter sind von beiden Seiten mit einem feinen Netz aus feinen Linien besetzt, das in einem Abstand von 1 mm sich wiederholt. Die Blätter sind von beiden Seiten mit einem feinen Netz aus feinen Linien besetzt, das in einem Abstand von 1 mm sich wiederholt.

Die Blätter sind von beiden Seiten mit einem feinen Netz aus feinen Linien besetzt, das in einem Abstand von 1 mm sich wiederholt. Die Blätter sind von beiden Seiten mit einem feinen Netz aus feinen Linien besetzt, das in einem Abstand von 1 mm sich wiederholt.

Die Blätter sind von beiden Seiten mit einem feinen Netz aus feinen Linien besetzt, das in einem Abstand von 1 mm sich wiederholt. Die Blätter sind von beiden Seiten mit einem feinen Netz aus feinen Linien besetzt, das in einem Abstand von 1 mm sich wiederholt.

Die Blätter sind von beiden Seiten mit einem feinen Netz aus feinen Linien besetzt, das in einem Abstand von 1 mm sich wiederholt. Die Blätter sind von beiden Seiten mit einem feinen Netz aus feinen Linien besetzt, das in einem Abstand von 1 mm sich wiederholt.

Die Blätter sind von beiden Seiten mit einem feinen Netz aus feinen Linien besetzt, das in einem Abstand von 1 mm sich wiederholt. Die Blätter sind von beiden Seiten mit einem feinen Netz aus feinen Linien besetzt, das in einem Abstand von 1 mm sich wiederholt.

Blatt 100. 101.

Blatt 100. 101.

Die Blätter sind von beiden Seiten mit einem feinen Netz aus feinen Linien besetzt, das in einem Abstand von 1 mm sich wiederholt. Die Blätter sind von beiden Seiten mit einem feinen Netz aus feinen Linien besetzt, das in einem Abstand von 1 mm sich wiederholt.



96.

N u z e i g e

des Prüfungsausschusses.

Eingegangen am 27. Januar 1921.

Es ist beschlossen worden:

1. die EntschlieÙung der 45. Abgeordneten-Versammlung des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine, e. V., Berlin, betreffend die Berücksichtigung der Techniker bei der Neuordnung im Reich, Staat und Gemeinden,
2. die Eingabe des Verbandes Sächsischer Industrieller, Dresden, betreffend die Aufhebung der Verordnung über Freimachung von Arbeitsstellen,
der Regierung zur Kenntnisaahme zu überweisen;
3. das Gesuch der Frau Sidhardt in RoÙwein um Bewilligung einer Rente aus Staatsmitteln aus AnlaÙ der Verunglückung ihres Ehemannes beim Militär
der Regierung zur Kenntnisaahme zu überweisen, mit der Bitte, in Erwägung zu ziehen, ob der Witwe mit ihren 4 Kindern eine Unterstützung durch widerrufliche Zuwendung gewährt werden kann;
4. das Gesuch der Arbeitervertreter des Vogtlandes der Braunkohlengruben um Bitterfeld durch Erdmann Reidhard und Genossen, Deutsche Grube bei Bitterfeld, betreffend Vermittlung von Arbeiterfahrkarten zur Fahrt von Bitterfeld nach den Heimatorten der vogtländischen Arbeiter,
der Regierung zur Kenntnisaahme zu überweisen, mit der Bitte, beim Reiche im Sinne der Gesuchsteller vorstellig zu werden.

Dresden, am 27. Januar 1921.

Der PrüfungsausschuÙ.

Menke, Vorsitzender. Leithold. Schurig. Frä. Dr. Hertwig. Frau Salinger.
 Frau Bültmann, Berichterstatterin zu 3. Donath. Ebert. Franz. Friedrich.
 Göldner. Grellmann, Berichterstatter zu 1. Dr. Hübschmann. Jähmig. Krahnert.
 Frau Thümmel, Berichterstatterin zu 2. Bölfel. Frau Wagner, Berichterstatterin zu 4.
 Zipfel.

97.

6. Verzeichnis

der bei dem

Prüfungsausschuß

eingegangenen

Beschwerden und Gesuche.

Laufende Nr.	Nr. im Eingangs-Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
210.	223.	21. Januar	Baugemeinschaft Grundstein, e. G. m. b. H., Dresden.	Gesuch um Bewilligung eines unverzinslichen Darlehens von 500 000 M zur Förderung des Kleinwohnungsbaues.
211.	224.	21. -	Beamte und Angestellte von Bernsdorf und Hubertusburg.	Eingabe, betreffend Ortsklasseneinteilung, Staffelung des Ausgleichszuschlags und Kinderbeihilfen.
212.	225.	21. -	Christian Dressel in Crimmitschau.	Anderweite Beschwerde, eine Bau Sache betreffend.
213.	227.	21. -	Lehrer Dr. Schiefer, Willkau (Sa.).	Eingabe, seine Eingruppierung in die neue Besoldungsordnung betreffend.
214.	228.	21. -	Gemeindevorstand zu Zitzschewig.	Gesuch um Herabsetzung des Fahrpreises für den Eisenbahn-Vorortverkehr Dresden-Meißen.
215.	229.	21. -	Robert Kleindienst und Genossen, Bernsdorf i. E., Kurt Wirthgen und Genossen, Oberschöna usw.	25 Eingaben gegen die verbindliche Einführung der Mädchenfortbildungsschule auf dem Lande.
216.	230.	21. -	Die Kirchenvorstände zu Anauthain und Rehbach bei Leipzig sowie der Bethlehems-Gemeinde in Leipzig.	3 Anschluß-Erklärungen an die Eingabe und Beschwerde der vereinigten Pfarrkonferenzen der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens gegen die Verweigerung der zur Erhaltung des kirchlichen Wesens nötigen Mittel durch die vormalige sächsische Volkskammer.
217.	232.	22. -	Altpensionär G. Müller in Dresden.	Eingabe, betreffend Gleichstellung der Altmit den Neupensionären.
218.	233.	22. -	Der Elternrat bei der Taubstummenanstalt Dresden.	Weitere Eingaben, den Wegfall der Verpflegbeiträge usw. betreffend.
219.	234.	22. -	Der Vorstand des Ortsausschusses des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Chemnitz.	Eingabe, enthaltend Forderungen und Denkschrift zur Behebung der Arbeitslosigkeit.
220.	235.	22. -	Arbeitnehmerverband für das Friseur- und Haargewerbe, Zweigverein Chemnitz.	Gesuch um baldige Einführung der vollständigen Sonntagsruhe im Friseurgewerbe.
221.	236.	22. -	Der Beamtenausschuß der Oberrechnungskammer, Dresden.	Ergänzung des Gesuchs zur Besoldungsordnung.
222.	237.	22. -	Das Wirtschaftskartell für Handel und Gewerbe im Amtsgerichtsbezirk Crimmitschau, Crimmitschau.	Eingabe, die Zurückziehung seiner Eingabe gegen den Entwurf eines Landesgewerbesteuer-Gesetzes betreffend (s. lfd. Nr. 198 des 5. Verzeichnisses).
223.	238.	22. -	Arno Göbel und Genossen in Sehna, Emil Jacob und Genossen in Gaustritz, Golberode usw.	9 Eingaben gegen die verbindliche Einführung der Mädchenfortbildungsschule auf dem Lande.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß B.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	

Laufende Nr.	Nr. im Eingangs-Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
224.	239.	22. Januar	Ortsgruppe Dohna und Umgebung des Deutschen Beamtenbundes.	Eingabe gegen die großen Ortsklassenunterschiede in Sachsen.
225.	240.	22. "	Ernst Jentsch in Dresden.	Beschwerde und Gesuch, die gerichtliche Strafsache gegen seine Ehefrau betreffend.
226.	241.	24. "	Max Barthel und Genossen in Polenz, Ernst Lorenz und Genossen in Groß-Postwitz usw.	17 Eingaben gegen die verbindliche Einführung der Mädchenfortbildungsschule auf dem Lande.
227.	242.	24. "	Reichsverband Deutscher Lichtspiel-Theaterbesitzer, Berlin.	Denkschrift des Reichsfilmrats über die Kommunalisierung der Lichtspieltheater.
228.	243.	24. "	Einige alte Bürger, welche Ordnung lieben, Berlin (ohne Unterschrift).	Eingabe gegen die Begnadigung des Hölz.
229.	244.	24. "	Die Lehrerschaft an den Seminaren Bischofswerda und Rossen.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
230.	245.	24. "	Oberlehrer Robert Schmidt in Plauen i. V.	Eingabe, betreffend Schadenersatzansprüche gegenüber der Leitung der Landespolizei wegen ausgefallener Unterrichtsgelder.
231.	246.	24. "	Der Stadtgemeinderat zu Dohna.	Gesuch um Herabsetzung der Fahrpreise im Vorortverkehr.
232.	247.	24. "	Vaterländische Bundesgruppe der Naturheilvereine, Plauen i. V.	Gesuch um Errichtung eines Lehrstuhls für Naturheillehre und das Naturheilverfahren an der Universität Leipzig.
233.	248.	24. "	Hans Börner und Max Nothes , staatlich geprüfte Sprachfachlehrer an der evangelischen Volksschule Kamenz.	Eingabe gegen den Wegfall von Stellenzulagen (zur Besoldungsordnung).
234.	249.	24. "	Dr. med. Eduard Bußmann , Würzburg, für den deutschen Reichsverband zur Bekämpfung der Impfung.	Eingabe, betreffend Nachprüfung des Impfgesetzes.
235.	250.	24. "	Die Lehrerschaften des Staatsgymnasiums usw. in Schneeberg.	Gesuch um Aufnahme des Ortes Schneeberg in Ortsklasse A und Gewährung des Ausgleichszuschlags in gleicher Höhe an alle Beamte.
236.	251.	24. "	Verein der Festbesoldeten, Großhartmannsdorf.	Einspruch gegen die nach Ortsklassen gestaffelten Teuerungszuschläge (zur Besoldungsordnung).
237.	252.	24. "	D. Neumann , z. Bt. München.	Eingabe zu den Anträgen Barthel und Genossen sowie Ebert und Genossen auf Erlass einer Amnestie.
238.	253.	25. "	Erwin Seiler in Reichwolframsdorf.	Beschwerde über den Beschluß des Prüfungsausschusses des Landtags vom 12. Januar 1921, Drucksache Nr. 72, lfd. Nr. 10.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	
An den Rechtsauschuß.	
Zur eigenen Vorberatung.	

Laufende Nr.	Nr. im Eingangsverzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
239.	254.	25. Januar	Der Stadtrat zu Riesa.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
240.	255.	25. "	Die Beamten und Lehrer von Formersdorf i. E.	Desgleichen.
241.	256.	25. "	Wilhelm Erhard und Genossen in Johnsbad (Bez. Dresden), Otto Rudolph und Genossen in Glösa usw.	11 Eingaben gegen die verbindliche Einführung der Mädchenfortbildungsschule auf dem Lande.
242.	257.	25. "	Die erzgebirgische Bundesgruppe des Deutschen Bundes der Vereine für naturgemäße Lebens- und Heilweise (Naturheilkunde), e. B., Chemnitz.	Gesuch um Schaffung eines Lehrstuhls für Naturheillehre und das Naturheilverfahren an der Universität Leipzig.
243.	258.	25. "	Privatmann Max Hänfel , Flöha.	Gesuch um Unterstützung.
244.	259.	25. "	Oberregierungs-Sekretäre Gläser und Friedrich bei der Oberrechnungskammer, Dresden.	Gesuch zur neuen Besoldungsordnung.
245.	260.	25. "	Verein der Dresdner Hebammen, Dresden.	Gesuch um sofortige Besserstellung der Hebammen.
246.	261.	25. "	Die als selbständige Gerichtsschreiber tätigen Justizsekretäre, Leipzig.	2 Gesuche zur neuen Besoldungsordnung.
247.	262.	25. "	Albert Wolf in Hartmannsgrün.	Eingabe, betreffend Gewährung von Erwerbslosenunterstützung und Aufwandsentschädigung.
248.	263.	25. "	Ferdinand Halsmeyer sen., Leipzig.	Eingabe, betreffend Erwerbslosenunterstützung und Ausweisung.
249.	264.	25. "	Oberlehrer und Kantor i. R. Rob. Lungwitz , Hohenstein-Ernstthal.	Gesuch um Gleichstellung der Alt- mit den Neupensionären.
250.	265.	25. "	Verband der sächsischen Hausbesitzer-Vereine, Dresden.	Eingabe, betreffend Sturm- und Unwetter-schädenversicherung (zu Vorlage Nr. 8).
251.	266.	26. "	Clara Leichsner , Crottendorf bei Schlettau.	Gesuch um Unterstützung.
252.	267.	26. "	Mehrere Steuerzahler (ohne Unterschrift), Dresden.	Eingabe, betreffend Ersparnisse in der Staatsverwaltung.
253.	268.	26. "	Paul Läuter in Dresden.	Eingabe zu den Amnestie-Anträgen.
254.	269.	26. "	Emil Mägel und Genossen in Pulsnitz, Bernhard Seidler und Genossen in Großhartmannsdorf usw.	10 Eingaben gegen die verbindliche Einführung der Mädchenfortbildungsschule auf dem Lande.
255.	270.	26. "	Städtische Industrie-Zentrale Glashütte G. m. b. H., Glashütte.	Gesuch um Bewilligung der erforderlichen Mittel zur Erweiterung der Deutschen Uhrmacherschule Glashütte aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
An den Haushaltsauschuß A. Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	
An den Rechtsauschuß.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß A.	
An den Rechtsauschuß.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
An den Rechtsauschuß.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	

Laufende Nr.	Nr. im Eingangsverzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
256.	271.	26. Januar	Invalid und Almosenempfänger Karl Mättig , Dresden-R.	Beschwerde über die Ablehnung seines Gesuchs um Rentenerhöhung und Abfindungssumme durch das Ministerium des Innern, IV. Abteilung.
257.	272.	27. "	Landgerichtsdirektor Dr. Ginzel in Dresden für den Elternauschuß der höheren Schulen von Dresden und Umgebung.	Entscheidung, betreffend Beseitigung der Schulgelderhöhung an höheren Schulen.
258.	273.	27. "	Sächsischer Landesverband des Bundes deutscher Militäranwärter, Dresden.	Eingabe zur neuen Befoldungsordnung.
259.	274.	27. "	Ortsgruppe Rabenau des Deutschen Beamtenbundes.	Eingabe gegen die Abstufung der Teuerungszulagen nach Ortsklassen usw.
260.	275.	27. "	Bernhard Schumann und Genossen in Leubnitz bei Verdau, Emil Bollert und Genossen, Dölitzsch bei Ratzdorf usw.	12 Eingaben gegen die verbindliche Einführung der Mädchenfortbildungsschule auf dem Lande.
261.	276.	27. "	Verein Leipziger Fachlehrerinnen für Nadelarbeiten in Leipzig und Abteilung der Fachlehrerinnen im Verbands sächsischer Lehrerinnen in Chemnitz.	Eingabe zur neuen Befoldungsordnung.
262.	277.	27. "	Gutsbesitzer Arno Leithold in Tettau (Bezirk Chemnitz).	Eingabe gegen die Ablehnung seines Gesuchs um Ersatz des ihm durch Verenden eines Kindes an Milzzerreißung entstandenen Schadens.

Anmerkung: Die Eingabe lfd. Nr. 159 ist nachträglich dem Haushaltsausschuß A, die unter lfd. Nr. 179 dem Haushaltsausschuß B überwiesen worden.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	

Dresden, den 27. Januar 1921.

Der Prüfungsausschuß.
Menke.

Nr.	Landtag	Ort	Datum	Beschreibung
1	1791	Worms	1791	Der erste Landtag nach dem Frieden von Campo Formio.
2	1792	Worms	1792	Der zweite Landtag, in dem die Reichsstände die Forderungen der französischen Revolution ablehnten.
3	1793	Worms	1793	Der dritte Landtag, der die Reichsstände vor dem Einmarsch der Franzosen in Worms fand.
4	1794	Worms	1794	Der vierte Landtag, bei dem die Reichsstände die französische Besatzung ablehnten.
5	1795	Worms	1795	Der fünfte Landtag, in dem die Reichsstände die französische Besatzung ablehnten.
6	1796	Worms	1796	Der sechste Landtag, bei dem die Reichsstände die französische Besatzung ablehnten.
7	1797	Worms	1797	Der siebte Landtag, in dem die Reichsstände die französische Besatzung ablehnten.
8	1798	Worms	1798	Der achte Landtag, bei dem die Reichsstände die französische Besatzung ablehnten.
9	1799	Worms	1799	Der neunte Landtag, in dem die Reichsstände die französische Besatzung ablehnten.
10	1800	Worms	1800	Der zehnte Landtag, bei dem die Reichsstände die französische Besatzung ablehnten.

Verzeichnis der Landtage Nr. 37.
 Der Reichstag zu Worms.
 1791-1800.



U n t r ä g e.

Eingegangen am 28. Januar 1921.

98.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung wird beauftragt, bei der Reichsregierung dahingehend zu wirken, daß die Beseitigung des Religionsunterrichts aus der Schule durch ein Gesetz bestimmt wird.

99.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung hat das von ihr angekaufte Grand-Union-Hotel für Wohnzwecke zur Verfügung zu stellen. Eine Benutzung für Bureauzwecke muß unter allen Umständen unterbleiben.

100.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung wird beauftragt, eine Verfügung zu erlassen, welche bestimmt, daß die Entschädigung der Gewerbegerichtsbeisitzer und ähnlicher Ehrenämter mit dem Lohnausfall in Einklang gebracht wird.

Dresden, am 28. Januar 1921.

Ebert.

Ellrodt. Granz. Grube. Langrock. Renner. Siewert. Weimer. Zipfel.

88

Ergebnisse am 28. Januar 1901

89

Der Landtag wolle beschließen:
Die Regierung wird beauftragt, bei der Beschäftigung der Arbeiter in der Holzindustrie die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Januar 1901 zu berücksichtigen und die Ausführung des Gesetzes zu überwachen.

90

Der Landtag wolle beschließen:
Die Regierung hat das von der Arbeiter-Union für die Arbeiter zur Verfügung zu stellen. Eine Verfügung für die Arbeiter muss unter allen Umständen erlassen werden.

100

Der Landtag wolle beschließen:
Die Regierung wird beauftragt, eine Kommission zu ernennen, welche die Ausführung des Gesetzes vom 28. Januar 1901 zu überwachen und die Ausführung des Gesetzes zu berichten wird.

Ergeben, am 28. Januar 1901.

Über:

Ulrich, Gustav, Langen, Hans, Eiserich, Heinrich, Eiserich, Josef.

A n f r a g e n.

Eingegangen am 28. Januar 1921.

101.

Sind der Staatsregierung die Ursachen der Schlagwetterexplosion im „Friedensschacht“ der Gewerkschaft „Deutschland“ in Olsnitz vom 24. Januar 1921 bekannt und was gedenkt sie zu tun, um für die Zukunft solchen Katastrophen nach Möglichkeit vorzubeugen?

Dresden, am 28. Januar 1921.

Arzt.

Bethke. Frau Büttner. Castan. Drescher. Fellsch. Franz. Göldner. Graupe.
Grenz. Günther. Jungnickel. Kühn. Langhorst. Möller (Leipzig-Schönefeld).
Müller (Chemnitz). Pudor. Schembor. Schurig. Sindermann. Völkcl.
Frau Wagner. Winfler. Wirth.

102.

Welche Gründe haben die Regierung veranlaßt, den im Braunkohlenrevier Borna und Meuselwitz beschäftigten auswärts wohnenden Arbeitern die Beihilfe aus Mitteln der Erwerbslosenunterstützung zu streichen? (Zur Deckung des Fahrgeldes und doppelter Haushalt.)

Ist die Regierung bereit, einen Druck auf die Grubenbesitzer auszuüben, um sie zur Zahlung dieser Beihilfen zu veranlassen?

Dresden, am 28. Januar 1921.

Ebert.

Ellrodt. Granz. Grube. Langroß. Renner. Siewert. Weimer. Zipfel.

103.

Den am Bahnbau Wurzen—Eilenburg beschäftigten Arbeitern soll der bisherige Stundenlohn von 6,05 M auf 4,75 M gekürzt werden mit der Begründung, daß künftig die Arbeit auf Konto der produktiven Erwerbslosenfürsorge ausgeführt werden soll und deshalb der Notstandstarif in Kraft treten müsse. Was gedenkt die Regierung zu tun, um auch weiterhin den betreffenden Arbeitern ihren bisherigen Lohn zu gewährleisten?

Dresden, am 28. Januar 1921.

Ellrodt.

Ebert. Granz. Grube. Langroß. Renner. Siewert. Weimer. Zipfel.

101.

Ergeben am 28. Januar 1921.

101.

Die Einsetzung der Kommission für die Untersuchung der Verhältnisse im Lande ist durch das Gesetz vom 21. Januar 1921 bekannt und wird durch die in dem Gesetz enthaltenen Bestimmungen geregelt.

Ergeben am 28. Januar 1921.

Die Kommission für die Untersuchung der Verhältnisse im Lande ist durch das Gesetz vom 21. Januar 1921 bekannt und wird durch die in dem Gesetz enthaltenen Bestimmungen geregelt.

102.

Die Kommission für die Untersuchung der Verhältnisse im Lande ist durch das Gesetz vom 21. Januar 1921 bekannt und wird durch die in dem Gesetz enthaltenen Bestimmungen geregelt.

Ergeben am 28. Januar 1921.

Die Kommission für die Untersuchung der Verhältnisse im Lande ist durch das Gesetz vom 21. Januar 1921 bekannt und wird durch die in dem Gesetz enthaltenen Bestimmungen geregelt.

103.

Die Kommission für die Untersuchung der Verhältnisse im Lande ist durch das Gesetz vom 21. Januar 1921 bekannt und wird durch die in dem Gesetz enthaltenen Bestimmungen geregelt.

Ergeben am 28. Januar 1921.

Die Kommission für die Untersuchung der Verhältnisse im Lande ist durch das Gesetz vom 21. Januar 1921 bekannt und wird durch die in dem Gesetz enthaltenen Bestimmungen geregelt.

Landtag 1921.

104.

Anzeige

des Prüfungsausschusses.

Eingegangen am 29. Januar 1921.

Zfde. Nr.	Name und Wohnort des Beschwerdeführers oder Gesuchstellers	Sachbetreff	Beschuß des Ausschusses	Berichterstatter
1.	Der Gemeinderat zu Großzössen und Genossen.	Gesuch um Errichtung eines selbständigen Standesamts in Großzössen.	Auf sich beruhen zu lassen.	Zipfel.
2.	Martin Richter in Limbach (Sa.).	Gesuch um Genehmigung zur Verlegung seines Wohnsitzes nach Dresden.	Desgleichen.	Zähmig.
3.	Paul Miller, Lehrer an der staatlichen Kunstschule für Textilindustrie in Plauen i. B.	Gesuch um Festlegung seiner Bezüge.	Desgleichen.	Grellmann.
4.	Albin Siemann in Großraschütz.	Eingabe wegen offizieller Berichtigung eines Artikels in Nr. 6 des Großenhainer Tageblattes von 1921 über die Notlage der Beamten.	Desgleichen.	Hr. Dr. Hertwig.
5.	Einige alte Bürger, welche Ordnung lieben, Berlin (ohne Unterschrift).	Eingabe gegen die Begnadigung des Hölz.	Auf Grund von § 43 Abs. 1 unter a der Geschäftsordnung für unzulässig zu erklären.	Mente.
6.	Erwin Seiler in Leichwolframsdorf.	Beschwerde über den Beschluß des Prüfungsausschusses des Landtags vom 12. Januar 1921, Drucksache Nr. 72, lfd. Nr. 10.	Desgleichen auf Grund von § 43 Abs. 1 unter c der Geschäftsordnung wegen Wiederholung ohne Angabe neuer Tatsachen.	Derselbe.
7.	Christian Dressel, Crimmitschau.	Anderweite Beschwerde, eine Bausache betreffend.	Desgleichen.	Derselbe.

105.

U n t r a g.

Eingegangen am 1. Februar 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung wird beauftragt, die Kosten für den Wiederaufbau des beim Kapp-Butsch von Regierungstruppen niedergebrannten Leipziger Volkshauses auf den Staat zu übernehmen.

Dresden, am 1. Februar 1921.

Ebert.

Ellrodt. Granz. Grube. Langrock. Renner. Siewert. Weimer. Zipfel.

106.

Kurze Anfrage.

Eingegangen am 1. Februar 1921.

Reichsseitig wird erörtert, ob ein Bedürfnis vorliegt, die auf Grund der Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken vom 5. Februar 1919 (RGBl. S. 176) vorgesehene Zahl von Ausnahmesonntagen von 10 auf 20 zu erhöhen. Das Sächsische Arbeitsministerium ist hierüber zu einer Äußerung aufgefordert worden.

Welche Stellung nimmt die Regierung in dieser Frage ein?

Dresden, am 1. Februar 1921.

Voigt. Drechsler. Frä. Dr. Hertwig.

Anders. Blüher. Bünger. Donath. Dr. Herrmann. Dr. Hübschmann.

Krehschmar. Meinel-Tannenbergl. Minkwitz. Mitschke. Dr. Riethammer. Rodt.

Röllig. Schiffmann. Schmidt (Plauen).

107.

U n f r a g e.

Eingegangen am 1. Februar 1921.

Die Reichsregierung hat erklärt, daß auch die sächsischen Orte in 5 Ortsklassen eingestuft werden müßten. Was gedenkt die sächsische Regierung zu tun, um diesem bei den sächsischen Teuerungsverhältnissen ungerechtfertigten Verlangen wirksam entgegenzutreten?

Dresden, am 1. Februar 1921.

Claus.

Dr. Dehne. Dr. Demmering. Zähmig. Dr. Reinhold. Frau Salinger.

Dr. Seyfert. Wehrmann.

Landtag 1921.

1

<p>Verhandlungen des Landtages</p>	<p>1857.</p>	<p>Verhandlungen des Landtages</p>
--	--------------	--

Verhandlungen

Verhandlungen des Landtages vom 1. Februar 1857.
 Die Verhandlung vom 1. Februar 1857.
 Die Verhandlung vom 1. Februar 1857.
 Die Verhandlung vom 1. Februar 1857.
 Die Verhandlung vom 1. Februar 1857.

Verhandlungen des Landtages vom 1. Februar 1858.
 Die Verhandlung vom 1. Februar 1858.
 Die Verhandlung vom 1. Februar 1858.
 Die Verhandlung vom 1. Februar 1858.

1858.

Verhandlungen des Landtages vom 1. Februar 1859.
 Die Verhandlung vom 1. Februar 1859.
 Die Verhandlung vom 1. Februar 1859.
 Die Verhandlung vom 1. Februar 1859.

Verhandlungen

Verhandlungen des Landtages vom 1. Februar 1860.
 Die Verhandlung vom 1. Februar 1860.
 Die Verhandlung vom 1. Februar 1860.
 Die Verhandlung vom 1. Februar 1860.

Verhandlungen des Landtages vom 1. Februar 1861.
 Die Verhandlung vom 1. Februar 1861.
 Die Verhandlung vom 1. Februar 1861.
 Die Verhandlung vom 1. Februar 1861.

1861.

Verhandlungen

Verhandlungen des Landtages vom 1. Februar 1862.
 Die Verhandlung vom 1. Februar 1862.
 Die Verhandlung vom 1. Februar 1862.
 Die Verhandlung vom 1. Februar 1862.

Verhandlungen des Landtages vom 1. Februar 1863.
 Die Verhandlung vom 1. Februar 1863.
 Die Verhandlung vom 1. Februar 1863.
 Die Verhandlung vom 1. Februar 1863.



108.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltausschusses A
zu § 3 der Vorlage Nr. 6 über einen Nachtrag zum Finanzgesetz
auf das Rechnungsjahr 1920.

Eingegangen am 3. Februar 1921.

(Vorlage Nr. 6, Landtags-Acten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 12 S. 352 flg.
Antrag Nr. 94, Berichte usw. des Landtags.
Verhandlungen des Landtags vom 28. Januar 1921.)

Der Landtag wolle beschließen:

die Vorlage Nr. 6, soweit sie nicht bereits durch Beschlüsse des Landtages erledigt ist, anzunehmen, mit der Maßgabe, daß die Bezeichnung „§ 3“ vor den Worten: „Das Finanzministerium wird ermächtigt . . .“ in Wegfall kommt.

Dresden, den 3. Februar 1921.

Der Haushaltausschuß A.

Fellisch, Vorsitzender. Dr. Dehne. Rammelsberg. Schiffmann. Budor.
Barthel. Blüher. Frau Büttner. Castan. Claus. Grube. Jungnickel. Köllig.
Schnirch. Schreiber. Lunger. Voigt. Weimer, Berichterstatter.
Winkler. Ziller.

108

W I T T

Zum mündlichen Bericht des Ausschusses A
zu § 8 der Vorlesung Nr. 8 über einen Antrag zum Entwurf
auf das Reichsgesetz Nr. 18

Ergeben, den 11. Februar 1881.

Verhandlungen des Ausschusses A, Nr. 108, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000

Der Antrag wurde beschlossen:
Die Vorlesung Nr. 8, soweit sie nicht bereits durch Beschluß des Land-
tages erledigt ist, anzunehmen, mit der Maßgabe, daß die Entscheidung
„§ 8“ der Vorlesung „Das Ministerium“ nicht verbindlich ist, sondern
in Abhängigkeit steht.

Dresden, den 11. Februar 1881.

Der Ausschuss A

Herrn Vorsitzenden des Ausschusses A, Herrn Ministerpräsidenten,
Herrn Reichsminister des Innern, Herrn Reichsminister der Finanzen,
Herrn Reichsminister der Justiz, Herrn Reichsminister des Ackerbau,
Herrn Reichsminister des Handels, Herrn Reichsminister des öffentlichen
Wesens, Herrn Reichsminister des Reichsausschusses.



109.

A n z e i g e

des Prüfungsausschusses.

Eingegangen am 3. Februar 1921.

Es ist beschlossen worden,

1. die Eingabe des Rates der Stadt Dresden, betreffend die Eingemeindung von Teilen des Staatsforstreviers nach der Stadt Dresden,
unter der Voraussetzung, daß die Einbeziehung des selbständigen Gutsbezirkes „Albertstadt“ nach Dresden Wirklichkeit wird, der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen;
2. die Eingabe des Regierungsekretärs Walter Janus in Dresden, betreffend die Gewährung einer laufenden Unterstützung für seine Mutter, die frühere Bedienstete bei der Frauenklinik Dresden, Frau Sidonie verw. Janus in Niederlöbnitz,
der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen mit der Bitte, eine laufende Unterstützung zu gewähren;
3. die Eingabe der Bezirksversammlung der Amtshauptmannschaft Zwickau gegen die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1920, 1747 II G, betreffend die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksausschüsse, Kreis-
ausschüsse und Bezirksversammlungen,
der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen und zwar in dem Sinne, daß sie prüfe, ob im Verordnungswege der Satz von 25 M mit Rücksicht auf die Teuerung zu erhöhen ist;
4. die Eingabe Dr. Gelpkes in Dresden, die Mißwirtschaft in der Organisation von sogenannten Reichsnebenstellen betreffend,
der Regierung zur Kenntnisaufnahme als Material zu überweisen;
5. die Entschliebung der Gemeindevertreter-Konferenz der Amtshauptmannschaft Chemnitz vom 5. Dezember 1920, betreffend die Verstaatlichung der Armenlasten,
der Regierung, falls eine Neuregelung dieses Gesetzes geplant wird, zur Kenntnis als Material zu überweisen;
6. das Gesuch des Guido Reinwart in Neuwelt um Wiederaufhebung der Einverleibung der Gemeinde Neuwelt in die Stadtgemeinde Schwarzenberg
auf sich beruhen zu lassen;

- 7. die Eingaben der Gemeinderäte zu Blasewitz, Loschwitz und Weißer Hirsch usw. gegen die zwangsweise Eingemeindung von Blasewitz, Loschwitz und Weißer Hirsch als durch Beschluß des Landtages für erledigt zu erklären.

Dresden, am 3. Februar 1921.

Der Prüfungsausschuß.

- Menke, Vorsitzender und Berichterstatter zu 6. Leithold. Schurig. Frä. Dr. Hertwig. Frau Salinger. Frau Bültmann. Donath. Ebert, Berichterstatter zu 2.
- Franz, Berichterstatter zu 4. Friedrich, Berichterstatter zu 5. Göldner. Grellmann.
- Dr. Hübschmann, Berichterstatter zu 1. Jähnig. Krahnert, Berichterstatter zu 3.
- Frau Thümmel, Berichterstatterin zu 7. Völkfel. Frau Wagner.

Beschwerde Nr. des Beschwerdetragenden	Beschreibung des Falles	Tag der Eingangs- nahme	Anzahl der Beschwerden	Anzahl der Besuche
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				
43				
44				
45				
46				
47				
48				
49				
50				
51				
52				
53				
54				
55				
56				
57				
58				
59				
60				
61				
62				
63				
64				
65				
66				
67				
68				
69				
70				
71				
72				
73				
74				
75				
76				
77				
78				
79				
80				
81				
82				
83				
84				
85				
86				
87				
88				
89				
90				
91				
92				
93				
94				
95				
96				
97				
98				
99				
100				

110.

7. Verzeichnis

der bei dem

Prüfungsausschuß

eingegangenen

Beschwerden und Besuche.



Laufende Nr.	Nr. im Eingangs-Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
263.	278.	28. Januar	Paul Verka in Dresden.	Eingabe, Militärversorgungsansprüche betreffend.
264.	279.	28. "	Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen, Ortsgruppe Kirschau, Crostau und Callenberg, Kirschau.	Eingabe, die unterschiedliche Ortsklassenzuteilung der Orte Kirschau, Crostau und Callenberg betreffend.
265.	280.	28. "	Der Kirchenvorstand zu Magdeborn.	Eingabe gegen die Verweigerung der zur Erhaltung des kirchlichen Wesens nötigen Mittel.
266.	282.	28. "	Paul Hustig und Genossen in Prietitz, Guido Herrmann und Genossen in Forchheim (Sa.) usw.	15 Eingaben gegen die verbindliche Einführung der Mädchenfortbildungsschule auf dem Lande.
267.	283.	29. "	Rudolph , Poststempel Baußen.	Eingabe für Beibehaltung der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen.
268.	284.	29. "	Die Kirchenvorstände zu Rähnig-Hellerau sowie Wallrode und Arnsdorf.	2 Eingaben gegen die Verweigerung der zur Erhaltung des kirchlichen Wesens nötigen Mittel.
269.	286.	31. "	Der landwirtschaftliche Verein zu Mülsen St. Niklas.	Gesuch um Genehmigung der Erhöhung der Butterpreise.
270.	287.	31. "	Verband der Ärzte Deutschlands, Leipzig.	Eingabe zum Antrag Arzt und Genossen, die Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte betreffend.
271.	288.	31. "	Der Stadtrat zu Pirna.	Gesuch um Verbilligung der Vorortfahrpreise.
272.	289.	31. "	Paul Haas und Genossen in Jasendorf, Minna Gehring und Genossen in Eythra usw.	14 Eingaben gegen die verbindliche Einführung der Mädchenfortbildungsschule auf dem Lande.
273.	290.	31. "	Karl Oskar Trog und Frau in Schneeberg.	Eingabe, betreffend Entlassung aus der Arbeit bei der konjunkturfürchtlichen Grubenverwaltung Neustädtel.
274.	291.	31. "	Der Schulvorstand zu Oberhohndorf.	Anderweites Gesuch um Einstufung des Schulleiters Otto Mahn in die Gruppe der Schuldirektoren.
275.	292.	31. "	Der Gemeinderat zu Wiederitzsch.	Eingabe, betreffend Mittelbeschaffung zur Fortführung der Wiederitzscher Kleinwohnungsbauten.
276.	293.	31. "	Die Freie Vereinigung sächsischer Seminarlehrer (o. a. F.), Dresden.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
277.	294.	31. "	Der Gewerbe- und Bürgerverein zu Tharandt.	Entscheidung für die Erhaltung der Forstakademie in Tharandt.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß B.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Rechtsauschuß.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	

Laufende Nr.	Nr. im Eingangsgeregister	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
278.	295.	31. Januar	Sämtliche Beamte von Ostrau.	Eingabe gegen die Ortsklassenunterschiede usw. in Sachsen.
279.	296.	31. "	Die Kirchenvorstände zu Wilschdorf, Rüdigsdorf, Ziegelheim und Bodendorf (Amtsh. Döbeln).	4 Eingaben gegen die Verweigerung der zur Erhaltung des kirchlichen Wesens nötigen Mittel.
280.	297.	31. "	Die Naturheilvereine, e. B., Treuen i. B. und Pausa und Umgegend.	2 Gesuche um Errichtung eines Lehrstuhls für Naturheillehre und das Naturheilverfahren an der Universität Leipzig.
281.	298.	1. Februar	Der Akademische Senat an der Universität Leipzig.	Eingabe gegen eine etwaige sehr starke Erhöhung der Kollegenhonorare.
282.	299.	1. "	Der Rat zu Dresden.	Gesuch um Erhöhung der Höchsthöhe der Beihilfen der Landes-Brandversicherungsanstalt und der privaten Feuerversicherungs-Unternehmungen zu den Kosten der Feuerlöschrichtungen der Gemeinden (zu Vorlage Nr. 8).
283.	300.	1. "	Seminaroberlehrer Franz Thalemann und Karl Ernst Lange in Zwickau.	Weitere Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
284.	301.	1. "	Bernhard List und Genossen in Schlagwitz, Otto Hopprash und Genossen in Cunnersdorf usw.	12 Eingaben gegen die verbindliche Einführung der Mädchenfortbildungsschule auf dem Lande.
285.	302.	1. "	Bund sächsischer Staatsbeamten und Genossen, Dresden.	Eingabe, die Anpassung der sächsischen Kinderzulagen an die Reichszüge betreffend.
286.	303.	2. "	Arbeitnehmerverband für das Friseur- und Haargewerbe, Zweigvereine Pirna und Zittau.	2 Eingaben, betreffend Sonntagsruhe im Friseurgewerbe.
287.	304.	2. "	Der Gemeinderat zu Wilkau.	Eingabe, betreffend die Staatsbeihilfen für Gemeinden zur Unterhaltung höherer Schulen.
288.	305.	2. "	Die Kirchenvorstände zu Bockelwitz, Börtewitz und Mauersberg.	2 Eingaben gegen die Verweigerung der zur Erhaltung des kirchlichen Wesens nötigen Mittel.
289.	306.	2. "	Der Stadtgemeinderat zu Tharandt.	Eingabe, betreffend die Belassung der Forstakademie in Tharandt.
290.	308.	3. "	Kirchschullehrer Hermann Arthur Lindig in Tettau und Genossen.	Eingabe, die Ortsklasseneinteilung hinsichtlich der rein landwirtschaftlichen Gemeinden betreffend.
291.	309.	3. "	Emil Rink in Zwickau.	Eingabe, betreffend das Notgeld, Überfüllung der Eisenbahnzüge usw.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
An den Rechtsauschuß.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	

Laufende Nr.	Nr. im Eingangsverzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuß	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
292.	310.	3. Februar	Bernhard Bergelt in Grumbach bei Jöhstadt.	Gesuch um Berücksichtigung bei Verteilung amerikanischer Milchkuhe.
293.	311.	3. "	Oswin Müller in Threna und Genossen, Karl Weber und Genossen in Hausdorf bei Frankenberg usw.	4 Eingaben gegen die verbindliche Einführung der Mädchenfortbildungsschule auf dem Lande.

Anmerkung: Die Eingabe lfd. Nr. 64 ist nachträglich dem Rechtsausschuß überwiesen worden.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	

Dresden, den 3. Februar 1921.

Der Prüfungsausschuß.
Menke.

Name	Geburtsort	Geburtsjahr	Todesjahr
[Faint Name]	[Faint Birthplace]	[Faint Birth Year]	[Faint Death Year]
[Faint Name]	[Faint Birthplace]	[Faint Birth Year]	[Faint Death Year]

Erhalten von A. Schmidt 1881

Der Prüfungsausschuss
 Wien

111.

U n t r a g.

Eingegangen am 4. Februar 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

die Staatsregierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, den durch das Streikverbot für Arbeiter und Angestellte in lebenswichtigen Betrieben geschaffenen Ausnahmezustand baldigst zu beseitigen.

Dresden, am 4. Februar 1921.

Arzt.

Bethke. Frau Büttner. Castan. Drescher. Fellsch. Franz. Göldner. Graupe.
Grenz. Günther. Jungnickel. Kühn. Langhorst. Möller (Leipzig-Schönefeld).
Müller (Chemnitz). Pudor. Schembor. Schurig. Sindermann. Vöfel.
Frau Wagner. Winkler. Wirth.

112.

U n f r a g e.

Eingegangen am 4. Februar 1921.

Vom Reiche ist eine bedeutende Erhöhung der Eisenbahnfahrpreise, und besonders eine Verteuerung des Vorortverkehrs angekündigt. Für Sachsen bedeutet das eine starke Belastung der Arbeiter und Angestellten, die zu einem großen Teil auf die Benutzung der Eisenbahn angewiesen sind, um zu ihrer Arbeitsstätte zu gelangen.

Was gedenkt die Regierung zu tun, um die durch die beabsichtigte Erhöhung der Fahrpreise entstehende Belastung der Arbeiter und Angestellten abzuwehren oder zu mildern?

Dresden, am 4. Februar 1921.

Barthel.

Bühning. Dennhardt. Krahner. Liebmann. Menke. Muder.
Müller (L.-Schleußig). Sachse. Schnirch. Frau Thümmel. Tunger. Weckel.

113.

K u r z e U n f r a g e.

Eingegangen am 4. Februar 1921.

Der § 2 Absatz 5 des Übergangsschulgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 bestimmt, daß den Kindern des wendischen Volksstammes innerhalb des planmäßigen Unterrichts das wendische Lesen zu lehren und zur Übung im schriftlichen Gebrauche der wendischen Sprache sowie zur Aneignung wendischer Kinder- und Volkslieder Gelegenheit zu geben ist.

Inwieweit sind die Bestimmungen dieses § 2 Absatz 5 des Übergangsschulgesetzes durchgeführt, beziehungsweise, was gedenkt die Regierung zu tun, um, soweit es noch nicht geschehen, zu veranlassen, daß baldmöglichst dem Absatz 5 des § 2 des Übergangsschulgesetzes in vollem Umfange Rechnung getragen wird?

Dresden, den 4. Februar 1921.

Heßlein.

III.

III.

Verhandlungen am 4. Februar 1921

Der Landtag hat beschlossen, die Einsetzung eines Ausschusses zu beschließen, der die Angelegenheiten des Landtags zu untersuchen hat.

Treppen, am 4. Februar 1921.

Die Verhandlungen über die Angelegenheiten des Landtags sind beendet.

III.

III.

Verhandlungen am 4. Februar 1921

Der Landtag hat beschlossen, die Angelegenheiten des Landtags zu untersuchen zu lassen.

Treppen, am 4. Februar 1921.

Die Verhandlungen über die Angelegenheiten des Landtags sind beendet.

III.

III.

Verhandlungen am 4. Februar 1921

Der Landtag hat beschlossen, die Angelegenheiten des Landtags zu untersuchen zu lassen.

Treppen, am 4. Februar 1921.

Beendet.

Landtag 1921.

114.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses

über den Antrag des Abgeordneten Arzt und Genossen, die Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte betreffend.

Eingegangen am 9. Februar 1921.

(Antrag Nr. 79, Berichte des Landtags.
Verhandlungen des Landtags Nr. 18 S. 564 ffg.)

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, die neu zu schaffende Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte vor Erlass dem Landtage zur Kenntnisaahme und Erklärung zu unterbreiten.

Dresden, den 9. Februar 1921.

Der Rechtsauschuß.

Beutler, Vorsitzender. Müller (L.-Schleußig). Arzt. Dr. Herrmann. Bethke.
Bünger. Drechsler. Graupe. Kühn. Müller (Chemnitz). Pietsch.
Renner. Frau Thümmel. Wedel. Wehrmann, Berichterstatter.

115.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Prüfungsausschusses

zur Eingabe des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz, Dresden, über die Erhaltung der Moritzburger Sehenswürdigkeiten.

Eingegangen am 9. Februar 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

die Eingabe der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Dresden, den 9. Februar 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke, Vorsitzender. Leithold. Schurig. Fr. Dr. Hertwig. Frau Salinger.
Frau Bültmann. Donath. Ebert. Franz. Friedrich. Göldner. Grellmann.
Dr. Hübschmann. Jähmig. Krahnert. Frau Thümmel. Völkcl.
Frau Wagner, Berichterstatterin. Zipfel.

114.

114.

zum mündlichen Bericht des Ausschusses
über den Antrag des Abgeordneten Witt und Genossen, die
für die Rechte und Gehaltsbezüge betreffend.

Abgelesen am 2. Februar 1881

Landtag des Reichstages
Sitzung vom 2. Februar 1881

Der Bericht wurde gelesen:

Die Regierung zu erwidern, die von den Abgeordneten Witt
und Genossen zur Verhandlung über die Rechte und Gehaltsbezüge
eingereicht worden sind, zu unterbreiten.

Erreicht am 2. Februar 1881

115.

Landtag des Reichstages
Sitzung vom 2. Februar 1881

115.

115.

zum mündlichen Bericht des Ausschusses
über den Antrag des Abgeordneten Witt und Genossen, die
für die Rechte und Gehaltsbezüge betreffend.

Abgelesen am 2. Februar 1881

Der Bericht wurde gelesen:

Die Regierung zu erwidern, die von den Abgeordneten Witt
und Genossen zur Verhandlung über die Rechte und Gehaltsbezüge
eingereicht worden sind, zu unterbreiten.

Erreicht am 2. Februar 1881

Der Prüfungsausschuss

Landtag des Reichstages
Sitzung vom 2. Februar 1881



116.

A n z e i g e

des Prüfungsausschusses.

Eingegangen am 9. Februar 1921.

Es ist beschlossen worden:

1. die Eingabe der Weidengenossenschaft Mohorn, e. G. m. b. H. in Meissen, betreffend die Vorkommnisse auf der Genossenschaftsweide in Mohorn,
2. das Gesuch des Privatmannes Max Hänfel in Flöha um Gewährung einer Unterstützung
der Regierung zur Kenntnisaufnahme zu überweisen;
3. die Denkschrift des Reichsverbandes deutscher Lichtspieltheaterbesitzer, Berlin, über die Kommunalisierung der Lichtspieltheater
der Regierung zur Kenntnisaufnahme als Material zu überweisen;
4. das Gesuch des Vorstandes des Vereins der Sächsischen Schuldirektoren, Dresden, um Aufhebung von § 9 Abs. 4 des Übergangsschulgesetzes
auf sich beruhen zu lassen.

Der zu 4 gestellte Minderheitsantrag lautet:

Minderheitsantrag.

Die Unterzeichneten beantragen:

- das Gesuch des Vorstandes des Vereins der Sächsischen Schuldirektoren, Dresden, um Aufhebung von § 9 Abs. 4 des Übergangsschulgesetzes
der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Frau Bültmann. Donath. Friedrich. Grellmann. Hr. Dr. Hertwig.
Dr. Hübschmann. Zähmig. Leithold. Frau Salinger.

Dresden, am 9. Februar 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke, Vorsitzender. Leithold. Schurig, Berichterstatter zu 4. Hr. Dr. Hertwig.
Frau Salinger. Frau Bültmann. Donath, Berichterstatter zu 1. Ebert. Franz.
Friedrich. Göldner. Grellmann. Dr. Hübschmann. Zähmig. Krahnert.
Frau Thümmel. Böckel, Berichterstatter zu 3. Frau Wagner, Berichterstatterin zu 2.
Zipfel.

110

W a g e r

des Prüfungsausschusses

Sitzungen am 9. Februar 1921.

Es ist beschlossen worden:

1. die Eingabe der Berufungsausschüsse in Sachen, die in diesen Betreff die Vorstimmungen auf der Geschäftsverteilung in Sachen,

2. das Gesuch des Präsidenten der Kammer in Sachen der Revision einer Unternehmung

der Regierung zur Kenntnisnahme zu übermitteln;

3. die Beschlüsse der Reichsregierung über die Kommunalverwaltung der Reichsämter über die Kommunalverwaltung der Reichsämter

der Regierung zur Kenntnisnahme als Material zu übermitteln;

4. das Gesuch des Reichsausschusses der Reichsämter über die Kommunalverwaltung der Reichsämter um Aufhebung des § 2 Abs. 1 des Übergangsgesetzes

auf sich beruhen zu lassen.

Dar zu 4. gestellte Widerspruch wurde:

Billigung

Die Angelegenheiten sind:

das Gesuch des Reichsausschusses der Reichsämter über die Kommunalverwaltung der Reichsämter um Aufhebung des § 2 Abs. 1 des Übergangsgesetzes

der Regierung zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Der Präsident, Reichsausschuss der Reichsämter, Dr. W. W. W.

Dr. W. W. W., Reichsausschuss der Reichsämter

Treuen, am 9. Februar 1921.

Der Prüfungsausschuss

Herrn Reichsausschuss der Reichsämter, Reichsausschuss der Reichsämter, Dr. W. W. W.

Herrn Reichsausschuss der Reichsämter, Reichsausschuss der Reichsämter, Dr. W. W. W.

Dr. W. W. W.



117.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses
über die Vorlage Nr. 12, den Entwurf eines Gesetzes über Volksbegehren und
Volksentscheid betreffend.

Eingegangen am 9. Februar 1921.

(Vorlage Nr. 12, Landtags-Atten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 20 S. 653 ff.)

Der Landtag wolle beschließen:

die Vorlage mit den nachstehenden Änderungen, im übrigen unverändert anzunehmen:

1. Der § 2 wird durch folgenden Abs. 1 ergänzt:

„Hat das Gesamtministerium Bedenken, einem Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens stattzugeben, weil seiner Auffassung nach der Gegenstand des Volksbegehrens nicht zur Zuständigkeit der Landesgesetzgebung gehört, so legt es den Antrag dem Oberverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.“

2. Der letzte Absatz desselben Paragraphen erhält folgenden Wortlaut:

„Die Abstimmung hat frühestens zwei Wochen und spätestens einen Monat nach der Veröffentlichung der Zulassung zu beginnen. Die Abstimmungsfrist beträgt 14 Tage.“

3. Im ersten Satz des § 3 werden vor dem Wort „aber“ eingefügt die Worte „er kann“.

Dresden, am 8. Februar 1921.

Der Rechtsausschuß.

Beutler, Vorsitzender. Müller (L.-Schleußig), Mitberichterstatler. Arzt. Pagenstecher.
Dr. Herrmann. Bethke. Bühring. Bünger. Drechsler. Dr. Eckardt. Graupe.
Kühn. Langrock. Müller (Chemnitz). Noack. Renner.
Dr. Wagner, Berichterstatler. Wedel. Wehrmann.

Minderheitsanträge.

1. Die dem Ausschuß angehörenden Mitglieder der Fraktionen der Deutschnationalen Volkspartei, der Deutschen Volkspartei und der Deutschen Demokratischen Partei beantragen:

1. dem § 2 ist folgende Fassung zu geben:

„Sind die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllt oder ist das Begehren nach Artikel 37 der sächsischen Verfassung unzulässig, so weist das Gesamtministerium den Antrag zurück und benachrichtigt hiervon den ersten Unterzeichner. Dieser kann binnen zwei Wochen durch Einspruch beim Gesamtministerium die Entscheidung des Plenums des Oberverwaltungsgerichts anrufen.

Sind die Voraussetzungen erfüllt und geht das Begehren auf Erlaß eines anderen Gesetzes als in Artikel 37 der Verfassung erwähnt ist, so übersendet das Gesamtministerium den Antrag dem Oberverwaltungsgericht. Das Plenum dieses Gerichts entscheidet, ob das Begehren zur Zuständigkeit der Landesgesetzgebung gehört. Verneint es das, so benachrichtigt es hiervon den ersten Unterzeichner. Der Antrag ist dann erledigt. Bejaht es das, so veröffentlicht das Gesamtministerium den Antrag in der zugelassenen Form in der Sächsischen Staatszeitung und setzt Beginn und Ende der Abstimmungsfrist fest.

Sind die Voraussetzungen des § 1 erfüllt und geht der Antrag auf Auflösung des Landtags, so erfolgt die Veröffentlichung und Fristsetzung durch das Gesamtministerium ohne weiteres.

Die Abstimmung darf (wie in Abs. 2 der Vorlage).“

Ferner beantragen sie:

2. über den letzten Absatz von § 12 getrennt abzustimmen.

II. Die Abgeordneten Renner und Ebert beantragen:

1. dem § 1 folgenden Abs. 3 anzufügen:

„Das Recht auf Einbringung eines Volksbegehrens steht nur den nach dem Betriebsrätegesetz wahlberechtigten Bevölkerungsschichten oder solchen zu, die gesellschaftlich notwendige Arbeit vollbringen (Kleinbauer, Handwerker usw.).“;

2. dem § 6 folgende Fassung zu geben:

„Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer den im § 1 Abs. 3 angeführten Bevölkerungsschichten angehört, wer in die zuletzt“

118.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses

zu dem Antrag des Abgeordneten Börner und Genossen, die Vornahme von Neuwahlen von Stadtverordneten und Gemeindevertretern betreffend.

Eingegangen am 9. Februar 1921.

(Antrag Nr. 80, Berichte des Landtags.
Verhandlungen des Landtags vom 2. Februar 1921.)

Der Landtag wolle beschließen:

1. den Antrag abzulehnen;
2. die Regierung zu ersuchen, die Reform der Gemeindegesetzgebung derart zu beschleunigen, daß die Wahlen zu den Gemeindevertretungen nach den vom Minister des Innern in der Sitzung des Landtags vom 2. Februar dargelegten Grundsätzen noch im Herbst dieses Jahres vorgenommen werden können.

Dresden, den 9. Februar 1921.

Der Rechtsauschuß.

Beutler, Vorsitzender. Müller (L.-Schleußig), Berichterstatter. Arzt.
Bünger, Mitberichterstatter. Drechsler. Graupe. Kühn. Langrock.
Müller (Chemnitz). Roack. Renner. Frau Thümmel. Dr. Wagner.
Weckel. Wehrmann.

Minderheitsanträge.

I. Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, alsbald dem Landtage ein Gesetz vorzulegen, das vorschreibt, daß die Gemeinden, in denen die letzten Wahlen der Stadtverordneten und Gemeindevertreter vor dem 10. Februar 1919 stattgefunden haben, sofort Neuwahlen vorzunehmen haben.

Beutler.

II. Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, dem Landtage unverzüglich ein Gesetz vorzulegen, durch welches das Gemeindevahlrecht, mit oder ohne Zusammenhang mit den Wahlen zu anderen Organisationen der Selbstverwaltung, geregelt wird.

Bünger.

1. Der Landtag ist ein gesetzgebendes Organ des Landes. Er besteht aus den Abgeordneten der Landtage der Kreise und aus den Abgeordneten der Provinzialparlamente.

Die Abgeordneten der Landtage der Kreise werden durch die Kreisparlamente gewählt. Die Abgeordneten der Provinzialparlamente werden durch die Provinzialparlamente gewählt.

Die Abgeordneten der Landtage der Kreise sind für vier Jahre gewählt. Die Abgeordneten der Provinzialparlamente sind für vier Jahre gewählt.

Die Abgeordneten der Landtage der Kreise sind für vier Jahre gewählt. Die Abgeordneten der Provinzialparlamente sind für vier Jahre gewählt.

Die Abgeordneten der Landtage der Kreise sind für vier Jahre gewählt. Die Abgeordneten der Provinzialparlamente sind für vier Jahre gewählt.

Die Abgeordneten der Landtage der Kreise sind für vier Jahre gewählt. Die Abgeordneten der Provinzialparlamente sind für vier Jahre gewählt.

Die Abgeordneten der Landtage der Kreise sind für vier Jahre gewählt. Die Abgeordneten der Provinzialparlamente sind für vier Jahre gewählt.



119.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses,

betreffend das Ersuchen des Ministerpräsidenten, einen Beschluß des Landtages darüber herbeizuführen, ob genehmigt wird, daß gegen den Abgeordneten Tunger ein von dem Stadtrat Salzbrenner in Markranstädt anhängig gemachtes Privatklageverfahren durchgeführt wird.

Eingegangen am 9. Februar 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

die Genehmigung zur Durchführung des Privatklageverfahrens gegen den Abgeordneten Tunger nicht zu erteilen.

Dresden, am 9. Februar 1921.

Der Rechtsauschuß.

Beutler, Vorsitzender. Müller (L.-Schleußig). Arzt. Bethke. Bünger, Berichterstatter.
Drechsler. Graupe. Kühn. Langrock. Müller (Chemnitz). Noack. Renner.
Frau Thümmel. Weckel. Wehrmann.

120.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses,

betreffend das Ersuchen des Ministerpräsidenten, einen Beschluß des Landtages darüber herbeizuführen, ob er genehmigt, daß das bei der Staatsanwaltschaft Dresden gegen den Abgeordneten Heflein anhängig gewordene Strafverfahren wegen Beleidigung, IX. 626. 20., durchgeführt wird.

Eingegangen am 9. Februar 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt nicht das Verlangen, daß das bei der Staatsanwaltschaft Dresden gegen den Abgeordneten Hauptschriftleiter Heflein eingeleitete Strafverfahren wegen Beleidigung, XI. 626. 20., für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben wird.

Dresden, den 9. Februar 1921.

Der Rechtsauschuß.

Beutler, Vorsitzender. Müller (L.-Schleußig). Arzt. Bethke. Bünger, Berichterstatter.
Drechsler. Graupe. Kühn. Langrock. Müller (Chemnitz). Noack.
Renner. Frau Thümmel. Weckel. Wehrmann.

119.

119.

zum mündlichen Bericht des Rechtsausschusses.

betreffend das Verlangen des Wirtschaftsleiters, einen Beschäftigten des Landtages
weiter herbeizuführen, ob genehmigt wird, daß gegen den Abgesetzten Klage
ein von dem Staatsrat eingeleitet in Betrachtung anhängig gemacht
werden darf.

Ergeben, am 8. Februar 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Genehmigung zur Fortführung des Wirtschaftsleiters gegen
den Abgesetzten Klage nicht zu erteilen.

Ergeben, am 8. Februar 1921.

Der Rechtsausschuß.

Beitrag, betreffend die Klage des Wirtschaftsleiters gegen den Abgesetzten
Klage nicht zu erteilen. (S. 119, 120.)

120.

120.

zum mündlichen Bericht des Rechtsausschusses.

betreffend das Verlangen des Wirtschaftsleiters, einen Beschäftigten des Landtages
weiter herbeizuführen, ob es genehmigt wird, daß bei der Staatsanwaltschaft
Klage gegen den Abgesetzten eingeleitet werden darf, in Betrachtung
angenommen, Nr. 120, 121, 122.

Ergeben, am 8. Februar 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt nicht das Verlangen, daß bei der Staatsanwaltschaft
Klage gegen den Abgesetzten eingeleitet werden darf, in Betrachtung
angenommen, Nr. 120, 121, 122, für die Fort
der Verhandlung anhängig bleibt.

Ergeben, am 8. Februar 1921.

Der Rechtsausschuß.

Beitrag, betreffend die Klage des Wirtschaftsleiters gegen den Abgesetzten
Klage nicht zu erteilen. (S. 120, 121, 122.)



121.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A
über die Vorlage Nr. 13, die Bewilligung eines Berechnungsgeldes zur Notstands-
unterstützung bei Beschaffung von Saatgut für die erzgebirgische und
vogtländische Landwirtschaft betreffend.

Eingegangen am 10. Februar 1921.

(Vorlagen Nr. 63 und 68, Volkstammer-Akten, Vorlagen.
Verhandlungen der Volkstammer Nr. 111 S. 3574 flg. und Nr. 127 bis 130 S. 3968 flg.
Antrag Nr. 785, Berichte usw. der Volkstammer.
Verhandlungen der Volkstammer Nr. 143 S. 4543 flg.
Vorlage Nr. 13, Landtags-Akten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 20 S. 660 flg.)

Der Landtag wolle beschließen:

die Vorlage Nr. 13 mit der Änderung zu genehmigen,

1. daß derjenige Teilbetrag der bei Kap. 72 Tit. 1 des ordentlichen
Staatshaushaltsplans für 1920 mit eingestellten Staatsbeihilfe
von 1 Million Mark Unterstützung besonders bedürftiger Land-
wirte in den höheren Teilen des Erzgebirges und des Vogtlandes,
der unverwendet geblieben ist, zu den in der Vorlage Nr. 13
bezeichneten Zwecken verwendet wird, und
2. daß der bezeichnete Titel übertragbar gemacht wird.

Dresden, den 10. Februar 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Fellisch, Vorsitzender. Dr. Dehne. Rammelsberg, Berichterstatter. Schiffmann.
Fudor. Barthel. Blüher. Frau Büttner. Castan. Claus. Dr. Eberle.
Jungnickel. Köllig. Schnirch. Schreiber. Tunger. Voigt. Winkler.
Ziller.

181

181

181

181

181

181

181

181

181

181

181

181

181

122.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A

zum Schreiben des Ministerpräsidenten vom 10. Dezember 1920 — Nr. 2139 d. I. —, betreffend Übersichten über die Verwendung der von der Volkstammer bewilligten Notstandsunterstützung für die erzgebirgische und vogtländische Landwirtschaft (Vorlage Nr. 63/1920).

Eingegangen am 10. Februar 1921.

(Vorlagen Nr. 63 und 68, Volkstammer-Akten, Vorlagen. Verhandlungen der Volkstammer Nr. 111 S. 3574 flg. und Nr. 127 bis 130 S. 3968 flg. Antrag Nr. 785, Berichte usw. der Volkstammer. Verhandlungen der Volkstammer Nr. 143 S. 4543 flg.)

Der Landtag wolle beschließen:

von den Übersichten obiger Geldverwendung zustimmend Kenntnis zu nehmen unter Berücksichtigung des Schreibens des Wirtschaftsministeriums vom 9. Februar 1921, betreffend Feststellung der vom Staate ausgegebenen Endsummen.

Dresden, den 10. Februar 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Fellisch, Vorsitzender. Dr. Dehne. Rammelsberg, Berichterstatter. Schiffmann. Barthel. Blüher. Frau Büttner. Castan. Claus. Dr. Eberle. Jungnickel. Köllig. Schnirch. Schreiber. Tunger. Voigt. Winkler. Ziller.

123.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A

über die Gesuche des Gemeindevorstandes zu Zitzschewig und Genossen, die Herabsetzung der Fahrpreise für den Vorortverkehr Dresden — Meissen usw. betreffend.

Eingegangen am 10. Februar 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

die Petitionen des Gemeindevorstandes zu Zitzschewig und Genossen der Staatsregierung in dem Sinne zur Berücksichtigung zu empfehlen, daß sie bei der Reichsregierung weiterhin tatkräftig für Verbilligung und Verbesserung des Vorortverkehrs eintritt, dabei insbesondere eine bessere

124.

Anzeige

des Prüfungsausschusses.

Eingegangen am 9. Februar 1921.

Nr.	Name und Wohnort des Beschwerdeführers oder Gesuchstellers	Sachbetreff	Beichluß des Ausschusses	Berichterflatter
1.	Frau Gertrud Röder, Pirna.	Gesuch, eine Wohnungssache betreffend.	Auf sich beruhen zu lassen.	Frau Bültmann.
2.	Dr. med. Eduard Buchmann, Würzburg, für den Deutschen Reichsverband zur Bekämpfung der Impfung.	Eingabe, Nachprüfung des Impfgesetzes betreffend.	Desgleichen.	Frl. Dr. Hertwig.
3.	Ehrenamtlicher Sachverständigenbeirat für amtliche Postreklame bei der Oberpostdirektion Dresden.	Entschliehung, betreffend die berufsmäßige Mitarbeit von erfahrenen Werbefachmännern bei der Postreklame.	Desgleichen.	Frau Wagner.
4.	Bergdirektor a. D. Heinicke, Dresden.	Eingabe, betreffend Entschädigung des ihm staatlich enteigneten Kohlenabbaurechts der ehem. Braunkohlengrube „Saxonia“ zu Althartau bei Zittau.	Desgleichen — nach kommissarischer Beratung —.	Göldner.
5.	Oberlehrer Robert Schmidt, Plauen i. B.	Eingabe, betreffend Schadenersatzansprüche gegenüber der Leitung der Landespolizei wegen ausgefallener Unterrichtselder.	Auf Grund von § 43 der Geschäftsordnung für unzulässig zu erklären.	Menke.
6.	Clara Leichsner in Crottendorf bei Schlettau.	Gesuch um Unterstützung.	Auf Grund von § 43 Abs. 2 der Geschäftsordnung für unzulässig zu erklären, da der Instanzenzug nicht erschöpft ist.	Frau Salinger.

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Beschwerdeführers oder Gesuchstellers	Sachbetreff	Beschluss des Ausschusses	Berichterstatter
7.	Ferdinand Halsmeyer sen., Leipzig.	Eingabe, betreffend Erwerbslosenunterstützung und Ausweisung.	Auf Grund von § 43 Abs. 2 der Geschäftsordnung für unzulässig zu erklären, da der Instanzenzug nicht erschöpft ist.	Krahner.
8.	Landwirtschaftlicher Verein zu Mülsen St. Niklas.	Eingabe um Genehmigung der Erhöhung der Butterpreise.	Desgleichen auf Grund von § 43 Abs. 1 unter d der Geschäftsordnung, weil der Gegenstand nicht zum Wirkungskreise des Landtags gehört.	Donath.
9.	Albert Wolf in Hartmannsgrün.	Gesuch um Erwerbslosenunterstützung und Aufwandsentschädigung.	Desgleichen.	Dr. Hübschmann.
10.	Ernst Jentsch, Dresden.	Beschwerde und Gesuch, die gerichtliche Strafsache gegen seine Ehefrau betreffend.	Desgleichen.	Frau Thümmel.
11.	Paul Berka in Dresden.	Eingabe, Militärversorgungsansprüche betreffend.	Desgleichen.	Menke.
12.	Mehrere Steuerzahler (ohne Unterschrift).	Eingabe, betreffend Ersparnisse in der Staatsverwaltung.	Desgleichen auf Grund von § 43 Abs. 1 unter a der Geschäftsordnung.	Derselbe.

Dresden, den 9. Februar 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke, Vorsitzender. Leithold. Schurig. Frä. Dr. Hertwig. Frau Salinger.
 Frau Bültmann. Donath. Ebert. Franz. Friedrich. Göldner. Grellmann. Dr. Hübschmann.
 Jähnig. Krahner. Frau Thümmel. Völkcl. Frau Wagner. Zippel.

125.

8. Verzeichnis

der bei dem

Prüfungsausschuß

eingegangenen

Beschwerden und Gesuche.

Laufende Nr.	Nr. im Eingangs-Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
294.	312.	4. Februar	H. Göhring in Luda S.-A.	Eingabe, eine Kartoffellieferung betreffend.
295.	313.	4. "	Der Schulvorstand zu Sehma.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
296.	314.	4. "	Der Stadtrat zu Schwarzenberg.	Gesuch um Übernahme der Verwaltung und Lasten der im Gemeindebesitz befindlichen höheren Schulen auf den Staat.
297.	315.	4. "	Der Zweigverein Bauzen des Arbeitnehmerverbands für das Friseur- und Haargewerbe, Bauzen.	Eingabe, betreffend die Sonntagsruhe im Friseurgewerbe.
298.	316.	4. "	Max Lindner und Genossen in Choren usw.	3 Eingaben gegen die verbindliche Einführung der Mädchenfortbildungsschule auf dem Lande.
299.	317.	4. "	Der Vorstand des Bundes Sächsischer Hebammenvereine, Leipzig-Gohlis.	Eingabe zu den Anträgen, betreffend die unentgeltliche Geburtshilfe und die Sicherstellung eines Existenzminimums für die Hebammen.
300.	318.	4. "	Allgemeiner Stallschweizer-Bund, e. V., Plauen i. V.	Gesuch um Einführung von Lehr- und Oberschweizerprüfungen.
301.	319.	5. "	Die Beamten- und Lehrerschaft zu Heidenau.	Gesuch um Einreihung des Ortes Heidenau in die Ortsklasse A der neuen Besoldungsordnung.
302.	320.	5. "	Kommissionsrat Max Göhler in Dresden.	Eingabe, betreffend Erschließung der in der Flur Oberhermsdorf bei Kesselsdorf vorhandenen Steinkohlenflöze.
303.	321.	5. "	Bruno Kästner und Genossen in Wilsdruff usw.	2 Eingaben gegen die verbindliche Einführung der Mädchenfortbildungsschule auf dem Lande.
304.	322.	5. "	Die Naturheilvereine zu Döbnitz i. V. und Rodewisch i. V.	2 Eingaben wegen Errichtung eines Lehrstuhls für Naturheillehre und das Naturheilverfahren an der Universität.
305.	323.	7. "	Gendarmerie-Oberinspektor i. R. Ernst Rothe und Genossen, Chemnitz.	Gesuch um Gleichstellung mit den Neupensionären.
306.	324.	7. "	Franz Weidenmüller in Neustädtel bei Schneeberg.	Eingabe, betreffend seine Entlassung aus der Arbeit bei der konsortschaftlichen Grubenverwaltung Neustädtel.
307.	325.	7. "	Max Schwabe, Poststempel Dresden.	Eingabe, betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung.
308.	326.	7. "	Lehrer i. R. Karl Radloff, Koselitz, Post Wülknitz.	Gesuch um Anrechnung der Kriegsdienstzeit auf sein Ruhegehalt.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
An den Rechtsauschuß.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	

Laufende Nr.	Nr. im Eingangs-Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gefuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gefuchs
		1921.		
309.	327.	7. Februar	Die Kirchenvorstände zu Röhrsdorf bei Pirna, Gittersee und Brodwitz.	3 Eingaben gegen die Verweigerung der zur Erhaltung des kirchlichen Wesens nötigen Mittel.
310.	328.	7. "	Oskar Pfefferkorn und Genossen in Linda, E. Blankenburg und Genossen in Lampertswalde usw.	14 Eingaben gegen die verbindliche Einführung der Mädchenfortbildungsschule auf dem Lande.
311.	329.	7. "	Der Zentralverband der Stein- arbeiter Deutschlands, Gau Leipzig, Leipzig.	Eingabe, betreffend vermehrte Auftrags- erteilung für die Schotter- und Pflaster- stein-Industrie.
312.	330.	7. "	Der Landesverband sächsischer Berufs- feuerwehren, Dresden.	Gesuch zu Vorlage Nr. 8, den Entwurf eines Gesetzes über die Schätzung, Schädenwürderung und Schädenver- gütung bei der Gebäudeabteilung der Landes-Brandversicherungsanstalt be- treffend.
313.	331.	8. "	Die freie Beamtenvereinigung für Böblitz und Umgegend, Böblitz.	Eingabe gegen die Ortsklassenunterschiede und Gesuch um Gewährung eines Vor- schusses.
314.	332.	8. "	Oberamtsstraßenmeister i. R. Fried- rich Schilling in Mittweida.	Eingabe zu den Anträgen über die Er- werbslosenfürsorge.
315.	333.	8. "	Deutscher Textilarbeiterverband, Pulsnitz.	Desgleichen.
316.	334.	8. "	Woldemar Dietrich und Genossen in Höfgen bei Ziegenhain, J. Spittank und Genossen in Siebitz usw.	4 Eingaben gegen die verbindliche Ein- führung der Mädchenfortbildungsschule auf dem Lande.
317.	335.	8. "	Karl Richter , Seminaroberlehrer i. R. und Genossen in Dresden.	Beschwerde, ihre Einstufung in die Be- soldungsordnung betreffend.
318.	336.	8. "	Der Sächsische Erzieherbund.	Eingabe, betreffend die Wahl des Landes- Lehrerrats.
319.	337.	8. "	Albin Thob in Elfeld i. V.	Gesuch um Straferlaß für seine Ehefrau.
320.	338.	8. "	Der Gesamtverband Deutscher An- gestellter-Gewerkschaften, Berlin.	Dentschrift, betreffend die Entwicklung der Sonntagsruhe in Deutschland.
321.	339.	9. "	Die Beamtenschaft von Pleiße (Bezirk Chemnitz).	Eingabe, betreffend die Einreihung des Ortes Pleiße in die Ortsklassen der neuen Besoldungsordnung.
322.	340.	9. "	Ernst Georgi und Genossen in Crottendorf, Hermann Jul. Arnold und Genossen in Ober- scheibe usw.	7 Eingaben gegen die verbindliche Ein- führung der Mädchenfortbildungsschule auf dem Lande.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
An den Rechtsauschuß.	
An den Haushaltsauschuß A.	
An den Haushaltsauschuß B.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	

Laufende Nr.	Nr. im Eingangs-Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
323.	341.	10. Februar	Martin Richter in Limbach.	Eingabe, betreffend den Religionsunterricht in der Schule.
324.	342.	10. "	Die Kirchenvorstände zu Frankenhäusen, Böhlen und Rodau.	3 Eingaben gegen die Verweigerung der zur Erhaltung des kirchlichen Wesens nötigen Mittel.
325.	343.	10. "	Der Schulvorstand zu Rabenstein.	Eingabe, betreffend die Erhaltung der Schulausschüsse nach Auflösung der Schulgemeinden.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	

Dresden, den 10. Februar 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke.

No.	Name	Wohnort	Beruf	Anmerkungen
1	Herrn...
2
3

Erhalten bei der...

Der Prüfungsausschuss

...

127.
128.
129.
130.
131.
132.
133.
134.
135.
136.
137.
138.
139.
140.
141.
142.
143.
144.
145.
146.
147.
148.
149.
150.
151.
152.
153.
154.
155.
156.
157.
158.
159.
160.
161.
162.
163.
164.
165.
166.
167.
168.
169.
170.
171.
172.
173.
174.
175.
176.
177.
178.
179.
180.
181.
182.
183.
184.
185.
186.
187.
188.
189.
190.
191.
192.
193.
194.
195.
196.
197.
198.
199.
200.

126.

Anfrage.

Eingegangen am 15. Februar 1921.

Die ohnehin ungünstigen Arbeitsverhältnisse in Sachsen werden dadurch eine weitere Verschärfung erfahren, daß die bisherige Zigarettensteuerermäßigung vom 1. April an nicht mehr in dem bisherigen Umfange gewährt werden soll, wodurch Absatzstokungen, Betriebseinschränkungen und Arbeiterentlassungen unvermeidlich sein werden. Welche Schritte hat die Regierung bei der Reichsregierung unternommen, um diese für Sachsen besonders schädlichen Maßnahmen der Regierung zu verhindern?

Dresden, am 15. Februar 1921.

Dr. Dehne. Dr. Reinhold.

Claus. Dr. Demmering. Zähmig. Frau Salinger. Dr. Seyfert. Wehrmann.

127.

Eingegangen am 7. Februar 1921.

LWA IV 111.

Dresden-N., am 5. Februar 1921.

An

den Herrn Präsidenten des Landtags.

Dem Herrn Präsidenten des Landtags überreiche ich im Namen des Gesamtministeriums eine Denkschrift über das Landeswohnungsamt und seinen Geschäftsbereich.

Der Ministerpräsident.

Buch.

Denkschrift

über das Landeswohnungsamt
und seinen Geschäftsbereich.

Inhalt:

	Seite
I. Errichtung und Aufgaben des Landeswohnungsamts	2
II. Ursachen der Wohnungsnot	4
III. Bewirtschaftung des vorhandenen Wohnraums	8
A. Maßnahmen gegen Wohnungsmangel	8
B. Mieterschutz	16
C. Verwendung von Staatsgebäuden und Kasernen	19
IV. Förderung der Neubautätigkeit	20
A. Baukostenzuschüsse	20
B. Bergmannswohnungen	26
C. Richtlinien für die Neubautätigkeit	27
D. Beschaffung neuer Mittel	29
E. Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge	32
F. Erleichterungen für zuschufsfreie Neubauten	34
V. Überwachung und Beeinflussung der Baukosten	34
A. Baustoffe	35
1. Ziegel	35
2. Kalk	40
3. Zement	42
4. Holz	43
5. Sonstige Baustoffe und Bauteile	45
B. Löhne	48
C. Anteil der Baustoffe und Löhne an den Gesamtbaukosten	49

	Seite
VI. Sonstige Maßnahmen zur Verbilligung der Baukosten	50
A. Ersparbauweisen	50
B. Normung der Bauteile	54
C. Baupolizeiliche Erleichterungen	54
D. Beteiligung an der Eigenerzeugung von Baustoffen	55
E. Großeinkauf von Baustoffen	56
F. Regiebauten	57
G. Sozialisierungsbestrebungen im Baugewerbe	57
H. Selbsthilfe der Siedler	59
VII. Träger der Bautätigkeit	60
VIII. Bodenpolitik	64
IX. Siedlungswesen	66
X. Grundkredit	69
XI. Sozialisierung des Wohnungswesens	71
XII. Wohnungsaufsicht und -pflege; Wohnungsnachweis	74
XIII. Statistik	75
XIV. Aufklärungstätigkeit	76

I. Errichtung und Aufgaben des Landeswohnungsamts.

Das Landeswohnungsamt wurde durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1918 am 1. Januar 1919 errichtet.

Vor seiner Errichtung waren innerhalb des Ministeriums des Innern 12 Kanzleistellen auf dem Gebiete des Wohnungswesens tätig. Diese Zersplitterung der Zuständigkeit wirkte vielfach hemmend. Als nach Beendigung des Krieges die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkte überaus schwierig wurden und die Entwicklungsmöglichkeiten schwer zu übersehen waren, wurde es nötig, alle Fragen des Wohnungswesens im Bereiche der Staatsverwaltung planmäßig zusammenzufassen, um die unbedingt notwendige Einheitlichkeit und Schnelligkeit der Bearbeitung zu sichern, wie auch die erforderliche Übersichtlichkeit und Vereinfachung für den Verkehr mit den Behörden und der Bevölkerung herzustellen.

Das Landeswohnungsamt ist ein Teil des Ministeriums des Innern. Ihm wurden folgende Arbeitsgebiete zugewiesen:

- a) Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege,
- b) Wohnungsstatistik und Wohnungsnachweis,
- c) Förderung des Baues von Klein- und Mittelwohnungen,
- d) bevölkerungspolitische und sozialpolitische Maßnahmen auf dem Gebiete des Wohnungswesens,
- e) gemeinnützige Bautätigkeit,
- f) Siedlungswesen,
- g) Fragen der Bodenpolitik,
- h) Angelegenheiten des Grundkreditwesens,
- i) Baustoffbeschaffung,
- k) Übergangswirtschaft:
 1. Mieterschutz,
 2. Baukostenzuschüsse,
 3. sonstige Maßnahmen zur Bekämpfung der Wohnungsnot.

Außerhalb der Zuständigkeit des Landeswohnungsamts ist noch, abgesehen von dem Reichsiedlungsgesetz, das vom Wirtschaftsministerium — Abteilung für Landwirtschaft —

bearbeitet wird, die Baupolizei verblieben, die in einer selbständigen Kanzleistelle des Ministeriums des Innern weiterhin behandelt wird.

Die Auffassungen über Art und Maß der Staatstätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens sind einem Wandel unterworfen gewesen.

Bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts hat die Anlage und Erweiterung der Stadt als eine Aufgabe der städtischen und staatlichen Gewalten gegolten. Insbesondere war dies auch in der Zeit des Merkantilismus der Fall. Kennzeichnend für diese ist der sogenannte fürstliche Städtebau, der für die Gegenwart von besonderer Bedeutung ist, weil sich mancherlei Nutzen daraus ziehen läßt. Für die Förderung der Bautätigkeit wirkte damals insbesondere das Recht der öffentlichen Gewalten an unbebauten Baustellen; Baupläze, insbesondere auch neu erschlossenes Bauland, durften nicht ungenutzt liegen bleiben, widrigenfalls ein Heimfallrecht für den Staat bestand. Ergänzt wurde dieses Recht durch ein weitgehendes Enteignungsrecht zu Bauzwecken für alles Land, das unter diesem Gesichtspunkt gebraucht wurde. Die Bautätigkeit selbst wurde zu fördern gesucht durch unentgeltliche Lieferung von Baustoffen, namentlich aus landesfürstlichen Wäldern und Steinbrüchen. Dazu traten beträchtliche Bauzuschüsse. Das Wesentlichste in diesem Zeitabschnitt ist, daß die öffentlichen Gewalten die Stadterweiterung, die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der Bürger weitgehend selbsttätig beeinflussten. Nicht nur die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Anlage der Straßen, auch die Bereitstellung des erforderlichen Baulandes, Überweisung und Zuteilung der einzelnen Baustellen galt als Aufgabe der Baupolizei.

Es blieb dem 19. Jahrhundert vorbehalten, dies alles der Privatstätigkeit zu überantworten. Die öffentlichen Gewalten hatten sich nach Anschauung der damals geltenden liberalen Wirtschaftsschule um das Wohnungswesen nicht weiter zu kümmern, als die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen (Bauordnung, Bebauungspläne) und deren Durchführung zu überwachen (Baupolizei). Alles andere war der Privatwirtschaft überlassen. Die Bereitstellung und Aufteilung des Baulandes bis zur Herstellung der fertigen Wohnung, die Gestaltung des Städtebaues, die Wahl der Bauweise wie die der Bauform war in ihre Hand gegeben. Unter dem Druck der Kriegswohnungsnot ist jetzt wieder allgemein der Standpunkt zum Durchbruch gekommen, daß das Wohnungs- und Siedlungswesen eine öffentliche Angelegenheit ist, welche nicht allein der Privatwirtschaft überlassen werden kann, und daß das Eingreifen der öffentlichen Gewalten in erheblichem Umfange geboten ist. Damit ist auch die Stellung dieses ganzen Gebiets innerhalb der Staatsverwaltung hinreichend gekennzeichnet.

Die Bedeutung des Wohnungswesens für die Volksgesundheit an sich dürfte nach der jahrzehntelangen Aufklärung nunmehr Allgemeingut geworden sein. Gerade jetzt, wo die drückende Wohnungsnot die Verwirklichung der vor Kriegsbeginn zum Durchbruch gekommenen Anschauungen über Gesundheitspflege im Wohnungswesen hintanhält, erscheint es um so wichtiger, zumindest die Frage der Neubautätigkeit zielbewußt dem Gedanken einer gesunden und unseren veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Siedlungsform anzupassen.

Die Aufzählung der Arbeitsgebiete des Landeswohnungsamts läßt bereits erkennen, daß es sich bei ihm nicht nur um eine Stelle zur Bekämpfung der Kriegsfolgen handelt, sondern daß es auch Fragen zu bearbeiten hat, die dauernd von größter Bedeutung für die Staatsverwaltung sind, zumal das Wohnungs- und Siedlungswesen im allgemeinen gegen früher eine ungleich höhere Bedeutung gewonnen hat. Es lag allerdings nahe, daß sich das Landeswohnungsamt zunächst mit den Fragen der Übergangs-

wirtschaft als den im Augenblick dringendsten Aufgaben befassen mußte. Daher standen zunächst im Vordergrund der Arbeit die Fragen des Mieterschutzes, der Baukostenzuschüsse, der Baustoffbewirtschaftung und Baustoffbeschaffung. Allmählich wurden aber auch die grundsätzlichen Fragen, so die der Landbeschaffung, des Grundkredits und des Siedlungswesens in Angriff genommen.

Um der Neubautätigkeit alle bestehenden Schwierigkeiten möglichst aus dem Wege zu räumen, wurde durch die Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 15. Januar 1919 die Möglichkeit gegeben, Bezirkswohnungskommissare zur Förderung der Herstellung geeigneter Klein- und Mittelwohnungen zu bestellen, denen weitgehende Befugnisse für die Enteignung von Bauland, zur Beschlagnahme von Baustoffen und zur Außerkraftsetzung von Verordnungen eingeräumt wurden, die einer schnellen Durchführung der Bautätigkeit hinderlich im Wege stehen konnten. Das Landeswohnungsamt hat von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und für jede Kreishauptmannschaft und die Städte Dresden und Leipzig je einen Bezirkswohnungskommissar eingesetzt, die unter dem Druck der in der gegenwärtigen Not unvermeidlichen Zwangsmaßnahmen die Wirksamkeit des Landeswohnungsamts wesentlich erhöhen.

II. Ursachen der Wohnungsnot.

Sinken der Bevölkerungszahl; steigende Zahl der Haushaltungen.

Der Wohnungsbedarf folgt im allgemeinen der Bevölkerungsbewegung. In Deutschland wuchs die Bevölkerungszahl vor dem Kriege durchschnittlich jährlich um 800 000 bis 900 000 Menschen, die Zahl der Haushaltungen um jährlich rund 200 000. Man nimmt auch die Zahl der neuerstellten Wohnungen auf jährlich etwa 200 000 an.

In Sachsen vermehrte sich die Bevölkerung vor dem Kriege um jährlich durchschnittlich 50 000, die Zahl der Haushaltungen um durchschnittlich jährlich 18 500; man nimmt an, daß jährlich etwa die gleiche Zahl Wohnungen neuerstellt worden sind. Aber den Umfang des Wohnungsneubaues fehlen sichere Zahlenangaben; denn die Wohnungszählungen ergeben dafür keinen sicheren Anhalt, und eine Statistik der Neubautätigkeit, die die Zahl der erstellten Wohnungen erfasst, gibt es in Sachsen erst seit 1. Oktober 1918.

Eine allgemeine Wohnungsnot war vor dem Kriege nicht festzustellen, am wenigsten im gegenwärtigen Umfange; nur ein Mangel an Kleinwohnungen begann fühlbar zu werden und wurde Gegenstand der Fürsorge für die Staatsregierung.

Nun hat der Wohnungsneubau während des Krieges, wenigstens seit 1916, vollkommen geruht. Anfangs fehlte zum Neubau die Unternehmungslust, dann die Arbeitskräfte und Baustoffe; schließlich wurde der private Wohnungsbau vollkommen untersagt, um Arbeitskräfte und Baustoffe für kriegsnotwendige Bauten aufzusparen.

Der Ausfall an Wohnungsneubauten ist bis Ende 1918 sicherlich auf nahezu 800 000 in Deutschland, 72 000 in Sachsen zu schätzen.

Daraus bereits auf die Zahl der fehlenden Wohnungen zu schließen, ist jedoch nicht angängig, denn die Bevölkerungszahl hat in der gleichen Zeit nicht nur nicht in dem gleichem Maße wie vor dem Kriege zugenommen, sondern im Gegenteil abgenommen. Allein die Kriegsverluste betragen in Deutschland etwa 1,8 Millionen. Dazu kommen die erhöhte Sterblichkeit der Bevölkerung und die ungeheuren Geburtenausfälle. Für das Reich liegen die Ergebnisse der Volkszählung vom 8. Oktober 1919 noch nicht vor; aber für Sachsen sind sie bekannt und gestatten Rückschlüsse für das Reich. Die Bevölkerungszahl in Sachsen betrug

am 1. Dezember 1910	4 806 661
am 8. Oktober 1919	4 670 311

Abnahme 136 350 Personen.

Nimmt man bis zum 1. August 1914 einen regelmäßigen Jahreszuwachs von 50 000 an, sodaß die Bewohnerzahl am 1. August 1914 auf 4 990 000 anzusehen ist, so ist die während des Krieges bis zum 8. Oktober 1919 eingetretene Bevölkerungsabnahme auf 320 000 Personen zu veranschlagen. Danach müßten, auf die Wohnung 4 Personen gerechnet, sogar rund 80 000 Wohnungen freigeworden sein, sodaß eine Neubautätigkeit völlig unnötig erscheinen sollte.

Allein in dem gleichen Erhebungszeitraum vom 1. Dezember 1910 bis 8. Oktober 1919, in dem die Bevölkerungsziffer um 136 350 Personen sank, stieg die Zahl der Haushaltungen um 93 329; sie betrug

am 1. Dezember 1910	1 149 504
am 8. Oktober 1919	1 242 833

Zunahme 93 329.

Diese auffallende Erscheinung klärt sich auf, wenn man zunächst für die Jahre vom 1. Dezember 1910 bis 1. August 1914 die regelmäßige durchschnittliche Jahreszunahme von 18 500 in Rechnung stellt.

Zunahme 1. Dezember 1910 bis 8. Oktober 1919 . . . 93 329

Zunahme 1. Dezember 1910 bis 1. August 1914 . . . 67 834

25 495

Danach entfällt auf die Kriegsjahre, wenn man sie bis zum 8. Oktober 1919 rechnet, noch ein Zuwachs von 25 500 Haushaltungen, der wieder zu einem großen Teile auf die Zeit vom 1. Januar 1919 bis 8. Oktober 1919 zu rechnen sein dürfte. Daß die Abnahme der Bevölkerungszahl nicht auch eine Abnahme der Zahl der Haushaltungen zur Folge gehabt hat, erklärt sich daraus, daß die Kriegsverluste auf die Zahl der Haushaltungen keinen stärkeren Einfluß ausgeübt haben. Die Gefallenen hatten, wenn sie ledig waren, keine eigene Wohnung; wenn sie verheiratet waren, ist der Haushalt der Kriegerwitwe meist aufrechterhalten geblieben.

Da bis zum 1. August 1914 die Neubautätigkeit dem Bedarf an Wohnungen annehmbar wenigstens annähernd gefolgt ist, auch nach Kriegsausbruch immerhin noch eine Anzahl begonnener Bauten fertiggestellt worden sind, ist der während des Krieges, das heißt bis zum 8. Oktober 1919, entstandene Fehlbedarf an Wohnungen auf etwa 25 000 anzunehmen. Diese Zahl ist nicht ohne einen gewissen Wert. Zwar kann durch Erhebungsfehler die Zahl der Haushaltungen erhöht erscheinen (Kohlenarten für die Haushaltungen); andererseits ist nicht festzustellen, wieweit Wohnungen zusammengelegt worden sind. Immerhin darf diese Zahl als grundlegend gelten. Wichtig erscheint dazu aber noch die Feststellung, die aus der Abnahme der Bevölkerungszahl und der gleichzeitigen Zunahme der Haushaltungen folgt, daß die durchschnittlich zu einer Haushaltung gehörige Zahl Personen gesunken ist und auch der vorhandene Wohnraum durchschnittlich geringer belegt ist als vor dem Kriege.

Seit dem Waffenstillstand hat eine andere auffällige Erscheinung auf die Wohnungsnot Einfluß gewonnen.

Häufung
der Ehe-
schließungen.

Während in Sachsen vor dem Kriege halbjährlich rund 20 000 Ehen geschlossen wurden, und diese Zahl in den Jahren 1915 bis 1918 auf durchschnittlich 13 000 sank, stieg sie

im ersten Halbjahr 1918 auf	24 400,
im zweiten Halbjahr 1919 auf	34 600,
im ersten Halbjahr 1920 auf	37 000.

Nach wissenschaftlich sichergestellten Erfahrungen steigt die Zahl der Eheschließungen in Jahren wirtschaftlichen Wohlstandes und Aufschwungs stark an, und sinkt in Zeiten des Niedergangs und der Krise. Deshalb muß die ungewöhnliche Häufung der Eheschließungen nach einem verlorenen Kriege und in einer Zeit schwersten wirtschaftlichen Drucks überraschen. Offenbar beruht sie hauptsächlich darauf, daß eine große Anzahl Eheschließungen nachgeholt wurden, die während des Krieges unterblieben sind, und daß das Heiratsalter zurückgegangen ist, weil die Einkommen jüngerer Leute verhältnismäßig erheblich gestiegen sind. Aber nach Berechnungen des sächsischen Statistischen Landesamts mußte die Nachholung schon am Ende des ersten Halbjahrs 1920 im wesentlichen beendet sein, und wenn der wirtschaftliche Druck sich verstärkt oder stärker empfunden wird, und die Vorwegnahme künftiger Ehen, die bei Herabsetzung des Heiratsalters eintritt, zur Wirkung kommt, wird die Zahl der Eheschließungen stark zurückgehen.

Da nicht jede Eheschließung die Neubegründung eines Haushalts bedeutet (Heiraten von Witwen und Witwern und anderen), und da sich gleichzeitig mit der dauernden Neubegründung von Haushaltungen im fortwährenden Flusse der Bevölkerungsbewegung auch ein fortgesetzter Wegfall von Haushaltungen vollzieht, dessen Höhe nicht bekannt ist, dürfen aus der Zahl der Eheschließungen allein keine zu weitgehenden Folgerungen gezogen werden.

Wanderungs-
verschiebun-
gen.

Die starke Erschütterung der deutschen Volkswirtschaft hat Verschiebungen auch im Wohnungsbedarf zur Folge gehabt. Wo die Industrie stark beschäftigt war, drängten sich die Menschen, die dort ihr Brot fanden, und erhöhten dort die örtliche Wohnungsnot; wo sie darniederliegt, ist zwar Wohnraum reichlicher vorhanden, kann aber dem allgemeinen Bedarf nur schwer nutzbar gemacht werden. In der gleichen Richtung wirkt es, wenn die Beförderungslage der Eisenbahnen und Straßenbahnen steigen und der Straßenbahnverkehr durch Streik und Strommangel von gelegentlichem Stillstand bedroht ist. Das verstärkt den Drang nach den Mitten der großen Städte, während vorher eine Auflösung in lustigere und geräumigere Siedlungen im entfernteren Randgebiete der Städte beobachtet werden und mit Erfolg angestrebt werden konnte.

Auch die Zuwanderung aus früher deutschen und aus den besetzten Gebieten vermag die Wohnungsnot zu erhöhen; sie spielte in Sachsen unter den Ursachen der Wohnungsnot bisher keine übergroße Rolle, beginnt aber jetzt ihre Wirkung auszuüben.

Wirtschaftliche
Lage.

Schließlich konnten auch die großen Verschiebungen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, namentlich der Einkommensverteilung, nicht ohne Einfluß auf den Wohnungsbedarf bleiben. Die Miete, früher $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{4}$ der kleineren und mittleren Einkommen, ist nahezu der einzige Teil des Lebensbedarfs, der nicht in dem allgemeinen Verhältnis verteuert worden ist, und nimmt heute kaum mehr $\frac{1}{10}$, in vielen Fällen ganz bedeutend weniger, des gestiegenen Arbeitseinkommens in Anspruch. Wo sich der Haushalt verkleinerte und an sich eine kleinere Wohnung gewählt werden könnte, wirken die dadurch zu erzielenden verhältnismäßig geringfügigen Ersparnisse an Miete nicht mehr ausschlaggebend, und dem Wohnungswechsel stehen die hohen Umzugskosten und die Kosten der Wohnungsvorrichtung entgegen. Andererseits fördern die gestiegenen Einkommen das Streben namentlich der Arbeiterklassen nach weiträumigerem Wohnen. Dieses Streben ist auf das lebhafteste zu begrüßen und zur Förderung der Volksgesundheit und des sozialen Aufstiegs auf das nachdrücklichste zu unterstützen, wirkt aber gerade im gegen-

wärtigen Zeitpunkte, in dem eine Vermehrung des vorhandenen Wohnraums kaum möglich ist, auf Erhöhung des Wohnungsbedarfs hin.

Wie sich die Wohnungsnot weiter gestaltet, wird davon abhängen, welche Entwicklung einerseits die Bevölkerungsbewegung, andererseits die wirtschaftliche Lage nehmen wird; beide werden sorgfältig beobachtet werden müssen.

Zusammenfassung.

Hinsichtlich der Bevölkerungsbewegung ist schon oben bemerkt, daß sehr bald mit einem Rückgang der Eheschließungsziffern zu rechnen sein wird. Es hat ferner schon jetzt den Anschein, daß der gleiche Bevölkerungszuwachs, wie er in Deutschland vor dem Kriege alljährlich stattfand, für die nächsten Jahre nicht zu erwarten ist; denn noch ist die Geburtenziffer stark vermindert, die Sterblichkeitsziffer erhöht. Der Bevölkerungsverlust, der durch den Krieg eingetreten ist, wird demnach erst in langen Jahren eingeholt werden können. Eine neue schwere Hemmung wird in der Bevölkerungsbewegung eintreten, wenn die durch den Geburtenausfall stark verminderten, überdies durch erhöhte Kindersterblichkeit noch zusammengeschnittenen Jahrgänge 1915 bis 1918 heiratsfähig werden.

Die Geburtenzahl betrug in Sachsen

1913	127 482
1914	121 915,

dagegen während des Krieges nur

1915	90 153
1916	61 185
1917	52 623
1918	54 918

und belief sich auch

1919 nur auf	86 422.
------------------------	---------

Diese Bevölkerungsausfälle, die jetzt die Kriegsverluste des deutschen Volkes vermehrt haben, werden in etwa 15 Jahren abermals zur Wirkung kommen und dann die Zahl der Eheschließungen und der Neugründungen von Haushaltungen und in der Folge noch einmal die Zahl der Geburten herabmindern.

Hinsichtlich der Wirtschaftslage aber ist anzunehmen, daß die Verarmung des Volkes, die jetzt noch immer nicht vollkommen ins Bewußtsein gekommen ist, fühlbarer und drückender wird, und daß auch die immer steigenden Steuerlasten, namentlich die kommenden Grundsteuern des Landes, die etwaige Wohnungsabgabe und die Wohnungsluxussteuer immer schwerer empfunden werden wird. Welche Wirkungen diese Vorgänge auf das Wohnungswesen ausüben werden, läßt sich nicht ermessen. Es darf aber angenommen werden, daß die wirtschaftliche Fähigkeit und die Neigung, größere Wohnungen zu wählen, als sie der dringendste Bedarf erfordert, immer geringer werden wird, und daß nach und nach große Wohnungen im Überflusse frei werden.

Auch wenn sich Ursache und Umfang der Wohnungsnot zunächst noch nicht mit vollkommener Sicherheit übersehen lassen, wird die feststehende Tatsache nicht außer acht gelassen werden dürfen, daß sich in den vor dem Kriege vorhandenen und seitdem noch immer um etwas vermehrten Wohnraum gegenwärtig ein zahlenmäßig vermindertes und verarmtes Volk teilt. Man wird nicht soweit gehen dürfen, anzunehmen, daß sich die beiden Größen, der gleichgebliebene Wohnraum und die verminderte Bevölkerungszahl mit naturgesetzlicher Notwendigkeit ins Gleichgewicht stellen müssen. Eine Sicherheit dafür, daß die Wohnungsnot lediglich eine ihrer Natur nach vorübergehende Erscheinung ist, läßt sich auf keine Weise gewinnen, und es wäre jedenfalls falsch, die Heilung dieser

sozialen Krankheit lediglich der Natur zu überlassen; die Regierung wird vielmehr alles tun müssen, was in ihren Kräften steht, zum mindesten den natürlichen Heilungsvorgang mit allen verfügbaren Mitteln zu unterstützen. Immer aber wird auch darüber Klarheit nötig sein, daß in verhältnismäßig nicht zu langer Zeit auch ein Umschwung eintreten kann.

III. Bewirtschaftung des vorhandenen Wohnraums.

A. Maßnahmen gegen Wohnungsmangel.

Das nächste Mittel zur Bekämpfung der Wohnungsnot ist die planmäßige Erfassung des vorhandenen Wohnraums.

Erhaltung des verfügbaren Wohnraums.

Vor allem war es notwendig, eine Verminderung des vorhandenen Wohnraums zu verhindern. Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 23. September 1918 war in Wohnungsnotstandsgemeinden der Abbruch von Gebäuden und die Verwendung von Wohnräumen für andere als Wohnzwecke zu untersagen; die spätere Bekanntmachung vom 22. Juni 1919 gab auf Anregung der sächsischen Regierung die Befugnis, auch die Vereinigung mehrerer Wohnungen zu einer zu verbieten.

Weiter aber galt es, den vorhandenen Wohnraum planmäßig auszunutzen. Dabei ist das Mietrecht, das nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch auf römisch-rechtlicher Grundlage von dem Grundsatz schrankenloser Vertragsfreiheit beherrscht ist, in weitem Maße den Gesichtspunkten des Allgemeinwohls und der sozialen Fürsorge unterworfen worden. Diese Änderungen beginnen auf die Rechtsanschauungen des Volkes tieferen Einfluß auszuüben; es ist daher durchaus möglich, daß aus der Wohnungsnot ein neues, von der Fürsorge für das öffentliche Wohl und von sozialen Gedanken beherrschtes Mietrecht als bleibende Errungenschaft hervorgeht.

Verhütung von Obdachlosigkeit.

Obdachlose unterzubringen, ist Pflicht der Gemeinden. Als die Wohnungsnot begann, waren in kurzer Zeit die Unterbringungsräume der Gemeinden voll in Anspruch genommen; die Gemeinden vermochten ohne gesetzgeberische Hilfe des Staates nicht mehr ihre Aufgabe zu erfüllen. Deshalb mußten zuerst Maßnahmen getroffen werden, Obdachlosigkeit zu verhüten. Es wurden daher schon im Jahre 1917 — Bekanntmachung des Bundesrats vom 26. Juli 1917 — Einigungsämter ermächtigt, nach billigem Ermessen die Wirksamkeit einer vom Vermieter ausgesprochenen Kündigung aufzuheben. Hatte freilich ein Mieter versäumt, unverzüglich nach der Kündigung das Einigungsamt anzurufen oder hatte er seinerseits gekündigt oder sich über die Beendigung des Mietverhältnisses mit dem Vermieter geeinigt, so konnte er, wenn er keine neue Wohnung fand oder nicht rechtzeitig zu beziehen vermochte, auf Räumungslage zwangsweise aus der Wohnung entfernt werden und wurde nun obdachlos. Die Gemeinden, in denen sich ein besonders starker Mangel an Wohnungen geltend machte (sogenannten Wohnungsnotstandsgemeinden) konnten nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 23. September 1918 ermächtigt werden, die Wirksamkeit einer Kündigung des Vermieters, aber auch die Beendigung eines ohne Kündigung ablaufenden Mietverhältnisses an die vorausgehende Zustimmung des Mieteinigungsamts zu knüpfen. Diese Ermächtigung hat das Landeswohnungsamt auf Antrag in allen Fällen von Wohnungsnot ausgesprochen. Die vorherige Genehmigung einer Kündigung ist jetzt in allen Wohnungsnotstandsgemeinden — von 2948 sächsischen Gemeinden 2227 — vorgeschrieben worden. Da aber auch dann noch Fälle möglich blieben, in denen durch Räumung im Wege der Zwangsvollstreckung Obdachlosigkeit entstehen könnte, wird

vor jedem Vierteljahrschlusse durch besondere Verordnung, jedoch nur für einzelne Gemeinden und im Bedarfsfalle, angeordnet, daß die gerichtliche Zwangsvollstreckung auf 6 Wochen nach dem Vierteljahrsersten gehemmt ist, wenn der Betroffene eine Bescheinigung der Gemeinde vorlegt, daß er keine andere Wohnung beziehen könne.

Ist durch Anwendung dieser Ermächtigungen einem Obdachloswerden ziemlich allgemein und wirksam vorgebeugt, so haben die Gemeindebehörden doch alsbald auch Maßnahmen zu Unterbringung Wohnungsuchender in einem weiteren Umfange treffen müssen.

Unterbringung
Wohnungs-
bedürftiger.

Als erste dieser Maßnahmen hat die Wohnungsnot ziemlich allgemein den öffentlichen unentgeltlichen Wohnungsnachweis, meist sogar die amtliche Wohnungsvermittlung gebracht. Durch § 3 der Wohnungsmangelverordnung vom 23. September 1918 wurde eine Anzeigepflicht für freiwerdende Wohnungen begründet, die schon zuvor ortsgesetzlich eingeführt werden konnte. Da die Anzeigepflicht häufig nicht erfüllt wurde oder zugleich mit der Anzeige über Freiwerden der Wohnung die über anderweite Vermietung erstattet wurde, wurde die Anzeigepflicht schließlich erst durch tiefer greifende andere Maßnahmen wirksam gemacht und überholt.

Den Gemeinden mußte ein wirksamer Einfluß auf die Verteilung des vorhandenen Wohnraums eingeräumt werden, sogar die Möglichkeit geschaffen werden, in dringenden Fällen, zumal bei schweren Mißständen im Wohnungswesen, Wohnungsbedürftige selbst unterzubringen und demzufolge über den vorhandenen Wohnraum selbst zu verfügen.

Zuteilung von
Wohnraum.

Der erste Schritt auf diesem Wege bezog sich auf unbenutzte Räume und zwar sowohl auf Wohnräume wie auf Fabrik-, Werkstätten-, Lager- und Geschäftsräume. Über solche unbenutzte Räume, die zu Wohnzwecken geeignet sind, konnte die Gemeindebehörde zwar nicht ohne weiteres verfügen; sie war aber berechtigt, dafür einen Wohnungsuchenden zu bezeichnen und dann, wenn keine Einigung zustande kam, ihrerseits einen Mietvertrag durch das Einigungsamt festschreiben zu lassen. Unbenutzte Fabrik-, Werkstätten-, Geschäfts- und Lagerräume konnte die Gemeindebehörde zur Einrichtung von Wohnräumen gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

Beschlag-
nahme un-
benutzter
Wohnungen.

Zu weitergehenden Einschränkungen der Verfügungsfreiheit über Wohnungen kam man auf Grund von § 9 der Wohnungsmangelverordnung. Diese gab den obersten Landesbehörden die Freiheit, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums nach ihrem Ermessen da, wo die Wohnungsnot zu außergewöhnlichen Mißständen führt — das ist in den sächsischen Wohnungsnotgebieten durchweg der Fall —, die Gemeinden zu weitergehenden Anordnungen als nach §§ 2 bis 5 dieser Verordnung zu ermächtigen. Diese Ermächtigung machte den Weg frei, alle zur zweckmäßigen Benutzung des vorhandenen Wohnraums geeigneten Maßnahmen zu treffen, und das Landeswohnungsamt hat von dieser Freiheit einen umfassenden Gebrauch gemacht; es ist sich dabei der Verantwortung bewußt, die es mit weitgehenden Eingriffen in das Eigentum und in die Unverletzlichkeit der Wohnung übernimmt, und hat daher die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit jeder einzelnen Maßnahme unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sorgfältiger Prüfung unterzogen, bevor es den Gemeinden die entsprechenden geeigneten Ermächtigungen erteilte. Das Landeswohnungsamt hat sich aber andererseits dabei auch fern gehalten von unnötiger Einschränkung der Entschlußkraft der Gemeinden, da diese die nächste Sorge für die Bekämpfung der Wohnungsnot trifft, und auch die Kenntnis der örtlichen Verhältnisse das sicherste Urteil über die Zweckmäßigkeit der Einzelmaßnahmen gewährleistet. Die Möglichkeit, die Anwendung ihrer

Anordnungen zu überwachen, muß selbstverständlich der obersten Landesbehörde vorbehalten bleiben.

Die nach § 9 der Wohnungsmangelverordnung getroffenen Maßnahmen sind in planmäßiger Abstufung im wesentlichen folgende:

- a) die Genehmigungspflicht für alle Vermietungen,
- b) die Beschlagnahme mietfrei werdender Wohnungen,
- c) die Erfassung von Doppelwohnungen,
- d) die Zwangsteilung nicht genügend ausgenutzter Wohnungen,
- e) die Zwangseinquartierung für benutzte Wohnungen.

Genehmigungspflicht für Vermietungen.

Von diesen Anordnungen ist die wirksamste und umfassendste die, daß alle Vermietungen der Genehmigung der Gemeindebehörde bedürfen. Die örtlichen Wohnungsämter können dadurch wirksam verhindern, daß ein Haushalt eine nach der Zahl seiner Angehörigen zu große Wohnung bezieht. Damit ist eine neuerliche Verschlechterung in der Ausnutzung des vorhandenen Wohnraums wenigstens auf dem weitesten Gebiete unterbunden, auf dem sie möglich war. Die Genehmigungspflicht gestattet vor allem aber auch, das Wohnungsbedürfnis des einzelnen nach dem Grade seiner Dringlichkeit zu befriedigen. In kleineren und mittleren Gemeinden half sie der amtlichen Wohnungsvermittlung zu unerwarteten Erfolgen: dort wird in der Regel dem Hauseigentümer für eine freierwerdende Wohnung ein Mieter bezeichnet, für den die Wohnung geeignet ist, und dessen Notlage am dringendsten erscheint; nur für diesen wird Genehmigung der Vermietung in Aussicht gestellt. In größeren Städten ist es wegen der Unübersichtlichkeit der Verhältnisse nicht möglich, so bis ins einzelne gehend die Bedürfnisse und die Dringlichkeit jedes einzelnen Falles zu berücksichtigen. Dort unterscheidet man die Wohnungsuchenden nach dem Grade der Dringlichkeit in Gruppen und stellt ihnen Mietausweise verschiedener Dringlichkeit aus. Wenn es dem Inhaber eines Ausweises gelingt, eine Wohnung der ihm zugelassenen Größe zu mieten, gilt diese Vermietung als von vornherein genehmigt. Dieses Verfahren gewährt größere Freiheit in der Wohnungssuche und ermöglicht es dem einzelnen, leichter seinen besonderen Bedürfnissen und Wünschen Rechnung zu tragen. Inwieweit es erfolgreich und zweckmäßig ist, hängt aber ganz davon ab, in welchem Umfange Mietausweise etwa erster Ordnung ausgestellt werden; ist ihre Zahl verhältnismäßig groß, so schafft sie eine starke Nachfrage nach jeder einzelnen freierwerdenden Wohnung mit allen daraus hervorgehenden unerwünschten Wirkungen.

Beschlagnahme freierwerdender Wohnungen.

In beiden Anwendungsformen bedarf die Genehmigungspflicht für Mietverträge der Ergänzung durch das Recht, freierwerdende Wohnungen zu beschlagnahmen und sie nach der Beschlagnahme einem Wohnungsbedürftigen zuzuweisen, mit dem ein Mietvertrag über die Wohnung nicht zustande kommen will. Die Beschlagnahme ist demnach das Mittel, vor allem für die dringendsten Notfälle Sorge zu tragen.

Beschlagnahme von Doppelwohnungen.

Wo jemand mehrere Wohnungen — beispielsweise als Sommer- und Winterwohnung — benutzt, tritt die Beschlagnahme von Doppelwohnungen ein. Weiter hat das Landeswohnungsamt das Recht erhalten, Haushaltsangehörige, die zeitweise neben ihrer eigenen Wohnung den Haushalt naher Verwandter teilen, zur Aufgabe der eigenen Wohnung zu zwingen.

Wesentlich schwerer als die Maßnahmen, die unbenutzte oder freierwerdende Wohnungen erfassen, wirken die Eingriffe in dauernd benutzte Wohnungen.

Zwangsteilung.

Wo sich ein Teil einer Wohnung abtrennen und zu einer selbständigen Wohnung gestalten läßt, ist die Zwangsteilung angewendet worden. Die Schwierigkeit liegt

darin, die erforderlichen Nebenräume, Kochgelegenheit, Keller- und Bodenräume zu beschaffen. Dadurch entstehen zuweilen größere Aufwendungen, und wohl aus diesem Grunde haben sich manche Gemeinden, die die Kosten scheuten, zur Zwangsteilung von Wohnungen nur schwer entschlossen, während sie wiederum in anderen Gemeinden, wie aus der unten folgenden Übersicht hervorgeht, z. B. in Chemnitz, Zwickau und der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt mit großem Erfolge angewendet worden ist.

Am schwersten wirkt die Zwangseinquartierung, die da zur Anwendung zu kommen hat, wo eine Wohnung so ausschließlich auf das Bedürfnis eines einzelnen Haushalts zugeschnitten ist, daß eine Zwangsteilung nicht möglich ist. Dann bewegt sich eine einquartierte fremde Familie mitten in der Wohnung eines anderen, am schwersten erträglich dann, wenn die Mitbenutzung von Küchen notwendig wird. In diesen Fällen ist die Zivileinquartierung für beide Teile stets außerordentlich lästig und für den davon Betroffenen in der Regel eine außergewöhnliche Härte. Denn hier ist am augenscheinlichsten ein Recht verletzt, das in der Rechtsanschauung des Volkes in allen seinen Schichten hochgehalten wird und auch in der Reichsverfassung als ein Grundrecht des Deutschen feierlich gewährleistet ist. Dieses Recht aber und die Sicherheit und Unge­stört­heit des Wohnens ist nicht durch einen einmaligen, vorübergehenden Eingriff, sondern tagaus und tagein verletzt oder gefährdet.

Zwangseinquartierung.

Von der Zwangseinquartierung ist demnach nur mit Vorsicht Gebrauch zu machen, ihre Anwendung unter besondere Einschränkungen und Sicherungsmaßnahmen zu stellen. Demgemäß sind die Gemeinden zur Zivileinquartierung gemäß den Weisungen des Reichsarbeitsministeriums nur dann ermächtigt worden, wenn die anderen Befugnisse erschöpft waren.

Über die Erfolge, die mit Zwangsmietverträgen, mit der Zwangsteilung großer Wohnungen und mit der Zwangseinquartierung erzielt worden sind, gibt die Übersicht (Seite 12 und 13) Aufschluß.

Man hat sich gewöhnt, die Wohnungsluxussteuer als eine Hilfsmaßnahme zur Freistellung ungenügend benutzten Wohnraums zu betrachten, und versucht zuweilen, sie mit Sägen zur Anwendung zu bringen, die über alles an Steuern sonst eingehaltene Maß weit hinausgehen. Die Wohnungsluxussteuer ist ihrem Gedanken nach eine gerechte Steuer, und es erscheint sozial richtig, in einer Zeit, in der viele die notdürftigste Wohnung nicht haben, die übergroßen Wohnungen zugunsten der Maßnahmen zu besteuern, die zur Bekämpfung der Wohnungsnot getroffen werden müssen und hohen Aufwand aus öffentlichen Mitteln erfordern.

Wohnungsluxussteuer.

Sie ist eine Aufwandsteuer. Luxus ist ein Aufwand, der über das Lebensnotwendige hinausgeht. Ihn besonders, und in der Regel auch besonders hoch zu besteuern, ist gerechtfertigt, da er einerseits ein Ausdruck besonderer Leistungsfähigkeit, andererseits nach dem Willen des Besteuer­ten vermeidbar ist. Diese Gesichtspunkte dürfen bei der Anwendung und bei der Bemessung der Wohnungsluxussteuer nicht außer acht gelassen werden. Vor dem Kriege mag es, wenn auch nicht immer, doch in der Regel ein Ausdruck besonderer Leistungsfähigkeit gewesen sein, wenn man eine verhältnismäßig größere Wohnung innehatte. Allein den Verschiebungen, die infolge des Krieges in den Vermögens- und Einkommensverhältnissen eingetreten sind, haben sich die davon Betroffenen mit ihren Wohnungen nicht anpassen können. Mancher würde heute gern seine größere Wohnung aufgeben, wenn er könnte; aber er vermag keine kleinere zu finden, und dem Wohnungswechsel stehen hohe Umzugs- und Vorrichtungskosten ent-

(Fortsetzung auf Seite 14.)

•

Übersicht zu III A. (Seite 11).

	Zwangsmietverträge nach § 4	Teilung übergroßer Wohnungen	Zivileinquartierung		Zwangsmietverträge nach § 4	Teilung übergroßer Wohnungen	Zivileinquartierung
Bezirksfreie Städte.							
Baußen	3	12	30	Stdt. Olbernhau . . .	—	—	—
Zittau	8	2	56	„ Marienberg . . .	56	—	—
Chemnitz	275	591	625	„ Geyer	50	2	—
Dresden	20	30	675	„ Hohenstein-E. . .	1	4	—
Freiberg	—	2	—	„ Meerane	52	35	—
Meißen	13	57	43	Amtsh. Annaberg . .	168	8	—
Leipzig	44	75	619	„ Chemnitz	187	58	—
Plauen	4	100	—	„ Flöha	157	23	—
Zwickau	114	400	200	„ Glauchau	41	14	—
				„ Marienberg . . .	53	12	—
				„ Stollberg	367	87	—
Kreishauptmannschaft Baußen.							
Stdt. Löbau	191	—	28	Kreishauptmannschaft Dresden.			
„ Ramenz	7	2	—	Stdt. Radeberg . . .	211	9	—
„ Pulsnitz	—	—	—	„ Pirna	—	8	—
„ Bischofswerda . .	2	—	19	„ Sebnitz	5	—	—
„ Bernstadt	1	—	—	„ Neustadt	—	—	—
Amtsh. Baußen . . .	130	15	—	„ Schandau	38	—	—
„ Ramenz	108	3	—	„ Lommatzsch . . .	124	—	—
„ Löbau	170	13	—	„ Dippoldiswalde .	1	6	—
„ Zittau	176	53	—	„ Riesa	16	11	—
				„ Wilsdruff	11	7	—
				„ Königstein	3	—	—
Kreishauptmannschaft Chemnitz.				„ Rossen	75	20	—
Stdt. Stollberg . . .	—	11	8	„ Großenhain . . .	130	4	—
„ Annaberg	—	10	—	„ Sanda	11	—	—
„ Limtach	12	10	—	Amtsh.			
„ Buchholz	—	—	—	„ Dippoldiswalde .	144	41	—
„ Dederan	—	—	—	„ Dresden-A.	186	123	99
„ Thum	—	—	—	„ Dresden-N.	312	199	19
„ Zschopau	1	—	—	„ Freiberg	252	1	—
„ Lichtenstein-E. . .	—	12	—	„ Großenhain . . .	241	14	—
„ Ehrenfriedersdorf	24	—	—	„ Meißen	69	14	—
„ Frankenberg . . .	—	30	—	„ Pirna	5	6	—
„ Glauchau	—	25	—				

	Zwangsmiet- verträge nach § 4	Teilung übergroßer Woh- nungen	Zivil- ein- quar- tierung		Zwangsmiet- verträge nach § 4	Teilung übergroßer Woh- nungen	Zivil- ein- quar- tierung
Kreishauptmannschaft Leipzig.				Kreishauptmannschaft Zwickau.			
Rochlitz	—	13	—	Falkenstein	1	2	—
Döbeln	—	41	—	Schwarzenberg	4	5	—
Oschatz	8	—	—	Rehschau	—	—	—
Borna	2	49	—	Schöneck	3	8	—
Geringswalde	—	32	—	Treuen	—	—	—
Leisnig	1	—	—	Werdau	—	55	—
Sartha	19	6	—	Crimmitschau	3	67	—
Colditz	40	18	—	Reichenbach	24	83	—
Waldheim	21	—	—	Adorf	8	5	—
Burgstädt	75	2	—	Lengensfeld	8	12	—
Groitzsch	86	11	—	Mue	143	37	—
Taucha	8	—	—	Marktneufkirchen	97	—	—
Mittweida	2	—	—	Eibenstock	—	—	—
Pegau	17	24	—	Schneeberg	2	—	—
Leisnig	—	45	—	Rirschberg	31	18	—
Penig	2	3	—	Lößnitz	—	2	—
Grimma	15	24	—	Olsnitz	10	5	—
Markranstädt	3	14	—	Mylau	156	9	—
Geithain	5	5	—	Muerbach	24	1	—
Sainichen	4	10	—	Amtsh. Muerbach	62	8	—
Wurzen	—	—	41	" Olsnitz	8	—	—
Amtsh. Borna	171	35	—	" Plauen	113	6	—
" Döbeln	48	6	—	" Schwarzenberg	77	14	—
" Grimma	192	10	—	" Werdau	60	5	—
" Leipzig	540	25	—	" Zwickau	246	36	—
" Oschatz	8	29	—				
" Rochlitz	108	31	—				
				Summe	6724	2970	2462



gegen. Deshalb entstehen durch eine Wohnungsluxussteuer Härten, die sich ins Un-erträgliche verschärfen, je höher sie bemessen wird. Wo schließlich die Teilung einer größeren Wohnung nicht möglich ist, eine weitergehende Ausnutzung also nur möglich wäre, wenn eine fremde Familie mitten in die eigene Wohnung aufgenommen würde, oder wo der Eigentümer durch seine persönlichen Verhältnisse durchaus an die Wohnung gebunden ist, kann in der Aufrechterhaltung der als dringendes Bedürfnis anzuerkennenden abgeschlossenen und störungsfreien Wohnung nicht wohl ein schwerer Fall von Luxus erblickt werden. Eine Straffsteuer darf die Wohnungsluxussteuer nicht werden. Der Strafzweck ist dem Steuerwesen fremd, denn der Zweck der Steuer ist, den öffentlichen Bedarf nach den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit und Zweckmäßigkeit aufzubringen. Strafe aber setzt ein Verschulden voraus und wäre im Einzelfalle abzumessen nach dem Grade des Verschuldens.

Die Wohnungsluxussteuer kann demnach nur nach maßvollen Sätzen erhoben werden, läßt aber dann eine wenn auch nicht ausschlaggebende, immerhin doch günstige Wirkung erwarten.

Die Frage
der großen
Wohnungen.

Die Frage der großen Wohnungen wird damit indessen noch nicht gelöst sein. Am zweckmäßigsten könnte es erscheinen, daß jede freiwerdende größere Wohnung beschlagnahmt und in selbständige Wohnungen aufgeteilt wird. Bisher schreckte der hohe Kostenaufwand ab. Baukostenzuschüsse zu gewähren, ist nach den Bestimmungen unangänglich. Zur Kostenverminderung konnten nur die Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge verwendet werden, die aber nach den weiter unten zu besprechenden Grundsätzen des Reichsarbeitsministeriums vielfach keine ausreichende Hilfe gewähren. Hemmend wirkt auch, daß die Mieten großer Wohnungen wegen des Bauwertes der Gebäude häufig so hoch sind, daß auch bei der Teilung die Mieten der Teilwohnungen unverhältnismäßig hoch bemessen werden müssen.

Stellung der
Gemeinden.

Die von der Reichsregierung erlassenen Vorschriften zur zweckmäßigen Ausnutzung des vorhandenen Wohnraums sind Ermächtigungsgesetze; sie überlassen es den obersten Landesbehörden, Wohnungsnotgemeinden zu den obengenannten Maßnahmen zu ermächtigen, wobei eine Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums in gewissem Umfange vorgesehen ist. Das Landeswohnungsamt hat durch Verhandlungen mit dem Reichsarbeitsministerium nach und nach weitgehende Freiheit in der Anwendung der Einzelmaßnahmen erhalten und seinerseits den Gemeinden entgegenkommend die Befugnisse übergeben, deren sie zu wirksamer Fürsorge bedurften.

Die Großstädte haben alle nach den Verordnungen der Reichsregierung zulässigen Befugnisse alsbald insgesamt übertragen erhalten und die Wohnungsfürsorge planmäßig ausgebaut. Die Gemeinden haben von den ihnen eingeräumten Befugnissen einen sehr verschiedenen, durchweg aber einen zweckmäßigen Gebrauch gemacht. Während aber die einen sofort der härtesten Maßnahmen zu bedürfen glaubten, haben andere durch eine sehr geschickte Anwendung milderer Verfügungen einen größeren und befriedigenderen Erfolg erzielt.

Wohnungs-
verbände.

Zur gleichmäßigen Durchführung der Abhilfemaßnahmen in einem größeren einheitlichen Wirtschaftsgebiete können benachbarte Gemeinden zu Wohnungsverbänden zusammengeschlossen werden. Davon ist namentlich in den Amtshauptmannschaften Dresden-Altstadt und Dresden-Neustadt Gebrauch gemacht worden, die ihrerseits wieder untereinander und mit der Stadt Dresden in einem Ausgleichsverhältnis stehen. Daß aber auch in ländlichen Verhältnissen ein Wohnungsverband gut wirken kann, beweist der Wohnungsverband Schirgiswalde und Umgebung.

Da ausreichende Erfahrungen über die Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel jetzt sowohl bei den mit der Ausführung betrauten Verwaltungsbehörden wie bei der obersten Landesbehörde zur Verfügung stehen, hat sich das Ministerium des Innern entschlossen, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums eine Landesverordnung zu erlassen, die alle zu treffenden Maßnahmen in einer allgemeinen Anordnung für das Gebiet aller Gemeinden zusammenfaßt, für die ein Mieteinigungsamt errichtet ist. Dadurch ist, wenn auch die einzelne Gemeinde besonderer örtlicher Regelung noch nicht vollkommen überhoben ist, eine einheitliche Rechtsgrundlage für alle von der Wohnungsnot betroffenen Teile des Landes Sachsen geschaffen. In diese Landesverordnung ist nur die Zwangseinquartierung nicht aufgenommen; sie wird nach wie vor der einzelnen Gemeinde nach besonderer Prüfung ihrer Wohnungsnotlage gestattet werden.

Landes-
verordnung
über Maß-
nahmen gegen
Wohnungs-
mangel.

Auf die praktische Durchführung der Maßnahmen gegen die Wohnungsnot haben die Mieteinigungsämter einen starken Einfluß gewonnen. Das Landeswohnungsamt hat sogar die Erteilung weitergehender Befugnisse regelmäßig an das Bestehen eines Mieteinigungsamts geknüpft, um zu erreichen, daß für eingreifende Maßnahmen eine Mitwirkung und Überprüfung einer Spruchbehörde gesichert ist.

Miet-
einigungs-
ämter.

Einigungsämter wurden schon in der ersten Kriegszeit vielfach errichtet, damals vor allem, um Grundstücksbesitzer gegen gefährdende Kündigung von Hypotheken oder Erhöhung von Hypothekenzinsen, um Mieter gegen Kündigung und Mietzinserhöhungen zu schützen, und jedenfalls eine Ausbeutung der durch den Krieg geschaffenen Notlage zu Ungunsten des einen wie des andern zu verhindern. Solche Ämter, die mit der Aufgabe betraut waren, „zwischen Mietern und Vermietern oder zwischen Hypothekenschuldnern und Hypothekengläubigern zum Zwecke eines billigen Ausgleichs ihrer Interessen zu vermitteln“, erhielten durch Bundesratsverordnung vom 15. Dezember 1914 nach dem Ermessen der obersten Landesbehörde einige Befugnisse, deren sie zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgabe bedurften, insbesondere Ladungs- und Beweiserhebungsrechte. Durch Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 30. Dezember 1914 wurden die ersten Bestimmungen über Verfassung und Verfahren getroffen. Einstweilen war ihre Tätigkeit nur eine vermittelnde und gutachtliche. Die Bundesratsverordnung vom 26. Juli 1917 übertrug ihnen zuerst die Befugnis, die Wirksamkeit erfolgter Mietkündigungen aufzuheben. Die Bundesratsverordnung vom 23. September 1918 erweiterte ihre Wirksamkeit wesentlich; insbesondere konnten nunmehr vom Mieteinigungsämtern unangemessen hohe Mietzinsbeträge herabgesetzt werden, und es konnte die Wirksamkeit von Kündigungen von seiner Zustimmung abhängig gemacht werden. Das Reichsgesetz vom 11. Mai 1920 führte schließlich gegen Maßnahmen, die die Gemeindebehörde auf Grund der Bestimmungen über Bekämpfung des Wohnungsmangels gegen den einzelnen trifft, das Rechtsmittel der Beschwerde ein und übertrug die Entscheidung über dieses Rechtsmittel den Mieteinigungsämtern. Damit ist ein erheblicher Teil der Maßnahmen zur Bekämpfung des Wohnungsmangels teils den Mieteinigungsämtern übertragen, teils ihrer Aufsicht unterstellt worden.

Die Verfassung der Mieteinigungsämter wurde schon durch die Bundesratsverordnung vom 26. Juli 1917 dahin geordnet, daß der Vorsitzende zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigt sein müsse, und die Beisitzer je zur Hälfte dem Kreise der Hausbesitzer und der Mieter angehören müssen. In Sachsen sind die Mieteinigungsämter von den Gemeinden oder von Gemeinde- oder Bezirksverbänden geschaffen; dies verdient vor der Angliederung an die Amtsgerichte den Vorzug, da dauernde enge

Zühlung mit den Verwaltungsbehörden für wirksame Bekämpfung der Wohnungsnot unerläßlich erscheint.

Das Verfahren ist frei von Förmlichkeiten. Vorgeschieden ist nur das Gehör der Parteien. Die Ladung ist erleichtert. Die Ämter erheben Beweise von Amts wegen, fordern Auskunft und entscheiden nach billigem Ermessen. Ihre Entscheidungen sind unanfechtbar. Darüber, ob in beschränktem Umfange eine Berufung gegen die Entscheidungen des Mieteinigungsamts einzuführen ist, schweben Erörterungen.

Damit sind Spruchbehörden von Bedeutung entstanden, die in dieser Form im deutschen Rechtsleben neu sind. Das Verfahren selbst hat sich sehr bewährt und beginnt das Vertrauen aller beteiligten Kreise zu gewinnen.

B. Mieterschutz.

Die Mieteinigungsämter sind entstanden als Einrichtungen zum Schutze der Mieter, und ihre bedeutsamste Wirkung haben sie ausgeübt in der Gestaltung der Mietpreise; auf diesem Gebiete sind sie auch zum weitaus überwiegenden Teile beschäftigt.

Schon die Bestimmungen, daß die Wirksamkeit einer Kündigung des Vermieters aufgehoben oder von vorausgehender Zustimmung des Einigungsamts abhängig gemacht werden kann, geben dem Mieteinigungsamte den entscheidenden Einfluß auf die Höhe der Mieten, da Kündigungen meist zum Zwecke der Mietsteigerung erfolgen. Aberdies können die Mieteinigungsämter bei Fortsetzung eines gekündigten Mietverhältnisses über eine Erhöhung des Mietzinses bestimmen.

War ihnen so von vornherein die maßgebende Entscheidung über die Mietpreise in bestehenden Mietverhältnissen beigelegt worden, so wurde nach und nach auch der Mietpreis beim Neuabschluß von Mietverträgen ihrem entscheidenden Einfluß unterworfen. Zunächst konnte nach der Bundesratsverordnung vom 23. September 1918 die oberste Landesbehörde alle Fälle anzeigepflichtig machen, in denen beim Neuabschluß eines Mietvertrags ein höherer Mietzins verabredet wurde als bisher, und das Mieteinigungsamt ermächtigen, den Mietpreis in solchen Fällen auf die angemessene Höhe herabzusetzen. Das Einigungsamt zum Zwecke der Herabsetzung anzurufen, war der Gemeindebehörde vorbehalten; der Mieter war dazu nicht befugt.

Wirksamer noch war die Verordnung der Reichsregierung vom 22. Juni 1919. Die Anzeigepflicht konnte nunmehr für alle Neuabschlüsse von Mietverträgen, und zwar nicht nur über Wohnräume, sondern auch über Läden und Werkstätten, eingeführt werden. Überstieg der Mietpreis den üblichen und angemessenen Betrag, so konnte nun nicht nur die Gemeindebehörde, sondern auch der Mieter selbst Herabsetzung beantragen.

Die einfachste und naheliegendste Art, die Steigerung der Mietpreise dadurch hintanzuhalten, daß man an den Mieten der Vorkriegszeit unverändert festhielt, erwies sich sofort als unausführbar. Denn aus den Mieten sollen die Selbstkosten des Hausbesizers gedeckt werden; aber die Verwaltungskosten, Brandversicherungsbeiträge, Kosten der Dünger- und Müllabfuhr, der Reinigung von Fußwegen und Höfen, die Grundsteuern und vollends die Kosten der baulichen Unterhaltung und der größeren Instandsetzungen und Erneuerungen sind außerordentlich gestiegen. Dem war Rechnung zu tragen.

Das Landeswohnungsamt hat sich daher schon seit November 1919 mit der Frage beschäftigt, inwieweit bei Wohngrundstücken eine Mietsteigerung gegenüber der Friedensmiete durch die Erhöhung der Unterhaltungs- und Verwaltungskosten gerechtfertigt ist, und diese Angelegenheit im Januar 1920 mit seinem, gleichmäßig aus Vertretern der Hausbesizer und der Mieter zusammengesetzten Beirat für Mietangelegenheiten behandelt.

In dieser Sitzung traten die verschiedenen widerstreitenden Belange in der Festsetzung der Mieten deutlich zutage. Die Hausbesitzer klagten über unangemessen niedrige Bemessung der Mieten durch die Einigungsämter; die Mieter erklärten sich grundsätzlich damit einverstanden, daß die Hausbesitzer eine Mietsteigerung vornehmen könnten, die ihren erhöhten Aufwendungen entspräche, aber nur, wenn Gewähr dafür geleistet würde, daß die erhöhten Einnahmen auch wirklich zur Deckung der höheren Ausgaben für die Verwaltung und Instandhaltung des Hauses Verwendung fänden. Diese Beratung veranlaßte das Landeswohnungsamt, bereits im Februar 1920 Grundsätze über die Regelung einer Begrenzung der Mietsteigerungen aufzustellen. Man hoffte, dadurch einen Anhalt zu gewinnen, um die Einigungsämter anweisen zu können, Steigerungen nur bis zu einem gewissen Hundertsatz der Friedensmiete oder bis zu einem bestimmten Hundertsatz des Anlagekapitals zu gestatten, und damit eine Wirkung ähnlich der preußischen Höchstmietenverordnung zu erreichen. Die Vertreter des Hausbesitzes wandten allerdings schon bei jener Besprechung ein, daß ein solches Vorhaben zu unbilligen Ergebnissen führen müsse, weil die Verhältnisse viel zu mannigfaltig seien, um auch nur für kleinere Bezirke einheitliche Sätze der Steigerung oder Verzinsung festzustellen. Das Ergebnis der weiteren Prüfung hat ihnen darin Recht gegeben. Die Spannung zwischen den jetzigen Aufwendungen und der Friedensmiete von 1914 sind nicht nur in den einzelnen Orten und Ortsteilen, sondern auch nach der Art der Häuser außerordentlich verschieden. Immerhin hat sich gezeigt, daß eine gewisse Regelung der Mieten durchführbar erscheint. Man darf allerdings dabei nicht wie früher den Mietzins als eine einheitliche Gegenleistung für Gewährung der Wohnung auffassen, die als Ganzes nach Hundertsätzen gesteigert werden kann, sondern muß danach trachten, ihn nach den verschiedenen volkswirtschaftlichen Aufgaben zu zerlegen, die er in der Hand des Hausbesitzers erfüllt. In jedem Mietpreis stecken danach folgende Bestandteile:

1. die angemessene Verzinsung des im Hause angelegten Kapitals, fremden und eigenen,
2. die Rückerstattung der laufenden Verwaltungsausgaben für Steuern, Wasser, Versicherung, Beleuchtung, Reinigung, Müllabfuhr, Grubenreinigung, die Entschädigung an den Hausbesitzer für geleistete Arbeit, der Hausmannslohn usw.,
3. die Kosten für die laufende Instandhaltung des Hauses, einschließlich der sogenannten Schönheitsvorrichtungen,
4. die Kosten der großen Instandhaltungen, die so hohe Ausgaben erfordern, daß sie nur aus einem allmählich aus den Mietzinsen angesammelten Stöcke gedeckt werden können, z. B. Dachausbesserungen, Hausabputz, Außenanstrich usw.

Es darf angenommen werden, daß man in begrenzten Bezirken eine angemessene Mietzinsfestsetzung erreichen kann, wenn man die Steigerung des Mietzinses nach Hundertsätzen seit 1914 für diese einzelnen Teile des Mietzinses festlegt. Innerhalb der einzelnen Teile werden die Steigerungssätze in den verschiedenen Ortsbezirken freilich sehr verschieden ausfallen. Es ist sehr wohl möglich, daß die Kosten in Gruppe 2 schon wegen der verschiedenen Höhe der Abgaben, der Gas- und Wasserbeschaffungssätze außerordentlich verschieden sind, etwa in der Gemeinde A nur 150 v. H. des Satzes von 1914, in der Gemeinde B 300 v. H. In denselben Gemeinden kann aber bei anderen Gruppen gerade das umgekehrte Verhältnis herrschen. Besondere Schwierigkeiten boten die Kosten der Gruppe 4. Bei der Notwendigkeit, den Verfall der Häuser aufzuhalten, müssen hier größere Beträge aufgewendet werden. Infolgedessen verfallen die Häuser vermögensschwacher Besitzer; andere werden, wenn sie Aufwendungen machen, sie auf die Mieter umlegen, und die Einigungsämter werden solche Forderungen billiger-

weise genehmigen müssen, obwohl sie oft über die Grenze der Leistungsfähigkeit der Mieter hinausgehen. Diese Übelstände werden dadurch vermehrt, daß gerade die Häuser mit Kleinwohnungen der Herstellung am dringendsten bedürfen.

Das Landeswohnungsamt gedachte dadurch zu helfen, daß es in allen Gemeinden Hausbesitzergenossenschaften einrichten lassen wollte, in deren Vorstand die Gemeinde selbst Sitz und Stimmen haben sollte. Unter Bürgschaft der Gemeinden sollten Darlehen aufgenommen werden, die durch Tilgungshypotheken am Grundstück gesichert und aus einem vom Mieteinigungsamte festzusetzenden Anteile der Mieten getilgt werden sollten. Dabei konnte dann die Gemeinde auf einen Ausgleich in der Heranziehung der Mieter gut und schlecht erhaltener Wohnungen hinwirken. Schon bei dieser Regelung ergab sich die Notwendigkeit, auch die Mieter mit langfristigen Mietverträgen bereits vor Ablauf ihrer Verträge zu zwingen, den auf sie entfallenden Anteil an den Kosten zu tragen. Dazu war aber ein Eingriff in das bestehende bürgerliche Recht notwendig, der nur durch die Reichsgesetzgebung erfolgen konnte. Deshalb mußte das Ministerium des Innern mit der Reichsregierung unterhandeln.

Reichsmietengesetz.

Als es zu diesem Zweck mit dem Reichsarbeitsministerium in Fühlung trat, kam die Nachricht, daß die Reichsregierung ein Reichsmietengesetz plane. Daraufhin hat das Landeswohnungsamt, um von vornherein Einfluß auf die Gestaltung dieses Gesetzes zu gewinnen, die von ihm aufgestellten Grundsätze dem Reichsarbeitsministerium mitgeteilt und diese Anregungen in einer Sachverständigenversammlung, die Anfang April 1920 im Reichsarbeitsministerium stattfand, an der Hand von besonderen, für diese Zwecke aufgestellten Leitfäden näher erläutert. Auch in der Folgezeit hat das Landeswohnungsamt an allen wichtigen Verhandlungen in Berlin über diesen Gegenstand teilgenommen und insbesondere zu den verschiedenen Entwürfen des Reichsarbeitsministeriums, mit dem es rege Fühlung gehabt hat, Stellung genommen.

Es würde über den Rahmen dieser Denkschrift hinausgehen, wollte man im einzelnen die Gedanken ausführen, die zur Wahrung der Belange der Mieter, der Hausbesitzer und der Gemeinden in den sächsischen Anregungen gegeben waren. Besonders eingehend hat man in Sachsen die Frage der Beteiligung der Mieter an der Entschliebung des Hausbesitzers über Vornahme von Instandhaltungsarbeiten geprüft. Eine Verhandlung mit Vertretern von Mietern und Hausbesitzern in größerer Versammlung hat scharfe Gegensätze zwischen beiden Gruppen gezeigt. Es muß zugegeben werden, daß einerseits bei regelmäßigen Verhältnissen die Selbständigkeit des Hausbesitzers in diesen Entschliebungen die sparsamste Bewirtschaftung und sorgfältigste Durchführung wegen der bestehenden eigenen Belange gewährleisten mag; andererseits aber führt in den jetzigen ungewöhnlichen Zeiten diese Sparsamkeit mit Rücksicht auf die starke Nachfrage nach käuflichen Häusern leicht dazu, den Teil der Mietzinsen, der für Herstellungsarbeiten bestimmt ist, der Gebäuderente zuzuschlagen und das Haus lieber verwahrlosen zu lassen in Hoffnung auf baldigen Verkauf. Das Bestreben der Mieter, in irgendeiner Form an der Entschliebung über Verwendung der Mietzinsen teilzunehmen, ist unter diesen Umständen also berechtigt. Um die Entschliebungsfreudigkeit und die Sorgsamkeit der gewissenhaften Hausbesitzer nicht unnötig einzuschränken, hatte Sachsen vorgesehen, daß nur in Fällen der Verwahrlosung der Gebäude durch Beschluß des Einigungsamtes die Verwaltung des Hauses einschließlich der Verwendung des Mietzinses einem Vertrauensmann der Mieter übertragen werden sollte. Im übrigen sollten aber nach dem sächsischen Vorschlage die Belange der Mieter bei laufender Hausverwaltung dadurch geschützt werden, daß die Beschwerden der Mieter gegen den Hausbesitzer bei einem besonderen Ausschusse, der gleichmäßig aus Hausbesitzern und Mietern zusammengesetzt war, entschieden werden

1921 201001

sollten. Diesem Gedanken wird von Seiten der Mieter die Forderung entgegengestellt, die Verwaltung der Häuser dauernd einer reinen Mietervertretung anzuvertrauen. Diese Frage wird bei der Gestaltung des Reichsmietengesetzes weiter behandelt werden.

Von den weiteren, bei den hiesigen Vorarbeiten gewonnenen Gedanken sucht Sachsen vor allem dem Geltung zu verschaffen, daß bei der Festsetzung des angemessenen Mietzinses für Gruppe 2 (Verwaltungskosten usw.) von den wirklich nachweisbaren Aufwendungen ausgegangen wird, nicht von einem Verhältnisatz zur Friedensmiete. Das Landeswohnungsamt sucht durch entsprechende Anregung bei der Reichsregierung dafür zu sorgen, daß den Gemeinden mit Genehmigung der obersten Landesbehörde die Möglichkeit eingeräumt wird, die ganze Regelung nach den örtlichen Verhältnissen zu gestalten.

Das Erstrebenswerte ist sicher die Feststellung von Fall zu Fall. Eine solche hat der Stadtrat zu Dresden in anerkanntenswerter Weise in seinem Bereiche durchzuführen versucht. Wenn auch das Landeswohnungsamt gegen die Dresdner Grundsätze von Anfang an gewisse Bedenken hatte, so hat es doch gern seine Genehmigung zu diesem Versuch einer Regelung des Mietzinses gegeben, da sich Hausbesitzer und Mieter auf sie geeinigt hatten. Neuerdings scheint sich allerdings das Verhältnis zwischen Hausbesitzern und Mietern in Dresden erneut so zuzuspitzen, daß die Kündigung der gegenseitig vereinbarten Richtlinien droht.

C. Verwendung von Staatsgebäuden und Kasernen.

Die Regierung hat sich bemüht, auch Staatsgebäude soweit als angängig zur Schaffung von Wohnungen zu verwenden, um zur Linderung der Wohnungsnot beizutragen.

Auf Anregung des Ministeriums des Innern hat das Finanzministerium bereits in einer Verordnung vom 26. November 1918 alle ihm unterstellten Behörden und Dienststellen angewiesen, die Maßnahmen zur Unterbringung Obdachloser zu fördern, insbesondere geeignete staatliche Räume durch dichtere Besetzung der Amtsräume mit Beamten, durch Räumung von Stockwerken, ganzen Flügeln von Gebäuden, Seitengebäuden oder Hintergebäuden usw. soweit wie nur irgend möglich freizumachen. Es sind ferner wiederholt Erörterungen darüber angestellt worden, ob in staatlichen Grundstücken Räume zur Einrichtung von Wohnungen bereitgestellt werden könnten. Im Laufe der Zeit sind dann auch in einer größeren Anzahl von staatlichen Gebäuden Notwohnungen eingebaut und inzwischen bezogen worden.

Das Landeswohnungsamt hat sich fortgesetzt bemüht, ehemalige Kasernengebäude für Wohnzwecke freizubekommen. Seine Anstrengungen hatten nicht immer den erstrebten Erfolg. Zum Teil scheiterten sie daran, daß die Kasernen wieder mit Reichswehr belegt wurden, zum anderen Teil stand der Standort der Truppenteile noch nicht endgültig fest, so daß ein Teil aller Kasernen zu ihrer Verfügung gehalten werden mußte.

Nachfolgende Aufstellung gibt ein Bild über den gegenwärtigen Stand:

In Zittau sind 83 Wohnungen in Kasernengebäuden eingerichtet worden,		
- Bautzen . . .	43	(7 Wohnungen werden demnächst noch eingebaut),
- Löbau . . .	11	
- Ramenz . . .	64	
- Königsbrunn . . .	16	
- Pirna . . .	103	(weitere 40 Wohnungen werden noch verfügbar),

in Meissen . . .	4 Wohnungen,
= Riesa . . .	104
= Großenhain . . .	17
= Döbeln . . .	58
= Oschatz . . .	16
= Wurzen . . .	32
= Zwickau . . .	24
= Chemnitz . . .	271
= Dresden . . .	88
= Borna . . .	20

Damit sind zurzeit insgesamt 954 Wohnungen aus den ehemaligen Kasernengebäuden gewonnen und dem öffentlichen Wohnungsmarkte zugeführt worden. Freilich hat die Reichsvermögensverwaltung die Wohnungen in Meissen und Königsbrück wieder gekündigt.

Der Stadtrat zu Bischofswerda steht seit 3 Monaten in Unterhandlungen wegen Überlassung der Trainkaserne, durch die etwa 80 Wohnungen geschaffen werden könnten. Auch der Stadtrat zu Oschatz steht in Verhandlung wegen Ermietung und Ausbaues weiterer Kasernenteile. Dagegen ist es dem Stadtrat Leipzig trotz größter Anstrengungen nicht möglich gewesen, ehemalige Kasernengebäude für Wohnzwecke freizubekommen, obwohl er im März 1920 dicht vor Abschluß eines Vertrages stand. Die Angelegenheit scheiterte aber an dem Eigenbedarf der Reichsbehörden.

IV. Förderung der Neubautätigkeit.

A. Baukostenzuschüsse.

Die Maßnahmen zur Streckung des vorhandenen Wohnraums und zum Schutze der Mieter konnten die schwersten Folgeerscheinungen der Wohnungsnot hindern und beheben, dem Wohnungsmangel selbst aber nicht abhelfen. Wirksame Abhilfe war nur durch eine große Neubautätigkeit zu schaffen. Allein schon im Jahre 1918 hatten Baustoffpreise und Löhne eine außerordentliche Höhe erreicht, die eine Neubautätigkeit auf der früheren wirtschaftlichen Grundlage ausschloß, daß die Gestehungskosten aus den Mieten angemessen verzinst werden. Es mußte alsbald dazu geschritten werden, den Mehraufwand gegenüber den Friedenspreisen auf öffentliche Mittel zu übernehmen.

Zuschuß-
verfahren
1919.

Das Reich stellte deshalb bei Erlaß der Bundesratsbestimmungen vom 31. Oktober 1918 zur Gewährung von Überteueringzuschüssen für das Jahr 1919 den Betrag von 500 Millionen Mark bereit, zu denen der gleiche Betrag aus den Mitteln der Bundesstaaten und der Gemeinden zu treten hatte. Auf Sachsen entfielen von diesen Reichsmitteln zunächst nur 42,1 Millionen Mark. Erst auf wiederholte Vorstellungen der Staatsregierung, die eine stärkere Beteiligung des industriell dicht besiedelten und von der Wohnungsnot am schwersten betroffenen Staates Sachsen forderte, wurden die für Sachsen zur Verfügung gestellten Reichsmittel bis Ende 1919 auf insgesamt 54 135 000 M erhöht.

Bis zum gleichen Zeitpunkt waren Zuschüsse für insgesamt 14 500 Wohnungen nachgesucht. Hiervon wurden zunächst 6230 Wohnungen bezuschußt, von denen jedoch nur 5311 wirklich zur Ausführung kamen.

Die Zuschüsse wurden durch „Vorbescheide“ zugesagt. Dabei behielt sich das Landeswohnungsamt eine Rücklage von 16 Millionen zurück in Erwartung etwa notwendig werdender Nachbewilligungen.

Im Herbst 1919 setzte indessen eine alle Befürchtungen weit überschreitende Verteuerung aller Baukosten ein, die in rascher Steigerung gewaltig anwuchs. Diese Entwicklung nötigte zunächst dazu, in einer Anzahl von Fällen, namentlich da, wo nicht mehr auf rechtzeitige Fertigstellung der Bauten gerechnet werden konnte oder ungewöhnlich hohe Mittel angefordert wurden, die zugesagten Zuschüsse zu beschränken oder zurückzuziehen.

Trotzdem ergab sich Ende des Jahres 1919, daß die reichlich vorgesehenen Rücklagen bei weitem nicht ausreichten. Auf Grund vorsichtiger Schätzungen mußte deshalb bei der Reichsregierung die Nachbewilligung von 30 Millionen Mark Ergänzungszuschüssen dringend beantragt werden. Das Reich stellte darauf insgesamt weitere 50 Millionen Mark, davon für Sachsen 4 164 000 M., zur Verfügung.

Auf Grund der am 1. April 1920 eingetretenen weiteren Lohnerhöhungen wurde eine neue Schätzung der Mittel vorgenommen, die zur Fertigstellung der nach den Bestimmungen von 1918 begonnenen Bauten noch erforderlich sein würden. Es ergab sich dabei, daß selbst bei Erhöhung der Dauerertragswerte um mindestens 50% des Friedenswertes noch ein weiterer Bedarf in Höhe von 35 Millionen Mark vorhanden war. Man mußte sich also entschließen, nochmals an die Reichsregierung um eine Nachbewilligung heranzutreten. Das Reich stellte hierauf weitere 150 Millionen, davon für Sachsen jedoch nur 12 492 000 M., zur Verfügung.

Für Sachsen bestand also zunächst noch ein Mehrbedarf von rund 23 000 000 M. Da die Reichsregierung damals nachdrücklich erklärte, daß weitere Nachbewilligungen ausgeschlossen seien, blieb dem Landeswohnungsamt zunächst nichts anderes übrig, als die noch fehlenden 23 000 000 M. Ergänzungszuschüsse im Einvernehmen mit der Reichsregierung vorläufig von den für 1920 zur Verfügung gestellten Reichsmitteln abzuzweigen. Erst im Oktober 1920 hat sich das Reich bereitfinden lassen, noch einmal Nachschüsse zu gewähren; es kamen letztmalig 275 000 000 M. zur Verteilung, wovon auf Sachsen 20 750 000 M. fielen. Insgesamt hat Sachsen also

91 541 000 M.

Reichsbaukostenzuschußmittel für die nach Maßgabe der Bundesratsbestimmungen vom 31. Oktober 1918 bezuschußten Bauten erhalten. Dazu war bestimmungsgemäß der gleiche Betrag zusammen vom Staate und den Gemeinden, in denen die Zuschußbauten errichtet wurden, aufzubringen. Ob diese erheblichen, aus öffentlichen Mitteln aufgebrauchten Beträge ausreichen werden, um alle Überteurungskosten der Zuschußbauten selbst bei weitgehender Erhöhung der Dauerertragswerte zu decken, läßt sich gegenwärtig noch nicht einwandfrei feststellen, weil bisher nur etwa $\frac{2}{5}$ der Bauten abgerechnet sind. Da aber im September 1920 eine erneute Lohnsteigerung eintrat, von der auch einige aus den Mitteln des Jahres 1919 bezuschußte Bauten noch betroffen wurden, ist kaum darauf zu hoffen.

Es liegt nun angesichts dieser gewaltigen Zahlen die Frage nahe, ob es nicht vielleicht zweckmäßiger gewesen wäre, im Jahre 1919 weniger Wohnungsbauten zu bezuschüssen und dafür eine größere Rücklage zur Deckung von Überschreitungen zu machen.

Ganz abgesehen davon, daß damit eine ganz außerordentliche Rücklage mit Rücksicht auf eine gar nicht absehbare Entwicklung brachgelegt worden wäre, hätte ein solches Handeln durchaus nicht den Belangen der Allgemeinheit entsprochen, wie der Gang der wirtschaftlichen Ereignisse gezeigt hat. Die Preise der Baustoffe erreichten erst im Juni 1920 ihren Höhepunkt. Die im Jahre 1919 bezuschußten und begonnenen Woh-

nungsbauten sind also billiger als die erst 1920 in Angriff genommenen und sind außerdem frühzeitiger dem Wohnungsmarkte zur Verfügung gestellt worden.

Das Zuschußverfahren nach den Bundesratsbestimmungen vom 31. Oktober 1918 ging zunächst davon aus, alle den künftigen Dauerertragswert übersteigenden Verteuerungen der bezuschußten Bauten auf öffentliche Mittel zu übernehmen. Die Höhe dieser abzubürdenden Überteuierungen mußte daher auf Grund der in jedem einzelnen Falle vorgelegten Baukostenabrechnungen ermittelt und durch „Endbescheide“ festgesetzt werden, in denen zugleich die vom Landeswohnungsamt bestimmten Mieten und Dauerertragswerte angegeben wurden.

Dieses Verfahren hatte den nicht abzuweisenden Nachteil, daß der Bauherr an der Höhe der Baukosten nicht mehr beteiligt war. Das Landeswohnungsamt hat deshalb die Zügel nicht vollkommen frei gegeben, sondern bewilligte in jedem einzelnen Falle nur bestimmte Beträge und stellte dadurch den Bauherrn immer wieder vor die Gefahr, daß er Überschreitungen aus eigenen Mitteln zu tragen haben werde; es suchte so das Streben des Bauherrn nach Niedrighaltung der Baukosten wachzuhalten und hat damit auch Erfolg gehabt. Trotzdem ist es nicht zu verkennen, daß das Zuschußverfahren selbst zur Erhöhung der Baukosten beigetragen hat.

Beleihungs-
verfahren
1920.

Das neue Baukostenbeihilfeverfahren nach den Reichsratsbestimmungen vom 10. Januar 1920 beschränkte deshalb den Zuschuß auf eine Wohnfläche von 70, ausnahmsweise 80 Quadratmeter und auf einen bestimmten Betrag für einen Quadratmeter dieser Wohnfläche. Dieser Betrag, ursprünglich noch niedriger angenommen, aber auf Betreiben der sächsischen Regierung erhöht, belief sich je nach der ländlichen oder städtischen Lage des Baues auf nur 165 bis 180 M an Reichsmitteln, zu denen noch $\frac{1}{3}$ an Gemeindeanteilen hinzutreten sollte. Eine Beteiligung des Staates war nicht vorgesehen.

Durch die Gewährung festbegrenzter Beihilfen, die im Gegensatz zu den verlorenen „Zuschüssen“ des alten Verfahrens nur unverzinsliche, bedingt rückzahlbare „Darlehen“ sind, sollten die Bauherren zu größtmöglicher Sparsamkeit angehalten werden, da alle die rentierlichen Baukosten und die Beihilfe aus Reichs- und Gemeindemitteln überschreitenden Kosten dem Bauherrn zur Last fallen und durch eine entsprechende Erhöhung der Miete verzinst werden sollten. Dieser Leitgedanke, der im Grunde genommen den Weg des Überganges zur freien Wirtschaft wies, war gewiß in mancher Hinsicht zu begrüßen. Dennoch stieß das neue Verfahren bei der Durchführung auf ganz beträchtliche Schwierigkeiten.

Zunächst erwiesen sich die von der Reichsregierung bestimmten Einheitsätze als viel zu niedrig, denn die Baukosten beliefen sich schon Anfang des Jahres auf etwa 1000 M für 1 Quadratmeter Wohnfläche (gegenwärtig betragen sie im Durchschnitt etwa 1200 M). Es ergaben sich also Mietsätze, an deren Aufbringung nicht zu denken war. Infolgedessen war in den meisten Fällen die Beschaffung des Baugeldes von vornherein nahezu zur Unmöglichkeit geworden. Die öffentlich-rechtlichen Geldgeber weigerten sich einmütig, Darlehensmittel zur Inangriffnahme von Bauten zu gewähren, deren spätere Verzinslichkeit in Frage stand, und Privatgelder waren aus dem gleichen Grunde ebensowenig erreichbar. Eine Bautätigkeit war also — abgesehen von einigen Ausnahmefällen, in denen große öffentliche Körperschaften eingriffen oder in denen es sich um Fertigstellung früher bereits begonnener Bauten oder auch um Ein- und Umbauten handelte — fast völlig unterbunden.

Die sächsische Regierung hat sogleich nach Mitteilung des Entwurfes der neuen Bestimmungen, also noch vor Januar 1920, und auch später noch wiederholt mit allem

Nachdruck die maßgebenden Reichsstellen darauf aufmerksam gemacht, daß ein Bauen bei den in Aussicht genommenen viel zu niedrigen Einheitslöhnen für Sachsen so gut wie ausgeschlossen und daß etwa eine Verdreifachung der Sätze nötig sei. Ihre Vorstellungen blieben jedoch zunächst ergebnislos.

Nachdem im allgemeinen über die neuen Reichsmittel verfügt worden war, ging erst Anfang Mai 1920 vom Reichsarbeitsministerium die Mitteilung ein, daß eine Erhöhung der Einheitsätze — und zwar eine Verdoppelung —, nicht aber eine Vergrößerung der ausgeworfenen Gesamtmittel erwogen werde.

Die sächsische Regierung schlug daraufhin nochmals dringend eine Verdreifachung der Sätze vor und drang unter Hinweis auf die vorgeschrittene Bauzeit auf baldigste Entschliebung. Trotz mehrfach wiederholter nachdrücklichster Vorstellungen erging der endgültige Bescheid der Reichsregierung erst am 25. August 1920. Er lautete dahin, daß in besonderen Fällen bis zu einer Verdoppelung der Reichsätze gegangen werden könnte.

Durch die zögernde Haltung der Reichsbehörden, die mindestens den sächsischen Verhältnissen in keiner Weise gerecht wurde, ist die Tätigkeit des Landeswohnungsamts aufs äußerste erschwert worden.

Die sächsische Regierung sah sich deshalb genötigt, um eine ungehinderte Durchführung der mit Hilfe der Reichsdarlehen begonnenen Wohnungsbauten zu gewährleisten und darüber hinaus wenigstens noch einige der allerdringlichsten Bauten zu ermöglichen, an die Volkstammer mit dem Antrag auf Bereitstellung von ergänzenden Landesmitteln heranzutreten. Die Kammer bewilligte daraufhin durch Beschluß vom 23. Juni 1920 50 000 000 M.

Aus Reichsmitteln hatte Sachsen bei Erlaß der Reichsratsbestimmungen vom 10. Januar 1920 rund 45 000 000 M zugeteilt bekommen. Hiervon waren zunächst für die nach den Bundesratsbestimmungen vom 31. Oktober 1918 bezuschußten Bauten noch rund 23 000 000 M zu verwenden, so daß für neue Wohnungsbauten im Jahre 1920 ursprünglich nur 22 000 000 M Reichsmittel und dazu 50 000 000 M Landes-Ergänzungsmittel zur Verfügung standen. Hierzu kamen, nachdem das Reich im Oktober 1920 die bereits erwähnten 20 750 000 M Nachschußmittel zur Fertigstellung vorjähriger Zuschußbauten auf Sachsen hatte entfallen lassen, infolge Wiederfreiwerdens eines gleichen Betrages aus den ursprünglich abgezweigten 23 000 000 M weitere 20 000 000 M Reichsmittel. Zur Fortführung des von Sachsen eingeschlagenen Verfahrens, das unten näher erläutert wird, bewilligte die Volkstammer zur Vermeidung des völligen Zusammenbruchs der Bautätigkeit am 29. Oktober 1920 weitere 40 000 000 M Landesmittel.

Das Landeswohnungsamt konnte also zur Förderung des Kleinwohnungsbaues im Jahre 1920 über insgesamt

rund 132 000 000 M

verfügen.

Davon wurden zunächst rund 18 000 000 M Rücklage innebehalten. Wenn schon die Baubeihilfen nach dem neuen Verfahren als festbegrenzte Höchstzuschüsse ausgegeben und in jedem einzelnen Falle Nachbewilligungen von vornherein als ausgeschlossen bezeichnet wurden, so glaubte das Landeswohnungsamt doch von der Innebehaltung dieser Rücklage nicht absehen zu dürfen, um sich nicht der Möglichkeit zu begeben, in solchen Fällen helfend einzugreifen, wo etwa infolge unvermeidbarer Überschreitungen der Voranschlagssummen (Lohnerhöhungen während der Bauzeit u. a.) die Fertigstellung beliebiger Bauten gefährdet würde und wirtschaftliche Zusammenbrüche zu befürchten wären.

Aus den restlichen 114 000 000 *M.* wurden rund 3270 Wohnungen beliehen.

Die für eine Wohnung gewährten Reichs- und Landesbeihilfen betragen also im Durchschnitt etwa 35 000 *M.*

Bei Festsetzung der Beihilfedarlehen im einzelnen Falle ging das Landeswohnungsamt von dem Grundsatz aus, daß der die rentierlichen Baukosten überschreitende Teil der Herstellungskosten in vollem Umfange aus öffentlichen Mitteln abgebürdet werden sollte. Um die Höhe der für die einzelne Wohnung zu gewährenden Beihilfe nach Möglichkeit herabzumindern und das Verhältnis der rentierlichen Baukosten zum verlorenen Bauaufwand wenigstens einigermaßen günstiger zu gestalten, wurde dabei als Maßstab für die Errechnung des Dauerertragswerts im allgemeinen eine Verdoppelung der ortsüblichen Vorkriegsmieten angenommen.

Als Mindestsatz der Gemeindebeteiligung galt — abgesehen von Umsiedlungsfällen, in denen die gesamte Überteuerung auf Reich und Staat übernommen werden kann — das nach den Reichsratsbestimmungen vorgeschriebene Drittel des einfachen Reichsatzes (im Durchschnitt etwa 4000 *M.*). Den Rest der Überteuerung trugen Reich und Staat im Verhältnis 1:2.

Da 1920 im Durchschnitt die Herstellungskosten einer Wohnung etwa 80 000 *M.* betragen, der durchschnittliche Dauerertragswert aber etwa 11 000 *M.*, so mußte an sich mit einer durchschnittlichen Überteuerung in Höhe von etwa 69 000 *M.* gerechnet werden. Daß trotzdem die für eine Wohnung gewährte durchschnittliche Beihilfe aus Reichs- und Landesmitteln einen verhältnismäßig so niedrigen Satz von nur rund 35 000 *M.* ergibt, ist überwiegend der anerkennenswerten Mitwirkung der Gemeinden zu verdanken, die ihrer Pflicht, zur Behebung der Wohnungsnot alles in ihren Kräften stehende zu tun, in weitfichtiger Weise nachgekommen und vielfach über den Mindestsatz des bestimmungsmäßigen Gemeindeanteils hinausgegangen sind. Im übrigen wurde eine weitere Streckung der Beihilfemittel dadurch erreicht, daß bei ihrer Verteilung nach Möglichkeit solche Bauten in erster Linie berücksichtigt wurden, die sparsamste Planungen aufwiesen oder für die beträchtliche Arbeitgeberbeiträge zugesagt waren. Auch wurden Um- und Einbauten, durch die neue Wohnungen verhältnismäßig billig beschafft werden konnten, bei der Gewährung von Baukostenbeihilfen innerhalb gewisser Grenzen bevorzugt.

Von den bisher (1919 und 1920) insgesamt bezuschußten rund 8580 Wohnungen wurden etwa

37% durch Gemeinden (zum Teil in Eigenbetrieb),

45% durch gemeinnützige Baugenossenschaften und

18% durch Private

errichtet.

Rund 2% der bezuschußten Wohnungen kamen Umsiedlern zugute, d. h. solchen Familien, die aus der Großstadt hinaus aufs Land verzogen.

Planmäßige Siedlungen, insbesondere Kriegsbeschädigten- und Kriegersiedlungen wurden bei Verteilung der Mittel, soweit es irgend anging, bevorzugt behandelt.

Da im übrigen bei der Vermietung aller bezuschußten Wohnungen Familien von Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmern und der im Kriege Gefallenen in erster Reihe zu berücksichtigen waren, so kann gesagt werden, daß etwa 75% aller von Reich, Staat und Gemeinden aufgebrauchten Baukostenbeihilfemitteln diesen Kreisen zugute gekommen sind.

Gegenwärtig liegen dem Landeswohnungsamt noch Beleihungsanträge für mehr als 20 000 Wohnungen vor, die infolge Erschöpfung der im Vergleich zu den gewaltigen Anforderungen viel zu geringen Mittel nicht berücksichtigt werden konnten.

Die Übernahme der gesamten Überteuerung nach dem ersten Baukostenzuschußverfahren (Bundesratsbestimmungen vom 31. Oktober 1918) hatte das Streben nach Verbilligung der Bauten weitgehend ausgeschaltet. Das zweite Verfahren (Reichsratsbestimmungen vom 10. Januar 1920) begrenzte deshalb die Zuschüsse auf einen festen Satz, der sich aber sofort als unzulänglich erwies. Um die Unzulänglichkeit des zweiten und die Mängel des ersten Verfahrens zu vermeiden, also zugleich den Bauherren sparsamstes Bauen naheulegen und die Bautätigkeit stark anzuregen, hat das Landeswohnungsamt der Reichsregierung vorgeschlagen, nach folgenden Grundsätzen zu verfahren.

Neugestaltung
des Bau-
kostenzuschuß-
verfahrens.

Es ist dem Bauherrn eine Pflicht zur Tilgung der Beihilfen aufzuerlegen und zwar nach einem Hundertsatz, der mit dem Steigen der Baukosten selbst steigt, so daß also seine Tilgungspflicht immer fühlbarer wird, je höher die Kosten des Baues wachsen. Es würde demnach etwa folgende Staffel zu wählen sein:

Beihilfen	Tilgungsätze	Tilgungs- beträge	Gesamt- tilgung
20 000	die ersten 20 000 M ohne Tilgung		
40 000	= nächsten 20 000 M zu 1/2 % jährlicher Tilgung	= 100 M	
50 000	= " " 10 000 " = 1 %	= 100 "	200 M
60 000	= " " 10 000 " = 1 1/2 %	= 150 "	350 "
70 000	= " " 10 000 " = 2 %	= 200 "	550 "
80 000	= " " 10 000 " = 2 1/2 %	= 250 "	800 "
85 000	= " " 5 000 " = 3 %	= 150 "	950 "
90 000	= " " 5 000 " = 3 1/2 %	= 175 "	1125 "
95 000	= " " 5 000 " = 4 %	= 200 "	1325 "
100 000	= " " 5 000 " = 5 %	= 250 "	1575 "

Um größere Wohnungen für kinderreiche Familien zu schaffen und den Anbau von Stallgebäuden an Wirtschaftsheimstätten zu ermöglichen, müßte der tilgungsfrei zu lassende Teil des Zuschusses jeweils etwas erhöht werden.

Die Tilgungsbeträge bilden zusammen mit den Verwaltungskosten des Hauses die Grundlagen für die Berechnung der Mieten oder des Aufwandes für die eigene Wohnung. Um die Mieten nicht auf eine unangemessene Höhe ansteigen zu lassen, oder sonst die Tilgungsätze so niedrig halten zu müssen, daß sie ihre Wirkung einbüßen, muß man sich allerdings entschließen, nicht nur die Überteuerung, sondern den gesamten Bauaufwand zu gewähren. Dadurch erwächst zwar ein Mehraufwand an Baukosten; das erscheint indessen nicht allzu bedenklich, weil der rentierliche Bauaufwand auch heute schon einen verhältnismäßig geringen Teil der Baukosten ausmacht. Dafür bietet das vorgeschlagene Verfahren aber einen sehr starken Anreiz, billiger und bescheidener zu bauen, insbesondere auch die Möglichkeit, die Mithilfe der anzusiedelnden Personen weitergehend zu verwenden und die Bautätigkeit dahin zu lenken, wo billig gebaut wird, so daß eine Umsiedlung gefördert würde; dabei wird indessen der Bau an teureren Orten, wo die Möglichkeit zur Erlangung höherer Mieten besteht, nicht unnötig erschwert. Endlich gewährleistet die von vornherein eintretende Tilgung die Wiedererlangung der noch aufzuwendenden Beträge.

B. Bergmannswohnungen.

Der Wohnungserstellung in Sachsen kam sehr zustatten, daß die Bewegung zur Hebung der Kohlenförderung im Kohlenbergbau einsetzte. Dieser Einfluß ist für Sachsen im Vergleich zu anderen Teilen Deutschlands dadurch wirksamer, daß Sachsen im Verhältnis zu seiner Gesamtfläche sehr ausgedehnte Gebiete besitzt, die der Kohlenförderung dienen.

Neben den Reichsratsbestimmungen vom 10. Januar 1920 wurden am 21. Januar 1920 Bestimmungen des Reichsarbeitsministeriums über die Gewährung von Beihilfen aus Reichsmitteln zur Errichtung von Bergmannswohnungen erlassen. Die hiernach zu vergebenden Reichsmittel werden nach dem Beschluß des Reichskohlenverbandes vom 30. Dezember 1919 durch folgende Aufschläge zu den Kohlenpreisen gewonnen:

1 t Steinkohle	6 M,
1 t Koks	9 "
1 t Braunkohle	2 "

Treuhandstellen, die nach den Grundsätzen der Arbeitsgemeinschaft zusammengesetzt sind, verwalten und verteilen die eingebrachten Beträge.

Für Sachsen kommen folgende Treuhandstellen in Betracht:

1. der Verein zur Errichtung von Bergmannswohnungen e. V. in Zwickau für den sächsischen Steinkohlenbezirk;
2. die Mitteldeutsche Treuhandgesellschaft für Bergmannsiedlungen, G. m. b. H., in Halle für den sächsischen Braunkohlenbezirk links der Elbe (Bornaer Bezirk);
3. die Ostelbische Treuhandgesellschaft für Bergmannsiedlungen, G. m. b. H., in Senftenberg für den sächsischen Braunkohlenbezirk rechts der Elbe (Oberlausitzer Bezirk).

Bei der Entscheidung über die Bewilligung der Beihilfemittel wirkt ein Vertreter des Landeswohnungsamts beratend mit.

Die Beihilfemittel werden meist in Höhe des Unterschiedes zwischen den gesamten Gestehungskosten und dem kapitalisierten Mietertrag gewährt, sie können aber auch in Höhe der gesamten Gestehungskosten gegeben werden, wobei dann der vorgeschlagene Mietertrag abzüglich des für Unterhaltungs- und Verwaltungsaufwand benötigten Betrages zur Verzinsung und Tilgung des Beihilfedarlehn abzuführen ist.

An Mitteln standen für Sachsen im Jahre 1920 aus den Kohlenpreisaufschlägen zunächst zur Verfügung:

1. im Zwickauer Bezirk rund 20 000 000 M,
2. im Bornaer Bezirk = 9 400 000 "
3. im Oberlausitzer Bezirk = 3 000 000 "

Eine Rücklage in Höhe von 10 v. H. dieser Beträge, die von der Reichsarbeitsgemeinschaft für den Bergbau zur Verwendung in anderen Bezirken zurückgehalten worden war, wurde später für die einzelnen Bezirke, in denen sie aufgebracht waren, zur Verfügung gestellt.

Ferner wurden im August 1920 vom Reichsarbeitsministerium zur rascheren Förderung der Erstellung von Kleinwohnungen weitere Mittel vorschuhweise bereitgestellt. Der Verteilung auf die einzelnen Treuhandstellen lagen die Unterschiedsziffern in den Belegschaften zwischen 1918 und 1920, die aufgebrachten Beträge aus dem Kohlenpreisaufschlag in den einzelnen Bezirken, sowie der derzeitige Stand des Wohnungsbaues zugrunde. Bei einer Besichtigung der begonnenen Bauvorhaben im sächsischen Steinkohlenbezirk stellten Vertreter des Reichsarbeitsministeriums ausdrücklich fest, daß die

erstellten Wohnungen einfacher und zweckmäßiger gestaltet seien als die anderwärts errichteten. Infolge dieses gegenüber allen anderen deutschen Kohlengebieten günstigen Standes des Wohnungsbauwesens wurde dem sächsischen Steinkohlengebiet aus den Vor- schußmitteln in Anerkennung dieser Erfolge ein verhältnismäßig hoher Betrag überwiesen.

Es entfielen davon auf den

- | | |
|-----------------------------------|----------------------|
| 1. Zwickauer Bezirk | rund 22,5 Millionen, |
| 2. Bornaer Bezirk | = 4,1 " |
| 3. Oberlausitzer Bezirk | = 1,7 " |

Insgesamt standen demnach folgende Baumittel zur Verfügung:

- | | |
|-----------------------------------|----------------------|
| 1. Zwickauer Bezirk | rund 42,5 Millionen, |
| 2. Bornaer Bezirk | = 13,5 " |
| 3. Oberlausitzer Bezirk | = 4,7 " |

zusammen rund 60,7 Millionen.

Mit diesen Mitteln wurden durch Vorbescheide beliehen und in Angriff genommen:

- | | |
|--------------------------------------|---------------------|
| 1. im Zwickauer Bezirk | etwa 600 Wohnungen, |
| 2. im Bornaer Bezirk | = 180 " |
| 3. im Oberlausitzer Bezirk | = 50 " |

zusammen etwa 830 Wohnungen.

Wenn hierbei der durchschnittliche Überteurungszuschuß für eine Wohnung rund 70 000 M beträgt, so liegt das daran, daß bei der Errichtung von Bergmannswohnungen die Beteiligung der Gemeinden an der Zuschußgewährung fehlt, daß in einzelnen Fällen die vollen Gestehungskosten — also auch die rentierlichen Baukosten — auf das Beihilfedarlehn übernommen wurden, daß es sich fast ausnahmslos um reine Neubau- herstellungen handelt und Ein- oder Umbauten, die erheblich weniger Zuschüsse erfordern, so gut wie gar nicht in Betracht kamen.

C. Richtlinien für die Neubautätigkeit.

In der Erwägung, daß der als Folge des Krieges in so drückender Weise fühlbar gewordene Wohnungsmangel nur als vorübergehende Zeiterscheinung angesehen werden muß und sich im Laufe der Zeiten vielleicht sogar einmal in einen Wohnungsüberschuß verwandeln kann, achtete das Landeswohnungsamt von vornherein darauf, daß die jetzt mit so ungeheurem Aufwand an öffentlichen Mitteln erstellten Wohnungen in einer Weise zur Ausführung kamen, die einen dauernden Wert verbürgt, damit sie auch nach einer Behebung der Wohnungsnot gesuchter bleiben sollen als etwa vom gesundheitlichen Standpunkte aus ansehbare Wohnungen früher errichteter Gebäude. Notwohnungen und Behelfsbauten, deren Bezuschussung nach den Bundesratsbestimmungen vom 31. Oktober 1918 an sich zulässig war, wurden deshalb nur in geringem Umfange durch Zuschußgewährung gefördert.

Not-
wohnungen
und Behelfs-
bauten.

Im übrigen wurde darüber gewacht, daß mindestens bei größeren Siedlungen die Entwurfsbearbeitung und Bauleitung in die Hände siedlungstechnisch erfahrener Architekten gelegt wurde, und es kann gesagt werden, daß sich die den Anträgen auf Beihilfe- gewährung zugrunde gelegten Entwürfe für Kleinhaus-siedlungen auf einer recht beachtlichen Höhe befanden. Die Grundrißlösungen gewährleisteten bei aller notwendigen Ein- schränkung in den meisten Fällen gute Wohnformen; die Gesamtgestaltung tat durch ungesuchte, sachlich-schlichte Formgebung den Ansprüchen eines geläuterten Geschmacks Genüge und ließ eine wirtschaftliche Verwendung der Baukostenzuschußmittel erkennen.

Mitwirkung
der
Architekten.

Bauberatung.

Wo die Planung unverhältnismäßig große Ansprüche an Umfang und Ausstattung der Wohnungen und die äußere Gestaltung unangemessen aufwendige Formgebung aufwies, ist durch die Bauberatung des Landeswohnungsamts auf Abminderung der Ansprüche und auf Vereinfachung der Gestaltung hingewirkt worden und die Gewährung von Beihilfemitteln von der Beachtung der Abänderungsvorschläge abhängig gemacht worden.

Bei größeren Siedlungsvorhaben wurden zur Verringerung der Unkosten für Planung, Ausschreibung, Bauleitung und Baustoffbeschaffung alle auf Vereinheitlichung der Hausformen zielenden Bestrebungen weitgehend gefördert und darauf hingewirkt, daß innerhalb einer geschlossenen Siedlung für jede Hausart möglichst nur ein und dieselbe Hausform zur Ausführung gelangte.

Kernbau.

Es wurden in vereinzelt Fällen auch Bestrebungen unterstützt, die dahin gehen, mit gegebenen Mitteln möglichst viele Wohnungen dadurch zu gewinnen, daß bei der Errichtung von Einfamilienhäusern zunächst nur ein Teil der Wohnung, bestehend aus der Wohnküche, dem notwendigsten Schlafraum und den erforderlichen Nebenräumen, erstellt wird (Kernbau). Bei der Planung und Anlage wird dabei bereits auf die Erweiterungsmöglichkeit der Wohnung durch späteren Anbau oder Ausbau Rücksicht genommen. Die Kosten für die Erweiterungen sollen nach Wiedereintritt geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse durch den Siedler selbst getragen werden.

Bei der Beurteilung der Einzelplanungen wurde immer wieder darauf hingewiesen, daß eine Gesamtwohnfläche von 70 oder 80 Quadratmetern keinesfalls als das Mindestmaß einer brauchbaren Kleinwohnung anzusehen ist, daß dieses Maß vielmehr nur die zulässige Höchstgrenze darstellt, und daß bereits mit 50 bis 60 Quadratmetern Wohnfläche im Mehrfamilienhause bei geeigneter Grundrisslösung recht gute Wohnungen geschaffen werden können. Andererseits wurde der Standpunkt vertreten, daß jede Wohnung mindestens aus Stube, Kammer und Küche mit abschließbarem Vorraum, genügendem Keller- und Bodenraum bestehen müsse und bei Aufbau und Ausstattung der Wohnungen eine gewisse Grenze einer guten Bauausführung nicht unterschritten werden darf. Denn durch übermäßige Sparsamkeit bei der Baustoffwahl und Bauausführung würden spätere umfangreiche Unterhaltungskosten nötig werden, deren Bestreitung eine Vergeudung von Nationalvermögen für unproduktive Zwecke bedeuten würde. So ist es bei aller Sparsamkeit und notwendigen Beschränkung gelungen, den Wert der erstellten Wohnungen auf der Höhe der an guten Wohnraum zu stellenden Anforderungen zu erhalten und durch die Neubautätigkeit nicht lediglich die Wohnungsnot zu bekämpfen, sondern auch auf die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in sozialer Beziehung hinzuwirken.

Flachbau und Geschoszbau.

Nach den gleichen Gesichtspunkten wurde dem Flachbau vor dem Mehrgeschoszbau der Vorzug gegeben, wenn auch aus Gründen der größeren Wirtschaftlichkeit der Mehrgeschoszbau nicht ausgeschlossen wurde. In großen Städten, an breiten Straßen und auf teurem Bauland, vor allem aber bei der Ausfüllung von Baulücken ist der Mehrgeschoszbau dem Flachbau naturgemäß an Wirtschaftlichkeit überlegen und die Durchführung von Flachbauten meist schon aus städtebaulichen Rücksichten ungeeignet. Aus vergleichenden Zusammenstellungen, die das Landeswohnungsamt auf Grund eigener Erfahrungen aufgestellt hat und die durch Angaben in dem Fachschrifttum mehrfach bestätigt werden, ergibt sich, daß die Ersparnisse an reinen Baukosten gegenüber der Wohnung im Eingeschoszbau betragen beim Haus mit

2 Geschossen	13%,
3 "	22%,
4 "	14%,
5 "	13%,

wenn von den lediglich für Flachbauten baupolizeilich zulässigen Erleichterungen Gebrauch gemacht wird. Daraus erhellt, daß — gemessen an den reinen Baukosten — die Wohnung im dreigeschossigen Gebäude die billigste ist. Die obige Gegenüberstellung erfährt aber noch eine erhebliche Änderung zugunsten des Eingeschoßbaues, wenn die beim Flachbau zulässigen geringen Seitenabstände der Gebäude, geringen Straßenbreiten, leichteren Befestigungen der Fahr- und Gangbahnen und der bei Flachhaus-siedlungen mögliche Verzicht auf eine Vollbeschleunigung Berücksichtigung finden.

Das Landeswohnungsamt hat sich aber in dieser Frage nicht auf einen einseitigen Grundsatz festgelegt, sondern sich den gegebenen Verhältnissen angepaßt.

Da die Höhe der gewährten Beihilfemittel in den meisten Fällen zunächst nur nach überschlägigen Baukostenschätzungen bestimmt werden konnte, wurde bei endgültiger Festsetzung der Baukostenbeihilfen durch sorgfältige Nachprüfung der Ausschreibungsergebnisse, der Baukostenabrechnungen und der einzelnen Rechnungsbelege die Erzielung unangemessener Gewinne durch die Bauausführenden verhindert und die Erstellung aller nicht unbedingt erforderlichen Einzelbauteile oder unnötig kostspieligen Einzelherstellungen nicht mit zur Anrechnung auf die Beihilfen gebracht.

Von den beim Landeswohnungsamt eingereichten Bau- und Siedlungsplänen wurden die in siedlungstechnischer und baukünstlerischer Beziehung wertvollsten in einer Sammlung vereinigt, um die dadurch gewonnenen Vorbilder bei aller Wahrung des Urheberrechtes nach Bedarf amtlich und wissenschaftlich verwerten zu können.

Ferner wurden die durch Prüfung der Anträge und Abrechnungen im Laufe zweier Jahre gesammelten Erfahrungen in „Richtlinien zur Erstellung von Kleinhausbauten“ zusammengefaßt, die demnächst bekanntgegeben werden. Dadurch sollen Baupolizeibehörden, Gemeinden, Bauherren, Architekten und Unternehmer auf sparsamste Inanspruchnahme der öffentlichen Baukostenzuschußmittel hingewiesen und über Art und Umfang derjenigen Einzelherstellungen unterrichtet werden, die zur Anrechnung auf die Beihilfen gebracht werden können.

D. Beschaffung neuer Mittel.

Das Reich hat — abgesehen von den Mitteln für Bergmannswohnungen — für Baukostenzuschüsse insgesamt

nach den Bundesratsbestimmungen vom 31. Oktober 1918 .	1,125	Milliarden	Mark,
nach den Reichsratsbestimmungen vom 10. Januar 1920 .	0,500	„	„
	zusammen	1,625	Milliarden

zur Verfügung gestellt.

Diese Summe ist durch die Zuschüsse der Länder und Gemeinden etwa verdoppelt worden. Trotzdem wird man sich nicht darüber täuschen dürfen, daß die Zahl der mit diesen Mitteln erstellten Wohnungen gegenüber dem dringenden Bedarf klein ist. Wenn man davon ausgeht, daß in Sachsen 25 000 Wohnungen zu erstellen sind — diese Zahl ist wegen der Häufung der Eheschließungen wahrscheinlich noch zu niedrig —, so müssen für das Reich 250 000 Wohnungen neu erbaut werden. Diese erfordern nach den gegenwärtigen Teuerungsverhältnissen (80 000 M für eine Wohnung) 20 Milliarden, wovon auf den Dauerertragswert (15 000 M für eine Wohnung) nur 3,75 Milliarden entfallen. 16,25 Milliarden würden verlorener Bauaufwand sein, der von den öffentlichen Gewalten zu decken ist, und diese Summe muß, da jedenfalls mehr als 250 000 Wohnungen nötig sein werden, noch als sehr niedrig bezeichnet werden. Neue große Mittel müssen bereitgestellt werden. Es kann nicht nachdrücklich genug darauf hin-

gewiesen werden, daß die Not überaus dringend ist, daß die Stimmung der zahlreichen Menschen, die entweder von vollkommener Obdachlosigkeit bedroht sind oder unter menschenunwürdigen Zuständen hausen, sehr ernst zu beurteilen ist, und daß politische Erregungen aus dieser Ursache nahe Gefahren für die Sicherheit des Staates drohen. Zugleich ist darauf hinzuweisen, daß die sonst unabweisliche völlige Einstellung der Bautätigkeit Massen von Bauarbeitern und Baugewerken arbeits- und verdienstlos macht, und neue große Aufwendungen für die Erwerbslosenfürsorge nötig machen würde. Andererseits wird die Wiederaufnahme der Bautätigkeit, wenn sie auch nur in bescheidenem Umfange erfolgt, einen wichtigen Teil unseres zusammengebrochenen Wirtschaftslebens aufrechterhalten und beleben und durch den Einfluß auf andere Wirtschaftszweige zur Gesundung der Volkswirtschaft im ganzen wesentlich beitragen können.

Um die Grundlage für die Aufbringung der erforderlichen neuen großen Mittel zu gewinnen, ist folgendes zu erwägen.

Auch bei einem starken Steigen des deutschen Geldstandes wird zweifellos zu den Preisen, die wir vor dem Kriege hatten, in Deutschland niemals wieder ein Haus errichtet werden. Der Bauwert neuer Häuser wird immer wesentlich höher, vielleicht das Mehrfache des Wertes älterer Häuser sein. Danach werden endgültig auch die Mieten bemessen werden müssen. Abgesehen davon, daß in ihren erhöhten Beträgen auch erhöhte Unterhaltungs- und Betriebskosten abgegolten werden müssen, wächst den Eigentümern solcher Gebäude, die vor dem Kriege entstanden sind, ein Wert zu, der auch bei einer angemessenen Berücksichtigung des Unterschieds im Geldstande — der Bewertung früher nach Gold, jetzt nach Papiermark — immer noch als ungerechtfertigt zu bezeichnen ist. Diesem Gewinn, der dem Eigentümer des Gebäudes zufällt, stehen ungeheure Aufwendungen gegenüber, die der Allgemeinheit aus der gleichen Ursache erwachsen. Deshalb darf dieser Wertgewinn billig zur Finanzierung der Neubauten verwendet werden: man zieht den Wertgewinn zugunsten des Staates ein, um aus diesen Mitteln Baukostenzuschüsse zu gewähren und dadurch den Preis neuer Häuser auf den angemessenen erhöhten Wert bestehender Gebäude zu senken.

Wohnungs-
abgabe.

Die naheliegendste Form ist eine „Abgabe zum Baukostenausgleich“, jetzt als Wohnungsabgabe bezeichnet, die von allen vor dem 1. Juli 1918 bebauten Grundstücken erhoben werden soll. Das Landeswohnungsamt richtete, nachdem sich der Weg bei eingehender Beratung als gangbar und erfolgversprechend erwiesen hatte, auch seinerseits bereits Anfang 1920 entsprechende Vorschläge an das Reichsarbeitsministerium. Gesetzentwürfe auf dieser Grundlage wurden im April dem Reichsrat vorgelegt und gingen in doppelter Gestalt, als Entwurf der Reichsregierung und als Entwurf des Reichsrats, der den Entwurf der Reichsregierung abgelehnt hatte, unter dem 23. April 1920 der Nationalversammlung zu, die dringend um Behandlung gebeten worden ist. Die Entwürfe sind indessen von der Nationalversammlung nicht mehr erledigt worden.

Wie im einzelnen die Abgabe zum Baukostenausgleich gestaltet werden sollte, konnte zweifelhaft sein, insbesondere ob sie als Gemeinde-, Landes- oder Reichsabgabe eingeführt würde, ob landwirtschaftliche oder Fabrikgrundstücke zu befreien seien, welcher Erhebungsfuß gewählt wurde. Über alle diese Fragen haben im Reichsrate, zwischen den Landesregierungen, zwischen der Regierung und den Ausschüssen des Reichstags und Reichswirtschaftsrats Verhandlungen stattgefunden. Inzwischen hat sich auch die Öffentlichkeit eingehend mit den Gesetzentwürfen beschäftigt, und die Erörterungen der Parteien und der Presse haben die Schwierigkeiten der Aufgabe immer stärker hervortreten lassen. Von den Einwänden, die erhoben wurden, richtete sich der gewichtigste gegen die Höhe der Abgabe; in der Tat belastet die zunächst in

Aussicht genommene Mietsteuer von 30. v. H. aller Gebäudenutzungen die Lebenshaltung des gesamten Volkes und bietet unter Umständen einen Anstoß zu neuen Lohnerhöhungen. Gleichwohl reicht der auf 1½ Milliarde zu veranschlagende Jahresertrag nicht aus, auch den nächsten dringendsten Bedarf an Wohnungsneubauten zu decken. Im Wohnungsausschuß des Reichsarbeitsministeriums wurde deshalb vorgeschlagen, den kapitalisierten Ertrag eine Reihe von Jahren vorwegzunehmen und ihn zur Deckung einer aufzunehmenden Anleihe zu benutzen. Dieser Vorschlag wurde vom Reichswirtschaftsrat aufgenommen. In der Öffentlichkeit wurde ferner auf unsoziale Wirkungen der Steuer hingewiesen und eine soziale Gestaltung gefordert. Die Reichsregierung verhandelte, um diese Anregungen durchzuführen und der Vorlage die Annahme im Reichstag zu sichern, mit den Parteien des Reichstags. Auf Grund dieser Verhandlungen wurde der Entwurf abgeändert und nunmehr am 21. Dezember den Landesregierungen zur Aussprache mitgeteilt. Er beschränkt die Abgabe auf 5 v. H. der Nutzungswerte vom 1. Juli 1914, wozu die Gemeinden weitere 5 v. H. zu erheben haben, nimmt die Kapitaldeckung an und sieht deshalb vor, daß die Abgabe auf die Jahre 1920 bis 1941 erhoben und zur Verzinsung und Tilgung des zur Förderung der Wohnungsbeschaffung aufgewendeten Betrags verwendet wird. Er befreit weiter eine Anzahl niederer Einkommen von der Wohnungsabgabe und sieht die Ergänzung durch eine Wohnungsluxussteuer vor.

Aber allen diesen Erwägungen und Verhandlungen der Reichsregierung ist viel Zeit vergangen. Nachdem schon im vergangenen Jahre die Bauzeit im wesentlichen ungenutzt vergehen mußte, droht jetzt dringend die Gefahr, daß es unmöglich wird, rechtzeitig die neue Bautätigkeit vorzubereiten. Die Staatsregierung richtete deshalb in Übereinstimmung mit den Wünschen der Volkstammer ein dringendes Schreiben an das Reichsarbeitsministerium, machte auf die Gefahren der Lage aufmerksam und ersuchte um größte Beschleunigung der Entschliebung bei den an der Gesetzgebung des Reichs beteiligten Stellen. Die Staatsregierung hat auch seitdem nicht unterlassen, immer wieder auf den Ernst der Lage und die Notwendigkeit beschleunigter Hilfe hinzuweisen und auf Entscheidung zu drängen.

Als die Verhandlungen der Reichsregierung ins Stocken zu kommen drohten, hat die sächsische Regierung im Mai 1920 eine entsprechende Vorlage für ein Landesgesetz vorbereitet, die wegen des Auseinandergehens der Volkstammer nicht mehr zur Erledigung kam. Inzwischen haben die Arbeiten der Reichsstellen ihren Fortgang genommen. Die Verhandlungen im Reichstag werden erkennen lassen, ob erneut mit einer Vorlage an den sächsischen Landtag herantreten werden muß.

Das Landeswohnungsamt hat auch diejenigen anderen Finanzierungsvorschläge, die in breiter Fülle in der Presse und in Druckschriften auftauchten, da sich die Öffentlichkeit lebhaft mit diesen Fragen beschäftigte, fortdauernd sorgfältig verfolgt und eingehend geprüft. Sie brachten viele neue Gedanken, standen aber zumeist auf sehr ungenügenden Grundlagen. Am meisten bekannt und umstritten ist der Vorschlag, zur Finanzierung des unrentierlichen Bauaufwands ein Papiergeld unter dem Namen „Baufassenscheine“, „Heimstättencheine“ u. a. auszugeben, für die man einen höheren inneren Wert in Anspruch nahm als für das sonstige Papiergeld, da es einer planmäßigen Tilgung aus Grundstückserträgen unterworfen werden sollte. Vorschläge dieser Art gehen bis in das Jahr 1917 zurück, wo im Jahrbuch für Bodenreform (13. Bd. S. 1 ffg.) die Geldbeschaffung für die Kriegerheimstätten auf dieser Grundlage ausführlich erörtert worden ist. Pläne dieser Art haben großen Einfluß in der öffentlichen Meinung gewonnen; schließlich hat der beim Reichsarbeitsministerium bestehende Aus-

Anderer Finanzierungs-
vorschläge.

schuß für Heimstättenwesen dahingehende Vorschläge dem Reichsarbeitsministerium eingereicht, die auch von Parteien des Reichstags aufgenommen und im Wohnungsausschuß des Reichstags behandelt worden sind. Dort sind sie abgelehnt worden, da es bedenklich erschien, den Umlauf an Papiergeld noch um den erheblichen Betrag zu erhöhen, der für die Baukostenzuschüsse nötig ist, es vor allem aber nicht angängig erschien, Papiergeld von verschiedenem inneren Wert auszugeben, das den gesamten deutschen Geldmarkt und die Währungspolitik der Reichsbank in die äußerste Verwirrung gebracht und Gefahren für die deutsche Volkswirtschaft heraufbeschworen hätte.

Dagegen hat das Landeswohnungsamt bei gleichzeitiger Weiterbehandlung der Wohnungsabgabe Vorschläge ausgearbeitet, die vielleicht einen geeigneten Weg weisen könnten, die Wohnungsabgabe zu ersetzen, wenn sie an den Stellen der Reichsgesetzgebung zum Scheitern kommen sollte. Nach diesem Vorschlage sind alle sächsischen (deutschen) Grundstücke mit einer Jahresrente als Reallast zu belasten, die, ähnlich wie die früheren Ablösungsrenten und die Landeskulturrenten, eine öffentlich-rechtliche dingliche Last sein und den Vorrang vor allen privatrechtlichen Lasten des Grundstücks haben würde. Sie ist nach einem vereinfachten Verfahren festzusetzen, so daß Schätzungen nur in Ausnahmefällen nötig werden, und daher auf 0,5 bis 0,75 v. H. des zum Wehrbeitrag veranlagten Grundstückswertes zu bemessen. Um Eintragungen in das Grundbuch zu sparen, ist die Rente durch Eintragung in ein von der Gemeinde zu führendes Rentenbuch, in einem vereinfachten Verfahren zur Entstehung zu bringen und von den Gemeinden gegen entsprechenden Einhebungsanteil einzuheben.

Die Rentenschuld würde zugunsten einer (Landes-) Wohnungsbaukasse einzutragen sein; diese ist selbständige Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts und hat etwa die Stellung der Reichsdarlehnskasse. Ihre Aktiven würden die Kapitalwerte der zu ihren Gunsten eingetragenen Rentenschulden bilden; bis zum vollen Betrage dieser Kapitalwerte würde sie berechtigt sein, Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Baukassenscheine, auszugeben.

Als mit 4 v. H. oder höher festverzinsliche Wertpapiere würden diese Baukassenscheine, da sie durch Grundstückswerte gesichert sind, den gleichen Markt haben wie die Pfand- und Grundrentenbriefe der deutschen Bodenkreditanstalten.

Wollte man an Zinsen sparen, so würde man sich mit diesen Baukassenscheinen, statt sie auf den Markt der festen Anlagen zu bringen, an den Markt des täglich fälligen Geldes wenden, sie deshalb nur mit 2 v. H. verzinsen, ihre Gestalt und rechtliche Stellung aber so wählen, daß sie zugleich in beschränktem Umfange als Umlaufsmittel verwendet werden könnten. Von dem Baukassenschein nach den oben erwähnten Vorschlägen unterscheiden sich diese Wertpapiere dadurch, daß sie, weil verzinslich und nur unter gewissen Voraussetzungen in Verkehr kommend, nicht in demselben Maße zur Aufblähung des Geldmarktes beitragen. Diese Vorschläge sind zunächst nur als Berichterstatterentwürfe anzusehen.

E. Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge.

Bereits im Jahre 1919 hatte sich das Landeswohnungsamt dafür eingesetzt, die Erwerbslosenfürsorge derart produktiv zu gestalten, daß ihre Mittel auch für Bauausführungen gegeben würden. Nachdem der Grundgedanke, die Erwerbslosenfürsorge produktiv auszubauen, allgemein Raum gewonnen hatte, wurde bei Verhandlungen im Arbeitsministerium vom Landeswohnungsamt darauf hingewiesen, daß eine geeignete Möglichkeit vorhanden sei, die Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge zu Ausbesserungs- und Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Gebäuden und zu verschiedenen Bauausführungen

heranzuziehen, bei denen gleichzeitig Wohnungen gewonnen werden könnten, wie Ausbau von Dachräumen, Errichtung von Behelfsbauten, Umbau von leerstehenden gewerblichen Räumen zu Wohnungen.

Bei den Verhandlungen, die das Gesamtministerium Ende September 1920 mit dem Reichsarbeitsminister und Vertretern des Reichsfinanzministeriums zur Behebung der Arbeitslosigkeit in Sachsen führte, vertrat das Landeswohnungsamt den gleichen Standpunkt unter der Voraussetzung, daß nur Zuschüsse, nicht später zurückzahlende Darlehen als Beihilfen in Frage kämen. Nachdem das Reichsarbeitsministerium und das Reichsamt für Arbeitsvermittlung grundsätzlich zugestimmt hatten, daß die Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge nach diesen Vorschlägen in Anspruch genommen werden könnten, wie dies in Berlin und anderen Großstädten bereits in gleicher Weise in die Wege geleitet worden war, erließ das Ministerium des Innern am 14. Oktober 1920 an die Baupolizeibehörden eine entsprechende Verordnung, als deren Folge eine sehr große Anzahl Anfragen und Anträge einliefen; diese ließen erkennen, daß trotz der verhältnismäßig geringen in Aussicht gestellten Beihilfen, die sich ungefähr auf 25 bis 30 % der Gesamtbaukosten belaufen, sehr viele Hausbesitzer zum Teil recht umfangreiche Bauarbeiten auszuführen beabsichtigten.

In weiteren Verhandlungen wurden aber von den Reichsstellen die grundsätzlich zugesagten Zuschüsse mit Rücksicht auf die große Inanspruchnahme der Reichsmittel wesentlich eingeschränkt, insbesondere wurden sie für alle baulichen Maßnahmen, bei denen die Erstellung von Wohnungen in Frage kam, zurückgezogen, da über die Zuschüsse für Wohnungsbauten, die mit Hilfe der produktiven Erwerbslosenfürsorge gefördert werden könnten, zunächst von der Reichsregierung noch besondere Richtlinien ausgearbeitet werden sollten.

Es war deshalb nötig, am 22. November 1920 eine einschränkende Verordnung an die Baupolizeibehörden zu erlassen. Trotzdem ging noch eine so große Anzahl Anträge ein, daß diese bei einer Gesamtsumme von 4 300 000 Arbeitstagen einen Zuschuß von rund 103 Millionen Mark unter Zugrundelegung von 24 M Beihilfe für jeden Arbeitstag erforderten. Für das Haushaltsjahr bis zum 31. März 1921 kamen ungefähr 1 250 000 Arbeitstage mit einer Zuschußsumme von 30 Millionen Mark in Frage, wovon 15 Millionen auf das Reich, 10 Millionen auf den Freistaat Sachsen und 5 Millionen auf die Gemeinden entfielen. Das sächsische Arbeitsministerium hat auch den auf das Land entfallenden Betrag zur Verfügung gestellt, dagegen konnten die Reichsstellen mit Rücksicht auf die vorhandenen Mittel ihre früheren Zusagen nicht aufrecht erhalten.

Bisher waren seitens der Reichsregierung diese Bewilligungen unter dem Gesichtspunkte gewährt worden, in den Großstädten die Zahl der Erwerbslosen im Baugewerbe zu vermindern. Nach erneuten Verhandlungen hat sich das Reichsamt für Arbeitsvermittlung bereit erklärt, diese Einschränkung für Sachsen fallen zu lassen und sie auch Städten und Gemeinden von 15 000 Einwohnern und mehr zuzubilligen, und außerdem denjenigen Gemeinden, die wirtschaftlich und baulich zusammenhängend als geschlossene Wirtschaftsgebiete ebenfalls über 15 000 Einwohner zählen. Hierüber sind die weiteren Erhebungen abgeschlossen; durch die zu gewährenden Beihilfen ist eine wenn auch nur geringe Belebung der Bautätigkeit zu erwarten.

Das Landeswohnungsamt ist gegen die Beschränkung auf die genannte Einwohnerzahl erneut vorstellig geworden, da diese mit Recht bei den kleineren Gemeinden eine sehr starke Mißstimmung hervorgerufen hat.

Trotz mehrfacher Vorstellungen des Landeswohnungsamtes ist es jedoch nicht gelungen, die Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge für den mit öffentlichen Zuschußmitteln hergestellten Wohnungsbau heranzuziehen. Die Volkstammer hatte gemäß dem Vorschlag des Haushaltsausschusses A die Staatsregierung am 28. Oktober 1920 nochmals ersucht, in dieser Hinsicht bei der Reichsregierung vorstellig zu werden. Auf den von dem Ministerium des Innern am 24. November 1920 an das Reichsarbeitsministerium gestellten Antrag ist bisher noch keine Entscheidung eingegangen.

Das Reichsarbeitsministerium hat unter dem 7. Januar 1921 Richtlinien über die Förderung des Wohnungsbaues mit Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge aufgestellt. Von den darin vorgesehenen Maßnahmen verspricht sich das Landeswohnungsamt aber kaum einen nennenswerten Erfolg. Da das Reichsarbeitsministerium im allgemeinen nur Darlehen, die noch dazu mit $5\frac{1}{4}$ v. H. zu verzinsen sind, und nur in Fällen der Umsiedlung großstädtischer Bevölkerung auf das Land Zuschüsse gewähren will, so wird davon kaum ein sehr umfänglicher Gebrauch gemacht werden. An dem bisherigen Standpunkt, daß Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge für Wohnungsbauten, die bereits auf anderem Wege mit Mitteln des Reichs unterstützt werden, nicht verwendet werden dürfen, hält das Reichsarbeitsministerium nach diesen Richtlinien noch immer fest.

Das Landeswohnungsamt ist deshalb der Ansicht, daß auf diesem Wege eine Hebung der Bautätigkeit nicht erreicht wird. Erneute Vorstellungen bei dem Reichsarbeitsministerium auf Abänderung dieser Richtlinien sind erhoben worden.

F. Erleichterung für zuschußfreie Neubauten.

Nicht unerwähnt möchte bleiben, daß neuerdings auf Anregung des Reichsarbeitsministeriums versucht wird, dadurch die Neubautätigkeit zu beleben, daß Neubauten, die ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel erstellt werden, den Maßnahmen gegen Wohnungsmangel nicht unterstellt werden. (Vergl. § 27 der Landesverordnung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 6. Januar 1921.) Welchen Erfolg dieser Ansatz zu einem Abbau der Zwangswirtschaft auf dem Gebiete des Wohnungswesens haben wird, bleibt abzuwarten.

V. Überwachung und Beeinflussung der Baukosten.

Bei den außerordentlich hohen Summen, die aus öffentlichen Mitteln zur Förderung der Bautätigkeit aufgewendet werden müssen, muß alles aufgeboten werden, die Baukosten selbst zu ermäßigen. Zu diesem Zwecke erwies es sich insbesondere notwendig, die Gründe der Verteuerung zu untersuchen und Einfluß auf die Gestaltung der Baukosten zu gewinnen.

Die Baukosten einer Kleinwohnung von 60 bis 70 Quadratmeter Wohnfläche betragen im Frieden 7—8000 M, während jetzt mit einem Aufwand von mindestens 80 000 M zu rechnen ist. Die Steigerung der Gesamtbaukosten ist also auf das Zehnfache anzusetzen. Hierbei ist unberücksichtigt geblieben, daß durch die baupolizeilichen Erleichterungen für den Kleinwohnungsbau und durch die äußersten Einschränkungen in den Nebenanlagen und der Ausstattung der Wohnungen heute weniger aufwendig gebaut wird als im Frieden. Unter Zugrundelegung völlig gleicher Bauausführung ist die Verteuerung der Gesamtbaukosten gegenüber der Zeit vor dem Kriege als 13- bis 14fach anzunehmen.

A. Baustoffe.

Die wichtigsten Baustoffe, Ziegel, Kalk und Zement, unterlagen während des Krieges der Zwangsbewirtschaftung durch die Kriegsamtstellen. Als sie nach Beendigung des Krieges von diesen auf die Zivilbehörden übergang, übernahm das Landeswohnungsamt die Bewirtschaftung und beauftragte im Juli 1919 die Bezirkswohnungs-kommissare bei den Kreishauptmannschaften Dresden und Leipzig als Kommissare für die Baustoffbewirtschaftung für Ostachsen und Westachsen mit der Durchführung. Die Bestimmungen über Beschlagnahme und Freigabe blieben im wesentlichen so bestehen wie bisher. Die Wirksamkeit der Baustoffkommissare erstreckt sich auf die Überwachung des Baustoffmarktes, für Ziegel auch auf die Festsetzung der Preise, vor allem auch auf die Belieferung mit Kohle und die Frachtfage.

Auch die Preisbildung der Baustoffe hat eine sprunghafte Entwicklung genommen; beeinflusst wird sie vor allen Dingen durch die Kohlenpreise und die Höhe der Löhne. Neben Belastungen, die die Preise durch besondere Abgaben erfuhren, wirkten weiterhin verteuernnd der durch die allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse bedingte Rückgang der Erzeugung, die Unsicherheit der Erzeugungsmöglichkeit, die im wesentlichen durch die Kohlenzuweisungen verursacht wird, und die schwankende Absatzmöglichkeit. Das sprunghafte Steigen der Löhne und damit auch der Kohle und anderen Rohstoffe machte es daher schwierig, die Preise für die Baustoffe mit der erwünschten Schärfe zu errechnen und die Preisbildung zu überwachen. Die jetzt spürbar werdende allmähliche Beruhigung des Wirtschaftslebens und das Gleichbleiben der Lohn- und Kohlenpreise seit Mitte 1920 gestatten einen gleichmäßigeren Verlauf der Erzeugungs- und Absatzverhältnisse und eine festere Berechnung der Preise.

Von den Preisen der Baustoffe entzieht sich ein Teil der Beeinflussung des Landeswohnungsamts, da die Preise von den allgemeinen Wirtschaftsverhältnissen abhängig sind, zumal da, wo die Rohstoffe aus dem Ausland einzuführen sind und vom Geldstand abhängen.

1. Ziegel.

Die Ziegelpreise sind im Dresdner Gebiet von 23 *M* für 1000 Stück vor dem Krieg auf 325 *M* jetzt ab Werk gestiegen. Die Preisbewegung vom Juli 1919 ab, dem Zeitpunkt, zu dem die Baustoffkommissare die Bewirtschaftung übernommen haben, ergibt sich für die vier Ziegeleiverbände des Bereichs Ostachsen, Dresden, Bautzen, Freiberg und Zittau, und für die Verbände des Bereichs Westachsen, Leipzig, Chemnitz und Zwickau, aus der zeichnerischen Tafel 1.

Zur Überwachung der Ziegelpreise ist den Baustoffkommissaren für Ost- und Westachsen seit dem Beginn ihrer Tätigkeit je ein Gutachterausschuß beigegeben, der zur Hälfte aus Vertretern der Verbraucher (Baugenossenschaften, Bauunternehmer, Arbeitnehmer) besteht, und sich in zahlreichen Verhandlungen um die Preisfragen bemüht hat. Dabei sind verschiedene Wege eingeschlagen worden. Im Kreise Westachsen hat man Richtpreise festgesetzt, im Kreise Ostachsen sich zu Höchstpreisen entschlossen. Der in Westachsen bestehende Richtpreis ist lange Zeit hindurch der Mindestpreis geblieben, zu dem regelmäßig gehandelt worden ist. Man hat die gleiche Erfahrung gemacht, die man auch auf anderem Gebiet mit der Festsetzung von Richt- und Höchstpreisen machen mußte.

Eine Errechnung von Durchschnittssätzen, die indes für Einzelfälle keinesfalls als bindend zu erachten ist, hat das Ergebnis gehabt, daß die Hundertsätze der wesentlichen preisbildenden Posten für Ziegel die folgenden sind:

Arbeitslohn	36 v. H.
Kohle	31 v. H.
Betriebsmittel (Schmieröl, Schieberpapier), Ausbesserungen an Gebäuden, Maschinen und Ofenanlagen, Krankenkasse, Versicherungsbeiträge und Ausschuß	9 v. H.

Die übrigen 24 v. H. entfallen auf die Kosten des Rohstoffes, den Kapitaldienst, die Betriebsunkosten, Steuern und den Gewinn. Der Ziegelpreis ist daher im wesentlichen abhängig von der Höhe der Kohlenpreise und der Löhne, des weiteren vom Fuhrlohn und der Bahnfracht.

Der Preis der in den Ziegeleien des Bezirks Dresden hauptsächlich verwendeten Kohlenarten ist gestiegen für je 10 t

	Ende 1913 von	Ende 1920 auf
Böhmischen Staub	52 M	2947 M
Böhmische Rußkohle	68 "	3460 "
Sächsische Briketts	90 "	1830 "
Niederlausitzer Briketts	110 "	1890 "

die Preise für die Kohle demnach im Durchschnitt von 80 M auf 2547 M für 10 t.

Etwas günstiger sind die Zahlen für den Leipziger Bezirk, wo hauptsächlich sächsische Braunkohlen verwendet werden.

Der Stundenlohn des männlichen Vollarbeiters ist für Dresden gestiegen von 0,41 M im Jahre 1914 auf 5,15 M zurzeit, die Kosten für ein Geschirr für einen Tag von 18 M auf 190 M; die Frachtlage für 10 t z. B. für die innerhalb Sachsens durchschnittlich anzunehmende Entfernung von 67 km von 22 M auf 122 M. Der Ziegelpreis für Dresden ist gestiegen von 23 M auf 325 M für 1000 Stück ab Werk. Es ergibt sich demnach eine Steigerung der

Löhne auf das	12 ¹ / ₂ fache,
Kohle auf das	32 "
Fuhrlohne auf das	10 ¹ / ₂ "
Bahnfrachten auf das	5 ¹ / ₂ "
Ziegelpreise auf das	14 "

Die Betriebskosten für die Maschinen (Öle, Treibriemen, Dichtungsmittel usw.) und die allgemeinen Geschäftsunkosten sind teilweise aber in noch höherem Maße gestiegen.

Die Bewegung der Preise dieser Einzelposten für den Durchschnitt des Freistaates Sachsen ist in der Tafel 2 zeichnerisch dargestellt.

Von wesentlichem Einfluß auf die Preisbewegung im Ziegelgewerbe waren die Kohlenverhältnisse. Einerseits mußte sich die Ziegelindustrie auf die minderwertigen Brennstoffe (Torf, Rußkohle) umstellen. Dadurch wurde regelmäßig etwa die dreifache Menge an Brennstoff gebraucht, so daß sich die Fuhrlohne und Frachtkosten allein schon dadurch in der dreifachen Höhe geltend machten. Weiter aber wurde der Betrieb erschwert, denn die schlechtere Kohle fordert längere Brenndauer, und der Wechsel in der Kohle hat häufig Fehlbrände zur Folge. Besonders ungünstig machte sich weiter bemerkbar, daß die Kohle für die Ziegeleiindustrie nicht mehr wie bisher im wesentlichen mit der Bahn zugeführt wurde, sondern daß die Ziegeleien wegen des Wagenmangels auf Landabsatz angewiesen sind. Dadurch haben sich die Zufuhrkosten z. B. der Baugewerke, die ihre Kohlen bis zu 70 km weit mit Fuhrwerk anfahren müssen, außerordentlich gesteigert.

Kohlen-
verhältnisse.

Da weiter die Kohlenzuweisungen nicht entfernt den Friedensbedarf erreichten, wurden die einzelnen Werke auf Bruchteile ihrer früheren Jahresleistung herabgedrückt. Das hatte zur Folge, daß die einzelnen Werke unwirtschaftlicher arbeiteten. Die allgemeinen Unkosten, der Kapitaldienst und die Unterhaltung der Bauflichkeiten mußten auf eine geringere Jahresleistung umgelegt werden und wirkten dadurch preissteigernd.

Berminderung
der
Erzeugung.

Um sichere Unterlagen zu gewinnen, sind aus den Berichten, die in Ostsachsen 145, in Westsachsen 133 Ziegeleien an die Baustoffkommissare erstattet haben, die Übersichten Seite 38 hergestellt worden. Sie geben ein lehrreiches Bild, in welchem Maße die Jahresleistungen gesunken sind.

Hiernach betrug die Jahresleistung der Ziegeleien im Jahre 1919

	in Ostsachsen	in Westsachsen
Mauerziegel	31,5 v. H.	47,0 v. H.
Dachziegel	29,4 = "	41,3 = "

der Jahresleistungen in den letzten Friedensjahren.

Die Zahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeiter war im Jahre 1919 auf 84,2 v. H. des Friedensstandes zurückgegangen.

Legt man die Jahresleistungen der Werke auf die darin beschäftigten Arbeiter um, so entfiel auf einen Arbeiter eine durchschnittliche Jahreserzeugung von

	im Jahre 1913	im Jahre 1919
Mauerziegel	83 107	38 788
Dachziegel	8 625	3 284.

Bei Beurteilung dieser letzteren Zahlen ist zu beachten, daß durch Verschlechterung und unregelmäßige Lieferung der Brennstoffe, durch Wechsel in den Brennstoffarten, Fehlbrände u. dergl. unproduktive Arbeiten verursacht werden können, daß in den Werken Arbeitskräfte (Ofen- und Maschinenmeister, Feuerleute, Hofarbeiter) beschäftigt werden, die in der gleichen Anzahl beibehalten werden müssen, gleichviel ob die Jahreserzeugung des Werkes groß oder gering ist, und daß auch gelegentlicher Stillstand des Werkes, gleichviel aus welcher Ursache, die Jahresleistung ungünstig beeinflusst. Diese Erwägungen stellen klar, daß die obengenannten Zahlen nicht den Rückgang der Arbeitsleistung darstellen; bei Berücksichtigung aller Umstände ist andererseits auch zweifelsfrei, daß ein solcher zu bemerken ist.

Daß die Preise der Ziegel auch durch die Absatzverhältnisse stark beeinflusst werden, läßt sich aus der in der zeichnerischen Tafel 1 dargestellten Preisentwicklung im Zusammenhang mit der Bewegung der Bestände, der Erzeugung und des Absatzes, die in der Tafel 3 zeichnerisch dargestellt ist, deutlich erkennen.

Absatz-
verhältnisse.

Die Preise zeigen bis zum Februar und März 1920 ein allmähliches Steigen, um dann sprunghaft in die Höhe zu gehen. Im Mai bis Juni 1920 erreichten sie ihren Höchststand. Mit dem Einsetzen einer gewissen Bautätigkeit im Frühjahr 1920 nahmen die Lagerbestände ab. Mit der beginnenden Brennzeit stieg die Erzeugung. Da jedoch allmählich die Bautätigkeit ganz ins Stocken kam, stiegen im Juli die Bestände schnell an. Diese Vorgänge veranlaßten die Baustoffbewirtschaftungsstelle für Ostsachsen, die Höchstpreise ab 31. Mai aufzuheben und die Preisbildung dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage zu überlassen. Da die Bestände weiter außerordentlich schnell anwuchsen, gingen die Preise langsam zurück. Ende August wurden für ganz Sachsen die Freigabescheine für Ziegel aufgehoben, nachdem das Landeswohnungsamt in Verhandlungen mit den Ziegeleiverbänden den Bedarf für die Staatsbauten, den bezuschußten Kleinwohnungsbau und die Bergmannswohnungen sichergestellt und unter erstem Hinweis auf die sonst etwa nötigen weiteren Zwangsmaßnahmen einen Preisnachlaß von etwa

20 v. H. erreicht hatte. Im Bereich Ostsachsen sind in weiteren Verhandlungen weitere Preisnachlässe erzielt worden.

Übersichtstafel.

Vergleich von Arbeiterzahl und Arbeitsleistung in den Jahren 1913 und 1919, dargestellt auf Grund der Angaben von 278 Ziegeleien im Bereiche Ostsachsen und Westsachsen.

A. Ostsachsen.

Amtshauptmannschaft	Winterbetrieb	Anzahl der Arbeiter 1913	Jahreserzeugung 1913		Anzahl der Arbeiter 1919	Jahreserzeugung 1919	
			Mauerziegel	Dachziegel		Mauerziegel	Dachziegel
1	2	3	4	5	6	7	8
Bautzen	4	370	32095000	255000	306	14981000	301000
Dippoldiswalde	—	30	3250000	—	—	—	—
Dresden-N.	5	1348	163450000	6400000	773	22353970	365900
Dresden-N.	1	129	12250000	—	94	5727750	—
Großenhain	1	286	17000000	13800000	215	8545840	1168000
Freiberg	—	138	8600000	—	99	3835000	—
Kamenz	3	260	15350000	500000	289	6596000	170000
Löbau	3	230	17501000	24000	232	11029000	6000
Meißen	5	705	34005000	17775000	547	13841000	7448000
Pirna	6	612	25700000	16385000	492	13791000	6569500
Zittau	4	256	17537350	1185000	281	8523000	530000
		4364	346738350	56324000	3328	109223560	16558400

B. Westsachsen.

Auerbach	—	48	4700000	—	37	760000	—
Annaberg	—	45	4200000	—	48	2400000	—
Borna	2	532	58650000	—	582	28705000	—
Chemnitz	—	192	18000000	—	159	6075000	—
Döbeln	1	206	15200000	128000	224	8565000	330000
Flöha	1	115	15750000	—	141	10600000	—
Glauchau	1	207	12900000	—	177	6800000	—
Grimma	5	718	46950000	13250000	751	19800000	6060000
Leipzig	1	411	40800000	1300000	287	13620000	50000
Marienberg	—	—	—	—	—	—	—
Olsnitz	1	35	4000000	—	35	2750000	—
Oschatz	—	54	5500000	500000	63	2050000	—
Plauen	—	95	12000000	—	55	2750000	—
Rochlitz	2	171	10850000	—	175	11090000	—
Schwarzenberg	—	70	9000000	—	35	1500000	—
Stollberg	—	132	13650000	—	135	8030000	—
Zwickau	5	1034	81620000	1200000	868	40680000	320000
		4065	353770000	16378000	3772	166175000	6760000

Im Kreise Westsachsen erklärte infolge des Anwachsens der Ziegelbestände bereits im September der größte Teil der Ziegeleien in der Kreishauptmannschaft Leipzig, vor der Notwendigkeit der Betriebseinstellung zu stehen, vor allem auch, weil die Betriebsmittel erschöpft waren. Der Ziegeleiverband reichte deshalb beim Reichsarbeitsministerium den Antrag ein, aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge ein Darlehen von $4\frac{1}{2}$ Millionen Mark zu gewähren, um den Weiterbetrieb der Ziegeleien zu ermöglichen und das Brotloswerden der dort beschäftigten Arbeiter zu vermeiden. Dieses Gesuch wurde vom Landeswohnungsamt nachdrücklich unterstützt. Das Darlehen wurde unter der Bedingung gewährt, daß der Ziegeleiverband nach dem 1. September 1920 mindestens noch 20 000 Arbeitstage in den ihm angeschlossenen Betrieben auf Vorrat arbeiten lasse, und daß weiter das gewährte Darlehen durch ein Pfandrecht sichergestellt werde. Dieses Pfandrecht wurde nun in der Weise bestellt, daß das Landeswohnungsamt die dem Darlehen entsprechende Menge Ziegel von rund 15 Millionen Stück im Wege des Sicherungskaufs erwarb. Der Ziegeleiverband ist verpflichtet, die Ziegel gemäß Bestimmung des Landeswohnungsamts zu einem gegenüber dem früheren Verbandspreis stark herabgesetzten Preis, der bei weiterem allgemeinen Sinken der Preise noch weiter zu ermäßigen ist, an die vom Landeswohnungsamt in Zukunft bezuschußten Bauten abzugeben.

Um dem vielfach beobachteten Abbruch noch wirtschaftlich arbeitender Ziegeleien entgegenzutreten zu können, ist schon am 3. November 1919 eine Verordnung an die Baupolizeibehörden ergangen, nach der Abbruchgenehmigungen nur mit Zustimmung des Bezirkswohnungskommissars erteilt werden sollen. Auf Grund dieser Verordnung sind auch verschiedene Anträge abgewiesen worden. Die Grundlage für die Entscheidung des Bezirkswohnungskommissars bot die Reichsverordnung vom 15. Januar / 9. Dezember 1919. Darnach können die Bezirkswohnungskommissare Ziegeleien zur Wiederaufnahme des Betriebs anhalten, und dann wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, den Betrieb beschlagnahmen und seine Übertragung an einen von ihm zu bestimmenden Dritten anordnen. Vorausgesetzt war in jedem Falle, daß ein zur Übernahme des Betriebs bereiter und geeigneter Dritter vorhanden oder zu finden war.

Abbruch und
Stillegung
von
Ziegeleien.

Diese bisher unzulänglichen gesetzlichen Mittel sind durch die neue Reichsverordnung, betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und Stilllegungen, vom 8. November 1920 wesentlich erweitert worden, und das Landeswohnungsamt hat die Bezirkswohnungskommissare angewiesen, ihr besonderes Augenmerk weiterhin dem Abbruch von Ziegeleien zuzuwenden und in derartigen Fällen sich mit den zuständigen Demobilmachungskommissaren in Verbindung zu setzen, damit rechtzeitig gemäß dieser Reichsverordnung vorgegangen werden kann.

Nach den oben ausgeführten Darlegungen über die verminderten Jahresleistungen der Ziegeleien muß jedoch häufig in der Stilllegung von Ziegeleien geradezu ein Mittel erblickt werden, die allgemeine Leistungsfähigkeit der gesamten Ziegeleiindustrie zu heben. Das gilt von solchen Ziegeleien, die zurzeit so unwirtschaftlich arbeiten, daß ihre Fortführung, besonders im Hinblick auf die Kohlenknappheit, nur ein Hemmschuh für die leistungsfähigen Ziegeleien ist. Da auf absehbare Zeit die Zumessung der Kohle nötig sein wird, ist es dringend geboten, eine möglichst wirtschaftliche Ausnutzung der Kohle zu erzielen. Wenn auch zunächst eine zwangsweise Stilllegung von Ziegeleien wegen der Entschädigung nicht in Betracht kommen kann, so erscheint es doch zweckmäßig, den Anträgen auf Stilllegung von Ziegeleien in begründeten Fällen bei nachgewiesener Unwirtschaftlichkeit der betreffenden Betriebe stattzugeben, sofern diese auch mit Rücksicht auf ihre Umgebung entbehrt werden können. Eine Verringerung der Gesamterzeugung tritt dadurch nicht ein, da die Ziegeleien zurzeit nur mit einem Drittel des vollen

Kohlenbedarfs beliefert werden können und die Leistungsfähigkeit der Betriebe daher nur zu einem Bruchteil ausgenützt ist.

Dachsteine.

Anders als bei den Mauerziegeln liegen die Erzeugungs- und Absatzverhältnisse in der Dachsteinfabrikation. Dachziegel sind in Sachsen immer sehr knapp gewesen, und auch jetzt kann die Erzeugung trotz des Darniederliegens der Bautätigkeit den Bedarf nicht immer ohne Schwierigkeiten decken. Neben den Bedarf für Neubauten tritt hier der nicht unerhebliche Bedarf für die Ausbesserungsarbeiten an Dächern. Infolgedessen sind bei der Aufhebung der Freigabebescheine für die Ziegeleierzeugnisse im August 1920 die Freigabebescheine für Dachziegel in vollem Umfange aufrecht erhalten worden. Zurzeit sind Erörterungen im Gange, inwieweit auch hier eine Loderung der Zwangsbewirtschaftung unter Sicherung des Bedarfs für den Kleinwohnungsbau möglich ist.

Um für Dachziegel Ersatz zu schaffen und dem außerordentlichen Mangel an Dachdeckungstoffen abzuhelpen, lag der Gedanke nahe, den Abbau von Dachschiefer in Sachsen wieder zu beleben. Das Landeswohnungsamt ist auch dieser Frage nachgegangen. Es hat bereits vor Jahresfrist ein Gutachten des Bergamtes Freiberg eingeholt, das in eingehender Weise die Möglichkeit des Schieferabbaus erörtert. Nach diesem Gutachten ist die geologische Beschaffenheit der Dachschiefervorkommen in Sachsen in der Gegend von Lößnitz (Erzgebirge) und von Köhren—Rochlitz—Geringswalde außerordentlich ungünstig. Der Wechsel von abbauwürdigen Dachschieferlagen mit unbrauchbaren Zwischenlagern und die Durchsetzung der brauchbaren Lager mit wilder Gesteinsmasse, sowie die ungünstige Spaltung in zu dicke Platten machen die Ausbeute guten, brauchbaren Dachschiefers außerordentlich gering, die z. B. in den Lößnitzer Brüchen nur 5 v. H. des Abbaus erreicht. Auch unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen verspricht daher eine Wiederaufnahme des Abbaus keinen Erfolg, da er unwirtschaftlich bleiben und so wenig ergiebig sein wird, daß der Mangel an Dachdeckungstoffen dadurch nicht behoben werden kann.

2. Kalk.

Der Preis des Kalkes setzt sich im wesentlichen aus denselben Posten zusammen wie der Ziegelpreis, nämlich zu 35 bis 40 % aus Kohle und etwa dem gleichen Hundertsatz aus Löhnen. Auch hier ist also die Höhe der Kohlenpreise und der Löhne von ausschlaggebender Bedeutung für die Preisbildung.

Die Kalkwerke sind im Deutschen Kalkbund vereinigt. Die Preisbildung wird dort durch einen Gutachterausschuß von Erzeugern und Verbrauchern unter Aufsicht des Reichswirtschaftsministeriums überwacht. Die Möglichkeit, von hier aus auf die Preisbildung einzuwirken, ist demnach gering. Doch hat das Landeswohnungsamt im Wege der Verhandlung für Kleinhausbauten in Sachsen seit August 1920 eine Ermäßigung des Kalkpreises um 16 % erreicht.

Mangel an Baukalk ist auch zu Zeiten regerer Bautätigkeit im Sommer 1919 in Sachsen nicht eingetreten; welche Wirkungen weitere Einschränkungen in der Kohlenbelieferung der Kalkwerke infolge Forderungen des Feindebundes ausüben werden, ist allerdings noch nicht zu übersehen. Für die Belieferung von Sachsen kommen in erster Linie die dem Verkaufsverein Sächsisch-Thüringischer Kalkwerke in Gera angeschlossenen Kalkwerke in Frage. Diesem Verkaufsverein gehören insgesamt 28 Werke an, von denen 9 sächsische Werke sind. 19 sächsische Werke stehen außerhalb des Vereins. Die dem Verein angeschlossenen Werke stellen 70 bis 77 v. H., die 19 außenstehenden sächsischen Werke etwa 12 v. H. der Gesamterzeugung von Kalk in Sachsen und Thüringen her. Diese sächsischen Werke sind mit wenigen Ausnahmen

kleineren Umfanges und setzen ihre Erzeugung in der Hauptsache im Landabsatz ab. Für die Versorgung des Baustoffmarktes in größerem Umkreis kommen sie deshalb weniger in Frage, auch können sie infolge ungünstigerer Erzeugungsbedingungen nicht billiger liefern als der Verkaufsverein. Auch die drei staatlichen Werke sind zu klein, um einen Einfluß auf die Preisbildung auszuüben.

Für die Preisbildung des Kalkes ist ebenfalls der Rückgang der Erzeugung von weitgehendem Einfluß, da die unabhängig von der Höhe der Erzeugung gleichbleibenden allgemeinen Unkosten, als Betriebskosten, Kapitaldienst, Unterhaltung der Maschinen und Baulichkeiten, die Erzeugnisse sehr stark belasten. Der Verkaufsverein Gera setzte im Jahre 1914 werktäglich ungefähr 500 bis 1000 Tonnen um, während die Erzeugung im 2. Halbjahr 1920 etwa 15 bis 20 Tonnen werktäglich beträgt. Weiter wirkt vertuernd die notwendige Umstellung der Betriebe auf die Verwendung geringwertiger Kohle. Diejenigen Werke, welche einen Kalk mit hohem Ahtalkgehalt herstellen, werden durch die verminderte Zuteilung hochwertiger Brennstoffe mehr betroffen als die, welche ihren Kalk mit Braunkohle unter Zusatz von Steinkohle garbrennen können. Manche Werke sind überhaupt nicht in der Lage, mit geringwertiger Kohle zu arbeiten. Im allgemeinen haben sich die Werke des Verkaufsvereins Gera weitgehend auf die Verwendung geringwertiger Kohle umgestellt, so daß die Möglichkeit ausreichender Erzeugung gegeben ist. Der geringere Heizwert zwingt jedoch zu langsamerem Betrieb, so daß sich bei den stark gestiegenen Arbeitslöhnen hierdurch die Herstellungskosten des Kalkes naturgemäß erhöhen.

Die Bewegung der Preise für Geraer Graustückkalk, frei Bahnwagen Dresden für 10000 Kilogramm, geht aus folgender Übersicht hervor:

1. Januar 1914	185 M
1. Januar 1915	191 M
1. Januar 1916	203 M
1. Juli 1916	238 M
1. Januar 1917	265 M
1. März 1917	292 M
1. Mai 1917	318 M
15. Mai 1917	354 M
15. Juni 1917	390 M
1. August 1917	425 M
1. Januar 1918	504 M
1. Januar 1919	575 M
1. April 1919	750 M
1. Juni 1919	850 M
1. August 1919	925 M
1. Oktober 1919	1100 M
1. November 1919	1250 M
1. Januar 1920	1650 M
20. Februar 1920	2000 M
1. Mai 1920	2675 M
1. Juni 1920	2775 M
15. November 1920	2375 M

Die Preise sind also gegenüber 1914 zurzeit auf das 12fache gesteigert, nachdem sie im Juni 1920 ihren Höchststand mit einer Steigerung auf das 14fache erreicht hatten.

3. Zement.

Die Bewirtschaftung von Zement, im Juli 1919 von den Kriegsamtstellen auf das Landeswohnungsamt übernommen, ist wie die von Ziegeln und Kalk den Baustoffkommissaren übertragen und erfolgt durch Vermittlung des Deutschen Zementbundes, in dem die deutschen Zementwerke zusammengeschlossen sind. Es wurden Dringlichkeitscheine nach Dringlichkeitsgruppen ausgestellt, die in der Reihenfolge Bergbau, Kleinwohnungsbau, Wasserbauten, Eisenbahn, sonstige Staatsbauten, Provinz- und Gemeindebauten, Industriebauten, Zementwarenfabriken, Kleinhandel und Landwirtschaft eingeteilt waren. Der auf die einzelnen Gruppen entfallende Anteil wurde monatlich in den Zementverteilungsitzungen in Berlin festgesetzt. Späterhin wurde die Gruppe Zementwarenfabriken gestrichen; diese Betriebe wurden den einzelnen Verbrauchergruppen angegliedert. Seit März 1920 erfolgte die Anmeldung des Bedarfs für Sachsen gesammelt durch das Landeswohnungsamt.

Die Herstellung und Preisbildung des Zements entzieht sich im wesentlichen der Beeinflussung des Staates Sachsen, da in Sachsen keine Zementwerke bestehen. Der Deutsche Zementbund regelt als Selbstverwaltungskörper die wirtschaftlichen Fragen der Zementindustrie im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium.

Der Zement erreichte seinen Höchstpreis am 1. April 1920 mit 4061 \mathcal{M} für 10 000 kg ab Wert ohne Verpackung.

In Verhandlungen des Reichswirtschaftsministeriums mit dem Deutschen Zementbund, an denen das Landeswohnungsamt teilgenommen hat, wurde eine Herabsetzung des Preises auf 3400 \mathcal{M} mit Wirkung ab 1. August 1920 erreicht.

Zu Zeiten regerer Bautätigkeit in Wohnungsbau und Industrie konnte der Bedarf an Zement nicht gedeckt werden. Mit dem Rückgange der Bautätigkeit und dem Einsetzen reichlicherer Kohlenzuweisungen für die Zementindustrie in der zweiten Hälfte des Jahres 1920 begann eine starke Übererzeugung, so daß auch für den Zement im August 1920 das Freigabescheinverfahren aufgehoben werden konnte und zurzeit die Beschaffung von Zement keine Schwierigkeiten bietet. Mit dem 3. September 1920 wurde zudem durch Erlaß des Reichswirtschaftsministeriums die Ausfuhrsperrung für Zement aufgehoben. Die bei der Ausfuhr erzielten höheren Gewinne sollen zur Verbilligung des Inlandzements herangezogen werden, indem 50 v. H. der reinen Ausfuhrgewinne zur Verbilligung der Inlandpreise verwendet werden. Der Reichskommissar für Zement hat auf Grund dieser Regelung den Zementpreis für Norddeutschland ab 1. November 1920 auf 3200 \mathcal{M} für 10 000 kg ohne Verpackung frei Bahnwagen Versandbahnstelle des Zementwerks festgesetzt. Dieser Preis, der zunächst bis 31. Januar 1921 gilt, beruht vorläufig auf Schätzung der zu erwartenden Ausfuhrgewinne. Auf Grund der Erfahrungen in dieser Zeit soll am 1. Februar 1921 eine Neu festsetzung des Preises erfolgen. Die Sicherung des Inlandbedarfes wird dadurch erreicht, daß jedes Werk eine Menge von Klüffern und Zement auf Vorrat zu halten hat, welcher der regelmäßigen Monatserzeugung des Werkes bei der gegenwärtigen durchschnittlichen Kohlenzuteilung entspricht.

Trotz der zurzeit günstigen Erzeugungsverhältnisse muß damit gerechnet werden, daß bei Einsetzen stärkerer Bautätigkeit wieder Mangel an Zement eintritt.

Daher verfolgte das Landeswohnungsamt die Versuche, die das Versuchs- und Materialprüfungsamt an der Technischen Hochschule Dresden im Auftrag der Reichswerke Böhmerwerk bei Bitterfeld ausführte, und die die Gewinnung eines Zementstreckungsmittels aus Braunkohlenasche zum Ziele hatte, mit besonderer Aufmerksamkeit,

und veranlaßte das Versuchs- und Materialprüfungsamt und die Direktion der Staatlichen Braunkohlenwerke Hirschfelde, diese Versuche mit sächsischen Braunkohlenaschen fortzusetzen.

Eine Fachfirma ist beauftragt worden, Vorschläge zur praktischen, industriellen Auswertung des von dem Versuchs- und Materialprüfungsamt an der Technischen Hochschule aufgestellten Verfahrens auszuarbeiten und auszuprobieren. Das Ziel ist, aus der Braunkohlenasche ein Streckungsmittel zu gewinnen, das einen Zusatz von 40 bis 50 v. H. zu dem reinen Zement ermöglicht und trotzdem eine dem Zement gleichwertige Zementmischung ergibt. Mit der Gewinnung dieses Aschenzements würde in Zukunft etwa wieder eintretenden Schwierigkeiten in der Zementbeschaffung begegnet werden können.

Die Preisbewegung für Portlandzement, frei Bahnwagen Dresden für 100 kg ohne Säcke, ist in folgender Übersicht dargestellt:

1. Januar 1914	3,83 M
1. Januar 1915	4,— M
1. Januar 1916	4,04 M
1. Januar 1917	7,15 M
1. Oktober 1917	8,— M
1. Oktober 1918	8,85 M
1. April 1919	10,70 M
1. Mai 1919	13,10 M
1. Juni 1919	13,60 M
1. August 1919	16,50 M
1. Oktober 1919	17,66 M
1. Dezember 1919	18,25 M
1. Februar 1920	25,01 M
1. März 1920	42,12 M
1. April 1920	43,73 M
1. August 1920	37,12 M
1. November 1920	35,09 M

Die Zementpreise sind also gegenüber 1914 zurzeit auf das 9fache gesteigert, nachdem sie im April 1920 ihren Höchststand mit einer Steigerung auf das 11,4fache erreicht hatten.

4. Holz.

Die Holzbeschaffung ist insofern eine besondere, weil als Lieferer im wesentlichen nur der sächsische Staat selbst in Frage kommt. Der Staatswald nimmt zwar nur knapp die Hälfte der gesamten Waldfläche in Sachsen ein, die Privatwaldungen bestehen jedoch zum größten Teil aus Zwergwirtschaften unter 50 ha, die vielfach durch Streunutzung und regellosen Betrieb herabgewirtschaftet sind, so daß deren Ertrag hinter dem der Staatswaldungen weit zurückbleibt.

In Friedenszeiten wurde der einheimische Holzbedarf nur zu etwa $\frac{1}{3}$ aus dem einheimischen Holzeinschlag, im übrigen durch Einfuhr gedeckt. Die Einfuhr wurde mit Ausbruch des Krieges unterbrochen und ist bis heute noch so gut wie ausgeschaltet. Um den Bedarf an Holz während des Krieges und in der Folgezeit zu decken, ist der Hiebssatz in den Staatswaldungen höher gehalten worden, als er sich mit den Grundlagen einer geordneten Forstwirtschaft vereinigen läßt. Insbesondere mußte im Jahre 1919 nach Maßgabe des vom Reiche vorgeschriebenen Verschlages der Hiebssatz um 50 v. H.

gegenüber dem regelmäßigen Saße gesteigert werden. Dagegen wurde 1920 infolge der im Sommer eintretenden Stodung im Holzabsatz der ursprünglich beabsichtigte Einschlag etwas eingeschränkt.

Für die Dauer sind Eingriffe in den Holzvorratsbestand, wie sie bisher stattgefunden haben, ohne schwere Schädigung des Waldes und seiner künftigen Erträge nicht mehr durchführbar, so daß für die Zukunft auf eine Herabsetzung des Verschlages zugeworfen werden muß.

Da der Holzbedarf den Gesamteinschlag in Sachsen um ein Mehrfaches übersteigt, ist die Beschaffung von Bauholz auf große Schwierigkeiten gestoßen. Einmal, weil es schwer war, überhaupt geeignetes Holz zu bekommen, und dann, weil die große Nachfrage die Holzpreise außerordentlich in die Höhe getrieben hatte. Die Bewegung der Stammholzpreise in den Jahren 1914 bis 1920 ist aus nachstehender Übersicht ersichtlich.

Preise für 1 Festmeter

	Stämme von:				Mittenstärke
	16/19	20/22	23/29	30/36 cm	
1914	20	23	25	27	M,
1915	18	20	23	25	"
1916	29	32	35	38	"
1917	39	44	49	53	"
1918	45	52	59	63	"
1919	88	102	122	139	"
1920	350	400	450	500	" (Richtpreise).

Die Preise von 1914 bis 1919 sind die erzielten Durchschnittspreise, die von 1920 die zurzeit geltenden Richtpreise, da die Durchschnittspreise für dieses Jahr noch nicht vorliegen.

Von 1915 bis 1918 hat eine allmähliche, später eine sprunghafte Steigerung der Bauholzpreise eingesetzt. Die plötzliche Preissteigerung in den beiden letzten Jahren, insbesondere im Jahre 1920, erklärt sich daraus, daß in den Kriegsjahren die natürliche Preissteigerung durch den wirtschaftlichen Abschluß Deutschlands künstlich zurückgehalten worden ist. Als dann nach dem Friedensschluß Holz nach dem Auslande verschoben werden konnte, stiegen die Preise in kurzer Zeit auf das Zwanzig- bis Dreißigfache des Friedenspreises. Ihren höchsten Stand erreichten sie mit dem Tiefstand des deutschen Geldes Anfang April 1920, um mit dem Steigen des Geldstandes wieder zu sinken. Trotz der großen, über dem Durchschnitt liegenden Preissteigerung des Holzes hat diese aber den Weltmarktpreis noch nicht erreicht. Mit einem baldigen natürlichen Preisabbau ist daher in nächster Zeit noch nicht zu rechnen.

Die hohen Gewinne aus den Holzverkäufen sind unter der jetzigen geldlichen Lage des Staates eine nicht zu entbehrende Einnahmequelle. Zudem ist eine allgemeine, künstliche Herabsetzung der Holzpreise in Sachsen allein nicht möglich, da diese bei höheren Holzpreisen in den angrenzenden Ländern lediglich dem Handel zugute kommen würde. Das Landeswohnungsamt ist aber sofort nach seiner Errichtung mit dem Finanzministerium in Verhandlungen eingetreten, um wenigstens für den bezuschußten Kleinwohnungsbau neben einer Sicherstellung des Bedarfs eine Herabsetzung der Holzpreise zu erreichen. Die eingeleiteten Verhandlungen führten im Jahre 1920 zu dem Ergebnis, daß die Staatsforstverwaltung 20 000 fm (ohne Rinde gemessen) zu einem Preise von 180, 200 und 220 M, je nach den Stärken, bereitstellte. Nach den Berechnungen der

Staatsforstverwaltung leistete der Staat dem Kleinwohnungsbau hierdurch eine Beihilfe von 5 Millionen Mark.

Die Vermittlung des Einschnitts und des Verkaufs des geschnittenen Holzes an die Träger der Bautätigkeit übernahm die Landesiedlungsgesellschaft. Die Gestaltung des Absatzes hat vielerlei Schwierigkeiten verursacht.

Für die kommende Bauzeit ist vom Finanzministerium bei Verhandlungen in der Volkskammer wiederum die Bereitstellung von Bauholz zu ermäßigten Preisen für den bezuschulzten Kleinwohnungsbau zugesagt worden. Aber die Form der Durchführung schweben noch Verhandlungen. Unter Verwertung der im Jahre 1920 gemachten Erfahrungen bei der Verteilung des Holzes wird demnach der Kleinwohnungsbau auch in diesem Jahre ausreichend mit billigem Bauholz beliefert und wesentlich unterstützt werden können.

5. Sonstige Baustoffe und Bauteile.

Die Überteuering der übrigen Baustoffe und Bauteile entspricht völlig der der eingehender behandelten hauptsächlichsten Baustoffe. Bei dem verwickelten Erzeugungsvorgang ist es jedoch schwieriger, auf die Preisbildung Einfluß zu gewinnen und sie sicher zu beurteilen. Sie wird wesentlich bestimmt durch das Spiel von Angebot und Nachfrage auf dem allgemeinen Markte. Die zu ihrer Gewinnung erforderlichen Rohstoffe finden auch im sonstigen Wirtschaftsleben weitgehende Verwendung, so daß es nicht möglich ist, von einem einzelnen Bedarfsgebiet so geringen Umfanges, wie es der Baustoffmarkt für diese Rohstoffe ist, Einfluß auf die Preisbildung zu gewinnen.

Für die Preisbewegungen dieser Baustoffe seien nachstehend einige Beispiele angegeben:

a) Dachdeckerarbeiten.

Die Schiefer- und Ziegeldeckerinnung für Leipzig und Umgegend berechnet die Selbstkosten für den Rohstoff allein zu

1 qm rotem Ziegeldach	
im Jahre 1914 mit	2,05 M,
im Jahre 1920 mit	32,80 M,
	Steigerung 16 fach,

1 qm deutschem Schieferdach	
im Jahre 1914 mit	2,55 M,
im Jahre 1920 mit	46,90 M,
	Steigerung 18 fach,

1 qm einfachem Pappdach	
im Jahre 1914 mit	0,43 M,
im Jahre 1920 mit	14,45 M,
	Steigerung 34 fach.

b) Klempnerarbeiten.

Weldruckrohr mit Zinneinlage für Trinkwasser nach Dresdner Vorschriften kostete

	lichte Weite 25 mm	13 mm
Juli 1914 für 1 m	7,40 M	4,— M
November 1920 für 1 m	134,60 =	88,80 =

Steigerung 18- bis 22 fach.

Schmiedeeisernes, verzinktes Zuleitungsrohr mit Gewinde

	lichte Weite 30 mm	10 mm
Juli 1914 für 1 Stück	2,20 M	1,— M
November 1920 für 1 Stück	51,15 =	19,75 =

Steigerung 20= bis 23 fach.

Gußeiserne, asphaltierte deutsche Normalabflußröhren

	lichte Weite 200 mm	150 mm	50 mm
Juli 1914 für 1 m	8,80 M	6,— M	2,70 M
November 1920 für 1 m	237,50 =	173,75 =	58,50 =

Steigerung 22= bis 29 fach.

Schmiedeeiserne Gasleitungsrohre

	lichte Weite 40 mm	20 mm	10 mm
Juli 1914 für 1 m	2,25 M	1,60 M	0,90 M
November 1920 für 1 m	45,60 =	21,70 =	14,40 =

Steigerung 14= bis 16 fach.

Eine vollständige Hartsteingutaborteinrichtung ohne Zu- und Abflußleitungen

Juli 1914	45,— M
November 1920	625,— =

Steigerung 14 fach.

Ein gußeiserner, innen emaillierter Küchenausguß

Juli 1914	14,— M
November 1920	155,— =

Steigerung 11 fach.

c) Glaserarbeiten.

Die Verglasung von Kastenfenstern mit 4/4 hellem Glas bei üblichen Scheiben-
größen kostete

1914 für 1 qm	3,20 M,
Januar 1920 für 1 qm	63,— =
Mai 1920 für 1 qm	105,— =
November 1920 für 1 qm	78,— =

Die Steigerung erreichte im Mai 1920 das 30 fache und ist zurückgegangen auf
das 24 fache.

d) Schlosserarbeiten.

Diese Preise waren für

	1914	1920	Steigerung
1 kg Eisen	0,15—0,19 M	3,16—4,50 M	21—24 fach,
1 = Blech	0,22—0,26 =	4,30—5,— =	rd. 20 fach,
1 Türeinstechschloß mit Rasten	2,30—3,— =	23—35 M	10—12 fach,
1 Paar Gußdrücker	0,45—0,60 =	5—7 M	10—12 fach.

e) Malerarbeiten.

Nach Angaben der Maler- und Lackiererinnung für Leipzig und Umgegend kosteten

	1914	1920	Steigerung
1 kg Erdfarben	0,12—0,50 M	1,50—36,— M	12—70 fach,
1 = Firnis	0,60—0,70 =	27—28 M	rd. 40 fach,
1 = Ölweiß	0,38—0,41 =	12—14 =	30—35 fach.

Die gesamten Selbstkosten für die Rohstoffe der Maler-, Lackierer- und Anstreicherarbeiten bei einem Neubau im Rechnungsbetrage von 4000 M im Jahre 1914 berechnete die Innung mit 640 M. Unter Zugrundelegung der heutigen Preise würden die Selbstkosten für dieselben Mengen zu stehen kommen auf 11 810 M, was einer Steigerung der Rohstoffkosten um mehr als das 18fache entspricht.

Bei den Malerarbeiten ist es von ausschlaggebender Bedeutung, daß die deutschen Lack- und Firnisfabriken für die Rohstoffe vom Ausland mit abhängig sind und selbstverständlich der Stand unseres Geldes sehr stark preisverteuernd wirkt.

f) Dachpappe.

Die Preise für Dachpappe nach den Richtpreisen des Verbandes Deutscher Dachpappenfabriken gestalteten sich wie folgt:

	Für Dachpappe mit			
	80 er	100 er	150 er	200 er Rohpappeneinlage
	für 1 qm in Mark			
9. Februar 1916	0,55	0,50	0,40	0,33
24. Mai 1917	0,85	0,75	0,55	0,45
24. Januar 1918	1,—	0,90	0,70	0,65
19. November 1918	1,40	1,15	0,90	0,80
16. April 1919	1,90	1,60	1,30	1,—
29. September 1919	2,60	2,10	1,60	1,30
11. Dezember 1919	4,—	3,10	2,20	1,90
15. Januar 1920	4,50	3,60	2,80	2,30
26. Januar 1920	5,60	4,50	3,—	2,60
5. Februar 1920	7,40	5,80	4,—	3,50
23. Februar 1920	9,—	7,20	5,—	4,20
9. April 1920	11,—	9,—	6,50	5,20
20. August 1920	9,30	7,60	5,10	4,10
19. Oktober 1920	8,20	6,70	4,70	3,70.

Es ergibt sich damit eine Steigerung der Dachpappenpreise zurzeit um das 12- bis 15fache, nachdem sie zur Zeit der höchsten Preise im April 1920 das 16- bis 20fache erreicht hatte.

Von wesentlichem Einfluß auf die Dachpappenpreise sind die Preise für Rohteer, den die Dachpappenfabriken von den Gaswerken beziehen.

Der Rohteer kostete im Frieden 2,50 bis 3,25 M für 100 kg. Die Preise stiegen alsdann wie folgt:

im Oktober 1918	auf	7 M	für 100 kg,
im Jahre 1919	=	8 bis 25 M = 100 =	
am 1. Januar 1920	=	50 M	= 100 =
am 1. April 1920	=	265 M	= 100 = .

Diese Preise wurden von der Wirtschaftlichen Vereinigung Deutscher Gaswerke, Sitz Frankfurt a. M., vorgeschrieben.

Am 1. Juli 1920 wurde der Preis auf 200 M und am 1. September 1920 auf 190 M herabgesetzt, ist aber bereits wieder im Steigen begriffen.

Die Steigerung des Preises erreichte also das 100fache des Friedenspreises und beträgt zurzeit immer noch das 70fache.

Es ist auch nicht zu verkennen, daß der Zusammenschluß der einzelnen Erzeugerkreise preishaltend wirkt, andererseits kann aber auch festgestellt werden, daß in den Industriezweigen, in denen dieser Zusammenschluß nicht vorhanden ist, wie z. B. bislang bei den Lachfabriken, infolge des allgemeinen Darniederliegens der Bautätigkeit und Industrie das freie Spiel des Wettbewerbs nur wenig preisverbilligend gewirkt hat. Die allgemeinen Verhältnisse lassen zunächst einen stärkeren Preisrückgang kaum zu.

B. Löhne.

Die Stundenlöhne der Maurer (M) und der Bauhilfsarbeiter (H) betragen in Mark in

	Dresden		Leipzig		Chemnitz		Plauen	
	M.	H.	M.	H.	M.	H.	M.	H.
am 2. 5. 1913	0,70	0,59	0,74	0,59	0,60	0,50	0,57	0,47
" 2. 5. 1914	0,72	0,61	0,77	0,62	0,64	0,54	0,59	0,49
" 2. 5. 1915	0,74	0,63	0,77	0,63	0,66	0,56	0,63	0,53
" 15. 3. 1916	0,80	0,69	0,83	0,73	0,80	0,70	0,77	0,67
" 20. 4. 1917	1,—	0,89	1,05	0,94	0,95	0,85	0,92	0,82
" 1. 4. 1918	1,15	1,04	1,19	1,09	1,10	1,—	1,08	0,98
" 11. 4. 1919	2,40	2,30	2,40	2,30	2,40	2,30	2,40	2,30
" 1. 4. 1920	5,55	5,30	5,55	5,30	5,55	5,30	5,55	5,30
" 10. 12. 1920	6,70	6,45	6,70	6,45	6,70	6,45	6,70	6,45

Die Stundenlöhne der Zimmerer sind denen der Maurer gleich.

Die Löhne sind demnach seit 1914 auf das 9- bis 13,7 fache gesteigert worden.

Der tatsächliche Lohnaufwand bei Bauausführungen ist aber noch höher als die reine Steigerung der Löhne. Von verschiedenen Seiten ist dieser Mehraufwand mit dem Rückgang der Arbeitsleistungen begründet worden. Natürlich ist es nicht möglich, den Rückgang der Arbeitsleistungen in einem Anteil an den Gesamtbaukosten nach Hundertsätzen fest zu bestimmen, da auf jedem Bau, in jedem Betrieb und bei jeder Arbeit die Verhältnisse anders liegen. Die Angaben über den Rückgang der Arbeitsleistungen sind demgemäß sehr schwankend. Teilweise ist ein solcher überhaupt nicht, teilweise einer von 20 bis 30 v. H. an den Gesamtbaukosten festgestellt worden.

Auf der Baustelle läßt sich der Rückgang der allgemeinen Arbeitsleistungen in der Hauptsache nur nach der Dauer der Ausführungszeit feststellen; die statistischen Erhebungen sind immerhin schwierig und zeitraubend; dagegen sind sie verhältnismäßig einfach an einzelnen Erzeugungstätten. So ist der Rückgang durch die einwandfreien Erhebungen der Baustoffbewirtschaftungsstellen in den Ziegeleibetrieben allerdings in stärkerem Maße festgestellt worden (vgl. oben S. 37 flg.). Doch ist in letzter Zeit hierin eine merkbare Besserung eingetreten.

Auf den Antrag der Volkstammer, Verhandlungen zwischen den Bauarbeitgebern und den Bauarbeitern darüber herbeizuführen, daß die Arbeitsleistungen in angemessener Weise gesteigert und Gewähren für Mindestleistungen geschaffen werden, hat sich das Landeswohnungsamt mit dem dafür zuständigen Arbeitsministerium in Verbindung gesetzt. Die von diesem eingeleiteten Verhandlungen sind bisher ohne besonderen Erfolg geblieben. Die Höhe der Löhne, die in engem Zusammenhang mit der allgemeinen Teuerung der gesamten Lebenshaltung, insbesondere der Nahrungsmittel, der Kleidung, Heizung und Beleuchtung steht, entzieht sich im wesentlichen der Beeinflussung.

C. Anteil von Baustoffen und Löhnen an den Gesamtbaukosten.

Um sicherer beurteilen zu können, welche Wirkung im einzelnen die Steigerung der Baustoffpreise und der Löhne auf die Baukosten ausübt und um daraus bestimmter ermessen zu können, wieweit die Baukostenpreise einer Beeinflussung durch den Staat zugänglich sind, und wie im einzelnen eine Herabsetzung der Preise wirkt, ist es nötig, festzustellen, welchen Anteil die wichtigsten Baustoffe und die Löhne an den Baukosten haben.

Im allgemeinen überschätzt man dabei den Anteil der für den Rohbau wichtigsten Baustoffe, weil sie auf der Baustelle durch ihre große Masse augenfällig zur Erscheinung kommen. Für eine Wohnung von rund 70 Quadratmeter Wohnfläche im Vierfamilienhaus, deren Baukosten jetzt durchschnittlich auf 80 000 M. angenommen werden können, sind erforderlich und bedingen einen Aufwand bei Beschaffung ab Erzeugungsstelle unter Berücksichtigung der Preise im Herbst 1920:

20 000 Stück Ziegel	325 M.	für 1000 Stück (Dresden) .	6 500 M.
4,0 t Kalk	2 000 =	= 10 t	800 =
500 kg Zement	3 200 =	= 10 000 kg	160 =
20 fm Rundholz	400 =	= 1 fm im Durchschnitt .	8 000 =
3 500 Stück Dachziegel (Doppeldach)	480 =	= 1000 Stück (Dresden) .	1 680 =
			zusammen 17 140 M.

Hiernach betragen die wichtigsten Rohstoffe insgesamt rund 21 v. H. der gesamten Baukosten, im einzelnen:

Ziegel	8,0 v. H. der Gesamtbaukosten,
Kalk	1,0 = = =
Zement	0,2 = = =
Holz	10,0 = = =
Dachziegel	2,1 = = =

Wenn es also beispielsweise gelingt, den Preis für Ziegel um 20 v. H. zu senken, macht das bei insgesamt 80 000 M. Gesamtkosten 1300 M. aus.

Nach Erfahrungssätzen und Berechnungen von Sachverständigen, die auch vom preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt und vom Reichskommissar für Wohnungswesen bestätigt worden waren, waren etwa 40 bis 45 v. H. der Gesamtbaukosten auf die auf der Baustelle geleisteten Arbeiten zu rechnen.

Das Landeswohnungsamt hat für Sachsen und den gegenwärtigen Zeitpunkt weitere eingehende Feststellungen vornehmen lassen. Hiernach beträgt der Anteil der unmittelbaren produktiven Löhne auf der Baustelle jetzt 30 bis 35 v. H. der Gesamtbaukosten. Abweichungen in der Berechnung sind denkbar, da die Berechnungsgrundlagen nicht überall die gleichen sind (Anrechnung von Versicherungsbeiträgen, Meistergebühren usw.). Besonders wertvoll ist eine Zusammenstellung (S. 50), die die Bezirksiedlungsgesellschaft Flöha mit größter Gewissenhaftigkeit und nach sehr sorgfältigen Durchschnittsberechnungen aus ihren bisher ausgeführten Bauten aufgestellt hat, aus der zwar nicht ohne weiteres verallgemeinernde Schlüsse gezogen werden können, weil die örtlichen Verhältnisse mit zu berücksichtigen sind, die aber doch verdient, mitgeteilt zu werden.

Abgesehen vom Anteil der auf der Baustelle selbst geleisteten Arbeit sind aber auch die Baustoffe und Bauteile selbst zum größten Teil Arbeitserzeugnisse, an deren Herstellungskosten die Löhne abermals einen wesentlichen Anteil haben. Der Anteil dieser mittelbaren Löhne an den Gesamtbaukosten ist mindestens mit 35 v. H. anzusetzen, so daß der Anteil der Löhne an den Gesamtbaukosten überhaupt etwa 70 v. H. beträgt.

Es hat daher die Höhe der Löhne einen entscheidenden Einfluß auf die Höhe der Baukosten. Dabei ist indessen darauf hinzuweisen, daß die Kosten der Baustoffe, wie sich auch aus den Feststellungen unter A ergibt, verhältnismäßig höher gestiegen sind als die Löhne.

Berechnung der Lohnanteile an den reinen Baukosten.

1 qm Wohnfläche 1400 M.

Art der Arbeit	Anteil an den reinen Baukosten f. 1 qm Wohnfläche in Hundertsätzen	Anteil an den reinen Baukosten f. 1 qm Wohnfläche in Mark	Gliederung der Anteile in		
			Löhne	Baustoffe	Unkosten u. Gewinn
	1.	2.	3.	4.	5.
1. Erdarbeiten	3,05	42,70	81% 34,59 M	—	19% 8,11 M
2. Maurerarbeiten	41,80	585,20	38% 222,38 M	48% 280,90 M	14% 81,92 M
3. Zementarbeiten	0,88	12,32	23% 2,83 M	45% 5,54 M	32% 3,95 M
4. Zimmerarbeiten	23,80	333,20	29% 96,93 M	58% 193,26 M	13% 43,31 M
5. Dachdeckerarbeiten	4,88	68,32	19% 12,98 M	59% 40,31 M	22% 15,03 M
6. Klempnerarbeiten	3,47	48,58	15% 7,29 M	65% 31,57 M	20% 9,72 M
7. Glaserarbeiten	4,12	57,68	32% 18,46 M	43% 24,80 M	25% 14,42 M
8. Tischlerarbeiten	4,06	56,84	34% 19,33 M	41% 23,30 M	25% 14,21 M
9. Schlosserarbeiten	1,41	19,74	28% 5,53 M	52% 10,26 M	20% 3,95 M
10. Malerarbeiten	5,90	82,60	41% 33,87 M	41% 33,87 M	18% 14,86 M
11. Ofenarbeiten	5,01	70,14	18% 12,63 M	63% 44,18 M	19% 13,33 M
12. Lichtanlage	1,62	22,68	23% 5,22 M	51% 11,56 M	26% 5,90 M
	100,—	1400,—	33,70% 471,74 M	49,97% 699,55 M	16,33% 228,71 M
			1400 M		

VI. Sonstige Maßnahmen zur Verbilligung des Bauens.

A. Ersatzbauweisen.

Es lag der Gedanke nahe, angesichts der vollkommene Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Bauparkt neue Wege zu suchen. Industrie und Wissenschaft waren am Werke, das Bauwesen den neuen Verhältnissen anzupassen. Es ist ein breites Schrifttum entstanden, Baustoffausstellungen und Baumeffen sind veranstaltet worden, und es war eine der nächsten und wichtigsten Aufgaben des Landeswohnungsamts, gemeinsam mit dem Baugewerbe und der Wissenschaft die Vorschläge zu prüfen, Unbrauchbares auszuschalten und alles Brauchbare nach Kräften zu fördern.

Die Ersatzbauweisen waren vor allem darauf berechnet, entweder Arbeit zu sparen oder knappe Rohstoffe, insbesondere diejenigen, die an die Verwendung von Kohle gebunden waren, durch andere zu ersetzen oder an den Baustoffen selbst durch Verwendung von Hohlkörpern oder Herstellung von Hohlwänden zu sparen.

Die Anwendung von Holzbauweisen in Anlehnung an die amerikanischen und nordischen Holzbauten stieß von vornherein auf die Schwierigkeiten, daß das Holz selbst knapp und teuer ist. Es erweist sich als unmöglich, Holzbauten billiger herzustellen als Steinbauten. Ausführungen von Holzbauten werden zwar vielfach zu zunächst äußerst günstig erscheinenden Preisen angeboten. Die nähere Prüfung der Angebote ergibt aber, daß für Gründungen, Nebenanlagen und den fertigen Ausbau der Wohnungen über die in den Angeboten enthaltenen Arbeiten hinaus noch ganz außerordentliche Aufwendungen nötig sind.

Holzbauweisen.

Man hat weiter den Weg versucht, unter Mitverwendung an sich reichlicher und billiger Baustoffe, wie Schlacken usw., Kunststeine herzustellen. Dabei wurde indessen überall die Mitverwendung von Zement vorausgesetzt, an dem es bis in die zweite Hälfte des Jahres 1920 fehlte. Außerdem war die Kohleersparnis dabei verhältnismäßig gering, eine Verbilligung der Bauten nicht zu erwarten.

Kunststeine.

Die Ausführung solcher Ersatzbauweisen wird wesentlich gefördert werden können, wenn sich die Verwertung von Braunkohlenschlacke als Zementstreckungsmittel in größerem Umfange praktisch durchführen läßt (siehe oben S. 42). Dann dürfte nicht nur genügend Zement zur Verfügung stehen, sondern auch mit einer Verbilligung dieser Bauten zu rechnen sein. Insbesondere wird dann die Verwendung von Schlacke als Baustoff mehr als bisher ermöglicht werden.

Versuche mit Schlackenbeton und Schlackensteinen sind durchaus günstig gewesen, wenn bei der Aufbereitung der Schlacke mit der nötigen Vorsicht vorgegangen worden ist. Für die Brauchbarkeit der Schlacke ist Voraussetzung, daß ihr Schwefelgehalt nicht größer als rund 3 v. H. ist. In den meisten Fällen muß daher eine Entschwefelung der Schlacke durchgeführt werden, entweder auf natürlichem Wege dadurch, daß die Schlacke in zerkleinertem Zustande wochenlang in dünnen Schichten ausgebreitet, dem Regen und der Sonne ausgesetzt werden, oder auf künstlichem Wege durch Waschung der Schlacke. Diese Entschwefelung der Schlacke und ihre sonstige Aufbereitung sind aber mit erheblichen Kosten verbunden, so daß die Verwendung der Schlacke als Baustoff ganz wesentlich von der örtlichen Beschaffenheit der Schlacke abhängt und zudem nur dann Erfolg verspricht, wenn sie in unmittelbarer Nähe der Baustelle anfällt.

Die Direktion der staatlichen Braunkohlenwerke Hirschfelde hat bisher bereits Schlackensteine für den eigenen Bedarf hergestellt und mehrere Gebäude ausgeführt, bei denen infolge des Anfalls des Baustoffes an der Baustelle wesentliche Verbilligungen gegenüber den Ziegelbauten erzielt worden sind. Sie beabsichtigt, bei weiteren günstigen Ergebnissen der Versuche mit Braunkohlenschlackenzement die Herstellung von Schlackensteinen in großem Maßstabe durchzuführen.

Gegen die reinen Zementstampf- und Zementgußbauten sprechen neben den Kosten die Eigenschaften des Baustoffes, der stark wasserziehend, wärme- und schalleitend und daher für den Wohnungsbau wenig geeignet ist.

Zementstampf- und Gußbauten.

Von den Ersatzbauweisen ist den Lehmbauweisen eine besondere Beachtung zugewandt worden. Schon im Jahre 1919 wurden von der Landesiedlungsgesellschaft praktische Versuche in der Nähe von Dresden durchgeführt, die zunächst nicht den erhofften Erfolg zeitigten; es stellte sich dabei heraus, daß die Kenntnis der früher bewährten Technik der Lehmbauweise verloren gegangen und ein Weiterarbeiten im

Lehmbauweise.

Lehmbau nur erfolgversprechend war, wenn nach bestimmtem Arbeitsplane die technischen Bedingungen für eine sachgemäße Ausführung neu erforscht und erprobt wurden.

Von der Landesiedlungsgesellschaft wurde daher ein Ausschuß zur Förderung der Lehmbauweise ins Leben gerufen, in dem das Landeswohnungsamt ständig vertreten ist. Dem Ausschuß fiel die Aufgabe zu, alle Erfahrungen auf dem Gebiete des Lehmbaues zu sammeln und nutzbar zu machen. Er erweiterte sich zu einem Deutschen Ausschuß und trat auf der ersten Lehmbautagung in Dresden im März 1920 zum ersten Male vor die Öffentlichkeit, um im Austausch der Erfahrungen den Versuchen in Lehmbauweisen Richtung und Ziel zu geben.

Nach Beschluß der Volkstammer sind im Jahre 1920 vom Staate besondere Mittel in Höhe von 750 000 M zur Verfügung gestellt worden, um die Lehmbauweise praktisch und wissenschaftlich zu erproben. Die erste Aufgabe war, in besonderen Lehrgängen zunächst einen Stamm von Fachleuten heranzubilden. So wurden zunächst von Sachsen aus mit staatlicher Unterstützung die Lehrgänge für Lehmbau in Sorau N.-L. beschrift und im Anschluß daran bei den Lehmbauten der Heimstättengenossenschaft Dresden-Reick zwei weitere Lehrgänge abgehalten.

Die Heimstättengenossenschaft Dresden-Reick hat mit besonderer Unterstützung aus diesen Mitteln zwei Gruppen von je drei zweigeschossigen Zweifamilienhäusern in Lehmbauweise durch die Härtelbaugesellschaft m. b. H., Berlin-Wilmersdorf, errichtet, die als Versuchsbauten in verschiedenen Lehmbauweisen ausgeführt worden sind. Ungünstige Witterung, vor allem eine wochenlang anhaltende Regenzeit stellten der Ausführung besondere Schwierigkeiten entgegen, doch konnten gerade hierdurch praktisch wertvolle Erfahrungen zur Sicherung der Bauausführung auch bei ungünstiger Witterung gemacht werden.

Aber die Wirtschaftlichkeit der Ausführung im Vergleich zum Ziegelbau sind keine Schlüsse möglich, da durch den mit der Bauausführung verbundenen Lehrbetrieb und die Anwendung verschiedener Bauweisen nebeneinander ganz besondere Verhältnisse vorliegen.

Weiter wurden in Omsewitz bei Dresden Lehmbauten errichtet. Dabei wurden im Lehmbau wirklich erfahrene Bauleiter, Poliere und Vorarbeiter herangezogen, die in Reick gemachten Erfahrungen verwertet und die technischen Verwendungsmöglichkeiten des Lehms und die Wirtschaftlichkeit der Lehmbauweise weiter erprobt. Entwurf und Bauleitung lagen in den Händen der Landesiedlungsgesellschaft, die gleichzeitig Bauherrin war. Die Ausführung erfolgte in Lehmstampfbauweise. Wirtschaftlich ist hier ein günstiges Ergebnis erzielt worden. Die Ausschreibung von Ziegelmauerwerk bei diesen Gebäuden ergab einen Preis von 335 M für 1 cbm, während sich die ausführende Firma verpflichtete, den Lehmstampfbau zum festen Preis von 160 M für 1 cbm herzustellen, wozu ein Zuschlag von 20 M trat, wenn der Lehm zum Stampfen von der Firma selbst gegraben werden mußte. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß dieser Einzelfall nicht verallgemeinert werden darf, da vielleicht für die Firma besondere Gründe für die Erlangung des Auftrags mitsprachen.

Auch die Bauten in Omsewitz hatten sehr unter der Ungunst der Witterung zu leiden. Erst Mitte September wurde mit dem Stampfen begonnen. Trotz aller Schwierigkeiten konnten die Bauten aber so gefördert werden, daß Ende Oktober der Rohbau fertiggestellt war.

Die Bauten sind technisch gelungen und einwandfrei. Sie haben gezeigt, daß bei sachgemäßer Ausführung der Lehmbau gute Erfolge verspricht. Außerordentlich große Umsicht und Erfahrung ist aber unbedingt erforderlich. Die Selbsthilfe der Siedler bei den Lehmbauweisen kann sich daher in der Hauptsache nur auf die Aufbereitung des Rohstoffes erstrecken. Der Siedler kann Lehmziegel und Lehmquader herstellen, unter

Umständen auch bei dem Stampfbau mitarbeiten; als Bauleiter und Borarbeiter sind aber jedenfalls im Lehm- und Stampfbau erfahrene Fachleute hinzuzuziehen, sollen Fehlschläge vermieden werden.

Infolgedessen ist weitere stetige Arbeit, wie sie in den Lehrgängen geleistet worden ist, erforderlich, um die Zahl der Gelehrten im Lehm- und Stampfbau zu vermehren.

Wertvoll für den Lehm- und Stampfbau sind auch die Erfahrungen gewesen, die bei den bereits vom Bau- und Sparverein in Glösa bei Chemnitz errichteten Bauten gewonnen wurden, der in den Jahren 1919 und 1920 122 Wohnungen in verschiedener Lehm- und Stampfbauweise errichtet hat.

Neben diesen praktischen Versuchen gingen wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen her, die, ebenfalls mit Unterstützung aus den staatlichen Mitteln, vom Versuchs- und Materialprüfungsamt an der Technischen Hochschule Dresden durchgeführt werden. Diese bezwecken, unter den heutigen Verhältnissen, welche zur Ersparung von Kohle und Frachtkosten zwingen, die Grundlagen für eine Wiedererweckung der Lehm- und Stampfbauweise zu schaffen. Der Arbeitsplan für diese Versuche wird im Einvernehmen mit den anderen deutschen Versuchs- und Materialprüfungsämtern aufgestellt, um doppelte Arbeit und zwecklosen Kostenaufwand zu vermeiden.

Vom Versuchs- und Materialprüfungsamt Dresden sind Versuche und Untersuchungen über die Zusammensetzung der verschiedenen Lehmarten, die Bearbeitungsweisen, Austrocknung und Härtung und die Herstellung besonderer Bauglieder aus Lehm, wie Tür- und Fensterstürze, Decken, Gewölbe, Dachdeckungen, in Angriff genommen und zum Teil bereits durchgeführt worden.

Hierbei haben Versuche über das künstliche Austrocknen von Lehmstampfbauten nach dem Verfahren der Härtelbaugesellschaft ergeben, daß das von ihr angestrebte Ziel, auf diesem Wege eine schnellere Erhärtung und Austrocknung und damit eine erhöhte Standfestigkeit des Mauerkörpers zu erlangen, nicht erreicht wird. Bei der Wichtigkeit dieser Frage für Wetterschutz und Verputz des Mauerkörpers werden Untersuchungen in dieser Richtung jedoch fortgesetzt werden.

Eingehend ist weiter die Frage der Dacheindeckung mit Strohlehm- und Stampfbauweise untersucht worden. Brandproben an einem Versuchsbau haben ergeben, daß die Eindeckung dem Feuer zwar sehr lange Widerstand leistet, daß aber bei Flugfeuer die äußere Dachfläche sehr schnell abbrennt, so daß es nicht möglich erscheint, ein derartiges Feuer rechtzeitig zu bekämpfen, und daher in jedem Falle eine Erneuerung des ganzen Daches nötig ist.

Hieraus erhellt, daß noch viel Arbeit zu leisten ist, ehe über den Lehm- und Stampfbau ein abschließendes Urteil möglich ist. Zur weiteren Klärung der noch schwebenden Fragen ist die zweite Lehm- und Stampfbautagung einberufen worden, die am 28. und 29. Januar 1921 in Dresden unter zahlreicher Beteiligung seitens der Reichsregierung sowie der Regierungen der Länder, ferner der deutschen Städte, der Wohnungsfürsorgegesellschaften und schließlich der Architektenschaft und des Unternehmertums stattgefunden hat. Das Ergebnis dieser Tagung kann dahin zusammengefaßt werden, daß zur Behebung der bisher noch bestehenden technischen Schwierigkeiten in wesentlichen Punkten weitere Fortschritte erzielt worden sind. Der sachgemäß ausgeführte Lehm- und Stampfbau kann heute für den Kleinhausbau als einwandfreie Bauweise angesehen werden, bei dem unter günstigen Bedingungen eine Ersparnis an der Gesamtbauausgabe erzielt werden kann. Die Arbeiten des Ausschusses werden fortgesetzt. Sowohl das Reichsarbeitsministerium wie die Regierungen der größeren Länder werden dem Vorstand des Deutschen Ausschusses zur Förderung der Lehm- und Stampfbauweise beitreten.

B. Normung der Bauteile.

Die großen Erfolge, die die Industrie durch Normung von Einzelteilen ihrer Erzeugnisse technisch und wirtschaftlich erzielt hat, ließen den Gedanken aufkommen, die Normung auch auf das Bauwesen zu übertragen. Die Arbeiten hierfür sind vom Normenausschuß der Deutschen Industrie aufgenommen worden, dem für das Bauwesen ein Ausschuß für Hochbaunormung mit einzelnen Landesstellen angegliedert wurde.

Das Landeswohnungsamt nimmt durch einen Vertreter im Normenausschuß an den Arbeiten unmittelbar tätigen Anteil.

Es wird hierbei von der Überzeugung geleitet, daß die Not der Zeit zu einer planvollen Zusammenfassung der wirtschaftlichen Betriebsmittel zwingt und zu Bemühungen, der in Industrie und Handwerk herrschenden Zersplitterung der Arbeitskräfte und der Vergeudung von Rohstoffen entgegenzuwirken. In der bestimmten Erwartung, daß die Normung hierzu wesentlich beitragen und sich letzten Endes in einer beachtlichen Herabminderung der Baukosten auswirken wird, ist bereits in einer Verordnung vom 3. Januar 1919 an die Baupolizeibehörden die Anwendung von Einheitsbauformen bei der Planung von Kleinwohnungsbauten empfohlen worden.

Entsprechend dem weiteren Fortschreiten der Arbeiten des Normenausschusses wurde dann durch Verordnung vom 31. Januar 1920 die Verwendung genormter Bauteile bei bezuschuhten Kleinwohnungsbauten gefordert und die Gewährung von Beihilfen ausdrücklich von der Erfüllung der Forderung abhängig gemacht. Als erstes Land hat damit Sachsen die Normung mit der Bezuschussung der Bauten verknüpft.

Wenn die Verwendung anderer als genormter Bauteile auf besonderen Antrag bisher nachgelassen worden ist, so lag das daran, daß die Normen noch wiederholt Änderungen unterworfen worden sind und Erzeugung und Absatz genormter Bauteile noch nicht so weit eingerichtet war, daß in jedem Falle ein günstiges Angebot in genormten Bauteilen zu erzielen war.

Soll grundsätzlich die Verwendung genormter Einzelbauteile gefordert werden, so muß eine Vermittlungsstelle vorhanden sein, die dafür sorgt, daß Verbraucher und Erzeuger mit der Normenbewegung vertraut werden, die auch den gesamten Bedarf überblickt und dadurch Angebot und Nachfrage in Fühlung bringt.

Diese Normenverwertungsstelle ist für Sachsen in der Landesauftragsstelle bei der Handelskammer in Dresden geschaffen worden, mit der das Landeswohnungsamt ebenfalls in ständiger Fühlung steht.

C. Baupolizeiliche Erleichterungen.

Schon vor dem Kriege und vor der Kriegswohnungsnot hatte man sich angelegen sein lassen, die baupolizeilichen Anforderungen an Kleinhausbauten zu erleichtern, namentlich die Treppenbreiten, die Geschosshöhen, die Mauer- und Balkenstärken herabzusetzen, die Umzäunungen und Nebenanlagen zu vereinfachen. Besonders wichtig war die Gestaltung der Bebauungspläne; durch Herabsetzung der Straßenbreiten, geringere Anforderungen an die Straßenbefestigung und Abwasserbeseitigung sind erhebliche Ersparnisse zu ermöglichen.

Im April 1920 hat das Ministerium des Innern einen Entwurf zu einem Ortsgesetz für Kleinhausbauten herausgegeben, der die Erleichterungen für den Kleinwohnungsbau noch wesentlich erweitert. Das Landeswohnungsamt achtet darauf, daß beim bezuschuhten Kleinwohnungsbau von diesen Erleichterungen Gebrauch gemacht und jeder unnötige Kostenaufwand vermieden wird.

D. Beteiligung an der Eigenerzeugung von Baustoffen.

Die überaus große Steigerung der Baukosten, die die Bautätigkeit in immer unheilvollerer Weise hemmte, legte es der Regierung sehr bald — und zwar gleich nach Errichtung des Landeswohnungsamts — nahe, Mittel und Wege zu finden, um durch Vermehrung der Erzeugung und durch unmittelbare Einflußnahme auf die Erzeugung preisbildend und preisenkend wirken zu können. Die Regierung sah darin das wirksamste Mittel, einen größeren Einfluß auf die Preisgebarung vor allem der mächtigen, im preissteigernden Sinne wirkenden Baustoffverbände zu gewinnen, jedenfalls ein wirksameres und auf gesünderer volkswirtschaftlicher Grundlage ruhendes Mittel als die Versuche, durch Zwang oder im Verhandlungswege von den einzelnen Verbänden Preisermäßigungen zu erzielen, deren Höhe mehr oder weniger willkürlich sein muß, da zuverlässige Errechnungsunterlagen bei der Verschiedenartigkeit der einzelnen Werke immer nur sehr schwer und ungenügend zu beschaffen sind.

Deshalb ergriff die Regierung bereits Anfang 1919 die Gelegenheit, sich an der Errichtung eines Kunst- und Kalksandsteinwerkes, das in Copitz bei Pirna in Form einer Aktiengesellschaft errichtet werden sollte, als Aktionär und Darlehnsgeber einflußnehmend zu beteiligen mit dem ausgesprochenen Zwecke, durch die Schaffung dieses gemischtwirtschaftlichen Unternehmens neben der Vermehrung des Baustoffvorrats einen Einfluß auf die Preisgestaltung zu gewinnen.

Kalksandstein-
werk Copitz.

Für die Beteiligung des Staates, die ja keinesfalls frei von Verlustgefahr war, sprach aber auch besonders noch der Umstand, daß der Kalksandstein als ein dem Ziegel ebenbürtiger, in Norddeutschland seit Jahrzehnten bekannter Baustein bislang nicht in Sachsen hergestellt wurde, so daß der Wettbewerb ähnlicher Werke nicht zu befürchten war, und ferner der Umstand, daß sich infolge des geringen Kohlenverbrauchs und der Verwendung bisher ungenützter Halden- und Sandmassen eine wesentlich niedrigere Preisstellung gegenüber dem gebrannten Ziegel erwarten ließ.

Leider haben sich die Erwartungen auf das Werk zunächst nicht erfüllen lassen, da es infolge von Schwierigkeiten, die in der allgemeinen Wirtschaftslage begründet waren, und durch ein Zusammentreffen ungünstiger Umstände trotz größter Anstrengungen nicht über Anfangsversuche in der Herstellung von Kalksandsteinen hinauskam.

Die Regierung hat sich aber nicht abhalten lassen, da die Richtigkeit des Grundgedankens ihrer Beteiligung am Werke auch durch die gegenwärtigen Verhältnisse und die neueren Erfahrungen nur bekräftigt werden konnte, gegen alle Mißhelligkeiten und Widerstände die Durchführung des Werkes in einer neuen Gestalt zu fördern und hat in diesem Bestreben auch die Unterstützung der Volkstammer gefunden.

Zurzeit wird das Werk einem durchgreifenden Umbau und einer Umstellung des Betriebes unterworfen. Die Umstellung des Betriebes gegenüber dem früher angenommenen Herstellungsvorgang beruht darin, daß nicht mehr der erst auf Feinsand zu vermahlende Abfall der Elbsandsteinhalden der Sächsischen Schweiz, sondern Natursand vom Exerzierplatz in Pragshwitz, dessen Ausbeutung nach langwierigen Verhandlungen mit dem Reichsschatzministerium endlich im Sommer 1920 erreicht werden konnte, für die Herstellung als Rohstoff verwendet wird. Das Werk wird nach seiner Fertigstellung Ende März dieses Jahres imstande sein, über 30 Millionen Kalksandsteine jährlich zu erzeugen, deren Verkaufspreis nicht unwesentlich sogar hinter dem durch staatliche Maßnahmen herabgesetzten Ziegelankaufspreis für Kleinwohnungsbauten zurückbleiben dürfte.

Die für die Weiterführung des Werkes eingeleitete Gesundungsmaßnahme ist lediglich durch eine nochmalige sehr bedeutende geldliche Beteiligung des Staates ermöglicht

worden. Der Staat besitzt nunmehr den größten Teil des Aktientkapitals des Unternehmens und hat durch sein Übergewicht im Aufsichtsrat und in der Hauptversammlung vollen Einfluß auf den Betrieb und die Preisgestaltung der Erzeugnisse des Werkes. Das Werk wird durch den Umfang seiner Erzeugung, die sich durch Erweiterung der Anlage noch etwas erhöhen läßt, zum wenigsten in dem begrenzten Wirtschaftsgebiete längs der Elbe, voraussichtlich seinen wirtschaftlichen Wert für den Kleinwohnungsbau erweisen können.

Ziegelei
Domschütz.

Einer Anregung der Volkstammer folgend, hat sodann die Regierung unter Zusage geldlicher und verwaltungsrechtlicher Unterstützung veranlaßt, daß zunächst eine Ziegelei in den Betrieb eines gemeinnützigen Unternehmens überführt wird. Hierbei war der Gedanke vorherrschend, Einfluß auf die Preisgestaltung, nicht so sehr auf die Vermehrung der Erzeugung zu gewinnen, um durch Beobachtung und Erfahrung im Eigenbetrieb die Herstellungskosten einwandfrei ermitteln zu können, wobei freilich nicht verkannt werden darf, daß die Erfahrungen aus einer Ziegelei nicht ohne weiteres auf alle anderen Ziegeleien übertragen werden können.

Die Dresdner Baugemeinschaft hat zusammen mit der Landesiedlungsgesellschaft als stiller Teilhaberin die Ziegelei Domschütz bei Dresden erpachtet, die zurzeit stilllag und von den Besitzern abgebrochen werden sollte. Da ein freiwilliges Pachtverhältnis zwischen der Dresdner Baugemeinschaft und den Besitzern nicht zustande kam, mußte vom zuständigen Bezirkswohnungskommissar die Zwangspachtung auf fünf Jahre verfügt werden, was jedoch nur nach langwierigen Verhandlungen und Beseitigung vieler Einsprüche möglich war. Infolgedessen kann der Betrieb frühestens am 1. März dieses Jahres aufgenommen werden.

Demselben Ziele der Regierung kommt fördernd entgegen, daß schon seit längerer Zeit auch verschiedene Stadtverwaltungen dazu übergegangen sind und in steigendem Maße dazu übergehen, Ziegeleien in Eigenbetrieb zu übernehmen (z. B. Leipzig, Annaberg), über dessen Wirksamkeit allerdings bisher noch keine abschließenden Ergebnisse vorliegen.

Es ist aber zu hoffen, daß sich aus der Summe aller dieser Bestrebungen wenigstens für den so wichtigen und begehrtesten Baustoff, den Baustein, ein befriedigendes Gesamtergebnis für die Beurteilung der Preisbildung entnehmen lassen wird.

E. Großeinkauf von Baustoffen.

Wichtig erschien es auch, den Einkauf der Baustoffe so zu ordnen, daß von einer einzigen oder von wenigen Stellen aus der Bedarf des sächsischen gemeinnützigen Kleinhausbaues in möglichst großem Ausmaße gemeinsam beschafft wird und dadurch Preisvorteile erzielt werden. Zu diesem Zwecke sind als Einrichtung der gemeinnützigen Baugenossenschaften in Dresden, Leipzig und Chemnitz „Baugemeinschaften“ begründet worden, von denen bis jetzt die in Dresden zu erfolgreicher Wirksamkeit gekommen ist. Der Staat hat sich an diesen Baugemeinschaften durch Anteile am Gründungskapital in Höhe von zusammen 50 000 M beteiligt und Darlehen in Höhe von 500 000 M zur Verfügung gestellt.

Die Bemühungen des Landeswohnungsamts, eine unmittelbare Belieferung der Baugemeinschaften als Großhändler durch die Baustoffindustrie zu erreichen, sind für einige Zweige (Ziegel, Dachsteine, Kalk) von Erfolg gewesen; für andere Zweige sind die Verhandlungen noch im Gange.

Während diese Anstalten mehr den örtlichen Bedürfnissen zu dienen bestimmt sind, wird für große Aufgaben und für solche, die größeren Mittelaufwand erfordern, die

Landessiedlungsgesellschaft dienstbar gemacht werden. So hat diese Holz von außerhalb Sachsen eingeführt, Eisenteile angekauft und die Verteilung des im Jahre 1920 vom Staate zur Verfügung gestellten Bauholzes (vergl. oben S. 45) übernommen.

E. Regiebau.

Eine Verbilligung der Bauausführung ist von einigen Städten durch die Ausführung der Bauten in Eigenbetrieb angestrebt worden.

Da die Abrechnungen über diese Bauten dem Landeswohnungsamt noch nicht vorliegen, kann es zurzeit kein Urteil darüber abgeben, ob diese in Eigenbetrieb ausgeführten Bauten billiger erstellt worden sind als die auf dem bisher üblichen Wege der Vergebung an einzelne Privatunternehmer.

Bei der Beurteilung der Eigenbetriebsbauten ist folgendes zu beachten:

Der Eigenbetrieb (Regiebau) im eigentlichen Sinne umfaßt alle Handwerkerarbeiten und scheidet den Privatunternehmer vollständig aus. Alsdann hat die Gemeinde mit eigenen Arbeitskräften sämtliche Bauarbeiten auszuführen, die gesamten Baustoffe anzuschaffen, für sämtliche Gerüste und Geräte Sorge zu tragen und in eigenen Werkstätten die Arbeiten für den Ausbau (Fenster, Türen usw.) herzustellen.

Daneben werden als „Regiebauten“ häufig Bauausführungen bezeichnet, bei denen die Gemeinde nur einen Teil der Bauarbeiten, meist die Rohbauarbeiten, mit eigener Arbeiterschaft ausführt und den anderen Teil an Privatunternehmer vergibt.

Als „Regiebauten“ werden aber auch gelegentlich noch solche angesprochen, bei denen die Gemeinde alle Bauarbeiten Privatunternehmern überträgt und nur die technische Leitung ausübt. Hierfür ist die Bezeichnung Eigenbetrieb im strengen Sinne nicht anwendbar, da die Gemeinde nur Bauherrin ist.

In allen Fällen ist zu beachten, daß man das geldliche Ergebnis nur dann richtig beurteilen kann, wenn man zu den Herstellungskosten auch einen angemessenen Teil des allgemeinen Verwaltungsaufwandes der damit beschäftigten Gemeindestellen hinzurechnet.

G. Sozialisierungsbestrebungen im Baugewerbe.

Als ein weiteres Mittel zur Verbilligung des Bauens ist die wirtschaftliche Gestaltung der Baubetriebe in Betracht zu ziehen. Als Formen einer solchen Bauwirtschaft kommen die verschiedenen sozialisierten Baubetriebe in Frage. Seitens der Arbeiterschaft sind für die Bildung solcher verschiedene Wege eingeschlagen worden, und es gliedern sich diese Baubetriebe in der Hauptsache in drei Gruppen:

1. die einfachen Arbeitsgemeinschaften für Bauausführungen. Diese sind keine selbständigen Baubetriebe mit eigenen Betriebsmitteln, sondern Genossenschaften, die von Behörden und anderen Auftraggebern in Gemeinschaftsverding Arbeiten übernehmen, zu denen der Auftraggeber alle Baustoffe und Betriebseinrichtungen liefert und deren Oberleitung er in der Regel selbst behält. Die meisten dieser Genossenschaften haben allerdings das Bestreben gezeigt, sich zu selbständigen Baubetrieben zu entwickeln. Diese sind

Arbeits-
gemein-
schaften.

2. die Produktiv-Genossenschaften, die ihre eigenen Betriebsmittel, Rüstzeug und Geräte besitzen, eine technische und kaufmännische Betriebsleitung haben und zu den Bauausführungen auch die Baustoffe liefern. Unter diesen muß man die sogenannten „reinen“ Baugenossenschaften, bei denen die Mitglieder sämtlich ihre Arbeitskraft der Genossenschaft zur Verfügung stellen, und die sogenannten „gemischten“ Produktiv-Genossenschaften unterscheiden, bei denen nicht nur selbständige Personen sondern auch Körperschaften durch Erwerbung von Anteilen Mitglied werden

Produktiv-
genossen-
schaften.

können. Das Betriebskapital der produktiven Baugenossenschaften besteht in erster Linie in den eingezahlten Genossenschaftsanteilen, im übrigen müssen sich die Genossen das Betriebskapital zum größten Teil erst selber erarbeiten, oder von dritter Hand als Darlehn beschaffen.

Bauhütten.

3. Die dritte Gruppe sind die nach dem Plan von Dr. Ing. Martin Wagner ins Leben gerufenen sozialen Baubetriebe, die sogenannten „Bauhütten“, die außer den Arbeitern technische und kaufmännische Kräfte mit umfassen und dadurch das Zusammenarbeiten von Kopf- und Handarbeitern in größerem Maße durchführen als die Gruppen 1 und 2. Der Verband der Bauhütten ist von den verschiedenen deutschen Arbeiterverbänden aus ihren Gewerkschaftsvermögen mit einem großen Stammvermögen ausgestattet worden.

Das Hauptziel aller dieser Betriebe ist, den Mehrwert an der eigenen Arbeitsleistung, der bei den kapitalistischen Privatbetrieben bisher dem Unternehmer zufließt, den einzelnen Mitgliedern zugute kommen zu lassen. Der in Aussicht stehende besondere Gewinn neben der tariflichen Entlohnung gibt den Ansporn zu erhöhter Arbeitsleistung, die die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe gegenüber den Privatunternehmen stärkt. Schriftleiter Ellinger sagt in seiner Schrift „Sozialisierungsströmungen im Baugewerbe“: „Die Bauarbeiter wollen nicht mehr für Privatunternehmer arbeiten. Das macht sich bemerkbar an dem Rückgang der Arbeitsleistung, durch den das Bauen ebenfalls stark verteuert wird.“

Berwirklichung der Bestrebungen in Sachsen.

Die Sozialisierungsbestrebungen im Baugewerbe sind in Sachsen selbst noch nicht viel über den Anfang hinaus gediehen. Es mag dies an der allgemeinen geringen Bautätigkeit liegen. Das Landeswohnungsamt ist mit den Trägern dieser Bestrebungen in steter Fühlung gewesen, da es die Bedeutung der von den sozialen Baubetrieben angestrebten Verbilligung der Bauausführungen nicht verkennt.

Die erste Produktiv-Genossenschaft in Sachsen ist die Baugemeinschaft „Grundstein“ in Dresden, die ihre Tätigkeit über ganz Ostsachsen ausdehnen will und die als Gegenstand ihres Unternehmens „die gemeinnützige Ausführung sämtlicher Bauarbeiten für eigene Rechnung und für andere, den Erwerb von Grundstücken und Vermietung von Wohnungen, die Erzeugung und Bearbeitung und den Einkauf und Verkauf von Baustoffen“ bezeichnet. Dies soll erreicht werden durch Hebung und Förderung des Erwerbs ihrer Mitglieder und durch Schaffung vorbildlicher sozialer Einrichtungen. Die Überschüsse aus den Unternehmungen sollen zum Ausbau dieser sozialen Einrichtungen, zur Vergrößerung der Betriebsmittel und zur besonderen Vergütung an die Mitglieder verwendet werden. Nach den Angaben des „Grundsteins“ betrachten die Genossen die angeschafften Geräte, Gerüste und Baustoffe wie ihr Eigentum und gehen deshalb pfleglicher damit um, als es bei den Privatbetrieben im allgemeinen der Fall ist. Dem „Grundstein“ ist von der Landesiedlungsgesellschaft ein Kredit von 30000 M. eingeräumt worden. Wegen Gewährung weiterer Kredite schweben zurzeit noch Verhandlungen. Der „Grundstein“ baut nicht selbst, sondern tritt nur als Bauunternehmer auf und hat als Leiter einen Techniker angestellt. Bei der Ausführung bezuschusster Bauten ist der „Grundstein“ bei folgenden Neubauten beteiligt gewesen:

- für die Baugenossenschaft Groß-Dresden bei der Siedlung Birkigt bei Dresden,
- = Eigenheim-Siedlung in Briesnitz (3 Wohnungen),
- = Heimstättengesellschaft in Neugersdorf (Vierfamilienhaus),
- = Siedlung Feuerwerkslaboratorium in Radeberg (4 Wohnungen),
- den Bau- und Sparverein in Meißen (2 Gebäude),
- die Baugenossenschaft Groß-Dresden in Klein-Raundorf, (Vierfamilienhaus).

Ein Gesuch des „Grundsteins“ um ein Darlehn von 100 000 M aus den Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge zu Straßenbauten ist von dem Landeswohnungsamt befürwortend dem dafür zuständigen Arbeitsministerium überwiesen worden.

Als zweite Produktiv-Genossenschaft ist die Bau- und Betriebsgenossenschaft „Zukunft“ in Plauen bereits mit größeren Bauausführungen in Tätigkeit getreten. Der Anteil beträgt für jedes Mitglied 200 M. Außer diesem Betriebsvermögen kann die Genossenschaft auch je nach Bedürfnis Darlehen aufnehmen. Von bezuschuften Bauten hat jetzt die „Zukunft“ die Ausführung der Maurer- und Zimmerarbeiten für ein Doppelhaus und für ein Vierfamilienhaus der Kriegerheimstätten Plauen-Reusa übertragen erhalten.

Ende Dezember ist die „Zukunft“ mit einem Gesuch an das Landeswohnungsamt herantreten, ihr zur Vergrößerung ihrer Betriebsmittel ein Darlehn von 100 000 M aus den Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge zugänglich zu machen. Da es sich hierbei nicht um die Ausführung von Bauten gemäß den Bestimmungen der produktiven Erwerbslosenfürsorge handelt, sondern um Anschaffung von Rüstzeug, Geräte und Baustoffen, so hängt die Entscheidung von dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung ab und müssen zunächst von der Genossenschaft noch Unterlagen über ihre Lebensfähigkeit und Sicherheit für das zu gewährende Darlehn beigebracht werden.

In Aue hat sich eine gemeinnützige erzgebirgische Bauarbeitergenossenschaft „Bauhütte“ gegründet, die für die Stadt Aue zur Zufriedenheit bei der Ausführung eines Vierfamilienhauses tätig gewesen ist und die zurzeit zwei Häuser für den Gemeinnützigen Bauverein ausführt.

In Glauchau ist, nachdem daselbst Dr.-Ing. Martin Wagner am 7. Januar dieses Jahres vor einem großen Kreis von Bauarbeitgebern und Bauarbeitnehmern über den Zweck und die Ziele der sozialen Baubetriebe einen Vortrag gehalten hat, bei dem das Landeswohnungsamt durch seinen Fachberichterstatter vertreten war, von der Ortsgruppe Glauchau des Deutschen Bauarbeiterverbandes ein sozialer Baubetrieb begründet worden.

H. Selbsthilfe der Siedler.

Die Mitarbeit des Siedlers für die Bauarbeit zu gewinnen, kann bei dem bedeutenden Einfluß der Arbeitslöhne auf die Gesamtbaukosten beachtlich und für die Beschleunigung der Bauausführung von merklichem Nutzen sein. Es sind Anfänge in der Einrichtung dieser Mitarbeit gemacht worden, beispielsweise bei der großen Siedlung Glösa bei Chemnitz, in Lichtenstein-Callenberg, Königsbrück, Köhlschenbroda, Klotzsche.

Die Mitarbeit der Siedler darf sich aber nicht nur darauf beschränken, daß die Erdarbeiten und kleine Handlangerdienste durch die Siedler geleistet werden. Denn dann können die Erfolge nur gering sein. Wirkliche Selbsthilfe wird nur möglich sein, wenn es gelingt, den Siedler auch zu weiteren Arbeiten heranzuziehen. Hierzu muß er aber einmal die Fähigkeit zu diesen Arbeiten haben und weiter den Willen, in seiner Freizeit selbst am Bau zu arbeiten. So sind wirkliche Erfolge bisher nur in Einzelfällen erzielt worden, wo sich ein für den Gedanken begeisterter Führer selbstlos an die Spitze einer Schar ausgewählter Leute stellte, und wo die Siedler durch ihren Beruf für die Mitarbeit besonders vorgebildet und geeignet waren.

Die Siedlergenossenschaften in Königsbrück und Köhlschenbroda haben versucht, neben eigener Mitarbeit am Bau den Unternehmergewinn auf dem Wege der Selbsthilfe auszuschalten. Hierbei wurde die sonst vom Unternehmer zu leistende Arbeit, insbesondere nach Möglichkeit auch die geistige Arbeit, von Mitgliedern der Genossenschaft

ehrenamtlich erledigt. Auf diesem Wege wurde tatsächlich eine beachtliche Herabsetzung der Baukosten erzielt. Die hierbei von den Mitgliedern völlig entschädigungslos zu leistende Arbeit, durch die gerade die Hauptersparnis erzielt wird, stellt aber an das selbstlose Einsehen des einzelnen für das Ganze derartig hohe Anforderungen, daß es zweifelhaft ist, wie lange bei einer Siedlung auf dieser Grundlage gearbeitet werden kann.

Es muß daher davor gewarnt werden, größere Erfolge, die stellenweise erzielt worden sind, zu verallgemeinern. Die Selbsthilfe wird immer nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen Erfolg versprechen.

VII. Träger der Bautätigkeit.

Der Umschwung in der Stellung der öffentlichen Gewalten zum Wohnungswesen mußte naturgemäß auch auf die Bautätigkeit selbst seine Rückwirkung äußern. In der Zeit der liberalen Wirtschaftsschule war die Wohnungserstellung, entsprechend den für das Wirtschaftsleben damals maßgebenden Grundsätzen, der Warenerzeugung überhaupt gleichgestellt. Wie diese in weitem Umfange auf Befriedigung des Marktbedürfnisses unbekannter Abnehmer gerichtet war, so auch die Bautätigkeit. War demgemäß in diesem Zeitabschnitt der Privatnutzen Triebfeder und Ziel der Bautätigkeit, so müssen nunmehr, der einmal anerkannten Bedeutung des Wohnungswesens für die Volksgesamtheit entsprechend, deren Bedürfnisse bei allen für die Wohnungserstellung erforderlichen Maßnahmen unbedingt ausschlaggebend sein. Wenn davon gesprochen wird, daß die Zeit der privaten Bautätigkeit vorüber sei, so darf darunter nicht verstanden werden, daß je gleiche Privattätigkeit und Privatunternehmungslust auf dem Bauplatz fürderhin ausgeschlossen sein sollte. Beseitigt werden müssen nur jene Mißstände, die sich aus der oben gekennzeichneten Überspannung dieses Grundsatzes während der vergangenen Jahrzehnte ergeben haben, wobei man unter der privaten Bautätigkeit eben diese ganze Gestaltung kennzeichnete, die zu einer außerordentlich verwickelten, sehr schwer übersehbaren Verkettung von Bodenerschließung, Finanzierungsmaßnahmen und Verwertung des fertigen Baues geführt hat. Der Bodenerschließer nahm in Form der ersten Hypothek einen hohen Baustellenpreis für sich vorweg in Anspruch; vielfach wurden finanziell schwache oder sogar unlautere Persönlichkeiten als Bauunternehmer eingeschaltet. Teure Zwischkredite mußten in Anspruch genommen werden, die Bauhandwerker ihre Forderungen oft lange gegen hohe Verzinsung stunden, und letzten Endes war doch vielfach das Ergebnis der Zusammenbruch, der bekannte Fall des Bauschwinds. Diese Auswüchse sollen ausgeschaltet werden. Die Bereitstellung des Bodens, seine Erschließung müssen wieder von den öffentlichen Gewalten selbst oder wenigstens unter ihrer Aufsicht durchgeführt, die oft bedenkliche Finanzierung der Bautätigkeit des verflossenen Zeitabschnitts vermieden werden. Im übrigen aber soll es jedem Privatmann unbenommen bleiben, auf dieser Grundlage ebenfalls Bautätigkeit zu entfalten, wenn und soweit er sich den sonst dafür je nach den Bedürfnissen der Allgemeinheit notwendigen Grundsätzen zu fügen bereit ist. Ein Gesichtspunkt darf jedoch nicht außer acht gelassen werden. Wie schon bemerkt, war die Privatbautätigkeit auf den Verkaufsbau eingestellt, d. h. sie baute für den unbekanntem Abnehmer. Voraussetzung dafür war im wesentlichen das Zusammenströmen der Menschenmassen in den vergangenen Jahrzehnten nach den Großstädten. Fernerhin war die private Bautätigkeit in überwiegender Maße auf das Massenmiethaus, die Mietkaserne, eingestellt. Der Zusammenstrom nach den Großstädten dürfte im wesentlichen beendet sein. Im Gegenteil wird zielbewußt auf eine Auslöcherung der Bevölkerung hingearbeitet. Damit aber entfällt die erste Voraussetzung

für den Verkaufsbau. Vielmehr gewinnt heute wieder, wie auch in früheren Zeitabschnitten, der Bestellbau, d. h. die Bautätigkeit auf Bestellung eines bestimmten Abnehmers, außerordentlich an Bedeutung, und der Flachbau löst mehr und mehr das Massenmiethaus ab. Sehr wesentliche Voraussetzungen für die Privatbautätigkeit, wie sie früher ihre Tätigkeit entfaltete, sind ihr damit entzogen. Wenn man von der Beseitigung der privaten Bautätigkeit spricht, muß man sich dieser Gedankengänge zunächst klar sein.

Schon vor dem Kriege hatte sich neben der privaten Bautätigkeit die sogenannte gemeinnützige Bautätigkeit entwickelt, worunter man die Bautätigkeit von Reich, Staat und Gemeinden, gemeinnützigen Bauvereinigungen, insbesondere von Baugenossenschaften und privaten Arbeitgebern zusammenfaßt. Man schob der gemeinnützigen Bautätigkeit lediglich die Aufgabe zu, ergänzend und gewissermaßen als Pionier für die Ausgestaltung der Bauformen tätig zu sein, und wies dabei darauf hin, daß es der gemeinnützigen Bautätigkeit ja auch rein zahlenmäßig nur gelungen sei, etwa 3 v. H. des vorhandenen Wohnraums herzustellen. Diese Berechnung ist indessen falsch. Die gemeinnützige Bautätigkeit ist im wesentlichen erst seit wenigen Jahrzehnten tätig und hat sich in der Hauptsache sogar erst seit 1900 in nennenswertem Umfange entfaltet. Der vorhandene Wohnraum insgesamt stellt dagegen das Ergebnis der Bautätigkeit langer Jahrzehnte und vielfach noch längerer Zeit dar, so daß der Vergleich der Ergebnisse der gemeinnützigen Bautätigkeit mit dem gesamten Wohnungsvorrat zu einem falschen Bilde führen muß. Will man ein richtiges Bild über den Einfluß der gemeinnützigen Bautätigkeit gewinnen, so muß man vielmehr ermitteln, welchen Anteil diese an der Gesamtbautätigkeit besitzt. Allgemeine Zahlenangaben darüber fehlen bisher.

Gemeinnützige
Bautätigkeit.

Eine Zusammenstellung des Statistischen Amtes der Stadt Leipzig hat aber folgendes ergeben:

Der Anteil der gemeinnützigen Bautätigkeit an der Neuerstellung von Kleinwohnungen, dem Hauptgebiet der gemeinnützigen Bautätigkeit, betrug in der Stadt Leipzig im Jahre

1908	66 v. H.,
1909	67 " "
1910	21 " "
1911	44 " "
1912	53 " "
1913	32 " "
1914	21 " "

Allein diese Zahlen lassen schon erkennen, daß die gemeinnützige Bautätigkeit in der Stadt Leipzig zeitweilig weit mehr als die Hälfte der Kleinwohnungen erstellt hat. Es muß zugegeben werden, daß gerade in Leipzig bisher ein besonders günstiger Boden für die gemeinnützige Bautätigkeit gewesen ist. Aber auch auf dem Lande, wo die Privatbautätigkeit in den vergangenen Jahrzehnten vielfach in besonders hohem Grade versagt hat, ist es nach Kenntnis der Sachlage vielfach sogar fast ausschließlich die gemeinnützige Bautätigkeit gewesen, welche in der Vorkriegszeit Wohnungen erstellt hat.

Unter der Herrschaft der Baukostenzuschüsse hat nun die gemeinnützige Bautätigkeit eine ganz besondere Entwicklung erlebt, da sich der Privatmann den für die Gewährung von Baukostenzuschüssen gestellten Bedingungen in der Regel nicht unterwerfen wollte. Von den mit Baukostenzuschüssen erstellten Wohnungen sind daher, wie oben bereits mitgeteilt,

37 v. H. von den Gemeinden,
 45 v. H. von gemeinnützigen Bauvereinigungen,
 18 v. H. von Privaten
 errichtet worden.

Diese Bewegung hat nun wiederum dazu geführt, daß man an vielen Orten ohne genügende Erfahrung zur Gründung gemeinnütziger Baugenossenschaften schritt, ja solche Gründungen als Deckmantel eigennütziger Absichten zu benutzen suchte. Statt die für die Beratung der Allgemeinheit vorhandenen Stellen — wie die Zentralstelle für Wohnungswesen in Dresden — von vornherein mit heranzuziehen und sich Rat einzuholen, haben in verschiedenen Fällen die Beteiligten durch ihre Unerfahrenheit schwere Nachteile erlitten. Außerdem war zu befürchten, daß sich eine starke Zersplitterung im gemeinnützigen Bauwesen geltend machte. Um dem vorzubeugen, sah sich das Landeswohnungsamt veranlaßt, durch Verordnung vom 22. November 1919 anzuordnen, daß Baukostenzuschüsse nur an solche Bauvereinigungen gewährt werden sollen, die von ihm als gemeinnützig anerkannt worden sind. Diese Verfahren haben sich außerordentlich bewährt, und unlauteren Gründungen scheint ein wirksamer Riegel vorgeschoben zu sein. Insgesamt bestanden am 30. September 1920 in Sachsen 231 gemeinnützige Bauvereinigungen. Der Schwerpunkt der Entwicklung liegt in den Jahren 1907 bis 1914. Von den 231 gemeinnützigen Bauvereinigungen sind 176 dem Verband der sächsischen gemeinnützigen Bauvereinigungen angeschlossen.

Landes-
 siedlungs-
 gesellschaft.

Der Umschwung in der Stellung der öffentlichen Gewalten zum Wohnungswesen bringt es mit sich, daß ihnen nunmehr auch mehr als bisher die Erledigung wirtschaftlicher Aufgaben zufiel. Die Gemeinden verfügen zwar auch für diese Zwecke über geeignete Stellen, nicht aber der Staat und die Bezirksverbände. Infolgedessen schritt man zur Begründung besonderer Körperschaften, welche dieser Forderung gerecht werden sollten. Für Sachsen fällt diese Aufgabe der Landesiedlungsgesellschaft „Sächsisches Heim“ zu. Diese ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammvermögen von 6,3 Millionen Mark, wovon ein Drittel der Staat, ein Drittel die Gemeinden, Bezirksverbände, die Landesversicherungsanstalt, die Stiftung Heimatdank und der Bund Frauendank, und das letzte Drittel Private aufgebracht haben. Ursprünglich errichtet für die Zwecke der Kriegersiedlung und in der Hauptsache als Finanzierungsanstalt gedacht, erfuhr diese Gesellschaft im Laufe der Entwicklung auch eine Erweiterung ihrer Zwecke. Sie dient heute im wesentlichen zwei Aufgaben. Einmal ist sie gemeinnütziges Unternehmen im Sinne des Reichsiedlungsgesetzes und steht somit im Dienst der landwirtschaftlichen Siedlung. Den besonderen Verhältnissen Sachsens entsprechend, kommt dieser aber die geringere Bedeutung zu. Überwiegend ist die Landesiedlungsgesellschaft als eine Wohnungsfürsorgegesellschaft im Sinne der entsprechenden preussischen Gesellschaften anzusprechen. Als solche ist sie einmal Finanzierungsanstalt und hat Zwischenkredite zu geben und auch Dauerkredite zu vermitteln, soweit sie selbst zu deren Gewährung nicht in der Lage ist. Es handelt sich dabei nicht nur um Zwischenkredite für die Bautätigkeit selbst, sondern für alle mit dieser verbundenen wirtschaftlichen Aufgaben, z. B. Geländeerschließung, Straßenbau u. a. Sie hat selbst für die Siedlung Land zu beschaffen oder die Landbeschaffung anderer Körperschaften zu unterstützen. Sie wird der Frage der Baustoffbeschaffung dienstbar gemacht. Für die örtliche Baustoffbeschaffung sind seitens der Baugenossenschaften, wie bereits bemerkt, besondere Baugemeinschaften errichtet. Der Landesiedlungsgesellschaft fallen die Aufgaben zu, die über den örtlichen Rahmen hinausgehen, oder größeren Mittelaufwand erfordern. Insbesondere ist ihr die Abwicklung

des Holzgeschäftes mit dem Staate übertragen worden. Bautätigkeit entfaltet sie zur Erprobung von Ersatzbauweisen (Lehmbau), bestimmter Bauformen; im übrigen tritt sie da ein, wo es sonst an einem geeigneten Träger der Bautätigkeit fehlen würde. Auch Gemeinden, denen es an den geeigneten Stellen fehlt, stellt die Landesiedlungsgesellschaft ihre Einrichtungen und Unterstützung zur Verfügung. Darüber hinaus ist die Landesiedlungsgesellschaft die allgemeine Beratungsstelle für die praktische Durchführung der Siedlung in Sachsen. Die Eigenart der Aufgaben, die in wirtschaftlicher Hinsicht für die praktische Durchführung der Siedlung zu erledigen sind, erfordert eine kaufmännische Gebarung, die eine schnelle Handlungsfähigkeit ermöglicht, frei von den unvermeidlichen behördlichen Hemmungen. Infolgedessen ist bei der neuen Entwicklung das Vorhandensein einer derartigen Gesellschaft für die Durchführung der dem Staat zugefallenen Aufgaben ein dringendes Erfordernis.

Der Staat hat sich den notwendigen Einfluß auf die Gesellschaft dadurch gesichert, daß der Leiter des Landeswohnungsamts Vorsitzender des Aufsichtsrats, und der zuständige Fachberichterstatler des Landeswohnungsamts gleichzeitig leitender Geschäftsführer der Landesiedlungsgesellschaft ist.

Die für die Bezirke geplante Errichtung von Bezirksiedlungsgesellschaften mit entsprechender Aufgabe für einen kleinen Bezirk ist, wie unten noch geschildert wird (Abschnitt X), nur zum Teil zur Durchführung gelangt.

Bezirks-
siedlungs-
gesellschaften.

Vielfach wird Anstoß an der Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung bei der Landesiedlungsgesellschaft und diesen Gesellschaften genommen; sie sind als angeblich privatkapitalistische Gebilde angefeindet worden. Man hat darauf hingewiesen, daß bei den Genossenschaften der Siedler selbst einen viel größeren Einfluß habe und daher die genossenschaftliche Form der Bautätigkeit als das allein Richtige bezeichnet. Der der Genossenschaft zugrunde liegende Gedanke der Selbsthilfe und Mitarbeit der beteiligten Kreise wird als außerordentlich wertvoll und richtig anerkannt. Indessen hat die Erfahrung gezeigt, daß im allgemeinen die Genossenschaften doch nur für örtliche Unternehmen die richtige Form darstellen. Der Streit, ob Genossenschaft oder Gesellschaft, erscheint daher überflüssig, vielmehr wird eine ruhige Würdigung beide Formen als nebeneinander berechtigt und zweckmäßig anerkennen. Die genossenschaftliche Arbeit für das örtliche Unternehmen in Verbindung mit der Gesellschaft als Rückhalt in geldlicher und sonstiger Hinsicht scheint die richtige Verbindung darzustellen, soweit der Privatunternehmer den Bedürfnissen nicht gerecht zu werden vermag.

Neuerdings haben sich vielfach die örtlichen Siedlungswilligen zu Siedlervereinen zusammengeschlossen. Als Träger der Bautätigkeit kommen diese nicht in Frage, weil sie bei der großen Höhe der von den öffentlichen Gewalten zur Verfügung zu stellenden Bausummen nicht den nötigen wirtschaftlichen Rückhalt gewähren. Indessen bieten sie eine wertvolle Unterstützung bei der Vorbereitung örtlicher Siedlungsvorhaben und zur Übermittlung der Wünsche der Siedler. Sie sind namentlich geeignet, dafür zu sorgen, daß die Siedler zunächst zu ihrem Land kommen. Die Bautätigkeit selbst wird von anderen Körperschaften ausgeführt.

Siedler-
vereine.

VIII. Bodenpolitik.

Abgesehen davon, daß die größeren Gemeinden mehr und mehr zu einer vorausschauenden aktiven Bodenpolitik übergangen und einen immer größeren Anteil am Grund und Boden in öffentliche Hand überführten, sind vor dem Kriege auf dem doppelten Aufgabengebiete der Bodenpolitik, die Landbeschaffung zu ermöglichen und die Preise

des Grund und Bodens auf einer dem Gesamtwohle angemessenen Höhe zu erhalten, keine größeren Fortschritte erzielt worden.

Verordnung
zur Behebung
der dringend-
sten Woh-
nungsnot.

Mit dem Auftreten der Kriegswohnungsnot ergab sich sofort die Notwendigkeit, eingreifende Maßnahmen zur Beschaffung von Bauland für den Wohnungsbau zu treffen. Die Verordnung der Reichsregierung vom 15. Januar 1919 gab den Bezirkswohnungskommissaren die Befugnis, geeignete Grundstücke gegen angemessene Entschädigung zu enteignen, wenn Bauland für Klein- und Mittelwohnungen in passender Lage nicht zu angemessenen Preisen zur Verfügung steht. Daß der Nachweis dieser Voraussetzung unter Umständen schwer sein kann, hat die Wirksamkeit der Wohnungskommissare nicht zu sehr behindert; in den meisten Fällen wirkte die Bestimmung durch ihr bloßes Bestehen dahin, daß es gelang, im Wege der Verhandlung zum Ziele zu kommen. Die Befugnis der Wohnungskommissare ist von hemmenden Fesseln der Form vollkommen befreit. Die Enteignung erfolgt durch formlosen, zuzustellenden Bescheid und ist sofort wirksam; denn sie ist unanfechtbar. Nur die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung kann angefochten werden, und zwar war anfangs hierfür der Rechtsweg gegeben; da aber bei Beschreitung des Rechtsweges auf lange Zeit eine rechtliche Ungewißheit entsteht und sichere wirtschaftliche Berechnungen unmöglich sind, ist an die Stelle des Rechtsweges jetzt auf Anregung der sächsischen Regierung die Berufung an eine besondere bei den Kreishauptmannschaften gebildete Behörde getreten.

Nach der Verordnung vom 15. Januar 1919 konnte ferner für Behelfsbauten das erforderliche Land im Wege der Zwangspachtung auf 30 Jahre bereitgestellt, oder statt der Enteignung die Begründung eines Erbbaurechts ausgesprochen werden.

Durch Verordnung vom 9. Dezember 1919 wurde die Enteignungsmöglichkeit dahin erweitert, daß auch der Anschluß an vorhandene Schleusen-, Wasserleitungs- und an gemeindliche Gas- und Elektrizitätsversorgungsnetze gegen den Willen der Gemeinde gestattet werden konnte.

Reichsied-
lungsgesetz.
Kleingarten-
und Klein-
pachtland-
ordnung.

Diese Bestimmungen sind als Notstandsmaßnahmen gedacht und werden mit Behebung der Wohnungsnot ihre Wirksamkeit verlieren. Sie bedeuten aber eine erste weitgehende Durchbrechung des Grundsatzes von der unantastbaren und unumschränkten Verfügungsfreiheit des privaten Grundstückseigentümers. Ihnen folgten im Reichsiedlungsgesetz und in der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 alsbald dauernde Bestimmungen, die zunächst für die landwirtschaftliche und die Kleingärtnerische Benutzung des Grund und Bodens eine Kleinaufteilung ermöglichen. Das Reichsiedlungsgesetz führte zugunsten gemeinnütziger Siedlungsunternehmungen und Landlieferungsverbände ein weitgehendes Vorkaufs- und Enteignungsrecht ein, ist aber, da es in erster Linie landwirtschaftlichen Aufgaben dient und seine Durchführung deshalb zur Zuständigkeit des Wirtschaftsministeriums gehört, hier nicht zu besprechen. Die Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung brachte eine Zwangspachtung geeigneten Geländes auf 10 Jahre, auszusprechen durch die untere Verwaltungsbehörde.

Der Verteuerung und gewinnstüchtigen Ausnutzung des Grund und Bodens entgegenzuwirken, war bisher allein die Wertzuwachssteuer berufen. Sie ist in fast allen sächsischen Gemeinden wesentlich erhöht worden, als gegen Ende des Krieges in allen Teilen des Landes die gewinnbringenden Grundstücksverkäufe außerordentlich zahlreich wurden und das Ministerium des Innern die bisherige Begrenzung der Steuersätze wesentlich erweiterte.

Mieterschutz.
Reichsmieten-
gesetz.

Die größte bodenpolitische Bedeutung ist den Maßnahmen des Mieterschutzes und dem zu erwartendem Reichsmietengesetze beizumessen, die beide eine unangemessene Steigerung der Mieten verhindern wollen und dabei unter Berücksichtigung der höheren

Verwaltungs- und Unterhaltungskosten von den Nutzungswerten ausgehen, die die Grundstücke vor dem Kriege erreicht hatten. Wollte man die Mieten freigeben und ihre Höhe dem schrankenlosen Spiel von Angebot und Nachfrage überlassen, so würden sie unter dem Druck der Wohnungsnot rasch ins Ungeheure ansteigen. Diese Erhöhung würde auch in dem Preise der Grundstücke und Gebäude zum Ausdruck kommen, die scheinbare Wertsteigerung durch Ausnutzung des gesteigerten Hypothekarkredits festgelegt werden. Damit würde die Verteuerung der Mieten verewigt und dem Volke auch der Teil der Lebenshaltung, der bisher nur im beschränkten Maße eine Erhöhung erfahren hat, verteuert werden, zugleich aber die Ursache zu späteren, schweren Krisen geschaffen. Jetzt lehnen es die deutschen Hypothekenbanken grundsätzlich ab, einer künstlichen Steigung der Grundstückswerte mit der Beleihung zu folgen, und die deutschen Sparkassen bewahren die gleiche Zurückhaltung. Diese Haltung der maßgebenden Grundkreditanstalten ist nicht ohne günstige Wirkung auf die Gestaltung des Grundstücksmarktes geblieben. Trotzdem sind die Preise der Grundstücke und Gebäude gestiegen. Wieweit endgültig eine weitere Annäherung an den Geldstand erfolgen wird, ist noch nicht zu übersehen.

Damit würde, während bisher die Grundrente in jahrzehntelanger langsamer Entwicklung allmählich anstieg, eine Wertschwelle entstehen, an der ein einmaliges rasches Anwachsen der Grundwerte und der Gebäudewerte eintreten würde. Der dadurch eintretende Zuwachs an Grundstücks- und Gebäudewert beschäftigt sowohl den Boden- wie den Steuerpolitiker. Man sucht ihn für die Aufbringung der Reichslasten und des öffentlichen Bedarfs der Staaten in Grundsteuern, auch, wie oben ausgeführt, für die Neubautätigkeit nutzbar zu machen. Er spielt auch in den Sozialisierungsvorschlägen von Kampffmeyer und Heyer eine Rolle, die diesen Wertzuwachs in die öffentliche Hand bringen wollen, und im übrigen weiter unten (S. 71 f.) zu besprechen sein werden.

Wie auf dem Gebiete des Mietrechts, so ist auch im Bodenrecht eine durchgreifende Wandlung der Rechtsanschauungen des Volkes dahin festzustellen, daß der Grund und Boden stärker als bisher dem Bedürfnis der Allgemeinheit und dem Einfluß der öffentlichen Gewalten unterstellt wird. Diese Wandlung wird auch in der Gesetzgebung ihren Ausdruck finden.

Die Reichsgesetzgebung baute zunächst in der Verordnung vom 15. Januar 1919 die Rechtsform des Erbbaurechts nach den Erfahrungen, die man damit in jahrzehntelanger vielfach behinderter Anwendung gemacht hatte, so aus, daß es den wirtschaftlichen Bedürfnissen, denen es dienen soll, besser als bisher entspricht, und daß seine Beleihung praktisch nunmehr erst ermöglicht worden ist. In Sachsen ist vom Erbbaurecht neuerdings vielfach Gebrauch gemacht worden. Namentlich ist mit Erfolg darauf hingewirkt worden, daß Kirchenländereien zu Erbbau gegeben werden.

Ferner wurde durch das Reichsheimstättengesetz eine neue Rechtsform bereitgestellt, in der Grundstücke für die Errichtung von Wohn- und Wirtschaftsheimstätten ausgegeben werden können. Die Rechtsform der Heimstätte soll dem Heimstatter durch Beschränkung der Belastung und Veräußerung und vor allem durch den Ausschluß der Zwangsvollstreckung wegen seiner lediglich persönlichen Schulden einen dauernden und ungestörten Besitz gewährleisten, dabei aber auch die öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Unternehmungen, die allein Heimstätten auszugeben befugt sind, gegen Mißbrauch und gewinnbringende Weiterveräußerung der Heimstätte schützen. — Das Reichsheimstättengesetz ist nur ein Rahmengesetz. Die Ausführungsverordnung konnte noch nicht erlassen werden, weil zunächst eine Umgestaltung des Behördenaufbaus im Siedlungswesen eingeleitet werden mußte (vergl. unter IX).

Erbbaurecht.

Reichsheimstätten-
gesetz.

Reichs-
bodengesetz.

Weitere und durchgreifendere reichsgesetzliche Regelungen regte die sächsische Volkstammer an; sie ersuchte durch Beschluß vom 23. Mai 1919 die Staatsregierung, „bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß baldmöglichst ein Reichsgesetz erlassen wird, wodurch schon jetzt, vor der Sozialisierung des Grund und Bodens, der privaten Spekulation und dem Wucher mit bebautem und unbebautem Grund und Boden ein Ende gemacht wird“.

In Beachtung dieses Beschlusses hat die sächsische Staatsregierung bei der Reichsregierung den Erlaß eines Reichsbodengesetzes beantragt, und dafür Richtlinien aufgestellt. Insbesondere ist angeregt, ein allgemeines Vorkaufsrecht für die Gemeinden und ein weitreichendes Enteignungsrecht einzuführen. Ferner sollen Schätzungsämter errichtet werden; ihre Schätzung soll für alle Wertbestimmungen des Grund und Bodens maßgebend sein, insbesondere für Enteignungen, für die Ausübung des Vorkaufsrechts, für die Besteuerung, für Beleihungen u. s. f. Weiterhin ist eine Beleihungsgrenze für Grundstücke und ein Belastungsverbot vorgesehen.

Landesgesetz
über den
Verkehr mit
Grundstücken.

Dieser Antrag an die Reichsregierung hat bisher noch nicht zur Verwirklichung der Absichten der Volkstammer geführt. Deshalb ist für Sachsen zunächst unter dem 20. November 1920 ein nach den Wünschen der Volkstammer gestaltetes Landesgesetz über den Verkehr mit Grundstücken erlassen worden. Es knüpft die Wirksamkeit jeder Veräußerung von Grundstücken an die Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, und gestattet dadurch zunächst, jede unangemessene Festsetzung des Kaufpreises und jede Verwendung der Grundstücke zu verhindern, die dem öffentlichen Wohle zuwiderläuft. Überdies aber ist den Städten und Bezirksverbänden ein gesetzliches Vorkaufsrecht für jeden Veräußerungsfall eingeräumt worden. Den Gemeinden und Bezirksverbänden ist dadurch die Möglichkeit eröffnet worden, den Grundbesitz der öffentlichen Hand zu erweitern, wie ihnen dies erwünscht erscheint, ohne daß sie, wie bisher, genötigt wären, andere Kauflustige zu überbieten oder das Land für öffentliche Zwecke, Spielplätze und öffentliche Gebäude mit großen Lasten zu beschaffen. Sollte der verabredete Kaufpreis, der bei Ausübung des Vorkaufsrechts zu zahlen sein würde, unangemessen hoch sein, so ist ihnen weiter die Enteignungsmöglichkeit verliehen, die ihnen den Erwerb zu angemessenem Preise ermöglicht und nicht mehr an den Nachweis eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses gebunden ist.

Das Landesgesetz über den Verkehr mit Grundstücken hat die Aufgabe, für die dringendsten Bedürfnisse zu sorgen, bis ein Reichsbodengesetz die umfassende Neugestaltung des deutschen Bodenrechts bringt.

IX. Siedlungswesen.

Das Siedlungswesen ist durch das Bestreben gekennzeichnet, die Bevölkerung aus der Großstadt und dem Großhaus hinauszuführen und wieder in engere Verbindung mit dem Boden zu bringen. Infolgedessen ist sein Ausdruck der Flachbau und die Bereitstellung von Gartenland. Die Erfahrungen des Krieges und der nachfolgenden Zeit haben die Notwendigkeit einer Erhöhung unserer landwirtschaftlichen Erzeugung erwiesen und dargetan, wie wünschenswert es wäre, wenn die breiten Massen der Bevölkerung zu einer stärkeren Eigenerzeugung ihrer Nahrungsmittel gebracht werden könnten. Die Schaffung von Siedlungsgelegenheit bedeutet gleichzeitig eine Entlastung für den zu geringen Wohnraum in der Stadt, aber es wird dadurch nicht nur einem Notstand abgeholfen, sondern auch gute Saat für die Zukunft gestreut. Der Siedlungsgedanke hat weitgehenden Kulturwert, da er eine Neugestaltung der Lebensführung und einen Ausgleich gegenüber der bisherigen Einseitigkeit des Arbeitsvorganges anstrebt.

Der Ausgangspunkt des Siedlungsgedankens, Stärkung der einheimischen ländlichen Erzeugung, tritt in Sachsen naturgemäß in den Hintergrund. Für Sachsen kommt es in erster Linie darauf an, der Industriebevölkerung, soweit es durchführbar ist, das Eigenheim auf eigener Scholle zu ermöglichen. Der „Stadt-Land-Kultur“ wird für Sachsen die ausschlaggebende Rolle zufallen. Entsprechend den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen Sachsens ist unter Siedlung hier nicht nur die Errichtung von Wohn- und Wirtschaftsheimstätten im engeren Sinne zu verstehen, sondern es wird darunter unter bestimmten Voraussetzungen auch noch die Mietwohnung im Vierfamilienhaus angesehen, wenn mindestens Ackerland von 2 Ar für den Haushalt zur Verfügung steht.

Das Kriegersiedlungsgesetz vom 5. Mai 1916 stand unter dem Einfluß der Kriegerheimstättenbewegung. Inzwischen ist jedoch der Gedanke der Kriegersiedlung zum Gedanken der Siedlung schlechthin ausgereift, und die Kriegerheimstättenfrage zu einer allgemeinen Heimstättenfrage geworden, mit der Aufgabe, der Bevölkerung gesunde Daseinsbedingungen für den Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens zu schaffen. Diese Weiterentwicklung des Gedankens schließt natürlich nicht aus, daß die Krieger nach Möglichkeit in erster Linie bei der Durchführung der Siedlung Berücksichtigung finden.

Das Kriegersiedlungsgesetz hatte die Kreishauptmannschaft Dresden als Landes-siedlungsstelle zum Mittelpunkt der Kriegersiedlung bestellt. Da sich aber bei einer ganzen Reihe von Fragen (Bodenfrage, Baustofffrage) eine Scheidung von den Geschäften des Landeswohnungsamtes nicht vornehmen ließ, hat dieses bereits seit seiner Errichtung das Siedlungswesen im gewissen Umfange mit bearbeitet. Namentlich die Bearbeitung der Baukostenzuschüsse im Landeswohnungsamt führte mit Notwendigkeit dahin, daß der Schwerpunkt der Bearbeitung des Siedlungswesens schließlich der Zentralstelle, dem Landeswohnungsamt im Ministerium des Innern, zufiel. Wie bereits bei der Frage der Baukostenzuschüsse ausgeführt, hat das Landeswohnungsamt bei der Gewährung der Baukostenzuschüsse bewußt dem Siedlungsgedanken nach Möglichkeit Rechnung getragen. Gegenüber dem Vorwurf, daß hierbei namentlich die Kriegersiedler nicht genügend berücksichtigt worden seien, ist darauf hinzuweisen, daß etwa 75 v. H. der bezuschußten Wohnungen im allgemeinen an Kriegsteilnehmer und Kriegsbeschädigte abgegeben worden sind, und daß insbesondere auch ausgesprochene Kriegersiedlungen gefördert worden sind. Genannt seien z. B. Königsbrück, Rottluff bei Chemnitz, Chemnitz-Gablenz, Weinböhlen, Auenhain, Bad Lausitz, Rössen, Hermsdorf, Plauen, Köhschenbroda.

Krieger-siedlung.

Nunmehr hat der Siedlungsgedanke eine solche Bedeutung gewonnen, daß in Verfolg der dargestellten Entwicklung das Schwergewicht für den Verkehr mit den Behörden und für die Beteiligten auf das Ministerium übernommen werden soll. Die Landes-siedlungsstelle, die bisher in der Hauptsache die Kapitalabfindung bearbeitete, wird dieses Gebiet durch Neuregelung auf Grund der Reichsverordnung an das Landesamt für Kriegersfürsorge abgeben müssen. Da ihr mithin ihr wesentlichstes Arbeitsgebiet entzogen wird, wird zur Vereinfachung des Behördenaufbaus eine entsprechende Neuregelung beantragt werden. Dem Landeswohnungsamt wird zur Herbeiführung ständiger Fühlungnahme und Mitarbeit der Siedler und der sonstigen auf diesem Gebiet beteiligten Körperschaften ein Landes-siedlungsbeirat beigegeben werden.

Siedlungs-behörden.

Die Durchführung des Siedlungsgedankens fordert behördlichen Rückhalt und sodann besondere Stellen für die Durchführung der rein wirtschaftlichen Maßnahmen auch im Lande. Infolgedessen wird erwogen, den Amtshauptmannschaften als Bezirks-siedlungsämtern ebenfalls einen Bezirks-siedlungsbeirat beizugeben. Diesen Bezirks-siedlungsämtern

werden lediglich behördliche Aufgaben zufallen; in erster Linie werden sie der Frage der Landbeschaffung für die Siedler ihr Augenmerk zuzuwenden haben. Für die praktische Durchführung des Siedlungsgedankens, die nach wie vor in den Händen besonders dafür bestimmter Körperschaften verbleiben soll, treten wie neben das Landeswohnungsamt die Landesiedlungsgesellschaft (Näheres über diese S. 62) neben die Bezirksiedlungsämter Bezirksiedlungsgesellschaften. Ursprünglich war die Errichtung von solchen bei allen Amtshauptmannschaften geplant. Infolge der Zeitverhältnisse war dies jedoch nicht möglich. Im ganzen sind nur 12 Bezirksiedlungsgesellschaften für 14 Bezirke vorhanden (Zittau, Löbau, Kamenz, Pirna, Dresden einschl. der beiden Amtshauptmannschaften, Freiberg, Flöha, Chemnitz, Zwickau, Werdau, Olsnitz, Leipzig). Auf die völlige Durchführung dieses Gedankens muß auf absehbare Zeit verzichtet werden. Um so notwendiger ist es infolgedessen, daß in den Bezirken ohne Bezirksiedlungsgesellschaften der Siedlungsgedanke an den Bezirksiedlungsämtern einen Rückhalt findet. Die praktische Durchführung der Siedlung in diesen Bezirken soll dann durch die Landesiedlungsgesellschaft oder sonstige geeignete Körperschaften erfolgen. Die Städte mit Revidierter Städteordnung sollen entsprechende Stellen einrichten oder vorhandene Stellen mit den entsprechenden Aufgaben betrauen.

Durchführung
des
Siedlungs-
gedankens.

Der Durchführung des Siedlungsgedankens stellten sich dieselben Schwierigkeiten entgegen wie der Bautätigkeit im allgemeinen, so daß seine Verwirklichung bisher nur in einem verhältnismäßig geringen Umfange möglich war. Indessen sind von den bisher mit öffentlichen Zuschüssen errichteten Wohnungen mehr als 2000, d. h. 25 v. H., als Siedlungsbauten anzusehen, ein Beweis, daß das Landeswohnungsamt für die Durchführung des Gedankens gewirkt hat. Der Gedanke hat im Volke so tief Wurzel gefaßt, und das Verlangen nach der eigenen Scholle ist so groß, daß dem Bedürfnis auf Jahre hinaus nur in verhältnismäßig geringem Umfange entsprochen werden können. Infolgedessen setzt sich das Landeswohnungsamt mit Nachdruck dafür ein, daß, solange die Bauschwierigkeiten obwalten, den Siedlern wenigstens zu ihrem Land verholfen wird, damit sie sich mit der Scholle wieder vertraut und vom Nahrungsmittelmarkt unabhängiger machen können. Dieser Gedanke ist bereits in ziemlich erheblichem Umfange verwirklicht worden und hat sich bewährt. Auch die zu erlassende Ausführungsverordnung zum Heimstätten-gesetz wird ihm Rechnung tragen.

Kleingarten-
wesen.

Soweit nicht die Möglichkeit besteht, eine Heimstätte zu begründen, sucht das Landeswohnungsamt den Landhunger durch weitestgehende Förderung der Kleingartenbewegung zu unterstützen, da sich die Kleingärtner als die besten Vorbereiter für die eigentliche Siedlungstätigkeit erwiesen haben.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kleingärtnerarbeit, deren Nutzen namentlich die Großstädter während und nach dem Kriege bei der Versorgung ihrer Bewohner mit Nahrungsmitteln empfunden und anerkannt haben, geht, um nur eine Zahl aus der Statistik herauszugreifen, daraus hervor, daß allein von einem Drittel der Leipziger Kleingärtner in den Jahren 1915 bis 1920 an Stein-, Kern- und Beerenobst 84 000 Stück (darunter 14 000 Apfelbäume) neu angepflanzt worden sind.

Vor allem dient aber die Kleingartenbewegung — dabei in enger Verbindung mit der Jugendpflege — auch der Volksgesundheit und Volkswohlfahrt. Ihr Endziel ist das Zurückleiten der Menschen zur eigenen Scholle, zum Einfamilienhaus im Garten.

Zur entscheidenden Entwicklung kam die Kleingartenbewegung erst durch die Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919, welche die Höhe und Festsetzung der Pachtpreise für Kleingärten regelt, das wichtige Verbot der gewerbsmäßigen Weiter-

verpachtung enthält, und die Möglichkeit bietet, im Wege der Zwangspacht Grundstücke zur Anlage von Kleingärten bis zur Dauer von 10 Jahren in Anspruch zu nehmen.

Nach dem Erscheinen der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung hat das Landeswohnungsamt im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium, Abteilung für Landwirtschaft, und dem „Landesverband Sachsen, Thüringen, Anhalt des Zentralverbandes deutscher Arbeiter- und Schrebergärten“ Richtlinien über die Handhabung dieses Gesetzes aufgestellt, welche die Grundlage für die neuere Entwicklung der Kleingartenbewegung in Sachsen darstellen.

Durch Erlaß der Ausführungsverordnung zur Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 25. Oktober 1919 wurde die Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung von §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes ergeben, „Kleingarten-Pachteinigungsämtern“ übertragen, deren Beisitzer zur Hälfte dem Kreise der Kleingärtner, zur Hälfte dem der Grundstücksbesitzer angehören.

Um den Gedanken des Kleingartenwesens in weiteste Kreise zu tragen, erwies es sich als notwendig, für die Bearbeitung dieses Gebiets und die Beratung der beteiligten Kreise eine Sammelstelle in Dresden unter fachmännischer Leitung zu errichten. Schon im Jahre 1916 wurde mit geldlicher Unterstützung durch den Staat der Zentralstelle für Wohnungsfürsorge ein Ausschuß für Kleingartenwesen angegliedert, der jetzt in Verbindung mit dem obengenannten Landesverband zu einer Landesstelle für Kleingartenwesen in Sachsen ausgebaut werden soll mit der Aufgabe, für genügende Landbereitstellung, Beschaffung der für die Errichtung von Kleingärten notwendigen Geldmittel, Erwirkung langfristiger Verträge bei angemessenem Pachtpreise, Auskunft und Beratung der angeschlossenen Vereine, Aufklärungstätigkeit und Unterstützung der Verwaltungsbehörden bei der Bearbeitung dieses Gebiets zu sorgen.

Um das Verständnis für den Kleingartenbau zu fördern, ist während des Sommers 1920 die Abhaltung praktischer Lehrgänge in Hellerau bei Dresden durch den Kleingartenausschuß von der Landesiedlungsgesellschaft unterstützt worden.

Der vorzüglich geleiteten Ausstellung „Garten und Kind“ in Leipzig im September 1920, die einen sehr guten Ein- und Überblick in die vom Landesverband der Garten- und Schrebervereine geleistete Arbeit ermöglichte, hat das Ministerium des Innern ebenso wie das Finanz- und Kultusministerium seine besondere Förderung angeheißen lassen.

Da es sich im wesentlichen um ein völlig neues Arbeitsgebiet handelt, fehlt es auch unter den Siedlern vielfach an den nötigen führenden Persönlichkeiten, und es sind Versuche gemacht worden, durch Errichtung von Siedlerschulen Siedlerführer auszubilden und heranzubilden. Auch für Sachsen ist dem Gedanken nähergetreten worden, da die Gelegenheit zur Errichtung einer derartigen Schule unter verhältnismäßig günstigen Voraussetzungen gegeben erschien. Die Unterhaltungskosten erwiesen sich aber bei näherer Nachprüfung als so hoch, daß sie die Landesiedlungsgesellschaft nicht übernehmen konnte. Dagegen hat das Landeswohnungsamt die Anlegung einer Beispielswirtschaftsheimstätte in Hellerau von dem gegenwärtigen Leiter des Kleingartenausschusses durch Gewährung von Baukostenzuschüssen ermöglicht.

X. Grundkredit.

Da die Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln für die Durchführung der Neubautätigkeit nur den sogenannten unrentierlichen Bauaufwand decken, bleibt die Aufbringung der Mittel für den rentierlichen Bauaufwand nach wie vor Sache des Bauherrn, so daß die

Dauer-
finanzierung.

Fragen des Grundkredits von ausschlaggebender Bedeutung für die Durchführung der Neubautätigkeit geblieben ist.

Die Aufbringung der ersten Hypothek, d. h. die Beleihung bis zu 50 v. H. des Grundstücks- und Bauwertes ist seit langem Sache der Hypothekenbanken, der Sparkassen, Versicherungsunternehmungen und auch des Privatkapitals. Schwierigkeiten nach dieser Richtung haben sich im allgemeinen nicht ergeben.

Dagegen stellten sich schon in der Vorkriegszeit der Beschaffung der zweiten Hypothek erhebliche Schwierigkeiten in den Weg, so daß in den Erörterungen der Tages- und Fachpresse die Hypothekennot in den letzten Jahren vor dem Kriege einen erheblichen Raum einnahm. In Sachsen war der Landeskulturrentenbank durch Gesetz vom 30. Juni 1914 die Ermächtigung erteilt worden, Darlehen zur Ausführung von Kleinwohnungsbauten für die minderbemittelte Bevölkerung zu gewähren, und zwar unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 85 v. H. des Grundstückwertes. Das damalige Reichsamt des Innern sah sich veranlaßt, zur Erörterung dieser Fragen einen Grundkreditausschuß einzusetzen, der umfangreiche Gutachten ausarbeiten ließ, und diese zum Gegenstand eingehender Verhandlungen unter Heranziehung weiter Kreise von Sachverständigen gemacht hat. Der Ausbruch des Krieges verhinderte den weiteren Verlauf dieser Arbeiten. Die Einsetzung dieses Ausschusses war der Anlaß dazu, daß die Frage des Grundkredits auch in Sachsen erneut aufgegriffen wurde. Die Brandversicherungskammer arbeitete eine sehr umfangreiche Denkschrift aus, die auf die Einführung einer Zwangsversicherung für Hypotheken hinauslief. Dieser Plan erwies sich jedoch bei näherer Prüfung als nicht durchführbar. Der Vorschlag, statt dessen Hypothekenschutzbanken nach preußischem Vorbilde ins Leben zu rufen, führte auch zu keinem praktischen Ergebnis. Eine Erweiterung des Gesetzes über die Landeskulturrentenbank vom 11. Oktober 1917 sollte die praktische Durchführung der obengenannten Bestimmungen erleichtern und die Möglichkeit der Gewährung von Zwischenkredit schaffen. Die fünf sächsischen Großstädte hatten sich zur Schaffung einer Gemeindegeldhypothekenbank für die Bereitstellung erststelliger Hypotheken zusammengeschlossen. Es war eine staatliche Unterstützung bis 40 v. H. des aufzubringenden Kapitals vorgesehen. Die Großstädte haben aber diesen Plan schließlich selbst nicht weiter verfolgt. Die Sparkassen und sonstigen Geldgeber verfügten über flüssiges Geld und Kapital, außerdem wurden aus verschiedenen Gründen Hypotheken als Gegenstand der Vermögensanlage in großem Umfange von Privatgeldgebern gesucht. In den letzten Kriegsjahren und in der ersten Zeit nach dem Kriege konnte von einer eigentlichen Hypothekennot nicht mehr gesprochen werden.

Noch ehe die Absicht der Großstädte ihre Erledigung fand, war der Plan der Umwandlung der Kreditbriefanstalt sächsischer Gemeinden in eine Kreditanstalt aufgetaucht, die sich neben der bisherigen Aufgabe der Deckung des Kreditbedarfs der sächsischen Gemeinden auch mit der Aufbringung der Hypotheken durch Ausgabe von Pfandbriefen befassen sollte. Der Plan ist inzwischen verwirklicht worden und die Kreditanstalt sächsischer Gemeinden gewährt erste und zweite Hypotheken, allerdings nur unmittelbar an Gemeinden.

Anfang 1919 trat infolge der Geldverteuerung dazu der Plan der Bauvereinsbank zur Schaffung einer Kleinwohnungspfandbriefbank zwecks Bereitstellung billigen erststelligten Grundkredits. Bei eingehender Erörterung des Planes erwies es sich, daß er in der vorgeschlagenen Form mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse nicht durchführbar war.

Bei Begründung der Landesiedlungsgesellschaft war dieser durch die Satzungen unter anderem auch die Pflicht der Bereitstellung nachstelligten Kredits auferlegt worden,

d. h. nach 70 bis 75 v. H. des Grund- und Gebäudewertes. Die Landesiedlungsgesellschaft hat bis jetzt annähernd eine Million Mark ihres Stammvermögens dieser Aufgabe entsprechend verwendet. Die inzwischen eingetretene Geldentwertung macht es dieser Gesellschaft unmöglich, dieser Verpflichtung weiter nachzukommen, wenn sie nicht binnen kurzer Zeit ihr Vermögen völlig in Daueranlagen festgelegt haben und sich dann vor der Unmöglichkeit sehen will, ihren vielen sonstigen Aufgaben gerecht werden zu können. Diese Überlegung in Verbindung mit der Aufgabe, das Reichsheimstättengesetz durchzuführen, das lediglich die Rechtsform für die Heimstätten schafft, die Regelung der wirtschaftlichen Frage jedoch den Ländern überläßt, brachte die Grundkreditfrage neuerdings wieder in Fluß. Es machte sich der Wunsch geltend, entsprechend dem preussischen Rentengutsverfahren besondere Einrichtungen für die Begründung der Heimstätten zu treffen. Es wurde daher angeregt, die Landeskulturrentenbank entsprechend auszubauen, wobei allerdings Voraussetzung war, daß diese den Dauerkredit entsprechend dem preussischen Rentengutskredit unter Umständen bis zu 90 v. H. des Grundstücks- und Gebäudewertes bereitstellte. Die Landeskulturrentenbank machte dagegen geltend, daß dadurch der günstige Stand ihrer Pfandbriefe gefährdet, ein Kurssturz ihrer Pfandbriefe herbeigeführt und damit der ländliche Kredit, dem zu dienen ihre Hauptaufgabe sei, erheblich verteuert werden könnte. Unter diesen Umständen wurde dieser Weg aufgegeben und dem Gedanken der Schaffung eines Heimstättenpfandbriefes auf anderer Grundlage nachgegangen. Die Erörterungen hierüber sind noch im Gange, so daß sich zurzeit noch nichts Näheres sagen läßt. Grundsätzlich wurde jedoch auch seitens der Staatsregierung anerkannt, daß, wenn auch im Augenblick besondere Schwierigkeiten in der Beschaffung von Hypotheken nicht beständen, bei der Unsicherheit der wirtschaftlichen Verhältnisse jederzeit ein Umschwung eintreten könnte, und man auch für diesen Fall für die Bereitstellung von zweitstelligem Grundkredit gewappnet sein müßte.

Der Zwischenkredit für die Durchführung der Bautätigkeit selbst wurde, soweit die Baukostenzuschüsse in Frage kommen, dadurch gewährt, daß sich das Reich dazu bereit erklärte, bis zu 75 v. H. der in Aussicht gestellten Baukostenzuschüsse schon vor der Abrechnung unter bestimmten Voraussetzungen zu gewähren; dem schloß sich das Land für die von ihm gewährten Mittel an.

Zwischenkredit.

Soweit der rentierliche Bauaufwand in Frage kam, ist für die Beschaffung des Zwischenkredits von dem Verbands der sächsischen gemeinnützigen Baugenossenschaften im Jahre 1915 die sächsische Bauvereinsbank gegründet worden, an welcher sich der Staat später mit 50 000 M. beteiligt hat: Auch die Landesiedlungsgesellschaft dient vorzugsweise der Bereitstellung von Zwischenkredit, so daß diesem Bedürfnis für Sachsen in ausreichendem Maße Rechnung getragen ist.

XI. Sozialisierung des Wohnungswesens.

Wenn von der Sozialisierung des Wohnungswesens gesprochen wird, so fehlt dabei eine genauere Darlegung darüber, was unter der Sozialisierung verstanden wird und wie sie durchgeführt werden soll. Der einzige Plan, der in fest umrissener Form diese Frage behandelt, ist die Arbeit des früheren badischen Landeswohnungsrats Dr. Kampffmeyer. Dieser will den privaten Hausbesitz beseitigen und zunächst die Verwaltung und Verteilung der Wohnungen in die Hände der Wohnungsinhaber legen, letzten Endes aber ihnen das Eigentum an der Gesamtheit der Wohnungen verschaffen. Zur Durchführung dieses Planes sollen die Mieter einschließlich der Untermieter und Eigentümer zu Heimstättenbezirken in Form von Zwangsgenossenschaften zusammen-

Kampffmeyer.

geschlossen werden, denen die Verwaltung des Wohnungsbestandes ihres Bezirkes und die Vermietung der Wohnungen obliegt. Auch die Neubautätigkeit überträgt er diesen Heimstättenbezirken. (Hinsichtlich der Einzelheiten muß auf die Arbeit von Kampffmeyer, Wohnungsnot und Heimstättengesetz, Schriften zur Wohnungsfrage, herausgegeben vom badischen und württembergischen Landeswohnungsverein, Heft 6, Karlsruhe 1919, verwiesen werden.) Die Instandhaltung der Wohnungen und die Zahlung der Verwaltungskosten übernimmt der Heimstättenbezirk. Die Kosten werden durch das Mietaufkommen gedeckt. Auch die Verbesserung unzulänglicher Wohnungen und Wohnungsviertel, die Zuweisung ausreichenden Wohnraums an alle Wohnungsbedürftigen, die Erzielung von Ersparnissen durch wirtschaftliche Beschaffung von Heizung, Beleuchtung, die Schaffung der Wohnungsergänzungen (Kleingärten, Spielplätze) und die wirtschaftliche Gestaltung der Abfallbeseitigung und Müllabfuhr wird den Heimstättenbezirken übertragen. Kampffmeyer will an Stelle des freien Spiels der Kräfte, der behördlichen Zwangswirtschaft hinsichtlich der Verwaltung und Behandlung und Marktpreisbildung die genossenschaftliche Selbstverwaltung setzen. Die Wohnungsabgabe (Mietsteuer) will ihrem Grundgedanken nach lediglich den Wert für die Allgemeinheit erfassen, der sich durch eine Steigerung der bisher zu niedrigen Mieten in den alten Häusern ergibt. Kampffmeyer dagegen will durch seinen Plan nicht nur die Mittel für die Neubautätigkeit aufbringen, sondern auch die ganze Wohnungsfrage grundsätzlich anfassen.

Der Hauptfehler seiner Pläne liegt darin, daß die Verwaltung des vorhandenen Wohnraumes und die Neubautätigkeit in eine Hand gelegt werden. Die Heimstättenbezirke als Hausverwalter haben nur geringe Belange daran, durch die Erstellung von neuen Wohnungen die Möglichkeit der Herabdrückung ihrer eigenen Mieten heraufzubeschwören, wenn man nicht sogar sagen will, daß ein solches Vorgehen gegen ihren Vorteil verstößt. Sodann würde der Kampffmeyersche Plan unter allen Umständen einen sehr teuren, behördenähnlichen Verwaltungsaufbau erfordern, mit dem Nachteil, daß der persönliche Anteil und die freie Entschlußkraft fehlen. Da es sich um Zwangsgenossenschaften handelt, kann in ihnen niemals der lebendige Genossenschaftsgedanke Platz greifen, wie er in den Baugenossenschaften in so erfreulicher Weise zutage getreten ist. Der dort zugrundeliegende Gedanke der Selbsthilfe ist bei dem Kampffmeyerschen Plan völlig ausgeschaltet. Es wird mit Recht darauf hingewiesen, daß eben nur ein geringer Bruchteil der Menschen zum genossenschaftlichen Wirken befähigt ist.

Bei Beratung des Kampffmeyerschen Plans im Ausschuß für städtisches Wohnungswesen beim Reichsarbeitsministerium zeigte es sich, daß sich auch die Hauptträger dieses Gedankens über Einzelheiten noch keineswegs völlig im Klaren waren und daß damit, abgesehen von den dargestellten Mängeln, die ersten Voraussetzungen für die praktische Inangriffnahme des Plans noch fehlen.

Das Landeswohnungsamt hat sich mit dem Plan sofort nach seiner Veröffentlichung in seinem großen Beirat eingehend befaßt. Bei den Verhandlungen traten indessen die hier geltend gemachten Bedenken ebenfalls allseitig hervor.

Im Gegensatz zu Kampffmeyer will der Berliner Architekt H e y e r die Verwaltung und Verteilung der Wohnungen der Privatwirtschaft überlassen, aber nicht in der ungebundenen Form der Vorkriegszeit, sondern stark gezügelt und von gemeinwirtschaftlichen Gedanken durchsetzt. Auch Heyer will die gesamte Wohnungs- und Siedlungsfrage als Ganzes einer Lösung entgegenführen, und hat den Entwurf eines Gesetzes „Deutsches Siedlungsrecht“ einem engeren Kreis von Fachleuten zugänglich gemacht.

Heyer.

Er will zunächst den Behördenaufbau einer grundsätzlichen Neuordnung unterziehen und sachliche und örtliche Zusammenfassung aller Zuständigkeiten beim Reich, den Ländern und Gemeinden herbeiführen. Das Bodenrecht will er auf eine neue Grundlage stellen durch Abschaffung des Privateigentums und Ersetzung durch das alte deutsche Lehen. Den Kern seiner Vorschläge bildet der Gedanke der Zusammenfassung des bestehenden Hausbesitzes zu Stadtschaften zwecks Herbeiführung einer Reform des Grundkredits und Erfassung des Wertes, der sich aus einer Steigerung der künstlich niedrig gehaltenen Mieten ergibt. Damit sollen im wesentlichen die Mittel für die Neubautätigkeit aufgebracht werden. Die Abschätzung der Grundstückswerte, getrennt für Boden und Bauwert, Festlegung einer Verschuldungsgrenze, Durchführung dieser begrenzten Verschuldung und darüber hinaus einer der Abnützung des wirklichen Realwerts entsprechenden Entschuldung und Tilgung werden die öffentlichen Leistungen der Stadtschaften. Die Stadtschaften wiederum werden zusammengefaßt zu Provinzialhauschaften, die durch Pfandbriefausgabe die Lastenablösung und Beschaffung der weiterhin nötigen Mittel ermöglichen sollen. Die Wohnungspolizei, die Wohnungsaufsicht und -pflege, Feuer- und Mietausfallversicherung werden in engste Verbindung damit gebracht. Die öffentliche Schätzung durch besonders zu diesem Behuf eingesetzte Schöffenämter soll die Grundlage für die Bewertung bei allen öffentlichen und privaten Rechtsgeschäften, wie Besteuerung, Umsatz, Enteignung usw. bilden, auch wird eine besondere Siedlungsgerichtsbarkeit vorgeschlagen.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Heyerschen Vorschläge mancherlei Brauchbares und durchaus Beachtenswertes enthalten. Betrachtet man sie jedoch unter dem Gesichtspunkt, daß die Belebung der Neubautätigkeit möglichst schnell die Flüssigmachung bedeutender Mittel erfordert, so ist zu sagen, daß auch die Heyerschen Vorschläge diesen Erfolg nicht herbeizuführen vermögen, denn auch sie werden, soweit man die Vorschläge im einzelnen als richtig und durchführbar anerkennt, nur ganz allmählich, Schritt für Schritt in die Wirklichkeit übergeführt werden können. Gegenüber dem Kampffmeyerschen Plan haben sie den unleugbaren Vorzug, daß sie die Verwertung des bestehenden Hausbesitzes und die Neubautätigkeit grundsätzlich auseinanderhalten. Über die angestrebte Form des Behördenaufbaues und die Aufhebung des Privateigentums soll hier nicht im einzelnen gesprochen werden. Betreffs des ersten Gesichtspunktes sei jedoch bemerkt, daß in Sachsen erfreuliche Ansätze nach der erstrebten sachlichen und örtlichen Zusammenfassung durch die Schaffung des Landeswohnungsamts vorhanden sind, die allerdings noch des weiteren Ausbaues harren. Die geplanten Bezirkswohnungsämter (vergl. Abschnitt IX) bedeuten einen weiteren Fortschritt nach dieser Richtung.

Das Landeswohnungsamt hat sich auch mit dem Heyerschen Plan eingehend befaßt. Sein zuständiger Berichterstatter ist mit der Vortragserstattung im Ausschuß für Städtisches Wohnungswesen im Reichsarbeitsministerium wiederholt betraut worden. Der Durchführung des Kernpunktes, der Errichtung von Stadtschaften mit dem Ziel einer Reform des Grundkredits und der Erfassung der Mittel für die Neubautätigkeit im angedeuteten Sinne, hat sich die Schwierigkeit in den Weg gestellt, daß die zur Sicherheit der notwendigen Pfandbriefe aufzunehmenden Hypotheken entweder vor den schon auf dem Boden haftenden Hypotheken eingetragen werden müßten, dann aber unser gesamtes Grundkreditwesen gefährdet würde, oder aber hinter den vorhandenen Hypotheken, dann aber nicht die nötige Sicherheit gewähren. Dieses Hindernis ist bisher nicht zu überwinden gewesen.

Zu diesen beiden Plänen ist nun neuerdings ein Vorschlag des Leipziger Stadtrats Hofmann getreten. Er steht im Anschluß an Kampffmeyer die Begründung von

Hofmann.

Wohnungsgenossenschaften vor, denen die Verwaltung und Vermietung des vorhandenen Hausbesitzes übertragen werden soll, trennt aber anderseits in Übereinstimmung mit Hoyer die Neubautätigkeit von diesen Wohnungsgenossenschaften grundsätzlich. Die Verhandlungen über diesen Plan haben dazu geführt, den Verfasser mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines entsprechenden Gesetzes zunächst zwecks Durchführung für die Stadt Leipzig zu beauftragen.

XII. Wohnungsaufsicht und -pflege und Wohnungsnachweis.

Die Wohnungsaufsicht hatte sich in Sachsen bis zum Kriegsausbruch in recht erfreulicher Weise entwickelt. Die Großstädte hatten zu ihrer Durchführung Wohnungsämter errichtet. Eine größere Anzahl von ländlichen Bezirken hatten besondere Bezirkspflegerinnen zur Durchführung der Wohnungsaufsicht und -pflege mit staatlicher Unterstützung angestellt. Die Schaffung der Stelle eines Landeswohnungsrats im Jahre 1918 sollte die einheitliche Zusammenfassung dieses Unterbaues im Ministerium herbeiführen und dem weiteren Ausbau dieses Gebiets die Wege ebnen. Die Kriegswohnungsnot mit ihren Folgen rückte dieses ganze Gebiet stark in den Hintergrund. Die Bekämpfung der technischen und gesundheitlichen Mängel der Wohnungen, die Bemühungen, die Belegungsstärke der Wohnräume herabzumindern, die Wohnweise und Wohnsitten der Bevölkerung in gesunde Bahnen zu lenken, mußte gegenüber der Sorge zurücktreten, den Volksgenossen überhaupt eine Behausung zu schaffen. Namentlich mußten alle Zwangsmaßnahmen auf Grund der Wohnungsordnungen gegen die Wohnungsinhaber im allgemeinen zurückgestellt werden. Soweit auf dem Gebiet der Wohnungsaufsicht überhaupt noch eine Tätigkeit vollzogen werden konnte, mußte die Wohnungsaufsicht (Wohnungspolizei) zum größten Teil ruhen, und lediglich die Wohnungspflege, d. h. die Fürsorgetätigkeit, konnte den Verhältnissen entsprechend fortgeführt werden. In den städtischen Wohnungsämtern waren die Beamten außerdem zum größten Teile in die Aufgabe der Wohnungsbewirtschaftung eingespannt und dadurch so in Anspruch genommen, daß für ihre ursprünglichen Aufgaben kein Raum verblieb.

Die Frage der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege ist durch das Wohlfahrtspflegegesetz vom 30. Mai 1918 insofern in ein neues Fahrwasser gebracht worden, als die Wohnungspflege zu einem Bestandteil der Wohlfahrtspflege gemacht worden ist. Die Wohlfahrtspflege ist Aufgabe der Bezirkspflegerinnen, und diesen liegt mithin auch künftig die praktische Durchführung der Wohnungspflege ob. Durch einen Lehrgang über Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege im März 1920, den die Zentralstelle für Wohnungsfürsorge unter Mitwirkung des Landeswohnungsamts veranstaltete, ist den Wohnungsaufsichtsbeamten und den Bezirkspflegerinnen Gelegenheit geboten worden, sich über diese neuen Wege der Wohnungspflege zu unterrichten. Der Schwerpunkt dieses ganzen Gebiets liegt mithin zurzeit als ein Teil der Wohlfahrtspflege bei der IV. Abteilung des Ministeriums des Innern. Für das Landeswohnungsamt bleibt hauptsächlich die Frage zu regeln, wie die Beobachtungen der Wohnungspflegerinnen für die Arbeiten des Landeswohnungsamts nutzbar gemacht werden. Die Wohnungspflegerinnen sind diejenigen Stellen, die mit den tatsächlichen Verhältnissen unmittelbar in Fühlung kommen, und ihre Beobachtungen und Feststellungen müssen der Gesamtarbeit dienstbar gemacht werden. Die Einrichtungsarbeiten sind noch im Gange.

Wohnungs-
nachweis.

Im engen Zusammenhang mit der Wohnungsaufsicht steht die Frage der Errichtung öffentlicher Wohnungsnachweise. Die Wohnungsaufsichtsstellen können nicht Wohnungen leerstellen, wenn sie nicht in der Lage sind, passende Wohnungen nach-

zuweisen. Bis zu Kriegsbeginn waren in Sachsen nur ganz vereinzelt öffentliche Wohnungsnachweise errichtet worden, und frühere Bemühungen um Einführung dieser Stellen stießen auf großen Widerstand. Die Kriegswohnungsnot eröffnete auch das Verständnis für diese Einrichtungen. Bis Ende 1918 waren in den Gemeinden mit über 5000 Einwohnern 20 und in Gemeinden unter 5000 Einwohnern 8 öffentliche Wohnungsnachweise vorhanden. Das Landeswohnungsamt suchte auch die Errichtung solcher Stellen zu fördern, und in den Jahren 1919 und 1920 sind in den Gemeinden mit über 5000 Einwohnern weitere 29 Stellen errichtet worden, so daß gegenwärtig von den 124 sächsischen Gemeinden mit über 5000 Einwohnern 49 über öffentliche Wohnungsnachweise verfügen. Auch in den kleineren Gemeinden sind sie in erheblichem Umfange zur Einführung gelangt.

XIII. Wohnungsstatistik.

Zur Beurteilung der Zustände im Wohnungswesen und auf dem Wohnungsmarkt bildet die Statistik ein unentbehrliches Hilfsmittel. Über den Wohnungsbestand und die Verteilung der Bevölkerung auf die einzelnen Wohnungsklassen unterrichten die Wohnungszählungen.

In Sachsen sind schon seit dem Jahre 1904 wiederholt Landeswohnungs-erhebungen vorgenommen worden. An der Wohnungszählung vom Jahre 1904 beteiligten sich 14 Mittel- und Kleinstädte. Im Jahre 1905 wurde in 27 Städten bei Gelegenheit der Volkszählung bereits eine neue Wohnungszählung veranstaltet. Die in Verbindung mit der Volkszählung des Jahres 1910 durchgeführte dritte Wohnungszählung erstreckte sich auf 458 Gemeinden. Ferner fanden im Jahre 1916 zwei Wohnungszählungen statt, von denen die erste am 12. Oktober in 161 Gemeinden, die zweite in Verbindung mit der Kriegsvolkszählung vom 1. Dezember in 633 Gemeinden vorgenommen wurde. An der Reichswohnungszählung vom Mai 1918 nahmen 597 sächsische Gemeinden teil.

Einen genaueren Einblick in die Wohnungsverhältnisse selbst, soweit die Art ihrer Benutzung in Frage kommt, gewährt die Wohnungsaufsichtstatistik, die mit Rücksicht auf die obigen Darlegungen (Abschnitt XII) noch des Ausbaues harret.

Ein wesentliches Hilfsmittel für die Beobachtung des Wohnungsmarktes ist die Statistik der Neubautätigkeit, die Wohnungsnachweisstatistik und die Leerwohnungszählungen. Letztere sind Gegenstand eingehender Beachtung der städtischen Statistischen Ämter. Eine Wohnungsnachweisstatistik wurde vom Landeswohnungsamt ins Leben gerufen. Die gegenwärtig ganz außergewöhnlichen Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt haben zur Folge, daß dieses Beobachtungsmittel gegenwärtig kein zuverlässiges Bild zu bieten vermag, so daß diese Arbeit wieder eingestellt worden ist. Eine Statistik der Neubautätigkeit gibt es in Sachsen seit dem 1. Oktober 1918. Sie erstreckte sich anfangs nur auf die nach § 148 Abs. 1 des Allgemeinen Baugesetzes erteilten Bauerlaubnisse für Bauten mit Wohnungen in den Städten mit über 3000 und in den Landgemeinden mit über 5000 Einwohnern; am 1. Januar 1919 wurde sie auch auf die ausgeführten Wohnungs-Neu-, Um-, An- und Aufbauten sowie auf die Abgänge von Gebäuden mit Wohnungen ausgedehnt. Seit dem 1. April 1920 nehmen sämtliche sächsischen Gemeinden daran teil.

Die Statistik der Baugenossenschaften wird aus der Genossenschaftsstatistik des Statistischen Landesamts gewonnen.

Um den Grundstüdsmarkt zuverlässig beobachten zu können, ist beim Statistischen Landesamt angeregt worden, eine Besitzwechselstatistik für Sachsen ins Leben zu rufen.

XIV. Aufklärungstätigkeit.

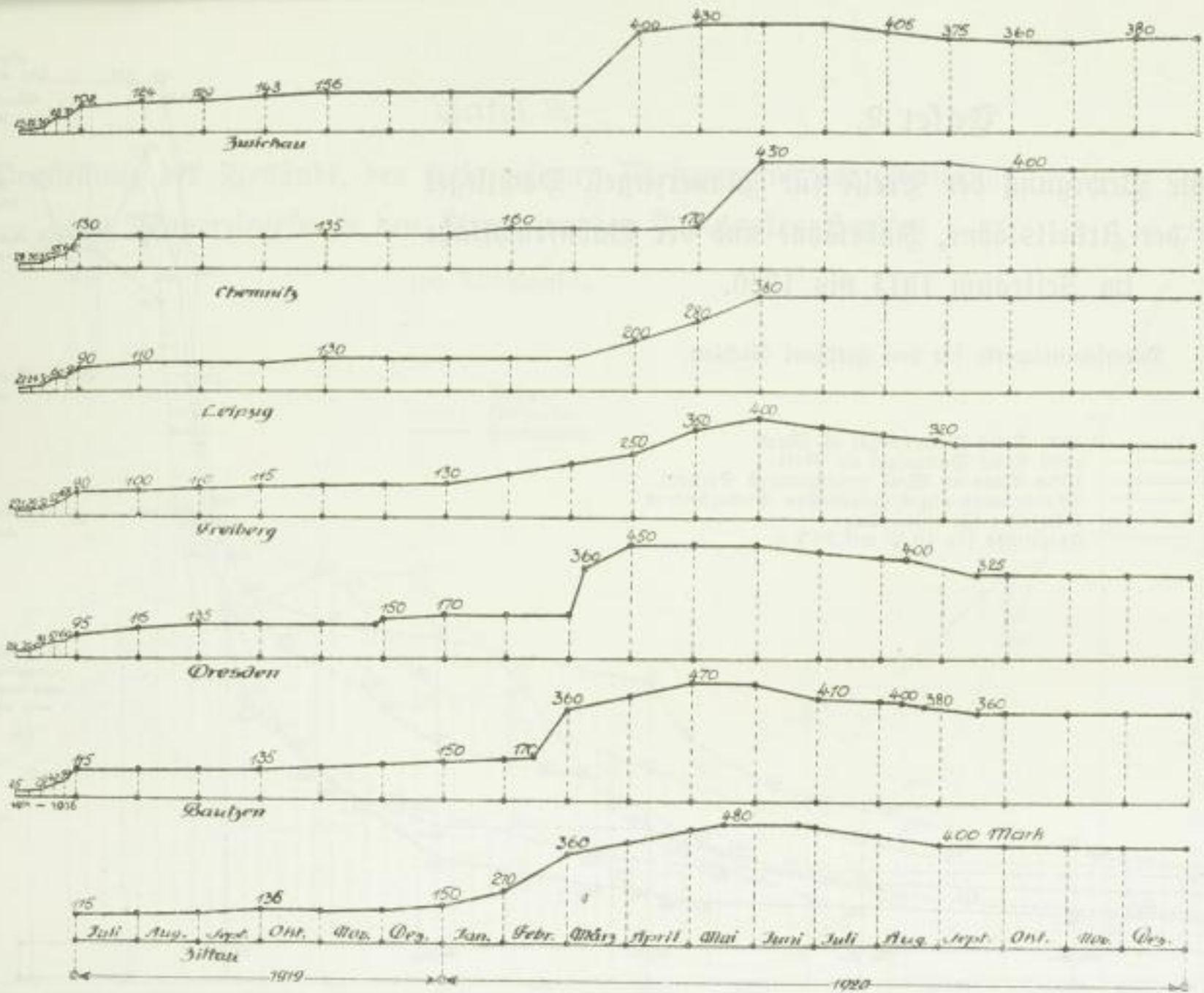
Bei der Wichtigkeit der Wohnungsfrage und der unmittelbaren Einwirkung auf fast sämtliche Volksgenossen war es von größter Bedeutung, die Öffentlichkeit über Ursache, Umfang und Bekämpfung der Wohnungsnot aufzuklären. Es sind daher Lehrgänge für die Gemeindevertreter und sonstige Anteilnehmende veranstaltet worden, und zwar zunächst in Verbindung mit dem Landesverein Sächsischer Heimatschutz, der Zentralstelle für Wohnungsfürsorge und dem National-Hygiene-Museum eine Tagung für Wohnungsbau in Dresden am 25. und 26. April 1919. Gleichzeitig war in Verbindung mit dem Versuchs- und Materialprüfungsamt der Technischen Hochschule eine Ausstellung für Kleinwohnungswesen, insbesondere über Ersatzbaustoffe, geschaffen worden, welche über die wichtigsten Fragen durch Anschauung unterrichten sollte. In Verbindung mit dieser Veranstaltung wurden wöchentlich einmal von den verschiedensten Fachleuten Vorträge gehalten, die sich über sämtliche Gebiete des Kleinwohnungsbaues erstreckten. An diesen beteiligten sich auch die Berichterstatter des Landeswohnungsamtes. Im März 1920 wurde der in Abschnitt XII bereits erwähnte Lehrgang über Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege auf Veranlassung des Landeswohnungsamtes durch die Zentralstelle für Wohnungsfürsorge abgehalten. Im September 1920 fand unter Förderung des Landeswohnungsamtes in Dresden ein mehrtägiger Aufklärungslehrgang über das Siedlungsweisen statt, veranstaltet durch die Landesiedlungsgesellschaft und die Zentralstelle für Wohnungsfürsorge. Bei Einführung wichtiger Gesetzesmaßnahmen wurden bei den Kreishauptmannschaften vor Gemeindevertretern und Baupolizeibehörden wiederholt durch die zuständigen Berichterstatter des Landeswohnungsamtes Vorträge zur Einführung gehalten. Mit den Vorständen der Mieteinigungsämter fanden des öfteren gemeinsame Besprechungen statt. Auch sonst haben die Berichterstatter des Landeswohnungsamtes die verschiedensten Tagungen und Veranstaltungen benützt, um durch Vorträge aufklärend zu wirken und die Anschauungen und Bestrebungen des Landeswohnungsamtes in breitere Kreise zu bringen. Die Fühlungnahme mit der Presse wurde bei den Besprechungen mit Pressevertretern im Ministerium des Innern herbeizuführen gesucht und im übrigen durch Aufsätze und Mitteilungen an die Tagespresse im gleichen Sinne gearbeitet.

Tafel 1.

Bewegung der Ziegelfverkaufspreise in den Zierbandsbereichen.

Preis für 1000 Mauerziegel ab Werk.

Zeitraum Juli 1919 bis 1920.

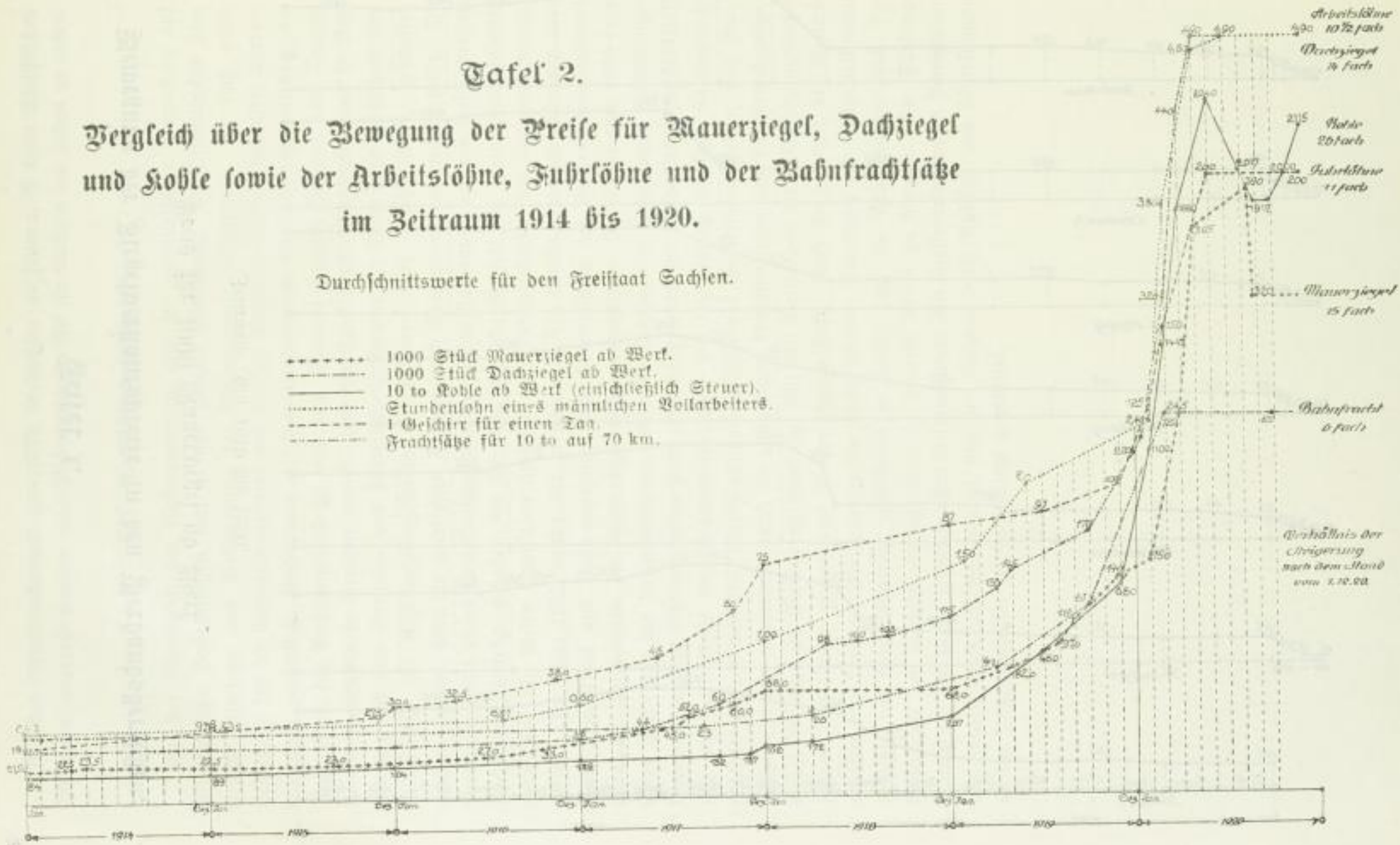


Tafel 2.

Vergleich über die Bewegung der Preise für Mauerziegel, Dachziegel und Kohle sowie der Arbeitslöhne, Fuhrlöhne und der Bahnfrachtsätze im Zeitraum 1914 bis 1920.

Durchschnittswerte für den Freistaat Sachsen.

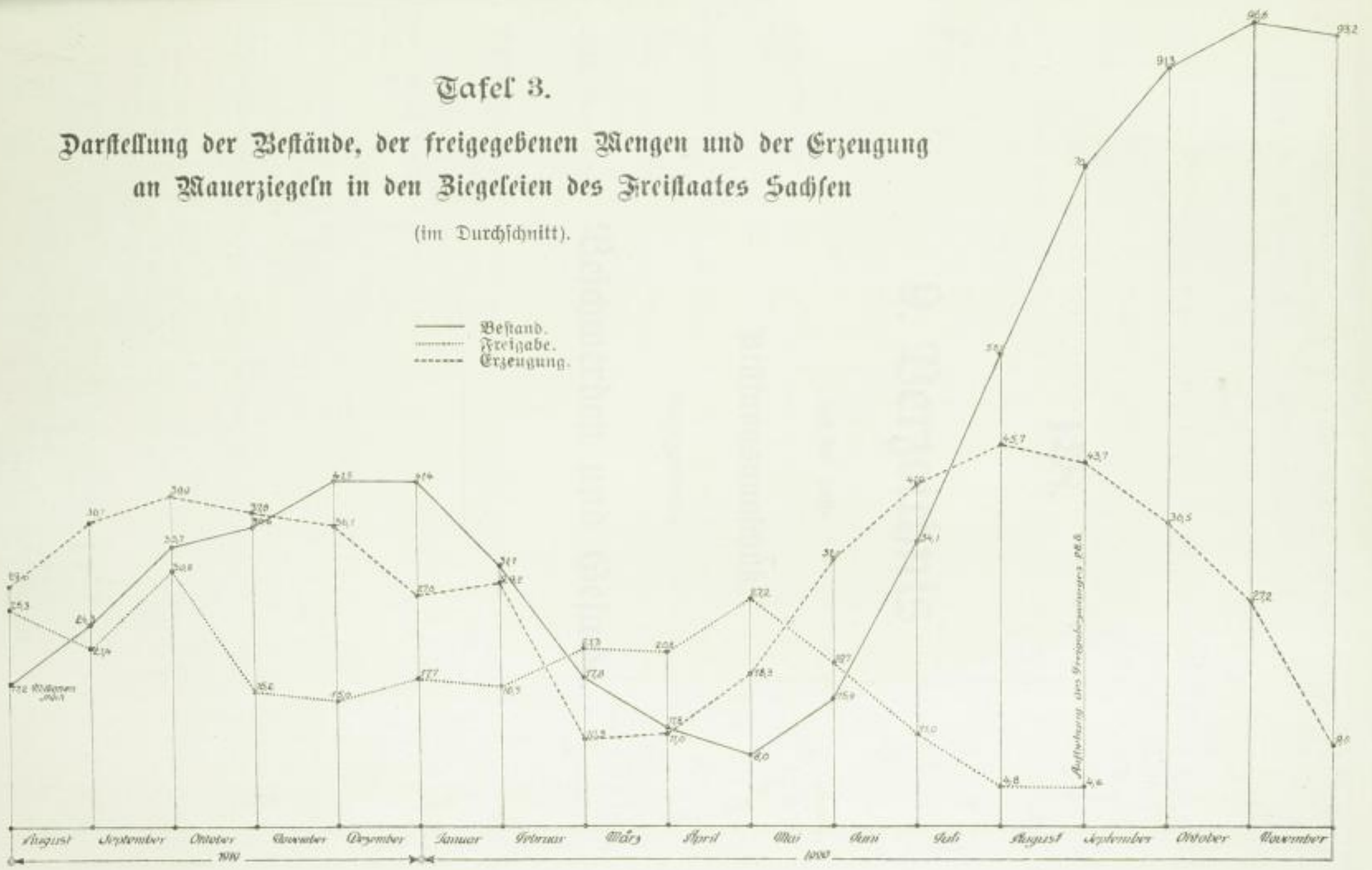
- 1000 Stück Mauerziegel ab Werk.
- 1000 Stück Dachziegel ab Werk.
- 10 to Kohle ab Werk (einschließlich Steuer).
- Stundenlohn eines männlichen Vollarbeiters.
- 1 Geschirr für einen Tag.
- Frachtsätze für 10 to auf 70 km.



Tafel 3.

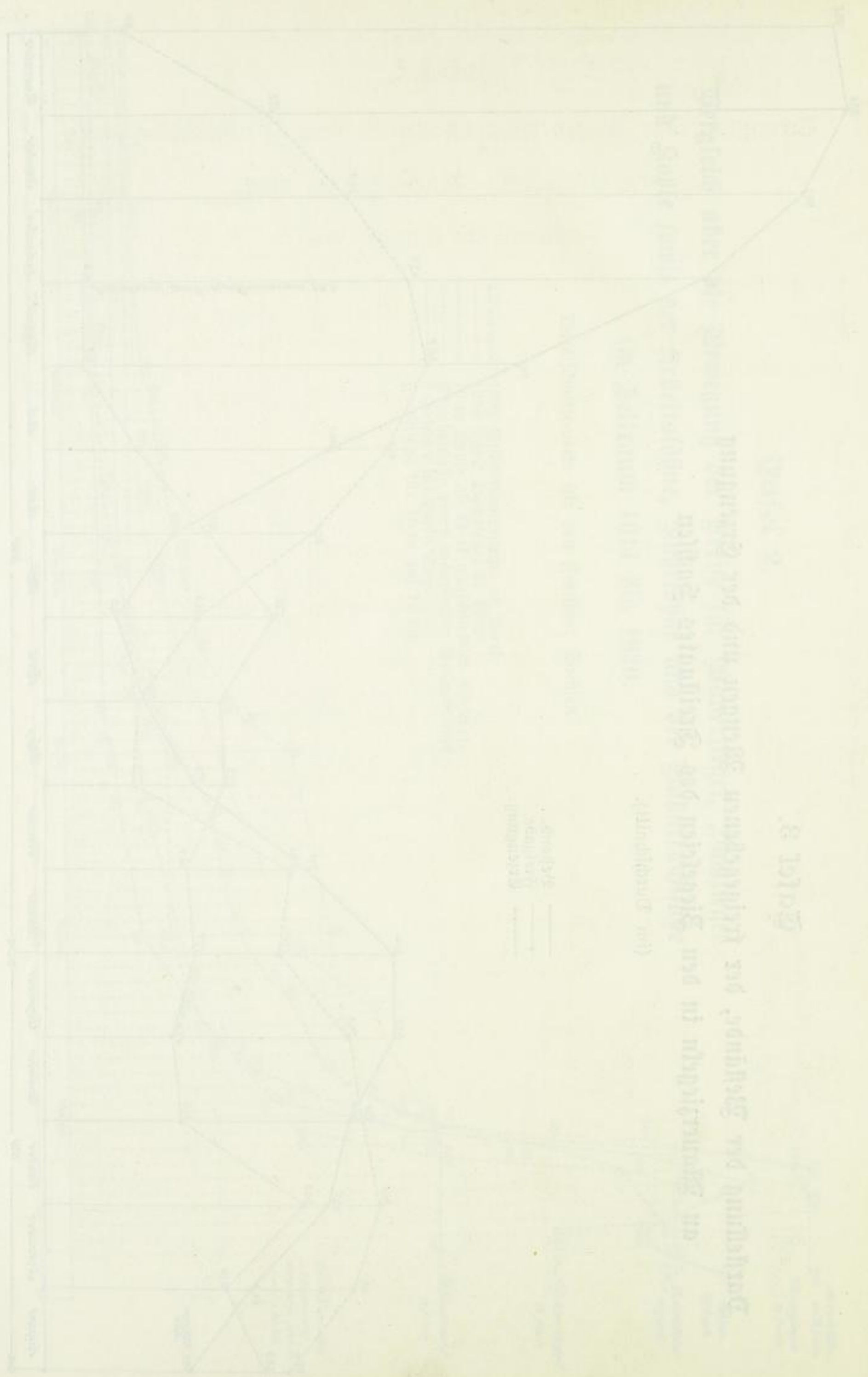
Darstellung der Bestände, der freigegebenen Mengen und der Erzeugung an Mauerziegeln in den Ziegeleien des Freistaates Sachsen (im Durchschnitt).

— Bestand.
 Freigabe.
 - - - - - Erzeugung.



Tafel 3.

Tafel II



Beschreibung der Sache	Datum der Einreichung	Verfahren
Beschreibung der Sache	Datum der Einreichung	Verfahren
Beschreibung der Sache	Datum der Einreichung	Verfahren
Beschreibung der Sache	Datum der Einreichung	Verfahren
Beschreibung der Sache	Datum der Einreichung	Verfahren
Beschreibung der Sache	Datum der Einreichung	Verfahren
Beschreibung der Sache	Datum der Einreichung	Verfahren
Beschreibung der Sache	Datum der Einreichung	Verfahren
Beschreibung der Sache	Datum der Einreichung	Verfahren
Beschreibung der Sache	Datum der Einreichung	Verfahren
Beschreibung der Sache	Datum der Einreichung	Verfahren
Beschreibung der Sache	Datum der Einreichung	Verfahren
Beschreibung der Sache	Datum der Einreichung	Verfahren

128.

9. Verzeichnis

der bei dem

Prüfungsausschuß

eingegangenen

Beschwerden und Gesuche.



Laufende Nr.	Nr. im Eingangs-Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
326.	344.	11. Februar	Die Handelskammer Plauen i. V.	Kundgebung gegen die neuen Pariser Beschlüsse.
327.	345.	11. "	Der Gemeinderat zu Neuhausen (Bezirk Dresden).	Beschwerde gegen die Einbeziehung des selbständigen Gutsbezirks Pürschenstein in den Stadtbezirk Sayda.
328.	346.	11. "	Der Rat der Stadt Chemnitz.	Anschlußerklärung an das Gesuch des Rates zu Dresden um Erhöhung der Beihilfen der staatlichen und privaten Feuerversicherungsunternehmungen zu den Kosten der Feuerlöscheinrichtungen der Gemeinden (Vorlage Nr. 8).
329.	347.	11. "	Die Ortsgruppe Großpostwitz des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten und Genossen, Großpostwitz.	Eingabe gegen die Ortsklasseneinteilung.
330.	348.	11. "	Das Lehrerkollegium zu Bischofswerda.	Gesuch um Einreihung des Ortes Bischofswerda in die Ortsklasse B der neuen Besoldungsordnung.
331.	349.	11. "	Der Zweckverband der akademischen Junglehrer Sachsens, Dresden.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
332.	350.	12. "	Der Gemeinderat zu Dobritz-Dresden.	Gesuch um Verbilligung der Vorort-Eisenbahnfahrpreise.
333.	351.	12. "	Deutsche Demokratische Partei, Ortsgruppe Tharandt.	Entschließung, betreffend die Verlegung der Forstakademie Tharandt an die Universität Leipzig.
334.	352.	12. "	Studienrat Franz Schubert in Bauhen.	Eingabe, betreffend die Gleichstellung der Alt- und Neupensionäre.
335.	353.	12. "	Der Gemeinderat zu Wernsdorf (Bezirk Leipzig).	Eingabe, die Vereinigung der Gutsbezirke Schloß Wernsdorf und Landesanstalt Hubertusburg mit der Gemeinde Wernsdorf betreffend.
336.	354.	12. "	Der Schulvorstand zu Flöha.	Eingabe zu dem angeblich in Vorbereitung befindlichen Gesetzentwurf über die Aufhebung der Schulgemeinden.
337.	355.	12. "	Die Direktoren der Gefangenanstalten Sachsens, Dresden.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
338.	356.	14. "	Die Gemeinderäte von Blasewitz, Loschwitz und Weißer Hirsch.	Anderweite Eingabe gegen die Zwangseingemeindung der genannten Gemeinden in den Stadtbezirk Dresden.
339.	357.	14. "	Emil Lorenz und Genossen in Doberenz, Franz Huhn und Genossen in Niederseidewitz beziehentlich Oberseidewitz usw.	12 Eingaben gegen die verbindliche Einführung der Mädchenfortbildungsschule auf dem Lande.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
An den Rechtsauschuß.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	

Laufende Nr.	Nr. im Eingangs-Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuß	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
340.	358.	14. Februar	Gustav Völkner in Loschwitz.	Gesuch um Steuererlaß und Unterstützung.
341.	359.	14. "	Paul Georg Franz Müller , z. Zt. Strafanstalts-Außenkommando Hohensfelder Königsmoor, Dauenhof in Holstein.	Gesuch um Straferlaß.
342.	361.	15. "	Otto Dietrich in Lauter.	Eingabe unklaren Inhalts.
343.	362.	15. "	Der Schulvorstand zu Dhorn (Amtshauptmannschaft Kamenz).	Eingabe zur neuen Befoldungsordnung.
344.	363.	15. "	Der Beamtenausschuß der Beamten und Angestellten des Landtags, Dresden.	Desgleichen.
345.	365.	16. "	Der Schulvorstand zu Gornsdorf.	2 Eingaben zur neuen Befoldungsordnung und zwar hinsichtlich der Lehrerbefoldung und der Ortsklasseneinteilung.
346.	366.	16. "	Der Rat der Stadt Plauen i. V.	Anschlußerklärung zum Gesuche des Rates zu Dresden um Erhöhung der Höchsthöhe der Beihilfen der Landes-Brandversicherungsanstalt und der privaten Feuerversicherungsunternehmungen der Gemeinden (zu Vorlage Nr. 8).
347.	367.	16. "	Bund Sächsischer Staatsbeamten, e. V., Dresden.	Eingabe wegen Neuregelung der Gewinnanteile bei der staatlichen Porzellanmanufaktur Meißen (zur neuen Befoldungsordnung).
348.	368.	16. "	Der Rat der Stadt Leipzig.	Eingabe zum Gesetzentwurfe über die Zusatzsteuer vom reichssteuerfreien Mindesteinkommen (zu Vorlage Nr. 23).
349.	369.	16. "	Eine Kleinrentnerin, Poststempel Pötschappel.	Eingabe, betreffend die Vinderung der Not der Kleinrentner.
350.	370.	16. "	Der Schulvorstand zu Plauen-Bernsdorf und das Sekretariat der sozialdemokratischen Partei, 6. Unterbezirk, Pötschappel.	2 Eingaben gegen die Aufhebung der Schulgemeinden.
351.	371.	16. "	Anton Eichelkraut und Genossen in Thossen sowie M. Scheunert und Genossen in Königshain.	2 Eingaben gegen die verbindliche Einführung der Mädchenfortbildungsschule auf dem Lande.
352.	372.	16. "	Der Gesamtvorstand des Sächsischen Landesverbandes des Bundes Deutscher Militäranwärter, Dresden.	Eingabe zur neuen Befoldungsordnung hinsichtlich der früheren Aktiare, jetzigen Justizsekretäre.
353.	373.	16. "	Die Freie Vereinigung Sächsischer Seminarlehrer (o. af. V.), Dresden.	Eingabe, betreffend die Zurückziehung ihrer Eingabe zur neuen Befoldungsordnung (siehe lfd. Nr. 276 des 7. Verzeichnisses).

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
Zur eigenen Vorberatung. Desgleichen.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
An den Rechtsauschuß.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	

Laufende Nr.	Nr. im Eingangs-Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
354.	374.	17. Februar	Fritz Kurt Marquardt in Schneeberg.	Eingabe gegen seine Entlassung aus der Arbeit bei der konsortischaflichen Grubenverwaltung.
355.	376.	17. "	Der Verein der bisherigen Königl. Sächs. Hofbeamten, e. V., Dresden.	Gesuch um Erhöhung der Ruhebezüge der Pensionäre der Königin-Witwe Carola.
356.	377.	17. "	Postverwalter Woitasse in Miltitz-Koitzschen.	Eingabe, die Zuteilung der Orte Neuförnewitz, Krögitz, Garschach, Robschütz, Semmelsberg, Taubenheim und Miltitz-Koitzschen (Amtshauptmannschaft Meissen) zur Ortsklasse A der neuen Besoldungsordnung.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
<p>Zur eigenen Vorberatung.</p> <p>An den Haushaltsauschuß A.</p> <p>Desgleichen.</p>	

Dresden, den 17. Februar 1921.

Der Prüfungsausschuß.
 Menke.

Nr.	Titel	Verfasser	Anmerkungen
1001	Die Kunst der Buchführung	J. B. Neumann	1845
1002	Die Kunst der Buchführung	J. B. Neumann	1845
1003	Die Kunst der Buchführung	J. B. Neumann	1845

BIBLIOTHEK DER UNIVERSITÄT ZÜRICH

1845

129.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte

über den Antrag des Abgeordneten Ebert und Genossen (Drucksache Nr. 98)
auf Beseitigung des Religionsunterrichts aus der Schule.

Eingegangen am 22. Februar 1921.

(Antrag Nr. 98, Berichte des Landtags.
Verhandlungen des Landtags Nr. 21 S. 667 flg.)

1. Der Berichterstatter beantragt,

der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu beauftragen, bei der Reichsregierung die gesetzliche Beseitigung des Religionsunterrichts aus der Volksschule zu beantragen;

2. der Mitberichterstatter beantragt,

der Landtag wolle beschließen:

den Antrag unter Drucksache Nr. 98 auf Beseitigung des Religionsunterrichts aus der Schule wie auch den Antrag des Berichterstatters abzulehnen.

Dresden, den 22. Februar 1921.

Müller (Leipzig), Berichterstatter.

Grellmann, Mitberichterstatter.

U n t r ä g e.

Eingegangen am 22. Februar 1921.

130.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, ihm alsbald ein Gesetz vorzulegen, das nach dem Vorbilde Preußens die 1½fache Anrechnung der während des Krieges geleisteten Beamtendienstezeit auf die Pensionsjahre der Staats- und Gemeindebeamten vorsieht.

Dresden, den 22. Februar 1921.

Dr. Hübschmann. Frh. Dr. Hertwig. Anders.

Blüher. Bünger. Donath. Drechsler. Dr. Herrmann. Krehshmar.
Meinel-Tannenberg. Minkwitz. Mitschke. Dr. Niethammer. Noack. Köllig.
Schiffmann. Schmidt (Plauen). Voigt.

131.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, eine Anordnung dahin zu treffen, daß im Rahmen des durch Artikel 147 Abs. 3 der Reichsverfassung vorgeschriebenen Unterrichts über Staatsbürgertunde eine von parteipolitischen Gesichtspunkten sich freihaltende Unterweisung über den Friedensvertrag und die hiermit zusammenhängenden späteren Vereinbarungen mit der Entente stattfindet.

Dresden, am 22. Februar 1921.

Bünger. Frh. Dr. Hertwig. Schiffmann.

Anders. Blüher. Donath. Drechsler. Dr. Herrmann. Dr. Hübschmann.
Krehshmar. Meinel-Tannenberg. Minkwitz. Mitschke. Dr. Niethammer.
Noack. Köllig. Schmidt (Plauen). Voigt.

132.

Anzeige

des Prüfungsausschusses.

Eingegangen am 23. Februar 1921.

(Anzeige Nr. 109 unter lfd. Nr. 7, Berichte usw. des Landtags.)

— Druckeingabe Nr. 17. —

Es ist beschlossen worden,

1. die anderweite Eingabe der Gemeinderäte zu Blasewitz, Loschwitz und Weißer Hirsch gegen die zwangsweise Eingemeindung
durch Beschluß des Landtages für erledigt zu erklären;
2. das Gesuch des Allgemeinen Stallschweizer-Bundes, e. B., Plauen i. B., um Einführung von Lehr- und Oberschweizerprüfungen
der Regierung zur Kenntnisaahme zu überweisen;
3. die Petition des Emil Rink in Zwickau, Überfüllung der Eisenbahnzüge sowie Notgeld betreffend,
4. das Gesuch des Landwirtes Bernh. Bergelt, Grumbach bei Nöhstadt, um Berücksichtigung bei Verteilung amerikanischer Milchkühe
auf sich beruhen zu lassen;
5. die Eingabe des R. Göhring in Ludza S.-A., eine Kartoffellieferung betreffend,
gemäß § 43,2 der Geschäftsordnung
für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 23. Februar 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke, Vorsitzender. Leithold. Schurig. Frh. Dr. Hertwig.
 Frau Salinger. Frau Bültmann. Donath. Ebert. Franz, Berichterstatter zu 4.
 Friedrich, Berichterstatter zu 3. Göldner, Berichterstatter zu 5.
 Grellmann, Berichterstatter zu 2. Dr. Hübschmann. Jähnig. Krahnert.
 Frau Thümmel, Berichterstatterin zu 1. Bölfel.
 Frau Wagner. Zipfel.

133.

Anzeige

des Prüfungsausschusses.

Eingegangen am 22. Februar 1921.

Zfde. Nr.	Name und Wohnort des Beschwerdeführers oder Gesuchstellers	Sachbetreff	Beschluss des Ausschusses	Berichterstatter
1.	Max Schwabe, Poststempel Dresden.	Eingabe, betreffend Vereinfachung in der Staatsverwaltung.	Auf Grund von § 43 Abs. 1 unter a der Geschäftsordnung für unzulässig zu erklären.	Menke.
2.	Eine Helferin im Gottesdienst der Kinder, Poststempel Chemnitz.	Eingabe, die Not der Beamtenkinder betreffend.	Desgleichen.	Derselbe.
3.	Eine Kleinrentnerin, Poststempel Potschappel.	Eingabe, betreffend die Vinderung der Not der Kleinrentner.	Desgleichen.	Derselbe.
4.	Handelsmann Otto Dietrich in Lauter bei Aue.	Eingabe unklaren Inhalts.	Desgleichen auf Grund von § 43 Abs. 1b und 3 der Geschäftsordnung wegen Unklarheit usw.	Derselbe.
5.	Martin Richter in Limbach (Sa.).	Eingabe, die Sozialisierung des Grund und Bodens usw. betreffend.	Desgleichen auf Grund von § 43 Abs. 1 unter c der Geschäftsordnung wegen Wiederholung ohne Angabe neuer Tatsachen.	Derselbe.
6.	Erwin Seiler, Teichwolframsdorf.	Beschwerde gegen den weiteren Beschluss des Prüfungsausschusses des Landtags vom 27. Januar 1921, Drucksache Nr. 104, lfd. Nr. 6.	Desgleichen.	Derselbe.
7.	Paul Georg Franz Müller, z. Zt. Strafanstalts-Außenkommando Hohensfelder Königsmoor, Dauenhof in Holstein.	Gesuch um Straferlass.	Desgleichen auf Grund von § 43 Abs. 1 unter d der Geschäftsordnung, da der Gegenstand nicht zum Wirkungskreise des Landtags gehört.	Derselbe.

Dresden, den 22. Februar 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke, Vorsitzender. Leithold. Schurig. Jul. Dr. Hertwig. Frau Salinger.
 Frau Bültmann. Donath. Ebert. Franz. Friedrich. Göldner. Grellmann. Dr. Hübschmann.
 Jähmig. Krahnert. Frau Thümmel. Böffel. Frau Wagner. Bippel.

133.

Verhandlungen

der Verfassungsausschüsse

Ergebnisse am 22. Februar 1851

Nr.	Name des Abgeordneten	Inhalt der Verhandlung	Ergebnis der Verhandlung	Bemerkungen
1.	Herr v. Schönbach, J. v. Schönbach, J. v. Schönbach	Bericht über die Verhandlung in der Sitzung vom 18. Februar 1851 über die Angelegenheit der Verfassung des Reichs.	Die Verhandlung wurde mit dem Beschlusse geschlossen, dass die Angelegenheit der Verfassung des Reichs in der nächsten Sitzung wieder zur Verhandlung kommen solle.	Die Verhandlung wurde mit dem Beschlusse geschlossen, dass die Angelegenheit der Verfassung des Reichs in der nächsten Sitzung wieder zur Verhandlung kommen solle.
2.	Herr v. Schönbach, J. v. Schönbach, J. v. Schönbach	Bericht über die Verhandlung in der Sitzung vom 19. Februar 1851 über die Angelegenheit der Verfassung des Reichs.	Die Verhandlung wurde mit dem Beschlusse geschlossen, dass die Angelegenheit der Verfassung des Reichs in der nächsten Sitzung wieder zur Verhandlung kommen solle.	Die Verhandlung wurde mit dem Beschlusse geschlossen, dass die Angelegenheit der Verfassung des Reichs in der nächsten Sitzung wieder zur Verhandlung kommen solle.
3.	Herr v. Schönbach, J. v. Schönbach, J. v. Schönbach	Bericht über die Verhandlung in der Sitzung vom 20. Februar 1851 über die Angelegenheit der Verfassung des Reichs.	Die Verhandlung wurde mit dem Beschlusse geschlossen, dass die Angelegenheit der Verfassung des Reichs in der nächsten Sitzung wieder zur Verhandlung kommen solle.	Die Verhandlung wurde mit dem Beschlusse geschlossen, dass die Angelegenheit der Verfassung des Reichs in der nächsten Sitzung wieder zur Verhandlung kommen solle.
4.	Herr v. Schönbach, J. v. Schönbach, J. v. Schönbach	Bericht über die Verhandlung in der Sitzung vom 21. Februar 1851 über die Angelegenheit der Verfassung des Reichs.	Die Verhandlung wurde mit dem Beschlusse geschlossen, dass die Angelegenheit der Verfassung des Reichs in der nächsten Sitzung wieder zur Verhandlung kommen solle.	Die Verhandlung wurde mit dem Beschlusse geschlossen, dass die Angelegenheit der Verfassung des Reichs in der nächsten Sitzung wieder zur Verhandlung kommen solle.
5.	Herr v. Schönbach, J. v. Schönbach, J. v. Schönbach	Bericht über die Verhandlung in der Sitzung vom 22. Februar 1851 über die Angelegenheit der Verfassung des Reichs.	Die Verhandlung wurde mit dem Beschlusse geschlossen, dass die Angelegenheit der Verfassung des Reichs in der nächsten Sitzung wieder zur Verhandlung kommen solle.	Die Verhandlung wurde mit dem Beschlusse geschlossen, dass die Angelegenheit der Verfassung des Reichs in der nächsten Sitzung wieder zur Verhandlung kommen solle.
6.	Herr v. Schönbach, J. v. Schönbach, J. v. Schönbach	Bericht über die Verhandlung in der Sitzung vom 23. Februar 1851 über die Angelegenheit der Verfassung des Reichs.	Die Verhandlung wurde mit dem Beschlusse geschlossen, dass die Angelegenheit der Verfassung des Reichs in der nächsten Sitzung wieder zur Verhandlung kommen solle.	Die Verhandlung wurde mit dem Beschlusse geschlossen, dass die Angelegenheit der Verfassung des Reichs in der nächsten Sitzung wieder zur Verhandlung kommen solle.
7.	Herr v. Schönbach, J. v. Schönbach, J. v. Schönbach	Bericht über die Verhandlung in der Sitzung vom 24. Februar 1851 über die Angelegenheit der Verfassung des Reichs.	Die Verhandlung wurde mit dem Beschlusse geschlossen, dass die Angelegenheit der Verfassung des Reichs in der nächsten Sitzung wieder zur Verhandlung kommen solle.	Die Verhandlung wurde mit dem Beschlusse geschlossen, dass die Angelegenheit der Verfassung des Reichs in der nächsten Sitzung wieder zur Verhandlung kommen solle.

Ergebnisse am 22. Februar 1851

Verhandlungen

Herr v. Schönbach, J. v. Schönbach, J. v. Schönbach
 Herr v. Schönbach, J. v. Schönbach, J. v. Schönbach
 Herr v. Schönbach, J. v. Schönbach, J. v. Schönbach
 Herr v. Schönbach, J. v. Schönbach, J. v. Schönbach

Landtag 1851

134.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses

zur Vorlage Nr. 8, den Entwurf eines Gesetzes über die Schätzung, die Schadenwürderung und die Schadenvergütung bei der Gebäudeabteilung der Landes-Brandversicherungsanstalt betreffend, sowie über die hierzu vorliegenden Eingaben.

Eingegangen am 23. Februar 1921.

(Vorlage Nr. 8, Landtags-Akten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 15 S. 488 ffg.)

Der Landtag wolle beschließen:

1. die Vorlage Nr. 8 mit folgenden Abänderungen anzunehmen:

zu § 3) als Absatz 3 wird angefügt:

Entsprechen die hiernach zu leistenden Versicherungssummen nicht dem Bauwert von 1914, so sollen sie nach diesen Bauwerten neu eingeschätzt werden.;

zu § 5) als zweiter Satz zu Absatz 2 wird angefügt:

Ausnahmen nach § 94 des Gesetzes sollen in der Regel nicht genehmigt werden, wenn sie zu Einstellungen von Betrieben führen.;

2. die zur Vorlage eingegangenen Eingaben als erledigt zu erklären.

Dresden, den 23. Februar 1921.

Der Rechtsausschuß.

Beutler, Vorsitzender. Müller (V.-Schleußig). Fagenstecher. Dr. Herrmann.
Bethke, Berichterstatter. Bühring. Drechsler. Langrock. Minkwitz, Mitberichterstatter.
Renner. Dr. Wagner. Wehrmann.

184

Vertrag

zum mündlichen Verträge des Reichsansehens

Der Vertrag Nr. 8, den zwischen dem Reich und dem König von Preußen am 15. März 1848 geschlossen wurde, ist durch den Vertrag vom 22. Februar 1849...

Gezeichnet am 22. Februar 1849.

Der Reichspräsident, Friedrich Wilhelm, König von Preußen.

Der Reichstag, bestehend aus den Abgeordneten...

1. Die Artikel 1 bis 8 des Vertrages sind in folgender Weise zu verstehen:

in § 1 als Absatz 2 nicht anzuwenden;

Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 8 des Vertrages sind in dem Sinne zu verstehen, dass die Bestimmungen der Artikel 1 bis 8 des Vertrages...

in § 2 als Absatz 2 nicht anzuwenden;

Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 8 des Vertrages sind in dem Sinne zu verstehen, dass die Bestimmungen der Artikel 1 bis 8 des Vertrages...

2. Die zur Vollziehung erforderlichen Eingaben sind als erledigt zu erklären.

Gezeichnet am 22. Februar 1849.

Der Reichsansehens

Der Reichspräsident, Friedrich Wilhelm, König von Preußen.
Der Reichstag, bestehend aus den Abgeordneten...



135.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses B
über die Vorlage Nr. 10, einen Nachtrag zum Personen- und Besoldungsplan
der Landes-Brandversicherungsanstalt auf das Jahr 1920 betreffend.

Eingegangen am 23. Februar 1921.

(Vorlage Nr. 10, Landtags-Acten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 15 S. 497 ff.)

Der Landtag wolle beschließen:

die im Nachtrag zum Personen- und Besoldungsplan der Landes-
Brandversicherungsanstalt auf das Jahr 1920 vorgesehenen Mehr-
ausgaben mit 1738036 M zu bewilligen und die unter Lit. 1 vor-
gesehenen Vorbehalte zu genehmigen.

Dresden, den 23. Februar 1921.

Der Haushaltsausschuß B.

Anders, Vorsitzender. Möller (L.-Schönefeld). Schembor. Dr. Eckardt.
Meinel-Tannenberg, Berichterstatter. Bauer. Dr. Demmering. Drescher. Ellrodt.
Granz. Günther. Hofmann. Langhorst. Minkwitz. Dr. Reinhold. Sachse.

136.

A n f r a g e.

Eingegangen am 23. Februar 1921.

Will die Regierung Aufschluß geben, inwieweit sie durch Aufträge für staatliche
Bauten bereit ist, der drohenden Arbeitslosigkeit in der sächsischen Granitsteinwerk-
industrie zu steuern?

Ist sie weiter gewillt, auch bei der Reichsregierung darauf hinzuwirken, daß vom
Reiche Aufträge an die sächsische Granitsteinwerkindustrie erteilt werden?

Dresden, am 23. Februar 1921.

Grellmann.

Bauer. Beutler. Börner. Frau Bültmann. Dr. Eberle. Dr. Eckardt. Friedrich.
Hofmann. Kunksch. Leithold. Pagenstecher. Piehsch. Rammelsberg.
Dr. Rendtorff. Sander. Schmidt (Freiberg). Dr. Wagner. Ziller.

137.

Kurze Anfrage.

Eingegangen am 23. Februar 1921.

Die Bezirksleitung des Textilarbeiterverbandes in Schneeberg versucht durch terroristische Handlungen die Unorganisierten zum Beitritt in die Gewerkschaft zu zwingen. Sie veranstaltet Umzüge, holt die Arbeiter aus den Fabriken heraus und hat schließlich an die Arbeitgeber folgenden Brief gerichtet:

„Ein Teil Ihrer Arbeiterinnen folgt den Anordnungen des Betriebsrates nicht, weil selbige glauben, daß ohne Organisationsangehörigkeit auch ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen mit erfüllt werden. Da der Betriebsrat nicht mächtig genug war, wandte selbiger sich an die Organisation. Da nun aber die Feststellung der Tarislöhne und die Arbeitsbedingungen durch die Organisation geregelt werden, verlangt die organisierte Arbeiterschaft diesen Absehtand, Unorganisierte weiter zu beschäftigen, schnellstens zu beseitigen.“

Die gesamte organisierte Arbeiterschaft beschloß nun, eine Demonstration zu veranstalten, woran sich nun am 10. Februar 1921 nachmittags 5 Uhr 900 bis 1000 Arbeiter und Arbeiterinnen beteiligten. Durch nochmaligen einstimmigen Beschluß wird Ihnen und den noch nicht Organisierten die Forderung unterbreitet:

1. Innerhalb 14 Tagen müssen alle Arbeiter und Arbeiterinnen dem Deutschen Textilarbeiterverband angehören. Diejenigen, welche sich nicht organisieren, werden von der organisierten Arbeiterschaft Schneebergs im Betriebe nicht mehr geduldet und durch Besetzen der Betriebe von der Arbeitsstelle ferngehalten.
2. Es wird den Arbeitgebern aufgegeben, unverzüglich mit dem Anlernen von Betriebsleitern, Direktorinnen und Vorarbeitern zu beginnen, um bei einer eventuellen Nichtausübung ihrer Tätigkeit sofort Ersatzpersonen zur Verfügung zu haben, damit Betriebsstörungen unterbleiben.

Die Betriebsräte werden aufgefordert darüber zu wachen, damit die Beschlüsse genau durchgeführt werden.

Hochachtungsvoll

Herm. Hagert,

Vertreter des Deutschen Textilarbeiterverbandes.“

Sind der Regierung diese Vorgänge bekannt, ist sie gegen diese Bedrohung eingeschritten, und was gedenkt sie zu tun, um die Ausführung der im Brief angedrohten Besetzung der Betriebe zu verhindern?

Schnellste Beantwortung wird erbeten, um das im Schneeberger Bezirk herrschende Gefühl der Rechtsunsicherheit zu beseitigen.

Dresden, am 23. Februar 1921.

Dr. Eckardt.

Börner. Friedrich. Grellmann. Hofmann. Kunzsch. Leithold. Pagenstecher.
Piehsch. Sander. Dr. Wagner. Ziller.

138.

B e r i c h t

des Rechtsausschusses

über die Anträge Barthel, Ebert und Genossen, den Erlaß eines Amnestiegesetzes betreffend, sowie über die hierzu vorliegenden Eingaben.

Eingegangen am 24. Februar 1921.

(Anträge Nr. 3 und 36, Berichte usw. des Landtags.
Verhandlungen des Landtags Nr. 14 S. 413 fig.)

Der Landtag hat in der Vollsitzung vom 19. Januar 1921 beschlossen, den Rechtsausschuß zu beauftragen mit der weiteren Behandlung der Anträge Barthel, Ebert und Genossen (Drucksachen Nr. 3 und 36), den Erlaß eines Amnestiegesetzes betreffend.

Der Rechtsausschuß hat sich in den Sitzungen vom 27. Januar und 2. Februar 1921 mit dieser Aufgabe befaßt. An beiden Sitzungen nahmen teil drei Vertreter des Justizministeriums, und der Sitzung vom 2. Februar 1921 wohnte auch ein Vertreter des Wirtschaftsministeriums bei.

Aus den Verhandlungen ist kurz folgendes zu berichten. Die einzelnen Parteien hielten im allgemeinen den von ihnen bereits in der Vollsitzung des Landtages eingenommenen Standpunkt fest. Von den Parteien der Rechten wurde jedwede allgemeine Amnestie abgelehnt mit denselben Gründen, die schon im Landtage vorgebracht worden waren. An Stelle der allgemeinen Amnestie wurde von ihnen vorgeschlagen die Begnadigung von Fall zu Fall. Demgegenüber betonten die Parteien der Linken von neuem, daß die von ihnen vertretenen Wähler eine allgemeine Amnestie forderten als einen Akt ausgleichender Gerechtigkeit. Die gewaltigen Veränderungen auf wirtschaftlichem und politischem Gebiete und die damit verbundene Umstellung in der Rechtsauffassung breiter Schichten unseres Volkes lassen eine allgemeine Amnestie um so notwendiger erscheinen, als die Bestimmungen des Strafgesetzbuches immer noch die alten geblieben sind. Die allgemeine Amnestie solle allgemeiner Ausdruck einer veränderten Rechtsauffassung sein.

Der Antrag Ebert und Genossen (Drucksache Nr. 36) wurde gegen die Stimmen der Kommunisten als zu weit gehend abgelehnt. Zur Grundlage der weiteren Verhandlungen wurde daraufhin der Antrag Barthel und Genossen (Drucksache Nr. 3) gegen die Stimmen der Rechten bestimmt. Von den Vertretern des Justizministeriums wurde dabei hingewiesen auf die Schwierigkeit, ein Gesetz zu schaffen, das eine allgemeine Begnadigung für alle politischen Delikte vorsieht. Es sei sehr schwer, die Frage zu beantworten, was eigentlich ein politisches Delikt sei. Die anschließenden Beratungen führten zu dem Ergebnisse, daß in dem Antrag an die Regierung die einzelnen politischen und die mit ihnen in Zusammenhang stehenden Vorgänge, die unter das Amnestiegesetz fallen, besonders bezeichnet werden sollen. Die Formulierung des neuen Antrages lehnt sich im allgemeinen an das Reichsamnestiegesetz vom August 1920 an. Der Absatz 4 des § 1 dieses Gesetzes, der sich auf Fälle bezieht, die von der Straffreiheit ausgeschlossen sein sollen, wurde nicht in den Antrag aufgenommen, da es Sache der Regierung sei, das Gesetz im einzelnen genau zu formulieren und in dem vorzulegenden Geszentwurf

solche Fälle zu bezeichnen. Eine grundsätzliche Ablehnung dieses Absatzes und der von den Regierungsvertretern erwähnten weiteren Ausnahmen ist nicht erfolgt.

Zu A, 4 des unten stehenden Antrages erheben die Vertreter des Justizministeriums Bedenken unter Bezugnahme auf das Reichsgesetz vom 9. April 1920 über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken.

Die große Mehrheit des Ausschusses stimmte dann auch dem weiteren Antrage zu, die Regierung zu ersuchen, auf dem Wege der Einzelbegnadigung Straferlaß oder Strafmilderung für solche Delikte zu gewähren, die unter dem Drucke wirtschaftlicher Verhältnisse und gewerkschaftlicher Kämpfe zur Linderung der Not begangen worden sind. Ausgenommen sollen Delikte sein, wenn sie aus Eigennutz begangen worden sind oder wenn dabei das Interesse der Allgemeinheit geschädigt worden ist. Dem Wunsche der Regierungsvertreter, eine bestimmte Strafhöhe festzusetzen, bis zu der sich die Begnadigung im Einzelfalle erstrecken könne, wurde von der Mehrheit des Ausschusses nicht Rechnung getragen, da die Sachlage des einzelnen Falles durch die Höhe des Strafmaßes allein nicht in der rechten Weise bezeichnet werde. Der Vertreter des Wirtschaftsministeriums erklärte seine Zustimmung zu diesem Teile des Antrages.

Am Ende verdichteten sich die Beratungen zu folgendem Antrage.

Die Mehrheit des Ausschusses beantragt,
der Landtag wolle beschließen:

A. die Regierung zu ersuchen, unverzüglich ein Amnestiegesetz vorzulegen,

1. das Straffreiheit gewährt den Personen, die bis zum 31. Dezember 1920 Hochverrat gegen den Freistaat Sachsen oder Verbrechen oder Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte begangen haben,
2. das Straffreiheit gewährt für Handlungen, die bis zum gleichen Zeitpunkte im Zusammenhange mit solchen Straftaten oder mit den Kappunruhen oder mit den Unruhen unter dem Belagerungszustande im April 1919 oder mit den Unruhen in Chemnitz im August 1919 oder mit den am 9. November 1920 zur Erzielung von Arbeitsruhe veranstalteten Demonstrationen begangen worden sind, sowie für die in öffentlichen Versammlungen oder in der Presse gegen Angehörige der Reichswehr oder der Landespolizei begangenen Beleidigungen, sofern diese Straftaten nicht vorwiegend auf Eigennutz oder sonstigen nichtpolitischen Beweggründen beruhen,
3. auf Grund dessen die von sächsischen Gerichten rechtskräftig erkannten Strafen einschließlich der Nebenstrafen, soweit Straffreiheit gewährt wird, erlassen und die bei sächsischen Behörden anhängigen oder noch anhängig werdenden Strafverfahren niedergeschlagen werden,
4. wonach die Vermerke über die erlassenen Strafen im Strafregister zu löschen sind;

B. die Regierung zu ersuchen, bei Einzelbegnadigungen besonders die Delikte zu berücksichtigen, die unter dem Drucke wirtschaftlicher Verhältnisse und gewerkschaftlicher Kämpfe zur Linderung der Not begangen worden sind;

C. die hierzu vorliegenden Eingaben für erledigt zu erklären.

Eine Minderheit, bestehend aus den Vertretern der B. R. P. D., hält den Antrag Nr. 36 aufrecht und beantragt von neuem,

der Landtag wolle beschließen:

alle bisher noch nicht abgeurteilten Straffälle und alle erkannten, aber noch nicht oder noch nicht ganz vollstreckten Geld- und Freiheitsstrafen, sofern die Straftaten

1. politischer, aller und jeder Art sind,
2. im Zusammenhang mit den politischen Kämpfen der Jahre 1918/20 begangen wurden, es sei denn, daß der Täter seines Vorteils wegen gehandelt hat, ohne durch eigene oder seiner Angehörigen Not zur Straftat veranlaßt worden zu sein,
3. sich als Übertretungen, Vergehen oder Verbrechen gegen die allgemeinen Strafgesetze und die noch bestehenden Rationierungsvorschriften darstellen und aus wirtschaftlicher Not oder wirtschaftlicher Bedrängnis begangen sind,

im Wege einer allgemeinen Landesamnestie außer Verfolgung zu setzen beziehentlich niederzuschlagen und dabei auszunehmen alle Straftaten, die von Wucherern und Schiebern begangen worden sind.

Der Landtag wolle ferner beschließen:

4. allen zu Freiheitsstrafen Verurteilten, die nach Höhe und Art der Strafen nicht unter diese Amnestie fallen, aber beim Inkrafttreten der Amnestie höchstens noch ein Jahr zu verbüßen haben, den Strafrest unter der Bedingung zu erlassen, daß sie nicht binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Amnestie wegen eines nach dem Inkrafttreten dieser Amnestie begangenen Verbrechens oder Vergehens zur Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt werden. Ausgenommen hiervon sind Wucherer und Schieber.
5. alle zur Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte gehörigen Untersuchungen wegen solcher vor dem Inkrafttreten dieser Amnestie begangenen Straftaten, die mit Geldstrafe oder Haft oder Gefängnis bedroht sind, sofern sie begangen sind aus Not oder wirtschaftlicher Bedrängnis, niederzuschlagen. Soweit eine Untersuchung noch nicht eingeleitet, ist Straffreiheit zu gewähren. Ausgenommen davon sind Untersuchungen gegen Wucherer und Schieber.
6. Vermerke über Strafen, die nach dieser Amnestie erlassen werden, im Strafregister zu löschen.

Dresden, den 24. Februar 1921.

Der Rechtsausschuß.

Beutler, Vorsitzender. Müller (L. Schleußig). Arzt. Pagenstecher.
 Dr. Herrmann. Bethke. Bühring. Bünger, Mitberichterstatler. Drechsler.
 Graupe. Kühn. Langrock. Minkwitz. Müller (Chemnitz). Dr. Rendtorff.
 Renner. Dr. Wagner. Weckel, Berichterstatler. Wehrmann.

Die Stadt...

Die Stadt...

Die Stadt...

Die Stadt...

Die Stadt...

Die Stadt...

Die Stadt...

Die Stadt...

Die Stadt...

Die Stadt...

Die Stadt...

Die Stadt...

Die Stadt...

Die Stadt...

Die Stadt...

Die Stadt...

Die Stadt...

139.

B e r i c h t

des Rechtsausschusses

über die Änderung der Geschäftsordnung des Landtags.

Eingegangen am 24. Februar 1921.

Am 11. Januar 1921 hat der Landtag dem Antrag seines Vorstandes entsprechend den Rechtsauschuß beauftragt, die Geschäftsordnung der Volkskammer, die der Landtag sich zu eigen gemacht hatte, einer zeitgemäßen Prüfung zu unterziehen. Der Rechtsauschuß hat diese Aufgabe in vier Sitzungen am 19., 26. Januar, am 3. und 8. Februar erledigt.

Es erfolgten zwei Lesungen. An der zweiten Lesung nahm Ministerialrat Dr. Woelker von der Staatskanzlei als Vertreter der Regierung teil, am 8. Februar auch Ministerialdirektor Dr. Schulze.

Die vom Ausschuß beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung ergeben sich im einzelnen aus der Anlage I; im übrigen hat der Ausschuß die Bestimmungen der bisherigen Geschäftsordnung aufrecht erhalten.

Der Bericht kann sich daher darauf beschränken, die Änderungen zu begründen, sonstige Ausführungen aber nur da zu machen, wo das Ergebnis der Aussprache in anderer Hinsicht von Bedeutung war.

Zunächst waren überall, wo in der Geschäftsordnung die Worte „Volkskammer“ oder „Kammer“ vorkommen, diese durch das von der neuen Verfassung gewählte Wort „Landtag“ zu ersetzen.

Sodann mußte der § 1 mit Artikel 6 der Verfassung in Einklang gebracht werden (vergl. auch Artikel 55 Abs. 2).

Ebenso mußte im ersten Absatz von § 3 dem Artikel 7 der Verfassung entsprechend eingefügt werden, daß der Ausschuß auch zu prüfen hat, ob ein Abgeordneter seine Mitgliedschaft verloren hat.

Die Änderung des § 10 entspricht dem Artikel 13 der Verfassung. Die beiden der kommunistischen Fraktion angehörenden Mitglieder des Ausschusses beschieden sich, daß die mit dem Antrag Ebert, Drucksache Nr. 11 unter 1, erstrebte Streichung aller Bestimmungen, die nichtöffentliche Sitzungen im Landtag und in den Ausschüssen vorsehen, mit der Verfassung im Widerspruch steht und daher nur durch eine Änderung der Verfassung, nicht der Geschäftsordnung erreicht werden kann.

Der dem § 13 hinzugefügte Abs. 3 soll einem Mißstand begegnen, der sich immer mehr fühlbar gemacht hat. Es ist wiederholt vorgekommen, daß die stenographischen Niederschriften der im Landtag gehaltenen Reden unangemessen lange von den Rednern, die sie durchsehen sollten, zurückgehalten worden sind. Die Drucklegung der stenographischen Berichte hat sich dadurch ungebührlich verzögert. Es besteht aber ein erhebliches Interesse daran, daß der Wortlaut der Reden sobald als möglich den übrigen Abgeordneten, der Regierung, aber auch der Allgemeinheit zugänglich wird. Deshalb wird bestimmt, daß die Redner die stenographischen Niederschriften ihrer Reden innerhalb einer Frist, die verschieden bemessen ist, je nach dem die Rede in der letzten

Sitzung vor einer mehrtägigen Pause gehalten ist oder nicht, an die Kanzlei durchgesehen zurückzugeben haben. Die Frist muß im ersteren Falle eine längere sein, weil die meisten Abgeordneten am letzten Sitzungstage vor einer mehrtägigen Pause sich nach der Heimat begeben und erst später in den Besitz der Niederschrift gelangen. Wird die Frist nicht innegehalten, so sollen die Reden in der Fassung gedruckt werden, wie sie die Staatszeitung veröffentlichte. Der Gedanke, in solchem Falle die Reden undurchgesehen zu drucken, wurde aufgegeben, weil der unschöne Eindruck, den der Druck einer undurchgesehenen stenographischen Niederschrift leicht machen kann, vermieden werden möchte.

Im § 15 Abs. 2 besteht die vorgeschlagene Änderung darin, daß die Geschäfte zwischen den beiden Haushaltsausschüssen von Fall zu Fall vom Landtag verteilt werden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß es sich nicht empfiehlt, von vornherein dem einen der beiden Ausschüsse diese und dem anderen jene Teile des Staatshaushaltsplanes zuzuweisen.

Der Abs. 4 dieses Paragraphen war mit Rücksicht auf die Artikel 22 und 23 der Verfassung entsprechend umzugestalten.

Im § 16 Abs. 1 stand bisher, daß ein ordentlicher Ausschuß in der Regel 15 Mitglieder hat. Die Regel ist tatsächlich nicht innegehalten worden. Es empfiehlt sich deshalb die vorgeschlagene neue Fassung.

Im § 18 war der letzte Satz zu beanstanden, weil der Landtag nicht in der Lage ist, durch eine bloße Bestimmung der Geschäftsordnung den ordentlichen Gerichten die Pflicht aufzuerlegen, im Auftrag eines Ausschusses Sachverständige oder Zeugen zu vereidigen. Von einer Seite wurde angeregt, diesen Satz ganz zu streichen. Der Ausschuß einigte sich dahin, daß es unbedenklich sei, lediglich auszusprechen, der Ausschuß könne die Gerichte um die Vereidigung von Sachverständigen und Zeugen ersuchen. Es ist Sache der Gerichte, dann zu entscheiden, ob sie solchen Ersuchen entsprechen können.

Der Regierungsvertreter erhob anfangs auch noch Bedenken gegen den ersten Satz von § 18. Er machte geltend, die Verfassung räume im Artikel 21 das Recht derartiger Beweiserhebungen und der Akteneinsicht nur den Untersuchungsausschüssen, nicht aber allen Ausschüssen des Landtags ein. Es gebe Akten, die aus Rücksicht auf das Staatswohl nicht mitgeteilt werden könnten. Der Pflicht der Geheimhaltung gewisser Akten könne sich keine Regierung entziehen. Der Ausschuß wies demgegenüber darauf hin, daß dieser Satz der Geschäftsordnung die Rechtsstellung der Regierung nicht berühre, die Frage, inwieweit die Regierung Akten nicht mitzuteilen brauche, daher hierdurch nicht entschieden werde. Die Regierung beruhigte sich hierbei. Nachträglich ging noch das aus der Anlage II ersichtliche Schreiben des Ministerpräsidenten vom 21. Februar 1921 ein, von dem der Ausschuß Kenntnis nahm.

Artikel 21 der Verfassung schreibt vor, daß die Geschäftsordnung das Verfahren des Untersuchungsausschusses bestimmt, ebenso die Zahl seiner Mitglieder. Dieser Vorschrift tragen die dem § 18 anzufügenden neuen Absätze Rechnung.

Da die Aufgabe des Ausschusses sich in der Erhebung von Beweisen erschöpft, ist es zweckmäßig, die Zahl der Mitglieder geringer zu bemessen, als bei ordentlichen Ausschüssen.

Auf die Erhebung der Beweise finden nach der Verfassung die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß Anwendung. Für die hiernach zu fassenden Beschlüsse ist bei den Erhebungen, die der Ausschuß unmittelbar selbst vornimmt, dieser zuständig. Gegen diese Entscheidungen ist nach der Strafprozeßordnung das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Es war zu bestimmen, welche Stelle hierüber zu entscheiden hat. Da es sich hierbei ausschließlich um prozeßrechtliche Zwischenstreite handelt, z. B. darum, ob ein Zeuge berechtigt ist, die Aussage zu verweigern, ist der Straßenat des Oberlandesgerichts die gegebene Stelle.

Der von einer Seite geäußerte Gedanke, den Ausschuß zu ermächtigen, unter Umständen einen besonderen Untersuchungsführer zu bestellen, wurde nicht weiter verfolgt. Es wurde als selbstverständlich bezeichnet, daß der Landtag auch solche Abgeordnete in den Ausschuß entsenden werde, die in den auftauchenden Prozeßfragen bewandert seien.

Da ein Untersuchungsausschuß nur aus besonders wichtigen Anlässen berufen werden wird, war es zweckmäßig, schriftliche Berichterstattung über das Ergebnis der Untersuchung vorzuschreiben.

Die zu § 22 vorgeschlagene Änderung bedeutet einmal eine kürzere Fassung. Dann ist klargestellt, daß auch die in § 27 bestimmten, vom Präsidenten zu veranlassenden Zusammenstellungen der Einzelbeschlüsse zweiter Lesung in derselben Weise wie die anderen im § 22 bisher genannten Schriftstücke gedruckt und verteilt werden müssen.

Im § 23 gab der Abs. 3 bisher den wirklichen Sinn der Bestimmung nicht klar wieder. Nach dem Wortlaut schien es, als wenn im Fall der Ablehnung der Verweisung des Beratungsgegenstandes an einen Ausschuß auch noch darüber abgestimmt werden müßte, ob eine Schlußberatung erfolgen solle. Es bestand im Ausschuß Einverständnis darüber, daß jede Vorlage und jeder Antrag, dessen Beratung überhaupt zulässig war (§ 29 Abs. 2 Satz 2), zur zweiten Beratung gelangen muß. Wird ein Beratungsgegenstand nach der ersten Beratung nicht an einen Ausschuß verwiesen, sei es, daß ein dahingehender Antrag abgelehnt war, sei es, daß ein solcher Antrag überhaupt nicht gestellt war, so kommt dieser Gegenstand ohne weiteres in einer späteren Sitzung des Landtags zur zweiten Beratung, und für diese hat der Präsident einen oder mehrere Berichterstatter zu ernennen, falls der Landtag sie nicht wählt.

Die beim § 25 vorgeschlagene Änderung ist nicht sachlicher Natur, sondern nur eine bessere Fassung.

Im § 26 sollen unter Ziffer 3 die Worte „zwischen erster und zweiter Beratung“ gestrichen werden, weil nicht abzusehen ist, weshalb nicht auch die Fristen zwischen der Verteilung und der ersten Beratung oder zwischen der zweiten oder dritten Beratung unter der gleichen Voraussetzung sollen abgekürzt oder aufgehoben werden können.

Beim § 28 rechtfertigt sich die Hinzufügung eines zweiten Absatzes aus Artikel 17 der Verfassung.

Beim § 29 Abs. 2 Satz 2 wurde einstimmig festgestellt, daß der Antragsteller, wenn er die Beratung verlangt, unter den 10 Abgeordneten mit zu zählen ist. Der Ausschuß war sich auch einig, daß dieser Satz dem Artikel 20 der Verfassung entspricht. Dieser Paragraph blieb unverändert.

Beim § 30 soll klargestellt werden, daß Abänderungs- und Zusatzanträge im Unterschied zu den selbständigen Anträgen keiner Unterstützung bedürfen.

Der erste Satz vom § 31 bedurfte einer anderen Fassung, weil Artikel 27 Abs. 2 der Verfassung nicht nur von Anträgen spricht, die den Rücktritt eines Ministers fordern, sondern auch von solchen, die ihm das Vertrauen entziehen.

Die zu § 34 vorgeschlagene Streichung erklärt sich daraus, daß es eine Volkstammerordnung nach dem Inkrafttreten der neuen Verfassung nicht mehr gibt.

Artikel 21 Abs. 1 der Verfassung hat für die Untersuchungsausschüsse besondere Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Verhandlungen. Es war zweckmäßig, im § 40 Abs. 2 hervorzuheben, daß diese Bestimmungen nicht berührt werden.

Die beim § 41 beschlossenen Änderungen gründen sich auf Artikel 16 und 48 Abs. 2 der Verfassung.

Beim § 49 erschien es zweckmäßig, im zweiten Absatz klar zum Ausdruck zu bringen, daß es sich nur um bestimmte Behauptungen tatsächlicher Art handelt, deren

Berichtigung nach dem Schluß der Beratung noch zulässig ist. Es bestand Einverständnis darüber, daß hierbei nur kurze Bemerkungen zulässig sind, und es nicht statthaft ist, während der Beratung geäußerten Ansichten gegenüber unter der Form einer Berichtigung eine andere Ansicht zum Ausdruck zu bringen.

Die Streichung im § 50 war nötig, da es keine Volkskammerordnung mehr gibt.

Der Abs. 4 dieses Paragraphen war dem Artikel 16 Abs. 3 der Verfassung entsprechend zu ändern. Die Mitglieder des Gesamtministeriums und ihre Beauftragten unterstehen nach der Verfassung der Ordnungsgewalt des Präsidenten. Dieser kann sie wie jeden Abgeordneten auch zur Sache und zur Ordnung rufen. Der Vertreter der Staatsregierung, Ministerialrat Dr. Woeller, erklärte auf Befragen, daß die sächsische Verfassung diese alte Streitfrage mit voller Absicht zugunsten des Parlaments entschieden habe. Die Regierung habe dies in der Vorlage der Verfassung selbst vorgeschlagen. Der Ausschuß stellte sich einstimmig auf denselben Standpunkt.

Demgemäß wurde im 6. Absatz dieses Paragraphen zum Ausdruck gebracht, daß nicht nur ein Abgeordneter, sondern auch ein Minister oder Regierungsvertreter, wenn er eine Rüge oder einen Ordnungsruf erhalten hat, dagegen Einspruch erheben kann.

Die beim § 51 vorgeschlagene Änderung bezweckt lediglich eine genauere Fassung.

Beim § 53 war die Streichung der letzten Worte geboten, weil es bei der ersten Beratung überhaupt keinen Berichtersteller gibt.

Beim § 63 entspricht die vorgeschlagene Fassung der Absätze 1 und 2 dem Artikel 14 der Verfassung. Es liegt eine sachliche Richtigstellung insofern vor, als der Landtag nur beschlußfähig ist, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten anwesend ist, nicht nur die Hälfte dieser Zahl. Der Deutlichkeit halber wurde der bisherige Satz, daß Stimmgleichheit Ablehnung ist, mit übernommen.

Nach dem letzten Satze von Artikel 14 der Verfassung sind die Beschlüsse ausnahmslos gültig, wenn nicht vor der Abstimmung die Beschlußunfähigkeit festgestellt worden ist. Hiernach ist ein Beschluß auch dann gültig, wenn er durch namentliche Abstimmung erfolgt und hierbei sich ergibt, daß weniger als die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten gestimmt haben, es sei denn, daß bereits vor dem Beginn der Abstimmung die Beschlußunfähigkeit festgestellt worden ist. Daher mußte auch der Abs. 3 des § 63 entsprechend geändert werden.

Beim § 68 wurde ein Antrag im Sinne des Antrags Ebert, Drucksache Nr. 11 unter 2, nicht gestellt.

Die Änderung der Dienstbezeichnung „Verwaltungsdirektor“ in das einfache Wort „Direktor“ in den §§ 75 flg. erfolgte, um in diesem Punkte mit dem Reichstag und anderen deutschen Parlamenten im Einklang zu stehen. Die künftige volle Bezeichnung wird sein „Direktor beim Landtag“.

Die sonst vorgeschlagenen Änderungen in den §§ 75 und 77 gründen sich darauf, daß das Dienst Einkommen der dort bezeichneten Beamten jetzt durch das Besoldungsgesetz geregelt wird, daß der Ausdruck „Zivilstaatsdiener“ allgemein durch das Wort „Staatsbeamte“ ersetzt ist, ferner, daß das im dritten Absatz von § 77 genannte Wort „Tagung“ wegen der neuen Fassung des § 1 durch „Tagungsabschnitt“ zu ersetzen ist. Endlich muß es im letzten Absatz des § 77 statt „der Präsidenten“ heißen „des Präsidenten“.

Die beim § 78 vorgeschlagene Einfügung bringt lediglich zum Ausdruck, daß selbstverständlich auch bei Einstimmigkeit des Landtags von solchen Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht abgewichen werden kann, die auf der Verfassung oder anderen Gesetzen beruhen.

Zu erwähnen ist noch, daß die vom Ausschuß gefaßten Beschlüsse zweiter Lesung einstimmig gefaßt sind.

Der Ausschuß hält es noch für erwünscht, daß die Änderungen in die Geschäftsordnung auch äußerlich eingearbeitet werden, und die Geschäftsordnung als einheitliches Ganzes neu gedruckt wird.

Er beantragt:

der Landtag wolle beschließen,

1. die bisherige Geschäftsordnung der Volkskammer tritt mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen als Geschäftsordnung des Landtags in Kraft;
2. der Vorstand des Landtags ist ermächtigt, die Geschäftsordnung fortlaufend in der sich aus den Beschlüssen ergebenden Fassung neu drucken zu lassen.

Dresden, den 24. Februar 1921.

Der Rechtsausschuß.

Beutler, Vorsitzender. Müller (L.-Schleußig). Arzt. Pagenstecher.
 Dr. Herrmann. Bethke. Bühring. Bünger. Drechsler. Graupe. Kühn.
 Langrock. Minkwitz. Müller (Chemnitz). Dr. Rendtorff.
 Renner, Mitberichterstatler. Dr. Wagner, Berichterstatler. Beckel.
 Wehrmann.

Anlage I.

I. Überall sind die Worte „Volkskammer“ oder „Kammer“ durch das Wort „Landtag“ zu ersetzen.

II. § 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Tagung des Landtags beginnt mit dem Tage des ersten Zusammentritts und endet mit dem Tage vor dem Zusammentritt des neuen Landtags. Im Falle der Auflösung endet die Tagung mit dem Tage der Auflösung. Durch Vertagung entstehen Tagungsabschnitte.“

§ 3. Im ersten Absatz wird folgender zweiter Satz eingefügt:

„Dieser Ausschuß prüft auch, ob ein Abgeordneter seine Mitgliedschaft verloren hat.“ (Artikel 7 der Verfassung.)

§ 10 wird gefaßt wie folgt:

„Der Landtag verhandelt öffentlich. Die Regierung oder 10 Mitglieder können beantragen, die Öffentlichkeit auszuschließen. Über diese Anträge wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt.“ (Artikel 13 der Verfassung.)

§ 13 erhält folgenden Abs. 3:

„Die Redner haben die stenographischen Niederschriften ihrer Reden alsbald durchzusehen und spätestens am 2. Werktag, falls aber die Reden in der letzten Sitzung vor einer mehrtägigen Pause gehalten worden sind, spätestens am

4. Werttage nach der Sitzung zurückzugeben. Andernfalls werden die Reden in der Fassung gedruckt, wie sie die Staatszeitung veröffentlichte.“

§ 15 ist von Ziffer 3 ab zu fassen wie folgt:

„3. Der Haushaltsauschuß A,

4. Der Haushaltsauschuß B.

Der Landtag verteilt die Geschäfte zwischen den beiden Haushaltsauschüssen.

(3) Außerordentliche Ausschüsse (wie bisher).

(4) Für die Sonderausschüsse und den Zwischenauschuß gelten die Bestimmungen in Artikel 22 und 23 der Verfassung.“

§ 16 lautet im ersten Satze wie folgt:

„Ein ordentlicher Auschuß hat mindestens 15 und höchstens 21 Mitglieder.“

§ 18 lautet in seinem letzten Satze:

„Der Auschuß kann die Gerichte um die Vereidigung von Sachverständigen und Zeugen ersuchen.“

Demselben Paragraphen sind folgende Absätze anzufügen:

„Ein Untersuchungsauschuß (Artikel 21 der Verfassung) hat mindestens 9 und höchstens 15 Mitglieder.

Wird die Zulässigkeit einer Frage von einem vor dem Auschuß vernommenen Zeugen oder Sachverständigen beanstandet, so entscheidet der Auschuß. Dieser ist auch zuständig für die nach dem 6., 7. und 8. Abschnitt des 1. Buches der Strafprozeßordnung zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die Beweise durch ersuchte andere Behörden erhoben werden. Soweit in diesen Abschnitten der Strafprozeßordnung die Beschwerde zugelassen ist, entscheidet darüber der Strassenat des Oberlandesgerichts.

Über das Ergebnis der Untersuchung wird schriftlicher Bericht erstattet.“

§ 22 lautet in seinem Eingange:

„Die Vorlagen der Regierung, die selbständigen Anträge und Anfragen der Abgeordneten, die Berichte der Ausschüsse, die Zusammenstellungen der Einzelbeschlüsse (§ 27), die Mitteilungen nach § 47, sowie“ . . .

§ 23 erhält in Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) Nach dem Schluß dieser Beratung hat der Präsident, wenn nicht Verweisung an einen Auschuß beschlossen wird, für die 2. Beratung einen oder mehrere Berichterstatter zu ernennen, falls der Landtag sie nicht wählt.“

§ 25 soll lauten:

„Zwischen der Verteilung (§ 22) und den Beratungen (§§ 23, 24 und 27) muß ein Zeitraum von 2 vollen Tagen liegen.“

§ 26: unter 3 sind die Worte zu streichen: „zwischen erster und zweiter Beratung“.

§ 28: folgender Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Auf Verlangen der Regierung muß jede Vorlage und jeder im Landtag gestellte Antrag durch einen Auschuß vorberaten und schriftlicher Bericht darüber erstattet werden.“ (Artikel 17 der Verfassung.)

§ 30: am Schlusse sind die Worte anzufügen: „und bedürfen keiner Unterstützung“.

§ 31: der erste erhält Satz folgende Fassung:

„Ein Antrag nach Artikel 27 Abs. 2 der Verfassung unterliegt nur einer Beratung.“

§ 34 unter Ziffer 1 sind die Worte „Volkskammer und“ zu streichen.

§ 40 im Abs. 2 sind im ersten Satz hinter „sind“ die Worte einzufügen: „unbeschadet der Vorschriften in Artikel 21 Abs. 1 der Verfassung“.

§ 41 erhält folgende Fassung:

„(1) Wegen der Beteiligung der Minister, der Regierungsvertreter und der Mitglieder der Oberrechnungskammer an den Sitzungen der Ausschüsse gelten die Bestimmungen in Artikel 16 und 48 Abs. 2 der Verfassung.

(2) Der Präsident des Landtags und bei Beratung von Anträgen der Abgeordneten der erste Unterzeichner oder ein von ihm beauftragter Abgeordneter ist mit beratender Stimme zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt.“

(3) (4) (5) wie bisher (2) (3) (4).

§ 49 im zweiten Absatz ist hinter „bestimmter“ einzufügen: „tatsächlicher“.

§ 50 im zweiten Absatz sind die Worte: „Volkskammer oder“ zu streichen.

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitglieder des Gesamtministeriums und ihre Beauftragten unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidenten.“ (Artikel 16 Abs. 3 der Verfassung.)

Im sechsten Absatz ist statt „der betroffene Abgeordnete“ zu setzen: „der Betroffene“

§ 51 im dritten Absatz ist hinter „geschlossen“ einzufügen: „oder unterbrochen“.

§ 53 die letzten Worte: „doch hat der etwa bestellte Berichterstatter . . .“ sind zu streichen.

§ 63 Abs. 1 soll lauten:

„(1) Zu einem Beschluß des Landtags ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich, wenn die Verfassung nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Stimmengleichheit ist Ablehnung.“

Abs. 2:

„(2) Der Landtag wird beschlußfähig, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten anwesend ist.“ (Artikel 14 der Verfassung.)

Abs. 3:

„(3) Die Beschlüsse des Landtags sind gültig, wenn nicht vor der Abstimmung die Beschlußunfähigkeit festgestellt worden ist.“

Abs. 4 folgende wie bisher.

§§ 75 flg: Das Wort „Verwaltungsdirektor“ wird durch „Direktor“ ersetzt.

Im dritten Absatz von § 75 soll der zweite Satz lauten:

„Sein Dienst Einkommen wird durch das Besoldungsgesetz festgesetzt.“

§ 77 die Worte: „Im Einverständnis mit dem Gesamtministerium“ werden durch die Worte: „Durch das Besoldungsgesetz“ ersetzt.

Im zweiten Absatz soll es heißen:

„Die nicht nur vorübergehend angestellten Landtagsbeamten einschließlich des Direktors sind Staatsbeamte. Ihre Dienst- und Anstellungsbehörde ist der Präsident des Landtags. Die in den Vorschriften für die Staatsbeamten“

Im dritten Absatz soll das Wort „Tagung“ durch „Tagungsabschnitte“ ersetzt werden.

Im vierten Absatz sollen die letzten Worte heißen: „nach Weisung des Präsidenten der Direktor“.

§ 78 hinter „können“ ist einzufügen: „soweit nicht Bestimmungen der Verfassung oder andere Gesetze entgegenstehen“.

Anlage II.

Dresden, den 21. Februar 1921.

Von der Staatskanzlei ist mir Vortrag darüber erstattet worden, daß der Rechtsausschuß des Landtages bei den Verhandlungen über die Änderung der Geschäftsordnung besonderen Wert darauf gelegt hat, die Vorschrift des § 18 der Geschäftsordnung beizubehalten, nach der „jeder Ausschuß durch Vermittelung des Gesamtministeriums Akten aller Art einfordern kann“.

Ich möchte demgegenüber darauf hinweisen, daß die Verfassung in Artikel 21 die Regierung lediglich verpflichtet, den Untersuchungsausschüssen Akten vorzulegen. Da die Geschäftsordnung dem Landtage der Regierung gegenüber keine Rechte geben kann, die über die Verfassung hinausgehen, möchte ich ausdrücklich feststellen, daß die Regierung sich nicht für verfassungsmäßig verpflichtet ansehen kann, einem Verlangen auf Aktenvorlegung nachzukommen, das nicht von einem Untersuchungsausschuß ausgeht. Die Regierung hält diese Feststellung für erforderlich, damit das verfassungsrechtliche Verhältnis zwischen Landtag und Regierung ungetrübt bleibt und etwaigen künftigen Meinungsverschiedenheiten über diese Frage von vornherein vorgebeugt wird. Die Angelegenheit hat nicht nur verfassungs-theoretische, sondern auch eine gewisse praktische Bedeutung. Die Bedürfnisse einer ordentlichen amtlichen Geschäftsführung machen es wünschenswert, daß den Behörden ihre Akten möglichst wenig entzogen werden. Außerdem wird es Angelegenheiten geben, in denen es öffentliche oder berechtigte persönliche Interessen erfordern, daß die darüber ergangenen Akten nur einem mit besonderen Funktionen eingesetzten Untersuchungsausschuß vorgelegt werden.

Der Ministerpräsident.

B u d.

U n t r ä g e.

Eingegangen am 24. Februar 1921.

140.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung wird beauftragt, als Maßnahme zur Behebung des Kinderelends die unentgeltliche Schulspeisung für alle Kinder sofort durchzuführen.

141.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung wird beauftragt, sofort Mittel bereit zu stellen, um den Erziehungsberechtigten (Eltern oder Pflégern) der an Ostern zur Entlassung kommenden Schüler und Schülerinnen eine Beihilfe in Höhe der Kosten für die Ausstattung der Schulentlassenen mit Kleidern und Wäsche gewähren zu können.

Am Stelle der Beihilfe kann die kostenlose Lieferung der Kleidungs- und Wäschestücke treten.

Die Beihilfe ist allen den Erziehungsberechtigten zu gewähren, deren Einkommen das Existenzminimum nicht erreicht. Das Existenzminimum ist anzusetzen bei Familien mit 1 Kind auf 15 000 M., mit 2 Kindern auf 17 000 M., mit 3 und mehr Kindern auf 20 000 M.

Dresden, den 24. Februar 1921.

Weimer.

Ebert. Ellrodt. Granz. Grube. Langrock. Renner. Siewert. Zipfel.

Die Verhandlungen des Landtages vom 27. bis 31. März 1891.

Die Verhandlungen des Landtages vom 27. bis 31. März 1891.

Die Verhandlungen des Landtages vom 27. bis 31. März 1891.

Die Verhandlungen des Landtages vom 27. bis 31. März 1891.

Die Verhandlungen des Landtages vom 27. bis 31. März 1891.

Die Verhandlungen des Landtages vom 27. bis 31. März 1891.

Die Verhandlungen des Landtages vom 27. bis 31. März 1891.

Die Verhandlungen des Landtages vom 27. bis 31. März 1891.

140.

Die Verhandlungen des Landtages vom 27. bis 31. März 1891.

Die Verhandlungen des Landtages vom 27. bis 31. März 1891.

Die Verhandlungen des Landtages vom 27. bis 31. März 1891.

141.

Die Verhandlungen des Landtages vom 27. bis 31. März 1891.

Die Verhandlungen des Landtages vom 27. bis 31. März 1891.

Die Verhandlungen des Landtages vom 27. bis 31. März 1891.

Die Verhandlungen des Landtages vom 27. bis 31. März 1891.

Die Verhandlungen des Landtages vom 27. bis 31. März 1891.

Die Verhandlungen des Landtages vom 27. bis 31. März 1891.

Die Verhandlungen des Landtages vom 27. bis 31. März 1891.

Die Verhandlungen des Landtages vom 27. bis 31. März 1891.

Die Verhandlungen des Landtages vom 27. bis 31. März 1891.

Die Verhandlungen des Landtages vom 27. bis 31. März 1891.

Die Verhandlungen des Landtages vom 27. bis 31. März 1891.



142.

Ant rag

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A

über den Antrag der Abgeordneten Köllig, Frl. Dr. Hertwig, Drechsler und Genossen auf Erleichterungen beim Rücktritt in den sächsischen Schuldienst für die im Ausland tätig gewesenen sächsischen Lehrkräfte.

Eingegangen am 24. Februar 1921.

(Antrag Nr. 19, Berichte des Landtags.
Verhandlungen des Landtags Nr. 13 S. 388 flg.)

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, die jetzt bestehenden Hemmnisse und Nachteile nach Möglichkeit zu beseitigen, die den an deutschen Auslandsschulen tätig gewesenen sächsischen Lehrkräften den Rücktritt in den sächsischen Schuldienst erschweren.

Dresden, den 24. Februar 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Hellisch, Vorsitzender. Dr. Dehne. Rammelsberg. Schiffmann. Pudor.
Barthel. Blüher. Frau Büttner. Castan. Claus. Dr. Eberle. Grube.
Jungnickel. Köllig, Berichterstatter. Schnirch. Schreiber. Tünger.
Voigt. Weimer. Winkler. Ziller.

143.

Kurze Anfrage.

Eingegangen am 25. Februar 1921.

1. Ist der Staatsregierung bekannt, daß landwirtschaftliche Brennereien, nachdem deren Besitzer im Dezember vorigen Jahres seitens der Reichsspiritusmonopolverwaltung aufgefordert wurden, durch Brennen von Mais dahin zu wirken, daß der Inlandsbedarf an Spiritus gedeckt werde, infolge von Kohlenmangel nicht in der Lage sind, ihren Brennereibetrieb aufzunehmen?

2. Was gedenkt die Staatsregierung zu tun, um diesem Uebelstande abzuhelpfen?

Dresden, am 25. Februar 1921.

Donath. Minkwitz.

Anders. Blüher. Bünger. Drechsler. Dr. Herrmann. Frl. Dr. Hertwig.
Dr. Hübschmann. Kresschmar. Meinel-Tannenbergr. Mitschke. Dr. Niethammer.
Roack. Köllig. Schiffmann. Schmidt (Plauen). Voigt.

142.

Vertrag

zum verbindlichen Abzuge des Staatsbankrottens

Über den Antrag der Abgeordneten Hölzl, für die Fortsetzung der Verhandlungen über den Abzug des Staatsbankrotts in dem nächsten Landtage für die im nächsten Landtage zu beschließenden Verhandlungen zu beschließen.

Verhandlungen am 24. Februar 1891.

Präsident des Reichstages
Verhandlungen des Reichstages Nr. 142, 143.

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Regierung zu ersuchen, die jetzt bestehenden Verhandlungen über den Abzug des Staatsbankrotts zu beschließen, die den an demselben Landtage zu beschließenden Verhandlungen über den Abzug des Staatsbankrotts in dem nächsten Landtage zu beschließen.

Präsident des Reichstages am 24. Februar 1891.

Der Staatsbankrott

Herr Abgeordneter Dr. Jahn: Herr Reichstag, ich habe die Ehre, Ihnen heute den Antrag zu stellen, die Verhandlungen über den Abzug des Staatsbankrotts in dem nächsten Landtage zu beschließen.

143.

Frage

Verhandlungen am 24. Februar 1891.

1. In der Einleitung steht, daß landwirthschaftliche Gemeinden, nach dem beim Reichstag im Dezember vorigen Jahres gefassten Beschlusse über die Aufhebung der landwirthschaftlichen Gemeinden, durch den Reichstag zu beschließen, daß der Reichstag die Aufhebung der landwirthschaftlichen Gemeinden nicht in der Lage ist, ihren Reichstagsbeschlüssen nachzukommen?

2. Was enthält die Einleitung zu dem im diesem Reichstagsbeschlusse?

Präsident am 24. Februar 1891.

Rechtliche

Herr Abgeordneter Herr Reichstag, ich habe die Ehre, Ihnen heute den Antrag zu stellen, die Verhandlungen über den Abzug des Staatsbankrotts in dem nächsten Landtage zu beschließen.

Präsident am 24. Februar 1891.



144.

10. Verzeichnis

der bei dem

Prüfungsausschuß

eingegangenen

Beschwerden und Gesuche.

Gaufende Nr.	Nr. im Eingangs- Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Auschuß	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
357.	378.	18. Februar	Der Rat der Stadt Leipzig.	Anschlußerklärung an das Gesuch des Rates zu Dresden um Erhöhung der Beihilfen der staatlichen und privaten Feuerversicherungsunternehmungen zu den Lasten der gemeindlichen Feuerlöschleinrichtungen (zu Vorlage Nr. 8).
358.	379.	18. "	Erwin Seiler in Teichwolframsdorf.	Beschwerde gegen den weiteren Beschluß des Prüfungsausschusses des Landtags vom 27. Januar 1921, Drucksache Nr. 104 lfd. Nr. 6.
359.	381.	18. "	Kriegsbeschädigten-Vereinigung, Abteilung Kriegerheimstätten, Plauen und Umgebung, Plauen i. B.	Eingabe, betreffend die Bereitstellung von Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge zur Errichtung einer Kriegerfiedlung.
360.	382.	18. "	Die bisherigen Oberlehrer und ständigen Vertreter der Direktoren an den Dresdner Volksschulen, Dresden.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
361.	383.	19. "	Eine Helferin im Gottesdienst der Kinder, Poststempel Chemnitz.	Eingabe, die Not der Beamtenkinder betreffend.
362.	384.	19. "	Die Arbeitsgemeinschaft der handwerksmäßig vorgebildeten Staats- und Gemeindebeamten Sachsens, Dresden.	Denkschrift über die Bedeutung und Bewertung der handwerksmäßig vorgebildeten Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten (zur Besoldungsordnung).
363.	385.	19. "	Ernst Wagner und Genossen in Zethau.	Eingabe gegen die verbindliche Einführung der Mädchenfortbildungsschule auf dem Lande.
364.	386.	19. "	Martin Richter in Limbach.	Eingabe, die Sozialisierung des Grund und Bodens usw. betreffend.
365.	387.	19. "	Die Mitglieder des Schulausschusses zu Limbach.	Eingabe, betreffend die Neuregelung der Verhältnisse zwischen Schulgemeinden und politischen Gemeinden.
366.	389.	21. "	Der Landesverband der Sächsischen Presse und der Verein sächsischer Zeitungsverleger, Dresden.	Eingabe zu Vorlage Nr. 12, den Entwurf eines Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid betreffend.
367.	390.	21. "	Gerhard Rother in Hohenstein-Ernstthal.	Eingabe, betreffend Schadenersatz für vom Arbeiter- und Soldatenrat seinerzeit beschlagnahmte Munition.
368.	391.	22. "	Landesgruppe Sachsen des Deutschen Beamtenbundes, Dresden.	Eingabe, betreffend die Ortsklasseneinteilung für Sachsen.
369.	392.	22. "	Wirtschaftler Richard Görner in Christgrün bei Herlasgrün i. B.	Eingabe gegen die Ablehnung der Zahlung von Erwerbslosenunterstützung für seinen Sohn Albert.

Vorläufiger Beschluß		Bemerkungen		
Zur eigenen Vorberatung.				
Desgleichen.				
An den Haushaltsauschuß B.				
An den Haushaltsauschuß A.				
Zur eigenen Vorberatung.				
An den Haushaltsauschuß A.				
Zur eigenen Vorberatung.				
Desgleichen.				
Desgleichen.				
An den Rechtsauschuß.				
Zur eigenen Vorberatung.				
An den Haushaltsauschuß A.				
Zur eigenen Vorberatung.				

Laufende Nr.	Nr. im Eingangs-Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
370.	393.	22. Februar	Schulleitung von Zaukerode.	Eingabe zur neuen Befoldungsordnung.
371.	394.	22. "	Die Betriebsräte der Stadttheater Sachsens, Leipzig.	Gesuch um Bewilligung von Staatszuschüssen für Kulturtheater.
372.	395.	22. "	Die wissenschaftlichen Lehrer mit seminariischer Vorbildung an den beiden höheren Mädchenschulen Leipzigs.	Eingabe zur neuen Befoldungsordnung.
373.	396.	22. "	Verband Sächsischer Polizeibeamter, e. V., Dresden.	Eingabe zu dem Entwurf eines Gesetzes über Änderungen im Polizeiwesen (Vorlage Nr. 15).
374.	397.	23. "	Berginvalid und Sticker Paul Grimm in Schneeberg.	Gesuch um Gewährung von Erwerbslosenunterstützung.
375.	398.	23. "	Der Hausbesitzer-Verein zu Schedewitz.	Eingabe, die Behebung der durch den Bergbau verursachten Senkungsschäden an den Schedewitzer Grundstücken betreffend.
376.	399.	23. "	Die Bibliotheksgehilfinnen der Sächsischen Landesbibliothek, Dresden.	Gesuch um planmäßige Anstellung unter Einreihung in Gruppe VII/VIII der Befoldungsordnung.
377.	400.	23. "	Der Schulvorstand zu Hohensichte.	Eingabe gegen die Aufhebung der Schulgemeinden.
378.	401.	23. "	Albin Bansdorf in Dresden.	Eingabe, eine Wohnungssache betreffend.
379.	402.	23. "	Handelschul-Oberlehrer E. Dietrich , Freiberg.	Gesuch um Erhöhung seiner Ruhestandsbezüge.
380.	403.	24. "	Der Schulvorstand zu Ottendorf-Moritzdorf.	Eingabe zur neuen Befoldungsordnung.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß A.	

Dresden, den 24. Februar 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke.

No.	Ort	Beschreibung	Ursache	Bemerkungen
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20

Ergeben den 24. Februar 1881

Der Pfarrer
Krause



145.

Nachtrag zum Bericht

des Rechtsausschusses

über die Änderung der Geschäftsordnung des Landtags (Nr. 139).

Eingegangen am 2. März 1921.

1. Der Schriftleiter der Landtags-Verhandlungsberichte hat in einer Zuschrift an den Ausschuß vom 1. März 1921 Bedenken gegen den vorgeschlagenen Absatz 3 von § 13 der Geschäftsordnung erhoben. Er hat darin ausgeführt, daß bei dieser Fassung die erforderliche Beschleunigung nicht erreicht werde. Der Ausschuß hat diese Bedenken in seiner heutigen Sitzung einstimmig für begründet angesehen und schlägt vor, dem neuen Absatz 3 vom § 13 folgende Fassung zu geben:

„Die Redner haben die stenographischen Niederschriften ihrer Reden alsbald durchzusehen und zurückzugeben; die Reden, die nicht bis zum zweiten Werkstage oder, falls sie in der letzten Sitzung vor einer mehrtägigen Pause gehalten worden sind, bis zum dritten Werkstage nach der Sitzung nachmittags 1 Uhr zurückgegeben worden sind, werden in der Fassung gedruckt, in der sie die Staatszeitung veröffentlicht hat.“

2. Zur Beseitigung einiger sprachlicher Unebenheiten, die sich noch herausgestellt haben, beantragt der Ausschuß ferner einstimmig:

- a) im § 63 Abs. 4 sind die Worte „Ein solcher Antrag“ zu ersetzen durch „Ein Antrag auf Feststellung der Beschlußunfähigkeit“,
- b) im § 77 Abs. 3 sind die Worte „jede Tagung“ zu ersetzen durch „die Tagungsabschnitte“.

Dresden, den 2. März 1921.

Der Rechtsausschuß.

Beutler, Vorsitzender. Arzt. Pagenstecher. Dr. Herrmann. Bethke. Bühring.
 Frau Bültmann. Bünger. Drechsler. Graupe. Kühn. Langrock. Minkwitz.
 Müller (Chemnitz). Renner, Mitberichterstatter. Dr. Wagner, Berichterstatter.
 Beckel. Wehrmann.

145

Verhandlungen...

des Landtages...

über die Ausübung der...

...

1. Der Ausschuss hat...

Die Minister haben...

2. Der Ausschuss...

am 2. d. M. hat...

...

Der Ausschuss...

...



146.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A
über die Vorlage Nr. 24, betreffend nachträgliche Einstellung weiterer Mittel in
den Nachtrag zum Haushaltplan für 1920 zur Fertigstellung
des Krankentiftsneubaues in Zwickau.

Eingegangen am 3. März 1921.

(Vorlage Nr. 24, Landtags-Acten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags vom 1. März 1921.)

Der Landtag wolle beschließen:

zu der Vorlage Nr. 24 statt der geforderten 6 800 000 *M.* in den Nachtrag
zum Haushaltplan für 1920 nachträglich 7 500 000 *M.* einzustellen zur
Fertigstellung des Krankentifts Zwickau einschließlich der Herstellung
von weiteren zwei Fahrstühlen und zum Ausbau von Verbindungsg-
ängen, und diesen Teil des Nachtrages vorab zu verabschieden.

Dresden, den 3. März 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Jellisch, Vorsitzender. Dr. Dehne. Schiffmann. Barthel. Claus. Grube.
Köllig. Schmidt (Plauen). Schnirch. Junger. Voigt, Berichterstatter. Weimer.

140.

VI T A

Zum mündlichen Berichte des Finanzkommissionärs A

über die Vorlage Nr. 24, betreffend vorläufige Beschüsse über die
den Antrag zum Beschluß für 1899 zur Fortsetzung
des Staatshaushalts in Genuß.

Erlassen am 2. März 1899

Landtag, Sitzung, Landtag-Witz, Kantonen.
Verhandlungen des Landtags vom 1. März 1899.

Der Landtag wurde beschloffen:

In der Vorlage Nr. 24 hat der Landesrat 600000 Fr. in den Budgeten
zum Beschluß für 1899 nachträglich 750000 Fr. einzurechnen zur
Fortsetzung des Staatshaushalts in Genuß einzurechnen zur
den letzten zwei Jahren und zum Abschluß von Verbindungs-
gängen, und diesen Teil des Staatshaushalts in Genuß zu beschließen.

Erlassen am 2. März 1899.

Der Finanzkommissionär A

Herrn Kommissar Dr. Josef Gschwind, Herr Kommissar Dr. Gschwind,
Herr Kommissar Dr. Gschwind, Herr Kommissar Dr. Gschwind, Herr Kommissar Dr. Gschwind.



147.

A n t r ä g e

zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses

über den Antrag des Abgeordneten Arzt und Genossen, die gesetzliche Regelung des Arbeiterschutzes im Baubetriebe betreffend, und Durchführung des Bauarbeiterschutzes durch Anstellung von Aufsichtsbeamten aus den Kreisen der Berufsarbeiterschaft.

Eingegangen am 3. März 1921.

(Antrag Nr. 31, Berichte des Landtags.
Verhandlungen des Landtags Nr. 19 S. 621 flg.)

Der Landtag wolle beschließen:

1. die Regierung zu ersuchen, eine Vorlage dem Landtage zu unterbreiten, die folgende Änderungen des sächsischen Baugesetzes berücksichtigt:
 - a) im § 140 Abs. 2 anstatt der Worte: „Die Baupolizeibehörde hat deshalb“ zu setzen: „Durch Ministerialverordnung sind“ die zur Verhütung usw.,
 - b) den § 141 abzuändern in folgenden: „Die Verwendung von offenen Koksfeuern auf Bauten ist verboten.“,
 - c) der § 144 erhält folgende Fassung: „Werden Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigt, so sind bei der Einrichtung des Baues und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.“;
2. die Regierung zu ersuchen, unter Mitwirkung der Bauarbeiterschuttkommissionen und Gehör der Baugewerks-Berufsgenossenschaften eine Verordnung zu erlassen, die folgende Bestimmungen enthält:
 - a) über den sittlich-sanitären und Unfallschutz in Baubetrieben,
 - b) für Beton- und Eisenkonstruktionsbauten,
 - c) Verbot der Frauenarbeit in Baubetrieben;
3. Anstellung von Baukontrolleuren betreffend,
die Regierung zu ersuchen, für jeden Regierungsbezirk (Kreishauptmannschaften) mindestens zwei Aufsichtsbeamte aus der Berufsarbeiterschaft anzustellen für die Kontrolle sämtlicher Bauarbeiten;
4. die Sächsische Staatsregierung wird ersucht, auf die Reichsregierung einzuwirken, daß baldigst eine reichsgesetzliche Regelung des Arbeiterschutzes im Baubetrieb erfolgt;
5. den Antrag Drucksache Nr. 31 hierdurch für erledigt zu erklären.

Minderheitsantrag

des Abgeordneten Dr. Wagner zu Ziffer 3.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, für jeden Regierungsbezirk (Kreis-
mannschaften) mindestens einen Aufsichtsbeamten aus der Berufs-
arbeiterschaft anzustellen für die Kontrolle sämtlicher Bauarbeiten.

Dresden, den 3. März 1921.

Der Rechtsauschuß.

Beutler, Vorsitzender. Müller (L.-Schleußig). Arzt. Fagenstecher. Dr. Herrmann.
Bethke. Bühring. Bünger. Graupe, Berichterstatter. Kühn. Langrock.
Winkwitz. Müller (Chemnitz). Renner. Dr. Wagner. Wedel. Wehrmann.

Der Landtag wolle beschließen:
I. Die Regierung zu ersuchen, eine Vorstudie zu unterbreiten,
die folgende Änderungen des sächsischen Baugesetzes vorschlägt:
a) im § 140 Abs. 2 nach dem Worte: „Die Bauaufsichtsbehörde hat
„Bescheid“ zu fassen: „Durch Baubehördenvorordnung“ und die zur
Vorfassung des
b) dem § 141 abzuhaken in folgender Weise: „Die Bestimmung von
offenen Stellen auf Baustellen ist verboten.“
c) der § 144 erhält folgende Fassung: „Vor dem Baubehörden unter
Zuhilfenahme der Baubehörden ist die bei der Errichtung des Baues und
bei der Beendigung des Baues die Baubehörden der Baubehörden
auf Baustellen und Baustellen zu errichten, welche durch die
Baubehörden gebildet werden.“
II. Die Regierung zu ersuchen, unter Mitwirkung der Bauaufsichts-
kommissionen und der Baubehörden der Baubehörden eine
Vorstudie zu erlassen, die folgende Bestimmungen enthält:
a) über den sächsischen Baubehörden und Baubehörden in Baubehörden,
b) für Baubehörden und Baubehörden,
c) Verbot der Baubehörden in Baubehörden;
III. Anstellung von Baubehörden betreffend,
die Regierung zu ersuchen, für jeden Regierungsbezirk (Kreis-
mannschaften) mindestens zwei Aufsichtsbeamte aus der Berufs-
arbeiterschaft anzustellen für die Kontrolle sämtlicher Bauarbeiten;
IV. Die sächsische Staatsregierung wird ersucht, auf die Baubehörden
einzusetzen, daß baldmöglichst eine entsprechende Regelung der Baubehörden
im Baubehörden erfolgt;
V. Der Landtag ersucht die Baubehörden für erledigt zu erklären.



148.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Prüfungsausschusses

über die Eingaben des Rittergutsbesizers Schaeffer in Jahnishausen bei Niesa und Genossen gegen die verbindliche Einführung der Mädchenfortbildungsschule auf dem Lande.

Eingegangen am 3. März 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

die Eingaben auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 3. März 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke, Vorsitzender. Leithold. Schurig, Berichterstatter. Frä. Dr. Hertwig.
 Frau Salinger. Frau Bültmann. Donath. Ebert. Franz. Friedrich. Göldner.
 Grellmann. Dr. Hübschmann. Jähnig. Krahnert. Frau Thümmel. Böffel.
 Frau Wagner. Zipsel.

149.

A n z e i g e

des Prüfungsausschusses.

Eingegangen am 3. März 1921.

Es ist beschlossen worden:

1. die Gesuche der Zweigvereine des Arbeitnehmerverbandes für das Friseur- und Haargewerbe Leipzig, Chemnitz, Dresden, Bautzen, Pirna und Zittau um baldige Einführung der vollständigen Sonntagsruhe im Friseurgewerbe
der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen;
2. die Denkschrift des Gesamtverbandes Deutscher Angestellten-Gewerkschaften, Berlin, die Sonntagsruhe betreffend,
3. die Eingabe des Kommissionsrats Max Göhler in Dresden, betreffend Erschließung der in der Flur Oberhermsdorf bei Kesselsdorf vorhandenen Steinkohlenflöze,
der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen;
4. die Eingabe des Sächsischen Berufsschulvereins, Dresden, betreffend den Entwurf eines Berufsschulgesetzes,
der Regierung zur Kenntnis und als Material zu überweisen.

Dresden, am 3. März 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke, Vorsitzender. Leithold. Schurig, Berichterstatter zu 4. Frä. Dr. Hertwig.
 Frau Salinger, Berichterstatterin zu 3. Frau Bültmann. Donath. Ebert. Franz.
 Friedrich. Göldner. Grellmann. Dr. Hübschmann, Berichterstatter zu 2. Jähnig.
 Krahnert. Frau Thümmel. Böffel. Frau Wagner. Zipsel, Berichterstatter zu 1.

Verordnungen

1871

140

Der Vorstand des ...
die ...
auf dem ...

...

Der Vorstand des ...
die ...

...

141

Verordnungen

1871

...

Es ist beschlossen worden:
1. die ...
der ...

2. die ...
3. die ...

der ...
1. die ...
der ...

Verordnungen

...



150.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A
über die Vorlage Nr. 26, den Entwurf eines Abänderungsgesetzes
über die Befoldung der Staatsbeamten und Lehrer vom 21. Mai 1920 betreffend.

Eingegangen am 3. März 1921.

(Vorlage Nr. 26, Landtags-Acten, Vorlagen.)

Der Ausschuß beantragt,
der Landtag wolle beschließen:
die Vorlage Nr. 26 unverändert anzunehmen.

Minderheitsanträge.

Der Landtag wolle beschließen:

1. in Artikel 1 Ziffer I in der letzten Zeile das Wort „achtzehnten“ durch das Wort „einundzwanzigsten“ zu ersetzen,
2. in Artikel 2 Satz 1 die Zeitbestimmung „vom 1. Januar 1921“ durch die Zeitbestimmung „vom 1. April 1920“ zu ersetzen.

Blüher. Dr. Wagner. Claus. Dr. Dehne. Ziller.
Schreiber. Rammelsberg.

Der Landtag wolle beschließen:

die Vorlage Nr. 26, den Entwurf eines Abänderungsgesetzes zu dem Gesetz über die Befoldung der Staatsbeamten und Lehrer vom 21. Mai 1920 betreffend, erhält folgende Abänderungen:

1. die Kinderzulagen werden bis zum 21. Lebensjahr gewährt;
2. in Artikel 2 wird statt „1. Januar 1921“ gesetzt „1. April 1920“;
3. die Neuregelung der Kinderzulagen gilt nur für die Beamten, die Gehälter bis zum Höchstgehalt der Gruppe VIII der Befoldungsordnung beziehen. Für alle übrigen Beamten bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Grube. Weimer.

Dresden, den 3. März 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Jellisch, Vorsitzender. Dr. Dehne. Rammelsberg. Schiffmann. Barthel.
Blüher. Castan. Claus. Drescher. Grube. Jungnickel, Berichterstatter. Köllig.
Schnirch. Schreiber. Tunger. Voigt. Dr. Wagner. Weimer.
Winkler. Wirth. Ziller.

150.

W i r t s c h a f t

Zum mündlichen Bericht der Landwirtschafts-Abteilung A.

Über die Erhaltung der Staatsrenten und Renten zum 31. März 1921

Erstattet von A. W. 1921

(Entwurf der Landwirtschafts-Abteilung)

Der Reichstag beschließt:

der Landtag wolle beschließen:

die Vorlage Nr. 26 unterbreitet anzunehmen.

W i r t s c h a f t

Der Reichstag wolle beschließen:

1. in Artikel 1 Ziffer 1 in der letzten Zeile des Wort „andere“ durch das Wort „einzelnen“ zu ersetzen

2. in Artikel 2 Satz 1 die Festschreibung „vom 1. Januar 1921“ durch die Festschreibung „vom 1. April 1920“ zu ersetzen.

Stiller, Dr. Springer, Dr. Schuler, Müller, Schreiber, Wismar, Wismar

Der Reichstag wolle beschließen:

die Vorlage Nr. 26, den Entwurf eines Gesetzes über die Erhaltung der Staatsrenten und Renten zum 31. März 1921 betreffend, erhält folgende Fassung:

- 1. die Einkünfte aus dem Vermögen werden bis zum 31. März 1921
 - 2. in Artikel 2 wird Satz 1, Januar 1921, durch „1. April 1920“
 - 3. die Berechnung der Einkünfte aus dem Vermögen soll nur für die Einkünfte
- die Einkünfte aus dem Vermögen der Einkünfte aus dem Vermögen
- ordnung bestehen. Für alle übrigen Einkünfte sollen die bei der
- bisherigen Berechnung

Stiller, Schuler

Erstellt von A. W. 1921

Zur Landwirtschafts-Abteilung A.

Herrn Reichstag, Dr. Springer, Dr. Schuler, Müller, Schreiber, Wismar, Wismar

Landtag 1921

Gegenstand	Name des Abgeordneten	Zug	Anzahl der Stimmen	Anzahl der Stimmen
Gingabe gegen die Verleihung	Güterbesitzer, Landwirt, Hermann, Ostermann, L. E.	1921.	107	107
Gingabe gegen die Verleihung	Güterbesitzer, Landwirt, Hermann, Ostermann, L. E.	1921.	107	107
Gingabe gegen die Verleihung	Güterbesitzer, Landwirt, Hermann, Ostermann, L. E.	1921.	107	107
Gingabe gegen die Verleihung	Güterbesitzer, Landwirt, Hermann, Ostermann, L. E.	1921.	107	107
Gingabe gegen die Verleihung	Güterbesitzer, Landwirt, Hermann, Ostermann, L. E.	1921.	107	107
Gingabe gegen die Verleihung	Güterbesitzer, Landwirt, Hermann, Ostermann, L. E.	1921.	107	107
Gingabe gegen die Verleihung	Güterbesitzer, Landwirt, Hermann, Ostermann, L. E.	1921.	107	107
Gingabe gegen die Verleihung	Güterbesitzer, Landwirt, Hermann, Ostermann, L. E.	1921.	107	107
Gingabe gegen die Verleihung	Güterbesitzer, Landwirt, Hermann, Ostermann, L. E.	1921.	107	107
Gingabe gegen die Verleihung	Güterbesitzer, Landwirt, Hermann, Ostermann, L. E.	1921.	107	107
Gingabe gegen die Verleihung	Güterbesitzer, Landwirt, Hermann, Ostermann, L. E.	1921.	107	107
Gingabe gegen die Verleihung	Güterbesitzer, Landwirt, Hermann, Ostermann, L. E.	1921.	107	107
Gingabe gegen die Verleihung	Güterbesitzer, Landwirt, Hermann, Ostermann, L. E.	1921.	107	107
Gingabe gegen die Verleihung	Güterbesitzer, Landwirt, Hermann, Ostermann, L. E.	1921.	107	107
Gingabe gegen die Verleihung	Güterbesitzer, Landwirt, Hermann, Ostermann, L. E.	1921.	107	107
Gingabe gegen die Verleihung	Güterbesitzer, Landwirt, Hermann, Ostermann, L. E.	1921.	107	107
Gingabe gegen die Verleihung	Güterbesitzer, Landwirt, Hermann, Ostermann, L. E.	1921.	107	107
Gingabe gegen die Verleihung	Güterbesitzer, Landwirt, Hermann, Ostermann, L. E.	1921.	107	107

151.

11. Verzeichnis

der bei dem

Prüfungsausschuß

eingegangenen

Beschwerden und Besuche.



Laufende Nr.	Nr. im Eingangs-Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuß	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
381.	405.	25. Februar	Interessengemeinschaft sämtlicher Beamten Großröhrsdorfs i. S.	Eingabe gegen die Ortsklasseneinteilung.
382.	406.	25. "	Erich Wolf in Sazung i. G.	Gesuch um Straferlaß.
383.	407.	25. "	Paul Laufner in Borsdorf bei Leipzig.	Eingabe gegen die Aufhebung der Schlachtsteuer nebst Übergangsabgabe von zollvereinsländischem und der Verbrauchsabgabe von zollvereinsausländischem Fleischwerke.
384.	408.	25. "	Gewerkschaftsausschuß für Sachsen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Dresden.	Eingabe wegen Entschädigung des Verdienstausfalles der Schöffen und Geschworenen.
385.	409.	25. "	Der Stadtgemeinderat zu Oberwiesenthal.	Eingabe, die Schneeauswerferlöhne betreffend.
386.	411.	25. "	Franz Pauli in Rehbach.	Eingabe, betreffend Forderungen der Landwirtschaft (Aufhebung der Zwangswirtschaft, Erlaß einer allgemeinen Amnestie usw.).
387.	412.	26. "	Der Kirchenvorstand zu Bernsdorf i. G.	Eingabe gegen die Verweigerung der zur Erhaltung des kirchlichen Wesens erforderlichen Mittel.
388.	413.	26. "	Julius Wiese, Meißen.	Gesuch um Erhöhung des Handelsrabatts für den Betrieb von Erzeugnissen der Porzellanmanufaktur Meißen.
389.	414.	26. "	Der Vorstand der Unterhaltungsgenossenschaft für den mittleren Teil der Freiburger Mulde, Freiberg.	Gesuch um Übernahme der Kosten für Muldenregulierungsarbeiten auf den Staat.
390.	415.	26. "	Die Betriebsräte der Stadttheater Sachsens, Chemnitz.	Gesuch um Beseitigung der Theaterbesteuerung.
391.	416.	26. "	Die ehemaligen geprüften Aktuare, jetzigen Justizsekretäre, Dresden.	Anderweites Gesuch um Gleichstellung mit den Oberjustizsekretären (zur neuen Besoldungsordnung).
392.	417.	28. "	Der Gemeinderat zu Schwepnitz und Genossen.	Gesuch um Ausführung des Baues der Eisenbahnlinie Schwepnitz—Straßgräbchen als Notstandsarbeit aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge.
393.	418.	28. "	Deutscher Metallarbeiter-Verband, Verwaltungsstelle Zwickau.	Entschließung gegen weitere Verteuerung der Fahrpreise für Arbeiterjahrkarten.
394.	419.	28. "	Berginvalid Johann Scherholz in Hohndorf (Bez. Chemnitz).	Eingabe, betreffend die Beschaffungsbeihilfe für Arbeiterrentner.

Vorläufiger Beschluß			Bemerkungen
An den Haushaltsauschuß A.			
Zur eigenen Vorberatung.			
An den Haushaltsauschuß A.			
Zur eigenen Vorberatung.			
An den Haushaltsauschuß A.			
Zur eigenen Vorberatung.			
An den Haushaltsauschuß A.			
Zur eigenen Vorberatung.			
An den Haushaltsauschuß A.			
Zur eigenen Vorberatung.			
An den Haushaltsauschuß A.			
An den Haushaltsauschuß B.			
An den Haushaltsauschuß A.			
Desgleichen.			

Laufende Nr.	Nr. im Eingangs-Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
395.	420.	28. Februar	Georg Meltke und Genossen in Niedergurig, Hermann Vogel und Genossen in Grüna bei Löbnitz usw.	8 Eingaben gegen die Einführung der Mädchenfortbildungsschule auf dem Lande.
396.	421.	28. "	Evangelisch-lutherisches Landes-konsistorium, Dresden.	Gesuch zu Vorlage Nr. 21, den Entwurf eines Gesetzes über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
397.	422.	28. "	Der Vorstand des Sächsischen Landgemeindevverbandes, Willkau (Sa.).	Eingabe zu Vorlage Nr. 15, den Entwurf eines Gesetzes über Änderungen im Polizeiwesen betreffend.
398.	423.	1. März	Der Leipziger Lehrerverein in Leipzig.	Gesuch um Erhöhung der Staatsbeihilfe für die Comeniusbücherei in Leipzig.
399.	424.	1. "	Der Gemeinderat zu Zschornau.	Gesuch um käufliche oder pachtweise Überlassung der staatsforstlichen Parzellen 864 und 885 der Forstrevierverwaltung Hundshübel.
400.	425.	2. "	Internationaler Bund aller Kriegsoffer Deutschlands, Ortsgruppe Limbach (Sa.).	Entschliebung, enthaltend verschiedene Forderungen, wie einmalige Teuerungszulagen, Nachzahlung der Löhnung der Kriegsgefangenen usw.
401.	426.	2. "	Der Kirchenvorstand zu Schönau bei Zwickau.	Eingabe zu Vorlage Nr. 21, den Entwurf eines Gesetzes über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
402.	427.	2. "	Architekt und Baumeister R. Wolfframm in Dresden.	Eingabe, betreffend den Ankauf des Grand Union-Hotels in Dresden.
403.	428.	2. "	Edmund Süß , Gerasdorf, Bez. Chemnitz.	Eingabe zu Vorlage Nr. 28, die Aufhebung der Schlachtsteuer sowie der Übergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke usw. betreffend.
404.	429.	2. "	Die Schulvorstände zu Altmittweida (Amtsh. Rochlitz) und Wiederau (Amtsh. Borna).	2 Gesuche um Beibehaltung der Schulgemeinden.
405.	430.	2. "	Martin Fischer in Unterscheibe (Amtsh. Schwarzenberg).	Gesuch um Straferlaß.
406.	431.	3. "	Der Kirchenvorstand zu St. Matthaei in Chemnitz.	Eingabe gegen die Verweigerung der zur Erhaltung des kirchlichen Wesens nötigen Mittel.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Rechtsauschuß.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
An den Rechtsauschuß.	
An den Haushaltsauschuß B.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß A.	

Laufende Nr.	Nr. im Eingangs- Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuß	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
407.	432.	1921. 3. März	Die Ortsgruppe Ebersbach des Deutschen Beamtenbundes, Ebersbach.	Eingabe zu Vorlage Nr. 26, den Entwurf eines Abänderungsgesetzes zum Gesetze über die Befoldung der Staatsbeamten und Lehrer vom 21. Mai 1920 betreffend.
408.	433.	3. -	Früherer Gerichtsdienner Arthur Zehendorf in Leipzig.	Gesuch um Wiederanstellung im Justizdienst.
409.	434.	3. -	Die Angestellten der Waren-Einfuhrgesellschaft Böttcher & Co., Komm.-Ges., Dresden.	Gesuch um Entlassung ihres Arbeitgebers Adolf Böttcher aus der Untersuchungshaft.

Anmerkung. Die Eingaben unter lfd. Nr. 23 und 311 sind nachträglich dem Haushaltsausschuß B, die unter lfd. Nr. 348, 357 und 373 dem Rechtsausschuß überwiesen worden.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	

Dresden, den 3. März 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke.

Klasse	Ordnung	Familie	Gattung
Mollusca	Gastropoda	Lymnaea	Lymnaea stagnalis
Mollusca	Bivalvia	Mytilus	Mytilus edulis

Die Gattung Lymnaea ist in Europa weit verbreitet und bildet die Hauptart der Süßwasser-Schnecken. Sie ist ein wichtiger Zoonosenüberträger, da sie als Wirt für den Fasciola hepatica dient. Die Gattung Mytilus umfasst die Meeresschnecken, die an Felsen und anderen Hartsubstraten leben.

152.

A n z e i g e

des Prüfungsausschusses.

Eingegangen am 4. März 1921.

Pfd. Nr.	Name und Wohnort des Beschwerdeführers oder Gesuchstellers	Sachbetreff	Beschluß des Ausschusses	Berichterstatter
1.	Die Dachdeckerinnung zu Leipzig.	Eingabe gegen Entscheidungen der Kreishauptmannschaft Leipzig und des Wirtschafts- ministeriums über die Zu- lassung des Arthur Emisch in Leipzig zur Meisterprüfung.	Auf sich beruhen zu lassen — gegen den Antrag des Bericht- erstatters —.	Jähnig.
2.	Der Schulvorstand zu Oberhohndorf.	Anderweites Gesuch um Ein- stufung des Schulleiters Otto Wahn in die Gruppe der Schuldirektoren.	Auf sich beruhen zu lassen — nach kommissarischer Be- ratung —.	Schurig.
3.	Richard Oswald Wartig, Zwenkau.	Eingabe gegen seine Dienst- aufkündigung als Gen- darmerie-Wachtmeister.	Desgleichen.	Friedrich.
4.	Karl Oskar Troß und Frau in Schneeberg sowie Franz Weiden- müller in Neustädtel bei Schneeberg.	Eingaben, betreffend Ent- lassung aus der Arbeit bei der konsortialistischen Gruben- verwaltung Neustädtel.	Auf Grund von § 43 Abs. 2 der Geschäftsordnung für un- zulässig zu erklären, da der Instanzenzug nicht erschöpft ist.	Franz.
5.	Albin Thob in Elle- feld i. B.	Gesuch um Straferlaß für seine Ehefrau.	Desgleichen auf Grund von § 43 Abs. 1 unter d der Ge- schäftsordnung, da der Gegen- stand nicht zum Wirkungskreise des Landtags gehört.	Menke.

Dresden, den 3. März 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke, Vorsitzender. Leithold. Schurig. Frh. Dr. Hertwig. Frau Salinger.
 Frau Bültmann. Donath. Ebert. Franz. Friedrich. Göldner. Grellmann. Dr. Hübschmann.
 Jähnig. Krahnert. Frau Thümmel. Böckel. Frau Wagner. Zipsel.

153.

Frage.

Eingegangen am 4. März 1921.

Ist die Regierung bereit, die von den einzelnen Kommunalverbänden den Landwirten auferlegte Haferumlage um ein Bedeutendes zu ermäßigen?

Ist sie insbesondere bereit, die Bestimmung aufzuheben, daß die Landwirte, welche außerstande sind, die auferlegte Hafermenge zu liefern, den dreifachen Betrag des Haferpreises zu zahlen haben?

Ist die Regierung bereit, über die Verwendung des gelieferten und noch zu liefernden Hafers eingehende Auskunft zu geben, nachdem die öffentliche Bewirtschaftung der Hafernährmittel aufgehoben ist?

Dresden, am 4. März 1921.

Schmidt (Freiberg).

Bauer. Börner. Frau Bültmann. Dr. Eberle. Friedrich. Grellmann.
Hofmann. Leithold. Pagenstecher. Pietzsch. Rammelsberg.
Sander. Schreiber. Ziller.

153.

W a r a g e

Eingegangen am 4. März 1881.

Zu die Regierung bereit die von den einzelnen Landtagsmitgliedern den Land-
 tagen entlegte Beschlüsse mit ein Besondere zu veröffentlichen?
 Zu die Beschlüsse bereit die Bestimmung aufzugeben, daß die Landtage, welche
 aufgegeben sind die unterste Beschlüsse zu haben, den besondern Betrag der
 Beschlüsse zu zahlen haben?
 Zu die Regierung bereit über die Veranlassung der Gesetze und nach zu
 letzteren Beschlüssen eingetragene Beschlüsse zu geben, nachdem die öffentliche Veranlassung
 der Beschlüsse nicht aufgegeben ist?

Ergeben, am 4. März 1881.

Schmitt (Walden).

Herrn Herrmann von Bülow, Friedrich Westmann,
 Herrmann von Bülow, Friedrich Westmann,
 Herrmann von Bülow, Friedrich Westmann.



154.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses

über die Vorlage Nr. 16, den Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung des Stempelsteuergesetzes vom 12. Januar 1909 betreffend.

Eingegangen am 8. März 1921.

(Vorlage Nr. 16, Landtags-Altten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 25 S. 770 flg.)

Der Landtag wolle beschließen:

den Gesetzentwurf nebst Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Dresden, den 3. März 1921.

Der Rechtsauschuß.

Müller (L.-Schleußig), stellvert. Vorsitzender. Arzt. Pagenstecher. Dr. Herrmann.
Bethke. Bühring. Bünger, Berichterstatter. Drechsler. Graupe. Kühn.
Langrock. Mitschke. Müller (Chemnitz). Renner. Dr. Wagner.
Weckel. Wehrmann.

155.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A

über die Kapitel 24, 24 a, 30, 31, 32, 35, 36, 36 a, 37, 38, 39, 43, 44, 44 a, 47, 47 a, 48, 50, 52, 53, 54, 56, 56 a, 58, 59, 59 b, 59 c, 60, 61, 62 b, 63 a, 64, 65, 66, 67, 69, 71, 72, 74, 75, 76, 78, 80, 81, 82, 84, 91, 91 a, 94, 95, 96, 99 und 108 des Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushaltsplan und Tit. 1 a, 1 bb und 1 cc des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplan für 1920 (Vorlage Nr. 17).

Eingegangen am 8. März 1921.

(Vorlage Nr. 17, Landtags-Altten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 27 S. 818 flg.)

Der Landtag wolle beschließen:

I. bei Kap. 24, 24 a, 30, 31, 32, 35, 36, 36 a, 37, 38, 39, 43, 44, 44 a, 47, 47 a, 48, 50, 52, 53, 54, 56, 56 a, 58, 59 b, 59 c, 60, 61, 62 b, 63 a, 64, 65, 66, 67, 69, 71, 72, 74, 75, 76, 78, 80, 81, 82, 84, 91, 91 a, 94, 95, 96, 99 und 108 des Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushalts-

plan für 1920 allenthalben nach der Vorlage die Einnahmen zu genehmigen, die Ausgaben zu bewilligen und die dazu gestellten Vorbehalte zu genehmigen;

II. die Ausgaben in Tit. 1 a, 1 bb und 1 cc des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplan für 1920 allenthalben nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 8. März 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Fellisch, Vorsitzender und Berichterstatter. Rammelsberg. Schiffmann. Barthel. Frau Büttner. Castan. Grube. Jungnickel. Köllig. Schnirch. Tunger. Voigt. Winkler.

155.

V I D U

zum mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses A

über die Kapitel 21, 21a, 21b, 21c, 21d, 21e, 21f, 21g, 21h, 21i, 21j, 21k, 21l, 21m, 21n, 21o, 21p, 21q, 21r, 21s, 21t, 21u, 21v, 21w, 21x, 21y, 21z, 21aa, 21ab, 21ac, 21ad, 21ae, 21af, 21ag, 21ah, 21ai, 21aj, 21ak, 21al, 21am, 21an, 21ao, 21ap, 21aq, 21ar, 21as, 21at, 21au, 21av, 21aw, 21ax, 21ay, 21az, 21ba, 21bb, 21bc, 21bd, 21be, 21bf, 21bg, 21bh, 21bi, 21bj, 21bk, 21bl, 21bm, 21bn, 21bo, 21bp, 21bq, 21br, 21bs, 21bt, 21bu, 21bv, 21bw, 21bx, 21by, 21bz, 21ca, 21cb, 21cc, 21cd, 21ce, 21cf, 21cg, 21ch, 21ci, 21cj, 21ck, 21cl, 21cm, 21cn, 21co, 21cp, 21cq, 21cr, 21cs, 21ct, 21cu, 21cv, 21cw, 21cx, 21cy, 21cz, 21da, 21db, 21dc, 21dd, 21de, 21df, 21dg, 21dh, 21di, 21dj, 21dk, 21dl, 21dm, 21dn, 21do, 21dp, 21dq, 21dr, 21ds, 21dt, 21du, 21dv, 21dw, 21dx, 21dy, 21dz, 21ea, 21eb, 21ec, 21ed, 21ee, 21ef, 21eg, 21eh, 21ei, 21ej, 21ek, 21el, 21em, 21en, 21eo, 21ep, 21eq, 21er, 21es, 21et, 21eu, 21ev, 21ew, 21ex, 21ey, 21ez, 21fa, 21fb, 21fc, 21fd, 21fe, 21ff, 21fg, 21fh, 21fi, 21fj, 21fk, 21fl, 21fm, 21fn, 21fo, 21fp, 21fq, 21fr, 21fs, 21ft, 21fu, 21fv, 21fw, 21fx, 21fy, 21fz, 21ga, 21gb, 21gc, 21gd, 21ge, 21gf, 21gg, 21gh, 21gi, 21gj, 21gk, 21gl, 21gm, 21gn, 21go, 21gp, 21gq, 21gr, 21gs, 21gt, 21gu, 21gv, 21gw, 21gx, 21gy, 21gz, 21ha, 21hb, 21hc, 21hd, 21he, 21hf, 21hg, 21hh, 21hi, 21hj, 21hk, 21hl, 21hm, 21hn, 21ho, 21hp, 21hq, 21hr, 21hs, 21ht, 21hu, 21hv, 21hw, 21hx, 21hy, 21hz, 21ia, 21ib, 21ic, 21id, 21ie, 21if, 21ig, 21ih, 21ii, 21ij, 21ik, 21il, 21im, 21in, 21io, 21ip, 21iq, 21ir, 21is, 21it, 21iu, 21iv, 21iw, 21ix, 21iy, 21iz, 21ja, 21jb, 21jc, 21jd, 21je, 21jf, 21jg, 21jh, 21ji, 21jj, 21jk, 21jl, 21jm, 21jn, 21jo, 21jp, 21jq, 21jr, 21js, 21jt, 21ju, 21jv, 21jw, 21jx, 21jy, 21jz, 21ka, 21kb, 21kc, 21kd, 21ke, 21kf, 21kg, 21kh, 21ki, 21kj, 21kk, 21kl, 21km, 21kn, 21ko, 21kp, 21kq, 21kr, 21ks, 21kt, 21ku, 21kv, 21kw, 21kx, 21ky, 21kz, 21la, 21lb, 21lc, 21ld, 21le, 21lf, 21lg, 21lh, 21li, 21lj, 21lk, 21ll, 21lm, 21ln, 21lo, 21lp, 21lq, 21lr, 21ls, 21lt, 21lu, 21lv, 21lw, 21lx, 21ly, 21lz, 21ma, 21mb, 21mc, 21md, 21me, 21mf, 21mg, 21mh, 21mi, 21mj, 21mk, 21ml, 21mm, 21mn, 21mo, 21mp, 21mq, 21mr, 21ms, 21mt, 21mu, 21mv, 21mw, 21mx, 21my, 21mz, 21na, 21nb, 21nc, 21nd, 21ne, 21nf, 21ng, 21nh, 21ni, 21nj, 21nk, 21nl, 21nm, 21nn, 21no, 21np, 21nq, 21nr, 21ns, 21nt, 21nu, 21nv, 21nw, 21nx, 21ny, 21nz, 21oa, 21ob, 21oc, 21od, 21oe, 21of, 21og, 21oh, 21oi, 21oj, 21ok, 21ol, 21om, 21on, 21oo, 21op, 21oq, 21or, 21os, 21ot, 21ou, 21ov, 21ow, 21ox, 21oy, 21oz, 21pa, 21pb, 21pc, 21pd, 21pe, 21pf, 21pg, 21ph, 21pi, 21pj, 21pk, 21pl, 21pm, 21pn, 21po, 21pp, 21pq, 21pr, 21ps, 21pt, 21pu, 21pv, 21pw, 21px, 21py, 21pz, 21qa, 21qb, 21qc, 21qd, 21qe, 21qf, 21qg, 21qh, 21qi, 21qj, 21qk, 21ql, 21qm, 21qn, 21qo, 21qp, 21qq, 21qr, 21qs, 21qt, 21qu, 21qv, 21qw, 21qx, 21qy, 21qz, 21ra, 21rb, 21rc, 21rd, 21re, 21rf, 21rg, 21rh, 21ri, 21rj, 21rk, 21rl, 21rm, 21rn, 21ro, 21rp, 21rq, 21rr, 21rs, 21rt, 21ru, 21rv, 21rw, 21rx, 21ry, 21rz, 21sa, 21sb, 21sc, 21sd, 21se, 21sf, 21sg, 21sh, 21si, 21sj, 21sk, 21sl, 21sm, 21sn, 21so, 21sp, 21sq, 21sr, 21ss, 21st, 21su, 21sv, 21sw, 21sx, 21sy, 21sz, 21ta, 21tb, 21tc, 21td, 21te, 21tf, 21tg, 21th, 21ti, 21tj, 21tk, 21tl, 21tm, 21tn, 21to, 21tp, 21tq, 21tr, 21ts, 21tt, 21tu, 21tv, 21tw, 21tx, 21ty, 21tz, 21ua, 21ub, 21uc, 21ud, 21ue, 21uf, 21ug, 21uh, 21ui, 21uj, 21uk, 21ul, 21um, 21un, 21uo, 21up, 21uq, 21ur, 21us, 21ut, 21uu, 21uv, 21uw, 21ux, 21uy, 21uz, 21va, 21vb, 21vc, 21vd, 21ve, 21vf, 21vg, 21vh, 21vi, 21vj, 21vk, 21vl, 21vm, 21vn, 21vo, 21vp, 21vq, 21vr, 21vs, 21vt, 21vu, 21vv, 21vw, 21vx, 21vy, 21vz, 21wa, 21wb, 21wc, 21wd, 21we, 21wf, 21wg, 21wh, 21wi, 21wj, 21wk, 21wl, 21wm, 21wn, 21wo, 21wp, 21wq, 21wr, 21ws, 21wt, 21wu, 21wv, 21ww, 21wx, 21wy, 21wz, 21xa, 21xb, 21xc, 21xd, 21xe, 21xf, 21xg, 21xh, 21xi, 21xj, 21xk, 21xl, 21xm, 21xn, 21xo, 21xp, 21xq, 21xr, 21xs, 21xt, 21xu, 21xv, 21xw, 21xx, 21xy, 21xz, 21ya, 21yb, 21yc, 21yd, 21ye, 21yf, 21yg, 21yh, 21yi, 21yj, 21yk, 21yl, 21ym, 21yn, 21yo, 21yp, 21yq, 21yr, 21ys, 21yt, 21yu, 21yv, 21yw, 21yx, 21yy, 21yz, 21za, 21zb, 21zc, 21zd, 21ze, 21zf, 21zg, 21zh, 21zi, 21zj, 21zk, 21zl, 21zm, 21zn, 21zo, 21zp, 21zq, 21zr, 21zs, 21zt, 21zu, 21zv, 21zw, 21zx, 21zy, 21zz.

Gelesen am 8. März 1921.

(Folgt Nr. 17, Landtag-Blatt, Dresden, Sachsen am Sonntag Nr. 21 & 22 1921)

Der Landtag will beschließen:
I. bei Kap. 21, 21a, 21b, 21c, 21d, 21e, 21f, 21g, 21h, 21i, 21j, 21k, 21l, 21m, 21n, 21o, 21p, 21q, 21r, 21s, 21t, 21u, 21v, 21w, 21x, 21y, 21z, 21aa, 21ab, 21ac, 21ad, 21ae, 21af, 21ag, 21ah, 21ai, 21aj, 21ak, 21al, 21am, 21an, 21ao, 21ap, 21aq, 21ar, 21as, 21at, 21au, 21av, 21aw, 21ax, 21ay, 21az, 21ba, 21bb, 21bc, 21bd, 21be, 21bf, 21bg, 21bh, 21bi, 21bj, 21bk, 21bl, 21bm, 21bn, 21bo, 21bp, 21bq, 21br, 21bs, 21bt, 21bu, 21bv, 21bw, 21bx, 21by, 21bz, 21ca, 21cb, 21cc, 21cd, 21ce, 21cf, 21cg, 21ch, 21ci, 21cj, 21ck, 21cl, 21cm, 21cn, 21co, 21cp, 21cq, 21cr, 21cs, 21ct, 21cu, 21cv, 21cw, 21cx, 21cy, 21cz, 21da, 21db, 21dc, 21dd, 21de, 21df, 21dg, 21dh, 21di, 21dj, 21dk, 21dl, 21dm, 21dn, 21do, 21dp, 21dq, 21dr, 21ds, 21dt, 21du, 21dv, 21dw, 21dx, 21dy, 21dz, 21ea, 21eb, 21ec, 21ed, 21ee, 21ef, 21eg, 21eh, 21ei, 21ej, 21ek, 21el, 21em, 21en, 21eo, 21ep, 21eq, 21er, 21es, 21et, 21eu, 21ev, 21ew, 21ex, 21ey, 21ez, 21fa, 21fb, 21fc, 21fd, 21fe, 21ff, 21fg, 21fh, 21fi, 21fj, 21fk, 21fl, 21fm, 21fn, 21fo, 21fp, 21fq, 21fr, 21fs, 21ft, 21fu, 21fv, 21fw, 21fx, 21fy, 21fz, 21ga, 21gb, 21gc, 21gd, 21ge, 21gf, 21gg, 21gh, 21gi, 21gj, 21gk, 21gl, 21gm, 21gn, 21go, 21gp, 21gq, 21gr, 21gs, 21gt, 21gu, 21gv, 21gw, 21gx, 21gy, 21gz, 21ha, 21hb, 21hc, 21hd, 21he, 21hf, 21hg, 21hh, 21hi, 21hj, 21hk, 21hl, 21hm, 21hn, 21ho, 21hp, 21hq, 21hr, 21hs, 21ht, 21hu, 21hv, 21hw, 21hx, 21hy, 21hz, 21ia, 21ib, 21ic, 21id, 21ie, 21if, 21ig, 21ih, 21ii, 21ij, 21ik, 21il, 21im, 21in, 21io, 21ip, 21iq, 21ir, 21is, 21it, 21iu, 21iv, 21iw, 21ix, 21iy, 21iz, 21ja, 21jb, 21jc, 21jd, 21je, 21jf, 21jg, 21jh, 21ji, 21jj, 21jk, 21jl, 21jm, 21jn, 21jo, 21jp, 21jq, 21jr, 21js, 21jt, 21ju, 21jv, 21jw, 21jx, 21jy, 21jz, 21ka, 21kb, 21kc, 21kd, 21ke, 21kf, 21kg, 21kh, 21ki, 21kj, 21kk, 21kl, 21km, 21kn, 21ko, 21kp, 21kq, 21kr, 21ks, 21kt, 21ku, 21kv, 21kw, 21kx, 21ky, 21kz, 21la, 21lb, 21lc, 21ld, 21le, 21lf, 21lg, 21lh, 21li, 21lj, 21lk, 21ll, 21lm, 21ln, 21lo, 21lp, 21lq, 21lr, 21ls, 21lt, 21lu, 21lv, 21lw, 21lx, 21ly, 21lz, 21ma, 21mb, 21mc, 21md, 21me, 21mf, 21mg, 21mh, 21mi, 21mj, 21mk, 21ml, 21mm, 21mn, 21mo, 21mp, 21mq, 21mr, 21ms, 21mt, 21mu, 21mv, 21mw, 21mx, 21my, 21mz, 21na, 21nb, 21nc, 21nd, 21ne, 21nf, 21ng, 21nh, 21ni, 21nj, 21nk, 21nl, 21nm, 21nn, 21no, 21np, 21nq, 21nr, 21ns, 21nt, 21nu, 21nv, 21nw, 21nx, 21ny, 21nz, 21oa, 21ob, 21oc, 21od, 21oe, 21of, 21og, 21oh, 21oi, 21oj, 21ok, 21ol, 21om, 21on, 21oo, 21op, 21oq, 21or, 21os, 21ot, 21ou, 21ov, 21ow, 21ox, 21oy, 21oz, 21pa, 21pb, 21pc, 21pd, 21pe, 21pf, 21pg, 21ph, 21pi, 21pj, 21pk, 21pl, 21pm, 21pn, 21po, 21pp, 21pq, 21pr, 21ps, 21pt, 21pu, 21pv, 21pw, 21px, 21py, 21pz, 21qa, 21qb, 21qc, 21qd, 21qe, 21qf, 21qg, 21qh, 21qi, 21qj, 21qk, 21ql, 21qm, 21qn, 21qo, 21qp, 21qq, 21qr, 21qs, 21qt, 21qu, 21qv, 21qw, 21qx, 21qy, 21qz, 21ra, 21rb, 21rc, 21rd, 21re, 21rf, 21rg, 21rh, 21ri, 21rj, 21rk, 21rl, 21rm, 21rn, 21ro, 21rp, 21rq, 21rr, 21rs, 21rt, 21ru, 21rv, 21rw, 21rx, 21ry, 21rz, 21sa, 21sb, 21sc, 21sd, 21se, 21sf, 21sg, 21sh, 21si, 21sj, 21sk, 21sl, 21sm, 21sn, 21so, 21sp, 21sq, 21sr, 21ss, 21st, 21su, 21sv, 21sw, 21sx, 21sy, 21sz, 21ta, 21tb, 21tc, 21td, 21te, 21tf, 21tg, 21th, 21ti, 21tj, 21tk, 21tl, 21tm, 21tn, 21to, 21tp, 21tq, 21tr, 21ts, 21tt, 21tu, 21tv, 21tw, 21tx, 21ty, 21tz, 21ua, 21ub, 21uc, 21ud, 21ue, 21uf, 21ug, 21uh, 21ui, 21uj, 21uk, 21ul, 21um, 21un, 21uo, 21up, 21uq, 21ur, 21us, 21ut, 21uu, 21uv, 21uw, 21ux, 21uy, 21uz, 21va, 21vb, 21vc, 21vd, 21ve, 21vf, 21vg, 21vh, 21vi, 21vj, 21vk, 21vl, 21vm, 21vn, 21vo, 21vp, 21vq, 21vr, 21vs, 21vt, 21vu, 21vv, 21vw, 21vx, 21vy, 21vz, 21wa, 21wb, 21wc, 21wd, 21we, 21wf, 21wg, 21wh, 21wi, 21wj, 21wk, 21wl, 21wm, 21wn, 21wo, 21wp, 21wq, 21wr, 21ws, 21wt, 21wu, 21wv, 21ww, 21wx, 21wy, 21wz, 21xa, 21xb, 21xc, 21xd, 21xe, 21xf, 21xg, 21xh, 21xi, 21xj, 21xk, 21xl, 21xm, 21xn, 21xo, 21xp, 21xq, 21xr, 21xs, 21xt, 21xu, 21xv, 21xw, 21xx, 21xy, 21xz, 21ya, 21yb, 21yc, 21yd, 21ye, 21yf, 21yg, 21yh, 21yi, 21yj, 21yk, 21yl, 21ym, 21yn, 21yo, 21yp, 21yq, 21yr, 21ys, 21yt, 21yu, 21yv, 21yw, 21yx, 21yy, 21yz, 21za, 21zb, 21zc, 21zd, 21ze, 21zf, 21zg, 21zh, 21zi, 21zj, 21zk, 21zl, 21zm, 21zn, 21zo, 21zp, 21zq, 21zr, 21zs, 21zt, 21zu, 21zv, 21zw, 21zx, 21zy, 21zz.

156.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses

über die Vorlage Nr. 20 über den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Mai 1900 (GVB. S. 252) in der Fassung vom 12. April 1916 (GVB. S. 29) über die Entschädigung für an Gehirn-Rückenmarksentzündung beziehentlich an Gehirnentzündung umgestandene Pferde und für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh.

Eingegangen am 9. März 1921.

(Vorlage Nr. 20, Landtags-Atten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 27 S. 866 ff.)

Der Landtag wolle beschließen:

das Gesetz in Gemäßheit der Vorlage, jedoch mit der Änderung, daß in § 3 letzte Zeile die Worte „selbst angeraten“ gestrichen und ersetzt werden durch das Wort „genehmigt“, anzunehmen.

Dresden, den 9. März 1921.

Der Rechtsauschuß.

Reutler, Vorsitzender. Müller (L.-Schleußig). Arzt. Pagenstecher, Berichterstatter.
Bethke. Bühring. Büniger. Drechsler. Graupe. Kühn. Langrod. Minkwitz.
Dr. Rendtorff. Renner. Dr. Wagner. Wedel. Wehrmann.

157.

A n f r a g e.

Eingegangen am 9. März 1921.

Für Krüppelkinder, epileptische und geisteschwache, tuberkulöse und tuberkulös gefährdete sowie sittlich verwahrloste Kinder ist ein besonderer Unterricht erforderlich, der in den zur Unterbringung solcher Kinder dienenden Anstalten zu erteilen ist. Diese Anstalten entlasten die allgemeine Volksschule ganz erheblich und nehmen dem Staate eine ihm an sich obliegende Unterrichtspflicht ab.

Ist die Staatsregierung bereit, schon jetzt und späterhin durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Gesetz über die Übernahme der Lehrerbefoldungen auf die Staatskasse die Befoldung der Lehrer an nichtstaatlichen Anstaltsschulen auf die Staatskasse zu übernehmen und bei der Gewährung von Schulbeihilfen an Schulgemeinden die nicht staatlichen Anstaltsschulen entsprechend zu berücksichtigen?

Dresden, am 9. März 1921.

Dr. Hübschmann. Frl. Dr. Hertwig. Köllig.

Anders. Blüher. Büniger. Donath. Drechsler. Dr. Herrmann. Kerschmar.
Meinel-Tannenbergr. Minkwitz. Mitschke. Dr. Niethammer.
Noack. Schiffmann. Schmidt (Plauen). Voigt.

158.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses

zur Vorlage Nr. 19 über den Entwurf eines Gesetzes, die Änderung der Pfandleihgebühren betreffend.

Eingegangen am 10. März 1921.

(Vorlage Nr. 19, Landtags-Acten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 27 S. 865/866.)

Der Landtag wolle beschließen:

die Vorlage Nr. 19 unverändert anzunehmen.

Dresden, den 9. März 1921.

Der Rechtsauschuß.

Beutler, Vorsitzender. Müller (L.-Schleußig). Arzt. Pagenstecher. Bethke.
Bühning. Bünger. Graupe. Müller (Chemnitz), Berichterstatter. Renner. Beckel.
Wehrmann.

159.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses

zum Entwurf eines Gesetzes über Aufhebung der Anweisung an die Polizeibehörden zur Bekämpfung der Konkubinate in § 34 des Gesetzes vom 8. Februar 1834 (Vorlage Nr. 30) sowie über den hierzu vorliegenden Antrag des Abgeordneten Barthel und Genossen (Drucksache Nr. 53).

Eingegangen am 10. März 1921.

(Vorlage Nr. 30, Landtags-Acten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 30 vom 2. März 1921.
Antrag Nr. 53, Berichte u. w. des Landtags.
Verhandlungen des Landtags Nr. 14 S. 445 flg.)

Der Landtag wolle beschließen:

1. die Vorlage Nr. 30 abzulehnen;
2. den Antrag in Drucksache Nr. 53 abzulehnen;
3. den Antrag des Abgeordneten Müller (L.-Schleußig):
„die Punkte 3 bis 7 der in Vorlage Nr. 30 mit abgedruckten Richtlinien aufzuheben“,
abzulehnen.

Dresden, den 10. März 1921.

Der Rechtsauschuß.

Beutler, Vorsitzender. Müller (L.-Schleußig). Arzt. Pagenstecher. Bethke.
Bühning, Berichterstatter. Bünger. Drechsler. Graupe. Kühn. Langrock.
Mitschke. Müller (Chemnitz). Pietsch. Schmidt (Freiberg).
Beckel. Wehrmann.

160.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses B
über Tit. 12 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushalt für 1920
(Vorlage Nr. 17).

Eingegangen am 10. März 1921.

(Vorlage Nr. 17, Landtags-Akten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 27 S. 819 ffg.)

Der Landtag wolle beschließen:

1. die Ausgaben in Tit. 12 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushalt für 1920 nach der Vorlage zu bewilligen;
2. der Landtag billigt die Erklärung, die am 16. November 1920 die sächsische Regierung gemeinsam mit den anderen Regierungen, die für die Südlinie des Mittellandkanals eingetreten sind, der Reichsregierung gegenüber abgegeben hat. Er fordert die Regierung auf, sobald wie möglich mit den Arbeiten am Elster-Saale-Kanal zu beginnen und zur teilweisen Deckung der Kosten Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge zu verwenden.

Dresden, den 10. März 1921.

Der Haushaltsausschuß B.

Anders, Vorsitzender. Köller (L.-Schönefeld). Schembor. Dr. Eckardt.
Meinel-Tannenberg. Bauer. Börner. Dr. Demmering. Dennhardt. Drescher.
Ellrodt. Granz. Hofmann. Langhorst. Minkwitz. Dr. Reinhold, Berichterstatter.

Anlage zur Drucksache Nr. 160.

402 I.

Dresden, den 11. Februar 1921.

An
den Haushaltsauschuß B.

Dem Haushaltsauschuß B beehre ich mich unter Bezugnahme auf die Erläuterung zu Tit. 12 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplan für 1920 folgendes mitzuteilen:

I.

Wie bekannt, erstreben die Stadt Leipzig und große Teile des übrigen industriereichen westsächsischen Wirtschaftsgebiets seit Jahrzehnten eine Wasserstraßenverbindung von Leipzig nach der Saale. Bereits in den 60er Jahren hat der Leipziger Bürger Dr. Karl Heine in der Erkenntnis der Vorteile eines solchen Beförderungsweges auf eigene Kosten den Bau eines Schifffahrtskanals nach der Saale begonnen. Er vermochte aber nur eine Strecke von 2½ km zu vollenden (Karl-Heine-Kanal). In der Folgezeit haben mehrfache, auf Herstellung einer Wasserstraßenverbindung gerichtete Petitionen der früheren Ständerversammlung wiederholt Veranlassung gegeben, zu der Angelegenheit Stellung zu nehmen. Zuletzt im Jahre 1918 ist der Staatsregierung eine solche Petition zur Berücksichtigung überwiesen worden (vergl. Ständische Schrift Nr. 40 vom 17. Mai 1918). Nach den politischen Umwälzungen hat die Angelegenheit eine Zeitlang geruht. Sie kam aber bald wieder in Fluß und zwar mit dadurch, daß in Preußen die Frage der Erbauung des Mittellandkanals zwischen Weser und Elbe erneut aufgerollt wurde und zur Entscheidung drängte. Zwei Linien kamen hierbei in Betracht, die sogenannte Mittellinie, welche Weser und Elbe auf ziemlich direktem Wege verband, und die Südlinie, die nicht unwesentlich nach Süden ausbog und infolgedessen gegenüber der Mittellinie einen Umweg darstellte. In Preußen herrschte sowohl bei den Wasserstraßenbeiräten wie auch in der Landesversammlung die Meinung vor — und zwar war die Majorität außerordentlich groß —, daß die Mittellinie allein geeignet sei, den preußischen Interessen (möglichst kurze Verbindung zwischen dem Rheinland-Westfälischen Industriegebiet und Berlin, sowie Förderung des großen Durchgangsverkehrs zwischen dem Osten und Westen Deutschlands) voll und ganz zu entsprechen. Die sächsische Regierung jedoch stellte sich im Einverständnis mit der Volkstammer auf den auch von Braunschweig, Anhalt, Thüringen, Oldenburg und Bremen vertretenen Standpunkt, daß der Südlinie der Vorzug zu geben sei. Maßgebend hierfür waren hauptsächlich zwei Gründe. Zunächst wurde geltend gemacht, daß, während die Mittellinie durch industriearme Gegenden führe, die Südlinie in Landesteile mit reicher Industrie und großen Entwicklungsmöglichkeiten zu liegen komme; der hiermit verbundene Vorteil gleiche den kleinen Nachteil des Umweges reichlich aus. Zweitens aber war für Sachsen der Gesichtspunkt maßgebend, daß, je mehr der Mittellandkanal nach Süden ausbiege, desto leichter sich die Möglichkeit ergeben werde, einen Wasserstraßenanschluß über die Saale nach Leipzig durchzusetzen. Mit den übrigen Südlinienstaaten hat Sachsen hierbei nachdrücklich betont, daß es sich im Hinblick auf den nahe bevorstehenden Übergang der Wasserstraßen auf das Reich beim Mittellandkanal nebst den damit zusammenhängenden Wassertwegen nicht mehr um eine Landes-, insbesondere preußische, sondern um eine Reichsangelegenheit handle.

Langwierige Verhandlungen zwischen den Südlinienstaaten und Preußen haben schließlich zu einer Vereinbarung geführt, welche die vorhandenen Interessengegensätze in befriedigender Weise ausgleichen. Danach hält Preußen zwar an der Mittellinie fest, jedoch sind in die Vorlage für die preußische Landesversammlung außer den Kosten für die Mittellinie weitere 100 Millionen Mark für die Herstellung einer Wasserstraßenverbindung von dieser Mittellinie über die Elbe und Saale bis in die Nähe von Krennpau eingestellt worden. Die sächsische Regierung hat die Verpflichtung übernommen, bei ihrem Landtag alsbald eine Vorlage wegen Erbauung des Kanals von Leipzig nach der Saale in der Gegend von Krennpau einzubringen. Dieser Verpflichtung ist die Regierung durch die Einstellung in den Nachtrag zum außerordentlichen Staatshaushalt 1920 in Verbindung mit der im gegenwärtigen Schreiben gegebenen Begründung nachgekommen. Der Reichsregierung haben die Südlinienstaaten die nachfolgende gemeinsame Erklärung vom 16. November 1920 (Berlin) abgegeben:

„Die heute hier vertretenen Regierungen sind der Ansicht, daß es an der Zeit ist, den langjährigen Streit über die Linienführung für die Fortsetzung des Mittellandkanals zu beenden und zu einer Verständigung zu gelangen, damit die Ausführung des Projektes nicht gefährdet wird.

Sachlich ist der Standpunkt der Regierungen, die bisher den Gedanken der Südlinie vertreten haben, unverändert; sie würden auch jetzt noch der Südlinie aus den genugsam bekannten Gründen den Vorzug geben. Indessen ist durch die von der Reichsregierung in Wernigerode abgegebenen Erklärungen eine andere Sachlage geschaffen. Das Reich hat erklärt, daß eine von ihm vorzunehmende Durchprüfung der Linienführung eine wesentliche Verzögerung unvermeidlich mache. Es hat ferner erklärt, daß es nur ein von der Einmütigkeit der beteiligten Länder getragenes Projekt derzeit zum Gegenstand einer Vorlage an die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches machen könne. Dies hat den Südlinienstaaten die Verpflichtung auferlegt, ernstlich zu prüfen, ob ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen und eine Verständigung auf einer für alle beteiligten Länder geeigneten Grundlage möglich sei. Eine solche Einigung steht in sicherer Aussicht, wenn das Reich sich bereit erklärt, unverzüglich den gesetzgebenden Körperschaften eine Vorlage einzubringen, die folgenden Voraussetzungen entspricht:

- I. Die Vorlage wird die von dem Kanalausschuß der Preußischen Landesversammlung vorgeschlagene Linienführung mit umfassen.
- II. Die Linie zwischen Peine und Obisfelde wird eine Verdrückung erfahren, die den Stichkanal nach der Stadt Braunschweig tunlichst bis auf 2 km verkürzt.
- III. Es wird ein mit 1000-t-Schiffen befahrbarer Wasserweg vom Mittellandkanal mit Benutzung der Elbe und Saale bis in die Nähe von Krennpau mit Anschluß nach Leipzig geschaffen.

Ein Stichkanal von Bernburg nach Staßfurt—Leopoldshall ist vorzusehen unter der Voraussetzung, daß sich dieses Unternehmen bei näherer Prüfung als technisch durchführbar und seine Wirtschaftlichkeit sich als nicht ungünstiger als das Gesamtprojekt erweist.

- IV. Das Reich wird zu den Harztalsperren im Oder-, Eder- und Bodetal und zu den Saaletalsperren Zuschüsse zu Lasten des Kanalunternehmens gewähren, die die Inangriffnahme der bezeichneten Talsperren als selbst-

ständige Unternehmungen auf wirtschaftlicher Grundlage ermöglichen. Es wird vorbehaltlich näherer Prüfung und weiterer Verhandlung über die Finanzierung der Talsperren angenommen, daß die Gewährung keiner höheren Zuschüsse als 25% der Baukosten bei den Harztalsperren und 20% bei den Saaletalsperren notwendig ist.

V. Bei der Regelung der Garantiefrage ist der Mittellandkanal einschließlich des Wasseranschlusses nach Krennpau—Leipzig bzw. Staßfurt—Leopoldshall als einheitlicher Garantiegegenstand zu behandeln.

VI. Die Bauarbeiten an dem geplanten Kanalnetz sind ohne Bevorzugung einzelner Teile unter Berücksichtigung der Erwerbslosenverhältnisse möglichst gleichmäßig in Angriff zu nehmen.

Würde die Reichsregierung auf dieser Grundlage ein einheitliches Projekt des Ausbaues der Wasserstraßen zur Verbindung der Weser und Elbe mit Anschluß des mitteldeutschen Industriegebiets einbringen und bereits im nächsten Etat die zum Beginne der Arbeit nötigen Mittel anfordern, so würde die einmütige Zustimmung der bei der heutigen Verhandlung vertretenen Regierungen in sicherer Aussicht stehen.

Bei der Abgabe dieser Erklärung gehen die beteiligten Regierungen davon aus, daß das Reich bereit ist, in den Staatsverträgen wegen des Übergangs der Wasserstraßen auf das Reich die Durchführung des Gesamtprojektes sicherzustellen. Es wird weiter vorausgesetzt, daß die Bauausführung die Möglichkeit der Verlängerung des Braunschweiger Stichkanals nach Wolfenbüttel und der Weiterführung der Saalekanalisierung bis zur Unstrutmündung berücksichtigt.“

Hiernach ist die Herstellung eines mit 1000-t-Schiffen befahrbaren Wasserweges vom Mittellandkanal mit Benutzung der Elbe und Saale bis in die Nähe von Krennpau mit Anschluß nach Leipzig vorgesehen. Bei der Regelung der Garantiefrage ist der Mittellandkanal einschließlich des Wasseranschlusses nach Krennpau—Leipzig als einheitlicher Garantiegegenstand zu behandeln. Die Bauarbeiten an dem geplanten Kanalnetz sind ohne Bevorzugung einzelner Teile unter Berücksichtigung der Erwerbslosenverhältnisse möglichst gleichmäßig in Angriff zu nehmen.

Vorstehende Erklärung vom 16. November 1920 hat die Billigung der Preussischen Landesversammlung gefunden. Der Landtag wird hiermit gleichfalls um Genehmigung gebeten.

II.

Für einen Kanal von Leipzig nach der Saale sind bereits in früheren Jahren mehrere Linien bearbeitet worden, von denen folgende als besonders beachtenswert erwähnt seien:

1. Die im Plane Anlage 1 blau eingetragene, bereits 1892 vom Staate bearbeitete Liniensführung (Projekt Göß und Lindig) von Leipzig nach Krennpau an der Saale für 400-t-Schiffe. Nach dieser Planung verlief die Kanallinie von Leipzig bis in die Nähe von Krennpau vollkommen horizontal; zur Überwindung des Unterschieds zwischen den Wasserspiegeln der Elster und der Saale von rund 20 m war bei Krennpau ein Schiffshebewerk vorgesehen.
2. Die im Plane Anlage 1 grün eingetragene, von der Firma Havestadt und Contag in Berlin-Wilmersdorf im Jahre 1910 bearbeitete Planung für 600-t-Schiffe. Sie unterscheidet sich von der ersten Planung im wesentlichen dadurch, daß für den Abstieg zur Saale statt eines Schiffshebewerkes unter

entsprechender Verschiebung der Kanallinie zwei zweistufige Schleusentreppen bei Gundorf und Kriegsdorf vorgesehen sind. Die Kanallinie liegt hier größtenteils am Südhange der Luppen- und Elsterniederung und endet etwas unterhalb Krenpau bei Rössen an der Saale.

Ein Vergleich beider Linien führt zu folgendem Ergebnis:

Vorausgesetzt sei, daß man unter „Haltung“ eines Kanals die jeweilig zwischen zwei Gefällstufen liegende Kanalstrecke versteht. Nun bietet die Planung Nr. 1 den Vorteil, daß sie von Leipzig bis in die Nähe von Krenpau nur eine, ungefähr 20 km lange Haltung aufweist, an die sich nach der Saale zu die nur etwa 2 km lange untere Haltung westlich des Schiffshebewerkes anschließt. Hingegen sieht die Planung Nr. 2 bei zwei Schleusentreppen drei Haltungen vor. Sie leistet somit der für die schnelle Abwicklung des Verkehrs unerläßlichen Forderung, die Schleusenzahl zur Erreichung möglichst langer Haltungen bei schärfster Zusammenfassung des Gefälles auf das erreichbare Mindestmaß zu bringen, nicht Genüge.

Die Planung Nr. 1 vermeidet zwar diese betriebstechnischen Nachteile, muß aber, obgleich sie auch bautechnisch und bezüglich der Herstellungskosten der Planung Nr. 2 überlegen ist, wegen der geringen Querschnittsabmessungen, der scharfen Krümmungen und infolge der inzwischen fortgeschrittenen Bebauung der Ortschaften, die teilweise bedeutende Änderungen in der Linienführung bedingt, als jetzt nicht mehr brauchbar gelten.

Es ist deshalb unter Zugrundelegung der Abmessungen des Mittellandkanals, die einen Verkehr mit Fahrzeugen bis zu 1000 t Tragfähigkeit zulassen, eine neue Planung entworfen worden, die sich grundsätzlich an den Entwurf Nr. 1 anlehnt, die aber statt des mechanischen Hebewerkes eine für die heutigen größeren Schiffsabmessungen im allgemeinen billigere Schleusentreppe vorsieht, da eine natürliche Speisung des Kanals, also ohne künstliche Hebung des Speisewassers, möglich sein wird. Entsprechend dem Ergebnis der eingehenden Untersuchungen, die gelegentlich der Vorarbeiten für den Mittellandkanal über die zweckmäßigste Höhenlage des Kanalwasserspiegels zum Gelände angestellt worden sind, ist bei dieser neuen Planung der Wasserspiegel so gelegt worden, daß er im allgemeinen etwas unter dem Grundwasserstande liegt.

Die Landeskultur soll durch die Führung des Kanals nach Möglichkeit gefördert, und drohende Schäden sollen vermieden werden, wozu an geeigneten Stellen Ent- und Bewässerungen vorgesehen sind. Auf tunlichst günstige Durchschneidung der Feldfluren ist Rücksicht genommen worden.

Die neue Linie (Anlage 1, roter Eintrag) zweigt bei Krenpau in östlicher Richtung aus der Saale ab und steigt bei Wüsteneusch mittels einer zweistufigen Schleusentreppe von 19,75 m Höhe aus der Saaleniederung zu der sich südlich des Luppenlaufes in gleichmäßiger Höhe hinziehenden Hochebene empor. Weiter in ostnordöstlicher Richtung verlaufend, kreuzt sie neben einigen Feld- und Gemeindewegen bei km 8,4 die Leipzig-Merseburger Staatsstraße, überschreitet in kurzen Damfstrecken einige Bachmulden und verläßt östlich Mörtsch ungefähr an der sächsischen Landesgrenze die Hochebene, um unter Verwendung eines 2,5 km langen, höheren Dammes in flachem Bogen das am südlichen Luppenabhänge liegende sächsische Dorf Dölzig nördlich zu umgehen. Eine andere Linienführung, die diesen hohen Damm vermeidet und den südlich Dölzig anschließenden Höhenzug durchschneidet (Anlage 1, rotpunktierte Eintrag), ist wegen zu hoher Kosten für den bedeutenden Mehraushub an Erdmassen (2 Millionen Kubikmeter) und wegen der für die Landwirtschaft und den Ort Dölzig durch Grundwasserentziehung zu erwartenden Schädigungen nicht zu empfehlen. Die Straße Martrastadt—Schkeuditz

und ein Feldweg werden nördlich Dölzig unter dem Kanalbette durch den Damm hindurchgeführt. Östlich Dölzig schmiegt sich der Kanal wieder an das Gelände an, überschreitet bei km 14,6 den Schampertbach und biegt westlich Burghausen nach Südosten ab, um in kürzester Linie das westlich Leipzig-Lindenau hochgelegene Gelände zu durchschneiden. Die Überführung der Staatsstraße Leipzig—Merseburg und der Eisenbahn Leipzig—Korbetha ist dabei ohne Änderung ihrer Höhenlagen möglich. Am Schönau-Leußcher Wege erreicht der Kanal sein Ende.

Hier ist unter Benützung der von der Leipziger Westend-Baugesellschaft ausgeführten Ries- und Sandauschachtungen im Ausmaße von rund 2,5 Millionen Kubikmeter bei rund 42 ha Grundfläche und 6 m Ausschachtungstiefe der Umschlagshafen für Leipzig in Aussicht genommen. Für die Hafenanlage kann nur dieses Gelände, das zwischen Leipzig-Lindenau und Schönau liegt, in Frage kommen. Eine nähere Heranführung des Kanals an oder in die Stadt Leipzig ist durch die vorgeschrittene Bebauung fast unmöglich gemacht und würde zu sehr hohen Grunderwerbskosten führen. Die vorgesehene Lage ist auch deshalb sehr zweckmäßig, weil damit der Hafen in unmittelbare Nähe des hoch entwickelten Industriegebietes von Leipzig-Lindenau, Leipzig-Plagwitz und Leußch zu liegen kommt. Der Eisenbahnanschluß ist günstig und ohne Schwierigkeiten durchzuführen, da der in der Nähe befindliche Güterbahnhof Leipzig-Plagwitz den Verkehr nach allen Richtungen vermittelt. Die Erweiterungsmöglichkeit des Hafens ist in der gewählten Lage gesichert. Der Südostausgang des Hafens steht in offener Verbindung mit dem schon genannten Karl-Heine-Kanal, der damit einmal die anliegenden Industriewerke unmittelbar an den Elster-Saale-Kanal anschließen wird und andererseits — da er aus der Elster abzweigt — als Zubringer für das Speisewasser des Kanals dient. Außer dem Endhafen sind längs des Kanals Lösch- und Ladestellen vorgesehen, die mit Wendeplätzen vereint sind. Ihr Ausbau wird im allgemeinen Sache der Gemeinden und sonst Beteiligten sein.

Die neue Linie hat von der Saale bis zum Hafen eine Länge von 19,2 km; sie ist mithin 2,2 km kürzer als die der Planung Nr. 2 (21,4 km) und 1,2 km kürzer als beim Entwurf Nr. 1 (20,4 km). Auf sächsisches Gebiet entfallen 7,75 km, auf preußisches 11,45 km.

Änderungen in der Linienführung des Kanals auf Grund noch anzustellender Bodenuntersuchungen müssen vorbehalten bleiben.

Der Betrieb auf dem Elster-Saale-Kanal ist so gedacht, daß die auf der Saale von Schraubenschleppern gezogenen längeren Schiffszüge bis an die Schleusentreppe des Leipzig-Saale-Kanals herangefahren werden. Oberhalb der Schleusentreppe greift auf dem Leipzig-Saale-Kanal eine andere Betriebsart Platz, und zwar elektrischer Treidelbetrieb vom Ufer aus, der wirtschaftlicher ist als ein Schleppbetrieb mit Schraubendampfern. Ein Durchschleusen von Schleppern wird also nicht stattfinden. Oberhalb und unterhalb der Schleusentreppe sind Liege- und Wendeplätze vorgesehen, um den Betriebswechsel zu erleichtern.

Die Leistungsfähigkeit der vorgesehenen Einzelschleusen und damit des Kanals beträgt jährlich mehr als 5 Millionen Tonnen und bietet die Gewähr, daß die Schleusentreppe für absehbare Zeit dem Verkehr genügen wird; zunächst wird auf einen Verkehr von jährlich 1,6 Millionen Tonnen gerechnet (vergl. unter IV).

III.

Für den Kanalquerschnitt sieht der Mittellandkanal im allgemeinen die Muldenform vor, nur dort, wo bei fester Beschaffenheit des Bodens Veränderungen weder durch die Schiffschraube noch durch Abspülungen zu befürchten sind, wird ein trapezförmiger

Querschnitt mit Böschungen in der Neigung 1:2 ausgeführt. Da bei der für die obere Haltung des Leipzig-Saale-Kanals vorgesehenen elektrischen Treidelei mit Querschnittsveränderungen nicht zu rechnen ist und günstige Bodenverhältnisse vorliegen, ist der dem Muldenquerschnitt im Betriebe überlegene sowie in den Herstellungs- und Unterhaltungskosten billigere Trapezquerschnitt gewählt worden (Anlage 2).

Beiderseits des Kanales sind 2 Meter über dem Wasserspiegel Leinpfade vorgesehen, die sich unter den Brücken mittels Rampen von höchstens 1:50 Steigung bis auf 1 Meter über den Wasserspiegel herabsenken, um den elektrischen Treidelokomotiven genügend lichte Durchfahrts Höhe zu gewähren.

Die Form der Kanaldämme (Anlage 3) entspricht den neueren Erfahrungen bei den westlichen Wasserstraßen. Danach sind die Bedenken, die man früher gegen hohe Kanaldämme wegen der ihnen innewohnenden Gefahr eines Dammbrechens hatte, nicht mehr begründet.

Als Uferschutz ist Steinbewurf auf Schotterunterlage vorgesehen, der sich beim Ems-Weser-Kanal bewährt hat und geringe Anlage- und Unterhaltungskosten erfordert.

Die Schleusenabmessungen sind den Verhältnissen des Mittellandkanals und der Elbeschiffahrt angepaßt und ermöglichen somit den Verkehr von 1000-t-Schiffen, ausnahmsweise sogar von 1200-t-Fahrzeugen, wie sie für den süddeutschen Kanalverkehr vorgesehen sind. Da für das Schleppen auf der Hauptstrecke des Kanals mit elektrischem Treidelbetrieb vom Ufer aus gerechnet wird, der Übergang von Saaleschleppern auf diese Kanalstrecke somit nicht erforderlich wird, sind die Schleusen als Einzelschleusen, d. h. als Schleusen zur Aufnahme nur eines Schiffes, ausgebildet; sie erhalten eine Weite von 12 m und eine nutzbare Kammerlänge von 85 m. Der Höhenunterschied der Wasserspiegel von Saale und oberer Kanalhaltung (Anlage 4) von 19,75 m wird in einer Schleusentreppe von 2 Schleusen mit 9,75 m und 10 m Einzelgefälle der Schleusen überwunden. Die Schleusen selbst sind als Schachtschleusen mit Sparbecken auszubilden. Es sind zunächst einfache Schleusen vorgesehen, die Anlage von Doppel- (Parallel-) Schleusen wird aber im Entwürfe berücksichtigt.

Der Bau des Kanals erfordert 14 Brücken, darunter 3 Überführungen von Hauptstraßen und 1 Eisenbahnbrücke. Die Brücken sind nach Möglichkeit rechtwinklig überführt und erhalten eine Spannweite von 43 m. Die Mindestdurchfahrts Höhe beträgt 4,5 m über dem normalen Kanalwasserspiegel. Untergeordnete Brücken erhalten eine Verkehrsbreite von 4,5 m, bei den wichtigeren Kreuzungen sind die Straßenbreiten auf der Brücke beibehalten. Zur Verminderung der Unterhaltungskosten und zur Ersparung von Eisen werden die Brücken dort, wo dies ohne erhebliche Mehrkosten geschehen kann, in massiver Bauart hergestellt. Vom Kanal geschnittene Bachläufe werden in üblicher Weise in den Kanal eingeleitet oder je nach ihrer Höhenlage unter dem Kanal durchgeführt oder über ihn geleitet werden. Zwei dieser Unterführungen sind mit Entleerungseinrichtungen für den Kanal zu verbinden. Die Dammsrecken sind durch Sicherheitstore abzuschließen. Es sind deren drei erforderlich. Diese Tore werden den im Ems-Weser-Kanal eingebauten nachgebildet, da sich diese in jeder Hinsicht bewährt haben.

Der Kanal braucht an Speisewasser den Erjaß des Wassers, das durch Versickerung und Verdunstung verloren geht, durch Undichtigkeit der Schleusentore und Umlaufverschlüsse abfließt und beim Schleusen verbraucht wird. Es kann angenommen werden, daß die Verluste infolge Versickerung und Verdunstung durch die Grundwasserzuflüsse reichlich gedeckt werden, da der Kanal zum größten Teile im Einschnitte liegt. Der durchschnittliche tägliche Wasserverbrauch durch Schleusungen beträgt, wenn bei einem Verkehr von 1,6 Millionen Tonnen im Jahre — wie er zunächst zu erwarten steht — durch-

Schnittlich täglich mit 14 Schleusungen gerechnet wird, bei Anordnung von Sparbecken einschließlich der Verluste durch Undichtigkeit der Schleusentore rund 64 500 cbm, das sind rund 0,75 cbm/sek. Diese Wassermenge kann dem Kanal durch den bereits bestehenden Karl-Heine-Kanal aus der Elster zugeführt werden. Die Speisung des Kanals ist damit eine natürliche. Besonderer Vorrichtungen zur künstlichen Hebung des Wassers bedarf es nicht.

Die Wasserspiegelhöhe der oberen Haltung des Kanals ist somit durch die Wasserspiegelhöhe der Elster bedingt, die im Kanal durch ein Einlaßbauwerk an der Abzweigung des Karl-Heine-Kanals aus der Elster auf der gleichmäßigen Höhe von 106,75 m ü. N. N. gehalten werden soll.

Die Kosten des Kanals einschließlich des Hafens stellen sich auf Grund eines Überschlages unter Zugrundelegung von Friedenspreisen — die jetzigen Preise würden mindestens das Zehnfache betragen — folgendermaßen:

1. Länge des Kanals	19,2 km.	
2. Baukosten für die ganze Strecke		15 000 000 M.
3. Bauzinsen 10%		1 500 000 =
4. Gesamtkosten des Kanals (Summe von 2 und 3)		16 500 000 M.
5. Baukosten für 1 km Kanal	860 000 M.	
6. Jährliche Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungskosten (für 1 km rund 4800 M)		92 500 M.
7. Verzinsung und Tilgung des Baukapitals mit 5½%		907 500 =
8. jährliche Gesamtkosten (Summe von 6 und 7)		1 000 000 M.
9. Baukosten des Hafens		5 000 000 M.
10. Bauzinsen 10%		500 000 =
11. Gesamtkosten des Hafens (Summe von 9 und 10)		5 500 000 M.
12. Jährliche Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungskosten des Hafens		90 000 M.
13. Verzinsung und Tilgung des Baukapitals des Hafens mit 5½%		302 500 =
14. jährliche Gesamtkosten des Hafens (Summe 12 und 13)		392 500 M.
15. Gesamtkosten der Kanal- und Hafenanlagen (Summe 4 und 11)		<u>22 000 000 M.</u>

In den Baukosten ist der Aufwand für den Landerwerb mit enthalten. Es ist aber beabsichtigt, den Landerwerb an geeigneten Stellen über das unbedingt nötige Maß auszudehnen und den Ankauf solcher Grundstücke in der Nähe des Kanals mit vorzusehen, die zum Bau selbst und zu Nebenanlagen nicht gebraucht werden. Die Maßnahme soll verhindern, daß die Verwirklichung der mit erheblichen staatlichen Aufwendungen für den Kanal verfolgten Zwecke auf den in seinem Bereiche gelegenen Ländereien durch Privatspekulationen gehemmt oder gar unmöglich gemacht wird. Zugleich soll der Staat als Bauherr an der Wertsteigerung des Grund und Bodens angemessen teilnehmen. Die Maßnahme wird auch noch in anderer Beziehung von Nutzen sein. Es können nämlich zusammenhängende Grundstücke ganz erworben werden, statt daß aus ihnen die für den Kanal erforderlichen Streifen ausgeschnitten und deshalb erheblich teurer bezahlt werden müssen. Nebenentschädigungen für Umwege und für unwirtschaftliche Durchschneidungen von Grundstücken können in erheblichem

Umfange gespart werden. Ferner wird der Staat in der Lage sein, die angekauften Flächen an Gemeinden und an die Industrie zu Preisen abzugeben, die sich in erträglichen Grenzen halten und daneben dem Staat einen entsprechenden Gewinn abwerfen. Es ist deshalb beabsichtigt, den über den eigentlichen Baubedarf hinausgehenden Grunderwerb, entsprechend den bei anderen Kanalanlagen gemachten Erfahrungen, beiderseits des Kanals bis zu einer Linie auszudehnen, die sich in einer Entfernung von 1 km von der Kanalmittellinie hinzieht. Der Aufwand hierfür ist auf rund $\frac{3}{4}$ Millionen Mark Friedenspreis geschätzt. Wegen etwa nötiger Enteignung dieses Landes bleibt die Vorlage eines besonderen Gesetzes vorbehalten. Soweit sich diese Maßnahme auf das vom Kanal berührte preussische Gebiet zu erstrecken hat, wird, wie überhaupt hinsichtlich des Baues des Kanals auf preussischem Gebiete das Nötige mit der preussischen Regierung im Wege des Staatsvertrages zu regeln sein.

IV.

Der Kanal schließt ein wichtiges Industriegebiet an das mittel- und norddeutsche Wasserstraßennetz an. Von besonderer Bedeutung ist dabei der Verkehr von und nach dem Hamburger Hafen, der zurzeit auf den Umschlag im Ballwinshafen, Torgau, Riesa und Halle angewiesen ist, und der Verkehr mit dem Rheinisch-Westfälischen Industriebezirk, der jetzt hauptsächlich den Eisenbahnweg benützt.

Den größten Teil des für den Kanal zu erwartenden Gesamtverkehrs stellt die in Leipzig selbst hochentwickelte Industrie, die in der Zeit von 1875 bis 1907 eine Zunahme der Betriebe um 369% auf 22 000 und der darin beschäftigten Personen um 482% auf 150 000 zu verzeichnen hat. Mit der Zahl der Betriebspersonen nach der Zählung von 1907 steht Leipzig unmittelbar hinter Berlin und Hamburg, also an dritter Stelle, es steht aber an erster Stelle, wenn man diese Zahl auf die Einwohnerzahl der Städte bezieht. So kommen auf 10 000 Einwohner in Leipzig 2902, in Berlin 2721 und in Hamburg 1813 Betriebspersonen. Geht man von der Zahl der Großbetriebe aus (mit mehr als 50 Betriebspersonen), so folgt Leipzig unmittelbar hinter Berlin. Als wichtigste Industriezweige seien genannt die Maschinen-, Metall-, Textil-, Papier-, Bekleidungs-, Bau-, Nahrungsmittel- und polygraphische Industrie. Für letztere wird allerdings eine Benutzung des Wasserwegs nur in geringem Umfang in Betracht kommen.

Der Einfluß des Kanals wird sich allmählich in seinen letzten Auswirkungen ausdehnen auf ein Gebiet, das etwa die Provinz Sachsen, den Freistaat Anhalt und den östlichen Teil Thüringens sowie den westlichen Teil des Freistaates Sachsen umfaßt. Als unmittelbares Hinterland, für das der Kanal sehr bald von einschneidender Bedeutung sein wird, kommen in der Hauptsache die Bezirke der Amtshauptmannschaften Leipzig und Borna (nach Osten ausgedehnt bis zum Muldental), die Kreise Merseburg, Weißenfels und Zeitz und der Ostkreis von Sachsen-Altenburg, das sind etwa 3000 qkm Flächenraum, in Betracht. Auf der beigegebenen Karte (Anlage 5) ist dieses Gebiet durch Umrandung hervorgehoben. Diejenigen Orte des Einflußgebietes, deren Gesamteisenbahnverkehr 1912 mehr als 50 000 t betrug, sind durch Kreise mit verschiedenen Durchmesser bezeichnet. Die Bevölkerung dieses engeren Einflußgebietes einschließlich Leipzigs trägt zu 75% städtischen Charakter und ist zu 60% in Bergbau und Industrie, zu 25% im Handel und Verkehr und zu 15% in Land- und Forstwirtschaft beschäftigt. Die Industrie des Hinterlandes betätigt sich im wesentlichen auf den gleichen Gebieten wie die in Leipzig. Die Zahl der Betriebe ist dort um 25% größer, die der darin Beschäftigten um 20% geringer als in Leipzig.

Die Vorteile, die die Landwirtschaft vom Betriebe des Kanals zu erwarten hat, werden sich vor allem auf dem Gebiete der Düngerbeschaffung geltend machen. Nicht nur die über Hamburg kommenden überseeischen Futter- und Düngemittel, auch die Thomasschlackensfabrikate Westdeutschlands und die Düngesalze des mitteldeutschen Kali-bergbaues werden wesentlich billiger herangeführt werden können, als es bisher durch die Eisenbahn, allein oder in Verbindung mit Wasserstraßen, geschah; auf den erleichterten Düngerexport der Stadt Leipzig, der einen bedeutenden Umfang erreicht hat, sei hierbei mit hingewiesen, wenn auch von den Kanalgegnern behauptet wird, daß es der Dünger-Exportgesellschaft nicht leicht fallen werde, ihren Produkten den Wasserweg zu eröffnen.

Aber auch Leipzigs ausgedehnter Handel wird die von dem neuen Wasserweg zu erwartende Transportkostensparnis als eine seit langen Jahren angestrebte wesentliche Förderung empfinden. Als hauptsächlich in Frage kommende Güter seien zusammenfassend genannt: Kohlen, Hölzer, Steine, Steinwaren, Kalk, Sand, Zement, Erden, Düngemittel, Getreide, Obst, Zucker, Kolonialwaren, Erze, Eisen, Wolle, Baumwolle, Öle, Fette, Farbhölzer, Harze, Häute, Felle, Petroleum.

Daß man alle diese Gesichtspunkte nicht unter Zugrundelegung der augenblicklichen Verhältnisse, sondern im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung betrachten muß, bedarf keiner besonderen Hervorhebung.

Der Umfang des Verkehrs, der sich auf dem Leipziger Wasserweg bewegen wird, läßt sich zahlenmäßig nicht von vornherein mit Sicherheit erfassen. Bei den hierüber angestellten Ermittlungen ist zunächst von folgenden Erwägungen ausgegangen worden:

Die Verhältniszahlen zwischen Eisenbahn- und Wasserverkehr in den an Wasserwegen gelegenen wichtigeren deutschen Städten sind zwar von einander verschieden. Sie gehen jedoch nicht so weit auseinander, daß sie nicht als Grundlage für die Berechnung künftiger Verkehrsverhältnisse dienen könnten. Nach einem Berichte im Bulletin des Internationalen Eisenbahnkongressverbandes Band XXIV Nr. 7/1910 ist der Wasserverkehr in Hamburg, Duisburg, Frankfurt a. M., Ludwigshafen, Mannheim und Breslau auf 40 bis 60 v. H. des Gesamtfrachtverkehrs berechnet worden. Nun liegen diese Handelsplätze freilich sämtlich an natürlichen Wasserstraßen, während Leipzig an das Ende einer künstlichen Wasserstraße zu liegen kommen soll. Immerhin wird man vielleicht annehmen können, daß von dem Leipziger Gesamtfrachtverkehr etwa $33\frac{1}{3}$ v. H. dem Wasserweg zufallen werden. Stellt man als Gesamtfrachtverkehr nur den für 1912 in der Reichsstatistik nachgewiesenen Leipziger Güterverkehr mit den Elbehäfen und mit den für Leipzig wichtigsten Verkehrsbezirken des Westens, zusammen rund 3 Millionen Tonnen im Empfang und Versand — ohne Kohlen —, in die Berechnung ein, so ergibt sich für Leipzig ein Wasserverkehr von rund 1 Million Tonnen. Es ist also hierbei der Verkehr mit dem Osten noch nicht berücksichtigt worden. Ferner betrug der Gesamtverkehr an Kohlen über Leipzig im Jahre 1912 rund 3 Millionen Tonnen. In dieser Zahl sind indessen die Braunkohlenmengen mit enthalten, die aus der näheren Umgebung Leipzigs stammen und entweder für den Wasserweg überhaupt nicht in Betracht kommen oder wegen der Kürze des zurückzulegenden Weges nicht erst auf den Wasserweg übergehen. Scheidet man diese Braunkohlenmengen aus der Berechnung aus, so bleibt ein Verkehr von 1,23 Millionen Tonnen. Nach dem angenommenen Prozentverhältnis ergibt sich hieraus ein Kanalverkehr von 0,41 Millionen Tonnen. Hinzu treten noch rund 40 000 t Steinkohlen aus dem Rheinlande, die in Leipzig und seinem Hinterlande verbraucht werden und dem Kanalverkehre voraussichtlich voll zufallen.

Umfange gespart werden. Ferner wird der Staat in der Lage sein, die angekauften Flächen an Gemeinden und an die Industrie zu Preisen abzugeben, die sich in erträglichen Grenzen halten und daneben dem Staat einen entsprechenden Gewinn abwerfen. Es ist deshalb beabsichtigt, den über den eigentlichen Baubedarf hinausgehenden Grunderwerb, entsprechend den bei anderen Kanalanlagen gemachten Erfahrungen, beiderseits des Kanals bis zu einer Linie auszudehnen, die sich in einer Entfernung von 1 km von der Kanalmittellinie hinzieht. Der Aufwand hierfür ist auf rund $\frac{3}{4}$ Millionen Mark Friedenspreis geschätzt. Wegen etwa nötiger Enteignung dieses Landes bleibt die Vorlage eines besonderen Gesetzes vorbehalten. Soweit sich diese Maßnahme auf das vom Kanal berührte preussische Gebiet zu erstrecken hat, wird, wie überhaupt hinsichtlich des Baues des Kanals auf preussischem Gebiete das Nötige mit der preussischen Regierung im Wege des Staatsvertrages zu regeln sein.

IV.

Der Kanal schließt ein wichtiges Industriegebiet an das mittel- und norddeutsche Wasserstraßennetz an. Von besonderer Bedeutung ist dabei der Verkehr von und nach dem Hamburger Hafen, der zurzeit auf den Umschlag im Wallwitzhafen, Torgau, Riesa und Halle angewiesen ist, und der Verkehr mit dem Rheinisch-Westfälischen Industriebezirk, der jetzt hauptsächlich den Eisenbahnweg benützt.

Den größten Teil des für den Kanal zu erwartenden Gesamtverkehrs stellt die in Leipzig selbst hochentwickelte Industrie, die in der Zeit von 1875 bis 1907 eine Zunahme der Betriebe um 369% auf 22 000 und der darin beschäftigten Personen um 482% auf 150 000 zu verzeichnen hat. Mit der Zahl der Betriebspersonen nach der Zählung von 1907 steht Leipzig unmittelbar hinter Berlin und Hamburg, also an dritter Stelle, es steht aber an erster Stelle, wenn man diese Zahl auf die Einwohnerzahl der Städte bezieht. So kommen auf 10 000 Einwohner in Leipzig 2902, in Berlin 2721 und in Hamburg 1813 Betriebspersonen. Geht man von der Zahl der Großbetriebe aus (mit mehr als 50 Betriebspersonen), so folgt Leipzig unmittelbar hinter Berlin. Als wichtigste Industriezweige seien genannt die Maschinen-, Metall-, Textil-, Papier-, Bekleidungs-, Bau-, Nahrungsmittel- und polygraphische Industrie. Für letztere wird allerdings eine Benutzung des Wasserwegs nur in geringem Umfang in Betracht kommen.

Der Einfluß des Kanals wird sich allmählich in seinen letzten Auswirkungen ausdehnen auf ein Gebiet, das etwa die Provinz Sachsen, den Freistaat Anhalt und den östlichen Teil Thüringens sowie den westlichen Teil des Freistaates Sachsen umfaßt. Als unmittelbares Hinterland, für das der Kanal sehr bald von einschneidender Bedeutung sein wird, kommen in der Hauptsache die Bezirke der Amtshauptmannschaften Leipzig und Borna (nach Osten ausgedehnt bis zum Muldental), die Kreise Merseburg, Weißenfels und Zeitz und der Ostkreis von Sachsen-Altenburg, das sind etwa 3000 qkm Flächenraum, in Betracht. Auf der beigegebenen Karte (Anlage 5) ist dieses Gebiet durch Umrandung hervorgehoben. Diejenigen Orte des Einflußgebietes, deren Gesamteisenbahnverkehr 1912 mehr als 50 000 t betrug, sind durch Kreise mit verschiedenen Durchmesser bezeichnet. Die Bevölkerung dieses engeren Einflußgebietes einschließlich Leipzigs trägt zu 75% städtischen Charakter und ist zu 60% in Bergbau und Industrie, zu 25% im Handel und Verkehr und zu 15% in Land- und Forstwirtschaft beschäftigt. Die Industrie des Hinterlandes betätigt sich im wesentlichen auf den gleichen Gebieten wie die in Leipzig. Die Zahl der Betriebe ist dort um 25% größer, die der darin Beschäftigten um 20% geringer als in Leipzig.

Die Vorteile, die die Landwirtschaft vom Betriebe des Kanals zu erwarten hat, werden sich vor allem auf dem Gebiete der Düngerbeschaffung geltend machen. Nicht nur die über Hamburg kommenden überseeischen Futter- und Düngemittel, auch die Thomasschlackensfabrikate Westdeutschlands und die Düngesalze des mitteldeutschen Kali-bergbaues werden wesentlich billiger herangeführt werden können, als es bisher durch die Eisenbahn, allein oder in Verbindung mit Wasserstraßen, geschah; auf den erleichterten Düngerexport der Stadt Leipzig, der einen bedeutenden Umfang erreicht hat, sei hierbei hingewiesen, wenn auch von den Kanalgegnern behauptet wird, daß es der Dünger-Exportgesellschaft nicht leicht fallen werde, ihren Produkten den Wasserweg zu eröffnen.

Aber auch Leipzigs ausgedehnter Handel wird die von dem neuen Wasserweg zu erwartende Transportkostensparnis als eine seit langen Jahren angestrebte wesentliche Förderung empfinden. Als hauptsächlich in Frage kommende Güter seien zusammenfassend genannt: Kohlen, Hölzer, Steine, Steinwaren, Kalk, Sand, Zement, Erden, Düngemittel, Getreide, Obst, Zucker, Kolonialwaren, Erze, Eisen, Wolle, Baumwolle, Öle, Fette, Farbhölzer, Harze, Häute, Felle, Petroleum.

Daß man alle diese Gesichtspunkte nicht unter Zugrundelegung der augenblicklichen Verhältnisse, sondern im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung betrachten muß, bedarf keiner besonderen Hervorhebung.

Der Umfang des Verkehrs, der sich auf dem Leipziger Wasserweg bewegen wird, läßt sich zahlenmäßig nicht von vornherein mit Sicherheit erfassen. Bei den hierüber angestellten Ermittlungen ist zunächst von folgenden Erwägungen ausgegangen worden:

Die Verhältniszahlen zwischen Eisenbahn- und Wasserverkehr in den an Wasserwegen gelegenen wichtigeren deutschen Städten sind zwar von einander verschieden. Sie gehen jedoch nicht so weit auseinander, daß sie nicht als Grundlage für die Berechnung künftiger Verkehrsverhältnisse dienen könnten. Nach einem Berichte im Bulletin des Internationalen Eisenbahngesellschaftsverbandes Band XXIV Nr. 7/1910 ist der Wasserverkehr in Hamburg, Duisburg, Frankfurt a. M., Ludwigshafen, Mannheim und Breslau auf 40 bis 60 v. H. des Gesamtfrachtverkehrs berechnet worden. Nun liegen diese Handelsplätze freilich sämtlich an natürlichen Wasserstraßen, während Leipzig an das Ende einer künstlichen Wasserstraße zu liegen kommen soll. Immerhin wird man vielleicht annehmen können, daß von dem Leipziger Gesamtfrachtverkehr etwa $33\frac{1}{3}$ v. H. dem Wasserweg zufallen werden. Stellt man als Gesamtfrachtverkehr nur den für 1912 in der Reichsstatistik nachgewiesenen Leipziger Güterverkehr mit den Elbehäfen und mit den für Leipzig wichtigsten Verkehrsbezirken des Westens, zusammen rund 3 Millionen Tonnen im Empfang und Versand — ohne Kohlen —, in die Berechnung ein, so ergibt sich für Leipzig ein Wasserverkehr von rund 1 Million Tonnen. Es ist also hierbei der Verkehr mit dem Osten noch nicht berücksichtigt worden. Ferner betrug der Gesamtverkehr an Kohlen über Leipzig im Jahre 1912 rund 3 Millionen Tonnen. In dieser Zahl sind indessen die Braunkohlenmengen mit enthalten, die aus der näheren Umgebung Leipzigs stammen und entweder für den Wasserweg überhaupt nicht in Betracht kommen oder wegen der Kürze des zurückzulegenden Weges nicht erst auf den Wasserweg übergehen. Scheidet man diese Braunkohlenmengen aus der Berechnung aus, so bleibt ein Verkehr von 1,23 Millionen Tonnen. Nach dem angenommenen Prozentverhältnis ergibt sich hieraus ein Kanalverkehr von 0,41 Millionen Tonnen. Hinzu treten noch rund 40 000 t Steinkohlen aus dem Rheinlande, die in Leipzig und seinem Hinterlande verbraucht werden und dem Kanalverkehre voraussichtlich voll zufallen.

Der Gesamtverkehr des Leipziger Hinterlandes belief sich 1912 auf ebenfalls rund 3 Millionen Tonnen ausschließlich des hier besonders starken Kohlenverkehrs, der im vorstehenden bereits berücksichtigt worden ist. Auf Grund angestellter Berechnungen kann der für den Kanal zu erwartende Anteil dieses Verkehrs auf mindestens $\frac{1}{20} = 150000$ t veranschlagt werden.

Nach alledem kann wohl mit einem jährlichen Kanalverkehr von mindestens

$$1,0 + 0,45 + 0,15 = 1,6 \text{ Millionen Tonnen}$$

gerechnet werden.

Die Verhältnisse des Jahres 1912 sind im Einklang mit den Berechnungen in der dem Preussischen Landtage regierungsseitig vorgelegten Denkschrift über den Mittel-landkanal zugrunde gelegt worden. Zwar hat der heutige Stand der Güterbewegung denjenigen von 1912 noch nicht wieder erreicht, es darf aber angenommen werden, daß der Unterschied bis zur Inbetriebnahme des Kanals ungefähr ausgeglichen sein wird.

Nicht unerwähnt mag bleiben, daß mit der Zeit auch auf die Entwicklung eines Verkehrs innerhalb des Kanalgebietes gerechnet werden kann. Zu Hoffnungen in dieser Richtung berechtigt u. a. die Tatsache, daß längs der Kanallinie Braunkohlenlager erbohrt worden sind, die von Ton, Kies und Sand in etwa 6 Meter Mächtigkeit überdeckt werden. Wird der neue Verkehrsweg geschaffen, so werden auch diese Lager mit Aussicht auf Wettbewerbsfähigkeit ausgebeutet werden können. Dadurch wird neue Industrie herangezogen, die den doppelten Vorteil der Lage im Kohlengebiet und an der Wasserstraße ausnützen kann.

Was die Rückwirkung des Kanals auf die Eisenbahnen anlangt, so wird unzweifelhaft mit dem allmählichen Anwachsen des Kanalverkehrs eine Abnahme des Eisenbahnverkehrs auf einer Reihe von Strecken eintreten. Es ist aber zu berücksichtigen, daß die Eisenbahn ohnehin von Massengütertransporten entlastet werden muß, namentlich auf Strecken, deren Leistungsfähigkeit nur mit erhöhtem Aufwande steigerrungsfähig ist. Andererseits werden der Eisenbahn durch den Kanal Transporte zugeführt, die bis jetzt wegen der zu hohen Beförderungskosten unausgeführt blieben.

V.

Die Höhe der zu erhebenden Kanalabgaben soll möglichst so bemessen werden, daß außer der Deckung der Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungskosten für den Kanal eine $5\frac{1}{2}$ prozentige Verzinsung der Baukosten einschließlich Tilgung erreicht wird. Ob es möglich sein wird, Abgaben in dieser Höhe zu erheben, hängt indessen von den wirtschaftlichen Verhältnissen ab, die bei der Eröffnung des Kanalbetriebes bestehen werden. Da die Baukosten voraussichtlich um ein Vielfaches höher sein werden, als der nach Friedenspreisen aufgestellte Kostenanschlag angibt, wird ohnehin mit recht beträchtlichen Abgaben gerechnet werden müssen. Der Hinweis auf die gesteigerten Frachten der mit dem Kanal in Wettbewerb stehenden Eisenbahnen dürfte aber genügen, um auch für den Kanalverkehr eine entsprechend höhere Belastung erträglich erscheinen zu lassen.

Geht man von den Friedensverhältnissen aus, so müßte nach obiger Berechnung unter III jährlich etwa 1 Million Mark eingenommen werden, um außer der Deckung der mit 92 500 M. angesetzten jährlichen Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungskosten eine $5\frac{1}{2}$ prozentige Verzinsung der Baukosten des Kanals (16,5 Millionen Mark) nebst Tilgung zu erzielen. Danach wäre bei einer Verkehrsleistung von rund 30 Millionen Tonnenkilometer (1,6 Millionen Tonnen \times 19,2 km Kanallänge) mit einer Abgabe von 0,033 M/t km zu rechnen.

Die obere Grenze für die Höhe von Kanalabgaben wird erfahrungsgemäß dadurch bestimmt, daß die gesamten Frachtkosten des Wassertransportes um etwa 15 % unter denen der Eisenbahnbeförderung bleiben müssen, zum Ausgleich einiger Vorteile des Eisenbahnweges (Schnelligkeit, Regelmäßigkeit usw.). Mit Rücksicht hierauf ist berechnet worden, daß beim Elster-Saale-Kanal eine Kanalabgabe von rund 0,07 M/t km, das ist etwa das Doppelte von dem, was vorstehend als für die Rentabilität notwendige Einnahme bezeichnet wurde, erhoben werden könnte, wenn der Güterverkehr auf dem Elster-Saale-Kanal gegenüber dem Transport auf dem Eisenbahnwege noch wirtschaftlich sein soll.

Außer den Kanalabgaben muß eine Hafenubenutzungsgebühr erhoben werden. Um die Deckung der Kosten der Verwaltung des Betriebs und der Unterhaltung des Hafens sowie eine 5½ prozentige Verzinsung (einschließlich Tilgung) der Baukosten von 5 500 000 M zu ermöglichen (vergl. die bezeichnete Berechnung unter III bei Ziffer 14), müßte die Gebühr rund 2,5 S für 100 kg betragen. Freilich wird sich auch hier eine bedeutende Erhöhung der Gebühr entsprechend der Steigerung der Baukosten nicht umgehen lassen. Eine andere Frage ist die, ob nicht der Bau und Betrieb des Hafens der an dieser Anlage besonders interessierten Stadt Leipzig zu überlassen sein wird. Die Angelegenheit wird noch eingehend zu untersuchen sein.

VI.

Es entspricht der Billigkeit, diejenigen Kreise, die von einer neuen Verkehrsanlage besondere Vorteile haben werden, zu deren Kosten mit heranzuziehen. Dadurch wird zugleich Gewähr dafür gewonnen, daß das Unternehmen den vorausgesetzten wirtschaftlichen Wert besitzt und daß die Nächstbeteiligten ein Interesse an der Erhebung hinreichender Abgaben haben. Um die Beteiligung zu erleichtern, wird die Form einer Ertragsgarantie zu wählen sein. Es ist daher und in Anlehnung an die Gewährleistungsbestimmungen in der preußischen, inzwischen von der Preussischen Landesversammlung angenommenen Gesetzesvorlage, betreffend die Vollendung des Mittellandkanals usw. (Drucksachen Nr. 2659 und 3486), beabsichtigt, mit der Ausführung des Kanalunternehmens nur dann vorzugehen, wenn vor dem 1. Juli 1923 die beteiligten Länder, Provinzen, Stadtgemeinden und sonstigen öffentlichen Verbände der Staatsregierung gegenüber in rechtsverbindlicher Form die Verpflichtung übernehmen, vom Zeitpunkte der Betriebseröffnung ab

- a) den durch die Schiffsabgaben und durch sonstige laufende Einnahmen aus dem Kanalunternehmen etwa nicht gedeckten Fehlbetrag der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten dem Staate zu erstatten,
- b) ein Drittel der aufzuwendenden Baukosten, höchstens aber 22 Millionen Mark, aus eigenen Mitteln in jedem Rechnungsjahr mit 5 v. H. zu verzinsen und vom 16. Betriebsjahre ab auch mit ½ v. H. sowie den ersparten Zinsbeträgen zu tilgen, soweit die vorerwähnten Schiffsabgaben und sonstigen laufenden Einnahmen aus dem Kanalunternehmen nach Abzug der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten zur Verzinsung und Abschreibung des für das Unternehmen verausgabten Baukapitals mit zusammen 5½ v. H. nicht ausreichen.

Der Zinsfuß entspricht den obwaltenden Verhältnissen. Die Hinausschiebung der Tilgung bis zum 16. Betriebsjahre beruht darauf, daß in der ersten Zeit nicht mit einem vollentwickelten Verkehr zu rechnen sein wird und daß im Anfange des Betriebes manche Schwierigkeiten zu überwinden sein werden.

Bei einer Abschreibung von $\frac{1}{2}$ v. H. unter gleichzeitiger Verwendung der ersparten Zinsbeträge zur Abschreibung wird das Baukapital von 22 Millionen Mark in 49 Jahren vom Beginn der Abschreibung ab getilgt sein. Den Garanten die Verzinsung und Tilgung eines Teils der aufgewendeten Baukosten, höchstens aber des veranschlagten Betrags von 22 Millionen Mark aus eigenen Mitteln aufzugeben, erscheint unter den obwaltenden Verhältnissen gerechtfertigt und nicht zu weitgehend. Der Kostenanschlag enthält Vorkriegspreise, die in der Jetztzeit nicht ausreichen. Es läßt sich aber heute auch nicht annähernd übersehen, mit welcher Überschreitung gerechnet werden muß. Wenn daher durchweg ein Drittel der aufzuwendenden Baukosten, höchstens aber der volle Anschlagbetrag von 22 Millionen Mark verzinst und getilgt werden soll, so werden die Gewährleistenden an einer Überschreitung der Anschlagssumme über das Dreifache hinaus nicht beteiligt; ihrer Leistungsfähigkeit und den besonderen Verhältnissen, unter denen sich der Bau vollziehen wird, wird damit Rechnung getragen.

Wird die Hafenanlage nicht oder nur zum Teil vom Staate hergestellt, so vermindert sich naturgemäß der unter b eingefetzte anschlagsmäßige Höchstbetrag entsprechend.

Übersteigen die laufenden Einnahmen aus dem Kanalunternehmen in einem Rechnungsjahre die aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten und die zur Verzinsung und Abschreibung des verausgabten Baukapitals mit $5\frac{1}{2}$ v. H. erforderlichen Beträge, so soll der Überschuß zunächst zur weiteren Abschreibung des Baukapitals und nach deren Vollendung zur Zurückzahlung der vom Staate und seinen Garanten in früheren Jahren geleisteten Zinsen nach dem Verhältnis der beiderseitigen Zinsen, alsdann aber zur Erstattung der vom Staate verausgabten Bauzinsen und schließlich zur Erstattung der von den letzteren sowie von den Zinsen des Staates und der Verbände mit 5 v. H. zu berechnenden Zinsen nach dem Verhältnis der beiderseitigen Zinsbeträge verwendet werden.

Es ist weiter in Aussicht genommen, daß die Beträge, die von den beteiligten öffentlichen Körperschaften und Verbänden auf Grund der von ihnen zu übernehmenden Verpflichtungen der Staatskasse oder ihnen von dieser zu erstatten sind, für jedes Rechnungsjahr nach Anhörung von Vertretern jener Körperschaften und Verbände vom Finanzministerium endgültig — also mit Ausschluß des Rechtsweges — festgestellt werden. Dies ist deshalb zweckmäßig, weil eine etwaige im Wege des Rechtsstreits stattfindende Anfechtung einzelner, das Betriebsergebnis beeinflussender Maßnahmen der Kanalverwaltung deren Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit unzulässig beschränken und mit einer geordneten Betriebsführung unvereinbar sein würde. Um aber den Gewährleistenden einen hinreichenden Einfluß auf die Entscheidung finanzieller und sonstiger mit der finanziellen Beteiligung zusammenhängender Fragen zu sichern, ist beabsichtigt, einen Finanzausschuß zu bilden, in dem die Gewährschaftsverbände Sitz und Stimme haben.

Solche Gewährleistungen können der Natur der Sache nach nur von größeren öffentlichen Körperschaften und Verbänden übernommen werden. Wie die Umlegung der aus diesen Verpflichtungen erwachsenden Lasten auf die beteiligten engeren Kreise, Gemeinden und einzelnen Interessenten erfolgt, muß zunächst den Gewährleistenden selbst überlassen bleiben; nötigenfalls wird auf gesetzlichem Wege die Grundlage hierzu zu schaffen sein.

VII.

Wie bereits aus Tit. 12 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplan für 1920 hervorgeht, stellt die Anforderung von 2 Millionen Mark einen ersten Teil-

betrag dar. In diesem Betrag ist das nach dem Beschluß der vormaligen Volkstammer (vergl. Beschlüsse der Volkstammer Nr. 353 S. 238) in den Nachtragsplan zu Kap. 79 einzustellende Berechnungsgeld von 300 000 M für weitere Kanalvorarbeiten mit enthalten. Ubrigens hat das Reich auf diesseitige Anregung hin die Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Vorarbeiten aus Reichsmitteln in Aussicht gestellt.

Um beschleunigte Behandlung dieser Angelegenheit darf ersucht werden, da die Erbauung von dem allgemeinen Verkehre dienenden Wasserstraßen bereits vom 1. April d. J. ab zur Zuständigkeit des Reiches gehören wird.

Der Ministerpräsident.

B u d.

Die Verhandlungen über den Antrag des Abgeordneten Dr. ...

Die Verhandlungen über den Antrag des Abgeordneten Dr. ...

Der Landtag.

Der Landtag hat am ...

Der Landtag hat am ...

Der Landtag hat am ...

Der Landtag hat am ...

Der Landtag hat am ...

Der Landtag hat am ...

Der Landtag hat am ...

Der Landtag hat am ...

Der Landtag hat am ...

Der Landtag hat am ...



161.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses B

über Kap. 3, 6, 8, 9, 13, 14, 15, 17, 18 und 19 des Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushaltsplan für 1920 (Vorlage Nr. 17).

Eingegangen am 10. März 1921.

(Vorlage Nr. 17, Landtags-Akten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 27 S. 819 fig.)

Der Landtag wolle beschließen:

bei Kap. 3, 6, 8, 9, 13, 14, 15, 17, 18 und 19 des Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushaltsplan für 1920 allenthalben nach der Vorlage die Einnahmen zu genehmigen, die Ausgaben zu bewilligen und die dazu gestellten Vorbehalte zu genehmigen.

Dresden, den 10. März 1921.

Der Haushaltsausschuß B.

Anders, Vorsitzender, Berichterstatter zu Kap. 18 und 19. Möller (L.-Schönefeld).

Schembor, Berichterstatter zu Kap. 13. Dr. Eckardt.

Meinel-Tannenbergl, Berichterstatter zu Kap. 6. Bauer.

Börner, Berichterstatter zu Kap. 17. Dr. Demmering, Berichterstatter zu Kap. 14.

Dennhardt, Berichterstatter zu Kap. 3. Drescher. Ellrodt, Berichterstatter zu Kap. 15.

Granz. Günther. Hofmann, Berichterstatter zu Kap. 8.

Langhorst, Berichterstatter zu Kap. 9. Minckwitz. Dr. Reinhold. Sachse.

101.

101.

zum mündlichen Bericht des Ausschusses

über Kap. 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 des Budgets zum ordentlichen Staatshaushalt für 1890 (Fortsetzung Nr. 100)

Erörterung am 10. März 1891.

(Fortsetzung des Berichtes Nr. 100, S. 101-102)

Der Vorstand wolle beschließen:

bei Kap. 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 des Budgets zum ordentlichen Staatshaushalt für 1890 allenfalls nach der Vorlage die Einnahmen zu genehmigen, die Ausgaben zu bewilligen und die dazu gestellten Vorbehalte zu genehmigen.

Treppen, den 10. März 1891.

Der Ausschuss

Herrn Abgeordneter Herrmann zu Kap. 8 und 9 (S. 101-102)

Herrn Abgeordneter Schmidt zu Kap. 10 (S. 103)

Herrn Abgeordneter Jansen zu Kap. 11 (S. 104)

Herrn Abgeordneter Bömer zu Kap. 12 (S. 105)

Herrn Abgeordneter Demmer zu Kap. 13 (S. 106)

Herrn Abgeordneter Grottel zu Kap. 14 (S. 107)

Herrn Abgeordneter Langhans zu Kap. 15 (S. 108)

162.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A

über die Anträge der Abgeordneten Köllig und Genossen (Drucksache Nr. 6), Rammelsberg und Genossen (Drucksache Nr. 22), Arzt und Genossen (Drucksache Nr. 33), Jähnig und Genossen (Drucksache Nr. 39) sowie Ebert und Genossen (Drucksache Nr. 42), die Behebung der Wohnungsnot betreffend, (Teilbericht).

Eingegangen am 11. März 1921.

(Antrag Nr. 6, 22, 33, 39 und 42, Berichte usw. des Landtags.
Verhandlungen des Landtags Nr. 11 S. 316 ff.)

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, in Verfolg des Reichsnotgesetzes vom 12. Februar 1921 zur Förderung des Wohnungsbaues im Freistaat Sachsen in den Rechnungsjahren 1921/22 einen Betrag von insgesamt 280 000 000 M aus Staatsmitteln aufzuwenden und die sächsischen Gemeinden zu verpflichten, einen Betrag von 140 000 000 M aus Gemeindemitteln zur Verfügung zu stellen. Die Verzinsung und Tilgung der von Staat und Gemeinden aufgewendeten Beträge soll dergestalt erfolgen, daß vom Rechnungsjahr 1921 ab für die Dauer von etwa 20 Jahren ein allgemeiner Zuschlag zur staatlichen Grundsteuer unter Zugrundelegung der Friedensbrandversicherungssummen von denjenigen Gebäuden erhoben wird, die vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind.

Dresden, den 10. März 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Kellisch, Vorsitzender. Dr. Dehne. Rammelsberg. Schiffmann. Barthel.
Blüher. Frau Büttner, Berichterstatterin. Castan. Claus. Dr. Eberle. Grube.
Köllig. Schreiber. Lunger. Voigt. Weimer. Winkler. Ziller.

163.

A n z e i g e

des Prüfungsausschusses.

Eingegangen am 10. März 1921.

Es ist beschlossen worden,

1. die Eingabe des Sächs. Erzieherbundes, Dresden, betreffend die Wahl des Landeslehrerrates,

Landtag 1921.

2. das Gesuch des Invaliden Gustav Ernst Hergert in Neustädtel um Erhöhung seiner Unterstützung aus Mitteln des Feuerwehrstockes
der Regierung zur Kenntnisaahme zu überweisen;
3. die Eingabe des Gutsbesizers Arno Leithold in Tettau gegen die Ablehnung seines Gesuches um Ersatz des ihm durch Berenden eines Kindes an Milzzerreißung entstandenen Schadens
der Regierung, falls dieselbe die Einführung einer Lebendviehversicherung plant, zur Kenntnisaahme als Material zu überweisen;
4. die Eingabe des Hausbesizer-Vereins zu Schedewitz, betreffend die Behebung der durch den Bergbau verursachten Senkungschäden an den Schedewitzer Grundstücken,
der Regierung als Material zur Kenntnisaahme zu überweisen.

Dresden, am 10. März 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke, Vorsitzender. Leithold, Berichterstatter zu 2. Schurig. Fel. Dr. Hertwig. Frau Salinger. Frau Bültmann. Donath, Berichterstatter zu 3. Ebert. Franz. Friedrich. Göldner, Berichterstatter zu 4. Grellmann. Dr. Hübichmann. Zähmig. Krahner. Frau Thümmel. Böffel, Berichterstatter zu 1. Frau Wagner. Zipfel.

163

W U T R W

des Prüfungsausschusses

am 10. März 1921

Die in beifolgender Anlage enthaltenen Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind dem Landtag zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Landtag

10. März 1921

164.

U n t r a g.

Eingegangen am 11. März 1921.

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen:

1. zum dauernden Schutz der Stadt und ihrer Umgebung die Stadt Falkenstein zum Standorte einer Hundertschaft der Landespolizei zu machen und
2. zur Beruhigung der Bevölkerung und zur Sicherung ruhigen wirtschaftlichen Wiederaufbaues ungesäumt eine Rundgebung zu erlassen, aus der
einerseits die friedliche Bevölkerung erkennt, daß die Regierung gewillt und in der Lage ist, solchen Verbrechen, wie sie kürzlich in Falkenstein sich ereignet haben, vorzubeugen,
aus der
andererseits die verbrecherischen Elemente, die dauernd die Bevölkerung in Aufregung erhalten, erkennen müssen, daß sie auf Amnestie nicht zu rechnen haben.

Dresden, am 11. März 1921.

Dr. Seyfert. Dr. Demmering.

Claus. Dr. Dehne. Zähmig. Dr. Reinhold. Frau Salinger. Wehrmann.

165.

U n f r a g e.

Eingegangen am 11. März 1921.

Sind der Regierung die Zustände in der Landesblindenanstalt Chemnitz-Altendorf bekannt, die zu lebhaften Klagen und zu einem Streit der Blinden geführt haben?

Was gedenkt sie zur Abhilfe zu tun?

Dresden, am 11. März 1921.

Ebert.

Ellrodt. Granz. Grube. Langrock. Renner. Siewert. Weimer. Zipfel.

1. Die ...

104

2. Die ...

105

3. Die ...

4. Die ...

5. Die ...

6. Die ...

7. Die ...

8. Die ...

9. Die ...

10. Die ...

105

106

11. Die ...

12. Die ...

13. Die ...

14. Die ...

15. Die ...

166.

12. Verzeichnis

der bei dem

Prüfungsausschuß

eingegangenen

Beschwerden und Gesuche.



Laufende Nr.	Nr. im Eingangs-Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
410.	436.	4. März	Der Verein wissenschaftlicher Lehrer mit Seminarbildung an Realschulen, Aue.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
411.	437.	4. "	Der Betriebsrat des Reichsbekleidungsamts Dresden.	Eingabe, die Belassung des Betriebs des Reichsbekleidungsamts beim Reichschatzministerium betreffend.
412.	438.	4. "	Das Direktorium des Konservatoriums der Musik zu Leipzig.	Gesuch um Übernahme des Leipziger Konservatoriums auf den Staat oder um Bewilligung eines Staatszuschusses von mindestens 400 000 M.
413.	439.	5. "	Albert Schneider , Organist der Sächsischen Staatstheater, Dresden.	Gesuch um Verleihung der Staatsdiener-eigenschaft.
414.	440.	5. "	Prof. Hugo Bieweger , Mittweida.	Eingabe, betreffend seine Wiederaufnahme in die Ruhegehaltskasse für landwirtschaftliche und gewerbliche Beamte und Lehrer.
415.	441.	7. "	Richard Otto Rühnemund in Dresden.	Gesuch um Strafverwandlung.
416.	442.	7. "	Der Schulvorstand zu Obercunewalde.	Eingabe gegen die Aufhebung der Schulgemeinden.
417.	443.	7. "	Der Verein Leipziger Fachlehrerinnen für Nadelarbeiten in Leipzig und Genossen.	Ergänzung der bereits vorliegenden Eingabe zur Besoldungsordnung.
418.	444.	7. "	Ortsgruppe Sohl und Umgegend der unabhängigen sozialdemokratischen Partei, Sohl, und Genossen.	Gesuch um Vermittelung der Errichtung einer Haltestelle Sohl an der Linie Plauen—Eger.
419.	445.	8. "	Lehrer Artur Beyer in Ottendorf-Okrilla.	Gesuch um Schulgelderlaß für seine die höhere Mädchenschule in Dresden besuchende Tochter.
420.	446.	8. "	Der Vorstand des Vereins sächsischer Kirchenbeamten, Leipzig.	Eingabe zu Vorlage Nr. 21, den Entwurf eines Gesetzes über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
421.	447.	8. "	Die Ortsgruppe Sohl der sozialdemokratischen Partei, Sohl.	Entschliebung, die Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle in Sohl betreffend.
422.	448.	8. "	Die katholischen Kirchenvorstände zu Großwitz, Nebelschütz usw.	4 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Entwurf eines Gesetzes über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
423.	449.	8. "	Stadtgendarm a. D., jetziger Botenmeister Gustav Hermann Otto Müller in Dresden.	Gesuch um Wiedereinreihung in das Stadtgendarmerie-Korps.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß A.	
An den Haushaltsauschuß B.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Rechtsauschuß.	
An den Haushaltsauschuß B.	
An den Rechtsauschuß.	
Zur eigenen Vorberatung.	

Laufende Nr.	Nr. im Eingangsverzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
424.	450.	8. März	Freie Arbeitsgemeinschaft für Kriegserfiedlungen, e. V., Dresden.	Gesuch um Gründung einer gemeinnützigen Heimstättenbank für Sachsen.
425.	451.	8. "	Invalid Ernst Lämmel, Cranzahl.	Eingabe gegen die Kürzung seiner Invalidenrente.
426.	452.	9. "	Eduard Degen und Genossen in Kemmlitz, Otto Kühne und Genossen in Freiberg (Sa.) usw.	5 Eingaben gegen die Einführung der Mädchenfortbildungsschule auf dem Lande.
427.	453.	9. "	Der Schulvorstand zu Bschirka bei Colditz.	Eingabe, die Schwierigkeiten der sofortigen Einführung der Mädchenfortbildungsschule in einzelnen Gemeinden betreffend.
428.	454.	9. "	Der Rat der Stadt Zwickau.	Gesuch um Bewilligung von Staatsmitteln für ein in Zwickau zu schaffendes Verbandstheater.
429.	455.	9. "	Schulamtshauptkassierer a. D. Alwin Becker in Leipzig.	Eingabe, die Gleichstellung der Alt- und Neupensionäre betreffend.
430.	456.	10. "	Bund Deutscher Architekten, Landesbezirk Sachsen, Ortsgruppe Leipzig.	Eingabe, betreffend die Oberleitung bei Wohnhausbauten, die mit Staatszuschüssen errichtet werden.
431.	457.	10. "	Albert Bloß und Genossen, Schulleiter der städtischen Mädchenfortbildungsschulen zu Leipzig.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
432.	458.	10. "	Richard Proke in Altendorf.	Eingabe gegen die Nichtzahlung der Tariflöhne an die bei Straßen- und Wegebauten im Staatsforstrevier Mittelndorf bei Schandau beschäftigten Arbeiter.
433.	459.	10. "	Die Kirchenvorstände des Kirchenkreises Stollberg i. G.	Eingabe zu Vorlage Nr. 21, den Entwurf eines Gesetzes über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
434.	460.	10. "	Der Sächsische Seminarlehrerverein, Dresden.	Eingabe, den Landeslehrerbeirat und das Dezernat für das Seminarwesen im Kultusministerium betreffend.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
<p>An den Haushaltsausschuß A. Zur eigenen Vorberatung. Desgleichen.</p>	
<p>Desgleichen.</p>	
<p>An den Haushaltsausschuß A. Desgleichen.</p>	
<p>Desgleichen.</p>	
<p>Desgleichen.</p>	
<p>An den Haushaltsausschuß B.</p>	
<p>An den Rechtsausschuß.</p>	
<p>Zur eigenen Vorberatung und an den Haushaltsausschuß A.</p>	

Dresden, den 10. März 1921.

Der Prüfungsausschuß.
Menke.

Symptome	Ursachen	Verlauf	Behandlung
Husten, Auswurf	Kälte, Feuchtigkeit	Lungenentzündung	Wärme, Ruhe
Blutspucken	Trockenheit, Hitze	Lungenblutung	Kühle, Feuchtigkeit
Schmerzen	Versäuerung	Lungenabszess	Alkalisches
Blutige Expectorate	Trockenheit	Lungennekrose	Kühle, Feuchtigkeit
Schwäche	Nährstoffmangel	Lungenemphysem	Nahrung, Ruhe
Blutige Expectorate	Trockenheit	Lungennekrose	Kühle, Feuchtigkeit
Schwäche	Nährstoffmangel	Lungenemphysem	Nahrung, Ruhe
Blutige Expectorate	Trockenheit	Lungennekrose	Kühle, Feuchtigkeit
Schwäche	Nährstoffmangel	Lungenemphysem	Nahrung, Ruhe
Blutige Expectorate	Trockenheit	Lungennekrose	Kühle, Feuchtigkeit

Verfasser: Dr. med. J. C. F. ...

Verlag: ...



167.

A n z e i g e

des Prüfungsausschusses.

Eingegangen am 11. März 1921.

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Beschwerdeführers oder Gesuchstellers	Sachbezug	Beschluss des Ausschusses	Berichterstatter
1.	Rechtsanwalt Dr. Diemer-Willroda in Dresden.	Gesuch um Genehmigung zur Führung des Namens „Diemer von Willroda“.	Auf sich beruhen zu lassen.	Mente.
2.	Wirtschaftler Richard Görner in Christgrün bei Herlasgrün i. B.	Eingabe gegen die Ablehnung der Zahlung von Erwerbslosenunterstützung für seinen Sohn Albert.	Desgleichen.	Frau Bültmann.
3.	Berginvalid und Stifter Paul Grimm in Schneeberg.	Gesuch um Gewährung von Erwerbslosenunterstützung.	Desgleichen.	Frau Salinger.
4.	Handelskammer Plauen i. B.	Kundgebung gegen die Pariser Beschlüsse.	Desgleichen.	Frau Wagner.
5.	Fritz Kurt Marquardt, Schneeberg.	Eingabe gegen seine Entlassung aus der Arbeit bei der fortschrittlichen Grubenverwaltung in Neustädtel.	Desgleichen.	Zipfel.
6.	Albin Pansdorf in Dresden.	Eingabe, eine Wohnungsbeschlagnahmefache betr.	Desgleichen.	Derfelbe.
7.	Martin Richter, Limbach (Sa.).	Eingabe, den Religionsunterricht in der Schule betreffend.	Desgleichen.	Leithold.
8.	Gerhard Rother, Hohenstein-Ernstthal.	Eingabe, betreffend Schadenersatz für vom Arbeiter- und Soldatenrat seinerzeit beschlagnahmte Munition.	Desgleichen.	Ebert.
9.	Die Betriebsräte der Stadttheater Sachsens, Chemnitz.	Gesuch um Beseitigung der Theaterbesteuerung.	Auf Grund von § 43 Abs. 1 unter d der Geschäftsordnung für unzulässig zu erklären, da der Gegenstand nicht zum Wirkungskreise des Landtags gehört.	Jähnig.

Zfde. Nr.	Name und Wohnort des Beschwerdeführers oder Gesuchstellers	Sachbetreff	Beschluss des Ausschusses	Berichterstatter
10.	Franz Pauli in Rehbach.	Eingabe, betreffend Forderungen der Landwirtschaft (Aufhebung der Zwangswirtschaft, Erlass einer allgemeinen Amnestie usw.).	Desgleichen.	Krahner.
11.	Gustav Bölkner in Loschwitz.	Gesuch um Steuererlass und Unterstützung.	Desgleichen auf Grund von § 43 Abs. 2 der Geschäftsordnung, da der Instanzenweg nicht erschöpft ist.	Frl. Dr. Hertwig.
12.	Die Angestellten der Waren-Einfuhr-gesellschaft Böttcher & Co., Komm.-Ges., Dresden.	Gesuch um Entlassung ihres Arbeitgebers Adolf Böttcher aus der Untersuchungshaft.	Desgleichen auf Grund von § 43 Abs. 1 unter d der Geschäftsordnung, da der Gegenstand nicht zum Wirkungskreise des Landtags gehört.	—
13.	Martin Fischer in Unterscheibe (Amtsh. Schwarzenberg).	Gesuch um Straferlass.	Desgleichen.	—
14.	Richard Otto Kühnemund in Dresden.	Gesuch um Strafverwandlung.	Desgleichen.	—
15.	Erich Wolf in Sächung i. G.	Gesuch um Straferlass.	Desgleichen.	—

Dresden, den 10. März 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke, Vorsitzender. Leithold. Schurig. Frl. Dr. Hertwig. Frau Salinger.
 Frau Bültmann. Donath. Ebert. Franz. Friedrich. Göldner. Grellmann. Dr. Hübschmann.
 Jähnig. Krahner. Frau Thümmel. Bölfel. Frau Wagner. Zipfel.

F r a g e n.

Eingegangen am 15. März 1921.

168.

Ist es der Regierung bekannt, daß gegen Pfarrer Dr. Fiedler in Oberplanitz bei Zwickau wegen der von ihm verfaßten Schrift „Luther und das Christentum“ das Disziplinarverfahren eingeleitet und daß er seit Anfang Januar 1921 vom Amte suspendiert worden ist?

Welche Stellung nimmt die Regierung dazu ein?

169.

Was gedenkt die Regierung zu tun, um die Fortbildungsschulpflichtigen davor zu schützen, daß ihnen durch Besuch der Pflichtfortbildungsschule Lohnausfall entsteht?

Dresden, am 15. März 1921.

Arzt.

Bethke. Frau Büttner. Castan. Drescher. Fellisch. Franz. Göldner. Graupe.
Günther. Jungnickel. Kühn. Langhorst. Möller (L.-Schönefeld).
Müller (Chemnitz). Pudor. Schembor. Schurig. Sindermann. Völkel.
Frau Wagner. Winkler. Wirth.

170.

Zeitungs-nachrichten zufolge hat der Minister des Innern in der letzten Zeit mehrfach Ausweisungsverfügungen, darunter auch gegen solche Ausländer, die politisch Unruhe zu stiften versucht haben, rückgängig gemacht. Die Angelegenheit, die in weiten Kreisen der Bevölkerung Beunruhigung erregt hat, ist von allgemein politischer Bedeutung.

Sind dem Gesamtministerium diese Vorgänge bekannt und billigt es das Vorgehen des Ministers des Innern?

Dresden, am 15. März 1921.

Dr. Reinhold.

Glaus. Dr. Dehne. Dr. Demmering. Jähmig. Frau Salinger.
Dr. Seyfert. Wehrmann.

171.

A n t r a g.

Eingegangen am 15. März 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen:

1. bald eine Abänderung der Hebammenordnung vom 16. November 1897 (GVB. 1897 S. 157) in der Richtung vorzunehmen, daß die Hebammen in Zukunft nicht mehr gehalten sind, Hilfsdienste usw. für die Kirche zu leisten;
2. die Dienstanweisung für Leichenfrauen vom 7. Februar 1911 (GVB. 1911 S. 107) bald dahin abzuändern, daß die Leichenfrauen in Zukunft nicht mehr bei Bestattungen dem amtierenden Geistlichen unterstehen und daß sie nicht mehr gehalten sind, eine Abschrift des Leichenbestattungsscheines usw. dem Pfarramt zu überliefern;
3. Maßnahmen zu ergreifen, wodurch es den kirchlichen Friedhofsverwaltungen untersagt wird, für diejenigen, die nicht der Kirche angehören, eine besondere Zeit für die Bestattung festzulegen, unverhältnismäßig höhere Gebühren für die Bestattung dieser Personen zu fordern und zu drohen, daß Dissidenten nicht auf den kirchlichen Friedhöfen bestattet werden können.

Dresden, am 15. März 1921.

Barthel.

Bühning. Dennhardt. Krahnert. Liebmann. Menke. Muder.
Müller (L.-Schleußig). Sachse. Schnirch. Frau Thümmel. Tunger. Wedel.

172.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses B

über Kap. 1 (Forsten), 2 (Domänenverwaltung) und 11 (Staatliche Hüttenwerke bei Freiberg) des Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushaltsplan für 1920 (Vorlage Nr. 17) sowie über eine zu Kap. 1 vorliegende Eingabe.

Eingegangen am 16. März 1921.

(Vorlage Nr. 17, Landtags-Akten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 27 S. 819 flg.)

Der Landtag wolle beschließen:

1. bei Kap. 1, 2 und 11 des Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushaltsplan auf das Rechnungsjahr 1920 allenthalben nach der Vorlage die Einnahmen zu genehmigen, die Ausgaben zu bewilligen und die dazu gestellten Vorbehalte zu genehmigen;
2. die zu Kap. 1 vorliegende Eingabe des Richard Proße in Altendorf gegen die Nichtzahlung der Tariflöhne an die bei Straßen- und Wegebauten im Staatsforstrevier Mittelndorf bei Schandau beschäftigten Arbeiter der Regierung zur Kenntnismahme zu überweisen.

Dresden, den 15. März 1921.

Der Haushaltsausschuß B.

Anders, Vorsitzender. Möller (L.-Schönefeld). Dr. Eckardt. Meinel-Tannenbergl.
Bauer, Berichterstatter zu Kap. 2. Börner. Dr. Demmering. Dennhardt.
Drescher. Ebert. Ellrodt. Günther, Berichterstatter zu Kap. 11. Hofmann. Langhorst.
Minkwitz, Berichterstatter zu Kap. 1. Dr. Reinhold. Sachse.

173.

B e r i c h t

des Haushaltsausschusses B

über die Anträge der Abgeordneten Ebert und Genossen, Bliher und Genossen sowie des Abgeordneten Barthel und Genossen, die Vinderung der Not der Erwerbslosen betreffend, und über die hierzu vorliegenden Eingaben.

Eingegangen am 16. März 1921.

(Anträge Nr. 40, 48, 54 und 85, Berichte usw. des Landtags.
Verhandlungen des Landtags Nr. 9 S. 234 flg.
Antrag Nr. 83, Berichte usw. des Landtags.
Verhandlungen des Landtags Nr. 16 S. 514 flg.
Beschlüsse des Landtags Nr. 21.)

In der 9. Sitzung vom 11. Januar 1921 sind dem Haushaltsausschuß B die Anträge Nr. 40, 48 und 54 zur Beratung übergeben worden. Sie betreffen sämtlich die Erwerbslosenfürsorge, und zwar die beiden ersteren die Höhe der zu leistenden Unterstützung, die letztere die Beschaffung von Arbeit.

In der 18. Sitzung vom 21. Januar 1921 kam hierzu der Antrag Barthel (Nr. 85), betreffend Mißstände in der Erwerbslosenfürsorge.

In dieser Angelegenheit ist ferner eine größere Anzahl schriftlicher und telegraphischer Eingaben dem Landtag zugegangen, über die am Schlusse berichtet werden soll, auch ist eine Abordnung des Landes-Erwerbslosenrats gehört worden.

Der Ausschuß ernannte den Abgeordneten Dr. Eckardt zum Berichterstatter, die Abgeordneten Langhorst und Granz zu Mitberichterstattern und hat den Gegenstand in 15 Sitzungen, meist unter Zuziehung von Regierungsvertretern, beraten, wobei sich der Natur der Sache nach folgende Einteilung des Stoffes ergab:

- I. Umfang der Erwerbslosigkeit und ihre Begleiterscheinungen,
- II. Mittel zur Vinderung — Unterstützungen,
- III. Mittel zur Abhilfe — Beschaffung von Arbeit.

I. Umfang der Erwerbslosigkeit.

Die Ursachen der Erwerbslosigkeit sind bekannt: Auf der einen Seite Mangel an Kohlen und Rohstoffen, auf der anderen Seite geringe Kaufkraft der Bevölkerung, die ihr nur scheinbar hohes Einkommen fast gänzlich zur Beschaffung der dringendsten Lebensnotdurft verbrauchen muß. Die Ausführindustrie ist im weitesten Maße von den Schwankungen der Währung abhängig, sie leidet ferner darunter, daß auch im Ausland ähnliche Erscheinungen auftreten wie in Deutschland und der Absatz ebenfalls stöck. Infolge der Fernhaltung deutscher Waren während des Kriegs ist zudem der ausländische Wettbewerb erstarkt und muß sich die deutsche Industrie den Markt erst wieder erobern. Unter diesen Verhältnissen hat das Land Sachsen ganz besonders zu leiden. Ein großer Teil der Industrie (Spigen, Posamenten, Strümpfe usw.) ist zudem vorwiegend Luxusindustrie und wird zurzeit außerdem von der Ungunst der Mode betroffen. Da

sich ferner diese Industrie auf einige Teile des Landes beschränken, dort aber die überwiegende Zahl von Personen auf sie angewiesen sind, haben sich Gebiete gebildet, wo die Erwerbslosigkeit in erschreckendem Maße anzutreffen ist, so das Vogtland mit Plauen, das obere Erzgebirge mit Annaberg und die Gegend von Limbach-Burgstädt. Namentlich im Vogtland ist es fraglich, ob die dortige Spitzenindustrie überhaupt wieder lebensfähig werden wird.

Diese Verhältnisse spiegeln sich in den Ziffern der Erwerbslosen wider. Während am 15. November 1920 im ganzen Reich die Zahl der Erwerbslosen einschließlich der unterstützungsberechtigten Angehörigen 682 560 betrug oder 1,137 % der Einwohner, war sie in Sachsen 181 339 oder 3,91 % der Einwohner, also fast das Dreieinhalbfache des Reichsdurchschnitts. Auch in Sachsen selbst bestehen naturgemäß große Unterschiede; die Höchstzahlen finden sich im Vogtland, so Plauen mit 11,13 % und kleinere Orte mit einer mehr als doppelt so hohen Verhältniszahl (z. B. Tirpersdorf mit 26,8 %, Sohl sogar mit 31,6 %).

Am 15. Dezember wurden in Sachsen 67 019 männliche und 26 891 weibliche Erwerbslose gezählt, von denen 11 975 männliche und 8559 weibliche Personen bereits länger als sechs Monate ununterbrochen erwerbslos waren (hierunter 1820 männliche und 1443 weibliche Personen mit beschränkter Erwerbsfähigkeit).

Die schädlichen Folgen der Erwerbslosigkeit für die Betroffenen brauchen hier nicht besonders hervorgehoben zu werden; sie werden sich naturgemäß um so mehr bemerkbar machen, wenn die Erwerbslosigkeit sehr lange dauert und keine Aussicht auf Besserung vorliegt. So erklärt sich in der Hauptsache die Neigung der Erwerbslosen zu Ausschreitungen und expressiverischen Einwirkungen auf Gemeindeverwaltungen, um diese zur Zahlung höherer Unterstützungen zu zwingen.

Die Fürsorge für die Erwerbslosen trägt aber auch dazu bei, die Finanzen von Reich, Ländern und Gemeinden zu zerrütten. Wie aus Teil IV der Denkschrift „Überblick über die Tätigkeit des sächsischen Arbeitsministeriums auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge“ (Anlage 1) hervorgeht, sind in der Zeit vom 1. Dezember 1918 bis zum 1. Dezember 1920 allein an Unterstützungen (ohne die Tabakarbeiterfürsorge) in Sachsen 515 Millionen Mark gezahlt worden, von denen das Land 161 Millionen, die Gemeinden nahezu 70 Millionen aufzubringen hatten, während den Rest das Reich trägt. Hierin sind noch nicht eingerechnet die außerordentlichen Zuwendungen, die einzelne Gemeinden, die gerade von besonderer Arbeitslosigkeit betroffen sind, mehr oder minder freiwillig gewährt haben.

Hierzu treten noch 22,7 Millionen Mark Aufwand für die produktive Erwerbslosenfürsorge, von denen 8 Millionen Mark auf das Land und 2,87 Millionen Mark auf die Gemeinden entfallen. Hiervon abgesehen sind große Beträge vom Staat, den Bezirken und Gemeinden für Notstandsarbeiten ausgegeben worden, die aber nicht genauer beziffert werden können.

Da zu den Lasten für die Erwerbslosenfürsorge selbst noch die Ausfälle an Steuern der notleidenden Betriebe und der Erwerbslosen kommen, drohen Staat und Gemeinden zusammenzubrechen. Die jetzige Verteilungsart, wonach das Reich nur die Hälfte der Kosten auf die breiten Schultern sämtlicher Länder verteilt, ist zweifellos ungerecht. Einige Länder mit geringer Erwerbslosigkeit sind nur schwach belastet, andere fast unerträglich. Es ist dringend zu fordern, daß das Reich an sich mehr als die Hälfte der Kosten übernimmt, überdies wiederum hiervon einen Teil zur besonderen Unterstützung der am schwersten belasteten Gebiete verwendet. Wenn es zurzeit lediglich geneigt ist, ein bis zwei Sechstel seines jetzigen Anteils zu dem letzteren Zweck bereit-

zustellen, so ist das ungenügend. Es ist zwar zuzugeben, daß das Reich Geldmittel nicht zur Verfügung hat, aber leider ist die finanzielle Lage derjenigen Länder und Gemeinden, die besonders unter der Erwerbslosigkeit zu leiden haben, noch schlechter. Selbst wenn ihnen die Steuerhoheit nicht genommen wäre, könnten sie diese Ausgaben nicht decken.

II. Die Erwerbslosenunterstützung.

Wie die Erwerbslosenfürsorge selbst Sache des Reichs ist, sind auch die Bestimmungen über die Erwerbslosenunterstützungen vom Reich erlassen worden. Die Unterstützungssätze sind für das gesamte Reichsgebiet einheitlich und lediglich nach den Ortsklassen verschieden. Die einschlägigen Bestimmungen sind in der Denkschrift Anlage I Teil I ausführlicher dargestellt, während in Teil II die Versuche des Arbeitsministeriums geschildert sind, die vom Reich erlassenen Vorschriften in wohlwollender Weise durchzuführen und Verbesserungen anzuregen.

Wie hieraus zu ersehen ist, betragen die laufenden Unterstützungen in der Zeit vom 1. November 1920 bis 31. März 1921 in Rücksicht auf den Winter für Ortsklasse A, der etwa drei Viertel aller sächsischen Erwerbslosen angehören, für den Wochentag:

für männliche Personen über 21 Jahre,	
sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	10 M,
sofern sie im Haushalt eines anderen leben	8 "
unter 21 Jahren	6 " ;
für weibliche Personen,	
sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	8 M,
sofern sie im Haushalt eines anderen leben	6 "
unter 21 Jahren	4 "

Die Familienzuschläge betragen für Ehegatten und Kinder bis zum 16. Lebensjahre 4 M, für sonstige Angehörige 3 M täglich.

Diese Sätze wurden allgemein als zu niedrig bezeichnet. Sachsen ist ein Land von fast ausschließlich industriellem Charakter, infolgedessen allgemein hohen Lebensmittelpreisen. Ganz besonders erschwerend fällt ins Gewicht, daß in einzelnen Gebieten die Arbeitslosen zusammengedrängt wohnen, die Aussichten für kleine Nebenverdienste dementsprechend gering sind, daß die Arbeitslosigkeit bereits lange dauert, die etwa vorhandenen Ersparnisse und namentlich Wäsche und Kleidung aufgebraucht sind.

Die Erwägungen, in welcher Weise Besserung gebracht werden könnte, erstreckten sich sowohl auf die laufenden Unterstützungen als auch auf die Gewährung einmaliger größerer Beihilfen.

Darüber bestand kein Zweifel, daß Abhilfe vor allem in einer Erhöhung der laufenden Unterstützungen zu suchen ist, über das Maß gingen jedoch die Ansichten weit auseinander. Die im Antrag Nr. 48 enthaltene Forderung, die auch vom Landes-Erwerbslosenrat aufgestellt ist, die jetzigen Sätze auf das Doppelte zu erhöhen und Renten nicht anzurechnen, wurde von den Antragstellern selbst durch einen anderen weniger weitgehenden Vorschlag ersetzt.

Schon vor den Verhandlungen im Landtag hat sich das sächsische Arbeitsministerium beim Reich für eine Erhöhung der laufenden Unterstützungen eingesetzt, zuletzt mit Schreiben vom 7. Januar 1921, das als Anlage 2 beigelegt ist. Während das Reichsarbeitsministerium und das Reichskabinett sich einer Erhöhung gegenüber überhaupt ablehnend verhalten, scheint der sozialpolitische Ausschuß des Reichstags einer solchen zuzuneigen. Das Arbeitsministerium und die Mehrheit der Mitglieder versprechen sich

deshalb einen Erfolg davon, wenn der Landtag selbst sich für diese Vorschläge einsetzt. Dies ist mit folgendem Antrag Liebmann beabsichtigt:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung darauf hinzuwirken, daß die Arbeitslosenunterstützung auf folgende Sätze erhöht wird:

In der Ortsklasse A,	
für männliche Arbeitslose über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem	
Haushalt eines anderen leben	15 M,
über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	13 =
über 16 bis 21 Jahre	11 =
unter 16 Jahren	8 =
für weibliche Personen über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem	
Haushalt eines anderen leben	13 =
über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	11 =
über 16 bis 21 Jahre	9 =
unter 16 Jahren	5 =.

Die Familienzuschläge betragen für den Ehegatten 5 M, für Kinder bis zu 16 Jahren 4 M, für sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige 3 M täglich.

In den Ortsklassen D und E muß eine entsprechende Aufbesserung der Sätze unter Aufrechterhaltung der jetzt geltenden Spannung, die in den einzelnen Sätzen 6,50 M bis 2,50 M beträgt, als unumgänglich bezeichnet werden.

Die Begründung dieses Antrags deckt sich mit der im Schreiben Anlage 2 gegebenen. Gegen den Antrag wurde angeführt, daß die geforderten Unterstützungssätze zu hoch seien. Eine große Anzahl Erwerbsloser habe Gelegenheit zu Nebenverdienst; die Unterstützungen dürften den Anreiz zur Arbeit nicht ertöten; schon jetzt sei die Spanne zwischen Lohn und Erwerbslosenunterstützung vielfach zu klein, so daß die Erwerbslosen für den verhältnismäßig geringen Mehrertrag nicht geneigt seien, acht Stunden zu arbeiten. Die beantragte Erhöhung werde die Erwerbslosen besser stellen als die Kurzarbeiter, in manchen Fällen sogar als die Vollbeschäftigten. Nach dem Antrag wird ein Erwerbsloser mit Frau und 2 Kindern wöchentlich 168 M erhalten, während es nach Auskunft von Regierungsseite Berufe gibt, die nur 160 M wöchentlich verdienen. Auch läßt der Antrag die gerade dem Reich gegenüber immer wieder betonte Tatsache unberücksichtigt, daß die von allgemeiner und langer Erwerbslosigkeit betroffenen Gegenden einer besonderen Fürsorge bedürfen, wie auch der Abgeordnete Dennhardt die Festsetzung eines örtlich verschiedenen Existenzminimums empfohlen hatte.

Gegen den Antrag erhob insbesondere der Vertreter des Finanzministeriums Einspruch, da er eine monatliche Mehrbelastung von 15 Millionen Mark darstelle, wovon das Land 5 Millionen, die Gemeinden $2\frac{1}{2}$ Millionen zu tragen hätten. Ein derartiges Ansinnen an das Reich müßte die Klagen über die unerträgliche Belastung Sachsens durch die Erwerbslosenfürsorge in einem eigentümlichen Licht erscheinen lassen und werde jedenfalls den Bestrebungen, Sachsen durch Übernahme eines größeren Anteils durch das Reich zu helfen, abträglich sein. Der Antrag wurde später zurückgezogen.

Ferner wurde vom Abgeordneten Ellrodt nachstehender Antrag eingebracht:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, in Ergänzung der in den beiden Schreiben des Arbeitsministeriums vom 31. Dezember 1920 und 7. Januar 1921 vom Reichsarbeitsministerium folgende weitere Änderungen der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge zu fordern:

1. § 2 hinter dem Worte „verpflichtet“ zu streichen „soweit ein Bedürfnis dazu besteht“ und dafür zu sagen „soweit Erwerbslose vorhanden sind“;
2. § 4 die Absätze 1 und 3 zu streichen und den Abs. 1 wie folgt zu erneuern: „Der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande wird der Gesamtaufwand der Erwerbslosenfürsorge vom Reiche ersetzt.“;
3. § 5 die Absätze 2 bis 5 zu streichen;
4. § 6 Abs. 1 die Worte „infolge des Krieges“ und „einschließlich der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen“ zu streichen, sowie statt „über 16 Jahre alten“ zu sagen „Schulentlassenen, erwerbstätig gewesenen“;
5. § 6a Abs. 2 die Änderung vom 6. Mai 1920 zu streichen und alte Fassung wieder herzustellen;
6. § 7 die Worte von „wenn ihr“ bis „gewährt“ zu streichen und dafür zu sagen: „wenn sie vor Eintritt ihrer Erwerbslosigkeit an einer deutschen Arbeitsstelle gearbeitet haben“;
7. § 9 Abs. 1 zu streichen die Worte „und Kalenderdoppelwoche“;
 Abs. 3 zu streichen die Worte von „ist das Ortsklassenverzeichnis“ bis „aufgestellt ist“ und dafür zu sagen: „sind die amtlich errechneten Teuerungszahlen“;
 Abs. 4 die Höchstsätze in Klasse A wie folgt zu ändern und sie in den anderen Ortsklassen prozentual der Erhöhung anzupassen:

1. für männliche Personen	täglich
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalte eines anderen leben	15 M,
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalte eines anderen leben	13 „
c) von 16 bis 21 Jahren	11 „
d) unter 16 Jahren	6 „;
2. für weibliche Personen	
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalte eines anderen leben.	13 M,
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalte eines anderen leben	11 „
c) von 16 bis 21 Jahren	10 „
d) unter 16 Jahren	6 „.
- | | |
|---|------|
| Abs. 5 zu streichen und dafür zu sagen: „Die Familienzuschläge betragen: | |
| 1. für Ehegatten | 7 M, |
| 2. für Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige | 6 „. |
- | | |
|--|--|
| Abs. 6 statt „nach der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Ortslohn“ zu sagen „amtlich errechnete Teuerungszahlen“; | |
|--|--|
8. § 9a, der durch Änderung der Verordnung vom 6. Mai 1920 angefügt wurde, wieder zu streichen;

9. § 12 zu streichen;

10. § 15 Abs. 1 Satz 2 anzufügen: „sie können auch Einzelpersonen gewährt werden.“

Der Ausschuß hielt es nicht für zweckmäßig, sich auf bestimmte Sätze für die Unterstützungen festzulegen, nahm vielmehr die Vorschläge des Abgeordneten Langhorst,

der Landtag wolle den vom sächsischen Arbeitsministerium beim Reichsarbeitsministerium gestellten Antrag vom 7. Januar 1921 auf Erhöhung der laufenden Erwerbslosenunterstützung befürworten,

und Möller,

der Ausschuß befürwortet und unterstützt die Absicht des Arbeitsministeriums, den § 5 im Sinne der Freizügigkeit abzuändern,

an, die in den am Schlusse abgedruckten Anträgen I. B aufgegangen sind.

Wenn nun auch eine Besserung in der Hauptsache in einer Erhöhung der laufenden Bezüge erblickt werden kann, so daß dadurch ein ganz besonders drückender Notstand von vornherein verhindert wird, war auch über die Zahlung einer einmaligen größeren Beihilfe zu verhandeln, die im Antrag Nr. 48 beantragt war. Die mit derartigen Beihilfen vom Reich — zuletzt im Sommer 1920 — gemachten Erfahrungen sind schlecht, das Reich hat es deshalb auch abgelehnt, für den Winter 1920/21 eine solche Zahlung zu wiederholen, vielmehr die Erhöhung der laufenden Unterstützungen vorgezogen. Trotzdem glaubt der Ausschuß im vorliegenden Falle eine Ausnahme erblicken zu dürfen, indem die einmalige Beihilfe den Ausgleich für die unzureichenden laufenden Unterstützungen der zurückliegenden Zeit bieten und der vorhandenen Notlage sofort einigermaßen abhelfen soll. Zwar lehnte er ab, die im Antrag Nr. 48 in Übereinstimmung mit dem Landes-Erwerbslosenrat geforderte Beihilfe von 400 M für ledige und 600 M für verheiratete Erwerbslose — die übrigens den Betrag von 50 Millionen Mark erfordert hätte — zu befürworten, hielt aber auf Vorschlag des Mitberichterstatters Abgeordneten Langhorst folgende Sätze für angemessen:

Bei einer Dauer der Erwerbslosigkeit

	für Ledige:	für Verheiratete:
von 13 Wochen	100 M	200 M,
= 26 "	150 "	300 "
= 39 "	200 "	400 "
= 52 "	300 "	600 "

Zu einer von dem Abgeordneten Ellrodt angeregten Verkürzung der Wartezeiten auf die Hälfte konnte sich der Ausschuß nicht entschließen.

Jede Erhöhung der Erwerbslosenfürsorge erfordert beträchtlich Mittel, und es war deshalb die Aufbringung der notwendigen Beträge eingehend zu erörtern.

Die kommunistische Partei als Unterzeichner des Antrags Nr. 48 hatte verlangt, daß sie durch eine Umlage auf die Unternehmer aufgebracht werden sollen. Der Abgeordnete Granz wies auf die Vorgänge in der Umgebung von Limbach hin. Dort seien von den Gemeindeverwaltungen einmalige Beschaffungsbeihilfen gezahlt worden und die Unternehmer hätten sich, zum Teil unter Nachhilfe durch einen geringen Druck der Erwerbslosen, zur Tragung bereit erklärt. Auch ein Unternehmer hätte erklärt, der vorgeschlagene Weg zur Deckung sei durchaus gangbar. Mit Unterstützung der Erwerbslosen sei das Land sehr wohl in der Lage, die Vorschläge durchzuführen, auch wenn keine zweifelsfreie Rechtsgrundlage vorhanden sei. Die Angehörigen der übrigen Parteien

konnten einem solchen Verfahren nicht zustimmen, das als organisierte Anarchie bezeichnet wurde. Die Erwerbslosen würden wahrscheinlich daran Geschmack finden und bald Wiederholung verlangen oder auf eigene Faust durchführen. Im übrigen wurde der Antrag selbst als undurchführbar bezeichnet. Das Land hat keine Berechtigung zu einem solchen Vorgehen. Auch die Gewerbesteuer muß ohnedies auf das äußerste angespannt werden. Letzten Endes muß eine Überspannung sich an den Erwerbslosen am meisten rächen, da die Industrie Sachsens durch einseitige Belastung zum Wettbewerb unfähig wird und zu weiterer Entlassung von Arbeitern schreiten muß, so daß dann auch die bisherigen Unterstützungssätze nicht mehr gezahlt werden können. Es gibt nicht nur gewinnbringende, sondern auch notleidende Betriebe. Eine große Anzahl Unternehmer sucht übrigens aus freien Stücken zu helfen, indem sie ihre Arbeiter auch ohne Aufträge wochen- und monatelang beschäftigt oder ihnen den Lohn weiter zahlt. Es wurde ferner auf Plauen verwiesen, wo die Unternehmer in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften 1,5 Millionen Mark zu Unterstützungen gewidmet haben.

Die einstimmige Ansicht des Ausschusses ging dahin, daß das Reich berufen und verpflichtet sei, dem Notstand abzuhelpfen. Es hat sich die Regelung der Erwerbslosenfürsorge vorbehalten und trägt von den Kosten sechs Zwölftel, während die Länder vier, die Gemeinden zwei Zwölftel aufzubringen haben. Es bedingt sich einen maßgebenden Einfluß auf die Leistungen aus, indem § 4 Abs. 3 der Verordnung vom 23. Januar 1920 bestimmt, daß Ländern und Gemeinden bei Überschreitung der vorgesehenen Unterstützungssätze der Reichsanteil entzogen werden kann. Da die Frage der einmaligen Beihilfe zur Lösung drängte, wurde sie zunächst von den übrigen Beratungsgegenständen losgelöst, und der Ausschuß stellte mit Drucksache Nr. 83 den Antrag an den Landtag, die Regierung zu ersuchen, beim Reich den Antrag zu stellen, den Erwerbslosen einmalige Beschaffungsbeihilfen gemäß den oben angeführten Sätzen des Antrags Langhorst zu zahlen. Der Landtag beschloß dementsprechend in der Sitzung vom 21. Januar 1921.

Es herrschte im Ausschuß Einvernehmen darüber, daß die Unterstützungen bis zur Erledigung des Antrags durch das Reich, die in ungefähr zwei Wochen erwartet wurde, aus den Beratungen ausscheiden solle. Da am 22. Januar das Reichsarbeitsministerium eine Sitzung einberufen hatte, in der die besondere Notlage des Vogtlandes erörtert werden sollte, beauftragte der Ausschuß die drei Berichterstatter, daran teilzunehmen, die Wünsche des Landtags vorzutragen und die sächsischen Interessen zu vertreten.

In dieser Sitzung verschloß sich der Reichsarbeitsminister den vorgebrachten Klagen nicht. Eine allgemeine Erhöhung der laufenden Unterstützungssätze sei untunlich, da vielerorts die Sätze im Hinblick auf die Lohnverhältnisse zu hoch seien, und hierdurch lediglich weitere Lohnforderungen und damit auch Preissteigerungen auslösten, durch die die erhöhten Unterstützungen wieder ausgeglichen würden. Aus diesem Grunde sei auch eine allgemeine Erhöhung für ganz Sachsen ausgeschlossen. Dagegen stellte er für besondere Notstandsbezirke, die später mit den Amtshauptmannschaften Plauen, Auerbach, Olsnitz und Annaberg sowie den Amtsgerichtsbezirken Limbach und Burgstädt abgegrenzt wurden, eine Erhöhung der Sätze auf etwa 13,50 M in Aussicht. Auch das Entgegenkommen sei nur möglich, wenn das Reich hierfür besondere Mittel bereitstelle, da die für Erwerbslosenfürsorge bestimmten kaum für die allgemeinen Unterstützungen ausreichen. Die geforderte einmalige Beihilfe lehnte der Reichsarbeitsminister aus den oben erwähnten Gründen ab, stellte jedoch in Aussicht, die Erhöhung der laufenden Unterstützungen etwa vom 1. November an rückwirkend zu machen. Die nachzuzahlenden Beträge müßten auf die der Stadt Plauen und anderen Gemeinden abgepreßten Beschaffungsbeihilfen aufgerechnet werden.

Unter dem 4. Februar 1921 teilte der Reichsarbeitsminister dem sächsischen Arbeitsminister seine Entschliessungen mit (Anlage 3), die allerdings hinter den Erwartungen zurückbleiben, denn die laufende Unterstützung in der Ortsklasse A wurde für männliche Personen über 21 Jahre, die nicht im Haushalte eines anderen leben, nur auf 12 M erhöht, und entsprechend weniger für die übrigen Ortsklassen und Personen und gar nicht für die Angehörigen; auch werden die Nachzahlungen erst vom 15. November an geleistet, so daß sie sich bis zum 1. Februar 1921 höchstens auf 132 M belaufen.

Wenngleich hiermit noch keine endgültige Stellung der Reichsregierung selbst vorliegt, ist es doch unwahrscheinlich, daß sie wesentlich anders ausfallen wird. Die Mehrheit des Ausschusses glaubt deshalb, nunmehr an die Frage herantreten zu müssen, inwieweit ein selbständiges Vorgehen des Landes angebracht sei. Hierzu lagen zwei Anträge vor:

1. Der Antrag Granz:

Nachdem das Reich die im Landtag beschlossene Beihilfe für die Erwerbslosen zu übernehmen abgelehnt hat, ist dieselbe verlegungsweise sofort vom Staate in folgender Höhe auszuführen:

1. Alle, die bis zum 1. Februar arbeitslos waren, erhalten
Ledige 400 M Verheiratete 600 M

Beihilfe.

2. Die entstehenden Kosten sind von den Unternehmern zu tragen.

3. Die Regierung wird beauftragt, dem Landtag eine Vorlage zu machen, nach der die Kosten umgelegt werden auf die Unternehmer.

2. Der Antrag Möller-Dennhardt:

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Staatsregierung wird beauftragt, bei der Reichsregierung mit allem Nachdruck zu erstreben, daß ganz Sachsen als ein einheitlicher Notstandsbezirk anerkannt wird.
2. Die Staatsregierung wird beauftragt, die beschleunigte Erledigung des vom Landtage am 21. Januar 1921 angenommenen Antrages wegen Gewährung einer einmaligen Beihilfe an Erwerbslose zu erbitten.
3. Die Staatsregierung wird beauftragt, bei der Reichsregierung im Falle der Ablehnung zu 2 Genehmigung zu den Überschreitungen der Arbeitslosenunterstützungs-Bestimmungen betreffs der Gewährung einer einmaligen Beihilfe für Erwerbslose zu erbitten. Die bereits von den Gemeinden ausgezahlten einmaligen Unterstützungen sind bei den Zahlungen der einmaligen Beihilfe vom Staate anzurechnen.

Ein Teil des Ausschusses lehnte beide Anträge mit der Begründung ab, daß Sachsen überhaupt keine Veranlassung und Berechtigung besitze, in die Erwerbslosenfürsorge einzugreifen, da sie ausschließlich Sache des Reiches sei. Im übrigen wurde angeführt, daß die Gewährung von Beschaffungsbeihilfen durch das Land in Höhe der in Drucksache Nr. 83 angegebenen Sätze zuzüglich der vom Reich gewährten Nachzahlungen in den Notstandsgebieten mehr ergäbe, als ursprünglich vom Ausschuss selbst für notwendig gehalten sei. Die Angaben der Regierung hätten Aufschluß darüber gebracht, daß in einzelnen Fällen niedrigere Löhne gezahlt würden, als die laufenden Unterstützungen unter Zurechnung der angeregten Beihilfen ergäben. Namentlich der Vertreter des Finanzministeriums erhob Einspruch. Die Annahme des ersteren Antrags bedeutet eine Summe von 50 Millionen

Mark, die des zweiten von 25 bis 30 Millionen Mark. Abgesehen davon, daß die Übernahme eines so gewaltigen Betrags die Bemühungen um einen gerechteren Lastenausgleich schädigen müßten, sei das Land überhaupt nicht in der Lage, ihn aufzubringen. Es gehe nicht an, wie der Abgeordnete Granz meinte, die Notenpresse einfach etwas länger laufen zu lassen, ein solches Verfahren müßte letzten Endes den vollständigen Zusammenbruch der staatlichen und privaten Finanzen herbeiführen. Die Mehrheit des Ausschusses glaubt, auch wenn sie die vorgebrachten Gegengründe für durchaus beachtlich hielt, doch in Hinsicht auf die Notlage der Erwerbslosen nicht von einem Eingreifen des Landes absehen zu dürfen. Vorher allerdings soll sich die Regierung darüber vergewissern, ob ein solches Vorgehen vom Reich gestattet und nicht etwa mit einer Entziehung des Reichsanteils nach § 4, 3 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge beantwortet wird. Der Ausschuß beschloß deshalb im Sinne des Antrags Möller-Dennhardt gegen 6 Stimmen, lehnte hingegen den Antrag Granz gegen eine Stimme ab. Der Antragsteller behält sich vor, diesen Antrag als Minderheitsantrag einzubringen.

Im Zusammenhang mit den Beratungen über die Unterstützungen wurde auch der Antrag Bühring, Drucksache Nr. 85, behandelt, der Beschwerden über die Handhabung der Vorschriften durch einzelne Gemeinden enthält. Nach Mitteilung des Arbeitsministeriums ist der Abgeordnete Bühring aufgefordert worden, bestimmte Fälle vorzubringen, um sie untersuchen zu können. Dies ist inzwischen geschehen. In der Erwartung, daß die Regierung das Weitere veranlaßt, beantragt der Ausschuß, den Antrag für erledigt zu erklären.

Der Ausschuß war jedoch der Überzeugung, daß die Bestimmungen über Erwerbslosenfürsorge dringend einer durchgreifenden Änderung bedürfen, hielt jedoch ein weiteres Eingehen auf Einzelheiten, wie es der oben abgedruckte Antrag des Abgeordneten Ellrodt verlangt, in Rücksicht darauf, daß der Gegenstand nicht zum Wirkungsbereich des Landtags gehört, sei unangebracht, und nahm deshalb einstimmig folgenden Antrag des Mitberichterstatters Langhorst an:

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß diese die gesetzliche Einführung der Erwerbslosenversicherung mit Beschleunigung betreiben möge.

Eine Eingabe des Verbandes Sächsischer Industrieller führte zu einer Aussprache über die Verordnungen betreffend Freimachung von Arbeitsstellen. Der Ausschuß war einstimmig der Überzeugung, daß diese Verordnungen letzten Endes keinen Vorteil, sondern einen Nachteil für die Arbeiterschaft bedeuten, und empfiehlt deshalb, sich beim Reich für die Aufhebung einzusetzen.

III. Arbeitsbeschaffung.

Im Einverständnis mit den Vertretern der Erwerbslosen selbst war der Ausschuß der Ansicht, daß mit allen Mitteln angestrebt werden müsse, den Erwerbslosen Arbeit zu verschaffen, selbst wenn die hierbei entstehenden Kosten höher seien, als die Ersparnis an Unterstützungen. Durch diese Arbeiten wird der allgemeine Geschäftsgang der Industrie belebt, ihre Ausstrahlungen reichen weit und beheben an anderer Stelle die Arbeitslosigkeit, so daß auch auf diese Weise die Ausgaben mit gedeckt werden. Vor allem aber ist es jeden Preises wert, die Erwerbslosen in den Produktionsprozeß einzureihen und wieder zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft zu machen und den Herd der Unzufriedenheit zu beseitigen.

Als Mittel kommen in Betracht:

- a) Weiterführung staatlicher Arbeiten und Vergebung von Aufträgen im gewohnten Maße, ohne Rücksicht auf die entstehenden Kosten,
- b) Notstandsarbeiten, d. h. Arbeiten, die zum Teil auch in früherer Zeit als unwirtschaftlich angesehen worden wären, oder über den üblichen Aufgabenkreis des Staates hinausgehen,
- c) Unterstützung, unter Umständen Umstellung der Privatindustrie,
- d) Umlernung oder Umstellung der Erwerbslosen.

Der Ausschuß untersuchte nach diesen Gesichtspunkten die verschiedenen Möglichkeiten bei den einzelnen Berufsgruppen unter Zuziehung von Regierungsvertretern.

Über das bisher seitens der Regierung Geschehene liegt in Teil III der Denkschrift Anlage 1 sowie einer besonderen Denkschrift Anlage 4 Auskunft vor.

1. Hochbau.

In der staatlichen Verwaltung ist angeordnet worden, daß nötige Arbeiten nicht aus Rücksicht auf die Kosten unterbleiben sollen. Der Neubau der Tierärztlichen Hochschule erfordert allein 28 Millionen Mark; hierzu kommen Neubauten am Kreiskrankenspital Zwickau 6,8 Millionen Mark; dem Braunkohlen-Forschungs-Institut Freiberg 10,5 Millionen Mark; den Technischen Staatslehranstalten Chemnitz 3,5 Millionen Mark; die Forstverwaltung errichtet 21 Neubauten von Forsthäusern für 4,5 Millionen Mark. Im Etatjahr 1921 wird die staatliche Bautätigkeit weiter wachsen; der Neubau der chemischen Institute an der Technischen Hochschule Dresden (20 bis 25 Millionen Mark) kann sofort begonnen werden. Außerdem sind Wohnungsbauten für Dozenten, Beamte wie Studierende der Universität Leipzig aus Anlaß der Vereinigung der Tierärztlichen Hochschule mit der Universität und zu Freimachung von Dozentenwohnungen in den Instituten für Institutszwecke mit einem Kostenaufwand von etwa 12 Millionen Mark geplant. Bei Weiterführung des Neubaus der Gemäldegalerie in Dresden werden ebenfalls 4 Millionen Mark erforderlich.

Auch die Länder können Zuschüsse aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge erhalten, wenn es sich um Armen- oder Krankenhäuser handelt. Ein solcher Antrag ist auch für die Bauten am Kreiskrankenspital Zwickau gestellt worden.

Gegen eine weitergehende Betätigung des Staates durch Errichtung von Beamtenwohnhäusern, wozu auch Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge zu bekommen wären, sprechen nach Ansicht der Regierung Bedenken nicht nur finanzieller Art.

Zur Arbeitsbeschaffung für Steinmehnen und Steinbrucharbeiter in der Umgebung Dresdens ist eine Hilfsaktion eingeleitet, um Sandstein-Grundstücke und Werkstücke auf Vorrat zu arbeiten. Für die Bauunterhaltung der staatlichen Gebäude sind im Jahre 1920 rund 5 Millionen Mark aufgewendet worden, hierunter 400 000 M für Anstricharbeiten.

Ganz besonders sind Maßnahmen zur Hebung der allgemeinen Bautätigkeit notwendig. Sie wirkt im weitesten Maße befruchtend auf die gesamte Industrie ein, behebt die ganz besonders große Arbeitslosigkeit der Bauarbeiter und verwandten Berufe, und ist das einzige Mittel, der ungeheuren Wohnungsnot — in Sachsen allein fehlen 64 000 Wohnungen — abzuhelpen. Ihr steht neben Mangel an Baustoffen, der zum Teil durch Kohlenknappheit hervorgerufen worden ist, namentlich die ungeheure Steigerung der Baupreise entgegen, die eine Rentabilität von vornherein ausschließt. Die vom Reich nach der Siedlungsverordnung geleisteten Zuschüsse sind ungenügend. Auch Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge dürfen hierzu verwendet werden, jedoch nur dann, wenn keine sonstigen Zuschüsse vom Reich gewährt werden; in diesen Fällen kann also

die produktive Erwerbslosenfürsorge nur zur Ausführung von Straßen, Schleusen u. dergl. herangezogen werden. Werden aus dem Reichsfonds für den Wohnungsbau keine Zuschüsse gewährt, dürfen aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge Beihilfen in Höhe bis zu 70 M je Kubikmeter umbauten Raum geleistet werden, soweit es sich um Bauten handelt, die zur Umsiedlung auf das Land bestimmt sind und zu denen mindestens 2500 qm Gartenland gehören. Diese Bestimmungen sind für das industrielle Sachsen fast wertlos; deshalb ist beim Reichsarbeitsministerium seitens des Ministeriums des Innern — Landeswohnungsamt — mit Erfolg Einspruch erhoben worden. Die Erwerbslosenfürsorge könnte auch dadurch zur Förderung des Siedlungswesens dienen, daß Darlehen zur Fertigstellung des Baues bis zur Regelung der übrigen Zuschüsse gegeben werden. Nach den jetzigen Bestimmungen ist dies jedoch unmöglich.

Weiter hatte das Reich Zuschüsse zu Instandsetzungsarbeiten von Gebäuden und zur Erstellung von Behelfswohnungen in Aussicht gestellt, woraufhin aus Sachsen Anmeldungen in Höhe von 103 Millionen Mark eingingen. Das Reich schränkte jedoch später seine Zusagen ein und schloß den Ausbau von Dachwohnungen grundsätzlich aus. Es wurden zunächst 30 Millionen Mark (wovon das Reich die Hälfte trägt) ausgeworfen zur Instandhaltung von privaten Wohngebäuden, mit der Beschränkung auf Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnern und Wirtschaftsgebiete mit der gleichen Einwohnerzahl.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß gerade der Bau von Behelfswohnungen, insbesondere auch Dachwohnungen, soweit sie den hygienischen und baupolizeilichen Anforderungen entsprechen, die geeignetste Form der Wohnungsbeschaffung ist. Er geht schnell vor sich, erfordert verhältnismäßig wenig Baustoffe gegenüber dem Arbeitslohn und verursacht nur etwa den vierten Teil der Kosten wie ein Neubau. Für den Staat kommt also eine dergestalt geschaffene Wohnung billiger, selbst wenn er die nötigen Zuschüsse ohne Beihilfe des Reichs leistet, als ein Neubau, und es ist möglich für ein und denselben Betrag mehr erwerbslose Bauarbeiter zu beschäftigen und Wohnungen herzustellen. Der Ausschuß hält deshalb die Einstellung von Mitteln für diesen Zweck in den Haushaltplan 1921 für erwünscht. Hierzu war folgender Antrag des Abgeordneten Dr. Eckardt eingegangen:

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung aufzufordern, aus den für die Wohnungsbeschaffung bereitzustellenden Mitteln größere Beträge für Zuschüsse zur Beschaffung von Behelfswohnungen zu gewähren.

Es wurde weiter im Ausschuß angeführt, daß die Industrie wahrscheinlich in stärkerem Maße Arbeiterwohnungen bauen werde, wenn sie sicher sei, die Verfügung darüber zu erhalten. Die Verordnung, wonach neuerrichtete Werkwohnungen nicht zwangsweise belegt werden dürfen, sei ungenügend; es müsse vielmehr auch Räumung bei Aufhören des Dienstverhältnisses verlangt werden können. Auf der andern Seite wurde im Gegensatz hierzu jede Verquickung des Dienstverhältnisses mit dem Mietverhältnis abgelehnt, da es Abhängigkeit des Arbeiters vom Arbeitgeber bedeute.

Bei der Beratung brachte der Abgeordnete Dennhardt den Antrag ein:

„Die Regierung wird beauftragt, den Wohnungsbau in Sachsen durch Bauten in eigener Regie in die Wege zu leiten und auszuführen. Zuschüsse dürfen nur an Genossenschaften und Gemeinden ausgezahlt werden, die die Arbeiten in eigener Regie ausführen.“

Seiner Ansicht nach sind die hohen Kosten sowohl der staatlichen als der privaten Bauten zum großen Teil auf die Gewinnsucht der Unternehmer zurückzuführen und

können deshalb durch Bau in eigener Regie wesentlich verringert werden. Dem wurde entgegengehalten, daß die Erfahrungen sehr verschieden seien und man auch an Orten, wo man sich früher für den Regiebau begeistert habe, davon abgekomen sei. Man glaube dort, durch die sozialen Baubetriebe oder Bauhütten bessere Ergebnisse zu erzielen, da die dort Beschäftigten selbst am Ertrag ihrer Arbeit interessiert seien. Allerdings hat der Fabrikarbeiterverband es abgelehnt, die dem Landeswohnungsamt zur Verfügung stehende Ziegelei in Modritz selbst zu bewirtschaften. Abgeordneter Dennhardt hält dies jetzt für richtig, da man hierdurch auf Akkordarbeit zukommen müsse, um eine Verbilligung der Produktion zu erzielen. Die Regierung ist um schriftliche Stellungnahme zum Antrag ersucht worden. Es wurde jedoch bereits in der Beratung darauf hingewiesen, daß in den Bestimmungen des Reichs zur Ausführung des § 15 der Reichsverordnung über Erwerbslosensfürsorge unter II Punkt 6 der Bedingung enthalten ist: „Arbeiten, die von öffentlichen Körperschaften in eigener Regie ausgeführt werden, dürfen regelmäßig nur dann mit Mitteln der Erwerbslosensfürsorge unterstützt werden, wenn die Entlohnung nach einem Akkord- oder Prämienystem geschieht“.

Da die Frage der Wohnungsbeschaffung zur gleichen Zeit im Haushaltsauschuß A beraten wird, sah der Ausschuß von weiterem Eingehen auf diesen Gegenstand und einer Beschlußfassung über die von den Abgeordneten Dr. Eckardt und Dennhardt gestellten Anträge ab in der Annahme, daß der Haushaltsauschuß A Gelegenheit nehmen wird, auf das hier Erörterte näher einzugehen.

2. Bergbau.

Die von der Volkstammer beschlossene Errichtung eines großen Braunkohlenwerks bei Böhlen-Rötha bietet jetzt schon einigen hundert Arbeitern Erwerb und wird in kurzer Zeit ein- bis zweitausend beschäftigen.

3. Forstwirtschaft.

Der Staat beschäftigt mehr ständige Waldarbeiter als nötig, will jedoch Entlassungen nicht vornehmen. Für Notstandsarbeiten waren 7,7 Millionen Mark vorgesehen, die bald aufgebraucht sein werden, hierin 6,7 Millionen Mark Löhne. Die Arbeiten bestanden zum Teil in Straßenbau, zum Teil in Bodenarbeit und Bestandspflege. In letzter Zeit waren etwa 1800 Arbeiter neben 150 ständigen Waldarbeitern beschäftigt. Eine Erhöhung dieser Zahl ist nicht wahrscheinlich.

4. Elektrizitätswerke.

Die geplante Errichtung eines Großkraftwerks in Böhlen-Rötha und der Ausbau des Leitungsnetzes werden Arbeitsmöglichkeiten schaffen.

5. Straßen- und Wasserbau.

Zurzeit sind als Notstandsarbeiten 27 große Straßenbauten in Gang mit einem Gesamtanschlagsbetrag von 29,8 Millionen Mark, wovon zwei Drittel Gemeindewege betreffen, die später in die Unterhaltung der Gemeinden übergehen. Die bewilligten Mittel sind nahezu erschöpft, im neuen Haushaltplan sind nur 7 Millionen Mark eingestellt, die zu größeren Bauten mit Ausnahme der Verlegung der Dresden-Pirnaer Staatsstraße zwischen Mügeln und Pirna nicht zureichen. Die Bauten sind größtenteils in eigener Regie ausgeführt worden.

Von verschiedenen Ausschußmitgliedern wurde die Einschränkung der Arbeiten bedauert. Gerade Straßenbau sei als Notstandsarbeit geeignet, da ungelernete Arbeiter aus der Nachbarschaft beschäftigt werden können und die Frage der Unterbringung keine Schwierigkeiten bereitet. Freilich müsse auch für entsprechende Arbeitsleistung gesorgt werden, etwa durch ein Akford- oder Prämiensystem. Vom Regierungsvertreter wurde zugegeben, daß die Leistung der Erwerbslosen nur 30% der Friedensleistung eines Straßenarbeiters beträgt, was zum Teil auf das Ungewohnte der Arbeit zurückzuführen ist. Weiter wurde zugegeben, daß die Straßen in schlechtem Zustand, aber keine Mittel zur Instandhaltung vorhanden sind, ja ein großer Teil der ständigen Arbeiter entlassen werden muß. Der Ausschuß erblickt hierin eine falsche Sparsamkeit; bei nicht rechtzeitiger Ausbesserung wird sich der Zustand der Straßen reißend verschlechtern und eines Tages den Zusammenbruch des Verkehrs herbeiführen.

Auch der Wasserbau leidet unter dem Mangel an Mitteln. Die zur Flußunterhaltung bewilligte Million ist unzureichend. Auch hier könne nutzbringende Arbeit geleistet werden, z. B. zur Spreeregulierung und Entwässerung der angrenzenden nassen Wiesen. Zur Bearbeitung des Elster-Saale-Kanals ist ein Kanalbauamt in Leipzig eingerichtet. Von dem ursprünglichen Programm für die Errichtung von Talsperren kann wegen der ungeheuren Erhöhung der Kosten nur ein kleiner Teil durchgeführt werden. Zurzeit ist lediglich die Muldentalsperre bei Muldenberg in Angriff genommen; augenblicklich sind dort 67 Erdarbeiter beschäftigt, die Friedensleistung aufweisen. Die Ausführung der Talsperre bei Sosa stößt wegen der Kosten auf Schwierigkeiten, die auch nicht durch die Zuschüsse der produktiven Erwerbslosenfürsorge behoben werden. Die Sperre soll zur Trinkwasserversorgung der Stadt Zwickau dienen; da aber nach den vorliegenden Berechnungen der Kubikmeter Wasser bis zur Stadtgrenze 1,80 M. kosten würde, weigert sich die Stadt begreiflicherweise. Die sächsischen Talsperren sind an Rentabilität keineswegs mit den in Bayern im Bau befindlichen zu vergleichen. Sie kommen als Energiequellen kaum in Betracht. Dagegen beabsichtigt die staatliche Elektrizitätsverwaltung eine Wasserkraft bei Edle Krone und den Floßgraben bei Schneeberg zur Elektrizitätserzeugung nutzbar zu machen. Insbesondere aber soll bei Kriebstein eine Talsperre errichtet werden, die imstande ist, täglich zwei Stunden lang 25 000 KW. abzugeben. Hierdurch soll die Spitzenleistung des westlichen Großkraftwerkes gedeckt und somit dort die Beschaffung der sonst notwendigen Maschinen und Kessel erspart werden.

6. Eisenbahn und Post.

Die Regierung bemüht sich, vom Reiche Aufträge für die sächsische Industrie zu erhalten. Sie befürwortete die Erteilung von Aufträgen an die Vogtländische Maschinenfabrik in Plauen zur Aufbesserung und Herstellung von Waggons, wie sie selbst eine größere Bestellung von Kraftwagen dort gemacht hat. Bei dieser Gelegenheit wurde seine Auskunft der Generaldirektion Dresden mitgeteilt, daß die Anzahl der schadhaften Wagen außerordentlich zurückgegangen sei und Aufträge deshalb nicht für längere Zeit zugesichert werden könnten.

Auch das Reich kann für Eisenbahnbauten Zuschüsse aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge erhalten, durch die auch der Umbau der Strecke Schmiedeberg—Ripsdorf ermöglicht wird. Dagegen scheint keine Neigung zu bestehen, die vom vormaligen Landtag und der Volkskammer für dringend notwendig gehaltenen Neubauten der Plattentalbahn, der Linien Rodewisch—Rothkirchen und Schwepnitz—Straßgräbchen und den Umbau der Strecke Wilkau—Kirchberg auszuführen.

7. Textilindustrie.

Als im Anfang 1920 der Rückschlag in der Textilindustrie eintrat, errichtete die Regierung die Landesstelle für Textilnotstandsversorgung und stattete sie mit einem Kredit von 30 Millionen Mark aus. Die Stelle hat nicht nur Aufträge in Höhe von mehreren Millionen Mark vermittelt, sondern auch selbst an die Chemnitzer, Glauchauer und Crimmitschau-Reichenbacher Industrie erteilt. Infolge verzögerter Ablieferung wird sie Ende März über Waren im Werte von 8,5 Millionen Mark verfügen, die voraussichtlich infolge der weichenden Konjunktur nur mit erheblichem Verlust abgesetzt werden können. Die Regierung beabsichtigt deshalb, künftighin nur mehr Aufträge zu vermitteln, nicht mehr selbst zu erteilen. Trotz des ungünstigen Endergebnisses hielt die Mehrheit des Ausschusses die Tätigkeit der Landesstelle für verdienstlich, da durch sie eine große Anzahl Erwerbsloser Beschäftigung gefunden hat und von vornherein trotz Einschränkung des Unternehmergewinns oder Verzichtes des Unternehmers auf solchen die geschäftliche Tätigkeit unlohnend sein muß, wenn die Unternehmer selbst sie nicht wagen. Die Landesstelle versucht nach wie vor, Textilien für die weniger bemittelte Bevölkerung in Verbindung mit dem Kleinhandel in den Verkehr zu bringen. Außerdem ist die Anfang Oktober 1920 gegründete Sächsische Landesauftragsstelle Rechtsfähiger Verein bemüht, Aufträge für die Sächsische Industrie zu vermitteln. Sie hat es mit Erfolg getan bei der Versorgung der Bergarbeiter im Ruhrgebiet und Sachsen mit Bekleidung, hat dem Vogtland und der sächsischen Schuhindustrie neuerdings größere Aufträge zugewiesen. Die Abteilung Textilien der Landesauftragsstelle hat bisher Aufträge in Höhe von 62 Millionen Mark für die sächsische Industrie vermittelt. Sie steht in Verbindung mit den Fachverbänden der Unternehmer, es wurde jedoch im Ausschuß gewünscht, daß sie sich auch mehr als bisher mit den Gewerkschaften ins Einvernehmen setzen solle. Außerdem ist die Regierung bemüht, in der Berliner Ausgleichsstelle der Länder Aufträge für Sachsen hereinzuholen, wobei allerdings betreffs des Wiederaufbaus der zerstörten Gebiete in Frankreich und Belgien sowie der deutschen Handelsflotte zunächst wenig Aussicht besteht.

Einen breiten Raum in den Verhandlungen nahm die besondere Notlage des Vogtlands ein. Schon früher erweckte die dortige ganz einseitige Entwicklung Bedenken, da die Spitzenindustrie der Mode unterworfen ist und bereits vor dem Kriege infolge Anwachsens des ausländischen, insbesondere schweizerischen, Wettbewerbs Arbeitsmangel herrschte. Der Absatz im Inland ist gering, da Spitzen ohnehin teuer sind und durch die Luxussteuer noch mehr verteuert werden, auch Wäsche infolge der verringerten Kaufkraft wenig abgesetzt wird. Es wurde beklagt, daß noch jetzt französische und schweizerische Stickerien in großem Maße in Deutschland gehandelt werden und der heimischen Industrie Abbruch tun. Vom Regierungsvertreter wurde hierzu erklärt, daß es sich nur um frühere Restbestände handeln könne oder um geschmuggelte Ware, da die Grenzübergänge genau kontrolliert würden und der auf den Handelsverträgen beruhende Veredelungsverkehr nach Möglichkeit eingeschränkt sei. Es wird versucht, die Mode zu stärkerer Verwendung von Spitzen zu beeinflussen, u. A. durch eine Sonderausstellung auf der Leipziger Messe, was insbesondere deshalb wünschenswert sei, damit nicht ein etwaiger späterer günstiger Umschlag der Mode wegen Mangels an geübten Arbeitern nicht ausgenützt werden könne.

Als Mittel zur Hebung der Erwerbslosigkeit im Vogtland kommen insbesondere in Betracht:

1. Verpflanzung der Arbeiter nach anderen Gegenden mit besseren Arbeitsverhältnissen. In der Streichgarnspinnerei von München-Gladbach herrscht großer Mangel an

Arbeitern. Es ist anzunehmen, daß Sticker die nötige Fertigkeit sich bald aneignen und lohnende Arbeit finden werden. Namentlich jüngere Arbeiter können dort Unterkommen finden und mit Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge dahin befördert werden. Die bisher hindernd im Wege stehende Beschränkung der Freizügigkeit dürfte in Kürze fallen. Der Ausschuß billigt es nicht, daß die Arbeitslosen von kommunistischer Seite vom Wegzug abgehalten werden.

2. Die Umstellung vorhandener und Ansiedlung neuer Industrien würde nicht nur die Erwerbslosigkeit lindern, sondern auch der einseitigen Entwicklung der Industrie abhelfen. Die Fabrikation von Bauernporzellan ließ sich wegen der Kohlenknappheit nicht einführen, dagegen ist Wäschekonfektion, Zuckerwaren- und Zigarettenindustrie begonnen, Uhrenindustrie in Erwägung gezogen worden. Die Neuerrichtung von Fabriken größeren Umfangs kommt weniger in Frage, da hierzu geeignete Gebäude fehlen, auch die Gegend zu kapital schwach ist. Im übrigen wird es schwer fallen, Fremde zu bedeutenderen Kapitalanlagen im Vogtland zu bewegen, da die Herrschaft eines Hölz und die mancherlei Ausschreitungen der Erwerbslosen dazu keineswegs ermuntern können. Mittel aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge sind für die Schaffung neuer Industrien nur schwer zu erlangen. Ganz abgesehen davon, daß das Verfahren außerordentlich umständlich ist, werden genaue Angaben über die Zahl der zu beschäftigenden Erwerbslosen gefordert, die sich naturgemäß nicht machen lassen, wenn erst eine neue Fabrik errichtet werden soll.

Hierzu hatte der Abgeordnete Reinhold folgenden Antrag eingebracht:

„der Landtag wolle beschließen:

zur teilweisen Behebung der Arbeitslosigkeit im Vogtland wird die Regierung beauftragt, zum Zwecke der Heranziehung neuer Industrien in dieser Gegend vom Reich Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge in ausreichendem Umfang anzufordern, und ermächtigt, zunächst einen Betrag bis zu 20 Millionen Mark als langfristiges und geringverzinsliches Darlehen zur Errichtung neuer Fabrikanlagen im Vogtland zur Verfügung zu stellen“.

Da der Vertreter des Finanzministers in Rücksicht auf die Finanzlage des Staates und den erstrebten Lastenausgleich bei der Erwerbslosenfürsorge Bedenken äußert, wird der Antrag schließlich durch folgende Fassung ersetzt und so einstimmig angenommen:

„der Landtag wolle beschließen:

die Bestrebungen der Regierung um Gewährung von Darlehen zur Behebung der Arbeitslosigkeit im Vogtland und zur Umstellung bestehender und Heranziehung neuer Industrien in diese Gegend aus den Mitteln der Erwerbslosenfürsorge nachdrücklich zu unterstützen“.

3. Notstandsarbeiten sind im Vogtland mehr als im übrigen Sachsen ausgeführt worden. Allein aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge sind im Auerbacher Bezirke hierfür 28 Millionen Mark ausgegeben worden. Nicht nur das Land, sondern auch die Bezirksverbände und Gemeinden haben hierin ihr möglichstes getan, sind aber durch die Änderungen der Bestimmungen über Notstandsarbeiten zum Teil in große Schwierigkeiten geraten. Im übrigen sind die üblichen Notstandsarbeiten für die an leichte Arbeit gewöhnten Sticker recht ungeeignet.

4. Aufträge an die dortige Industrie sind soviel als möglich erteilt und vermittelt worden. Außer den bereits früher erwähnten (Kraftwagen, Stoffe, Waggonbau) ist hier zu nennen eine größere Bestellung, die hoffentlich der Reichsverkehrsminister nach Plauen geben wird. Auch für die Wäschekonfektion erhofft man größere Aufträge.

In ähnlicher Weise wirkt die vom Reichsarbeitsminister zugesagte stärkere Kohlenbelieferung, indem die vorhandenen Fabriken stärker betrieben werden können.

5. Umlernung der Arbeiter. Eine Umlernung hat nur dann Zweck, wenn dadurch Arbeit vermittelt werden kann; namentlich im Vogtland sind aber hierfür wenig Aussichten vorhanden. Unabhängig hiervon sind aber auch schlechte Erfahrungen beim Umlernen von Arbeiterinnen für das Webeln von Gardinen gemacht worden, wo die meisten Schülerinnen den Unterricht vor seiner Beendigung aufgaben. In den Dienst zu gehen, wo sie ihre hauswirtschaftlichen Kenntnisse bereichern könnten, sind die erwerbslosen Mädchen ebenfalls nicht geneigt. Im übrigen sind die Bestimmungen der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge wenig geeignet, das Umlernen zu befördern, denn Zuschüsse werden nur für die Dauer von sechs Wochen gewährt.

Maschinenbau.

Obwohl der Beschäftigungsgrad hier immer noch leidlich ist, gibt es eine beträchtliche Anzahl arbeitsloser Metallarbeiter. Nach Ansicht eines Mitglieds des Ausschusses besteht aber ein großer Mangel an hochqualifizierten Arbeitern. Wenn dem abgeholfen werde, was durch Herausziehen dieser Arbeiter aus der mit verkürzter Arbeitszeit arbeitenden Industrie geschehen könne, dürften auch minder gute Kräfte mehr zu beschäftigen sein. Von anderer Seite wurde empfohlen, die Fabrikbesitzer zur Wiederinstandsetzung ihrer im Krieg abgenutzten Maschinen zu zwingen. Hierdurch werde nicht nur jetzt Arbeitsgelegenheit geschaffen, sondern auch die heimische Industrie für den zu erwartenden starken Konkurrenzkampf gestärkt. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, daß Rechtsgrundlagen für ein solches Gesetz fehlen, daß freie Kapitalien wegen der ungeheuren in Rohstoffen, halb und ganz fertigen Fabrikaten festliegenden Werte nicht im vermuteten Maße vorhanden seien und im übrigen die Unternehmer schon im eigenen Interesse für die Verbesserung ihrer Betriebe das mögliche täten.

Graphische Gewerbe.

Die Aussichten sind sehr ungünstig, da infolge der Notlage des gebildeten Mittelstands im Inland wenig Bücher und Musikalien gekauft werden; insbesondere erschwert auch die Verteuerung den Bezug von wissenschaftlicher und Fachliteratur. Staatliche Hilfeleistung scheint ausgeschlossen zu sein.

Landwirtschaft.

Da es fraglich ist, ob die deutsche Industrie jemals wieder die frühere Leistung und Beschäftigung erreichen wird, da wir andererseits das höchste Interesse daran haben, so viel Nahrungsmittel als nur möglich auf heimischem Boden zu gewinnen, was nur durch intensive Bearbeitung geschehen kann, müssen wir versuchen, gewerbliche, zunächst erwerbslose, Arbeiter in der Landwirtschaft unterzubringen. Dort aber herrscht Arbeitermangel, der auch jetzt dazu nötigt, ausländische Arbeiter heranzuziehen.

Die gewerblichen Arbeiter haben größtenteils keine Lust, in die Landwirtschaft überzugehen. Neben ungenügender Entlohnung wird mangelhafte Unterkunft und überlange Arbeitszeit als Grund angeführt. Namentlich das weibliche Personal habe außerhalb der eigentlichen Arbeitszeit noch viele häusliche Arbeiten zu verrichten.

Hierzu wurde andererseits erklärt, die Entlohnung sei mit den Landarbeiterverbänden tariflich geregelt, sie werde durch die Deputate sehr vorteilhaft ergänzt. Die Unterbringung mache tatsächlich Schwierigkeiten, Wohnungen seien auf dem Lande ebenso

schwer herzustellen wie in der Stadt. Hierzu komme, daß schon jetzt die Landwirtschaft mehr Leute beschäftigt als vor dem Krieg. Da die Landwirtschaft an die natürlichen Verhältnisse gebunden sei, müsse zu gewissen Zeiten schwer und lang gearbeitet werden; dafür gäbe es im Winter fast nichts zu tun.

In der Hauptsache aber dürfte die geringe Neigung zum Übergang in die Landwirtschaft darauf beruhen, daß die Erwerbslosen die ungewohnte Arbeit fürchten und glauben, sie nicht verrichten zu können. Tatsächlich will ja auch die Landarbeit gelernt sein. Nach Angabe der Regierung sind aber doch Erfolge erzielt worden. So wurden aus Sachsen im Jahre 1920 16800 in der Hauptsache weibliche Arbeitskräfte in die Landwirtschaft vermittelt, vornehmlich nach der Provinz Sachsen und Ostpreußen. Durch Fürsorgerinnen werde Verpflegung, Unterbringung und Behandlung überwacht. Die Erfahrungen seien im allgemeinen günstig gewesen, so daß man hoffen könne, durch zwei- bis dreimalige Saisonarbeit gelernte Arbeiter heranzuziehen. Schwieriger sei es schon, Mägde zu finden. Der größte Teil der erwerbslosen Arbeiterinnen sei körperlich nicht geeignet, vom Rest aber nur eine verschwindende Anzahl zu dieser Beschäftigung bereit. Bei dieser Gelegenheit wurde darüber geklagt, daß in der Gegend von Bautzen Industrie- und Bauunternehmer, die ersteren unter Mißachtung des bestehenden Verbots, rücksichtslos das Dienstpersonal der Landwirtschaft an sich ziehen.

Darüber war der Ausschuß einer Meinung, daß mindestens, solange es Erwerbslose gäbe, die Heranziehung ausländischer Arbeiter in der Landwirtschaft durchaus unerwünscht ist. Die Beschäftigung von Ausländern, namentlich Polen, ist aber bedingt durch den Rübenbau. Einheimische Erwerbslose sind zu dieser Arbeit schwer zu bekommen, da sie im Akkord und bei jedem Wetter ausgeführt werden muß. Immerhin wird die Genehmigung zur Anlegung polnischer Arbeiter nur dann erteilt, wenn in der Umgebung Erwerbslose in genügender Zahl nicht vorhanden sind. Die deutschen Arbeiter lehnen das Wohnen in den für die Polen bestimmten Unterkunftsräumen im allgemeinen ab, so daß man, solange die Unterbringung bei den herrschenden Bauwierigkeiten nicht geändert werden kann, wohl oder übel ausländische Arbeiter zuziehen muß. Dieser ungesunde Zustand kann nur allmählich einerseits durch Wohnungsbeschaffung, andererseits durch Anlernung neuer Arbeitskräfte beseitigt werden.

Wenn nun trotz des Arbeitermangels die Arbeitsnachweise zahlreiche erwerbslose Landarbeiter aufführen, so dürfte es sich zum Teil um Schweizer, zum Teil um solche Personen handeln, die im Sommer in außersächsischen Bezirken gearbeitet haben und im Frühjahr wieder dorthin zurückkehren. Hierzu wurde bemerkt, daß die Landwirtschaft unter den jetzigen Verhältnissen mehr als früher Saisonarbeit geworden sei. Jetzt sei es z. B. nötig, das Getreide sofort auszudreschen, wodurch man früher im Winter Beschäftigung gehabt habe. Bei den jetzigen hohen Löhnen sei deshalb das Bestreben erklärlich, wenn auch zu verurteilen, einen Teil der Leute im Winter zu entlassen. Im übrigen kündige aber auch das Personal selbst sehr häufig ohne zureichenden Grund und wechsle die Stelle, was wiederum dazu führe, daß sich die Dienstgeber nicht mehr durch Rücksichten gebunden fühlten.

Sind sonach die Aussichten gering, schnell einen größeren Teil der Erwerbslosen in der eigentlichen Landwirtschaft unterzubringen, so war die Frage zu untersuchen, inwieweit man die Erwerbslosen ihr durch Meliorationsarbeiten nutzbar machen könnte. Landwirtschaftlich nicht nutzbare Moor- und Ödlandereien gibt es in Sachsen nur wenig, sie sind außerdem in kleinen Flächen über das ganze Land zerstreut und eignen sich deshalb wenig für Notstandsarbeiten. Die Zentralstelle für Landeskultur beim Landeskulturrat hat die Frage bearbeitet und hält namentlich die Entwässerung nasser Wiesen

für volkswirtschaftlich empfehlenswert. Auch hier kommen jeweils nur kleine Flächen in Betracht. Die entstehenden Kosten sind allerdings sehr hoch und lassen eine Rentabilität für den Besitzer kaum erwarten, selbst wenn Zuschüsse aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge gewährt werden. Da diese Zuschüsse aber nach den bestehenden Bestimmungen nicht an Einzelpersonen, sondern nur an Körperschaften gewährt werden dürfen, ergeben sich große Schwierigkeiten, weil zwischen den einzelnen Besitzern weder räumliche noch wirtschaftliche Zusammenhänge bestehen und deshalb die Grundbedingung für den Zusammenschluß in Genossenschaften fehlt. Die Regierung setzt sich deshalb beim Reich dafür ein, daß in diesen Fällen Ausnahmen gemacht werden. Der Ausschuß beschloß hierzu, das Arbeits- und Wirtschaftsministerium zu beauftragen, bei der am 17. Februar 1921 in Berlin stattfindenden Besprechung grundsätzlich dafür einzutreten, daß aus den Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge auch an Einzelpersonen Darlehen und Zuschüsse zur Vornahme von Meliorationsarbeiten in der Landwirtschaft, insbesondere zur Entwässerung von Wiesen, gewährt werden.

Zwangseinstellung von Erwerbslosen in gewerbliche Betriebe.

Nach Vorstehendem mußte sich der Ausschuß überzeugen, daß staatliches Eingreifen die Erwerbslosigkeit nur wenig beheben kann. Er beriet deshalb den unter 1 die Einstellung Erwerbsloser in gewerbliche Betriebe fordernden Antrag Langhorst:

die Staatsregierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß zur wirksamen und schnellen Milderung der Erwerbslosigkeit folgende Maßnahmen ergriffen werden möchten:

In allen Betrieben, die die persönliche Gewinnerzielung ihrer Besitzer bezwecken und voll beschäftigt sind, mit 100 und mehr Arbeitern analog dem Verfahren bei den Kriegsverletzten Erwerbslose einzustellen und zwar in steigender Anzahl nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter, z. B.

bei	100 bis	149 Arbeitern	1 Erwerbslosen,
"	150 "	200 "	2 Erwerbslose,
"	201 "	250 "	3 "
"	251 "	300 "	4 "
"	301 "	350 "	5 "
"	351 "	400 "	6 "
"	401 "	450 "	7 "
"	451 "	500 "	8 "
"	501 "	600 "	10 "
"	601 "	700 "	12 "
"	701 "	800 "	13 "
"	801 "	900 "	14 "
"	901 "	1000 "	15 "
"	1001 "	1500 "	18 "
"	1501 "	2000 "	20 "

auf je weitere 500 Arbeiter 2 Erwerbslose mehr.

Für die auf diese Weise in den Produktionsprozeß Eingefügten sollen die für den betreffenden Beruf bestehenden Tariflöhne gelten. Entlassungen sollen nur aus wichtigen Gründen erfolgen dürfen; Entlassungen aus betrieblichen Gründen nur nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Betriebsrats.

Umsiedlungen verheirateter Erwerbsloser nach außerhalb ihres Wohnortes sollen nur erfolgen, wenn eine Wiedererlangung von Arbeit am Wohnorte in absehbarer Zeit aussichtslos ist.

Den solcher Weise umgesiedelten verheirateten Erwerbslosen soll für die Dauer ihrer notwendigen Trennung von ihrer Familie aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge ein Verpflegungszuschuß in Höhe von einem Drittel ihres Lohnes gezahlt und entsprechende Ermäßigung der Eisenbahnfahrkarten von ihrer Arbeitsstätte zum Wohnort gewährt werden, wenn die Entfernung der Arbeitsstätte vom Wohnort nur einen wöchentlich einmaligen Besuch der Familie ermöglicht.

Zur Begründung führt der Antragsteller aus: Bei Durchführung dieser Maßnahmen kann die Erwerbslosenziffer im Reiche in kurzer Zeit um mehrere Hunderttausend vermindert werden. Für die dabei in Betracht kommenden Arbeitgeber bedeutet der Vorschlag unter 1 keine unbillige Härte. Um solche zu vermeiden, sind Betriebe mit weniger als 100 Arbeitern in den Vorschlag nicht einbezogen. Es ist vielmehr eine Unbilligkeit, die Last der gegenwärtigen großen Erwerbslosigkeit nur der Allgemeinheit der Steuerzahler aufzubürden, sondern es ist moralisch durchaus gerechtfertigt, daß diejenigen, die in der Zeit wirtschaftlicher Prosperität von der Arbeit der jetzigen Erwerbslosen finanziellen Nutzen hatten, jetzt auch zu einem besonderen, ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Opfer herangezogen werden, soweit bei dem beantragten Einstellungszwang überhaupt von einem Opfer die Rede sein kann. Außergewöhnliche Zeiten und Verhältnisse erfordern außergewöhnliche Mittel und Opfer.

Der Antragsteller rechnet aus, daß nach dem Statistischen Jahrbuch für Sachsen 1914/15 allein in Sachsen mehrere Tausend Erwerbslose auf diese Weise unschwer und schnell dem Produktionsprozeß eingefügt werden können und damit unsere Erwerbslosenziffer sehr erheblich herabgemindert wird. Von den dann noch verbleibenden Erwerbslosen können auf die gleiche Weise weitere viele Tausende in außersächsische Teile des Reichs verpflanzt werden, da in den letzteren mehr und bedeutend größere Gewerbe- und Industriegebiete, aber weniger, zum Teil sogar gar keine Erwerbslosen vorhanden sind.

Nach Ausführungen von anderer Seite bedeute der Antrag keine Abhilfe, sondern nur eine Verschleierung der Erwerbslosigkeit. Das Grundübel sei mangelnder Arbeitswille und ungenügende Kaufkraft, hieran werde durch die Einstellung in die Betriebe nichts geändert. Ein geschlossener Arbeitsgang einer Fabrik erlaube nicht die beliebige Einstellung von Arbeitern, solche könnten vielmehr gar nicht sachgemäß beschäftigt werden. Dadurch werde die bei vielen Arbeitern schon jetzt bestehende Ansicht, es komme weniger darauf an, daß sie etwas leisteten, als daß sie eine Stelle hätten, nur bestärkt. Die Einstellung bedeute im Grunde genommen nur eine Sondersteuer für die Industrie, durch die gerade die nicht wenigen notleidenden Betriebe außerordentlich belastet würden. Das Arbeiten auf Lager habe auch seine Grenzen, und die Pariser Beschlüsse würden die Industrie vollständig lahmlegen. Bei dem wechselnden Geschäftsgange werde immer wieder eine Neuverteilung der Erwerbslosen stattfinden müssen. Die Verpflanzung an andere Orte scheitere schon an der Wohnungsfrage. Eine große Anzahl sozial denkender Unternehmer beschäftige weit mehr Arbeiter als eigentlich notwendig sei. Sie würden nun außerdem durch höhere Zuweisung von Erwerbslosen gewissermaßen dafür bestraft und würden deshalb sich in Zukunft auf die unbedingt notwendige Arbeiterzahl beschränken. Unter Umständen nötige die Vermehrung der Arbeiterzahl durch die Einstellung der Erwerbslosen zur Kurzarbeit, so daß letzten

Endes die Arbeiter selbst den Schaden hätten und sich gegen die Einstellung sträuben würden.

Im Gegensatz hierzu wurde die Erwartung ausgesprochen, die Unternehmer würden dadurch gezwungen, Arbeit zu beschaffen, was wiederum zur Belebung des Geschäftsganges beitrage.

Das Endergebnis seiner Beratungen faßte der Ausschuß in folgenden

Anträgen

an den Landtag zusammen:

Der Landtag wolle beschließen:

I. zu den Anträgen Drucksachen Nr. 40 und 48

A. die Staatsregierung zu beauftragen,

1. bei der Reichsregierung mit allem Nachdruck zu erstreben, daß ganz Sachsen als ein einheitlicher Notstandsbezirk anerkannt wird,
2. bei der Reichsregierung die beschleunigte Erledigung des vom Landtage am 21. Januar 1921 angenommenen Antrages wegen Gewährung einer einmaligen Beihilfe an Erwerbslose zu erbitten,
3. bei der Reichsregierung im Falle der Ablehnung zu 2 Genehmigung zu den Überschreitungen der Arbeitslosen-Unterstützungs-Bestimmungen betreffs der Gewährung einer einmaligen Beihilfe für Erwerbslose zu erbitten. Die bereits von den Gemeinden ausgezahlten einmaligen Unterstützungen sind bei den Zahlungen der einmaligen Beihilfe vom Staate anzurechnen,
4. bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß diese die gesetzliche Einführung der Erwerbslosenversicherung mit Beschleunigung betreiben möge;

B. 1. die vom sächsischen Arbeitsministerium beim Reichsarbeitsministerium mit Schreiben vom 31. Dezember 1920 und 7. Januar 1921 gestellten Anträge, die bezwecken:

- a) Arbeitslosigkeit infolge Streiks und Aussperrung als unterstützungsberechtigt anzuerkennen (§ 6 Abs. 2 Satz 1),
- b) die Erhöhung der zurzeit geltenden Höchstsätze (§ 9 Abs. 4),
- c) Beseitigung der Begrenzung der Unterstützung an mehrere erwerbstätige Familienmitglieder (§ 6 Abs. 4),
- d) Beseitigung der Begrenzung der Familienzuschläge auf das Doppelte der dem Hauptunterstützungsempfänger gewährten Unterstützung und Bemessung derselben auf den tarifmäßigen Lohn (§ 9 Abs. 5),
- e) Beseitigung des Ausschlusses der unehelichen, Stief- und Pflegekinder, sowie der von einem Unterstützungsberechtigten

zur Führung seines Haushaltes angenommenen Person von dem Genuß der Familienzuschläge (§ 9 Abs. 1 Satz 4 bis 7),

f) die Beseitigung der Wartezeit (§ 9 Abs. 1 Satz 1) zu unterstützen;

2. die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung auf Abänderung des § 5 der Erwerbslosenfürsorge-Verordnung im Sinne der Freizügigkeit hinzuwirken;

II. zum Antrag Drucksache Nr. 54

1. die Regierung aufzufordern, in den Haushaltplan 1921 größere Beträge für Straßen- und Wasserbau einzustellen und hierzu Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge anzufordern,

2. die Regierung zu ersuchen, beim Reich darauf hinzuwirken, daß der Bau der Plattentalbahn, der Linien Rodewisch—Rothenkirchen und Schwepnitz—Straßgräbchen sowie der Umbau der Strecke Wilkau—Kirchberg als Notstandsarbeit unverzüglich begonnen wird,

3. die Bestrebungen der Regierung um Gewährung von Darlehen zur Behebung der Arbeitslosigkeit im Vogtland und zur Umstellung bestehender und Heranziehung neuer Industrien in diese Gegend aus den Mitteln der Erwerbslosenfürsorge nachdrücklich zu unterstützen,

4. die Staatsregierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß zur wirksamen und schnellen Milderung der Arbeitslosigkeit folgende Maßnahmen ergriffen werden möchten:

In allen Betrieben, die die persönliche Gewinnerzielung ihrer Besitzer bezwecken und voll beschäftigt sind, mit 100 und mehr Arbeitern analog dem Verfahren bei den Kriegsverletzten Erwerbslose einzustellen und zwar in steigender Anzahl nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter, z. B.

bei 100—149 Arbeitern	1	Erwerbslosen,
= 150—200	= 2	Erwerbslose,
= 201—250	= 3	=
= 251—300	= 4	=
= 301—350	= 5	=
= 351—400	= 6	=
= 401—451	= 7	=
= 451—500	= 8	=
= 501—600	= 10	=
= 601—700	= 12	=
= 701—800	= 13	=
= 801—900	= 14	=
= 901—1000	= 15	=
= 1001—1500	= 18	=
= 1501—2000	= 20	=

auf je weitere 500 Arbeiter 2 Erwerbslose mehr.

Für die auf diese Weise in den Produktionsprozeß Eingefügten sollen die für den betreffenden Beruf bestehenden Tarif-

Löhne gelten. Entlassungen sollen nur aus wichtigen Gründen erfolgen dürfen; Entlassungen aus betrieblichen Gründen nur nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Betriebsrats.

Umsiedlungen verheirateter Erwerbsloser nach außerhalb ihres Wohnortes sollen nur erfolgen, wenn eine Wiedererlangung von Arbeit am Wohnorte in absehbarer Zeit aussichtslos ist.

Den solcher Weise umgesiedelten verheirateten Erwerbslosen soll für die Dauer ihrer notwendigen Trennung von ihrer Familie aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge ein Verpflegungszuschuß in Höhe von einem Drittel ihres Lohnes gezahlt und entsprechende Ermäßigung der Eisenbahnfahrkarten von ihrer Arbeitsstätte zum Wohnort gewährt werden, wenn die Entfernung der Arbeitsstätte vom Wohnort nur einen wöchentlich einmaligen Besuch der Familie ermöglicht.

III. den Antrag Drucksache Nr. 85 durch die Zusage der Regierung, etwaige Beschwerden prüfen und Härten möglichst beseitigen zu wollen, als erledigt zu betrachten;

IV. zu den eingegangenen Eingaben:

1. die Eingaben, soweit sie eine Erhöhung der Unterstützungen betreffen, und zwar der Amtshauptmannschaft Löbau, der Gemeindevertretungen Chemnitz, Marienberg, Frankenberg, Dschätz, Hainichen, Limbach, Löbau, Penig, Kirchberg-Stadt, Lengsfeld, Thella, Liebertwolkwitz, Enthra, Taucha, Lhum, Niederwiesa, Hartmannsdorf Bez. Chemnitz, Harthau, Dörsch, Ebersbach, der Erwerbslosenträte in Großenhain, Markranstädt, Leipzig, Pirna, Augustsburg, Freiberg i. V., der Erwerbslosen in Sebnitz, Neustadt und Burgstädt sowie der Gewerkschaftskartelle in Chemnitz und Limbach,

als durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären,

2. die Eingaben des Stadtrats zu Limbach und Gemeinderats zu Rändler sowie eine Eingabe aus Leipzig, gezeichnet A. K. V., enthaltend Beschwerden über Bestimmungen der Erwerbslosenfürsorge und Härten bei ihrer Durchführung, im Sinne des Beschlusses III der Regierung zur Kenntnis zu überweisen,

3. die Regierung zu ersuchen, im Sinne der Eingabe des Verbandes Sächsischer Industrieller bei der Reichsregierung auf Aufhebung der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen hinzuwirken, dagegen die sich gegen diese Bestrebungen wendende Eingabe mit unleserlichem Namen, Poststempel Banzien, auf sich beruhen zu lassen,

4. die Eingabe des Deutschen Textilarbeiterverbandes in Pulsnitz über die Notlage der dortigen Bevölkerung, des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands, Gau Leipzig, betreffend Arbeitsbeschaffung, des Stadtrats zu Meißen, betreffend Notstandsarbeiten, der Regierung als Material zur Kenntnis zu überweisen,

5. die Eingabe des Gemeinderats und Ortsvereins Schwepnitz und des Verkehrsausschusses der Eisenbahnlinie Dresden—Schwepnitz, be-

- treffend Erbauung der Bahn Schwepnitz—Straßgräbchen, durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären,
6. die Eingabe der Transportabel-Industrie Eich, betreffend Anfertigung von Schlackensteinen, und eine Eingabe ohne Unterschrift mit der Überschrift „Sonntagsgedanken“, in der ein Zusammenschluß der Erwerbslosen zu gegenseitiger Hilfeleistung angeregt wird, als nicht zum Wirkungskreis des Landtags gehörig, für unzulässig zu erklären,
 7. die Eingabe des Ortsausschusses Chemnitz des allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes mit verschiedenen Vorschlägen für Ausgestaltung der Erwerbslosenfürsorge, soweit sie nicht durch die gefaßten Beschlüsse als erledigt anzusehen ist, der Regierung als Material zur Kenntnis zu überweisen,
 8. die Eingabe des Amtsstraßenmeisters a. D. Schilling in Wittweida, enthaltend Vorschläge zum Bau von Straßen, der Regierung als Material zur Kenntnis zu überweisen,
 9. die Eingabe des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands, Gau Leipzig, in Leipzig, wegen vermehrten Straßen- und Bahnbaues durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Von den Abgeordneten Granz und Ellrodt ist folgender

Minderheitsantrag

eingegangen:

I. Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, in Ergänzung der in den beiden Schreiben des Arbeitsministeriums vom 31. Dezember 1920 und 7. Januar 1921 vom Reichsarbeitsministerium folgende weitere Änderungen der Reichsverfassung über Erwerbslosenfürsorge zu fordern:

1. § 5 die Absätze 2 bis 5 zu streichen;
2. § 6 Abs. 1 die Worte „infolge des Krieges“ und „einschließlich der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen“ zu streichen, sowie statt „über 16 Jahre alten“ zu sagen „Schul-entlassenen, erwerbstätig gewesenen“;
3. § 6a Abs. 2 die Änderung vom 6. Mai 1920 zu streichen und alte Fassung wieder herzustellen;
4. § 7 die Worte von „wenn ihr“ bis „gewährt“ zu streichen und dafür zu sagen: „wenn sie vor Eintritt ihrer Erwerbslosigkeit an einer deutschen Arbeitsstelle gearbeitet haben“;
5. § 9 Abs. 3 zu streichen die Worte von „ist das Ortsklassenverzeichnis“ bis „aufgestellt ist“ und dafür zu sagen: „sind die amtlich errechneten Steuerungsklassen“;

 Abs. 4 die Höchstätze in Klasse A wie folgt zu ändern und sie in den anderen Ortsklassen prozentual der Erhöhung anzupassen:

1. für männliche Personen täglich
- a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalte eines anderen leben 15 M,
- b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalte eines anderen leben 13 =
- c) von 16 bis 21 Jahren 11 =
- d) unter 16 Jahren 6 =;
2. für weibliche Personen
- a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalte eines anderen leben 13 M,
- b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalte eines anderen leben 11 =
- c) von 16 bis 21 Jahren 10 =
- d) unter 16 Jahren 6 =.
- Abf. 5 zu streichen und dafür zu setzen: „Die Familienzuschläge betragen:
1. für Ehegatten 7 M,
2. für Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige 6 =.“
- Abf. 6 statt „nach der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Ortslohn“ zu sagen „amtlich errechnete Steuerungskzahlen“;
6. § 9a, der durch Änderung der Verordnung vom 6. Mai 1920 angefügt wurde, wieder zu streichen.

II. Der Landtag wolle beschließen:

1. Nachdem das Reich die im Landtag beschlossene Beihilfe für die Erwerbslosen zu übernehmen abgelehnt hat, ist dieselbe verlegungsweise sofort vom Staate in folgender Höhe auszuführen:
Bei einer Dauer der Erwerbslosigkeit
- | | an Ledige | Verheiratete |
|------------------------|-----------|--------------|
| von 6 Wochen | 100 M | 200 M |
| = 13 „ | 150 = | 300 = |
| = 20 „ | 200 = | 400 = |
| = 26 „ | 300 = | 600 = |
2. Die entstehenden Kosten sind von den Unternehmern zu tragen.
3. Die Regierung wird beauftragt, dem Landtage eine Vorlage zu machen, nach der die Kosten umgelegt werden auf die Unternehmer, gestaffelt nach der Höhe des Umsatzes und des Reingewinnes der einzelnen Betriebe.

Dresden, den 16. März 1921.

Der Haushaltsausschuß B.

Anders, Vorsitzender. Möller (L.-Schönfeld). Schembor.
 Dr. Eckardt, Berichterstatter. Meinel-Tannenber. Bauer. Börner.
 Dr. Demmering. Dennhardt. Drescher. Ellrodt. Granz, Mitberichterstatter.
 Günther. Hofmann. Langhorst, Mitberichterstatter. Dr. Niethammer.
 Dr. Reinhold. Sachse.

Anlage 1.

Überblick

über die Tätigkeit des sächsischen Arbeitsministeriums auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge.

Nachdem durch die Verordnung des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung vom 13. November 1918 über Erwerbslosenfürsorge, die Erwerbslosenfürsorge zur Angelegenheit des Reiches geworden war, war für das sächsische Arbeitsministerium die weitere Tätigkeit auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge nur in zwei Richtungen möglich.

Sie hatte sich einmal zu erstrecken auf die Durchführung der Verordnung im Wege von Ausführungsvorschriften und auf Ausübung der sonst ihr ausdrücklich aufgetragenen Befugnisse; zum anderen aber auf eine Mitarbeit bei Abänderung und Verbesserung der Verordnung.

I.

Abänderungen der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge sind bisher neunmal erfolgt. Die Abänderungen vom 3. und 21. Dezember 1918 brachten dem Arbeitsministerium das Recht, zu bestimmen, daß für einheitliche Wirtschaftsgebiete der gleiche von ihm festzusetzende Ortslohn zu gelten hat, verbesserte die Krankenversicherung Erwerbsloser und baute die sogenannte Kurzarbeiterunterstützung aus. Die Reichsverordnung vom 15. Januar 1919 faßte den § 8 neu, der die Vermittlung der Erwerbslosen in Arbeit und deren Entlohnung regelt, schloß die Wartezeit für Kriegsteilnehmer und für Personen, die an ihren Aufenthaltsort vom 1. August 1914 ab zurückverwiesen werden mußten, grundsätzlich aus und brachte erstmalig Höchstsätze der Unterstützung, welche betragen in der Lohnklasse A:

für männliche Personen über	21 Jahre	6,— M,
" " " "	von 16—21 Jahren	4,25 "
" " " "	" 14—16 "	2,50 "
" weibliche " "	über 21 Jahre	3,50 "
" " " "	von 16—21 Jahren	2,50 "
" " " "	" 14—16 "	2,— "

Die Familienzuschläge betragen für die Ehefrau 1,50 M und für Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige 1 M. Schließlich wurde bestimmt, daß der für den einen Ort einheitlich geltende Höchstsatz von der Landeszentralbehörde auch für andere Orte des Gebietes bewilligt werden kann und daß höhere Unterstützungssätze, die bei Inkrafttreten der Verordnung galten, bis zum 1. April 1919 fortgezahlt werden dürfen.

Die nächste am 14. März 1919 veröffentlichte Ergänzung der Reichsverordnung sprach aus, daß auch die für die Erwerbslosenfürsorge notwendigen besonderen Verwaltungskosten vom Reiche zur Hälfte und vom Staate zu einem weiteren Drittel erstattet werden könnten; ließ für diejenigen Personen, die vorschußweise zu unterstützen waren, z. B. Kriegsteilnehmer, die Unterstützungssätze des Aufenthaltsortes als maßgebend gelten und brachte der Landeszentralbehörde die außerordentlich wichtige Befugnis, wo für einzelne Orte die vorgeschriebenen Höchstsätze in einem Mißverhältnis zu den

Kosten der Lebenshaltung standen, diese Höchstfläche bis zum $1\frac{1}{2}$ fachen Ortslohn, jedoch nicht über die Höchstfläche der Klasse A hinaus zu erhöhen. Endlich wurde der § 12 der Reichsverordnung, der bis dahin bestimmt hatte, daß bei einem Zusammentreffen von Renten und Erwerbslosenunterstützung der Gesamtbetrag nicht mehr als den vierfachen Ortslohn betragen dürfe, dahin abgeändert, daß die Höchstgrenze auf den dreifachen Ortslohn festgesetzt wurde, dafür aber die Berechnung der Renten der Kriegsbeschädigten nur zu $\frac{2}{3}$ ihrer Höhe erfolgen dürfe. Schon am 15. April 1919 erging eine neue Verordnung, die die Versicherung der Erwerbslosen gegen Krankheit neu regelte und in § 9 Abs. 1 eine Bestimmung einfügte, wonach Personen, die zur Führung des Haushaltes eines Erwerbslosen angenommen sind, wie Familienmitglieder zu behandeln sind und weiter die gleiche Behandlung für uneheliche Kinder, sowie für Stief- und Pflegekinder vorschrieb, wenn sie von dem Erwerbslosen ganz oder in der Hauptsache erhalten worden sind.

Von nun an beginnen diejenigen Verordnungen, welche auf eine gewisse Einschränkung der reichsrechtlichen Erwerbslosenfürsorge bewußt hinarbeiten. Zunächst brachte die Verordnung vom 27. Oktober 1919 die Bestimmung, daß Gemeinden, welche die zulässigen Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung überschreiten, die Reichsbeihilfe durch das Reichsministerium der Finanzen, die Landesbeihilfe durch die Landeszentralbehörde, entzogen werden kann. Weiterhin wurde für die Zeit vom 1. November 1919 bis 31. März 1920 eine Winterbeihilfe gewährt, die nur denjenigen Erwerbslosen zugute kam, die das 18. Lebensjahr vollendet und an mindestens 60 Tagen der vorhergehenden drei Monate die volle Erwerbslosenunterstützung bezogen hatten. Der Monatsbetrag dieser Beihilfe betrug bei Erwerbslosen mit zuschlagsberechtigten Familienangehörigen den vierfachen Tagesatz der Unterstützung, einschließlich der Familienzuschläge, bei den übrigen Erwerbslosen den dreifachen Tagesatz der Unterstützung. Endlich führte diese Verordnung die sogenannte produktive Erwerbslosenfürsorge ein. Die Verordnung vom 15. Januar 1920 bezeichnete als Ziel der Fürsorge im einzelnen Falle die Beendigung der Erwerbslosigkeit durch die Aufnahme von Arbeit und erklärte Unterstützungen nur insoweit für zulässig, als dieses Ziel nicht erreicht werden kann. Sie beseitigt die Sondervorschriften für Kriegsteilnehmer, schloß die unter 16 Jahre alten Personen und die Stief- und Pflegekinder, sowie zur selbständigen Führung eines Haushaltes berechtigten Personen von der Unterstützung wieder aus, führte für die sogenannte Kurzarbeiterunterstützung die Möglichkeit der Doppelwoche Wochenberechnung ein und erklärte, für Notstandsarbeiten und sonstige mit öffentlichen Mitteln unterstützte Arbeiten die Tariflöhne für abdingbar.

Dafür wurde die Möglichkeit gegeben, den Hundertsatz, zu welchem der verbliebene Arbeitsverdienst bei Kurzarbeitern auf die Unterstützung anzurechnen ist, von 70 auf 60 herabzusetzen; ferner wurden die Höchstsätze neu festgesetzt und allgemein angeordnet, daß Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge für die Beurteilung der Bedürftigkeit nur zu $\frac{2}{3}$ ihres Betrages in Betracht gezogen werden dürfen. Die neuen Unterstützungshöchstsätze betragen in Ortsklasse A:

für männliche Personen über 21 Jahre	6,— M,
darunter	4,25 =;
für weibliche Personen über 21 Jahre,	
sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	5,— M,
sofern sie im Haushalt eines anderen leben	4,25 =
für weibliche Personen unter 21 Jahren	3,— =.

Die Familienzuschläge betragen für den Ehegatten in Ortsklasse A 2,50 M, für Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige 1,75 M. Der Höchstbetrag, der mehreren in einer Familie lebenden Familienangehörigen, die selbständig unterstützungsberechtigt sind, oder für die Familienzuschläge gezahlt werden, gewährt werden darf, betrug das 1½fache des dem Hauptunterstützungsempfänger gewährten Betrages, d. h. also in Ortsklasse A 20 M täglich. In kinderreichen Familien wurde dieser Betrag beim sechsten Kinde überschritten, so daß bei diesem Kinde eine Kürzung eintrat. Da mit dieser Verordnung doch etwas weit gegangen war, und der Wegfall der Winterbeihilfe, die neben den eben genannten Unterstützungssätzen noch gezahlt wurde, und die bis zum 30. April verlängert wurde, eine Herabsetzung der Unterstützungsbezüge der Erwerbslosen bedeutet hätte, wurden durch Reichsverordnung vom 6. Mai 1920 neue Unterstützungssätze eingeführt, die in Ortsklasse A betragen

für eine männliche Person über 21 Jahre,	
sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	8 M,
sofern sie im Haushalt eines anderen leben	7 =
und für männliche Personen unter 21 Jahren	5 = ;
für weibliche Personen über 21 Jahre,	
sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	6 M,
sofern sie im Haushalt eines anderen leben	5 =
für weibliche Personen unter 21 Jahren	3 =.

Die Familienzuschläge wurden auf 3 M für Ehegatten, auf 2 M für Kinder erhöht. Endlich wurde der Landeszentralbehörde mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers gestattet, die Unterstützungen bis auf die Höhe des Ortslohnes zu bringen, sofern dieser höher war als die gekennzeichneten Unterstützungssätze und die Höchstsätze in einem auffälligen Mißverhältnis zu den Kosten der Lebenshaltung standen. Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge, sind künftig für die Beurteilung der Bedürftigkeit nur noch zur Hälfte ihres Betrages zu beziehen, müssen aber in dem gleichen Umfange auf die Unterstützung angerechnet werden.

Ferner wird dem Reichsarbeitsminister das Recht gegeben, in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen bei Arbeiten der produktiven Erwerbslosenfürsorge die Gemeinden von der Beteiligung ganz oder teilweise zu Lasten des Reiches zu befreien. Diesen Zugeständnissen gegenüber standen jedoch eine Anzahl Verschärfungen. Zunächst wurden alle Personen, die wegen einer 66 2/3 % übersteigenden Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit Rente bezogen, von der Unterstützung ausgeschlossen. Es wurde ferner eine Wartezeit von mindestens einer Woche eingeführt, die, wenn die Erwerbslosigkeit durch eine mindestens sechswöchige Beschäftigung unterbrochen worden ist, erneut zurückgelegt werden muß, und von der nur die in ihren früheren Wohnorten zurückverwiesenen Personen, gewisse Kriegsteilnehmer und solche Personen ausgenommen werden, die nach Krankheit von einwöchiger Dauer unterstützungsbedürftig werden. Weiter wurde der grundsätzliche Wegfall der Unterstützung nach einer Dauer von insgesamt 26 Wochen seit dem 1. Oktober 1919 bestimmt und der Landeszentralbehörde die Befugnis, für ein einheitliches Wirtschaftsgebiet einheitliche Ortslöhne festzusetzen, dahin beschränkt, daß sie nur noch den für einen Ort dieses Gebietes tatsächlich geltenden Höchstsatz ausdehnen kann.

Die letzte Abänderungsverordnung der Erwerbslosenfürsorge brachte nur drei Verbesserungen. Sie schloß eine Wartezeit aus für Personen, die unmittelbar vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit Kurzarbeit geleistet haben und deshalb Lohn-

fürzungen unterworfen waren. Sie ermöglichte weiter, bei Kurzarbeit den verbliebenen Arbeitsverdienst im Regelfalle nur noch mit 60 und im Falle besonderen Bedürfnisses mit Zustimmung des Reiches nur noch mit 50 vom Hundert anzurechnen und ließ Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Erwerbslosigkeit bezieht, von jeder Anrechnung frei.

Nach dem Rundschreiben des Reichsarbeitsministers vom 13. Oktober 1920 betragen vom 1. November 1920 — 31. März 1921 die Unterstützungssätze im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse des Winters in Ortsklasse A:

für männliche Personen über 21 Jahre,	
sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	10 M,
sofern sie im Haushalt eines anderen leben	8 =
unter 21 Jahren	6 = ;
für weibliche Personen über 21 Jahre,	
sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	8 M,
sofern sie im Haushalt eines anderen leben	6 =
unter 21 Jahren	4 = .

Die Familienzuschläge betragen für Ehegatten und Kinder bis zum 16. Lebensjahre 4 M, für sonstige Angehörige 3 M täglich.

Die Stellung, die das sächsische Arbeitsministerium diesen mannigfachen Wandlungen der reichsrechtlichen Erwerbslosenfürsorge gegenüber eingenommen hat, läßt sich dahin kennzeichnen, daß es alle Verbesserungen dieser Verordnung gefördert und einen Teil davon angeregt hat, daß es dagegen den Verschlechterungen der Lage der Erwerbslosen grundsätzlich entgegengetreten ist.

Insbondere ist auf Anregung der sächsischen Regierung die Bestimmung geschaffen worden, daß die seit Januar 1919 geltenden Höchstsätze nicht unabänderliche Grenzen sind, sondern beim Vorliegen eines besonderen Notstandes nach oben abgeändert werden könnten. Als die Frage der Rentenanrechnung brennend wurde, regte Sachsen an, diese Anrechnung grundsätzlich nur auf die Bedürftigkeit stattfinden zu lassen und damit wenigstens bis zu einer, leider gegen seinen Widerspruch erfolgten späteren Abänderung der Verordnung die Möglichkeit zu schaffen, im Falle der Bedürftigkeit die Anrechnung auf die Unterstützung zu unterlassen. Auch die Aufhebung der Wartezeit für Kurzarbeiter, die schließlich voll erwerbslos werden, geht auf eine sächsische Anregung zurück und ebenso der Wegfall der Anrechnung von Gewerkschaftsunterstützungen und sonstigen, auf Grund eigener Vorsorge gezahlten Unterstützungen. — Überaus groß und nicht im einzelnen anzugeben ist die Anzahl der schriftlichen Wünsche und Anträge sowie der mündlichen Vorstellungen, die vom Herrn Arbeitsminister Heldt persönlich, von Herrn Ministerialdirektor Dr. Dehne und von den verschiedenen Referenten teils allein, teils, wie z. B. am 7. Februar 1920, mit Abordnungen der Großstädte zusammen erhoben worden sind. Freilich sind alle diese Anregungen nur teilweise beachtet worden oder ganz unbeachtet geblieben. Daß die Anrechnung der Renten, die zu $\frac{2}{3}$ geplant war, nur zur Hälfte vorgeschrieben worden ist, ist ein Teilerfolg, ebenso die wenigstens vorübergehende Berücksichtigung der Stief- und Pflegekinder, die schon am 12. April 1919 vom Arbeitsministerium befürwortet ist.

Ungehört verhallte dagegen der Wunsch nach Nichteinführung und Wiederaufhebung der trotzdem vorgeschriebenen Wartezeit, die Forderung nach Einbeziehung erwerbsfähiger Invalidenrentenempfänger in die Erwerbslosenunterstützung, die im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der sächsischen Heimarbeit letztmalig im August 1920 erhoben wurde, die am 6. Mai 1919 befürwortete Gleichstellung weiblicher

Haushaltungsvorstände mit männlichen, die ebenfalls im Mai 1919 geforderte Milderung der Bestimmung in § 5 Abs. 2 der Reichsverordnung über die Zurückschiebung von Erwerbslosen an ihren Wohnort vom 1. August 1914, wenn Billigkeitsgründe vorlagen; die im Winter 1918/19, als es noch keine Winterbeihilfe gab, vertretene Forderung auf eine Mietzinsbeihilfe neben der Erwerbslosenunterstützung, die Forderung auf völlige Aufhebung der Rentenanrechnung und auf Beseitigung der Höchstgrenzen der Unterstützung, die mehrere selbständige Unterstützungsempfänger derselben Familie oder kinderreiche Familien erhalten, die wiederholt mit besonderem Nachdruck erhoben worden ist.

Der Besuch des Reichsarbeitsministers in Dresden am 29. September 1920 brachte wenigstens die Zusicherung, daß eine Aufhebung oder anderweitige Staffelung der letzt-erwähnten Höchstgrenze in Erwägung gezogen werden solle, die in dem Rundschreiben über die Winterläge insofern erfüllt worden ist, als der Gesamtbetrag der Familienzuschläge das Doppelte des Satzes des Hauptunterstützungsempfängers gegen bisher das $1\frac{1}{2}$ -fache betragen darf. Ferner brachte er die Frage der Wartezeit erneut in Fluß, wegen deren nach einem Schreiben des Reichsarbeitsministers Erwägungen schweben, sie auf 3 Tage zu verkürzen und unter Umständen für gewisse Ausnahmefälle, deren Kreis bisher unklar geblieben ist, durch die Landeszentralbehörden ganz in Wegfall stellen zu lassen. Endlich brachte der Besuch die allerdings im Einzelfalle von der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen in ihrer Erfüllung bedingte Zusage, bei produktiven Arbeiten innerhalb der Bestimmungen tunlichst die Höchstzuschüsse (d. i. der $2\frac{1}{2}$ -fache Betrag der durch die Beschäftigung Erwerbsloser erzielten Ersparnisse an Erwerbslosenunterstützung unter ganzer oder teilweiser Übernahme des nach § 4 der Reichsverordnung auf die Gemeinden entfallenden Sechstels dieses Betrages auf das Reich, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Gesamtkosten) zu gewähren.

In neuester Zeit ist die Abänderung des § 6 Abs. 2 dahin gefordert worden, daß die Erwerbslosenunterstützung bei Streiks und Aussperrungen nicht versagt werden darf, sobald infolge des Lohnkampfes andere Personen als die Angehörigen des gleichen Berufs oder bei Teilstreiks die Angehörigen desselben Betriebes erwerbslos werden, und es sind die Forderungen auf Erhöhung der Unterstützungssätze, auf Wegfall aller Höchstgrenzen bei kinderreichen Familien und bei mehrere selbständige Unterstützungsempfänger umfassenden Haushaltungen und auf Aufhebung der Wartezeit erneut erhoben worden. Ebenso wird sich das Arbeitsministerium in Verbindung mit der Forderung nach Aufhebung der Reichsverordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen für Aufhebung des § 5 Abs. 2 einsetzen, der unter allen Umständen die Rückkehr an den Wohnort vom 1. August 1914 vorschreibt, namentlich in Hinblick auf die großen Härten, die sich daraus für Erwerbslose ergeben, die am 1. August 1914 noch schulpflichtig waren und im schulpflichtigen Alter mit ihren Eltern verzogen sind. Für Erhöhung der Unterstützungssätze und für Wiedereinführung der Unterstützung an Personen unter 16 Jahren ist das Arbeitsministerium wiederholt eingetreten, für letztere schon seit dem Frühjahr 1920.

II.

Neben der Frage der Anregungen an das Reich hatte das Arbeitsministerium der Durchführung der Verordnung im Wege allgemeiner Ausführungsvorschriften und grundsätzlicher Entscheidung einzelner Fragen seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Alles, was auf diesem Gebiete geschehen ist, war von zwei Gesichtspunkten getragen, nämlich der möglichst weitgehenden Hilfe für die Erwerbslosen und der möglichsten

Beseitigung reichsrechtlicher Härten, wo eine nicht ganz zweifelsfreie Fassung des Reichsrechts dazu Gelegenheit geben konnte.

Schon am 3. Dezember 1918 wurde darauf hingewiesen, daß als erwerbsfähig im Sinne der Reichsverordnung auch solche ehemalige Heeresangehörige anzusehen sind, deren Arbeitstätigkeit infolge Kriegsbeschädigung herabgesetzt wurde (Blatt 6 der beiliegenden Handakten). Daß Kriegsteilnehmer, deren Familien auch nach ihrer Entlassung vom Heer Familienunterstützung bezogen, außerdem für ihre Person Erwerbslosenunterstützung beziehen durften, ist wiederholt entschieden worden. Ebenso wurde erstmalig am 17. Dezember 1918 betont, daß auch Heimarbeiter, die beschränkt arbeitsfähig sind, die Erwerbslosenunterstützung erhalten müssen, wenn die Heimarbeit die einzige Unterhaltungsmöglichkeit und nicht nur ein Nebenverdienst war. Für Wochenfeiertage ist die Erwerbslosenunterstützung in Sachsen von vornherein bezahlt worden. Ebenso wurde sie gezahlt an selbständige Gewerbetreibende. Schon im Februar 1919, also vor Erlass der Reichsverordnung darüber, wurde bestimmt, daß die den Gemeinden durch die Kontrolle und Arbeitsvermittlung der Erwerbslosen erwachsenden Mehrkosten als Verwaltungsaufwand eingerechnet werden dürften. In einer Verfügung vom 17. Februar 1919 wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Erwerbslosenunterstützung, wenn ihre Voraussetzungen einmal bejaht worden sind, nicht auf die Höhe des früheren Verdienstes herabgesetzt werden dürfen, wenn dieser niedriger war als die Erwerbslosenunterstützung. Auch der Kriegerwitwen, wegen deren eine grundsätzliche Verfügung des Landesamtes für Kriegerfürsorge erst vor wenigen Monaten neu ergangen ist, hat sich die Erwerbslosenfürsorge auf Anweisung des Arbeitsministeriums von Anfang an dahin angenommen, daß sie Erwerbslosenunterstützung erhalten, sofern die sonstigen Voraussetzungen (insbesondere die Arbeitsfähigkeit und die Arbeitsbereitschaft, sowie die Bedürftigkeit) erfüllt sind. Die Doppelwoche für Berechnung der Kurzarbeiterunterstützung, die die Reichsverordnung vom 15. Januar 1920 einführt, hat das Arbeitsministerium vorher in einer schon im Februar 1919 ergangenen Verordnung ausdrücklich abgelehnt. Den Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung in Saisongewerben, den das Reichsarbeitsministerium erst im November 1919 bejahte, hat das sächsische Arbeitsministerium schon am 17. März 1919 durch Ausführungsvorschrift gegeben, ebenso hat es sich der Künstler, der Angehörigen freier Berufe und der Schulamtskandidaten dahin angenommen, daß sie in möglichst weitgehendem Umfange Erwerbslosenunterstützung erhielten. Es hat die Erwerbslosenunterstützung für zulässig erklärt, im August 1918 einer Anfrage des Stadtrates Mittweida gegenüber, sogar dann, wenn der Erwerbslose eine Fachschule besucht. Nach der früheren Fassung des § 12 der Reichsverordnung war eine Anrechnung von Renten nur dann vorgeschrieben, wenn sie zusammen mit der Erwerbslosenunterstützung den 3- oder 4fachen Ortslohn überstiegen. Damit das tunlichst nicht vorkam, wurde bestimmt, daß bei der Zusammenrechnung nur die Erwerbslosenunterstützung des Rentenempfängers, nicht aber die Familienzuschläge in Betracht zu ziehen seien. In einer Verordnung vom 4. Dezember 1919 vertrat das Arbeitsministerium in einem Einzelfall sogar den Standpunkt, daß selbst eine zu Unrecht gezahlte Erwerbslosenunterstützung nicht zurückgezahlt zu werden brauche, wenn das eine unbillige Härte darstellen würde. Die Winterbeihilfe des Jahres 1919 wurde auch neben Teilunterstützung für zulässig erklärt. Bis das Reichsarbeitsministerium es verbot, hat das sächsische Arbeitsministerium die Zahlung von Erwerbslosenunterstützung neben Wochenlohn zugelassen und noch jetzt läßt es neben Stillgeld die Gewährung der Erwerbslosenunterstützung zu, obwohl den stillenden Müttern schwerlich eine Arbeit bei normalem Wirtschaftsleben würde nachgewiesen werden können, die ihnen das Weiterstillen er-

mögliche. Familienzuschläge für uneheliche Kinder sind auch dann nachgesehen worden, wenn der Vater zwar nicht für sein Kind gesorgt hat, aber anzunehmen ist, daß er es getan haben würde, wenn er nicht durch Wehrdienst oder Erwerbslosigkeit daran gehindert worden wäre, obwohl dies nach dem klaren Wortlaut der Verordnung kaum gerechtfertigt werden kann. Ganz allgemein ist schon am 7. April 1919 (vergleiche Blatt 17 der Handakten) bestimmt worden, daß die Vorschriften über die Erwerbslosenfürsorge unparteiisch und entgegenkommend auszulegen sind, daß die Unterstützungen ungesäumt und nötigenfalls vorschußweise und in Streitfällen vorbehaltlich späteren Ausgleichs zu zahlen seien, eine Bestimmung, die den Erwerbslosen sehr vorteilhaft war, den Gemeinden aber große Verluste gebracht hat, da der Reichsarbeitsminister sie nur beschränkt anerkannte und jetzt als überholt betrachtet.

Besonders nachdrücklich hat sich das Arbeitsministerium im Wege der Ausführungsverordnung eingesetzt zugunsten der Rentenempfänger, wie schon bemerkt wurde, und zugunsten derer, die nach § 9a der Reichsverordnung in der Fassung der Verordnung vom 6. Mai 1920 nach Ablauf von 26 Wochen vom 1. August an die Unterstützung zu verlieren gehabt hätten. In erster Beziehung ist die Anrechnung nur auf die Bedürftigkeit erfolgt, bis die Anrechnung auf die Unterstützungssätze vom Reichsrecht ausdrücklich verlangt wurde, und noch jetzt wird Unterbleiben jeder Anrechnung bei Kurzarbeiterunterstützung, weil bei dieser die Bedürftigkeit nicht zu prüfen ist, im Wege der Auslegung nachgesehen. In letzterer Beziehung ist bestimmt worden, daß die Unterstützung nach Ablauf der 26 Wochen allen Unterstützungsempfängern weiter zu zahlen sei, bis auf Grund einer von den Gemeinden vorzunehmenden Einzelprüfung aller Gesuche etwa die Unterstützung entzogen worden ist. Dabei ist vorgeschrieben worden, daß in einer Woche nur mindestens 50 Gesuche nachgeprüft werden brauchen, so daß in den Großstädten, besonders in Plauen und Chemnitz, die im August begonnene Prüfung erst in einigen Monaten wird abgeschlossen werden können. Es ist weiter nachgelassen worden, daß die Entziehung für ganze Gruppen von Berufen nach Anordnung der Kreishauptmannschaft unterbleiben kann, und daß Beschwerden über etwaige Entziehungen von den Kreishauptmannschaften unter Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu entscheiden sind. Praktisch sind damit die reichsrechtlichen Bestimmungen des § 9a im wesentlichen außer Wirksamkeit gesetzt worden, und die von den Erwerbslosen nach wie vor geforderte, vom sächsischen Arbeitsministerium unterstützte Beseitigung der Reichsbestimmung würde praktisch für Sachsen kaum noch einen Vorteil bringen.

Auch die dauernde Ablehnung von Unterstützungssätzen, die nach Ansicht des sächsischen Arbeitsministeriums angemessen und auskömmlich waren, durch das Reich, hat das Arbeitsministerium durch eine milde Handhabung seines Aufsichtsrechts und eine weitgehende Ausübung der ihm durch § 9 und § 17 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge eingeräumten Befugnisse nach Kräften zu mildern gesucht. Bis zur Reichsverordnung vom 27. Oktober 1919, die die Überschreitung der Höchstsätze durch die Gemeinden mit Entziehung der Reichs- und Staatsbeihilfen bedrohte, hat das Arbeitsministerium solche Überschreitungen aus Gemeindemitteln, die in Gestalt von Beschaffungsbeihilfen, Mietzuschüssen, Lebensmittelverbilligungen usw. vielfach vorgekommen sind, unbeanstandet gelassen, und dadurch geradezu angeregt und auch nach jener Verordnung bis in den Januar 1920 hinein in einzelnen besonders notleidenden Gebieten, besonders in Plauen, übersehen, um den Gemeinden Nachteile zu ersparen. Erhöhungen der Sätze nach § 9 sind auf Antrag in weitgehendstem Maße genehmigt worden. Die Grenze, die der Ortslohn solchen Erhöhungen setzte, wurde nach § 17

der Reichsverordnung dadurch umgangen, daß er bis zur Reichsverordnung vom 6. Mai 1920, die das unmöglich machte, entgegen seinem von Anfang an feststehenden Sinne dahin ausgelegt wurde, daß für einheitliche Wirtschaftsgebiete Ortslöhne festgesetzt werden könnten, die überhaupt in dieser Höhe in Sachsen nicht galten. Der Neufassung des § 17 durch die Reichsverordnung vom 6. Mai 1920 wurde dadurch entgegengearbeitet, daß die Oberversicherungsämter sofort angewiesen wurden, Ortslöhne festzusetzen, die sämtlich vor dem 1. Juli 1920 veröffentlicht wurden und die den Bedürfnissen der Erwerbslosenfürsorge Rechnung trugen. Während diese festgesetzten Ortslöhne nach der Reichsversicherungsordnung erst am 1. Oktober für deren Bereich in Kraft treten konnten, hat sie das Arbeitsministerium sofort mit der Festsetzung, also vom 1. Juli an, in Anwendung gebracht und nach langwierigen Verhandlungen mit dem Reichsarbeitsminister auch erreicht, daß es bei dieser von der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge nicht gewollten Praxis verbleiben konnte. Es ist weiter durchgesetzt worden, daß auch die früher nach § 17 festgesetzten, an sich unzulässigen Ortslöhne, soweit sie höher waren als die neue Festsetzung der Oberversicherungsämter, beibehalten werden durften, was insbesondere dem Gebiete der vogtländischen Stickerei- und Spitzenindustrie zugute gekommen ist. Welchen Erfolg diese zielbewußt auf Besserstellung der Erwerbslosen gegenüber den reichsrechtlichen Grundsätzen gerichtete Politik gehabt hat, zeigt am besten eine Aufstellung über die einzelnen Gemeinden Sachsens nach dem Stande vom 1. September 1920. An diesem Tage gab es in Sachsen 9 bezirksfreie Städte und 3321 sonstige Stadt- und Landgemeinden. Nach dem Reichsrecht waren nur die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz in Ortsklasse A. Tatsächlich war es gelungen, an diesem Tage sämtliche bezirksfreie Städte, mit Ausnahme von Bauhen, das in Ortsklasse B verbleiben mußte, sowie weitere 1056 Stadt- und Landgemeinden nach Ortsklasse A zu bringen. Nach Ortsklasse B zahlten außer Bauhen noch 528 Stadt- und Landgemeinden, nach Ortsklasse C 541 Stadt- und Landgemeinden, so daß nur 813 Stadt- und Landgemeinden in der niedrigsten Unterstützungsklasse geblieben waren, während 183 Gemeinden an diesem Tage überhaupt keine Erwerbslosen hatten. Leider ist es nicht möglich gewesen, in der Geschwindigkeit eine genaue Feststellung der Zahl der Haupt- und Zuschlagsempfänger zu machen, die den Gemeinden der einzelnen Ortsklassen angehören. Läge sie vor, so würde sie aber annehmbar ergeben, daß ungefähr drei Viertel aller Erwerbslosen Sachsens nach den Sätzen der Ortsklasse A oder darüber hinaus unterstützt werden, und daß die verhältnismäßig große Anzahl von Gemeinden, die noch in der niedrigsten Unterstützungsklasse B stehen, nur ganz wenige und keine langfristigen Erwerbslosen aufzuweisen haben. Auch in den Ortsklassen B und C sind ausschließlich Gemeinden ländlichen Charakters oder mit ländlicher Umgebung, ohne langfristige Erwerbslosigkeit. Dieses für die Erwerbslosen günstige Ergebnis ist nur dadurch erreicht worden, daß die einheitlichen Wirtschaftsgebiete soweit als möglich ausgedehnt worden sind. So gehören beispielsweise Freiberg, Meißen und Sebnitz zum Wirtschaftsgebiet der Stadt Dresden im Sinne der Erwerbslosenfürsorge, der ganze Bezirk Annaberg bis hinauf nach Oberwiesenthal zum Wirtschaftsgebiet Chemnitz, der Schwarzenberger Bezirk zum Wirtschaftsgebiet der Stadt Zwickau und der Bezirk Auerbach zum Wirtschaftsgebiet der Stadt Plauen.

III.

Ein besonderes Augenmerk hat das Arbeitsministerium allen den Bestrebungen zugewendet, die darauf abzielen, den Erwerbslosen Arbeit zu schaffen. Nur auf diesem Wege kann ja das Übel der Erwerbslosigkeit an der Wurzel ausgetilgt werden. Freilich

muß bei einer so großen Erwerbslosigkeit, wie sie in Sachsen herrscht, von vornherein man sich bewußt bleiben, daß nur Teilerfolge erzielt werden können. Solange man nicht davon ausgehen kann, daß die sächsische Exportindustrie dauernd zum Erliegen verurteilt ist, müssen auch alle Bestrebungen auf diesem Gebiete der Tatsache Rechnung tragen, daß die Notstandsarbeiten die dabei Beschäftigten für ihren eigentlichen Beruf nicht untauglich machen. Für gewisse, ein besonders feines Gefühl in den Fingern erfordernde Berufe, wie die Textil- und die Blumenindustrie, sind die herkömmlichen Notstandsarbeiten an Wegen und in der Landwirtschaft unter diesem Gesichtswinkel nur zum Teil geeignet. Auch ist für solche Arbeiten gerade in den meisten notleidenden Industrien, insbesondere in der Textilindustrie, bei den Erwerbslosen häufig die körperliche Eignung nicht vorhanden. Hemmend wirkt die Wohnungsnot und die damit verbundene Schwierigkeit, Erwerbslosen außerhalb ihres bisherigen Arbeitsortes Arbeit zu vermitteln.

Das Arbeitsministerium hat sich vor allem bemüht, bei allen anderen Ministerien die Vergebung von Staatsaufträgen anzuregen. Das ist auch in weitem Umfange von Erfolg gewesen. Die staatliche Kraftwagenverwaltung hat zum Beispiel nach Plauen Aufträge auf Kraftwagen vergeben, für die im laufenden Jahre noch kein Bedarf vorlag. Wiederherstellungs- und Instandsetzungsarbeiten an Staatsgebäuden, die bisher zurückgestellt waren, sind im Hinblick auf die Zuschüsse aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge in Angriff genommen worden. Die Forstverwaltung hat zu umfangreichen Kulturarbeiten in den Staatsforsten gegriffen, um Erwerbslose zu beschäftigen und Waldarbeiterentlassungen zu verhüten. Staatsstraßenbauten und Talsperrenbauten sind über die ursprünglich geplanten Maße hinaus vorgenommen worden. Das Finanzministerium hat sich auch damit einverstanden erklärt, daß sämtliche Zweige der Verwaltung nach Möglichkeit Beamtenwohnhäuser bauen, um den Baumarit zu beleben und die Wohnungsnot zu mildern.

Vom Reiche sind Bauten der Eisenbahnverwaltung, deren Einstellung beabsichtigt war, auf Anregung des Arbeitsministeriums mit Zuschüssen aus Erwerbslosenn Mitteln weitergeführt worden. Sachsen war das erste Land, welches trotz Übernahme der Staatsbahnen auf das Reich durch seine Bereitwilligkeitserklärung, aus Erwerbslosenn Mitteln zu helfen, zu Reichseisenbahnbauten auch fernerhin beitrug.

Auch bei Gemeinden sind Notstandsarbeiten angeregt worden. Viele Gemeinden sind dabei über ihre Leistungsfähigkeit sogar hinausgegangen.

Zur Förderung des Wohnungsbaues ist beim Reiche Bereitstellung eines Betrages von 18 000 000 M beantragt worden, der durch 12 000 000 M Landesmittel ergänzt werden soll zu dem Zwecke, daraus denjenigen Hausbesitzern Zuschüsse zu geben, die bisher zurückgestellte Ausbesserungsarbeiten an ihren Häusern vornehmen wollen. Ebenso sollen die Ausbauten von Dachgeschossen aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge gefördert werden. Die gleichzeitige Bezuschussung von Neubauten aus den Mitteln für Wohnungsherstellung und der Erwerbslosenfürsorge ist trotz der nachdrücklichsten Vorstellungen des Arbeitsministeriums vom Reiche abgelehnt worden, aber im übrigen sollen die Wohnungsbauten künftig aus Erwerbslosenn Mitteln unterstützt werden. Es ist sehr bedauerlich, daß das Reich die näheren Grundsätze hierüber trotz der wiederholten Versprechungen und trotz der nachdrücklichen Vorstellungen des Arbeitsministeriums immer noch nicht hat erscheinen lassen.

Die Arbeitsvermittlung Erwerbsloser in die Landwirtschaft ist innerhalb Sachsens nur beschränkt möglich. Dagegen ist sie nach Ostpreußen, nach Anhalt und in die Provinzen Magdeburg und Hannover in nicht ganz geringem Maße erfolgt. Die Kosten

IV.

Abschließend sind noch einige Zahlen gegeben, aus denen sich die Verteilung der Erwerbslosen über den Freistaat am 1. Dezember 1920 und die finanzielle Belastung des Landes und der Gemeinden ergibt.

Am 1. Dezember 1920 waren im Deutschen Reiche 350 292 Hauptunterstützungs- und 339 747 Zuschlagsempfänger vorhanden, wovon auf Sachsen 92 019 Hauptunterstützungs- und 91 649 Zuschlagsempfänger entfielen, mithin 26,6 % aller Erwerbslosen. Von diesen Erwerbslosen waren 39 996 Hauptunterstützungsempfänger in den bezirksfreien Städten, zu denen noch 37 399 Zuschlagsempfänger traten. Im übrigen Lande wurden 49 846 Hauptunterstützungs- und 53 161 Zuschlagsempfänger gezählt, von denen 15 515 Hauptunterstützungs- und 14 464 Zuschlagsempfänger auf die Städte mit Revidierter Städteordnung und 36 998 Hauptunterstützungs- und 37 582 Zuschlagsempfänger auf die kleinen Städte und Landgemeinden entfielen.

Die Gesamtaufwendungen, die das Deutsche Reich seit Einführung der Erwerbslosenfürsorge im November 1918 auf dem Gebiete gehabt hat, sind dem sächsischen Arbeitsministerium nicht zuverlässig bekannt. In Sachsen haben die Gesamtaufwendungen für Erwerbslosenfürsorge vom Dezember 1918 bis mit November 1920

458 055 671 M 24 S,

betragen, wovon

229 027 833 M 57 S auf das Reich,
152 232 403 = 21 = auf den Staat und
76 290 413 = 86 = auf die Gemeinden

entfallen.

Von dem Gemeindeanteil von 76 290 413 M 86 S hat das Reich in Form erhöhter Reichsbeihilfen nach § 4 der Reichsverordnung noch Erstattung geleistet, deren Betrag jedoch nur bis mit Juni 1920 feststeht und bis dahin insgesamt

5 768 611 M 13 S

ausmacht.

Zu den Aufwendungen auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge treten bis mit März 1920 noch die Aufwendungen für die Textilarbeitslosenunterstützung, welche in den Monaten Dezember 1918 bis mit März 1920

57 145 877 M 92 S

betragen.

Diese Summe wird zum Teil zu $\frac{3}{4}$, zum Teil zu $\frac{2}{3}$ vom Reiche erstattet, während in den Rest sich Staaten und Gemeinden zu gleichen Teilen teilen. Dabei entfallen auf

das Reich 39 954 990 M 96 S,
das Land 9 096 115 = 58 = und
die Gemeinden . . 8 488 771 = 38 = .

Rechnet man die Aufwendungen für die unterstützende Erwerbslosenfürsorge, die Textilarbeiterfürsorge und Tabakarbeiterfürsorge zusammen, so ergibt sich im Freistaat Sachsen von Dezember 1918 bis November 1920 ein Gesamtaufwand von weit über $\frac{1}{2}$ Milliarde Mark.

Für die produktive Erwerbslosenfürsorge treten an bereits bewilligten Beträgen noch hinzu

22 693 175 M 60 S,

wovon

11 804 319 .M 57 S, auf das Reich,
 8 021 871 = 16 = auf den Staat und
 2 866 984 = 87 = auf die Gemeinden

entfallen.

Wie schon betont, ist aber diese Zahl keineswegs endgültig. Würden beispielsweise die oben erwähnten 30 Millionen Mark für Wohnungsinstandsetzungsarbeiten im laufenden Etatjahr noch verbraucht werden, nachdem die Bewilligung ausgesprochen ist, so würde der Gesamtaufwand dadurch allein auf über 52 Millionen Mark steigen. Aber auch von seiten der staatlichen Direktion der Elektrizitätswerke und der Straßen- und Wasserbaudirektion sind noch große Pläne zu erwarten, die nur mit Hilfe der produktiven Erwerbslosenfürsorge durchgeführt werden können und auch im laufenden Etatjahre noch Mittel erfordern werden. Gleiches gilt von den durch das Ministerium des Innern ausgeführten Arbeiten am Moorlager in Bad Elster.

Anlage 2.

2403 E

zu I C 9077/20.

Dresden, den 7. Januar 1921.

I.

Das sächsische Arbeitsministerium bedauert, sich bei dem die Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung ablehnenden Schreiben vom 27. vorigen Monats nicht beruhigen zu können. Es hält eine Abänderung der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge § 9 Abs. 4 und 5 im Sinne einer wesentlichen Erhöhung der jetzt geltenden Höchstsätze für dringend geboten, und zwar sofort und mit rückwirkender Kraft, wenigstens vom 1. Dezember 1920 ab.

Die sächsischen Großstädte wünschen, wie aus der beiliegenden Eingabe hervorgeht, nach wie vor die Beschreitung des in § 9 Abs. 6 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge gegebenen Weges.

Das sächsische Arbeitsministerium möchte seinerseits es für zweckmäßig halten, wenn die Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge nicht im Sinne der eben gekennzeichneten Forderungen der sächsischen Großstädte ausgedehnt würde. Es hält eine solche Ausdehnung für ungenügend und beantragt: Änderung der Verordnung im Sinne der Forderungen, die einige Gewerkschaften des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes als Mindestforderungen erhoben haben. Sie unterscheiden sich von den Forderungen der Großstädte dadurch, daß sie die Wiedereinführung der Unterstützung der Erwerbslosen unter 16 Jahren und eine Erhöhung des Familienzuschlages für die Ehefrau von 4 auf 5 M bringen, im übrigen aber auf eine besondere Anpassung an die Bedürfnisse des Winters verzichten. Hiernach würde in § 9 Abs. 4 und 5 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge zu bestimmen sein, daß die Höchstsätze in Ortsklasse A zu betragen haben:

für männliche Personen

über 21 Jahren, sofern sie nicht in dem Haushalt eines andern leben	15 M,
über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben . . .	13 =
über 16 bis 21 Jahre	11 =
unter 16 Jahren	6 =;

für weibliche Personen

über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines andern leben	13 M
über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben . . .	11 =
über 16 bis 21 Jahre	9 =
unter 16 Jahren	5 =.

Die Familienzuschläge betragen für den Ehegatten 5 M, für Kinder bis zu 16 Jahren 4 M, für sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige 3 M täglich.

In den Ortsklassen B bis E muß eine entsprechende Aufbesserung der Sätze unter Aufrechterhaltung der jetzt geltenden Spannung, die in den einzelnen Sätzen 50 S, bis 2,50 M beträgt, als unumgänglich bezeichnet werden.

Eine eingehende Begründung seiner Forderung auf Verbesserung der Lage der Erwerbslosen glaubt das sächsische Arbeitsministerium zwar nicht für erforderlich halten zu sollen, weil es dauernd und wiederholt die Reichsregierung von der besonders schlechten Lage der Erwerbslosen in Sachsen und der absoluten Unzulänglichkeit der bezahlten Sätze zu überzeugen sich bemüht hat und daher kaum Neues vorzubringen vermag. Es möchte jedoch auf die Begründung des Schreibens vom 27. November 1920 — I C 9077/20 — noch kurz eingehen:

Das sächsische Arbeitsministerium kann, ohne das Gewicht der Deckung des Reichsarbeitsministers durch einen Beschluß der Gesamtreichsregierung und durch die Fühlungnahme mit dem 5. Reichstagsausschuß zu verkennen, nicht zugeben, daß die für den laufenden Winter geltenden Höchstsätze ausreichen, um dem Erwerbslosen den nötigen Lebensunterhalt zu ermöglichen. Sie können nicht einmal als genügend für den notdürftigen Unterhalt im Sinne des Armenrechts angesehen werden, und es ist Grundsatz der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge, über diesen notdürftigen Unterhalt unbedingt hinauszugehen. Es liegt bei der Dauer der gegenwärtigen Wirtschaftskrise nicht mehr vor, daß man fragen kann, ob die Erwerbslosenunterstützung gestattet, eine bestimmte mehr oder weniger willkürlich zusammengestellte Menge von Lebensmitteln zu kaufen, sondern es muß darauf Rücksicht genommen werden, daß die allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse der Erwerbslosen, ihre Kleidung, ihr Hausrat, derartig heruntergekommen sind, weil sie seit Jahren nur die Unterstützung bezogen und davon kaum leben konnten, daß zum notwendigen Lebensunterhalt eine große Reihe Anschaffungen gehören, die mit den jetzigen Sätzen schlechterdings nicht geleistet werden können. Unter diesem Gesichtspunkte muß auch die Antwort auf die Behauptung, die Teuerung, die in Sachsen herrsche, sei auch anderwärts im Reiche zu beobachten, gegeben werden. In den Gegenden des Reichs, wo nach der im Reichsarbeitsblatt Nr. 5 vom 11. vorigen Monats Seite 174 flg. veröffentlichten Statistik gleiche oder ein wenig höhere Teuerungszahlen festgestellt sind, herrscht im allgemeinen keine oder verschwindend geringe und jedenfalls ganz kurzfristige Erwerbslosigkeit. Nirgends aber ist eine Gegend wie der Freistaat Sachsen im Reiche gegeben, die als einzige große Fabrikstadt mit durchgehender voller und teilweiser Erwerbslosigkeit, und zwar in den wesentlichen Hauptberufen (Textil- und Blumenindustrie) und allen anderen Industrien (Metall-, Holz-, Glasindustrie usw.), die überwiegend auf die Ausfuhr angewiesen sind, sich darstellt. Nirgends müssen fast

alle Lebensmittel von weiterher zugeführt werden, wie in Sachsen, nirgends lebt ein so großer Prozentsatz Erwerbsloser zum Teil seit Kriegsbeginn von Unterstützung, ohne jede Aussicht und Hoffnung, in absehbarer Zeit Arbeit zu bekommen.

Beispielsweise entfallen nach den Übersichten in Nr. 5 des Reichsarbeitsblattes:

in Elberfeld bei einer Teuerungszahl von
865 auf 1000 Einwohner 10,1 Erwerbslose,
in Wiesbaden bei einer Teuerungszahl von
807 auf 1000 Einwohner 10,2 Erwerbslose,
dagegen in Plauen bei einer Teuerungszahl von
791 auf 1000 Einwohner 111,3 Erwerbslose,
in Meißen bei einer Teuerungszahl von
781 auf 1000 Einwohner 24,7 Erwerbslose,
in Leipzig bei einer Teuerungszahl von
787 auf 1000 Einwohner 23,1 Erwerbslose,
in Dresden bei einer Teuerungszahl von
784 auf 1000 Einwohner 18,4 Erwerbslose.

So dankbar das sächsische Arbeitsministerium für alles Entgegenkommen auf dem Gebiete der produktiven Erwerbslosenfürsorge ist und so sehr es sich auch einerseits im Verein mit dem Wirtschaftsministerium bemüht, eine Umstellung dauernd ausichtsloser Industrien zu fördern, so ist doch auf diese Weise die augenblickliche Not nicht zu beseitigen, zumal die Grundsätze, nach denen die Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge verwendet werden müssen, die Aufwendung der notwendigen Kapitalien zur Heranziehung und Neubelebung der Industrie nicht in ausreichender Weise zulassen, sondern im Gegenteil die Gefahr begründen, daß die Gemeinden um einer nicht sehr erheblichen Hilfe für die Erwerbslosen willen ihre ohnedies zerrütteten Finanzen durch Nothstandsarbeiten völliger Auflösung entgegenführen. So besteht die Gefahr, daß die bessere Zukunft, an deren Heraufführung Landes- und Reichsregierung unablässig arbeiten, entweder ein durch Hunger und Krankheit entvölkertes Deutschland vorfindet, oder aber, was wahrscheinlicher ist, durch verzweifelte, um ihre nackte Existenz kämpfende und daher leicht durch unverantwortliche Elemente irreführende Erwerbslose dauernd durch Zerstörung aller wirtschaftlichen Werte unmöglich gemacht wird. Nicht um eine innere sächsische Angelegenheit handelt es sich, wenn infolge ungenügender Unterstützung die sächsischen Erwerbslosen und die Erwerbslosen im Reich zugrundegehen oder zu offenem Aufruhr sich hinreißen lassen, sondern um eine Angelegenheit des Reiches. Jede derartige Erschütterung beeinträchtigt die Valuta, verschlechtert die Ernährungsfrage und die wirtschaftlichen Verhältnisse des ganzen Reiches und mindert es in seiner Weltgeltung.

Das Reich hat die Verpflichtung, in einigermaßen ausreichender Weise für die Erwerbslosen zu sorgen. Es ist das um so nötiger, als Leute, welche gegen Gehalt oder Lohn ihre Arbeitskraft verkaufen müssen, im Falle der Erwerbslosigkeit sogleich dem Hunger preisgegeben sind. Das Arbeitsministerium kann nicht zugeben, daß diese Pflicht des Reiches in genügender Weise erfüllt worden wäre. Seit dem Revolutionstage von 1918 hat sich eine beispiellose Preisrevolution in Deutschland abgespielt. Die Löhne und Gehälter haben sich mehr oder weniger dem Ergebnis dieser Revolution anpassen müssen. Bei den Sätzen der Erwerbslosenunterstützung ist von alledem nichts zu merken. Sie wurden durch Verordnung vom 15. Januar 1919 festgesetzt, z. B. in

Ortsklasse A bis E für männliche Personen über 21 Jahre auf 6 M., 5 M., 4 M. und 3,50 M. Sie betragen heute nach der Verordnung vom 6. Mai 1920 8 M., 7 M., 6 M. und 5 M. Auch die nur auf Zeit gewährten höheren Sätze nach der Verordnung vom 21. Oktober 1920 können angesichts der Preisgestaltung auf dem Warenmarkte und der ungeheuerlichen Notlage nicht als befriedigend betrachtet werden.

Das Arbeitsministerium ist sich bei Erhebung seiner Forderung der schlechten Finanzlage des Reiches durchaus bewußt und hält es für selbstverständlich, daß auf allen Gebieten äußerst sparsam gewirtschaftet werden muß. Das Arbeitsministerium ist sich aber auch bewußt, daß den Grundsätzen der Sparsamkeit in weitgehendem Maße mit seinen Forderungen zugunsten der Erwerbslosen Rechnung getragen ist und daß den Arbeitern und Angestellten im Falle der Änderung der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge im Sinne des vorliegenden Antrages noch immer nicht gleichwertige Ansprüche zustehen, wie sie für manche andere Volksschicht festgelegt sind. Die gleich große Bedeutung der Arbeiterschaft für die Gesamtheit unseres Volkes und seiner Wirtschaft ist dabei jedoch unbestreitbar. Zu weitgehende Sparsamkeit auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge führt zu weiterer Erkrankung und schließlich zur Zerrüttung unseres Volkskörpers. Eine Gegenüberstellung der Ausgaben für Erwerbslosenfürsorge mit Ausgaben für manche andere Zwecke beweist nach Ansicht des Arbeitsministeriums die Möglichkeit der Durchführung seines Antrages ohne weitere Belastung. Es wurden z. B. ausgegeben für Erwerbslosenunterstützung in den ersten 11 Monaten des Jahres 1920 rund 714 000 000 M. Für Unterhaltung der Reichswehr sind im neuen Etat eingestellt 4 952 000 000 M. Das sind gegen das Vorjahr bedeutende Steigerungen. Das Arbeitsministerium ist der Meinung, daß Steigerungen der Aufwendungen für Erwerbslose weit vordringlicher sind, als Steigerung der Aufwendungen für Zwecke der Reichswehr in ihrer heutigen Gestalt.

Das sächsische Arbeitsministerium muß noch einmal auf das dringendste bitten, daß sofort im Sinne vorstehenden Antrags eine Verbesserung der Lage der Erwerbslosen durchgeführt wird.

II.

Einer durchgreifenden Verbesserung bedarf die Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge noch in verschiedenen anderen Punkten.

Zunächst erscheint die Begrenzung der Unterstützung an mehrere erwerbstätige Familienmitglieder in § 6 Abs. 4 unhaltbar. Auf den Widerspruch, daß mehrere erwachsene Familienmitglieder, die erwerbstätig waren, zusammen weniger bekommen, als einer kinderreichen Familie nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers über die Winterbeihilfe gezahlt werden könne, hat das sächsische Arbeitsministerium bereits hingewiesen. Es hält aber diese Begrenzung überhaupt für sachlich ungerechtfertigt. Wo eine Familie ihre Lebenshaltung auf den Verdienst mehrerer selbständig erwerbstätiger Familienmitglieder aufbaut, ist kein Grund ersichtlich, eine derartige Minderung der auf die einzelnen Glieder entfallenden Gesamtunterstützung eintreten zu lassen. Sie bedeutet eine Herabdrückung des Niveaus, ohne daß dadurch die Vermittlung in Arbeit bei den einzelnen Unterstützungsempfängern erleichtert wird oder sonstige Vorteile für die Allgemeinheit erwachsen.

Aber auch die Begrenzung der Familienzuschläge auf insgesamt das Doppelte der dem Hauptunterstützungsempfänger gewährten Unterstützung in § 9 Abs. 5 der Reichsverordnung erscheint dem Arbeitsministerium ungerechtfertigt. Gewiß verkennt es nicht, daß bei Vätern kinderreicher Familien die Unterstützung ohne jede Höchstgrenze unter

Umständen über den Lohn hinausgehen könnte, den er bei voller Arbeitszeit nach dem für seinen Beruf geltenden Tarif verdienen könnte. Es würde daher keine Bedenken dagegen äußern können, wenn dieser Lohn als oberste Grenze für die Unterstützung festgesetzt und damit die Interessengemeinschaft, die zwischen dem erwerbslosen und dem arbeitenden Berufsgenossen besteht, aufrechterhalten und besonders betont würde. Jede andere Höchstgrenze aber ist willkürlich und trägt der Tatsache nicht Rechnung, daß die arbeitenden Klassen auch bei noch so hohen Tariftöhnen im allgemeinen nicht in der Lage sind, sobald die Familien größer sind, irgendwelche Rücklagen zu machen. Auch insoweit muß daher unbedingt die Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge abgeändert werden.

III.

Geradezu als Barbarei muß der Ausschluß der unehelichen Kinder, der Stief- und Pflegekinder von den Familienzuschlägen bezeichnet werden. Ebenso erscheint der Ausschluß der zur selbständigen Führung des Haushaltes eines Erwerbslosen angenommenen Person von dem Familienzuschlag für Ehegatten sachlich nicht gerechtfertigt. Die Gründe, die der Herr Reichsarbeitsminister für diese Bestimmungen in seinem Schreiben vom 22. 7. 1920 — I C 3006/20 — angeführt hat, sind in keiner Weise überzeugend. Daß ein Erwerbsloser sich eine Person zur Führung des Haushaltes nimmt, die selbst nicht bedürftig ist und strenggenommen die Arbeit nicht braucht, ist ein derartig seltener Ausnahmefall, daß darauf die Beurteilung der Regelfälle wirklich nicht abgestellt werden kann. Das Arbeitsministerium hält aber, wenn man grundsätzlich die unehelichen, die Stief- und Pflegekinder und die zur Führung des Haushaltes erforderlichen Personen als zuschlagsberechtigt anerkennt, für ganz unbedenklich, ihnen auch die im § 6 Abs. 1 den Familienangehörigen im eigentlichen Sinne obliegende Pflicht aufzuerlegen, ihre Einkünfte in die gemeinsame Kasse einzuwerfen und zur Unterhaltung der Familie beizutragen, wie es auch durch die Vorschriften über die Familienzuschläge bei den zur selbständigen Führung des Haushaltes angenommenen Personen es nicht für ausgeschlossen halten würde, für sie den Familienzuschlag mangels Bedürftigkeit im einzelnen Falle ganz zu versagen. Im Regelfalle aber müssen die Familienzuschläge gezahlt werden.

IV.

In der Frage der Wartezeit darf das Arbeitsministerium sich auf seine wiederholten Eingaben, insbesondere das Schreiben vom 7. Dezember 1920 — 2265 E zu I C 8878/20 — beziehen und dringendst eine baldige Regelung in dem dort vorgeschlagenen Sinne erbitten.

Arbeitsministerium,

Jädel.

An

den Herrn Reichsarbeitsminister

Berlin.

Anlage 3.

Berlin NW 6, den 4. Februar 1921.

Auf das Schreiben vom 7. Januar 1921.

Nr. 2403 E.

I.

Auch nach dem gefälligen Schreiben vom 7. Januar 1920 (braunes Astenzeichen) muß ich, wie ich das schon in der Besprechung vom 22. Januar zum Ausdruck gebracht habe, grundsätzlich daran festhalten, daß es mir zurzeit nicht angängig erscheint, die Sätze der Erwerbslosenunterstützung für alle sächsischen Großstädte zu erhöhen, weder auf das Maß, das die sächsischen Großstädte selbst vorschlagen, noch auf das sehr viel höhere Maß, das von dort aus gewünscht wird. Auf die Ausführungen meines Schreibens vom 27. November v. J. darf ich verweisen. Wenn in dem Schreiben vom 7. 1. bemerkt wird, daß bei den Sätzen der Erwerbslosenunterstützung von der Preisrevolution nichts zu bemerken sei, die sich seit dem November 1918 in Deutschland abgespielt hat, so wird das durch die Tatsachen widerlegt. Das kommt allerdings nicht zum vollen Ausdruck, wenn, wie es in dem Schreiben vom 7. 1. geschieht, nur die Unterstützungssätze für die ledigen Erwerbslosen mit einander verglichen werden. Die Reichsregierung ist der Auffassung, und sie findet sich darin in Übereinstimmung mit dem zuständigen Ausschusse des Reichstages, daß es ihre Pflicht ist, vor allem für diejenigen Erwerbslosen einzutreten, die eine Familie zu versorgen haben. Gerade für diese Erwerbslosen aber ist, zuletzt noch in den Wintersätzen, die mit dem 1. 11. v. J. in Kraft getreten sind, eine sehr wesentliche Anpassung der Erwerbslosenunterstützung an die Lebensbedingungen durchgeführt worden. Wenn heute der Erwerbslose, der eine Frau und 4 Kinder zu ernähren hat, in den Städten der Teuerungsklasse A den Betrag von 30 M täglich erhält, so überschreitet damit die Unterstützung die Ortslöhne, die für die sächsischen Großstädte festgesetzt sind, um ihren vollen Betrag, und sie ist so nahe an die ortsüblichen Löhne herangeführt, wie es m. E. volkswirtschaftlich irgend verantwortet werden kann. Daß auch diese Unterstützungssätze nur ein sehr kärgliches Auskommen vermitteln, verkenne ich selbstverständlich nicht. Andererseits bitte ich aber auch dort nicht zu verkennen, daß auch sehr große Bruchteile der arbeitenden Bevölkerung heute nicht mehr als dieses kärgliche Auskommen haben. Diese verhängnisvolle Tatsache kann, darüber dürften heute alle Sachverständigen einig sein, nicht durch eine Vermehrung der Geldeinkommen und damit der Inflation beseitigt werden, sondern nur durch eine Vermehrung der wirtschaftlichen Güter, die dem deutschen Verbrauch zur Verfügung stehen. Welche Hemmungen dieser Vermehrung im Wege stehen, und welche Wege die Reichsregierung geht, um diesen Hemmungen entgegenzuwirken, brauche ich in diesem Zusammenhange nicht auszuführen. Alle diese Tatsachen treffen nicht nur für Sachsen zu, wenn es auch bedauerlicherweise $\frac{1}{4}$ der unterstützten Erwerbslosen in Deutschland aufweist, sondern auch für große Bezirke außerhalb Sachsens. Ich habe mich deshalb zu meinem Bedauern auch in der Besprechung vom 22. 1. darauf beschränken

müssen, eine Erhöhung der Unterstützungssätze für diejenigen Bezirke Sachsens in Aussicht zu stellen, die in sonst nicht wiederkehrendem Maße gehäufte langdauernde Erwerbslosigkeit aufweisen. Für diese Erhöhung stehen mir allerdings etatmäßige Mittel zurzeit nicht zur Verfügung. Der Fonds für Erwerbslosenfürsorge, der im Haushalt des Reichsarbeitsministeriums vorgesehen ist, wird vielmehr auch nach der Erhöhung um 450 000 000 M., die zurzeit bei dem Reichstage beantragt ist, in vollem Umfange für diejenige Erwerbslosenfürsorge beansprucht werden, die im Rahmen der Höchstsätze geübt wird. Ich habe deshalb der Reichsregierung vorschlagen müssen, besondere Mittel in den Haushalt einzustellen, die der verstärkten Erwerbslosenfürsorge in besonderen Notstandsbezirken dienen sollen. Ich hoffe, daß diesem Vorschlage entsprochen werden wird, freilich nur in dem Ausmaße, wie die überaus bedrängte finanzielle Lage des Reiches es gestattet. Ich glaube aber die Hilfe des Reiches für die sächsischen Notstandsbezirke nicht bis zur Erledigung des Haushaltsgesetzes verschieben zu sollen. Nach den Verhandlungen, die von meinen Vertretern mit Regierungsrat Zschucke geführt worden sind, kommen als Notstandsbezirke in diesem Sinne in Betracht die Amtshauptmannschaften Plauen, Auerbach, Olmitz und Annaberg, sowie die Amtsgerichtsbezirke Limbach und Burgstädt. Dementsprechend gebe ich meine Zustimmung dazu, daß Sie mit Wirkung vom 15. 11. 1920 zunächst für die Zeit vom 30. April 1921 in den erwähnten Gebieten die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung wie folgt festsetzen:

In den Orten der Ortsklassen:

	A	B	C	D
I. für männliche Personen:				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben	M 12,—	M 10,50	M 9,50	M 8,—
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	9,50	8,50	7,50	6,50
c) unter 21 Jahren	7,—	6,—	5,—	4,50
II. für weibliche Personen:				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben	9,50	8,50	7,50	6,50
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	7,—	6,—	5,—	4,—
c) unter 21 Jahren	4,50	4,—	3,50	3,50

Weder die selbständigen Unterstützungen, die mehrere in einem gemeinschaftlichen Hausstand lebende Familienmitglieder erhalten (§ 6 Abs. 4), noch die Summe der Unterstützung und der Familienzuschläge (§ 9 Abs. 5) dürfen den Betrag von 30 M auf den Tag übersteigen. Diese Begrenzung erweist sich als erforderlich, damit die Erwerbslosenunterstützung nicht über den Arbeitslohn hinausgeht und so den Anreiz zur Arbeit beseitigt. Wenn ich mich ganz entgegen der bisherigen Übung ausnahmsweise damit einverstanden erklärt habe, die Erhöhung rückwirkend bis zum 15. November v. J. auszusprechen, so geschieht das, um dem dortigen nachdrücklichen Wunsche gemäß die Stadt Plauen von einem Teil des Aufwandes zu entlasten, den sie durch die erzwungene Auszahlung einmaliger Beihilfen gehabt hat. Die Neubewilligten Zuschläge zu den Höchstsätzen dürfen also für die rückliegende Zeit nur insoweit an die Erwerbslosen ausgezahlt werden, als sie nicht benötigt werden, um den Aufwand für die ein-

maligen Beihilfen zu decken. Ich darf dabei die Erwartung aussprechen, daß künftig die sächsischen Kommunalverbände eine stärkere Widerstandskraft gegenüber den Forderungen der Erwerbslosen beweisen.

Wenn ich mich für die erwähnten Notstandsbezirke mit einer Erhöhung der Unterstützung einverstanden erklärt habe, so gebe ich dieses Einverständnis nur unter der Voraussetzung, daß das sächsische Arbeitsministerium sich mit Entschiedenheit für eine Beseitigung der Mißstände einsetzt, die sich in den fraglichen Notstandsbezirken wie auch sonst in Sachsen in der Ausführung der Erwerbslosenfürsorge herausgestellt haben. Bei der Kontrolle, die kürzlich in einer Reihe von sächsischen Gemeinden, insbesondere auch in Plauen durch den Regierungsrat Stiller vom Reichsamte für Arbeitsvermittlung und durch den Reichskontrolleur Rapp vorgenommen wurde, ist zu meinem Bedauern festgestellt worden, daß die in der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge festgesetzten Höchstsätze vielfach überschritten oder umgangen werden. So wird der Begriff der Bedürftigkeit vielfach, insbesondere in Plauen, viel zu weit ausgedehnt. Dort werden bei Prüfung der Bedürftigkeit die wöchentlichen Einnahmen der Familienangehörigen des Erwerbslosen, die in seinem Hausstande leben, erst angerechnet, wenn sie 350 M übersteigen! Das ist ein Vorgehen, das weder mit dem Zweck der Erwerbslosenfürsorge, noch mit der bedrängten finanziellen Lage der öffentlichen Verbände zu vereinbaren ist, und ich kann nur lebhaft bedauern, daß es nicht früher schon von dort aus festgestellt und verboten worden ist. Dem Reich ist durch dieses Vorgehen ein sehr erheblicher und schwer zu verantwortender Schaden entstanden. Weiter haben die Feststellungen in Plauen ergeben, daß ein erheblicher Bruchteil der Personen, die in Plauen als voll erwerbslos unterstützt werden, tatsächlich in regelmäßigen Zeitabschnitten Arbeit leistet. Durch eine geschickte Anpassung an die gesetzlichen Vorschriften werden diese Personen aber nicht, wie das in anderen Bezirken geschieht, als Kurzarbeiter, sondern als voll Erwerbslose unterstützt. Dennoch wird auch bei diesen Personen entgegen den gesetzlichen Vorschriften die Bedürftigkeit überhaupt nicht geprüft. Weiter muß beanstandet werden, daß in Plauen ebenso wie übrigens in einer ganzen Zahl anderer sächsischer Städte außerordentlich hohe Verwaltungskosten für die Erwerbslosenfürsorge in Rechnung gestellt werden. Insbesondere werden, durchaus im Gegensatz zu den gesetzlichen Vorschriften, die Gehälter der Beamten und Angestellten, die im Arbeitsnachweis beschäftigt sind, zu einem wesentlichen Teil als Kosten der Erwerbslosenfürsorge angemeldet. Im übrigen fehlt gerade in Plauen, in das doch so außerordentlich hohe Beträge für die Erwerbslosenfürsorge fließen, eine übersichtliche Buchführung über diese Aufwendungen. Ich werde in naher Zeit auf die Beanstandungen, die sich in Plauen sowohl wie in anderen neuerdings kontrollierten sächsischen Städten ergeben haben, noch besonders zurückkommen. Ich muß aber für jetzt jedenfalls meine Zustimmung zu der Erhöhung der Sätze, die ich oben ausgesprochen habe, an die Voraussetzung knüpfen, daß die erwähnten schweren Verstöße gegen die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge unverzüglich abgestellt werden und daß die Kontrolle, die von dort aus über die Gemeinden geübt wird, derart verschärft wird, daß solche Verstöße für die Zukunft allgemein ausgeschlossen sind. Ich halte mich dazu um so mehr für verpflichtet, als ich nach wie vor bemüht bin, Sachsen zu einem wesentlichen Teil von den Lasten der Erwerbslosenfürsorge zu befreien. Ich kann das gegenüber den anderen Ländern und auch gegenüber dem Reich, zu deren Lasten eine Entlastung Sachsens gehen soll, nur schwer verantworten, wenn der Aufwand der Erwerbslosenfürsorge in Sachsen nicht ausnahmslos auf das gesetzlich zulässige Maß beschränkt wird.

II.

Die durchgreifende Nachprüfung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge, die von dort aus gewünscht wird, wird schon in naher Zeit stattfinden, wenn der Entwurf eines Gesetzes über eine vorläufige Arbeitslosenversicherung, der hier zurzeit vorbereitet wird, mit den Regierungen der Länder erörtert wird.

Dabei wird dann Gelegenheit sein, auf die Wünsche, die in dem gefälligen Schreiben vom 7. Januar unter II, III und IV ausgesprochen werden, eingehend zurückzukommen. Für jetzt beschränke ich mich auf die folgenden Bemerkungen:

An der Begrenzung der Familienzuschläge auf das Doppelte der Unterstützung, die der Hauptunterstützungsempfänger empfängt, glaube ich festhalten zu müssen, weil, wie ich schon oben bemerkt habe, die Sätze, die sich damit ergeben, nur noch um ein wenig unter dem Lohn vieler voll beschäftigter Arbeitskräfte zurückbleiben. Dagegen glaube ich allerdings auch meinerseits, daß die Grenze des § 6 Abs. 4, so wie sie jetzt gezogen ist, zu eng bemessen ist. Wie auch dort bekannt ist, habe ich mich mit einer entsprechenden Anfrage an die Regierungen der Länder gewendet. Die Antworten liegen noch nicht vollständig vor. Sobald das der Fall ist, werde ich auf diese Frage zurückkommen.

Auch hinsichtlich der Wartezeit liegen die Antworten der Länder, die ich erbeten habe, immer noch nicht vor. Nach dem Inhalt der bisher eingegangenen Äußerungen glaube ich allerdings die Regelung dieser Frage dem Gesetz über die vorläufige Arbeitslosenversicherung überlassen zu sollen.

Der Ausschluß bestimmter Personengruppen von den Familienzuschlägen wird unter III des Schreibens vom 7. Januar als Barbarei bezeichnet. Diese immerhin ungewöhnliche Form der Kritik scheint mir um so weniger am Platze, als die tatsächliche Annahme, die ihr zugrunde liegt, nicht im vollen Umfange zutreffend ist. Soweit die unehelichen Kinder nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einen Unterhaltsanspruch haben, ist ihnen selbstverständlich auch der Familienzuschlag zu gewähren. Den Stief- und Pflegekindern fehlt der familienrechtliche Unterhaltsanspruch, sie sind deshalb bisher von der Fürsorge ausgeschlossen worden. Ich glaube aber, daß auch diese Frage bei der Vorbereitung des Gesetzes über eine vorläufige Arbeitslosenversicherung erneut zu prüfen und dann wohl in dem dort gewünschten Sinne zu entscheiden ist.

In Entwurf gez. Dr. Brauns.

Anlage 4.

Notstandsarbeiten und produktive Erwerbslosenfürsorge.

I.

Am 14. Januar 1919 gab das sächsische Arbeitsministerium einen Erlaß des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung den unterstellten Behörden bekannt, durch den die Unterstützung öffentlicher Notstandsarbeiten aus Reichs- und Staatsmitteln geregelt wurde. Der Erlaß stellte im wesentlichen folgende Grundsätze auf:

Zuschußberechtigt sind nur Gemeinde- und andere Kommunalverbände, sowie Zusammenlegungsgenossenschaften und Meliorationsgenossenschaften öffentlichen Rechts, ebenso gemischt wirtschaftliche Unternehmungen, insoweit, als es der Beteiligung der Gemeinde entspricht. Es konnten nur solche Unternehmungen gefördert werden, die an sich von volkswirtschaftlichem Nutzen sind, deren Ausführung aber durch die gegenwärtigen Löhne und Materialpreise gehindert werden würde und bei denen die Aufwendungen für Material gegenüber dem Aufwande für Löhne stark in den Hintergrund treten. Die Reichszuschüsse betragen $\frac{3}{10}$ der durch die Kriegsverhältnisse verursachten Überteuerung, so daß die gesamten Normalkosten des Unternehmens den Unternehmern zur Last fallen. Als Normalkosten waren die Kosten nach den Ende Juli 1916 maßgebenden Preisen mit einem Zuschlage von 40 % anzusehen. Die Staatszuschüsse betragen im Höchstfall $\frac{2}{10}$ der Überteuerung.

Nach dem ersten Erlaß durfte durch die Zuschüsse nur der Teil der Überteuerung gedeckt werden, der durch die bis zum 15. Juli 1919 tatsächlich ausgeführten Arbeiten entstand. Die Frist ist schließlich bis zum 30. Juni 1920 verlängert worden.

Ein Nachtragserlaß des Reichsfinanzministeriums vom 24. Juni 1919 änderte die Bestimmung, daß die Höhe der zu öffentlichen Notstandsarbeiten gezahlten Überteuerungszuschüsse sich nach den tatsächlichen Aufwendungen richtet dahin ab, daß von nun an im Höchsthalle die geschätzte und im Feststellungsbescheid errechnete Summe gezahlt wird. In allen neu zu erlassenden Feststellungsbescheiden und in allen Verfügungen, durch die die Frist für Gewährung der Überteuerungszuschüsse verlängert wurde, mußte die Bestimmung aufgenommen werden, daß die festgestellte Zuschußsumme nicht überschritten werden könne, auch wenn die tatsächlich entstandene Überteuerung sich höher als veranschlagt herausstellte. Im gleichen Erlaß wurde verfügt, daß nach dem 31. August 1919 neue Feststellungsbescheide nicht erlassen werden können.

Diese nachträgliche Beschränkung der Überteuerungszuschüsse, die fast alle in Angriff genommenen Arbeiten ergriff, weil bei allen Unternehmungen größerer Bedeutung Fristverlängerungen erforderlich wurden, hat die Träger der Notstandsarbeiten schwer getroffen und zum Teil in Schulden gestürzt, deren Abtragungsmöglichkeit gar nicht abzusehen ist. Zugleich hat sie eine schwere Erschütterung des Vertrauens der Gemeinden in Zuschußversprechen des Reichs hervorgerufen, die dazu geführt hat, daß die Gemeinden mit Inangriffnahme von Notstandsarbeiten zurückhaltend geworden sind, eine Tatsache, die sich auch der Durchführung der produktiven Erwerbslosenfürsorge (siehe unter II) teilweise hindernd in den Weg stellt.

An Mitteln sind nach diesem eben skizzierten System der Überteuerungszuschüsse folgende Beträge bewilligt worden:

	Reichszuschuß	Staatzuschuß
Kreishauptmannschaft Bautzen . .	1 963 087 M 99 S,	1 308 727 M — S,
„ Chemnitz . .	9 278 885 = 47 =	6 186 539 = 11 =
„ Dresden . .	6 017 054 = 60 =	3 735 838 = 36 =
„ Leipzig . .	4 921 121 = 55 =	2 979 652 = 27 =
„ Zwickau . .	11 497 101 = — =	7 662 043 = 53 =
Straßen- und Wasserbauämter . .	1 827 325 = — =	1 211 216 = 75 =
Zusammen:	35 504 575 M 61 S,	23 084 017 M 02 S,

Die durch die Straßen- und Wasserbauämter ausgeführten Arbeiten sind ausschließlich an Staatsstraßen vorgenommen worden, und zwar ist an 15 verschiedenen Stellen vom Staate gearbeitet worden. In den einzelnen Kreishauptmannschaften waren folgende Städte und Gemeinden beteiligt:

Kreishauptmannschaft Chemnitz:

Auerswalde (2 mal), Annaberg (3 mal), Arnsfeld, Altstadt-Waldenburg, Auerbach i. E., Bärenstein (2 mal), Buchholz (2 mal), Bräunsdorf, Burkhardtsdorf (3 mal), Bernsdorf, Callenberg (2 mal), Chemnitz (48 mal), Cranzahl (2 mal), Crottendorf (2 mal), Drebach (2 mal), Dennheritz, Dittrich, Ehrenfriedersdorf, Einsiedel (3 mal), Erfenschlag (2 mal), Eppendorf (2 mal), Erdmannsdorf (2 mal), Falkenau (6 mal), Frankenberg (13 mal), Frohnau, Flöha, Falkenbach, Glösa (11 mal), Gelenau (4 mal), Gersdorf, Geyer (6 mal), Gornsdorf, Grünhainichen, Grüna (2 mal), Görzdorf, Großröderswalde, Gesau (2 mal), Grumbach, Glauchau (2 mal), Gersdorf, Hohenstein-Ernstthal (3 mal), Herrmannsdorf (2 mal), Hopfgarten, Hermsdorf, Hennersdorf, Hohndorf, Jahnsdorf, Jahnsbach (2 mal), Jöhstadt (3 mal), Kühnheide (2 mal), Krumhermersdorf, Lichtenstein (5 mal), Lenfersdorf, Langenchursdorf, Lippbrandis, Limbach (2 mal), Meinersdorf (2 mal), Meerane, Mildenaue, Mittelbach (2 mal), Mülsen St. Micheln, Mülsen St. Niclas, Mülsen St. Jacob, Marienberg (2 mal), Niederfrohna, Neukirchen (3 mal), Neundorf, Niederwinkel, Niederlunkwitz, Oderan (4 mal), Olbernhau, Oberlungwitz, Oberwiesenthal (2 mal), Oberwinkel, Oberdorf, Oberfrohna (2 mal), Poßau, Pöbershau, Pfaffroda, Rabenstein (3 mal), Reichenbrand (2 mal), Röhrsdorf (2 mal), Rödlitz, Reinholdtschhain, Reichenbach, Röseldorf, Rübenau, Reinsdorf, Reichenhain, Siegmars, Scheibenberg (2 mal), Schlettau, Sehna (3 mal), Stollberg, Schönau, Schönberg, Stangendorf, Schwarzbach, Schlunzig, Sorgau, Thalheim, Thum, Tannenbergl (2 mal), Thurm, Unterwiesenthal, Uhlmannsdorf, Wittgensdorf (4 mal), Wüstenbrand, Waldsachsen, Wiesa, Weidensdorf, Weißbach, Ziegelheim, Zschopau (2 mal).

Kreishauptmannschaft Bautzen:

Bretznig, Bautzen (6 mal), Bertsdorf, Bischofswerda (7 mal), Dürrhennersdorf, Eibau (3 mal), Ebersbach (2 mal), Großschönau (4 mal), Großharthau, Großröhrsdorf (2 mal), Heinewalde, Hörnitz (2 mal), Johnsdorf, Kleindehsa, Köblitz, Klitz (2 mal), Leutersdorf (3 mal), Löbau, Markersdorf, Niederoderwitz (2 mal), Neugersdorf (2 mal), Niederfriedersdorf, Oppach, Ostritz, Olbersdorf, Ohorn, Oberoderwitz, Rammenau, Spitzkunnersdorf, Seiffhennersdorf (3 mal), Spremberg (2 mal), Sohland, Wehrsdorf (2 mal), Wuische, Waltersdorf, Walddorf, Wilthen, Zittau (5 mal), Bezirksverband Zittau.

Kreishauptmannschaft Dresden:

Bannewitz (2 mal), Borna, Badersen, Briesnitz (4 mal), Burgk, Blasewitz (2 mal), Brodwitz, Börnersdorf, Birkigt (4 mal), Berthelsdorf, Brabschütz, Coschütz, Cosmanns-

dorf (3 mal), Copitz (3 mal), Coswig, Cosselbaude (4 mal), Cunnersdorf, Deuben (7 mal), Deutschenbora, Deutschneundorf, Dippoldiswalde (5 mal), Dittmannsdorf, Dobritz (3 mal), Döhlen, Dölkshen (2 mal), Dittersbach, Dohna, Dresden (2 mal), Elektrisches Werk für den Plauenschen Grund (3 mal), Elgersdorf, Eppendorf, Eulitz, Elektrizitätswerk Elbtal, Fördergersdorf, Friedrichswalde, Freiberg, Gittersee, Großschachwitz (2 mal), Gölkscha, Gröba (5 mal), Göppersdorf, Großenhain (2 mal), Gröbern, Großdobritz, Gottleuba (3 mal), Gorkwitz, Großkrilla, Gaswerkverband Mockritz-Bannwitz, Heeslicht, Hellendorf, Hinterjessen, Hohnstein, Hohentanne, Hartha, Hohburkersdorf, Heidenau (2 mal), Ilkenau, Jessen, Kaitz (4 mal), Kleincotta, Kleinnaundorf (4 mal), Kleinopitz, Königstein (2 mal), Kottwitz, Köhschenbroda (4 mal), Kleinluga, Kaitz, Kleinzschachwitz, Lichtenhain (2 mal), Lauenstein, Leipen, Lockwitz (2 mal), Leuben, Langenau, Langburkersdorf, Langenwolmsdorf, Luga, Laußa (2 mal), Loschwitz, Markwitz, Meißen (3 mal), Mobschatz (3 mal), Mulda, Münzig, Gemeindeverband, Muhschwitz, Mühlisdorf, Maxen, Rössen, Raundorf (3 mal), Neustadt (3 mal), Niedergorbitz (4 mal), Niederau (2 mal), Neuhausen (2 mal), Niederlöbnitz (3 mal), Niedersiedlitz, Oberlöbnitz, Oberschaar, Oberau, Ostra, Oberpesterwitz (2 mal), Omschwitz, Pinnwitz, Pirna, Priesen, Polenz, Pragschwitz, Questenberg, Rabenau (3 mal), Radeberg (5 mal), Radebeul (3 mal), Radeburg, Rudewitz, Rhäsa, Rathen (2 mal), Reichenberg, Riesa, Röderau, Rugiswalde, Rüsseina, Reinhardtsdorf, Rochwitz, Rathewalde, Sebnitz (2 mal), Schmiedefeld, Saulitz, Seeligstadt (2 mal), Siebenlehn, Schrebwitz, Stehsch, Sörnewitz, Stolpen, Struppen, Schöna, Tharandt, Tannenberg, Voigtsdorf, Weesenstein, Wolkau, Weißig (2 mal), Wilschdorf, Weißer Hirsch, Waißdorf, Zettau, Ziegenhain, Zuschendorf, Zeschütz, Zischewitz, Unterhaltungsgenossenschaft Pöbelbach.

Kreishauptmannschaft Leipzig:

Altenhof, Albrechtshain, Brandis, Burgstädt (2 mal), Böhlich-Ehrenberg (2 mal), Clausnitz (2 mal), Dahlen, Döbeln (2 mal), Engelsdorf, Frohburg (2 mal), Grimma, Geringswalde, Göppersdorf (2 mal), Geithain, Hainichen, Hartha, Hartmannsdorf (2 mal), Kleinsermuth, Klosterbuch, Leipzig (7 mal), Leisnig, Lausitz, Leutzsch (3 mal), Liebertswolkwitz, Mittweida (3 mal), Markranstädt, Mohsdorf, Niederstrießis, Oschatz (2 mal), Pegau, Rochlitz (6 mal), Roßwein (2 mal), Rötha, Sommerfeld, Strehla, Taucha (5 mal), Taura, Thekla (2 mal), Wiederau, Wurzen, Wiederitzsch (3 mal), Waldheim, Zwenkau (2 mal).

Kreishauptmannschaft Zwickau:

Albernau (2 mal), Stadt Auerbach (12 mal), Bezirksverband Auerbach (18 mal), Kirchengemeinde Auerbach (2 mal), Aue (3 mal), Adorf (5 mal), Beiersfeld, Bernsgrün, Bernsbach, Bergen, Brambach, Cainsdorf, Crimmitschau (13 mal), Eibenstock (4 mal), Erlbach (2 mal), Frankenhäusen, Friedrichsgrün, Falkenstein (3 mal), Grünhain, Hohndorf, Johannegeorgenstadt (5 mal), Kürbitz (3 mal), Kirchberg (2 mal), Klingenthal (2 mal), Lauter (6 mal), Lengsfeld (3 mal), Lindenau, Leubnitz (2 mal), Langenhessen (2 mal), Langenberg, Löbnitz (11 mal), Neumark, Neuwelt (2 mal), Niederschlema, Niederaffalter (2 mal), Neßschau, Neustädtel (7 mal), Neudörfel, Niederplanitz (2 mal), Neundorf, Olsnitz-Stadt (2 mal), Amtshauptmannschaft Olsnitz, Oberhohndorf, Oberschlema, Oberstüchengegrün, Oberpirk, Pausa, Plauen (39 mal), Pfaffengrün, Pöhl, Reichenbach (27 mal), Rempesgrün (3 mal), Rodewisch (6 mal), Rotschau, Raschau, Rebesgrün, Reinsdorf, Schöneck (7 mal), Schwarzenberg (15 mal), Schneeberg (11 mal), Sosa, Schönheide, Steinpleis, Treuen (7 mal), Faltitz, Tirschendorf-Bernitzgrün, Unterstüchengegrün, Unterhainsdorf, Unterwürschütz, Vielau, Wernesgrün, Wildbach, Werdau (17 mal), Zschornau, Zwickau (6 mal).

Sachlich waren die Arbeiten der Gemeinden meist Tiefbauarbeiten, und zwar in der überwiegenden Mehrzahl Straßen- und Schleusenarbeiten. An Arbeiten anderer Art sind hervorzuheben:

aus der Kreishauptmannschaft Bautzen die Beseitigung von Hochwasserschäden in Reichenau, der Ausbau der Elektrischen Überlandleitung in Rammenau und Buischke, der Bau eines Rektorhauses und einer Turnhalle in Zittau, sowie eines Schwimmbades in Eibau, sowie die umfänglichen Spreeregulierungen in Spremberg und Niederfriedersdorf;

aus der Kreishauptmannschaft Chemnitz der Bau einer Ufermauer in Falkenau, der Bau von Quellfassungen in Callenberg, Gelenau, Glösa und Wittgensdorf, der Neubau oder die Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen in Grünhainichen, Falkenau, Gelenau, Mittelbach, Unterwiesenthal und Oberfrohna, sowie der Neubau des Rathauses in Geyer;

aus der Kreishauptmannschaft Dresden der Bau einer Gasanschlußleitung in Deuben und Birkigt, der Bau eines Hochbehälters in Gröba, die Beseitigung von Hochwasserschäden am Pöbelbach, eine Wiesenentwässerung in Polenz, der Umbau eines Schulhauses zum Mutterstift in Gottleuba und der Neubau oder Ausbau von Wasserleitungen in Prabschütz, Gröba, Kleinnaundorf, Königstein, Neuhausen, Niederlöbnitz, Struppen und Waiddorf;

aus der Kreishauptmannschaft Leipzig die Beseitigung von Abraum zur Gewinnung von Braunkohle in Mittweida, der Bau von Wasserleitungen in Altendorf, Albrechtshain, Hartmannsdorf, Roßwein, Markersdorf-Clausnitz und Wiederitzsch, der Bau einer Kraftwagenhalle in Mittweida, die Herstellung eines Turnplatzes in Waldheim und der Bau einer Hochspannungsfreileitung und von Transformatorenhäusern durch den Elektrizitätsverband Borna-Grimma in Frohburg;

aus der Kreishauptmannschaft Zwickau der Bau von Wasserleitungen in Frankenhausen Albernau, Leubnitz und Langenhessen, Malerarbeiten in den städtischen Schulen in Plauen, eine Holzspalterei in Reichenbach, die Anpflanzung von Obstbäumen in Wildbach und die umfängliche Elsterberichtigung in Plauen.

II.

Wie bemerkt, konnten seit dem 31. August 1919 neue Feststellungsbescheide nach dem unter I dargestellten Grundsätzen nicht mehr erlassen werden. Durch die Reichsverordnung vom 27. Oktober 1919 (RGBl. S. 1827) wurde die sogenannte produktive Erwerbslosenfürsorge eingeführt, die am 28. Oktober 1919 in Kraft getreten ist. § 15 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge bestimmt in seiner jetzigen Fassung folgendes:

„Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, zur Unterstützung von Maßnahmen, die geeignet sind, den Abbau der Erwerbslosenfürsorge zu fördern, insbesondere zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für die Erwerbslosen, Darlehen oder Zuschüsse aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen. Die Darlehen und Zuschüsse bestimmen sich in ihrer Höhe nach der Zahl der Personen, die durch diese Maßnahmen der Erwerbslosenfürsorge entzogen oder ferngehalten werden. Sie sollen nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 1 auf das Reich, das Land und die Gemeinde (den Gemeindeverband) verteilt werden. Der Reichsarbeitsminister kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen die Gemeinde (Gemeindeverband) von der Beteiligung ganz oder teilweise befreien; für den fehlenden Betrag tritt in diesem Falle das Reich ein.“

Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, diese Befugnisse ganz oder zum Teil auf andere Stellen zu übertragen.“

Durch Rundschreiben vom 10. Januar 1920 erließ der Reichsarbeitsminister umfangreiche Ausführungsbestimmungen, die in ihrer jetzt geltenden Fassung als Anlage beigelegt

sind. Sie sind noch dahin zu ergänzen, daß seit Errichtung des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung dieses Amt im wesentlichen die in den Bestimmungen dem Reichsarbeitsminister vorbehaltenen Befugnisse ausübt. Weiter tritt hinzu ein Erlaß des Reichsarbeitsministers über die Umschulung Erwerbsloser, der in Sachsen bisher von den Trägern der Erwerbslosenfürsorge leider noch wenig angewendet worden ist. Er liegt ebenfalls abschriftlich bei. Aus neuester Zeit sind die Erlasse des Reichsarbeitsministers vom 24. Dezember 1920 über produktive Erwerbslosenfürsorge für Privatunternehmungen und vom 7. Januar 1921 über die Förderung des Wohnungsbaues mit Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge eine wesentliche Ergänzung jener Ausführungsbestimmungen. Der erstgenannte Erlaß betont, daß bei der Verwendung der Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge zur Behebung des durch die gegenwärtige Konjunktur bedingten Mangels an Geld und Kredit in vielen Betrieben weitgehende Zurückhaltung geboten ist. Für wirtschaftspolitisch gerechtfertigt hält der Reichsarbeitsminister ein Eingreifen der produktiven Erwerbslosenfürsorge nur dann, wenn die öffentliche Hilfe nur von beschränkter Dauer sein soll und wenn bestimmt damit zu rechnen ist, daß das Unternehmen sich künftig aus eigener Kraft forthelfen kann und wenn gleichzeitig nachweislich Erwerbslosenunterstützung gespart wird. Auch müssen vorher alle anderen Kreditquellen, insbesondere die Hilfskasse für gewerbliche Unternehmungen in Berlin, erfolglos angegangen worden sein. Es dürfen weiter nur zu 6% verzinsliche und planmäßig zu tilgende Darlehen gegeben werden und es soll auch eine Vereinbarung über eine Beteiligung des Reiches an dem etwaigen Gewinn getroffen werden, der auf Grund der Förderungsmaßnahme erzielt wird, soweit er über eine angemessene Verzinsung des Stammkapitals und eine angemessene Entlohnung der Unternehmertätigkeit hinausgeht. Das Verfahren ist in Zukunft dies, daß jeder private Unternehmer sich zunächst an die zuständige Handelskammer zu wenden hat, die das Gesuch an die Hilfskasse für gewerbliche Unternehmungen weiterleitet. Hat diese abgelehnt, so wendet sich der Unternehmer an die untere Verwaltungsbehörde, nach Maßgabe der Ausführungsbestimmung. Diese berichtet dem Arbeitsministerium, das seinerseits nicht Entschließung fassen darf, sondern den Antrag dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung vorlegt, das nach Anhörung eines Ausschusses, in dem die Landeszentralbehörde Vertreter entsenden darf, entscheidet. Man wird nach diesen Vorschriften nicht zuviel behaupten, wenn man sagt, daß die Förderung von privaten Unternehmungen aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge auf ganz seltene Ausnahmefälle beschränkt bleiben wird, wie es bisher war und daß plötzlich eintretende Krisen privatwirtschaftlicher Unternehmung mit den Grundsätzen dieses Erlasses jedenfalls nicht werden überwunden werden können. Der Erlaß über den Wohnungsbau stellt für die sächsischen Verhältnisse eine nicht viel größere Förderungsmöglichkeit in Aussicht, als der Erlaß über die privaten Unternehmungen. Der Grundsatz, der übrigens auch schon für die unter I dargestellten Notstandsarbeiten galt, wird festgehalten, daß Wohnungsbauten, die schon auf einem anderen Wege aus Mitteln des Reiches unterstützt werden, insbesondere also aus den Mitteln des Landeswohnungsamtes, aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge nicht unterstützt werden dürfen. Alle Vorstellungen der sächsischen Regierung auf Abänderung dieses Grundsatzes sind trotz ihrer Unterstützung durch die vormalige Volkskammer erfolglos geblieben. Soweit eine Unterstützung von Wohnungsbauten aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge zulässig ist, soll sie nur in der Form von mit $5\frac{1}{4}$ % verzinslichen Darlehen gegeben werden, bei denen die Gesamtsumme der Zinsenbeträge um den einfachen Betrag der nachweislich ersparten Erwerbslosenunterstützung vermindert werden kann. Zuschüsse kommen nur in Frage für Wohnungsbauten auf dem Lande, nach denen Bedarf nachweislich durch Zuzug Nichtortsangehöriger entstanden ist, insbesondere durch

Umsiedlung städtischer Bevölkerung auf das Land. Es besteht die Hoffnung, daß diese Bestimmung wenigstens insofern auch zugunsten der Großstädte nutzbar gemacht werden kann, als Arbeitersiedlungen in nächster Nähe der Städte, die eine Beibehaltung des bisherigen städtischen Arbeitsplatzes ermöglichen und die Lage des Arbeiters insofern verbessern, als sie ihm ein gesünderes Wohnen auf einem die Haltung von Ziegen ermöglichenden Grundstück von etwa $\frac{1}{2}$ Acker verschaffen sollen, bezuschußt werden können. Die Darlehen und Zuschüsse werden im allgemeinen nach der doppelten Ersparnis an Erwerbslosenunterstützung berechnet werden, in besonders grundsätzlichen Ausnahmefällen nach der $2\frac{1}{2}$ fachen Ersparnis. Die danach sich ergebenden Sätze können zur Vereinfachung des Verfahrens auf den Kubikmeter des umbauten Raumes als Rechnungseinheit umgelegt werden. Dann ergeben sich bei Zugrundelegung des Zweifachen der ersparten Erwerbslosenunterstützung

Ortsklasse	A	B	C	D und E
	56 M	48 M	44 M	40 M,

bei Zugrundelegung des $2\frac{1}{2}$ fachen

Ortsklasse	A	B	C	D und E
	70 M	60 M	55 M	50 M.

Wenn die Erwerbslosen in mehreren Schichten beschäftigt werden, erhöhen sich die Einheitsätze, die auf den Kubikmeter umbauten Raumes gewährt werden können, in dem Maße, in dem sich die Ersparnis an Erwerbslosenunterstützung erhöht. Wenn also beispielsweise jeder bisher erwerbslose Bauarbeiter 2 Wochen arbeitet und 1 Woche feiert und dadurch die Belegschaft um die Hälfte stärker ist, als sie ohne die Arbeitsstreckung sein würde, so erhöhen sich die oben angegebenen Einheitsätze um 50 %. Muß allerdings infolge der Arbeitsstreckung Kurzarbeiterunterstützung gezahlt werden, so ist diese entsprechend zu berücksichtigen. Die Unternehmungen, die Baustoffe herstellen, dürfen nur nach Maßgabe des Erlasses vom 24. Dezember 1920 über die Förderung privater Unternehmungen unterstützt werden. In den Fällen, in denen eine gemeinnützige Siedelung oder Bauunternehmen Baustoffe in eigenen Betrieben herstellen läßt, die ausschließlich für die Bauten dieses Unternehmens arbeiten, wird die Förderung aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge auch für die Baustoffbetriebe für zulässig erklärt. Die Entscheidung über alle Gesuche zur Förderung des Wohnungsbaues ist ausschließlich dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung vorbehalten. Das Arbeitsministerium ist bereits mit dem Reiche in Verbindung getreten, um eine Milderung des Erlasses für Sachsen dahin zu erwirken, daß auch die Bauten in den Städten mit Wohnungsnot aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge bezuschußt werden können. Allzuviel Hoffnung auf den Erfolg dieses Schrittes wird man nicht haben dürfen, und es erscheint auch zweifelhaft, ob bei der geringen Höhe der Zuschüsse im Verhältnis zu den Baukosten mit Mitteln der Erwerbslosenfürsorge die private Bautätigkeit in wesentlichem Maße angeregt werden wird.

Wesentlich erfolversprechender erscheint eine Belebung des Baumarktes mit Mitteln der Erwerbslosenfürsorge, soweit nicht Neubauten, sondern die Ausbesserung bestehender Hochbauten und die Herstellung von Notwohnungen in Betracht kommen. Für die Reparaturarbeiten sind bereits 18 000 000 M Reichszuschüsse und 12 000 000 M Landeszuschüsse beantragt, die dem Landeswohnungsamt zur Verfügung gestellt werden sollen. Dieses tritt an die Hausbesitzer heran und sichert ihnen für Reparaturen einen bestimmten Betrag für den Arbeitstag eines beschäftigten erwerbslosen Bauhandwerkers zu, der sich bis auf 24 M für den Arbeitstag belaufen kann. Auf den Antrag ist ein Reichszuschuß von 5 000 000 M als erste Rate bereits fest zugesagt. Weiter hat das Reichsamt

für Arbeitsvermittlung sein grundsätzliches Wohlwollen für den Wunsch Sachsens zu erkennen gegeben, die Herstellung von Notwohnungen, insbesondere den Ausbau von Dachwohnungen, mit Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bezuschussen. Die Sache ist in Bearbeitung.

Im allgemeinen sind unter den Arbeiten, die seit dem 29. Oktober 1919 aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge unterstützt worden sind, die Tiefbauarbeiten, vor allem Straßen- und Schleusenarbeiten genau so vorwiegend, wie sie es nach dem früheren System waren. Die Darlehen treten ganz zurück. Bisher sind nur vier gewährt worden. Davon zwei an Gemeinden, von denen die eine (Göppersdorf) Betriebskapital für eine Gemeindeziegelei, die andere (Bärenwalde) Betriebskapital für ein Torfstichunternehmen brauchte. Der Reichsanteil betrug im ersten Falle 11 700 M., im zweiten 6500 M., der Landesanteil betrug im ersten Falle 7800 M., im zweiten 4333 M. Ferner ist durch ein kurzfristiges Darlehen von 180 000 M., zu dem das Reich 120 000 M., das Land 60 000 M. beigetragen haben, einer Turnschuhfabrik die Übernahme und Ausführung eines bestimmten Auftrags ermöglicht worden, bei dem sie wesentlich unter den Markt- und Selbstkostenpreisen die Turnschuhe zu verkaufen bereit war, nur um keine Betriebseinstellung vornehmen zu müssen. Endlich ist dem Landeswohnungsamt ein unverzinsliches Darlehen mit 6 monatiger Lauffrist von 2 592 800 M. aus Reichs- und 1 852 000 M. aus Landesmitteln der Erwerbslosenfürsorge gegeben worden zu dem Zwecke, für den Betrag vom Ziegeleiverband der Kreishauptmannschaft Leipzig Ziegel zu erwerben, um auf diese Weise den Fortbetrieb der Ziegeleien bis zum Eintritt des Frostes zu sichern, was auch gelungen ist, wenigstens im wesentlichen. Die Ziegel werden den zu unterstützenden Bauherren in Anrechnung auf die zu bewilligenden Zuschüsse aus dem Wohnungsbaufonds im Laufe des Jahres 1921 zugeführt werden.

Bezuschulte Unternehmungen, für die ein größeres Interesse bestehen dürfte, sind Kurse für Näherinnen, Stenotypistinnen, Haarnetzflechterinnen, Landwirtschaft und Hauswirtschaft in Dresden, für Perlnäherinnen in Eibenstock und für Filetnetzstricken und -stopfen in Plauen, die Einrichtung einer Trennstube in Dresden, städtische Holzspaltereien in Plauen, Zittau und Freiberg, Wasserleitungen in Kleinnaundorf, Eppendorf, Grünhainichen, in den Gemeinden an der Goldenen Höhe bei Dresden, in Stehsch, Niederlöbnitz, Seiffhennersdorf, Hainichen, Hohnstein (Sächs. Schweiz) usw., der Ausbau von Hochspannungsnetzen in Reichenhain und Grünheide, die Erschließung von Torflagern in Schöneck und Treuen, die Fortsetzung der Abraumbeseitigung am Braunkohlenwerk in Mittweida, der Bau von Badeanstalten in Kleinnaundorf, Weinböhla und Pausa, die Anlage von Sportplätzen in Jöhstadt, Rosenhain, Cosselbaude, Crottendorf, Leubsdorf, Schöneck (Sprunghügel), Deuben, Kleinnaundorf, Coswig, Leipzig usw., die Fortsetzung der Spreeregulierung in Niederfriedersdorf, die Instandsetzung der Gemeindeziegelei in Wittgensdorf und Wiesenentwässerungen in Zwenkau. Wiederholt sind auch Arbeiten an Wasserläufen bezuschult worden, so insbesondere die Beseitigung der Hochwasser- und Unwetterschäden in Meißen, Obergruna und bei Reichenau und Markersdorf. Hochbauten konnten nur insoweit Zuschüsse erhalten, als sie öffentliche Gebäude waren. So ist der Umbau der Kaserne in Leisnig zu einer Fabrik bezuschult worden, ferner das Dachdecken und sonstige Erneuerungsarbeiten am Rathaus in Bischofswerda, weiterhin Reparaturarbeiten an den Technischen Staatslehranstalten in Chemnitz und der Deutschen Bücherei in Leipzig. Eine Maßnahme, die eine große Arbeitslosigkeit innerhalb vieler Orte des Landes verhütet hat, war die Bezuschussung der Übernahme von sieben Baracken für den Wirtschaftsverband des sächsischen Schuhmacherhandwerks durch den Stadtrat in Chemnitz, wodurch der ungestörte Fortgang der Versorgung der Schuhmacher mit Material von ihrer

Zentrale aus gesichert wurde. Aber die Bezuschussung der Großeinkaufsgesellschaft Sächsischer Konsumvereine und der Landesstelle für Textilnotstandsversorgung ist bereits in dem dem Haushaltsausschuß überreichten Überblick S. 17/18 gesprochen worden. Hier ist noch nachzutragen, daß das Reich diese Förderung als im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt, zu betrachten scheint. Verhandlungen hierüber schweben noch.

Arbeiten sind in folgenden Gemeinden bis jetzt ausgeführt oder beantragt worden:

Annaberg, Auerwalde, Adorf i. B., Auerbach, Aue, Arnsfeld, Landesanstalt Arnsdorf, Bad Elster (Verlegung des Moorlagers und Bau einer elektrischen Straßenbahn zur Moorbeförderung), Baugen, Burgk, Bertsdorf, Birkigt, Briesnitz, Bad Lausigk, Lauenthal, Bernsbach, Bernsgrün, Boßau, Böhlen, Burgstädt, Beiersfeld, Bärenwalde, Buchholz, Bernstadt, Bühlau, Bischofswerda, Blasewitz, Borna (Amtsgericht), Bad Gottleuba, Chemnitz, Crottendorf, Cossებაude, Clausnitz, Cossmannsdorf, Coswig, Crimmitschau, Cranzahl, Copitz, Colditz, Dresden, Döhlen, Deuben, Dahlen, Dennheritz, Dölkchen, Dippoldiswalde, Döbeln, Dobritz, Dorfhain, Einsiedel, Erdmannsdorf, Ebersbach, Eibau, Eppendorf, Ehrenfriedersdorf, Eibenstock, Elfeld, Freiberg, Flöha, Fördergersdorf, Falkenstein, Frankenberg, Frankenhäuser, Fischbach, Gelenau, Genes, Glauchau, Grünhainichen, Goldbach, Großenhain, Großschönau, Glösa, Gittersee, Gößdorf, Großröhrsdorf, Göppersdorf, Grün, Geiersdorf, Geithain, Geringswalde, Gersdorf, Grumbach, Großpösna, Hartha, Hinterhain, Heidenau, Hintergersdorf, Hohndorf, Hertigswalde, Hundshübel, Hainewalde, Hartmannsdorf, Halbach, Hainichen, Hohenstein, Hellerau, Hörnitz, Hermannsdorf, Johanngeorgenstadt, Jöhstadt, Jonsdorf, Kühnheide, Kleinnaundorf, Raitz, Rirschau, Kirchberg, Königstein, Köhschenbroda, Ramenz, Kloßsche, Leisnig, Leipzig, Leubnitz-Neuostra, Leutersdorf, Löbau, Langburkersdorf, Lauterbach, Leubsdorf, Lautitz, Liebschwitz, Lauter, Langebrück, Lausnitz, Lengefeld, Lommatsch, Laubegast, Lößnitz, Langenau, Mittweida, Meißen, Medingen, Meerane, Meinersdorf, Markersdorf, Mühltrösch, Muldenberg, Marienberg, Mühlau, Mylau, Mildenau, Markranstädt, Moßitz, Neßschau, Niederfriedersdorf, Neusalza-Spremberg, Neuhausen, Niederoderwitz, Rössen, Niederottendorf, Niederlöbnitz, Niederau, Niederhain, Niederpoyritz, Olsnitz i. B., Oschatz, Omschwitz, Ostitz, Oberhohndorf, Oberoderwitz, Oderan, Oberschlema, Obergruna, Ohsch-Marckleeberg, Oberseifersdorf, Ottendorf-Morigsdorf, Olbernhau, Pirna, Pegau, Plauen, Pöbla, Pöhscha, Possendorf, Pfaffendorf, Pausa, Reichenbach, Rodewisch, Rabenau, Reichenhain, Radeberg, Rochlitz, Rößwein, Rochwitz, Riesa, Regis, Rempesgrün, Ruppertsgrün, Rabenstein, Radebeul, Rittersgrün, Reichenau, Sorga, Sebnitz, Sörnewitz, Sohland, Sommerfeld, Stehsch, Treuen, Tannenbergr, Tharandt, Taucha, Unterstühengrün, Unterhainisdorf, Waldenburg, Weißig, Waldheim, Wittgensdorf, Weickersdorf, Wehrsdorf, Werdau, Wilthen, Wendischfähre, Waltersdorf, Waikdorf, Wurzen, Wildenfels, Zwenkau, Zittau, Zwickau, Zschornau.

Die Reichs- und Staatszuschüsse aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge sind sehr schwer anzugeben. Abgerechnet mit dem Reiche ist noch nicht eine einzige Arbeit; vielmehr ist im wesentlichen mit Vorschüssen, unbeschadet der endgültigen Abrechnung, geholfen worden. Der Unterschied zwischen den Arbeitstagen, die in den Anträgen geschätzt sind, und den Arbeitstagen, die dann wirklich von Erwerbslosen geleistet werden, ist zum Teil sehr beträchtlich. In den ersten zehn Monaten des Jahres 1920 waren 407 Anerkennungen innerhalb des Freistaates Sachsen ausgesprochen worden, die 22 693 175 M 60 S, Gesamtzuschüsse bewilligten, wovon auf das Reich 11 804 319 M 57 S, auf das Land

8 021 871 M 16 S und auf die Gemeinden 2 866 984 M 87 S entfielen. Inzwischen haben sich die Zahlen wesentlich erhöht.

III.

Als ein besonderer, in Sachsen leider sehr wenig gegangener Weg der Arbeitsbeschaffung ist die Vorschrift in § 9 Abs. 7 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge über die Anlernzuschüsse zu erwähnen. Die Verordnung bestimmt:

„Wenn ein Erwerbsloser eine Arbeitsstelle einnimmt, in der er zu vollem Verdienste erst nach Angewöhnung der erforderlichen Fertigkeit gelangen kann, ist die Gemeinde des letzten Wohnorts berechtigt, aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge einen Zuschuß für die Dauer von sechs Wochen zu gewähren, sofern der verdiente Lohn den bisherigen Betrag der Erwerbslosenunterstützung, einschließlich der Familienzuschläge, nicht um 3 M werktäglich übersteigt. Der Zuschuß darf den Unterschied zwischen dem Lohne und der um 3 M werktäglich vermehrten Unterstützung nicht überschreiten.“

Einen Überblick über die Summe der gezahlten Anlernzuschüsse hat das Arbeitsministerium nicht, weil sie ihm gegenüber als gewöhnliche Unterstützungen zu verrechnen sind. Sehr erheblich dürften aber die Beträge nicht sein, weil bei dem geringen Beschäftigungsgrad der meisten Industrien eine Mehranlernung von Arbeitern nur selten Bedürfnis ist, und weil die dadurch bedingte Betriebserschwerung offenbar weder von Unternehmern noch von Arbeitern gern in Kauf genommen wird. Zudem ist die Frist von sechs Wochen in der Regel zu kurz, um dem Erwerbslosen die Aneignung einer Fertigkeit zu ermöglichen, die ihm einen Anspruch auf volle tarifmäßige Entlohnung gibt. Für die Mehrzahl der Lernenden kommt die Maßnahme überdies nicht in Frage, da sie aus den Personen unter 16 Jahren stammen. Immerhin wäre es erwünscht, wenn hier seitens der Betriebe, die dazu in der Lage sind, noch etwas mehr getan würde als bisher, um Erwerbslose in Arbeit zu bringen und vielseitiger auszubilden.

IV.

Für die Beantwortung der Frage, in welcher Richtung die Bestrebungen zur Beschaffung von Arbeit für die Erwerbslosen gefördert werden können, darf noch folgendes bemerkt werden:

1. Das Arbeitsministerium hat lediglich die Verwaltung der Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge nach den erlassenen reichsrechtlichen Vorschriften, wie sie oben dargestellt sind. Es vertritt den Staat nicht, soweit dieser Unternehmer ist. Es muß sich daher dem Staat gegenüber, genau so wie dem Reich und den Gemeinden gegenüber und wie gegenüber den Privatpersonen auf Anregung von Notstandsarbeiten auf wohlwollende Prüfung bei ihm eingehender Anträge auf möglichst weitgehende Befürwortung von Zuschußanträgen beim Reiche und auf Beratung beschränken.

2. Die Verwaltung der vom Reiche für die Unterstützung des Wohnungsbaues besonders zur Verfügung gestellten Mittel ist Sache des Landeswohnungsamtes, das dem Ministerium des Innern untersteht. Das Landeswohnungsamt führt auch im einzelnen die oben berührten Ausbesserungsarbeiten durch.

3. Die Gemeinden stehen an sich der Beschaffung geeigneter Notstandsarbeiten am nächsten. Bei ihnen aber ist entscheidend die Möglichkeit, den Teil der Mittel aufzubringen, der durch die Zuschüsse aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge nicht gedeckt wird. Welche Maßnahmen getroffen werden können, um die Gemeinden finanziell in den Stand zu setzen, Notstandsarbeiten auszuführen, wird Gegenstand der Beratung mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium sein müssen.

4. Der Staat als Arbeitgeber wird vom Finanzministerium vertreten, das über die geplanten oder angeregten Notstandsarbeiten an Straßen, Forsten, Talsperren, elektrischen Bahnen, Kohlengruben usw. dürfte Aufschluß geben können.

5. Das Reichsverkehrsministerium hat die Entschliebung über Eisenbahnotstandsbauten in Sachsen. Mit den gewünschten Bauten, insbesondere der Plattenthal-Bahn über Königswalde nach Annaberg und der Bahnlinie Rodewisch—Rothenkirchen, dem vollgleisigen Ausbau der Schmalspurbahn Wilkau-Rixdorf und dem zweigleisigen Ausbau der Strecke Eibau—Oberoderwitz, will es jedoch nicht recht vorwärts gehen. An dringlichen Vorstellungen aller beteiligten Stellen fehlt es nicht. Andere Einwirkungsmittel sind leider nicht vorhanden.

6. Die Beschäftigung Erwerbsloser in der Landwirtschaft durch Anregung von Meliorationsarbeiten ist auf Anregung des Arbeitsministeriums vom Wirtschaftsministerium, V. Abteilung, in Bearbeitung genommen worden.

7. Die Umstellung derjenigen Industrien, die dauernd ihre frühere Anzahl an Arbeitskräften nicht mehr beschäftigen können, ist Gegenstand eingehender Bearbeitung im Wirtschaftsministerium, III. Abteilung.

8. Alle Ressortministerien sind bestrebt, durch Bau von Beamtenwohnhäusern den Bauplatz zu beleben und damit Erwerb zu schaffen.

174.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A

über die Kapitel 89 und 93 des Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushaltsplan für 1920 (Vorlage Nr. 17) über die Anträge des Abgeordneten Wehrmann und Genossen (Drucksache Nr. 7) und des Abgeordneten Drechsler und Genossen (Drucksache Nr. 35) sowie über die zu Kap. 93 eingegangenen Eingaben.

Eingegangen am 16. März 1921.

(Vorlage Nr. 17, Landtags-Acten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 27 S. 819 flg.
Anträge Nr. 7 und 35, Berichte usw. des Landtags.
Verhandlungen des Landtags Nr. 7 S. 220 flg.)

Der Ausschuß beantragt,

der Landtag wolle beschließen:

- a) bei Kap. 89 und 93 des Nachtrags zum ordentlichen Haushaltsplan für 1920 unverändert nach der Vorlage die Einnahmen zu genehmigen, die Ausgaben zu bewilligen, und den zu Kap. 93 gestellten Vorbehalt zu genehmigen;
- b) die zu Kap. 93 eingegangenen Eingaben und die Anträge Drucksachen Nr. 7 und 35 dadurch für erledigt zu erklären.

Minderheitsanträge zu Kap. 93.

Der Landtag wolle beschließen:

den Betrag von 17 Millionen Mark unter Kap. 93 Pos. 10a nicht als „verzinsliches Darlehn“ sondern als „etatmäßige Leistung des Staates“ einzustellen.

Schreiber. Blüher. Dr. Dehne. Rammelsberg. Köllig. Sander.
Voigt. Wehrmann.

Der Landtag wolle beschließen:

für den Fall der Ablehnung des Antrags auf Umwandlung des Darlehns in feste Leistung:

das Darlehn an die evangelische Landeskirche unverzinslich zu gewähren.

Voigt. Blüher. Börner. Dr. Dehne. Köllig. Sander.
Schiffmann. Schreiber.

Dresden, den 16. März 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Jellisch, Vorsitzender. Dr. Dehne. Rammelsberg. Schiffmann. Pudor. Barthel.
Blüher. Frau Büttner. Claus. Grube. Jungnickel. Köllig. Schnirch.
Schreiber, Berichterstatter zu Kap. 89. Tünger. Voigt, Berichterstatter zu Kap. 93.
Wehrmann. Weimer. Winfler. Ziller.

174

Vertrag

Der Kaufvertrag

Der Kaufvertrag ist ein Vertrag, durch den der Verkäufer die Sache dem Käufer überträgt, und der Käufer dafür den Kaufpreis bezahlt.

Der Kaufvertrag ist ein Realvertrag, d.h. er bedarf der Erfüllung durch die Übergabe der Sache.

Der Kaufvertrag ist ein Veräußerungsvertrag, d.h. er führt zur Übertragung des Eigentums an der Sache.

Der Kaufvertrag ist ein Einseitigverpflichtungsvertrag, d.h. der Verkäufer ist verpflichtet, die Sache zu übergeben, während der Käufer verpflichtet ist, den Kaufpreis zu zahlen.

Der Kaufvertrag ist ein Abstraktionsvertrag, d.h. die Abstraktion des Kaufpreises ist von der Erfüllung des Kaufvertrages unabhängig.

Abstraktionsprinzip

Das Abstraktionsprinzip bedeutet, dass die Abstraktion des Kaufpreises von der Erfüllung des Kaufvertrages unabhängig ist.

Das Abstraktionsprinzip ist ein Merkmal des Kaufvertrages, das ihn von anderen Verträgen unterscheidet.

Dr. jur. habil. Dr. Oskar Zimmermann, Leipzig, 1908.

Der Kaufvertrag ist ein Realvertrag, d.h. er bedarf der Erfüllung durch die Übergabe der Sache.

Der Kaufvertrag ist ein Veräußerungsvertrag, d.h. er führt zur Übertragung des Eigentums an der Sache.

Dr. jur. habil. Dr. Oskar Zimmermann, Leipzig, 1908.

Leipzig, den 10. März 1908.

Der Kaufvertrag

Der Kaufvertrag ist ein Vertrag, durch den der Verkäufer die Sache dem Käufer überträgt, und der Käufer dafür den Kaufpreis bezahlt.



175.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses B
über Vorlage Nr. 18, den Entwurf eines Nachtrages zum ordentlichen und zum
außerordentlichen Haushaltsplane des staatlichen Elektrizitätsunternehmens auf das
Rechnungsjahr 1920 betreffend. — Teilbericht. —

Eingegangen am 16. März 1921.

(Vorlage Nr. 18, Landtags-Acten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 27 S. 819 ffg.)

Der Landtag wolle beschließen:

1. die Erhöhung der Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushaltsplan unter den Titeln 1, 6, 7, 7a und 7b nach der Vorlage zu genehmigen ;
2. zu Tit. 4a des außerordentlichen Haushaltsplans die Regierung aufzufordern, sich die Anstellung für den Ankauf der Sächsischen Elektrizitäts-Lieferungsgesellschaftsaktien bis zum 30. April verlängern zu lassen.

Dresden, den 16. März 1921.

Der Haushaltsausschuß B.

Anders, Vorsitzender. Möller (L.-Schönefeld). Schembor. Dr. Eckardt.
Meinel-Tannenberg. Bauer. Börner. Dr. Demmering. Dennhardt. Drescher.
Ellrodt. Granz. Günther. Hofmann, Berichterstatter. Langhorst.
Dr. Riethammer. Dr. Reinhold. Sachse.

176.

A n z e i g e

des Haushaltsausschusses A.

Eingegangen am 16. März 1921.

Es ist beschlossen worden,

die Eingabe der freien Beamtenvereinigung für Zöblitz und Umgegend,
betreffend Ortsklasseneinteilung und Gewährung eines Vorschusses, nach
den Erklärungen der Regierung

als erledigt zu erklären.

Dresden, den 16. März 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Fellisch, Vorsitzender. Dr. Dehne. Rammelsberg. Schiffmann. Budor.
Barthel, Berichterstatter. Blüher. Frau Büttner. Grube. Jungnickel. Köllig.
Sander. Schnirch. Schreiber. Tunger. Weimer. Winkler.

177.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses B

über Tit. 5 a, 5 b, 11 und 13 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltspläne für 1920 (Vorlage Nr. 17).

Eingegangen am 17. März 1921.

(Vorlage Nr. 17, Landtags-Acten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 27 S. 819 ffg.)

Der Landtag wolle beschließen:

1. im Nachtrag zum außerordentlichen Staatshaushaltspläne für 1920 die Einstellungen unter Tit. 5 a, 5 b, 11 und 13 nach der Vorlage zu bewilligen;
2. die Regierung zu ersuchen, dem Landtage ein Gutachten über die wirtschaftliche Verwendbarkeit des im Hermsdorfer Kalkwerk zu gewinnenden Materials vorzulegen.

Dresden, den 17. März 1921.

Der Haushaltsausschuß B.

Anders, Vorsitzender und Berichterstatter zu Tit. 5 b. Möller (L.-Schönefeld).

Dr. Eckardt, Berichterstatter zu Tit. 5 a. Meinel-Lannenberg. Bauer. Hörner.

Dr. Demmering. Dennhardt. Drescher. Ellrodt. Granz, Berichterstatter zu Tit. 11.

Günther. Hofmann. Langhorst. Dr. Niethammer. Sachse, Berichterstatter zu Tit. 13.

Dr. Seyfert.

178.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses B

über die nachträgliche Einstellung des Titels 10 in den Nachtrag zum außerordentlichen Staatshaushaltsplan für 1920 (Vorlage Nr. 17).

Eingegangen am 17. März 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

in den Nachtrag zum außerordentlichen Staatshaushaltsplane auf das Rechnungsjahr 1920 folgenden Titel einzufügen und zu bewilligen:

„Tit. 10. Einrichtung von staatlichen Kraftwagenbetrieben und Beteiligung an nichtstaatlichen Kraftverkehrsunternehmen
4 700 000 M.“

Die aus Kap. 16 Abt. B Tit 14 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes überwiesenen Beträge sind von den Ausgaben abzusetzen.“

Dresden, den 17. März 1921.

Der Haushaltsausschuß B.

Anders, Vorsitzender. Möller (L.-Schönefeld), Berichterstatter. Dr. Eckardt. Meinel-Lannenberg. Bauer. Börner. Dr. Demmering. Dennhardt. Granz. Günther. Hofmann. Langhorst. Dr. Niethammer. Sachse. Dr. Seyfert.

179.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses

zur Vorlage Nr. 22 über den Entwurf eines Gesetzes, die Erhebung eines Verwaltungskostenzuschlags durch die landschaftlichen Kreditanstalten betreffend.

Eingegangen am 17. März 1921.

(Vorlage Nr. 22, Landtags-Akten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 29 S. 894/895.)

Der Landtag wolle beschließen:

die Vorlage Nr. 22 unverändert anzunehmen.

Dresden, den 16. März 1921.

Der Rechtsausschuß.

Beutler, Vorsitzender. Müller (L.-Schleußig). Arzt. Pagenstecher, Berichterstatter. Dr. Herrmann. Bethke. Bühring. Bünger. Graupe. Kühn. Langrock. Minkwitz. Müller (Chemnitz). Renner. Dr. Seyfert. Dr. Wagner. Weckel.

Landtag 1921.

1

178.

178.

Zum mündlichen Bericht des Ausschusses

über die mündlichen Verhandlungen des Ausschusses über die mündlichen Verhandlungen des Ausschusses

Ergeben am 17. März 1881.

Zur Beratung wurde beschlossen:

In der Sitzung vom 17. März 1881 wurde der Bericht des Ausschusses über die mündlichen Verhandlungen des Ausschusses

über die mündlichen Verhandlungen des Ausschusses über die mündlichen Verhandlungen des Ausschusses

über die mündlichen Verhandlungen des Ausschusses über die mündlichen Verhandlungen des Ausschusses

über die mündlichen Verhandlungen des Ausschusses über die mündlichen Verhandlungen des Ausschusses

Ergeben am 17. März 1881.

Zur Verhandlung

Der Ausschuss hat in der Sitzung vom 17. März 1881 über die mündlichen Verhandlungen des Ausschusses über die mündlichen Verhandlungen des Ausschusses

179.

179.

Zum mündlichen Bericht des Ausschusses

über die mündlichen Verhandlungen des Ausschusses über die mündlichen Verhandlungen des Ausschusses

Ergeben am 17. März 1881.

(Bericht Nr. 179, Landtag-Druck Nr. 179)

Zur Beratung wurde beschlossen:

In der Sitzung vom 17. März 1881 wurde der Bericht des Ausschusses über die mündlichen Verhandlungen des Ausschusses

Ergeben am 17. März 1881.

Zur Verhandlung

Der Ausschuss hat in der Sitzung vom 17. März 1881 über die mündlichen Verhandlungen des Ausschusses über die mündlichen Verhandlungen des Ausschusses

Ergeben am 17. März 1881.

180.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A
über die Kapitel 40, 68 und 90 des Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushaltsplan
für 1920 (Vorlage Nr. 17).

Eingegangen am 17. März 1921.

(Vorlage Nr. 17, Landtags-Akten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 27 S. 819 flg.)

Der Landtag wolle beschließen:

bei Kap. 40, 68 und 90 des Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushaltsplan für 1920 allenthalben nach der Vorlage die Einnahmen zu genehmigen, die Ausgaben zu bewilligen und die zu Kap. 40 gestellten Vorbehalte zu genehmigen.

Dresden, den 17. März 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Fellisch, Vorsitzender. Dr. Dehne, Berichterstatter zu Kap. 40 und 90. Schiffmann.
Frau Büttner. Castan. Claus. Dr. Eberle. Jungnickel. Noack. Sander.
Tunger, Berichterstatter zu Kap. 68. Ziller.

181.

A n z e i g e

des Haushaltsausschusses A.

Eingegangen am 17. März 1921.

Es ist beschlossen worden,
die Eingabe des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Verwaltungsstelle
Zwickau, betreffend Verteuerung der Arbeiterfahrkarten,
der Regierung als Material zu überweisen.

Dresden, den 17. März 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Fellisch, Vorsitzender. Dr. Dehne. Schiffmann. Barthel. Frau Büttner.
Castan, Berichterstatter. Dr. Eberle. Jungnickel. Noack. Sander. Tunger.
Voigt. Ziller.

180.

Verhandlungen

Verhandlungen des Ausschusses A

Über die Verhandlungen des Ausschusses A vom 17. März 1881

Erhalten am 17. März 1881

Verhandlungen des Ausschusses A vom 17. März 1881

Der Ausschuss hat beschlossen

bei Art. 40, 41 und 42 des Entwurfs zum Reichsgesetz über die Verhältnisse der Reichsbeamten zu genehmigen, mit Ausnahme der Bestimmungen, die in Art. 40, 41 und 42 enthalten sind.

Brüssel, den 17. März 1881

Der Ausschuss A

Geheim. Sekretär: Dr. Eduard Schuyten, in Brüssel, am 17. März 1881.
Vizepräsident: Dr. Eduard Schuyten, in Brüssel, am 17. März 1881.
Präsident: Dr. Eduard Schuyten, in Brüssel, am 17. März 1881.

181.

Verhandlungen

Verhandlungen des Ausschusses A

Erhalten am 17. März 1881

Es ist beschlossen worden, die Artikel des Entwurfs zum Reichsgesetz über die Verhältnisse der Reichsbeamten, die in Art. 40, 41 und 42 enthalten sind, zu genehmigen, mit Ausnahme der Bestimmungen, die in Art. 40, 41 und 42 enthalten sind.

Brüssel, den 17. März 1881

Der Ausschuss A

Geheim. Sekretär: Dr. Eduard Schuyten, in Brüssel, am 17. März 1881.
Vizepräsident: Dr. Eduard Schuyten, in Brüssel, am 17. März 1881.
Präsident: Dr. Eduard Schuyten, in Brüssel, am 17. März 1881.



182.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vom Präsidenten bestellten Berichterstatter
zur Vorlage Nr. 37 über den Entwurf eines Gesetzes, eine Amnestie für politische
und einige andere Straftaten betreffend.

Eingegangen am 18. März 1921.

(Vorlage Nr. 37, Landtags-Acten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags vom 17. März 1921.)

Der Berichterstatter beantragt,

der Landtag wolle beschließen:

den Gesetzentwurf unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Der Mitberichterstatter beantragt,

der Landtag wolle beschließen:

den Gesetzentwurf abzulehnen.

Dresden, den 18. März 1921.

Wefel, Berichterstatter.

Claus, Mitberichterstatter.

182.

Ertrag

zum nächstjährigen Budget der dem fürstlichen Hofe bestimmten Verordnungen
zur Anlage Nr. 37 über den Entwurf eines Gesetzes, eine Summe für politische
und einige andere Zwecke zu bewilligen.

Gegeben am 15. März 1871.

Landtag des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt
Königsberg am 15. März 1871.

Der Reichstagspräsident beantragt

der Landtag solle beschließen:

den Gesetzentwurf anzunehmen und die Anlage anzunehmen.

Der Reichstagspräsident beantragt

der Landtag solle beschließen:

den Gesetzentwurf anzunehmen.

Gegeben am 15. März 1871.

Landtag des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt

Königsberg am 15. März 1871.

183.

13. Verzeichnis

der bei dem

Prüfungsausschuß

eingegangenen

Beschwerden und Besuche.

Laufende Nr.	Nr. im Eingangs-Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuß	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
435.	462.	11. März	Reg.-Assistent i. R. Ernst Otto Göhre in Naundorf.	Gesuch um Erhöhung seines Ruhegehaltes.
436.	463.	11. "	Albin Heise , Gerichtsdienergehilfe i. R., Grimma.	Desgleichen.
437.	464.	11. "	Der Schulvorstand zu Bischof.	Eingabe gegen die Aufhebung der Schulgemeinden.
438.	465.	12. "	Baugeschäftsinhaber Adolf Kaup und Genossen in Bauzen.	Gesuch um baldige Ausführung des geplanten weiteren Beamtenwohnhauses der Landesanstalt Bauzen.
439.	466.	12. "	Die Kirchenvorstände St. zu Laurentii in Lichtenstein-Callenberg, Schönstadt und Lichtentanne.	3 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Entwurf eines Gesetzes über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
440.	467.	12. "	Lehrer a. D. Johannes Rudert , Amtsgerichtsdienner a. D. Paul Eilenberger und andere in Grimma sowie Landgendarm i. R. Friedrich August Kreßschmann in Großbardau.	5 Eingaben um Erhöhung des Ruhegehaltes.
441.	468.	14. "	Heinrich Puchta in Dresden.	Eingabe gegen die Art des Verkaufs des vormaligen Feuerwerkslaboratoriums in Radeberg an das Sachsenwerk Licht und Kraft in Niedersiedlitz.
442.	469.	14. "	Die Kirchenvorstände zu Eistertrebnitz, Eisenberg-Moritzburg usw.	6 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
443.	470.	14. "	Baumeister Hans Pinther , Waldheim i. Sa.	Gesuch um baldige Ausführung des geplanten weiteren Beamtenwohnhauses der Landesanstalt Waldheim.
444.	472.	15. "	Der Vorstand des Vereins sächs. Bezirksschulräte, Chemnitz.	Entschliebung zur neuen Besoldungsordnung hinsichtlich der Lehrerbefoldung.
445.	473.	15. "	Der Landesverein der seminarisch vorgebildeten, staatlich geprüften Fachlehrer an den Volksschulen Sachsens, Meerane.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
446.	474.	15. "	Die Kirchenvorstände zu Mhlau, Deutzen usw.	6 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
447.	475.	15. "	Bahnwärter i. R. Bruno Gerhardt in Naunhof.	Gesuch um Pensionserhöhung.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
An den Haushaltsauschuß A.	1891
Desgleichen.	1892
Zur eigenen Vorberatung.	1893
An den Haushaltsauschuß A.	1894
An den Rechtsauschuß.	1895
An den Haushaltsauschuß A.	1896
Zur eigenen Vorberatung.	1897
An den Rechtsauschuß.	1898
An den Haushaltsauschuß A.	1899
Desgleichen.	1900
Desgleichen.	1901
An den Rechtsauschuß.	1902
An den Haushaltsauschuß A.	1903

Laufende Nr.	Nr. im Eingangs-Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
448.	476.	15. März	Georg Schott und Genossen, Ullersdorf.	Eingabe gegen die Einführung der Mädchenfortbildungsschule auf dem Lande.
449.	477.	15. "	Die Stadtverordneten zu Auerbach und Genossen.	Gesuch um Bewilligung der Mittel zum Bau des Amtsgerichtsgebäudes daselbst.
450.	479.	16. "	Die Beamten der Mobiliarabteilung der Sächs. Landes-Brandversicherungsanstalt, Dresden.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
451.	480.	16. "	Die Kirchenvorstände zu Radeberg, Ruppertsdorf (Oberlausitz) usw.	11 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Entwurf eines Gesetzes über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
452.	481.	16. "	Der Beamtenausschuss der Sächs. Landesbibliothek, Gruppe der Oberbeamten, Dresden.	Ergänzung seiner früheren Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
453.	482.	16. "	Vormaliger Stadtgendarm, jetziger Botenmeister Dito Müller , Dresden.	Ergänzung seines Gesuchs um Wiedereinreihung in das Stadtgendarmeriecorps.
454.	484.	17. "	Die Kirchenvorstände zu Breitingen, Oberschlema usw.	9 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
455.	485.	17. "	Oscar Straßburger und Genossen, Kleinwaltersdorf, Emil Biber und Genossen, Zug usw.	45 Eingaben gegen die Einführung der Mädchenberufspflichtschule oder Fortbildungsschule auf dem Lande.

Anmerkung: Die unter lfd. Nr. 146 mitenthaltene Eingabe des Stadtrates zu Leisnig, betr. die Freigabe dortiger ehem. militärischer Gebäude zu Wohnzwecken, und die Eingabe unter lfd. Nr. 359 sind nachträglich dem Haushaltsausschuss A überwiesen worden.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
zur eigenen Vorberatung.	
an den Haushaltsauschuß B.	
an den Haushaltsauschuß A.	
an den Rechtsauschuß.	
an den Haushaltsauschuß A.	
zur eigenen Vorberatung.	
an den Rechtsauschuß.	
zur eigenen Vorberatung.	

Dresden, den 17. März 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke.

No.	Ort	Beschreibung	Menge	Anmerkungen
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20

Der ...
 ...
 ...



184.

Anzeige

des Prüfungsausschusses.

Eingegangen am 17. März 1921.

Zfde. Nr.	Name und Wohnort * des Beschwerdeführers oder Gesuchstellers	Sachbetreff	Beschluß des Ausschusses	Berichterstatter
1.	Gemeinderat zu Wermsdorf.	Eingabe, betreffend die Einverleibung des Gutsbezirks Schloß Wermsdorf und der Landesanstalt Hubertusburg in die Gemeinde Wermsdorf.	Durch die Auskünfte der Regierung für erledigt zu erklären.	Dr. Hübschmann.
2.	Polizeiwachmeister Kurt Ewald Meyer, Dresden-N.	Eingabe, seine Dienstaufkündigung betreffend.	Auf sich beruhen zu lassen.	Hrl. Dr. Hertwig.
3.	Stadtgendarm a. D., jetziger Botenmeister Gustav Hermann Otto Müller, Dresden.	Gesuch um Wiedereinreihung in das Stadtgendarmeriecorps.	Desgleichen.	Dr. Hübschmann.
4.	Heinrich Puchta, Dresden.	Eingabe gegen die Art des Verkaufs des vormaligen Feuerwerkslaboratoriums in Radeberg an das Sachsenwerk Licht und Kraft in Niedersiedlitz.	Desgleichen.	Frau Wagner.
5.	Julius Wiese, Meißen.	Gesuch um Erhöhung des Handelsrabatts für den Vertrieb von Erzeugnissen der Porzellanmanufaktur Meißen.	Desgleichen.	Göldner.
6.	Früherer Gerichtsdienner Arthur Zehendorf, Leipzig.	Gesuch um Wiedereinstellung in den Justizdienst.	Auf sich beruhen zu lassen.	Frau Bültmann.
7.	Lehrer Artur Beyer, Ottendorf-Okrilla.	Gesuch um Schulgelderlaß.	Auf Grund von § 43 Abs. 1 unter d der Geschäftsordnung für unzulässig zu erklären, da der Gegenstand nicht zum Wirkungskreise des Landtags gehört.	Friedrich.

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Beschwerdeführers oder Gesuchstellers	Sachbetreff	Beschluß des Ausschusses	Berichterstatter
8.	Internationaler Bund aller Kriegsoffer Deutschlands, Ortsgruppe Limbach(Sa.).	Entschliebung, enthaltend verschiedene Forderungen, wie einmalige Teuerungszulagen, Nachzahlung der Löhnung der Kriegsgefangenen usw.	Desgleichen.	Ebert.
9.	Invalid Ernst Lämmel, Cranzahl.	Eingabe gegen die Kürzung seiner Invalidenrente.	Desgleichen.	Böfel.

Dresden, den 17. März 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke, Vorsitzender. Leithold. Schurig. Fr. Dr. Hertwig. Frau Salinger. Frau Bültmann. Donath. Ebert. Franz. Friedrich. Göldner. Grellmann. Dr. Hübschmann. Jähmig. Krahnert. Frau Thümmel. Böfel. Frau Wagner. Zipsel.

Beschwerden und Gesuche	Prüfungsausschuß	Landtag
Beschwerden über die...	Prüfungsausschuß...	Landtag...
Beschwerden über die...	Prüfungsausschuß...	Landtag...
Beschwerden über die...	Prüfungsausschuß...	Landtag...
Beschwerden über die...	Prüfungsausschuß...	Landtag...
Beschwerden über die...	Prüfungsausschuß...	Landtag...
Beschwerden über die...	Prüfungsausschuß...	Landtag...
Beschwerden über die...	Prüfungsausschuß...	Landtag...
Beschwerden über die...	Prüfungsausschuß...	Landtag...
Beschwerden über die...	Prüfungsausschuß...	Landtag...
Beschwerden über die...	Prüfungsausschuß...	Landtag...
Beschwerden über die...	Prüfungsausschuß...	Landtag...
Beschwerden über die...	Prüfungsausschuß...	Landtag...
Beschwerden über die...	Prüfungsausschuß...	Landtag...
Beschwerden über die...	Prüfungsausschuß...	Landtag...
Beschwerden über die...	Prüfungsausschuß...	Landtag...

185.

14. Verzeichnis

der bei dem

Prüfungsausschuß

eingegangenen

Beschwerden und Gesuche.



Laufende Nr.	Nr. im Eingangsverzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
456.	487.	17. März	Der Eisenbahnausschuß der Gemeinde Sahun.	2 Eingaben, betr. Weiterführung der Bahnlinie Chemnitz—Reichenhain nach Sahun.
457.	488.	18. "	Der Schulvorstand zu Groß- und Kleinschachwitz.	Eingabe gegen die Aufhebung der Schulgemeinden.
458.	489.	18. "	Die Kirchenvorstände zu Stolpen, Brunnöbira usw.	14 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
459.	490.	18. "	Desgleichen zu Borsdorf, Johann-georgenstadt usw.	16 dergleichen.
460.	492.	19. "	Carl August Seifert, Brand-Erbisdorf.	Eingabe, betr. Regelung seiner Entschädigungssache wegen eines abhanden gekommenen Führungszeugnisses.
461.	493.	19. "	Der Schulvorstand zu Ebersdorf.	Eingabe gegen die Aufhebung der Schulgemeinden.
462.	494.	21. "	Die Verwaltung der Gruppe Striesen, Blasewitz, Tolkewitz der sozialdemokratischen Partei, Dresden.	Eingabe, die Schaffung von Verbraucherkammern betreffend.
463.	495.	21. "	Der Zentralausschuß der fünf evangelischen Gemeindebünde Plauens, Plauen i. V., die Kirchenvorstände zu Reßschkau, Witznütz b. Borna usw.	6 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
464.	496.	21. "	Der Sächsische Seminarlehrerverein, Dresden.	Eingabe zu den Kinderzulagen und der Ortsklasseneinteilung (Besoldungsordnung).
465.	497.	21. "	Der Verband der sächsischen gemeinnützigen Bauvereinigungen, Dresden.	Eingabe zu dem zu erwartenden Gesetzentwurf über die Gestaltung der Grundsteuer.
466.	498.	22. "	Baumeister Hans Wimmer und Alfred Tränkner in Stollberg im Erzgebirge.	Gesuch um Bewilligung der Mittel zur baldigsten Ausführung der geplanten zwei Beamtenwohnhäuser der Landesanstalt Hoheneck.
467.	499.	22. "	Die Schulvorstände zu Breitendorf, Obercunnersdorf (Amtsh. Löbau) und Ottenhain.	3 Eingaben gegen die Aufhebung der Schulgemeinden.
468.	500.	22. "	W. Liebe, Vorsitzender des Heimstättenausschusses der Gewerkschaften Sachsens, Dresden.	Gesuch um Bewilligung von 200 000 M zur Abhaltung eines Heimstättenkurfes.
469.	501.	23. "	Der Vorstand der Dresdner Frauenvereine, Dresden - A.	Entscheidung, betreffend die Neuregelung des Hebammenwesens.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
An den Haushaltsauschuß B.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Rechtsauschuß.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
An den Rechtsauschuß.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	
An den Rechtsauschuß.	

Laufende Nr.	Nr. im Eingangs-Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
470.	502.	23. März	Die Kirchenvorstände zu Neundorf (Amtsh. Annaberg), Sayda usw.	6 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Entwurf eines Gesetzes über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
471.	503.	23. "	Albert Richard Richter in Plauen i. V.	Eingabe, betreffend Schadenersatzansprüche wegen vom Amtsgericht Plauen vorgenommener Pfändungen.
472.	504.	24. "	Die Kirchenvorstände zu Dennheritz, Tettau usw.	16 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
<p>An den Rechtsausschuß.</p> <p>Zur eigenen Vorberatung.</p> <p>An den Rechtsausschuß.</p>	
<p>Dresden, den 24. März 1921.</p> <p style="text-align: center;">Der Prüfungsausschuß. Menke.</p>	



1. Die Beichte	2. Die Reue	3. Die Entschlossenheit	4. Die Erfüllung
<p>Die Beichte ist ein Werk der Reue, das dem Sündigen die Gewissensruhe bringt. Sie besteht aus dem Bekenntnis der Sünden und dem Entschloßenseyn, dieselben zu vermeiden.</p>	<p>Die Reue ist ein Werk der Liebe, das dem Sündigen die Gewissensruhe bringt. Sie besteht aus dem Bekenntnis der Sünden und dem Entschloßenseyn, dieselben zu vermeiden.</p>	<p>Die Entschlossenheit ist ein Werk der Liebe, das dem Sündigen die Gewissensruhe bringt. Sie besteht aus dem Bekenntnis der Sünden und dem Entschloßenseyn, dieselben zu vermeiden.</p>	<p>Die Erfüllung ist ein Werk der Liebe, das dem Sündigen die Gewissensruhe bringt. Sie besteht aus dem Bekenntnis der Sünden und dem Entschloßenseyn, dieselben zu vermeiden.</p>
<p>Die Beichte ist ein Werk der Reue, das dem Sündigen die Gewissensruhe bringt. Sie besteht aus dem Bekenntnis der Sünden und dem Entschloßenseyn, dieselben zu vermeiden.</p>	<p>Die Reue ist ein Werk der Liebe, das dem Sündigen die Gewissensruhe bringt. Sie besteht aus dem Bekenntnis der Sünden und dem Entschloßenseyn, dieselben zu vermeiden.</p>	<p>Die Entschlossenheit ist ein Werk der Liebe, das dem Sündigen die Gewissensruhe bringt. Sie besteht aus dem Bekenntnis der Sünden und dem Entschloßenseyn, dieselben zu vermeiden.</p>	<p>Die Erfüllung ist ein Werk der Liebe, das dem Sündigen die Gewissensruhe bringt. Sie besteht aus dem Bekenntnis der Sünden und dem Entschloßenseyn, dieselben zu vermeiden.</p>
<p>Die Beichte ist ein Werk der Reue, das dem Sündigen die Gewissensruhe bringt. Sie besteht aus dem Bekenntnis der Sünden und dem Entschloßenseyn, dieselben zu vermeiden.</p>	<p>Die Reue ist ein Werk der Liebe, das dem Sündigen die Gewissensruhe bringt. Sie besteht aus dem Bekenntnis der Sünden und dem Entschloßenseyn, dieselben zu vermeiden.</p>	<p>Die Entschlossenheit ist ein Werk der Liebe, das dem Sündigen die Gewissensruhe bringt. Sie besteht aus dem Bekenntnis der Sünden und dem Entschloßenseyn, dieselben zu vermeiden.</p>	<p>Die Erfüllung ist ein Werk der Liebe, das dem Sündigen die Gewissensruhe bringt. Sie besteht aus dem Bekenntnis der Sünden und dem Entschloßenseyn, dieselben zu vermeiden.</p>

Ergeben, den 24. März 1621.

Der Pfarrer Johannes
Wien



186.

A n t r a g.

Eingegangen am 6. April 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

A. die Regierung zu ersuchen

1. bei der Reichsregierung auf die Aufhebung der unter dem 29. März 1921 ergangenen Verordnung über die Bildung außerordentlicher Gerichte hinzuwirken;
2. unabhängig davon und unverzüglich vom Reichsminister der Justiz die in § 21 Abs. 1 der angezogenen Verordnung vorgesehene Aufhebung des für den Freistaat Sachsen angeordneten außerordentlichen Gerichts zu verlangen.

B. den Justizminister zu ersuchen, vom Reichsjustizminister zu verlangen, daß er, so lange das außerordentliche Gericht für den Freistaat Sachsen nicht außer Wirksamkeit gesetzt ist, die Anklagebehörde anweist, nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 Fälle, deren schnelle Erledigung keine Bedeutung hat, den ordentlichen Gerichten zu überweisen.

Dresden, am 6. April 1921.

Barthel.

Bühning. Dennhardt. Krahnert. Liebmann. Menke. Muder.
Müller (L.-Schleußig). Sachse. Schnirch. Frau Thümmel. Tunger. Weckel.

A n f r a g e n.

Eingegangen am 6. April 1921.

187.

Was hat die Regierung getan, die Errichtung eines außerordentlichen Gerichtes in Dresden zu verhindern?

Was gedenkt sie zu tun, um das außerordentliche Gericht schnellstens zu beseitigen?

188.

Ist der Regierung bekannt,

1. daß in Leipzig die Druckerei der „Uns-Produktivgenossenschaft“ von der Polizei zerstört wurde,
2. daß das Personal der „Uns-Produktivgenossenschaft“ gesetzwidrig verhaftet wurde und sich noch in Haft befindet?

Was gedenkt die Regierung zu tun, um zu

1. die „Uns-Produktivgenossenschaft“ für den Verlust, den sie durch die Zerstörung des Betriebes erlitten hat, zu entschädigen und die schuldigen Beamten zur Rechenschaft zu ziehen, zu
2. die sofortige Freilassung der Verhafteten zu erwirken?

189.

Ist der Regierung bekannt, daß in Leipzig eine Anzahl Mitglieder der Kommunistischen Partei gesetzwidrig beim Verteilen von Flugblättern verhaftet wurden und sich noch in Haft befinden?

Was gedenkt die Regierung zu tun, um die Verhafteten sofort auf freien Fuß zu setzen?

190.

1. Aus welchem Grunde wurden in Dresden am 28. März 1921 mehrere Mitgliederversammlungen der B. K. P. D. vollständig gesetzwidrig aufgelöst und die Teilnehmer grundlos verhaftet?

2. Was gedenkt die Regierung zu tun, um den Verhafteten eine Rechtfertigung zu geben und die schuldigen Beamten zur Rechenschaft zu ziehen?

3. Ist der Regierung bekannt, daß den Verhafteten bei ihrer Verhaftung Geld und Gegenstände abhanden gekommen sind?

4. Was gedenkt die Regierung zu tun, um den Beschädigten Ersatz zu geben und die schuldigen Beamten zu ermitteln und zur Rechenschaft zu ziehen?

191.

Ist der Regierung bekannt, daß sächsische Sipo in das preußische Streitgebiet zur blutigen Niederschlagung der streikenden Arbeiter gesandt wurde und daß zur Ausfüllung der in Sachsen bleibenden Formationen Zeitfreiwillige als Sipo eingekleidet wurden?

Wir fragen die Regierung, ob diese Maßnahmen auf ihre Initiative geschehen sind, wenn nicht, was sie getan hat, um die Veranlasser dieser Maßnahmen zur Rechenschaft zu ziehen und welche Vorkehrung sie getroffen hat, um ähnliche Vorgänge in Zukunft unmöglich zu machen?

Dresden, am 6. April 1921.

Ebert.

Ellrodt. Granz. Grube. Langrock. Renner. Schneller. Siewert. Zipfel.

180.

190.

192.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A

über die Kapitel 62 und 79 des Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushaltsplane für 1920 (Vorlage Nr. 17).

Eingegangen am 6. April 1921.

(Vorlage Nr. 17, Landtags-Acten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 27 S. 819 flg.)

Der Landtag wolle beschließen:

- a) bei Kap. 62 des Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushaltsplane für das Jahr 1920 die Ausgaben nach der Vorlage zu bewilligen;
- b) bei Kap. 79 des Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushaltsplane für 1920 unverändert nach der Vorlage die Einnahmen zu genehmigen und die Ausgaben zu bewilligen.

Dresden, den 6. April 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Fellisch, Vorsitzender. Dr. Dehne. Rammelsberg. Schiffmann. Pudor.
Barthel, Berichterstatter zu Kap. 62. Blüher. Castan. Claus. Dr. Eberle. Grube.
Jungnickel. Köllig. Schnirch. Schreiber. Tunger. Voigt, Berichterstatter zu Kap. 79.
Winkler. Ziller.

193.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A

zu dem Antrag der Abgeordneten Köllig, Kresschmar, Büniger und Genossen (Drucksache Nr. 20), die Notlage eines großen Teils der Studentenschaft betreffend.

Eingegangen am 6. April 1921.

(Antrag Nr. 20, Berichte usw. des Landtags.
Verhandlungen des Landtags Nr. 13 S. 389 flg.)

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen,

- a) durch eine besondere Vorlage Mittel bereit zu stellen, um solchen Studenten, deren Ausbildung infolge besonderer wirtschaftlicher

Notlage in Frage gestellt ist, im Interesse der Gesamtheit den Abschluß ihrer Studien zu ermöglichen und

- b) Mittel bereit zu stellen, um durch Einrichtung einer Volksakademie oder Einrichtung von Hochschulkursen Männern und Frauen aus dem Volke den Zugang zur Hochschulbildung zu ermöglichen.

Dresden, den 6. April 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Fellisch, Vorsitzender. Dr. Dehne. Rammelsberg. Schiffmann. Pudor. Barthel. Blüher. Castan. Claus. Dr. Eberle. Grube. Jungnickel. Köllig, Berichterstatter. Schnirch. Schreiber. Tunger. Voigt. Winkler. Ziller.

193

1921

Der Haushaltsausschuß A.

zu dem Antrag des Abgeordneten Dr. Dehne, die Mittel des Landes für die Unterstützung der Studierenden zu erhöhen.

Erörterung am 6. April 1921.

Der Antrag ist dem Haushaltsausschuß A. zur Prüfung übergeben worden.

Der Haushaltsausschuß A. hat den Antrag abgelehnt.

Die Begründung ist folgende:

- a) durch eine besondere Vorlage Mittel bereit zu stellen, um solchen Studierenden, deren Ausbildung infolge besonderer wirtschaftlicher

Landtag 1921.

194.

A n z e i g e

des Prüfungsausschusses.

Eingegangen am 7. April 1921.

Es ist beschlossen worden,

1. die Eingaben des Schulvorstandes zu Zschirla b. Colditz, des Oskar Straßburger und Genossen in Kleinwaltersdorf, Emil Biber und Genossen in Zug usw., die Schwierigkeiten der sofortigen Einführung der Mädchenfortbildungsschule in einzelnen Gemeinden betreffend, auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 17. März 1921

als erledigt zu erklären;

2. das Gesuch des Handelsschuloberlehrers E. Dietrich in Freiberg um Erhöhung seiner Ruhestandsbezüge

auf sich beruhen zu lassen, da aus der schriftlichen Regierungserklärung hervorgeht, daß das Wirtschaftsministerium eine laufende Unterstützung nicht gewähren kann;

3. die Eingabe des August Seifert in Brand-Erbisdorf, betreffend Regelung seiner Entschädigungssache wegen Abhandenkommen eines Führungszeugnisses,
4. die Eingabe des Gemeinderats zu Zschornau um käufliche oder pachtweise Überlassung der staatsforstlichen Parzellen 864 und 885 der Forstrevierverwaltung Hundshübel

auf sich beruhen zu lassen;

5. die Eingabe des Schlossers Paul Lippmann in Seifersbach b. Mittweida, seine gerichtliche Beurteilung betreffend,

auf Grund von § 43 Abs. 1 d der Geschäftsordnung

für unzulässig zu erklären, weil der Gegenstand nicht zum Wirkungsbereich des Landtags gehört.

Dresden, am 7. April 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke, Vorsitzender. Leithold. Schurig, Berichterstatter zu 1. Frä. Dr. Hertzwig, Berichterstatterin zu 2. Frau Salinger. Frau Bültmann. Donath, Berichterstatter zu 4. Ebert. Franz. Friedrich. Göldner. Grellmann. Dr. Hübschmann. Zähmig. Krahnert. Frau Thümmel. Wölkell. Frau Wagner. Zipsel, Berichterstatter zu 3.

und nichtmalen ist es nicht möglich zu sein, dass die Verhandlungen in dieser Weise ablaufen können.

Die Verhandlungen sind in der Regel in der Weise abgelaufen, dass die Verhandlungen in der Regel in der Weise abgelaufen sind, dass die Verhandlungen in der Regel in der Weise abgelaufen sind.

Der Prüfungsausschuss

am 1. Juni 1921

Die Verhandlungen sind in der Regel in der Weise abgelaufen, dass die Verhandlungen in der Regel in der Weise abgelaufen sind, dass die Verhandlungen in der Regel in der Weise abgelaufen sind.

als erkläre zu erklären

Die Verhandlungen sind in der Regel in der Weise abgelaufen, dass die Verhandlungen in der Regel in der Weise abgelaufen sind, dass die Verhandlungen in der Regel in der Weise abgelaufen sind.

Die Verhandlungen sind in der Regel in der Weise abgelaufen, dass die Verhandlungen in der Regel in der Weise abgelaufen sind, dass die Verhandlungen in der Regel in der Weise abgelaufen sind.

auf sich berufen zu lassen

Die Verhandlungen sind in der Regel in der Weise abgelaufen, dass die Verhandlungen in der Regel in der Weise abgelaufen sind, dass die Verhandlungen in der Regel in der Weise abgelaufen sind.

Erstgenannt, am 1. Juni 1921

Der Prüfungsausschuss

Die Verhandlungen sind in der Regel in der Weise abgelaufen, dass die Verhandlungen in der Regel in der Weise abgelaufen sind, dass die Verhandlungen in der Regel in der Weise abgelaufen sind.



195.

A n z e i g e

des Prüfungsausschusses.

Eingegangen am 7. April 1921.

Es ist beschlossen worden,

1. die Eingabe des Gemeinderats zu Neuhausen (Bez. Dresden) um Erteilung der Konzession zur Errichtung einer Apotheke in eigener Regie
der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen;
2. die Eingabe des Albert Richard Richter in Plauen (Bogtl.), betreffend Schadenersatzansprüche wegen vom Amtsgericht Plauen vorgenommener Pfändungen,
der Regierung zur Kenntnisaufnahme zu überweisen;
3. die Eingabe des Gewerkschaftsausschusses für Sachsen des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes, Dresden wegen Entschädigung des Verdienstausfalles der Schöffen und Geschworenen
der Regierung zur Kenntnisaufnahme zu überweisen mit der Bitte, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß eine Erhöhung der jetzt geltenden Entschädigungssätze vorgenommen wird, da zweifellos seit Erlaß der Verordnung vom 22. Mai 1920 eine erhebliche Veränderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen eingetreten ist;
4. die Eingabe der Verwaltung der Gruppe Striesen, Blasewitz und Tolkewitz der Sozialdemokratischen Partei, Dresden, betreffend die Schaffung von Verbraucherkammern,
der Regierung als Material zur Kenntnisaufnahme zu überweisen.

Dresden, am 7. April 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke, Vorsitzender und Berichterstatter zu 3. Leithold. Schurig. Hrl. Dr. Hertwig.
 Frau Salinger. Frau Bültmann. Donath. Ebert, Berichterstatter zu 2.
 Franz, Berichterstatter zu 1. Friedrich. Göldner, Berichterstatter zu 4. Grellmann.
 Dr. Hübschmann. Jähmig. Krahnert. Frau Thümmel. Böffel. Frau Wagner. Zippel.

196.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A

über Kap. 62a, Lehranstalt für Garten- und Obstbau in Pillnitz, und Kap. 63, Landwirtschaftliche und gärtnerische Versuchs- und Beispielsbetriebe, des Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushaltsplane für 1920 (Vorlage Nr. 17).

Eingegangen am 7. April 1921.

(Vorlage Nr. 17, Landtags-Acten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 27 S. 819 ff.)

Der Landtag wolle beschließen,

1. bei Kap. 62a des Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushaltsplane für 1920 die Ausgaben unter Absetzung von 15500 M Bezügen für 2 Direktoren auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1921 in Tit. 1 in Höhe von 925163 M zu bewilligen und die gestellten Vorbehalte zu genehmigen;
2. bei Kap. 63 des Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushaltsplane für 1920 nach der Vorlage die Ausgaben zu bewilligen und die gestellten Vorbehalte zu genehmigen.

Dresden, den 7. April 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Fellisch, Vorsitzender. Dr. Dehne. Rammelsberg. Schiffmann. Pudor. Barthel. Blüher. Frau Büttner. Castan. Clous, Berichterstatter zu Kap. 62a und 63 Abt. B. Grube. Jungnickel. Köllig. Schneller. Schnirch. Schreiber, Berichterstatter zu Kap. 63 Abt. A. Tunger. Voigt. Ziller.

197.

A n f r a g e.

Eingegangen am 8. April 1921.

Aus verschiedenen Teilen Sachsens wird darüber geklagt, daß das Reichsiedlungsgesetz nicht oder wenigstens nicht in dem den beteiligten Kreisen zustehenden Maße durchgeführt wird.

Was gedenkt die Regierung diesen berechtigten Klagen gegenüber zu tun?

Dresden, am 8. April 1921.

Wehrmann.

Claus. Dr. Dehne. Dr. Demmering. Zähmig. Dr. Reinhold.
Frau Salinger. Dr. Seyfert.

198.

15. Verzeichnis

der bei dem

Prüfungsausschuß

eingegangenen

Beschwerden und Gesuche.



Laufende Nr.	Nr. im Eingangs- Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Auschuß	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
473.	505.	26. März	Die Kirchenvorstände zu Frankenhäusen, Langenhessen (Pleisse) usw.	12 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
474.	506.	29. "	Desgleichen zu Rödlitz, Freiberg usw.	11 dergleichen.
475.	507.	29. "	Schlosser Paul Lippmann in Seifersbach bei Wittweida.	Eingabe, seine gerichtliche Beurteilung betreffend.
476.	508.	29. "	Erwin Wunderlich in Sohl i. B.	Gesuch um Gewährung einer Beihilfe zum Bau eines Wohnhauses.
477.	509.	30. "	Die Kirchenvorstände zu Tharandt, Rudelswalde usw.	5 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
478.	512.	31. "	Desgleichen zu Chemnitz (St. Petri), Wüstenbrand, Dittersbach bei Frauenstein usw.	6 dergleichen.
479.	515.	1. April	Die Schulvorstände zu Kotitz und Oberoderwitz.	2 Eingaben, betreffend Beibehaltung der Schulgemeinden.
480.	516.	1. "	Die Kirchenvorstände zu Seelingstädt, Chursdorf und Sadisdorf.	3 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
481.	517.	2. "	Desgleichen zu Hainsberg, Mohorn usw.	4 dergleichen.
482.	518.	2. "	Das Lehrerkollegium des Konservatoriums der Musik zu Leipzig.	Gesuch um Übernahme des Konservatoriums auf den Staat.
483.	519.	4. "	Der Arbeitsauschuß des Pfarrervereins und der Pfarrkonferenzen, Bernsbach sowie die Kirchenvorstände zu Olzschau und Tannen-berg.	3 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
484.	520.	4. "	Freie Auswanderer, Dresden.	Gesuch um unentgeltliche Beförderung der nach Brasilien auswandernden Familien nach Hamburg.
485.	521.	4. "	Die Arbeitsgemeinschaft der Besoldungsgruppen V und VI im Freistaate Sachsen, Leipzig.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
486.	522.	4. "	A. Baldauf sen., Obergersdorf, Post Bischheim.	Eingabe gegen den Justizminister u. a.
487.	523.	4. "	Die Kirchenvorstände zu Gablenz, Papstdorf usw.	4 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
An den Rechtsauschuß.	189. 221
Desgleichen.	189. 222
Zur eigenen Vorberatung.	189. 223
An den Haushaltauschuß A.	189. 224
An den Rechtsauschuß.	189. 225
Desgleichen.	189. 226
Zur eigenen Vorberatung.	189. 227
An den Rechtsauschuß.	189. 228
Desgleichen.	189. 229
An den Haushaltauschuß A.	189. 230
An den Rechtsauschuß.	189. 231
Zur eigenen Vorberatung.	189. 232
An den Haushaltauschuß A.	189. 233
Zur eigenen Vorberatung.	189. 234
An den Rechtsauschuß.	189. 235

Laufende Nr.	Nr. im Eingangs-Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuß	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1920.		
488.	524.	4. April	Die Rassenführer an den Seminaren Sachsens.	Eingabe wegen besserer Bezahlung.
489.	525.	5. "	Verwaltungsstelle Glauchau des Deutschen Textilarbeiterverbandes.	Gesuch um Aufrechterhaltung der Staatsaufträge für die Glauchauer Webereien.
490.	526.	5. "	Mag Schubert in Dresden.	Eingabe zu Vorlage Nr. 32, betreffend den Entwurf eines Abänderungsgesetzes zum Kostengesetz vom 30. April 1906.
491.	527.	5. "	Oberamtsstraßenmeister Strunz und Genossen, Zwickau.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
492.	528.	5. "	Hugo Reubert in Starbach (Amtsh. Meissen).	Eingabe, betreffend Gewährung einer Baubeihilfe für sein abgebranntes Scheunengebäude.
493.	529.	5. "	Eisenbahnoberschaffner a. D. Ernst Moritz Pajig in Dresden-Kaufritz.	Gesuch um Nachzahlung angeblich vorenthaltener Ruhegehaltsbezüge.
494.	530.	5. "	Zentralverband der Invaliden und Witwen Deutschlands, Gau Sachsen, Dresden.	Eingabe gegen die Einstellung der Fürsorgemaßnahmen aus der Kriegswohlfahrtspflege an unbemittelte Rentempfänger.
495.	531.	5. "	Die Schüler der Gewerbeschule zu Pötschappel.	Gesuch um Errichtung eines besonderen Gewerbeschulgebäudes.
496.	533.	6. "	Lehrer Paul Richter in Leutzsch.	Eingabe wegen Gewährung der Kinderbeihilfen auch für Pflegekinder (zu Vorlage Nr. 40).
497.	534.	6. "	Der Gemeinderat zu Burgf.	Eingabe, die Notlage der Gemeinde Burgf. betreffend.
498.	535.	6. "	Die Kirchenvorstände zu Gebersdorf, Großhenndorf usw.	6 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
499.	536.	6. "	Verein Sächsischer Handelschulmänner, Leisnig.	Eingabe, die Regelung des Berufsschulwesens betreffend.
500.	537.	7. "	Die Bischofswerda-Neufirchner Predigerkonferenz, Bischofswerda, die Meißner theologische Konferenz, Meissen, die Kirchenvorstände zu Obergräfenhain bei Marsdorf, Oberelsdorf usw.	11 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
501.	538.	7. "	Gepr. Tischlermeister Karl Mann in Dresden.	Gesuch um Anstellung als Tischlerwerkmeister bei der Taubstummenanstalt Dresden.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Rechtsauschuß.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Rechtsauschuß.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Rechtsauschuß.	
An den Haushaltsauschuß A.	

Laufende Nr.	Nr. im Eingangs-Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
502.	539.	7. April	Mühlentwerke Krummenhennersdorf (Kroch jun.) und Hofmühle von Edwin Meusse daselbst.	Gesuch um Schaffung einer Kommunikationswegeberbindung zwischen Oberschaar und Krummenhennersdorf als Notstandsarbeit.
503.	540.	7. "	Verein gepr. Zeichenlehrer an den höheren Schulen Sachsens, Dresden.	Ergänzung seiner Eingabe zur neuen Befoldungsordnung.
504.	541.	7. "	Freie Vereinigung Sächsischer Seminarlehrer, Dresden.	Eingabe zur neuen Befoldungsordnung.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	

Dresden, den 7. April 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke.

Nr.	Titel	Verfasser	Verlag	Anmerkungen
101	Handbuch der...
102
103

Erstausg. von J. G. C. 1881

Dr. ...
Halle

199.**A n f r a g e.**

Eingegangen am 11. April 1921.

Wieviel Land ist bis jetzt in Sachsen auf Grund des Reichsiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 für die kleinen Siedler beschafft worden?

Inwieweit sind dabei die Anträge der Kriegsbeschädigten und Kriegsteilnehmer vorzugsweise berücksichtigt worden?

Im Abs. 2 des § 1 des Reichsiedlungsgesetzes heißt es:

„An der Aufsicht über das Siedlungswesen sind Vertrauensleute der Ansiedler und der alten Besitzer mit beschließender Stimme nach näherer Bestimmung der Bundesstaaten zu beteiligen. Dieser Beteiligung an der Aufsicht bedarf es nicht, soweit solche Vertrauensleute in den Aufsichtsrat der einzelnen Siedlungsunternehmungen berufen werden.“

Inwieweit hat die sächsische Regierung diesem Abs. 2 des § 1 Rechnung getragen, bzw. ist sie bereit, alsbald dafür Sorge zu tragen, daß wirklich Vertrauensleute der Ansiedler in genügender Zahl an der Aufsicht über das Siedlungswesen beteiligt werden?

Dresden, den 9. April 1921.

Geßlein.

200.**A n f r a g e.**

Eingegangen am 11. April 1921.

Ist der Regierung bekannt:

- a) daß durch Truppen und Spitzel sächsische Arbeiter im Leuna-Werk zurückgehalten werden;
- b) daß die Arbeiter unter viehischer Behandlung zwangsweise und ohne Bezahlung arbeiten müssen;
- c) daß verwundete Arbeiter ungenügend verpflegt und mißhandelt werden?

Was gedenkt die Regierung zu tun:

- a) um die Arbeiter aus den Händen der Truppen und Spitzel zu befreien;
- b) daß die Arbeiter für die geleistete Arbeit Bezahlung erhalten;
- c) daß die verwundeten Arbeiter genügend verpflegt und vor Mißhandlungen geschützt werden?

Dresden, am 11. April 1921.

Ebert.

Ellrodt. Granz. Grube. Langrock. Renner. Schneller. Siwert. Zipfel.

199.

V i e r t e

Eingegangen am 11. April 1921.

Spezial-Kommission ist die jetzt in Zechen auf Grund des Reichsversicherungs-Gesetzes vom 11. August 1919 für die kleinen Zechen beschafft worden? Zuweisung sind dabei die Vorschläge der Kriegesbeschädigten und Kriegsteilnehmer vorzugsweise berücksichtigt worden?

Zum Art. 2 des § 1 des Reichsversicherungs-Gesetzes heißt es:

„Von der Aussicht über das Ziehungswesen sind Vertrauensleute der Kleinzechen und der kleinen Zechen mit beiderseitiger Zustimmung nach näherer Bestimmung der Bundesstaaten zu beteiligen. Dieser Beteiligung an der Aussicht bedarf es nicht, soweit solche Vertrauensleute in den Verhältnissen der einzelnen Ziehungswesen vorhanden sind.“

Zuweisung hat die sachliche Regierung diesem Art. 2 des § 1 Rechnung getragen, denn sie hat, sobald keine Sorge zu tragen, daß wirklich Vertrauensleute der Kleinzechen in genügender Zahl an der Aussicht über das Ziehungswesen beteiligt werden?

Dresden, den 6. April 1921.

Schlein

200.

V i e r t e

Eingegangen am 11. April 1921.

- Zu der Regierung bekannt:
- a) daß durch Zuzug von Epigol hiesige Arbeiter im Genuß-Vorteil zu sein gehalten werden;
 - b) daß die Arbeiter unter dieser Behandlung zwangsweise und ohne Zuzug arbeiten müssen;
 - c) daß verwundete Arbeiter ungenügend versorgt und mishandelt werden?
- Zu dem die Regierung zu tun:
- a) um die Arbeiter aus dem Genuß der Zuzug und Epigol zu befreien;
 - b) daß die Arbeiter für die gefällte Arbeit Bezahlung erhalten;
 - c) daß die verwundeten Arbeiter genügend versorgt und zur Wundheilung befähigt werden?

Dresden, am 11. April 1921.

Schlein

Ulrich Graw, Walter Langrock, Werner Schüller, Siebert Epigol.

201.

B e r i c h t

des Rechtsausschusses

zum Antrag Nr. 44 Ebert und Genossen, Gewährung von Renten an die bei der Abwehr des Kapp-Putschs Verwundeten betreffend.

Eingegangen am 12. April 1921.

(Antrag Nr. 44, Berichte usw. des Landtags.
Verhandlungen des Landtags Nr. 30 S. 939 flg.)

In der Ausschußberatung wurde von seiten der Antragsteller erklärt, daß sie an Stelle des Antrags Nr. 44, der lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu beauftragen, den bei der Abwehr des Kapp-Putschs Verwundeten und den Hinterbliebenen bis zur endgültigen Regelung eine laufende ausreichende Rente zu zahlen.

Die Auszahlung der Rente erfolgt rückwirkend.

folgenden Antrag stellen

Der Landtag wolle beschließen:

1. den Personen, die bei den Kämpfen, die im Zusammenhang mit den revolutionären Kämpfen seit 1918 stehen, verwundet wurden und infolge dieser Verwundung voll erwerbsunfähig sind, eine Rente zu gewähren, die die Höhe des Existenzminimums erreicht;
2. den Hinterbliebenen der Personen, die unter den gleichen Voraussetzungen gefallen oder infolge der Verwundung gestorben sind, eine Rente in derselben Höhe zu gewähren;
3. den Personen, die unter der gleichen Voraussetzung verwundet wurden und infolge dieser Verwundung nur teilweise erwerbsunfähig sind, eine Rente zu gewähren, die die Höhe der Differenz zwischen dem Existenzminimum und dem empfangenden Lohne beträgt;
4. den Rentenempfängern, deren Fälle unter das Tumultschädengesetz fallen, die etwaige Differenz zwischen der Höhe der empfangenden Rente und der im sächsischen Landtag beschlossenen Rente zuzuzahlen;
5. zu bestimmen, daß die Rente rückwirkend vom Tage der Verwundung zu zahlen ist;
6. daß allen Personen, die Ansprüche geltend machen und bei denen obige Voraussetzungen zutreffen, sofort ein entsprechender Vorschuß bis zur endgültigen Regelung zu zahlen ist.

Die Antragsteller halten die Verpflichtung des Landes Sachsen, den bei revolutionären Kämpfen Verletzten bzw. zu Schaden gekommenen Ersatz zu gewähren, grund-

sächlich für gegeben. Im Ausschuß wurde demgegenüber eingehalten, daß der neue Antrag weiter gehe als Antrag Nr. 44, daß er in die Kompetenz des Reiches eingreife, und daß es sich insbesondere bei den Leipziger Kämpfen nicht sowohl um Abwehr des Kapp-Putsches, als um Parteikämpfe gegen die Regierungsgewalt gehandelt habe. Der Antrag wurde danach im Ausschuß gegen 2 Stimmen abgelehnt und beantragt die Mehrheit,

der Landtag wolle beschließen:

den Antrag gleichfalls abzulehnen.

Die Minderheit behielt den Antrag für die Plenarberatung fest.

Dresden, am 12. April 1921.

Der Rechtsausschuß.

Beutler, Vorsitzender. Müller (L.-Schleußig). Arzt. Pagenstecher. Dr. Herrmann. Bethke. Bühring. Bünger. Drechsler. Graupe. Kühn. Langrock, Berichterstatler. Minkwitz. Müller (Chemnitz). Renner. Dr. Wagner. Wedel. Wehrmann.



202.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A
über Kap. 20 (Direkte Steuern) des Nachtrags zum ordentlichen Staats-
haushaltsplane für 1920 (Vorlage Nr. 17).

Eingegangen am 12. April 1921.

(Vorlage Nr. 17, Landtags-Akten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 27 S. 819 flg.)

Der Landtag wolle beschließen:

bei Kap. 20 des Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushaltsplane für
das Jahr 1920 unverändert nach der Vorlage die Einnahmen zu ge-
nehmigen und die Ausgaben zu bewilligen.

Dresden, den 12. April 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Fellisch, Vorsitzender. Dr. Dehne. Schiffmann. Pudor. Barthel.
Blüher, Berichterstatter. Frau Büttner. Claus. Grube. Jungnickel. Köllig.
Schneller. Schnirch. Schreiber. Tunger. Voigt. Winkler. Ziller.

203.

A n t r a g.

Eingegangen am 12. April 1921.

Die unterm 23. Februar 1921 erlassene Verordnung des Kultusministeriums ordnet
die Wahl von Elternräten mit einer Wahldauer von drei Jahren an. Im § 11 des
Übergangsschulgesetzes sind dagegen alljährliche Elternratswahlen vorgesehen.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, die Verordnung ungesäumt mit dem Über-
gangsschulgesetz in Einklang zu bringen.

Dresden, am 12. April 1921.

Voigt. Köllig. Schiffmann.

Anders. Blüher. Bünger. Donath. Drechsler. Dr. Herrmann. Frä. Dr. Hertwig.
Dr. Hübschmann. Kreschmar. Meinel-Lannenberg. Minkwitz.
Mißschke. Dr. Niethammer. Roack. Schmidt (Plauen).

Wenden!

204.

Anfrage.

Gingegangen am 12. April 1921.

Ist die Regierung bereit, Auskunft zu geben, nach welchen Gesichtspunkten die Auswahl der Gewährsmänner und des Beirates für die Ausbildung der Polizeibeamten im Geschichtsunterricht und in Staatsbürgerkunde erfolgen soll?

Dresden, am 12. April 1921.

Dr. Herrmann. Köllig. Ztl. Dr. Hertwig.

Anders. Blüher. Bünger. Donath. Drechsler. Dr. Hübschmann. Kreisichmar. Meinel-Tannenberg. Mintwig. Mitschke. Dr. Riethammer. Roach. Schiffmann. Schmidt (Plauen). Voigt.

203

Anfrage

Gingegangen am 12. April 1921

Die unter Nr. 192 am 12. April 1921 eingingene Anfrage ist beantwortet worden. Die Regierung hat die Angelegenheit in Verbindung mit dem Landtag zur Sprache gebracht.

Die Regierung hat die Angelegenheit in Verbindung mit dem Landtag zur Sprache gebracht.

Dresden, am 12. April 1921.

Voigt. Köllig. Schiffmann.

Anders. Blüher. Bünger. Donath. Drechsler. Dr. Herrmann. Ztl. Dr. Hertwig. Dr. Hübschmann. Kreisichmar. Meinel-Tannenberg. Mintwig. Mitschke. Dr. Riethammer. Roach. Schmidt (Plauen).

Dresden

Landtag 1921

205.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A

über Kap. 58 (Armenkrankenpflege und sonstige Ausgaben für die öffentliche Wohlfahrt), 59 d (Zu Zwecken der staatlichen und anderen gewerblichen Schulen, landwirtschaftlichen und Handelsschulen im allgemeinen), 62 c (Landwirtschaftsbetriebe) und 101 (Allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts) des Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushaltsplane für 1920 (Vorlage Nr. 17).

Eingegangen am 13. April 1921.

(Vorlage Nr. 17, Landtags-Acten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 27 S. 819 flg.)

Der Landtag wolle beschließen:

1. bei Kap. 58 und 59 d des Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushaltsplane für 1920 nach der Vorlage die Ausgaben zu bewilligen;
2. Kap. 62 c des Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushaltsplane für 1920 nach der Vorlage zu genehmigen;
3. bei Kap. 101 des Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushaltsplane für 1920 die Ausgaben nach der Vorlage zu bewilligen und die Regierung zu ersuchen, der Comenius-Bücherei in Leipzig noch 2500 M für das vergangene Jahr zuzuwenden.

Dresden, den 13. April 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Fellisch, Vorsitzender. Dr. Dehne. Rammelsberg, Berichterstatter zu 59 d. Budor.
Barthel. Blüher. Frau Büttner. Castan. Claus, Berichterstatter zu Kap. 58 und 101.
Grube. Jungnickel. Sander. Schneller. Schnirch.
Schreiber, Berichterstatter zu 62 c. Tunger. Voigt. Winkler. Ziller.

206.**A n t r a g**

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A

über Tit. 2a (Übernahme- und Betriebskapitel für die Landwirtschaftsbetriebe) des Nachtrages zum außerordentlichen Staatshaushaltsplane für das Jahr 1920.

Eingegangen am 13. April 1921.

(Vorlage Nr. 17, Landtags-Akten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 27 S. 819 flg.)

Der Landtag wolle beschließen:

die Ausgaben in Tit. 2a des Nachtrages zum außerordentlichen Staatshaushaltsplan für das Jahr 1920 unverändert nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 13. April 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Fellisch, Vorsitzender. Dr. Dehne. Barthel. Frau Büttner. Castan. Grube.
Frl. Dr. Hertwig. Jungnickel. Sander. Schneller. Schnirch.
Schreiber, Berichterstatter. Tunger.**207.****A n t r a g**

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A

über die Vorlage Nr. 40, eine nochmalige Beschlussfassung über das auf die Vorlage Nr. 26 zur Neuregelung der Kinderzulagen der Staatsbeamten usw. vom Landtage beschlossene Gesetz betreffend sowie über die hierzu eingegangenen Gesuche.

Eingegangen am 13. April 1921.

(Vorlagen Nr. 26 und 40, Landtags-Akten, Vorlagen.
Antrag Nr. 150, Berichte usw. des Landtags,
Verhandlungen des Landtags Nr. 35 S. 1057 flg.
Verhandlungen des Landtags vom 6. April 1921.)

Der Landtag wolle beschließen:

die ursprüngliche Fassung der Vorlage Nr. 26 (eingegangen am 24. Februar 1921) wiederherzustellen und die dazu eingegangenen Gesuche als erledigt zu erklären.

Dresden, den 13. April 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Fellisch, Vorsitzender. Dr. Dehne. Rammelsberg. Schiffmann. Püdor.
Barthel. Blüher. Frau Büttner. Castan. Claus. Grube. Frl. Dr. Hertwig.
Jungnickel, Berichterstatter. Sander. Schneller. Schnirch.
Schreiber. Tunger. Ziller.

208.

VI I T T

Zum mündlichen Bericht des Ausschusses für die

über die in der Verhandlung und Beschlüsse für die Landtag (Sitzung)

am 12. April 1921.

Dr. F. W. ...

Der Bericht wird beschlossen:

Die Beschlüsse in Nr. 1. a des Berichtes zum mündlichen Bericht

Dresden, den 12. April 1921.

Der Ausschuss für die

Herrn ...

207.

VI I T T

Zum mündlichen Bericht des Ausschusses für die

über die Beschlüsse Nr. 1. a des Berichtes zum mündlichen Bericht

am 12. April 1921.

Dr. F. W. ...

Der Bericht wird beschlossen:

Die entsprechenden Beschlüsse der Beschlüsse Nr. 1. a

Dresden, den 12. April 1921.

Der Ausschuss für die

Herrn ...



208.

U n z e i g e

des Haushaltsausschusses A.

Eingegangen am 13. April 1921.

Es ist beschlossen worden,
von den nachstehend abgedruckten Mitteilungen des Herrn Ministerpräsidenten zur
Anlage II der Drucksache Nr. 803 der Volkskammer vom 22. Juli 1920,
Nebenbezüge betreffend,

Kenntnis zu nehmen.

Nr. 180 a I.

Dresden, den 3. Februar 1921.

Mit Bezug auf den Bericht der Volkskammer Nr. 803 vom 22. Juli 1920 unter
II. 1 beehre ich mich ergebenst mitzuteilen, daß das Arbeitsministerium die nachstehende
Bestimmung vom 10. Januar 1921 erlassen hat.

Der Ministerpräsident.

B u d.

An

den Herrn Präsidenten des Landtags.

Nr. 1383 A/20.

Dresden, den 10. Januar 1921.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsamtes für den Gewerbeaufsichts-
dienst erhalten vom 1. April 1920 ab

für jede Prüfung ohne Rücksicht auf die Zahl der Prüflinge je	50 M,
der Berichterstatter für Durchsicht (und Beurteilung der schriftlichen Arbeiten außerdem je	25 M

Bergütung.

Arbeitsministerium.

Für den Minister:
(Unterschrift).

Nr. 557 I.

Dresden, den 1. April 1921.

Mit Bezug auf den Bericht der Volkskammer Nr. 803 vom 22. Juli 1920 unter II
Ziffer 2 beehre ich mich ergebenst mitzuteilen, daß das Arbeitsministerium die nachstehende
weitere Bestimmung getroffen hat.

Der Ministerpräsident.

B u d.

An

den Herrn Landtagspräsidenten.

Nr. 168 c G/21.

Dresden, am 15. März 1921.

Im Anschlusse an die dem Berichte der Volkstammer Nr. 803 aus dem Jahre 1920 als Anlage beigegebene Nachweisung unter II Ziffer 2, der die Volkstammer am 23. Juli 1920 zugestimmt hat, werden die den richterlichen Beisitzern und Mitgliedern des Landesversicherungsamtes zu gewährenden Vergütungen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern (Personalamt) und dem Finanzministerium wie folgt festgesetzt.

Es erhalten bis auf weiteres:

I.

die richterlichen Beisitzer

- | | |
|---|-------|
| a) für jede Teilnahme an den Sitzungen | 40 M. |
| b) für jede Berichterstattung einschließlich der Vor- und Nacharbeiten (Prüfung der Akten, Vorbereitung, schriftliche Ausfertigung der Vorschläge für die Entscheidungen, Vortrag in den Sitzungen, Ausfertigung des Urteils) | 40 M. |

II.

1. die nichtständigen Mitglieder

- | | |
|--|---------|
| a) für die Teilnahme an den Arbeiten und Sitzungen eine Jahresvergütung von | 450 M., |
| und wenn sie außerhalb Groß-Dresdens wohnen, neben dem Ersatz der Kosten für Hin- und Rückreise nach den Sähen, die für Ministerialräte gelten, eine Jahresvergütung von | 550 M., |
| b) wenn die gleiche Tätigkeit von Beamten ausgeübt wird | 350 M., |
| und im Falle des Wohnsitzes außerhalb Dresdens neben Reisekosten . . . | 450 M., |

2. die Stellvertreter der nichtständigen Mitglieder

- | | |
|---|--------|
| erhalten ein Tagegeld von | 40 M., |
| und wenn sie außerhalb Groß-Dresdens wohnen, neben den Reisekosten ein Tagegeld von | 60 M., |
| Beamte als Stellvertreter erhalten statt dessen | 25 M., |
| und wenn sie außerhalb Groß-Dresdens wohnen, neben den Reisekosten ein Tagegeld von | 35 M. |

Der Betrag, den die tätig werdenden Stellvertreter erhalten, ist von der dem eigentlichen ständigen Mitgliede zustehenden Vergütung abzuziehen.

III.

die ständigen Mitglieder

- | | |
|---|----------|
| a) der Präsident eine Erhöhung seiner Bezüge um 600 M. auf | 3000 M., |
| wovon nur 2400 M. pensionsfähig sind, | |
| b) der Stellvertreter des Präsidenten wie bisher als pensionsfähig | 1500 M., |
| c) das bereits vorhandene ständige Mitglied eine Erhöhung seiner Bezüge um 625 M. auf | 1500 M., |
| wovon nur 875 M. pensionsfähig sind, | |
| d) das weitere ständige Mitglied wie bisher als ruhegehaltstfähig | 750 M., |

- e) das vom 1. April 1921 ab neu ernannte ständige Mitglied mit Wirkung vom
 1. April 1921 ab
 eine nicht pensionsfähige Jahresvergütung von 600 M,
 wobei vorausgesetzt wird, daß es nicht nur zu Sitzungen zugezogen, sondern
 auch mit teilweiser Erledigung sonstiger Arbeiten beauftragt wird,
- f) das im Hauptamte tätige ständige Mitglied keine Nebenbezüge.

Diese Neuregelung tritt vom 1. Juli 1920 ab in Wirksamkeit, soweit nicht anderes
 bestimmt worden ist.

Arbeitsministerium.

Für den Minister:
 (Unterschrift).

An
 das Landesversicherungsamt.

Dresden, am 12. April 1921.

Der Haushaltausschuß A.

Fellisch, Vorsitzender. Dr. Dehne. Rammelsberg. Schiffmann. Pudor.
 Barthel. Blüher. Frau Büttner. Castan. Claus. Dr. Eberle. Grube.
 Jungnickel. Köllig. Schneller. Schnirch. Schreiber. Lunger, Berichterstatter.
 Voigt. Winkler. Ziller.

209.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltausschusses B

über den Antrag des Abgeordneten Ebert und Genossen, betreffend Verwendung des Grand Union Hotels zu Wohnzwecken.

Eingegangen am 14. April 1921.

(Antrag Nr. 99, Berichte usw. des Landtags.
Verhandlungen des Landtags Nr. 23 S. 743 flg.)

Der Landtag wolle beschließen:

den Antrag abzulehnen.

Dresden, den 6. April 1921.

Der Haushaltausschuß B.

Anders, Vorsitzender. Möller (L.-Schönefeld), Berichterstatter. Dr. Eckardt.
Meinel-Tannenberg. Bauer. Börner. Dr. Demmering. Ellrodt. Granz.
Günther. Hofmann. Langhorst. Dr. Niethammer. Sachse. Tunger.

210.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltausschusses A

zur Vorlage Nr. 34, den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Rücklagestocks für die Landwirtschaftsbetriebe des Wirtschaftsministeriums betreffend.

Eingegangen am 14. April 1921.

(Vorlage Nr. 34, Landtags-Atten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 37 S. 1123 flg.)

Der Landtag wolle beschließen:

dem Entwürfe eines Gesetzes über die Errichtung eines Rücklagestocks für die Landwirtschaftsbetriebe des Wirtschaftsministeriums nebst Überschrift, Eingang und Schluß zuzustimmen.

Dresden, den 14. April 1921.

Der Haushaltausschuß A.

Fellisch, Vorsitzender. Dr. Dehne. Schiffmann. Pudor. Barthel. Berger.
Frau Büttner. Castan, Berichterstatter. Claus. Grube. Jungnickel. Noack.
Sander. Schneller. Schnirch. Schreiber. Tunger. Voigt. Ziller.

200.

W i r t s c h a f t

Zum mündlichen Berichte des Landtagsausschusses B

über den Antrag des Abgeordneten Ebert mit Gesuchen betreffend Bestimmung des Grand linden Forste in Wöhringen.

Eröffnungsrede am 14. April 1891.

(Vortrag Nr. 20, Berichte aus dem Landtage, Verhandlungen des Landtages Nr. 200, 210.)

Der Landtag wolle beschließen:
den Antrag abzulehnen.

Ergeben, den 8. April 1891.

Der Landtagsausschuß B.

Hilber, Vorsitzender. Wöhrler (O.-Schlesien), Berichterstatter. Dr. Ebert.
Klein-Kamradt, Bauer, Bömer, Dr. Kemmerling, Wöhrler, Gump.
Günther, Holmann, Langhans, Dr. Wischmann, Sadler, Junger.

210.

W i r t s c h a f t

Zum mündlichen Berichte des Landtagsausschusses A

zur Vorlage Nr. 24 den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines
Städtebaugesetzes für die Kreisverwaltungsbezirke des Kreisverwaltungsbezirks.

Eröffnungsrede am 14. April 1891.

(Vortrag Nr. 24, Städtebaugesetz, Verhandlungen des Landtages Nr. 200, 210.)

Der Landtag wolle beschließen:
dem Entwurfe eines Gesetzes über die Errichtung eines Städtebaugesetzes
für die Kreisverwaltungsbezirke des Kreisverwaltungsbezirks, nebst
überdies die Errichtung und Beschaffung.

Ergeben, den 14. April 1891.

Der Landtagsausschuß A.

Hilber, Vorsitzender. Dr. Ebert, Berichterstatter. Hilber, Sadler, Junger.
Gump, Wöhrler, Bauer, Bömer, Dr. Kemmerling, Wöhrler, Gump.
Günther, Holmann, Langhans, Dr. Wischmann, Sadler, Junger.



211.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A

über Kap. 22 (Auflösung der vormaligen Hofhaltungen), 23 (Leistungen auf Grund des vormaligen Königlichen Hausgesetzes), 73 (Finanzministerium), 92 (Technische Hochschule) des Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushaltsplane für 1920 (Vorlage Nr. 17).

Eingegangen am 14. April 1921.

(Vorlage Nr. 17, Landtags-Altten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 27 S. 819 flg.)

Der Landtag wolle beschließen:

1. bei Kap. 22 und 23 des Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushaltsplane für 1920
 - a) die Ausgaben nach der Vorlage zu bewilligen,
 - b) die Regierung zu ersuchen, die Staatskommission für die Auseinandersetzung mit dem ehemaligen Königshause durch eine Vertretung des Landtags zu verstärken;
2. bei Kap. 73 des Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushaltsplane für 1920 nach der Vorlage die Ausgaben zu bewilligen;
3. bei Kap. 92 des Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushaltsplane für 1920 allenthalben nach der Vorlage die Einnahmen zu genehmigen, die Ausgaben zu bewilligen und die dazu gestellten Vorbehalte zu genehmigen.

Dresden, den 14. April 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Fellisch, Vorsitzender. Dr. Dehne. Schiffmann, Berichterstatter zu Kap. 92. Pndor.
Barthel. Berger. Frau Büttner. Castan, Berichterstatter zu Kap. 22 und 23. Claus.
Grube. Jungnickel. Noack. Sander. Schneller.
Schnirch, Berichterstatter zu Kap. 73. Schreiber. Tunger. Voigt. Ziller.

212.

A n t r a g.

Eingegangen am 15. April 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu sichern, daß die Staatsbeamten bis zur anderweiten gesetzlichen

Regelung der ihnen zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten die-
jenigen, bei den heutigen Teuerungsverhältnissen über die geltenden
Entschädigungssätze oft weit hinausgehenden notwendigen Auslagen
ersetzt erhalten, die ihnen auf ihren Dienstreisen tatsächlich entstehen.

Dresden, den 15. April 1921.

Bünger. Schiffmann. Dr. Herrmann.

Anders. Blüher. Donath. Drechsler. Frä. Dr. Hertwig. Dr. Hübschmann.

Kreßschmar. Meinel-Tannenber. Minkwitz. Mitschke. Dr. Niethammer.

Noack. Röllig. Schmidt (Flauen). Voigt.

213.

16. Verzeichnis

der bei dem

Prüfungsausschuß

eingegangenen

Beschwerden und Besuche.

Laufende Nr.	Nr. im Eingangs- Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuß	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
505.	542.	7. April	Brandverf.-Bauamtmann Gabelick und Genossen bei der Landes- Brandverf.-Anstalt, Dresden.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
506.	543.	8. "	Der Landesverband Sachsen des Deutschen Beamtenbundes, Dres- den.	Gesuch um beschleunigte Auszahlung von 50% des Unterschiedsbetrags zwischen dem gegenwärtigen Ortszuschlage und dem im Regierungsentwurfe vorge- sehenen.
507.	544.	8. "	Die Zittauer Predigerkonferenz, der Predigerkonvent Leipzig-Land, Leipzig, die Kirchenvorstände zu Beschwitz bei Zwenkau, Thierbach bei Pausa i. B. usw.	11 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesell- schaften betreffend.
508.	545.	8. "	Einer für Viele, Dresden.	Eingabe, betreffend Gewährung der Kinder- zulagen rückwirkend vom 1. April 1920 ab.
509.	546.	8. "	Schneider Robert Bergöhl in Wöl- fisch bei Zehren.	Gesuch um Linderung seiner Notlage.
510.	547.	9. "	Der Bezirkslehrerverein Hohenstein- Ernstthal, Gersdorf.	Eingabe, die Ortsklasseneinteilung und die Verrechnung des allgemeinen Gehalts- vorschlusses betreffend.
511.	548.	9. "	Der Industrieverein Verdau.	Eingabe, betreffend Errichtung einer Ober- realschule in Verdau.
512.	549.	9. "	Die Bärensteiner Pastorenkonferenz und Genossen, die Kirchenvorstände zu Berthelsdorf, Glaubitz.	3 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Geset- entwurf über das Steuerrecht der öffent- lich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
513.	550.	11. "	Tonwarenhändler Ernst Baldauf in Dresden.	Gesuch um Ersatz des Schadens, der ihm durch die Explosion in der Tierärztlichen Hochschule in Dresden am 24. Mai 1919 an seinem Hausgrundstück entstanden sein soll.
514.	551.	11. "	Arbeiter Ludwig Hartmann , Schmilka bei Schandau.	Beschwerde, die Einstellung Erwerbsloser bei den Notstandsarbeiten im Staats- forstrevier Postelwitz.
515.	552.	11. "	Der Gemeinderat zu Sagung i. G.	Gesuch um Erhöhung der Einnehmer- gebühren von der Wandergewerbebeschein- steuer.
516.	553.	11. "	Die Kirchenvorstände zu Härtens- dorf bei Wildenfels, Reichstädt bei Dippoldiswalde usw.	10 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Geset- entwurf über das Steuerrecht der öffent- lich-rechtlichen Religionsgesellschaften be- treffend.
517.	554.	11. "	Seminaroberlehrerin Anna Aluge in Dresden-N.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
An die Haushaltsausschüsse A und B.	
Desgleichen.	
An den Rechtsauschuß.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	
An den Rechtsauschuß.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
An den Rechtsauschuß.	
An die Haushaltsauschüsse A und B.	

Laufende Nr.	Nr. im Eingangs-Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
518.	555.	11. April	Der Gesamtvorstand des Sächsischen Landesverbandes des Bundes Deutscher Militäranwärter, Dresden.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung hinsichtlich der Aufseher der Staatsammlungen.
519.	556.	12. "	Freie Arbeitsgemeinschaft für Kriegersiedlungen (e. V.), Dresden.	Eingabe zu dem zu erwartenden neuen Staatsgrundsteuer-Gesetzentwurf.
520.	557.	12. "	Der Rat der Stadt Chemnitz.	Eingabe gegen die Einstellung der Zuschußgewährung an die Gemeinden zur Unterstützung bedürftiger Sozialrentenempfänger.
521.	558.	12. "	Arthur Lange in Dresden.	Eingabe gegen die Höhe der Preise für Holz aus den sächs. Staatswäldungen.
522.	560.	12. "	Der Verbandsschulvorstand für die Verbandsfortbildungsschule zu Gittersee und Umgegend, Gittersee.	Eingabe, betreffend den Ersatz des Lohnausfalles, den Fortbildungsschüler und -schülerinnen durch den Schulbesuch erleiden.
523.	561.	12. "	Der Naturheilverein zu Böhrigen (Amtshauptmannschaft Döbeln).	Gesuch um Bewilligung einer Unterstützung zur Anlegung eines Freibades.
524.	562.	13. "	Räthe Hauf und Genossinnen in Leipzig.	Eingabe, die Eingruppierung der Nadelarbeits- und Haushaltlehrerinnen der Hilfsschulen in die neue Besoldungsordnung.
525.	563.	13. "	Die Kirchenvorstände zu Brambach, Klopsche usw.	7 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
526.	564.	14. "	Ortsgruppe Verdau des Deutschen Beamtenbundes, Verdau.	Gesuch um Ausbau der dortigen Realschule zu einer Oberrealschule
527.	565.	14. "	Der Wohnungsausschuß zu Garnsdorf (Bez. Chemnitz).	Eingabe, eine Wohnungssache betreffend.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
An die Haushaltsausschüsse A und B.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	
An die Haushaltsausschüsse A und B.	
An den Rechtsauschuß.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	

Dresden, den 14. April 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke.

214.

Kurze Anfrage.

Eingegangen am 16. April 1921.

Da die öffentliche Bewirtschaftung des Zeitungspapieres — ohne vorherige Regelung der Papierpreise im Einvernehmen mit den Verbrauchern — plötzlich aufgehoben worden ist, muß sich die Presse dem Diktat des Papiersyndikates gegenwärtig vollständig unterwerfen.

Was gedenkt die Sächsische Regierung zu tun, um die Katastrophe, welche durch die weitere ungeheuerliche Steigerung des Zeitungspapierpreises dem gesamten Zeitungsgewerbe droht, zu verhindern?

Ist die Regierung bereit, für sofortige Abhilfe einzutreten und bei der Reichsregierung entsprechende Schritte zu unternehmen, da es sich um eine außerordentlich schwere Bedrohung öffentlicher Interessen handelt?

Dresden, den 15. April 1921.

Heßlein.

214

Landtag

Eröffnung am 16. April 1901.

Die öffentliche Verhandlung des Landtags... (mirrored text)

Der Landtag hat die... (mirrored text)

Die Verhandlung... (mirrored text)

Eröffnung am 16. April 1901.

Ergebn

Landtag 1901

1

Table with mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Eröffnung am 16. April 1901.

Der Landtag

Ergebn

Landtag 1901

215.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses,

betreffend das Ersuchen des Ministerpräsidenten, einen Beschluß des Landtags darüber herbeizuführen, ob er genehmige, daß der Abgeordnete Schriftleiter Karl Ludwig Petzke in Freiberg in der beim Amtsgericht Freiberg anhängigen Strafsache Av 134/20 wegen Beleidigung strafrechtlich verfolgt wird.

Eingegangen am 19. April 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

es wird genehmigt, daß der Abgeordnete Petzke auf Grund des Artikels „Ich bekenne“ in der Zeitung „Der arme Konrad“ wegen Beleidigung vom 1. Juli 1921 ab zur Untersuchung gezogen wird.

Dresden, den 14. April 1921.

Der Rechtsauschuß.

Beutler, Vorsitzender. Müller (L.-Schleußig). Arzt. Pagenstecher. Dr. Herrmann.
Bünger, Berichterstatter. Graupe. Kühn. Langrock. Minkwitz.
Müller (Chemnitz). Renner. Dr. Wagner. Weckel. Wehrmann.

216.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses,

betreffend das Ersuchen des Ministerpräsidenten, einen Beschluß des Landtags darüber herbeizuführen, ob er genehmige, daß der Abgeordnete Schriftleiter Max Müller in Chemnitz in der bei der Staat anwaltschaft daselbst anhängigen Strafsache St. A I 514/21 wegen Beamtenbeleidigung zur Untersuchung gezogen wird.

Eingegangen am 19. April 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

es wird genehmigt, daß der Abgeordnete Müller-Chemnitz auf Grund des Artikels „Reudorf“ in Nr. 253 der Chemnitzer Volksstimme wegen Beleidigung vom 1. Juli 1921 ab zur Untersuchung gezogen wird.

Dresden, den 14. April 1921.

Der Rechtsauschuß.

Beutler, Vorsitzender. Müller (L.-Schleußig). Arzt. Pagenstecher. Dr. Herrmann.
Petzke. Bünger, Berichterstatter. Graupe. Kühn. Langrock. Minkwitz.
Renner. Dr. Wagner. Weckel. Wehrmann.

217.

A n t r a g.

Eingegangen am 19. April 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

nach Artikel 21 der Verfassung einen Untersuchungsausschuß einzusetzen mit der Aufgabe, zu untersuchen:

1. die Methoden und die Erfolge der staatlichen Bewirtschaftung der Lebensmittel, insbesondere der Ein- und Verkäufe des Wirtschaftsministeriums,
2. die Geschäftsgebarung der Kommunalverbände, ihre kaufmännische und finanzielle Geschäftsführung und deren Erfolge.

Die Untersuchung soll sich insbesondere auch darauf erstrecken, ob diese Geschäftsführung geeignet ist, den Staat, der Bürgerschaft geleistet hat, und die Gemeinden, die für die Verpflichtungen der Kommunalverbände aufzukommen haben, zu gefährden.

Wir beantragen weiter,

der Landtag wolle beschließen:

den Untersuchungsausschuß aus 11 Mitgliedern bestehen zu lassen.

Dresden, am 19. April 1921.

Bauer.

Beutler. Börner. Frau Bültmann. Dr. Eberle. Dr. Eckardt. Friedrich.
Grellmann. Hofmann. Kunzsch. Leithold. Pagenstecher. Vietzsch.
Rammelsberg. Dr. Rendorff. Sander. Schmidt (Freiberg).
Schreiber. Dr. Wagner. Ziller.

218.

K u r z e A n f r a g e.

Eingegangen am 19. April 1921.

Die Ausführungsverordnung vom 4. Februar 1919 zum Wohlfahrtspflegegesetz und die Verordnung, betreffend den weiteren Ausbau der amtlichen Wohlfahrtspflege vom 18. März 1921 tragen den gesetzlich anerkannten vormundschaftsgerichtlichen Bedürfnissen keine Rechnung, insofern den Vormundschaftsrichtern, denen wichtige Aufgaben auf diesem Gebiete anvertraut sind, in keiner Weise Einfluß und Mitwirkung eingeräumt worden ist.

Ist die Regierung bereit, eine Verordnung dahin zu erlassen, daß sowohl in den einzelnen Pflegebezirken, als auch im Landesamt zur Wohlfahrtspflege die Mitwirkung des Vormundschaftsrichters organisch sichergestellt wird?

Dresden, den 19. April 1921.

Dr. Wagner.

Bauer. Beutler. Frau Bültmann. Dr. Eberle. Dr. Eckardt. Grellmann.
Hofmann. Kunzsch. Leithold. Pagenstecher. Schmidt (Freiberg). Ziller.

219.**A n z e i g e**

des Haushaltausschusses A.

Eingegangen am 19. April 1921.

Es ist beschlossen worden,

die Eingaben der Bezirkslehrervereine Hohenstein-Ernstthal und Rössen, betreffend Rückzahlung von Vorschußgeldern,

durch Erlaß der Verfügung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 16. April 1921 II 82 Geh. A als erledigt zu erklären.

Dresden, am 19. April 1921.

Der Haushaltausschuß A.

Fellisch, Vorsitzender. Dr. Dehne. Rammelsberg. Schiffmann, Berichterstatter.
 Budor. Barthel. Blüher. Frau Büttner. Castan. Claus. Dr. Eberle. Grube.
 Jungnickel. Köllig. Schneller. Schnirch. Schreiber. Tunger. Voigt.
 Winkler. Ziller.

220.**A n f r a g e.**

Eingegangen am 19. April 1921.

In Sachsen gibt es eine Anzahl baureifer Projekte für die Herstellung von Eisenbahnlinien, deren Weiterführung bezw. Vollendung jedoch auf besondere Schwierigkeit dadurch stößt, daß dem Vernehmen nach die sächsische Regierung angeordnet hat, daß bei Staatsbauten die in der Industrie üblichen Tarifvereinbarungen unter allen Umständen zugrunde gelegt werden müssen, während auf Grund des Reichsgesetzes über die Erwerbslosenfürsorge das Reichsverkehrsministerium Mittel für derartige Bauten nicht bewilligen kann, wenn nicht Notstandstarife, welche niedriger sind, als die in der Industrie üblichen, eingeführt werden. Die mit dem Reichsverkehrsministerium zu pflegenden Verhandlungen ziehen sich derart in die Länge, daß dadurch auch die Aufnahme der Bahnbauunternehmungen ungebührlich verzögert und infolgedessen die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verhindert wird. Die vorgeschrittene Jahreszeit erheischt dringendste Beschleunigung.

Ist die Regierung bereit, darüber Auskunft zu geben, ob tatsächlich durch die oben dargelegte Verordnung der Regierung die Fortführung baureifer Eisenbahnprojekte in Frage gestellt worden ist und ist die Regierung weiter bereit, im Landtag eine Über-

sicht über sämtliche baureife Projekte vorzulegen und die Gründe anzugeben, die dafür maßgebend sind, daß die Bauprojekte gar nicht oder nicht so rasch gefördert werden, daß mit ihrer Vollendung in der nächsten Zeit gerechnet werden kann? Will die Regierung weiter die notwendigen Schritte einleiten, um sofort die Inangriffnahme der baureifen Bahnbauprojekte zu veranlassen?

Dresden, den 19. April 1921.

Meinel-Tannenberg.

Anders. Blüher. Bünger. Donath. Drechsler. Dr. Herrmann.
Frl. Dr. Hertwig. Dr. Hübschmann. Kreyschmar. Minkwitz. Mitschke.
Dr. Riethammer. Roack. Köllig. Schiffmann. Schmidt (Plauen). Voigt.

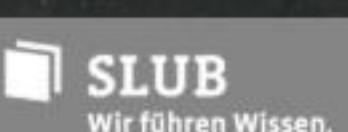
220

1921

1921

Die Sachverhalte sind es eine Anzahl besonderer Projekte für die Herstellung von Eisenbahnen, deren Vervollständigung wegen der Lage der Dinge auf besondere Schwierigkeit beruht. Die Sachverhalte sind es eine Anzahl besonderer Projekte für die Herstellung von Eisenbahnen, deren Vervollständigung wegen der Lage der Dinge auf besondere Schwierigkeit beruht. Die Sachverhalte sind es eine Anzahl besonderer Projekte für die Herstellung von Eisenbahnen, deren Vervollständigung wegen der Lage der Dinge auf besondere Schwierigkeit beruht.

Die Sachverhalte sind es eine Anzahl besonderer Projekte für die Herstellung von Eisenbahnen, deren Vervollständigung wegen der Lage der Dinge auf besondere Schwierigkeit beruht. Die Sachverhalte sind es eine Anzahl besonderer Projekte für die Herstellung von Eisenbahnen, deren Vervollständigung wegen der Lage der Dinge auf besondere Schwierigkeit beruht.



221.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A

über die Kapitel 23a (Staatstheater), 59a (Technische Staatslehranstalten zu Chemnitz), 77 (Bergakademie zu Freiberg), 77a (Allgemeine Ausgaben für den Bergbau) des Nachtrages zum ordentlichen Staatshaushaltsplan auf das Rechnungsjahr 1920.

Eingegangen am 20. April 1921.

(Vorlage Nr. 17, Landtags-Atten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 27 S. 819 ffg.)

Der Landtag wolle beschließen:

1. bei Kap. 23 a A des Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushaltsplane für 1920 nach der Vorlage die Einnahmen zu genehmigen und die Ausgaben zu bewilligen, ebenso die Ausgaben von Kap. 23 a B zu bewilligen;
2. bei Kap. 59 a des Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushaltsplane für 1920 nach der Vorlage die Ausgaben zu bewilligen und die dazu gestellten Vorbehalte zu genehmigen;
3. bei Kap. 77 des Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushaltsplane für 1920 nach der Vorlage die Ausgaben zu bewilligen und in Lit. 5 unter a folgende Anmerkung einzufügen:
außerdem:
Anteile an den Vortrags- und Übungsgebühren, wovon denjenigen ordentlichen Professoren, deren Hauptberuf in der Lehrtätigkeit an der Bergakademie besteht, in der Regel ein Betrag von 2000 M bei Festsetzung des Ruhegehaltes anzurechnen ist.;
4. bei Kap. 77 a des Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushaltsplane für 1920 nach der Vorlage die Ausgaben zu bewilligen.

Dresden, den 20. April 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Jellisch, Vorsitzender. Dr. Dehne Schiffmann. Barthel. Berger. Blüher.
Frau Büttner, Berichterstatterin zu Kap. 23a. Castan. Claus.
Grube, Berichterstatter zu Kap. 77 und 77a. Jungnickel. Köllig, Berichterstatter zu Kap. 59a.
Sander. Schneller. Schnirch. Lunger. Voigt. Ziller.

Die Verhandlungen werden am 20. April 1901...

221.

1901

Zum mündlichen Bericht der Verhandlungen A

Hier die Verhandlung über die Verhandlungen...

Erhalten am 20. April 1901.

Verhandlungen der Verhandlungen...

Zur Verhandlung...

1. Bei der Verhandlung...

2. Bei der Verhandlung...

3. Bei der Verhandlung...

Die Verhandlung...

4. Bei der Verhandlung...

Erhalten am 20. April 1901.

Zur Verhandlung A

Hier die Verhandlung...



222.**U n t r a g.**

Eingegangen am 21. April 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung um Vorlegung eines Gesetzes zu ersuchen, durch welches die Besteuerungsbefugnisse der einzelnen Bezirksverbände und Gemeinden geregelt und die Einführung von Steuern unterbunden wird, durch welche die Erzeugung lahmgelegt oder doch stark beeinträchtigt wird.

Dresden, am 19. April 1921.

Bauer.

Beutler. Börner. Frau Bültmann. Dr. Eberle. Dr. Eckardt. Friedrich.

Grellmann. Hofmann. Kunzsch. Leithold. Pagenstecher. Pietsch.

Rammelsberg. Sander. Schmidt (Freiberg). Schreiber.

Dr. Wagner. Ziller.

223.**K u r z e A n f r a g e.**

Eingegangen am 21. April 1921.

Der Herr Abgeordnete Schnirch hat am 7. April 1921 im Namen seiner Fraktion im Landtag ausgeführt (Stenographischer Bericht S. 1357), die Unabhängige sozialdemokratische Partei stehe noch jetzt auf dem Boden der Diktatur des Proletariats, ihre Forderung bestehe dahin: „die Diktatur des Proletariats zu verwirklichen und als die gegebene Herrschaftsform durchzuführen“. Als Voraussetzung dazu sehe sie nur, daß die große Mehrheit der arbeitenden Bevölkerung sich dazu entschlossen habe und bereit sei, sich dafür einzusetzen.

Da die große Mehrheit der arbeitenden Bevölkerung im Deutschen Reich und auch in Sachsen noch nicht die Mehrheit des Volkes ist, unter keinen Umständen aber die zu einer Verfassungsänderung im Reich oder in Sachsen erforderliche Zweidrittelmehrheit, da auch eine Diktatur überhaupt nur dann in Frage kommen kann, wenn die Mehrheit nicht für diese Herrschaftsform ist, insofern die Mehrheit in der Volksvertretung auch ohnedem ihren Willen durchsetzt, da endlich der Herr Abgeordnete Schnirch mit seinen übrigen Ausführungen keine Zweifel darüber gelassen hat, daß seine Partei den Kampf „mit allen Mitteln und Waffen“ (S. 1358) führen will, daß es für sie nur darauf ankommen muß, „zu prüfen, ob jene Minderheit auch in der Lage ist, die errungene Position zu halten“ (S. 1352), so hat sich die Fraktion der unabhängigen Sozialdemokratie

hiernach erneut auf den Boden eines gewaltsamen Umsturzes der Verfassung für den einen Erfolg versprechenden Zeitpunkt gestellt.

Dieser Partei gehören drei sächsische Staatsminister an, die als solche der Reichs- und Landesverfassung Treue geschworen haben und kraft ihres Amtes und dieses Eides verpflichtet sind, die Verfassung vor solchen Bestrebungen zu schützen. Trotzdem ist keiner dieser Minister dieser Stellungnahme ihrer Fraktion entgegen getreten. Es muß daher angenommen werden, daß sie diese auf den gewaltsamen Umsturz der Verfassung gerichteten Bestrebungen ihrer Partei teilen.

Wie stellt sich die Staatsregierung zu diesem Sachverhalt?

Ist sie entschlossen, allen Bestrebungen auf Herbeiführung einer Diktatur des Proletariats energisch entgegenzutreten?

Dresden, am 21. April 1921.

Dr. Wagner.

Bauer. Beutler. Börner. Frau Bültmann. Dr. Eberle. Dr. Ehardt. Grellmann. Hofmann. Leithold. Rammelsberg. Sander. Schreiber. Ziller.

223

Landtag des Freistaats Sachsen

Landtag des Freistaats Sachsen

Der Herr Abgeordnete Schmidt hat am 7. April 1921 im Rahmen seiner Fraktion im Landtag eine Rede gehalten (S. 1207) die hauptsächlich folgende Punkte enthält: Die Partei habe sich mit dem Einbruch der Sozialisten in die Regierung nicht abgefunden, die Sozialisten zu verdrängen und die politische Verantwortung zu übernehmen. Die Verantwortung kann nicht auf die große Mehrheit der arbeitenden Bevölkerung überwälzt werden, sondern muß auf die Partei selbst zurückzuführen sein. Da die große Mehrheit der arbeitenden Bevölkerung im Lande nicht zu finden ist, so muß die Partei sich auf die Unterstützung der Bevölkerung im Lande verlassen. Die Partei muß sich auf die Unterstützung der Bevölkerung im Lande verlassen. Die Partei muß sich auf die Unterstützung der Bevölkerung im Lande verlassen.

224.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A

über die Kapitel 51 (Landesamt für Kriegerfürsorge), 70 (Landesanstalten) und 102 (Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und Vertretungen Sachsens) des Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushaltsplane für 1920 sowie über die zu Kap. 70 vorliegenden Eingaben.

Eingegangen am 21. April 1921.

(Vorlage Nr. 17, Landtags-Akten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 27 S. 819 f!g.)

Der Landtag wolle beschließen:

1. bei Kap. 51 des Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushaltsplane für 1920

- a) nach der Vorlage die Einnahmen zu genehmigen, die Ausgaben zu bewilligen und die dazu gestellten Vorbehalte zu genehmigen,
- b) die Regierung zu ersuchen, auf eine Verminderung des großen Beamtenapparates bei dem Landesamt für Kriegerfürsorge bedacht zu sein;

2. bei Kap. 70 des Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushaltsplane für 1920

- a) nach der Vorlage die Ausgaben zu bewilligen und die Vorbehalte zu genehmigen,
- b) die dazu vorliegenden Eingaben als erledigt zu erklären;

3. bei Kap. 102 des Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushaltsplane für 1920 die Ausgaben nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 21. April 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Fellisch, Vorsitzender. Dr. Dehne. Rammelsberg. Schiffmann. Budor.

Barthel. Berger. Blüher. Frau Büttner. Claus. Grube.

Jungnickel, Berichterstatter zu Kap. 70. Röllig, Berichterstatter zu Kap. 51. Sander.

Schneller. Schnirch, Berichterstatter zu Kap. 102. Schreiber. Tunger. Voigt. Ziller.

Der Reichsausschuss für die Provinzialverwaltung hat in seiner Sitzung vom 21. April 1921 beschlossen:

ASS

Artikel 1

Die Provinzialverwaltung hat die Aufgabe, die Provinzialverwaltung zu organisieren und zu leiten. Sie ist insbesondere für die Ausführung der Beschlüsse des Reichsausschusses für die Provinzialverwaltung verantwortlich.

Gezogen am 21. April 1921.

Der Reichsausschuss für die Provinzialverwaltung hat in seiner Sitzung vom 21. April 1921 beschlossen:

Der Reichsausschuss für die Provinzialverwaltung hat in seiner Sitzung vom 21. April 1921 beschlossen:

1. Bei Satz 1 des Beschlusses des Reichsausschusses für die Provinzialverwaltung vom 21. April 1921:

- a) nach der Vorlage die Provinzialverwaltung zu organisieren, die Aufgaben zu betreiben und die dazu erforderlichen Beschlüsse zu beschließen,
- b) die Verwaltung zu leiten, auf eine Erweiterung der Provinzialverwaltung zu achten und die dazu erforderlichen Beschlüsse zu beschließen.

2. Bei Satz 2 des Beschlusses des Reichsausschusses für die Provinzialverwaltung vom 21. April 1921:

- a) nach der Vorlage die Aufgaben zu betreiben und die dazu erforderlichen Beschlüsse zu beschließen,
- b) die dazu erforderlichen Beschlüsse zu beschließen.

3. Bei Satz 3 des Beschlusses des Reichsausschusses für die Provinzialverwaltung vom 21. April 1921 die Aufgaben nach der Vorlage zu betreiben.

Treben, den 21. April 1921.

Der Reichsausschuss für die Provinzialverwaltung A.

Reichsausschuss für die Provinzialverwaltung, Vorsitz: Herr Reichsausschuss für die Provinzialverwaltung, Mitglieder: Herr Reichsausschuss für die Provinzialverwaltung, Herr Reichsausschuss für die Provinzialverwaltung, Herr Reichsausschuss für die Provinzialverwaltung.



225.

Anzeige

des Prüfungsausschusses.

Gingegangen am 21. April 1921.

Es ist beschlossen worden,

1. die Eingabe des Landesauschusses des Sächsischen Handwerkes, Dresden, betreffend die völlige Sonntagsruhe im Friseurgewerbe,
2. (nach kommissarischer Beratung und Besichtigung) die Eingabe des Betriebsrats des Reichsbekleidungsamts Dresden, die Belassung des Betriebs des Reichsbekleidungsamts beim Reichsschatzministerium oder Übernahme in eigene Regie betreffend,

der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen;

3. das Gesuch des Lehrers i. R. Karl Radloff, Koselitz (Post Wülfnitz), um Anrechnung der Kriegsdienstzeit auf sein Ruhegehalt

der Regierung mit der Bitte um beschleunigte Weitergabe an das Reich zur Kenntnisaahme zu überweisen;

4. die Eingabe des Sächsischen Seminarlehrervereins Dresden, den Landeslehrerbeirat betreffend,

der Regierung zur Kenntnisaahme zu überweisen;

5. die Eingabe des Professors Hugo Biehweger in Mittweida, seine Wiederaufnahme in die Ruhegehaltskasse für landwirtschaftliche und gewerbliche Beamte und Lehrer betreffend,

auf sich beruhen zu lassen;

6. die Eingabe, unterzeichnet „Einer für Viele“, betreffend Gewährung der Kinderzulagen rückwirkend vom 1. April 1920 ab,

auf Grund von § 43 Abs. 1 unter a der Geschäftsordnung
für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 21. April 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke, Vorsitzender. Leithold, Berichterstatter zu 5 und 6.

Schurig. Frä. Dr. Hertwig, Berichterstatterin zu 4. Frau Salinger. Frau Bültmann.

Donath. Ebert, Berichterstatter zu 1. Franz. Friedrich. Göldner.

Grellmann, Berichterstatter zu 3. Dr. Hübschmann. Zähmig.

Krahner, Berichterstatter zu 2. Frau Thümmel. Bölfel.

Frau Wagner. Zipfel.

226.

U n z e i g e

des Prüfungsausschusses.

Eingegangen am 21. April 1921.

Es ist beschlossen worden:

Der Eintritt des Lehrers Ernst Schneller und des Buchhändlers Otto Berger als Abgeordnete des Landtags an Stelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Weimer beziehentlich des verstorbenen Abgeordneten Grenz ist ordnungsgemäß erfolgt.

Dresden, den 21. April 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke, Vorsitzender und Berichterstatter. Leithold. Schurig. Fr. Dr. Hertwig.
 Frau Salinger. Frau Bültmann. Donath. Ebert. Franz. Friedrich. Göldner.
 Grellmann. Dr. Hübschmann. Jähnig. Krahnert. Frau Thümmel. Böckel.
 Frau Wagner. Zipfel.

227.

U n t r a g.

Eingegangen am 21. April 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

daß im Interesse der Allgemeinheit der Flurschutz für die nächste Getreide- und Kartoffelernte von der Regierung in ausreichendem Maße gestellt und die Kosten hierfür vom Staate getragen werden.

Dresden, am 21. April 1921.

Friedrich.

Bauer. Beutler. Börner. Frau Bültmann. Dr. Eberle. Dr. Eckardt.
 Grellmann. Hofmann. Kunzsch. Leithold. Pagenstecher. Pietsch.
 Rammelsberg. Sander. Schmidt (Freiberg). Schreiber.
 Dr. Wagner. Ziller.

226.

W a g e r

des Prüfungsausschusses.

Ergeben am 21. April 1921.

Es ist beifolgend zu übersenden.

Der Vorsitz des Prüfungsausschusses ist durch Herrn Dr. ...
als Vorsitzender beauftragt worden. Die Prüfungsausschüsse
sind demnach in der Weise besetzt worden, wie folgt:

Ergeben am 21. April 1921.

Der Prüfungsausschuss.

Herrn Dr. ...
Herrn Dr. ...
Herrn Dr. ...
Herrn Dr. ...
Herrn Dr. ...

227.

W a g e r

Ergeben am 21. April 1921.

Der Antrag wird beifolgend:

... dass im Interesse der Allgemeinheit der Staat für die ...
... und ... in ...
... und die ...

Ergeben am 21. April 1921.

Ergeben.

Herrn Dr. ...
Herrn Dr. ...
Herrn Dr. ...
Herrn Dr. ...
Herrn Dr. ...



228.

17. Verzeichnis

der bei dem

Prüfungsausschuß

eingegangenen

Beschwerden und Besuche.

Laufende Nr.	Nr. im Eingangs-Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
528.	566.	15. April	Der Christlich-Soziale Ausschuss Glauchau und Genossen, Glauchau, die Kirchenvorstände zu Großsch, Begau usw.	15 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
529.	567.	15. "	Landesgruppe Sachsen des Reichswirtschaftsverbandes deutscher Berufssoldaten, Dresden.	Eingabe, betreffend die Eingruppierung der Justizwachtmeister in die neue Befoldungsordnung.
530.	568.	15. "	Hilfsgerichtsvollzieher Woldemar Melzer in Annaberg.	Eingabe für die Hilfsgerichtsvollzieher zur neuen Befoldungsordnung.
531.	569.	15. "	Der Sächsische Philologenverein, Dresden.	Eingabe für die akademisch gebildeten Lehrer an den höheren Schulen Sachsens zur neuen Befoldungsordnung.
532.	570.	16. "	Der Bezirkslehrerverein Rössen.	Eingabe, die Rückzahlung des allgemeinen Gehaltsvorschusses betreffend.
533.	571.	16. "	Der Vorstand der Vereinigung akademischer Assistenten an der Universität Leipzig.	Eingabe zur neuen Befoldungsordnung.
534.	572.	16. "	Eisenbahnassistent Max Rüdinger in Leipzig-Gohlis.	Gesuch um Gewährung von Schadenersatz, der seinem Bündel durch das Amtsgericht Leipzig zugefügt worden sein soll.
535.	573.	16. "	Rentenempfänger Anton Röder in Zwenkau.	Gesuch um Vinderung seiner Notlage.
536.	574.	16. "	Otto Jacob und Genossen in Bahnsdorf.	Eingabe gegen die Einführung einer Vieh- und Zuchtier-Steuerordnung.
537.	575.	16. "	Der Landesausschuss des Sächsischen Handwerks, Dresden.	Eingabe, betreffend die völlige Sonntagsruhe im Friseurgewerbe.
538.	576.	16. "	Der Schulvorstand zu Ebersbach (Sa.).	Eingabe gegen die Aufhebung der Schulgemeinden.
539.	577.	16. "	Der Verband der Gerichtsvollzieher und Hilfsgerichtsvollzieher in Sachsen, Dresden.	Eingabe zur neuen Befoldungsordnung.
540.	578.	16. "	Der Bezirksiedlerrat zu Baugen.	Eingabe, betreffend die Verteilung der Staatszuschüsse zu Wohnungs- und Siedlungszwecken.
541.	579.	16. "	Oberregierungssekretär R. Junke und Genossen beim Oberverwaltungsgericht, Dresden.	Eingabe zur neuen Befoldungsordnung.
542.	580.	18. "	Wirtschaftskartell für Handel und Gewerbe, Werdau.	Gesuch um Ausbau der dortigen Realschule zu einer Oberrealschule.
543.	581.	18. "	Die Vereinigung der Großhändler der Städtischen Markthalle zu Leipzig.	Eingabe, die Verpachtung der fiskalischen Obstinungen an den Staatsstraßen betreffend.

Vorläufiger Beschluß		Bemerkungen
An den Rechtsauschuß.		
An die Haushaltsauschüsse A und B.		
Desgleichen.		
Desgleichen.		
An den Haushaltsauschuß A.		
An die Haushaltsauschüsse A und B.		
Zur eigenen Vorberatung.		
Desgleichen.		
Desgleichen.		
Desgleichen.		
Desgleichen.		
An die Haushaltsauschüsse A und B.		Wieder zurückgezogen.
An den Haushaltsauschuß A.		
An die Haushaltsauschüsse A und B.		
An den Haushaltsauschuß A.		
Desgleichen.		
Desgleichen.		

Laufende Nr.	Nr. im Eingangsverzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
544.	582.	18. April	Der Bund der technischen Angestellten und Beamten, Gau Sachsen, Dresden.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
545.	583.	18. "	Die Kirchenvorstände zu Gröba, Ruppendorf (Bez. Dresden) usw.	6 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
546.	584.	18. "	Das Direktorium des Konservatoriums für Musik und Theater, Dresden.	Gesuch um Ablehnung der Begründung einer staatlichen Musikhochschule in Dresden sowie um Unterstützung der bestehenden bewährten Musiklehranstalten Sachsens.
547.	585.	19. "	Die Arbeitsgemeinschaft der Arbeitsinvaliden und Hinterbliebenen im Freistaat Sachsen, Dresden-Chemnitz.	Gesuch um Bereitstellung von Mitteln zur Schaffung einer Landesfürsorgestelle für Arbeitsinvaliden und deren Hinterbliebene.
548.	586.	19. "	Die Gemeinde Fraureuth und Genossinnen.	Gesuch um Errichtung einer Oberrealschule in Verdau.
549.	587.	19. "	Julius Wiese in Meissen.	Anderweites Gesuch um Erhöhung des Handelsrabatts für den Vertrieb von Erzeugnissen der Porzellanmanufaktur Meissen.
550.	588.	19. "	Frau Frida Rose in Bühlau.	Gesuch um nachträgliche Bewilligung von Witwengeld.
551.	589.	19. "	Der Volkskirchliche Laienbund für Sachsen, Ortsgruppe Bielau und Elsterberg sowie die Kirchenvorstände zu Syrau i. B., Dresden-Coschütz usw.	8 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
552.	590.	20. "	Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Hinterbliebenen, Gauvorstand, Dresden.	Eingabe zur Besoldungsordnung hinsichtlich der Anrechnung von Dienstzeit bei Kriegsbeschädigten.
553.	591.	20. "	Der Stadtrat zu Sayda und der Gutsbezirk Pürschenstein.	Eingabe, betreffend die Eingemeindung des Gutsbezirks Schloß Pürschenstein in die Stadtgemeinde Sayda.
554.	592.	20. "	Volkskirchlicher Laienbund Sachsen, Ortsgruppen Dresden (Andreaskirche) und Langenhessen (Pleiß) sowie die Kirchenvorstände zu Ehrenfriedersdorf, Cosselbaude usw.	5 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
555.	593.	21. "	Der geschäftsführende Vorstand der Landesgruppe Sachsen des Deutschen Beamtenbundes, Dresden.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung hinsichtlich der Staffelung des Teuerungszuschlags nach Ortsklassen.
556.	594.	21. "	Derjelbe.	Eingabe, betreffend die Heimstättenfrage.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
An die Haushaltsausschüsse A und B.	
An den Rechtsauschuß.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
An den Rechtsauschuß.	
An die Haushaltsausschüsse A und B.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Rechtsauschuß.	
An die Haushaltsausschüsse A und B.	
An den Haushaltsauschuß A.	

Laufende Nr.	Nr. im Eingangsverzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuß	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
557.	595.	21. April	Adolf Klinger, Vorsitzender der Bezirksversammlung des amtsh. Bezirks Löbau in Löbau.	Gesuch um Erhöhung der Entschädigung der Mitglieder der Bezirksausschüsse, Kreisausschüsse und Bezirksversammlungen.
558.	596.	21. -	Der Schulvorstand zu Neugersdorf.	Eingabe gegen die Aufhebung der Schulgemeinden.
559.	597.	21. -	Die heiztechnische Landeskommission des Töpfergewerbes, Dresden.	Gesuch um Bewilligung einer laufenden Staatsbeihilfe von jährlich 10000 M.
560.	598.	21. -	Der Sächsische Ruheständlerbund, Dresden.	Eingabe zu Vorlage Nr. 39, die Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Ruheständler betreffend.

Anmerkung. Die Gesuche unter lfd. Nr. 412 und 482 sind nachträglich in eigene Vorberatung genommen worden.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Desgleichen.	

Dresden, den 21. April 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke.

Verfasser	Titel	Ort	Anmerkungen
G. G.
G. G.
G. G.
G. G.

Die Bibliothek

...

229.**Kurze Anfrage.**

Gingegangen am 25. April 1921.

In einer öffentlichen Sitzung des Schulvorstandes zu Ebersbach wurden am Dienstag, den 19. April von zwei Mitgliedern dieses Schulvorstandes schwere Beleidigungen gegen die christlichen Eltern, die ihre Kinder in den Religionsunterricht schicken, und vor allem auch gegen die katholische Kirche und ihre Mitglieder gerichtet. Nach dem Berichte des „Oberlausitzer Volksboten“ (Nr. 60 vom 20. April 1921) hat ein Mitglied des Schulvorstandes seine Verwunderung darüber ausgesprochen, „wie es heute noch Eltern geben könne, die ihren Kindern solchen Unsinn erteilen lassen“. Ein anderes Mitglied des Schulvorstandes hat in derselben Sitzung erklärt, „es wäre an der Zeit, wenn die ganze verfaulte Gesellschaft einmal ausgerottet würde“ und hat diese Erklärung in bezug auf die katholische Kirche und ihre Angehörigen abgegeben. Von einem dieser beiden Mitglieder des Schulvorstandes wurde laut „Ebersbacher Wochenblatt“ (Nr. 60 vom 20. April 1921) erklärt: „Die Kinder sollten zu etwas anderem als zu Himmelskudern und Bauchrutschern erzogen werden.“

Artikel 135 der Reichsverfassung lautet:

„Alle Bewohner des Reiches genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.“

Die oben wiedergegebenen Schmähungen sind in einer Sitzung einer öffentlichen Körperschaft erfolgt; die Glaubens- und Gewissensfreiheit der christlichen Eltern von Ebersbach ist durch die betreffenden Mitglieder des Schulvorstandes in unerhörter Weise angetastet worden.

Was gedenkt die Sächsische Regierung zu tun, um den christlichen Eltern den in der Reichsverfassung gewährleisteten staatlichen Schutz angeeignet zu lassen? Ist die Regierung gewillt, unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß die Glaubens- und Gewissensfreiheit der christlichen und in diesem Falle vorzüglich der katholischen Eltern von Ebersbach nicht mehr durch Mitglieder einer öffentlichen Körperschaft angetastet wird?

Dresden, den 23. April 1921.

Heflein.

230.**Antrag.**

Gingegangen am 26. April 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, die Obstnutzung der Staatsstraßen nicht, wie geplant, öffentlich zu versteigern, sondern sie den darauf reflektierenden Gemeinden zu überlassen.

Dresden, am 26. April 1921.

Ebert.

Ellrodt. Granz. Grube. Langrod. Renner. Schneller. Siwert. Zipfel.

230

WITTE

Verhandlung am 22. April 1921

Die erste Sitzung der Schulverwaltung am 22. April 1921... (The text is mirrored and difficult to read due to bleed-through from the reverse side of the page.)

Die zweite Sitzung der Schulverwaltung am 23. April 1921... (The text is mirrored and difficult to read due to bleed-through from the reverse side of the page.)

Die dritte Sitzung der Schulverwaltung am 24. April 1921... (The text is mirrored and difficult to read due to bleed-through from the reverse side of the page.)

Die vierte Sitzung der Schulverwaltung am 25. April 1921... (The text is mirrored and difficult to read due to bleed-through from the reverse side of the page.)

Dresden am 22. April 1921

Witte

231

WITTE

Verhandlung am 23. April 1921

Die fünfte Sitzung der Schulverwaltung am 23. April 1921... (The text is mirrored and difficult to read due to bleed-through from the reverse side of the page.)

Dresden am 23. April 1921

Witte

Die sechste Sitzung der Schulverwaltung am 24. April 1921... (The text is mirrored and difficult to read due to bleed-through from the reverse side of the page.)

Dresden am 24. April 1921

231.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A

zu Kap. 63 Abt. B des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1921 — Versuchs- und Beispielsgärtnerei Pillnitz — (Vorbericht).

Eingegangen am 26. April 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

zu Lasten des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf das Rechnungsjahr 1921 vorweg zu Kap. 63 Abt. B 95 000 .M für Gehälter und 200 000 .M für Löhne zu bewilligen.

Dresden, den 26. April 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Fellisch, Vorsitzender. Dr. Dehne. Rammelsberg. Schiffmann. Pudor. Barthel. Blüher. Castan. Claus, Berichterstatter. Dr. Eberle. Grube. Jungnickel. Köllig. Schneller. Schnirch. Schreiber. Tunger. Voigt. Winkler. Ziller.

232.

A n f r a g e.

Eingegangen am 26. April 1921.

Welche Beweggründe haben die Regierung dazu geführt, entgegen dem von dem Herrn Ministerpräsidenten, damaligen Kultusminister Budt am 22. Februar 1919 in einer Versammlung in Baußen gegebenen Versprechen, vor allen wichtigen Maßnahmen in der Lausitz das Gutachten der sachsentreuen Wenden einzuholen, einen Bezirksschulrat in Ramenz anzustellen, welcher den Anforderungen der sachsentreuen Wenden in keiner Weise entspricht?

Ist die Regierung bereit, diese Anstellung rückgängig zu machen?

Dresden, am 26. April 1921.

Pietsch.

231.

VI. Sitzung

Zum nächsten Tage des Monats April 1881.

Am 1. April 1881. In der öffentlichen Sitzung des Reichstages am 1. April 1881. (Fortsetzung)

Eröffnung am 1. April 1881.

Der Reichstag wurde eröffnet durch

den Reichspräsidenten, welcher die Rede hielt. In derselben Rede erwähnte er die Ereignisse des Jahres 1880 und die Lage des Reiches am 1. April 1881.

Er sprach am 1. April 1881.

Der Reichstag

Die Verhandlungen des Reichstages am 1. April 1881. Die Verhandlungen des Reichstages am 1. April 1881. Die Verhandlungen des Reichstages am 1. April 1881.

232.

VII. Sitzung

Eröffnung am 2. April 1881.

Die Verhandlungen des Reichstages am 2. April 1881. Die Verhandlungen des Reichstages am 2. April 1881. Die Verhandlungen des Reichstages am 2. April 1881.

Die Verhandlungen des Reichstages am 2. April 1881.

Er sprach am 2. April 1881.

Die Verhandlungen des Reichstages am 2. April 1881.



233.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses B

über Tit. 4a, Tit. 4b, Tit. 4c und Tit. 7a und b des Nachtrags zum außerordentlichen Haushaltplan des staatlichen Elektrizitätsunternehmens auf das Jahr 1920 betreffend.

Eingegangen am 27. April 1921.

(Vorlage Nr. 18, Landtags-Acten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 27 S. 819 flg.
Antrag Nr. 175, Berichte usw. des Landtags.
Verhandlungen des Landtags Nr. 40 S. 1204 flg.)

Der Landtag wolle beschließen:

beim Nachtrag zum außerordentlichen Haushaltplane des staatlichen Elektrizitätsunternehmens auf das Jahr 1920

- I. unter Tit. 4a mit 5815810 *M.*,
unter Tit. 4b mit 1414600 *M.*,
unter Tit. 4c (neu) mit 22533750 *M.*,
unter Tit. 7a mit 170000 *M.* und
unter Tit. 7b (neu) mit 3605000 *M.* zu bewilligen;
- II. zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Nachtrag zum Haushaltplane des staatlichen Elektrizitätsunternehmens auf das Jahr 1920 und die Aufnahme einer Staatsanleihe für dieses Unternehmen
 - a) in § 1 die festgestellten Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1920 um je 120837 *M.* und die Gesamtausgaben des außerordentlichen Haushalts für dieses Rechnungsjahr um 33539160 *M.* zu erhöhen,
 - b) die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. August 1920 bezeichnete Summe um 33500000 *M.* zu erhöhen,
 - c) § 3 nach der Vorlage anzunehmen,
 - d) Überschrift, Eingang und Schluß mit vorstehenden Änderungen unter a und b, sonst unverändert nach der Vorlage anzunehmen,
 - e) den ganzen Gesetzentwurf mit den unter a und b beschlossenen Änderungen sonst samt Überschrift und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Dresden, am 27. April 1921.

Der Haushaltsausschuß B.

Anders, Vorsitzender. Möller (L.-Schönefeld). Dr. Eckardt. Meinel-Tannenberg.
Bauer. Börner. Dr. Demmering. Ellrodt. Granz. Günther.
Hofmann, Berichterstatter. Langhorst. Dr. Niethammer. Sachse. Tunger.

234.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A
über Kap. 29 des Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushaltsplane
für das Jahr 1920 (Volkskammer).

Eingegangen am 27. April 1921.

(Vorlage Nr. 17, Landtags-Allen, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 27 S. 819 ff.)

Der Landtag wolle beschließen:

bei Kap. 29 des Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushaltsplane für
das Jahr 1920 die Ausgaben unverändert nach der Vorlage zu be-
willigen.

Dresden, den 27. April 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Fellisch, Vorsitzender. Dr. Dehne. Rammelsberg. Schiffmann. Pudor. Barthel.
Castan. Claus. Dr. Eberle. Grube. Jungnickel. Köllig. Schneller. Schnirch.
Schreiber. Tunger. Voigt. Winkler, Berichterstatter. Ziller.

235.

U n z e i g e

des Haushaltsausschusses A.

Eingegangen am 27. April 1921.

Es ist beschlossen worden,
die Eingabe des Bezirkslehrervereins Gainichen, betreffend Rückzahlung von Vor-
schußgeldern,

durch Erlaß der Verfügung des Ministeriums des Kultus und öffent-
lichen Unterrichts vom 16. April 1921 II 82 Geh. A als erledigt zu er-
klären.

Dresden, am 27. April 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Fellisch, Vorsitzender. Dr. Dehne. Rammelsberg. Schiffmann, Berichterstatter.
Pudor. Barthel. Blüher. Castan. Claus. Dr. Eberle. Grube. Jungnickel.
Köllig. Schneller. Schnirch. Schreiber. Tunger. Voigt.
Winkler. Ziller.

234

W I E S E

Der wiesige Teil der Gemarkung A

Der wiesige Teil der Gemarkung A ist im Jahre 1821 als solches in die Katasterkarte eingetragen worden.

Der wiesige Teil der Gemarkung A ist im Jahre 1821 als solches in die Katasterkarte eingetragen worden.

Der wiesige Teil der Gemarkung A ist im Jahre 1821 als solches in die Katasterkarte eingetragen worden.

Der wiesige Teil der Gemarkung A ist im Jahre 1821 als solches in die Katasterkarte eingetragen worden.

Der wiesige Teil der Gemarkung A ist im Jahre 1821 als solches in die Katasterkarte eingetragen worden.

Der wiesige Teil der Gemarkung A ist im Jahre 1821 als solches in die Katasterkarte eingetragen worden.

Der wiesige Teil der Gemarkung A

Der wiesige Teil der Gemarkung A ist im Jahre 1821 als solches in die Katasterkarte eingetragen worden.

233

W I E S E

Der wiesige Teil der Gemarkung A

Der wiesige Teil der Gemarkung A ist im Jahre 1821 als solches in die Katasterkarte eingetragen worden.

Der wiesige Teil der Gemarkung A ist im Jahre 1821 als solches in die Katasterkarte eingetragen worden.

Der wiesige Teil der Gemarkung A ist im Jahre 1821 als solches in die Katasterkarte eingetragen worden.

Der wiesige Teil der Gemarkung A ist im Jahre 1821 als solches in die Katasterkarte eingetragen worden.

Der wiesige Teil der Gemarkung A ist im Jahre 1821 als solches in die Katasterkarte eingetragen worden.

Der wiesige Teil der Gemarkung A ist im Jahre 1821 als solches in die Katasterkarte eingetragen worden.

Der wiesige Teil der Gemarkung A

Der wiesige Teil der Gemarkung A ist im Jahre 1821 als solches in die Katasterkarte eingetragen worden.

Der wiesige Teil der Gemarkung A ist im Jahre 1821 als solches in die Katasterkarte eingetragen worden.

236.

Anzeige

des Haushaltsausschusses B.

Eingegangen am 27. April 1921.

Es ist beschlossen worden,

1. die Gesuche des Eisenbahnausschusses der Gemeinde Sahunng um Weiterführung der Bahnlinie Chemnitz — Reichenhain nach Sahunng,
 2. die Gesuche der Ortsgruppen Sohl der sozialdemokratischen und der unabhängigen sozialdemokratischen Partei um Errichtung einer Haltestelle an der Eisenbahnlinie Plauen — Eger in Sohl
- nach den Ausführungen der Regierung für erledigt zu erklären.

Dresden, den 27. April 1921.

Der Haushaltsausschuß B.

Anders, Vorsitzender. Möller (L.-Schönefeld). Schembor. Dr. Eckardt.

Meinel-Tannenbergr, Berichterstatter zu 1. Bauer. Börner.

Dr. Demmering, Berichterstatter zu 2. Dennhardt. Drescher. Ellrodt. Granz. Günther. Hofmann. Langhorst. Dr. Niethammer. Dr. Reinhold. Sachse.

237.

Anfrage.

Eingegangen am 27. April 1921.

Welche Schritte hat das Wirtschaftsministerium unternommen, den unhaltbaren Zustand zu beseitigen, daß die in Sachsen liegenden Reichsverpflegungsämter bei ihren an sächsischen Anstalten übernommenen Brotlieferungen die für Sachsen erlassenen Brotstreckungsvorschriften nicht einhalten?

Dresden den 27. April 1921.

Bauer.

Beutler. Dr. Eberle. Friedrich. Hofmann. Kunzsch. Leithold. Kammelsberg. Sander. Schmidt (Freiberg). Schreiber. Ziller.

236.

U n t e r s u c h u n g

des Gesundheitszustandes B.

Erzogen am 27. April 1891.

- 1. die Ursache des Gesundheitszustandes der Gewerkschaften im Allgemeinen
- 2. die Ursache des Gesundheitszustandes B. im Besonderen
- 3. die Ursache des Gesundheitszustandes B. im Besonderen

Erzogen am 27. April 1891.

U n t e r s u c h u n g

Unter, bezogen auf die Gewerkschaften, Erzeugen, Dr. Schmidt
 Dr. Schmidt, Dr. Schmidt, Dr. Schmidt, Dr. Schmidt, Dr. Schmidt
 Dr. Schmidt, Dr. Schmidt, Dr. Schmidt, Dr. Schmidt, Dr. Schmidt
 Dr. Schmidt, Dr. Schmidt, Dr. Schmidt, Dr. Schmidt, Dr. Schmidt

237.

U n t e r s u c h u n g

Erzogen am 27. April 1891.

Unter, bezogen auf die Gewerkschaften, Erzeugen, Dr. Schmidt
 Dr. Schmidt, Dr. Schmidt, Dr. Schmidt, Dr. Schmidt, Dr. Schmidt
 Dr. Schmidt, Dr. Schmidt, Dr. Schmidt, Dr. Schmidt, Dr. Schmidt

Erzogen am 27. April 1891.

Erzogen

Unter, bezogen auf die Gewerkschaften, Erzeugen, Dr. Schmidt
 Dr. Schmidt, Dr. Schmidt, Dr. Schmidt, Dr. Schmidt, Dr. Schmidt
 Dr. Schmidt, Dr. Schmidt, Dr. Schmidt, Dr. Schmidt, Dr. Schmidt



Frage n.

Eingegangen am 27. April 1921.

238.

Was gedenkt die Regierung gegen die unerhört harten Urteile des Dresdner Sondergerichts zu tun?

239.

Auf Anordnung des sächsischen Arbeitsministeriums soll, gestützt auf eine Verfügung des Reichsarbeitsministeriums, an dem zurzeit als Notstandsarbeit ausgeführten Straßenbau Schönfeld — Wiesa — Wiesenbad und Grumbach verkürzte Arbeitszeit eingeführt werden.

Was gedenkt die Regierung zu tun, um die dort beschäftigten 500 Arbeiter, die vor Antritt dieser Arbeit größtenteils sehr langfristige erwerbslos waren, vor den schweren Folgen dieser Maßnahme zu schützen?

Was gedenkt sie vor allem zu tun, um das Eintreten der Kurzarbeit überhaupt zu verhindern?

Dresden, am 27. April 1921.

Ebert.

Ellrodt. Granz. Grube. Langroß. Renner. Schneller. Siwert. Zippel.

238

Ergeben am 22. April 1921.

239

Es wird die Regierung ersucht die nachfolgenden Punkte in die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu bringen.

240

Die Regierung wird ersucht die nachfolgenden Punkte in die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu bringen.

Es wird die Regierung ersucht die nachfolgenden Punkte in die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu bringen.

Es wird die Regierung ersucht die nachfolgenden Punkte in die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu bringen.

Ergeben am 22. April 1921.

Wort.

Die Regierung wird ersucht die nachfolgenden Punkte in die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu bringen.



240.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A
über Kap. 42 des Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushaltsplan
auf das Rechnungsjahr 1920,
Ministerium des Innern, Arbeitsministerium und Wirtschaftsministerium.

Eingegangen am 28. April 1921.

(Vorlage Nr. 17, Landtags-Akten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 27 S. 819 ff.)

Der Landtag wolle beschließen:

bei Kap. 42 des Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushaltsplane für
1920 nach der Vorlage die Einnahmen zu genehmigen, die Ausgaben
zu bewilligen und den bei Tit. 1 gestellten Vorbehalt zu genehmigen.

Minderheitsantrag.

Der Landtag wolle beschließen:

Im Staatshaushaltsplan 1921/22 wird die Staatsregierung ersucht, das
Gemeinwirtschaftsamt als selbständiges Amt aufzulösen und dem
Statistischen Landesamt anzugliedern.

Ziller.

Dresden, den 28. April 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Fellisch, Vorsitzender. Dr. Dehne. Rammelsberg. Schiffmann. Pudor.
Barthel. Berger. Blüher. Castan, Berichterstatter. Grube. Jungnickel. Köllig.
Sander. Schneller. Schnirch. Schreiber. Tunger. Winkler. Ziller.

241.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A

über die Kapitel 70 (Landesanstalten) — Nachbericht —, 19 (Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung) — Nachbericht — und 110 (Rücklage) des Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushaltsplan für 1920 (Vorlage Nr. 17).

Eingegangen am 28. April 1921.

(Vorlage Nr. 17, Landtags-Akten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 27 S. 819 flg.
Anträge Nr. 161 und 224, Berichte usw. des Landtags
Verhandlungen des Landtags Nr. 38 S. 1149 flg.)

Der Landtag wolle beschließen:

- a) bei Kap. 70 des Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushaltsplane für 1920 bei Abteilung G Tit. 48 vor der Unterabteilung e folgende Unterabteilung einzufügen:
- b) Verlegung und Erweiterung des Krankentiftes
Zwickau (zweiter und letzter Teilbetrag) 7 500 000 M ;
- b) bei Kap. 19 des Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushaltsplane für 1920 nachträglich folgenden neuen Titel einzufügen:
5. Entnahme aus den beweglichen Vermögensbeständen des Staates zur Ergänzung der Einnahmen des ordentlichen Haushalts 7 500 000 M ;
- c) bei Kap. 110 des Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushaltsplane für 1920 den bei Tit. 1 eingestellten Minderbetrag anstatt mit 696 157 M mit 680 657 M zu genehmigen, das Kapitel im übrigen nach der Vorlage zu genehmigen.

Dresden, den 28. April 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Fellisch, Vorsitzender. Dr. Dehne, Berichterstatter. Schiffmann. Barthel. Castan.
Grube. Jähmig. Jungnickel. Noack. Köllig. Schneller. Schnirch. Tunger.

242.

Anzeige

des Prüfungsausschusses.

Eingegangen am 28. April 1921.

Es ist beschlossen worden,

1. die Eingabe des Gemeinderats zu Burgk, die Notlage der Gemeinde Burgk betreffend,
2. das Gesuch des Eisenbahnoberassessors a. D. Ernst Moritz Paßig in Dresden-Kaufhitz um Nachzahlung angeblich vorenthaltener Ruhegehaltsbezüge,
3. die Eingabe des Hugo Neubert in Starbach (Amtsh. Meissen), betreffend Gewährung einer Baubeihilfe für sein abgebranntes Scheunengebäude,
der Regierung zur Kenntnisaufnahme zu übermitteln;
4. das Gesuch der Freien Auswanderer Dresden um unentgeltliche Beförderung der nach Brasilien auswandernden Familien nach Hamburg
der Regierung zur Kenntnisaufnahme zu übermitteln mit der Bitte, dazu Mittel aus der Erwerbslosenfürsorge zur Verfügung zu stellen;
5. die Eingaben der Schulvorstände zu Rabenstein u. a., betreffend die Erhaltung der Schulausschüsse beziehentlich der Schulgemeinden,
6. die Eingabe des Vereins sächsischer Handelsschulmänner, die Regelung des Berufsschulwesens betreffend,
7. das Gesuch des Landesverbandes sächsischer Dentistenvereine, e. B., Plauen i. B., um Einführung einer Prüfung für zur Kassentätigkeit zuzulassende Dentisten (Zahntechniker),
8. die Eingabe des Verbandsschulvorstandes der Verbandsfortbildungsschule zu Gittersee und Umgegend, Gittersee, betreffend den Ersatz des Lohnausfalles, den Fortbildungsschüler und -schülerinnen durch den Schulbesuch erleiden,
der Regierung als Material zur Kenntnisaufnahme zu überweisen.

Dresden, am 28. April 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke, Vorsitzender. Leithold. Schurig. Fr. Dr. Hertwig, Berichterstatterin zu 7.
 Frau Salinger. Frau Bültmann. Donath, Berichterstatter zu 1. Ebert. Franz.
 Friedrich. Göldner. Grellmann, Berichterstatter zu 5 und 6. Dr. Hübschmann.
 Jähnig, Berichterstatter zu 3 und 4. Krahnert. Frau Thümmel.
 Böckel, Berichterstatter zu 2. Frau Wagner, Berichterstatterin zu 8. Zipfel.

243.

18. Verzeichnis

der bei dem

Prüfungsausschuß

eingegangenen

Beschwerden und Gesuche.

Laufende Nr.	Nr. im Eingangsbuch Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Auschuß	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
561.	599.	22. April	Der Verein seminarisch vorgebildeter staatlich geprüfter Sprachlehrer an den Volksschulen Sachsens, Dresden.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
562.	600.	22. "	Ein Beamter der staatlichen Porzellanmanufaktur Meißen (ohne Unterschrift).	Eingabe gegen den Leiter der Porzellanmanufaktur.
563.	601.	23. "	Die theologische Zweigkonferenz zu Müßchen, die Ortsgruppen Schellerhau, Glauchau — Lutherkirche — und Oberfrohna, des Volkskirchlichen Laienbundes sowie die Kirchenvorstände zu Herwigsdorf bei Löbau und Brietitz.	6 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
564.	602.	23. "	Der Zweigverein Chemnitz des Arbeitnehmerverbands für das Friseur- und Haargewerbe, Chemnitz.	Eingabe, die Sonntagsruhe im Friseurgewerbe betreffend.
565.	603.	23. "	Verband Sächsischer Industrieller, Dresden.	Eingabe gegen die Zurückziehung der Staatsaufträge für die Glauchauer Webereien.
566.	604.	23. "	Der Gemeinderat zu Knautkleeberg.	Gesuch um Bewilligung eines zinsfreien Darlehns oder eines einmaligen Zuschusses von 500 000 M aus Staatsmitteln für die dort geschaffene Erholungsstätte.
567.	605.	23. "	Der Stadtgemeinderat zu Rabenau.	Gesuch um Übernahme der Durchgangsverkehrsstraße Hainsberg-Cosmannsdorf — Klein- und Großölza in staatliche Unterhaltung.
568.	606.	23. "	Der Gemeinderat zu Hundshübel im Erzgebirge.	Gesuch um Rückgabe forst- und landwirtschaftlich genutzter früherer Gemeindeflächen aus dem sächsischen Staatsforstbesitz.
569.	607.	23. "	Landesverband sächsischer Dentistenvereine, e. B., Plauen i. V.	Gesuch um Einführung einer Prüfung für zur Kassentätigkeit zuzulassende Dentisten (Bahntechniker).
570.	608.	25. "	Der Verband der freien Beamtenvereinigungen Sachsens, Böblitz.	Eingabe, betreffend Zahlung der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Ortszuschlag und dem im Regierungsentwurf vorgesehenen an die sächsischen Beamten und Lehrer.
571.	609.	25. "	Der Bezirkslehrerverein zu Rosßwein.	Gesuch um beschleunigte Durchführung der Besoldungsreform und Ortsklassen-zuteilung.

Enthalten in Vorläufiger Beschluß	Stimmzahl	Bemerkungen	Stimmzahl	Stimmzahl
An die Haushaltausschüsse A und B.		Der Vorstand des Landtags...	100	100
Zur eigenen Vorberatung.		Zur eigenen Vorberatung...	100	100
An den Rechtsauschuß.		An den Rechtsauschuß...	100	100
Zur eigenen Vorberatung.		Zur eigenen Vorberatung...	100	100
Desgleichen.		Desgleichen...	100	100
An den Haushaltauschuß A.		An den Haushaltauschuß A...	100	100
Desgleichen.		Desgleichen...	100	100
Zur eigenen Vorberatung.		Zur eigenen Vorberatung...	100	100
Desgleichen.		Desgleichen...	100	100
An den Haushaltauschuß A.		An den Haushaltauschuß A...	100	100
An die Haushaltausschüsse A und B.		An die Haushaltausschüsse A und B...	100	100

Laufende Nr.	Nr. im Eingangs-Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
572.	610.	25. April	Der Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Zahlstelle Dresden und Umgebung, Dresden.	Gesuch um Bereitstellung staatlicher Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues.
573.	611.	25. "	Arbeitsinvalid Wilhelm Lönning in Gräfenhainichen, Bez. Halle.	Gesuch um Weitergewährung der ihm von der Heeresverwaltung seit 1. April 1921 entzogenen Unterstützung.
574.	612.	25. "	Der Gemeindevorstand zu Bernsdorf, D.-L.	Gesuch um beschleunigte Ausführung des Bahnbaues Schwepnitz—Straßgräbchen.
575.	613.	25. "	Die Hauptgeschäftsstelle des Volkskirchlichen Laienbundes für Sachsen, Dresden, die Ortsgruppen Chemnitz (St. Nicolai) und Krögis, sowie die Kirchenvorstände zu Auerswalde, Koselitz bei Wülfnitz usw.	8 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
576.	614.	25. "	Das Direktorium des Konservatoriums für Musik und Theater zu Dresden.	Ergänzung seines Gesuchs, betreffend die Gründung einer staatlichen Musikhochschule in Dresden.
577.	615.	26. "	Laboratoriumsgehilfe H. Schlegel und Genossen bei den Technischen Staatslehranstalten zu Chemnitz.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
578.	616.	26. "	Der Stadtrat und die Stadtverordneten zu Werdau.	Gesuch um Ausbau der dortigen Realschule zu einer Oberrealschule.
579.	617.	26. "	Der Vorstand der Unterhaltungs-genossenschaft für die Kirnitzsch, Bad Schandau.	Eingabe, betreffend die Ausübung des Floßregals auf dem Kirnitzschbach.
580.	618.	26. "	Die Buchhalter und der Buchhalterei-assistent der staatlichen Porzellanmanufaktur Meißen.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
581.	619.	26. "	Stadtverordneter Emil Wante in Sayda.	Eingabe, betreffend die Einverleibung des Gutsbezirks Putschenstein nach Sayda.
582.	620.	26. "	Hermann Beder in Dresden-Mockritz.	Eingabe, betreffend die Vergeudung von Halmfrüchten beim Kirchenpflücken.
583.	621.	26. "	Der Bezirkslehrerverein Hainichen.	Eingabe, betreffend Rückzahlung von Vorschußgeldern.
584.	622.	26. "	Der Frauenbund der Kirchgemeinde St. Jacobi in Chemnitz, die Ortsgruppen Gahlenz und Olznitz i. B. des Volkskirchlichen Laienbundes und der Kirchenvorstand zu Grünhain.	4 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
585.	624.	26. "	Der Schulvorstand zu Schönbach.	Eingabe gegen die Aufhebung der Schulgemeinden.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Haushaltsauschuß B.	
An den Rechtsauschuß.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An die Haushaltsauschüsse A und B.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An die Haushaltsauschüsse A und B.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß A.	
An den Rechtsauschuß.	
Zur eigenen Vorberatung.	

Laufende Nr.	Nr. im Eingangs-Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
586.	625.	28. April	Christian Dressel in Crimmitschau.	Eingabe, betreffend das Setzen von Wildbäumen an Grundstücksgrenzen.
587.	626.	28. "	Die handwerksmäßig vorgebildeten Steindruckerbeamten, Dresden.	Denkschrift zur neuen Befoldungsordnung.
588.	627.	28. "	Dr. Junt, 1. Betriebschemiker der staatlichen Porzellanmanufaktur Meissen.	Desgleichen.
589.	628.	28. "	Karl Friedrich Emil Ahlig in Krippen.	Gesuch um Unterstützung.
590.	629.	28. "	Der Lehrkörper und der Beamtenauschuß der Technischen Staatslehranstalten zu Chemnitz.	Eingabe zur neuen Befoldungsordnung.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
u8 Zur eigenen Vorberatung.	
n9 An die Haushaltsausschüsse A und B.	
9C Desgleichen.	
u8 Zur eigenen Vorberatung.	
n9 An die Haushaltsausschüsse A und B.	

Dresden, den 28. April 1921.

Der Prüfungsausschuß.
Menke.

No. d. Sitzung	Datum	Anwesenheit der Mitglieder	Beschlüsse	Besondere Mittheilungen
1	1881. I. 12.
2	1881. I. 13.
3	1881. I. 14.
4	1881. I. 15.
5	1881. I. 16.
6	1881. I. 17.
7	1881. I. 18.
8	1881. I. 19.
9	1881. I. 20.
10	1881. I. 21.
11	1881. I. 22.
12	1881. I. 23.
13	1881. I. 24.
14	1881. I. 25.
15	1881. I. 26.
16	1881. I. 27.
17	1881. I. 28.
18	1881. I. 29.
19	1881. I. 30.
20	1881. I. 31.

Tschow, den 28. April 1881.

Der Vorsitzende
Wille

244.

Unzeige

des Prüfungsausschusses.

Eingegangen am 29. April 1921.

Nr.	Name und Wohnort des Beschwerdeführers oder Gesuchstellers	Sachbetreff	Beschluß des Ausschusses	Berichterstatter
1.	1. Tonwarenhändler Ernst Baldauf in Dresden.	Gesuch um Ersatz des Schadens, der ihm durch die Explosion in der Tierärztlichen Hoch- schule in Dresden am 24. Mai 1919 an seinem Hausgrund- stück entstanden sein soll.	Auf sich beruhen zu lassen.	Frau Salinger.
2.	Frau Frida Rose in Bühlau.	Gesuch um nachträgliche Be- willigung von Witwengeld.	Desgleichen.	Dieselbe.
3.	Der Gemeinderat zu Sagung i. E.	Gesuch, betreffend Erhöhung des gemeindlichen Anteils aus der Wandergewerbe- scheinsteuer.	Desgleichen.	Frau Bült- mann.
4.	Schneider Robert Bergöhl in Wölkisch	Gesuch um Vinderung seiner Not.	Desgleichen.	Mente.
5.	Ein Beamter der staatl. Porzellanmanufaktur Meißen.	Eingabe gegen den Leiter der Porzellanmanufaktur.	Auf Grund von § 43 Abs. 1 unter a der Geschäftsordnung für unzulässig zu erklären.	
6.	Julius Wiese, Meißen.	Erneute Eingabe um Er- höhung des Handelsrabatts für den Vertrieb von Er- zeugnissen der Porzellan- manufaktur Meißen.	Auf Grund von § 43 Abs. 1 unter c der Geschäftsordnung, weil die Eingabe bereits wäh- rend dieser Tagung aus sach- lichen Gründen zurückgewiesen und ohne Angabe neuer Tat- sachen wiederholt worden ist, für unzulässig zu erklären.	Göldner.
7.	Wohnungsausschuß zu Garnsdorf (Bezirk Chemnitz).	Eingabe, betreffend die Be- schlagnahme von Zimmern in dem Stiftungsgut Ge- orgenhof daselbst.	Desgleichen auf Grund von § 43 Abs. 2 der Geschäftsord- nung.	Dr. Hübsch- mann.

Sfde. Nr.	Name und Wohnort des Beschwerdeführers oder Gesuchstellers	Sachbetreff	Beschluß des Ausschusses	Berichterstatter
8.	A. Baldauf sen., Obergersdorf.	Eingabe gegen den Justiz- minister u. a.	Desgleichen auf Grund von § 43 Abs. 3 der Geschäftsord- nung wegen Unklarheit und beleidigender Äußerungen.	Friedrich.
9.	Wilhelm Lönning in Gräfenhainichen (Be- zirk Halle).	Gesuch um Weitergewährung der ihm von der Heeres- verwaltung seit 1. April 1921 entzogenen Unterstützung.	Desgleichen auf Grund von § 43 Abs. 1 unter d der Geschäftsordnung, weil der Gegenstand nicht zum Wir- kungstreife des Landtags ge- hört.	Jähnig.

Dresden, den 28. April 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke, Vorsitzender. Leithold. Schurig. Frä. Dr. Hertwig. Frau Salinger.
Frau Bültmann. Donath. Ebert. Franz. Friedrich. Göldner. Grellmann. Dr. Hübschmann.
Jähnig. Kraher. Frau Thümmel. Böffel. Frau Wagner. Zipsel.

245.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses

über die Vorlage Nr. 36, den Entwurf eines Gesetzes über die Trennung des Kirchen- und Schuldienstes der Volksschullehrer betreffend.

Eingegangen am 3. Mai 1921.

(Vorlage Nr. 36, Landtags-Acten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 37 S. 1127 flg.)

Der Landtag wolle beschließen:

1. den Gesetzentwurf unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
2. zu § 2 Absatz 2: Der Begriff „Amtsverwaltung“ ist in der Ausführungsverordnung möglichst zu umgrenzen und zu der Festsetzung hierüber ein Vertreter der kirchenmusikalischen Beamten hinzuzuziehen.

Minderheitsanträge.

Der Landtag wolle beschließen:

1. zu § 3:

Lehrer, die bis zum 30. Juni 1921 Kirchendienst versehen haben, ihn aber nebenamtlich bis zu ihrem Ruhestande oder Tode weiterverwalten, behalten hinsichtlich des kirchlichen Dienst- einkommens das Recht auf staatliche Ruhestands- und Hinter- bliebenenversorgung. Bei Berechnung der entsprechenden Be- züge wird in solchem Falle die Dienstzeit bis zum Zeitpunkte des Ruhestandes oder Todes zugrunde gelegt.

Wehrmann.

2. Für den Fall der Ablehnung obigen Antrags:

Im § 3 ist der Stichtag „30. Juni 1921“ zu ersetzen durch:
bis zur „Durchführung der Trennung der Kirche vom Staat“.

Dr. Wagner.

Dresden, den 3. Mai 1921.

Der Rechtsauschuß.

Müller (L.-Schleußig), stellv. Vorsitzender. Arzt. Dr. Herrmann. Bühring. Bünger.
Graupe. Hofmann. Langrock. Müller (Chemnitz). Renner. Schmidt (Freiberg).
Weckel. Wehrmann, Berichterstatter.

246.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses

über den Antrag des Abgeordneten Barthel und Genossen, Drucksache Nr. 171 unter 3, betreffend Maßnahmen der Regierung gegen Ausnahmebestimmungen der Friedhofsverwaltungen gegenüber Andersdenkenden.

Eingegangen am 3. Mai 1921.

(Antrag Nr. 171, Berichte usw. des Landtags.
Verhandlungen des Landtags Nr. 44 S. 1379 flg.)

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, eine Verordnung zu erlassen,

- a) nach der die Verwaltungen der Bestattungsanlagen nicht mehr berechtigt sind, für die Verstorbenen der verschiedenen Bekenntnisse oder Weltanschauungen besondere Bestattungszeiten festzusetzen oder ihnen besondere Plätze anzuweisen;
- b) durch die die Verordnung vom 15. November 1907, das Verhalten der Leichenbegleitungen bei Beerdigungen auf evangelisch-lutherischen Gottesädem betreffend, aufgehoben wird.

Dresden, den 3. Mai 1921.

Der Rechtsauschuß.

Müller (L.-Schleußig), stellv. Vorsitzender. Arzt. Dr. Herrmann. Bühring. Bünger.
Graupe. Hofmann. Langrock. Müller (Chemnitz). Renner. Schmidt (Freiberg).
Wefel, Berichterstatter. Wehrmann.

247.

A n t r a g.

Eingegangen am 3. Mai 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

die vom Landgericht Bautzen gegen den Abgeordneten Renner anhängige Strafverfolgung ist während der Zeit der Landtagsperiode auszusetzen.

Dresden, am 3. Mai 1921.

Ebert.

Ellrodt. Granz. Grube. Langrock. Schneller. Siwert. Zipfel.

Landtag 1921.

1

246.

W i t t e

zum mündlichen Bekenntnis des Bekenntnisses

über den Inhalt des Bekenntnisses Bekenntnis und Bekenntnis Nr. 171
unter 17 betriffend Bekenntnis zur Bekenntnis gegen Bekenntnis
des Bekenntnisses gegenüber Bekenntnis.

Ergeben am 2. Juni 1891.

Wittgenstein, Nr. 171, Bekenntnis Nr. 171, Bekenntnis
Bekenntnis Nr. 171, Bekenntnis Nr. 171, Bekenntnis

Der Bekenntnis soll Bekenntnis:

- a) nach der Bekenntnis der Bekenntnis nicht mehr
Bekenntnis hat, für die Bekenntnis der Bekenntnis
Bekenntnis oder Bekenntnis Bekenntnis Bekenntnis
Zusammen oder Bekenntnis Bekenntnis Bekenntnis;
- b) durch die Bekenntnis vom 15. Bekenntnis 1891, das Bekenntnis
der Bekenntnis der Bekenntnis auf Bekenntnis-
Bekenntnis Bekenntnis Bekenntnis Bekenntnis.

Ergeben am 2. Juni 1891.

Der Bekenntnis

Wittgenstein (V. Bekenntnis) Bekenntnis Nr. 171, Bekenntnis
Bekenntnis Bekenntnis Bekenntnis Bekenntnis Bekenntnis
Bekenntnis Bekenntnis Bekenntnis Bekenntnis Bekenntnis

247.

W i t t e

Ergeben am 2. Juni 1891.

Der Bekenntnis soll Bekenntnis:

die vom Bekenntnis Bekenntnis Bekenntnis Bekenntnis
Bekenntnis Bekenntnis Bekenntnis Bekenntnis Bekenntnis
Bekenntnis Bekenntnis Bekenntnis Bekenntnis Bekenntnis

Ergeben am 2. Juni 1891.

Über:

Ergeben am 2. Juni 1891.

Ergeben am 2. Juni 1891.

248.**U n t r a g**

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A

über das Ersuchen des Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1921, 31a/32a IV D,
um Ermächtigung zu sofortiger Einstellung mehrerer Beamten bei den
Landesstrafanstalten.

Eingegangen am 4. Mai 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ermächtigen, die nach obigem Ersuchen geforderten
Beamten vorbehaltlich der Genehmigung des Staatshaushaltsplans
auf das Rechnungsjahr 1921 sofort einzustellen.

Dresden, den 4. Mai 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Winkler, Vorsitzender. Dr. Dehne. Rammelsberg. Schiffmann. Barthel. Blüher.
Castan. Claus. Grube. Jungnickel, Berichterstatter. Köllig. Schneller.
Schirch. Schreiber. Tunger. Voigt. Ziller.

249.**U n t r a g**

zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses

über das Ersuchen des Ministerpräsidenten, einen Beschluß des Landtags darüber
herbeizuführen, ob er genehmige, daß der Abgeordnete Parteisekretär
Rudolf Renner in Copitz wegen der in der Strafsache der Staatsanwaltschaft
beim außerordentlichen Gerichte für den Freistaat Sachsen, St.-A. XXIV A 184/21,
ihm zur Last gelegten Straftaten zur Untersuchung gezogen wird.

Eingegangen am 4. Mai 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

die Genehmigung zur Strafverfolgung des Abgeordneten Renner nicht
zu erteilen.

Dresden, den 3. Mai 1921.

Der Rechtsausschuß.

Beutler, Vorsitzender. Müller (L.-Schleußig). Arzt. Dr. Herrmann. Bethke.
Bühning. Bünger, Berichterstatter. Drechsler. Graupe. Kühn. Langrock.
Minkwitz. Müller (Chemnitz). Dr. Rendtorff. Wedel. Wehrmann.

250.**A n z e i g e**

des Rechtsausschusses.

Eingegangen am 3. Mai 1921.

Es ist beschlossen worden,

dem Landtage mitzuteilen, daß der Rechtsausschuß im Hinblick auf das Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten vom 20. April 1921, Nr. 413 I, das Gesuch des Untersuchungsrichters beim Landgericht Bautzen vom 17. Februar 1921, 1 V 38/20, um Entschliebung über die Genehmigung zur Strafverfolgung des Abgeordneten Renner in der Strafsache 1 V 38/20 für gegenstandslos erachtet.

Dresden, den 3. Mai 1921.

Der Rechtsausschuß.

Beutler, Vorsitzender. Müller (L.-Schleußig). Arzt. Dr. Herrmann. Bethke.
 Bühring. Bünger, Berichterstatter. Drechsler. Kühn. Langrock. Minkwitz.
 Müller (Chemnitz). Dr. Mendtorff. Weckel. Wehrmann.

251.**A n z e i g e**

des Prüfungsausschusses.

Eingegangen am 4. Mai 1921.

Es ist beschlossen worden:

1. die Eingabe des Vorsitzenden der Bezirksversammlung der Amtshauptmannschaft Löbau, betreffend Entschädigung der Mitglieder der Bezirksausschüsse, Kreis-
 ausschüsse und Bezirksversammlungen,
**in ihrem ersten Teile auf sich beruhen zu lassen und in ihrem zweiten
 Teil der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen;**
2. die Eingabe des Hermann Becker in Dresden-Mockritz, Vergewandung von Halm-
 früchten beim Kirschpflücken betreffend,
3. die Eingabe des Christian Dressel in Grimmitzschou, Setzen von Wildbäumen
 an Grundstücksgrenzen betreffend,
auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 4. Mai 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke, Vorsitzender. Leithold. Schurig. Frä. Dr. Hertwig, Berichterstatterin zu 3.
 Frau Salinger. Frau Bültmann. Donath. Ebert. Franz.
 Friedrich, Berichterstatter zu 2. Göldner. Grellmann. Dr. Hübschmann. Jähnig.
 Krahnert, Berichterstatter zu 1. Frau Thümmel. Böffel.
 Frau Wagner. Zipfel.

Beschreibung der Sache	Name des Antragstellers	Datum der Einreichung	Verfahrensstadium
Beschreibung der Sache	Name des Antragstellers	Datum der Einreichung	Verfahrensstadium
Beschreibung der Sache	Name des Antragstellers	Datum der Einreichung	Verfahrensstadium
Beschreibung der Sache	Name des Antragstellers	Datum der Einreichung	Verfahrensstadium
Beschreibung der Sache	Name des Antragstellers	Datum der Einreichung	Verfahrensstadium
Beschreibung der Sache	Name des Antragstellers	Datum der Einreichung	Verfahrensstadium
Beschreibung der Sache	Name des Antragstellers	Datum der Einreichung	Verfahrensstadium
Beschreibung der Sache	Name des Antragstellers	Datum der Einreichung	Verfahrensstadium
Beschreibung der Sache	Name des Antragstellers	Datum der Einreichung	Verfahrensstadium
Beschreibung der Sache	Name des Antragstellers	Datum der Einreichung	Verfahrensstadium
Beschreibung der Sache	Name des Antragstellers	Datum der Einreichung	Verfahrensstadium

252.

19. Verzeichnis

der bei dem

Prüfungsausschuß

eingegangenen

Beschwerden und Gesuche.



Laufende Nr.	Nr. im Eingangs-Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
591.	630.	29. April	Hilfsgerichtsvollzieher Woldemar Melzer in Annaberg.	Eingabe, betreffend die Zurückziehung seiner Eingabe zur Besoldungsordnung. (Siehe 17. Verzeichnis lfd. Nr. 530.)
592.	631.	29. "	Hermann Schmidt in Großenhain.	Eingabe zum Antrag Ziller und Genossen, Drucksache Nr. 24, die Notlage der Kleinrentner betreffend.
593.	632.	29. "	Der Kirchengemeindegund zu St. Matthäi in Chemnitz-Altendorf.	Eingabe zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
594.	633.	29. "	Bund Sächsischer Staatsbeamten, e. V., Dresden.	Denkschrift zur Revision der Besoldungsordnung.
595.	634.	29. "	Sächsischer Landesverband des Bundes deutscher Militäranwärter, Dresden.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung hinsichtlich der Gefangen-Hauptwachmeister.
596.	635.	30. "	Freie Arbeitsgemeinschaft für Kriegersiedlungen, Dresden.	Eingabe, die Baukostenzuschüsse betreffend.
597.	636.	30. "	Verein Sächsischer Anstaltslehrer, Chemnitz.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
598.	637.	30. "	Oberstudienrat Proj. Dr. Rühnel am staatlichen Lehrerseminar Leipzig.	Gesuch um Regelung seiner Stellvertretung, damit er sich der Förderung des Arbeiterschulgedankens weiter widmen kann.
599.	638.	30. "	Die Gemeindegruppe Elterlein des Volkskirchlichen Laienbundes sowie die Kirchenvorstände zu Altenberg und Elterlein.	3 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
600.	640.	2. Mai	Reichsgewerkschaft Deutscher Eisenbahnbeamten und Anwärter, Landesstelle Sachsen, Dresden.	Eingabe zu Vorlage Nr. 39, Änderung des Gesetzes über die Ruhestandsbezüge betreffend.
601.	641.	2. "	Gustav Schmidt , Leipzig-R.	Beschwerde, seine Entmündigung betreffend.
602.	642.	2. "	Der Vorsitzende des Ortskartells Pirna (Sa.) des Deutschen Beamtenbundes, Pirna.	Eingabe, betreffend die Ortsklasseneinteilung.
603.	643.	2. "	Artur Pfundt und Genossen, Leipzig.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung hinsichtlich der nach dem 31. März 1920 angestellten Fortbildungsschullehrer und -Lehrerinnen.
604.	644.	2. "	Die Sandaer Pfarrkonferenz Voigtsdorf i. E. sowie die Kirchenvorstände zu Voigtsdorf, Augustusburg usw.	6 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.

Vorläufiger Beschluß		Bemerkungen
An die Haushaltausschüsse A und B.		
An den Haushaltausschuß A.		
An den Rechtsausschuß.		
An die Haushaltausschüsse A und B.		
Desgleichen.		
An den Haushaltausschuß A.		
An die Haushaltausschüsse A und B.		
Zur eigenen Vorberatung.		
An den Rechtsausschuß.		
An den Haushaltausschuß A.		
Zur eigenen Vorberatung.		
An die Haushaltausschüsse A und B.		
Desgleichen.		
An den Rechtsausschuß.		

Laufende Nr.	Nr. im Eingangsverzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
605.	645.	2. Mai	Albert Richard Richter in Plauen i. B.	Anderweite Eingabe, betreffend Schadenersatzansprüche wegen vom Amtsgericht Plauen vorgenommener Pfändungen.
606.	646.	2. "	Sächsischer Verein zur Hebung der Sittlichkeit, Dresden.	Eingabe, betreffend die Entmündigung von Fürsorgezöglingen und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.
607.	647.	2. "	Postschaffner Oswald Eibisch in Wiesenburg.	Gesuch um Bewilligung von Still- und Wochenprämien.
608.	648.	3. "	Wirtschaftskartell für Handwerk, Handel und Gewerbe, Zwickau.	Eingabe, die Sonntagsruhe im Friseurgewerbe betreffend.
609.	649.	3. "	Lehrer C. König in Langensalza.	Eingabe, enthaltend Vorschläge zur Förderung der Wohlfahrtsbetätigung.
610.	651.	3. "	Justizsekretär Max Grun beim Landgericht Dresden und Genossen.	Ergänzung der Eingabe der geprüften Aktuare, jetzigen Justizsekretäre, zur Besoldungsordnung.
611.	652.	3. "	Der Volkskirchliche Laienbund zu Rossen.	Eingabe zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
612.	653.	4. "	Karl Oskar Troy in Schneeberg.	Anderweite Eingabe, seine Entlassung aus der Arbeit bei der konjunkturfälligen Grubenverwaltung Neustädtel betreffend.
613.	654.	4. "	Freie Arbeitsgemeinschaft für Kriegerfiedlungen, e. B., Dresden.	Eingabe zu dem zu erwartenden Gesetzentwurf über die Erhöhung der Staatsgrundsteuer.
614.	655.	4. "	Der Schulvorstand zu Radebeul.	Eingabe gegen die Milchpreiserhöhung.
615.	656.	4. "	Dentist Friedrich Schneider in Dresden.	Ergänzung des Gesuchs des Landesverbandes Sächsischer Dentistenvereine in Plauen i. B. um Einführung einer Prüfung für Krankenkassen-Dentisten (Zahntechniker).
616.	657.	4. "	Gefangenenanstaltsdirektor Dieke bei der Gefangenenanstalt mit Zweiganstalt Chemnitz.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
617.	659.	4. "	Der Vorstand des Verbandes der staatlichen Berg- und Hüttenbeamten, Dresden.	Desgleichen.
618.	660.	4. "	Ortsgruppe Freiberg des Volkskirchlichen Laienbundes und der Kirchenvorstand zu Olsa.	2 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
An die Haushaltsausschüsse A und B.	
An den Rechtsauschuß.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
An die Haushaltsausschüsse A und B.	
Desgleichen.	
An den Rechtsauschuß.	

Dresden, den 4. Mai 1921.

Der Prüfungsausschuß.
M e n f e.

Nr.	Jahr	Verfasser	Titel	Ort	Anmerkungen
1	1801
2	1802
3	1803
4	1804
5	1805
6	1806
7	1807
8	1808
9	1809
10	1810
11	1811
12	1812
13	1813
14	1814
15	1815
16	1816
17	1817
18	1818
19	1819
20	1820

Der Bibliothekar
G. G.

253.

20. Verzeichnis

der bei dem

Prüfungsausschuß

eingegangenen

Beschwerden und Gesuche.

Laufende Nr.	Nr. im Eingangs-Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
619.	661.	6. Mai	Der Obermeister der Friseur-Zunft von Hainichen, Frankenberg usw. in Frankenberg.	Eingabe gegen die Eingabe des Arbeitnehmerverbandes für das Friseur- und Haargewerbe, betreffend die Sonntagsruhe im Friseurgewerbe.
620.	662.	6. "	Der Bezirksausschuß des Handwerks und die Bezirksvereinigung zum Schutze des Handels in der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg, Aue.	Eingabe gegen die Übernahme des Reichsbekleidungsamts Dresden auf den sächsischen Staat.
621.	663.	6. "	Die Ortsgruppe Ebersbach (Sa.) des Deutschen Beamtenbundes.	Eingabe gegen die Ortsklasseneinteilung (zur Besoldungsordnung).
622.	664.	6. "	Berein Deutscher Nahrungsmittelchemiker, Braunschweig, Grefeld.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung hinsichtlich des 2. Direktors der staatlichen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Leipzig.
623.	665.	6. "	Oberregierungssekretäre Gläßer und Friedrich bei der Oberrechnungskammer, Dresden.	Weitere Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
624.	666.	6. "	Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium, Dresden.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung hinsichtlich der Einstufung des Präsidenten.
625.	667.	6. "	Die Gemeindegruppe Pirna des Volkskirchlichen Laienbundes sowie die Kirchenvorstände zu Deutscheinsiedel und Neuhausen.	3 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
626.	668.	7. "	Die ersten Botenmeister bei den Justizbehörden, Dresden.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
627.	669.	7. "	Der Verein der Ärzte an den Landesanstalten, Hochweitzschen.	Desgleichen.
628.	670.	7. "	Der Verband hauptamtlicher Lehrer an den Berufsschulen Sachsens, Glauchau.	Entschließung, die Unterstellung des Berufsschulwesens unter das Wirtschaftsministerium betreffend.
629.	671.	7. "	Die Gemeindegruppe Kleinschirma des Volkskirchlichen Laienbundes sowie die Kirchenvorstände zu Hennerzdorf, Pleiße usw.	14 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
630.	672.	7. "	Der Zweckverband der akademischen Junglehrer Sachsens, Dresden.	Weitere Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
631.	673.	9. "	Das Wirtschaftskartell für Handwerk, Handel und Gewerbe, Zwickau (Sa.).	Eingabe gegen die Übernahme des Reichsbekleidungsamts Dresden auf den sächsischen Staat.
632.	674.	9. "	Der Stadtbezirks-Siedlererrat zu Dresden.	Eingabe zu dem zu erwartenden Gesetzentwurf über die Erhöhung der Grundsteuer.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
An die Haushaltsausschüsse A und B.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
An den Rechtsauschuß.	
An die Haushaltsausschüsse A und B.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Rechtsauschuß.	
An die Haushaltsausschüsse A und B.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	

Laufende Nr.	Nr. im Eingangs- Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuß	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
633.	675.	9. Mai	Die Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Zwangsinnung Dresden-Land, Niedersiedlitz.	Entschließung gegen das Verbot der Sonntagsarbeit im Barbier- und Friseurgewerbe.
634.	676.	9.	Franz Weidenmüller, Neustädtel.	Anderweite Eingabe, seine Entlassung aus der Arbeit bei der konsortialistischen Grubenverwaltung Neustädtel betreffend.
635.	677.	9.	Ortskartell des Deutschen Beamtenbundes für Bad Schandau und Umgegend, Bad Schandau.	Beschwerde und Gesuch, die Einreihung der Stadt Bad Schandau in die Ortsklasse B betr. (Zur neuen Besoldungsordnung.)
636.	678.	9.	Die Gemeindegruppen Dresden-Striesen (Verjöhnungskirche) und Schönheide des Volkskirchlichen Laienbundes sowie die Kirchenvorstände zu Drummehennersdorf, Mautenkrantz usw.	41 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
637.	680.	10.	Der Sächsische Lehrerverein, Dresden.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
638.	681.	10.	Der Beamten- und Arbeiterrat des Bahnhofes Niederwiesa und Genossen.	Desgleichen hinsichtlich der Ortsklasseneinteilung.
639.	682.	10.	Die Barbier-, Friseur- und Perückenmacherinnungen zu Glauchau (Sa.) und Hohenstein-Ernstthal.	2 Eingaben gegen das Verbot der Sonntagsarbeit im Barbier- und Friseurgewerbe.
640.	683.	10.	Die Vereinigung treuer Kirchenfreunde in Rauhof, die Kirchenvorstände zu Freiberg (St. Petri, St. Johannis) usw.	38 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
641.	685.	10.	Sächsischer Landesverband des Bundes deutscher Militäranwärter, Dresden-N.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung hinsichtlich der Amtsstraßenmeister.
642.	686.	11.	Die Oberlehrerinnen (ständigen Fachlehrerinnen) am Leipziger Lehrerinnenseminar, Leipzig.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
643.	687.	11.	Schlosser Franz Heinig in Langenchursdorf.	Eingabe, betreffend die Verweigerung des Armenrechts in einer Wohnungssache.
644.	688.	11.	Der Gemeinderat und der Schulvorstand zu Niederneuschönberg sowie der Stadtrat zu Wurzen.	2 Eingaben zur neuen Besoldungsordnung hinsichtlich der Ortsklasseneinteilung.
645.	689.	11.	Penj. Hebamme Amalie verw. Jeschke in Sörmitz bei Döbeln.	Gesuch um Linderung ihrer wirtschaftlichen Not.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
An die Haushaltsausschüsse A und B.	
An den Rechtsauschuß.	
An die Haushaltsausschüsse A und B.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Rechtsauschuß.	
An die Haushaltsausschüsse A und B.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An die Haushaltsausschüsse A und B.	
Zur eigenen Vorberatung.	



Laufende Nr.	Nr. im Eingangs-Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
646.	690.	11. Mai	Die Kirchenvorstände zu Oberneuschönberg, Weißbach bei Zschopau usw.	37 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
647.	691.	11. "	R. Schmelzer , Inspektor am staatlichen Kunstgewerbemuseum, Dresden.	Anderweite Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
648.	692.	11. "	Freie Arbeitsgemeinschaft für Kriegersiedlungen, e. V., Dresden.	Eingabe für den Bezirksjiedlertag Weinböhla, betreffend den Gesetzentwurf über die Staatsgrundsteuer.
649.	693.	12. "	Die Kirchenvorstände zu Elstra, Großmilkau usw.	64 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
650.	694.	12. "	Bund der technischen Angestellten und Beamten, Gau Sachsen, Dresden.	Eingabe (Ergänzung) zur neuen Besoldungsordnung.
651.	695.	12. "	Derselbe.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung hinsichtlich der technischen Beamten des mittleren Dienstes bei der Landes-Brandversicherungsanstalt.
652.	696.	12. "	Der Bezirkslehrerverein Schwarzenberg in Grünhain.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
653.	697.	12. "	Leipziger Lehrerinnenverein, Sektion für höhere Schulen, Leipzig.	Desgleichen.
654.	698.	12. "	Der Altherrenverband der Chemnitzer Gewerbelehrer-Bildungsanstalt, Schwarzenberg.	Desgleichen.
655.	699.	12. "	Prof. Fritz Weißborn in Leipzig für die Lehrkräfte für Zeichnen, Singen und Turnen an den höheren Lehranstalten und Seminaren.	Desgleichen.
656.	700.	12. "	Zwangsinnung der Barbier, Friseur und Perückenmacher von Olkniß und Lichtenstein, Olkniß im Erzgebirge.	Eingabe, die Sonntagsruhe im Barbier- und Friseurgewerbe betreffend.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
An den Rechtsauschuß.	
An die Haushaltsauschüsse A und B.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Rechtsauschuß.	
An die Haushaltsauschüsse A und B.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	

Dresden, den 12. Mai 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke.

Nr.	Verfasser	Titel	Verlag	Anmerkungen
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50

Der Bibliothekar
H. ...

Berlin, den 15. März 1911

254.

21. Verzeichnis

der bei dem

Prüfungsausschuß

eingegangenen

Beschwerden und Besuche.

Laufende Nr.	Nr. im Eingangsverzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
657.	702.	13. Mai	Der Zweckverband der Studierenden der Pädagogik an der Universität Leipzig.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
658.	703.	13. "	Der Schulvorstand zu Lauenhain.	Eingabe gegen die Aufhebung der Schulvorstände.
659.	704.	13. "	Landesausschuß des Sächsischen Handwerks, e. B., Dresden.	Eingabe, betreffend die Notlage der Fleischer an der böhmischen Grenze.
660.	705.	13. "	Die Kirchenvorstände zu Weißenborn i. G., Bockwa usw.	46 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
661.	706.	13. "	Der Landesverein seminarisch und technisch gebildeter Lehrer an den höheren Schulen Sachsens, Dresden.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
662.	707.	14. "	Bund Deutscher Architekten, Ortsgruppe Leipzig.	Eingabe, betreffend die Bauoberleitung bei den in Paunsdorf mit staatlichen Baukostenzuschüssen zu errichtenden Wohnhausbauten.
663.	708.	14. "	Der Vorstand des Leipziger Lehrervereins, Leipzig.	Eingabe, betreffend Rückzahlung der im vergangenen Jahre zu viel erhobenen Steuerbeträge.
664.	709.	14. "	Schächter Vinus Kula in Zwickau.	Gesuch um Wiederherstellung einer Entscheidung des Mieteinigungsamts Zwickau.
665.	710.	14. "	Die am 12. Mai 1921 in Leipzig tagende Versammlung aller im Friseurgewerbe tätigen Personen, Leipzig.	Eingabe, die Sonntagsruhe im Friseurgewerbe betreffend.
666.	711.	14. "	Der Vorstand des Sächsischen Landgemeindeverbandes, Wilkau.	Eingabe zu den Gesetzentwürfen über die Staats- und Gemeindegrundsteuer sowie über die Gewerbesteuer.
667.	712.	14. "	Die Kirchenvorstände zu Reinersdorf, Simselwitz usw.	44 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
668.	713.	17. "	Desgleichen zu Brunnöbra, Schweikershain usw.	47 dergleichen.
669.	714.	17. "	Der Landesausschuß des Sächsischen Handwerks, e. B., Dresden.	Eingaben des Landesverbandes der Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen im Freistaat Sachsen sowie der Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innung zu Großenhain, betreffend Einführung der völligen Sonntagsruhe im Friseurgewerbe.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
An die Haushaltsausschüsse A und B.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
An den Rechtsauschuß.	
An die Haushaltsausschüsse A und B.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
An den Rechtsauschuß.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	

Laufende Nr.	Nr. im Eingangsb- Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuß	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
670.	715.	17. Mai	Der Ausschuß für Kunstpflege des Dresdner Verkehrsvereins, Dres- den.	Eingabe, betreffend Staatshochschule für Musik und redende Künste in Dresden.
671.	716.	17. "	Bergamtsmarktscheider und Berg- schuldirektor, Reg.-Bergrat Weiß in Freiberg.	Gesuch zur neuen Besoldungsordnung.
672.	718.	18. "	Wilhelm Diehner in Leisnig.	Gesuch um Gewährung einer Entschädi- gung wegen Aufteilung seiner Kavillerei.
673.	719.	18. "	Der Erwerbslosenrat zu Freiberg (ohne Unterschrift).	Zeitungsauschnitt, betreffend Beschaffung von Arbeit durch Talsperrenbauten im Freiberger Bezirk.
674.	720.	18. "	Der Stadtbund Leipziger Frauen- vereine, Leipzig.	Eingabe, die Hebung des Hebammen- wesens betreffend.
675.	721.	18. "	Der Vorstand des Sächsischen Land- gemeinerverbandes, Wilsau.	Eingabe zu Vorlage Nr. 43, den Gesetz- entwurf über die Wahl der Gemeinde- vertreter betreffend.
676.	722.	18. "	Die Kirchenvorstände zu Merschwitz, Limbach usw.	27 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesell- schaften betreffend.
677.	723.	18. "	Verband Sächsischer Polizeibeamter, e. V., Dresden.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
678.	724.	18. "	Das Ortskartell Hundshübel (G.) des Deutschen Beamtenbundes.	Eingabe gegen das Rot-Ortsklassengesetz.
679.	725.	19. "	Landgerichtsdirektoren Otto Holz- apfel in Leipzig und Siebdrat in Freiberg für die dortigen Land- gerichtsdirektoren.	2 Eingaben zur neuen Besoldungsordnung.
680.	726.	19. "	Die Beamten von Borna-Nord, Trages.	Eingabe gegen die Ortsklasseneinteilung.
681.	727.	19. "	Verband Sächsischer Industrieller, Dresden.	Gesuch um Erbauung einer Eisenbahn von Schwepnitz nach Straßgräbchen.
682.	728.	19. "	Die Gemeindegruppe Collmen des Volkskirchlichen Laienbundes sowie die Kirchenvorstände zu Strehla, Fremdiswalde usw.	23 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesell- schaften betreffend.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
Zur eigenen Vorberatung.	
An die Haushaltsausschüsse A und B.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
An den Rechtsauschuß.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
An die Haushaltsausschüsse A und B.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß B.	
An den Rechtsauschuß.	

Dresden, den 19. Mai 1921.

Der Prüfungsauschuß.

Menke.

Sitzung	Datum	Uhrzeit	Thema	Beschluss
1	18. 12. 1921	9.00	Eröffnung der Sitzung	Die Sitzung wird eröffnet.
2	19. 12. 1921	9.00	Verhandlung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. ...	Der Antrag wird abgelehnt.
3	20. 12. 1921	9.00	Verhandlung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. ...	Der Antrag wird abgelehnt.
4	21. 12. 1921	9.00	Verhandlung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. ...	Der Antrag wird abgelehnt.
5	22. 12. 1921	9.00	Verhandlung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. ...	Der Antrag wird abgelehnt.
6	23. 12. 1921	9.00	Verhandlung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. ...	Der Antrag wird abgelehnt.
7	24. 12. 1921	9.00	Verhandlung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. ...	Der Antrag wird abgelehnt.
8	25. 12. 1921	9.00	Verhandlung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. ...	Der Antrag wird abgelehnt.
9	26. 12. 1921	9.00	Verhandlung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. ...	Der Antrag wird abgelehnt.
10	27. 12. 1921	9.00	Verhandlung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. ...	Der Antrag wird abgelehnt.
11	28. 12. 1921	9.00	Verhandlung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. ...	Der Antrag wird abgelehnt.
12	29. 12. 1921	9.00	Verhandlung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. ...	Der Antrag wird abgelehnt.
13	30. 12. 1921	9.00	Verhandlung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. ...	Der Antrag wird abgelehnt.
14	31. 12. 1921	9.00	Verhandlung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. ...	Der Antrag wird abgelehnt.

Erstausgabe im Jahr 1922

Der Landtagspräsident
Herrn ...



255.

A n t r a g.

Eingegangen am 24. Mai 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, unverzüglich ein Gesetz vorzulegen, nach welchem zur Kontrolle des Strafvollzugs in den Gefangenanstalten Beiräte aus der arbeitenden Bevölkerung derjenigen Orte, wo sich solche befinden, zu wählen sind.

Dresden, am 24. Mai 1921.

Ebert.

Ellrodt. Granz. Grube. Langrock. Renner. Schneller. Siewert. Zippel.

256.

A n f r a g e.

Eingegangen am 24. Mai 1921.

Was hat die Regierung getan, um die an den Vorgängen im Dresdner Hauptbahnhof am 19. Mai 1921 Schuldigen der Bestrafung zuzuführen?

Was gedenkt sie zu tun, um weitere Orgeschtransporte zu verhindern?

Dresden, am 24. Mai 1921.

Ebert.

Ellrodt. Granz. Grube. Langrock. Renner. Schneller. Siewert. Zippel.

257.

A n t r a g.

Eingegangen am 24. Mai 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung Einspruch zu erheben gegen den vorliegenden Entwurf eines Reichsschulgesetzes, der dem Gedanken der einheitlichen allgemeinen Volksschule widerspricht und einen Rückschritt in der Entwicklung des Volksschulwesens bedeutet.

Dresden, am 24. Mai 1921.

Barthel.

Bühning. Dennhardt. Krahnert. Liebmann. Menke. Muder.
Müller (L.-Schleußig). Sachse. Schnirch. Frau Thümmel. Tunger. Weckel.

258.

Zusammenstellung

der zur Vorlage Nr. 36, den Entwurf eines Gesetzes über die Trennung des Kirchen- und Schuldienstes der Volksschullehrer betreffend, bei der zweiten Beratung gefaßten Einzelbeschlüsse.

Eingegangen am 24. Mai 1921.

(Vorlage Nr. 36, Landtags-Acten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 37 S. 1127 fgg.
Antrag Nr. 245, Berichte usw. des Landtags.
Verhandlungen des Landtags Nr. 50 vom 24. Mai 1921.)

Einzelbeschlüsse:

1. §§ 1 und 2 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
2. zu § 2 Absatz 2: Der Begriff „Amtsverwaltung“ ist in der Ausführungsverordnung möglichst zu umgrenzen und zu der Festsetzung hierüber ein Vertreter der kirchenmusikalischen Beamten hinzuzuziehen.;
3. § 3 in folgender Fassung anzunehmen:
Lehrer, die bis zum 30. Juni 1921 Kirchendienst versehen haben, ihn aber nebenamtlich bis zu ihrem Ruhestande oder Tode weiterverwalten, behalten hinsichtlich des kirchlichen Dienst Einkommens das Recht auf staatliche Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung. Bei Berechnung der entsprechenden Bezüge wird in solchem Falle die Dienstzeit bis zum Zeitpunkte des Ruhestandes oder Todes zugrunde gelegt.;
4. §§ 4, 5, 6, 7 und 8 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
5. Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Dresden, den 24. März 1921.

Der Präsident.

J. B.: Dr. Wagner.

Zusammenfassung

Der am Montag Nr. 228, dem Inhalt eines Gesetzes zur Ermächtigung des Königs und Reichstages der Reichsstände betreffend, ist der Inhalt der Sitzung des Reichstages folgendermaßen:

Eröffnet am 22. Juni 1821.

Lesung des am Montag Nr. 228, dem Inhalt eines Gesetzes zur Ermächtigung des Königs und Reichstages der Reichsstände betreffend, ist der Inhalt der Sitzung des Reichstages folgendermaßen:

Einzelbeschlüsse

1. § 1 und 2 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
2. In § 2 Absatz 2: Der Reichstag, Reichsstände, ist in der Ausübung der Befugnisse des Reichstages zu unterstützen und in der Ausführung derselben ein Betreuer der Reichsstände zu sein; anzunehmen;
3. § 3 in folgender Fassung anzunehmen:
 Der Reichstag, Reichsstände, ist in der Ausübung der Befugnisse des Reichstages zu unterstützen und in der Ausführung derselben ein Betreuer der Reichsstände zu sein; anzunehmen.
4. § 4, 5, 6, 7 und 8 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
5. Abschrift Eingang und Schluss unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Erleben, den 24. März 1821.

Der Reichstag.
J. v. M. v. M.



259.

Frage.

Eingegangen am 26. Mai 1921.

Der kürzlich veröffentlichte Reichsschulgesetzentwurf birgt auch für Sachsen die Gefahr, daß die Volksschule völlig zerschlagen wird. Hat die Regierung im Reichsrat dem Gesetzentwurf zugestimmt oder nicht? Welche Gründe sind für ihre Haltung maßgebend gewesen?

Dresden, am 26. Mai 1921.

Dr. Seyfert.

Claus. Dr. Dehne. Dr. Demmering. Jähmig. Dr. Reinhold.
Frau Salinger. Wehrmann.

260.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses

zur Vorlage Nr. 32, den Entwurf eines Abänderungsgesetzes zum Kostengesetz vom 30. April 1906 betreffend, sowie über die hierzu vorliegenden Eingaben.

Eingegangen am 11. Mai 1921.

(Vorlage Nr. 32, Landtags-Acten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 37 S. 1120 flg.)

Der Landtag wolle beschließen:

I. die Vorlage Nr. 32 mit nachstehenden Abänderungen, im übrigen unverändert anzunehmen:

a) Gesetz:

1. Abs. 2 und 3 des Artikels 3 sind zu streichen;

2. als Artikel 3a ist einzufügen:

In § 10 Ziffer 1 wird das Wort „Vermögensinteresse“ durch „Interesse“ ersetzt.;

3. als Artikel 3b ist einzufügen:

§ 11 erhält folgenden dritten Absatz:

„Wird eine beantragte Amtshandlung abgelehnt, so ist nur die Hälfte der für die beifällige Amtshandlung in Betracht kommenden Gebühr zu erheben, soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist.“;

4. in Abs. 2 des Artikels 4 ist hinter den Worten „Abs. 2“ einzufügen „und 17 Abs. 3“.

b) Gebührenverzeichnis:

1. zu Nr. 3:

in Spalte 2 ist ein Ansatz e mit dem Wortlaute des Ansatzes e anzufügen,

in Spalte „Bemerkungen“ ist anzufügen:

„Zu 3a, e und e. Die Kosten sind zu erlassen oder zurückzuerstatten, wenn die Aufnahme einer Anleihe gemäß § 59 Abs. 3 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (RGBl. S. 402) erfolgt und vom Reich die Erstattung der Kosten nicht zu erlangen ist.“;

2. zu Nr. 4:

in Spalte 3 ist die Zahl „3“ durch „6“ und

= 6 = „5“ = „20“ zu ersetzen;

3. zu Nr. 7:

unter a ist in Spalte 6 die Zahl „50“ durch „300“ zu ersetzen;

4. zu Nr. 23:

es sind zu ersetzen:

unter I 3 a in Spalte 6 die Zahl „1200“ durch „3000“,
 = I 3 b = = 6 = = „500“ = „1000“,
 = I 12 = = 6 = = „100“ = „500“ und
 = I 15 = = 6 = = „100“ = „400“,

ferner sind einzusetzen:

unter III a in Spalte 3 die Zahl „10“ und
 = = 6 = = „50“,

dafür zu streichen

= = 8 = = „10“;

5. zu Nr. 29:

es sind zu ersetzen:

unter o in Spalte 2 die Worte „Verfahren wegen Errichtung von Fahrschulen“ durch „Erteilung der Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Betrieb eines privaten Ausbildungsunternehmens oder zur Ausbildung von Kraftzeugführern (§ 3 der Reichsverordnung vom 1. März 1921, RGBl. S. 212)“, und in Spalte 6 die Zahl „200“ durch „400“,

ferner unter p der Inhalt

der Spalte 2 durch „Widerruf dieser Genehmigung“,
 = = 3 = die Zahl „10“ und
 = = 6 = = = „200“,

der frühere Absatz p ist als Absatz q anzufügen;

6. zu Nr. 40:

unter f ist der Inhalt der Spalte 2 zu ersetzen durch „Ausstellung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen und -bescheinigungen“,

im zweiten Absatz sind die Zahlen, nämlich „5“ in Spalte 3 und „50“ in Spalte 6, zu streichen;

7. zu Nr. 40:

unter e ist in Spalte 8 die Zahl „10“ durch „20“ und

= d = = 8 = = „3“ = „10“ zu ersetzen;

8. zu Nr. 54:

es sind zu ersetzen:

unter a in Spalte 6 die Zahl „10“ durch „40“,

= b¹ in Spalten 4 und 9 die Zahlen „10“ durch „20“ und

= b² der Inhalt der Spalte 2 durch die Worte „über 1000 M für je weitere volle 100 M“

und der Spalte 8 durch die Zahl „1“;

II. der Staatsregierung die Ermächtigung zu erteilen, bei Bekanntmachung des Gesetzes und des Gebührenverzeichnisses die durch die beschlossenen

Streichungen und Einfügungen bedingten Änderungen des Textes und der fortlaufenden Nummernfolge selbst vorzunehmen;

III. die zur Vorlage eingegangenen Eingaben als erledigt zu erklären.

Minderheitsanträge.

I. Der Landtag wolle beschließen:

1. zu Artikel 5 des Gesetzes:

die Worte „§ 21 Abs. 2 erhält“ sind durch „a) § 21 Abs. 2 und 3 erhalten“ zu ersetzen;

weiter sind dem Artikel folgende Absätze anzufügen:

„Durch Ortsgesetz kann für einzelne öffentliche Einrichtungen bestimmt werden, daß die Änderung oder anderweite Einteilung ortsgesetzlich eingeführter Gebühren der selbständigen Entscheidung der beteiligten Gemeindeverwaltungsstelle überlassen bleibt.“

b) der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4;

2. zu Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses:

wie Mehrheitsantrag unter I b¹, jedoch ist vor den Worten „die Kosten“ noch folgender Absatz einzufügen:

„Von einer Kostenberechnung ist abzusehen, soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände eine Anleihe ausschließlich zum Zwecke der Armen- oder Erwerbslosenfürsorge, der Krankenpflege oder der Vinderung eines durch gemeine Gefahr hervorgerufenen besonderen Notstandes der Bevölkerung aufnehmen.“;

3. zu Nr. 12 des Gebührenverzeichnisses:

unter a^{aa} ist in Spalte 6 die Zahl „100“ durch „500“ und
= a^{bb} = = = 6 = = „1000“ = „2000“ zu ersetzen.

Bürger.

II. Der Landtag wolle beschließen:

in Nr. 3^c des Gebührenverzeichnisses die Worte „2 vom Tausend“ zu streichen und an ihre Stelle zu setzen „gebührenfrei“.

Dr. Eberle.

Dresden, den 11. Mai 1921.

Der Rechtsauschuß.

Müller (L.-Schleußig), stellvert. Vorsitzender. Arzt. Bühring.

Bürger, Berichterstatter. Dr. Eberle. Graupe. Dr. Herrmann. Hofmann.

Langhorst. Langrock. Minckwitz. Müller (Chemnitz). Renner. Schiffmann.

Schmidt (Freiberg). Dr. Wagner. Wedel. Wehrmann.

Einfluss des Lichtes auf die Entwicklung der Tiere

III. Die zur Fortpflanzung dienenden Organe

1. Die Fortpflanzungsorgane der Tiere

2. Die Fortpflanzungsorgane der Pflanzen

3. Die Fortpflanzungsorgane der Pilze

Die Fortpflanzungsorgane der Tiere

Die Fortpflanzungsorgane der Pflanzen

Die Fortpflanzungsorgane der Pilze

Die Fortpflanzungsorgane der Tiere

Die Fortpflanzungsorgane der Pflanzen

Die Fortpflanzungsorgane der Pilze

Die Fortpflanzungsorgane der Tiere

Die Fortpflanzungsorgane der Pflanzen

Die Fortpflanzungsorgane der Pilze

Die Fortpflanzungsorgane der Tiere

Die Fortpflanzungsorgane der Pflanzen

Die Fortpflanzungsorgane der Pilze

Die Fortpflanzungsorgane der Tiere

Die Fortpflanzungsorgane der Pflanzen

Die Fortpflanzungsorgane der Pilze

Die Fortpflanzungsorgane der Tiere

Die Fortpflanzungsorgane der Pflanzen

Die Fortpflanzungsorgane der Pilze

Die Fortpflanzungsorgane der Tiere

Die Fortpflanzungsorgane der Pflanzen

Die Fortpflanzungsorgane der Pilze

Die Fortpflanzungsorgane der Tiere

Die Fortpflanzungsorgane der Pflanzen

Die Fortpflanzungsorgane der Pilze

Die Fortpflanzungsorgane der Tiere

Die Fortpflanzungsorgane der Pflanzen

Die Fortpflanzungsorgane der Pilze

Die Fortpflanzungsorgane der Tiere

Die Fortpflanzungsorgane der Pflanzen

Die Fortpflanzungsorgane der Pilze

Die Fortpflanzungsorgane der Tiere

Die Fortpflanzungsorgane der Pflanzen

261.**A n t r a g**

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A

zur Vorlage Nr. 39 über den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Bezüge der bis mit 31. März 1920 in Wartegeld oder Ruhestand versetzten Staatsbeamten und Lehrer, ihrer Hinterbliebenen und der Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1920 im Amte verstorbenen Staatsbeamten und Lehrer, vom 21. Mai 1920 sowie über die hierzu vorliegenden Eingaben.

Eingegangen am 26. Mai 1921.

(Vorlage Nr. 39, Landtags-Atten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 42 S. 1304 ffg.)

Der Landtag wolle beschließen:

1. die Vorlage Nr. 39 zu genehmigen,
2. die Eingaben durch die Annahme des Gesetzes für erledigt zu erklären.

Dresden, den 26. Mai 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Dr. Dehne, stellvert. Vorsitzender. Rammelsberg. Schiffmann. Budor.
Barthel. Blüher. Frau Büttner. Claus, Berichterstatter. Grube. Jungnickel.
Köllig. Sander. Schneller. Schnirch. Schreiber. Tunger. Voigt.
Wirth. Ziller.

262.**A n z e i g e**

des Prüfungsausschusses.

Eingegangen am 26. Mai 1921.

Es ist beschlossen worden,

1. die Eingabe des Landesauschusses des Sächsl. Handwerks, e. V., Dresden, betreffend die Notlage der Fleischer an der böhmischen Grenze,

der Regierung zur Kenntnisaahme zu überweisen;

2. die Entschlieung des Verbandes hauptamtlicher Lehrer an den Berufsschulen Sachsens, Glauchau, die Unterstellung des Berufsschulwesens unter das Wirtschaftsministerium betreffend,

Landtag 1921.

1

3. das Gesuch der pensionierten Hebamme Frau verw. Jeschke in Sörmitz bei Döbeln um Linderung ihrer wirtschaftlichen Not

der Regierung als Material zur Kenntnisaahme zu überweisen;

4. das Gesuch des Postschaffners Oswald Gibisch in Wiesenburg um Bewilligung von Still- und Wochenprämien,

5. die Beschwerde des Gustav Schmidt, Leipzig-R., seine Entmündigung betreffend,

6. die Eingabe des Lehrers C. König in Langensalza, enthaltend Vorschläge für Förderung der Wohlfahrtsbetätigung,

7. die Eingabe des Albert Richard Richter in Plauen i. Vogtl., betreffend Schadenersatzansprüche für vorgenommene Pfändung,

auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, am 26. Mai 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke, Vorsitzender. Leithold. Schurig, Berichterstatter zu 2. Frä. Dr. Hertwig.

Frau Salinger, Berichterstatterin zu 5. Frau Bültmann. Donath.

Ebert, Berichterstatter zu 7. Friedrich. Göldner.

Grellmann, Berichterstatter zu 6. Dr. Hübschmann, Berichterstatter zu 1.

Jähnig. Krahnert. Frau Thümmel. Wöfel.

Frau Wagner, Berichterstatterin zu 3 und 4. Zipsel.

263.

22. Verzeichnis

der bei dem

Prüfungsausschuß

eingegangenen

Beschwerden und Gesuche.

Laufende Nr.	Nr. im Eingangs-Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
683.	730.	20. Mai	Carl August Seifert in Brand-Erbisdorf.	Anderweite Eingabe, betreffend Regelung seiner Entschädigungssache wegen eines abhanden gekommenen Führungszeugnisses.
684.	731.	20.	Die Altpensionäre der Leipziger Polizei-Vollzugsbeamtenchaft, Leipzig.	Gesuch, die Verleihung von Amtsbezeichnungen betreffend.
685.	732.	20.	Die Kirchenvorstände zu Glasten, Pfaffroda bei Sayda usw.	16 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
686.	733.	21.	Landgerichtsdirektoren Dr. Würker in Plauen i. B. und Berndt in Bautzen für die dortigen Landgerichtsdirektoren.	2 Eingaben zur neuen Besoldungsordnung.
687.	734.	21.	Ortskartell Heidenau des deutschen Beamtenbundes sowie Oberlehrer Bernh. Dietrich und Genossen in Bernitzgrün i. B.	2 Eingaben, betreffend die Ortsklasseneinteilung.
688.	735.	21.	Der Gemeinderat zu Böhlitz-Ehrenberg.	Eingabe zu Vorlage Nr. 50, den Entwurf eines Grundsteuergesetzes betreffend.
689.	736.	21.	Die Kirchenvorstände zu Friedrichswalde, Reibersdorf usw.	19 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
690.	737.	21.	Die Reichsbeamten, die Staatsbeamten, die Lehrer und die Gemeindebeamten zu Geringswalde.	Eingabe, betreffend die Ortsklasseneinteilung (zur neuen Besoldungsordnung).
691.	738.	23.	Landgerichtsdirektor Otto Holzappel in Leipzig für die dortigen Landgerichtsdirektoren.	Zurückziehung und zugleich Erneuerung der Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
692.	739.	23.	Der Sächsische Berufsschulverein, Dresden.	Gesuch um Erhöhung des Betrags in Kap. 96 Tit. 22 des ordentl. Staatshaushaltsplans für 1921.
693.	740.	23.	Obersekretär Paul Olshcher in Plauen i. B.	Beschwerde wegen Ablehnung der Ausstellung eines Berechtigungsscheines für seinen Sohn, den Oberrealschüler Alfred Olshcher.
694.	741.	23.	Der Volkstirchliche Laienbund, Ortsgruppe Mittweida sowie die Kirchenvorstände zu Ablaß, Mahlis usw.	29 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
695.	742.	23.	Evang.-luther. Landeskonjistorium, Dresden.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung hinsichtlich des Klasseninspektors Uhlig.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
An den Rechtsauschuß.	
An die Haushaltsausschüsse A und B.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Rechtsauschuß.	
An die Haushaltsausschüsse A und B.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Rechtsauschuß.	
An die Haushaltsausschüsse A und B.	

Laufende Nr.	Nr. im Eingangs-Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuß	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
696.	743.	23. Mai	Die 2. sächsische Museumstagung, Dresden.	Entschließung, betreffend die schwerbedrängte Lage der sächs. Denkmalpflege.
697.	744.	23. "	Bund sächsischer Hebammenvereine, Leipzig.	Eingabe zum Antrag der Abg. Bültmann (Drucksache Nr. 86), die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Hebammen betreffend.
698.	745.	24. "	Verein wissenschaftlicher Lehrer mit Seminarbildung an Realschulen, Aue i. E.	Gesuch zur neuen Besoldungsordnung.
699.	746.	24. "	Oberbaurat i. R. Hüppner in Freiberg.	Gesuch um Bemessung seines Ruhegehaltes nach Besoldungsgruppe XII.
700.	747.	24. "	Freie Arbeitsgemeinschaft für Krieger-siedlungen, e. V., Dresden.	Eingabe wegen Schaffung eines selbstständigen Siedlungsministeriums in Sachsen.
701.	748.	24. "	Landgerichtsdirektor Dr. Pflugbeil in Zwickau für die dortigen Landgerichtsdirektoren.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
702.	749.	24. "	Ortsgruppe Leipzig des Volkskirchlichen Laienbundes sowie die Kirchenvorstände zu Malschwitz, Siebenlehn usw.	18 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
703.	750.	24. "	Verband Sächsischer Polizeibeamter, e. V., Dresden.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung hinsichtlich der Kriminal-Polizeibeamten.
704.	751.	24. "	Friseur-Zunft zu Wittweida.	Eingabe gegen die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Sonntagsruhe im Friseurgewerbe.
705.	752.	24. "	Rechtsanwalt Dr. Glafer für die Inhaber des Konservatoriums für Musik und Theater zu Dresden und die Lehrerschaft dieses Konservatoriums in Dresden.	2 Eingaben, betreffend die Errichtung einer staatlichen Musikhochschule in Dresden.
706.	753.	24. "	Hermann Grüttner , zurzeit Krankenhaus Pirna.	Gesuch, eine Strafsache betreffend.
707.	754.	24. "	Prof. Benno Wandolled als Vertreter der wissenschaftlichen Beamten der Sammlungen.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
708.	755.	25. "	Der Gesamtvorstand des sächsischen Landesverbandes des Bundes deutscher Militäranwärter, Dresden.	Eingabe gegen die Einstufung von aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Beamten in Gruppe II der Besoldungsordnung.
709.	756.	25. "	Der Stadtrat zu Zittau.	Gesuch um Bewilligung eines angemessenen Beitrags zur Erhaltung der Dybinruinen.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
An den Haushaltsauschuß A.	
An den Rechtsauschuß.	
An die Haushaltsauschüsse A und B.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß A.	
An die Haushaltsauschüsse A und B.	
An den Rechtsauschuß.	
An die Haushaltsauschüsse A und B.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
Desgleichen.	
An die Haushaltsauschüsse A und B.	
Desgleichen.	
An den Haushaltsauschuß A.	

Laufende Nr.	Nr. im Eingangs-Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuß	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
710.	757.	25. Mai	Die Kirchenvorstände zu Seehausen bei Leipzig, Schrebitz und Gallschütz usw.	15 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
711.	759.	26. "	Der Verband der Sächsischen Hausbesitzer-Vereine, Dresden.	Entschließung zu Vorlage Nr. 50, das Grundsteuergesetz betreffend.
712.	760.	26. "	Chemaliger Kriegsfreiwilliger Otto Werner in Hubertusburg.	Gesuch um Unterbringung in einer staatlichen Versorgungsanstalt.
713.	761.	26. "	Die Kirchenvorstände zu Stangengrün, Vermösdorf usw.	42 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
714.	762.	26. "	Oberbergamtsrat und Stellvertreter des Berghauptmanns Dr. Birkner und Genossen in Freiberg.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
715.	763.	26. "	Otto Reiche , Lehrer an der Landwirtschaftlichen Lehranstalt, Bittau.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung hinsichtlich der seminarisch vorgebildeten Lehrer.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
In den Rechtsauschuß.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	
In den Rechtsauschuß.	
In die Haushaltsauschüsse A und B.	
Desgleichen.	

Dresden, den 26. Mai 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke.

Landtag	Ort	Jahr	Bemerkungen
1787	Münster	1787	Erster Landtag nach der Revolution
1788	Münster	1788	Zweiter Landtag
1789	Münster	1789	Dritter Landtag
1790	Münster	1790	Vierter Landtag
1791	Münster	1791	Fünfter Landtag
1792	Münster	1792	Sechster Landtag
1793	Münster	1793	Siebter Landtag
1794	Münster	1794	Achter Landtag

Dr. Christian Sauer

Münster

264.

B e r i c h t

des Rechtsausschusses

über den Antrag des Abgeordneten Ebert und Genossen auf Einführung der unentgeltlichen Geburtshilfe in Sachsen (Drucksache Nr. 10) sowie über den Antrag der Frau Abgeordneten Bültmann, die zeitgemäße Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Hebammen betreffend (Drucksache Nr. 86), und über die hierzu vorliegenden Eingaben.

Eingegangen am 1. Juni 1921.

(Anträge Nr. 10 und 86, Landtags-Acten, Berichte usw.
Verhandlungen des Landtags Nr. 16 S. 531 flg. und Nr. 19 S. 637 flg.)

Der Antrag Ebert und Genossen auf Einführung der unentgeltlichen Geburtshilfe in Sachsen wurde in der 16. Sitzung des Landtags am 21. Januar 1921, der Antrag der Frau Abgeordneten Bültmann, die zeitgemäße Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Hebammen betreffend, in der 19. Sitzung des Landtages am 27. Februar 1921 dem Rechtsausschuß zur weiteren Behandlung überwiesen. Dieser hat in drei Sitzungen am 9. und 23. Februar und 2. März 1921 in Anwesenheit der Regierungsvertreter Ministerialdirektor v. Pflugk, Geh. Regierungsrat Dr. v. Brescius und Medizinalrat Lufft über beide Anträge verhandelt. Zur Sitzung am 23. Februar wurden außerdem die Herren Geh. Medizinalrat Dr. Kehrer, Oberregierungsrat Dr. Dertel und Ministerialrat Dr. Streit zugezogen. Zu Berichterstattern hat der Vorsitzende des Ausschusses die Abgeordneten Arzt und Pagenstecher bestellt.

Da der Regierungsvertreter gelegentlich der Landtagsverhandlung erklärt hatte, daß die Neugestaltung des Hebammenwesens nur gemeinschaftlich mit der Frage der Einführung der unentgeltlichen Geburtshilfe behandelt werden könne, schlug der Berichterstatter vor, beide Anträge gemeinsam zu behandeln. Er glaubte, den in beiden Anträgen zum Ausdruck gebrachten Wünschen am besten dadurch gerecht werden zu können, daß er beide Anträge zu folgendem neuen Antrag umformte:

„Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, baldigst ein Gesetz, die Reform des Hebammenwesens betreffend, vorzulegen, das insbesondere die beamtete Stellung der Hebamme und damit die unentgeltliche Geburtshilfe vorsieht.“

Dieser Antrag löste, insoweit er die beamtete Stellung der Hebammen ins Auge faßte, bei den Mitgliedern der bürgerlichen Parteien die schwersten Bedenken aus, wurde infolgedessen von ihnen bekämpft und schließlich abgelehnt.

Sie ließen sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Beamtung der Hebammen bedeute eine Sozialisierung, die nicht einmal alle Hebammen wünschten. Im menschlichen Leben sei immer der persönliche Ehrgeiz und die Konkurrenz ein An-

sporn zu erhöhter Leistung gewesen. Ohne den Beamtenstand beleidigen zu wollen, müsse man doch sagen, daß durch die allgemeine Gleichmacherei infolge der beamteten Stellung ein Herabziehen auf ein niederes Niveau der Leistung eintreten werde. Man hätte mit menschlichen Schwächen zu rechnen und eine Ethik, die dann erst recht zur Pflichterfüllung anreizt, wenn die Sorge um die wirtschaftliche Lage wegfällt, sei noch nicht zur sicheren Führerin geworden. Außerdem würden Forderungen wie „Achtstundentag“ und „Sonntagsruhe“, die bei beamteter Stellung zweifellos auch erfüllt werden müßten, sich zu ungunsten der Wöchnerinnen auswirken. Erheblich seien vor allem die Kosten. Die Unentgeltlichkeit der Geburtshilfe, die sich auf minderbemittelte Kreise beschränken müsse, könne man auch auf anderem Wege, z. B. durch allgemeine Mutterschaftsversicherung und dergleichen, erreichen. Kinder zur Welt bringen und Kinder erziehen, sei Sache der Familie. Der Staat brauche nur für Staatsaufgaben Beamte, nicht für Familienaufgaben. Ganz besonders läge es aber im Interesse der Frauen, den Hebammenberuf als freien Beruf zu erhalten. Die Wahl der Hebamme sei in höchstem Maße eine Vertrauenssache. Es widerspräche der Psyche der Frau, in ihren schwersten Stunden, in denen es sich um Tod und Leben handle, sich einer zwangsmäßig verschriebenen Hebamme anvertrauen zu müssen.

Diese Gegengründe gegen die Beamtung der Hebammen wurden unterstrichen oder ergänzt durch Ausführungen des Geh. Medizinalrates Dr. Rehrer von der Frauenklinik in Dresden. Seine Meinung ging dahin, daß durch die beabsichtigte Regelung seitens der Mehrheit des Ausschusses, Ehrgeiz und Streben nach Bervollkommnung bei den Hebammen wegfallen würden, daß bei schweren und langen Geburten ein Wechsel der Hebammen eintreten müßte, daß weite Wege Verzögerungen veranlassen könnten, unter denen die Mütter zu leiden hätten, daß operative ärztliche Eingriffe zur Beschleunigung der Geburten voraussichtlich schädlicherweise zunehmen würden, daß der Beamtencharakter durch Ausbildung und Versetzungen neue Schwierigkeiten bringe, daß beamtete Kontrolle nötig würde, die auf erhebliche Schwierigkeiten und Abwehr stoße und daß für Sachsen bei den bestehenden mustergültigen Einrichtungen eine Beamtung am allerwenigsten geboten erscheine. Zusammenfassend erklärte der medizinische Sachverständige, daß die beamtete Stellung der Hebamme ebensoviel Gegner wie Befürworter habe, daß aber dadurch weder eine Befriedigung in den Wünschen der Frauen noch der Hebammen eintreten würde.

Die Mehrheit des Ausschusses konnte weder die Gründe der Minderheit, noch die Ausführungen Dr. Rehrers gegen die Beamtung der Hebammen als durchschlagend anerkennen. Zunächst wurde nachdrücklich betont, daß Beamtung durchaus nicht gleichzusetzen sei mit Sozialisierung und daß diejenigen, die durch das Wort Sozialisierung sich leicht schrecken ließen, deshalb fernerhin nicht befangen zu sein brauchten. Allerdings lägen letzten Endes die Gründe der Ablehnung des Antrages der Mehrheit durch die bürgerlichen Parteien in gegenteiliger Weltanschauung. Glaubte man freilich lediglich dem individualistischen Prinzip Rechnung tragen zu müssen, glaubte man, daß Tüchtigkeit, Pflichttreue, Aufopferung nur am besten im freien Wettbewerbe gedeihen, so folgere daraus eine Meinung, die sich letzten Endes gegen den Beamtenstand schlechthin richte, die die Wirklichkeit aber nicht bestätige. So zeige z. B. der Lehrerstand, dem man doch das heranreifende Kind anvertraue, trotz seiner beamteten Stellung nicht nur ein Ringen um Erziehungsprobleme, die fern aller nur egoistischen Neigungen lägen, sondern auch Treue und Gewissenhaftigkeit im Berufe auch bei beamteter Stellung. Diese Tugenden habe man oder man habe sie nicht, sie hängen aber nicht mit der freien oder beamteten Berufsstellung zusammen. Die Wirklichkeit zeige viel-

mehr, daß sich immer bei Zusammenschluß zu sozialen Verbänden eine besonders stark empfindsame Berufsehre entwicke, die unwürdige Elemente von selbst ausmerze, und auch Ehrgeiz und Streben fänden innerhalb des Berufsverbandes Nahrung, aber weniger im egoistischen als vielmehr im sozialen Interesse. Ebenjowenig wie durch den Sozialisierungsgedanken solle man durch „Achtstundentag“ und „Sonntagsruhe“ graulen machen. Diese Forderungen könnten selbstredend im Hebammenberufe eine mechanische Anwendung nicht erfahren. Damit falle auch der Einwurf, daß bei längerer Geburtsdauer ein Wechsel der Hebamme zum Schaden der Wöchnerin eintrete. Ganz im Gegenteil sei anzunehmen, daß sich die Hebamme, frei von wirtschaftlicher Bedrängnis, mit um so größerer Ruhe, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit dem Einzelfalle des Berufes widmen könne. Gerade im Interesse der Mütter sei der Antrag der Mehrheit gestellt worden. Für sie handle es sich nicht in erster Linie um den Hebammenstand, sondern um die Fürsorge für die heranwachsende Generation. Bei den Folgen des Krieges, bei dem schlechten Gesundheitszustand, bei der wirtschaftlichen Notlage werde die Frage der Aufzucht je länger je mehr von einer Angelegenheit der Familie zu einer Angelegenheit des Staates. Die finanziellen Sorgen den werdenden Müttern wegnehmen, das wolle in erster Linie der Antrag treffen. Auch gegen Geschlechtskrankheiten, Tuberkulose und unhygienisches Verhalten aller Art könne die Hebamme besser einschreiten, wenn sie beamtet sei und sich von keinen Rücksichten auf Existenznöte brauche leiten zu lassen. Erfolgten unberechtigte ärztliche Eingriffe zur Beschleunigung der Geburt, so sei das eine Frage an das Pflichtgefühl der Ärzte, die aber mit der Beamtung oder Nichtbeamtung der Hebamme nichts zu tun hätten. Einen beachtlichen Einwurf könnte die Mehrheit nur darin erblicken, daß die Frauen starke Bedenken gegen die vorgeschlagene Regelung haben könnten. Demgegenüber wurde aber betont, daß auch eine Beamtung eine freie Wahl der Hebamme nicht ausschloße. Heute lägen aber z. B. auf dem Lande die Verhältnisse schon so, daß auch von einer Vertrauenswahl seitens der Frauen im allgemeinen keine Rede sein könne. Auch in allen übrigen Orten sei man bei ersten Entbindungen mehr oder weniger dem Zufall ausgesetzt und bei einer zufälligen Verhinderung der „Hebamme seines Vertrauens“ müsse man letzten Endes diejenige Hebamme nehmen, die abkömmlich sei. Die Bedenken der Frauen würden aber sicher fallen, wenn durch die beabsichtigte Neuregelung der Hebammenstand sozial so gehoben werde, daß ihm durch das erhöhte Ansehen in der Öffentlichkeit immer mehr sittlich wertvolle Elemente aus den Frauenteilen zuströmten, so daß die Auswahl sich vergrößere und nur die am besten ausgebildeten Kräfte den Charakter der Beamtin erhalten würden. Außerdem lägen die Wünsche im Antrage der Frau Abgeordneten Büttmann genau so in der Richtung der Beamtung wie auch die bereits in Sachsen bestehenden Verhältnisse. In Sachsen fehlten schon heute die frei praktizierenden Hebammen. Es gäbe nur Bezirkshebammen, die von der Anstellungsbehörde für bestimmte Bezirke fest angestellt seien.

Die Regierung sprach den Wunsch aus, daß die Hebammenfrage endlich grundsätzlich geregelt werden möchte, betonte aber, daß die Regelung schwierig sei. Das zeigten auch die Verhältnisse in Preußen, wo zwar im Regierungsentwurf die Beamtung vorgesehen sei, wo aber schon ein dritter Entwurf vorgelegen, aber auch noch nicht voll befriedigt habe. Wenn man die Beamtung vorsehe, müsse man sich für Staats- oder Gemeindebeamtin entscheiden. Die Regierung sei dann für eine Regelung im Sinne der Gemeindebeamtin mit Beitragsleistungen an die Gemeinde durch den Staat. Wegen einer Verlängerung und Vertiefung der Ausbildung der Hebammen müßten die Länder in Verbindung mit dem Reiche treten. Die Notwendig-

leit, die wirtschaftliche Lage zu verbessern, bestehe. Dafür könne folgendes in Aussicht gestellt werden:

1. die Erhöhung der Gebühren unter angemessener Staffelung nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Zahlungspflichtigen;
2. die Erhöhung der Ruhestandsunterstützung auf das Vierfache der jetzigen Sätze mit Gestaltung der Hälfte durch den Staat;
3. Ruhestandsunterstützung ohne Rücksicht auf die Dienstzeit bei Berufsunfall (Infektion);
4. Sicherstellung eines Mindesteinkommens, dessen Höhe noch festzustellen ist, angemessener Beitrag hierzu durch den Staat.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkung des Antrages der Mehrheit erklärte Oberregierungsrat Dr. Vertel, daß die Kosten ungefähr 20 Millionen zuzüglich der Nebenkosten von einigen Millionen ausmachen würden. Das bedeute eine erhebliche Belastung des Staates und eine Durchbrechung der Finanzgrundsätze. Die Frage sei, ob ein lebenswichtiges Interesse des Staates oder des Volkes vorliege. Dieses sei nicht die Stellung der Hebammen, sondern die Güte der Geburtshilfe. Die Frage, ob durch die Beamtung der Hebammen eine Verbesserung in der Güte der Geburtshilfe eintrete, werde durch die Sachverständigen verneint, und deshalb sei die Beamtung abzulehnen. Demgegenüber führte die Mehrheit des Ausschusses aus, daß das lebenswichtige Interesse des Staates sicher bei der Geburtshilfe liege. Diese unentgeltlich zu gestalten, werde bei der wirtschaftlichen Bedrängnis weitester Volksschicht zur unabweislichen Notwendigkeit. Die Frage sei daher, wie groß der Unterschied in den finanziellen Aufwendungen zwischen dem Antrage Arzt und dem Antrage der Frau Abgeordneten Bültmann sei, der sich teilweise mit den in Aussicht gestellten Maßnahmen der Regierung decke, dann werde sich ergeben, daß man bei einer geringfügigen Mehrbelastung eine bedeutungsvolle soziale Maßnahme zugleich mit erreiche.

Ein Antrag Renner und Genossen, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, baldigst ein Gesetz, die unentgeltliche Geburtshilfe betreffend, vorzulegen, das auch die Reform des Hebammenwesens und die beamtete Stellung der Hebammen vorsieht, wurde, weil er sachlich auf den Antrag der Mehrheit hinausläuft, gegen die Stimmen der Kommunisten abgelehnt.

Die Mehrheit des Rechtsausschusses beantragt also:
der Landtag wolle beschließen,

1. die Regierung zu ersuchen, baldigst ein Gesetz, die Reform des Hebammenwesens betreffend, vorzulegen, das insbesondere die beamtete Stellung der Hebammen und damit die unentgeltliche Geburtshilfe vorsieht,
2. die vorliegenden Eingaben der Regierung als Material zu überweisen.

Die Minderheit beantragt:
der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, baldigst, spätestens mit dem Haushaltsplan für 1921 eine Vorlage zu bringen über zeitgemäße Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Hebammen. Im besonderen

1. Sicherstellung eines Existenzminimums,
2. entsprechende Altersversorgung (einschließlich der Altpensionärinnen),
3. ausreichende Versorgung bei Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit, Infizierung oder Verunglückung.

Dresden, am 1. Juni 1921.

Der Rechtsausschuß.

Beutler, Vorsitzender. Müller (L.-Schleußig). Arzt, Berichterstatter.
Pagenstecher, Mitberichterstatter. Dr. Herrmann. Bethke. Bühring. Büniger.
Drechsler. Graupe. Kühn. Langrock. Minkwitz. Müller (Chemnitz).
Dr. Rendtorff. Renner. Dr. Wagner. Beckel. Wehrmann.

266.

Landtag

zum nächstjährigen Bericht des Rechtsausschusses

zum Ausschuss des Abgeordnetenhauses vom 11. Juni 1921, betreffend den Entwurf des Entwurfs eines Gesetzes über die Altersversorgung der Beamten des öffentlichen Dienstes

Dresden Nr. A. XXIV. 266. 21.

Dresden am 1. Juni 1921

Der Ausschuss hat beschlossen:

der Entwurf genehmigt wird, mit der Maßgabe, dass die Bestimmungen über die Altersversorgung der Beamten des öffentlichen Dienstes in dem Entwurf des Gesetzes über die Altersversorgung der Beamten des öffentlichen Dienstes, Dresden Nr. A. XXIV. 266. 21. genehmigt werden.

Dresden, den 1. Juni 1921

Der Rechtsausschuß.

Beutler, Vorsitzender. Müller (L.-Schleußig). Arzt, Berichterstatter.
Pagenstecher, Mitberichterstatter. Dr. Herrmann. Bethke. Bühring. Büniger.
Drechsler. Graupe. Kühn. Langrock. Minkwitz. Müller (Chemnitz).
Dr. Rendtorff. Renner. Dr. Wagner. Beckel. Wehrmann.

265.**A n t r a g**

zum mündlichen Berichte des vom Präsidenten bestellten Berichterstatters
zur Vorlage Nr. 49,

betreffend einen Nachtrag zum Vertrage des Staatsfiskus mit den Ständen des
Landkreises der Oberlausitz über die Errichtung eines Forschungsinstituts für
Landarbeit usw. in Pommritz.

Eingegangen am 1. Juni 1921.

(Vorlage Nr. 49, Landtags-Akten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 51 vom 26. Mai 1921.)

Der Landtag wolle beschließen:

den vorgelegten Nachtrag zum Vertrage des Staatsfiskus mit den Ständen
des Landkreises der Oberlausitz über die Errichtung eines Forschungs-
instituts für Landarbeit usw. in Pommritz zu genehmigen.

Dresden, den 1. Juni 1921.

Donath, Berichterstatter.

266.**A n t r a g**

zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses

zum Schreiben des Ministerpräsidenten vom 17. Mai 1921, betreffend die Ge-
nehmigung der Strafverfolgung des Abgeordneten Schneller in der Strafsache
des Ersten Beamten der Staatsanwaltschaft beim außerordentlichen Gericht in
Dresden St. A. XXIV. 264. 21.

Eingegangen am 1. Juni 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

der Landtag genehmigt nicht, daß der Abgeordnete Schneller in der
Strafsache des Ersten Beamten der Staatsanwaltschaft beim außerordent-
lichen Gericht in Dresden St. A. XXIV. 264. 21 zur Untersuchung gezogen
wird.

Dresden, den 1. Juni 1921.

Der Rechtsausschuß.

Beutler, Vorsitzender. Müller (L.-Schleußig). Arzt. Pagenstecher. Dr. Herrmann.
Bethke. Bühring. Büniger, Berichterstatter. Drechsler. Graupe. Kühn.
Langrock. Minkwitz. Müller (Chemnitz). Renner. Schmidt (Freiberg). Weckel.
Wehrmann.

267.**A n t r a g**

zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses

über den Antrag des Abgeordneten Ebert und Genossen (Drucksache Nr. 247), betreffend die Aufhebung des gegen den Abgeordneten Renner beim Untersuchungsrichter des Landgerichts Bautzen anhängigen Strafverfahrens 1. V. 38. 20.

Eingegangen am 1. Juni 1921.

(Antrag Nr. 247, Berichte usw. des Landtags.)

Der Landtag wolle beschließen:

der Landtag verlangt, daß das gegen den Abgeordneten Renner beim Untersuchungsrichter des Landgerichts Bautzen anhängige Strafverfahren wegen Amtsanmaßung u. A. 1. V. 38. 20 für die Dauer der Landtagstagung aufgehoben wird.

Dresden den 1. Juni 1921.

Der Rechtsauschuß.

Beutler, Vorsitzender. Müller (L.-Schleußig). Arzt. Pagenstecher. Dr. Herrmann. Bethke. Bühring. Bünger, Berichterstatter. Drechsler. Graupe. Kühn. Langrock. Minkwitz. Müller (Chemnitz). Schmidt (Freiberg). Beckel. Wehrmann.

268.**A n t r a g.**

Eingegangen am 1. Juni 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

nach Artikel 21 der Verfassung einen aus 11 Mitgliedern bestehenden Untersuchungsausschuß einzusetzen, mit der Aufgabe, die Verhältnisse in der Landesblindenanstalt Chemnitz-Altendorf, gegen die in der Sitzung des Landtags vom 12. April 1921 Vorwürfe erhoben worden sind, zu untersuchen.

Dresden, am 1. Juni 1921.

Barthel.

Bühring. Dennhardt. Krahnert. Liebmann. Menke. Muder. Müller (L.-Schleußig). Sachse. Schnirch. Frau Thümmel. Lunger. Beckel.

269.**Kurze Anfrage.**

Eingegangen am 1. Juni 1921.

Das Ministerium des Innern hat angeordnet, daß die staatlichen Anstalten sich bei Eindeckung ihres Bedarfs der Reichsverpflegsämter bedienen.

Ist sich die Regierung bewußt, daß durch diese Maßnahme die bisherigen Lieferanten im besonderen, der berufliche Handel im allgemeinen schwer geschädigt wird und was gedenkt sie zu tun, um diese Schäden abzuwenden?

Dresden, den 31. Mai 1921.

Schmidt (Plauen).

Blüher. Bünger. Donath. Drechsler. Dr. Herrmann.
Frl. Dr. Hertwig. Dr. Hübschmann. Kretschmar. Meinel-Tannenberg Minkwitz.
Mitschke. Dr. Niethammer. Noack. Köllig. Schiffmann. Voigt.

270.**Kurze Anfrage.**

Eingegangen am 1. Juni 1921.

Welche Gründe hat das Arbeitsministerium gehabt, zum Leiter der staatlichen Berufsberatungsstelle anstatt eines volkswirtschaftlich vorgebildeten, praktisch erfahrenen und auch sonst in jeder Hinsicht geeigneten Bewerbers einen Angehörigen der U. S. P. aus Berlin zu berufen, der nach dem, was über seine Person bekannt geworden ist, den an den Verwalter jenes Amtes zu stellenden Anforderungen nicht genügt, der insbesondere nicht einmal die deutsche Rechtschreibung beherrscht?

Welche Gründe waren maßgebend, den Regierungsrat Reißgeier, der an dieser Berufung Kritik geübt hat, seines Amtes zu entheben und an seiner Statt den bisherigen Leiter der II. Abteilung des Landespreisauswertes Lüttich, ein Mitglied der S. P. D. zu berufen?

Dresden, den 1. Juni 1921.

Dr. Hübschmann.

Blüher. Bünger. Donath. Drechsler. Dr. Herrmann. Frl. Dr. Hertwig.
Kretschmar. Meinel-Tannenberg. Minkwitz. Mitschke. Dr. Niethammer.
Noack. Köllig. Schiffmann. Schmidt (Plauen). Voigt.

271.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses

über die Vorlage Nr. 15, den Entwurf eines Gesetzes über Änderungen im Polizeiwesen betreffend, sowie über die hierzu vorliegenden Eingaben.

Eingegangen am 1. Juni 1921.

(Vorlage Nr. 15, Landtags-Acten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 30 S. 907 flg.)

— Druckeingabe Nr. 20. —

Der Landtag wolle beschließen:

A. 1. § 1 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

2. a) dem § 2 folgenden Absatz anzufügen:

Im Staatshaushaltsplan sind die Gemeinden, in denen der Staat die Sicherheitspolizei übernehmen will, einzeln anzugeben.,

b) mit dieser Ergänzung den § 2 im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

3. die §§ 3, 4 und 5 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

4. a) in § 6 Abs. 1 letzte Zeile die Worte „künstlich oder mietweise“ zu ersetzen durch die Worte „zu Eigentum oder zum Gebrauch“,

b) in Abs. 2 Zeile 2 daselbst die Worte „unter Ausschluß des Rechtsweges“ zu streichen und dem Abs. 2 folgenden Satz anzufügen:

Der Schiedsspruch kann im Falle der Enteignung im ordentlichen Rechtsweg durch Klage binnen einer Frist von einem Monate, von Zustellung des Schiedsspruchs ab, angefochten werden.,

c) den § 6 mit den beschlossenen Änderungen und Ergänzungen im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

5. a) im § 7 Abs. 1 Zeile 2 das Wort „gebührenfreie“ zu streichen und dem Absatz folgenden Satz anzufügen:

„Mehrkosten, die durch die Mitbenutzung entstehen, sind zu erstatten.“,

b) in Abs. 3 Zeile 3 daselbst die Worte „unter Ausschluß des Rechtsweges“ zu streichen,

c) den § 7 mit den beschlossenen Änderungen und Ergänzungen im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

6. § 8 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

7. Überschrift, Eingang und Schluß des Gesetzentwurfs unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- B. über die Organisation der Staatspolizei ist dem Landtag ein besonderes Gesetz vorzulegen, in dem unter teilweiser Ablehnung der Beschlüsse der Kommission Nord-Süd, vor allem der Punkte 33 a, b, c, d, 36 und 37 erster Absatz, die Dienstverhältnisse der Angehörigen der Staatspolizei, insbesondere die Bestimmungen über die Erwerbung der Staatsdienereigenschaft, mit zu regeln sind;
- C. die vorliegenden Eingaben als erledigt anzusehen.

Minderheitsantrag zu § 2.

Der Landtag wolle beschließen:

Das Gesamtministerium kann nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes verordnen, daß in den Gemeinden Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zwickau die Sicherheitspolizei einschließlich der Verkehrspolizei ganz oder teilweise auf staatliche Polizeibehörden übergeht. In anderen Gemeinden ist die Zustimmung der Gemeindevertretungen erforderlich.

Dr. Herrmann.

Dresden, den 1. Juni 1921.

Der Rechtsausschuß.

Beutler, Vorsitzender. Müller (L.-Schleußig). Arzt. Pagenstecher.
 Dr. Herrmann, Berichterstatter. Bethke. Bühring. Frau Bültmann. Büniger.
 Drechsler. Kühn. Langrock. Minkwitz. Renner. Schmidt (Freiberg).
 Wesel. Wehrmann.

272.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses

zur Vorlage Nr. 47 über den Entwurf eines Gesetzes über Abänderung des Gesetzes vom 1. Juli 1878, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend (GVB. S. 121).

Eingegangen am 1. Juni 1921.

(Vorlage Nr. 47, Landtags-Akten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags vom 26. Mai 1921.)

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

2. § 2 in nachstehender Fassung anzunehmen:

„Hinter § 19 des Gesetzes, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend, wird folgende Bestimmung als neuer § 19 a eingefügt:

§ 19 a.

(1) In den Fällen der §§ 16 und 17 Abs. 1 kann von der Durchführung des Strafverfahrens mit Genehmigung der zur Bestimmung des Jahressteuerbetrags zuständigen Behörde (§ 22 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Verwaltung der sächsischen Landessteuern vom 25. März 1920, GVB. S. 103) abgesehen werden, wenn die Steuer nachträglich entrichtet worden ist.

(2) Die Vorschrift in Abs. 1 gilt auch zugunsten des Auftraggebers. (§ 19).“;

3. Überschrift, Eingang und Schluß des Gesetzesentwurfs unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Dresden, den 1. Juni 1921.

Der Rechtsauschuß.

Beutler, Vorsitzender. Müller (L.-Schleußig). Pagenstecher. Dr. Herrmann.
Bethke. Bühring. Büniger. Drechsler. Graupe, Berichterstatter. Kühn. Langroß.
Minkwitz. Müller (Chemnitz). Renner. Weckel. Wehrmann.

1. Die Reichspräsidentenwahlkommission ist dem Reichspräsidenten zu berichten über die Tätigkeit der Wahlkommission.

2. Die Reichspräsidentenwahlkommission ist dem Reichspräsidenten zu berichten über die Tätigkeit der Wahlkommission.

3. Die Reichspräsidentenwahlkommission ist dem Reichspräsidenten zu berichten über die Tätigkeit der Wahlkommission.

Erlassen den 1. Juni 1921.

Reichspräsident: Friedrich Ebert

4. Die Reichspräsidentenwahlkommission ist dem Reichspräsidenten zu berichten über die Tätigkeit der Wahlkommission.

5. Die Reichspräsidentenwahlkommission ist dem Reichspräsidenten zu berichten über die Tätigkeit der Wahlkommission.

§ 19 a

6. Die Reichspräsidentenwahlkommission ist dem Reichspräsidenten zu berichten über die Tätigkeit der Wahlkommission.

7. Die Reichspräsidentenwahlkommission ist dem Reichspräsidenten zu berichten über die Tätigkeit der Wahlkommission.

8. Die Reichspräsidentenwahlkommission ist dem Reichspräsidenten zu berichten über die Tätigkeit der Wahlkommission.

Erlassen den 1. Juni 1921.

Reichspräsident: Friedrich Ebert

9. Die Reichspräsidentenwahlkommission ist dem Reichspräsidenten zu berichten über die Tätigkeit der Wahlkommission.



273.**A n t r a g**

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A
über den Antrag des Abgeordneten Ebert und Genossen, die Vergabung der
Obstnutzungen der Staatsstraßen betreffend (Drucksache Nr. 230).

Eingegangen am 2. Juni 1921.

(Antrag Nr. 230, Landtags-Akten, Berichte usw.
Verhandlungen des Landtags vom 26. Mai 1921.)

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen,

1. bei der Vergabung des Obstes von den Staatsstraßen zunächst die
Gemeinden aufzufordern, ihren Bedarf bei der Regierung anzu-
melden. Nach diesen Anmeldungen ist das Obst zu angemessenen
Preisen den Gemeinden zu überlassen. Die Gemeinden sind ver-
pflichtet, für sachgemäße Bewirtschaftung des Obstes unter pfleg-
licher Behandlung der Bäume zu sorgen; sie sind auch verpflichtet,
das Obst von den Staatsstraßen unter entsprechenden Aufschlägen
der Selbstkosten an die Bevölkerung abzugeben.

Sollten die Gemeinden das Obst von den Staatsstraßen nicht
oder nur teilweise beanspruchen, so bleibt der Regierung die
öffentliche Versteigerung des Obstes überlassen;

2. bei den Versteigerungen nur solchen Bewerbern den Zuschlag zu
erteilen, welche sichere Gewähr für gründliche Erfahrung in der
Obsternte und pflegliche Behandlung der Obstbäume bieten;
3. in der Regel bei jedem Versteigerungstermin keinem Bewerber
mehr als eine Strecke zu verpachten und die Strecken nicht zu groß
zu bemessen.

Dresden, den 2. Juni 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Winkler, Vorsitzender. Dr. Dehne. Rammelsberg. Schiffmann. Pudor. Blüher.
Frau Büttner. Claus. Dr. Eberle. Franz. Grube. Langhorst. Liebmann.
Köllig. Schreiber, Berichterstatter. Frau Thümmel. Tunger. Voigt. Ziller.

W I T A

Zum mündlichen Bericht des Landtagskommissioners A

Nach dem Bericht des Abgeordneten Herrn von ... über die Verhandlung der ...

Ergeben sich aus dem Bericht

(Wichtig ist die ...)

Der Bericht enthält

die Verhandlung in ...

1. Bei der Verhandlung des ... von den Staatsräthen ...

2. Bei der Verhandlung ...

3. In der Verhandlung ...

Ergeben sich aus dem Bericht

Zur Verhandlung A

Beim ...



274.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Prüfungsausschusses

über die Eingaben der Direktoren und Lehrerkollegien der Konservatorien für Musik und Theater in Dresden und Leipzig u. a., betreffend die Unterstützung der genannten Konservatorien sowie die Errichtung einer Staatshochschule für Musik und redende Künste.

Eingegangen am 2. Juni 1921.

— Druckeingaben blaue Nr. 21 und 22. —

Der Landtag wolle beschließen:

- a) die auf die Unterstützung der Konservatorien zu Dresden und Leipzig bezüglichen Eingaben Nr. 438 und 584 der Regierung zur Erwägung zu überweisen mit der Einschränkung, daß in Anbetracht der gegenwärtigen Finanzlage des Staates die Unterstützungen nicht in der geforderten Höhe gewährt werden;
- b) gegenüber dem Plane einer Staatshochschule für Musik und redende Künste sich nicht grundsätzlich ablehnend zu verhalten, aber zu empfehlen, daß von der Errichtung so lange abgesehen werde, bis der Staat die nötigen Mittel zur Verfügung hat;
- c) damit alle weiteren Eingaben für erledigt zu erklären.

Dresden, am 2. Juni 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke, Vorsitzender und Berichterstatter. Leithold. Frä. Dr. Hertwig.
 Frau Salinger. Frau Bültmann. Friedrich. Grellmann. Dr. Hübschmann.
 Jähnig. Mitschke. Frau Wagner.

275.

A n f r a g e.

Eingegangen am 2. Juni 1921.

Das Ministerium des Innern hat durch Beschluß vom 13. Mai 1921 die Stadtverordnetenkörperschaft von Ehrenfriedersdorf aufgelöst. Ist das Ministerium bereit, über die Gründe der Auflösung und das dabei eingeschlagene Verfahren Auskunft zu geben?

Dresden, am 2. Juni 1921.

Beutler.

Bauer. Börner. Frau Bültmann. Dr. Eckardt. Grellmann. Hofmann.
 Kunzsch. Leithold. Pagenstecher. Schmidt (Freiberg). Schreiber. Dr. Wagner.
 Ziller.

274.

W i t t e n

zum mündlichen Bericht des Prüfungsausschusses

über die Einreden der Kandidaten und Beantwortungen der Kandidaten für
Hilft und Exer in Posen und Leipzig u. a. betreffend die Aufhebung
der genannten Kandidaten sowie die Verweisung einer Staatsprüfung
für 2001 und weitere Punkte.

Eröffnungsrede am 2. Juni 1921.

—

Der Landtag wolle beschließen:

- a) die auf die Aufhebung der Kandidaturen in Posen und Leipzig
bezüglichen Einreden der 488 und 489 der Regierung zur Verweisung an
die Kommission mit der Einleitung, daß in Rücksicht der gegenwärtigen
Sinnlosigkeit der Einreden die Aufhebungen nicht in der geforderten Höhe
getroffen werden;
- b) gegenüber dem Sinne einer Staatsprüfung für 2001 und weitere
Punkte sich nicht grundsätzlich ablehnend zu verhalten, aber zu empfehlen,
daß von der Verweisung so lange abgesehen werde, bis der Staat die
nötigen Mittel zur Verfügung hat;
- c) damit alle weiteren Einreden für erledigt zu erklären.

Posen, am 2. Juni 1921.

Der Prüfungsausschuss

Herrn Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herr Dr. Wittgen
Herrn Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herr Dr. Wittgen
Herrn Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herr Dr. Wittgen

275.

W i t t e n

Eröffnungsrede am 2. Juni 1921.

Das Ministerium des Innern hat durch Beschluß vom 18. März 1921 die Einreden
gegenüber dem Sinne einer Staatsprüfung für 2001 und weitere
Punkte sich nicht grundsätzlich ablehnend zu verhalten, aber zu empfehlen,
daß von der Verweisung so lange abgesehen werde, bis der Staat die
nötigen Mittel zur Verfügung hat.

Posen, am 2. Juni 1921.

Herrn Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herr Dr. Wittgen
Herrn Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herr Dr. Wittgen
Herrn Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herr Dr. Wittgen

Landtag 1921.

276.

U n t r a g.

Eingegangen am 2. Juni 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, baldigst dem Landtag ein Gesetz vorzulegen, das bestimmt, daß gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen des Ministers des Innern in § 82 Rev. St.-O. und § 7 Abs. 3 der Landgemeindeordnung die Anfechtungsklage nach § 73 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege zulässig ist.

Dresden, am 2. Juni 1921.

Beutler.

Bauer. Börner. Frau Bültmann. Dr. Eckardt. Gressmann. Hofmann.
Kunzsch. Leithold. Pagenstecher. Schmidt (Freiberg). Schreiber.
Dr. Wagner. Ziller.

277.

U n t r a g.

Eingegangen am 2. Juni 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1921 zurückzunehmen, durch die das Stadtverordnetenkollegium von Ehrenfriedersdorf aufgelöst worden ist.

Dresden, den 2. Juni 1921.

Dr. Hübschmann. Dr. Seyfert. Blüher.

Bünger. Donath. Drechsler. Dr. Herrmann. Frl. Dr. Hertwig. Kretschmar.
Meinel-Lannenberg. Minkwitz. Mitschke. Dr. Niethammer. Noack. Röllig.
Schiffmann. Schmidt (Plauen). Voigt.

Claus. Dr. Dehne. Dr. Demmering. Jähnig. Dr. Reinhold.
Frau Salinger. Wehrmann.

276.

W i t t e n

Ergeben am 2. Juni 1881.

Der Landtag wird beauftragt, die Regierung zu ersuchen, baldigst dem Landtag ein Gesetz vorzulegen, das bestimmt, daß gegen die erfindungsmäßigen Erfindungen des Erfinders des Patents in § 21 des Pat. G. und § 7 des Pat. G. die Gemeinschaft der Erfindungsgenossen nach § 23 des Pat. G. die Gemeinschaftsgenossen nicht ist.

Ergeben am 2. Juni 1881.

W i t t e n

Der Landtag wird beauftragt, die Regierung zu ersuchen, baldigst dem Landtag ein Gesetz vorzulegen, das bestimmt, daß gegen die erfindungsmäßigen Erfindungen des Erfinders des Patents in § 21 des Pat. G. und § 7 des Pat. G. die Gemeinschaft der Erfindungsgenossen nach § 23 des Pat. G. die Gemeinschaftsgenossen nicht ist.

277.

W i t t e n

Ergeben am 2. Juni 1881.

Der Landtag wird beauftragt, die Regierung zu ersuchen, baldigst dem Landtag ein Gesetz vorzulegen, das bestimmt, daß gegen die erfindungsmäßigen Erfindungen des Erfinders des Patents in § 21 des Pat. G. und § 7 des Pat. G. die Gemeinschaft der Erfindungsgenossen nach § 23 des Pat. G. die Gemeinschaftsgenossen nicht ist.

Ergeben am 2. Juni 1881.

Der Landtag wird beauftragt, die Regierung zu ersuchen, baldigst dem Landtag ein Gesetz vorzulegen, das bestimmt, daß gegen die erfindungsmäßigen Erfindungen des Erfinders des Patents in § 21 des Pat. G. und § 7 des Pat. G. die Gemeinschaft der Erfindungsgenossen nach § 23 des Pat. G. die Gemeinschaftsgenossen nicht ist.

Der Landtag wird beauftragt, die Regierung zu ersuchen, baldigst dem Landtag ein Gesetz vorzulegen, das bestimmt, daß gegen die erfindungsmäßigen Erfindungen des Erfinders des Patents in § 21 des Pat. G. und § 7 des Pat. G. die Gemeinschaft der Erfindungsgenossen nach § 23 des Pat. G. die Gemeinschaftsgenossen nicht ist.

Der Landtag wird beauftragt, die Regierung zu ersuchen, baldigst dem Landtag ein Gesetz vorzulegen, das bestimmt, daß gegen die erfindungsmäßigen Erfindungen des Erfinders des Patents in § 21 des Pat. G. und § 7 des Pat. G. die Gemeinschaft der Erfindungsgenossen nach § 23 des Pat. G. die Gemeinschaftsgenossen nicht ist.



278.

Kurze Anfrage.

Eingegangen am 2. Juni 1921.

Dem Vernehmen nach findet in nächster Zeit eine Beratung des Reichsschulsausschusses statt, in der u. a. die Fragen der Lehrerbildung, der Aufbau- und der deutschen Oberschule behandelt werden. Welche Stellung gedenkt die Regierung bei dieser Gelegenheit zu den bezeichneten Fragen einzunehmen?

Dresden, am 2. Juni 1921.

Dr. Seyfert.

Claus. Dr. Dehne. Dr. Demmering. Zähmig. Dr. Reinhold. Frau Salinger.
Wehrmann.

279.

Anzeige

des Prüfungsausschusses.

Eingegangen am 2. Juni 1921.

Es ist beschlossen worden:

1. die Eingabe des Vorstandes der Unterhaltungsgenossenschaft für die Kirnitzsch, Bad Schandau, die Ausübung des Floßregals auf dem Kirnitzschbach betreffend,
— nach kommissarischer Beratung —
der Regierung zur Erwägung zu überweisen;
2. die Eingabe Otto Jacobs und Genossen in Wahnsdorf gegen die Einführung einer Vieh- und Zuchtier-Steuerordnung — nach kommissarischer Beratung —
der Regierung zur Kenntnisaufnahme zu überweisen;
3. das Gesuch des Gemeinderates zu Hundeshübel i. G. um Rückgabe forst- und landwirtschaftlich genutzter früherer Gemeindeflächen aus dem sächsischen Staatsforstbesitz — nach kommissarischer Beratung —,
4. die Eingaben Oskar Troß und Frau in Schneeberg, Franz Weidenmüller in Neustädtel, betreffend Entlassung aus der Arbeit bei der konsortschastlichen Grubenverwaltung in Neustädtel,
5. das Gesuch des Friedrich Emil Uhlig in Krippen a. d. Elbe um Unterstützung,
6. das Gesuch des Eisenbahnassistenten Max Rüdinger in Leipzig-Gohlis um Gewährung von Schadenersatz, der seinem Mündel durch das Amtsgericht Leipzig zugefügt worden sein soll — nach kommissarischer Beratung —,
7. die Eingabe des Sächsischen Vereins zur Hebung der Sittlichkeit, Dresden, betreffend die Entmündigung von Fürsorgezöglingen und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten,
auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, am 2. Juni 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke, Vorsitzender. Leithold, Berichterstatter zu 1 bis 3. Schurig. Frä. Dr. Hertwig.
Frau Salinger. Berger, Berichterstatter zu 4. Frau Bültmann, Berichterstatterin zu 5.
Donath. Ebert. Friedrich. Göldner. Grellmann. Dr. Hübschmann. Zähmig.
Krahner. Frau Thümmel, Berichterstatterin zu 6 und 7. Bölfel.
Frau Wagner. Zippel.

280.

23. Verzeichnis

der bei dem

Prüfungsausschuß

eingegangenen

Beschwerden und Besuche.

Laufende Nr.	Nr. im Eingangs- Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuß	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
716.	765.	27. Mai	Gustav Bruno Zacharias in Dresden.	Eingabe unklaren Inhalts.
717.	766.	27. "	Die Lehrerschaften von Cotta und Kürbitz.	2 Eingaben zur neuen Besoldungsordnung (Ortsklasseneinteilung).
718.	767.	27. "	Die Kirchenvorstände zu Calbitz-Malkwitz, Schweta usw.	25 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
719.	768.	28. "	Die Ortsgruppen Schwepnitz und Sebnitz des deutschen Beamtenbundes sowie die Gemeinderäte zu Hainewalde und Schwepnitz.	4 Eingaben, betreffend die Ortsklasseneinteilung.
720.	769.	28. "	Die Kirchenvorstände zu Oberoderwitz, Schwepnitz usw.	15 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
721.	770.	28. "	Ein Beamter der staatlichen Porzellanmanufaktur Meißen (ohne Unterschrift).	Änderweite Eingabe über die Zustände bei der staatlichen Porzellanmanufaktur.
722.	771.	30. "	Der Schulausschuß zu Wurzen.	Eingabe zum Entwurfe eines Reichsschulgesetzes.
723.	772.	30. "	Landgerichtsdirektor Siebrat für die Landgerichtsdirektoren Freibergs.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
724.	773.	30. "	Die Kirchenvorstände zu Gelenau, Leppersdorf usw.	18 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
725.	774.	30. "	Die Ortsgruppe Borna des Volkskirchlichen Laienbundes für Sachsen sowie die Kirchenvorstände zu Waldkirchen (Zschopantal), Sommerfeld usw.	16 dergleichen.
726.	775.	31. "	Die Arbeitsgemeinschaft der Arbeitsinvaliden und deren Hinterbliebene (mit und ohne Rente) im Freistaat Sachsen, Dresden.	Gesuch um restlose Auszahlung der für die Arbeiterrentner noch vorhandenen Mittel.
727.	776.	31. "	Paul Ziegler , Brückenwagenfabrik, Baußen.	Eingabe gegen die Vorlage Nr. 52, den Entwurf eines Gewerbesteuergesetzes betreffend.
728.	777.	31. "	Der Verband der Musik-Industrie, Leipzig.	Gesuch um Unterstützung des Leipziger Konservatoriums der Musik.

Vorläufiger Beschluß	Name des Ausschusses	Bemerkungen
Zur eigenen Vorberatung.		
An die Haushaltsausschüsse A und B.		
An den Rechtsauschuß.		
An die Haushaltsausschüsse A und B.		
An den Rechtsauschuß.		
Zur eigenen Vorberatung.		
Desgleichen.		
An die Haushaltsausschüsse A und B.		
An den Rechtsauschuß.		
Desgleichen.		
An den Haushaltsauschuß A.		
An den Rechtsauschuß.		
Zur eigenen Vorberatung.		

Laufende Nr.	Nr. im Eingangs-Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
729.	778.	31. Mai	Oberstudiendirektor H. Weidemann , Zwickau, für den Deutschen Eisenbahnerverband und Genossen daselbst.	Eingabe wegen Ausführung des Dachausbaues des Ingenieurschulgebäudes, in dem die Eisenbahnfachschule untergebracht werden soll, auf Staatskosten.
730.	779.	31. "	Verband der Sächsischen Hausbesitzervereine, Dresden.	Eingabe zu Vorlage Nr. 50, den Entwurf eines Grundsteuergesetzes betreffend.
731.	780.	31. "	Der Landesauschuss des Sächsischen Handwerks, e. V., und der Verband der Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen Sachsens.	Eingabe, betreffend Einführung völliger Sonntagsruhe im Friseurgewerbe.
732.	781.	31. "	Der Landesauschuss des Sächsischen Handwerks und der Landesauschuss des Sächsischen Schneidergewerbes, Dresden.	Eingabe gegen den Ankauf des Reichsbekleidungsamts Dresden durch den sächsischen Staat.
733.	782.	1. Juni	Reg.-Baurat Birkner bei den staatl. Hüttenwerken, Muldenhütten.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
734.	783.	1. "	Emma verw. Fehmel in Dresden.	Gesuch um Gewährung einer Abfindungssumme an Stelle von Witwengeld, das sie als Eisenbahnschaffnerwitwe bezieht.
735.	784.	1. "	Jungverheiratete und Verlobte von Kofzwein und Döbeln.	Unterschriftslose Eingabe, die Wohnungsnot betreffend.
736.	785.	1. "	Handelschuloberlehrer i. R. E. Dietrich in Hertigswalde.	Anderweites Gesuch um Erhöhung seiner Ruhestandsbezüge.
737.	786.	1. "	Der Vorstand des Sächsischen Landgemeindevorstands, Willkau (Sa).	Ergänzung seiner Eingabe zu Vorlage Nr. 50, den Entwurf eines Grundsteuergesetzes betreffend.
738.	787.	1. "	Die Kirchenvorstände zu Dürrenhennersdorf, Hainichen usw.	5 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
739.	788.	1. "	Ein alter Berginvalid.	Eingabe, die Not der Berginvaliden betreffend.
740.	789.	2. "	Der Gemeinderat zu Flöha.	Eingabe, die Not der Arbeitsinvaliden betreffend.
741.	790.	2. "	Die Kirchenvorstände zu Hainichen, Lübschena usw.	12 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.

Anmerkung. Die Eingaben lfd. Nr. 465, 519, 613, 632, 648, 666, 688 und 711 sind nachträglich dem Rechtsauschuss überwiesen worden.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
<p>281.</p> <p>An den Haushaltsauschuß A.</p>	
<p>An den Rechtsauschuß.</p> <p>Zur eigenen Vorberatung.</p> <p>Desgleichen.</p>	
<p>282.</p> <p>An die Haushaltsauschüsse A und B.</p> <p>Zur eigenen Vorberatung.</p> <p>Desgleichen.</p> <p>Desgleichen.</p>	
<p>An den Rechtsauschuß.</p> <p>Desgleichen.</p>	
<p>283.</p> <p>Zur eigenen Vorberatung.</p> <p>An den Haushaltsauschuß A.</p> <p>An den Rechtsauschuß.</p>	

Dresden, den 2. Juni 1921.

Der Prüfungsausschuß.
Menke.

Landtags-Verordnung	Beschreibung der Verordnung	Datum	Landtags-Verordnung	Beschreibung der Verordnung
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Verzeichnis der Landtags-Verordnungen

Verzeichnis

Landtag 1881

281.

U n t r a g.

Eingegangen am 7. Juni 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wird beauftragt zu veranlassen, daß die Strafvollstreckung der vom Sondergericht Dresden Verurteilten so lange ausgesetzt wird, bis die Urteile auf Grund des Reichstagsbeschlusses nachgeprüft sind.

Die Verurteilten, die ihre Strafe bereits angetreten haben, sind bis dahin zu entlassen.

Dresden, am 7. Juni 1921.

Ebert.

Ellrodt. Granz. Grube. Langrod. Renner. Schneller. Siwert. Zipfel.

282.

U n t r a g.

Eingegangen am 7. Juni 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, noch vor der Sommervertagung die Frage zu klären, welchem Ministerium die Berufsschulen unterstellt werden sollen.

Dresden, am 7. Juni 1921.

Hr. Dr. Hertwig. Köllig. Dr. Herrmann.

Blüher. Bünger. Donath. Drechsler. Dr. Hübschmann. Krehshmar.

Meinel-Tannenberg. Minkwitz. Mitschke. Dr. Niethammer. Noack.

Schiffmann. Schmidt (Plauen). Voigt.

283.

K u r z e A n f r a g e.

Eingegangen am 7. Juni 1921.

Ist die Regierung in der Lage, Aufschluß zu geben über die Ursachen der Explosion, die am 15. Mai zur Zerstörung der staatlichen Bricketfabrik in Hirschfelde geführt hat?

Wie hoch belaufen sich die durch die Explosion verursachten Schäden, in welchem Umfange kann die Bricketzeugung aufrecht erhalten werden und inwieweit ist die Stromerzeugung im Elektrizitätswerk Hirschfelde in Mitleidenschaft gezogen und dadurch die Stromversorgung von Ostachsen beeinträchtigt?

Dresden, am 7. Juni 1921.

Voigt.

Blüher. Bünger. Donath. Drechsler. Dr. Herrmann. Hr. Dr. Hertwig.

Dr. Hübschmann. Krehshmar. Meinel-Tannenberg. Minkwitz. Mitschke.

Dr. Niethammer. Noack. Köllig. Schiffmann. Schmidt (Plauen).

181.

V i r t a l

Eröffnungsrede am 7. Juni 1891

Zur Eröffnung sollte beabsichtigt sein, die Regierung zu ersuchen, dass die Staatsverwaltung für den Sommer die Arbeiten der Verwaltung zu beenden, und die Verwaltung der Staatsverwaltung zu beenden, und die Verwaltung der Staatsverwaltung zu beenden.

Treiben, am 7. Juni 1891.

Präsident

Ulrich Georg Gerd. Henschel, Johann. Schuler, Ernst. Hoff.

182.

V i r t a l

Eröffnungsrede am 7. Juni 1891

Zur Eröffnung sollte beabsichtigt sein, die Regierung zu ersuchen, dass die Staatsverwaltung für den Sommer die Arbeiten der Verwaltung zu beenden, und die Verwaltung der Staatsverwaltung zu beenden, und die Verwaltung der Staatsverwaltung zu beenden.

Treiben, am 7. Juni 1891.

Herrn Dr. Gerd. Henschel, Herrn Dr. Schuler, Herrn Dr. Hoff.

Herrn Dr. Gerd. Henschel, Herrn Dr. Schuler, Herrn Dr. Hoff.

183.

V i r t a l

Eröffnungsrede am 7. Juni 1891

Zur Eröffnung sollte beabsichtigt sein, die Regierung zu ersuchen, dass die Staatsverwaltung für den Sommer die Arbeiten der Verwaltung zu beenden, und die Verwaltung der Staatsverwaltung zu beenden, und die Verwaltung der Staatsverwaltung zu beenden.

Treiben, am 7. Juni 1891.

Präsident

Herrn Dr. Gerd. Henschel, Herrn Dr. Schuler, Herrn Dr. Hoff.

Treiben, am 7. Juni 1891.

284.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses B

über Tit. 3 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplan auf das Rechnungsjahr 1920, betreffend Erhöhung des Betriebskapitals der Sächsischen Staatsbank (Vorlage Nr. 17).

Eingegangen am 7. Juni 1921.

(Vorlage Nr. 17, Landtags-Acten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 27 S. 819 flg.)

Der Landtag wolle beschließen:

die Ausgaben in Tit. 3 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplan auf das Rechnungsjahr 1920 nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 7. Juni 1921.

Der Haushaltsausschuß B.

Dr. Niethammer, Vorsitzender und Berichterstatter. Schembor. Dr. Eckardt.
Meinel-Tannenbergl. Bauer. Börner. Dr. Demmering. Dennhardt. Drescher.
Ellrodt. Granz. Günther. Hofmann. Langhorst. Dr. Reinhold. Schmidt (Plauen).

Landtag 1921.

1

282

1811

Der Landtag des Jahres 1811

Der Landtag des Jahres 1811, welcher am 1. Juni 1811 in der Stadt Braunschweig abgehalten wurde, bestand aus den folgenden Mitgliedern:

Präsident: Dr. Schmidt
Vizepräsident: Dr. Schmidt

Die Verhandlungen des Landtages des Jahres 1811 sind in der Folgezeit in der Geschichte des Landes nachzuverfolgen.

Braunschweig, den 1. Juni 1811.

Der Landtag des Jahres 1811

Der Landtag des Jahres 1811, welcher am 1. Juni 1811 in der Stadt Braunschweig abgehalten wurde, bestand aus den folgenden Mitgliedern:

Landtag 1811

Landtag

Braunschweig, den 1. Juni 1811.

Der Landtag des Jahres 1811

Der Landtag des Jahres 1811, welcher am 1. Juni 1811 in der Stadt Braunschweig abgehalten wurde, bestand aus den folgenden Mitgliedern:

283

1812

Landtag des Jahres 1812

Der Landtag des Jahres 1812, welcher am 1. Juni 1812 in der Stadt Braunschweig abgehalten wurde, bestand aus den folgenden Mitgliedern:

Braunschweig, den 1. Juni 1812.

Landtag

Der Landtag des Jahres 1812, welcher am 1. Juni 1812 in der Stadt Braunschweig abgehalten wurde, bestand aus den folgenden Mitgliedern:

Landtag 1812

285.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses

über die Vorlage Nr. 45 zum Entwurf eines Gesetzes über den Staatsvertrag,
betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich.

Eingegangen am 8. Juni 1921.

(Vorlage Nr. 45, Landtags-Acten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 49 S. 1556 ffg.)

Der Landtag wolle beschließen:

die Vorlage Nr. 45 mit folgender Maßgabe anzunehmen:

1. dem einzigen Paragraphen des Gesetzes ist folgender zweite Absatz anzufügen:

„Die Staatsregierung wird ermächtigt, wegen Ausführung schwebender Wasserstraßenpläne mit der Reichsregierung und den Regierungen der dabei beteiligten Länder Verträge, vorbehaltlich der Bereitstellung etwa erforderlicher Geldmittel durch den Staatshaushaltsplan, abzuschließen.“;

2. im Staatsvertrage sind

- a) in § 6 Nr. 1a die Worte „nach dem Verzeichnis (Anlage A)“ durch „auf Grund dieses Vertrages“ und das Wort „Wasserstraßen“ in der zweiten Zeile durch „Gegenstände“ zu ersetzen, sowie hinter der Zahl „128“ die Worte „des Verzeichnisses (Anlage A)“ einzufügen,
- b) in § 13 hinter dem Worte „volkswirtschaftlichen“ die Worte „und die politischen“ einzufügen.

Dresden, am 8. Juni 1921.

Der Rechtsauschuß.

Beutler, Vorsitzender. Müller (L.-Schleusig). Arzt. Pagenstecher. Dr. Herrmann.
Bethke. Bühring. Frau Bültmann. Bünger, Berichterstatter. Drechsler. Graupe.
Rühn. Langrock. Minkwitz. Müller (Chemnitz). Renner.
Schmidt (Freiberg). Wedel. Wehrmann.

286.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A
über einen weiteren Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf das Rechnungsjahr 1920
(Vorlage Nr. 17).

Eingegangen am 8. Juni 1921.

(Vorlage Nr. 17, Landtags-Acten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 27 S. 819 ffg.)

Der Landtag wolle beschließen:

zum Gesetz über einen weiteren Nachtrag zum Finanzgesetz auf das
Rechnungsjahr 1920

a) in § 1 die Summe von 111 247 264 *M.* durch
118 747 264 *M.*,
und die Summe von 97 707 000 *M.* durch
102 407 000 *M.*
zu ersetzen,

b) Überschrift, Eingang und Schluß nach der Vorlage anzunehmen,

c) mit den beschlossenen Abänderungen den ganzen Gesetzentwurf
anzunehmen.

Dresden, den 8. Juni 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Winkler, Vorsitzender. Dr. Dehne, Berichterstatter. Rammelsberg. Schiffmann.
Pudor. Barthel. Frau Büttner. Claus. Franz. Grube. Dr. Herrmann.
Jungnickel. Köllig. Schneller. Schnirch. Schreiber. Tunger. Voigt. Ziller.

286.

Eintrag

Zum mündlichen Berichte des Haushaltsrechnungsjahres A

über einen weiteren Bericht zu dem Finanzgesetz auf das Rechnungsjahr 1920
(Vorlage Nr. 17)

Eingegangen am 8. Juni 1921.

(Vorlage Nr. 17, Landtag-Wörter, Vorlagen-Verhandlungen des Landtags Nr. 17 S. 619 ff.)

Der Landtag wolle beschließen:

Zum Gesetz über einen weiteren Bericht zum Finanzgesetz auf das Rechnungsjahr 1920

a) in § 1 die Summe von 111 247 204 M durch

118 747 204 M,

und die Summe von 97 707 000 M durch

102 407 000 M

zu ersetzen,

b) hinsichtlich Eingang und Betrag nach der Vorlage anzunehmen,

c) mit den beschlossenen Änderungen den ganzen Gesetzentwurf anzunehmen.

Dresden, den 8. Juni 1921.

Der Haushaltsrechnungsjahr A

Herrn Minister, Vorsitzender Dr. Reine, Vorsitzender Herrmannsberg, Schiffmann,
Herrn Vorsteher, Herrmann, Herrmann, Herrmann, Herrmann,
Herrn Vorsteher, Herrmann, Herrmann, Herrmann, Herrmann,
Herrn Vorsteher, Herrmann, Herrmann, Herrmann, Herrmann,
Herrn Vorsteher, Herrmann, Herrmann, Herrmann, Herrmann,



287.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A

über die Vorlage Nr. 11, die Angliederung der Forstakademie Tharandt an die Universität Leipzig betreffend, sowie über die hierzu eingegangenen Gesuche.

Eingegangen am 8. Juni 1921.

(Vorlage Nr. 11, Landtags-Acten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 16 S. 502 flg.)

— Gesuche Drucksachen Nr. 14 und 16. —

Der Landtag wolle beschließen:

1. die Vorlage Nr. 11, Verlegung der Forstakademie Tharandt nach Leipzig betreffend, abzulehnen;
2. den Ausbau der Tharandter Akademie abzulehnen;
3. die zur Vorlage Nr. 11 eingegangenen Gesuche durch die Beschlüsse unter 1 und 2 als erledigt anzusehen.

Dresden, den 8. Juni 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Winkler, Vorsitzender. Dr. Dehne. Rammelsberg. Schiffmann. Budor. Barthel.
Frau Büttner. Claus. Franz. Grube. Dr. Herrmann. Jungnickel. Köllig.
Schneller. Schnirch. Schreiber, Berichterstatter. Lunger. Voigt. Ziller.

288.

U n t r a g.

Eingegangen am 8. Juni 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wird beauftragt, schnellstens eine Verordnung zu erlassen, nach der

1. den Strafgefangenen das Recht zusteht, alle von ihnen verlangte und ihnen zugestellte Literatur und Tageszeitungen zu empfangen,
2. den politischen Untersuchungs- und Strafgefangenen auf von ihnen gestellten Antrag das Recht zusteht, sich selbst zu beschäftigen und zu beköstigen,
3. die Untersuchungs- und Strafgefangenen täglich einmal Lebensmittel empfangen dürfen.

Dresden, den 8. Juni 1921.

Ebert.

Ellrodt. Granz. Grube. Langrock. Renner. Schneller. Siewert. Zippel.

Landtag 1921.

287.

W i t t e n

Zum mündlichen Berichte des Ausschusses A

über die Vorlage Nr. 11, die Begleitung der Beschlüsse der Abgeordneten über die in der Sitzung vom 11. Juni 1891 eingegangenen Beschlüsse.

Eröffnungsrede am 8. Juni 1891.

Rede des Ausschusses A.
Bericht des Ausschusses A. Nr. 11. S. 202 ff.
— Bericht des Ausschusses A. Nr. 11. S. 202 ff. —

Der Antrag sollte beschließen:

1. die Vorlage Nr. 11, Begleitung der Beschlüsse der Abgeordneten über die in der Sitzung vom 11. Juni 1891 eingegangenen Beschlüsse, abzulehnen;
2. den Beschlüssen der Abgeordneten über die Beschlüsse der Abgeordneten vom 11. Juni 1891, unter 1 und 2 als erledigt anzusehen.

Ergeben, den 8. Juni 1891.

Der Ausschuss A.

Vorsitzender: Dr. Franz Kammelsberg, Schifffahrtsminister.
Mitglieder: Herr Dr. Franz Kammelsberg, Schifffahrtsminister.
Herr Dr. Franz Kammelsberg, Schifffahrtsminister.
Herr Dr. Franz Kammelsberg, Schifffahrtsminister.

288.

W i t t e n

Eröffnungsrede am 8. Juni 1891.

Der Antrag sollte beschließen:

1. den Antrag über die Begleitung der Beschlüsse der Abgeordneten über die in der Sitzung vom 11. Juni 1891 eingegangenen Beschlüsse, abzulehnen;
2. den Beschlüssen der Abgeordneten über die Beschlüsse der Abgeordneten vom 11. Juni 1891, unter 1 und 2 als erledigt anzusehen.

Ergeben, den 8. Juni 1891.

Vorsitzender: Dr. Franz Kammelsberg, Schifffahrtsminister.
Mitglieder: Herr Dr. Franz Kammelsberg, Schifffahrtsminister.
Herr Dr. Franz Kammelsberg, Schifffahrtsminister.
Herr Dr. Franz Kammelsberg, Schifffahrtsminister.

Landtag 1891.

289.

Antrag

zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Voigt, Köllig, Schiffmann und Genossen, die
Wahldauer der vom Kultusministerium angeordneten Elternräte betreffend
(Drucksache Nr. 203).

Eingegangen am 9. Juni 1921.

(Antrag Nr. 203, Berichte usw. des Landtags.
Verhandlungen des Landtags Nr. 50 S. 1575 flg.)

Der Landtag wolle beschließen:

das Kultusministerium wird ersucht, eine Verordnung zu erlassen, in
der die Dauer der Wahlzeit für die Elternräte auf 1 Jahr festgesetzt
wird.

Dresden, den 9. Juni 1921.

Der Rechtsauschuß.

Beutler, Vorsitzender. Müller (L.-Schleußig). Arzt. Bethke. Bühring.
Frau Bültmann. Bünger. Ellrodt. Granz. Kühn. Minkwitz. Müller (Chemnitz).
Sander. Schmidt (Freiberg). Wedel. Wehrmann, Berichterstatter.

290.

Kurze Anfrage.

Eingegangen am 9. Juni 1921.

Am 7. Juni 1921 wurde in Lauter i. E. durch einen Gendarm ein Paket Flugblätter
beschlagnahmt. Dieses Flugblatt wurde in ganz Deutschland ohne Anstand verbreitet.
Ist die Regierung bereit, Auskunft zu geben, wer die Beschlagnahme veranlaßt hat?
Was gedenkt sie gegen derartige Übergriffe zu tun?

Dresden, am 9. Juni 1921.

Ebert.

Ellrodt. Granz. Grube. Langroß. Renner. Schneller. Siwert. Zippel.

280.

VI. TAGE

zum mündlichen Berichte des Reichstages

Über den Antrag der Abgeordneten Frau v. Schönerbein, die
Kasseler für den Kaiser der Kaiserin für die Kaiserin auf 1 Jahr
zu ernennen (S. 280).

Eröffnung am 1. Juni 1871.

Eröffnung des Reichstages am 1. Juni 1871.
Eröffnung des Reichstages am 1. Juni 1871.

Der Kaiser soll ernannt werden.

Das Kaiserthum wird durch die Kaiserin auf 1 Jahr
ernannt werden.

Eröffnung am 1. Juni 1871.

Der Reichstag

Der Reichstag soll ernannt werden.
Der Reichstag soll ernannt werden.
Der Reichstag soll ernannt werden.

281.

VII. TAGE

Eröffnung am 2. Juni 1871.

Am 2. Juni 1871 wurde in der Kaiserin die Kaiserin
ernannt werden. Die Kaiserin wurde in der Kaiserin
ernannt werden. Die Kaiserin wurde in der Kaiserin
ernannt werden.

Eröffnung am 2. Juni 1871.

Eröffnung.

Eröffnung des Reichstages am 2. Juni 1871.



291.

B e r i c h t

des Rechtsausschusses

über die Vorlage Nr. 21, den Entwurf eines Gesetzes über das Steuerwesen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend, sowie über die hierzu vorliegenden Eingaben.

Eingegangen am 8. Juni 1921.

(Vorlage Nr. 21, Landtags-Acten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 28 S. 873 flg.)

Die Vorlage wurde in der 28. Sitzung des Landtags am 25. Februar 1921 dem Rechtsauschuß zur Beratung und Beschlußfassung überwiesen. Dieser hat sich in seinen Sitzungen am 16. März, 6. April und 25. Mai in Anwesenheit mehrerer Regierungskommissare, und zwar der Herren Ministerialdirektor Dr. Mannsfeld, Ministerialräte Dr. Weise, Dr. v. Zimmermann und Regierungsrat Schwede mit der Vorlage beschäftigt. Der Sitzung am 25. Mai wohnte auch Herr Ministerpräsident Bud bei. Zu Berichtserstattem waren die Abgeordneten Drechsler und Wedel bestellt.

Der Ausschuß hat zunächst die Frage erörtert, die für die ganze Gestaltung des Gesetzes von einschneidender Bedeutung ist, welche Steuerarten für das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften in Frage kommen sollen, d. h. ob es bei den in der Vorlage vorgesehenen Zuschlägen zur Einkommensteuer sein Bewenden haben oder ob den Religionsgesellschaften das Recht gegeben werden soll, auch Zuschläge zur Grund-, Grunderwerb- und Körperschaftsteuer zu erheben.

Die Minderheit erhebt auf das entschiedenste Widerspruch gegen die Beseitigung der Grund-, Grunderwerb- und Körperschaftsteuer. Diese Beseitigung sei nach den Verhandlungen, die vor der Feststellung des jetzt vorgelegten Entwurfs seitens der Staatsregierung zwischen dem Kultusministerium, den obersten Kirchenbehörden und den Reichsfinanzbehörden geführt worden sind, gegen alle Erwartung. Dazu komme, daß noch im Jahre 1920 durch § 17 des Vollzugsgesetzes zum Landessteuergesetz (GBl. 1920 S. 311) den Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts jene drei Steuerarten zugesichert worden seien. Die Aufhebung der Grund- und Grunderwerbsteuer bedeute eine Begünstigung des Besitzes. Seine Freilassung müsse natürlich eine Steigerung der Einkommensteuer und damit eine stärkere Heranziehung vor allem auch der nichtbesitzenden Klassen zur Folge haben. Die technischen Schwierigkeiten bei Erhebung dieser Steuern seien nicht unüberwindbar; von den doch in erster Linie hierfür in Frage kommenden Reichsfinanzbehörden seien keinerlei Bedenken in dieser Richtung geltend gemacht worden. Andererseits müsse, namentlich in ländlichen Kirchenbezirken, die Streichung der Grundsteuer mit ihrer völligen Befreiung des nicht am Orte wohnenden Rittergutsbesizers geradezu katastrophal wirken.

Es wurde weiter ausgeführt, daß, wenn in der Begründung zu der Vorlage Nr. 21 seitens der Staatsregierung geltend gemacht werde, daß mit Artikel 137 Abs. 6 der Reichsverfassung der landesgesetzlichen Regelung des kirchlichen Steuerrechts nicht vorgegriffen

worden sei, so sich doch andererseits deutlich ergebe, daß das Reich von seinem Standpunkt aus nichts dagegen einwenden wolle, wenn die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften Zuschläge zu den mehrfach genannten drei Steuern erheben. Aus Ausführungen des Abgeordneten Gröber in der Nationalversammlung beziehentlich im Ausschuß ergebe sich aber nicht nur, daß die Nationalversammlung in die bestehende Landesgesetzgebung nicht habe eingreifen wollen, sondern daß man es (vergl. auch S. 8 der Vorlage Nr. 21) „bei dem Bestande der landesgesetzlichen Vorschriften belassen wolle, die über das Besteuerungsrecht der Kirchen heutzutage bestehen“. Es dürfe also an dem Bestande der landesgesetzlichen Vorschriften, die über das Besteuerungsrecht der Kirchen heutzutage bestehen, nicht ohne weiteres etwas geändert werden, soweit sich diese mit der Reichsverfassung nicht in Widerspruch setzen. Nun sei aber ausdrücklich anerkannt, daß das Reich die betreffenden Zuschläge nicht als im Widerspruch zur Reichsverfassung betrachtet, wenigstens nicht, soweit sie sich auf Mitglieder der betreffenden Religionsgemeinschaften beziehen. Das sei aber zunächst ganz besonders für die Beurteilung der Frage wichtig, ob für die Religionsgesellschaften Zuschläge zur Grund- und Grunderwerbsteuer zulässig seien. Die Staatsregierung führe gegen diese Zuschläge keine weiteren Bedenken an, als die, daß durch ihre Erhebung eine ungerechte Verteilung der Steuer herbeigeführt werde, weil einzelne Mitglieder der Religionsgesellschaften dadurch mehr belastet würden. Diese Bedenken dürften dadurch entkräftet werden, wenn nachgewiesen werden könne, daß gerade der Wegfall der Zuschläge zur Grund- und Grunderwerbsteuer eine ungerechte Steuerverteilung darstelle, weil dadurch die Gesamtheit der Mitglieder der Religionsgesellschaften zugunsten einiger und zwar vielfach wirtschaftlich besonders starker Mitglieder mehr belastet werde. Was weiter die Körperschaftsteuer anlange, so denke selbstverständlich niemand daran, sie zugunsten der Mehrheitsgemeinden, wie dies das seitherige Recht vorschreibt, in Anspruch zu nehmen. Die Körperschaftsteuer solle zugunsten sämtlicher Religionsgesellschaften gemeinschaftlich erhoben und ihr Ertrag unter sie verteilt werden. Streiche man die Steuer, so enthalte diese Streichung eine durch nichts zu rechtfertigende Begünstigung des Kapitals. Das in den juristischen Personen konzentrierte Kapital, das die der Religionsgesellschaft erwachsenden Ausgaben erst mit hervorrufe (z. B. durch Herbeiziehung einer großen Anzahl Arbeiter, deren kirchliche Versorgung sofort die Ausgaben der betreffenden Kirchengemeinde steigere) werde freigelassen und die natürlichen Personen, die der Religionsgesellschaft angehören, würden mehr belastet. Das sei durch und durch unsozial und sollte gerade in unserer Zeit vermieden werden. Anerkanntermaßen liege in der Erhebung der Grundsteuer, besonders in bäuerlichen ländlichen Gemeinden ein gerechter Ausgleich dafür, daß das bäuerliche Einkommen bei der Besteuerung nur wenig erfaßt werden könne. Es dürfte viele Kirchengemeinden geben, in denen bei Wegfall der Zuschläge zur Grundsteuer die Landarbeiterbevölkerung zugunsten der Grundbesitzer, besonders auch der Rittergutsbesitzer, ungleich mehr belastet werde. Der Rittergutsbesitzer z. B., der seinen Wohnsitz außerhalb der Kirchengemeinde habe und daher mit seinem Einkommen zu den steuerlichen Lasten nicht herangezogen werden könne, würde für die Kirchengemeinde, in der sein Hauptbesitz und daher seine Haupteinnahmequelle liegt, keinen Pfennig Steuern zu zahlen haben, während die vielleicht zum Teil wirtschaftlich schwache Bevölkerung nunmehr nicht, wie bisher, nur 20% der Lasten, sondern 100% tragen müßte. Es könne nicht im Sinne der Staatsregierung liegen, derartige soziale Härten und Rückschritte zu schaffen. Denn es dürfe nicht die Gesamtheit der Mitglieder einer Religionsgesellschaft zugunsten einzelner Mitglieder über Gebühr belastet werden. Gerade in der Vermeidung solcher Mißstände sei eine gerechte Steuerverteilung zu erblicken. Der Kirche aber müsse

darin liegen, für alle Zeiten sich dessen zu versichern, daß sie auf steuerlichem Gebiet den Grundsatz der Gerechtigkeit vertreten könne.

Zu erwägen sei ferner, ob gewisse Steuerzuschläge, z. B. die zur Körperschaftsteuer, nicht den Religionsgesellschaften beziehentlich ihren Unterverbänden direkt, sondern einem staatlichen Kulturfonds zugeführt werden könnten, aus dem dann nicht nur die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, sondern ebenso auch andere Kulturgemeinschaften und dergleichen anteilig bedacht werden. Es würde dadurch ein gerechter Verteilungsschlüssel leichter zu finden sein, als wenn diese Zuschläge von den einzelnen Unterverbänden der Religionsgesellschaften erhoben würden.

Die von der Minderheit vorgebrachten Gründe decken sich im allgemeinen mit dem Inhalte der großen Zahl von Petitionen, die zur Vorlage Nr. 21 eingegangen sind. Das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium, rd. 900 evangelisch-lutherische und einige katholische Kirchenvorstände, der Ausschuß der sächsischen Pfarrervereine und Pfarrkonferenzen, 10 einzelne Pfarrkonferenzen, der Vorstand sächsischer Kirchenbeamter, der Volkskirchliche Laienbund und 23 seiner Ortsgruppen sowie 19 sonstige kirchliche Vereinigungen haben zu der Vorlage petitioniert.

Demgegenüber stellte sich die Mehrheit des Ausschusses auf den Boden des Regierungsentwurfes und schloß sich der Begründung des Gesetzentwurfes im allgemeinen an. Durch die Reichsverfassung seien die Länder nicht verpflichtet, Zuschläge zur Grund-, Grunderwerb- und Körperschaftsteuer zuzulassen. Wenn auch den Religionsgesellschaften ein Steuerrecht zuerkannt werden müsse, so sei doch der Landesgesetzgebung vorbehalten, jeweilig zu bestimmen, zu welchen Steuerarten die Religionsgesellschaften Zuschläge erheben könnten. Die Mehrheit vertrat grundsätzlich den Standpunkt, daß nur die Mitglieder der Religionsgesellschaften auf Grund ihres Einkommens versteuert werden dürften. Gegen die Körperschaftsteuer wurde das Bedenken erhoben, daß durch Zuschläge zu dieser Steuer Nichtmitglieder betroffen würden. Die Grundsteuer wurde von der Mehrheit abgelehnt, weil sie leicht auf solche abgewälzt werden könne, die nicht Mitglieder der betreffenden Religionsgesellschaft seien. Die Ausnutzung der Körperschafts- und Grundsteuer solle im vollen Umfange Staat und Gemeinden vorbehalten bleiben. Sollten infolge des Wegfalls dieser Steuerarten einzelne Mitglieder der Religionsgesellschaften in erhöhtem Maße zur Einkommensteuer herangezogen werden und sich dadurch zu sehr belastet fühlen, so stehe es ihnen ja frei, sich durch Austritt aus der Religionsgesellschaft der Steuer zu entziehen.

Die Aussprache spitzte sich schließlich zu der grundsätzlichen Frage zu, ob die Religionsgesellschaften nach Artikel 137 Abs. 6 und nach § 15 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (RGBl. S. 402) berechtigt seien, von sich aus die an sich zulässigen Steuerarten zu bestimmen oder ob deren Auswahl lediglich in das Ermessen der Landesgesetzgebung gestellt sei. Ein Antrag, ein juristisches Gutachten der Leipziger Juristenfakultät zur Klärung dieser Frage herbeizuziehen, wurde abgelehnt, ebenso ein Antrag, den ersten Regierungsentwurf, der die drei mehrfach genannten Steuerarten vorgesehen hat, vorlegen zu lassen. Jedoch wurde beschlossen, zu dieser Frage das Justizministerium zu hören. Dieses trug durch seinen Kommissar Ministerialdirektor Dr. Mannsfeld ein ausführliches Gutachten vor, das in der Beilage abgedruckt ist. Wie aus dieser zu ersehen ist, spricht das Gutachten sich in dem Sinne aus, daß die Auswahl der für die Kirche in Frage kommenden Steuern Sache der Landesgesetzgebung sei und daß mithin gegen die Streichung der von der Kirche neben der Einkommensteuer gewünschten Steuerarten rechtliche Bedenken nicht vorgebracht

werden könnten. Das Rechtsgutachten blieb nicht ohne Widerspruch. Schließlich wurde mit 10 gegen 9 Stimmen beschlossen, die drei Steuerarten abzulehnen und es lediglich bei der Einkommensteuer zu belassen. Damit waren auch in der Hauptsache die Anträge der Minderheit abgelehnt, die diese jedoch in der Form eines Minderheitsantrags einzubringen sich vorbehielt.

Zu § 1.

Da im Ausschuß zu § 1 der Vorlage gewünscht wurde, dessen Wortlaut dem Laien verständlicher zu machen und da der vorliegende Gesetzentwurf durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920, vom 24. März 1921 (RGBl. S. 313) überholt ist, das unter Ziffer 6 die Zusatzsteuer beseitigt, so schlug die Regierung folgende Fassung vor:

„Die Religionsgesellschaften, die im Freistaate Sachsen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, dürfen von ihren nach den reichsgesetzlichen Vorschriften einkommensteuerpflichtigen Mitgliedern einen Zuschlag zur Einkommensteuer erheben. Der Zuschlag darf nur von denjenigen Mitgliedern der Religionsgesellschaften erhoben werden, an deren Einkommensteuer die innerhalb des Bereichs der Religionsgesellschaft liegenden bürgerlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke gemäß §§ 17 bis 25 des Landessteuergesetzes nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens einen Anspruch auf Beteiligung haben.

Der Zuschlag wird berechnet

- a) wenn die Einkommensteuer des Mitglieds der Religionsgesellschaft in voller Höhe örtliches Aufkommen im Sinne der §§ 18 bis 25 des Landessteuergesetzes in den innerhalb des Bereichs der Religionsgesellschaft liegenden bürgerlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken bildet, nach dem vollen Betrage der vom Steuerpflichtigen zu entrichtenden Einkommensteuer;
- b) wenn nur ein Teil der Einkommensteuer des Mitglieds der Religionsgesellschaft örtliches Aufkommen im Sinne der §§ 18 bis 25 des Landessteuergesetzes in den innerhalb des Bereichs der Religionsgesellschaft liegenden bürgerlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken bildet, nach dem diesem örtlichen Aufkommen entsprechenden Teilbetrag der vom Steuerpflichtigen zu entrichtenden Einkommensteuer.

Der Zuschlag darf im allgemeinen 10 v. H. des in Abs. 2 bezeichneten Steuerbetrags nicht übersteigen. Er kann jedoch ausnahmsweise im Falle besonderen Bedürfnisses bis auf 15 v. H. mit Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Finanzministeriums erhöht werden.“

Diese von der Regierung vorgeschlagene Fassung wurde mit dem Zusatzantrag, in Abs. 1 hinter §§ 17 bis 25 des Landessteuergesetzes einzufügen:

„vom 30. März 1920 (RGBl. S. 402)“,
einstimmig angenommen.

Zu § 4.

In Abs. 2 wurde in dem Satze: „Diese hat ihn zu beanstanden“ hinter „ihn“ das Wort „nur“ einzufügen beschlossen.

Zu Abs. 3, letzter Satz, wurden Bedenken dagegen laut, daß das Ministerium bei Refursen in jedem Falle endgültig entscheiden solle. Es wurde der Antrag gestellt, diesen letzten Satz durch die Bestimmung zu ersetzen:

„Gegen die Entscheidung des Ministeriums steht der Religionsgesellschaft die Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgerichte nach dem Gesetze vom 19. Juli 1900 (GVB. S. 486) zu.“

Die Regierung hatte gegen diese Änderung nichts einzuwenden. Die Änderung wurde einstimmig angenommen.

Zu § 5.

Für Abs. 2 schlug die Regierung in Anpassung an die veränderte Fassung des § 1 — ohne sachliche Änderung — folgende Fassung vor:

„Die Religionsgesellschaften sind für ihren Bereich ermächtigt, in den allgemeinen Steuerordnungen (§ 10) zu bestimmen, daß die Unterverbände einen Zuschlag zur Einkommensteuer derjenigen Steuerpflichtigen, an deren Einkommensteuer die innerhalb des Bereichs des Unterverbandes liegenden bürgerlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke gemäß §§ 17 bis 25 des Landessteuergesetzes nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens einen Anspruch auf Beteiligung haben, auch dann erheben, wenn diese Steuerpflichtigen nicht Mitglieder des Unterverbandes, sondern nur Mitglieder der Religionsgesellschaft sind.“

Diese Fassung wurde einstimmig angenommen.

Zu §§ 7 und 8.

Von den bürgerlichen Parteien wurde darauf hingewiesen, daß im Widerspruch mit den von der Staatsregierung bei Herausgabe des Gesetzentwurfes selbst betonten Grundsätzen, wonach es ihr darauf ankomme, eine gleichmäßige Besteuerung der Mitglieder der Religionsgesellschaften zu erreichen, der Gesetzentwurf eine große Anzahl Mitglieder der Religionsgesellschaften zu Lasten der übrigen Mitglieder derselben steuerfrei lasse, nämlich bei Austritt des Haushaltungsvorstandes diejenigen der Religionsgemeinschaft noch angehörigen Ehefrauen und minderjährigen Kinder, welche selbst kein eigenes Einkommen haben. In diesem Falle zahle der ausgetretene Haushaltungsvorstand keine Kirchensteuer, obwohl in vielen Fällen für seine der Kirche noch angehörende Frau und Kinder kirchliche Handlungen begehrt würden. Dieser Zustand sei eine ungerechte Benachteiligung der Kirche und eine Art Prämie für den Austritt der Ehemänner, auch wenn die übrige Familie in der Kirche verbleibe. Demgegenüber wurde geltend gemacht, daß, wenn ein Ausgetretener für seine der Kirche noch angehörige Familie Kirchensteuern zahlen müsse, Anlaß zu Zerwürfnissen in den Familien gegeben würde. Auch könne sich die Kirche durch Erhebung besonderer Gebühren für den Ausfall an Steuern schadlos halten. Von bürgerlicher Seite wurde der Antrag gestellt, dem § 7 folgende Fassung zu geben:

„Wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer das Einkommen der Ehegatten, die nicht derselben Religionsgesellschaft angehören, zusammengerechnet (Einkommensteuergesetz vom 29. März 1920 — GVB. S. 359 — § 16 und Landessteuergesetz § 30 Abs. 2 Sakteil 2), so wird zugunsten der beiden zuschlagberechtigten Religionsgesellschaften je die Hälfte des Betrags erhoben, zu dem der Ehemann zu veranlagten sein würde.“

Desgleichen wurde für § 8 die Fassung beantragt:

„Wird bei Veranlagung zur Einkommensteuer das Einkommen des Haushaltungsvorstandes und seiner zu seiner Haushaltung zählenden minderjährigen Kinder zusammengerechnet (Einkommensteuergesetz § 17 und Landessteuergesetz

§ 30 Abs. 2 Satzteil 2), und gehört ein Kind einer anderen zuschlagberechtigten Religionsgesellschaft an, als der Haushaltungsvorstand, so wird der Betrag, zu dem der Haushaltungsvorstand zu veranlagten ist, durch die Zahl der Familienmitglieder, die für die Einkommensteuer als Einheit gelten, geteilt. Jede beteiligte zuschlagberechtigte Religionsgesellschaft hat Anspruch auf so viel solche Teile als ihr Familienmitglieder angehören.

Gehört der Haushaltungsvorstand keiner zuschlagberechtigten Religionsgesellschaft an, so wird es bei der Berechnung so angesehen, als wenn er zur Religionsgesellschaft des Kindes, bei mehreren Kindern verschiedener Bekenntnisse des ältesten Kindes gehörte.“

Diese Abänderungsanträge wurden abgelehnt und §§ 7 und 8 nach der Vorlage angenommen, nur wurden, da die Erhebung von Zusatzsteuern nicht mehr zulässig ist, in § 7 Zeile 1 die Worte

„oder Zusatz“

und in § 8 Zeile 1 die Worte

„und Zusatz“

gestrichen.

Zu § 10.

Da das Gesetz vom 19. Juli 1900 nach dem Beschluß des Ausschusses bereits in § 4 erwähnt ist, wurde die Klammer

„(GWB. S. 486 flg.)“

gestrichen. Im übrigen wurde der § 10 einstimmig angenommen.

Zu § 12.

Im Hinblick auf § 42b des neuen Einkommensteuergesetzes schlug die Regierung folgende Fassung vor:

„Im Falle des Eintritts in eine Religionsgesellschaft oder des Austritts aus einer solchen gilt für die Dauer der Steuerzuschlagspflicht § 42b des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920, vom 24. März 1921 (RGBl. S. 313) sinngemäß.“

Diese Fassung wurde einstimmig angenommen.

Zu § 13.

Wie die Regierung mitteilte, ist ihr erst neuerdings bekannt geworden, daß beim Reichsfinanzminister Bedenken in der Richtung bestehen, ob der Reichsfinanzhof sich mit den Fragen des inneren Staatskirchenrechts eines Einzelstaates befassen wird. Unter diesen Umständen empfehle es sich, insoweit das Oberverwaltungsgericht als oberste Spruchbehörde zu bestellen. Die Regierung schlug demgemäß vor, dem § 13 Abs. 1 des Entwurfs folgenden Satz anzufügen:

„Oberste Spruchbehörde ist jedoch, wenn die Steuerzuschlagspflicht überhaupt oder wenn die Höhe des Zuschlags oder seine Verteilung auf die einzelnen Haushaltsangehörigen (§§ 7 und 8) unabhängig von der zugrunde liegenden Steuer bestritten wird, das Oberverwaltungsgericht, das auf erhobene Anfechtungsklage nach dem Gesetze vom 19. Juli 1900 zu entscheiden hat.“

Der Ausschuß beschloß demgemäß einstimmig.

Zu § 17.

Auf Zeile 1 wurde hinter „Landessteuergesetz“ eingefügt:

„vom 30. März 1920 (RGBl. S. 402) vom 12. August 1920 (GBl. S. 311)“.

Zu Abs. 2 beantragte der Mitberichterstatter anzufügen:

„und § 42 Abs. 1“,

was mit 10 gegen 9 Stimmen beschlossen wurde.

Bei dieser Gelegenheit kam es, da nach dem nicht aufgehobenen § 35 Abs. 3 des Kirchensteuergesetzes vom 11. Juli 1913 das Begräbnis auf kirchlichen Gottesäckern nicht zu versagen ist, soweit im Parochialbezirke für Andersgläubige ein besonderer kirchlicher oder auch ein kommunaler Friedhof nicht vorhanden ist, zu einer Aussprache darüber, ob und inwieweit die Religionsgesellschaften als Besitzerinnen der kirchlichen Gottesäcker befugt seien, bei Begräbnissen von Nichtmitgliedern erhöhte Gebühren zu verlangen. Abgeordneter Müller-Leipzig stellt hierzu den Antrag:

„Der Landtag wolle beschließen, daß durch die Annahme des § 17 der Vorlage Nr. 21 den Kirchengemeinden die Möglichkeit genommen werden soll, unterschiedliche Gebühren für Bestattungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern der Kirche zu erheben.“

Begründet wurde dieser Antrag damit, daß das Bestattungswesen eine öffentliche Angelegenheit sei.

Hiergegen wurde geltend gemacht, daß die Erhebung einer mäßig, höchstens auf das Doppelte erhöhten Gebühr für Nichtmitglieder den Kirchengemeinden nicht zu verdenken sei, da die Kosten für Instandhaltung der Friedhöfe durch die Gebühren nicht gedeckt würden, mithin die Kirchensteuern, zu denen die Nichtmitglieder nicht beitragen, zu den Kosten herangezogen werden müßten. Mit 10 gegen 9 Stimmen wurde der Antrag Müller angenommen.

§ 18

wurde einstimmig angenommen. Ein Vorschlag der Regierung, das Ministerium des Kultus und das Finanzministerium zu ermächtigen, die infolge weiterer Abänderung der Reichsgesetze etwa nötig werdenden Abänderungen des Kirchensteuergesetzes auf dem Verordnungswege zu regeln, wurde abgelehnt.

Zu § 19.

In Abs. 2 Zeile 3 wurden die Worte

„und Zusatz“

gestrichen.

Nach alledem beantragt der Rechtsausschuß,

der Landtag wolle beschließen:

1. den Gesetzentwurf in der aus der Anlage A ersichtlichen Fassung nach den Anträgen des Ausschusses anzunehmen;
2. daß durch die Annahme des § 17 der Vorlage Nr. 21 den Kirchengemeinden die Möglichkeit genommen werden soll, unterschiedliche Gebühren für Bestattungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern der Kirche zu erheben;
3. die vorliegenden Eingaben durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Minderheitsanträge.

Es wird beantragt:

Der Landtag wolle beschließen:

dem Gesetzentwurfe über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften (21. Vorlage), folgende Fassung zu geben:

1. Es erhält § 1 folgenden Wortlaut:

Die Religionsgesellschaften, die im Freistaate Sachsen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, können zur Deckung ihres Bedarfs Zuschläge innerhalb der durch Reichs- oder Landesgesetz gezogenen Grenzen zu den in §§ 8 und 15 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (RSBl. S. 402) bezeichneten Steuerarten, demnach zur Reichseinkommensteuer, zur Körperschaftsteuer, zur Steuer vom Grundvermögen und zur Steuer vom Grunderwerb erheben.

2. Der § 7 erhält folgende Fassung:

Wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer das Einkommen der Ehegatten, die nicht derselben Religionsgesellschaft angehören, zusammengerechnet (Einkommensteuergesetz vom 29. März 1920 — RSBl. S. 359 — § 16 und Landessteuergesetz § 30 Abs. 2 Satzteil 2), so wird zugunsten der beiden beteiligten zuschlagsberechtigten Religionsgesellschaften je die Hälfte des Betrages erhoben, zu dem der Ehemann zu veranlagten sein würde.

3. Der § 8 erhält folgende Fassung:

Wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer das Einkommen des Haushaltsvorstandes und seiner zu seiner Haushalt zählenden minderjährigen Kinder zusammengerechnet (Einkommensteuergesetz § 17 und Landessteuergesetz § 30 Abs. 2 Satzteil 2), und gehört ein Kind einer anderen zuschlagsberechtigten Religionsgesellschaft an, als der Haushaltsvorstand, so wird der Betrag, zu dem der Haushaltsvorstand zu veranlagen ist, durch die Zahl der Familienmitglieder, die für die Einkommensteuer als Einheit gelten, geteilt. Jede beteiligte zuschlagsberechtigte Religionsgesellschaft hat Anspruch auf so viel solche Teile, als ihr Familienmitglieder angehören.

Gehört der Haushaltsvorstand keiner zuschlagsberechtigten Religionsgesellschaft an, so wird es bei der Berechnung so angesehen, als wenn er zur Religionsgesellschaft des Kindes, bei mehreren Kindern verschiedener Bekenntnisse des ältesten Kindes, gehörte.

4. Nach § 9 des Entwurfes wird eingeschaltet:

„§ 10.

Die Religionsgesellschaften dürfen im Rahmen von § 17 des Vollzugsgesetzes zum Landessteuergesetz vom 12. August

1920 (S. 311) von ihren einkommensteuerpflichtigen Mitgliedern einen Zuschlag zur Einkommensteuer insoweit erheben, als sich der Anspruch der bürgerlichen Gemeinde oder mehrerer bürgerlicher Gemeinden nach §§ 20 bis 25 des Landessteuergesetzes auf die innerhalb des Bereichs der Religionsgesellschaften auftommenden Einkommensteuerbeträge erstreckt oder soweit es sich um selbständige Gutsbezirke handelt, erstrecken würde, wenn sie bürgerliche Gemeinden wären.

§ 11.

Die Religionsgesellschaften sind berechtigt, von den in § 1 des Körperschaftsteuergesetzes vom 30. März 1920 (S. 393) bezeichneten Steuerpflichtigen Zuschläge zur Körperschaftsteuer im Rahmen von § 17 des Vollzugsgesetzes zum Landessteuergesetz insoweit zu erheben, als sich der Anspruch der bürgerlichen Gemeinde oder mehrerer bürgerlicher Gemeinden nach §§ 20 bis 25 des Landessteuergesetzes auf die innerhalb des Bereichs der Religionsgesellschaft auftommenden Körperschaftsteuerbeträge erstreckt oder, soweit es sich um selbständige Gutsbezirke handelt, erstrecken würde, wenn sie bürgerliche Gemeinden wären.

Wollen mehrere Religionsgesellschaften Zuschläge nehmen, so darf zusammen nur der Satz erhoben werden, der für die Religionsgesellschaft mit den meisten Mitgliedern am Orte (in der bürgerlichen Gemeinde) gilt. Bestehen von dieser Religionsgesellschaft mehrere Unterverbände am Orte, so gilt der Satz des Unterverbandes, der den Höchstsatz erhebt. Der innerhalb des Ortes eingehende Steuerbetrag ist nach Verhältnis der bei der letzten Volkszählung im Orte festgestellten Seelenzahl der Religionsgesellschaften zu verteilen. Bestehen von einer Religionsgesellschaft mehrere Unterverbände am Orte, so wird der für die Religionsgesellschaft nach der Seelenzahl errechnete Betrag auf die Unterverbände nach der Kopfszahl ihrer Mitglieder verteilt, falls sie nicht zu einem Steuerverbände vereinigt sind. Die statistische Erhebung bei der Volkszählung hat sich daher auf die Feststellung der Zugehörigkeit der einzelnen Personen zu einer Religionsgesellschaft zu erstrecken.

Befreit vom Körperschaftsteuerzuschlag sind juristische Personen, Personenvereine und Vermögensmassen, die unmittelbar den religiösen Zwecken einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft dienen oder, was die Personenvereine betrifft, sich satzungsgemäß nur aus Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zusammensetzen und ausschließlich die Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken.

§ 12.

Die Zahlung eines Zuschlags zur staatlichen Grundsteuer können die Mitglieder der Religionsgesellschaften und die in

§ 11 bezeichneten Steuerpflichtigen im Rahmen von § . . . des Grundsteuergesetzes (SBl. S. . . .) herangezogen werden, die zur staatlichen Grundsteuer veranlagt sind.

§ 11 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Die Religionsgesellschaften sind ermächtigt, in den allgemeinen Steuerordnungen (§ 16) zu bestimmen, daß für die Erhebung der Grundsteuern von ihren Mitgliedern in den Unterverbänden nicht die Zugehörigkeit des Mitglieds zum Unterverbande, sondern die Lage des Grundstückes maßgebend ist.

§ 13.

Steht ein Grundstück im Miteigentum mehrerer Personen, die nicht derselben Religionsgesellschaft angehören, so werden die Miteigentümer im Falle des Miteigentums nach Bruchteilen nur nach ihren Eigentumsanteilen, im Falle des Miteigentums zur gesamten Hand nach ihrer Beteiligung an dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse zu den Zuschlägen herangezogen. Bei ehelicher Gütergemeinschaft gelten die Ehegatten als je zur Hälfte beteiligt.

Sind in den Fällen von Abs. 1 Steuerpflichtige im Sinne von § 1 des Körperschaftssteuergesetzes beteiligt, so gilt § 11 Abs. 2 für sie sinngemäß.

Neben dem Eigentümer haften für den Grundsteuerzuschlag Nutznießer oder Nießbraucher nur, wenn sie Mitglied derselben Religionsgesellschaft sind.

§ 14.

Zur Zahlung eines Zuschlags zur Grunderwerbsteuer kann der Erwerber im Sinne von § 20 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 (RSBl. S. 1617) im Rahmen von § 17 des Vollzugsgesetzes zum Landessteuergesetze herangezogen werden, wenn er zu den Steuerpflichtigen im Sinne von §§ 10 und 11 gehört.

§ 11 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 3, sowie § 13 finden entsprechende Anwendung.

§ 15.

Die Erhebung anderer als der in den §§ 10 bis 14 bezeichneten Steuerzuschläge bedarf besonderer gesetzlicher Regelung."

5. § 10 des Entwurfs wird § 16.

Abs. 5 Satz 1 lautet:

In diesen Richtlinien ist Vorsorge zu treffen, daß für keinen Steuerpflichtigen die durch Staatsgesetz festgestellten Höchstzuschlagssätze überschritten werden.

In Abs. 2 wird § 16 in § 22 geändert.

6. § 11 des Entwurfs wird § 17.

7. § 12 des Entwurfs wird § 18. Er lautet:

Im Falle des Eintritts in eine Religionsgesellschaft oder des Austritts aus einer solchen gilt für die Dauer der Steuerzuschlagspflicht § 42b des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920, vom 24. März 1921 (RGBl. S. 313), sinngemäß.

8. § 13 des Entwurfs wird § 19.

Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Obere Spruchbehörde ist jedoch, wenn die Steuerzuschlagspflicht überhaupt, oder wenn die Höhe des Zuschlags unabhängig von der zugrunde liegenden Steuer bestritten wird, das Oberverwaltungsgericht, das auf erhobene Anfechtungsflage nach dem Gesetze vom 19. Juli 1900 (SBl. S. 486) zu entscheiden hat.

9. § 14 des Entwurfs wird § 20.

10. § 15 des Entwurfs wird § 21 und erhält als zweiten Absatz:

Soweit für Landessteuern besondere Vorschriften gelten, finden diese auch für die Zuschläge zu jenen Steuern entsprechende Anwendung.

11. § 16 des Entwurfs wird § 22.

12. § 17 des Entwurfs wird § 23. Sein Abs. 1 lautet:

§ 17 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 des Vollzugsgesetzes wird aufgehoben.

Dem Abs. 2 wird angefügt: mit der Maßgabe, daß §§ 12 bis 14 und zwar insoweit in Verbindung mit § 7, 1a Abs. 2 und b des Kirchensteuergesetzes, bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen des Grundsteuergesetzes vom noch mit der Änderung in Kraft bleiben, daß in § 13 Abs. 1 Buchstabe b die Worte „jedoch Mitglieder einer Kirche oder Religionsgemeinschaft sind, die im Königreich Sachsen durch Gesetz das Recht zur Erhebung öffentlicher Steuern erhalten hat und diese Grundstücke ihrerseits zur Grundsteuer heranzieht“ gestrichen werden.

13. § 18 des Entwurfs wird § 24.

14. § 19 des Entwurfs wird § 25.

Abs. 2 wird ersetzt durch die Bestimmung:

Dieses Gesetz tritt, soweit nicht anderes bestimmt ist, mit Wirkung vom 1. April 1920 ab in Kraft. Den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen über den Grunderwerbsteuerzuschlag kann jedoch rückwirkende Kraft vom 1. Oktober 1919 ab beigemessen werden.

Der Paragraph erhält einen vierten Absatz:

Die Religionsgesellschaften, die Steuern von Körperschaften bisher nicht erhoben haben, Steuerzuschläge aber künftig von ihnen erheben wollen, dürfen ihren Steuerordnungen (§ 16) rückwirkende Kraft insoweit nicht verleihen, sie vielmehr erst vom Beginne des nächsten Steuerrechnungsjahres ab in Kraft setzen.

Dr. Wagner. Drechsler. Wehrmann.

Dresden, am 8. Juni 1921.

Der Rechtsausschuß.

Beutler, Vorsitzender. Müller (L.-Schleußig). Arzt. Pagenstecher.
Dr. Herrmann. Bethke. Bühring. Bünger. Drechsler, Berichterstatter.
Graupe. Kühn. Langrock. Minkwitz. Müller (Chemnitz). Dr. Rendtorff.
Renner. Dr. Wagner. Weckel, Mitberichterstatter. Wehrmann.

Anlage A.

Nach der Vorlage.

Nach den Anträgen des Ausschusses.

Gesetz

Überschrift und Eingang
unverändert.

über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen
Religionsgesellschaften

vom 1921.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

§ 1.

Die Religionsgesellschaften, die im Freistaate Sachsen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, dürfen von ihren nach den reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften einkommen- oder zusatzsteuerpflichtigen Mitgliedern einen Zuschlag zur Einkommen- oder Zusatzsteuer insoweit erheben, als sich der Anspruch der bürgerlichen Gemeinde oder mehrerer bürgerlicher Gemeinden nach §§ 20 bis 25 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (RGBl. S. 402) auf die innerhalb des Bereichs der Religionsgesellschaft auftommenden Einkommensteuerbeträge erstreckt oder, soweit es sich um selbständige Gutsbezirke handelt, erstrecken würde, wenn sie bürgerliche Gemeinden wären.

Die Religionsgesellschaften, die im Freistaate Sachsen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, dürfen von ihren nach den reichsgesetzlichen Vorschriften einkommensteuerpflichtigen Mitgliedern einen Zuschlag zur Einkommensteuer erheben. Der Zuschlag darf nur von denjenigen Mitgliedern der Religionsgesellschaften erhoben werden, an deren Einkommensteuer die innerhalb des Bereichs der Religionsgesellschaft liegenden bürgerlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke gemäß §§ 17 bis 25 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (RGBl. S. 402) nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens einen Anspruch auf Beteiligung haben.

Der Zuschlag wird berechnet

- a) wenn die Einkommensteuer des Mitglieds der Religionsgesellschaft in voller Höhe örtliches Aufkommen im Sinne der §§ 18 bis 25 des Landessteuergesetzes in den innerhalb des Bereichs der Religionsgesellschaft liegenden bürgerlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken bildet, nach dem vollen Betrage der vom Steuerpflichtigen zu entrichtenden Einkommensteuer;
- b) wenn nur ein Teil der Einkommensteuer des Mitglieds der Religionsgesellschaft örtliches Aufkommen im Sinne der §§ 18 bis 25 des Landessteuergesetzes in den innerhalb des Bereichs der Religionsgesellschaft liegenden bürgerlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken bildet, nach dem diesem örtlichen Aufkommen entsprechenden Teilbetrag der vom Steuerpflichtigen zu entrichtenden Einkommensteuer.

Nach der Vorlage.

§ 2.

Die Religionsgesellschaften können das Steuerzuschlagsrecht selbst ausüben oder es ihren Unterverbänden ganz oder teilweise überlassen. Für die Unterverbände gilt sinngemäß, was für die Religionsgesellschaften bestimmt ist, soweit sich nicht aus dem Gesetz etwas anderes ergibt.

§ 3.

Die Religionsgesellschaften dürfen von dem Zuschlagsrechte nur insoweit Gebrauch machen, als ihre sonstigen Einnahmen, insbesondere aus ihrem Vermögen sowie an Renten und Gebühren, zur Deckung der Ausgaben einschließlich etwaiger Rücklagen nicht ausreichen.

§ 4.

Der Steuerbedarf jeder öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft ist alljährlich oder in regelmäßigen größeren Zeitabschnitten durch einen Haushaltplan (Voranschlag) festzustellen.

Der Haushaltplan ist, wenn Steuern erhoben werden sollen, der Aufsichtsbehörde (§ 16) vorzulegen. Diese hat ihn zu beanstanden, wenn die Zuschläge das nach § 1 Abs. 2 zulässige Maß übersteigen würden oder wenn ihre Erhebung nach § 3 ausgeschlossen ist. Die Beanstandung ist der Religionsgesellschaft innerhalb eines Monats vom Tage der Vorlegung ab schriftlich zu eröffnen.

Gegen die Entschliebung der Aufsichtsbehörde ist, wenn diese nicht das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ist, der Rekurs an dieses Ministerium zulässig. Er muß innerhalb 2 Wochen nach Eröffnung der Entscheidung, gegen die er sich richtet, schriftlich entweder beim Ministerium oder bei der Aufsichtsbehörde angebracht und begründet werden. Das Ministerium entscheidet in jedem Falle endgültig.

Nach den Anträgen des Ausschusses.

Der Zuschlag darf im allgemeinen 10 v. H. des in Abs. 2 bezeichneten Steuerbetrages nicht übersteigen. Er kann jedoch ausnahmsweise im Falle besonderen Bedürfnisses bis auf 15 v. H. mit Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Finanzministeriums erhöht werden.

§ 2.

Unverändert.

§ 3.

Unverändert.

§ 4.

Der Steuerbedarf jeder öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft ist alljährlich oder in regelmäßigen größeren Zeitabschnitten durch einen Haushaltplan (Voranschlag) festzustellen.

Der Haushaltplan ist, wenn Steuern erhoben werden sollen, der Aufsichtsbehörde (§ 16) vorzulegen. Diese hat ihn **nur** zu beanstanden, wenn die Zuschläge das nach § 1 Abs. 2 zulässige Maß übersteigen würden oder wenn ihre Erhebung nach § 3 ausgeschlossen ist. Die Beanstandung ist der Religionsgesellschaft innerhalb eines Monats vom Tage der Vorlegung ab schriftlich zu eröffnen.

Gegen die Entschliebung der Aufsichtsbehörde ist, wenn diese nicht das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ist, der Rekurs an dieses Ministerium zulässig. Er muß innerhalb 2 Wochen nach Eröffnung der Entscheidung, gegen die er sich richtet, schriftlich entweder beim Ministerium oder bei der Aufsichtsbehörde angebracht und begründet werden. **Gegen die Entscheidung des Ministeriums steht der Religionsgesellschaft die Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgerichte nach dem Gesetze vom 19. Juli 1900 (GVB. S. 486) zu.**

Nach der Vorlage.

§ 5.

Auf die Steuerzuschläge finden, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, die für die Steuer selbst geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

Die Religionsgesellschaften sind für ihren Bereich ermächtigt, in den allgemeinen Steuerordnungen (§ 10) zu bestimmen, daß an dem Einkommen aus dem Grundvermögen, sowie aus Handels- und Gewerbebetrieben Unterverbände auch dann Anteil haben, wenn der Veranlagte zwar Mitglied der Religionsgesellschaft, nicht aber Mitglied des betreffenden Unterverbandes ist.

§ 6.

Die Zuschläge müssen für alle Steuerpflichtigen gleichmäßig sein.

§ 7.

Wird bei der Veranlagung zur Einkommen- oder Zusatzsteuer das Einkommen der Ehegatten, die nicht derselben Religionsgesellschaft angehören, zusammengerechnet (Einkommensteuergesetz vom 29. März 1920 — RGBl. S. 359 — § 16 und Landessteuergesetz § 30 Abs. 2 Satzteil 2), so wird zugunsten der zuschlagberechtigten Religionsgesellschaften nur der Betrag erhoben, der nach den Verhältniszahlen berechnet wird, die sich ergeben, wenn jeder Ehegatte getrennt mit seinem Einkommen veranlagt worden wäre. Ein Gesamtschuldverhältnis der Ehegatten besteht insoweit nicht.

§ 8.

Wird bei der Veranlagung zur Einkommen- und Zusatzsteuer das Einkommen des Haushaltungsvorstandes und seiner zu seiner Haushaltung zählenden minderjährigen Kinder zusammengerechnet (Einkommensteuergesetz § 17 und Landessteuergesetz § 30 Abs. 2 Satzteil 2), so findet § 7 entsprechende Anwendung.

§ 9.

Allgemeine Steuerbefreiungen sind im bisherigen Umfang zulässig, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Nach den Anträgen des Ausschusses.

§ 5.

Auf die Steuerzuschläge finden, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, die für die Steuer selbst geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

Die Religionsgesellschaften sind für ihren Bereich ermächtigt, in den allgemeinen Steuerordnungen (§ 10) zu bestimmen, daß die Unterverbände einen Zuschlag zur Einkommensteuer derjenigen Steuerpflichtigen, an deren Einkommensteuer die innerhalb des Bereichs des Unterverbandes liegenden bürgerlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke gemäß §§ 17 bis 25 des Landessteuergesetzes nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens einen Anspruch auf Beteiligung haben, auch dann erheben, wenn diese Steuerpflichtigen nicht Mitglieder des Unterverbandes, sondern nur Mitglieder der Religionsgesellschaft sind.

§ 6.

Unverändert.

§ 7.

Wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer das Einkommen der Ehegatten, die nicht derselben Religionsgesellschaft angehören, zusammengerechnet (Einkommensteuergesetz vom 29. März 1920 — RGBl. S. 359 — § 16 und Landessteuergesetz § 30 Abs. 2 Satzteil 2), so wird zugunsten der zuschlagberechtigten Religionsgesellschaften nur der Betrag erhoben, der nach den Verhältniszahlen berechnet wird, die sich ergeben, wenn jeder Ehegatte getrennt mit seinem Einkommen veranlagt worden wäre. Ein Gesamtschuldverhältnis der Ehegatten besteht insoweit nicht.

§ 8.

Wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer das Einkommen des Haushaltungsvorstandes und seiner zu seiner Haushaltung zählenden minderjährigen Kinder zusammengerechnet (Einkommensteuergesetz § 17 und Landessteuergesetz § 30 Abs. 2 Satzteil 2), so findet § 7 entsprechende Anwendung.

§ 9.

Unverändert.

Nach der Vorlage.

§ 10.

Die Religionsgesellschaften haben durch ihre verfassungsmäßigen Vertretungen für ihren Bereich allgemein verbindliche Steuerordnungen aufzustellen und dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts vorzulegen. Dieses hat im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu prüfen, ob die Staatsgesetze allenthalben beachtet sind.

Die Steuerordnungen dürfen erst verkündet werden, wenn das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts bestätigt hat, daß von Staats wegen nichts dagegen einzuwenden ist.

Verzagt das Ministerium diese Bestätigung, so hat es seine Entschliehung schriftlich zu begründen. Gegen diese Entschliehung steht der Religionsgesellschaft die Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgerichte nach dem Gesetze vom 19. Juli 1900 (G. V. B. I. S. 486 flg.) zu.

Die Religionsgesellschaften haben ihren Unterverbänden, die selbst Steuern erheben, in Form allgemeiner Steuerordnungen bestimmte Richtlinien unter Beachtung von §§ 5 und 6 zu geben. Abs. 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

In diesen Richtlinien ist Vorsorge zu treffen, daß für keinen Steuerpflichtigen der Höchstzuschlagssatz (§ 1 Abs. 2) überschritten wird. Erheben sowohl die Religionsgesellschaften als auch ihre Unterverbände Steuerzuschläge, so darf die Summe der Zuschläge den Höchstzuschlagssatz nicht übersteigen. Sofern die Religionsgesellschaften nichts anderes bestimmen, gehen ihre Zuschläge denen der Unterverbände vor.

Die Unterverbände haben ihre Sondersteuerordnungen den Aufsichtsbehörden (§ 16) zur Prüfung darüber vorzulegen, ob die Staatsgesetze und die allgemeinen Steuerordnungen (Abs. 4) eingehalten sind.

Die Verkündung ist erst zulässig, wenn die Aufsichtsbehörde erklärt hat, daß sie nichts einzuwenden habe.

Lehnt die Aufsichtsbehörde diese Erklärung ab, so hat sie ihre Entschliehung schriftlich zu begründen. Gegen diese Entschliehung ist der Rekurs an das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zulässig. § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet Anwendung.

§ 11.

Die zuständigen Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, die selbst oder deren Unterverbände Zuschläge erheben wollen, sind verpflichtet, den

Nach den Anträgen des Ausschusses.

§ 10.

Unverändert bis auf die im 3. Absätze befindliche Bezeichnung (G. V. B. I. S. 486 flg.), die zu streichen ist.

§ 11.

Unverändert.

§ 12.

Unverändert.

§ 13.

Unverändert.

§ 14.

Unverändert.

§ 15.

Unverändert.

§ 16.

Unverändert.

§ 17.

Unverändert.

§ 18.

Unverändert.

§ 19.

Unverändert.

§ 20.

Unverändert.

Nach der Vorlage.

in § 19 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Antrag beim Reichsminister der Finanzen zu stellen.

§ 12.

Die Steuerpflicht beginnt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das die Steuerpflicht begründende Verhältnis eingetreten oder weggefallen ist. Sie erlischt insbesondere mit dem Ablaufe des Monats, in dem der Steuerpflichtige verstorben oder sein Kirchenaustritt vom zuständigen Standesbeamten gemäß § 2 Abs. 1 des Kirchnaustrittsgesetzes vom 4. August 1919 (GBl. S. 205) beurkundet ist.

§ 13.

Die Rechtsmittel gegen die Steuererhebung, die Zuständigkeit und das Verfahren regeln sich nach den Vorschriften, die für die zugrunde liegende Steuer gegeben sind oder die von den zuständigen Reichsfinanzbehörden erlassen werden.

Im Rechtsmittelverfahren vor den Reichsfinanzbehörden ist die Religionsgesellschaft als Beteiligte im Sinne von § 226 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung zuzuziehen, wenn das Rechtsmittel sich lediglich gegen ihren Steuerzuschlag richtet oder dessen Inwegfallstellung aus Gründen gefordert wird, die nicht auch den Wegfall der zugrunde liegenden Steuer rechtfertigen würden. Den Beteiligten ist solchenfalls bereits die Einspruchsentscheidung (§§ 244, 242 der Reichsabgabenordnung) zuzustellen.

§ 14.

Aber Gesuche um ganzen oder teilweisen Erlaß der Steuerzuschläge haben die Reichsfinanzbehörden zu befinden, wenn zugleich über Erlaß der den Zuschlägen zugrunde liegenden Steuer Entschliebung zu fassen ist. Sonst entscheidet die nach den Steuerordnungen der Religionsgesellschaft zuständige Stelle, die ihre Entschliebung der mit der Steuerverwaltung betrauten Behörde mitzuteilen hat.

Nach den Anträgen des Ausschusses.

§ 12.

Im Falle des Eintritts in eine Religionsgesellschaft oder des Austritts aus einer solchen gilt für die Dauer der Steuerzuschlagspflicht § 42b des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920, vom 24. März 1921 (RGBl. S. 313), sinngemäß.

§ 13.

Die Rechtsmittel gegen die Steuererhebung, die Zuständigkeit und das Verfahren regeln sich nach den Vorschriften, die für die zugrunde liegende Steuer gegeben sind oder die von den zuständigen Reichsfinanzbehörden erlassen werden. Oberste Spruchbehörde ist jedoch, wenn die Steuerzuschlagspflicht überhaupt oder wenn die Höhe des Zuschlags oder seine Verteilung auf die einzelnen Haushaltsangehörigen (§§ 7 und 8) unabhängig von der zugrunde liegenden Steuer bestritten wird, das Oberverwaltungsgericht, das auf erhobene Anfechtungsklage nach dem Gesetze vom 19. Juli 1900 zu entscheiden hat.

Im Rechtsmittelverfahren vor den Reichsfinanzbehörden ist die Religionsgesellschaft als Beteiligte im Sinne von § 226 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung zuzuziehen, wenn das Rechtsmittel sich lediglich gegen ihren Steuerzuschlag richtet oder dessen Inwegfallstellung aus Gründen gefordert wird, die nicht auch den Wegfall der zugrunde liegenden Steuer rechtfertigen würden. Den Beteiligten ist solchenfalls bereits die Einspruchsentscheidung (§§ 244, 242 der Reichsabgabenordnung) zuzustellen.

§ 14.

Unverändert.

Nach der Vorlage.

§ 15.

Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Nach- und Neuveranlagungsverfahren und die Verjährung sowie die Strafbestimmungen der Reichsabgabenordnung gelten entsprechend auch für die Steuerzuschläge der Religionsgesellschaften mit der Maßgabe, daß Geldstrafen, die wegen Hinterziehung solcher Zuschläge von den Steuerbehörden endgültig festgesetzt worden sind, der zuständigen Religionsgesellschaft zuzuführen sind.

§ 16.

Aufsichtsbehörden im Sinne dieses Gesetzes sind die unteren Verwaltungsbehörden (in Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, sonst die Amtshauptmannschaft) für Religionsgesellschaften, die sich nicht über den Bezirk dieser Behörden hinaus erstrecken, die Kreishauptmannschaften für Religionsgesellschaften, die sich über den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde, aber nicht über den Bezirk der Kreishauptmannschaft hinaus erstrecken, im übrigen das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

§ 17.

§ 17 des Vollzugsgesetzes zum Landessteuergesetze wird aufgehoben.

Aufgehoben wird ferner das Kirchensteuergesetz vom 11. Juli 1913 (GVB. S. 223) mit Ausnahme von § 35 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6.

§§ 3 und 5 des Gesetzes, die israelitischen Religionsgemeinden betreffend, vom 10. Juni 1904 (GVB. S. 206) werden, soweit sie sich auf die Anlagen beziehen, unwirksam.

§ 18.

In besonderen Fällen kann das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts nach Gehör der obersten Vertretung der beteiligten Religionsgesellschaften Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes bewilligen. Dies gilt hauptsächlich für die Übergangszeit und für die Verhältnisse der Grenzparochien.

§ 19.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt.

Nach den Anträgen des Ausschusses.

§ 15.

Unverändert.

§ 16.

Unverändert.

§ 17.

§ 17 des Vollzugsgesetzes vom 12. August 1920 (GVB. S. 311) zum Landessteuergesetze wird aufgehoben.

Aufgehoben wird ferner das Kirchensteuergesetz vom 11. Juli 1913 (GVB. S. 223) mit Ausnahme von § 35 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 sowie § 42 Abs. 1.

§§ 3 und 5 des Gesetzes, die israelitischen Religionsgemeinden betreffend, vom 10. Juni 1904 (GVB. S. 206) werden, soweit sie sich auf die Anlagen beziehen, unwirksam.

§ 18.

Unverändert.

§ 19.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt.

Nach der Vorlage.

Nach den Anträgen des Ausschusses.

Dieses Gesetz tritt, soweit die bisherigen Vorschriften über die Grundsteuern und Grunderwerbsteuern aufgehoben werden, am 1. April 1921, soweit die Zuschläge zur Einkommen- und Zusaßsteuer geregelt werden, mit Wirkung vom 1. April 1920 ab, im übrigen am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Die für die Zwischenzeit etwa bereits erhobenen gleichartigen Steuern sind auf die auf Grund dieses Gesetzes zu erhebenden Steuerzuschläge anzurechnen.

Dresden, am 1921.

Gesamtministerium.

Ministerpräsident.

Dieses Gesetz tritt, soweit die bisherigen Vorschriften über die Grundsteuern und die Grunderwerbsteuern aufgehoben werden, am 1. April 1921, soweit die Zuschläge zur Einkommensteuer geregelt werden, mit Wirkung vom 1. April 1920 ab, im übrigen am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Die für die Zwischenzeit etwa bereits erhobenen gleichartigen Steuern sind auf die auf Grund dieses Gesetzes zu erhebenden Steuerzuschläge anzurechnen.

Dresden, am 1921.

Gesamtministerium.

Ministerpräsident.

Anlage B.

Dresden-N., den 24. Mai 1921.

An den Rechtsauschuß des Landtags.

Nach dem Entwurf eines Gesetzes über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sollen die Religionsgesellschaften, die im Freistaat Sachsen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, nur ihre Mitglieder und diese nur gleichmäßig besteuern können. Es soll dementsprechend von ihnen nur ein Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben werden dürfen.

Demgegenüber wird geltend gemacht, diese Regelung stehe mit dem geltenden Recht in Widerspruch.

1. Wo wie in Sachsen die Kirchengemeinden zur Zeit der Emanation der Reichsverfassung berechtigt gewesen seien, gemäß dem Kirchensteuergesetz vom 11. Juli 1913 Einkommensteuer, Besitzwechselabgabe und Grundsteuer grundsätzlich auch von den juristischen Personen und Vereinen zu erheben, die im Kirchengemeindebezirk ihren Sitz haben, sei ihnen dieses Recht durch die Reichsverfassung Artikel 137 Abs. 6 auch für die Zukunft gewährleistet worden. Landesgesetz könne hieran nichts ändern.

2. Überdies bestimme § 15 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (RGBl. S. 402): die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts seien berechtigt, Zuschläge zu den Reichsteuern zu erheben, die an die Stelle der bisherigen Landes- und Gemeindesteuern getreten sind. Zu diesen Steuern gehörten Grundsteuer und Körperschaftsteuer. Den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sei damit unabhängig von den Vorschriften der Reichsverfassung ein selbständiges und unmittelbares Recht auf Erhebung dieser Steuern eingeräumt worden. Dieses Recht könne ihnen durch ein Landesgesetz nicht genommen werden.

Zu diesen Einwendungen gegenüber dem Gesetzentwurf ist folgendes zu bemerken.

Zu 1.

Nach Artikel 137 Abs. 6 der Reichsverfassung sind die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

Die Regelung des Steuerrechts ist hiernach der Landesgesetzgebung vorbehalten geblieben. Dieser ist hierbei volle Freiheit gelassen. Die unbefangene Auslegung der Vorschrift, für die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen in erster Linie ihr Wortlaut entscheidend ist, sofern er klar und unzweideutig ist, läßt keinen Raum für die Annahme, daß die Landesgesetzgebung bei der Besteuerungsregelung an den Zustand gebunden sei, den sie im Zeitpunkt der Hinausgabe der Reichsverfassung vorfindet. Da keine Grenze gesetzt ist, entscheidet darüber, welche Steuern die Religionsgesellschaften erheben dürfen, die Landesgesetzgebung in ihrem jeweiligen Bestand. Die Landesgesetzgebung ist nicht behindert, das Besteuerungsrecht nicht auf die physischen Mitglieder der Religionsgesellschaften zu beschränken; es kann das Besteuerungsrecht vielmehr auch auf juristische Personen, namentlich Aktiengesellschaften, ausgedehnt werden. Das Landesrecht kann aber auch ein soweit ausgedehntes Besteuerungsrecht jederzeit dahin einschränken, daß nur noch die Mitglieder der Religionsgesellschaften besteuert werden dürfen. Die Besteuerungsbefugnis der Re-

ligionsgesellschaften richtet sich eben nach den jeweiligen Vorschriften der Landesgesetzgebung.

Zu einer anderen Auslegung als dieser sich schon aus dem klaren Wortlaut ergebenden gelangt man auch nicht, wenn man die Bestimmung Artikel 137 Abs. 6 der Reichsverfassung zu den anderen Bestimmungen dieses Gesetzes insbesondere im Artikel 137 in Vergleich stellt. Sie bieten keinen Anhalt dafür, daß die Landesgesetzgebung nicht freie Hand in der Gestaltung des Besteuerungsrechts der Religionsgesellschaften hätte haben sollen. Es würde auch eine kaum zu vertretende Ungleichheit gewesen sein, wenn man nur dort, wo bereits juristische Personen zur Besteuerung herangezogen werden konnten, den Besitzstand hätte festlegen, im übrigen aber der Landesgesetzgebung die Möglichkeit hätte nehmen wollen, auf eine derartige Besteuerung künftig zuzukommen.

Die Entstehungsgeschichte der Gesetzesvorschrift Artikel 137 Abs. 6 der Reichsverfassung ist für ihre Auslegung nicht entscheidend. Sie ist nicht Gesetz. Würde demnach der Inhalt, der sich nach der Entstehungsgeschichte für die Vorschrift ergibt, nicht mit der Auslegung im Einklang stehen, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für die Vorschrift angenommen werden muß, so würde dieser Inhalt nicht beachtet werden können. Denn Gesetz ist nur die Vorschrift, wie sie endgültig erlassen wurde. Die Entstehungsgeschichte der Vorschrift Artikel 137 Abs. 6 der Reichsverfassung führt überdies zu dem gleichen Ergebnisse, wie die Auslegung der Bestimmung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Während sich der erste Entwurf der Reichsverfassung im Artikel 30 darauf beschränkt hatte, das Grundrecht der Freiheit des religiösen Bekenntnisses aufzunehmen, beantragte der Unterausschuß für die Vorbereitung der Grundrechte, zur Ergänzung dieser Bestimmung die Rechtsstellung der Religionsgesellschaften im bürgerlichen und im öffentlichen Recht in den Grundrechten mit festzulegen. Dabei wurde zu Punkt 34 Abs. 3, 4 bestimmt:

„Die Religionsgesellschaften sollen berechtigt sein, ihre Mitglieder zu besteuern. Die Rechte der Mitglieder dürfen nicht nach der Höhe der Beiträge abgestuft werden. Die Durchführung dieser Bestimmungen liegt der Landesgesetzgebung ob.“

Diese Anträge übernahm der 8. Ausschuß der verfassunggebenden Nationalversammlung in seinem Berichte vom 18. Juni 1919, Drucksache Nr. 391 der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung, im Artikel 134 Abs. 6 und 8 in der Fassung:

„Die Religionsgesellschaften sind berechtigt, ihre Mitglieder auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten zu besteuern (Abs. 6). Die Durchführung dieser Bestimmungen liegt der Landesgesetzgebung ob (Abs. 8).“

Bei der zweiten Beratung des Verfassungsentwurfs in der Nationalversammlung am 17. Juli 1919 (vergl. stenographischen Bericht über die 59. Sitzung S. 1645 B) bemerkte der Berichterstatter Abgeordneter *Mausbach*: Sodann ist, was die Besteuerung angeht, eine Unklarheit bezüglich der Abstimmung darin geblieben, daß ein Antrag eingelaufen war, den Satz:

„Die Religionsgesellschaften sind berechtigt, ihre Mitglieder auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten zu besteuern“,

in der Weise zu ändern, daß es heißt:

„sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten Steuern zu erheben“, womit die Möglichkeit gegeben war, etwa Aktiengesellschaften, die eine große Zahl von

Arbeitern in die Gemeinde hereinbringen und dadurch die Kirchenbaulasten erhöhen, nach dem Verhältnis ihrer Konfessionsgenossen zur Besteuerung heranzuziehen, wie es schon in gewissen Landesverfassungen der Fall ist.

Dabei wies der Abgeordnete Quark S. 1649 D a. a. O. darauf hin: „Von anderen Anträgen mögen zwei noch unsere Aufmerksamkeit verdienen; von den übrigen spreche ich nicht. In Vorbereitung ist ein Antrag des Herrn Kollegen Gröber, die Möglichkeit für Religionsgesellschaften zu eröffnen, auch Nichtmitglieder zu besteuern. Er hat die Güte gehabt, auch mit mir schon darüber zu reden. Ich habe mich ablehnend zu diesem Antrag verhalten. Man kann doch wahrhaftig, wenn man überhaupt das Besteuerungsrecht zugibt, nicht auch noch so weit gehen, Nichtmitglieder, vielleicht Aktiengesellschaften und juristische Personen, die gar kein Religionsbekenntnis haben können, dem Steuerrecht der Religionsgesellschaften zu unterwerfen. Das ist ein abwegiger Gedanke, den wir ablehnen“
S. 1650 D „und wenn die Kirche ihre Mitglieder nicht durch die innere Glaubensgemeinschaft so zu fesseln versteht, daß jedes Mitglied dieser Kirche bereit ist, Opfer bis zum letzten zu bringen, wie wir Sozialisten für unsere Sache es tun und wie andere große Gesinnungsgemeinschaften für ihre Sache tun, dann ist auch das Besteuerungsrecht, das die Kirche vom Staat mit den Steuerlisten geborgt bekommt, nur eine Außerlichkeit, die der Kirche keine Förderung in ihrer äußeren und inneren Entwicklung bringt.“

Der Abgeordnete Rau mann führte im Anschluß daran weiter aus S. 1655 A a. a. O.: „Als letzte und wohl wichtigste Form der materiellen Versorgung der Kirche erscheint die Besteuerung. Das ist das Letzte, worüber ich noch etwas reden möchte. Herr Dr. Quark hat gesagt: Wenn man den Gedanken der freien Kirche im Staat bis zu seinem Ende durchdenkt, so wird der Staat auch keine Mithilfe zur Besteuerung geben, sondern wird es den Kirchengemeinden überlassen, so wie es heute die Sekten, kleinen Gemeinschaften und amerikanischen Kirchen tun, sich durch freiwillige Gaben und Sammlungen zu erhalten. Das ist an sich durchaus möglich. Ich frage mich nur, ob es sachlich besser ist, als das System, zu dem wir hier übergehen wollen; und das leugne ich. Die Kirche als Finanzkörper wird durchaus erhalten auch beim amerikanischen System. Jedermann weiß, daß in New-York ebenso in Chicago mehr Kirchen sind, als wie in den deutschen Großstädten, daß dort ein sehr lebendiges Religionsleben entsteht, aber es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß dieses Religionsleben im Grunde auf einem gefährlichen Patronatsystem aufgebaut ist, nämlich auf mäcenatischen Gaben reicher Leute. Wenn die angelsächsischen Amerikaner, deren Kirchensystem nicht besser ist, vielfach den Deutschen vorwerfen, Eure Kirchen sind die Schöpfung von Bierbrauern — so wollen sie damit nur sagen, der reichste Mann unter den Deutschen ist heute der Bierbrauer, er ist zugleich der größte Wohltäter der Kirche; die Stellung, die die Kirche in der Abstinenzbewegung hat, hängt bisweilen ab von der finanziellen Gründung des Instituts. Mag das oft oder selten der Fall sein; ich will damit nur sagen: Die Kirche auf freiwilliges Patronatsystem zu verweisen heißt nicht, sie materiell ertöten, sondern heißt, sie in einseitig kapitalistisch interessierte Hände bringen.“

Bei der Besteuerung bleibt das nicht so! Die Besteuerung ist ein unpersönliches Werk, und jeder kann sich ja durch Austritt der Besteuerung entziehen, wie er es jetzt schon konnte. Man mag vielleicht den Austritt aus der Kirche noch um einen Besuch erleichtern. Bisher muß man nämlich zwei Besuche machen, wenn man aus der Kirche ausscheiden will. Manchen Leuten ist das schon zu viel. Man kann den Austritt vielleicht bis auf einen Akt reduzieren, bei dem die Austrittserklärung erfolgt. Dann

ist er frei! Trotzdem: Die Mehrzahl bleibt, hat gezahlt, wird zahlen. In diesem Sinne bleibt die Zahlung freiwillig, weil es so leicht ist, sich zu entziehen, und sie geschieht einheitlich und bleibt frei von Bettelei und Privatgunst.

In Bezug auf die Besteuerungsfrage sind wir nun aufgefordert worden, den Antrag anzunehmen, daß nicht nur die bürgerlichen Mitglieder, sondern auch unkonfessionelle Aktiengesellschaften besteuert werden können. Ich habe große Bedenken dagegen.

Denn wiewohl ich zugebe, daß in kleinen Gemeinden, wo sehr häufig ein Bergwerk, eine Industrie die ganze Steuerkraft der Gemeinde ausmacht, es ein sehr schwieriges Verfahren ist, wenn man den Kirchenbedarf der Gemeinde nur von denen aufbringen will, die keine großen Steuerkräfte sind, so frage ich auf der anderen Seite: Wie sieht es z. B. in Berlin aus, wenn man dort die interkonfessionellen Aktiengesellschaften nach den einzelnen Religionsgesellschaften rubrizieren will? Ich halte das für undurchführbar.“

Nunmehr bemerkte der Abgeordnete Gröber S. 1655 D a. a. O.:

„Ich will mich darauf beschränken, auf die Bestimmung des Artikels 134 Absatz 6 näher einzugehen, in welchem die Frage des Besteuerungsrechts der Religionsgesellschaften behandelt wird. Wir haben im Verfassungsausschuß den Grundsatz aufgestellt, daß die Religionsgesellschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben sollen, soweit sie solche bisher gewesen sind. Der Herr Kollege Raumann hat auf die entsprechenden Erörterungen im Ausschuß zurückverwiesen, die ja manche Schwierigkeiten in der Auffassung und Abgrenzung des Begriffs der öffentlichen Körperschaften herausgearbeitet haben. Aber über einen Punkt waren, glaube ich, die Mitglieder des Verfassungsausschusses durchaus einer und derselben Ansicht, daß eben die Religionsgesellschaften in denjenigen Einzelstaaten, in welchen sie Rechte einer öffentlichen Körperschaft genießen, diese auch behalten sollen. Das heißt, ich muß mich berichtigen: Alle diejenigen Mitglieder des Ausschusses, die überhaupt für diese Bestimmung gestimmt haben, und das war die Mehrheit des Verfassungsausschusses. Man ist sich darüber klar geworden, daß die Rechte, die in dem Begriff der öffentlichen Körperschaft inbegriffen sind, in den verschiedenen Gliedstaaten nicht identisch sind, daß da eine große Verschiedenheit besteht. Aber man war darin einverstanden, daß, soweit sich an die Rechtsstellung als öffentliche Körperschaft gewisse rechtlich öffentliche Befugnisse anknüpfen, diese Befugnisse auch fortbestehen sollen. Das war der wesentliche Inhalt der Diskussion, und ich fürchte nicht den geringsten Widerspruch von allen Mitgliedern, die für diese Bestimmung seinerzeit ihre Stimme im Ausschuß abgegeben haben.“

Nun kann ein Zweifel darüber gar nicht bestehen, daß gerade die praktisch wichtigste Befugnis unter denen, die zur Qualität der öffentlichen Körperschaft der Kirche gehören, das Recht der Besteuerung ist. Wenn im Ausschuß dennoch eine ausdrückliche Bestimmung über das Besteuerungsrecht getroffen worden ist, so war nach meiner Auffassung die Absicht nur die, diesen Punkt außer Zweifel zu stellen, nicht aber, eine positive, etwa abgrenzende selbständige neue Vorschrift geben zu wollen. Mit anderen Worten: Wir wollten es lediglich bei dem Bestande der landesrechtlichen Vorschriften belassen, die über das Besteuerungsrecht der Kirchen heutzutage bestehen.

Dieser Absicht entspricht aber die Fassung des Kommissionsbeschlusses nicht ganz genau; denn diese Fassung lautet auch in der Zusammenstellung, wie sie uns jetzt vorliegt: „Die Religionsgesellschaften sind berechtigt, ihre Mitglieder auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten zu besteuern.“ Aus dieser Fassung kann nun die Frage auf-

geworfen werden: Was ist unter ihren „Mitgliedern“ bei den Religionsgesellschaften zu verstehen? Es liegt nicht gerade besonders fern, eine Auslegung für richtig zu halten, daß darunter nur physische Personen zu verstehen sind. Man wird sagen: Ja, eine Religion haben nur die einzelnen natürlichen physischen Personen, nicht die juristischen Personen. Aber wenn der Herr Kollege Dr. Quark auch diesen Gedankengang vortragen hat, so möchte ich meinerseits doch hervorheben: So ganz zweifellos ausschlaggebend ist der Gedanke nicht. Denn man kommt ja auch dazu, juristische Personen zu Schulsteuern heranzuziehen, obgleich die juristischen Personen keine Kinder haben, die in die Schule geschickt werden können. Derselbe Grundgedanke, der dazu geführt hat, die juristischen Personen zu den Schulsteuern heranzuziehen, hat auch in einer Reihe von Gliedstaaten des Deutschen Reichs dazu geführt, Steuern für kirchliche Zwecke von juristischen Personen zu erheben. Es sind nicht weniger als 5 Bundesstaaten, die diesen Weg der Gesetzgebung eingeschlagen haben, sowohl norddeutsche wie süddeutsche Staaten: Sachsen, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Bayern, Baden. Der Staat, der am längsten diese Gesetzgebung hat, ist Sachsen. Das jüngste Gesetz auf diesem Gebiet ist das bayerische Gesetz.

Es ist auch gar nicht so zwecklos und grundlos, wenn man einen solchen Weg einschlägt. Denken Sie sich doch einmal den Fall, der ganz sicherlich zu der Gesetzgebung hauptsächlich Anlaß gegeben hat: In einer kleinen Gemeinde entsteht eine große Industrie; infolge der Gründung einer Aktiengesellschaft werden Tausende von Arbeitern in die Gemeinde gezogen, es tritt damit die Notwendigkeit ein, auch für die religiöse Versorgung dieser Arbeiter das Nötige zu tun, eine entsprechende Kirche zu bauen, die vorhandene Kirche zu erweitern; das kostet Geld. Wie sollen die Geldlasten aufgebracht werden? Von den Arbeitern kann man wahrhaftig nicht die großen Geldlasten eines solchen Baues einziehen, und so kommt man ganz naturgemäß zu dem Gedanken: Ja, warum soll diese juristische Person, diese Aktiengesellschaft, diese Erwerbsgesellschaft, nicht die Kosten auch dieses Baues zum Teil wenigstens mittragen? Sie hat doch eigentlich — ich möchte sagen — schon die Anstandspflicht, auch für die religiösen Bedürfnisse der Arbeiter in der Gemeinde zu sorgen. So erscheint es durchaus nicht als etwas Ungeheuerliches, als etwas Unlogisches, daß man auch zur Besteuerung der juristischen Personen für kirchliche Zwecke gekommen ist.

Wenn nun die Fassung so gewählt wird: es soll die Religionsgesellschaft nur ihre Mitglieder besteuern dürfen — so tritt der Zweifel ein, ob nun nicht in solchen Gemeinden, wo bisher landesrechtlich eine Besteuerungsmöglichkeit der juristischen Personen bestanden hat, durch diese Verfassungsbestimmung ein Eingriff vorgenommen wird, der die steuerlichen Bezugsquellen für die Bedürfnisse der Gemeinde aufs schwerste beeinträchtigt. Ich meine, wir als Volksvertreter haben doch wirklich gar keinen Anlaß, nun es zu erschweren, daß für diese geldlichen Bedürfnisse in der Weise gesorgt wird, wie die Landesgesetzgebung es bisher für gut befunden hat. Wir wollten nur die Bestimmung grundsätzlich treffen, daß Religionsgesellschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, nach den landesrechtlichen Bestimmungen ein Besteuerungsrecht haben sollen. Wir wollten aus diesem Anlaß nicht in die bestehende Landesgesetzgebung eingreifen. So scheint es mir ganz richtig zu sein, wenn wir eine Fassung wählen, die uns nicht zwingt, zu dieser positiven Einzelfrage Stellung zu nehmen, sondern die im allgemeinen es ausspricht, daß in dieser Beziehung es beim Landesgesetz seine Bewendung haben soll. Deshalb möchte ich Ihnen mit dem verehrten Kollegen Dr. Kahl vorschlagen, eine Fassung zu wählen, die dem Ausdruck gibt,

und statt der Worte: „ihre Mitglieder auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten zu besteuern“ zu sagen: „nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten zu erheben“.

Dem Abgeordneten Gröber war es hiernach zunächst darum zu tun, gegenüber den Bestrebungen, welche die Kirche auf die freiwilligen Gaben und Sammlungen ihrer Mitglieder zu ihrer Unterhaltung verweisen wollten, an dem Botum des Verfassungsausschusses festzuhalten, wonach die Religionsgesellschaften, welche die Rechte einer öffentlichen Körperschaft in den einzelnen Ländern genießen, ihre öffentlich-rechtlichen Befugnisse behalten sollten, als deren vornehmste das Recht der Besteuerung anzusehen sei.

Zum anderen aber trat er der Beschränkung entgegen, die aus dem Vorschlag des Verfassungsausschusses für das Besteuerungsrecht der Kirche dahin entnommen werden könnte, daß zufolge Reichsrechts künftig nur die Besteuerung der physischen Mitglieder der öffentlichen Religionsgesellschaften sollte Platz greifen können. Unter Hinweis darauf, daß nach einzelnen Landesrechten die Füglichkeit bestehe, auch juristische Personen für kirchliche Zwecke zu besteuern, wollte er diese Füglichkeit der Besteuerung den Ländern vorbehalten. Dem Abgeordneten Gröber kam es also nicht darauf an, den Bestand der Landesgesetzgebung zu sichern, wie er gerade bei Erlassung der Verfassung in den einzelnen Ländern war, sondern er wollte der Landesgesetzgebung allgemein die Füglichkeit gewahrt wissen, überall frei darüber zu befinden, ob außer physischen auch juristische Personen sollten besteuert werden können, und deshalb wollte er die Beschränkung beseitigen, die dort, wo diese Befugnis schon bestand, und dort, wo sie noch nicht bestand, jedoch geschaffen werden konnte, für die Landesgesetzgebung nach dem reichsrechtlichen Entwurfe zu wachsen drohte.

Auf Veranlassung des Abgeordneten Gröber erläuterte zudem der Berichterstatter Abgeordneter Mausbach die Ausführungen Gröbers zum Schluß noch dahin (vergl. S. 1662 A a. a. O.):

„Ich bin von dem Herrn Abgeordneten Gröber gebeten worden, noch ein Wort zu seinem Antrag auf eine kleine Änderung im Recht der Besteuerung zu sagen. Der Herr Abgeordnete Gröber hat den Antrag gestellt, dem Artikel 134 Abs. 6 die Fassung zu geben, daß, wenn eine Religionsgesellschaft die Rechte einer öffentlichen Körperschaft erhalten hat, sie berechtigt ist, Steuern auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen zu erheben. Der Antrag steht zunächst im Zusammenhang mit dem Schlusse, daß überhaupt landesrechtliche Bestimmungen und Maßnahmen irgendwie als Ergänzung zu diesem wichtigen Grundgedanken gehören. Er läßt aber insbesondere die Möglichkeit offen, auch Aktiengesellschaften und andere Vereine zu besteuern, wie es ja in Baden und anderen Ländern schon praktisch geworden ist.

Ich meine, es ist ein wahrhaft sozialer Gedanke, daß man nicht bloß die einzelnen, etwa die Arbeiter selbst besteuert, soweit sie das erforderliche Einkommen besitzen, sondern daß auch diejenigen Kapitalisten, diejenigen Geldmächte, die dazu geführt haben, daß eine große Notlage hinsichtlich der Kulturbedürfnisse entstanden ist, nach dem Verhältnis der Konfessionsanhänger, die sie unter ihren Arbeitern zählen, auch Beisteuern zu leisten haben, etwa zu einer Kirche, die erweitert oder neuerrichtet werden muß.

Diese Forderung soll auch keineswegs hier in die Verfassung hineingebracht werden; es soll eben nur die Möglichkeit bleiben, indem man sagt: nicht nur die Mitglieder, sondern auch moralische Personen, in denen die Mitglieder

der Religionsgesellschaften eine bedeutende Rolle spielen, sollen durch die Landesgesetze herangezogen werden können. Ich meine, der Antrag ist so billig und wohlbegründet, daß er die Unterstützung des hohen Hauses verdient.“

Durch diese Ausführungen, die keinen Widerspruch fanden, wurde also festgestellt, daß es der Landesgesetzgebung schlechthin freistehen soll, das kirchliche Besteuerungsrecht auf die physischen Mitglieder der Religionsgesellschaften zu beschränken oder auch auf juristische Personen auszudehnen.

Der Antrag Gröber/Dr. Kahl, anstatt der Worte: „ihre Mitglieder auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten zu besteuern“ zu ersetzen durch die Worte „nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten zu erheben“, wurde in zweiter Lesung zunächst abgelehnt (vergl. S. 1662 D a. a. O.). In der dritten Lesung wurde er als Antrag Spahn wieder aufgezogen und nunmehr auch in der 71. Sitzung vom 31. Juli 1919 S. 2159 D, 2160 A a. a. O. mit Mehrheit in der Fassung angenommen, wie er in den Artikel 137 Abs. 6 der Reichsverfassung übergegangen ist.

Wie daher die kirchliche Besteuerung der juristischen Personen in den Ländern, in denen sie bisher nicht zulässig war, eingeführt werden kann, so kann sie auch in den Ländern, in denen sie bisher bestanden hat, beseitigt werden, es kommt auf den jeweiligen Stand der Landesgesetzgebung an.

Die Kommentare zur Reichsverfassung teilen ausnahmslos den dargelegten Standpunkt, vergl. Pötsch, Reichsverfassung 2. Auflage zu Artikel 137 Anmerkung 15: „Zur Durchführung der Bestimmungen hat die Landesgesetzgebung u. a. zu regeln, welchen Körperschaften die Rechte einer öffentlichen Körperschaft zu gewähren sind und in welchem Umfange das Besteuerungsrecht ausgeübt werden soll. Nicht die Kirche, sondern das Landesrecht hat insbesondere zu bestimmen, welche kirchliche Abgaben als Steuern im Sinne von Artikel 137 anzusehen und deshalb nach den reichsgesetzlichen Vorschriften eingezogen werden können.“ Ferner Giese, Reichsverfassung zu Artikel 137 Anmerkung 20: „Die öffentlich-rechtlichen korporierten Religionsgesellschaften haben kraft der Reichsverfassung ein Besteuerungsrecht. Die Frage, ob sie nur ihre Mitglieder besteuern dürfen oder auch darüber hinaus, z. B. juristische Personen heranziehen können, ist absichtlich offen gelassen, die Möglichkeit zu letzterem jedenfalls nicht ausgeschlossen und somit dem Landesrecht vorbehalten worden.“ Anschütz, Reichsverfassung Berlin 1921 zu Artikel 137 Anmerkung 10: „Abs. 6 Entwurf 3 gestattete den Religionsgesellschaften lediglich „ihre Mitglieder“ zu besteuern. Durch die Streichung dieser Worte wollte man die Zulässigkeit und Gültigkeit der Landesgesetze, welche die Heranziehung von juristischen Personen, z. B. Aktiengesellschaften, zur Kirchensteuer erlauben, außer Zweifel stellen. „Bürgerliche Steuerlisten“ sind die Zusammenstellungen der Ergebnisse der Veranlagung zu den Staats- und Gemeindesteuern. Diese Zusammenstellungen sind den Religionsgesellschaften zwecks Ausübung ihres Besteuerungsrechts zugänglich zu machen. „Auf Grund“ bedeutet, daß die Kirche sich an die bürgerliche Steuerveranlagung anzuschließen hat, daß also die Kirchensteuer lediglich die Zuschläge zu den Staats- und Gemeindesteuern beziehentlich in Prozentsätzen derselben bestehen dürfen. Lediglich in diesem Rahmen und in der Maßgabe, daß die Landesgesetzgebung alles Nähere zu bestimmen hat, ist das kirchliche Besteuerungsrecht gewährleistet. In der Gewährleistung liegt, daß die rechtsgültig beschlossenen und veranlagten Kirchensteuern staatlicherseits als öffentliche Abgaben zu behandeln sind, insbesondere im Verwaltungswege heigetrieben werden können.“

Zu 2.

Die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sind nach § 15 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920, RGBl. S. 405, berechtigt, Zuschläge zu den Reichsteuern zu erheben, die an die Stelle der bisherigen Landes- und Gemeindesteuern getreten sind. Sie sind mithin nach dieser Vorschrift berechtigt, Zuschläge zur Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und Grunderwerbssteuer zu erheben.

Es ist zuzugeben, daß diese Vorschrift für sich allein betrachtet der Annahme Raum gibt, als sei damit den in Frage kommenden Religionsgesellschaften eine unmittelbare selbständige Befugnis zur Erhebung dieser Steuern eingeräumt worden, die durch Landesgesetz nicht beeinträchtigt werden könne. Indessen man würde zu unrichtigen Auslegungsergebnissen kommen, wenn man die Vorschrift lediglich aus sich selbst und ohne Rücksicht auf die übrigen Gesetzesvorschriften, in die sie eingereiht ist, und ohne Rücksicht auf die für das Kirchenbesteuerungsrecht seitens des Reichs im übrigen getroffenen Bestimmungen betrachten wollte.

Als in der Reichsverfassung zuerst grundlegend das Besteuerungsrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften im Artikel 137 Abs. 6 zur Feststellung kam, war es eine begreifliche Forderung, daß den Religionsgesellschaften zum Zwecke der Besteuerung die bürgerlichen Steuerlisten zugänglich gemacht werden sollten, damit die rechtsgültig beschlossenen und veranlagten Kirchensteuern staatlicherseits als öffentliche Abgaben zu behandeln sind und insbesondere im Verwaltungswege beigetrieben werden können. Es wurde deshalb das Besteuerungsrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften mit der Maßgabe gewährleistet, daß die Steuern auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten zu erheben sein sollten. Dafür, daß insoweit eine Änderung hätte eintreten sollen und die Kirche auf Grund von § 15 des Landessteuergesetzes darauf verwiesen worden sei, nun ganz selbständig ohne Zugänglichmachung des bürgerlichen Steuerapparates Zuschläge zur Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und Grunderwerbssteuer zu erheben, fehlt jeder Anhalt. Im Gegenteil darf ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß es als selbstverständlich angesehen wurde, daß diese Steuererhebung auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten erfolgen soll und mithin § 15 des Landessteuergesetzes seine selbstverständliche Ergänzung aus der Grundrechtsbestimmung Artikel 137 Abs. 6 der Reichsverfassung erhält. Dann fehlt aber auch jeder Anhalt dafür, daß es nicht bei der gleichermaßen in Artikel 137 Abs. 6 der Reichsverfassung festgelegten Bestimmung hätte bleiben sollen, daß diese Steuerzuschläge nach Maßgabe der Landesgesetzgebung zu erheben sind, d. h. sofern und soweit die Landesgesetze der Kirche die Befugnis beilegen, Zuschläge zur Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und Grunderwerbssteuer zu erheben.

Wenn insoweit die Bestimmung Artikel 137 Abs. 6 der Reichsverfassung hätte eingeschränkt oder gar aufgehoben werden sollen, so würde das in der Vorschrift des § 15 des Landessteuergesetzes zum Ausdruck haben kommen müssen, und dies noch vielmehr, wenn nur das Recht der Landesgesetzgebung hätte beseitigt werden sollen, über die Frage der Steuererhebung zu befinden, es aber bei der gleichermaßen im Artikel 137 Abs. 6 der Reichsverfassung festgelegten Berechtigung der Kirche, den staatlichen Steuerapparat zu benutzen, bleiben sollte.

Es kommt weiter hinzu, daß das Landessteuergesetz die Aufgabe hat, im allgemeinen die Grenzen und Richtlinien dafür aufzustellen, wie sich die Steuerbefugnisse von Reich, Ländern, Gemeinden und nunmehr auch Religionsgesellschaften abgrenzen. Dem entspricht es nur, daß durch § 15 des Landessteuergesetzes die reichsgesetzliche Möglichkeit für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gewährleistet werden

sollte, Zuschläge zu den Reichssteuern zu erheben, die an die Stelle der bisherigen Landes- und Gemeindesteuern getreten sind. Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes wurde ja auch für die Länder und Gemeinden die Möglichkeit offen gehalten, zu den Reichssteuern nur auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung Zuschläge zu erheben. Es widerspricht nicht der Aufgabe, die das Landessteuergesetz zu lösen hat, steht mit ihr vielmehr im Einklang, daß darüber, ob im einzelnen Fall die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften die ihnen nach § 15 des Landessteuergesetzes ermöglichte Befugnis ausüben dürfen, das Landesrecht zu befinden hat, so wie es in Artikel 136 Abs. 6 der Reichsverfassung grundlegend festgestellt ist.

Betrachtet man also die Bestimmung im § 15 des Landessteuergesetzes nicht losgelöst aus dem Gesetz, sondern im notwendigen Zusammenhange mit den Vorschriften, die zu ihrer Ergänzung und richtigen Würdigung dienen, so ergibt sich die ungezwungene Feststellung, daß den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften kein Recht auf Zuschläge zu allen an die Stelle der Landes- und Gemeindesteuern getretenen Reichssteuern gewährleistet ist, das ihnen durch die Landesgesetzgebung nicht verkümmert werden dürfte.

Auch insoweit steht die Entstehungsgeschichte der Bestimmung im § 15 des Landessteuergesetzes mit der nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gerechtfertigten Auslegung im Einklang.

Der Entwurf des Landessteuergesetzes enthielt über die Art und Weise, wie die Kirchensteuer aufgebracht werden soll, keine Bestimmung. In der Begründung des § 2 des Entwurfs, Drucksache Nr. 1623 der Nationalversammlung S. 26, wurde bemerkt, daß die Religionsgesellschaften nicht unter das Gesetz fallen. Der Entwurf ging davon aus, daß die Erhebung von Steuern durch die Religionsgesellschaften Landessache sei, für deren Ordnung im Reichsgesetz kein Platz sei.

In der Ausschußberatung wurde aber sowohl seitens des Berichterstatters (Aktenstück Nr. 2158 der Nationalversammlung, Bericht des 10. Ausschusses über den Entwurf eines Landessteuergesetzes Nr. 1623 der Drucksache Bd. 341 der Anlage zu dem stenographischen Bericht S. 2349 unten) wie seitens eines anderen Abgeordneten S. 2348 a. a. O. die Regelung der Kirchensteuerfrage und der Art und Weise, wie die Kirchensteuer aufgebracht werden soll, als nötig bezeichnet.

Ein Antrag Nr. 332, vergl. S. 2365 a. a. O., wonach die Landesgesetzgebung über die Beteiligung der Religionsgesellschaften an den vom Reich überwiesenen Steueranteilen Bestimmung zu treffen haben, wurde zurückgezogen, nachdem der Antrag Nr. 337, vergl. S. 2366 und 2353 a. a. O., angenommen worden war:

„§ 14 a.

Die Religionsgesellschaften, welche bisher Steuern oder Umlagen nach dem Maßstabe der durch Reichssteuern ersetzten Steuern der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) erheben durften, sind berechtigt, Zuschläge von den Reichssteuern zu erheben, welche an die Stelle der betreffenden Landes- oder Gemeindesteuern getreten sind.“

Zur Begründung war nur geltend gemacht worden, den Religionsgesellschaften solle das seither bestandene Zuschlagsrecht auch für die Zukunft gesichert werden. Daneben war noch eine Übergangsbestimmung, Antrag Nr. 346 S. 2367 a. a. O., als Absatz 2 des § 14 a in Vorschlag gebracht worden:

„Falls die Einkommensteuer gemäß § 56 Abs. 2 des Reichseinkommensteuergesetzes über den 1. April 1920 hinaus nach der letzten landesrechtlichen Ver-

anlagung weiter zu zahlen ist, sind die Religionsgesellschaften, welche bisher auf Grund dieser Veranlagung Kirchensteuern erhoben haben, befugt, auch die Kirchensteuern nach dem Maßstabe der landesrechtlichen Veranlagung weiter zu erheben.“

Der Antragsteller hatte dabei geltend gemacht, vergl. S. 2353 a. a. O.: Nötig sei eine Übergangsbestimmung, um eine übelwollende Behandlung der Religionsgesellschaften in einzelnen Ländern unmöglich zu machen. Man denke doch z. B. daran, daß entgegen der Reichsverfassung Hamburg bis jetzt noch keinen Religionsunterricht in den Schulen habe. Wenn bis 1. April 1920 die Veranlagung der Einkommensteuern noch nicht in Zug gekommen sei, könnten die Länder der weiteren Einziehung der Kirchensteuern nach dem Maßstabe der bisherigen Landessteuern Schwierigkeiten in den Weg legen. Dies müsse unter allen Umständen vermieden werden, da jede Unterbrechung in dem Eingang der Kirchensteuern bei der schwierigen Finanzlage der Religionsgesellschaften die ernstesten Folgen haben könnte.

Der Regierungsvertreter bekämpfte die Übergangsvorschrift. „Die Regierung werde im Wege der Ausführungsvorschriften das Nötige veranlassen.“ Auch aus dem Kreise der Abgeordneten wurde eine solche Übergangsvorschrift als überflüssig bezeichnet. „Am 1. April 1920 würden die Reichssteuern in Kraft treten und damit werde auch die als § 14 a vorgeschlagene Regelung ohne weiteres wirksam werden.“

Der Berichterstatter stellte ausdrücklich fest, daß Gemeindelirchensteuern als Zuschläge zu den demnächstigen Gemeindesteuern nach wie vor erhoben werden könnten. Nachdem der Unterstaatssekretär darauf hingewiesen hatte, die Regelung der Kirchensteuernfrage bleibe nach wie vor Landessache, § 14 a wolle nur verhindern, daß die Landesgesetzgebung nochmals besonders in Bewegung gesetzt werden müsse, wurde der Antrag Nr. 346 auf Grund der entgegenkommenden Erklärung des Unterstaatssekretärs und auf Grund des allseitigen Einverständnisses, daß keine Schwierigkeiten aus einem etwaigen Widerspruch von Ländern entstehen könnten, zurückgezogen.

Wo daher nach Landesgesetz die Religionsgesellschaften Zuschläge zu Staats- und Gemeindesteuern erheben dürfen, sollen sie auch Zuschläge zu den an die Stelle der betreffenden Staats- und Gemeindesteuern getretenen Reichssteuern erheben dürfen, ohne daß ein besonderer Gesetzgebungsakt erforderlich wäre. Dagegen blieb es der Landesgesetzgebung unbenommen, diese Frage besonders zu regeln und zu bestimmen, welche Zuschläge und insbesondere von welchen Steuern Zuschläge erhoben werden dürfen.

Wie demnach im Ausschuß die Meinung bestand, daß § 15 des Landessteuergesetzes nur klarlegen sollte, daß für die Religionsgesellschaften die Fähigkeit bestehe, Zuschläge zur Einkommen-, Körperschaft- und Grunderwerbssteuer zu erheben, daß aber die Regelung der Kirchensteuerfrage im einzelnen Falle nach wie vor Landessache bleibe, so standen auf dem gleichen Standpunkte auch die Verhandlungen in der Nationalversammlung. Der Abgeordnete Düwell hatte diese Bestimmung zunächst bekämpft (vergl. 150. Sitzung der Nationalversammlung vom 16. März 1920 S. 4738 unter A), da er in dieser Bestimmung nicht nur eine große Ungerechtigkeit gegenüber den Gemeinden erblicke, denen man das Zuschlagsrecht nehme, sondern auch eine Inkonsistenz. Der Abgeordnete Mumm, vergl. 4738 B a. a. O., erwiderte, der § 14 a bedürfe keiner weiteren Begründung; er wolle lediglich die Möglichkeit geben, daß die Deckung des Finanzbedarfs jetzt auch den Religionsgesellschaften durch die Erhebung von Zuschlägen zu den Reichssteuern möglich sei. Es sei eine Kürzung eingetreten, es sei nicht mehr gesagt worden,

wie anfangs formuliert, „die Religionsgesellschaften, welche bisher Steuern oder Umlagen erhoben hätten“ u. s. f., sondern es sei statt dessen kürzer gesagt worden, „die Religionsgesellschaften sind berechtigt“ usw., weil, da selbstverständlich eine gleichmäßige Behandlung angemessen sei, auch mit der Möglichkeit gerechnet werden müsse, daß die Religionsgesellschaften auch wo die Rechtslage nicht völlig geklärt sein möge, berechtigt seien, Zuschläge zu den Reichssteuern zu erheben.

Daß durch diese bezeichnete Vorschrift Artikel 137 Abs. 6 der Reichsverfassung habe eingeschränkt werden sollen, kam auch hierbei nicht zum Ausdruck. Der Abgeordnete Keil bemerkte im Gegenteil S. 4738 D a. a. O.: im übrigen zieht § 14a lediglich die Konsequenzen aus der neuen Reichsverfassung. In der neuen Reichsverfassung stehe bereits der Satz, daß die kirchlichen Gemeinschaften berechtigt seien, auf den Grundlagen der staatlichen Besteuerung die Abgaben für ihre Zwecke zu erheben, und da wir uns zur Reichsverfassung bekennen und diese Bestimmung mit haben schaffen helfen, so wird uns nichts anderes übrig bleiben, als den kirchlichen Gemeinschaften auf dem hier in § 14a bezeichneten Weg die Möglichkeit zu sichern, sich zu erhalten und die Mittel zu beschaffen, die sie zu ihrem Bestehen brauchen.

Auch in der Nationalversammlung ging man demnach ausdrücklich und ohne Widerspruch davon aus, daß die Bestimmung im Artikel 137 Abs. 6 der Reichsverfassung durch § 15 des Landessteuergesetzes nicht berührt werde.

In Frage könnte noch kommen, ob die Bestimmung § 15 des Landessteuergesetzes als reichsrechtlicher Grundsatz im Sinne von Artikel 10 Nr. 1 der Reichsverfassung über die Rechte der Religionsgesellschaften zu gelten habe. Indessen auch diese Frage wird verneint werden müssen. Aus der Vorschrift erhellt nicht, daß durch sie ein Grundsatz hätte aufgestellt werden sollen, § 15 erklärt sich vielmehr, wie dargelegt, ungezwungen als eine Ausführungsbestimmung, die sich bei der Übertragung der Steuerverwaltung auf das Reich nötig machte, um besondere Landesgesetzgebungsakte zu vermeiden. Es kommt auch in Betracht, daß das Besteuerungsrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften im Artikel 137 der Reichsverfassung eine grundsätzliche Ordnung gefunden hatte, so daß für weitere entsprechende Grundsätze kein Raum mehr war.

Der Kommentar der Reichsverfassung von Börsch teilt den vorgetragenen Standpunkt. In der bereits oben am Fuße von Punkt 1 angeführten Anmerkung 20 zu Artikel 137 wird zu der Frage, daß Landesrecht zu bestimmen habe, welche kirchlichen Abgaben als Steuern im Sinne von Artikel 137 anzusehen seien und deshalb nach reichsgesetzlicher Vorschrift beigetrieben werden könnten, auf § 15 des Landessteuergesetzes Bezug genommen.

Die Ausführungen bei Anschütz, Kommentar zur Reichsverfassung zu Artikel 137 Anmerkung 10, wie sie oben am Fuße von Punkt 1 wiedergegeben sind, können ebenfalls nur in dem hier vorgetragenen Sinne verstanden werden. In gleicher Weise bemerkt Dr. Hermann Stenger in seinem Landessteuergesetz § 15 Note 2: die Regelung der Kirchensteuerfrage bleibt nach wie vor Landesache. § 15 will nur verhindern, daß die Landesgesetzgebung nochmals besonders in die Wege gesetzt werden muß, um den Eingang der Kirchensteuern bei der schwierigen Finanzlage der Religionsgesellschaften nicht zu unterbrechen.

Ministerium der Justiz.

Dr. Harnisch.

292.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses
über die Vorlage Nr. 54, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die
Dienstbezüge der Gemeindebeamten.

Eingegangen am 9. Juni 1921.

(Vorlage Nr. 54, Landtags-Acten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags vom 3. Juni 1921.)

Der Landtag wolle beschließen:

1. §§ 1, 2, 3, 4 und 5 des Gesetzentwurfs unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
2. a) in § 6 Abs. 1 Zeile 1 nach dem Worte „kann“ die Worte „binnen drei Monaten“ einzufügen und dem Abs. 1 folgenden Satz anzufügen:
„Falls eine Entschliebung des Reichsfinanzministeriums oder des Reichsfinanzhofes ergeht, läuft die dreimonatige Frist erst von dem Tage an, an dem das Ministerium des Innern davon Kenntniss erlangt.“,
b) § 6 mit der beschlossenen Änderung und Ergänzung im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
3. §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 des Gesetzentwurfs unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
4. den ganzen Gesetzentwurf nebst Überschrift, Eingang und Schluß mit der zu 2 beschlossenen Änderung und Ergänzung im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Dresden, am 9. Juni 1921.

Der Rechtsauschuß.

Beutler, Vorsitzender. Müller (L.-Schleußig). Arzt. Dr. Herrmann, Berichterstatter.
Bethke. Bühring. Frau Bültmann. Bünger. Drechsler. Graupe. Kühn.
Langrock. Minkwitz. Müller (Chemnitz). Renner. Sander. Schmidt (Freiberg).
Weckel. Wehrmann.

202

Zum fünften Artikel des Verordnungs-

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...



293.

A n t r a g

Eingegangen am 10. Juni 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu beauftragen, unverzüglich bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese schnellstmöglich — durch Änderung der Frachttarife oder in einer sonst geeignet erscheinenden Weise — dafür besorgt ist, die für eine ausreichende Versorgung in Sachsen unbedingt erforderliche Einfuhr notwendiger Lebensmittel und die Heranbringung von frischem Gemüse aus Bayern und frischen und geräucherten Seefischen von den Seeplätzen, sowie den Austausch in frischem Gemüse und Obst zwischen den Erzeuger- und Verbrauchergebieten innerhalb Sachsens zu Frachtsätzen zu ermöglichen, die sich mit dem Warenwert vereinbaren. Sie müssen ferner dem täglichen Volksverlangen nach Preisabbau Rechnung tragen und vor allem Gewähr dafür bieten, daß die Verbraucher in den sächsischen Zuschußgebieten mit vorwiegender Arbeiterbevölkerung gegenüber denen in den Erzeugungsgebieten nicht über Gebühr benachteiligt sind, wie es zurzeit als Folge der hohen Frachten der Fall ist.

Dresden, am 10. Juni 1921.

Schmidt (Plauen). Köllig. Dr. Herrmann.

Blüher. Bünger. Donath. Drechsler. Fr. Dr. Hertwig. Dr. Hübschmann.
Kreßschmar. Meinel-Tannenberg. Minkwitz. Mitschke. Dr. Niethammer.
Roack. Schiffmann. Voigt.

203.

U R T E I L

Ergebenes am 10. Juni 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung zu beantragen, unbeschadet der bei der Beschaffung
dafür bestellend zu werden, daß diese hinsichtlich — durch
der Verwaltung über in einer sonst geeignet erscheinenden Weise —
dafür besteht, die für eine ausreichende Versorgung in Sachen
unbedingt erforderliche Anzahl notwendiger Lebensmittel und die
Verordnung von festen Gewichte aus Getreide und Früchten und
getrockneten Erzeugnissen von den Erzeugern, sowie den Handel in
festem Gewichte aus der Anzahl der Erzeuger- und Verbraucher-
gebühren innerhalb Gebiets zu vermindern, die sich mit
dem Charakter verhalten. Die müssen weiter dem nämlichen Gebiets-
Verfahren nach Verfahren Verfahren tragen und vor allem Gewinne
dafür bieten, daß die Verordnungen in den höchsten Gebietsgebieten
mit vorübergehender Verbilligung geordnet werden in den Ver-
waltungsbereichen nicht über Gebühr benutzungslos sind, wie es durch
die Folge der hohen Preise der Fall ist.

Dresden, am 10. Juni 1921.

Stamm (Landtag), Müller, Dr. Frennberg

Ulrich Bürger, Vorsitz, Dr. Frennberg, Dr. Frennberg,
Karl Frennberg, Vorsitz, Dr. Frennberg,
Karl Frennberg, Vorsitz.



294.

B e r i c h t

des Haushaltsausschusses B und des Rechtsausschusses

über die Vorlage Nr. 31, den Entwurf eines Staatsbankgesetzes betreffend.

Eingegangen am 8. Juni 1921.

(Vorlage Nr. 31, Landtags-Acten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 35 S. 1079 flg.)

Allgemeines.

Die Vorlage ist in der allgemeinen Vorberatung vom 10. März 1921 dem Haushaltsausschuß B und dem Rechtsausschuß zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung überwiesen worden, und diese Ausschüsse haben sich in ihren Sitzungen vom 7., 13., 20., 21. und 28. April in Gegenwart der Regierungskommissare Ministerialdirektor Dr. Hedrich, Ministerialrat Dr. Lehmann, Regierungsassessor Dr. Hartmann, Bankdirektor Degenhardt und zeitweilig Ministerialrat Dr. Streit und Geheimer Regierungsrat Dr. von Loeben damit beschäftigt.

Obgleich der Standpunkt der Regierung anzuerkennen ist, daß die Staatsbank bereits besteht und durch Bewilligung der 10 und später 20 Millionen auch die Bestätigung der Volksvertretung gefunden hat, haben es sich die Ausschüsse nicht nehmen lassen, die ganze Frage der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Staatsbank von Grund aus zu erörtern. Die Bedenken, die gegen die Staatsbank erhoben werden, stützen sich vor allem auf folgende Gesichtspunkte:

1. Jeder Staatsbetrieb, auch wenn er kaufmännisch verwaltet wird, arbeitet umständlicher als der Privatbetrieb und wird deshalb diesem nicht die Wage halten können. Das Geldbedürfnis des Staates ist bisher durch Vermittelung der Privatbanken befriedigend gedeckt worden, wie denn diese überhaupt allen Anforderungen des Wirtschaftslebens, selbst unter den schwierigsten Verhältnissen des Krieges, gerecht geworden sind. Der Ausbau der Staatsbank kann leicht zu einer Verschlechterung hierin für den Staat führen, zumal wenn das gute bisherige Verhältnis zu den Privatbanken dadurch leiden sollte. Die Regierung erkannte an, daß dies bisher so gewesen sei und spendete der Finanzhauptkasse hierbei volles Lob. Die Verhältnisse hätten sich aber geändert, vor allem dadurch, daß man keine Überschußkassen im Staate mehr habe, sondern im Gegenteil überall großen Geldbedarf, dessen Deckung große Schwierigkeiten verursache und Dispositionen auf Monate hinaus erfordere. Wenn man die Staatsbank nicht schon hätte, so müßte sie heute errichtet werden.

Bisher hätte man bei Auflage von Anleihen den Großbanken mit gebundenen Händen gegenübergestanden; in Zukunft könnte man den Markt selbst beherrschen. Die Staatsbank würde die Aufgabe haben, den Kurs der Staatsanleihen zu regulieren und ihn im Falle des Sinkens zu stützen; bei Übernahme der enormen Summen von Reichssteuern und deren Verteilung an die Gemeinden usw. werde sie gute Dienste tun. Zu alledem genüge der frühere Verwaltungsapparat nicht mehr, sondern man brauche kaufmännisch geschulte Beamte.

2. Das Erfordernis besonderer Sicherheit, wie es im Wesen der Staatsbank läge und von der Vorlage auch ausdrücklich verlangt werde, stände entweder nur auf dem Papier und könne praktisch nicht erfüllt werden, wie dies ja auch die vorgesehene Inanspruchnahme des Rücklagestocks für etwaige Verluste erweise, oder es verurteile die Bank zur Erfolglosigkeit. Die besondere Fürsorge für den Mittelstand, die beabsichtigt und sehr erwünscht sei, würde nicht erreicht werden. Die Regierung gab zu, daß es ohne Risiko nicht abgehe, sie könne aber nicht einsehen, warum nicht auch der Staat eine Bank betreiben solle, wie Kommunalverbände, z. B. Chemnitz, Zwickau nachweislich eigene Banken mit Erfolg betreiben. Jedenfalls sei in weiten Kreisen des Volkes die Meinung verbreitet, daß das Zusammenballen der großen Banken mit ihrem Gravitieren nach Berlin sich zu einer Monopolstellung auswachse und eine Gefahr für unser Wirtschaftsleben bedeute. Insbesondere erwarteten die kleinen Banken und die kleineren und mittleren Wirtschaftsbetriebe einen staatlichen Schutz hiergegen. Würde auch erst durch die Erfahrung das richtige Mittelmaß zwischen Risikogeschäften und solchen mit pupillarischer Sicherheit gefunden werden, so könnte man doch schon sofort durch Stützung der kleineren Privatbanken dem Mittelstand helfen.

3. Es wurde darauf hingewiesen, daß der gegebene Schutz des Schwachen der öffentlichen Hand, und zwar nicht dem Staate, sondern den Sparkassen, also dem Giroverbande, zufalle, der mit seiner großen Dezentralisation von 500 Geschäftsstellen und 150 000 angeschlossenen Konten ganz anders in der Lage sei, dem Kreditucher, der bei Großbanken keine Aufnahme finde, zu helfen. Allerdings sei dies nur möglich, wenn dem Giroverbande nicht strengere Vorschriften hinsichtlich Kreditbewilligung auferlegt würden, als sie die Staatsbank für sich beanspruche.

Die Regierung lehnte es ab, daß alle Rechte der Staatsbank hinsichtlich der Krediterteilung auch dem Giroverbande gegeben werden könnten. Die Aufgabe des Giroverbandes sei ja auch gar nicht, Kredit zu vermitteln, sondern bargeldlose Zahlungen zu besorgen. Im allgemeinen wurde zu einzelnen Fragen noch folgendes angeführt:

1. Das Wesentlichste der Vorlage sei, daß die jetzige Staatsbank, die bisher sich in der Hauptsache auf den Geschäftskreis der Notenbanken beschränkt habe, zur Kreditbank umgewandelt werden solle. Das sei ein außerordentlich bedeutungsvoller Sprung, der auch insofern seine Bedenken habe, als die Gewährung von Personalkrediten, die ohnehin sich mit der Natur einer Staatsbank kaum vertrage, zu Auswüchsen — noch dazu in einem parlamentarisch geführten Staate — führen könne.

Von anderer Seite wurde dem entgegengetreten, und auch die Regierung widersprach dieser Auffassung. Wenn auch die Vorlage das Neue bringe, daß die Staatsbank über ihre jetzige Aufgabe hinaus gelegentlich sichergestellten Kredit oder gar einmal Personalkredit gewähren solle, so könne es sich doch deshalb noch nicht um eine Entwicklung zur Kreditbank handeln.

Politische Bedenken seien unnötig bei der rein sachlichen Zusammensetzung des Beirates und des geschäftsführenden Ausschusses, die beabsichtigt sei; gerade darum seien auch nur 2 Abgeordnete und nicht Vertreter aller Parteien des Landtages vorgeschlagen, um das politische Moment auch an dieser Stelle möglichst in den Hintergrund zu rücken.

Der Hauptzweck der Vorlage sei weniger, dem Staate neue Einnahmen zu schaffen, so erwünscht solche seien, als eine engere Fühlung zwischen ihm und dem Wirtschaftsleben herzustellen.

2. Eine lebhafte Debatte entspann sich begreiflicherweise über die Frage der Sozialisierung und über die in der Begründung der Vorlage geäußerte Auffassung, „daß gerade der Gedanke der Sozialisierung des Bankgewerbes im Hinblick auf die Eigenartigkeit des Gewerbes von den maßgebenden Stellen abgelehnt worden sei“.

Von sozialdemokratischer Seite wurde unter ausdrücklicher Anerkennung der historischen Berechtigung des Kapitalismus behauptet, daß er sich überlebt habe und die Sozialisierung deshalb kommen müsse. Allerdings sei der Staatsbetrieb nicht als Sozialisierung anzuerkennen und die Vorlage weit entfernt von dem zu erstrebenden Ziele. Von Seiten der bürgerlichen Parteien wurde, ohne die Behauptung der Regierung sich zu eigen zu machen, die Auffassung vertreten, man könne heute noch gar nicht sagen, ob die Vorlage die Frage der Sozialisierung abschließe oder den ersten Schritt zu ihr bedeute. Der größte Wert wurde aber darauf gelegt, daß dieser Kampf mit ehrlichen Waffen zum Austrag gebracht und die Organisation so gestaltet werde, daß die Vergleichsbasis zwischen Staatsbank und Privatbanken nicht durch gewaltsame Mittel zugunsten der Staatsbank verschoben werde. Hierüber wird bei § 21 noch Näheres auszuführen sein.

Die oben erwähnte nun einmal vorhandene Befürchtung, daß die Großbanken sich zu einer kapitalistischen Gefahr für das Wirtschaftsleben, zumal der kapital schwächeren Kreise auswachsen werden, und daß die Staatsbank hiergegen einen Schutz, und sofern er nicht nötig, wenigstens eine Beruhigung schaffen werde, machte auch diejenigen, die den beabsichtigten Ausbau der Staatsbank für unnötig, ja gefährlich ansehen — und hierzu gehört auch die Anforderung weiterer 20 Millionen in der jetzigen ohnehin übergroßen Anspannung der Staatsmittel —, geneigt, der Vorlage zuzustimmen.

Bei einzelnen Mitgliedern der Ausschüsse war auch die Erwägung maßgebend, daß die Sozialisierungsfrage durch die Vorlage geklärt werden könne, insofern sie an der Hand positiver Erfahrungen die Unerfüllbarkeit der auf die Sozialisierung gesetzten Hoffnungen und die praktische Undurchführbarkeit der sozialistischen Ideen erwiesen sehen wollten.

Zu § 1 (1).

Es wird als selbstverständlich erachtet, daß ein Betrieb wie die Staatsbank kaufmännisch geführt werden muß. Eine Versicherung im Gesetz, daß dies zu geschehen hat, würde keinerlei Gewähr bringen, wenn nicht die Leitung der Bank tatsächlich vom kaufmännischen Geiste erfüllt sein wird. Es wurde deshalb beschlossen, den letzten Satz: „Die Geschäftsführung ist kaufmännisch“ zu streichen.

Es wird für nötig erachtet, im Interesse der Kontinuität des Betriebes und zur Sicherstellung der Aufsicht des dem Lande allein verantwortlichen Finanzministeriums über die Bank den in § 12 vorgesehenen Kommissar schon hier als dasjenige Organ zu bezeichnen, welches zwischen Finanzministerium und Bank die Verbindung herstellt und für die laufende Information des Finanzministeriums über die Bank verantwortlich ist.

Die Stellung des Kommissars in § 12 als Vorsitzender des Beirates, der seinerseits nur beratende Aufgaben hat, und dem ausdrücklich in der Begründung die Zusage gegeben wird, daß ihn besondere persönliche Haftung nicht trifft, wird in der überaus wichtigen und verantwortlichen Bedeutung ihrer Aufgaben nicht genügend zum Ausdruck gebracht.

Sind die Ausschüsse ganz einverstanden, daß der Geschäftsleitung der Bank eine für den praktischen Bedarf erforderliche größtmögliche Selbständigkeit eingeräumt wird, so gewinnt das Moment der Kontrolle durch die Regierung angesichts der Bestimmung unter Ziffer 2, daß der Staat für die Verbindlichkeit der Bank alle Gewähr übernehme, erhöhte Bedeutung.

Gleichzeitig wurde anerkannt, daß, wenn der Kommissar in dieser Weise in § 1 eingefügt wird, ihm nicht auch die dem Finanzministerium zustehende oberste Leitung der Bank übertragen werden kann, weil sonst die Selbständigkeit der Geschäftsführung leiden und der Kommissar sich praktisch zum obersten Geschäftsführer der Bank auswachsen kann. Demgemäß wurde beschlossen, als Ziffer 3 einzufügen:

„Zur Ausübung der obersten Aufsicht bestellt das Finanzministerium einen Kommissar.“

Zu § 3 (3).

Es ist praktisch undurchführbar, daß eine Bank von allen Geschäften, die ihre Sicherheit gefährden können, von vornherein sich fernzuhalten hat. Die Inanspruchnahme des Rücklagestocks in § 4 (5) gibt dies auch zu. Es wurde deshalb beschlossen, an Stelle des zweiten Satzes der Vorlage folgendes zu setzen:

„Hierbei ist besonders darauf zu achten, daß die Sicherheit der Bank nicht gefährdet wird.“

Im ersten Satz der Ziffer 4 sollen aus redaktionellen Gründen an Stelle des Wortes „insbesondere“ die Worte

„vor allem“

gesetzt werden.

Zu § 4 (3).

Nach dem Text der Vorlage kann dieser Absatz so verstanden werden, als ob der Rücklagestock dazu dienen sollte, jeweils im Laufe des Jahres auftretende Verluste zu decken. Davon kann aber gar keine Rede sein, vielmehr müssen in der Geschäftszeit auftretende Einzelverluste über Verlust- und Gewinnkonto gebucht werden, und erst für den sich hieraus ergebenden Gesamtverlust kommt eine Deckung aus dem Rücklagestock in Frage. Es wurde deshalb beschlossen, diesem Satz analog § 262 HGB. folgende Fassung zu geben:

„Der Rücklagestock dient zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes.“

Zu Satz 2 und 3 gab die Regierung die Erläuterung, daß es sich darum handeln kann, den Rücklagestock, wenn er zu beträchtlicher Höhe angewachsen sei, zu Zwecken einer Pensionskasse für die Bankangestellten oder Ähnlichem heranzuziehen. Dem wurde entgegengehalten, daß an sich der Rücklagestock nur ein Fiktivum, ein bilanzmäßiger Passivposten sei, der aber in dem Augenblick, wo er zu einer rechtsfähigen Stiftung einer Pensionskasse oder etwas Ähnlichem gemacht würde, aus dem Vermögen der Bank ausscheide; eine so weit gehende Verfügung, wie sie dann auch in § 13 (2) viertletzte Position noch ausdrücklich festgelegt werde, könne dem Finanzministerium ohne Abhängigkeit vom Landtage nicht eingeräumt werden. Demgemäß wurde beschlossen,

Satz 2 und 3 zu streichen.

Zu § 5 (1).

Die Organisationen der anderen Staatsbanken bieten keinen genügenden Anhalt dafür, welche Spitze der Sächsischen Staatsbank zu geben sein soll. Die Regierung

hat sich bei dem Vorschlag nur eines Leiters, des Präsidenten, wesentlich von Spar-
samkeitsgründen leiten lassen. Diese wurden von den Ausschüssen nicht als ausschlaggebend
anerkannt, andererseits wurde die Verantwortung, die damit in eine Hand gelegt wird,
und die geradezu das ganze Staatsvermögen tangiert, als über das Ziel hinausgehend
angesehen. Biete auch eine mehrköpfige Spitze keine absolute Garantie, so erblicken doch
alle Privatbanken in ihr eine notwendige Sicherung. Demgemäß wurde beschlossen, an
die Spitze der Staatsbank ein Direktorium zu stellen und dem § 5 folgende Fassung zu geben:

„(1) Die Verwaltung der Staatsbank und die geschäftliche Oberleitung,
sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Anstalt stehen dem Staats-
bankdirektorium zu. Es besteht aus einem Präsidenten und einem oder mehreren
weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Direktoriums bestellt nach Gehör des
Beirates das Finanzministerium, das auch ihre Stellvertretung regelt und die zur
Vertretung der Bank sonst erforderlichen Vollmachten erteilt.“

„(2) Das Direktorium zeichnet: „Sächsische Staatsbank“. Es hat seinen Dienst-
sitz in Dresden.“

„(3) Es ist dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet. Es ist in allen
Angelegenheiten der Bank zuständig, soweit in diesem Gesetze oder in der Geschäfts-
ordnung nicht etwas anderes angeordnet ist.“

Zu § 6 (2).

Außer der Abänderung, daß an Stelle des Präsidenten das Direktorium tritt, fand ein
von sozialistischer Seite beantragter Zusatz bezüglich Anwendung des Reichstarifs mit 14
gegen 13 Stimmen Annahme, so daß der Absatz nunmehr lautet:

„Ihre Annahme, Versetzung und Entlassung, sowie die Regelung ihrer Bezüge
geschieht durch das Direktorium im Rahmen seiner Zuständigkeit nach den Be-
stimmungen des für das Bankgewerbe gültigen Reichstarifes.“

Ein von den Ausschüssen unterstützter Antrag, unter Ziffer 3 die Bestimmung aufzu-
nehmen, daß Ausländer nicht angestellt werden dürfen, wird zurückgezogen auf die Zusage
der Regierung hin, diese Vorschrift in die Geschäftsordnung aufnehmen zu wollen.

Zu § 7 (1).

Auf Zeile 1 muß es statt „dem Präsidenten“

„dem Direktorium“

und auf Zeile 4 statt „den Präsidenten“

„das Direktorium“

heißen.

Unter Ziffer 4 wurde die Aufnahme folgenden Satzes beschlossen:

„Die in Abs. 2 bezeichnete Befugnis kann auch einem Mitgliede des Direk-
toriums übertragen werden, das die Befähigung zum Richteramt besitzt. Abs. 3
gilt dann entsprechend.“

Zu § 9.

Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„Die Niederlassungen sind dem Direktorium unterstellt; es hat ihre Geschäfts-
ordnung zu überwachen.“

Da sich noch nicht übersehen läßt, ob dem Präsidenten die Direktorialleitung der
Hauptniederlassung übertragen wird, oder ob dies nicht zweckmäßiger einem anderen
Mitgliede des Direktoriums zufällt und der Präsident sich für die allgemeinen Aufgaben
der Oberleitung freihält, wurde beschlossen, den Satz in Ziffer 3 zu streichen.

Dadurch wird Ziffer 4 Ziffer 3.

Zu § 10.

Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„Urkunden und schriftliche Erklärungen des Direktoriums, aus denen die Bank verpflichtet wird, sind von dem Präsidenten und einem anderen Direktorialmitgliede oder deren Stellvertretern, solche einer Niederlassung von deren Direktor oder seinem Stellvertreter und einem vom Finanzministerium bestimmten Angestellten dieser Niederlassung oder von zwei solchen bevollmächtigten Angestellten zu unterzeichnen. Außerdem müssen sie mit dem Abdrucke des von dem Direktorium oder der Niederlassung zu führenden Siegels oder Stempels versehen werden.“

Zu § 11.

Dem Antrag, den ersten Satz zu streichen, weil im HGB. § 60 diese Bestimmung schon enthalten und deshalb selbstverständlich ist, wurde nicht entsprochen. Dagegen hielt man für nötig, den Inhalt dieser Bestimmung deutlicher auszudrücken und beschloß deshalb, an Stelle „Handelsgeschäfte“ zu setzen:

„eigenes selbständiges Handelsgewerbe“.

Die Schweigepflicht des dritten Satzes soll sich auch auf den Beirat erstrecken. Es wurde deshalb beschlossen, diesen Satz hier zu streichen und als § 14 a in erweiterter Form aufzunehmen.

Zu § 12 (1).

Nachdem beschlossen war, den Kommissar in § 1 (2) einzuführen, mußte unter Streichung des dritten Satzes der zweite Satz eine Änderung dahin erfahren:

„Er besteht aus dem in § 1 erwähnten Kommissar als Vorsitzendem und weiteren mindestens 8, höchstens 12 Mitgliedern.“

Eine Anregung, die Zahl des Beirats nach oben unbeschränkt zu lassen, fand keine Zustimmung.

(2) Der Wunsch, den Einfluß des Landtages auf den Beirat und damit auf die Bank zu vermehren, hatte zunächst seinen Ausdruck in dem Antrag gefunden, den Satz aufzunehmen: „Die Berufung der so zu bestellenden Mitglieder des Beirats bedarf der Zustimmung des Landtages.“

Schließlich sah man aber hiervon ab und beschloß statt dessen die Absendung von drei Landtagsabgeordneten, so daß Satz 1 lautet:

„Drei Mitglieder wählt der Landtag aus seiner Mitte.“

Dem aus der Mitte der Ausschüsse geäußerten Wunsche, einen Vertreter der Oberrechnungskammer zu den Beratungen über §§ 12 flg. zuzuziehen, wurde von der Regierung nicht entsprochen, dafür aber ein Schriftwechsel in Abschrift überreicht, der zwischen der Oberrechnungskammer und dem Gesamtministerium unter dem 15. März, 5. und 11. April geführt worden ist.

Die Oberrechnungskammer vertritt hierin den Standpunkt, daß ihr aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Vertretung im Beirat gewährt werden solle, nicht etwa um maßgeblichen Einfluß auf die laufende Geschäftsführung der Bank zu gewinnen, sondern um stete unmittelbare Fühlung mit dem Betriebe herzustellen, eine Vereinfachung für die Rechnungsprüfung und Ersparung der Rückfragen hierbei zu erzielen, Erfahrungen der Oberrechnungskammer aus anderen Zweigen auf die Staatsbank zu übertragen und selbst Erfahrungen kaufmännischer Art zu sammeln.

Der Standpunkt der Oberrechnungskammer wurde von mehreren Mitgliedern der Ausschüsse lebhaft vertreten, von der Regierung aber ebenso bekämpft, weil die Oberrech-

nungskammer vorläufig das Recht, einen Staatsbetrieb laufend zu kontrollieren, nicht habe und höchstens erst durch das zu erwartende Gesetz über die Bewirtschaftung der Staatsbetriebe erlangen könne. So wurde schließlich der Antrag, daß ein Mitglied des Beirates aus der Zahl der Beamten der Oberrechnungskammer genommen werden müsse, abgelehnt.

Da der zweite Satz Zweifel darüber läßt, ob der zu entsendende Angestellte der Staatsbank angehören muß, wurde beantragt zu sagen: „Ein Mitglied wird von den Angestellten aus ihrem Kreise in den Beirat gewählt.“ Dieser Antrag wurde aber mit den sozialistischen Stimmen abgelehnt und damit zum Ausdruck gebracht, daß die Angestellten auch eine außerhalb der Staatsbank stehende Person in den Beirat entsenden können.

(3) Es wird beschlossen, dem zweiten Satz die Worte anzufügen:

„durch den Landtag“

und dem fünften Satz die Worte:

„oder wenn über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wird“.

Es wurde allgemein anerkannt, daß es möglich sein muß, ein Mitglied des Beirates seines Amtes wieder zu entheben, und deshalb beschlossen, diesem Absatz den Zusatz anzufügen:

„Die Berufung kann vom Finanzministerium aus wichtigen Gründen zurückgezogen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der bei der Beschlußfassung anwesenden Mitglieder des Beirates dem zustimmen.“

(4) Man beschließt, dem ersten Satz folgende Fassung zu geben:

„Die Mitglieder des Beirates dürfen nicht selbständig Bankgeschäfte betreiben und nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates oder Angestellte eines anderen Bankhauses sein.“

Die Worte:

„das seinen Sitz im Freistaate Sachsen hat“

sollen gestrichen werden.

(5) Hinter den ersten Satz soll ein neuer Satz eingeschaltet werden:

„Er ist einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Beirates es beantragen.“

(7) Folgende Fassung wurde beschlossen:

„Den Beratungen wohnen die Mitglieder des Direktoriums oder ihre Stellvertreter bei, soweit der Beirat im einzelnen Falle nicht ohne sie zu beraten für geboten hält. Außerdem kann an den Sitzungen ein Mitglied des Wirtschaftsministeriums teilnehmen.“

Das im letzten Satz der Vorlage ausgesprochene Recht, jederzeit vor anderen gehört zu werden, soll für die Mitglieder des Direktoriums und des Wirtschaftsministeriums in der Geschäftsordnung festgelegt und demgemäß der letzte Satz gestrichen werden.

Zu § 13 (1).

Auf der ersten Zeile ist das Wort „Präsidenten“ durch

„Direktoriums“

zu ersetzen.

(2) Eine längere Debatte entspann sich darüber, ob dem Beirat das Beschlußrecht verliehen oder ob er bloß gehört werden solle. Dem Standpunkt der Regierung und eines Teiles der Ausschußmitglieder, daß sich das Beschlußrecht mit dem ganzen, in der Vorlage nun einmal geplanten Aufbau der Staatsbank nicht vertrage, stand die Auffassung gegen-

über, daß durch das bloße Gehörtwerden der Beirat allen Wert und Einfluß verliere. Schließlich wurde der Regierungsvorlage hierin zugestimmt.

Des weiteren wurde beschlossen, als Aufgabe des Beirats an erster Stelle zu setzen:

„Die Bestellung der Mitglieder des Direktoriums“,

ferner zu streichen:

„die Deckung von Verlusten aus dem Rücklagestock oder seine anderweite Verwendung (§ 4 Abs. 3 Satz 3)“

und als Absatz 3 anzufügen:

„Dem Beirat sind monatlich schriftliche Übersichten über den Stand der Bank zu geben. Die Geschäftsordnung bestimmt, welchen Inhalt diese Übersichten haben sollen. Außerdem ist dem Beirat in jeder Sitzung Mitteilung über die bewilligten ungedeckten Kredite zu machen.“

Eine lebhafte Debatte entspann sich über den Antrag, als Absatz 4 aufzunehmen:

„Wenn die Mehrheit des Beirats den von dem Direktorium vorgeschlagenen Maßnahmen seine Zustimmung verweigert, so ist vom Staatskommissar die Entscheidung des Finanzministeriums anzurufen. Von dieser Entscheidung ist dem Beirat in der nächsten Sitzung Mitteilung zu machen.“

Diesem Antrage wurde entgegengehalten, daß der in § 1 vorgesehene Kommissar die selbstverständliche Pflicht habe, dem Finanzministerium von derartigen Differenzen zwischen Direktorium und Beirat Bericht zu erstatten, und daß seine ausdrücklich herausgehobene, diesem Zwecke dienende Stellung durch Aufnahme solcher Klauseln wieder entwertet werde.

Hiergegen wurde angeführt, daß die Tätigkeit des Kommissars sich praktisch dahin entwickeln werde, daß das Direktorium sich mit ihm über die zu ergreifenden wichtigen Maßnahmen im voraus verständigen werde. Er habe dann ein natürliches Interesse, Divergenzen zwischen Beirat und Direktorium im Sinne des letzteren erledigt zu sehen, und dadurch würde der Einfluß des Beirats immer mehr herabgedrückt.

Die Ausschüsse beschlossen dem Antrage gemäß.

Zu § 14.

Die Aufgaben des engeren Ausschusses erscheinen in der Vorlage als zu eng gefaßt. Insbesondere muß ihm hinsichtlich der Kreditgewährung nicht bloß grundsätzlich, sondern vor allem auch in der praktischen Handhabung maßgebender Einfluß eingeräumt werden. Demgemäß wurde die Erweiterung dieses Paragraphen in folgender Form beschlossen:

„Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen engeren Ausschuß von 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern, der dem Direktorium jederzeit auf Ansuchen beratend zur Seite steht und von diesem in den in der Geschäftsordnung bestimmten Fällen, insbesondere der Kreditgewährung, sowie in den in § 13 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten außerdem dann gehört werden soll, wenn wegen Dringlichkeit der Beirat selbst nicht gehört werden kann.“

Bei der Bedeutung, die danach der engere Ausschuß für die Geschäftsführung der Staatsbank erhält, wurde es für notwendig erachtet, dem Landtag einen gebührenden Anteil hieran zu sichern. Das Bedenken, daß dadurch die ohnehin nicht leichte Auswahl unter den Landtagsabgeordneten noch mehr erschwert wird, weil der dem engeren Ausschuß angehörende Abgeordnete dann in Dresden oder dessen näherer Umgebung ansässig sein möchte, wurde nicht als ausschlaggebend angesehen, auf die sachliche

Forderung zu verzichten. Es wurde also beschlossen, noch einen zweiten Absatz hinzuzufügen:

„Dem engeren Ausschuß muß eins der vom Landtag gewählten Mitglieder des Beirats als ordentliches Mitglied angehören.“

Wie bei § 11 erwähnt, wurde die Aufnahme eines § 14 a beschlossen und ihm folgende Fassung gegeben:

„§ 14 a.

Die Angestellten und Hilfskräfte der Bank, sowie der Beirat sind verpflichtet, über die ihnen zur Kenntnis gelangenden Geschäftsvorfälle Stillschweigen zu beobachten, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.“

Zu § 15 (2).

Die Verschiedenartigkeit der Bestimmungen des HGB. über Aufstellung der Bilanz, je nachdem es sich um Einzelkaufmann, Aktiengesellschaft oder eine andere Gesellschaft handelt, macht es nötig, genau, und zwar nicht bloß in der Begründung, sondern in dem Gesetz selbst die Grundlage festzulegen, nach denen die Jahresbilanz aufzustellen ist. Es wurde deshalb beschlossen, den letzten Satz dahin zu erweitern:

„die Vorschriften des HGB. in § 261 finden entsprechende Anwendung.“

Zu § 17.

Aus dem Beschlusse zu § 9 ergibt sich, daß die Klammer bei § 17 statt (§ 9 Abs. 4)

„(§ 9 Abs. 3)“

heißen muß.

Bei Beratung dieses Paragraphen wurde zurückgegriffen auf die Frage, wie der Beirat in praxi die ihm in § 13 (1) zugewiesene Aufgabe der Überwachung der Geschäftsführung ausüben würde. Die Mehrzahl der Ausschußmitglieder schloß sich der Auffassung der Regierung an, daß dem Beirat nicht das Recht gegeben werden kann, Anweisungen wegen gewisser Revisionswünsche an die Oberrechnungskammer zu stellen. Wohl könne er der Oberrechnungskammer Hinweise wegen der Revision geben oder Fragen an sie stellen, daran aber, daß die Oberrechnungskammer ausschließlich dem Gesamtministerium unterstehe, dürfe nicht gerüttelt werden. In Anerkennung der praktischen Schwierigkeiten aber, die sich der Prüfung der Bücher durch den Beirat beziehentlich einzelne Mitglieder desselben entgegenstellen, wurde beschlossen, in § 13 (1) nach dem ersten Satz, also hinter „beisitzen“ noch den Satz einzuschalten:

„Der Beirat und der engere Ausschuß kann sich hierbei der Revisions-Abteilung (§ 9 Abs. 3) bedienen.“

Zu § 19.

Die Worte „der Präsident“ sind durch

„das Direktorium“

zu ersetzen.

Zu § 21.

Gegen die in der Vorlage vorgeschlagene Befreiung der Staatsbank von allen Steuern und Abgaben wurden in dreifacher Hinsicht Bedenken erhoben:

1. Die zwischen Staat und Gemeinde bestehende gegenseitige Befreiung der wirtschaftlichen Betriebe von Gewerbe- und Grundsteuer werde mit zunehmendem Ausbau der staatlichen und kommunalen Wirtschaftsbetriebe

immer bedenklicher und führe zu Verhältnissen, deren Wirkung auf die Gemeinden sich gar nicht mehr übersehen ließe. Wie insbesondere die Kirchengemeinden dazu kämen, auf Steuern und Abgaben der Staatsbank verzichten zu sollen, könne nicht eingesehen werden. Auch sei es unzweckmäßig, in Erwartung der Gesetze über Grundsteuer, Gewerbesteuer und Steuerausgleich jetzt in einem Einzelfalle der Entscheidung vorzugreifen; man solle deshalb den Paragraphen überhaupt streichen.

2. Die Befreiung von allen bei Gerichts- und Verwaltungsbehörden entstehenden Gebühren könne leicht zu einer übermäßigen, sogar leichtfertigen Inanspruchnahme dieser Behörden führen. Je mehr die Gebührensätze von Jahr zu Jahr anwachsen, um so mehr fielen sie für die Entscheidung, ob strittige Fälle durch Verständigung oder im Prozeßwege erledigt werden sollten, in die Wagschale, und es sei nicht im Sinne erwünschter einfacher Erledigung, wenn das in der Kostenfrage liegende abschreckende Moment ausgeschieden werde.

3. Bei dem geplanten Ausbau der Staatsbank sei es mehr als erwünscht, von vornherein die nötige Grundlage für die Frage zu schaffen, ob die Staatsbank sich bewähre oder nicht. Es liege im allseitigen Interesse, möglichst einwandfrei feststellen zu können, ob die Staatsbank mit günstigem oder schlechtem Ergebnis arbeite. Dies bestimme sich naturgemäß in erster Linie aus einem Vergleich der Staatsbank mit anderen, mit Privatbanken, und deshalb müsse unbedingt für eine Vergleichsbasis gesorgt werden. Man gönne der Staatsbank alle Vorteile, die sie kraft ihrer Besonderheit als Staatsbank habe, aber etwas ganz anderes sei es, wenn ihr durch besondere Gesetzesvorschriften Ausgaben erspart würden, die alle anderen Banken hätten und in deren Budget wesentlich zu Buche schlugen. So hätten im Jahresabluß der Seehandlung für 1918 die Steuern und Abgaben über 2 Millionen Mark bei einem Jahresgewinn von reichlich 17 Millionen Mark betragen. Es sei einerseits anzunehmen, daß die Seehandlung auch gewisse Steuerfreiheiten genieße, die 2 Millionen Mark also noch gar nicht den Gesamtbetrag der in Frage kommenden Steuern darstellen; andererseits fielen die Steuern bei jedem Geschäftsbetrieb immer mehr ins Gewicht, und es sei schon aus diesem Grunde notwendig, daß der Staat, wenn er als Wirtschaftsunternehmer auftrete, am eigenen Leibe die Wirkung der Steuerschraube spüre.

Da selbstverständlich nicht in Frage kommen konnte, durch Reichsgesetz bestehende Steuerfreiheit der Staatsbank durch die Vorlage wieder aufzuheben, beschränkten sich die eingebrachten Anträge auf folgendes:

von bürgerlicher Seite:

unter Streichung des § 21 der Vorlage zu setzen: „Diejenigen Beträge an öffentlichen Steuern und Abgaben, die die Staatsbank zu leisten haben würde, wenn sie eine Privatbank wäre, sind, ohne als Geschäftsgewinn gerechnet zu werden, an die Staatskasse abzuführen.“

von sozialdemokratischer Seite:

dem § 21 ist anzufügen: „Es ist jedoch eine Summe in Höhe derjenigen, die den von einem gleichartigen Privatunternehmen zu zahlenden Steuern entspricht, den Aufkosten zu belasten und dem Rücklagestock zuzuführen.“

Zu diesem letzteren Antrag wurde von anderer Seite noch der Zusatz beantragt: „Aus dem Rücklagestock sind die Gemeinden in der Höhe der in ihrem Bezirk ersparten Steuern zu entschädigen, soweit sie nicht an eigenen Unternehmungen Steuerersparnisse erzielen.“

Von der Regierung wurde der Standpunkt vertreten, daß mit den Anträgen der Staatsbank eine außerordentlich umständliche und gleichzeitig zwecklose Arbeit zugemutet werde.

Daraufhin wurde der erste Antrag gegen 5 Stimmen und der letztere mit 18 gegen 16 Stimmen, wodurch sich auch der Zusatzantrag erledigte, abgelehnt und § 21 angenommen.

Zu § 24.

An Stelle der Vorlage wurde folgende Fassung angenommen:

„Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1921 in Kraft. Die auf den Staatshaushalt und das Rechnungswesen bezüglichen Vorschriften treten dagegen mit Wirkung vom 1. April 1921 in Kraft.“

Am 26. Mai und 7. Juni wurde dann unter Zuziehung der Regierungsvertreter eine zweite Lesung gehalten, die folgendes Ergebnis hatte:

Zu § 1 (3).

Um deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß der Kommissar nur ausführendes Organ des Finanzministeriums ist, daß aber das Finanzministerium selbst dem Landtag gegenüber allein verantwortlich bleibt und deshalb auch nur ihm die oberste Aufsicht über die Staatsbank zusteht, wurde beschlossen, das Wort

„obersten“

zu streichen.

Zu § 2

wurden die lebhaftesten Bedenken in der Richtung geäußert, daß die Bank durch Errichtung einer beliebig großen Anzahl von Filialen die segensreiche Tätigkeit der Sparkassen und des Giroverbandes beeinträchtigen werde. Seitens des Regierungsvertreters wurde betont, daß dies nicht die Absicht der Regierung sei; die Staatsbank habe nicht den Zweck, die Gelder aus dem ganzen Lande an sich zu ziehen, sondern im Gegenteil sei es ihre Hauptaufgabe, die Gelder an Handel und Gewerbe zu bringen.

Ein Antrag, die Errichtung von Filialen in Gemeinden mit weniger als 50 000 Einwohnern von der Genehmigung des Landtags abhängig zu machen, fand nicht die genügende Unterstützung.

Zu § 4

erklärte sich die Regierung bereit, einer aus der Mitte der Ausschüsse ergangenen Anregung Folge zu geben und den Rücklagestock zu teilen in ordentliche und außerordentliche Rücklage: Die ordentliche Rücklage solle mit 10% des Reingewinnes dotiert werden und zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dienen, während die außerordentliche Rücklage, der 15 oder mehr Hundertstel des Reingewinnes zufließen sollten, auch zu anderen Zwecken der Bank, z. B. Bildung einer Pensionskasse für die Angestellten, herangezogen werden könne.

Demgegenüber wurde betont, daß man der Regierung nicht das Recht einräumen könne, unter Ausschaltung des Landtags die Höhe der vom Reingewinn abzuziehenden

Rücklagen zu bestimmen und über einen Teil von ihnen zu Zwecken, die sich heute noch nicht übersehen ließen, nach freiem Ermessen zu verfügen. Es wurde deshalb an den Beschlüssen der ersten Lesung festgehalten.

Zu § 5

gab der Regierungsvertreter auf Anfrage die Erklärung ab, daß, soweit mündliche Zusagen zulässig seien, solche nur unter Teilnahme des gesamten Direktoriums bindende Wirkung hätten, während schriftliche Abmachungen nach § 10 der Vollziehung nur von zwei Beamten der Bank bedürften. Redaktionell wird beschlossen, an Stelle des Wortes „Es“ zu Beginn des 3. Absatzes zu setzen: „Das Direktorium“.

Zu § 10(1).

Es wird beschlossen, die Worte „einem anderen Direktorialmitgliede“ auf Zeile 3 und 4 zu ersetzen durch:

„einem anderen Mitgliede des Direktoriums“.

Zu § 11.

Auf Vorschlag der Regierung wird folgende neue Fassung beschlossen:

(1) „Den Angestellten und Hilfskräften der Bank ist verboten, ein Handelsgewerbe zu betreiben oder eine Stelle im Vorstände einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft zu übernehmen. Die Annahme von Aufsichtsratsposten ist ihnen nur mit Genehmigung des Finanzministeriums gestattet.“

(2) „Angestellte im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Mitglieder des Direktoriums.“

Zu § 12(3).

Es wird beschlossen, nach dem fünften Satz, also nach dem Wort „anzugehören“ folgenden Satz einzuschalten:

„Ebenso hört die Zugehörigkeit des von den Angestellten der Bank aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedes mit dem Zeitpunkt seines Ausscheidens aus der Bank auf.“

und den letzten Satz dieser Ziffer hier anzuschließen, und zwar in folgender veränderter Fassung:

„Das Finanzministerium kann die Bestellung der von ihm ernannten Mitglieder des Beirats, gegebenenfalls nach Bernehmen mit dem Wirtschaftsministerium, widerrufen, wenn es wichtige Gründe für vorliegend erachtet und $\frac{3}{4}$ der bei der Beschlußfassung anwesenden Mitglieder des Beirats dem zustimmen. Unter gleichen Voraussetzungen können die Angestellten der Bank die Wahl des von ihnen in den Beirat entsandten Mitgliedes rückgängig machen.“

Zu § 13(1).

Es wird beschlossen, dem zweiten Satz und dem Eingang des dritten Satzes folgende Fassung zu geben:

„Zu diesen Prüfungen kann die Revisionsabteilung der Bank (§ 9 Abs. 3) herangezogen werden. Dem Beirat liegt, unbeschadet . . .“

Zu § 15

wird beschlossen, vor dem § 261 noch die

§§ 39, 40

einzuschalten.

Zu § 21.

Von bürgerlicher Seite wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß man an der auf Seite 9 bis 11 des Berichts dargelegten Auffassung und dem sich daraus ergebenden Antrag festhalte und sich dessen Vertretung in der Vollversammlung des Landtags vorbehalte.

Zu § 24

wird beschlossen, dem zweiten Satz der ersten Lesung folgende Fassung zu geben:

„Die Vorschriften über die Beziehung der Bank zum Staatshaushalt gelten mit Wirkung vom 1. April 1921, die Vorschriften über die Bilanzaufstellung und die Verwendung des Reingewinns auch für das Geschäftsjahr 1920.“

Schließlich wurde noch beschlossen:

„Die §§ 14 a bis 24 erhalten die Ziffern 15 bis 25. Demzufolge ändern sich auch die in Satz 3 des § 13 (1) zitierten Paragraphstellen (§ 15), (§ 19) in (§ 16) und (§ 20).“

Soweit zu einzelnen Paragraphen keine besonderen Anträge vorlagen, wurde beschlossen, sie unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Nach alledem beantragen die Ausschüsse:

der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf samt Überschrift, Eingang und Schluß in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung nach den Anträgen der Ausschüsse in zweiter Lesung anzunehmen.

Die Minderheit beantragt hierbei:

der Landtag wolle beschließen,

1. Abs. 2 des § 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Errichtung von Zweig- und Depositenannahmestellen der Bank an Orten unter 50 000 Seelen bedarf der Zustimmung des Landtags.“

Dr. Eberle.

2. § 21 der Vorlage zu streichen und an seine Stelle zu setzen:

„Diejenigen Beträge an öffentlichen Steuern und Abgaben, die die Staatsbank zu leisten haben würde, wenn sie eine Privatbank wäre, sind, ohne als Geschäftsgewinn gerechnet zu werden, an die Staatskasse abzuführen.“

Dr. Niethammer.

Dresden, am 8. Juni 1921.

Der Haushaltsausschuß B.

Dr. Niethammer, Vorsitzender und Berichterstatter. Möller (L.-Schönefeld). Schembor.

Dr. Eckardt. Meinel-Tannenberq. Bauer. Börner. Dr. Demmering. Dennhardt.

Drescher. Ellrodt. Granz. Günther. Hofmann. Langhorst.

Dr. Reinhold. Sachse. Schmidt (Plauen).

Der Rechtsausschuß.

Beutler, Vorsitzender. Müller (L.-Schleußig), Mitberichterstatter. Arzt. Pagenstecher.

Dr. Herrmann. Bethke. Bühring. Bünger. Drechsler. Graupe.

Rühn. Langrock. Minkwitz. Müller (Chemnitz). Schmidt (Freiberg). Renner.

Dr. Wagner. Beckel. Wehrmann.

Vorlage.

Nach den Anträgen der Ausschüsse in erster Lesung.

Staatsbankgesetz

vom 1921.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die Sächsische Staatsbank ist eine unter der obersten Leitung und Aufsicht des Finanzministeriums stehende Staatsanstalt mit selbständiger Rechtsfähigkeit und eigenem Vermögen. Die Geschäftsführung ist kaufmännisch.

(2) Der Staat leistet für die Verbindlichkeiten der Bank volle Gewähr.

§ 2.

(1) Die Bank hat ihren Hauptsitz in Dresden.

(2) Die Bank kann mit Genehmigung des Finanzministeriums Zweigniederlassungen errichten.

§ 3.

(1) Die Bank hat die Aufgabe, den Geld- und Kreditverkehr im Lande zu fördern, insbesondere Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft zu unterstützen. Im besonderen liegt ihr als Staatsanstalt ob, verfügbare Gelder des Staates nutzbar zu machen, den Geldverkehr für Staats- und andere öffentliche Kassen zu vermitteln, die im staatlichen Interesse liegenden Geldgeschäfte auszuführen sowie überhaupt die Interessen des Staates auf dem Geldmarke zu vertreten.

(2) Die Bank ist amtliche Hinterlegungsstelle, im Bereiche der Justizverwaltung in dem vom Justizministerium auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1920 (GVB. S. 276) jeweilig zugelassenen Umfange. Sie ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

(3) Die Bank pflegt alle wesentlichen Zweige des Bankgeschäfts. Von Geschäften, die die Sicherheit der Bank gefährden können, hat sie sich fernzuhalten. Das Nähere über ihren Wirkungsbereich wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

(4) Außerhalb ihres eigentlichen Geschäftsbereiches kann der Bank vom Finanzministerium die Durchführung

Staatsbankgesetz

vom 1921.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die Sächsische Staatsbank ist eine unter der obersten Leitung und Aufsicht des Finanzministeriums stehende Staatsanstalt mit selbständiger Rechtsfähigkeit und eigenem Vermögen.

(2) unverändert.

(3) Zur Ausübung der obersten Aufsicht bestellt das Finanzministerium einen Kommissar.

§ 2.

Unverändert.

§ 3.

(1) unverändert.

(2) unverändert.

(3) Die Bank pflegt alle wesentlichen Zweige des Bankgeschäfts. **Hierbei ist besonders darauf zu achten, daß die Sicherheit der Bank nicht gefährdet wird.** Das Nähere über ihren Wirkungsbereich wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

(4) Außerhalb ihres eigentlichen Geschäftsbereiches kann der Bank vom Finanzministerium die Durchführung

Nach den Anträgen der Ausschüsse in zweiter Lesung.

Staatsbankgesetz

vom 1921.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die Sächsische Staatsbank ist eine unter der obersten Leitung und Aufsicht des Finanzministeriums stehende Staatsanstalt mit selbständiger Rechtsfähigkeit und eigenem Vermögen.

(2) unverändert.

(3) Zur Ausübung der Aufsicht bestellt das Finanzministerium einen Kommissar.

§ 2.

Unverändert.

§ 3.

(1) unverändert.

(2) unverändert.

(3) Die Bank pflegt alle wesentlichen Zweige des Bankgeschäfts. Hierbei ist besonders darauf zu achten, daß die Sicherheit der Bank nicht gefährdet wird. Das Nähere über ihren Wirkungsbereich wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

(4) Außerhalb ihres eigentlichen Geschäftsbereiches kann der Bank vom Finanzministerium die Durchführung

Vorlage.

besonderer Finanzgeschäfte, insbesondere auch die Finanzierung besonderer wirtschaftlicher oder finanztechnischer Staatsaufgaben übertragen werden; für einen der Bank hierbei entstehenden Verlust hat die Staatskasse der Bank gegenüber aufzukommen. Ebenso kann der Bank vom Finanzministerium die Teilnahme an besonderen Kreditmaßnahmen öffentlich-rechtlicher inländischer Körperschaften oder die Durchführung solcher Maßnahmen genehmigt werden.

§ 4.

- (1) Das Vermögen der Bank besteht aus
- a) dem Grundkapital,
 - b) dem Rücklagestock.

(2) Das Grundkapital beträgt 50 Millionen Mark. Erhöhungen des Grundkapitals erfolgen durch den außerordentlichen Staatshaushalt. Das Grundkapital gilt als Einlage des Staates und ist in der Bilanz unter die Passiva aufzunehmen. Reingewinne dürfen so lange nicht an die Staatskasse abgeführt werden, als ein an dem Grundkapital erwachsener Verlust nicht gedeckt ist.

(3) Der Rücklagestock dient zur Deckung von Verlusten. Ausnahmsweise kann er zu sonstigen außerordentlichen Zwecken der Bank herangezogen werden. In jedem Falle darf aber über ihn nur mit Genehmigung des Finanzministeriums verfügt werden.

(4) Von dem Grundkapital und dem Rücklagestock sind Zinsen an die Staatskasse nicht zu entrichten.

(5) Von dem Reingewinn wird ein Viertel dem Rücklagestock zugeführt, bis dieser die Höhe von drei Vierteln des Grundkapitals erreicht.

§ 5.

(1) Die Verwaltung der Staatsbank und die geschäftliche Oberleitung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Anstalt stehen dem Staatsbankpräsidenten zu. Er wird vom Finanzministerium bestellt, das auch seine Stellvertretung regelt und die zur Vertretung der Bank sonst erforderlichen Vollmachten erteilt.

(2) Der Präsident zeichnet: „Sächsische Staatsbank“. Er hat seinen Dienstsitz in Dresden.

Nach den Anträgen der Ausschüsse in erster Lesung.

besonderer Finanzgeschäfte, **vor allem** auch die Finanzierung besonderer wirtschaftlicher oder finanztechnischer Staatsaufgaben übertragen werden; für einen der Bank hierbei entstehenden Verlust hat die Staatskasse der Bank gegenüber aufzukommen. Ebenso kann der Bank vom Finanzministerium die Teilnahme an besonderen Kreditmaßnahmen öffentlich-rechtlicher inländischer Körperschaften oder die Durchführung solcher Maßnahmen genehmigt werden.

§ 4.

- (1) unverändert.

- (2) unverändert.

(3) Der Rücklagestock dient zur Deckung **eines aus** **der Bilanz sich ergebenden Verlustes.**

- (4) unverändert.

- (5) unverändert.

§ 5.

(1) Die Verwaltung der Staatsbank und die geschäftliche Oberleitung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Anstalt stehen dem Staatsbank**direktorium** zu. **Es besteht aus einem Präsidenten und einem oder mehreren weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Direktoriums bestellt nach Gehör des Beirates das Finanzministerium, das auch ihre Stellvertretung regelt und die zur Vertretung der Bank sonst erforderlichen Vollmachten erteilt.**

(2) **Das Direktorium** zeichnet: „Sächsische Staatsbank“. **Es** hat seinen Dienstsitz in Dresden.

Nach den Anträgen der Ausschüsse in zweiter Lesung.

besonderer Finanzgeschäfte, vor allem auch die Finanzierung besonderer wirtschaftlicher oder finanztechnischer Staatsaufgaben übertragen werden; für einen der Bank hierbei entstehenden Verlust hat die Staatskasse der Bank gegenüber aufzutommen. Ebenso kann der Bank vom Finanzministerium die Teilnahme an besonderen Kreditmaßnahmen öffentlich-rechtlicher inländischer Körperschaften oder die Durchführung solcher Maßnahmen genehmigt werden.

§ 4.

(1) unverändert.

(2) unverändert.

(3) Der Rücklagestock dient zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes.

(4) unverändert.

(5) unverändert.

§ 5.

(1) Die Verwaltung der Staatsbank und die geschäftliche Oberleitung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Anstalt stehen dem Staatsbankdirektorium zu. Es besteht aus einem Präsidenten und einem oder mehreren weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Direktoriums bestellt nach Gehör des Beirates das Finanzministerium, das auch ihre Stellvertretung regelt und die zur Vertretung der Bank sonst erforderlichen Vollmachten erteilt.

(2) Das Direktorium zeichnet: „Sächsische Staatsbank“. Es hat seinen Dienstsitz in Dresden.



Vorlage.

(3) Er ist dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet. Er ist in allen Angelegenheiten der Bank zuständig, soweit in diesem Gesetz oder in der Geschäftsordnung nicht etwas anderes angeordnet ist.

§ 6.

(1) Der Präsident führt die allgemeine Dienstaufsicht über die Angestellten und Hilfskräfte der Bank.

(2) Er befindet selbständig im Rahmen seiner Zuständigkeit über ihre Annahme, Versetzung und Entlassung sowie über die Regelung ihrer Bezüge.

§ 7.

(1) Zur Behandlung der Rechtsangelegenheiten der Bank können dem Präsidenten vom Finanzministerium ein oder mehrere juristische Beamte mit der Befugnis zugeteilt werden, den Präsidenten und die Niederlassungen vor Gerichten und sonstigen Behörden zu vertreten und selbständig Anträge zu stellen.

(2) Den juristischen Beamten kann, sofern sie die Befähigung zum Richteramt haben, vom Finanzministerium die Befugnis verliehen werden, in allen die Bank betreffenden Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Erklärungen zu beurkunden, Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften zu erteilen sowie Unterschriften zu beglaubigen. Für die Beurkundung gelten die Vorschriften des § 168 Abs. 2 und der §§ 169 bis 180 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(3) Aus Urkunden, die von diesen Beamten innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse aufgenommen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt. Auf diese finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden entsprechende Anwendung. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von einem zur Errichtung solcher Urkunden berechtigten Beamten der Haupt- oder Zweigniederlassung erteilt, die die Urkunde verwahrt. Wo nach der Zivilprozessordnung die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Vorsitzenden erteilt werden darf, wird sie auf Anordnung des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk sich die Niederlassung befindet.

Nach den Anträgen der Ausschüsse in erster Lesung.

(3) Es ist dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet. Es ist in allen Angelegenheiten der Bank zuständig, soweit in diesem Gesetz oder in der Geschäftsordnung nicht etwas anderes angeordnet ist.

§ 6.

(1) unverändert.

(2) Ihre Annahme, Versetzung und Entlassung, sowie die Regelung ihrer Bezüge geschieht durch das Direktorium im Rahmen seiner Zuständigkeit nach den Bestimmungen des für das Bankgewerbe gültigen Reichstarifes.

§ 7.

(1) Zur Behandlung der Rechtsangelegenheiten der Bank können dem Direktorium vom Finanzministerium ein oder mehrere juristische Beamte mit der Befugnis zugeteilt werden, das Direktorium und die Niederlassungen vor Gerichten und sonstigen Behörden zu vertreten und selbständig Anträge zu stellen.

(2) unverändert.

(3) unverändert.

(4) Die in Abs. 2 bezeichnete Befugnis kann auch einem Mitgliede des Direktoriums übertragen werden,

Nach den Anträgen der Ausschüsse in zweiter Lesung.

(3) Das Direktorium ist dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet. Es ist in allen Angelegenheiten der Bank zuständig, soweit in diesem Gesetz oder in der Geschäftsordnung nicht etwas anderes angeordnet ist.

§ 6.

(1) unverändert.

(2) Ihre Annahme, Versetzung und Entlassung, sowie die Regelung ihrer Bezüge geschieht durch das Direktorium im Rahmen seiner Zuständigkeit nach den Bestimmungen des für das Bankgewerbe gültigen Reichstarifes.

§ 7.

(1) Zur Behandlung der Rechtsangelegenheiten der Bank können dem Direktorium vom Finanzministerium ein oder mehrere juristische Beamte mit der Befugnis zugeteilt werden, das Direktorium und die Niederlassungen vor Gerichten und sonstigen Behörden zu vertreten und selbständig Anträge zu stellen.

(2) unverändert.

(3) unverändert.

(4) Die in Abs. 2 bezeichnete Befugnis kann auch einem Mitgliede des Direktoriums übertragen werden,

Vorlage.

§ 8.

(1) Die Niederlassungen führen die Firma: „Sächsische Staatsbank“ unter Beifügung des Ortes, an dem sie ihren Sitz haben.

(2) Die Bank kann unter der Firma jeder Niederlassung in Ansehung der die Niederlassung betreffenden Geschäfte und Verhältnisse klagen und verklagt werden.

§ 9.

(1) Die Niederlassungen sind dem Präsidenten unterstellt. Er hat ihre Geschäftsführung zu überwachen.

(2) Die Niederlassungen werden mit Direktoren besetzt. Diesen stehen die Verwaltung, die geschäftliche Leitung sowie die Dienstaufsicht zu.

(3) Die Obliegenheiten des Direktors der Hauptniederlassung werden von dem Präsidenten mit wahrgenommen.

(4) Das Finanzministerium kann bei einzelnen Niederlassungen besondere Geschäftsabteilungen mit selbständig verantwortlichen Abteilungsvorständen errichten. Als solche Abteilung besteht bei der Hauptniederlassung die Revisionsabteilung.

§ 10.

(1) Vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter ausgestellte Urkunden und schriftliche Erklärungen, aus denen die Bank verpflichtet wird, müssen die Mitunterschrift eines vom Finanzministerium hierzu bestimmten Angestellten der Hauptniederlassung tragen. Alle die Bank verpflichtenden Urkunden und schriftlichen Erklärungen einer Niederlassung sind von deren Direktor oder seinem Stellvertreter und einem vom Finanzministerium bestimmten Angestellten dieser Niederlassung oder von zwei solchen bevollmächtigten Angestellten zu unterzeichnen. Außerdem müssen sie mit dem Abdrucke des von dem Präsidenten oder der Niederlassung zu führenden Siegels oder Stempels versehen werden.

(2) Die von der Bank innerhalb des Geschäftskreises der Zeichnungsberechtigten ordnungsgemäß ausgestellten Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

Nach den Anträgen der Ausschüsse in erster Lesung.

das die Befähigung zum Richteramt besigt. Abs. 3 gilt dann entsprechend.

§ 8.

Unverändert.

§ 9.

(1) Die Niederlassungen sind dem **Direktorium** unterstellt; es hat ihre Geschäftsführung zu überwachen.

(2) Die Niederlassungen werden mit Direktoren besetzt. Diesen stehen die Verwaltung, die geschäftliche Leitung sowie die Dienstaufsicht zu.

(3) Das Finanzministerium kann bei einzelnen Niederlassungen besondere Geschäftsabteilungen mit selbständig verantwortlichen Abteilungsvorständen errichten. Als solche Abteilung besteht bei der Hauptniederlassung die Revisionsabteilung.

§ 10.

(1) Urkunden und schriftliche Erklärungen des **Direktoriums**, aus denen die Bank verpflichtet wird, sind von dem Präsidenten und einem anderen **Direktorialmitgliede** oder deren Stellvertretern, solche einer Niederlassung von deren Direktor oder seinem Stellvertreter und einem vom Finanzministerium bestimmten Angestellten dieser Niederlassung oder von zwei solchen bevollmächtigten Angestellten zu unterzeichnen. Außerdem müssen sie mit dem Abdrucke des von dem **Direktorium** oder der Niederlassung zu führenden Siegels oder Stempels versehen werden.

(2) unverändert.

Nach den Anträgen der Ausschüsse in zweiter Lesung.

das die Befähigung zum Richteramt besitzt. Abs. 3 gilt dann entsprechend.

§ 8.

Unverändert.

§ 9.

(1) Die Niederlassungen sind dem Direktorium unterstellt; es hat ihre Geschäftsführung zu überwachen.

(2) Die Niederlassungen werden mit Direktoren besetzt. Diesen stehen die Verwaltung, die geschäftliche Leitung sowie die Dienstaufsicht zu.

(3) Das Finanzministerium kann bei einzelnen Niederlassungen besondere Geschäftsabteilungen mit selbständig verantwortlichen Abteilungsvorständen errichten. Als solche Abteilung besteht bei der Hauptniederlassung die Revisionsabteilung.

§ 10.

(1) Urkunden und schriftliche Erklärungen des Direktoriums, aus denen die Bank verpflichtet wird, sind von dem Präsidenten und einem anderen Mitgliede des Direktoriums oder deren Stellvertretern, solche einer Niederlassung von deren Direktor oder seinem Stellvertreter und einem vom Finanzministerium bestimmten Angestellten dieser Niederlassung oder von zwei solchen bevollmächtigten Angestellten zu unterzeichnen. Außerdem müssen sie mit dem Abdrucke des von dem Direktorium oder der Niederlassung zu führenden Siegels oder Stempels versehen werden.

(2) unverändert.



Vorlage.

§ 11.

Den Angestellten und Hilfskräften der Bank ist verboten, Handelsgeschäfte zu betreiben. Die Annahme von Aufsichtsratsposten ist ihnen nur mit Genehmigung des Finanzministeriums gestattet. Sie sind verpflichtet, über die ihnen zur Kenntnis gelangenden Geschäftsvorfälle Stillschweigen zu beobachten, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 12.

(1) Für die Bank wird ein Beirat gebildet. Er besteht mindestens aus acht, höchstens aus zwölf Mitgliedern. Außerdem gehört ihm ein Kommissar des Finanzministeriums als Vorsitzender an.

(2) Zwei Mitglieder wählt der Landtag aus seiner Mitte. Ein Mitglied wird von den Angestellten der Bank in den Beirat entsendet. Die übrigen Mitglieder beruft das Finanzministerium, hiervon drei Mitglieder nach Bernehmen mit dem Wirtschaftsministerium.

(3) Die Mitglieder des Landtags werden für die Dauer der Wahlperiode des Landtags gewählt. Ihre Mitgliedschaft endet mit der Wahl der neuen Mitglieder. Dies gilt auch für den Fall der Auflösung des Landtags. Die übrigen Mitglieder des Beirats werden auf jeweils zwei Jahre ernannt und gewählt. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn dem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden. Die Mitgliedschaft eines vom Landtage gewählten Mitgliedes erlischt außerdem, wenn es für seine Person aufhört, dem Landtage anzugehören. Erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod des Mitgliedes, durch Niederlegung der Mitgliedschaft oder aus einem der vorstehend aufgeführten Gründe, so gehört das neue Mitglied dem Beirat nur für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds an.

Nach den Anträgen der Ausschüsse in erster Lesung.

§ 11.

Den Angestellten und Hilfskräften der Bank ist verboten, **eigenes selbständiges Handelsgewerbe** zu betreiben. Die Annahme von Aufsichtsratsposten ist ihnen nur mit Genehmigung des Finanzministeriums gestattet.

§ 12.

(1) Für die Bank wird ein Beirat gebildet. Er besteht **aus dem in § 1 erwähnten Kommissar als Vorsitzenden und weiteren mindestens acht, höchstens zwölf Mitgliedern.**

(2) **Drei** Mitglieder wählt der Landtag aus seiner Mitte. Ein Mitglied wird von den Angestellten der Bank in den Beirat entsendet. Die übrigen Mitglieder beruft das Finanzministerium, hiervon drei Mitglieder nach Bernehmen mit dem Wirtschaftsministerium.

(3) Die Mitglieder des Landtags werden für die Dauer der Wahlperiode des Landtags gewählt. Ihre Mitgliedschaft endet mit der Wahl der neuen Mitglieder **durch den Landtag.** Dies gilt auch für den Fall der Auflösung des Landtags. Die übrigen Mitglieder des Beirats werden auf jeweils zwei Jahre ernannt und gewählt. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn dem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden **oder wenn über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wird.** Die Mitgliedschaft eines vom Landtage gewählten Mitgliedes erlischt außerdem, wenn es für seine Person aufhört, dem Landtage anzugehören. Erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod des Mitgliedes, durch Niederlegung der Mitgliedschaft oder aus einem der vorstehend aufgeführten Gründe, so gehört das neue Mitglied dem Beirat nur für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds an. **Die Berufung kann vom Finanzministerium aus wichtigen Gründen zurückgezogen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Beirats dem zustimmen.**

Vorlage.

Nach den Anträgen der Ausschüsse in erster Lesung. p. 111

(4) Die Mitglieder des Beirats dürfen nicht selbstständig Bankgeschäfte betreiben und nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates eines Bankhauses sein, das seinen Sitz im Freistaate Sachsen hat. In besonderen Fällen kann das Finanzministerium von dieser Vorschrift befreien.

(5) Die Mitglieder des Beirats verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Sie erhalten, mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Angestelltenmitgliedes, für die dienstlichen Bestimmungen gelten, für die Teilnahme an den Sitzungen außer den Reisekosten Tagegelder, deren Höhe das Finanzministerium festsetzt.

(6) Der Beirat wird, so oft es das Bedürfnis erfordert, vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Seine Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Beratungen wohnt der Präsident bei, soweit der Beirat im einzelnen Falle nicht ohne ihn zu beraten für geboten hält. Außerdem kann an den Sitzungen ein Mitglied des Wirtschaftsministeriums teilnehmen. Der Präsident und das Mitglied des Wirtschaftsministeriums haben das Recht, jederzeit gehört zu werden.

§ 13.

(1) Der Beirat hat die Geschäftsführung des Präsidenten und der Niederlassungen zu überwachen und kann zu diesem Zwecke über alle Geschäftsangelegenheiten Aufschlüsse fordern, selbst oder durch einzelne von ihm hierzu beauftragte Mitglieder, insbesondere auch durch den engeren Ausschuß (§ 14), die Bücher und Akten der Bank einsehen sowie den Bestand der Kasse und der Wertpapiere nachprüfen oder nachprüfen lassen oder Kassensprüfungen beiwohnen. Ihm liegt, unbeschadet der in Artikel 48 Abs. 2 der Verfassung begründeten Rechte der obersten Rechnungsprüfungsbehörde, die Vorprüfung der

(4) Die Mitglieder des Beirats dürfen nicht selbstständig Bankgeschäfte betreiben und nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates **oder Angestellte** eines **anderen** Bankhauses sein. In besonderen Fällen kann das Finanzministerium von dieser Vorschrift befreien.

(5) unverändert.

(6) Der Beirat wird, so oft es das Bedürfnis erfordert, vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. **Er ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Beirats es beantragen.** Seine Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Beratungen **wohnen die Mitglieder des Direktoriums oder ihre Stellvertreter** bei, soweit der Beirat im einzelnen Falle nicht ohne sie zu beraten für geboten hält. Außerdem kann an den Sitzungen ein Mitglied des Wirtschaftsministeriums teilnehmen.

§ 13.

(1) Der Beirat hat die Geschäftsführung des **Direktoriums** und der Niederlassungen zu überwachen und kann zu diesem Zwecke über alle Geschäftsangelegenheiten Aufschlüsse fordern, selbst oder durch einzelne von ihm hierzu beauftragte Mitglieder, insbesondere auch durch den engeren Ausschuß (§ 14), die Bücher und Akten der Bank einsehen sowie den Bestand der Kasse und der Wertpapiere nachprüfen oder nachprüfen lassen oder Kassensprüfungen beiwohnen. **Der Beirat und der engere Ausschuß kann sich hierbei der Revisionsabteilung (§ 9 Abs. 3) bedienen.** Ihm liegt,

Nach den Anträgen der Ausschüsse in zweiter Lesung.

der Mitgliedschaft oder aus einem der vorstehend aufgeführten Gründe, so gehört das neue Mitglied dem Beirat nur für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds an. Die Berufung kann vom Finanzministerium aus wichtigen Gründen zurückgezogen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Beirats dem zustimmen.

(4) Die Mitglieder des Beirats dürfen nicht selbständig Bankgeschäfte betreiben und nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates oder Angestellte eines anderen Bankhauses sein. In besonderen Fällen kann das Finanzministerium von dieser Vorschrift befreien.

(5) unverändert.

(6) Der Beirat wird, so oft es das Bedürfnis erfordert, vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Beirats es beantragen. Seine Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Beratungen wohnen die Mitglieder des Direktoriums oder ihre Stellvertreter bei, soweit der Beirat im einzelnen Falle nicht ohne sie zu beraten für geboten hält. Außerdem kann an den Sitzungen ein Mitglied des Wirtschaftsministeriums teilnehmen.

§ 13.

(1) Der Beirat hat die Geschäftsführung des Direktoriums und der Niederlassungen zu überwachen und kann zu diesem Zwecke über alle Geschäftsangelegenheiten Aufschlüsse fordern, selbst oder durch einzelne von ihm hierzu beauftragte Mitglieder, insbesondere auch durch den engeren Ausschuss (§ 14), die Bücher und Akten der Bank einsehen sowie den Bestand der Kasse und der Wertpapiere nachprüfen oder nachprüfen lassen oder Kassenprüfungen beiwohnen. Zu diesen Prüfungen kann die Revisionsabteilung der Bank (§ 9 Abs. 3) herangezogen werden. Dem Beirat liegt, unbeschadet der



Vorlage.

Jahresabschlüsse (§ 15) und des Geschäftsberichts (§ 19) ob. Bei Beanstandungen der Geschäftsführung sowie über das Ergebnis der Prüfung der Jahresabschlüsse und des Geschäftsberichts ist an das Finanzministerium zu berichten. Die Prüfungsberichte sind gleichzeitig dem Wirtschaftsministerium einzureichen.

(2) Der Beirat soll in besonders wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Bank gehört werden, insbesondere über:

- die allgemeinen Zins- und Gebührensätze,
- die Grundsätze für die Sicherstellung von Darlehen und Krediten,
- die Grundsätze über den An- und Verkauf sowie die Beleihung von Wertpapieren,
- die Beteiligung an Emissionsgeschäften sowie die Teilnahme an Kreditmaßnahmen öffentlich-rechtlicher inländischer Körperschaften oder die Durchführung solcher Maßnahmen,
- die Aufstellung des Haushaltsplans,
- die Grundsätze über die Anstellungs- und Versorgungsverhältnisse der Angestellten,
- alle Vorlagen von grundsätzlicher Bedeutung an das Finanzministerium,
- den An- und Verkauf von Grundstücken,
- die Deckung von Verlusten aus dem Rücklagestock oder seine anderweite Verwendung (§ 4 Abs. 3 Satz 3),
- die Errichtung von Niederlassungen,
- eine Erweiterung des Geschäftskreises der Staatsbank,
- die Geschäftsordnung der Bank.

Nach den Anträgen der Ausschüsse in erster Lesung.

unbeschadet der in Artikel 48 Abs. 2 der Verfassung begründeten Rechte der obersten Rechnungsprüfungsbehörde, die Vorprüfung der Jahresabschlüsse (§ 15) und des Geschäftsberichts (§ 19) ob. Bei Beanstandungen der Geschäftsführung sowie über das Ergebnis der Prüfung der Jahresabschlüsse und des Geschäftsberichts ist an das Finanzministerium zu berichten. Die Prüfungsberichte sind gleichzeitig dem Wirtschaftsministerium einzureichen.

(2) Der Beirat soll in besonders wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Bank gehört werden, insbesondere über:

die Bestellung der Mitglieder des Direktoriums,

- die allgemeinen Zins- und Gebührensätze,
- die Grundsätze für die Sicherstellung von Darlehen und Krediten,
- die Grundsätze über den An- und Verkauf sowie die Beleihung von Wertpapieren,
- die Beteiligung an Emissionsgeschäften sowie die Teilnahme an Kreditmaßnahmen öffentlich-rechtlicher inländischer Körperschaften oder die Durchführung solcher Maßnahmen,
- die Aufstellung des Haushaltsplans,
- die Grundsätze über die Anstellungs- und Versorgungsverhältnisse der Angestellten,
- alle Vorlagen von grundsätzlicher Bedeutung an das Finanzministerium,
- den An- und Verkauf von Grundstücken,
- die Errichtung von Niederlassungen,
- eine Erweiterung des Geschäftskreises der Staatsbank,
- die Geschäftsordnung der Bank.

(3) Dem Beirat sind monatlich schriftliche Übersichten über den Stand der Bank zu geben. Die Geschäftsordnung bestimmt, welchen Inhalt diese Übersichten haben sollen. Außerdem ist dem Beirat in jeder Sitzung Mitteilung über die bewilligten ungedeckten Kredite zu machen.

(4) Wenn die Mehrheit des Beirats den von dem Direktorium vorgeschlagenen Maßnahmen seine Zustimmung verweigert, so ist vom Staatskommissar die Entscheidung des Finanzministeriums anzurufen. Von dieser Entscheidung ist dem Beirat in der nächsten Sitzung Mitteilung zu machen.

Nach den Anträgen der Ausschüsse in zweiter Lesung.

in Artikel 48 Abs. 2 der Verfassung begründeten Rechte der obersten Rechnungsprüfungsbehörde, die Vorprüfung der Jahresabschlüsse (§ 16) und des Geschäftsberichts (§ 20) ob. Bei Beanstandungen der Geschäftsführung sowie über das Ergebnis der Prüfung der Jahresabschlüsse und des Geschäftsberichts ist an das Finanzministerium zu berichten. Die Prüfungsberichte sind gleichzeitig dem Wirtschaftsministerium einzureichen.

(2) Der Beirat soll in besonders wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Bank gehört werden, insbesondere über:

- die Bestellung der Mitglieder des Direktoriums,
- die allgemeinen Zins- und Gebührensätze,
- die Grundsätze für die Sicherstellung von Darlehen und Krediten,
- die Grundsätze über den An- und Verkauf sowie die Beleihung von Wertpapieren,
- die Beteiligung an Emissionsgeschäften sowie die Teilnahme an Kreditmaßnahmen öffentlich-rechtlicher inländischer Körperschaften oder die Durchführung solcher Maßnahmen,
- die Aufstellung des Haushaltsplans,
- die Grundsätze über die Anstellungs- und Versorgungsverhältnisse der Angestellten,
- alle Vorlagen von grundsätzlicher Bedeutung an das Finanzministerium,
- den An- und Verkauf von Grundstücken,

- die Errichtung von Niederlassungen,
- eine Erweiterung des Geschäftskreises der Staatsbank,
- die Geschäftsordnung der Bank.

(3) Dem Beirat sind monatlich schriftliche Übersichten über den Stand der Bank zu geben. Die Geschäftsordnung bestimmt, welchen Inhalt diese Übersichten haben sollen. Außerdem ist dem Beirat in jeder Sitzung Mitteilung über die bewilligten ungedeckten Kredite zu machen.

(4) Wenn die Mehrheit des Beirats den von dem Direktorium vorgeschlagenen Maßnahmen seine Zustimmung verweigert, so ist vom Staatskommissar die Entscheidung des Finanzministeriums anzurufen. Von dieser Entscheidung ist dem Beirat in der nächsten Sitzung Mitteilung zu machen.

Vorlage.

§ 14.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen engeren Ausschuß von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern, der dem Präsidenten jederzeit auf Ansuchen beratend zur Seite steht und in den in § 13 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten dann gehört werden soll, wenn wegen Dringlichkeit der Beirat selbst nicht gehört werden kann.

§ 15.

- (1) Geschäftsjahr ist das Rechnungsjahr des Staates.
- (2) Der Gewinn oder Verlust jedes Geschäftsjahres wird nach kaufmännischen Grundsätzen ermittelt; die Vorschriften des Handelsgesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

§ 16.

In den ordentlichen Staatshaushaltsplan ist nur der voraussichtliche Jahresreingewinn, soweit er nicht dem Rücklagestock zuzuführen oder nach kaufmännischen Grundsätzen zu Abschreibungen zu verwenden ist, in einer Summe einzustellen. In den außerordentlichen Staatshaushaltsplan gehören nur die zur Erhöhung des Grundkapitals bestimmten Summen.

§ 17.

Für die Prüfung der über die Staatsbank abzulegenden Staatshaushaltsrechnung kann sich die oberste Rechnungsprüfungsbehörde der bei der Staatsbank eingerichteten Revisionsabteilung (§ 9 Abs. 4) bedienen. Letztere untersteht für diesen Zweck ausschließlich den sachlichen Weisungen der obersten Rechnungsprüfungsbehörde.

Nach den Anträgen der Ausschüsse in erster Lesung.

§ 14.

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen engeren Ausschuß von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern, der dem **Direktorium** jederzeit auf Ansuchen beratend zur Seite steht und **von diesem in den in der Geschäftsordnung bestimmten Fällen, insbesondere der Kreditgewährung, sowie** in den in § 13 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten **außerdem** dann gehört werden soll, wenn wegen Dringlichkeit der Beirat selbst nicht gehört werden kann.

(2) Dem engeren Ausschuß muß eins der vom Landtag gewählten Mitglieder des Beirates als **ordentliches Mitglied** angehören.

§ 14a.

Die Angestellten und Hilfskräfte der Bank, sowie der Beirat sind verpflichtet, über die ihnen zur Kenntnis gelangenden Geschäftsvorfälle **Stillschweigen** zu beobachten, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 15.

- (1) Geschäftsjahr ist das Rechnungsjahr des Staates.
- (2) Der Gewinn oder Verlust jedes Geschäftsjahres wird nach kaufmännischen Grundsätzen ermittelt; die Vorschriften des **HGB.** in § 261 finden entsprechende Anwendung.

§ 16.

Unverändert.

§ 17.

Für die Prüfung der über die Staatsbank abzulegenden Staatshaushaltsrechnung kann sich die oberste Rechnungsprüfungsbehörde der bei der Staatsbank eingerichteten Revisionsabteilung (§ 9 Abs. 3) bedienen. Letztere untersteht für diesen Zweck ausschließlich den sachlichen Weisungen der obersten Rechnungsprüfungsbehörde.

Nach den Anträgen der Ausschüsse in zweiter Lesung.

§ 14.

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen engeren Ausschuß von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern, der dem Direktorium jederzeit auf Ansuchen beratend zur Seite steht und von diesem in den in der Geschäftsordnung bestimmten Fällen, insbesondere der Kreditgewährung, sowie in den in § 13 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten außerdem dann gehört werden soll, wenn wegen Dringlichkeit der Beirat selbst nicht gehört werden kann.

(2) Dem engeren Ausschuß muß eins der vom Landtag gewählten Mitglieder des Beirates als ordentliches Mitglied angehören.

§ 15 (neu).

Die Angestellten und Hilfskräfte der Bank, sowie der Beirat sind verpflichtet, über die ihnen zur Kenntnis gelangenden Geschäftsvorfälle Stillschweigen zu beobachten, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 16. (§ 15 der Vorlage.)

(1) Geschäftsjahr ist das Rechnungsjahr des Staates.

(2) Der Gewinn oder Verlust jedes Geschäftsjahres wird nach kaufmännischen Grundsätzen ermittelt; die Vorschriften des HGB. in §§ 39, 40 und 261 finden entsprechende Anwendung.

§ 17. (§ 16 der Vorlage.)

Unverändert.

§ 18. (§ 17 der Vorlage.)

Für die Prüfung der über die Staatsbank abzulegenden Staatshaushaltsrechnung kann sich die oberste Rechnungsprüfungsbehörde der bei der Staatsbank eingerichteten Revisionsabteilung (§ 9 Abs. 3) bedienen. Letztere untersteht für diesen Zweck ausschließlich den sachlichen Weisungen der obersten Rechnungsprüfungsbehörde.



Vorlage.

§ 18.

Der Reingewinn fließt nach Abzug der dem Rücklagestock zuzuführenden und zu Abschreibungen zu verwendenden Beträge in die Staatskasse.

§ 19.

Über den Geschäftsgang im abgelaufenen Geschäftsjahr hat der Präsident dem Finanzministerium einen Geschäftsbericht zu erstatten.

§ 20.

(1) Dem von der Staatsregierung dem Landtage auf jedes Rechnungsjahr vorzulegenden Rechenschaftsberichte sind die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, der Vorprüfungsbericht des Beirats und der Geschäftsbericht beizufügen.

(2) Diese Unterlagen sind auch der obersten Rechnungsprüfungsbehörde für die Prüfung der Staatshaushaltsrechnung mitzuteilen.

§ 21.

Die Bank ist befreit von allen direkten und indirekten Steuern und Abgaben des Staates, der politischen und der Kirchgemeinden sowie von allen bei sächsischen Gerichten und Verwaltungsbehörden in streitigen und nichtstreitigen Angelegenheiten entstehenden Gebühren.

§ 22.

Im Falle der Aufhebung der Bank ist zur Abwicklung aller noch schwebenden Geschäfte ein Liquidationsverfahren einzuleiten. Das nach der Abrechnung verbleibende Vermögen geht auf den Staat über. Der Staat tritt dagegen in etwa noch fortdauernde Verpflichtungen der Bank ein.

§ 23.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere die Geschäftsordnung, erläßt das Finanzministerium.

§ 24.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1921 in Kraft.

Dresden, den 1921.

Nach den Anträgen der Ausschüsse in erster Lesung.

§ 18.

Unverändert.

§ 19.

Über den Geschäftsgang im abgelaufenen Geschäftsjahr hat **das Direktorium** dem Finanzministerium einen Geschäftsbericht zu erstatten.

§ 20.

Unverändert.

§ 21.

Unverändert.

§ 22.

Unverändert.

§ 23.

Unverändert.

§ 24.

Dieses Gesetz tritt am 1. **Juli** 1921 in Kraft. Die auf den Staatshaushalt und das Rechnungswesen bezüglichen Vorschriften treten dagegen mit Wirkung vom 1. April 1921 in Kraft.

Dresden, den 1921.

Landtag 1921

Nach den Anträgen der Ausschüsse in zweiter Lesung.

§ 19. (§ 18 der Vorlage.)

Unverändert.

§ 20. (§ 19 der Vorlage.)

Über den Geschäftsgang im abgelaufenen Geschäftsjahr hat das Direktorium dem Finanzministerium einen Geschäftsbericht zu erstatten.

§ 21. (§ 20 der Vorlage.)

Unverändert.

24. Verzeichnis

§ 22. (§ 21 der Vorlage.)

Unverändert.

Beschwerden und Gesuche

§ 23. (§ 22 der Vorlage.)

Unverändert.

§ 24. (§ 23 der Vorlage.)

Unverändert.

§ 25. (§ 24 der Vorlage.)

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1921 in Kraft. Die Vorschriften über die Beziehung der Bank zum Staatshaushalt gelten mit Wirkung vom 1. April 1921, die Vorschriften über die Bilanzauflistung und die Verwendung des Reingewinns auch für das Geschäftsjahr 1920.

Dresden, den 1921.

Nachdem die... des Reichs...

§ 18. (18. Verfassung)

Landesherr

§ 20. (19. Verfassung)

Die bei der... des Reichs...

§ 21. (20. Verfassung)

Landesherr

§ 22. (21. Verfassung)

Landesherr

§ 23. (22. Verfassung)

Landesherr

§ 24. (23. Verfassung)

Die bei der... des Reichs...

§ 25. (24. Verfassung)

Die bei der... des Reichs...

Die bei der... des Reichs...

Die bei der... des Reichs...

Die bei der... des Reichs...

Die bei der... des Reichs...

Die bei der... des Reichs...

Die bei der... des Reichs...

Die bei der... des Reichs...

Beschreibung der Sache	Name des Abgeordneten	Tag der Einbringung	Sitzungsnummer	Seite
Beschreibung der Sache	Name des Abgeordneten	Tag der Einbringung	Sitzungsnummer	Seite
Beschreibung der Sache	Name des Abgeordneten	Tag der Einbringung	Sitzungsnummer	Seite
Beschreibung der Sache	Name des Abgeordneten	Tag der Einbringung	Sitzungsnummer	Seite
Beschreibung der Sache	Name des Abgeordneten	Tag der Einbringung	Sitzungsnummer	Seite
Beschreibung der Sache	Name des Abgeordneten	Tag der Einbringung	Sitzungsnummer	Seite
Beschreibung der Sache	Name des Abgeordneten	Tag der Einbringung	Sitzungsnummer	Seite
Beschreibung der Sache	Name des Abgeordneten	Tag der Einbringung	Sitzungsnummer	Seite
Beschreibung der Sache	Name des Abgeordneten	Tag der Einbringung	Sitzungsnummer	Seite
Beschreibung der Sache	Name des Abgeordneten	Tag der Einbringung	Sitzungsnummer	Seite
Beschreibung der Sache	Name des Abgeordneten	Tag der Einbringung	Sitzungsnummer	Seite
Beschreibung der Sache	Name des Abgeordneten	Tag der Einbringung	Sitzungsnummer	Seite
Beschreibung der Sache	Name des Abgeordneten	Tag der Einbringung	Sitzungsnummer	Seite

295.

24. Verzeichnis

der bei dem

Prüfungsausschuß

eingegangenen

Beschwerden und Besuche.



Laufende Nr.	Nr. im Eingangs-Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
742.	791.	3. Juni	Der Gemeinderat Döbich-Marffleeburg.	Gesuch um Gewährung eines zinslosen Darlehens oder eines einmaligen Zuschusses zur Unterhaltung des dort geschaffenen Familienbades.
743.	792.	3. "	Die Hausverwalter und Ökonome der Lehrerseminare, Zwickau.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
744.	793.	3. "	Seminaroberlehrer E. John in Annaberg.	Beschwerde über angebliche Benachteiligung bei Einstufung in Gruppe X der Besoldungsordnung.
745.	794.	3. "	Sächsischer Photographen-Bund, e. B., Dresden.	Entschliebung gegen die Vorlage Nr. 52, den Entwurf eines Gewerbesteuer-gesetzes betreffend.
746.	795.	3. "	P. Tutewohl in Oberloschwitz.	Eingabe zu Vorlage Nr. 50, den Entwurf eines Grundsteuergesetzes betreffend.
747.	796.	3. "	Die Kirchenvorstände zu Warbach mit Schmalbach, Oberullersdorf usw.	6 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
748.	797.	3. "	Der Landesverband des Bremischen Wirtsgewerbes, Bremen.	Eingabe, die Änderung der Bundesratsverordnung vom 11. Dezember 1916 über die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln betreffend.
749.	798.	4. "	Ortsgruppe Marienberg des Deutschen Beamtenbundes und Genossen.	Entschliebung einer Protestversammlung zur Ortsklasseneinteilung.
750.	799.	4. "	Die Festbesoldeten von Lausa-Weizdorf.	Eingabe, betreffend die Einstufung der genannten Orte in das Ortsklassen-verzeichnis.
751.	800.	4. "	Das Direktorium des Kreisvereins für innere Mission in der Ephorie Schneeberg, Schneeberg.	Eingabe gegen die Aufhebung der geistlichen Ämter an den Landesanstalten.
752.	801.	4. "	Die Kirchenvorstände zu Crostau und Thekla (Bezirk Leipzig).	2 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
753.	802.	6. "	Der Bund Sächsischer Gemeindevorstände zu Königshain (Bezirk Leipzig).	Eingabe zu Vorlage Nr. 50, den Entwurf eines Grundsteuergesetzes betreffend.
754.	803.	6. "	Die Kirchenvorstände zu Beicha, Obercunnersdorf usw.	11 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen	Tag	Nr.	Seite
An den Haushaltsauschuß A.		1891	B. 2	155
An die Haushaltsauschüsse A und B.			B. 3	156
Desgleichen.			B. 4	157
An den Rechtsauschuß.			B. 7	158
Desgleichen.			B. 7	159
Desgleichen.			B. 8	160
Zur eigenen Vorberatung.			B. 9	161
An die Haushaltsauschüsse A und B.			B. 11	162
Desgleichen.			B. 11	163
An den Haushaltsauschuß A.			B. 12	164
An den Rechtsauschuß.			B. 13	165
Desgleichen.				
Desgleichen.				

Laufende Nr.	Nr. im Eingangs- Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Auschuß	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
755.	804.	6. Juni	Gefangenenanstalts-Direktor de Guehern in Bautzen.	Eingabe, seine Einreihung in die neue Besoldungsordnung betreffend.
756.	805.	6. "	Ortsgruppe Oberes Müglitztal im Sächsischen Gemeindebeamten- bunde, Glashütte.	Eingabe, betreffend die Ortsklassenein- teilung.
757.	806.	6. "	Die Firmen Klemm & Co. , Zessen- mühle bei Sebnitz, Helene Hasse , Ostrauer Mühle bei Schandau und Genossen.	Eingabe gegen die etwaige Abschaffung des Floßrechtes auf der Kirnitzsch.
758.	807.	7. "	Der Landesverband der Sächsischen Presse, Dresden.	Eingabe zu Vorlage Nr. 52, den Entwurf eines Gewerbesteuergesetzes betreffend.
759.	808.	7. "	Die Kirchenvorstände zu Ehrenberg (Bezirk Dresden), Lichtenberg (Erzgeb.) und Weigmannsdorf.	2 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesell- schaften betreffend.
760.	809.	8. "	Die Lehrerschaft der Verbandsschule zu Ober- und Nieder-Friedersdorf.	Eingabe gegen die Zuteilung der ge- nannten Orte zur Ortsklasse E.
761.	810.	9. "	Ortskartell Bad Berggießhübel des Deutschen Beamtenbundes.	Eingabe gegen die Art der Einstufung des genannten Ortes in das Ortsklassen- verzeichnis.
762.	811.	9. "	Der Landesverband Sachsen des Deutschen Beamtenbundes, Dresden.	Eingabe, die beabsichtigte Verschlechterung der Bezüge der Ruheständler infolge von Bestimmungen des sogenannten Sperrgesetzes betreffend.
763.	812.	9. "	Die Kirchenvorstände zu Dresden- Gorbitz, Bennewitz usw.	6 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesell- schaften betreffend.
764.	814.	9. "	Direktor der Dresdner Musikschule Hans Schneider in Dresden.	Gesuch um Bewilligung höherer staatlicher Unterstützung.
765.	815.	9. "	Der Rat der Stadt Dresden und Genossen.	Eingabe zu Vorlage Nr. 50, den Entwurf eines Grundsteuergesetzes betreffend.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
<p>An die Haushaltsausschüsse A und B.</p> <p>Desgleichen.</p> <p>Zur eigenen Vorberatung.</p>	
<p>An den Rechtsauschuß.</p> <p>Desgleichen.</p>	
<p>An die Haushaltsausschüsse A und B.</p> <p>Desgleichen.</p>	
<p>An den Haushaltsauschuß A.</p>	
<p>An den Rechtsauschuß.</p> <p>Zur eigenen Vorberatung.</p>	
<p>An den Rechtsauschuß.</p>	

Dresden, den 9. Juni 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke.

Nr.	Datum	Ort	Thema	Beschluss
1	1871	Wien	Über die Eigenschaften der ...	Die ...
2	1871	Wien	Über die ...	Die ...
3	1871	Wien	Über die ...	Die ...
4	1871	Wien	Über die ...	Die ...
5	1871	Wien	Über die ...	Die ...
6	1871	Wien	Über die ...	Die ...
7	1871	Wien	Über die ...	Die ...
8	1871	Wien	Über die ...	Die ...
9	1871	Wien	Über die ...	Die ...
10	1871	Wien	Über die ...	Die ...

Der Prüfungsausschuss.
Wien.

Wien, den 8. Juni 1871.



296.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses
über die Vorlage Nr. 43, den Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Gemeinde-
vertreter und die Regelung damit in Zusammenhang stehender Angelegenheiten
betreffend, sowie über eine hierzu vorliegende Eingabe.

Eingegangen am 14. Juni 1921.

(Vorlage Nr. 43, Landtags-Acten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 47 S. 1463 flg.)

Der Landtag wolle beschließen:

- I. dem § 11 der Vorlage Nr. 43 als einem besonderen Gesetz folgende
Fassung zu geben:

„Gesetz über Neuwahlen in den Gemeinden.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

In den Gemeinden, in denen Gemeindevertreterwahlen in den
Jahren 1920 und 1921 nicht stattgefunden haben, erlöschen die
Rechte der Gemeindevertreter am 31. Dezember 1921 und sind bis
spätestens zu diesem Zeitpunkt nach dem geltenden Gemeindevahl-
recht Neuwahlen vorzunehmen.

§ 2.

Im Anschluß an die Wahl der Gemeindevertreter sind in diesen
Gemeinden die unbesoldeten Stadträte und nicht berufsmäßigen
Gemeindeältesten nach dem Gesetz über die Wahlen für die Ge-
meindeverwaltung vom 17. Juni 1919 (GVB. S. 109) und dem
Ergänzungsgesetz hierzu vom 15. Oktober 1919 (GVB. S. 249)
vorzunehmen.“;

- II. a) den übrigen Teil der Vorlage Nr. 43 abzulehnen,
b) die vorliegende Eingabe für erledigt zu erklären.

Dresden, den 14. Juni 1921.

Der Rechtsauschuß.

Beutler, Vorsitzender. Müller (L.-Schleußig). Arzt. Pagenstecher. Dr. Herrmann.
Bethke. Bühring. Büniger, Mitberichterstatter. Drechsler. Dr. Eckardt. Graupe.
Kühn, Berichterstatter. Langrock. Müller (Chemnitz). Renner.
Dr. Wagner. Weckel. Wehrmann.

Frage n.

297.

Eingegangen am 14. Juni 1921.

Ist der Regierung bekannt, daß die Sipo in Zauschwitz b. Pegau die Streitposten an der Ausübung ihres Rechtes gehindert hat?

Was gedenkt die Regierung zu tun, um solche Vorkommnisse zu verhindern?

Wie gedenkt die Regierung die dafür verantwortlichen Personen zu bestrafen?

298.

Eingegangen am 14. Juni 1921.

Ist der Regierung bekannt, daß das Amtsgericht Pegau die Bewilligung von Strafaufschieb davon abhängig macht, daß Streikende in ihrem Arbeitsverhältnis bleiben?

Billigt die Regierung diese Maßnahmen? Wenn nicht, wie will sie die dafür verantwortlichen Personen zur Rechenschaft ziehen?

Dresden, am 14. Juni 1921.

Ebert.

Ellrodt. Granz. Grube. Langrod. Renner. Schneller. Siwert. Zipfel.

Landtag 1921.

1

299.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A

zum Antrag des Abgeordneten Ziller und Genossen, die Notlage der Kleinrentner betreffend.

Eingegangen am 15. Juni 1921.

(Antrag Nr. 24, Berichte usw. des Landtags.
Verhandlungen des Landtags Nr. 18 S. 568 [fg.]

Der Landtag wolle beschließen:

die Staatsregierung zu ersuchen,

- a) durch ein Gesetz die Bestimmungen der Altersrentenbank so zu ergänzen, daß sie den besonderen Verhältnissen der Kleinrentner weitgehendste Rechnung tragen,
- b) für die in Not geratenen Kleinrentner zur Vinderung dieser Notlage einen Betrag von 5 Millionen Mark bereit zu stellen. Die Zuweisung dieser Beihilfen soll nach denselben Grundsätzen erfolgen, nach denen an die Sozialrentner die Beihilfen gewährt wurden,
- c) die Gemeinden anzuweisen, Hilfsstellen zu errichten, die unter Mitwirkung der Organisationen der Kleinrentner Rat und Hilfe gewähren.

Dresden, den 15. Juni 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Dr. Dehne, stellv. Vorsitzender. Schiffmann. Pudor. Barthel. Frau Büttner.
Castan. Claus. Dr. Eberle, Berichterstatter. Franz. Grube. Jungnickel. Koad.
Schneller. Schnirch. Schreiber. Tunger. Voigt. Ziller.

300.

K u r z e A n f r a g e.

Eingegangen am 15. Juni 1921.

Ist die Regierung bereit, den Altruheständlern und Hinterbliebenen einen bestimmten Teil der ihnen zustehenden Ausgleichssummen — unbeschadet des Reichseinspruches — umgehend auszahlen zu lassen?

Welcher Prozentsatz könnte bejahendenfalls ausgezahlt werden?

Dresden, am 15. Juni 1921.

Claus.

Dr. Dehne. Dr. Demmering. Jähmig. Dr. Reinhold. Frau Salinger.
Dr. Seyfert. Wehrmann.

200.

U r t e i l

Zum mündlichen Bericht des Gesundheitsausschusses A
zum Antrag des Abgeordneten Müller und Genossen, die Beiträge der Kleinrentner
betrifft.

Eröffnungsrede am 16. Juni 1881.

Vorlesung des 21. Berichtes über den Landtag.
Beschlüsse des Landtags Nr. 18, 200, 201.

Der Landtag wolle beschließen:

die Steuererhöhung zu erlassen.

a) durch ein Gesetz die Bestimmungen der Altersrentenordnung so zu
ergänzen, daß sie den besonderen Verhältnissen der Kleinrentner
entsprechende Rücksicht tragen.

b) für die in dem genannten Kleinrentner zur Einbringung dieser Beiträge
einen Betrag von 5 Millionen Mark bereit zu stellen. Die Aufhebung
dieser Beiträge soll nach den Umständen der Kleinrentner erfolgen, nach
dem an die Regierung der Provinz gemeldet worden.

c) die Gemeinden anzuweisen, Mittelstellen zu vergeben, die unter
Mitwirkung der Provinzialverwaltung der Kleinrentner Mark und Hilfe
geben.

Erörterung am 16. Juni 1881.

Der Gesundheitsausschuß A.

Dr. Rehm, sein Stellvertreter, Dr. Rehm, sein Stellvertreter,
Dr. Rehm, sein Stellvertreter, Dr. Rehm, sein Stellvertreter,
Dr. Rehm, sein Stellvertreter, Dr. Rehm, sein Stellvertreter.

300.

R u t e W u r t e

Eröffnungsrede am 16. Juni 1881.

Die die Regierung betreffend, den Kleinrentnern und Kleinrentnerinnen einen bestimmten
Teil der ihnen zustehenden Altersrenten zu zahlen — insbesondere der Kleinrentnerinnen —
ausgesprochen zu werden.

Wahlergebnis für die Kleinrentnerinnen ausgesprochen zu werden.

Erörterung am 16. Juni 1881.

Dr. Rehm, sein Stellvertreter, Dr. Rehm, sein Stellvertreter,
Dr. Rehm, sein Stellvertreter, Dr. Rehm, sein Stellvertreter,
Dr. Rehm, sein Stellvertreter, Dr. Rehm, sein Stellvertreter.

Landtag 1881.

301.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses B

über die dringlichen Anforderungen zu Kap. 7, Marmor- und Kalkwerke, Kap. 10, Braunkohlenwerke, Kap. 17, Landeslotterie, des ordentlichen Staatshaushalts sowie zu Ziffer 2, Kapitalbedarf der Porzellanmanufaktur Meißen, des außerordentlichen Staatshaushalts auf das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57).

Eingegangen am 15. Juni 1921.

(Vorlage Nr. 57, Landtags-Acten, Vorlagen.)

Der Landtag wolle beschließen:

1. die dringlichen Anforderungen in Vorlage Nr. 57 zu Kap. 7 des ordentlichen Staatshaushalts auf das Rechnungsjahr 1921, Marmor- und Kalkwerke, allenthalben zu genehmigen und dementsprechend der Neuforderung von 1 Kalkwerksinspektor, A VIII, und von 1 kaufmännischen Assistenten, A V, zuzustimmen;
2. nach Vorlage Nr. 57 zu Kap. 10 des ordentlichen Staatshaushalts auf das Rechnungsjahr 1921, Braunkohlenwerke, 1 Amtsbauinspektor, A VIII, und 1 Verwaltungsfekretär, A VI, zu bewilligen;
3. nach Vorlage Nr. 57 bei Kap. 17 des ordentlichen Staatshaushalts auf das Rechnungsjahr 1921 die Neuansforderung von 1 Oberregierungssekretär, A VII, und 1 Kanzleiassistenten, A IV, zu genehmigen;
4. nach Vorlage Nr. 57 die unter Ziffer 2 des außerordentlichen Staatshaushalts auf das Rechnungsjahr 1921 als Kapitalbedarf der Porzellanmanufaktur Meißen angeforderten 1 659 000 M zu bewilligen.

Dresden, den 15. Juni 1921.

Der Haushaltsausschuß B.

Dr. Niethammer, Vorsitzender. Schembor. Meinel-Tannenbergr. Bauer.

Börner, Berichterstatter zu 3. Ellrodt. Granz, Berichterstatter zu 1.

Hofmann, Berichterstatter zu 2. Krahngr. Langhorst.

Dr. Reinhold, Berichterstatter zu 4. Schurig.

302.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A

über die dringlichen Anforderungen zu Ziffer 13 des außerordentlichen Staatshaushalts auf das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57), Betriebskapital zur Bewirtschaftung des für Zwecke der Universität erpachteten Ritterguts Cunnersdorf bei Gerichshain betreffend.

Eingegangen am 16. Juni 1921.

(Vorlage Nr. 57, Landtags-Acten, Vorlagen.)

Der Landtag wolle beschließen:

die dringlichen Anforderungen in Vorlage Nr. 57 zu Ziffer 13 des außerordentlichen Staatshaushalts auf das Rechnungsjahr 1921, Betriebskapital zur Bewirtschaftung des für Zwecke der Universität Leipzig erpachteten Ritterguts Cunnersdorf bei Gerichshain, mit 1 400 000 M zu bewilligen.

Dresden, den 16. Juni 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Dr. Dehne, stellv. Vorsitzender. Rudor. Barthel. Frau Büttner. Dr. Eberle.
Franz. Grube. Jungnickel. Köllig. Schneller. Schreiber, Berichterstatter.
Tunger. Wirth. Ziller.

303.

U n z e i g e

des Prüfungsausschusses.

Eingegangen am 16. Juni 1921.

Es ist beschlossen worden:

1. das Gesuch des Oberstudienrats Professors Dr. Kühnel in Leipzig um Regelung seiner Stellvertretung, damit er sich der Förderung des Arbeitsschulgedankens weiter widmen kann,

der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen;

2. die Eingabe der Firmen Klemm & Co., Felsenmühle bei Sebnitz, und Helene Hasse, Ostrauer Mühle bei Schandau gegen die etwaige Abschaffung des Floßrechtes auf der Kirnitzsch,

3. die Eingabe des Rentenempfängers Anton Röder in Zwenkau um Linderung seiner Notlage

der Regierung zur Kenntnisaahme zu überweisen;

4. die Eingabe des Schulausschusses zu Wurzen zum Entwurf eines Reichsschulgesetzes

der Regierung zur Kenntnisaahme als Material zu überweisen.

Dresden, am 16. Juni 1921.

Der Prüfungsausschuß.

- Menke, Vorsitzender und Berichterstatter zu 2. Leithold. Schurig. Frh. Dr. Hertwig. Frau Salinger. Berger. Frau Bültmann. Donath, Berichterstatter zu 4.
- Ebert, Berichterstatter zu 3. Friedrich. Göldner. Grellmann. Dr. Hübschmann. Jähmig, Berichterstatter zu 1. Krahnert. Frau Thümmel. Völkelt. Frau Wagner. Zippel.

303

304.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A

über die Anträge der Abgeordneten Köllig und Genossen (Drucksache Nr. 6), Rammelsberg und Genossen (Drucksache Nr. 22), Arzt und Genossen (Drucksache Nr. 33), Jähmig und Genossen (Drucksache Nr. 39) sowie Ebert und Genossen (Drucksache Nr. 42), die Behebung der Wohnungsnot betreffend, sowie über die hierzu vorliegenden Eingaben.

Eingegangen am 16. Juni 1921.

(Anträge Nr. 6, 22, 33, 39 und 42, Berichte usw. des Landtags.
Verhandlungen des Landtags Nr. 11 S. 316 flg.
Berichte Nr. 127 und 162, Berichte usw. des Landtags.
Verhandlungen des Landtags Nr. 39 S. 1170 flg.)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Antrag Nr. 6 (Köllig und Genossen), betreffend Auskunfterteilung über Behebung der Wohnungsnot, als durch die Denkschrift Nr. 127 erledigt zu erklären;
2. Antrag Nr. 22 (Rammelsberg und Genossen), betreffend Überlassung der Truppenübungsplätze zu Siedlungszwecken, durch die Auskunft der Regierung als erledigt zu erklären;
3. Antrag Nr. 33 (Arzt und Genossen), betreffend a) Unterstützung von Vereinigungen baugewerblicher Arbeiter, b) Förderung des Kleinwohnungsbaues, restlose Ausnützung vorhandener Wohnräume und Verhütung des Verfalls von Wohngebäuden, anzunehmen;
4. Antrag Nr. 39 (Jähmig und Genossen), betreffend volle Berücksichtigung des freien Baugewerbes bei Wohnungsbauten aus staatlichen und gemeindlichen Mitteln, abzulehnen;
5. Antrag Nr. 42 (Ebert und Genossen), betreffend 1. Rationierung großer Wohnungen und deren Beschlagnahme, 2. Überlassung dieser Wohnungen nebst Mobiliar an Obdachlose, 1. Absatz anzunehmen, 2. Absatz abzulehnen;
6. die eingelaufenen Eingaben als erledigt zu erklären.

Dresden, den 15. Juni 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Dr. Dehne, stellv. Vorsitzender. Pudor. Blüher. Frau Büttner, Berichterstatterin.
Claus. Dr. Eberle. Franz. Jungnickel. Köllig. Schneller.
Schreiber. Wirth. Ziller.

305.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der Haushaltsausschüsse A und B über die Vorlagen Nr. 41, 42 und 60, den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Abänderung des Gesetzes über die Besoldung der Staatsbeamten und Lehrer vom 21. Mai 1920 (GWB. S. 117) und den Entwurf eines Besoldungsplans für das Rechnungsjahr 1920 betreffend, sowie über die hierzu eingegangenen Gesuche.

Eingegangen am 17. Juni 1921.

(Vorlagen Nr. 41, 42 und 60, Landtags-Akten, Vorlagen).

Der Landtag wolle beschließen:

- A. zum Gesetz, die weitere Abänderung des Gesetzes über die Besoldung der Staatsbeamten und Lehrer vom 21. Mai 1920 (GWB. S. 117) betreffend (Vorlagen Nr. 41 und 60),
1. Artikel 1, I, II, III, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XII, XIII, XIV, XVI, XIX, XX, XXII, XXIV, XXV, XXVI, XXVII, XXVIII unverändert nach der Vorlage Nr. 41 anzunehmen;
 2. in Artikel 1, IV das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen und Artikel 1, IV mit dieser Änderung, im übrigen aber unverändert nach der Vorlage Nr. 41 anzunehmen;
 3. in Artikel 1, V die Worte „die im Staatsdienste nicht voll beschäftigt sind“ zu ersetzen durch die Worte „deren Arbeitskraft dem Staate auf Grund eines besonderen Abkommens mit der Dienstbehörde nicht voll zur Verfügung steht“ und Artikel 1, V mit dieser Abänderung, im übrigen aber unverändert nach der Vorlage Nr. 41 anzunehmen;
 4. in Artikel 1, XV dem Satze unter e folgenden Satz anzufügen:
 „In geeigneten Fällen kann auch die im Ruhestande verbrachte Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden.“
 und Artikel 1, XV mit dieser Änderung, im übrigen aber unverändert nach der Vorlage Nr. 41 anzunehmen;
 5. in Artikel 1, XVII in § 11a die Worte „im einzelnen Falle“ zu ersetzen durch die Worte „in Ausnahmefällen“ und Artikel 1, XVII mit dieser Änderung, im übrigen aber unverändert nach der Vorlage Nr. 41 anzunehmen;
 6. Artikel 1, XVIII in folgender Fassung anzunehmen:
 - a) In § 13 erhält der 2. Unterabsatz des Absatzes 1 folgende Fassung:

„Für Kinder vom vierzehnten Lebensjahre an wird der Monatsatz der Kinderbeihilfe einschließlich des Ausgleichszuschlags (§ 19) um den zwölften Teil des Betrages gekürzt, um den das eigene Einkommen des Kindes den Jahresbetrag von 1500 .# übersteigt.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz neu eingefügt:

„(4a) Beamte, die im Staatsdienste nur ein Nebenamt bekleiden oder die neben anderer Tätigkeit nur teilweise im Staatsdienste beschäftigt sind, erhalten keine Kinderbeihilfen.“;

7. In Artikel 1, XXI unter b die Worte „zum vollendeten einundzwanzigsten“ zu ersetzen durch die Worte „zu dem in § 13 Abs. 1 bezeichneten“ und Artikel 1, XXI mit dieser Abänderung, im übrigen aber unverändert nach der Vorlage Nr. 41 anzunehmen;
8. Artikel 1, XXIII unverändert nach der Vorlage Nr. 60 anzunehmen;
9. Artikel 2, 3, 4, 5 und 6 unverändert nach der Vorlage Nr. 41 anzunehmen;
10. Überschrift, Eingang und Schluß des Gesetzentwurfs unverändert nach der Vorlage Nr. 41 anzunehmen.

B. Zu den Anlagen 1 und 2 (Besoldungsordnung und Vergütungsordnung).

I. Die Gruppen AI, II und III unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

II. a) unter Gruppe A IV

1. bei den Positionen „Obermaschinisten“ und „Oberbotenmeister“ anzufügen:

„soweit nicht in Gruppe V.“,

2. die Position „Hilfsgerichtsvollzieher“ zu ersetzen durch „Gerichtsvollzieher, soweit nicht in den Gruppen V und VI“,

b) die Gruppe A IV im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

III. a) unter Gruppe A V

1. vor der Position „Maschinenmeister“ einzufügen:

„Oberbotenmeister beim Landtage.

Obermaschinisten beim Landtage.“,

2. bei der Position „Gerichtsvollzieher, soweit nicht in Gruppe VI“ die Worte „Gruppe VI“ zu ersetzen durch die Worte „den Gruppen IV und VI“,

b) die Gruppe A V im übrigen unverändert sowie die Gruppe VI unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

IV. a) unter Gruppe A VII

1. nach der Überschrift anzufügen „1)“,

2. die Position „Kommissare bei der Landespolizei“ zu streichen,

3. bei der Position „Ständige Nadelarbeitslehrerinnen an den Lehrerinnenseminaren“ anzufügen „³⁾“,
4. bei der Position „Volksschullehrer⁴⁾ und Volksschullehrerinnen in den ersten zehn Dienstjahren“ die Worte „in den ersten zehn Dienstjahren“ zu ersetzen durch die Worte „, soweit nicht in Gruppe VIII.“,
5. die Bemerkung ¹⁾ zu streichen und dafür folgende Bemerkung zu setzen:

„1. Die Beamten, die am 31. März 1920 in Stellen der Gruppe 26 der Besoldungsordnung von 1909 planmäßig angestellt waren, erhalten, sobald sie in Stellen der Gruppen 17c und 26 der Besoldungsordnung von 1909 nach einer für eine Stelle der Gruppe 26 abgelegten Prüfung oder in einer Stelle der Gruppe VII dieser Besoldungsordnung eine Dienstzeit von insgesamt 10 Jahren zurückgelegt haben, für ihre Person die Bezüge nach Gruppe VIII, soweit die von ihnen bekleidete Stelle nicht in Gruppe VIII oder in eine höhere Gruppe eingereicht worden ist; ebenso sind allen übrigen Beamten in Gruppe VII, welche die volle zweite Prüfung abgelegt haben und denen nach den vorgenannten Grundsätzen eine Dienstzeit von insgesamt 10 Jahren in der Besoldungsgruppe VII anzurechnen ist, die Bezüge nach Gruppe VIII zu gewähren.“;

- b) die Gruppe A VII im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

V. a) unter Gruppe A VIII

1. die Position „Maler
Modelleure } bei der Porzellanmanufaktur
(künftig wegfallend)“
zu streichen,
2. in der Position „Oberkommissare bei der Landespolizei, soweit nicht in Gruppe IX“ das erste Wort zu ersetzen durch „Regierungskommissare“,
3. bei der Position „Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen mit mehr als zehn Dienstjahren“ die Worte „mit mehr als zehn Dienstjahren“ zu ersetzen durch die Worte „, soweit nicht in Gruppe VII.“,

- b) die Gruppe A VIII im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

VI. a) unter Gruppe A IX

1. nach der Position „Technische Betriebsoberinspektoren“ einzufügen: „Maler
Modelleure } bei der Porzellanmanufaktur
(künftig wegfallend)“,
2. die Position „Oberkommissare bei der Landespolizei in Stellen von besonderer Bedeutung“ zu ersetzen durch „Regierungskommissare bei der Landespolizei, soweit nicht in Gruppe VIII.“,
3. bei der Position „Oberlehrer und Oberlehrerinnen für Zeichnen, Musik usw.“ die Worte „soweit nicht in Gruppe X“ zu streichen,

- b) die Gruppe AIX im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- VII. a) unter Gruppe AX
1. die Position „Landtagsbibliothekar“ zu streichen,
 2. nach der Position „Justizamtmänner in Stellen von besonderer Bedeutung“ einzufügen:
 „Landtagsamtänner.“
 „Regierungsoberkommissare bei der Landespolizei.“,
 3. die Position „Oberlehrer für Zeichnen, Musik, neuere Sprachen, Turnen usw. an den höheren Lehranstalten, soweit nicht in Gruppe IX“ zu ersetzen durch:
 „Studienräte für Zeichnen, Musik, neuere Sprachen, Turnen usw. an den höheren Lehranstalten.“,
- b) die Gruppe AX im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- VIII. a) in Gruppe AXI nach der Position „Badedirektor beim Elsterbade“ einzufügen:
 „Landtagsbibliothekar.“
 „Regierungsräte als Mitglieder des Stenographischen Landesamts.“,
- b) die Gruppe AXI im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- IX. a) unter Gruppe AXII in der letzten Position das Wort „Oberrechnungsräte“ zu ersetzen durch „Finanzdirektoren“,
- b) die Gruppe AXII im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- X. a) in Gruppe AXIII nach der Position „Landforstmeister“ einzufügen:
 „Chef der Landespolizei“.,
- b) die Gruppe AXIII im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- XI. die Gruppen B 1, 4, 5 und 6 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- XII. a) in Gruppe B 2 nach der Position „Amtsgerichtsdirektoren in Plauen und Zwidau“ einzufügen:
 „Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten Plauen und Zwidau.“,
- b) die Gruppe B 2 im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- XIII. a) in Gruppe B 3 die Position „General der Landespolizei“ zu streichen,
- b) die Gruppe B 3 im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- XIV. die Gruppen C 1, 2, 3, 4 und 5 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

- XV. a) in Gruppe C 6 die Position „Professor als Direktor der Technischen Staatslehranstalten in Chemnitz“ zu streichen,
 b) die Gruppe C 6 im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- XVI. nach Gruppe C 6 neu einzufügen:
 „7. nicht über 19 000 Mark:
 Professor als Direktor der technischen Staatslehranstalten in Chemnitz.“;
- XVII. die Gruppen C 7, 8, 9, 10 und 11 unter Abänderung der Ziffern in 8, 9, 10, 11 und 12, im übrigen aber unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- XVIII. Abschnitt D unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- XIX. Die Abschnitte II und III unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- XX. a) in Abschnitt IV unter Ziffer 2 vor den Worten „bei der Porzellanmanufaktur“ einzufügen: „sowie die am 31. März 1920 im Amte befindlichen Buchhalter“,
 b) Abschnitt IV im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- XXI. die Anlage 1 mit den beschlossenen Änderungen und unter Berücksichtigung der aus der Anlage ersichtlichen Berichtigungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- XXII. die Anlage 2 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

C. Zum Besoldungsplan (Vorlage Nr. 42).

I. unter Gruppe III

1. den Abschnitt „Stenographisches Landesamt“ zu streichen,
2. bei Kap. 40 (Gefangenaufscherinnen) die Zahl „30“ in „23“ abzuändern,
3. bei Kap. 70 (Strafanstaltsaufseherinnen) die Zahl „38“ in „28“ abzuändern;

II. unter Gruppe IV

1. den Abschnitt „Landtag“ zu streichen,
2. dafür einzufügen:
 „Stenographisches Landesamt
 7 1500—1900 II 30 2 1 Oberbotenmeister (bisher Diener II. Kl.)“,
3. bei Kap. 40 die Bezeichnung „Hilfsgerichtsvollzieher“ in „Gerichtsvollzieher“ abzuändern,
4. bei Kap. 40 (Gefangenoberaufseherinnen) die Zahl „15“ in „19“ abzuändern,
5. bei Kap. 40 (Kanzleiassistenten usw.) die Zahl „198“ in „183“ abzuändern,
6. bei Kap. 70 (Strafanstaltsoberaufscherinnen) die Zahl „18“ in „25“ abzuändern;

III. unter Gruppe V

1. den Abschnitt „Landtag“ zu streichen,
2. dafür einzufügen:

						„Landtag	
8 ^r	1600—2000	IV	29	2	1	Oberbotenmeister beim Landtage	(bisher Diener I. Kl.),
8 ^r	1600—2000	IV	29	2	2	Obermaschinisten beim Landtage	(bisher Maschinenwärter)“,

3. bei Kap. 40 (Gefangenoberaufseherinnen) die Stellenzahl „3“ in „6“ abzuändern,
4. bei Kap. 40 (Kanzleioberassistenten) die Stellenzahl „60“ in „75“ abzuändern,
5. bei Kap. 47 b (Polizeihauptwachtmeister) die Stellenzahl „153“ in „121“ abzuändern,
6. bei Kap. 70 (Oberaufseherinnen bei den Strafanstalten) die Stellenzahl „3“ in „6“ abzuändern;

IV. unter Gruppe VI

1. nach dem Abschnitt „Sammlungen für Kunst und Wissenschaft“ einzufügen:

						„Landtag	
6	1300—1900	V	29	2	1	Verwaltungsfekretär (bisher Expedient) (der am 31. März 1920 im Amte befindliche Stelleninhaber erhält für seine Person vom 1. Oktober 1920 ab die Bezüge nach Gruppe VII)“,	

2. in dem Abschnitte „Stenographisches Landesamt“ in Spalte 6 die Stellenzahl „2“ in „1“ abzuändern, sowie die folgende Bemerkung anzufügen: „(der am 31. März 1920 im Amte befindliche Stelleninhaber erhält für seine Person die Bezüge nach Gruppe VII)“,

3. bei Kap. 47 b einzufügen:

„19	2400—3000	V	47 b	2a	12	Polizeikommissare als Polizeifachlehrer (bisher Polizeihauptwachtmeister); künftig in Polizeihauptwachtmeisterstellen umzuwandeln“,
-----	-----------	---	------	----	----	---

4. bei Kap. 96 (Nadelarbeitslehrerinnen usw.) die Stellenzahl „504“ in „315“ abzuändern;

V. unter Gruppe VII

1. bei Kap. 10 (Oberregierungssekretäre) die Stellenzahl „5“ in „4“ abzuändern,
2. im Abschnitt „Gesamtministerium“ die ganze Position Kap. 36 a zu streichen,

3. im Abschnitt „Ministerium des Innern“ die ganze Position Kap. 47 b, Kommissare (bisher Nachrichtenkommissare) bei der Landespolizei, zu streichen,
4. an dieser Stelle einzufügen:
 „19 2400—3000 V 47 b 2a 12 Oberpolizeikommissare als Polizeifachlehrer (bisher Polizeihauptwachtmeister); künftig in Polizeihauptwachtmeisterstellen umzuwandeln,
 bei der Landespolizei“,
5. bei Kap. 96 (Ständige Nadelarbeitslehrerinnen usw.) die Stellenzahl „126“ in „315“ abzuändern,
6. bei Kap. 96 (Volksschullehrer usw.) die Stellenzahl „4758“ in „2456“ abzuändern, sowie die Worte „während der ersten zehn Dienstjahre“ zu streichen;

VI. unter Gruppe VIII

1. im Abschnitt „Berg-, Hütten-, Münzverwaltung usw.“ die ganze Position Kap. 8, Maler und Modelleure, zu streichen,
2. bei Kap. 10 (Kasseninspektoren) die Stellenzahl „4“ in „5“ abzuändern,
3. den Abschnitt „Landtag“ zu streichen,
4. an dieser Stelle einzufügen:
 „Stenographisches Landesamt
 17e 1800—3000 V 30 2 1 Verwaltungsinспекtor (bisher Bureauassistent)“,
5. bei Kap. 47 b als vorletzte Position einzufügen:
 „19 2400—3000 V 47 b 2a 8 Polizeiinspektoren als Polizeifachlehrer (bisher Polizeihauptwachtmeister); künftig in Polizeihauptwachtmeisterstellen umzuwandeln“,
6. bei Kap. 47 b in der Position „Oberkommissare usw.“ die Stellenzahl „4“ in „6“ und die Amtsbezeichnung „Oberkommissare“ in „Regierungskommissare“ abzuändern,
7. bei Kap. 70 (Lehrer und Lehrerinnen an den übrigen Landesanstalten) die Stellenzahl „28“ in „26“ abzuändern,
8. bei Kap. 96 (Volksschullehrer usw.) die Stellenzahl „5065“ in „4912“ abzuändern, sowie die Worte „mit mehr als zehn Dienstjahren“ zu streichen,
9. bei Kap. 96 (Hauptamtlich angestellte Lehrer an Schulen für geistig und körperlich nicht normale Kinder) die Stellenzahl „180“ in „162“ abzuändern;

VII. unter Gruppe IX

1. den Abschnitt „Landtag“ zu streichen,
2. unter Kap. 8 an letzter Stelle einzufügen:
„27 3300—4500 VII 8 4 4 Maler und Modelleure (künftig wegfallend)“,
3. an dieser Stelle neu einzufügen:

					„Landtag				
22	2100—3300	VIII	29	2	1	Technischer Betriebsoberinspektor (bisher Maschinenmeister),			
						fr. B., S., Bel.			
4. dem Abschnitt „Gesamtministerium“ anzufügen:
„26 a 2700—4200 VII 36 a| 3 2 Oberverwaltungsinspektoren (bisher Sekretäre) beim Oberverwaltungsgericht“,
5. bei Kap. 47 b die ganze Position „Oberkommissare“ zu streichen und dafür einzufügen:
„29 a 3000—4800 VII 47 b 2 c 4 Regierungskommissare (bisher Nachrichtenkommissare)“,
6. bei Kap. 70 (Oberlehrer und Oberlehrerinnen an den übrigen Landesanstalten) die Stellenzahl „14“ in „16“ abzuändern,
7. bei Kap. 96 (Oberlehrer und Oberlehrerinnen an Volksschulen) die Stellenzahl „2456“ in „4911“ abzuändern,
8. bei Kap. 96 (Hauptamtlich angestellte Oberlehrer an Schulen für geistig und körperlich nicht normale Kinder) die Stellenzahl „90“ in „108“ abzuändern;

VIII. unter Gruppe X

1. im Abschnitt „Landtag“ die ganze Position Kap. 29, Landtagsbibliothekar, zu streichen,
2. dafür einzusetzen:
„36 4500—5400 VIII 29 2 2 Landtagsamtänner (bisher Obersekretäre)“,
3. den Abschnitt „Stenographisches Landesamt“ zu streichen,
4. bei Kap. 47 b als vorletzte Position einzufügen:
„35 b 3600—5400 VII 47 b 2 c 2 Regierungsoberkommissare (bisher Nachrichtenkommissare)“,
5. bei Kap. 94 A/B und bei Kap. 95 A die Amtsbezeichnungen „Oberlehrer“ und „Oberlehrerinnen“ in „Studienräte“ abzuändern;

IX. unter Gruppe XI

1. nach dem Abschnitt „Sammlungen für Kunst und Wissenschaft“ einzufügen:

„Landtag

43 3000—6600 X 29 2 1 Landtagsbibliothekar“,

2. bei Kap. 30 (Stenographisches Landesamt) die Stellenzahl „4“ in „9“ abzuändern und an Stelle der in Klammer stehenden Worte zu setzen: „als Mitglieder“,
3. bei Kap. 96 (Bezirkschulräte) die Stellenzahl „22“ in „12“ abzuändern;

X. unter Gruppe XII

1. bei Kap. 40 (Oberstaatsanwälte) die Stellenzahl „4“ in „2“ abzuändern, sowie die Worte „Blauen, Zwidau“ zu streichen,
2. bei Kap. 73 die Amtsbezeichnung „Oberrechnungsräte“ durch „Finanzdirektoren“ zu ersetzen,
3. bei Kap. 96 (Bezirkschulräte) die Stellenzahl „12“ in „22“ abzuändern;

XI. unter Gruppe XIII nach Kap. 43 einzufügen:

„B 33 13000 Be 47 b 2 a 1 Chef der Landespolizei (bisher General);

XII. unter Gruppe B 2 dem Abschnitt „Justizministerium“ anzufügen:

„57 b 7200—9300 XII 40 3 a 2 Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten Blauen und Zwidau“;

XIII. unter Gruppe B 3, Abschnitt „Ministerium des Innern“ die ganze Position Kap. 47 b, General als Leiter der Landespolizei, zu streichen;

XIV. unter Gruppe C 6, Abschnitt „Wirtschaftsministerium“ die ganze Position Kap. 59 a, Direktor der Technischen Staatslehranstalten, zu streichen;

XV. 1. nach Gruppe C 6 neu einzufügen:

„7. nicht über 19 000 //

B 30 nicht über 9300 C 6 59 a 3 1 Professor als Direktor der Technischen Staatslehranstalten“,

2. die Ziffern der Gruppen C 7, 8, 9, 10, 11 in 8, 9, 10, 11 und 12 abzuändern;

XVI. mit den beschlossenen Änderungen sowie mit den sich aus der beschlossenen Abänderung der Anlage 1 (Besoldungsordnung) zum Besoldungsgesetze ergebenden Änderungen in den Bemerkungen zu den einzelnen Gruppen, endlich unter Berücksichtigung der aus der Anlage ersichtlichen Berichtigungen den ganzen Besoldungsplan, Vorlage 42, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

D.

Die dem Besoldungsausschuß überwiesenen Gesuche, soweit sie gegenüber den Vorlagen Nr. 41 und 42 eine günstigere Regelung verlangen, durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären,

soweit sie die Regelung der Ortsklassenfrage betreffen,
der Regierung als Material zu überweisen.

E.

Ferner wolle der Landtag folgende Entschliehungen fassen:

I. Zur Besoldungsordnung, Anlage 1

1. Die Vollzugsbeamten sind hinsichtlich der Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter und hinsichtlich der Gewährung von Nebenbezügen in jeder Beziehung so zu behandeln, wie es in anderen Ländern, insbesondere in Preußen geschieht.
2. Den einmal geprüften Sekretären der Gruppe VI ist der Aufstieg nach Gruppe VII in gleicher Weise wie den Reichsbeamten nach den Beschlüssen des Reichstags vom 11. Mai 1921 zu gewährleisten, beim Festhalten an der Ergänzungsprüfung aber ist in weitestem Maße Rücksicht auf bisherige Leistungen und Prüfungen zu nehmen.
3. Den Steigern, Reviersteigern, Revierobersteigern und Obersteigern beim staatlichen Steinkohlenwerk Zanderode ist neben ihrem etatmäßigen Gehalt auch Gewinnbeteiligung in mit dem Finanzministerium zu vereinbarenden Höhe zu gewähren, um dadurch eine Annäherung ihrer Gesamtbezüge an diejenigen der auf privaten Vertrag angestellten gleichen Beamten derjenigen Steinkohlenwerke, bei denen der Staat die Aktienmehrheit besitzt, herbeizuführen.
4. Die Regierung wird ermächtigt, besondere Härten, die sich aus der Anwendung aller Fußnoten ergeben, welche das Einstufen in eine höhere Besoldungsgruppe vom 31. März 1920 abhängig machen, möglichst zu beseitigen.
5. Die Regierung wird ersucht, bei den im späteren Lebensalter im Staatsdienst anzustellenden Kriegsbeschädigten nach Möglichkeit die verbrachte Kriegsdienstzeit anzurechnen.

II. Zur Vergütungsordnung, Anlage 2

die Regierung zu ersuchen:

für den bei Kap. 29 beschäftigten Bibliothekskanzlisten im Staatshaushaltsplan für 1921 eine planmäßige Oberbibliothekssekretärstelle (Gruppe VII) anzufordern und den Bibliothekskanzlisten im Rechnungsjahr 1920 als Anwärter auf diese zu schaffende Stelle in die Vergütungsordnung einzustufen.

III.

Der Landtag wolle weiter beschließen:

1. die Regierung zu ersuchen, mit allem Nachdruck bei der Reichsleitung dahin zu wirken,

- a) daß der niedrigste Anfangsgrundgehalt auf den Satz der Gruppe IV erhöht wird und bei den mittleren und oberen Beamten-schichten Härten ausgeglichen werden und daß ferner, soweit auf Grund der besonderen sächsischen Verhältnisse Einstufungen über das Reichs-sperrgesetz hinaus vorgekommen sind, es bei den Beschlüssen des Befoldungsausschusses bleibt;
- b) daß das gegenwärtig bestehende Mißverhältnis zwischen Grundgehalt und Ausgleichszuschlag unter Beseitigung der Kinderzulagen durch Erhöhung der Grundgehälter ausgeglichen wird;
- c) daß die allseitig als unbillig empfundene Staffelung der Ausgleichszuschläge nach Ortsklassen beseitigt wird;
- d) daß im Hinblick auf die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse Sachsens die sächsischen Orte nur in die drei ersten Ortsklassen des Reiches eingestuft werden;
- e) daß die Amtsbezeichnungen vereinfacht werden.

Die Staatsregierung wird ersucht, über das Ergebnis ihrer Bemühungen dem Landtage zu berichten.

2. Die Regierung weiter zu ersuchen:

- a) das Besoldungsgesetz, insoweit Widersprüche des Reiches nicht erhoben werden, alsbald in Kraft zu setzen und durchzuführen;
- b) die wiederholt gegebene Zusage, bewährten Beamten die erforderlichen Aufstiegsmöglichkeiten zu gewähren, in die Tat umzusetzen und diese Aufstiegsmöglichkeiten nicht ausschließlich von der Vorbildungsart abhängig zu machen, sondern auch von dem Nachweis der erforderlichen Kenntnisse.

3. Die Regierung weiter zu ersuchen:

die Kindergärtnerinnen entsprechend ihrer Vorbildung und Leistung höher als bisher in die staatliche Besoldungsordnung einzustufen, sobald durch den Ausbau des Schulwesens ihre Stellung an Bedeutung gewinnt.

4. Die Regierung schließlich zu ersuchen:

bei der Besetzung der Stellen der Senatspräsidenten am Oberlandesgericht auch Landgerichtsdirektoren entsprechend zu berücksichtigen.

Außerdem wolle der Landtag folgende Entschliehung fassen:

Dem Herrn Präsidenten des Landtags wird empfohlen, das nichtbeamtete Personal des Landtags nach dem Lohntarif für Staatsarbeiter

unter 1 b als angelernte Arbeiter mit einem Grundlohn von 235 M pro 6 tägige Arbeitswoche zu entlohnen, die Bezüge des weiblichen Personals aber entsprechend aufzubessern. Das Personal ist auch während der Tagungspausen weiter zu beschäftigen. Soweit das im eigenen Betrieb nicht möglich ist, sollte dafür Sorge getragen werden, daß das in anderen Staatsbetrieben geschieht.

Dresden, den 16. Juni 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Winkler, Vorsitzender. Dr. Dehne. Rammelsberg. Schiffmann. Pudor. Barthel. Blüher. Frau Büttner. Castan, Berichterstatter. Claus. Dr. Eberle. Franz. Grube. Jungnickel. Köllig. Schneller. Schnirch. Schreiber. Tunger. Voigt. Dr. Wagner. Ziller.

Der Haushaltsausschuß B.

Dr. Niethammer, Vorsitzender. Schembor. Dr. Eckardt. Meinel-Lannenberg. Bauer. Börner, Mitberichterstatter. Dr. Demmering. Dennhardt. Drescher. Ellrodt. Granz. Günther. Frä. Dr. Hertwig. Hofmann. Langhorst. Dr. Reinhold. Sachse.

Anlage.

P A I / 21.

Dresden, am 2. Juni 1921.

Eingegangen am 3. Juni 1921.

Den Haushaltsausschüssen A und B des Landtages beehrt sich das Ministerium des Innern nachstehend einige

Berichtigungen

zu den Vorlagen Nr. 41 und 42 mit dem Ersuchen zu übersenden, sie bei der weiteren Behandlung der Vorlagen zu berücksichtigen.

Vorlage Nr. 41:

Abschnitt I Gruppe XI ist nach „Gefangenenanstaltsdirektoren“ einzufügen: „Zweiter Direktor der Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Leipzig“.

Abschnitt I Gruppe XIII ist die letzte Position* (Räte beim Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium) zu ersetzen durch „Landeskonsistorialräte“.

Abschnitt IV Ziffer 2 Zeile 7 ist hinter „Regierungsbergrat“ einzufügen: „die Regierungsbauräte“.

Vorlage Nr. 42:

Seite 6 Kap. 59 ist hinter „Sammlungsaufseher“ einzufügen: „Amtsgehilfen¹⁾, Hauswarte¹⁾“.

Seite 16 Kap. 63a ist die Zahl „3“ bei der Position Kanzleiassistenten in „1“ zu ändern. Die in Klammer beigefügte Bemerkung ist zu streichen.

Seite 22 Kap. 91 muß es bei der Position „Verwaltungsassistenten“ heißen: „16“ (statt 14).

Seite 26 Kap. 63a muß es statt „1 Verwaltungsekretär“ heißen: „3 Verwaltungsekretäre^{1) 2)} (bish. Sekretär, Expedienten), davon 2 Stellen künftig in Kanzleiassistentenstellen umzuwandeln“.

Seite 28 Kap. 9 muß bei der Position „12 Reviersteiger“ angefügt werden: „davon 2 vom 1. Juni 1920 ab“.

Seite 30 Kap. 40 muß bei der Position „3 Gefängnisvorsteher usw.“ angefügt werden: „davon 1 Stelle vom 1. Juli 1920 ab“.

Seite 37 Kap. 10 muß es statt „1 Oberverwaltungsinspektor“ heißen: „2 Regierungsamtsmänner“.

Seite 41 Kap. 9 muß es statt „Oberamtsbaumeister“ heißen: „Betriebsoberingenieur“.

Seite 41 Kap. 10 ist die Zeile „33 4200—5100 IX = . 1 Bureaudirektor (bish. Obersekretär)“ zu streichen.

Seite 47 Kap. 53B muß es statt „Regierungschemiker“ heißen: „Zweiter Direktor“.

Ministerium des Innern.

Unterschrift.

306.**U n t r a g**

zur Vorlage Nr. 40, eine nochmalige Beschlußfassung über das auf die Vorlage Nr. 26 zur Neuregelung der Kinderzulagen der Staatsbeamten usw. vom Landtage beschlossene Gesetz betreffend.

Eingegangen am 17. Juni 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 1 des Gesetzentwurfs Vorlage Nr. 26 in der Fassung der Beschlüsse des Landtags in der 35. Sitzung vom 10. März 1921 erneut anzunehmen;
2. Artikel 2 des Gesetzentwurfs Vorlage Nr. 26 in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen.

Dresden, am 17. Juni 1921.

Hrl. Dr. Hertwig.

Schiffmann. Börner. Grellmann. Dr. Wagner. Claus. Dr. Seyfert.
Dr. Herrmann. Köllig. Drechsler. Heflein.

307.**U n t r a g**

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A

über die dringlichen Anforderungen zu Kap. 71 des ordentlichen Staatshaushalts auf das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57), Verwaltung des gemeinschaftlichen Ministerialgebäudes in Dresden-Neustadt betreffend.

Eingegangen am 16. Juni 1921.

(Vorlage Nr. 57, Landtags-Akten, Vorlagen.)

Der Landtag wolle beschließen:

die dringlichen Anforderungen (nach der Vorlage Nr. 57) in Kap. 71, Tit. 10 des ordentlichen Staatshaushalts auf das Rechnungsjahr 1921, Verwaltung des gemeinschaftlichen Ministerialgebäudes in Dresden-Neustadt, mit 335 000 M. zu bewilligen und den dazu gestellten Vorbehalt zu genehmigen.

Dresden, den 16. Juni 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Dr. Dehne, stellv. Vorsitzender. Pudor. Barthel. Frau Büttner. Franz. Grube. Jungnickel. Köllig. Schneller. Langer, Berichterstatter. Wirth. Ziller.

Landtag 1921.

306.

Verichte

Der Landtag hat am 27. Juni 1881...

Am 27. Juni 1881

Der Landtag hat am 27. Juni 1881...

Am 27. Juni 1881

Der Landtag hat am 27. Juni 1881...

Am 27. Juni 1881

Am 27. Juni 1881

Der Landtag hat am 27. Juni 1881...

307.

Verichte

Der Landtag hat am 27. Juni 1881...

Der Landtag hat am 27. Juni 1881...

Am 27. Juni 1881

Am 27. Juni 1881

Am 27. Juni 1881

Der Landtag hat am 27. Juni 1881...

Am 27. Juni 1881

Am 27. Juni 1881

Am 27. Juni 1881

Der Landtag hat am 27. Juni 1881...

Am 27. Juni 1881

308.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses B

über die dringlichen Anforderungen zu Kap. 1, 6 und 9 des ordentlichen Staatshaushalts sowie zu Ziffer 1, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11 und 12 des außerordentlichen Staatshaushalts auf das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57).

Eingegangen am 16. Juni 1921.

(Vorlage Nr. 57, Landtags-Akten, Vorlagen.)

Der Landtag wolle beschließen:

1. die in Kap. 1 der dringlichen Anforderungen zum ordentlichen Staatshaushalt für das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57) unter Tit. 7 angeforderten 8 Oberregierungssekretäre, A VII, und 5 Forstwärte, darunter 3 künftig wegfallend, A III, sowie die unter Tit. 18 als Verfügungssumme zum Ankauf und Neubau von Wohnhäusern samt Nebenanlagen für Forstbeamte und Waldarbeiter sowie für Grundstückswerbungen zu diesem Zwecke angeforderten 2 000 000 \mathcal{M} zu bewilligen und den Vorbehalt zu Tit. 18 zu genehmigen;
2. die unter Kap. 6 der dringlichen Anforderungen für den ordentlichen Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57) für das Elsterbad angeforderte Teilsumme von 1 504 000 \mathcal{M} zu bewilligen und den dazu gestellten Vorbehalt zu genehmigen;
3. nach Vorlage Nr. 57 die zu Kap. 9 der dringlichen Anforderungen zum ordentlichen Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 geforderte Anstellung eines Verwaltungsssekretärs, A VI, und eines Vermessungssekretärs, A VI, beim staatlichen Steinkohlenwerke Zanderode zu bewilligen;
4. nach Vorlage Nr. 57 die unter Ziffer 1 der dringlichen Anforderungen für den außerordentlichen Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 angeforderte Summe von 1 000 000 \mathcal{M} für die staatlichen Marmor- und Kalkwerke zu bewilligen;
5. nach Vorlage Nr. 57 die unter Ziffer 3 der dringlichen Anforderungen zum außerordentlichen Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 für den technischen Ausbau des staatlichen Steinkohlenwerkes Zanderode geforderte Summe von 4 465 000 \mathcal{M} zu bewilligen;
6. nach Vorlage Nr. 57 die unter Ziffer 4 der dringlichen Anforderungen zum außerordentlichen Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 als Kapitalbedarf der Staatlichen Braunkohlenwerke angeforderten 70 000 000 \mathcal{M} zu bewilligen;

7. nach Vorlage Nr. 57 die unter Ziffer 5 der dringlichen Anforderungen zum außerordentlichen Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 als Kapitalbedarf der Hüttenwerke bei Freiberg angeforderten 11 100 000 \mathcal{M} zu bewilligen;
8. nach Vorlage Nr. 57 die unter Ziffer 6 der dringlichen Anforderungen zum außerordentlichen Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 angeforderte Summe von 4 000 000 \mathcal{M} für das Blaufarbenwerk Oberschlema zu bewilligen;
9. nach Vorlage Nr. 57 die unter Ziffer 7 der dringlichen Anforderungen zum außerordentlichen Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 für Niederbringung von Tiefbohrlöchern in Nordwestsachsen zur Untersuchung des geologischen Untergrundes auf das Vorhandensein von Steinkohle, einschließlich aller hiermit zusammenhängender, auch die Untersuchung der Bohrkernbetreffenden Ausgaben, sowie für Grunderwerb, nach Abzug von Einnahmen angeforderten 2 000 000 \mathcal{M} zu bewilligen;
10. die unter Ziffer 9 der dringlichen Anforderungen zum außerordentlichen Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57) für erheblichere Ergänzungen der staatlichen Straßenbahnen weiter angeforderte Summe von 1 000 000 \mathcal{M} zu bewilligen und den dazu gestellten Vorbehalt zu genehmigen;
11. die unter Ziffer 10 der dringlichen Anforderungen zum außerordentlichen Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57) für die Fortsetzung der elektrischen Straßenbahn Dresden-Mitden — Kößchenbroda weiter angeforderte Summe von 90 000 \mathcal{M} zu bewilligen;
12. die unter Ziffer 11 der dringlichen Anforderungen zum außerordentlichen Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57) für die Herstellung einer elektrischen Straßenbahn von Dresden (Blauen) nach Deuben unter Verlängerung bis Hainsberg weiter angeforderte Summe von 1 070 000 \mathcal{M} zu bewilligen;
13. die unter Ziffer 12 der dringlichen Anforderungen zum außerordentlichen Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57) als Darlehen an den Gemeindeverband für die elektrische Straßenbahn Niederjedlitz — Lodwitz — Kreischa angeforderte Summe von 222 000 \mathcal{M} zu bewilligen.

Dresden, den 16. Juni 1921.

Der Haushaltsausschuß B.

Dr. Niethammer, Vorsitzender und Berichterstatter zu 1.

Schembor, Berichterstatter zu 2, 4, 8, 10, 11, 12 und 13.

Dr. Eckardt, Berichterstatter zu 6 und 9. Meinel-Tannenbergl. Bauer. Börner.

Dr. Demmering. Ellrodt. Granz. Günther, Berichterstatter zu 7. Hofmann.

Langhorst, Berichterstatter zu 3 und 5. Mitschke. Dr. Reinhold.

309.

U n z e i g e

des Haushaltsausschusses A.

Eingegangen am 16. Juni 1921.

Es ist beschlossen worden,
von der nachstehend abgedruckten Mitteilung des Finanzministeriums zu Anlage II
der Drucksache Nr. 803 der Volkskammer vom 22. Juli 1920, Nebenbezüge
betreffend,

Kenntnis zu nehmen.

Dresden, den 30. April 1921.

Nr. 1077a Forstreg. A.

An den
Landtag, Haushaltsauschuß A.

Unter Bezugnahme auf Ziffer II, 3 der Volkskammerdrucksache Nr. 803 vom
22. Juli 1920 teilt das Finanzministerium mit, daß im Einverständnis mit dem Ministerium
des Innern, Personalamt, dem Verwalter des Hartmannsdorfer Reviers für die Be-
aufsichtigung zweier Torfstiche bis auf weiteres ein Gewinnanteil von 10 % für je
1000 verkaufte und unentgeltlich abgegebene Torfziegel gewährt wird.

Im Jahre 1919 betrug dieser Gewinnanteil rund 249 M.

Finanzministerium.

Für den Minister:

J. A.: Bernhardt.

Dresden, am 16. Juni 1921.

Der Haushaltsauschuß A.

Dr. Dehne, stellv. Vorsitzender. Pudor. Barthel. Frau Büttner. Franz.
Jungnickel. Köllig. Schneller. Schreiber. Tunger, Berichterstatter. Voigt.
Wirth. Ziller.

Die Verhandlung wird eröffnet um 10 Uhr durch den Vorsitzenden, den Vorsitz führt Herr Dr. ...

Der Vorsitzende begrüßt die Teilnehmer und erklärt, dass die Verhandlung heute über ...

Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung vor und bittet um Zustimmung der Teilnehmer.

Der Vorsitzende führt die Verhandlung über ...

Der Vorsitzende fasst zusammen, was in der Verhandlung besprochen wurde.

Der Vorsitzende dankt den Teilnehmern für ihre Teilnahme an der Verhandlung.

Der Vorsitzende erklärt die Verhandlung für geschlossen.

Der Vorsitzende dankt den Teilnehmern für ihre Teilnahme an der Verhandlung.

Der Vorsitzende erklärt die Verhandlung für geschlossen.

Der Vorsitzende dankt den Teilnehmern für ihre Teilnahme an der Verhandlung.



Gegenstand	Stamm und Abkunft	Zeit	Anzahl	Summe
Eingabe zu	1921
Eingabe zu
Eingabe zu
Eingabe zu
Eingabe zu
Eingabe zu
Eingabe zu
Eingabe zu
Eingabe zu
Eingabe zu
Eingabe zu
Eingabe zu
Eingabe zu
Eingabe zu
Eingabe zu
Eingabe zu
Eingabe zu

310.

25. Verzeichnis

der bei dem

Prüfungsausschuß

eingegangen

Beschwerden und Besuche.



Laufende Nr.	Nr. im Eingangsges zeichnis	Tag des Eingangs bei dem Auschuß	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
766.	816.	10. Juni	Die Kirchenvorstände der Pauluskirchengemeinde Zwickau, zu Brodwitz und Königswartha.	3 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
767.	817.	11. "	Gemeindevorstand Schönherr in Niedermüschwitz.	Eingabe zu Vorlage Nr. 52, den Entwurf eines Gewerbesteuergesetzes betreffend.
768.	818.	11. "	Die Kirchenvorstände zu Bösenbrunn und Dröda.	2 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
769.	819.	11. "	Der Beamtenverein Ostrau i. S.	Gesuch um Einreihung des Ortes Ostrau in eine höhere Ortsklasse.
770.	821.	13. "	Der Gemeinderat zu Rippien.	Gesuch um Erbauung einer Staatsstraße Rippien—Leubnitz-Neuostra—Dresden.
771.	822.	13. "	Der Schulvorstand zu Borsdorf (Bezirk Wurzen).	Eingabe gegen den Reichs-Schulgesetzentwurf.
772.	823.	13. "	Ortsgruppe Bad Gottleuba des Deutschen Beamtenbundes.	Eingabe gegen die Ortsklasseneinteilung.
773.	824.	13. "	Curt Wilde in Lomnitz und Genossen.	Eingabe zu Vorlage Nr. 48, den Gesetzentwurf über die Aufhebung der Schulgemeinden betreffend.
774.	825.	13. "	Rittergutsbesitzer Hanovsky auf Kleinhähndchen mit Neraditz und Neuhof und Genossen, sowie die Kirchenvorstände zu Frankenberg, Köhrsdorf bei Chemnitz usw.	7 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
775.	826.	14. "	Der Schulvorstand und der Elternrat zu Niederhermsdorf sowie der Schulvorstand zu Vielau.	2 Eingaben gegen die Aufhebung der Schulgemeinden.
776.	827.	14. "	Der Verband der Sächsischen gemeinnützigen Bauvereinigungen, Dresden.	Weitere Eingabe zu Vorlage Nr. 50, den Entwurf eines Grundsteuergesetzes betreffend.
777.	828.	14. "	Der Vorstand des Bergbaulichen Vereins für Zwickau und Lugau-Olsnitz, Zwickau.	Eingabe zum gleichen Gegenstand.
778.	829.	14. "	Bezirksauschuß des Handwerks der Amtshauptmannschaft Glauchau, Glauchau.	Eingabe zu Vorlage Nr. 52, den Entwurf eines Gewerbesteuergesetzes betreffend.
779.	830.	14. "	Die Beamtenschaft von Langenwolmsdorf und das Ortskartell Bad Gottleuba des Deutschen Beamtenbundes.	2 Eingaben zur Ortsklasseneinteilung.

Vorläufiger Beschluß		Bemerkungen
An den Rechtsauschuß.		
Desgleichen.		
Desgleichen.		
An die Haushaltausschüsse A und B.		
An den Haushaltauschuß A.		
Zur eigenen Vorberatung.		
An die Haushaltausschüsse A und B.		
An den Rechtsauschuß.		
Desgleichen.		
Desgleichen.		
Desgleichen.		
Desgleichen.		
Desgleichen.		
Desgleichen.		
An die Haushaltausschüsse A und B.		

Laufende Nr.	Nr. im Eingangs- Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Auschuß	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
780.	831.	14. Juni	Der Vorstand des Sächsischen Lehrervereins und die Vereinigung der Sächsischen Jugendschriften-Ausschüsse, Hauptstelle Dresden, Dresden.	Gesuch um Bewilligung einer staatlichen Beihilfe von 5000 M. zur Gründung zweier Musterbüchereien.
781.	832.	14. "	Ohne Unterschrift, Poststempel Dresden.	Eingabe gegen die Errichtung einer staatlichen Musikhochschule.
782.	833.	15. "	Der Bezirksauschuß für das Handwerk und Gewerbe in der Amtshauptmannschaft Döbeln in Döbeln und der Ortsauschuß des Handwerks zu Plauen i. V.	2 Eingaben zu Vorlage Nr. 52, den Entwurf eines Gewerbesteuergesetzes betreffend.
783.	834.	15. "	Ortsgruppe Glashütte (Sa.) des Deutschen Beamtenbundes.	Eingabe, das Ortsklassenverzeichnis betreffend.
784.	835.	15. "	Die Kirchenvorstände zu Zehren, Großpostwitz usw.	7 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
785.	836.	15. "	Der Vorstand der Sächsischen Anwaltskammer, Dresden.	Eingabe zu Vorlage Nr. 52, den Entwurf eines Gewerbesteuergesetzes betreffend.
786.	837.	15. "	Verband der Vogelhändler und verwandter Berufsgenossen, e. B., Sektion Sachsen, Gruppe Leipzig.	Eingabe, betreffend Änderung des Vogelschutzgesetzes.
787.	838.	15. "	Der Landesverband der Uhrmacher im Freistaate Sachsen, Zwickau, und der Gewerbeverband der Amtshauptmannschaft Grimma, Grimma.	2 Eingaben zu Vorlage Nr. 52, den Entwurf eines Gewerbesteuergesetzes betreffend.
788.	839.	16. "	Der Gemeinderat zu Thurm.	Eingabe gegen die Vereinigung des Gutsbezirks Thurm mit der Gemeinde Niedermülsen.
789.	840.	16. "	Das Ortskartell Frankenberg vom Deutschen Beamtenbund.	Eingabe, betreffend die Einstufung in das Ortsklassenverzeichnis.
790.	841.	16. "	Die bekennnistreue volkikirchliche Vereinigung, Ortsgruppe Bittau.	Eingabe zum Reichs-Schulgesetzentwurf.

Anmerkung. Die Eingabe lfd. Nr. 521 ist nachträglich an den Haushaltsauschuß B überwiesen, diejenige unter lfd. Nr. 744 nachträglich in eigene Vorberatung genommen worden.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
An den Haushaltsauschuß A.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Rechtsauschuß.	
An die Haushaltsauschüsse A und B.	
An den Rechtsauschuß.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Rechtsauschuß.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An die Haushaltsauschüsse A und B.	
Zur eigenen Vorberatung.	

Dresden, den 16. Juni 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke.

Bezeichnungen	Lage	Höhe	Beschreibung
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.

Gelesen am 10. Juni 1951.

Der Prüfungsausschuss

Wenzel



311.

Anzeige

des Prüfungsausschusses.

Eingegangen am 17. Juni 1921.

Nr.	Name und Wohnort des Beschwerdeführers oder Gesuchstellers	Sachbetreff	Beschluß des Ausschusses	Berichterstatter
1.	Ohne Unterschrift.	Eingabe gegen die Errichtung einer Musikhochschule.	Auf Grund von § 43 Abs. 1 unter a der Geschäftsordnung für unzulässig zu erklären.	
2.	Desgleichen.	Zeitungsausschnitt, betreffend Beschaffung von Arbeit durch Talsperrenbauten im Freiburger Bezirk.	Desgleichen.	
3.	Desgleichen. — Ein alter Berginvalid. —	Eingabe, die Not der Berginvaliden betreffend.	Desgleichen.	
4.	Desgleichen. — Jungverheiratete und Verlobte von Roßwein und Döbeln. —	Eingabe, die Wohnungsnot betreffend.	Desgleichen.	
5.	Desgleichen. — Ein Beamter der staatl. Porzellanmanufaktur Meißen. —	Eingabe gegen den Leiter der Porzellanmanufaktur.	Desgleichen.	
6.	Handelschuloberlehrer i. R. E. Dietrich in Hertigswalde.	Anderweites Gesuch um Erhöhung seiner Ruhestandsbezüge.	Auf Grund von § 43 Abs. 1 unter c der Geschäftsordnung für unzulässig zu erklären wegen Wiederholung ohne Angabe neuer Tatsachen.	Hr. Dr. Hertwig.
7.	Hermann Grüttner, 3. St. Krankenhaus Pirna.	Gesuch, eine Strassache betreffend.	Auf Grund von § 43 Abs. 1 unter d der Geschäftsordnung für unzulässig zu erklären, da der Gegenstand nicht zum Wirkungsbereiche des Landtags gehört.	
8.	Schlosser Franz Heinig in Langenchursdorf.	Eingabe, betreffend die Verweigerung des Armenrechts in einer Wohnungssache.	Desgleichen.	Böfel.

Sibe. Nr.	Name und Wohnort des Beschwerdeführers oder Gesuchstellers	Sachbetreff	Beschuß des Ausschusses	Berichterstatter
9.	Frau Emma verw. Fehmel, Dresden.	Gesuch um Gewährung einer Abfindungssumme an Stelle von Witwengeld, das sie als Eisenbahnschaffners-Witwe bezieht.	Desgleichen.	Frau Thümmel.
10.	Der Vorstand des Leip- ziger Lehrervereins, Leipzig.	Eingabe, betreffend Rückzah- lung der im vergangenen Jahre zu viel erhobenen Steuerbeträge.	Desgleichen.	Schurig.
11.	Ehemal. Kriegsfreiwil- liger Otto Werner, Hubertusburg.	Gesuch um Unterbringung in einer staatlichen Versorgungs- anstalt.	Desgleichen auf Grund von § 43 Abs. 2 der Geschäftsord- nung, da der Instanzenzug nicht erschöpft ist.	Frau Salinger.
12.	Gustav Bruno Zaha- rius in Dresden.	Eingabe unklaren Inhalts.	Desgleichen auf Grund von § 43 Abs. 3 der Geschäftsord- nung wegen Unklarheit.	
13.	Der Landesverband des Bremischen Wirts- gewerbes, Bremen.	Eingabe, die Änderung der Bundesratsverordnung vom 11. Dezember 1916 über die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln be- treffend.	Auf sich beruhen zu lassen.	Frau Bült- mann.
14.	Arbeiter Ludwig Hart- mann in Schmilka bei Schandau.	Eingabe, betreffend die Ein- stellung Erwerbsloser bei den Notstandsarbeiten im Staats- forstrevier Postelwitz.	Desgleichen.	Dr. Hübsch- mann.
15.	Die Altpensionäre der Leipziger Polizei- Vollzugsbeamten- schaft, Leipzig.	Gesuch, die Verleihung von Amtsbezeichnungen betref- fend.	Desgleichen.	Ebert.
16.	Dentist Friedrich Schneider in Dres- den.	Ergänzung des Gesuchs des Landesverbands Sächsischer Dentistenvereine in Plauen i. B. um Einführung einer Prüfung für Krankenkassen- Dentisten (Zahntechniker).	Desgleichen.	Hrl. Dr. Hertwig.
17.	Invalid und Almosen- empfänger Karl Mät- tig, Dresden-N.	Beschwerde über die Ableh- nung seines Gesuchs um Rentenerhöhung und Abfin- dungssumme durch das Ministerium des Innern, IV. Abteilung.	Durch das Urteil des Land- gerichts Dresden vom 7. April 1921 für erledigt zu erklären.	Böfel.

Pfd. Nr.	Name und Wohnort des Beschwerdeführers oder Gefuchstellers	Sachbetreff	Beschluß des Ausschusses	Berichterstatter
18.	Bezirksausschüsse des Handwerks Aue und Zwickau, sowie des Landesauschusses des sächsischen Handwerks usw., Dresden.	Eingaben gegen den Ankauf des Reichsbelleidungsamts Dresden durch den sächsischen Staat.	Durch die Behandlung im Landtag in der Sitzung vom 1. Juni 1921 für erledigt zu erklären.	Krahner.
19.	Der Zweigverein Chemnitz des Arbeitnehmersverbandes für das Friseur- und Haargewerbe Chemnitz, usw.	Eingaben, die Sonntagsruhe im Friseurgewerbe betreffend.	Desgleichen.	Ebert.

Dresden, den 16. Juni 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke, Vorsitzender. Leithold. Schurig. Frh. Dr. Hertwig. Frau Salinger. Frau Bültmann. Berger. Donath. Ebert. Friedrich. Göldner. Grellmann. Dr. Hübschmann. Jähnig. Krahner. Frau Thümmel. Völkcl. Frau Wagner. Zipfel.

313.

Seite	Titel	Verfasser	Anmerkungen
187	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Sachsen	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
188	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Pommern	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
189	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Preußen	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
190	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Westfalen	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
191	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Bayern	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
192	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Baden	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
193	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Württemberg	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
194	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Elsaß-Lothringen	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
195	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Schlesien	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
196	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Ostpreußen	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
197	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Litauen	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
198	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Polen	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
199	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Galizien	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
200	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Ungarn	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
201	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Rumänien	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
202	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Serbien	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
203	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Bulgarien	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
204	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Griechenland	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
205	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Türkei	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
206	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Persien	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
207	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Indien	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
208	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz China	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
209	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Japan	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
210	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Korea	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
211	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Siam	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
212	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Ceylon	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
213	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Madagaskar	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
214	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Australien	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
215	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Neuseeland	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
216	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Südamerika	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
217	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Nordamerika	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
218	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Kanada	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
219	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Mexiko	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
220	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Brasilien	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
221	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Argentinien	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
222	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Chile	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
223	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Peru	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
224	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Ecuador	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
225	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Kolumbien	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
226	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Venezuela	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
227	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Kuba	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
228	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Haiti	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
229	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Santo Domingo	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	
230	Die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Mexiko	Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer	

Verfasser: Dr. phil. h. c. H. v. Schölerer, Prof. an der Universität Leipzig.

312.

Kurze Anfrage.

Eingegangen am 20. Juni 1921.

1. Ist es richtig, daß das Ministerium des Innern der Sipo Anweisung gegeben hat, in den Geschäftsstellen der Deutschnationalen Volkspartei, und zwar zunächst in Leipzig und Dresden und später auch noch in Chemnitz, polizeiliche Hausdurchsuchungen vorzunehmen und beim Mangel eines ausreichenden Verdachtes diesen Verdacht durch Arbeit von Polizeispitzeln künstlich erst zu schaffen?

2. Ist es richtig, daß insbesondere in Dresden der Wachtmeister Reichgräber von der Sipo in der Geschäftsstelle der Deutschnationalen Volkspartei und der Geschäftsstelle der Organisation Escherich sich als alter Unteroffizier eingeführt hat mit den erlogenen Angaben, er wolle aus vaterländischen Beweggründen in Schlesien den Deutschen helfen und in den deutschen Selbstschutz eintreten, daß er dann auch 120 M. Reisegeld sich auszahlen und sich die Adresse mitteilen ließ, wo er sich in Breslau melden sollte?

3. Ist es richtig, daß der Wachtmeister Reichgräber das Ergebnis dieser Spitzeltätigkeit alsbald seinem Vorgesetzten Hause gemeldet hat, daß dann von der Polizei aus das Ergebnis dem Minister des Innern Lipinski durch Fernsprecher sofort mitgeteilt und von diesem die Weisung erteilt worden ist, alsbald Hausdurchsuchungen vorzunehmen und die Beteiligten festzunehmen?

4. Falls sich diese Behauptungen bewahrheiten sollten, wie stellt sich die sächsische Regierung zu diesem unwürdigen Verfahren?

Dresden, den 20. Juni 1921.

Bauer.

Beutler. Börner. Frau Büttmann. Dr. Eberle. Dr. Eckardt.
Friedrich. Grellmann. Hofmann. Kunzsch. Leithold. Pagenstecher. Pietzsch.
Rammelsberg. Dr. Rendtörff. Sander. Schmidt (Freiberg).
Schreiber. Dr. Wagner. Ziller.

313.

Anfrage.

Eingegangen am 20. Juni 1921.

Ist dem Herrn Minister des Innern die Anweisung des Ministeriums des Innern — Abteilung II — vom 23. April 1921 an die Polizeibehörden bekannt, nach welcher die Polizeibehörden angewiesen werden, gegen streifende oder zum Streit auffordernde Arbeiter lebenswichtiger Betriebe nachdrücklichst vorzugehen?

Dedt der Herr Minister diese Anweisung und ist er bereit, Auskunft zu geben, aus welchen Gründen sich das Ministerium veranlaßt sah, diese Anweisung an die Polizeibehörden zu senden?

Dresden, am 20. Juni 1921.

Ebert.

Ellrodt. Granz. Grube. Langrock. Renner. Schneller. Siwert. Zipfel.

314.

A n t r a g

Eingegangen am 20. Juni 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, die beabsichtigte Entlassung eines Teiles der in den staatlichen Forsten beschäftigten Waldarbeiter nicht zur Ausführung zu bringen.

Dresden, am 20. Juni 1921.

Voigt.

Bliher. Büniger. Donath. Drechsler. Dr. Herrmann.
Hrt. Dr. Hertwig. Dr. Hübschmann. Kreschmar. Meinel-Tannenberg. Minkwitz.
Mitschke. Dr. Niethammer. Noack. Röllig. Schiffmann.
Schmidt (Plauen).

315.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A

über die dringlichen Anforderungen zu Kap. 59a, 62a, 63, 72, 88, 89, 91 und 95 des ordentlichen Staatshaushalts auf das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57).

Eingegangen am 21. Juni 1921.

(Vorlage Nr. 57, Landtags-Atten, Vorlagen.)

Der Landtag wolle beschließen:

1. nach Vorlage Nr. 57 die zu Kap. 59a der dringlichen Anforderungen zum ordentlichen Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 für Um- und Erweiterungsbauten bei den Technischen Staatslehranstalten zu Chemnitz angeforderte Summe von 2500 000 M. zu bewilligen und den dazu gestellten Vorbehalt zu genehmigen;
2. nach Vorlage Nr. 57 die zu Kap. 62a und Kap. 63 der dringlichen Anforderungen zum ordentlichen Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 für die Lehranstalt für Garten- und Obstbau in Pillnitz und für landwirtschaftliche und gärtnerische Versuchs- und Beispielsbetriebe angeforderten Stellen mit Staatsdienereigenschaft zu genehmigen;
3. nach Vorlage Nr. 57 die zu Kap. 72 der dringlichen Anforderungen für den ordentlichen Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 für all-

gemeine und unvorhergesehene Ausgaben im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern, des Arbeits- und des Wirtschaftsministeriums angeforderte Summe von 374 550 M. zu bewilligen;

4. die zu Kap. 88 der dringlichen Anforderungen für den ordentlichen Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57) für das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts angeforderte Stelle eines Hilfsarbeiters abzulehnen;
5. nach Vorlage Nr. 57 die unter Kap. 89 der dringlichen Anforderungen für den ordentlichen Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 für das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium angeforderte Summe von 350 000 M. zu bewilligen und den dazu gestellten Vorbehalt zu genehmigen;
6. nach Vorlage Nr. 57 die zu Kap. 91 der dringlichen Anforderungen für den ordentlichen Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 für die Universität Leipzig angeforderte Summe von 7 505 000 M. zu bewilligen und den dazu gestellten Vorbehalt zu genehmigen;
7. die zu Kap. 95 der dringlichen Anforderungen zum ordentlichen Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57), Seminare, angeforderte Stelle eines Oberstudiendirektors am katholischen Seminar zu Baunzen abzulehnen.

Dresden, den 21. Juni 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Winkler, Vorsitzender. Dr. Dehne. Rammelsberg. Schiffmann.

Budor, Berichterstatter zu 6. Barthel. Frau Büttner, Berichterstatterin zu 4. Castan.

Claus, Berichterstatter zu 2 und 7. Dr. Eberle. Grube. Jungnickel. Rood.

Röllig, Berichterstatter zu 1. Schneller. Schnirch. Schreiber, Berichterstatter zu 3 und 5.

Tunger. Voigt. Ziller.

Eingegangen am 21. Juni 1921.

(Vorlage Nr. 57. Landtag-Druck.)

Der Landtag wolle beschließen:

1. nach Vorlage Nr. 57 die zu Kap. 88 der dringlichen Anforderungen für den ordentlichen Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 für das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts angeforderte Stelle eines Hilfsarbeiters abzulehnen und den dazu gestellten Vorbehalt zu genehmigen;

2. nach Vorlage Nr. 57 die unter Kap. 89 der dringlichen Anforderungen für den ordentlichen Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 für das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium angeforderte Summe von 350 000 M. zu bewilligen und den dazu gestellten Vorbehalt zu genehmigen;

3. nach Vorlage Nr. 57 die zu Kap. 91 der dringlichen Anforderungen für den ordentlichen Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 für die Universität Leipzig angeforderte Summe von 7 505 000 M. zu bewilligen und den dazu gestellten Vorbehalt zu genehmigen;

316.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A

über die dringlichen Anforderungen zu Kap. 93 des ordentlichen Staatshaushalts auf das Rechnungsjahr 1921, Evangelische Kirchen (Vorlage Nr. 57).

Eingegangen am 21. Juni 1921.

(Vorlage Nr. 57, Landtags-Atten, Vorlagen.)

Der Landtag wolle beschließen:

die dringlichen Anforderungen in Vorlage Nr. 57 zu Kap. 93 des ordentlichen Staatshaushalts auf das Rechnungsjahr 1921, Evangelische Kirchen, mit 19 116 000 *M.* zu bewilligen.

Minderheitsantrag.

Der Landtag wolle beschließen:

- a) die in Kap. 93 Tit. 9b der dringlichen Anforderungen des ordentlichen Staatshaushalts auf das Rechnungsjahr 1921 untergebrachten 19 116 000 *M.* nicht als verzinsliches Darlehen, sondern als feste Leistung einzustellen,
- b) im Falle der Ablehnung unter a das Darlehen unverzinslich zu gewähren.

Voigt.

Claus. Dr. Dehne. Noack. Köllig. Schiffmann. Ziller.

Dresden, den 21. Juni 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Winkler, Vorsitzender. Dr. Dehne. Schiffmann. Pudor.

Barthel. Frau Büttner. Castan. Claus. Franz. Grube. Jungnickel. Noack. Köllig. Schneller. Schnirch. Tünger. Voigt, Berichterstatter. Ziller.

Die ... des ...

310

Die ... des ...

Die ... des ...

Die ... des ...

Die ... des ...

Die ... des ...

Die ... des ...

Die ... des ...

Die ... des ...

Der ...

Die ... des ...



317.

Zusammenstellung

der zur Vorlage Nr. 40, eine nochmalige Beschlußfassung über das auf die Vorlage Nr. 26 zur Neuregelung der Kinderzulagen der Staatsbeamten usw. vom Landtage beschlossene Gesetz betreffend, bei der zweiten Beratung gefaßten Einzelbeschlüsse.

Eingegangen am 22. Juni 1921.

(Vorlagen Nr. 26 und 40, Landtags-Akten, Vorlagen.
Antrag Nr. 150, Berichte usw. des Landtags.
Verhandlungen des Landtags Nr. 35 S. 1057 flg.
Verhandlungen des Landtags Nr. 42 S. 1289 flg.
Antrag Nr. 207, Berichte usw. des Landtags.
Verhandlungen des Landtags Nr. 65 vom 21. Juni 1921.)

Einzelbeschlüsse:

Den Antrag der Abgeordneten Frl. Dr. Hertwig (Drucksache Nr. 306):

„Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 1 des Gesetzentwurfs Vorlage Nr. 26 in der Fassung der Beschlüsse des Landtags in der 35. Sitzung vom 10. März 1921 erneut anzunehmen;
2. Artikel 2 des Gesetzentwurfs Vorlage Nr. 26 in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen.“

abzulehnen.

Die Beschlußfassung über den Antrag des Ausschusses (Drucksache Nr. 207) wurde ausgesetzt.

Dresden, den 21. Juni 1921.

Der Präsident.

Fräßdorf.

317.

Zusammenstellung

der zur Anlage-Nr. 40, eine notwendige Beschaffung über das Jahr 1881
lage Nr. 28 zur Erweiterung der Anlagen der Eisenbahn von
Anlage-Nr. 40, eine notwendige Beschaffung über das Jahr 1881

Ergebnisse am 31. Juni 1881.

(Bilanz Nr. 24 vom 30. Juni 1881, Anlage-Nr. 40)
Wann die 100.000 Mk. zur Anlage-Nr. 40
Verkauf der Anlage-Nr. 40, 100.000 Mk.
Verkauf der Anlage-Nr. 40, 100.000 Mk.
Wann die 100.000 Mk. zur Anlage-Nr. 40
Verkauf der Anlage-Nr. 40, 100.000 Mk.

Einzelheiten:

Zur Anlage der Eisenbahn Nr. 40 (Anlage-Nr. 40):

Der Betrag wurde beschaffen:

- 1. Mittel 1 des Gesamtumsatzes Anlage Nr. 28 in der Bilanz der
Verhältnisse des Landtags in der Sitzung vom 10. März 1881 zu
nein annehmen;
- 2. Mittel 2 des Gesamtumsatzes Anlage Nr. 28 in der Bilanz der
Sicherungsanleihe annehmen.

abgegeben.

Die Beschaffung über den Betrag der Ausgabe (Anlage-Nr. 40) wurde

ausgeführt.

Ergeben, den 31. Juni 1881.

Zur Prüfung:

Beauftrag.



318.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A

über die dringlichen Anforderungen zu Kap. 20, 24, 39, 40, 42, 47, 48, 50, 56, 58, 60, 64, 70, 73, 77, 77a, 81 und 92 des ordentlichen Staatshaushalts auf das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57).

Eingegangen am 22. Juni 1921.

(Vorlage Nr. 57, Landtags-Akten, Vorlagen.)

Der Landtag wolle beschließen:

1. in Kap. 20 der dringlichen Anforderungen zum ordentlichen Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57) unter Tit. 12 die angeforderte Anstellung von

1 Oberregierungsrat, A XII,	} vom 1. Juli 1921 an,
1 Oberregierungssekretär, A VII,	

nicht zu genehmigen, dagegen unter Tit. 32, Einmalige außergewöhnliche Ausgaben aus Anlaß der Neuregelung des Grundsteuerwesens und der Einführung einer Landesgewerbesteuer, 1 000 000 M, als künftig wegfallend, unter der Voraussetzung zu bewilligen, daß die neue Grundsteuer und Landesgewerbesteuer vom Landtag bewilligt werden, sowie die zu Tit. 32 gestellten Vorbehalte zu genehmigen;

2. die bei Kap. 24 der dringlichen Anforderungen zum ordentlichen Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57), Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, unter Tit. 21 Pos. h angeforderten 30 000 M als nicht dringlich abzulehnen, dagegen die weiteren Einstellungen unter Tit. 21a bis g und i, k, l mit zusammen 374 000 M als künftig wegfallend nach der Vorlage zu bewilligen und den Vorbehalt der Übertragbarkeit der bewilligten Einstellungen unter Tit. 21a bis g und i, k, l zu genehmigen;

3. a) die in Kap. 39 Tit. 3 der dringlichen Anforderungen zum ordentlichen Staatshaushalt für das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57), Oberlandesgericht und Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte, angeforderte Stelle:

1 Senatspräsident, künftig wegfallend, B e,
zu bewilligen und

- b) die in Kap. 40 Tit. 17 der dringlichen Anforderungen zum ordentlichen Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57), Landgerichte, Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften, angeforderten 3 148 000 M als künftig wegfallend zu bewilligen und die gemachten Vorbehalte zu genehmigen;

4. die in Kap. 42 der dringlichen Anforderungen zum ordentlichen Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57), Ministerium des Innern, Arbeitsministerium und Wirtschaftsministerium, Abt. A, Ministerium des Innern, unter Tit. 3 angeforderten
- 2 Hilfsarbeiter, C 6,
 - 1 Oberregierungssekretär, A VII,
 - 1 Verwaltungssekretär, A VI,
 - 1 Oberdrucker, A IV,
- } vom 1. Juni 1921 an,
- unter Tit. 15, Erweiterung der Druckerei, angeforderten 130 000 \mathcal{M} als künftig wegfallend, sowie die unter Tit. 16, Zuschüsse zu den Reichsbeihilfen für Kriegswohlfahrtspflege an die Lieferungsverbände und die Gemeinden, eingestellten 200 000 \mathcal{M} zu bewilligen;
5. bei Kap. 42 der dringlichen Anforderungen zum ordentlichen Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57), Ministerium des Innern, Arbeitsministerium und Wirtschaftsministerium, Abt. B, Arbeitsministerium, die Ausgaben
- a) unter Tit. 13, Berechnungsgeld für das Landesamt für Arbeitsvermittlung, nach Abzug von Beiträgen, mit 320 000 \mathcal{M} ,
 - b) unter Tit. 14, Zuschüsse zu den Unterstützungen auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge, einschließlich der Staatszuschüsse zur Behebung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft, unter Abminderung von 240 000 000 \mathcal{M} auf 200 000 000 \mathcal{M} zu bewilligen, sowie
 - c) die zu diesen Titeln und zu Tit. 16 (1920), Beihilfen an ältere bedürftige Personen in außerordentlichen Notfällen, gestellten Vorbehalte zu genehmigen;
6. bei Kap. 42 der dringlichen Anforderungen zum ordentlichen Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57), Ministerium des Innern, Arbeitsministerium und Wirtschaftsministerium, Abt. C, Wirtschaftsministerium,
- a) unter Tit. 3, 2 Hilfsarbeiter, künftig wegfallend, C 6,
 - b) unter Tit. 13, Berechnungsgeld für das Landespreisamt und die Ausschüsse zur Überwachung von Lebensmittelablieferungen, nach Abzug etwaiger Einnahmen, als künftig wegfallend 1 280 000 \mathcal{M} ,
 - c) unter Tit. 15, Staatsbeihilfen zur Milchverbilligung für die minderbemittelte Bevölkerung, 230 000 \mathcal{M} zu bewilligen und
 - d) die zu Tit. 13 und 15 gestellten Vorbehalte zu genehmigen;
7. in Kap. 47 der dringlichen Anforderungen für den Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57), Gendarmerieanstalt,
- a) die Einstellungen unter Tit. 4 abzulehnen,
 - b) unter Tit. 16, Errichtung von Dienst- und Wohngebäuden für die Gendarmerie-Abteilungen, einschließlich Erwerbung von Grundstücken und Bauplätzen (erster Teilbetrag), als künftig wegfallend 3 000 000 \mathcal{M} mit der Maßgabe zu bewilligen, daß für den Bau der beantragten

- Wohnungen Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge flüssig gemacht und weiter die Hilfe der beteiligten Gemeinden als den späteren Nutznießern des Wohnungszuwachses mit in Anspruch zu nehmen sind,
e) den zu Tit. 16 gestellten Vorbehalt zu genehmigen;
8. die in Kap. 48 der dringlichen Anforderungen für den ordentlichen Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57), Polizeipräsidium zu Dresden, unter Tit. 4 angeforderten
2 Kriminalinspektoren, A VI, und
12 Kriminaloberwachtmeister, A V
zu bewilligen;
9. bei Kap. 50 der dringlichen Anforderungen zum ordentlichen Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57), Frauenklinik und Hebammenlehranstalt zu Dresden und Frauenklinik zu Chemnitz, unter Tit. 30, Errichtung eines Wohngebäudes für die Frauenklinik Chemnitz, die als künftig wegfallend angeforderte Summe von 500 000 M. zu bewilligen und den dazu gestellten Vorbehalt zu genehmigen;
10. bei Kap. 56 der dringlichen Anforderungen zum ordentlichen Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57), Medizinal- und Veterinärpolizei usw., unter Abt. A Tit. 12, Hebammenwesen, einschließlich der Beihilfen zu den Ruhestandsunterstützungen an Hebammen (§ 5 des Gesetzes vom 20. März 1894 und Gesetz vom 28. März 1914 unter III), die angeforderte Summe mit 1 460 000 M. zu bewilligen;
11. bei Kap. 58 der dringlichen Anforderungen zum ordentlichen Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57), Wohlfahrtspflege, unter Tit. 11, Anteiliger Zuschuß des Freistaates Sachsen zu den Kosten der Verteilung von ausländischen Liebesgaben, die angeforderte Summe von 750 000 M. als künftig wegfallend zu bewilligen;
12. bei Kap. 60 der dringlichen Anforderungen zum ordentlichen Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57), Landwirtschaft, Handel und Gewerbe im allgemeinen, unter Tit. 13, Beitrag für die Deutsche Bücherei in Leipzig, die als künftig wegfallend angeforderten 385 000 M. zu bewilligen;
13. bei Kap. 64 der dringlichen Anforderungen zum ordentlichen Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57), Gewerbe- und Dampfkesselaufsicht, die unter Tit. 2 angeforderten
3 Gewerbekontrollenre, vom 1. Juni 1921 an, A VII,
zu bewilligen;
14. bei Kap. 70 der dringlichen Anforderungen zum ordentlichen Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57), Landesanstalten, die
a) unter Tit. 7 als künftig wegfallend angeforderten
2 Anstaltsgeistlichen, A X,
b) unter Abt. G Tit. 45 Pos. a bis g und i, Einmalige außergewöhnliche Ausgaben, die als künftig wegfallend eingestellte Summe, nach Ab-

- setzung der in Pos. h angeforderten 960 000 \mathcal{M} , in Höhe von 5 499 000 \mathcal{M} zu bewilligen
und die zu Tit. 45 gestellten Vorbehalte außer Pos. h zu genehmigen;
15. bei Kap. 73 der dringlichen Anforderungen für den ordentlichen Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57), Finanzministerium, die unter Tit. 2 angeforderten
- 2 (technische) Ministerialräte, darunter einer vom 1. Mai 1921 an und einer künftig wegfallend, A XIII,
 - 1 Hilfsarbeiter, C 6,
 - 3 Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsinspektoren, A VIII,
 - 6 Oberregierungssekretäre, A VII,
- zu bewilligen;
16. bei Kap. 77 der dringlichen Anforderungen zum ordentlichen Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57), Bergakademie zu Freiberg,
- a) unter Tit. 5 die angeforderten

1 Chemiker, C 12,	}	vom 1. Juni 1921 an,
1 technischer Gehilfe, A V,		
1 Kanzleiassistent, A IV,		
 - b) unter Tit. 16a, Betrieb des Braunkohlenforschungsinstituts, nach Abzug etwaiger Einnahmen, die angeforderten 250 000 \mathcal{M} ,
 - c) unter Tit. 21, Einrichtung von Grubenbauen und sonstigen Bergwerksanlagen für Lehrzwecke, insbesondere als Versuchsfeld für Berg- und Hüttenmaschinen, einschließlich Aenderung und Herstellung von Baulichkeiten, nach Abzug etwaiger Einnahmen (erster Teilbetrag), die angeforderten 250 000 \mathcal{M} ,
 - d) unter Tit. 22, Errichtung eines Braunkohlenforschungsinstituts, nach Abzug etwaiger Einnahmen (zweiter Teilbetrag) als künftig wegfallend die angeforderten 2 000 000 \mathcal{M} zu bewilligen,
 - e) sämtliche Vorbehalte zu genehmigen;
17. bei Kap. 77a der dringlichen Anforderungen zum ordentlichen Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57), Allgemeine Ausgaben für den Bergbau, unter Tit. 16, Bergpolizeiliche und ähnliche allgemeine Ausgaben, soweit sie nicht unter Tit. 17 fallen, nach Abzug der Einnahmen für verkaufte Stücke des Jahrbuchs für das Berg- und Hüttenwesen, die angeforderte Summe von 124 000 \mathcal{M} zu bewilligen und den dazu gestellten Vorbehalt zu genehmigen;
18. bei Kap. 81 der dringlichen Anforderungen zum ordentlichen Staatshaushalt für das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57), Bauverwaltereien, unter Tit. 2 die angeforderten
- 1 Kasseninspektor, A VIII, und
 - 1 Verwaltungsekretär, A VI,
- abzulehnen;

19. bei Kap. 92 der dringlichen Anforderungen zum ordentlichen Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57), Technische Hochschule zu Dresden, unter Tit. 23, Errichtung eines Neubaus für die chemischen Institute der Technischen Hochschule, nach Abzug etwaiger Einnahmen (erster Teilbetrag), die als künftig wegfallend angeforderten 6 000 000 M. zu bewilligen und den dazu gestellten Vorbehalt zu genehmigen.

Dresden, den 22. Juni 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Winkler, Vorsitzender. Dr. Dehne, Berichterstatter zu 3.

Mammelsberg, Berichterstatter zu 12. Schiffmann, Berichterstatter zu 18 und 19.

Budor. Barthel. Frau Büttmann. Frau Büttner, Berichterstatterin zu 2.

Castan, Berichterstatter zu 4, 7 und 8. Claus. Franz, Berichterstatter zu 11.

Grube, Berichterstatter zu 16 und 17. Frä. Dr. Hertwig.

Jungnickel, Berichterstatter zu 14. Noack, Berichterstatter zu 1. Köllig. Schneller.

Schnirch, Berichterstatter zu 5, 13 und 15. Schreiber, Berichterstatter zu 6. Tunger.

Voigt, Berichterstatter zu 9 und 10. Ziller.

Dr. Steinbrunn, Vorsitzender. Dr. Göttsch. Herr. Härtel. Schulze.

Dr. Lammert. Tschirch. Herr. Gump. Herr. Göttsch. Herr. Göttsch. Herr. Göttsch.

Dr. Reinhold. Herr.

320.

Landtag.

Landtag vom 22. Juni 1921.

Der Landtag beschloß, die im Antrag zur Regulierung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1921 enthaltenen Forderungen der Technischen Hochschule zu Dresden, unter Tit. 23, Errichtung eines Neubaus für die chemischen Institute der Technischen Hochschule, nach Abzug etwaiger Einnahmen (erster Teilbetrag), die als künftig wegfallend angeforderten 6 000 000 M. zu bewilligen und den dazu gestellten Vorbehalt zu genehmigen.

Der Landtag beschloß, die im Antrag zur Regulierung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1921 enthaltenen Forderungen der Technischen Hochschule zu Dresden, unter Tit. 23, Errichtung eines Neubaus für die chemischen Institute der Technischen Hochschule, nach Abzug etwaiger Einnahmen (erster Teilbetrag), die als künftig wegfallend angeforderten 6 000 000 M. zu bewilligen und den dazu gestellten Vorbehalt zu genehmigen.

Dresden, den 22. Juni 1921.

Dr. Lammert, Dr. Reinhold.

Herr. Dr. Göttsch. Herr. Göttsch. Herr. Göttsch. Herr. Göttsch.

10. Bei dem... der dringenden Anforderungen zum erweiterten Staatsbau...

an dem... 1921...

Der Haushaltungsjahr...

11. (Einkünfte) Einkommen... Dr. ...

12. ...

13. ...

14. ...



319.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltausschusses B
über die Vorlage Nr. 44, den Personen- und Besoldungsplan der Landes-Brand-
versicherungsanstalt auf das Jahr 1921 betreffend.

Eingegangen am 22. Juni 1921.

(Vorlage Nr. 44, Landtags-Akten, Vorlagen.)

Der Landtag wolle beschließen:

zu dem Personen- und Besoldungsplan der Landes-Brandversicherungs-
anstalt auf das Jahr 1921 nach der Vorlage

- a) die Ausgaben mit zusammen 6 259 415 M zu bewilligen,
- b) die sämtlichen Vorbehalte zu genehmigen.

Dresden, den 22. Juni 1921.

Der Haushaltausschuß B.

Dr. Niethammer, Vorsitzender. Dr. Eckard. Bauer. Börner, Berichterstatter.
Dr. Demmering. Dennhardt. Ellrodt. Granz. Günther. Hofmann. Langhorst.
Dr. Reinhold. Sachse.

320.

U n f r a g e.

Eingegangen am 23. Juni 1921.

Wie zuverlässig verlautet, ist zur Beratung und Begutachtung der neuen Steuer-
vorlagen vom Reichsfinanzministerium ein fünfköpfiger Ausschuß der Finanzminister
der deutschen Länder gebildet worden. In diesem Ausschuß ist von allen größeren
deutschen Ländern nur Sachsen nicht vertreten.

Welche Schritte hat die Regierung unternommen, um dieser Benachteiligung
Sachsens, das als ausgesprochenes Industrieland einen besonderen Anspruch auf einen
Sitz in diesem Ausschuß hat, entschieden entgegenzutreten?

Dresden, am 23. Juni 1921.

Dr. Demmering. Dr. Reinhold.

Claus. Dr. Dehne. Jähniq. Frau Salinger. Dr. Seyfert. Wehrmann.

321.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses B

über die dringlichen Forderungen zu Ziffer 8 des außerordentlichen Staatshaushalts auf das Rechnungsjahr 1921 (Vorlage Nr. 57), staatliches Elektrizitätsunternehmen betreffend.

Eingegangen am 23. Juni 1921.

(Vorlage Nr. 57, Landtags-Akten, Vorlagen.)

Der Landtag wolle beschließen:

nach Vorlage Nr. 57 von den unter Ziffer 8 der dringlichen Forderungen für den außerordentlichen Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 angeforderten Betrag von 289 570 000 M die Summe von 211 570 000 M und zwar:

zu 8 ¹ nach der Vorlage	2 000 000 M,
zu 8 ² unter Erhöhung der Vorlage um 5 Millionen Mark	22 270 000 M,
zu 8 ^{3a} unter Streichung von 5 Millionen Mark von der Vorlage	173 000 000 M,
zu 8 ^{3b} unter Streichung von 40 Millionen Mark von der Vorlage für die Hochspannleitung Böhlen — Silberstraße	8 300 000 M
zu 8 ⁵ , unter Ablehnung der Vorlage für die Wasser- kraftanlage an der Zschopau bei Kriebstein, . .	5 000 000 M,
zu 8 ⁶ nach der Vorlage	1 000 000 M
zu bewilligen,	

dagegen

8⁴ }
und 8⁷ } der Vorlage abzulehnen.

Dresden, den 21. Juni 1921.

Der Haushaltsausschuß B.

Dr. Niethammer, Vorsitzender. Dr. Eckardt. Meinel-Tannenbergl. Bauer. Börner.
Dr. Demmering. Dennhardt. Drescher. Ebert. Ellrodt. Günther.
Hofmann, Berichterstatter. Langhorst. Dr. Reinhold. Sachse. Schmidt (Plauen).

322.

Kurze Anfrage.

Eingegangen am 23. Juni 1921.

Ist die Regierung bereit, Auskunft zu erteilen, warum Sachsen in der Kommission deutscher Finanzminister nicht vertreten ist, die zur Begutachtung der neuen Steuerpläne der Reichsregierung zusammengesetzt worden ist?

Dresden, den 23. Juni 1921.

Schiffmann.

Blüher. Bünger. Donath. Drechsler. Dr. Herrmann. Fr. Dr. Hertwig.
Dr. Hübschmann. Kreschmar. Meinel-Tannenberg. Minkwitz. Mitschke.
Dr. Niethammer. Noack. Köllig. Schmidt (Plauen). Voigt.

323.

Anzeige

des Haushaltsausschusses B.

Eingegangen am 23. Juni 1921.

Es ist beschlossen worden:

die Gesuche des Gemeindevorstands zu Bernsdorf D.-L. und des Verbandes Sächsischer Industrieller zu Dresden um beschleunigte Ausführung des Bahnbaues Schwepnitz — Straßgräbchen

der Regierung mit dem Ersuchen zu überweisen, beim Reich auf sofortige Inangriffnahme des Baues hinzuwirken.

Dresden, den 22. Juni 1921.

Der Haushaltsausschuß B.

Dr. Niethammer, Vorsitzender. Schembor. Dr. Eckardt. Meinel-Tannenberg.
Bauer. Börner. Dr. Demmering. Dennhardt, Berichterstatter. Drescher.
Ellrodt. Granz. Günther. Hofmann. Langhorst. Dr. Reinhold. Sachse.
Schmidt (Plauen).

323.

Wahl

Erhalten am 22. Juni 1921

Die Regierung hat, durch den Ministerpräsidenten, dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes über die Wahlprüfungskommissionen vorgelegt. Der Entwurf ist dem Reichstag am 22. Juni 1921 vorgelegt worden.

Erhalten am 22. Juni 1921

Schiffbau

Die Reichsregierung hat dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes über den Schiffbau vorgelegt. Der Entwurf ist dem Reichstag am 22. Juni 1921 vorgelegt worden.

323.

Wahl

Erhalten am 22. Juni 1921

Die Regierung hat, durch den Ministerpräsidenten, dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes über die Wahlprüfungskommissionen vorgelegt. Der Entwurf ist dem Reichstag am 22. Juni 1921 vorgelegt worden.

Erhalten am 22. Juni 1921

Schiffbau

Die Reichsregierung hat dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes über den Schiffbau vorgelegt. Der Entwurf ist dem Reichstag am 22. Juni 1921 vorgelegt worden.

Erhalten am 22. Juni 1921

Wahl

Erhalten am 22. Juni 1921

Die Regierung hat, durch den Ministerpräsidenten, dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes über die Wahlprüfungskommissionen vorgelegt. Der Entwurf ist dem Reichstag am 22. Juni 1921 vorgelegt worden.

Erhalten am 22. Juni 1921



324.

Für die 3. Lesung:

Abänderungsantrag

zum Antrag des Haushaltsausschusses A, Drucksache Nr. 207, zu seinem mündlichen Bericht über die Vorlage Nr. 40, betreffend eine nochmalige Beschlußfassung über das auf die Vorlage Nr. 26 zur Neuregelung der Kinderzulagen der Staatsbeamten usw. vom Landtage beschlossene Gesetz.

Eingegangen am 24. Juni 1921

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 1 des Gesetzes Anlage zur Vorlage Nr. 40 bestehen zu lassen,
2. im übrigen den Antrag Nr. 207 des Haushaltsausschusses A anzunehmen.

Dresden, am 24. Juni 1921.

Hr. Dr. Hertwig. Börner. Dr. Dehne.

Dr. Herrmann. Grellmann. Köllig. Schiffmann. Drechsler. Heßlein.
Frau Salinger. Dr. Wagner.

325.

A n t r a g.

Eingegangen am 24. Juni 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

die 8 Landtagsdiener, die nachweislich keinen anderen Erwerbszweig haben, sind während der Vertagung in den Ministerien als Aushilfsarbeiter unterzubringen.

Dresden, am 24. Juni 1921.

Ebert.

Ellrodt. Granz. Grube. Langrock. Renner. Schneller. Siewert. Zippel.

326.**U n t r a g**

zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses,

betreffend die Genehmigung zur Strafverfolgung des Abgeordneten Granz wegen Vergehens gegen die Reichsgetreideordnung in der Strafsache der Staatsanwaltschaft Chemnitz St. A. VIII. 1300. 21.

Eingegangen am 24. Juni 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag genehmigt nicht, daß der Abgeordnete Granz in der Strafsache der Staatsanwaltschaft Chemnitz St. A. VIII. 1300. 21 wegen Vergehens gegen die Reichsgetreideordnung vom 1. Juli dieses Jahres ab zur Untersuchung gezogen wird.

Dresden, am 24. Juni 1921.

Der Rechtsauschuß.

Beutler, Vorsitzender. Arzt. Bühring. Bünger, Berichterstatter. Graupe. Langrock. Müller (Chemnitz). Renner. Frau Wagner. Beckel. Wehrmann.

327.**U n t r a g**

zum mündlichen Berichte der vom Präsidenten bestellten Berichterstatter zum Antrag Nr. 276, betreffend die Zulassung der Anfechtungsklage gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen des Ministers des Innern in § 82 der Revidierten Städteordnung und § 7 Abs. 3 der Landgemeindeordnung.

Eingegangen am 24. Juni 1921.

(Antrag Nr. 276, Landtags-Akten, Berichte usw. Verhandlungen des Landtags Nr. 62 vom 16. Juni 1921 und Nr. 65 vom 21. Juni 1921.)

Der Berichterstatter beantragt,
der Landtag wolle beschließen:

den Antrag Nr. 276 zur weiteren Beratung dem Rechtsauschuß zu überweisen.

Der Mitberichterstatter beantragt,
der Landtag wolle beschließen:

den Antrag Nr. 276 abzulehnen.

Dresden, den 24. Juni 1921.

Bünger, Berichterstatter.
Müller (L.-Schleußig), Mitberichterstatter.

328.

26. Verzeichnis

der bei dem

Prüfungsausschuß

eingegangenen

Beschwerden und Besuche.

Bezeichnung der Sache	Tag	Stunde	Ort
...	17. Juni	10.00	...
...	17. Juni	11.00	...
...	18. Juni	10.00	...
...	18. Juni	11.00	...
...	18. Juni	12.00	...
...	18. Juni	13.00	...
...	18. Juni	14.00	...
...	18. Juni	15.00	...
...	18. Juni	16.00	...
...	18. Juni	17.00	...
...	18. Juni	18.00	...
...	18. Juni	19.00	...
...	18. Juni	20.00	...
...	18. Juni	21.00	...
...	18. Juni	22.00	...
...	18. Juni	23.00	...
...	18. Juni	24.00	...
...	18. Juni	25.00	...
...	18. Juni	26.00	...
...	18. Juni	27.00	...
...	18. Juni	28.00	...
...	18. Juni	29.00	...
...	18. Juni	30.00	...



Laufende Nr.	Nr. im Eingangs-Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuß	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
791.	842.	17. Juni	Wirtschaftskartell für Handwerk, Handel und Gewerbe, Zwickau, und der Bezirksausschuß des Handwerks in der Amtshauptmannschaft Pirna, Pirna.	2 Eingaben zu Vorlage Nr. 52, den Entwurf eines Landesgewerbesteuergesetzes betreffend.
792.	843.	17. "	Der Vorstand der Dresdner Kaufmannschaft in Dresden und die Gewerbevereine zu Kamenz, Elstra, Großröhrsdorf und Pulsnitz.	2 dergleichen.
793.	844.	18. "	Die Kirchenvorstände zu Bernsdorf i. G., Oberwinkel und Grumbach	3 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
794.	845.	18. "	Der Vorstand des Internationalen Vereins zur Bekämpfung der wissenschaftlichen Tierfolter und zum Schutze der Tiere, Dresden.	Eingabe, betreffend den Erlaß eines Tiereschutzgesetzes.
795.	846.	18. "	Die am 13. Juni 1921 in Grimma versammelten Besucher des Elternabends der Bürgerschule daselbst.	Eingabe gegen den Entwurf des Reichsschulgesetzes.
796.	847.	18. "	Der Schulvorstand zu Oberrothenbach mit Helmsdorf.	Eingabe gegen die Aufhebung der Schulgemeinden (Vorlage Nr. 48).
797.	848.	18. "	Der Leipziger Fach- und Fortbildungsschulverein in Leipzig.	Eingabe, betreffend die Unterstellung der Berufsschulen unter das Unterrichtsministerium.
798.	849.	18. "	Ratssekretär a. D. Gustav Albin Zimmer in Verdau.	Gesuch um Aufhebung eines oberverwaltungsgerichtlichen Urteils oder um Gewährung einer einmaligen Entschädigung oder laufenden Unterstützung aus Staatsmitteln.
799.	850.	18. "	Der Volkskirchliche Laienbund für Sachsen, Dresden.	Eingabe zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
800.	851.	18. "	Sächsischer Landesverband des Bundes deutscher Militäranwärter, Dresden.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
801.	852.	20. "	Bergbaulicher Verein Borna (Bezirk Leipzig) e. V., Borna.	Eingabe zu Vorlage Nr. 50, den Entwurf eines Grundsteuergesetzes betreffend.
802.	853.	20. "	Der Reichsbund des Textileinzelhandels, e. V., Landesverein Sachsen, Dresden, der Bezirksverein Sachsen des Deutschen Fleischerverbandes, Freiberg usw.	4 Eingaben zu Vorlage Nr. 52, den Entwurf eines Gewerbesteuergesetzes betreffend.

Vorläufiger Beschluß		Bemerkungen			
An den Rechtsauschuß.			1891	20	803
Desgleichen.				20	804
Desgleichen.				20	805
Zur eigenen Vorberatung.				20	806
Desgleichen.				21	807
Desgleichen.				21	808
An den Rechtsauschuß.				21	809
Zur eigenen Vorberatung.				21	810
Desgleichen.				21	811
An den Rechtsauschuß.				21	812
An die Haushaltsauschüsse A und B.				21	813
An den Rechtsauschuß.				22	814
Desgleichen.				22	815



Laufende Nr.	Nr. im Eingangs-Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
803.	854.	20. Juni	Die Ortsgruppe Adorf i. B. des Volkskirchlichen Laienbundes.	Eingabe zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
804.	855.	20. "	Die Beamten des Ortskartells Hundshübel.	Eingabe gegen die Zuteilung des Ortes Hundshübel zur Ortsklasse C.
805.	856.	20. "	Der Vorstand des Sächsischen Lehrervereins, Dresden.	Eingabe zum Antrag Dr. Hertwig, Köllig, Dr. Hermann und Genossen, betreffend die Klärung der Frage, welchem Ministerium die Berufsschulen unterstellt werden sollen (Drucksache Nr. 282).
806.	856a.	20. "	Die Kirchenvorstände zu Ebersbach, Pulsnitz usw.	5 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
807.	857.	21. "	Die Beamten- und Lehrerschaft und Genossen zu Oberlöbnitz.	Gesuch um Einreihung der Gemeinde Oberlöbnitz in Ortsklasse A.
808.	858.	21. "	Die Gemeinderäte von Nieder- und Oberriedersdorf.	Gesuch um Einreihung in eine höhere Ortsklasse.
809.	859.	21. "	Der Bezirksausschuss des Handwerks für Stadt und Amtshauptmannschaft Freiberg.	Eingabe gegen die Vorlage Nr. 52, den Entwurf eines Gewerbesteuergesetzes betreffend.
810.	860.	21. "	Der Verband Sächsischer Lehrerinnen, Dresden.	Eingabe zu Vorlage Nr. 48, den Gesetzentwurf über die Aufhebung der Schulgemeinden betreffend.
811.	861.	21. "	Bürgerlehrer Paul Gerhard Rittweger in Eibenstock i. G.	Eingabe, die Festsetzung seines Besoldungsdienstalters betreffend.
812.	862.	21. "	Die Mitglieder des Stadt- und Gewandhausorchesters zu Leipzig.	Eingabe zur neuen Besoldungsordnung.
813.	863.	21. "	Der Sächsische Lehrerverein zu Dresden.	Gesuch um Bewilligung von Mitteln zum Ausbau des Gehaltsamts im Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.
814.	864.	21. "	Der Verband Sächsischer Industrieller, Dresden.	Eingabe zu Vorlage Nr. 52, den Entwurf eines Gewerbesteuergesetzes betreffend.
815.	865.	22. "	Frau Frieda Wagner geb. Buschbeck, Streckwalde.	Eingabe, eine Bausache und damit im Zusammenhang stehende gerichtliche Strafsache betreffend.
816.	866.	22. "	Gutsbesitzer und Vorsitzender der Schulgemeinde Woldemar Chrlid in Reinsdorf bei Waldheim.	Gesuch um Bewilligung einer Ausnahme von den Bestimmungen über die Einrichtung von Mädchenfortbildungsschulen.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
An den Rechtsauschuß.	
An die Haushaltsauschüsse A und B.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Rechtsauschuß.	
An die Haushaltsauschüsse A und B.	
Desgleichen.	
An den Rechtsauschuß.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An die Haushaltsauschüsse A und B.	
An den Haushaltsauschuß A.	
An den Rechtsauschuß.	
Zur eigenen Vorberatung.	
Desgleichen.	



Laufende Nr.	Nr. im Eingangszettel	Tag des Eingangs bei dem Ausschuß	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
817.	867.	22. Juni	Der Stadtrat zu Glauchau.	Gesuch um Gleichstellung der dortigen Bauerschule mit den staatlichen und Bewilligung laufender staatlicher Beihilfe.
818.	868.	23. "	Der Verband Sächsischer Industrieller, Dresden, der Bezirksauschuß des Handwerks in der Amtshauptmannschaft Pirna sowie der Verband Sächsischer Musikschuldirektoren in Dresden.	3 Eingaben zu den Vorlagen Nr. 50 und 52, die Entwürfe eines Grundsteuer- und eines Gewerbesteuergesetzes betreffend.
819.	869.	23. "	Carl Heinoldt in Leipzig.	Eingabe wegen Auflösung der Außenhandelsstellen.
820.	870.	23. "	Bund Sächsischer Hebammen, Leipzig.	Eingabe zu Vorlage Nr. 64, den Entwurf eines Gesetzes über die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Hebammen betreffend.
821.	871.	23. "	Vereinigung der Großhändler der Städtischen Markthalle zu Leipzig.	Eingabe, betreffend die Verpachtung der fiskalischen Obstnutzungen.
822.	872.	23. "	Der Bezirkslehrerverein Dresden-Land, Dresden, und das Ortskartell Liebstadt des Deutschen Beamtenbundes.	2 Eingaben zur Ortsklasseneinteilung.

Anmerkung. Die Eingaben lfd. Nr. 1, 22, 33, 96, 142, 166, 317 und 699 sind nachträglich in eigene Vorberatung genommen worden.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
An den Haushaltsauschuß A.	
An den Rechtsauschuß.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An den Rechtsauschuß.	
An den Haushaltsauschuß A.	
An die Haushaltsauschüsse A und B.	

Dresden, den 23. Juni 1921.

Der Prüfungsausschuß.
Menke.

Nr.	Jahr	Beschreibung	Ländlungs-Nr.	Bemerkungen
1	1871
2	1872
3	1873
4	1874
5	1875
6	1876
7	1877
8	1878
9	1879
10	1880

Zurück den 12. Juni 1881

Der Vermessungs-
Bureau

329.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses

über Vorlage Nr. 48, den Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der Schulgemeinden betreffend, sowie über die hierzu vorliegenden Eingaben.

Eingegangen am 24. Juni 1921.

(Vorlage Nr. 48, Landtags-Acten, Vorlagen.

Verhandlungen des Landtags Nr. 53 S. 1679 flg.)

Der Landtag wolle beschließen:

- A. 1. § 5 Abs. 1 Satz 2 in folgender Fassung anzunehmen: „Selbständige Gutsbezirke im Besitze des Reiches oder der Länder werden bei der Umlegung mit eingerechnet.“;
2. in Abs. 2 des ersten Satzes vor das Wort „Einwohner“ einzufügen: „über 14 Jahre alten“;
3. Abs. 3 Satz 1 in folgender Fassung anzunehmen: „Gehört eine Gemeinde nur mit einem Teile ihres Bezirkes dem Schulbezirke an, so entscheidet in Streitfällen über die Umlegung das Bezirksschulamt.“;
4. Abs. 3, letzten Satz so einzuleiten: „Treten später Umstände ein, aus denen sich ergibt, daß die getroffene Regelung . . .“;
5. § 5 im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
6. § 7 Abs. 2 in folgender Fassung anzunehmen: „Für die Anteile der selbständigen Gutsbezirke am Schulbedarf haben die Bezirksverbände aufzukommen. Die dazu erforderlichen Mittel sind der nach § 12 des Vollzugsgesetzes vom 12. August 1920 zum Landessteuergesetz (GWB. S. 311) gebildeten Sonderkasse zu entnehmen. Auf Reich und Länder als Besitzer selbständiger Gutsbezirke findet § 12 Abs. 1 Satz 3 des Vollzugsgesetzes Anwendung.“;
7. § 7 im übrigen nach der Fassung der Vorlage anzunehmen;
8. in § 11 Abs. 6 die Worte „dem Stadtrat“ zu ersetzen durch „den Stadtverordneten“;
9. § 11 im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- B. die §§ 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 12 bis 24 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- C. Überschrift, Eingang und Schluß des Gesetzes unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

D. den ganzen Gesetzentwurf mit den beschlossenen Änderungen im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

E. die eingegangenen Eingaben als erledigt zu erklären.

Minderheitsanträge.

Der Landtag wolle beschließen:

§ 11 Abs. 6 folgende Fassung zu geben:

„Den Vorsitzenden des Schulausschusses und dessen Stellvertreter wählt der Schulausschuß.“

Arzt. Bethke. Müller (Chemnitz). Graupe.

Der Landtag wolle beschließen:

in § 11 Abs. 5 die Worte: „nach Stimmenmehrheit“ zu ersetzen durch die Worte: „nach dem Grundsatz des Verhältniswahlrechtes“.

Beutler. Bünger. Drechsler. Dr. Herrmann. Minkwitz.

Fagenstecher. Dr. Wagner. Wehrmann.

Dresden, den 23. Juni 1921.

Der Rechtsausschuß.

Beutler, Vorsitzender. Müller (L.-Schleußig). Arzt, Berichterstatler.

Fagenstecher, Mitberichterstatler. Dr. Herrmann. Bethke. Bühring. Bünger.

Drechsler. Dr. Eckardt. Graupe. Langrock. Minkwitz. Müller (Chemnitz).

Renner. Dr. Wagner. Frau Wagner. Weckel. Wehrmann.

330.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses

über die Vorlage Nr. 68, betreffend einen Vertrag des Staatsfiskus mit der Stadt-
gemeinde Dresden über die Zahlung eines Beitrags zu den Kosten der
Staatstheater.

Eingegangen am 24. Juni 1921.

(Vorlage Nr. 68, Landtags-Acten, Vorlagen.)

Der Landtag wolle beschließen:

dem Vertrage des Staatsfiskus mit der Stadtgemeinde Dresden über
die Zahlung eines Beitrags zu den Kosten der Staatstheater zuzustimmen.

Dresden, am 24. Juni 1921.

Der Rechtsauschuß.

Beutler, Vorsitzender. Müller (L.-Schleußig). Arzt. Pagenstecher. Dr. Herrmann.
Bethke. Bühring. Bünger. Drechsler. Dr. Eckardt. Graupe. Langroß.
Minkwitz. Müller (Chemnitz). Renner. Dr. Wagner, Berichterstatter.
Frau Wagner. Wedel. Wehrmann.

331.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses

über Vorlage Nr. 50, den Entwurf eines Grundsteuergesetzes betreffend, sowie über die hierzu vorliegenden Eingaben.

Eingegangen am 24. Juni 1921.

(Vorlage Nr. 50, Landtags-Atten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 52 S. 1652 flg.)

Der Landtag wolle beschließen:

1. den Gesetzentwurf samt Überschrift, Eingang und Schluß in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung nach den Anträgen des Ausschusses anzunehmen;
2. die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung darauf hinzuwirken, daß den Ländern gestattet wird, zur Verzinsung und Tilgung des zur Förderung des Wohnungsbaues bereitgestellten Betrags Zuschläge zur Reichseinkommensteuer zu erheben;
3. die hierzu vorliegenden Eingaben für erledigt zu erklären.

A n t r ä g e d e r M i n d e r h e i t.

Der Landtag wolle beschließen:

Zu § 1.

Dem § 1 folgenden Wortlaut zu geben: „Es wird eine allgemeine Steuer vom Vermögen an Grund und Boden erhoben.“

Renner. Langroß.

Zu § 2.

An Stelle von Abs. 1 und 2 zu setzen: „Der Grundsteuer unterliegen alle in Sachsen gelegenen Grundstücke. Grundstück im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Flurstück auschl. der Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen.“

(a) unverändert.

Granz. Langroß.

Zu § 3.

- a) dem Abs. 4 hinzuzufügen: „Die Befreiungen gelten nicht für Grundstücke, die verbenden Unternehmungen dienen.“;
- b) Abs. 3 der Vorlage wird Abs. 2;
- c) Abs. 2 wird Abs. 4.

Bentler. Bültmann. Dr. Eckardt.

Zu § 3

unter h anzufügen: „Grundstücke, die Arbeiter- und Beamten-genossenschaften gehören, sofern diese Genossenschaften nicht auf Gewinnerzielung eingestellt sind.“

Renner. Langroß.

Zu § 6.

Den Abs. 3 des § 6 zu streichen.

Pagenstecher.

Zu § 6.

a) Abs. 2 letzten Satz zu streichen;

b) Abs. 1 zu setzen 1 bis 6.

Sander.

Zu § 7.

Der Steuersatz beträgt für jedes Rechnungsjahr $\frac{1}{2}$ v. H.

Wehrmann.

Zu § 9.

Die Zuschläge dürfen nicht mehr als 50 v. H. (§ 7) betragen usw.

Wehrmann.

Zu § 10.

Abs. 1 statt „zugänglich des von ihr nach § 9 erhobenen Zuschlags“ zu sagen „ausschließlich bis Zuschlags“.

Dr. Hübschmann.

Zu § 11.

a) Abs. 2 Ziffer b zu sagen: „Jede Landgemeinde und jeder Gemeindeverband, die vom Finanzministerium auf Antrag als eigener Grundsteuerbezirk anerkannt werden“;

b) in Abs. 3 hinter „Landgemeinden“ „und Gemeindeverbände“ einzuschalten und statt der Worte „ihr Vorstand“ zu sagen „der Gemeindevorstand oder Verbandsvorsitzende“.

Dr. Eberle.

Zu § 19.

Abs. 1: „Andere Gemeinden können sich an eine Gemeinde mit eigenem Grundsteuerbezirk mit deren Zustimmung anschließen.“

Dr. Eberle.

Als § 45 hinzuzufügen:

„Ist ein Grundstück oder ein Teil davon auf längere Zeit vermietet oder verpachtet oder ist in anderer Weise über seine Nutzungen für längere Zeit vertraglich verfügt, so kann der Steuerpflichtige, soweit durch dieses Gesetz die Belastung des Grundstücks mit Grundsteuern gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragschlusses wesentlich erhöht ist, auf die Zeit bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses oder bis zum 1. Termin, auf den er den Vertrag kündigen kann, von dem Mieter, Pächter oder sonstig Nutzungsberechtigten anteilig Erstattung der Mehrbelastung verlangen.“

Sander.

Dresden, am 23. Juni 1921.

Der Rechtsausschuß.

Beutler, Vorsitzender. Müller (L.-Schleußig). Arzt. Bagenstecher, Mitberichterstatler.

Dr. Herrmann. Bethke, Berichterstatler. Bühring. Bünger. Drechsler.

Dr. Eckardt. Graupe. Langrock. Minkwitz. Müller (Chemnitz). Renner.

Dr. Wagner. Frau Wagner. Weckel. Wehrmann.

Borlage.

Nach den Anträgen des Rechtsausschusses.

Grundsteuergesetz

Überschrift: unverändert.

vom 1921.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen.

Eingang: unverändert.

§ 1.

Es wird eine allgemeine Steuer vom Grundvermögen erhoben.

§ 1.

Unverändert.

1.

Steuerpflicht.

1.

Steuerpflicht.

§ 2.

(1) Der Grundsteuer unterliegen alle in Sachsen gelegenen Grundstücke.

§ 2.

(1) unverändert.

(2) Grundstück im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Flurstück, einschließlich der darauf errichteten Gebäude, jede Berechtigung, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden, sowie jedes Gebäude, das ohne eine solche Berechtigung auf einem fremden Grundstück errichtet ist.

(2) Grundstück im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Flurstück, einschließlich der darauf errichteten Gebäude, **jedes Erbbaurecht**, sowie jedes Gebäude, das ohne eine solche Berechtigung auf einem **Rentengrundstück** errichtet ist.

(3) Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden (§ 137 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919, RGBl. S. 1993), gelten als ein Grundstück.

(3) unverändert.

(4) Als Gebäude im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die unter der Oberfläche errichteten Baulichkeiten.

(4) gestrichen.

§ 3.

- (1) Von der Grundsteuer befreit sind:
 - a) Grundstücke des Reichs, des sächsischen Staates, der sächsischen Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Bezirks- und Kreisverbände,
 - b) Grundstücke öffentlicher Anstalten und Kassen, die ausschließlich für Rechnung des Reichs, des sächsischen Staates, der sächsischen Gemeinden oder Gemeindeverbände betrieben werden,
 - c) einem fremden Staate gehörige, zur Unterbringung einer politischen Mission dienende Grundstücke,

§ 3.

- (1) unverändert.
 - a) Grundstücke des Reichs und des sächsischen Staates,
 - b) Grundstücke der sächsischen Gemeinden und Gemeindeverbände, einschließlich der Bezirks- und Kreisverbände, soweit sie im Bezirk der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes selbst liegen oder unmittelbar öffentlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen,
 - c) wie b der Borlage,

Vorlage.

sofern in dem fremden Staate Gegenseitigkeit gewährleistet wird,

- d) öffentliche Verkehrswege,
- e) einer öffentlichen Anstalt, einem Verein oder einer Stiftung gehörige Grundstücke, die unmittelbar öffentlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken, insbesondere dem öffentlichen Unterrichte, dienen,
- f) Grundstücke einer in Sachsen als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgesellschaft oder ihrer Unterverbände, die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmet sind,
- g) öffentliche Bestattungsplätze.

(2) Die Befreiungen erlöschen mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen.

(3) Die Befreiungen unter e und f treten nur ein, wenn die Grundstücke überwiegend den aufgeführten Zwecken dienen oder gewidmet sind.

§ 4.

(1) Steuerpflichtig ist, wer zur Zeit der Fälligkeit der Steuer Eigentümer des Grundstücks ist. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner. Nachfolger im Eigentume, mit Ausnahme der Erwerber in der Zwangsversteigerung, haften für Steuerrückstände ihrer Vorgänger mit diesen als Gesamtschuldner.

(2) Der Nutznießer oder Nießbraucher haftet für die Grundsteuer neben dem Eigentümer als Gesamtschuldner.

(3) Bei grundsteuerpflichtigen Berechtigungen ist der Berechtigte, bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden der Besitzer steuerpflichtig. Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden sinngemäß Anwendung.

(4) Der Wert des Grund und Bodens, an dem ein Erbbaurecht besteht, ist vom Erbbauberechtigten mit zu versteuern. Der Eigentümer ist insoweit steuerfrei.

§ 5.

Das Grundstück haftet als solches ohne Rücksicht auf den Eigentümer für die Steuer und die dazu erhobenen Zuschläge.

II.

Maßstab und Satz.

§ 6.

(1) Die Steuer wird nach dem Werte des Grundstücks erhoben.

Nach den Anträgen des Rechtsausschusses.

d) wie c der Vorlage,

e) wie d der Vorlage,

f) wie e der Vorlage,

g) wie f der Vorlage,

h) wie g der Vorlage.

(2) unverändert.

(3) unverändert.

§ 4.

Unverändert.

§ 5.

Unverändert.

II.

Maßstab und Satz.

§ 6.

Unverändert.

Vorlage.

(2) Für die Bewertung sind die Vorschriften des § 152 Abs. 1 bis 5 und der §§ 153 und 154 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (RGBl. 1919 S. 1993; 1920 S. 128) maßgebend. § 152 Abs. 6 findet nicht Anwendung.

(3) Der Wert ist mindestens auf den Betrag zu bemessen, der bei der letzten Veräußerung als Preis für das Grundstück erzielt worden ist. Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die Veräußerung mehr als zwanzig Jahre, gerechnet von dem für die Wertbemessung maßgebenden Zeitpunkt ab (§ 25 Abs. 2), zurückliegt, oder soweit der Steuerpflichtige nachweist, daß der Wert des Grundstücks seit der letzten Veräußerung um mehr als 20 vom Hundert gesunken ist.

§ 7.

Der Steuerfuß beträgt für jedes Rechnungsjahr eins vom Hundert.

§ 8.

(1) An dem Ertrage der Grundsteuer werden die Gemeinden mit der Hälfte des Aufkommens beteiligt.

(2) Der Anteil der Gemeinden bemißt sich nach dem Werte der in ihrem Bezirke gelegenen Grundstücke (örtliches Aufkommen).

(3) Liegt ein Grundstück im Bezirke mehrerer Gemeinden, so ist der Anteil der Gemeinden an der Steuer nach dem Werte der Teilstücke zwischen ihnen zu verteilen.

§ 9.

(1) Die Gemeinden können Zuschläge zur Grundsteuer beschließen.

(2) Die Zuschläge dürfen nicht mehr als 25 vom Hundert der Grundsteuer (§ 7) betragen und müssen für alle Grundstücke gleichmäßig sein.

(3) Die Vorschriften in § 8 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Verwaltung der Zuschläge erfolgt durch dieselben Stellen wie die Verwaltung der Grundsteuer; ihre Veranlagung und Erhebung findet gleichzeitig mit der Hauptsteuer statt. Die Wirkung der Rechtsmittel gegen die Hauptsteuer erstreckt sich auf die Zuschläge. Eine besondere Anfechtung der Zuschläge durch Rechtsmittel findet nur insoweit statt, als es sich um das Recht der Gemeinden auf Erhebung der Zuschläge handelt.

Nach den Anträgen des Rechtsausschusses.

§ 7.

Unverändert.

§ 8.

Unverändert.

§ 9.

Unverändert.

Vorlage.

§ 10.

(1) Jede Gemeinde hat 2 vom Hundert ihres Anteils zuzüglich des von ihr nach § 9 erhobenen Zuschlags dem nach § 18 des Vollzugsgesetzes zum Landessteuergesetze vom 12. August 1920 (GVB. S. 311) gebildeten Ausgleichsstocke zuzuführen.

(2) Die abgeführten Beträge sind in erster Linie zum Ausgleich für diejenigen Gemeinden zu verwenden, die infolge des Wegfalls der gegenseitigen Besteuerung der Gemeinden (§ 3 Abs. 1 unter a und b) eine erhebliche Beeinträchtigung ihres bisherigen Grundsteueraufkommens erfahren haben.

(3) Den Gemeinden sind die Gemeindeverbände einschließlich der Bezirks- und Kreisverbände gleichzuachten.

III.

Behördenorganisation.

§ 11.

(1) Für die Verwaltung der Grundsteuer wird das Land in Grundsteuerbezirke eingeteilt.

(2) Einen Grundsteuerbezirk bildet:

- a) jede Stadt,
- b) jede Landgemeinde, die vom Finanzministerium auf Antrag als eigener Grundsteuerbezirk anerkannt ist,
- c) jeder amts-hauptmannschaftliche Bezirk für die übrigen Landgemeinden und die selbständigen Gutsbezirke.

(3) Landgemeinden können nur dann als eigene Grundsteuerbezirke anerkannt werden, wenn ihr Vorstand eine ausreichende Fachvorbildung im Sinne von § 73 der Landgemeindeordnung vom 11. Juli 1913 (GVB. S. 280) besitzt. Vor der Anerkennung ist der Bezirksausschuß zu hören. Die Anerkennung ist widerruflich.

§ 12.

(1) Die Gemeinden, die einen eigenen Grundsteuerbezirk bilden (§ 11 Abs. 2 unter a und b), sind zur Verwaltung der Grundsteuer nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet und haben insoweit die Kosten dieser Verwaltung zu tragen.

(2) Entsprechendes gilt für die Bezirksverbände in Ansehung der Verwaltung der Grundsteuer in den amts-

Nach den Anträgen des Rechtsausschusses.

§ 10.

(1) Jede Gemeinde und jeder Bezirksverband haben 1 v. H. ihres Anteils zuzüglich des von ihnen nach § 9 erhobenen Zuschlags dem nach § 18 des Vollzugsgesetzes zum Landessteuergesetze vom 12. August 1920 (GVB. S. 311) gebildeten Ausgleichsstocke zuzuführen.

(2) Die abgeführten Beträge sind in erster Linie zum Ausgleich für diejenigen Gemeinden und Bezirksverbände zu verwenden, die eine erhebliche Beeinträchtigung ihres bisherigen Grundsteueraufkommens dadurch erfahren haben, daß staatliche Grundstücke nicht steuerpflichtig sind (§ 3 Abs. 1 a und e).

(3) wird gestrichen.

III.

Behördenorganisation.

§ 11.

Unverändert.

§ 12.

Unverändert.

Vorlage.

hauptmannschaftlichen Grundsteuerbezirken (§ 11 Abs. 2 unter c).

§ 13.

(1) Für die Zwecke der Veranlagung ist in jedem Grundsteuerbezirk mindestens ein Grundsteuerauschuß zu bilden. Der Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und drei bis sechs Mitgliedern.

(2) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(3) Das Nähere über die Anzahl und die örtliche Zuständigkeit der Ausschüsse regelt das Finanzministerium.

§ 14.

(1) Vorsitzender der Ausschüsse ist

- a) in den Städten der Bürgermeister oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Stadtrats oder Stadtgemeinderats, das vorher in Reichs-, Staats- oder Gemeindeverwaltungen, bei Krankenkassen, Berufsgenossenschaften oder anderen Körperschaften oder auch in größeren kaufmännischen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben mit Erfolg gearbeitet hat und dadurch für eine sachgemäße Führung des Vorsetzes Gewähr bietet,
- b) in den Landgemeinden, die einen eigenen Grundsteuerbezirk bilden, der Gemeindevorstand,
- c) in den amthauptmannschaftlichen Bezirken ein vom Bezirksauschuß gewählter und vom Bezirksverband anzustellender Grundsteuerkommissar.

(2) Das Finanzministerium kann gegen die Person des Grundsteuerkommissars wegen Bedenken gegen seine Zuverlässigkeit, Befähigung und Kenntnisse Widerspruch erheben mit der Wirkung, daß eine anderweitige Wahl vorzunehmen ist. Erhebt das Finanzministerium auch bei einer anderweitigen Wahl Widerspruch, so hat es gleichzeitig den Grundsteuerkommissar selbst zu bestellen. Entsprechendes gilt für die Person des vom Bürgermeister bestimmten Vorsitzenden.

(3) Der Vorsitzende trägt die Verantwortung für das gesamte Veranlagungsgeschäft. Zu seiner Unterstützung kann das Finanzministerium auf Vorschlag die erforderliche Zahl stellvertretender Vorsitzender ernennen.

§ 15.

(1) Die Mitglieder der Grundsteuerauschnisse werden in den amthauptmannschaftlichen Bezirken vom Bezirksauschnisse, in den Landgemeinden, die einen eigenen

Nach den Anträgen des Rechtsausschusses.

§ 13.

Unverändert.

§ 14.

Unverändert.

§ 15.

Unverändert.

Vorlage.

Nach den Anträgen des Rechtsausschusses.

Grundsteuerbezirk bilden, vom Gemeinderat, in den Städten mit Stadtgemeinderat von diesem, in den übrigen Städten je zur Hälfte von den Stadtverordneten und vom Stadtrat gewählt.

(2) Auf die Mitglieder findet § 27 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Vorstehers des Finanzamts der Vorsitzende des Grundsteueraus Ausschusses tritt.

(3) Die Wahl hat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattzufinden. § 8 des Gesetzes über Wahlen für die Gemeindeverwaltung vom 17. Juni 1919 (GVB. S. 109) und § 10 des Gesetzes über die Wahlen zu den Bezirksversammlungen, Bezirksausschüssen, Kreis- ausschüssen und innerhalb dieser Körperschaften vom 5. Juli 1919 (GVB. S. 145) finden entsprechende Anwendung.

§ 16.

Die sonstige Verwaltung der Grundsteuer mit Ausnahme der Einhebung liegt den Grundsteuerbehörden ob. Grundsteuerbehörden sind in den Gemeinden, die einen eigenen Grundsteuerbezirk bilden, die Gemeindebehörden, in den amts hauptmannschaftlichen Grundsteuerbezirken die Amtshauptmannschaften.

§ 17.

(1) Die zur Verwaltung der Grundsteuer verpflichteten Gemeinden (§ 12 Abs. 1) erhalten vom Staat einen angemessenen Beitrag zu ihren Kosten. Der Beitrag ist in Hundertsätzen des auf den Staat entfallenden Anteils am Ertrage der Grundsteuer zu bemessen.

(2) Entsprechendes gilt für die Bezirksverbände (§ 12 Abs. 2); jedoch ist der ihnen zu zahlende Beitrag entsprechend der Kostenersparnis, die sie infolge der Mitwirkung der Amtshauptmannschaft als Grundsteuerbehörde erzielen, niedriger zu bemessen. Die Bezirksverbände haben einen angemessenen Teil des staatlichen Kostenbeitrags an die Gemeinden für die Einhebung der Grundsteuer (§ 36) abzuführen.

§ 18.

(1) Die Bezirksverbände haben diejenigen Kosten der Grundsteuerverwaltung, die nicht aus dem um den Betrag der Einhebungsgebühren (§ 17 Abs. 2 Satz 2) gekürzten Staatsbeitrag gedeckt werden können, auf die zu dem Grundsteuerbezirk gehörenden Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke nach dem Maßstabe des Grundsteueraufkommens umzulegen.

(1) Diese Kostenumlage ist bei der Prüfung, ob § 2 des Gesetzes über die Grundsteuerverwaltung vom 17. Juni 1919 (GVB. S. 109) zu dem Grunde liegt, zu berücksichtigen.

(2) Gemeinderäte, die einen eigenen Grundsteuerbezirk bilden, können sich gemäß § 20 des Gesetzes über die Gemeindeverwaltung vom 17. Juni 1919 (GVB. S. 109) zu dem Grunde wählen lassen.

(3) In gleicher Weise können sich Bezirke verbände für die Zwecke der Grundsteuerverwaltung untereinander oder mit den Gemeinden, die einen eigenen Grundsteuerbezirk bilden, vereinbaren, wenn diese Bezirke Grundsteuerbezirke (§ 11 Abs. 1) anderer Gemeinden bilden, anzuschließen.

§ 16.

Unverändert.

§ 17.

Unverändert.

§ 18.

Unverändert.



Vorlage.

(2) Diese Kostenumlage ist bei der Prüfung, ob § 6 des Vollzugsgesetzes zum Landessteuergesetze Platz greift, außer Betracht zu lassen.

§ 19.

(1) Gemeinden, die einen eigenen Grundsteuerbezirk bilden, können sich gemäß § 20 des Gesetzes über Gemeindeverbände vom 18. Juni 1910 (GVB. S. 146) zu gemeinschaftlichen Grundsteuerbezirken zusammenschließen.

(2) In gleicher Weise können sich Bezirksverbände für die Zwecke der Grundsteuerverwaltung untereinander oder mit Gemeinden, die einen eigenen Grundsteuerbezirk bilden, vereinigen oder Teile ihres Grundsteuerbezirks (§ 11 Abs. 2 unter c) anderen amts-hauptmannschaftlichen Grundsteuerbezirken oder Gemeinden, die einen eigenen Grundsteuerbezirk bilden, anschließen.

(3) Die Satzung bedarf unbeschadet der Vorschrift in § 2 des Gesetzes über Gemeindeverbände der Genehmigung des Finanzministeriums.

(4) Die Satzung hat für den gemeinschaftlichen Grundsteuerbezirk Bestimmungen über die untere Verwaltungsbehörde, über die Bestellung des Vorsitzenden der Grundsteueraus-schüsse, über die Wahl der Ausschußmitglieder sowie über die Aufbringung der Kosten zu treffen.

§ 20.

Die Aufsicht über die Grundsteuerverwaltung wird von einer in Dresden als Staatsbehörde zu errichtenden und dem Finanzministerium unterstellten Steuer-direktion ausgeübt.

§ 21.

(1) Bei der Steuerdirektion ist ein Berufungsausschuß zu bilden, zu dem jeder Kreis-ausschuß je sechs Mitglieder und je sechs Stellvertreter wählt.

(2) Der Berufungsausschuß entscheidet unter Vorsitz des Vorstandes oder eines Mitgliedes der Steuerdirektion in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.

(3) § 15 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

Nach den Anträgen des Rechtsausschusses.

§ 19.

Wird gestrichen.

§ 20 wird § 19,

sonst unverändert.

§ 21 wird § 20,

sonst unverändert.

Vorlage.

Nach den Anträgen des Rechtsausschusses.

IV.

Veranlagung und Erhebung.

§ 22.

(1) Soweit nicht in diesem Gesetze und den dazu zu erlassenden Ausführungsbestimmungen anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des zweiten Teiles der Reichsabgabenordnung über die Besteuerung (§§ 51 bis 354) sinngemäß Anwendung.

(2) An Stelle der Finanzämter treten die Grundsteuerbehörden (§ 16), an Stelle der Landesfinanzämter die Steuerdirektion (§ 20), an Stelle des Reichsministers der Finanzen das Finanzministerium; die auf das Reich bezüglichen Vorschriften gelten für den Staat.

§ 23.

(1) Die Veranlagung erfolgt in demjenigen Grundsteuerbezirk, in dem das Grundstück gelegen ist.

(2) Liegt ein Grundstück im Bereiche mehrerer Grundsteuerbezirke, so erfolgt die Veranlagung in demjenigen Grundsteuerbezirk, in dem der größere Teil des Grundstücks gelegen ist. Bei Zweifeln wird die Zuständigkeit von der Steuerdirektion bestimmt. Das Gleiche gilt, wenn eine abweichende Regelung der Zuständigkeit zweckmäßig erscheint.

§ 24.

(1) Die Veranlagung erfolgt unter Oberaufsicht und Oberleitung des Finanzministeriums durch die Grundsteuerauschnisse.

(2) Nach- und Neuveranlagungen erfolgen ohne Mitwirkung der Ausschüsse durch die Grundsteuerbehörde.

§ 25.

(1) Die Veranlagung erfolgt jeweils für drei Rechnungsjahre.

(2) Für die Wertbemessung ist der Schluß des dem ersten Rechnungsjahre vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend. Bei Grundstücken, die dem Betrieb eines Gewerbes, dem Bergbau, der Land- oder Forstwirtschaft dienen, kann, falls im Betriebe regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, der Wert am Schluß des dem ersten Rechnungsjahre vorangegangenen Wirtschaftsjahres zugrunde gelegt werden.

§ 26.

(1) Nachveranlagungen innerhalb der Veranlagungszeit finden statt:

IV.

Veranlagung und Erhebung.

§ 22 wird § 21,
sonst unverändert.

§ 23 wird § 22,
sonst unverändert.

§ 24 wird § 23,
sonst unverändert.

§ 25 wird § 24,
sonst unverändert.

§ 26 wird § 25,
sonst unverändert.

Vorlage.

- a) wenn ein Grundstück bei der allgemeinen Veranlagung übergangen worden ist,
 - b) wenn die Fläche eines Grundstücks durch Zergliederung oder Verschmelzung oder auf andere Weise eine Veränderung erfährt, durch die der Wert des Grundstücks um mehr als 20 vom Hundert erhöht oder vermindert wird,
 - c) wenn auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet wird,
 - d) wenn ein bestehendes Gebäude durch bauliche Umgestaltungen erheblich verändert wird,
 - e) wenn ein Gebäude ganz oder teilweise abgebrochen oder durch höhere Gewalt ganz oder teilweise zerstört wird,
 - f) wenn bei einem Grundstück die Voraussetzungen der Steuerfreiheit (§ 3) wegfallen,
 - g) wenn ein Grundstück zu einem Preis veräußert wird, der den nach § 6 Abs. 2 maßgebenden Wert um mehr als 20 vom Hundert übersteigt.
- (2) Die durch die Nachveranlagung eintretende Änderung des Steuerjahres tritt mit dem Steuertermin in Kraft, der dem maßgebenden Ereignis folgt.

§ 27.

(1) Jeder Steuerpflichtige hat auf Aufforderung innerhalb der gestellten Frist eine schriftliche Grundsteuererklärung abzugeben.

(2) Die Steuererklärung gilt gleichzeitig für die Zuschläge der Gemeinden (§ 9).

(3) Steuerpflichtigen, welche die zur Abgabe der Erklärung gestellte Frist nicht einhalten, kann von der Grundsteuerbehörde ein Zuschlag bis zu 10 vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer (§ 7) zugunsten des Staates auferlegt werden. Von der Auferlegung des Zuschlags ist abzusehen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint.

§ 28.

Bei der Veranlagung sind der Steuerwert und der Steuerbetrag festzustellen. Der Steuerwert ist auf volle hundert Mark nach unten abzurunden.

§ 29.

Jedem Steuerpflichtigen ist der Betrag der von ihm zu entrichtenden Grundsteuer und der maßgebende Grundstückswert durch die Grundsteuerbehörde oder ihre

Nach den Anträgen des Rechtsausschusses.

§ 27 wird § 26,

sonst unverändert.

§ 28 wird § 27,

sonst unverändert.

§ 29 wird § 28,

sonst unverändert.

Borlage.

Nach den Anträgen des Rechtsausschusses.

Hilfsstellen (§ 36 Abs. 2) mittels einer verschlossenen
Zuschrift (Grundsteuerbescheid) bekannt zu machen.

§ 30.

(1) Gegen die Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen der Einspruch, gegen die Einspruchsentscheidung die Berufung zu.

(2) Der Vorsitzende des Grundsteuerausschusses kann, außer im Falle von Nach- und Neuveranlagungen, gegen die Veranlagung Berufung einlegen.

(3) Über den Einspruch entscheidet der Grundsteuerausschuß, bei Nach- und Neuveranlagungen die Grundsteuerbehörde, über die Berufung der Berufungsausschuß.

§ 31.

(1) Gegen die Entscheidung des Berufungsausschusses kann sowohl vom Steuerpflichtigen als auch vom Vorsitzenden des Grundsteuerausschusses, bei Nach- und Neuveranlagungen von dem Vorstand der Grundsteuerbehörde die Entscheidung des Obergerichtes durch Erhebung der Anfechtungsklage angerufen werden.

(2) Auf die Anfechtungsklage finden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (GVB. S. 486) Anwendung, soweit nicht nachstehend anderes bestimmt ist.

§ 32.

(1) Die Anfechtungsklage ist bei der Steuerdirektion innerhalb eines Monats, von der Bekanntmachung der Entscheidung des Berufungsausschusses an gerechnet, schriftlich anzubringen. Nur die Anfechtungsklage des Vorsitzenden des Grundsteuerausschusses und des Vorstandes der Grundsteuerbehörde hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Klage des Vorsitzenden des Grundsteuerausschusses und des Vorstandes der Grundsteuerbehörde ist dem Steuerpflichtigen von der Steuerdirektion ab schriftlich mit dem Eröffnen mitzuteilen, daß ihm binnen einem Monate die Einreichung einer Erwiderung freisteht.

(3) Die Steuerdirektion hat die Anfechtungsklage und im Falle von Abs. 2 die etwa eingegangene Erwiderung mit den Akten dem Obergericht zu übersenden.

Landtag 1921.

§ 30 wird § 29,

sonst unverändert.

§ 31 wird § 30,

sonst unverändert.

§ 32 wird § 31,

(1) Die Anfechtungsklage ist bei der Steuerdirektion innerhalb eines Monats, von der Bekanntmachung der Entscheidung des Berufungsausschusses an gerechnet, schriftlich anzubringen; **die Frist wird auch durch rechtzeitige Einreichung der Klage bei der zuständigen Grundsteuerbehörde oder dem Obergericht gewahrt.** Nur die Anfechtungsklage des Vorsitzenden des Grundsteuerausschusses und des Vorstandes der Grundsteuerbehörde hat aufschiebende Wirkung.

(2) unverändert.

(3) unverändert.

Vorlage.

(4) Die Vorschrift in § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege findet keine Anwendung.

§ 33.

(1) Das Oberverwaltungsgericht beschließt nach eigenem Ermessen, ob vor Erteilung der Entscheidung eine mündliche Verhandlung stattfinden soll.

(2) Anfechtungsklagen, die für veräumt oder nach § 75 unter 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege für unzulässig zu erachten sind, werden ohne weiteres verworfen.

(3) Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts wird mit den Akten der Steuerrichtung übersendet und dem Steuerpflichtigen durch die Grundsteuerbehörde bekannt gemacht.

§ 34.

(1) Andere als die in §§ 30 und 31 bezeichneten Verfügungen der Steuerbehörden unterliegen der Beschwerde.

(2) Ist im Falle des § 282 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung die Verfügung, deren Änderung verlangt wird, von einer vom Oberverwaltungsgericht um Erledigung einer Beweisaufnahme ersuchten oder beauftragten Stelle oder von der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts erlassen worden, so entscheidet, falls der Beschwerde nicht abgeholfen wird, das Oberverwaltungsgericht.

(3) Soweit in §§ 283, 351 Abs. 1 Satz 4, § 352 Satz 4 der Reichsabgabenordnung gegen Beschwerdeentscheidungen und Verfügungen die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof gegeben ist, findet die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

(4) Auf das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht (Abs. 2 und 3) finden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege mit der Maßgabe Anwendung, daß die Frist für die Einlegung der Beschwerde einen Monat beträgt.

§ 35.

Die Grundsteuer ist in vier gleichen Terminen, am 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar, zu je einem Viertel zu erheben.

§ 36.

(1) Die Einhebung der Grundsteuer erfolgt durch die Gemeinden. Für die im Bereich eines selbständigen Gutsbezirks liegenden Grundstücke erfolgt die Einhebung durch diejenige Gemeinde, welche die Listen und Ver-

Nach den Anträgen des Rechtsausschusses.

(4) unverändert.

§ 33 wird § 32,
sonst unverändert.

§ 34 wird § 33,
sonst unverändert.

§ 35 wird § 34,
sonst unverändert.

§ 36 wird § 35,
sonst unverändert.

Vorlage.

zeichnisse für staatliche Zwecke gemäß § 84 der Landgemeindeordnung zu führen hat.

(2) Die Gemeinden gelten, falls sie nicht einen eigenen Grundsteuerbezirk bilden, insoweit als Hilfsstellen der Grundsteuerbehörden im Sinne der Reichsabgabenordnung.

§ 37.

(1) Die Feststellung der Gemeindeanteile (§ 8) erfolgt gleichzeitig mit der Veranlagung.

(2) Sind an dem Steuerbetrage mehrere Gemeinden beteiligt, so ist der Gemeindeanteil zu zerlegen; vom Ergebnis der Zerlegung sind die Beteiligten zu benachrichtigen. Der Steuerpflichtige gilt als beteiligt.

(3) Die Zerlegung kann von den Beteiligten binnen einer Frist von drei Monaten seit der Bekanntgabe mit Einspruch angefochten werden. Die beteiligten Gemeinden sind berechtigt, Auskunft sowie Einsicht in die Nachweisungen und Akten zu verlangen. Über den Einspruch entscheidet der Grundsteuerauschuß, bei Nach- und Neuveranlagungen die Grundsteuerbehörde.

(4) Gegen den Einspruchsbescheid steht den Beteiligten binnen einem Monate die Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet die Steuerdirektion. Gegen die Beschwerdeentscheidung der Steuerdirektion findet die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt. § 34 Abs. 4 findet Anwendung.

(5) Für die Feststellung der Gemeindezuschläge (§ 9) gilt entsprechendes.

§ 38.

(1) Das Finanzministerium kann in einzelnen Fällen Steuern, deren Einziehung eine erhebliche Härte für den Verpflichteten bedeuten würde, für das einzelne Rechnungsjahr ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Die Stundung darf nur bewilligt werden, wenn der Steueranspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(2) Die Befugnis kann der Steuerdirektion oder den Grundsteuerbehörden übertragen werden.

(3) Der Erlaß oder die Stundung erstreckt sich auch auf die Zuschläge.

V.

Zuschläge zur Förderung des Wohnungsbaues.

§ 39.

(1) Zur Verzinsung und Tilgung des vom sächsischen Staate zur Förderung des Wohnungs-

Nach den Anträgen des Rechtsausschusses.

§ 37 wird § 36,

sonst unverändert.

§ 38 wird § 37,

sonst unverändert.

V.

Zuschläge zur Förderung des Wohnungsbaues.

§ 39.

Gestrichen.

Vorlage.

baus für die Rechnungsjahre 1921 und 1922 bereitgestellten Betrags von 280 000 000 M wird von solchen Gebäuden, die vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind, ein Zuschlag zur Grundsteuer erhoben.

(2) Der Zuschlag beträgt 0,30 vom Hundert derjenigen Summe, mit der die Gebäude am 1. Juli 1914 zur Versicherung bei der Landes-Brandversicherungsanstalt — Abteilung für Gebäudeversicherung — eingeschätzt gewesen sind.

(3) Sind die Gebäude erst nach dem 1. Juli 1914 zum ersten Male zur Landesbrandversicherung eingeschätzt worden, so ist für die Bemessung des Zuschlags die erste Brandversicherungssumme maßgebend.

(4) Bei Gebäuden, die am 1. Oktober 1916 noch nicht zur Versicherung bei der Landes-Brandversicherungsanstalt — Abteilung für Gebäudeversicherung — eingeschätzt waren, ist der Herstellungswert nach den Preisen vom 1. Juli 1914 für die Bemessung des Zuschlages maßgebend.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, nach vollständiger Durchführung von § 1 des Gesetzes über die Schätzung, die Schädenerwörterung und die Schädenergütung bei der Gebäudeabteilung der Landes-Brandversicherungsanstalt vom 18. März 1921 (GBl. S. 72) anzuordnen, daß für die Berechnung des Zuschlags an Stelle der in Abs. 2 bis 4 bestimmten Werte soweit möglich die nach Maßgabe von § 1 des oben angeführten Gesetzes geschätzten Brandversicherungssummen zu treten haben.

§ 40.

(1) Für Rechnung der Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke wird ein Zuschlag von 0,15 vom Hundert nach den in § 39 geregelten Merkmalen erhoben.

(2) Der Ertrag ist nach näherer Bestimmung des Ministeriums des Innern zur Verzinsung und Tilgung der für Gemeindedarlehen zur Förderung des Wohnungsbaues in den Rechnungsjahren 1921 und 1922 aufgewendeten Beträge zu verwenden und fließt, soweit er nicht vom Ministerium des Innern einzelnen Gemeinden zur selbständigen Verwendung überlassen wird,

Nach den Anträgen des Rechtsausschusses.

Zurückgezogen.

§ 40.

Vorlage.

in die Kasse eines zu begründenden Landes-
wohnungsverbandes.

(3) Der Zuschlag ist so lange zu erheben, bis
die aus dem Zuschlage zu verzinsenden und zu
tilgenden Gemeindedarlehen abgetragen sind.

§ 41.

Auf die in den §§ 39 und 40 geordneten Zu-
schläge finden die für die Steuer selbst maß-
gebenden Vorschriften dieses Gesetzes mit Aus-
nahme des zweiten Abschnittes Anwendung.
Das Finanzministerium kann jedoch hinsichtlich
der Veranlagung, Erhebung und sonstigen Ver-
waltung, der Zahlung und der Rechtsmittel Ab-
weichendes anordnen.

§ 42.

Die in den §§ 39 und 40 geordneten Zuschläge
sind bereits vom Rechnungsjahre 1921 ab voll
zu erheben, auch wenn die allgemeine Grund-
steuer nach § 44 Abs. 2 erst von einem späteren
Zeitpunkt als dem 1. April 1921 ab in Hebung
gesetzt werden sollte.

VI.

Strafvorschriften.

§ 43.

(1) Die Hinterziehung der Grundsteuer wird mit
einer Geldstrafe vom fünf- bis zwanzigfachen Betrage
der hinterzogenen Steuer (§§ 7, 9, 39 und 40) bestraft.
Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden.

(2) Die Vorschriften des ersten Abschnitts des dritten
Teiles der Reichsabgabenordnung über das Strafrecht
finden mit Ausnahme der §§ 365, 366, 368, 370 bis
372, 379 und 380 sinngemäß Anwendung. § 22 Abs. 2
gilt auch insoweit.

(3) Die wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses
Gesetz erkannten Geldstrafen fließen der Staatskasse zu.

VII.

Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 44.

(1) Das Gesetz tritt sofort mit Rückwirkung vom
1. April 1921 ab in Kraft.

Nach den Anträgen des Rechtsausschusses.

§ 41.

Zurückgezogen.

§ 42.

Zurückgezogen.

VI.

Strafvorschriften.

§ 43 wird § 38.

(1) Die Hinterziehung der Grundsteuer wird mit einer
Geldstrafe vom 5 bis 20 fachen Betrage der hinter-
zogenen Steuer (§§ 7 und 9) bestraft. Neben der Geld-
strafe kann auf Gefängnis erkannt werden.

(2) Die Vorschriften des dritten Teiles der
Reichsabgabenordnung über das Strafrecht und das
Strafverfahren (§§ 355 bis 443) finden mit Ausnahme
der §§ 365, 366, 368, 370 bis 372, 379, 380, 425, 433
und 440 sinngemäß Anwendung. § 21 Abs. 2 gilt auch
insoweit.

(3) unverändert.

VII.

Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 44 wird § 39.

(1) unverändert.

Vorlage.

(2) Das Finanzministerium bestimmt, soweit nicht die Regelung in § 42 entgegensteht, den Zeitpunkt, von dem an die Steuer in Hebung gesetzt wird. Für die von da ab laufende Zeit können Grundsteuern nur noch nach Maßgabe dieses Gesetzes erhoben werden.

(3) Die Bestimmungen des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, einschließlich der Bezirksverbände, welche die bisher bestehenden Grundsteuer-systeme betreffen, treten, soweit nicht nachstehend anderes bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt außer Kraft, von dem an die Steuer in Hebung gesetzt wird.

(4) Die Bestimmungen bleiben insoweit in Kraft, als es sich um die Veranlagung, Erhebung und Beitreibung von Grundsteuern für einen vor dem Zeitpunkt liegenden Zeitraum handelt, von dem an die Steuer in Hebung gesetzt wird.

§ 45.

Unberührt bleiben alle die Landesvermessung und die Fortführung der Grundsteuerbücher betreffenden Vorschriften, soweit sie sich nicht unmittelbar auf die bisherige staatliche Grundsteuer beziehen.

§ 46.

(1) Die erste Veranlagung erfolgt für die Zeit bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1924.

(2) Für die Wertbemessung ist der 31. Dezember 1920 maßgebend. § 25 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 47.

(1) Das Finanzministerium kann einzelne Gemeinden, die bereits ein Grundsteuer-system nach dem Werte eingeführt haben, auf Antrag ermächtigen und verpflichten, ihr bisheriges Grundsteuer-system bis zum 31. März 1925 beizubehalten, wenn der Steuersatz den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend einschließlich des im Höchst-falle zugelassenen Gemeindeguschlags (§ 9) ausgestaltet wird und zwei Fünftel des Aufkommens an die Staats-lasse abgeführt werden.

(2) Bis zum Erlöschen der Ermächtigung finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des fünften

Nach den Anträgen des Rechtsausschusses.

(2) Das Finanzministerium bestimmt den Zeitpunkt, von dem an die Steuer in Hebung gesetzt wird. Für die von da ab laufende Zeit können Grundsteuern nur noch nach Maßgabe dieses Gesetzes erhoben werden.

(3) unverändert.

Angefügt wird: In Gemeinden oder Gemeinde-verbänden einschließlich der Bezirksverbände, in denen bereits mit der Hebung der Steuer für das Rechnungs-jahr 1921 begonnen worden ist, darf die Steuer nicht vor dem 1. April 1922 in Hebung gesetzt werden.

(4) unverändert.

§ 45 wird § 40,

sonst unverändert.

§ 46 wird § 41.

(1) unverändert.

(2) Für die Wertbemessung ist der 31. Dezember 1921 maßgebend. § 24 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 47 wird § 42,

sonst unverändert.

Vorlage.

Nach den Anträgen des Rechtsausschusses.

Abchnitts für den Bezirk der ermächtigten Gemeinden keine Anwendung. Die bisherigen Steuerordnungen der Gemeinden bleiben insoweit bis zum Erlöschen der Ermächtigung in Kraft. Innerhalb der durch die Vorschriften des Abs. 1 gezogenen Grenzen sind die Gemeinden zu ihrer Abänderung befugt.

(3) § 17 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(4) Wird ein Teil eines Grundstücks, das in den Bezirken mehrerer Gemeinden liegt, auf Grund dieser Vorschrift der Gemeindegrundsteuer unterworfen, so können die übrigen Teile in anderen Steuerbezirken selbständig zur Grundsteuer herangezogen werden.

§ 48.

(1) Die innerhalb eines selbständigen Gutsbezirks aufgebrachten Teile der Grundsteuer, die anderwärts in die Gemeindefasse fließen (§ 8), werden dem Bezirksverband überwiesen, dem der selbständige Gutsbezirk zugehört. Die Rechte aus § 9 stehen an Stelle der Gemeinde dem Bezirksverbände zu.

(2) § 8 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 3 und § 37 finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Bezirksverbände haben den Gemeinden eine angemessene Gebühr für die Kosten der Einhebung (Abs. 1) zu gewähren.

(4) Der dem Bezirksverband zufließende Anteil (§ 8) und die Zuschläge (§ 9) sind der nach § 11 des Vollzugsgesetzes zum Landessteuergesetze vom 12. August 1920 (GWB. S. 311) zu bildenden Sonderkasse zuzuführen; auf die Sonderkasse sind auch die auf die selbständigen Gutsbezirke entfallenden Kostenanteile (§ 18) zu übernehmen.

§ 49.

Der in diesem Gesetze vorgesehene Maßstab für die Beteiligung der Gemeinden und Bezirksverbände am Ertrage der Grundsteuer (§ 8 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 Satz 1) ist nur ein vorläufiger. Die endgültige Verteilung bleibt mit rückwirkender Kraft demjenigen Gesetze vorbehalten, das wegen der Auseinandersetzung zwischen Staat und Gemeinden hinsichtlich der Anteile an der Reichseinkommensteuer und der Körperschaftsteuer über den Lastenausgleich zu ergehen hat (§ 1 Abs. 1 Satz 3 des Vollzugsgesetzes zum Landessteuergesetze).

§ 48 wird § 43,

sonst unverändert.

§ 49 wird § 44,

sonst unverändert.

Vorlage.

§ 50.

Mit der Ausführung des Gesetzes wird das Finanzministerium beauftragt.

Dresden, den 1921.

Das Gesamtministerium.

Nach den Anträgen des Rechtsausschusses.

§ 50 wird § 45, sonst unverändert.

Schluß unverändert.

332.

Kurze Anfrage.

Eingegangen am 27. Juni 1921.

Ist der Staatsregierung bekannt, daß die Polizeibeamten, die in Dresden und Leipzig das Vorhandensein von Werbestellen für bewaffnete rechtsputschistische Organisationen, die unter den Firmen „Deutschnational“, „Nationaler Heimatbund“ und ähnliches arbeiteten, aufdeckten, nicht nur von den Parteigängern der Putschisten in der Öffentlichkeit in nicht zu überbietender Weise, sondern auch von Dienstvorgesetzten beschimpft sowie durch verletzende Vernehmungen und sonstige Schikanen belästigt worden sind?

Ist der Regierung ferner bekannt, daß die von den Beschimpfern pflichttreuer Beamten in der Öffentlichkeit benützten Dienstvorgänge nur unter Verletzung des Dienstgeheimnisses den Putschisten mitgeteilt worden sein können?

Ist der Regierung bekannt, daß auch in allerjüngster Zeit solche Werbungen noch vorgenommen worden sind?

Was gedenkt die Regierung gegen das gemeingefährliche Treiben der Rechtsputschisten zu tun und ist sie bereit, die pflichttreuen Beamten gegen derartige Beschimpfungen und Verdächtigungen in Schutz zu nehmen?

Dresden, den 21. Juni 1921.

Arzt.

Berger. Bethke. Frau Büttner. Castan. Drescher. Franz. Göldner. Graupe.
Günther. Jungnickel. Kühn. Langhorst. Möller (L.-Schönefeld).
Müller (Chemnitz). Pudor. Schembor. Sindermann. Völkel.
Frau Wagner. Winkler. Wirth.

333.

A n t r a g

zum anderweiten mündlichen Berichte des Rechtsausschusses
über die Vorlage Nr. 54, den Entwurf eines Gesetzes über die Dienstbezüge der
Gemeindebeamten betreffend.

Eingegangen am 28. Juni 1921.

(Vorlage Nr. 54, Landtags-Acten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 56 S. 1764 flg.
Antrag Nr. 292, Berichte usw. des Landtags.
Verhandlungen des Landtags Nr. 62 vom 16. Juni 1921.)

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 des Gesetzentwurfs unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
2. a) § 2 Abs. 1 unverändert nach der Vorlage anzunehmen,
b) in Abs. 2 desselben Paragraphen vor dem Worte „Besoldungs-
vorschriften“ einzufügen „nach Gehör der örtlichen Beamtenorgani-
sationen“,
c) § 2 mit der unter b beschlossenen Änderung im übrigen unverändert
nach der Vorlage anzunehmen;
3. §§ 3, 4 und 5 des Gesetzentwurfs unverändert nach der Vorlage an-
zunehmen;
4. a) in § 6 Abs. 1 Zeile 1 nach dem Worte „kann“ die Worte „binnen
drei Monaten“ einzufügen und dem Abs. 1 folgenden Satz anzufügen:
„Falls eine Entschliebung des Reichsfinanzministeriums oder
des Reichsfinanzhofes ergeht, läuft die dreimonatige Frist erst
von dem Tage an, an dem das Ministerium des Innern davon
Kenntnis erlangt.“,
b) § 6 mit der unter a beschlossenen Änderung und Ergänzung im
übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
5. § 7 des Gesetzentwurfs unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
6. a) dem § 8 des Gesetzentwurfs als Abs. 7 folgendes anzufügen:
„Zu den Verhandlungen des Landesschiedsgerichts kann ein
Vertreter der örtlichen Organisationen der beteiligten Beamten
zum Gehör beigeladen werden.“,
b) den § 8 mit der unter a beschlossenen Ergänzung im übrigen un-
verändert nach der Vorlage anzunehmen;
7. §§ 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 unverändert nach der Vorlage
anzunehmen;

8. den ganzen Gesetzentwurf nebst Überschrift, Eingang und Schluß mit den beschlossenen Änderungen im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Antrag des Berichterstatters.

Der Landtag wolle beschließen:

in § 10 als Abs. 3 anzufügen:

Die Gemeinden sind verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Besoldungsbestimmungen innerhalb 2 Wochen nach Eröffnung durch die Aufsichtsbehörde der örtlichen Beamtenorganisation mitzuteilen. Diese hat das Recht, ebenfalls binnen 2 Wochen nach erfolgter Mitteilung das Landesschiedsgericht anzurufen, wenn die nach den Besoldungsvorschriften zu gewährenden Dienstbezüge hinter denen gleichzubewertender Staatsbeamten zurückbleiben (§ 1) und die Aufsichtsbehörde die Versagung der Genehmigung (§ 5) abgelehnt hat.

Dr. Herrmann.

Dresden, am 24. Juni 1921.

Der Rechtsausschuß.

Beutler, Vorsitzender. Müller (L.-Schleußig). Arzt. Pagenstecher.

Dr. Herrmann, Berichterstatter. Bethke. Bühring. Bünger. Drechsler.

Dr. Eckardt. Graupe. Kühn. Langrock. Minkwitz. Müller (Chemnitz). Renner.

Dr. Wagner. Beckel. Wehrmann.

334.

Anfrage.

Eingegangen am 28. Juni 1921.

Ist der Regierung bekannt, daß die Mehrheit des Bezirksausschusses der Amtshauptmannschaft Leipzig beschlossen hat, zur Überwachung des Amtshauptmanns und der amtshauptmannschaftlichen Beamten zwei Kontrolleure anzustellen, die aus Bezirksmitteln bedeutende Gehälter beziehen sollen, und daß dieser Beschluß gefaßt worden ist trotz des Einspruches des Ministeriums des Innern?

Was gedenkt sie gegen ein derartiges, die Bezirksinteressen schädigendes Vorgehen zu tun?

Dresden, den 28. Juni 1921.

Friedrich.

335.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses
über die Vorlage Nr. 52, den Entwurf eines Gewerbesteuergesetzes betreffend,
sowie über die hierzu vorliegenden Eingaben.

Eingegangen am 28. Juni 1921.

(Vorlage Nr. 52, Landtags-Acten, Vorlagen,
Verhandlungen des Landtags Nr. 55 S. 1738 flg.)

Der Landtag wolle beschließen:

- I. den Gesetzentwurf samt Überschrift, Eingang und Schluß in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung nach den Anträgen des Ausschusses anzunehmen;
- II. die vorliegenden Eingaben durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Minderheitsanträge.

Der Landtag wolle beschließen.

1. Zu § 3. § 3 Abs. 1 der Vorlage zu streichen.

Beutler.

2. Zu § 4. In § 4

a) die Nummern 2 und 3 zu streichen,

b) in Nr. 4 die Worte zu streichen „es sei denn, daß ihr Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt“.

Beutler.

3. Zu § 5. § 5 wie folgt zu fassen: „Der Gewerbesteuer unterliegen auch die gewerblichen Betriebe des sächsischen Staats, der sächsischen Gemeinden und Gemeindeverbände, einschließlich der Bezirks- und Kreisverbände.“

Beutler.

4. Bei § 5 ist einzufügen: „5. Arbeiter- und Beamten Genossenschaften, Volkshäuser, Gewerkschaftshäuser und Arbeiterproduktiv-Genossenschaften, soweit sie nicht auf Gewinnerzielung eingestellt sind.“

Granz. Langrock.

5. Zu § 8. § 8 der Vorlage folgende Fassung zu geben: „Die Besteuerung des Gewerbes erfolgt nach dem Ertrage des Unternehmens (Ertragsanlage).“

Bei Annahme dieses Antrags die §§ 9 und 10 zu streichen.

Beutler.

6. Zu § 9 Abs. 3 den Absatz wie folgt zu fassen: „Von den Aktivwerten des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals dürfen die Schulden, die für den Geschäftsbetrieb aufgenommen sind oder aus diesem herühren, abgezogen werden.“

Beutler.

7. Zu § 10 Abs. 3. Nach dem 1. Satz des Abs. 3 einzufügen: „Für landwirtschaftliche Betriebe gilt der 30. Juni als Berechnungstag für den Wert des Anlage- und Betriebskapitals.“

Pagenstecher.

8. Zu § 11 Abs. 2. Hinter „Angehörigen“ die Worte einzufügen: „soweit sie nicht im Betrieb gegen Lohn beschäftigt werden“.

Beutler.

9. Zu § 11 Abs. 5. Das Wort „Lehrlinge“ zu streichen.

Beutler.

10. Zu § 11 Abs. 5. Die Worte „und Heim“ zu streichen.

Schmidt (Plauen).

11. Zu § 13. a) Als Abs. 4 einzufügen: „Ist der Unternehmer im eignen Gewerbebetrieb ständig tätig, so bleibt die Hälfte des Ertrags außer Ansatz, jedoch nicht weniger als 15 000 M und nicht mehr als 50 000 M für jeden selbständigen Unternehmer (steuerfreier Arbeitsertrag). Betreibt ein Unternehmer mehrere selbständige Gewerbe, so werden die abgabepflichtigen Erträge zusammengerechnet und der Abzug erfolgt von der Summe der Erträge. Der Rest wird zum Zwecke der Veranlagung auf die einzelnen Gewerbe nach Verhältnis ihrer Erträge verteilt.“

- b) Abs. 4 als Abs. 5 mit folgendem Zusatz anzunehmen: „Die Erhöhung tritt nicht ein bei den in § 4 unter 2 und 3 genannten Berufen.“

Beutler.

12. In § 13 Abs. 3 zu setzen: „Die Ertragsanlage beträgt 1 vom Hundert des abgabepflichtigen Ertrags“ usw.

Dr. Eckardt.

13. Zu § 15 (alt § 14). Abs. 1 statt der Worte „mit der Hälfte“ zu sagen „mit $\frac{3}{4}$ “.

Abs. 2 statt des Wortes „zuzüglich“ zu sagen „ausschließlich“.

Dr. Hübschmann.

14. Zu § 17 (alt § 16). Dem § 17 folgende Fassung zu geben:

Abs. 1. Die Gemeinden erheben 25 vom Hundert Zuschläge zur Gewerbesteuer.

Abs. 2. Sie können auf die Erhebung von Zuschlägen verzichten oder solche in geringerer Höhe erheben, wenn sie diese Absicht und die Höhe des zu erhebenden Zuschlags bis zum Beginn des Rechnungsjahres dem zuständigen Finanzamte mitteilen. Die Zuschläge müssen für alle Gewerbe gleichmäßig sein.

Dr. Hübschmann.

Dresden, den 28. Juni 1921.

Der Rechtsausschuß.

Beutler, Vorsitzender und Berichterstatter. Müller (L.-Schleußig). Arzt. Pagenstecher.

Dr. Herrmann. Bethke. Bühring, Mitberichterstatter. Büniger. Drechsler.

Dr. Eckardt. Graupe. Kühn. Langrock. Minkwitz. Müller (Chemnitz). Renner.

Dr. Wagner. Weckel. Wehrmann.

Nach der Vorlage.

Nach den Anträgen des Ausschusses.

Gewerbesteuer-gesetz

Überschrift: unverändert.

vom 1921.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Eingang: unverändert.

§ 1.

§ 1.

Vom stehenden Gewerbebetriebe wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Gewerbesteuer erhoben.

Unverändert.

I. Steuerpflicht.**I. Steuerpflicht.**

§ 2.

§ 2.

(1) Der Gewerbesteuer unterliegen die in Sachsen betriebenen stehenden Gewerbe.

Unverändert.

(2) Gewerbliche Unternehmungen, die außerhalb Sachsens ihren Sitz haben, sind steuerpflichtig, wenn sie in Sachsen zur Ausübung des stehenden Gewerbes eine Betriebsstätte im Sinne von § 10 Abs. 2 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (RGBl. S. 402) unterhalten. Sie unterliegen der Gewerbesteuer nur in Ansehung des inländischen Gewerbebetriebes.

§ 3.

§ 3.

(1) Als Gewerbebetrieb gilt jede fortgesetzt auf Gewinnerzielung gerichtete selbständige Tätigkeit.

Unverändert.

(2) Die Annahme eines Gewerbebetriebes wird weder durch eine zeitweilige Unterbrechung der Tätigkeit, noch durch die nur einmalige Ausübung der Tätigkeit ausgeschlossen, wenn anzunehmen ist, daß die Tätigkeit bei sich bietender Gelegenheit wiederaufgenommen oder wiederholt wird.

§ 4.

§ 4.

Als Gewerbebetrieb im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere auch

Unverändert.

1. der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, die Jagd und Fischerei, der Obst-, Wein- und Gartenbau, der Bergbau, die Ausbeutung von Steinbrüchen und die Gewinnung und Verwertung sonstiger Bodenbestandteile;
2. die Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure und die Ausübung anderer freier Berufe;

Nach der Vorlage.

3. die Ausübung einer sonstigen wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erziehenden selbständigen Tätigkeit, soweit sie fortgesetzt auf Gewinnerzielung gerichtet ist;
4. die Tätigkeit von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, es sei denn, daß ihr Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt.

§ 5.

(1) Von der Gewerbesteuer sind befreit:

1. das Reich,
2. der sächsische Staat,
3. die Reichsbank und deren Zweiganstalten,
4. die sächsischen Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Bezirks- und Kreisverbände.

(2) Den eigenen Unternehmungen der in Abs. 1 erwähnten Körperschaften stehen die ausschließlich für deren Rechnung betriebenen Unternehmungen gleich.

§ 6.

(1) Steuerpflichtige für das Gewerbe ist derjenige, auf dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird (Unternehmer).

(2) Für das gepachtete Gewerbe gilt der Pächter als Unternehmer.

(3) Nachfolger im Gewerbe haften für die laufende und die festgesetzte, aber noch nicht entrichtete Gewerbesteuer ihrer Vorgänger mit diesen als Gesamtschuldner. Die Haftung des Nachfolgers tritt nicht ein, wenn mit dem Wechsel in der Person des Unternehmers eine wesentliche Änderung des Gewerbebetriebes (§ 29 Abs. 1 Satz 2) verbunden ist.

§ 7.

(1) Wird ein Gewerbe von mehreren Personen gemeinschaftlich betrieben, so ist es ebenso zu veranlagern, wie wenn es nur von einer Person betrieben würde. Die mehreren Unternehmer (Gesellschafter) haften für die Steuer als Gesamtschuldner.

(2) Das Gewerbe ist einheitlich zu veranlagern, auch wenn es an mehreren Betriebsstätten betrieben wird.

(3) Mehrere selbständige Gewerbe desselben Unternehmers sind getrennt zu veranlagern.

Nach den Anträgen des Ausschusses.

§ 5.

Unverändert.

§ 6.

Unverändert.

§ 7.

Unverändert.

Nach der Vorlage.

II. Maßstab und Steuererfaß.

§ 8.

Die Besteuerung des Gewerbes erfolgt nach Maßgabe des Wertes des dem Unternehmen dienenden gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals (Betriebsanlage) und nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit des Unternehmens (Ertragsanlage).

§ 9.

(1) Das gewerbliche Anlage- und Betriebskapital umfaßt sämtliche dem Gewerbebetriebe gewidmete Gegenstände mit Ausnahme der von der Grundsteuer betroffenen Bestandteile.

(2) Insbesondere sind hierher zu rechnen:

- a) Wasserkräfte sowie zu deren Benutzung dienende Wehre und andere Wasserbauten,
- b) Dampfkessel und Maschinen, Gerätschaften, Werkzeuge, Tiere, Vorräte an Brennstoffen und sonstige Betriebsmittel,
- c) Roh- und Hilfsstoffe einschließlich der in Bearbeitung befindlichen Stoffe und die zum Verlaufe bestimmten Waren,
- d) lebendes und totes Inventar bei der Landwirtschaft einschließlich des etwaigen Nebenbetriebs dienenden Inventars, Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Betriebsmitteln, wie Saatgut, Futtermittel und Düngemitteln, die vom Boden getrennten Holzvorräte bei der Forstwirtschaft,
- e) bares Geld, Gold und Silber in Barren, Banknoten, Kassenscheine, Wechsel, Schuldverschreibungen und andere Wertpapiere,
- f) Außenstände einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben und der Darlehnsforderungen der Pfandbriefanstalten, der Darlehnskassen und der Kreditinstitute,
- g) Urheber-, Patent- und Verlagsrechte, Realgewerbeberechtigungen, Mißbrauchs-, Gebrauchs- und sonstige Nutzungsrechte.

(3) Von den Aktivwerten des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals dürfen die aus der Inanspruchnahme von Warenbezugscredit oder Bankcredit sowie alle sonstigen unmittelbar aus dem laufenden Geschäfts-

Nach den Anträgen des Ausschusses.

II. Maßstab und Steuererfaß.

§ 8.

Unverändert.

§ 9.

Abf. 1 unverändert.

Abf. 2 unter a bis g unverändert.

h) Bergbaurechte und Abbaurechte, sowie die Vorräte an gefördertem Kohlen, Erzen und sonstigen Bodenbestandteilen.

Abf. 3 unverändert.

Nach der Vorlage.

Nach den Anträgen des Ausschusses.

betriebe herrührenden Schulden abgezogen werden. Hierzu gehören auch die Pfandbrieffschulden der Pfandbriefanstalten, die solchen Pfandbrieffschulden gleichstehenden Verbindlichkeiten der Darlehnskassen und Kreditinstitute sowie die Prämienreserven der Versicherungsanstalten. Im übrigen ist ein Schuldenabzug an dem Werte des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals nicht gestattet.

§ 10.

(1) Der Wert des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals ist durch Berechnung oder Schätzung seiner Bestandteile nach dem Stande und Werte am 31. Dezember des der Veranlagung vorausgegangenen Kalenderjahrs zu ermitteln.

(2) Die Berechnung und Schätzung des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals hat unter Anwendung der Vorschriften in §§ 137 bis 141, 142 Abs. 3, §§ 143 bis 151 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (RGBl. S. 1993) zu erfolgen.

(3) Für Betriebe mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschafts- (Betriebs-) Jahr kann der Stand und Wert des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals am Schlusse des letzten vor der Veranlagung liegenden Wirtschafts- (Betriebs-) Jahrs angenommen werden. Werden für das Gewerbe Handelsbücher nach Vorschrift des Handelsgesetzbuchs geführt, so sind die Inventur- und Bilanzergebnisse zugrunde zu legen, soweit sie den nach Abs. 2 maßgebenden Werten entsprechen und sich nicht aus der Vorschrift in § 9 Abs. 3 Abweichungen ergeben.

(4) Hat das Gewerbe in dem nach Abs. 1 maßgebenden Zeitpunkte noch nicht bestanden oder liegt bei einem Betriebe der in Abs. 3 bezeichneten Art zur Zeit der Veranlagung der Schluß eines Wirtschafts- (Betriebs-) Jahrs noch nicht vor, so ist der Stand und Wert des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals im Zeitpunkte der Veranlagung maßgebend.

(5) Soweit Unterlagen über das gewerbliche Anlage- und Betriebskapital nicht vorhanden sind oder vom Steuerpflichtigen auf Anfordern nicht vorgelegt werden, ist der Stand und Wert des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals schätzungsweise zu veranschlagen.

§ 11.

(1) Die Ertragsfähigkeit eines Gewerbes bemißt sich nach folgenden Merkmalen:

§ 10.
Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3. Für Betriebe mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäfts- (Wirtschafts-) Jahre ist der Stand und Wert des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals am Schlusse des letzten vor der Veranlagung liegenden Geschäfts- (Wirtschafts-) Jahrs anzunehmen.

Abs. 4. Werden für das Gewerbe Handelsbücher nach Vorschrift des Handelsgesetzbuchs geführt, so sind die Inventur- und Bilanzergebnisse zugrunde zu legen, soweit sie den nach Abs. 2 maßgebenden Werten entsprechen und sich nicht aus der Vorschrift in § 9 Abs. 3 Abweichungen ergeben.

Abs. 5. Hat das Gewerbe in dem nach Abs. 1 maßgebenden Zeitpunkte noch nicht bestanden oder liegt bei einem Betriebe der in Abs. 3 bezeichneten Art zur Zeit der Veranlagung der Schluß eines Geschäfts- (Wirtschafts-) Jahrs noch nicht vor, so ist der Stand und Wert des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals im Zeitpunkte der Veranlagung maßgebend.

Abs. 5 unverändert Abs. 6.

§ 11.

Abs. 1 unverändert.

Nach der Vorlage.

1. dem im Gewerbebetrieb erzielten Ertrage,
2. dem Mietwerte der zum Gewerbebetriebe benutzten Räume,
3. der Zahl der im Gewerbebetriebe ständig beschäftigten gewerblichen Hilfspersonen.

(2) Bei der Ermittlung der Ertrags im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 kommen alle Betriebskosten und die Abschreibungen, die einer angemessenen Berücksichtigung der Wertverminderung entsprechen, in Abzug. Dem Ertrage sind zuzurechnen die aus den Betriebseinnahmen bestrittenen Ausgaben für Verbesserungen und Geschäftserweiterungen sowie für den Unterhalt des Unternehmers und seiner Angehörigen. Nicht abzugsfähig sind Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital, gleichviel ob es dem Unternehmer oder einem Dritten gehört, und für Schulden, die zum Erwerb oder zur Erweiterung des Unternehmens, zur Verstärkung des Betriebskapitals oder zu sonstigen Verbesserungen aufgenommen sind.

(3) Die von den selbständigen Erwerbsgesellschaften den Aufsichtsratsmitgliedern gewährten Vergütungen (Tantiemen) dürfen, soweit sie von der Höhe des Reingewinns und von dessen Feststellung durch die Generalversammlung oder Gesellschafterversammlung abhängig sind, vom Ertrage der Gesellschaft nicht abgesetzt werden. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gehören die an die geschäftsführenden Gesellschafter als Gehalt, Tantieme, Gratifikation oder unter anderer Bezeichnung gewährten Vergütungen nur insoweit zu den Betriebskosten, als sie sich als Entgelt für die auf Grund eines mit der Gesellschaft abgeschlossenen Dienstvertrags ausgeübte Tätigkeit als Geschäftsführer darstellen und zusammen 10 vom Hundert des nach Abzug der sonstigen Betriebskosten und der Abschreibungen verbleibenden Ertrags, höchstens aber 50 000 M für den einzelnen Gesellschafter nicht übersteigen.

(4) Als Mietwert im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 gilt für ermietete Räume der hierfür zu zahlende Mietzins. Dient der Raum gleichzeitig andern als gewerblichen Zwecken, so kommt der Mietwert nur mit einem entsprechenden Teilbetrag in Ansatz.

Nach den Anträgen des Ausschusses.

Abf. 2. Bei der Ermittlung des Ertrags im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 kommen alle Betriebskosten und die Abschreibungen, die der eingetretenen Wertverminderung entsprechen, in Abzug. § 59 und § 59a des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. März 1921 (RGBl. S. 313) gelten entsprechend. Dem Ertrage sind zuzurechnen die aus den Betriebseinnahmen bestrittenen Ausgaben für Verbesserungen und Erweiterungen des Unternehmens, durch die dessen Ertragsfähigkeit erhöht wird, sowie für den Unterhalt des Unternehmers und seiner Angehörigen. Nicht abzugsfähig sind Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital, gleichviel ob es dem Unternehmer oder einem Dritten gehört, und für Schulden, die zum Erwerb oder zur Erweiterung des Unternehmens, zur Verstärkung des Betriebskapitals oder zu sonstigen Verbesserungen aufgenommen sind, soweit auf solche Zinsen nicht schon Kapitalertragssteuer bezahlt wird.

Abf. 3 unverändert.

Abf. 4 unverändert.

Nach der Vorlage.

(5) Zu den Hilfspersonen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 gehören insbesondere Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, gewerbliche Dienstpersonen, kaufmännische Angestellte einschließlich der Vorstandsbeamten, Direktoren und sonstigen in leitender Stellung befindlichen Beamten, Betriebsbeamte, Techniker, Fabrik- und Heimarbeiter sowie die vom Unternehmer beschäftigten Hausgewerbetreibenden. Werden Hausgewerbetreibende gleichzeitig von mehreren Unternehmern beschäftigt, so sind sie jedem Unternehmer anteilig zuzurechnen; beschäftigen die Hausgewerbetreibenden ihrerseits Gehilfen, so ist die dem Unternehmer anzurechnende Kopfzahl entsprechend der ihm zugute kommenden Arbeitskraft dieser Gehilfen zu erhöhen. Bruchteile bleiben hierbei außer Betracht.

§ 12.

(1) Der Feststellung der Ertragsfähigkeit ist der im letzten Kalenderjahre vor der Veranlagung erzielte Ertrag und die im letzten Kalenderjahre durchschnittlich beschäftigte Zahl von gewerblichen Hilfspersonen zugrunde zu legen.

(2) Für Betriebe mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschafts- (Betriebs-) Jahre tritt an die Stelle des letzten Kalenderjahrs das letzte Wirtschafts- (Betriebs-) Jahr, dessen Ergebnisse zur Zeit der Veranlagung festgestellt werden können. Die Reihenfolge der Wirtschafts- (Betriebs-) Jahre darf nicht unterbrochen werden.

(3) Der Mietwert der gewerblichen Räume ist mit dem Jahresbetrage nach dem Stande am 31. Dezember des der Veranlagung vorausgegangenen Kalenderjahrs anzunehmen.

(4) Hat das Gewerbe zu der nach Abs. 1 und 3 maßgebenden Zeit noch nicht bestanden oder liegt für einen Betrieb der in Abs. 2 bezeichneten Art bei der Veranlagung noch kein Jahresergebnis vor, so ist die Ertragsfähigkeit nach den zur Zeit der Veranlagung vorhandenen Merkmalen zu ermitteln. Der Ertrag des Gewerbes ist mit dem Betrag anzunehmen, der dem mutmaßlichen Ertrage des ersten vollen Jahres oder des ersten vollen Wirtschafts- (Betriebs-) Jahrs entspricht. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird die Veranlagung erforderlichenfalls berichtigt.

(5) Soweit Unterlagen für die Merkmale nicht vorhanden sind oder vom Steuerpflichtigen auf Anfordern nicht vorgelegt werden, sind die einzelnen Merkmale

Nach den Anträgen des Ausschusses.

Abs. 5 unverändert.

§ 12.

Unverändert, jedoch wird überall ¹anstatt Wirtschafts- (Betriebs-) Jahr gesetzt **Geschäfts- (Wirtschafts-) Jahr.**

Nach der Vorlage.

nach ihrer mutmaßlichen Höhe schätzungsweise zu veranschlagen.

§ 13.

(1) Die Gewerbesteuer setzt sich aus der Betriebsanlage und der Ertragsanlage zusammen.

(2) Die Betriebsanlage beträgt $\frac{1}{2}$ vom Hundert des Wertes des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals.

(3) Die Ertragsanlage beträgt 2 vom Hundert des abgabepflichtigen Ertrags (§ 11 Abs. 2 und 3). Hierzu tritt ein Zuschlag von 5 vom Hundert des Mietwerts der gewerblichen Räume und ein weiterer Zuschlag von je 5 *M* für jede im Gewerbebetriebe ständig beschäftigte gewerbliche Hilfsperson.

(4) Soweit der abgabepflichtige Ertrag 20 vom Hundert des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals, mindestens aber 50 000 *M* übersteigt, erhöht sich die auf den überschießenden Ertragsteil entfallende Ertragsanlage

für die ersten angefangenen oder vollen 50 000 *M* des Mehrbetrags auf 3 v. H.,

für die nächsten angefangenen oder vollen 100 000 *M* des Mehrbetrags auf 4 v. H.,

für die weiteren Beträge auf 5 v. H.

Das gewerbliche Anlage- und Betriebskapital im Sinne dieser Vorschrift umfaßt auch die von der Grundsteuer betroffenen Bestandteile; diese sind hierbei mit dem gemeinen Werte in Ansatz zu bringen.

(5) Bei der Berechnung der Hundertsätze sind der Wert des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals sowie der im Gewerbebetrieb erzielte Ertrag und der Mietwert der gewerblichen Räume auf volle Hundertsätze nach unten abzurunden.

Nach den Anträgen des Ausschusses.

§ 13.

Unverändert.

§ 14 (neu).

Abf. 1. Bei Gewerben mit einem abgabepflichtigen Ertrage von nicht mehr als 24 000 *M* bleibt die Ertragsanlage außer Ansatz. Die Befreiung von der Ertragsanlage erstreckt sich auf die in § 13 Abs. 3 Satz 2 festgesetzten Zuschläge.

Abf. 2. Wird nach Abf. 1 die Ertragsanlage nicht erhoben, so bleibt auch die Betriebsanlage außer Ansatz, es sei denn, daß der Wert des Anlage- und Betriebskapitals 25 000 *M* übersteigt.

Abf. 3. Betreibt ein Unternehmer mehrere selbstständige Gewerbe, so werden zwecks Feststellung der in Abf. 1 und 2 bestimmten Freigrenzen die mehreren

Nach der Vorlage.

§ 14.

(1) An dem Ertrage der Gewerbesteuer (§ 13) werden die Gemeinden mit der Hälfte des Aufkommens beteiligt (vergl. jedoch § 42).

(2) Von dem Aufkommen zuzüglich der von den Gemeinden erhobenen Zuschläge (§ 16) sind zunächst 10 vom Hundert dem nach § 18 des Vollzugsgesetzes zum Landessteuergesetze vom 12. August 1920 (GWB. S. 311) gebildeten Ausgleichsstocke zuzuführen.

§ 15.

(1) Der Anteil der Gemeinden bemißt sich nach dem örtlichen Aufkommen.

(2) Erstreckt sich ein Unternehmen über mehrere anteilberechtigte Gemeinden, so ist der Anteil der Gemeinden an der Steuer nach den in jeder Gemeinde für das Unternehmen vorhandenen Besteuerungsmerkmalen (§§ 9 bis 12) verhältnismäßig zu verteilen. Soweit in den beteiligten Gemeinden Betriebsstätten im Sinne von § 10 Abs. 2 des Landessteuergesetzes vorhanden sind, finden in Ansehung des der Verteilung zugrunde zu legenden Ertrags die Vorschriften in §§ 24 und 25 des Landessteuergesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 16.

(1) Die Gemeinden können Zuschläge zur Gewerbesteuer beschließen. Auf die Beschlüsse finden die Vorschriften in § 31 des Landessteuergesetzes Anwendung.

(2) Die Zuschläge dürfen nicht mehr als 25 vom Hundert der Gewerbesteuer (§ 13) betragen. Sie müssen für alle Gewerbe gleichmäßig sein.

(3) Die Vorschriften in § 15 finden entsprechende Anwendung.

(4) Für die Verwaltung der Zuschläge gelten dieselben Vorschriften wie für die Hauptsteuer; ihre Veranlagung und Erhebung findet gleichzeitig mit der Hauptsteuer statt. Die Wirkung der Rechtsmittel gegen die Hauptsteuer erstreckt sich auf die Zuschläge. Eine besondere Anfechtung der Zuschläge durch Rechtsmittel findet nur insoweit statt, als es sich um das Recht der Gemeinden auf Erhebung der Zuschläge handelt.

Nach den Anträgen des Ausschusses.

Anlage- und Betriebskapitalien und die mehreren abgabepflichtigen Erträge zusammengerechnet.

§ 14 wird § 15.

Abf. 1. An dem Ertrage der Gewerbesteuer (§ 13) werden die Gemeinden mit der Hälfte des Aufkommens beteiligt (vergl. jedoch § 43).

Abf. 2. Von dem Aufkommen zuzüglich der von den Gemeinden erhobenen Zuschläge (§ 17) sind zunächst 10 vom Hundert dem nach § 18 des Vollzugsgesetzes zum Landessteuergesetze vom 12. August 1920 (GWB. S. 311) gebildeten Ausgleichsstocke zuzuführen.

§ 15 wird unverändert § 16.

§ 16 wird § 17.

Abf. 1 unverändert.

Abf. 2 unverändert.

Abf. 3. Die Vorschriften in § 16 finden entsprechende Anwendung.

Abf. 4 unverändert.

Nach der Vorlage.

III. Veranlagung und Erhebung.

§ 17.

(1) Die Veranlagung und Verwaltung der Gewerbesteuer ist den Reichssteuerbehörden zu übertragen.

(2) Bei der Veranlagung wirken die für die Veranlagung der Reichssteuern vom Einkommen und vom Vermögen bei den Finanzämtern bestehenden Ausschüsse mit. Die nach § 31 der Reichsabgabenordnung dem Reichsminister der Finanzen zustehenden Befugnisse werden vom Finanzministerium ausgeübt.

§ 18.

(1) Soweit nicht in diesem Gesetz oder den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen etwas anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des zweiten Teiles der Reichsabgabenordnung über die Besteuerung (§§ 51 bis 354) sinngemäß Anwendung.

(2) Die hiernach dem Reichsminister der Finanzen vorbehaltenen Befugnisse stehen dem Finanzministerium zu; die auf das Reich bezüglichen Vorschriften gelten für den Staat.

§ 19.

(1) Die Veranlagung erfolgt an dem Orte, an dem das steuerpflichtige Gewerbe betrieben wird. Findet der Betrieb an mehreren Orten statt (§ 7 Abs. 2), so erfolgt die Veranlagung an dem Orte, an dem sich die Geschäftsleitung befindet. Befindet sich die Geschäftsleitung nicht in Sachsen, so erfolgt die Veranlagung an dem Orte, an dem die Hauptbetriebsstätte oder in Ermangelung einer solchen die Betriebsstätte mit den meisten gewerblichen Hilfspersonen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3) liegt.

(2) Wird der Unternehmer oder werden die sämtlichen Unternehmer des Gewerbes (§ 7 Abs. 1) an einem andern als dem nach Abs. 1 maßgebenden Orte in Sachsen zur Reichseinkommensteuer veranlagt, so ist das Gewerbe an dem Orte zu veranlagern, an dem der Unternehmer oder einer der mehreren Unternehmer zur Reichseinkommensteuer veranlagt wird. In gleicher Weise ist das Gewerbe einer Erwerbsgesellschaft, die an einem andern als dem nach Abs. 1 maßgebenden Orte in Sachsen zur Körperschaftsteuer veranlagt wird, an diesem Orte zu veranlagern.

(3) In Zweifelsfällen bestimmt das Finanzministerium den Ort der Veranlagung.

Nach den Votträgen des Ausschusses.

III. Veranlagung und Erhebung.

§ 17 wird unverändert § 18.

§ 18 wird unverändert § 19.

§ 19 wird unverändert § 20.

Nach der Vorlage.

§ 20.

(1) Jeder Unternehmer eines Gewerbes hat auf Aufforderung innerhalb der gestellten Frist eine schriftliche Gewerbesteuererklärung abzugeben.

(2) Die Steuererklärung gilt gleichzeitig für die Zuschläge der Gemeinden (§ 16).

(3) Steuerpflichtigen, die die ihnen gestellte Frist zur Abgabe der Gewerbesteuererklärung nicht einhalten, kann vom Finanzamt ein Zuschlag bis zu 10 vom Hundert der endgültig festgesetzten Gewerbesteuer (§ 13) zugunsten des Staates auferlegt werden. Von der Auferlegung des Zuschlags ist abzusehen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint.

§ 21.

Aber die nach diesem Gesetze zu entrichtende Gewerbesteuer erteilt das Finanzamt dem Steuerpflichtigen einen schriftlichen Steuerbescheid (Gewerbesteuerbescheid).

§ 22.

(1) Gegen die Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen der Einspruch an das Finanzamt, gegen die Einspruchsentscheidung des Finanzamts die Berufung an das Finanzgericht zu. Bei der Entscheidung über den Einspruch wirken die in § 17 Abs. 2 Satz 1 erwähnten Ausschüsse mit.

(2) Dem Vorsteher des Finanzamts steht gegen die Veranlagung die Berufung an das Finanzgericht zu.

§ 23.

(1) Gegen die Berufungsentscheidungen der Finanzgerichte kann sowohl vom Steuerpflichtigen als auch vom Vorsteher des Finanzamts die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts durch Erhebung der Anfechtungsklage angerufen werden.

(2) Auf die Anfechtungsklage finden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (GVB. S. 486) Anwendung, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 24.

(1) Die Anfechtungsklage ist beim Finanzgericht innerhalb eines Monats, von der Bekanntmachung der Entscheidung des Finanzgerichts an gerechnet, schriftlich anzubringen. Nur die Klage des Vorstehers des Finanzamts hat aufschiebende Wirkung.

Nach den Anträgen des Ausschusses.

§ 20 wird § 21.

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2. Die Steuererklärung gilt gleichzeitig für die Zuschläge der Gemeinden (§ 17).

Abs. 3 unverändert.

§ 21 wird unverändert § 22.

§ 22 wird § 23.

In Abs. 1 Satz 2 tritt an Stelle von § 17 § 18.

Abs. 2 unverändert.

§ 23 wird unverändert § 24.

§ 24 wird § 25.

Abs. 1. Die Anfechtungsklage ist beim Finanzgericht innerhalb eines Monats, von der Bekanntmachung der Entscheidung des Finanzgerichts an gerechnet, schriftlich anzubringen; die Frist wird auch durch rechtzeitige Einreichung der Klage bei dem zuständigen Finanzamt oder dem Oberverwaltungsgerichte gewahrt. Nur die Klage des Vorstehers des Finanzamts hat aufschiebende Wirkung.

Nach der Vorlage.

(2) Die Klage des Vorstehers des Finanzamts ist dem Steuerpflichtigen vom Finanzgericht abschriftlich mit dem Eröffnen mitzuteilen, daß ihm binnen einem Monate die Einreichung einer Erwiderung freisteht.

(3) Das Finanzgericht hat die Anfechtungsklage und im Falle von Abs. 2 die etwa eingegangene Erwiderung mit den Akten dem Oberverwaltungsgerichte zu übersenden.

(4) Die Vorschrift in § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege findet keine Anwendung.

§ 25.

(1) Das Oberverwaltungsgericht beschließt nach eigenem Ermessen, ob vor Erteilung der Entscheidung eine mündliche Verhandlung stattfinden soll.

(2) Anfechtungsklagen, die für versäumt oder nach § 75 unter 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege für unzulässig zu erachten sind, werden ohne weiteres verworfen.

(3) Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts wird mit den Akten dem Finanzgericht übersandt und dem Steuerpflichtigen durch das Finanzamt bekannt gemacht.

§ 26.

(1) Andere als die in §§ 22 und 23 bezeichneten Verfügungen der Steuerbehörden unterliegen der Beschwerde.

(2) Ist im Falle des § 282 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung die Verfügung, deren Änderung verlangt wird, von einer vom Oberverwaltungsgericht um Erledigung einer Beweisaufnahme ersuchten oder beauftragten Stelle oder von der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts erlassen worden, so entscheidet, falls der Beschwerde nicht abgeholfen wird, das Oberverwaltungsgericht.

(3) Soweit in §§ 283, 351 Abs. 1 Satz 4, § 352 Satz 4 der Reichsabgabenordnung gegen Beschwerdeentscheidungen und Verfügungen der Landesfinanzämter und Finanzgerichte die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof gegeben ist, findet die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

(4) Auf das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgerichte (Abs. 2 und 3) finden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege mit der Maßgabe Anwendung, daß die Frist für die Einlegung der Beschwerde einen Monat beträgt.

Nach den Anträgen des Ausschusses.

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 wird gestrichen.

Abs. 4 wird Abs. 3.

§ 25 wird unverändert § 26.

§ 26 wird § 27.

Abs. 1. Andern als die in §§ 23 und 24 bezeichneten Verfügungen der Steuerbehörden unterliegen der Beschwerde.

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 unverändert

Abs. 4 unverändert.

Nach der Vorlage.

§ 27.

Die allgemeine Veranlagung zur Gewerbesteuer erfolgt jeweils für ein Rechnungsjahr (Steuerjahr).

§ 28.

Tritt im Laufe des Steuerjahrs ein Wechsel in der Person des Unternehmers eines Gewerbes ohne wesentliche Änderung des Gewerbebetriebes (§ 29 Abs. 1 Satz 2) ein, so findet eine anderweite Veranlagung des Gewerbes für das Steuerjahr nicht statt. Die Haftung des neuen und des bisherigen Inhabers für die veranlagte Steuer bestimmt sich nach § 6.

§ 29.

(1) Gewerbe, die bei der allgemeinen Veranlagung übergegangen worden sind oder die mit Beginn oder im Laufe des Steuerjahrs neu entstehen oder bei denen die Voraussetzungen der Steuerfreiheit wegfallen, sind im Wege der Nachveranlagung zur Steuer heranzuziehen. Den neu entstandenen Gewerben stehen die in ihrer Grundlage wesentlich veränderten Gewerbe gleich.

(2) Im Falle des Eintritts der Steuerpflicht mit Beginn oder im Laufe des Steuerjahrs erfolgt die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen, unbeschadet der Vorschrift in § 32 Abs. 2, bis zur nächsten allgemeinen Veranlagung nach Maßgabe der Vorschriften in § 10 Abs. 4 und 5 und § 12 Abs. 4 und 5.

(3) Für Gewerbe, die im Laufe des Steuerjahrs erlöschen oder bei denen die Voraussetzungen der Steuerfreiheit eintreten, ist die Steuer in Wegfall zu stellen (§ 32 Abs. 2).

§ 30.

(1) Ist ein Gewerbe mit einer niedrigeren Steuer belegt worden, als dies nach den vorhandenen Merkmalen zufolge des Gesetzes hätte geschehen sollen, so ist der Unternehmer zur Nachzahlung des der Staatskasse hierdurch entgangenen Betrags verpflichtet, gleichviel ob eine Hinterziehung vorliegt oder nicht. Die Nachzahlung erstreckt sich auch auf die Zuschläge der Gemeinden (§ 16). Der Anspruch auf Nachzahlung ist jedoch nicht weiter zu verfolgen als auf fünf, bei hinterzogenen Beträgen auf zehn Jahre, vom Anfange des Steuerjahrs an zurückgerechnet, in dem die Steuerverkürzung bekannt geworden ist.

(2) Der Anspruch auf Nachzahlung ist nicht durch das Bekanntwerden neuer Tatsachen

Nach den Anträgen des Ausschusses.

§ 27 wird unverändert § 28.

§ 28 wird § 29.

mit der Änderung, daß in der Klammer hinter „Gewerbebetriebes“ statt § 29 § 30 gesetzt wird, sonst unverändert.

§ 29 wird § 30.

Abs. 1 unverändert.

In Abs. 2 und 3 wird an Stelle § 32 gesetzt § 33, sonst unverändert.

§ 30 wird § 31.

In Abs. 1 wird in der Klammer hinter „Gemeinden“ statt § 16 gesetzt § 17, sonst unverändert.

Abs. 2 wird gestrichen.

Nach der Vorlage.

oder Beweismittel bedingt. Er darf jedoch nicht auf eine nach Entstehung des Steueranspruchs erlassene Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts gegründet werden, in der die Steuerpflicht im Gegensatz zu einer früheren, einen gleichen Tatbestand betreffenden Entscheidung desselben Gerichtshofs bejaht wird.

(3) Der nachzuzahlende Betrag wird für jedes Steuerjahr, für das die Nachzahlung stattzufinden hat, gesondert festgesetzt.

(4) Die Festsetzung erfolgt im Wege der Neuveranlagung.

§ 31.

Bei Nachveranlagungen und Neuveranlagungen sowie bei der Entscheidung des Einspruchs gegen Nach- und Neuveranlagungen findet eine Mitwirkung der Ausschüsse (§ 17 Abs. 2 Satz 1) nicht statt. Dem Vorsteher des Finanzamts steht die Berufung an das Finanzgericht nicht zu.

§ 32.

(1) Die Gewerbesteuer ist in vier Teilzahlungen jeweils in den ersten fünfzehn Tagen der Monate Mai, August, November und Februar zu entrichten. Die Einzelbeträge der Steuer sind auf zehn Pfennig nach oben abzurunden.

(2) Ist die Steuerpflicht im Laufe eines Rechnungsjahrs begründet worden oder weggefallen, so wird die Steuer für dieses Rechnungsjahr nur insoweit erhoben, als das Gewerbe während voller Monate des Rechnungsjahrs betrieben worden ist. Wird die Steuerpflicht am ersten Tage eines Monats begründet oder fällt sie am letzten Tage eines Monats weg, so gilt dieser Monat als voller Monat im Sinne dieser Vorschrift.

§ 33.

(1) Die Feststellung der Gemeindeanteile (§ 15) erfolgt gleichzeitig mit der Veranlagung.

(2) Sind an dem Steuerbetrage mehrere Gemeinden beteiligt, so hat das Finanzamt den Gemeindeanteil zu zerlegen und von dem Ergebnisse der Zerlegung die Beteiligten zu benachrichtigen. Der Steuerpflichtige gilt als beteiligt.

(3) Die Zerlegung kann von den Beteiligten binnen einer Frist von drei Monaten seit der Bekanntgabe mit Einspruch bei dem Finanzamt angefochten werden. Die beteiligten Gemeinden sind berechtigt, Auskunft sowie

Nach den Anträgen des Ausschusses.

Abf. 3 wird Abf. 2.

Abf. 4 wird Abf. 3.

§ 31 wird § 32.

In der Klammer hinter „Ausschüsse“ wird statt § 17 gesetzt § 18.

§ 32 wird unverändert § 33.

§ 33 wird § 34.

In der Klammer hinter „Gemeindeanteile“ Abf. 1 wird statt § 15 gesetzt § 16, in der Klammer hinter „Oberverwaltungsgericht“ Abf. 4 wird statt § 26 gesetzt § 27, in der Klammer hinter „Gemeindezuschläge“ Abf. 5 wird statt § 16 gesetzt § 17.

Nach der Vorlage.

Nach den Anträgen des Ausschusses.

Einsicht in die Nachweisungen und Akten des Finanzamts zu verlangen.

(4) Gegen den Einspruchsbescheid steht den Beteiligten binnen einem Monate die Beschwerde an das Landesfinanzamt, gegen die Beschwerdeentscheidung des Landesfinanzamts die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht (§ 26 Abs. 4) zu.

(5) Für die Feststellung der Gemeindezuschläge (§ 16) gilt Entsprechendes.

§ 34.

§ 34 wird unverändert § 35.

(1) Das Finanzministerium kann in einzelnen Fällen Steuern, deren Einziehung eine erhebliche Härte für den Steuerpflichtigen bedeuten würde, ganz oder theilweise stunden oder erlassen. Die Stundung darf nur bewilligt werden, wenn der Steueranspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(2) Diese Befugnis kann den nachgeordneten Steuerbehörden übertragen werden.

(3) Der Erlaß oder die Stundung erstreckt sich auch auf etwaige Zuschläge der Gemeinden.

IV. Strafvorschriften.

§ 35.

Die Hinterziehung der Gewerbesteuer wird mit einer Geldstrafe in Höhe des fünf- bis zwanzigfachen Betrags der hinterzogenen Steuer (§§ 13 und 16) bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden.

§ 36.

(1) Die Vorschriften des dritten Teiles der Reichsabgabenordnung über das Strafrecht und Strafverfahren (§§ 355 bis 443) finden, mit Ausnahme der §§ 425, 433 und 440, sinngemäß Anwendung. § 18 Abs. 2 dieses Gesetzes gilt auch insoweit.

(2) Im Falle des § 366 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung geht die Beschwerde gegen den Beschluß des Landesfinanzamts an das Oberverwaltungsgericht; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, im übrigen gilt § 26 Abs. 4 dieses Gesetzes.

(3) Die wegen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz erkannten Geldstrafen fließen in die Staatskasse.

IV. Strafvorschriften.

§ 35 wird § 36.

In der Klammer hinter „Steuer“ wird 16 ersetzt durch 17.

§ 36 wird § 37.

In Abs. 1 wird statt § 18 gesetzt § 19.

In Abs. 2 wird statt § 26 gesetzt § 27.

Nach der Vorlage.

V. Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 37.

(1) Dieses Gesetz tritt am mit Wirkung vom 1. April 1921 in Kraft.

(2) Die erstmalige Veranlagung nach diesem Gesetz erfolgt für das Rechnungsjahr 1921. Für die erstmalige Veranlagung der Gewerbesteuer gilt als letztes Wirtschafts- (Betriebs-) Jahr im Sinne von § 10 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 dasjenige Wirtschafts- (Betriebs-) Jahr, dessen Ergebnisse am 1. April 1921 festgestellt werden konnten.

§ 38.

(1) Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die nach diesem Gesetze den Finanzämtern zufallenden Aufgaben den Gemeinden oder Gemeindeverbänden übertragen.

(2) Soweit dies geschieht, bleibt dem Finanzministerium die nähere Regelung des Verfahrens vorbehalten (§ 43).

§ 39.

(1) Die innerhalb eines selbständigen Gutsbezirks aufgebrachten Teile der Gewerbesteuer, die anderwärts in die Gemeindefasse fließen (§ 14 Abs. 1), werden dem Bezirksverband überwiesen, dem der selbständige Gutsbezirk angehört.

(2) Der Bezirksverband hat in demselben Umfang wie die Gemeinde zum Ausgleichsode beizutragen (§ 14 Abs. 2). Die Rechte aus § 16 stehen an Stelle der Gemeinde dem Bezirksverbände zu.

(3) Erstreckt sich ein selbständiger Gutsbezirk auf das Gebiet mehrerer Bezirksverbände, so finden die Vorschriften in § 10 Abs. 2 und §§ 11 bis 14 des Vollzugsgesetzes zum Landessteuergesetz Anwendung.

§ 40.

Die Gemeinden und Bezirksverbände dürfen Steuern vom stehenden Gewerbebetriebe für die Zeit nach dem 1. April 1921 nicht mehr erheben. Die Bestimmungen

Nach den Anträgen des Ausschusses.

V. Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 37 wird § 38.

Abs. 1. Dieses Gesetz tritt am mit Wirkung vom 1. April 1922 in Kraft.

Abs. 2. Die erstmalige Veranlagung nach diesem Gesetz erfolgt für das Rechnungsjahr 1922. Für die erstmalige Veranlagung der Gewerbesteuer gilt als letztes **Geschäfts- (Wirtschafts-)** Jahr im Sinne von § 10 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 dasjenige **Geschäfts- (Wirtschafts-)** Jahr, dessen Ergebnisse am 1. April 1922 festgestellt werden konnten.

Abs. 3. Das Finanzministerium kann bestimmen, daß es bei der erstmaligen Veranlagung der Gewerbesteuer, dafern sie nicht gleichzeitig mit der Reichseinkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920 veranlagt werden kann, der Mitwirkung der in § 18 Abs. 2 Satz 1 vorgesehenen Ausschüsse nicht bedarf.

§ 38 wird § 39.

In der Klammer hinter „vorbehalten“ wird statt § 43 gesetzt § 44.

§ 39 wird § 40.

In der Klammer hinter „fließen“ Abs. 1 wird statt § 14 gesetzt § 15,

in der Klammer hinter „beizutragen“ in Abs. 2 wird gesetzt statt § 14 § 15, im zweiten Satz des Abs. 2 statt § 16 § 17.

Abs. 3 unverändert.

§ 40 wird § 41.

An Stelle des 1. April 1921 wird gesetzt der 1. April 1922.

Nach der Vorlage.

Nach den Anträgen des Ausschusses.

in § 26 und § 27 des Gemeindesteuergesetzes vom 11. Juli 1913 in der Fassung vom 20. Oktober 1920 (GVB. S. 431) werden aufgehoben.

§ 41.

Solange ein Gewerbebetrieb der Steuer nach § 4 des Gesetzes, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend, vom 1. Juli 1878 (GVB. S. 121) unterliegt, unterbleibt seine Heranziehung zur Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe nach dem vorliegenden Gesetze.

§ 42.

Der in diesem Gesetze (§ 14 Abs. 1 und § 39 Abs. 1) vorgesehene Maßstab für die Beteiligung der Gemeinden und Bezirksverbände am Ertrage der Gewerbesteuer ist nur ein vorläufiger. Die endgültige Verteilung bleibt mit rückwirkender Kraft demjenigen Gesetze vorbehalten, das wegen der Auseinandersetzung zwischen Staat und Gemeinden hinsichtlich der Anteile an der Reichseinkommensteuer und der Körperschaftsteuer über den Lastenausgleich zu ergehen hat (§ 1 Abs. 1 Satz 3 des Vollzugsgesetzes zum Landessteuergesetze).

§ 43.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird das Finanzministerium beauftragt.

Gesamtministerium.

§ 41 wird unverändert § 42.

§ 42 wird § 43.

In der Klammer hinter „Gesetze“ wird statt § 14 § 15, statt § 39 § 40 gesetzt, sonst unverändert.

§ 43 wird § 44.

Schluß unverändert.

Die Geschichte der Stadt...

Die Geschichte der Stadt...

Die Geschichte der Stadt...

Die Geschichte der Stadt...

Die Geschichte der Stadt...

Die Geschichte der Stadt...

Die Geschichte der Stadt...

Die Geschichte der Stadt...

Die Geschichte der Stadt...

Die Geschichte der Stadt...

Die Geschichte der Stadt...

Die Geschichte der Stadt...

Die Geschichte der Stadt...

Die Geschichte der Stadt...

Die Geschichte der Stadt...

Die Geschichte der Stadt...



336.**A n t r a g**

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A

über die Vorlage Nr. 59 wegen Ermächtigung der Regierung zur Erhöhung des Anteils des Staates am Stammkapital der Landesiedlungsgesellschaft „Sächsisches Heim“.

Eingegangen am 28. Juni 1921.

(Vorlage Nr. 59, Landtags-Akten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 62 vom 16. Juni 1921.)

Der Landtag wolle beschließen:

Vorlage Nr. 59, betreffend Erhöhung des Anteils des Staates am Stammkapital der Landesiedlungsgesellschaft „Sächsisches Heim“ um
2 895 000 M.,

zu bewilligen.

Dresden, den 28. Juni 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Dr. Dehne, stellvertr. Vorsitzender. Rammelsberg. Schiffmann. Barthel.
 Berger. Blüher. Frau Büttner, Berichterstatterin. Castan. Franz. Grellmann.
 Grube. Jungnickel. Noack. Köllig. Sander. Schneller. Tunger. Wirth.

337.**A n t r a g**

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A

zur Vorlage Nr. 61, den Entwurf eines Gesetzes über die Bezüge der in Wartegeld oder Ruhestand versetzten Geistlichen, ihrer Hinterbliebenen und der Hinterbliebenen der im Amte verstorbenen Geistlichen betreffend.

Eingegangen am 28. Juni 1921.

(Vorlage Nr. 61, Landtags-Akten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 63 vom 17. Juni 1921.)

Der Landtag wolle beschließen:

Vorlage Nr. 61 unverändert anzunehmen und die Regierung zu ermächtigen, in § 1 nach den Worten „in der Fassung des Gesetzes vom“ das Datum und die Seite des Gesetzblattes nach erfolgter Verkündung des auf Grund der Vorlage Nr. 39 beschlossenen Gesetzes einzusetzen.

Dresden, den 28. Juni 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Dr. Dehne, stellvertr. Vorsitzender. Rammelsberg. Schiffmann. Barthel.
 Berger. Blüher. Frau Büttner. Castan. Franz. Grellmann. Grube.
 Jungnickel. Noack. Köllig. Schneller. Schreiber, Berichterstatter.
 Tunger. Wirth.

338.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A

über die Vorlage Nr. 63 wegen Bewilligung eines Kredits von 1 Million Mark zur Förderung von sozialen Baubetrieben (Bauhütten) an die Landesfiedlungsgesellschaft „Sächsisches Heim“.

Eingegangen am 28. Juni 1921.

(Vorlage Nr. 63, Landtags-Akten, Vorlagen, Verhandlungen des Landtags Nr. 64 vom 20. Juni 1921.)

Der Landtag wolle beschließen:

die Vorlage Nr. 63, betreffend Bewilligung eines Kredits von 1 Million Mark zur Förderung von sozialen Baubetrieben (Bauhütten), abzulehnen.

Minderheitsantrag.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierungsvorlage Nr. 63 wieder herzustellen und den in ihr angeforderten Betrag von 1 Million Mark Kredit zur Förderung von sozialen Baubetrieben (Bauhütten) zu bewilligen.

Frau Büttner, Berichterstatterin. Barthel. Berger. Castan. Franz. Jungnickel. Lunger. Wirth.

Dresden, den 28. Juni 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Dr. Dehne, stellv. Vorsitzender. Rammelsberg. Schiffmann. Barthel. Berger. Blüher. Frau Büttner, Berichterstatterin. Castan. Franz. Grellmann. Grube. Jungnickel. Noack. Köllig. Schneller. Schreiber. Lunger. Wirth. Ziller.

338

1911

Der Landtag des Jahres 1911

Der Landtag des Jahres 1911 hat die Vorlage des Herrn Abgeordneten Dr. ... betreffend die ...

Er ist am 22. Juni 1911 ...

... im Landtag ...

Der Landtag hat beschlossen:

Die Vorlage des Herrn Abgeordneten Dr. ... betreffend die ...

Minutenprotokoll

Der Landtag hat beschlossen:

Die Vorlage des Herrn Abgeordneten Dr. ... betreffend die ...

Der Landtag hat beschlossen: ...

Er ist am 22. Juni 1911 ...

Der Landtag des Jahres 1911

Der Landtag des Jahres 1911 hat die Vorlage des Herrn Abgeordneten Dr. ... betreffend die ...

339.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A

über das Ersuchen der Staatsregierung um Genehmigung zur gründlichen Instandsetzung der zum Abbruch bestimmt gewesenen Beamtenwohnhäuser der Anstalt Waldheim aus verfügbaren Mitteln von Kap. 70 Abt. G Tit. 38i des Staatshaushaltsetats für 1912/13.

Eingegangen am 28. Juni 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

von der unter Kap. 70 Abt. G Tit. 38i des Staatshaushaltsetats für 1912/13 bewilligten Summe von 213 000 M., von der noch 197 000 M. zur Verfügung stehen, für die gründliche Instandsetzung der zum Abbruch bestimmt gewesenen Beamtenwohnhäuser der Landesanstalt Waldheim geforderten 152 000 M. zu bewilligen.

Dresden, den 28. Juni 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Dr. Dehne, stellv. Vorsitzender. Rammelsberg. Schiffmann. Barthel. Blüher.
 Frau Büttner. Castan. Claus. Franz. Grube. Jungnickel, Berichterstatter.
 Kreyschmar. Koack. Schneller. Schnirch. Schreiber.
 Tunger. Wirth. Ziller.

340.

U n f r a g e.

Eingegangen am 28. Juni 1921.

Ist der Regierung bekannt, daß trotz Reichs-Amnestiegesetzes heute noch Aktionsauschußmitglieder wegen Handlungen, die sich aus dem Abwehrkampf ergaben, vor Gericht geholt und abgeurteilt werden?

Gegen den Vorsitzenden des damaligen Krimmitschauer Aktionsausschusses hat man unter Umgehung des Amnestiegesetzes eine Anzahl Zivilklagen anhängig gemacht.

Was gedenkt die Regierung zu tun, dem Amnestiegesetz auch in Sachsen Geltung zu verschaffen?

Dresden, am 28. Juni 1921.

Ebert.

Ellrodt. Granz. Grube. Langrock. Renner. Schneller. Siewert. Zipfel.

341.

Kurze Anfrage.

Eingegangen am 28. Juni 1921.

Ist die Regierung bereit, Auskunft zu geben, warum trotz der vor längerer Zeit erfolgten Erhöhung der Tagegelder für Staatsbeamte den Bezirksschulräten und anderen Staatsbeamten, die regelmäßige Dienstreisen vorzunehmen haben, bis heute noch keine erhöhten Tagegelder gewährt werden?

Dresden, den 28. Juni 1921.

Dr. Herrmann. Frä. Dr. Hertwig. Köllig.
Blüher. Bünger. Donath. Drechsler. Dr. Hübschmann. Kretschmar.
Meinel-Lannenberg. Minkwitz. Mitschke. Dr. Niethammer. Noack.
Schiffmann. Schmidt (Plauen). Voigt.

342.

Kurze Anfrage.

Eingegangen am 28. Juni 1921.

§ 18 Abs. 3 des Volksschulgesetzes von 1873, sowie § 8 Abs. 2, § 20 Abs. 1 und § 21 des Gesetzes vom 6. Juni 1910 bestimmen, daß Lehrerinnen, welche während ihrer Dienstzeit sich verheiraten, mit diesem Zeitpunkte, ohne Anspruch auf Ruhegehalt, ihre Stelle niederzulegen haben und daß den Nadelarbeitslehrerinnen, Koch- und Haushaltungslehrerinnen, sowie Fachlehrerinnen an den Volksschulen jederzeit von der Gemeinde für den Schluß des auf die Kündigung folgenden Kalendermonats gekündigt werden kann, sobald sie sich verheiraten.

Ist die Regierung bereit, diese Bestimmungen in Hinblick auf Art. 128 der Verfassung des Deutschen Reiches und die Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. Mai 1921 (Nr. 61 des Reichsgesetzblattes — Nr. 8153/21 vom 17. Juni 1921) außer Kraft zu setzen?

Dresden, am 28. Juni 1921.

Frau Salinger.
Claus. Dr. Dehne. Dr. Demmering. Jähmig. Dr. Reinhold. Dr. Seyfert.
Wehrmann.

341.

Neuer Antrag

Erlassen am 28. Juni 1921.

Die Regierung hat, Wunsch zu geben, wenn sich der längere Zeit erfolglos Versuche der Landtage für die Einsetzung der Reichsversammlung und anderen Staatsämtern, die regelmäßige Kenntnisse voraussetzen haben, die heute nach keine richtigen Landtage gegeben werden.

Erlassen am 28. Juni 1921.

Dr. Hermann, für Dr. Dietrich, Böllig.
Hilber, Bürger, Lutz, Dr. Fiedler, Dr. Fiedler, Dr. Fiedler,
Hilber, Lutz, Dr. Fiedler, Dr. Fiedler, Dr. Fiedler, Dr. Fiedler,
Schiffmann, Schmidt (Fam.), Böllig.

342.

Neuer Antrag

Erlassen am 28. Juni 1921.

§ 18 Abs. 3 des Verfassungsgesetzes vom 1872, auch § 8 Abs. 2, § 20 Abs. 1 und § 21 des Gesetzes vom 8. Juni 1910 bestimmen, dass Reichstagen, welche während ihrer Sitzung im Reichstag, mit diesem zusammen, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Stelle niedersetzten haben und dass die Reichstagspräsidenten, Reichs- und Landesparlamentarier, keine Reichstagen an den Reichstagen teilnehmen sollen, sondern nur für den Fall der Einberufung der Reichstagen als Reichstagen teilnehmen dürfen.

Die Regierung hat, diese Bestimmungen in Hinblick auf Art. 128 der Verfassung des Deutschen Reiches und die Verfassung des Reichstages vom 10. Mai 1921 (Art. 61 des Reichsverfassungsgesetzes — Nr. 8122) vom 17. Juni 1921 außer Kraft zu setzen.

Erlassen am 28. Juni 1921.

Herrn Schuler.
Herrn Dr. Lutz, Dr. Fiedler, Dr. Fiedler, Dr. Fiedler, Dr. Fiedler,
Schiffmann.



343.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A

über die Vorlage Nr. 62, den Entwurf eines Gesetzes über die Verteilung der persönlichen Volksschullasten zwischen Staat und Schulgemeinden in den Rechnungsjahren 1920 und 1921 betreffend, sowie über eine hierzu vorliegende Eingabe.

Eingegangen am 29. Juni 1921.

(Vorlage Nr. 62, Landtags-Atten, Vorlagen,
Verhandlungen des Landtags Nr. 63 S. 1919 flg.)

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 Abs. 1 in folgender Fassung anzunehmen:

„Auf die Zeit vom 1. Oktober 1920 bis 31. März 1922 wird die Besoldung der Lehrer an öffentlichen Volks- und Fortbildungsschulen verlagsweise aus der Staatskasse gezahlt. Den Gemeinden werden dafür von dem ihnen für das Rechnungsjahr 1921 zukommenden Anteile am Ertrage der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (§ 1 des Vollzugsgesetzes vom 12. August 1920 — GBl. S. 311 — zum Landessteuergesetz vom 30. März 1920 — RGBl. S. 402 —) 20% und von den ihnen für die Rechnungsjahre 1922 und folgende zukommenden Anteilen am Ertrage der beiden genannten Steuern 10% so lange abgezogen und der Staatskasse überwiesen, bis die Hälfte des Gesamtbetrags des aus der Staatskasse verlagsweise bezahlten Besoldungsaufwands (Satz 1 und § 3) gedeckt ist.“;

2. in § 1 Abs. 2 die Worte „im Auftrage des Staates“ zu ersetzen durch die Worte „auf Verlangen des Staates in seinem Auftrage“, Abs. 2 im übrigen unverändert anzunehmen;

3. § 1 Abs. 3 unverändert anzunehmen;

4. § 1 mit den beantragten Änderungen anzunehmen;

5. § 2 unverändert anzunehmen;

6. § 3 unverändert anzunehmen;

7. § 4 unverändert anzunehmen;

8. § 5 unverändert anzunehmen;

9. in § 6 die Worte „und des Finanzministeriums“ zu ersetzen durch die Worte „die nicht ohne Zustimmung des Finanzministeriums erteilt werden darf“; § 6 mit dieser Änderung anzunehmen;

10. dem § 7 Abs. 2 die Worte anzufügen „soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 3 Abs. 2 und § 5) entgegenstehen“; § 7 mit dieser Änderung anzunehmen;

11. § 8 unverändert anzunehmen;
12. das Gesetz mit den beschlossenen Änderungen anzunehmen;
13. Überschrift, Eingang und Schluß des Gesetzes unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Anträge der Minderheit.

1. § 1 in folgender Fassung anzunehmen:
 „Die Befoldung der Lehrer in öffentlichen Volks- und Fortbildungsschulen wird vom 1. April 1920 ab auf die Staatskasse übernommen. Sie wird für die Zeit vom 1. April 1920 bis 31. März 1922 nach folgenden Bestimmungen geregelt:
 - a) Der Befoldungsaufwand (§ 3) des Rechnungsjahres 1920 einschließlich der Nachzahlungen, die auf Grund inzwischen ergangener oder etwa noch zu erlassender Bestimmungen für diese Zeit zu leisten sind, wird für die Monate April bis September 1920 von den Gemeinden, für die Monate Oktober 1920 bis März 1921 dagegen vom Staate gezahlt.
 - b) Auf das Rechnungsjahr 1921 wird die Befoldung aus der Staatskasse gezahlt. Den Gemeinden werden dafür von dem ihnen für das Rechnungsjahr 1921 zukommenden Anteil am Ertrage der Einkommen- und der Körperschaftsteuer (§ 1 des Vollzugsgesetzes vom 12. August 1920 — GVL. S. 311 — zum Landessteuergesetz vom 30. März 1920 — RGV. S. 402 —) 20% und von den ihnen für das Rechnungsjahr 1922 flg. zukommenden Anteilen am Ertrage der beiden genannten Steuern 10% so lange abgezogen und der Staatskasse überwiesen, bis das Drittel des Gesamtbetrags des aus der Staatskasse gezahlten Befoldungsaufwandes (§ 3) für das Rechnungsjahr 1921 gedeckt ist.“
2. § 8 Abs. 1 zu streichen.
 Den Eingang zu § 8 Abs. 2 so zu fassen: „Die Schulgemeinden haben sich die Befoldungsdarlehen und die etwaigen“;
3. Dem Gesetze die Überschrift zu geben: „Gesetz über die Übernahme der persönlichen Volksschullasten auf den Staat und ihre Regelung für die Rechnungsjahre 1920 und 1921“;
4. im übrigen das Gesetz nach den Anträgen des Ausschusses anzunehmen.

Dr. Seyfert.

Blüher. Dr. Dehne. Grube. Köllig. Schiffmann. Schneller.

Eventualanträge.

A. Für den Fall der Annahme der Ausschußanträge:

1.

In § 1 Abs. 1 die Worte „die Hälfte“ zu ersetzen durch die Worte „das Viertel“.

Blüher.

2.

In § 8 Abs. 1 Zeile 2 die Worte „die Hälfte“ zu ersetzen durch die Worte „drei Viertel“.

Blüher.

3.

In § 1 Abs. 1 die Worte „die Hälfte“ zu ersetzen durch die Worte „das Drittel“.

Dr. Seyfert.

4.

In § 8 Abs. 1 Zeile 2 die Worte „die Hälfte“ zu ersetzen durch die Worte „zwei Drittel“.

Dr. Seyfert.

B. Für den Fall der Annahme der Minderheitsanträge: -

Zu Antrag 1 unter b die Worte „das Drittel“ zu ersetzen durch die Worte „das Viertel“.

Blüher.

Dresden, am 28. Juni 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Dr. Dehne, stellv. Vorsitzender. Kammelsberg. Schiffmann. Barthel. Berger.
Blüher. Frau Büttner. Castan. Dr. Eberle. Franz. Grube. Jungnickel.
Köllig. Schneller. Schnirch. Schreiber. Dr. Seyfert, Berichterstatter. Tunger.
Voigt. Wirth.

344.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A
über die Vorlage Nr. 65, den Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Regelung
des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1921 betreffend.

Eingegangen am 29. Juni 1921.

(Vorlage Nr. 69, Landtags-Acten, Vorlagen.)

Der Landtag wolle beschließen:

zum Gesetz über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts auf das
Rechnungsjahr 1921

a) in § 1 die Summe von 301 574 550 .# durch
260 884 550 .#

und die Summe von 387 576 000 .# durch
309 576 000 .#

zu ersetzen, sowie die Worte:

Kap. 20, Abgaben.

1 Oberregierungsrat, A XII

1 Oberregierungssekretär, A VII

} vom 1. Juli 1921 an.

Kap. 47, Gendarmerieanstalt.

1 Kassendirektor, A X,

1 Oberkasseninspektor, A IX.

Kap. 81, Bauverwaltereien.

1 Kasseninspektor, A VIII,

1 Verwaltungsekretär, A VI.

Kap. 95, Seminare.

1 Oberstudiendirektor, A XII.

zu streichen, endlich unter

Kap. 88, Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts,
die Worte:

1 Hilfsarbeiter, C. 6.

durch die Worte

1 juristische Hilfskraft

1 Stellenanwärter und

8 sonstige Hilfskräfte für den Kanzleidienst

} künftig
wegfallend.

zu ersetzen;

b) Überschrift, Eingang und Schluß nach der Vorlage anzunehmen;

c) mit den beschlossenen Abänderungen den ganzen Gesetzesentwurf an-
zunehmen.

Dresden, den 29. Juni 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Dr. Dehne, stellv. Vorsitzender und Berichterstatter. Rammelsberg. Schiffmann.
Barthel. Berger. Blüher. Frau Büttner. Castan. Dr. Eberle. Franz.
Grube. Jungnickel. Köllig. Schneller. Schnirch. Schreiber. Dr. Seyfert.
Lunger. Voigt. Wirth.

344

V i r t u s

zum mündlichen Berichte des Gesundheitsausschusses A über die Vorlage Nr. 17, den Entwurf eines Gesetzes über die landwirthliche Regelung des Staatsbankrotts für das Rechnungsjahr 1921 betreffend.

Verlesen am 29. Juni 1921
(Vorlage Nr. 17 des Landtags-Nr. 344)

Der Landtag wolle beschließen:
Zum Zweck über die vorläufige Regelung des Staatsbankrotts auf das Rechnungsjahr 1921

- a) in § 1 die Summe von 301 574 550 k durch 300 884 550 k
- und die Summe von 387 576 000 k durch 308 576 000 k

zu ersetzen, sowie die Worte:
Kap. 20, Wagnen

- 1 Oberregierungsrat, A XII
- 1 Oberregierungsrat, A VII
- Kap. 47, Gesundheitsamt
- 1 Sanitätsrat, A X
- 1 Oberstaatsanwalt, A IX
- Kap. 81, Sanitätsamt
- 1 Sanitätsrat, A VIII
- 1 Staatsanwalt, A VI
- Kap. 96, Seminar
- 1 Oberstaatsanwalt, A XII

zu ersetzen, endlich unter
Kap. 88, Ministerium des Innern und öffentlichen Unterrichts,
die Worte:

- 1 Hilfsarbeiter, C. 6

und die Worte
1 juristische Hilfskraft
1 Stellenanwärter und
8 sonstige Hilfskräfte für den Staatsschatz

zu ersetzen;
b) Obersteife, Eingang und Schluß nach der Vorlage anzunehmen;
c) mit den beschlossenen Änderungen den ganzen Gesetzentwurf anzunehmen.

Erlesen, am 29. Juni 1921

Der Gesundheitsausschuß A

Dr. Lehmann, stellv. Vorsitzender und Schriftführer, Baumstedt, Schiffmann,
Herrschel, Richter, Richter, Gau, Richter, Dr. Leber, Franz,
Herrschel, Jungnickel, Müller, Schuler, Schmidt, Richter, Dr. Richter,
Kunze, Kopp, Richter



345.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A
über die Vorlage Nr. 66, betreffend den Entwurf eines Gesetzes
über die Kosten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Eingegangen am 29. Juni 1921.

(Vorlage Nr. 66, Landtags-Akten, Vorlagen,
Verhandlungen des Landtags Nr. 66 vom 23. Juni 1921.)

Der Landtag wolle beschließen:

in Vorlage Nr. 66 § 2 unter a statt „den Kreisämtern“ zu setzen „seinen
Zweigstellen“,

den Absatz 2 im § 3 zu streichen und im übrigen die Vorlage unver-
ändert anzunehmen.

Dresden, den 29. Juni 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Dr. Dehne, stellv. Vorsitzender. Rammelsberg. Schiffmann. Barthel. Berger.
Blüher. Frau Büttner. Castan. Dr. Eberle. Franz. Grube. Jungnickel.
Köllig. Schneller. Schnirch. Schreiber. Dr. Seyfert. Tunger.
Voigt, Berichterstatter. Wirth.

346.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A
über die Vorlage Nr. 69, den Abschluß eines Vertrags mit der Gesellschaft m. b. H.
Volkshaus in Leipzig über die Gewährung eines weiteren Darlehens
aus Staatsmitteln betreffend.

Eingegangen am 29. Juni 1921.

(Vorlage Nr. 69, Landtags-Akten, Vorlagen.)

Der Landtag wolle beschließen:

dem Abschluß eines Vertrages mit der Gesellschaft m. b. H. Volkshaus
in Leipzig über die Gewährung eines weiteren Darlehens von 2 Millionen
Mark aus Staatsmitteln unter den aus der Vorlage Nr. 69 ersichtlichen
Bedingungen beizutreten.

Dresden, den 29. Juni 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Dr. Dehne, stellv. Vorsitzender. Rammelsberg. Schiffmann. Barthel. Berger.
Blüher. Frau Büttner. Castan. Dr. Eberle. Franz. Grube. Jungnickel.
Köllig. Schneller. Schnirch, Berichterstatter. Schreiber. Dr. Seyfert.
Tunger. Voigt. Wirth. Ziller.

347.

B e r i c h t

des Rechtsausschusses

zu den Vorlagen Nr. 55 über den Entwurf eines Staatswirtschaftsgesetzes und Nr. 56, den Entwurf eines Gesetzes über den Staatsrechnungshof betreffend.

Eingegangen am 29. Juni 1921.

(Vorlagen Nr. 55 und 56, Landtags-Akten, Vorlagen.)

Der Herr Ministerpräsident hat dem Landtage je einen Entwurf eines Staatswirtschaftsgesetzes und eines Gesetzes über den Staatsrechnungshof vorgelegt (Vorlagen Nr. 55 und 56) und im Ältestenrat hierzu den Wunsch ausgesprochen, der Landtag möge, wenn er die beiden Gesetze vor den Landtagsferien nicht mehr verabschieden könne, genehmigen, daß bei der Aufstellung des im Herbst einzubringenden Haushaltsplanes auf das Rechnungsjahr 1921, sowie hinsichtlich der Prüfung des Rechnungswerks und der Ablegung der Rechenchaftsberichte auf die Zeit bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1921 bereits nach den Grundsätzen der genannten beiden Vorlagen verfahren werde.

Der Landtag hat die beiden Vorlagen ohne Beratung dem Rechtsausschuß überwiesen, der sie jedoch wegen Überlastung mit anderweiten dringenden Geschäften vor den Landtagsferien nicht mehr abschließend durchberaten kann.

I. Für die Frage, ob das für diesen Fall vom Herrn Ministerpräsidenten erbetene Einverständnis mit der einstweiligen Anwendung der Grundsätze der Vorlagen Nr. 55 und 56 auszusprechen ist, kommt, soweit es sich um die Aufstellung des Haushaltsplans für 1921 handelt, im wesentlichen nur die Vorlage Nr. 55 über das Staatswirtschaftsgesetz in Betracht, da die andere Vorlage (Nr. 56) nicht den Voranschlag, sondern das Prüfungswerk und die Rechnungslegung betrifft. Nur insoweit könnten die Grundsätze der Vorlage Nr. 56 auch schon für die Aufstellung des Haushaltsplans wesentlich werden, als sie dem zukünftigen Rechnungshof ein gewisses Prüfungs- und Kontrollrecht mit Bezug auf die Staatswirtschaft schon während des Rechnungsjahres einräumen will, was, wie später noch zu zeigen, für die Frage der Nettoveranschlagung bei den Staatsbetrieben von Bedeutung werden könnte.

Den Haushaltsplan für 1921 schon jetzt gemäß der geplanten Neuregelung aufzustellen, unterliegt nun keinem Bedenken.

Die wesentlichste Neuerung in der Vorlage Nr. 55 ist, daß ebenso, wie es schon gegenwärtig bei den staatlichen Elektrizitätsunternehmen der Fall ist, auch die staatlichen Ralkwerke, Porzellanmanufaktur, Kohlenbergwerke, Hüttenwerke, Elektrizitätswerke, Blaufarbenwerk und Münze, sowie mit Genehmigung des Landtages auch noch andre staatliche Unternehmungen nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten und bei jeder dieser Einzelgruppen Gewinn und Verlust jedes Geschäftsjahres durch kaufmännische Inventuren, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, und

zwar nach den für Aktiengesellschaften geltenden Grundsätzen zu ermitteln sind (§§ 33, 34 der Vorlage).

Hierzu ist in der Begründung des Gesetzes bemerkt, daß für die bezeichneten Unternehmungen, mit Ausnahme der Kalkwerke und der Münze, Bilanzen nach kaufmännischen Grundsätzen schon seither aufgestellt seien und an diese Bilanzen sich die auf Grund der Vorlage aufzustellenden Bilanzen ohne weiteres anschließen könnten.

Bei jener kaufmännischen Verwaltung und Buchführung soll nach der Vorlage das in den Unternehmungen angelegte staatliche Kapital als Einlage des Staates und in den Bilanzen unter die Passiva aufgenommen werden (§ 35).

Dementsprechend sollen die gedachten staatlichen Unternehmungen beim Haushaltplane nur noch in der Weise in Erscheinung treten, daß in die einzelnen Kapitel des ordentlichen Haushaltplanes der voraussichtliche Jahresreingewinn nach Abzug der kaufmännischen Abschreibungen und Rücklagen in je einem Betrage einzustellen ist (Nettoveranschlagung); daß ferner im außerordentlichen Haushaltplane die zu neuen Kapitaleinlagen des Staates bestimmten Beträge vorgesehen werden, und daß endlich als Beilage eine Aufstellung über die Zahl und Besoldung der unter die Besoldungsordnung fallenden Beamten beigelegt wird (§ 36).

Die nach dem ersten Satze dieser Bestimmungen erfolgte Freilassung der Wahl zwischen Abschreibungen und Rücklagen bei der Führung der Bestandskonten wird in der Begründung der Vorlage mit der Verschiedenartigkeit der einzelnen Unternehmungen gerechtfertigt. Nur für das Elektrizitätsunternehmen wird die Beibehaltung des bisherigen Systems der Erneuerungsrücklage als zweckmäßig empfohlen.

Des weiteren verkennt die Begründung nicht, daß durch die hiernach einzuführende Nettoveranschlagung für eine genaue Prüfung des Haushaltplanes dem Landtage Schwierigkeiten entstehen. Diesem Bedenken begegnet die Begründung aber zutreffend durch den Hinweis, daß es dem Landtage freistehe, über alle Fragen, die mit den Betrieben im Zusammenhang stehen, von der Regierung Auskunft zu fordern (vergl. Art. 16 Abs. 1 der Verfassung), sowie durch die wiederholte Betonung, daß der Schwerpunkt der parlamentarischen Kontrolle in der Einsichtnahme in die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen bei der Prüfung des im folgenden Jahre vorzulegenden Rechenschaftsberichts liegen müsse. In der Tat sieht das Gesetz zur Erleichterung dieser nachträglichen Prüfung die Beifügung von Unterlagen für den Rechenschaftsbericht in ausreichender Weise vor (§§ 37, 32).

Eine der vorstehend geschilderten ganz ähnliche Regelung war bereits in der im Juli vorigen Jahres eingebrachten Vorlage Nr. 87, betreffend ein Gesetz über den Haushalt der bergbaulichen und gewerblichen Unternehmungen des Staates, vorgesehen. Damals waren bei der Beratung der Vorlage im Plenum und im Ausschuß alle Parteien mit der geplanten Neuregelung im wesentlichen einverstanden. Man erkannte an, daß hierdurch nicht nur eine Vergleichungsmöglichkeit zwischen den Leistungen der Staatsbetriebe und denen der Privatindustrie geschaffen, sondern vor allem auch erleichtert werde, die wachsenden Anlagen des Staates von bürokratischen Fesseln zu befreien und bei ihnen, soweit es im Staatsbetriebe überhaupt möglich sei, eine kaufmännische, nutzbringendere Bewirtschaftung durchzuführen. (Vergl. Finanzminister Dr. Reinhold, Verhandlungen der Volkskammer 1920, 146. Sitzung.)

Die bei jenen Beratungen nach einzelnen Richtungen noch hervorgetretenen Bedenken betrafen im wesentlichen die Frage der Unterstellung der staatlichen Unternehmen unter das Finanz- oder das Wirtschaftsministerium, ferner die Frage des Genehmigungs-

rechts des Landtages hinsichtlich der Einbeziehung noch anderer als der ausdrücklich aufgeführten Unternehmungen in die geplante Regelung, weiter die Einrichtung und Zusammenfassung des Verwaltungsrats für die einzelnen Unternehmungen oder Unternehmungsgruppen, endlich die Ausschaltung einer selbständigen Kontrolle der Oberrechnungskammer hinsichtlich des Rechnungswerks und der Buchführung der Unternehmungen.

In der zuletzt erwähnten Richtung wird durch eine Reihe von Bestimmungen der Vorlage über den Staatsrechnungshof, die eine ganz selbständige Stellung dieser Behörde und eine Ausdehnung ihrer schon für den Beginn des Rechnungsjahres vorgesehenen Kontrollbefugnisse statuieren, für die Zukunft Abhilfe geschaffen, und diese Kontrollbefugnisse würden bei Annahme des später noch zu erläuternden Antrages der Oberrechnungskammer schon jetzt erteilt werden können. Ein Verwaltungsrat ferner ist in der Vorlage zum Staatswirtschaftsgesetz überhaupt nicht vorgesehen. Die Genehmigung zur Einbeziehung weiterer Unternehmungen in die Neuregelung wird von der Vorlage Nr. 55 ausdrücklich festgesetzt. Die Frage der anderweiten Unterstellung endlich wird, wenn sie nicht schon durch Artikel 29 der Verfassung endgültig gelöst ist, zur Zeit keiner Entscheidung bedürfen.

Was sonst in der Vorlage Nr. 55 an neuen Bestimmungen vorgesehen ist, sind teils solche, denen, weil sie eine Verbesserung und Vereinfachung enthalten, ohne weiteres zugestimmt werden kann, teils solche, die für die Aufstellung des Haushaltplanes auf 1921 ohne wesentlichen Belang sind. Unklarheiten des bestehenden Gesetzes sind vielfach im Sinne der bereits bestehenden Praxis entschieden, einzelne streitige Begriffe, z. B. „Planüberschreitungen“ (§ 11 Abs. 2) sind näher festgestellt, auf strengere Durchführung des Bruttoprinzips (abgesehen von den in den §§ 33 flg. behandelten staatlichen Unternehmungen) und auf Einschränkung der Vorbehalte ist Bedacht genommen (§ 24), der Einklang mit der neuen Verfassung und dem Besoldungsgesetz ist in mehreren Bestimmungen herbeigeführt worden (z. B.: §§ 1, 3, 13).

II. Soweit sich das Verlangen des Herrn Ministerpräsidenten nach vorläufiger Zustimmung zu den Grundsätzen der beiden Vorlagen auf das Verfahren beim Prüfungswerk und der Rechenschaftsablegung auf die Zeit bis Ende März 1921 bezieht, handelt es sich um folgendes.

Die Ablegung der Rechenschaftsberichte und die Vorbereitung des Prüfungsberichts der Oberrechnungskammer sind nicht unerheblich in Rückstand geraten. Es konnte noch nicht einmal der Rechenschaftsbericht für die Rechnungsjahre 1918/19 dem Landtage vorgelegt werden. Die Gründe hierfür liegen namentlich darin, daß die Prüfung der Rechnungsjahre 1918/19 durch die mit Gesetz vom 20. Dezember 1919 erfolgte Verlegung des Rechnungsjahres nachträglich, um den Ausdruck zu gebrauchen, das Anhängsel eines Vierteljahres erhalten hat. Besonders verzögerlich und erschwerend machte sich weiterhin geltend, daß bei der fortwährenden Änderung der Besoldungs- und Vergütungssätze für die Beamten, der Zahlung von Vorschüssen und dergl. das gesamte Rechnungswerk ein außerordentlich kompliziertes wurde und dem Abschluß und der Abnahme der Rechnungen viele Personalkräfte entzog.

Auf der andern Seite schreibt die neue sächsische Verfassung in Artikel 48 Abs. 1 aber vor, daß dem Landtage über die Einnahmen und Ausgaben des Staates schon im folgenden Rechnungsjahre Rechnung zu legen ist. Bis zum Ende dieses Jahres müssen also der Rechenschaftsbericht der Staatsregierung und der Prüfungsbericht der Oberrechnungskammer dem Landtage vorliegen.

Um die Vorbereitung dieser Rechnungslegung zu beschleunigen und zu erleichtern, haben nun die Vorlage 56 und auch 55 eine Reihe von Neuerungen vorgesehen, und diese will der Herr Ministerpräsident schon jetzt angewendet wissen, um den im Art. 48 der Verfassung festgesetzten Termin möglichst einhalten zu können.

Die hauptsächlichsten jener geplanten Neuregelungen sind, was die Vorlage 56, betreffend den Staatsrechnungshof, angeht, folgende.

Die bisher vorgeschriebene Vorprüfung (Abnahme) der Rechnungen durch die Ressortministerien fällt weg. Die abgeschlossenen Rechnungen nebst Unterlagen sind an den Staatsrechnungshof so abzugeben, daß das nunmehr also allein in der Hand des Rechnungshofes liegende Prüfungsgeschäft keine Verzögerung erleidet (§ 21).

Dabei soll aber die rein rechnerische Prüfung der Rechnungen und Belege bei der Rechnung legenden Stelle selbst vorgenommen werden und überdies nach näherer, dem Landtage mitzuteilender Vereinbarung zwischen dem Staatsrechnungshof und dem zuständigen Ministerium die Prüfung einzelner Teile der Rechnung oder die gesamte Prüfung einzelner Rechnungen den Ministerien oder nachgeordneten Stellen übertragen werden können (§ 15).

Weiterhin soll die Prüfung der Rechnungen durch den Rechnungshof tunlichst bereits im Laufe des Rechnungsjahres erfolgen. Hierfür sind dem Rechnungshof weitgehende Befugnisse hinsichtlich der Einsichtnahme an Ort und Stelle in die Rechnungen, Belege, Bücher, Akten und sogar Borrats- und Kassenbestände zugebilligt (§§ 16, 17).

Weiter gibt der Entwurf dem Staatsrechnungshof hinsichtlich der Art und Form, wie er seine Prüfung auszuüben hat, weitgehende Freiheit. Denn der § 16 Abs. 1 bestimmt, daß über Art und Umfang der dem Staatsrechnungshof obliegenden Prüfung dieser „nach pflichtmäßigem Ermessen“ entscheidet. „Er muß“, so führen hierzu die Motive aus, „namentlich berechtigt sein, sich auf Stichproben zu beschränken und vorübergehend Teile von Rechnungen und selbst ganze Rechnungen ungeprüft zu lassen.“

Endlich soll die Prüfung unter möglichster Einschränkung von Förmlichkeiten und unter Ausschaltung unwesentlicher Angelegenheiten auf kürzestem Wege erfolgen (§ 16 Abs. 3). Von der Verfolgung geringfügiger Mängel soll überhaupt abgesehen werden und im einzelnen Falle ein Fehlbetrag bis 5000 *M* (bisher bis 1000 *M*) auf sich beruhen bleiben können (§ 23 Abs. 3). Der Verkehr zwischen dem Staatsrechnungshof und den Beteiligten soll sich unmittelbar vollziehen und den letzteren insbesondere auch die Rechnungserinnerung unmittelbar zugestellt werden können (§§ 20, 22). Endlich soll der Rechnungshof verlangen können, in allen Angelegenheiten, welche die wirtschaftliche Verwaltung des Staates betreffen, beteiligt zu werden und mitzuwirken.

Aber auch die Vorlage Nr. 55, betreffend das Staatswirtschaftsgesetz, enthält einige Bestimmungen, die auf Beschleunigung der Rechnungslegung abzielen. Hierher gehören namentlich die Vorschriften der §§ 28 und 29 dieses Gesetzes, in denen kürzere Fristen für die Bücherabschlüsse und die Einreichung der Schlußabrechnungen in Aussicht genommen sind.

Die vorstehend geschilderten Vereinfachungen, insbesondere auch die Kompetenzerweiterungen der Oberrechnungskammer, entsprechen der Hauptsache nach den vom Landtage seit längerem gehegten Wünschen und erscheinen an sich wohl geeignet, das Prüfungswerk und die Vorlegung des Rechenschaftsberichts beim Landtage zu beschleunigen. Sie würden aber, auch wenn sie jetzt schon zur Anwendung gebracht würden, doch kaum ausreichen, um das vom Herrn Ministerpräsidenten erstrebte Ziel, insbesondere also die Vorlegung des Rechenschaftsberichts auf 1920, bis zum 31. März 1922, zu erreichen. Denn das wesentlichste Moment in dem der Vorlage Nr. 56 zu Grunde

liegendem System von Vereinfachungs- und Beschleunigungsmaßnahmen ist die Herbeiführung der Möglichkeit, daß die Oberrechnungskammer schon gleich bei Beginn des Rechnungsjahres die Haushaltrechnungen und ihre Belege einsieht und prüft. Nur auf Grund einer solchen sofort einsetzenden Kontrolle können die Vorarbeiten für den Bericht der Oberrechnungskammer so gefördert werden, daß seine Einreichung rechtzeitig erfolgen kann. Eine derartige, von Anbeginn des Rechnungsjahres statthabende Prüfung konnte aber für das Rechnungsjahr 1920 überhaupt nicht und für das Rechnungsjahr 1921 bis heute nicht erfolgen. Es erscheint daher notwendig, der Oberrechnungskammer und der Staatsregierung über die Grundsätze der Vorlage Nr. 55 und 56 hinaus das Einverständnis zum Abschluß solcher Vereinbarungen auszusprechen, wie sie in dem Antrage unter b, gekennzeichnet sind, damit die Rückständigkeit im Prüfungswerk und in der Rechnungslegung möglichst bald beseitigt wird. Eine solche Ermächtigung würde übrigens im wesentlichen dasselbe sein, was schon im § 27 Abs. 2 der Vorlage Nr. 56 ohnehin ausdrücklich verlangt wird. Selbstverständlich müssen die vereinbarten Abweichungen dem Landtage zur Kenntnis gebracht werden, und ebenso natürlich ist es, daß die Vereinbarungen sich tunlichst an die in der Vorlage Nr. 55 und 56 bereits ins Auge gefaßten Vereinfachungs- und Beschleunigungsvorschriften anzuschließen haben.

Die erwähnten Vereinbarungen würden im wesentlichen die Beschränkung auf Stichproben und die Unterlassung der Prüfung ganzer Rechnungsteile in weitergehendem Umfange zum Gegenstand haben müssen. Die Gewissenhaftigkeit der Staatsregierung und der Oberrechnungskammer bieten eine Gewähr dafür, daß hierbei eine Schädigung der Staatswirtschaft vermieden wird. Bemerkt sei übrigens, daß auch das Reich schon zu ähnlichen Maßnahmen geschritten ist (vergl. das Reichsgesetz, betr. die Kontrolle der Kriegsrechnungen vom 21. März 1921, RGBl. S. 439).

Der Rechtsausschuß beantragt daher, der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag erklärt sich damit einverstanden, daß unerwartet der Verabschiedung der Vorlage Nr. 55 über den Entwurf eines Staatswirtschaftsgesetzes und Nr. 56, den Entwurf eines Gesetzes über den Staatsrechnungshof betreffend.

- a) der Staatshaushaltsplan auf das Rechnungsjahr 1921 nach den in der Vorlage Nr. 55 niedergelegten Grundsätzen aufgestellt wird,
- b) wegen der Prüfung des Rechnungswerkes und der Ablegung der Rechenschaftsberichte auf die Zeit bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1921 Abweichungen von der gesetzlichen Regelung im Wege der Vereinbarung zwischen der Oberrechnungskammer und dem zuständigen Ministerium zulässig sind.

Den zu b erwähnten Vereinbarungen sollen nach Möglichkeit die auf Beschleunigung und Vereinfachung der Rechnungslegung abzielenden Vorschriften der Vorlagen Nr. 55 und 56 als Richtlinien dienen. Sie sind dem Landtage alsbald zur Kenntnis zu bringen.

Dresden, den 29. Juni 1921.

Der Rechtsausschuß.

Beutler, Vorsitzender. Müller (L.-Schleusig). Arzt. Pagenstecher. Dr. Herrmann.
Bethke. Bühring. Bünger, Berichterstatter. Drechsler. Dr. Eckardt. Graupe.
Kühn. Langrock. Minkwitz. Müller (Chemnitz). Renner.
Dr. Wagner. Weckel. Wehrmann.

Main body of the text, consisting of several paragraphs of German text, which is extremely faint and difficult to read.

Der Medicinalplan

Bottom section of text, possibly a list or a specific section related to the medicinal plan.



348.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Haushaltsausschusses A

über die Vorlage Nr. 70, eine Ergänzung zur Vorlage Nr. 57 über dringliche Anforderungen für den Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 betreffend

Eingegangen am 29. Juni 1921.

(Vorlage Nr. 70, Landtags-Akten, Vorlagen.)

Der Landtag wolle beschließen:

die dringlichen Anforderungen für den Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1921 in Kap. 88, Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, nach der Vorlage Nr. 70 zu bewilligen.

Dresden, den 27. Juni 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Winkler, Vorsitzender. Dr. Dehne, Berichterstatter. Rammelsberg. Schiffmann.
Barthel. Berger. Blüher. Frau Büttner. Castan. Dr. Eberle. Franz.
Grube. Jungnickel. Köllig. Schneller. Schnirch. Schreiber.
Dr. Seyfert. Tunger. Voigt.

349.

Anzeige

des Haushaltsausschusses A.

Eingegangen am 29. Juni 1921.

Es ist beschlossen worden,
die Eingabe der Vereinigung der Großhändler der städtischen Markthalle in Leipzig,
betreffend die fiskalischen Obstverpachtungen,

durch die Beschlußfassung zum Antrag Ebert und Genossen, Drucksache Nr. 230, für erledigt zu erklären.

Dresden, am 29. Juni 1921.

Der Haushaltsausschuß A.

Dr. Dehne, stellv. Vorsitzender. Rammelsberg. Schiffmann. Barthel. Berger.
Blüher. Frau Büttner. Castan. Claus. Dr. Eberle. Franz. Grube.
Jungnickel. Köllig. Schneller. Schnirch. Schreiber, Berichterstatter.
Dr. Seyfert. Tunger. Voigt. Wirth.

350.

Anzeige

des Prüfungsausschusses.

Eingegangen am 29. Juni 1921.

Es ist beschlossen worden,

1. die Eingabe des Invaliden Gustav Ernst Hergert in Neustädtel um Erhöhung seiner Unterstützung aus Mitteln des Feuerwehrstocks

der Regierung erneut zur Kenntnisaahme zu überweisen mit der Bitte, dem Petenten Kenntnis von dem Beschluß der Regierung zu geben;

— nach kommissarischer Beratung —

2. die Eingaben des Oberlehrers W. Pilz sowie der Studienräte E. Hilarius und Dr. A. Geithner am Seminar Rossen um günstigere Festsetzung ihres Bezahlungsdienstalters

der Regierung zur Kenntnisaahme zu überweisen;

3. die Eingaben
- a) des Kanzleirats i. R. Alwin Bahr in Dresden und Genossen,
 - b) des Kanzleirats i. R. Robert Seidel in Kleinraupa,
 - c) der zwangsweise pensionierten Polizei-Oberinspektoren des Polizeipräsidiums zu Dresden Herrmann Rische und Genossen in Dresden,
 - d) der pensionierten Polizeiinspektoren des Polizeipräsidiums zu Dresden Georg Dieze und Genossen in Dresden,
 - e) des Seminaroberlehrers i. R. Professor Karl Richter in Dresden,
 - f) des Oberbaurats i. R. Hüppner in Freiberg
um Berechnung ihres Ruhegehalts nach höheren Besoldungsgruppen,
 - g) des Bürgerschullehrers Paul Gerhard Rittweger in Eibenstock i. G. um
günstigere Festsetzung seines Besoldungsdienstalters
- der Regierung als Material zur Kenntnisaufnahme zu überweisen;**
4. die Beschwerde des Seminaroberlehrers John in Annaberg über angebliche Benachteiligung bei Einstufung in Gruppe X der Besoldungsordnung
auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, am 29. Juni 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Mente, Vorsitzender. Leithold, Berichterstatter zu 1.
Schurig, Berichterstatter zu 2 bis 4. Zrl. Dr. Hertwig. Frau Salinger.
Frau Bültmann. Donath. Ebert. Franz. Friedrich. Göldner. Grellmann.
Dr. Hübschmann. Zähmig. Krahnert. Frau Thümmel. Bölfel.
Frau Wagner. Zipsel.

350

351.

Anzeige

des Prüfungsausschusses.

Eingegangen am 30. Juni 1921.

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Beschwerdeführers oder Gesuchstellers	Sachbetreff	Beschluß des Ausschusses	Berichterstatter
1.	Schächter Pinkus Kula in Zwickau.	Gesuch um Wiederherstellung einer Entscheidung des Mieteinigungsamts Zwickau.	Auf Grund von § 43 Abs. 1 unter d der Geschäftsordnung für unzulässig zu erklären, da der Gegenstand nicht zum Wirkungskreise des Landtags gehört.	Friedrich.
2.	Carl Heino ldt in Leipzig.	Eingabe wegen Auflösung der Außenhandelsstellen.	Desgleichen.	Göldner.
3.	Frau Frieda Wagner geb. Buschbeck in Streckewalde.	Eingabe, eine Bausache und eine damit im Zusammenhang stehende gerichtliche Strassache betreffend.	Desgleichen sowie auf Grund von § 43 Abs. 2 und 3.	Dr. Hübschmann.
4.	Wilhelm Dießner in Leisnig.	Gesuch um Gewährung einer Entschädigung wegen Aufteilung seiner Kavillerei.	Auf sich beruhen zu lassen — nach kommissarischer Beratung —.	Leithold.
5.	Woldemar Ehrlich, Gutsbesitzer und Vorsitzender der Schulgemeinde Reinsdorf bei Waldheim.	Gesuch um Bewilligung einer Ausnahme von den Bestimmungen über die Einrichtung von Mädchenfortbildungsschulen.	Auf sich beruhen zu lassen.	Schurig.
6.	Hugo Neubert, Starbach (Amtsh. Meissen).	Erneute Eingabe um Gewährung einer Baubeihilfe für sein abgebranntes Scheunengebäude.	Desgleichen.	Jähnig.
7.	Obersekretär Dikcher in Plauen i. B.	Beschwerde wegen Ablehnung der Ausstellung eines Berechtigungsscheines für seinen Sohn, den Oberrealschüler Alfred D.	Auf sich beruhen zu lassen — nach kommissarischer Beratung —.	Frl. Dr. Hertwig.

Lfde. Nr.	Name und Wohnort des Beschwerdeführers oder Gesuchstellers	Sachbetreff	Beschluss des Ausschusses	Berichterstatler
8.	Vorstand des Internationalen Vereins zur Bekämpfung der wissenschaftlichen Tierfolter und zum Schutze der Tiere, Dresden.	Eingabe, betreffend den Erlass eines Tierchutzgesetzes.	Desgleichen.	Jähnig.
9.	Verband der Vogelhändler und verwandter Berufsgenossen, e. B., Section Sachsen, Gruppe Leipzig.	Eingabe, betreffend Änderung des Vogelschutzgesetzes.	Auf sich beruhen zu lassen.	Dr. Hübschmann.
10.	Ratssekretär a. D. Gustav Albin Zimmer in Werdau.	Gesuch um Aufhebung eines oberverwaltungsgerichtlichen Urteils oder um Gewährung einer einmaligen Entschädigung oder laufenden Unterstützung aus Staatsmitteln.	Desgleichen.	Menke.

Dresden, den 29. Juni 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke, Vorsitzender. Leithold. Schurig. Frh. Dr. Hertwig. Frau Salinger.
 Frau Bültmann. Donath. Ebert. Franz. Friedrich. Göldner. Grellmann. Dr. Hübschmann.
 Jähnig. Krahnert. Frau Thümmel. Völkcl. Frau Wagner. Zipsel.

Beschwerde	Name des Beschwerdeführers	Tag	Seite
Beschwerde über die Höhe der Steuern	Herrn Dr. ...	1921	123
Beschwerde über die Höhe der Steuern	Herrn ...	1921	124
Beschwerde über die Höhe der Steuern	Herrn ...	1921	125
Beschwerde über die Höhe der Steuern	Herrn ...	1921	126
Beschwerde über die Höhe der Steuern	Herrn ...	1921	127
Beschwerde über die Höhe der Steuern	Herrn ...	1921	128
Beschwerde über die Höhe der Steuern	Herrn ...	1921	129
Beschwerde über die Höhe der Steuern	Herrn ...	1921	130
Beschwerde über die Höhe der Steuern	Herrn ...	1921	131

352.

27. Verzeichnis

der bei dem

Prüfungsausschuß

eingegangen

Beschwerden und Besuche.



Laufende Nr.	Nr. im Eingangs-Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
823.	874.	24. Juni	Der Arbeitgeberverband für den Einzelhandel Groß-Dresden, e. V., Dresden.	Eingabe zu Vorlage Nr. 52, den Entwurf eines Gewerbesteuerergesetzes betreffend.
824.	875.	24. "	Kriegerriedlung Lengefeld, e. V., Lengefeld i. E.	Eingabe zu Vorlage Nr. 50, den Entwurf eines Grundsteuergesetzes betreffend.
825.	876.	24. "	Die Kirchenvorstände zu Reichen und Obernischka sowie zu St. Thomas in Chemnitz-Kappel.	2 Eingaben zu Vorlage Nr. 21, den Entwurf eines Gesetzes über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
826.	877.	25. "	Der Verbandsschulvorstand zu Ober- und Niederfriedersdorf in Oberfriedersdorf.	Eingabe gegen den Reichs-Schulgesetzentwurf.
827.	878.	25. "	Der Vorstand des Sächsischen Landgemeindetages, Wilsau.	Eingabe zu Vorlage Nr. 62, den Gesetzentwurf über die Verteilung der persönlichen Volksschullasten betreffend.
828.	879.	25. "	Der Gemeinderat zu Hirschfelde (Amtshauptmannschaft Zittau).	Gesuch zu den Vorlagen Nr. 50 und 52, die Entwürfe eines Grundsteuer- und eines Gewerbesteuerergesetzes betreffend.
829.	880.	27. "	Bezirksgruppe Leipzig des Deutschen Großhandels, Leipzig.	Eingabe zu Vorlage Nr. 52, den Entwurf eines Gewerbesteuerergesetzes betreffend.
830.	881.	27. "	Der Gesamtvorstand des Ortskartells Liebstadt (Sa.) des Deutschen Beamtenbundes, Liebstadt.	Einspruch gegen die Belassung der Orte Göppersdorf, Großröhrsdorf, Renntmannsdorf, Börnersdorf, Döbra und Waltersdorf in der Ortsklasse E.
831.	882.	27. "	Die Schulvorstände zu Eschdorf, Merkwitz und Neufkirchen (Pleisse).	3 Eingaben gegen den Reichs-Schulgesetzentwurf.
832.	883.	28. "	Gustav Ernst Hergert gen. Voigt in Neustädtel.	Anderweites Gesuch um Erhöhung seiner Unterstützung aus Mitteln des Feuerwehrfonds.
833.	884.	28. "	Der Landesverband Sachsen des Bundes deutscher Mietervereine in Dresden.	Eingabe zu Vorlage Nr. 50, den Entwurf eines Grundsteuergesetzes betreffend.
834.	885.	28. "	Rechnungsinspektor Kurt Schreiter und Oberregierungssekretär Gustav Schönbach , Dresden.	Gesuch um Bewilligung der bei Kap. 47 der Vorlage Nr. 57 angeforderten zwei Kassenbeamtenstellen.
835.	886.	28. "	Die deutschnationalen Beamten, Wurzen.	Eingabe gegen die Zuteilung der Stadt Wurzen zur Ortsklasse C.
836.	887.	28. "	Hugo Reubert in Starbach (Amtsh. Meissen).	Anderweites Gesuch um Gewährung einer Baubeihilfe für sein abgebranntes Scheunengebäude.

Vorläufiger Beschluß			Bemerkungen		
An den Rechtsauschuß.					
Desgleichen.					
Desgleichen.					
Zur eigenen Vorberatung.					
An den Haushaltsauschuß A.					
An den Rechtsauschuß.					
Desgleichen.					
An die Haushaltsauschüsse A und B.					
Zur eigenen Vorberatung.					
Desgleichen.					
An den Rechtsauschuß.					
An den Haushaltsauschuß A.					
An die Haushaltsauschüsse A und B.					
Zur eigenen Vorberatung.					

Laufende Nr.	Nr. im Eingangs-Verzeichnis	Tag des Eingangs bei dem Ausschuss	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Gesuchsteller	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs
		1921.		
837.	888.	29. Juni	Landesverein Sächsischer Heimatschutz, Abt. C: Naturschutz, Dresden und Genossen.	Eingabe gegen eine etwaige Aufhebung des Botanischen Gartens.
838.	889.	30. "	Der Mieterschutzverein zu Potschappel.	Eingabe zu Vorlage Nr. 50, den Entwurf eines Grundsteuergesetzes betreffend.
839.	890.	30. "	Der Kirchenvorstand zu Bockendorf.	Eingabe zu Vorlage Nr. 21, den Gesetzentwurf über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.
840.	891.	30. "	Der Schulvorstand zu Rändler (Bez. Chemnitz).	Eingabe gegen den Entwurf eines Reichsschulgesetzes.
841.	892.	30. "	Ortskartell der Stadt Wehlen des Deutschen Beamtenbundes.	Eingabe gegen die Ortsklasseneinteilung.

Vorläufiger Beschluß	Bemerkungen
An den Haushaltsauschuß A.	
An den Rechtsauschuß.	
Desgleichen.	
Zur eigenen Vorberatung.	
An die Haushaltsauschüsse A und B.	

Dresden, den 30. Juni 1921.

Der Prüfungsausschuß.

Menke.

Nr.	Bemerkungen	Landtag	Landtag	Bemerkungen
101	In der Verhandlung A			In der Verhandlung A
102	In der Verhandlung B			In der Verhandlung B
103	In der Verhandlung C			In der Verhandlung C
104	In der Verhandlung D			In der Verhandlung D
105	In der Verhandlung E			In der Verhandlung E
106	In der Verhandlung F			In der Verhandlung F

Landtag vom 30. August 1921

Der Prüfungsausschuss

Landtag

353.

Zusammenstellung

der zur Vorlage Nr. 62, den Entwurf eines Gesetzes über die Verteilung der persönlichen Volksschullasten zwischen Staat und Schulgemeinden in den Rechnungsjahren 1920 und 1921 betreffend, gefaßten Einzelbeschlüsse.

Eingegangen am 14. Juli 1921.

(Vorlage Nr. 62, Landtags-Akten, Vorlagen,
Verhandlungen des Landtags Nr. 63 S. 1919 flg.
Antrag Nr. 343, Berichte usw. des Landtags.
Verhandlungen des Landtags Nr. 69 vom 30. Juni 1921.)

Einzelbeschlüsse:

1. § 1 Abs. 1 in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Befoldung der Lehrer in öffentlichen Volks- und Fortbildungsschulen wird vom 1. April 1920 ab auf die Staatskasse übernommen. Sie wird für die Zeit vom 1. April 1920 bis 31. März 1922 nach folgenden Bestimmungen geregelt:

- a) Der Befoldungsaufwand (§ 3) des Rechnungsjahres 1920 einschließlich der Nachzahlungen, die auf Grund inzwischen ergangener oder etwa noch zu erlassender Bestimmungen für diese Zeit zu leisten sind, wird für die Monate April bis September 1920 von den Gemeinden, für die Monate Oktober 1920 bis März 1921 dagegen vom Staate gezahlt.
- b) Auf das Rechnungsjahr 1921 wird die Befoldung aus der Staatskasse gezahlt. Den Gemeinden werden dafür von dem ihnen für das Rechnungsjahr 1921 zukommenden Anteil am Ertrage der Einkommen- und der Körperschaftsteuer (§ 1 des Vollzugsgesetzes vom 12. August 1920 — GVB. S. 311 — zum Landessteuergesetz vom 30. März 1920 — RGV. S. 402 —) 20 % und von den ihnen für das Rechnungsjahr 1922 flg. zukommenden Anteilen am Ertrage der beiden genannten Steuern 10 % so lange abgezogen und der Staatskasse überwiesen, bis das Viertel des Gesamtbetrags des aus der Staatskasse gezahlten Befoldungsaufwandes (§ 3) für das Rechnungsjahr 1921 gedeckt ist.“

2. in § 1 Abs. 2 die Worte „im Auftrage des Staates“ zu ersetzen durch die Worte „auf Verlangen des Staates in seinem Auftrage“, Abs. 2 im übrigen unverändert anzunehmen;

3. § 1 Abs. 3 unverändert anzunehmen;

4. § 2 unverändert anzunehmen;

5. § 3 unverändert anzunehmen;

6. § 4 unverändert anzunehmen;

- 7. § 5 unverändert anzunehmen;
- 8. in § 6 die Worte „und des Finanzministeriums“ zu ersetzen durch die Worte „die nicht ohne Zustimmung des Finanzministeriums erteilt werden darf“; § 6 mit dieser Änderung anzunehmen;
- 9. dem § 7 Abs. 2 die Worte anzufügen „soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 3 Abs. 2 und § 5) entgegenstehen“; § 7 mit dieser Änderung anzunehmen;
- 10. § 8 Abs. 1 zu streichen.
 Den Eingang zu § 8 Abs. 2 so zu fassen: „Die Schulgemeinden haben sich die Befoldungsdarlehen und die etwaigen“
 § 8 mit diesen Änderungen anzunehmen;
- 11. dem Gesetze die Überschrift zu geben: „Gesetz über die Übernahme der persönlichen Volksschullasten auf den Staat und ihre Regelung für die Rechnungsjahre 1920 und 1921“;
- 12. Eingang und Schluß des Gesetzes unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Dresden, den 12. Juli 1921.

Der Präsident.

Fräßdorf.



354.**Kurze Anfrage.**

Eingegangen am 13. Juli 1921.

Unterm 27. Juni 1921 hat das Kultusministerium eine Verordnung (Nr. 114) über die Teilnahme der Schüler an kirchlichen Feiern und Handlungen (Verordnungsblatt des Kultusministeriums vom 2. Juli 1921 Nr. 11) erlassen.

Am 15. März 1921 haben die Abgeordneten Everling, Burlage, Schiele, Sivkovich und Genossen im Reichstage folgenden Antrag gestellt:

„Der Reichstag wolle beschließen: die Reichsregierung zu ersuchen, sie möge auf Grund von Artikel 146 der Reichsverfassung baldigst einen Gesetzentwurf einbringen, wonach nicht Anmeldung zum Religionsunterricht, sondern Abmeldung vom Religionsunterricht in den Fällen, in denen Nichtteilnahme von den Erziehungsberechtigten begehrt wird, zu erfolgen hat.“

In der 86. Sitzung des Reichstages vom Mittwoch, den 16. März 1921 ist diese Entschliebung (Nr. 1677) in namentlicher Abstimmung mit 203 Stimmen gegen 151 Stimmen angenommen worden. Danach hat der Reichstag gemäß Artikel 149 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 beschlossen, daß nicht Anmeldung zum Religionsunterricht, sondern Abmeldung vom Religionsunterricht in den Fällen, in denen Nichtteilnahme von den Erziehungsberechtigten begehrt wird, zu erfolgen hat.

Wie will daher die Sächsische Regierung die Verordnung des Kultusministeriums Nr. 114 vom 27. Juni 1921 über die Teilnahme der Schüler an Gottesdiensten und kirchlichen Feiern mit der Reichsverfassung vom 11. August 1919, vor allem aber mit dem völlig unzweideutigen Beschlusse des Reichstages in seiner 86. Sitzung vom Mittwoch, den 16. März 1921 in Einklang bringen?

Dresden, den 12. Juli 1921.

Heßlein.

355.**Anfrage.**

Eingegangen am 16. Juli 1921.

Ist die Regierung bereit, Auskunft darüber zu erteilen, nach welchen Grundsätzen sie bei der Besetzung der Stelle des Amtshauptmannes von Leipzig im Juli 1921 verfahren ist und nach welchen Grundsätzen sie künftighin bei der Besetzung gleichartiger oder ähnlicher Staatsbeamtenstellen zu verfahren gedenkt?

Dresden, den 13. Juli 1921.

Blüher. Bünger. Schiffmann.

Anders. Donath. Drechsler. Dr. Herrmann. Frh. Dr. Hertwig.
Dr. Hübschmann. Kreßschmar. Meinel-Tannenbergl. Minkwitz. Mitschke.
Dr. Niethammer. Noack. Röllig. Schmidt (Plauen). Voigt.

356.

Anfrage.

Eingegangen am 18. Juli 1921.

Dem Bernehmen nach ist die Stelle des Amtshauptmanns von Leipzig dem dortigen Parteisekretär der Unabhängigen Sozialdemokratie, Herrn Rysfel, übertragen worden. Herr Rysfel verfügt weder über die erforderliche Vorbildung noch über hinreichende praktische Erfahrung auf dem Gebiete der inneren Staatsverwaltung, die ihn befähigen würden, das Amt eines Amtshauptmanns sachgemäß zu verwalten. Ein großer Teil der ihm obliegenden Arbeiten wird deshalb von anderen, entsprechend vorgebildeten Beamten für ihn geleistet werden müssen. Hierin liegt einerseits eine schwere Benachteiligung der berufsmäßigen Beamten, denen man wohl zumutet, die Arbeit zu verrichten, denen man aber das Amt vorenthält, andererseits eine Vergeudung von Staatsgeldern, die in einer Zeit der schwersten finanziellen Krisis unverantwortlich ist.

Wie gedenkt die Regierung demgegenüber die erfolgte Ernennung zu rechtfertigen?

Dresden, den 15. Juli 1921.

Dr. Seyfert.

Claus. Dr. Dehne. Dr. Demmering. Jähmig. Dr. Reinhold.

Frau Salinger. Wehrmann.

357.

A n f r a g e.

Eingegangen am 22. Juli 1921.

In seiner Antwort an die Presse auf den offenen Brief des Ministerialrats Dr. Woelker hat der Herr Minister des Innern Lipinski zugegeben, daß er selbständig die Ernennung des Reichstagsabgeordneten Rnyssel zum Amtshauptmann von Leipzig vorgenommen hat, was ihm, wie er weiter angibt, nach der Geschäftsordnung des Gesamtministeriums zusteht.

Der Herr Minister rechtfertigt diese Ernennung unter anderem damit, daß bisher die Beamtenstellen nur den bevorzugten Parteien vorbehalten gewesen wären, und daß nach seiner Meinung den bisher ausgeschlossenen Bevölkerungsschichten nach dem Grundsatz „Freie Bahn dem Tüchtigen“ die Tore geöffnet werden müßten.

Wie will die Regierung, entgegen der Tatsache, daß auch bisher jeder Staatsbürger mit entsprechender Vorbildung in alle Beamtenstellen einrücken konnte, diese Ernennung des Reichstagsabgeordneten Rnyssel zum Amtshauptmann von Leipzig und dessen Tüchtigkeit und Eignung für dieses Amt begründen, vor allem in Hinblick darauf, daß durch diesen Vorgang die bisherige, so notwendige Treue des Beamtentums zu seinem Amte erschüttert werden muß?

Dresden, am 22. Juli 1921.

Börner.

Bauer. Beutler. Frau Bültmann. Dr. Eberle. Dr. Eckardt.
Friedrich. Grellmann. Hofmann. Kunksch. Leithold. Pagenstecher. Pietzsch.
Rammelsberg. Dr. Rendorff. Sander. Schmidt (Freiberg).
Schreiber. Dr. Wagner. Ziller.

358.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte des Sonderausschusses

über die Vorlage Nr. 64, den Entwurf eines Gesetzes über die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Hebammen betreffend, sowie über die hierzu vorliegenden Eingaben.

Eingegangen am 26. Juli 1921.

(Vorlage Nr. 64, Landtags-Alten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 66 S. 1992 ffg. und Nr. 69 S. 2066.)

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 Abs. 3 in folgender Fassung anzunehmen: „Das Mindesteinkommen wird auf jährlich 9000 . μ festgesetzt.“;
2. bei § 11 anzufügen: „Die Bestimmungen unter IV sind mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1921 ab einzuführen.“;
3. das Gesetz im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
4. die vorliegenden Eingaben als erledigt zu betrachten.

Dresden, den 26. Juli 1921.

Der Sonderausschuß zur Beratung der Vorlage Nr. 64,
den Entwurf eines Gesetzes über die Besserung der wirtschaftlichen
Verhältnisse der Hebammen betreffend.

Beutler, Vorsitzender. Müller (L.-Schleußig). Arzt, Berichterstatter.

Pagenstecher, Mitberichterstatter. Bethke. Blüher. Frau Bültmann. Dr. Dehne.

Dr. Eckardt. Ellrodt. Göldner. Graupe. Dr. Hübschmann. Kühn. Menke.

Renner. Röllig. Schmidt (Blauen). Weckel.

359.

K u r z e A n f r a g e.

Eingegangen am 26. Juli 1921.

Ist die Regierung bereit, Auskunft darüber zu geben, welche Gründe für das Ministerium des Innern maßgebend waren, gemeinsam mit dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts in Erwägung zu ziehen, daß § 9 Abs. II unter a der Verordnung über Tanzvergünstigungen vom 8. Dezember 1910, der den Zutritt zu öffentlichen Tänzen Personen männlichen Geschlechts vor vollendetem 17. Lebensjahr sowie Personen weiblichen Geschlechts vor vollendetem 16. Lebensjahr sowie Fortbildungsschülern, auch wenn sie sich in Begleitung ihrer Eltern oder sonstiger Erwachsener befinden, verbietet, aufgehoben werde, und daß die Kreishauptmannschaften aufgefordert worden sind, sich hierzu nach Gehör einiger Polizeibehörden bis zum 1. Juli dieses Jahres gutachtlich zu äußern?

Dresden, am 26. Juli 1921.

Frau Salinger. Frä. Dr. Hertwig.

360.**A n t r a g**

zum mündlichen Berichte des Sonderausschusses

über die Vorlage Nr. 50, den Entwurf eines Grundsteuergesetzes betreffend,
sowie über die hierzu vorliegenden Eingaben.

Eingegangen am 26. Juli 1921.

(Vorlage Nr. 50, Landtags-Akten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 52 S. 1652 ffg.
Antrag Nr. 331, Berichte des Landtags.
Verhandlungen des Landtags Nr. 68 und 69 S. 2025 und 2049 ffg.)

Bei der Beratung der Vorlage im Sonderauschuß hat dieser zwar die Einzelbestimmungen des Entwurfs in der aus der Anlage ersichtlichen veränderten Fassung angenommen, bei der Schlußabstimmung über den ganzen Gesetzentwurf aber ist dieser im Ausschuß mit den Stimmen der Rechtsparteien und Kommunisten abgelehnt worden.

Die aus den beiden sozialistischen Parteien bestehende Minderheit des Ausschusses beantragt,

der Landtag wolle beschließen:

1. den Gesetzentwurf samt Überschrift, Eingang und Schluß in der aus der Anlage ersichtlichen veränderten Fassung anzunehmen;
2. die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung darauf hinzuwirken, daß den Ländern gestattet wird, zur Verzinsung und Tilgung des zur Förderung des Wohnungsbaues bereitgestellten Betrags Zuschläge zur Reichseinkommensteuer zu erheben;
3. die hierzu vorliegenden Eingaben für erledigt zu erklären.

Für die Vollziehung aufrechterhaltene weitere Minderheits-Anträge.

Der Landtag wolle beschließen:

Zu § 1.

Dem § 1 folgenden Wortlaut zu geben: „Es wird eine allgemeine Steuer vom Vermögen an Grund und Boden erhoben.“

Renner. Langroß.

Zu § 2.

An Stelle von Abs. 1 und 2 zu setzen: „Der Grundsteuer unterliegen alle in Sachsen gelegenen Grundstücke. Grundstück im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Flurstück ausschl. der Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen.“

(a) unverändert.

Granz. Langrock.

Zu § 3.

- a) dem Abs. 4 hinzuzufügen: „Die Befreiungen gelten nicht für Grundstücke, die werbenden Unternehmungen dienen.“,
- b) Abs. 3 der Vorlage wird Abs. 2,
- c) Abs. 2 wird Abs. 4.

Beutler. Bültmann. Dr. Eckardt.

Zu § 3

unter h anzufügen: „Grundstücke, die Arbeiter- und Beamten-genossenschaften gehören, sofern diese Genossenschaften nicht auf Gewinnerzielung eingestellt sind.“

Renner. Langrock.

Zu § 6.

Den Abs. 3 des § 6 zu streichen.

Fagenstecher.

Zu § 6.

- a) Abs. 2 letzten Satz zu streichen,
- b) Abs. 1 zu setzen 1 bis 6.

Sander.

Zu § 9.

Die Zuschläge dürfen nicht mehr als 50 v. H. (§ 7) betragen usw.

Wehrmann.

Zu § 10.

Abs. 1 statt „zuzüglich des von ihr nach § 9 erhobenen Zuschlags“ zu sagen „ausschließlich bis Zuschlags“.

Dr. Hübschmann.

Zu § 11.

- a) Abs. 2 Ziffer b zu sagen: „Jede Landgemeinde und jeder Gemeindeverband, die vom Finanzministerium auf Antrag als eigener Grundsteuerbezirk anerkannt werden“,

Landtag 1931.

- b) in Abs. 3 hinter „Landgemeinden“ „und Gemeindeverbände“ einzuschalten und statt der Worte „ihr Vorstand“ zu sagen „der Gemeindevorstand oder Verbandsvorsitzende“.

Dr. Eberle.

Zu § 19.

Abs. 1: „Andere Gemeinden können sich an eine Gemeinde mit eigenem Grundsteuerbezirk mit deren Zustimmung anschließen.“

Dr. Eberle.

Als § 43 hinzuzufügen:

„Ist ein Grundstück oder ein Teil davon auf längere Zeit vermietet oder verpachtet oder ist in anderer Weise über seine Nutzungen für längere Zeit vertraglich verfügt, so kann der Steuerpflichtige, soweit durch dieses Gesetz die Belastung des Grundstücks mit Grundsteuern gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlich erhöht ist, auf die Zeit bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses oder bis zum 1. Termin, auf den er den Vertrag kündigen kann, von dem Mieter, Pächter oder sonstig Nutzungsberechtigten anteilig Erstattung der Mehrbelastung verlangen.“

Sander.

Dresden, den 26. Juli 1921.

Der Sonderausschuß zur Beratung der Vorlage Nr. 50,
den Entwurf eines Grundsteuergesetzes betreffend.

Beutler, Vorsitzender. Müller (L.-Schleußig). Arzt. Fagenstecher, Mitberichterstatler.

Bethke, Berichterstatler. Blüher. Dr. Dehne. Dr. Eckardt. Ellrodt. Göldner.

Graupe. Dr. Hübschmann. Kühn. Menke. Noack. Renner. Sander.

Schmidt (Plauen). Wedel.

Anlage.

Vorlage.

Beränderte Fassung.

Grundsteuergesetz

Überschrift: unverändert.

vom 1921.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen.

Eingang: unverändert.

§ 1.

§ 1.

Es wird eine allgemeine Steuer vom Grundvermögen erhoben.

Unverändert.

I.

I.

Steuerpflicht.

Steuerpflicht.

§ 2.

§ 2.

(1) Der Grundsteuer unterliegen alle in Sachsen gelegenen Grundstücke.

(1) unverändert.

(2) Grundstück im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Flurstück, einschließlich der darauf errichteten Gebäude, jede Berechtigung, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden, sowie jedes Gebäude, das ohne eine solche Berechtigung auf einem fremden Grundstück errichtet ist.

(2) Grundstück im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Flurstück, einschließlich der darauf errichteten Gebäude, jedes Erbbaurecht, sowie jedes Gebäude, das ohne eine solche Berechtigung auf einem fremden Grundstück errichtet ist.

(3) Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden (§ 137 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919, RGBl. S. 1993), gelten als ein Grundstück.

(3) unverändert.

(4) Als Gebäude im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die unter der Oberfläche errichteten Baulichkeiten.

(4) gestrichen.

§ 3.

§ 3.

(1) Von der Grundsteuer befreit sind:

(1) unverändert.

- a) Grundstücke des Reichs, des sächsischen Staates, der sächsischen Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Bezirks- und Kreisverbände,

- a) Grundstücke des Reichs und des sächsischen Staates,

- b) Grundstücke der sächsischen Gemeinden und Gemeindeverbände, einschließlich der Bezirks- und Kreisverbände, soweit sie im Bezirk der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes selbst liegen oder unmittelbar öffentlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen,

Vorlage.

Veränderte Fassung.

- b) Grundstücke öffentlicher Anstalten und Kassen, die ausschließlich für Rechnung des Reichs, des sächsischen Staates, der sächsischen Gemeinden oder Gemeindeverbände betrieben werden,
- c) einem fremden Staate gehörige, zur Unterbringung einer politischen Mission dienende Grundstücke, sofern in dem fremden Staate Gegenseitigkeit gewährleistet wird,
- d) öffentliche Verkehrswege,
- e) einer öffentlichen Anstalt, einem Verein oder einer Stiftung gehörige Grundstücke, die unmittelbar öffentlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken, insbesondere dem öffentlichen Unterrichte, dienen,
- f) Grundstücke einer in Sachsen als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgesellschaft oder ihrer Unterverbände, die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmet sind,
- g) öffentliche Bestattungsplätze.

- c) wie b der Vorlage,
- d) wie c der Vorlage,
- e) wie d der Vorlage,
- f) wie e der Vorlage,
- g) wie f der Vorlage,

(2) Die Befreiungen erlöschen mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen.

(2) unverändert.

(3) Soweit Grundstücke sächsischer Gemeinden und Gemeindeverbände steuerpflichtig sind, bleibt der Anteil des Staates unerhoben.

(3) Die Befreiungen unter e und f treten nur ein, wenn die Grundstücke überwiegend den aufgeführten Zwecken dienen oder gewidmet sind.

(4) Die Befreiungen unter b, f und g treten nur ein, wenn die Grundstücke überwiegend den aufgeführten Zwecken dienen oder gewidmet sind.

§ 4.

§ 4.

(1) Steuerpflichtig ist, wer zur Zeit der Fälligkeit der Steuer Eigentümer des Grundstücks ist. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner. Nachfolger im Eigentume, mit Ausnahme der Erwerber in der Zwangsversteigerung, haften für Steuerrückstände ihrer Vorgänger mit diesen als Gesamtschuldner.

Unverändert.

(2) Der Nutznießer oder Nießbraucher haftet für die Grundsteuer neben dem Eigentümer als Gesamtschuldner.

(3) Bei grundsteuerpflichtigen Berechtigungen ist der Berechtigte, bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden der Besitzer steuerpflichtig. Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden sinngemäß Anwendung.

(4) Der Wert des Grund und Bodens, an dem ein Erbbaurecht besteht, ist vom Erbbauberechtigten mit zu versteuern. Der Eigentümer ist insoweit steuerfrei.

Vorlage.

§ 5.

Das Grundstück haftet als solches ohne Rücksicht auf den Eigentümer für die Steuer und die dazu erhobenen Zuschläge.

II.

Maßstab und Satz.

§ 6.

(1) Die Steuer wird nach dem Werte des Grundstücks erhoben.

(2) Für die Bewertung sind die Vorschriften des § 152 Abs. 1 bis 5 und der §§ 153 und 154 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (RGBl. 1919 S. 1993; 1920 S. 128) maßgebend. § 152 Abs. 6 findet nicht Anwendung.

(3) Der Wert ist mindestens auf den Betrag zu bemessen, der bei der letzten Veräußerung als Preis für das Grundstück erzielt worden ist. Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die Veräußerung mehr als zwanzig Jahre, gerechnet von dem für die Wertbemessung maßgebenden Zeitpunkt ab (§ 25 Abs. 2), zurückliegt, oder soweit der Steuerpflichtige nachweist, daß der Wert des Grundstücks seit der letzten Veräußerung um mehr als 20 vom Hundert gesunken ist.

§ 7.

Der Steuersatz beträgt für jedes Rechnungsjahr eins vom Hundert.

§ 8.

(1) An dem Ertrage der Grundsteuer werden die Gemeinden mit der Hälfte des Aufkommens beteiligt.

(2) Der Anteil der Gemeinden bemißt sich nach dem Werte der in ihrem Bezirke gelegenen Grundstücke (örtliches Aufkommen).

(3) Liegt ein Grundstück im Bezirke mehrerer Gemeinden, so ist der Anteil der Gemeinden an der Steuer nach dem Werte der Teilstücke zwischen ihnen zu verteilen.

§ 9.

(1) Die Gemeinden können Zuschläge zur Grundsteuer beschließen.

Veränderte Fassung.

§ 5.

Unverändert.

II.

Maßstab und Satz.

§ 6.

(1) unverändert.

Dem Absatz 2 wird hinzugefügt:

Der Berechnung des Ertragswertes land- oder forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Grundstücke ist lediglich der Reinertrag des Grund und Bodens und der Betriebsgebäude, nicht auch derjenige der Betriebsmittel zugrunde zu legen.

(3) Der Wert ist mindestens auf den Betrag zu bemessen, der bei der letzten Veräußerung als Preis für das Grundstück erzielt worden ist. Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die Veräußerung mehr als **zehn** Jahre, gerechnet von dem für die Wertbemessung maßgebenden Zeitpunkt ab (§ 23 Abs. 2), zurückliegt, oder soweit der Steuerpflichtige nachweist, daß der Wert des Grundstücks seit der letzten Veräußerung um mehr als 10 vom Hundert gesunken ist.

§ 7.

Der Steuersatz beträgt für jedes Rechnungsjahr **einhalb** vom Hundert.

§ 8.

Wird gestrichen.

§ 9 wird § 8.

(1) unverändert.

Vorlage.

Veränderte Fassung.

(2) Die Zuschläge dürfen nicht mehr als 25 vom Hundert der Grundsteuer (§ 7) betragen und müssen für alle Grundstücke gleichmäßig sein.

(3) Die Vorschriften in § 8 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Verwaltung der Zuschläge erfolgt durch dieselben Stellen wie die Verwaltung der Grundsteuer; ihre Veranlagung und Erhebung findet gleichzeitig mit der Hauptsteuer statt. Die Wirkung der Rechtsmittel gegen die Hauptsteuer erstreckt sich auf die Zuschläge. Eine besondere Anfechtung der Zuschläge durch Rechtsmittel findet nur insoweit statt, als es sich um das Recht der Gemeinden auf Erhebung der Zuschläge handelt.

§ 10.

(1) Jede Gemeinde hat 2 vom Hundert ihres Anteils zuzüglich des von ihr nach § 9 erhobenen Zuschlags dem nach § 18 des Vollzugsgesetzes zum Landessteuergesetze vom 12. August 1920 (GVB. S. 311) gebildeten Ausgleichsstocke zuzuführen.

(2) Die abgeführten Beträge sind in erster Linie zum Ausgleich für diejenigen Gemeinden zu verwenden, die infolge des Wegfalls der gegenseitigen Besteuerung der Gemeinden (§ 3 Abs. 1 unter a und b) eine erhebliche Beeinträchtigung ihres bisherigen Grundsteueraufkommens erfahren haben.

(3) Den Gemeinden sind die Gemeindeverbände einschließlich der Bezirks- und Kreisverbände gleichzuachten.

III.

Behördenorganisation.

§ 11.

(1) Für die Verwaltung der Grundsteuer wird das Land in Grundsteuerbezirke eingeteilt.

(2) Einen Grundsteuerbezirk bildet:

a) jede Stadt,

b) jede Landgemeinde, die vom Finanzministerium auf Antrag als eigener Grundsteuerbezirk anerkannt ist,

(2) Die Zuschläge dürfen nicht mehr als 150 vom Hundert der Grundsteuer (§ 7) betragen und müssen für alle Grundstücke gleichmäßig sein.

(3) Bei der Berechnung des Zuschlags ist der Wert der im Bezirke der Gemeinde gelegenen Grundstücke (örtliches Aufkommen) zugrunde zu legen.

(4) Liegt ein Grundstück im Bezirke mehrerer Gemeinden, so ist bei der Berechnung des Zuschlags das Wertverhältnis der Teilstücke maßgebend.

Abs. 4 wird Abs. 5.

§ 10 wird § 9.

(1) Jede Gemeinde hat 2 vom Hundert des von ihr erhobenen Zuschlags dem nach § 18 des Vollzugsgesetzes zum Landessteuergesetze vom 12. August 1920 (GVB. S. 311) gebildeten Ausgleichsstocke zuzuführen.

(2) Die abgeführten Beträge sind in erster Linie zum Ausgleich für diejenigen Gemeinden und Bezirksverbände zu verwenden, die eine erhebliche Beeinträchtigung ihres bisherigen Grundsteueraufkommens dadurch erfahren haben, daß staatliche Grundstücke nicht mehr steuerpflichtig sind (§ 3 Abs. 1 a und c).

(3) wird gestrichen.

III.

Behördenorganisation.

§ 11 wird § 10,

sonst unverändert.

Vorlage.

c) jeder amtshauptmannschaftliche Bezirk für die übrigen Landgemeinden und die selbständigen Gutsbezirke.

(3) Landgemeinden können nur dann als eigene Grundsteuerbezirke anerkannt werden, wenn ihr Vorstand eine ausreichende Fachvorbildung im Sinne von § 73 der Landgemeindeordnung vom 11. Juli 1913 (GZBl. S. 280) besitzt. Vor der Anerkennung ist der Bezirksausschuß zu hören. Die Anerkennung ist widerruflich.

§ 12.

(1) Die Gemeinden, die einen eigenen Grundsteuerbezirk bilden (§ 11 Abs. 2 unter a und b), sind zur Verwaltung der Grundsteuer nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet und haben insoweit die Kosten dieser Verwaltung zu tragen.

(2) Entsprechendes gilt für die Bezirksverbände in Ansehung der Verwaltung der Grundsteuer in den amts-hauptmannschaftlichen Grundsteuerbezirken (§ 11 Abs. 2 unter c).

§ 13.

(1) Für die Zwecke der Veranlagung ist in jedem Grundsteuerbezirk mindestens ein Grundsteuerausschuß zu bilden. Der Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und drei bis sechs Mitgliedern.

(2) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(3) Das Nähere über die Anzahl und die örtliche Zuständigkeit der Ausschüsse regelt das Finanzministerium.

§ 14.

(1) Vorsitzender der Ausschüsse ist

- a) in den Städten der Bürgermeister oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Stadtrats oder Stadtgemeinderats, das vorher in Reichs-, Staats- oder Gemeindeverwaltungen, bei Krankenkassen, Berufsgenossenschaften oder anderen Körperschaften oder auch in größeren kaufmännischen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben mit Erfolg gearbeitet hat und dadurch für eine sachgemäße Führung des Vorsetzes Gewähr bietet,
- b) in den Landgemeinden, die einen eigenen Grundsteuerbezirk bilden, der Gemeindevorstand,
- c) in den amtshauptmannschaftlichen Bezirken ein vom Bezirksausschuß gewählter und vom Bezirksverband anzustellender Grundsteuerkommissar.

Veränderte Fassung.

§ 12 wird § 11,

in der Klammer hinter „bilden“ wird statt § 11 gesetzt § 10, im übrigen unverändert.

§ 13 wird § 12,

sonst unverändert.

§ 14 wird § 13,

sonst unverändert.

Vorlage.

Beränderte Fassung.

(2) Das Finanzministerium kann gegen die Person des Grundsteuerkommissars wegen Bedenken gegen seine Zuverlässigkeit, Befähigung und Kenntnisse Widerspruch erheben mit der Wirkung, daß eine anderweitige Wahl vorzunehmen ist. Erhebt das Finanzministerium auch bei einer anderweitigen Wahl Widerspruch, so hat es gleichzeitig den Grundsteuerkommissar selbst zu bestellen. Entsprechendes gilt für die Person des vom Bürgermeister bestimmten Vorsitzenden.

(3) Der Vorsitzende trägt die Verantwortung für das gesamte Veranlagungsgeschäft. Zu seiner Unterstützung kann das Finanzministerium auf Vorschlag die erforderliche Zahl stellvertretender Vorsitzender ernennen.

§ 15.

(1) Die Mitglieder der Grundsteuerauschnisse werden in den amthauptmannschaftlichen Bezirken vom Bezirksauschnisse, in den Landgemeinden, die einen eigenen Grundsteuerbezirk bilden, vom Gemeinderat, in den Städten mit Stadtgemeinderat von diesem, in den übrigen Städten je zur Hälfte von den Stadtverordneten und vom Stadtrat gewählt.

(2) Auf die Mitglieder findet § 27 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Vorstehers des Finanzamts der Vorsitzende des Grundsteuerauschnisses tritt.

(3) Die Wahl hat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattzufinden. § 8 des Gesetzes über Wahlen für die Gemeindeverwaltung vom 17. Juni 1919 (GVB. S. 109) und § 10 des Gesetzes über die Wahlen zu den Bezirksversammlungen, Bezirksauschnissen, Kreisauschnissen und innerhalb dieser Körperschaften vom 5. Juli 1919 (GVB. S. 145) finden entsprechende Anwendung.

§ 16.

Die sonstige Verwaltung der Grundsteuer mit Ausnahme der Einhebung liegt den Grundsteuerbehörden ob. Grundsteuerbehörden sind in den Gemeinden, die einen eigenen Grundsteuerbezirk bilden, die Gemeindebehörden, in den amthauptmannschaftlichen Grundsteuerbezirken die Amthauptmannschaften.

§ 17.

(1) Die zur Verwaltung der Grundsteuer verpflichteten Gemeinden (§ 12 Abs. 1) erhalten vom Staat einen angemessenen Beitrag zu ihren Kosten. Der Beitrag ist in

(1) Die Mitglieder der Grundsteuerauschnisse werden in den amthauptmannschaftlichen Bezirken vom Bezirksauschnisse, in den Landgemeinden, die einen eigenen Grundsteuerbezirk bilden, vom Gemeinderat, in den Städten mit Stadtgemeinderat von diesem, in den übrigen Städten je zur Hälfte von den Stadtverordneten und vom Stadtrat gewählt.

**§ 15 wird § 14,
sonst unverändert.**

(2) Auf die Mitglieder findet § 27 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Vorstehers des Finanzamts der Vorsitzende des Grundsteuerauschnisses tritt.

**§ 16 wird § 15,
sonst unverändert.**

(3) Die Wahl hat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattzufinden. § 8 des Gesetzes über Wahlen für die Gemeindeverwaltung vom 17. Juni 1919 (GVB. S. 109) und § 10 des Gesetzes über die Wahlen zu den Bezirksversammlungen, Bezirksauschnissen, Kreisauschnissen und innerhalb dieser Körperschaften vom 5. Juli 1919 (GVB. S. 145) finden entsprechende Anwendung.

§ 17 wird § 16.

(1) Die zur Verwaltung der Grundsteuer verpflichteten Gemeinden (§ 11 Abs. 1) erhalten vom Staat einen angemessenen Beitrag zu ihren Kosten. Der Beitrag ist in



Vorlage.

Hundertfachen des auf den Staat entfallenden Anteils am Ertrage der Grundsteuer zu bemessen.

(2) Entsprechendes gilt für die Bezirksverbände (§ 12 Abs. 2); jedoch ist der ihnen zu zahlende Beitrag entsprechend der Kostenersparnis, die sie infolge der Mitwirkung der Amtshauptmannschaft als Grundsteuerbehörde erzielen, niedriger zu bemessen. Die Bezirksverbände haben einen angemessenen Teil des staatlichen Kostenbeitrags an die Gemeinden für die Einhebung der Grundsteuer (§ 36) abzuführen.

§ 18.

(1) Die Bezirksverbände haben diejenigen Kosten der Grundsteuerverwaltung, die nicht aus dem um den Betrag der Einhebungsgebühren (§ 17 Abs. 2 Satz 2) gefürzten Staatsbeitrag gedeckt werden können, auf die zu dem Grundsteuerbezirk gehörenden Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke nach dem Maßstabe des Grundsteueraufkommens umzulegen.

(2) Diese Kostenumlage ist bei der Prüfung, ob § 6 des Vollzugsgesetzes zum Landessteuergesetze Platz greift, außer Betracht zu lassen.

§ 19.

(1) Gemeinden, die einen eigenen Grundsteuerbezirk bilden, können sich gemäß § 20 des Gesetzes über Gemeindeverbände vom 18. Juni 1910 (GVBl. S. 146) zu gemeinschaftlichen Grundsteuerbezirken zusammenschließen.

(2) In gleicher Weise können sich Bezirksverbände für die Zwecke der Grundsteuerverwaltung untereinander oder mit Gemeinden, die einen eigenen Grundsteuerbezirk bilden, vereinigen oder Teile ihres Grundsteuerbezirks (§ 11 Abs. 2 unter c) anderen amtshauptmannschaftlichen Grundsteuerbezirken oder Gemeinden, die einen eigenen Grundsteuerbezirk bilden, anschließen.

(3) Die Satzung bedarf unbeschadet der Vorschrift in § 2 des Gesetzes über Gemeindeverbände der Genehmigung des Finanzministeriums.

(4) Die Satzung hat für den gemeinschaftlichen Grundsteuerbezirk Bestimmungen über die untere Verwaltungsbehörde, über die Be-

Veränderte Fassung.

Hundertfachen des Ertrags der Grundsteuer zu bemessen.

(2) in der Klammer hinter „Bezirksverbände“ wird § 12 durch § 11 ersetzt und in der Klammer hinter „Grundsteuer“ wird statt § 36 gesetzt § 34, sonst unverändert.

§ 18 wird § 17,

(1) in der Klammer hinter „Einhebungsgebühren“ wird statt § 17 gesetzt § 16, sonst unverändert.

(2) unverändert.

§ 19.

Wird gestrichen.

Vorlage.

Beränderte Fassung.

stellung des Vorsitzenden der Grundsteueraus-
schüsse, über die Wahl der Ausschußmitglieder
sowie über die Aufbringung der Kosten zu
treffen.

§ 20.

Die Aufsicht über die Grundsteuerverwaltung wird
von einer in Dresden als Staatsbehörde zu errichtenden
und dem Finanzministerium unterstellten Steuer-
direktion ausgeübt.

§ 21.

(1) Bei der Steuerdirektion ist ein Berufungsausschuß
zu bilden, zu dem jeder Kreis Ausschuß je sechs Mitglieder
und je sechs Stellvertreter wählt.

(2) Der Berufungsausschuß entscheidet unter Vorsitz
des Vorstandes oder eines Mitgliedes der Steuerdirektion
in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.

(3) § 15 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

IV.

Veranlagung und Erhebung.

§ 22.

(1) Soweit nicht in diesem Gesetze und den dazu zu
erlassenden Ausführungsbestimmungen anderes bestimmt
ist, finden die Vorschriften des zweiten Teiles der Reichs-
abgabenordnung über die Besteuerung (§§ 51 bis 354)
sinngemäß Anwendung.

(2) An Stelle der Finanzämter treten die Grund-
steuerbehörden (§ 16), an Stelle der Landesfinanzämter
die Steuerdirektion (§ 20), an Stelle des Reichsministers
der Finanzen das Finanzministerium; die auf das Reich
bezüglichen Vorschriften gelten für den Staat.

§ 23.

(1) Die Veranlagung erfolgt in demjenigen Grund-
steuerbezirk, in dem das Grundstück gelegen ist.

(2) Liegt ein Grundstück im Bereiche mehrerer
Grundsteuerbezirke, so erfolgt die Veranlagung in dem-
jenigen Grundsteuerbezirk, in dem der größere Teil des
Grundstücks gelegen ist. Bei Zweifeln wird die Zuständig-
keit von der Steuerdirektion bestimmt. Das Gleiche
gilt, wenn eine abweichende Regelung der Zuständigkeit
zweckmäßig erscheint.

stellung des Vorsitzenden der Grundsteueraus-
schüsse, über die Wahl der Ausschußmitglieder
sowie über die Aufbringung der Kosten zu
treffen.

§ 20 wird § 18,

sonst unverändert.

§ 21 wird § 19,

(1) unverändert.

(2) unverändert.

(3) § 14 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

IV.

Veranlagung und Erhebung.

§ 22 wird § 20,

(1) unverändert.

(2) in den Klammern hinter „Grundsteuerbehörden“
wird statt § 16 gesetzt § 15 und hinter „Steuerdirektion“
wird statt § 20 gesetzt § 18, sonst unverändert.

§ 23 wird § 21,

sonst unverändert.

Vorlage.

§ 24.

(1) Die Veranlagung erfolgt unter Obergaufsicht und Oberleitung des Finanzministeriums durch die Grundsteuerauschnisse.

(2) Nach- und Neuveranlagungen erfolgen ohne Mitwirkung der Ausschüsse durch die Grundsteuerbehörde.

§ 25.

(1) Die Veranlagung erfolgt jeweils für drei Rechnungsjahre.

(2) Für die Wertbemessung ist der Schluß des dem ersten Rechnungsjahre vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend. Bei Grundstücken, die dem Betrieb eines Gewerbes, dem Bergbau, der Land- oder Forstwirtschaft dienen, kann, falls im Betriebe regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, der Wert am Schluß des dem ersten Rechnungsjahre vorangegangenen Wirtschaftsjahres zugrunde gelegt werden.

§ 26.

(1) Nachveranlagungen innerhalb der Veranlagungszeit finden statt:

- a) wenn ein Grundstück bei der allgemeinen Veranlagung übergegangen worden ist,
- b) wenn die Fläche eines Grundstücks durch Zergliederung oder Verschmelzung oder auf andere Weise eine Veränderung erfährt, durch die der Wert des Grundstücks um mehr als 20 vom Hundert erhöht oder vermindert wird,
- c) wenn auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet wird,
- d) wenn ein bestehendes Gebäude durch bauliche Umgestaltungen erheblich verändert wird,
- e) wenn ein Gebäude ganz oder teilweise abgebrochen oder durch höhere Gewalt ganz oder teilweise zerstört wird,
- f) wenn bei einem Grundstück die Voraussetzungen der Steuerfreiheit (§ 3) wegfallen,
- g) wenn ein Grundstück zu einem Preis veräußert wird, der den nach § 6 Abs. 2 maßgebenden Wert um mehr als 20 vom Hundert übersteigt.

(2) Die durch die Nachveranlagung eintretende Änderung des Steuerjahres tritt mit dem Steuertermin in Kraft, der dem maßgebenden Ereignis folgt.

Veränderte Fassung.

§ 24 wird § 22,

sonst unverändert.

§ 25 wird § 23,

sonst unverändert.

§ 26 wird § 24,

sonst unverändert.

Vorlage.

Beränderte Fassung.

§ 27.

(1) Jeder Steuerpflichtige hat auf Aufforderung innerhalb der gestellten Frist eine schriftliche Grundsteuererklärung abzugeben.

(2) Die Steuererklärung gilt gleichzeitig für die Zuschläge der Gemeinden (§ 9).

(3) Steuerpflichtigen, welche die zur Abgabe der Erklärung gestellte Frist nicht einhalten, kann von der Grundsteuerbehörde ein Zuschlag bis zu 10 vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer (§ 7) zugunsten des Staates auferlegt werden. Von der Auferlegung des Zuschlags ist abzusehen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint.

§ 28.

Bei der Veranlagung sind der Steuerwert und der Steuerbetrag festzustellen. Der Steuerwert ist auf volle hundert Mark nach unten abzurunden.

§ 29.

Jedem Steuerpflichtigen ist der Betrag der von ihm zu entrichtenden Grundsteuer und der maßgebende Grundstüdwert durch die Grundsteuerbehörde oder ihre Hilfsstellen (§ 36 Abs. 2) mittels einer verschlossenen Aufschrift (Grundsteuerbescheid) bekannt zu machen.

§ 30.

(1) Gegen die Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen der Einspruch, gegen die Einspruchsentscheidung die Berufung zu.

(2) Der Vorsitzende des Grundsteuerausschusses kann, außer im Falle von Nach- und Neuveranlagungen, gegen die Veranlagung Berufung einlegen.

(3) Über den Einspruch entscheidet der Grundsteuerausschuß, bei Nach- und Neuveranlagungen die Grundsteuerbehörde, über die Berufung der Berufungsausschuß.

§ 31.

(1) Gegen die Entscheidung des Berufungsausschusses kann sowohl vom Steuerpflichtigen als auch vom Vorsitzenden des Grundsteuerausschusses, bei Nach- und Neuveranlagungen von dem Vorstand der Grundsteuerbehörde die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts durch Erhebung der Anfechtungsklage angerufen werden.

(2) Auf die Anfechtungsklage finden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (GVB. S. 486) Anwendung, soweit nicht nachstehend anderes bestimmt ist.

§ 27 wird § 25,

(1) unverändert.

(2) statt „§ 9“ zu sagen „§ 8“, sonst unverändert.

(3) unverändert.

§ 28 wird § 26,

sonst unverändert.

§ 29 wird § 27,

in der Klammer hinter „Hilfsstellen“ wird statt § 36 gesetzt § 34, sonst unverändert.

§ 30 wird § 28,

sonst unverändert.

§ 31 wird § 29,

sonst unverändert.

Vorlage.

Veränderte Fassung.

§ 32.

(1) Die Anfechtungsklage ist bei der Steuerdirektion innerhalb eines Monats, von der Bekanntmachung der Entscheidung des Berufungsausschusses an gerechnet, schriftlich anzubringen. Nur die Anfechtungsklage des Vorsitzenden des Grundsteuerausschusses und des Vorstandes der Grundsteuerbehörde hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Klage des Vorsitzenden des Grundsteuerausschusses und des Vorstandes der Grundsteuerbehörde ist dem Steuerpflichtigen von der Steuerdirektion abschriftlich mit dem Eröffnen mitzuteilen, daß ihm binnen einem Monate die Einreichung einer Erwiderung freisteht.

(3) Die Steuerdirektion hat die Anfechtungsklage und im Falle von Abs. 2 die etwa eingegangene Erwiderung mit den Akten dem Obergerverwaltungsgericht zu übersenden.

(4) Die Vorschrift in § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege findet keine Anwendung.

§ 33.

(1) Das Obergerverwaltungsgericht beschließt nach eigenem Ermessen, ob vor Erteilung der Entscheidung eine mündliche Verhandlung stattfinden soll.

(2) Anfechtungsklagen, die für veräumt oder nach § 75 unter 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege für unzulässig zu erachten sind, werden ohne weiteres verworfen.

(3) Das Urteil des Obergerverwaltungsgerichts wird mit den Akten der Steuerdirektion übersendet und dem Steuerpflichtigen durch die Grundsteuerbehörde bekannt gemacht.

§ 34.

(1) Andere als die in §§ 30 und 31 bezeichneten Verfügungen der Steuerbehörden unterliegen der Beschwerde.

(2) Ist im Falle des § 282 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung die Verfügung, deren Änderung verlangt wird, von einer vom Obergerverwaltungsgericht um Erledigung einer Beweisaufnahme ersuchten oder beauftragten Stelle oder von der Geschäftsstelle des Obergerverwaltungsgerichts erlassen worden, so entscheidet, falls der Beschwerde nicht abgeholfen wird, das Obergerverwaltungsgericht.

§ 32 wird § 30,

(1) Die Anfechtungsklage ist bei der Steuerdirektion innerhalb eines Monats, von der Bekanntmachung der Entscheidung des Berufungsausschusses an gerechnet, schriftlich anzubringen; die Frist wird auch durch rechtzeitige Einreichung der Klage bei der zuständigen Grundsteuerbehörde oder dem Obergerverwaltungsgericht gewahrt. Nur die Anfechtungsklage des Vorsitzenden des Grundsteuerausschusses und des Vorstandes der Grundsteuerbehörde hat aufschiebende Wirkung.

(2) unverändert.

(3) unverändert.

(4) unverändert.

§ 33 wird § 31,

sonst unverändert.

§ 34 wird § 32,

(1) Die Ziffern 30 und 31 werden durch die Ziffern 28 und 29 ersetzt, sonst unverändert.

(2) unverändert.

Vorlage.

Beränderte Fassung.

(3) Soweit in §§ 283, 351 Abs. 1 Satz 4, § 352 Satz 4 der Reichsabgabenordnung gegen Beschwerdeentscheidungen und Verfügungen die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof gegeben ist, findet die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

(3) unverändert.

(4) Auf das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht (Abs. 2 und 3) finden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege mit der Maßgabe Anwendung, daß die Frist für die Einlegung der Beschwerde einen Monat beträgt.

(4) unverändert.

§ 35.

Die Grundsteuer ist in vier gleichen Terminen, am 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar, zu je einem Viertel zu erheben.

§ 35 wird § 33,

sonst unverändert.

§ 36.

(1) Die Einhebung der Grundsteuer erfolgt durch die Gemeinden. Für die im Bereich eines selbständigen Gutsbezirks liegenden Grundstücke erfolgt die Einhebung durch diejenige Gemeinde, welche die Listen und Verzeichnisse für staatliche Zwecke gemäß § 84 der Landgemeindeordnung zu führen hat.

§ 36 wird § 34,

sonst unverändert.

(2) Die Gemeinden gelten, falls sie nicht einen eigenen Grundsteuerbezirk bilden, insoweit als Hilfsstellen der Grundsteuerbehörden im Sinne der Reichsabgabenordnung.

§ 37.

(1) Die Feststellung der Gemeindeanteile (§ 8) erfolgt gleichzeitig mit der Veranlagung.

§ 37 wird § 35,

Abs. 1 der Vorlage wird gestrichen.

(2) Sind an dem Steuerbetrage mehrere Gemeinden beteiligt, so ist der Gemeindeanteil zu zerlegen; vom Ergebnis der Zerlegung sind die Beteiligten zu benachrichtigen. Der Steuerpflichtige gilt als beteiligt.

(1) **Liegt ein Grundstück im Bereiche mehrerer Gemeinden, so ist der Wert der Teilstücke besonders festzustellen; vom Ergebnis der Feststellung sind die Beteiligten zu benachrichtigen. Der Steuerpflichtige gilt als beteiligt.**

(3) Die Zerlegung kann von den Beteiligten binnen einer Frist von drei Monaten seit der Bekanntgabe mit Einspruch angefochten werden. Die beteiligten Gemeinden sind berechtigt, Auskunft sowie Einsicht in die Nachweisungen und Akten zu verlangen. Über den Einspruch entscheidet der Grundsteuerausschuß, bei Nach- und Neuveranlagungen die Grundsteuerbehörde.

(2) Die **Feststellung** kann von den Beteiligten binnen einer Frist von drei Monaten seit der Bekanntgabe mit Einspruch angefochten werden. Die beteiligten Gemeinden sind berechtigt, Auskunft sowie Einsicht in die Nachweisungen und Akten zu verlangen. Über den Einspruch entscheidet der Grundsteuerausschuß, bei Nach- und Neuveranlagungen die Grundsteuerbehörde.

(4) Gegen den Einspruchsbescheid steht den Beteiligten binnen einem Monate die Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet die Steuerdirektion. Gegen die Beschwerdeentscheidung der Steuerdirektion findet die

Abs. 4 wird Abs. 3, an Stelle § 34 wird § 32 gesetzt, sonst unverändert.

Vorlage.

Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt. § 34 Abs. 4 findet Anwendung.

(5) Für die Feststellung der Gemeindezuschläge (§ 9) gilt entsprechendes.

§ 38.

(1) Das Finanzministerium kann in einzelnen Fällen Steuern, deren Einziehung eine erhebliche Härte für den Verpflichteten bedeuten würde, für das einzelne Rechnungsjahr ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Die Stundung darf nur bewilligt werden, wenn der Steueranspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(2) Die Befugnis kann der Steuerdirektion oder den Grundsteuerbehörden übertragen werden.

(3) Der Erlaß oder die Stundung erstreckt sich auch auf die Zuschläge.

V.

Zuschläge zur Förderung des Wohnungsbaues.

§ 39.

(1) Zur Verzinsung und Tilgung des vom sächsischen Staate zur Förderung des Wohnungsbaus für die Rechnungsjahre 1921 und 1922 bereitgestellten Betrags von 280 000 000 M wird von solchen Gebäuden, die vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind, ein Zuschlag zur Grundsteuer erhoben.

(2) Der Zuschlag beträgt 0,30 vom Hundert derjenigen Summe, mit der die Gebäude am 1. Juli 1914 zur Versicherung bei der Landesbrandversicherungsanstalt — Abteilung für Gebäudeversicherung — eingeschätzt gewesen sind.

(3) Sind die Gebäude erst nach dem 1. Juli 1914 zum ersten Male zur Landesbrandversicherung eingeschätzt worden, so ist für die Bemessung des Zuschlages die erste Brandversicherungssumme maßgebend.

(4) Bei Gebäuden, die am 1. Oktober 1916 noch nicht zur Versicherung bei der Landesbrandversicherungsanstalt — Abteilung für Gebäudeversicherung — eingeschätzt waren, ist der Herstellungswert nach den Preisen vom 1. Juli 1914 für die Bemessung des Zuschlages maßgebend.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, nach vollständiger Durchführung von § 1 des Ge-

Veränderte Fassung.

Abs. 5 wird gestrichen.

§ 38 wird § 36,
sonst unverändert.

V.

Gestrichen.

§ 39.

Gestrichen.

Vorlage.

gesetz über die Schätzung, die Schädenwürderung und die Schädenvergütung bei der Gebäudeabteilung der Landes-Brandversicherungsanstalt vom 18. März 1921 (GBl. S. 72) anzuordnen, daß für die Berechnung des Zuschlags an Stelle der in Abs. 2 bis 4 bestimmten Werte soweit möglich die nach Maßgabe von § 1 des oben angeführten Gesetzes geschätzten Brandversicherungssummen zu treten haben.

§ 40.

(1) Für Rechnung der Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke wird ein Zuschlag von 0,15 vom Hundert nach den in § 39 geregelten Merkmalen erhoben.

(2) Der Ertrag ist nach näherer Bestimmung des Ministeriums des Innern zur Verzinsung und Tilgung der für Gemeindedarlehen zur Förderung des Wohnungsbaues in den Rechnungsjahren 1921 und 1922 aufgewendeten Beträge zu verwenden und fließt, soweit er nicht vom Ministerium des Innern einzelnen Gemeinden zur selbständigen Verwendung überlassen wird, in die Kasse eines zu begründenden Landeswohnungsverbandes.

(3) Der Zuschlag ist so lange zu erheben, bis die aus dem Zuschlage zu verzinsenden und zu tilgenden Gemeindedarlehen abgetragen sind.

§ 41.

Auf die in den §§ 39 und 40 geordneten Zuschläge finden die für die Steuer selbst maßgebenden Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des zweiten Abschnittes Anwendung. Das Finanzministerium kann jedoch hinsichtlich der Veranlagung, Erhebung und sonstigen Verwaltung, der Zahlung und der Rechtsmittel Abweichendes anordnen.

§ 42.

Die in den §§ 39 und 40 geordneten Zuschläge sind bereits vom Rechnungsjahre 1921 ab voll zu erheben, auch wenn die allgemeine Grundsteuer nach § 44 Abs. 2 erst von einem späteren Zeitpunkt als dem 1. April 1921 ab in Hebung gesetzt werden sollte.

Beränderte Fassung.

§ 40.

Zurückgezogen.

§ 41.

Zurückgezogen.

§ 42.

Zurückgezogen.



Vorlage.

VI.

Strafvorschriften.

§ 43.

(1) Die Hinterziehung der Grundsteuer wird mit einer Geldstrafe vom fünf- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer (§§ 7, 9, 39 und 40) bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden.

(2) Die Vorschriften des ersten Abschnitts des dritten Teiles der Reichsabgabenordnung über das Strafrecht finden mit Ausnahme der §§ 365, 366, 368, 370 bis 372, 379 und 380 sinngemäß Anwendung. § 22 Abs. 2 gilt auch insoweit.

(3) Die wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz erkannten Geldstrafen fließen der Staatskasse zu.

VII.

Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 44.

(1) Das Gesetz tritt sofort mit Rückwirkung vom 1. April 1921 ab in Kraft.

(2) Das Finanzministerium bestimmt, soweit nicht die Regelung in § 42 entgegensteht, den Zeitpunkt, von dem an die Steuer in Hebung gesetzt wird. Für die von da ab laufende Zeit können Grundsteuern nur noch nach Maßgabe dieses Gesetzes erhoben werden.

(3) Die Bestimmungen des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, einschließlich der Bezirksverbände, welche die bisher bestehenden Grundsteuersysteme betreffen, treten, soweit nicht nachstehend anderes bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt außer Kraft, von dem an die Steuer in Hebung gesetzt wird.

(4) Die Bestimmungen bleiben insoweit in Kraft, als es sich um die Veranlagung, Erhebung und Beitreibung von Grundsteuern für einen vor dem Zeitpunkt liegenden Zeitraum handelt, von dem an die Steuer in Hebung gesetzt wird.

Veränderte Fassung.

V.

Strafvorschriften.

§ 43 wird § 37.

(1) Die Hinterziehung der Grundsteuer wird mit einer Geldstrafe vom fünf- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer (§§ 7 und 8) bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden.

(2) Die Vorschriften des dritten Teiles der Reichsabgabenordnung über das Strafrecht **und das Strafverfahren (§§ 355 bis 443)** finden mit Ausnahme der §§ 365, 366, 368, 370 bis 372, 379, 380, 425, 433 **und 440** sinngemäß Anwendung. § 20 Abs. 2 gilt auch insoweit.

(3) unverändert.

VI.

Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 44 wird § 38.

(1) unverändert.

(2) Das Finanzministerium bestimmt den Zeitpunkt, von dem an die Steuer in Hebung gesetzt wird. Für die von da ab laufende Zeit können Grundsteuern nur noch nach Maßgabe dieses Gesetzes erhoben werden.

(3) unverändert.

Angefügt wird: In Gemeinden oder Gemeindeverbänden einschließlich der Bezirksverbände, in denen bereits mit der Hebung der Steuer für das Rechnungsjahr 1921 begonnen worden ist, darf die Steuer nicht vor dem 1. April 1922 in Hebung gesetzt werden.

(4) unverändert.

Vorlage.

Veränderte Fassung.

§ 45.

Unberührt bleiben alle die Landesvermessung und die Fortführung der Grundsteuerbücher betreffenden Vorschriften, soweit sie sich nicht unmittelbar auf die bisherige staatliche Grundsteuer beziehen.

§ 46.

(1) Die erste Veranlagung erfolgt für die Zeit bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1924.

(2) Für die Wertbemessung ist der 31. Dezember 1920 maßgebend. § 25 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 47.

(1) Das Finanzministerium kann einzelne Gemeinden, die bereits ein Grundsteuersystem nach dem Werte eingeführt haben, auf Antrag ermächtigen und verpflichten, ihr bisheriges Grundsteuersystem bis zum 31. März 1925 beizubehalten, wenn der Steuerfuß den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend einschließlich des im Höchstfalle zugelassenen Gemeindezuschlags (§ 9) ausgestaltet wird und zwei Fünftel des Aufkommens an die Staatskasse abgeführt werden.

(2) Bis zum Erlöschen der Ermächtigung finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des fünften Abschnitts für den Bezirk der ermächtigten Gemeinden keine Anwendung. Die bisherigen Steuerordnungen der Gemeinden bleiben insoweit bis zum Erlöschen der Ermächtigung in Kraft. Innerhalb der durch die Vorschriften des Abs. 1 gezogenen Grenzen sind die Gemeinden zu ihrer Abänderung befugt.

(3) § 17 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(4) Wird ein Teil eines Grundstücks, das in den Bezirken mehrerer Gemeinden liegt, auf Grund dieser Vorschrift der Gemeindegrundsteuer unterworfen, so können die übrigen Teile in anderen Steuerbezirken selbständig zur Grundsteuer herangezogen werden.

§ 48.

(1) Die innerhalb eines selbständigen Gutsbezirks aufgeführten Teile der Grundsteuer, die anderwärts in die Gemeindefasse fließen (§ 8), werden dem Bezirksverband überwiesen, dem der selbständige Gutsbezirk zugehört. Die Rechte aus § 9 stehen an Stelle der Gemeinde dem Bezirksverbande zu.

§ 45 wird § 39,

sonst unverändert.

§ 46 wird § 40.

(1) unverändert.

(2) Für die Wertbemessung ist der 31. Dezember 1921 maßgebend. § 23 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 47 wird § 41,

(1) in der Klammer hinter „Gemeindezuschlags“ wird statt § 9 gesetzt § 8, sonst unverändert.

(2) Streichung der Worte „mit Ausnahme des fünften Abschnitts“, sonst unverändert.

(3) § 16 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(4) unverändert.

§ 48 wird § 42.

(1) Für die innerhalb eines selbständigen Gutsbezirks gelegenen Grundstücke stehen die Rechte aus § 8 an Stelle der Gemeinde dem Bezirksverbande zu, dem der selbständige Gutsbezirk angehört.

Vorlage.

(2) § 8 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 3 und § 37 finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Bezirksverbände haben den Gemeinden eine angemessene Gebühr für die Kosten der Einhebung (Abs. 1) zu gewähren.

(4) Der dem Bezirksverband zufließende Anteil (§ 8) und die Zuschläge (§ 9) sind der nach § 11 des Vollzugsgesetzes zum Landessteuergesetze vom 12. August 1920 (GVB. S. 311) zu bildenden Sonderklasse zuzuführen; auf die Sonderklasse sind auch die auf die selbständigen Gutsbezirke entfallenden Kostenanteile (§ 18) zu übernehmen.

§ 49.

Der in diesem Gesetze vorgesehene Maßstab für die Beteiligung der Gemeinden und Bezirksverbände am Ertrage der Grundsteuer (§ 8 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 Satz 1) ist nur ein vorläufiger. Die endgültige Verteilung bleibt mit rückwirkender Kraft demjenigen Gesetze vorbehalten, das wegen der Auseinandersetzung zwischen Staat und Gemeinden hinsichtlich der Anteile an der Reichseinkommensteuer und der Körperschaftsteuer über den Lastenausgleich zu ergehen hat (§ 1 Abs. 1 Satz 3 des Vollzugsgesetzes zum Landessteuergesetze).

§ 50.

Mit der Ausführung des Gesetzes wird das Finanzministerium beauftragt.

Dresden, den 1921.

Das Gesamtministerium.

Veränderte Fassung.

(2) § 8 Abs. 3 und § 35 finden entsprechende Anwendung.

(3) unverändert.

(4) Die dem Bezirksverband zufließenden **Ertragsnisse** sind der nach § 11 des Vollzugsgesetzes zum Landessteuergesetze vom 12. August 1920 (GVB. S. 311) zu bildenden Sonderklasse zuzuführen; auf die Sonderklasse sind auch die auf die selbständigen Gutsbezirke entfallenden Kostenanteile (§ 17) zu übernehmen.

§ 49 wird gestrichen.

§ 50 wird § 43,

sonst unverändert.

Schluß unverändert.

361.

B e r i c h t

des Sonderausschusses

über die Vorlage Nr. 52, den Entwurf eines Gewerbesteuergesetzes betreffend,
sowie über die hierzu vorliegenden Eingaben.

Eingegangen am 26. Juli 1921.

(Vorlage Nr. 52, Landtags-Acten, Vorlagen.)
Verhandlungen des Landtags Nr. 55 S. 1738 flg.
Antrag Nr. 335, Berichte usw. des Landtags.
Verhandlungen des Landtags Nr. 69 S. 2050 flg.)

I. Die Vorlage Nr. 52 ist dem Landtag zugegangen am 28. Mai 1921. Die erste Beratung fand statt in der 55. Sitzung des Landtags; der stenographische Bericht befindet sich in den Verhandlungen des sächsischen Landtags Seite 1738 folgende.

Die Vorlage wurde dem Rechtsauschuß überwiesen. Der Rechtsauschuß hat sich in seinen Sitzungen vom 14. Juni, 22. Juni, 23. Juni, 24. Juni, 28. Juni mit der Vorlage beschäftigt. An den Sitzungen haben teilgenommen als Kommissare der Regierung die Herren Ministerialdirektor Lorey und Regierungsrat Dr. Schwede; der ersten Sitzung wohnte auch der Herr Finanzminister Heldt bei. In der Sitzung vom 28. Juni wurde die Vorlage erstmalig vom Rechtsauschuß verabschiedet. Es wurde mit geringer Mehrheit beschlossen, das Gesetz in der Fassung, die der Auschuß ihm gegeben hatte, dem Landtag zur Annahme zu empfehlen und die vorliegenden Eingaben durch die gefaßten Entschlüsse für erledigt zu erklären. Der Antrag Nr. 335 enthielt die Gesetzesvorlage mit Hervorhebung der vom Auschuß beschlossenen Änderungen; er gab auch die von den Minderheiten aufrechterhaltenen 14 Minderheitsanträge wieder. Die Vorlage sollte am 30. Juni zur Schlußberatung kommen. Der Landtag beschloß aber an diesem Tage, ohne in die Verhandlung einzutreten, die Vorlage zur anderweiten Beratung dem Rechtsauschuß als Sonderauschuß zurückzugeben. Nunmehr fand in diesem Sonderauschuß in seinen Sitzungen vom 25. und 26. Juli eine abermalige Beratung statt.

II. In der allgemeinen Vorberatung wurde im Auschuß Folgendes für und gegen die Vorlage geltend gemacht.

1. Es erscheine bedenklich, jetzt in Sachsen eine Gewerbesteuer zu beschließen und damit eine erhebliche neue Belastung der produktiven Erwerbsstände herbeizuführen, während noch gar nicht feststehe, welche Beträge den Ländern und mittelbar den Gemeinden aus Reichssteuern zufließen würden; die Regierung möge zunächst hierüber volle Klarheit zu schaffen suchen, es sei mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Steuereingänge den Voranschlag wesentlich überschreiten würden, es sei aber auch eine weitere Belastung der Steuerzahler jetzt deshalb zu widerraten, weil heute sich noch nicht übersehen lasse, welche neuen Steuerpläne das Reich verwirklichen werde. Es müsse bei Schaffung neuer Steuern die Gesamtbelastung der Steuerzahler erwogen werden; das sei aber erst möglich, wenn feststehe, welche neuen Steuern beziehentlich welche Erhöhung bestehender Steuern das Reich durchsetze. Dem Landtag müsse an gut gewählten Bei-

spielen dargetan werden, welche Last nicht nur an Landessteuern, sondern überhaupt die Steuerpflichtigen in Zukunft zu tragen hätten, erst dann lasse sich übersehen, ob die Last noch erträglich sei. Es dürfe nicht nur darauf abgezielt werden, dem Staat und den Gemeinden die zur Deckung ihrer Bedürfnisse erforderlichen Mittel zu beschaffen, sondern ebenso wichtig sei die Erhaltung der Steuerkraft des Landes; die Steuerkraft werde aber durch übermäßige Anspannung erschöpft, es werde die Kapitalsubstanz angegriffen, neue Kapitalbildung, die notwendig sei, verhindert, danach werde ein Rückschlag unvermeidlich sein.

Die Regierung erklärte darauf, es sei nicht zu erwarten, daß Sachsen aus Reichssteuern soviel erhalten werde, daß das Land die neuen Steuern (Gewerbe- und Grundsteuer) entbehren könne. An Reichseinkommensteuer seien bis 11. Juni 1921 Sachsen überwiesen worden 1 118 806 136 M 18 S.

2 680 499 M 60 S, an Erbschaftssteuern,

2 057 473 = 73 = = Grunderwerbssteuer,

3 738 078 = 77 = = Umsatzsteuern auf 1. bis 3. Viertel des Rechnungsjahres 1920.

Überweisung an Körperschaftssteuer sei noch nicht erfolgt. Es sei aber folgendes zu berücksichtigen:

Gemäß § 17 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (RGBl. S. 402) seien die Länder und Gemeinden an dem Ertrage der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer mit zwei Drittel des Aufkommens beteiligt. Von diesen zwei Dritteln fließe nach § 1 des sächsischen Vollzugsgesetzes vom 12. August 1920 (GVBl. S. 311) vorläufig und bis auf weiteres die Hälfte, mithin ein Drittel des Gesamtertrags, den Gemeinden zu. Der Staat habe aus dem ihm verbleibenden Drittel 10 v. H. bis zum Höchstbetrag von 50 Millionen Mark und, wenn der Mindestanteil nach § 56 des Landessteuergesetzes erreicht sei, von dem überschießenden Betrage die Hälfte an den Lastenausgleichsstock abzuführen.

Diesen Vorschriften entsprechend habe der Staatsfiskus aus der Einkommensteuer nur 499 195 823 M 40 S

erhalten, von denen 402 710 482 M auf das Rechnungsjahr 1920 und 96 485 341 M 40 S auf das Rechnungsjahr 1921 verrechnet worden seien. An die Gemeinden seien 554 662 026 M verteilt worden, der Ausgleichsstock habe 55 466 202 M 60 S erhalten, während 9 482 084 M 18 S noch unverteilt seien.

Die Frage, wieviel Sachsen aus dem Ertrag der Einkommen- und Körperschaftssteuer für das Rechnungsjahr 1920 endgültig erhalten werde, lasse sich auch nicht annähernd schätzen, man könne zwar für 1920 noch mit ganz erheblichen Eingängen aus den beiden Steuern rechnen, doch würden diese Mehreingänge dem Lande erst in zweiter Linie und nur zu einem kleinen Teile zugute kommen. Erst wenn das Gesamtaufkommen an Einkommen- und Körperschaftssteuer den Betrag von 1 678 209 204 M 27 S überschritten haben werde, habe der Staatsfiskus weitere Eingänge zu erwarten, doch sei sein Anteil mit Rücksicht auf § 18 des Vollzugsgesetzes nur ein Sechstel des Mehrertrags. Für 1921 seien an Einkommen- und Körperschaftssteuer bisher nur 58 185 772 M 27 S für Staat und Gemeinden eingegangen. Dieser Betrag stelle zwei Drittel des Steuermarkenverkaufs im Monat April dar. Eine Schätzung des Gesamtaufkommens für 1921 sei noch weniger möglich, als für 1920. Die Beteiligung des Landes an der Erbschafts-, Grunderwerbs- und Umsatzsteuer spiele gegenüber den großen Zahlen der Einkommen- und Körperschaftssteuer eine verhältnismäßig untergeordnete Rolle. Es könne aber erwartet werden, daß bei diesen Steuern die Plansummen erreicht würden, bei der Umsatzsteuer könne sogar auf eine erhebliche Überschreitung gerechnet werden.

In einer späteren Sitzung des Rechtsausschusses hat der Vertreter des Finanzministeriums erklärt, daß Sachsens Anteil an der Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920 auf Grund einer allerdings oberflächlichen Schätzung mit 2 Milliarden anzunehmen sei. Der Anteil des Staates an den Mehreingängen von etwa 330 Millionen sei unter Berücksichtigung der Abführung der Hälfte an den Ausgleichsstock nach § 18 des Landessteuergesetzes auf ein Sechstel, also auf etwa 55 Millionen zu veranschlagen. Bei der Körperschaftssteuer sei eine Schätzung des Aufkommens auch jetzt noch nicht möglich gewesen.

Das Finanzministerium machte auch genauere Angaben über die derzeitige Finanzlage Sachsens, insbesondere wurde mitgeteilt, in welchem Verhältnis Einnahmen und Ausgaben bei den einzelnen wichtigen Haushaltsposten gestiegen seien, wie sich die Staatsschuld seit 1. April 1920 gestaltet habe und welcher Fehlbetrag im Staatshaushalt zu erwarten sei. Diese Mitteilungen sollen geheim gehalten werden. Das Finanzministerium betonte schließlich, nicht nur die Finanzlage des Landes, sondern vor allem auch die der Gemeinden erfordere dringend die Verabschiedung der Steuervorlage. Selbst wenn die Eingänge aus Reichssteuern den Voranschlag bedeutend überschreiten würden, werde damit der Geldbedarf des Landes und der Gemeinden nicht gedeckt werden. Die Finanzlage einzelner Gemeinden sei äußerst bedenklich. Die Gemeinden würden, fielen die Steuervorlagen, sich selbst helfen. Das würde zu einem Steuerwirrwarr in Sachsen führen, der unerträglich sei. Sachsen sei vor anderen Ländern gezwungen, die Ertragssteuern auszuschöpfen, da ihm die natürlichen Hilfsquellen anderer Länder fehlten.

Dem wurde entgegen gehalten, die Regierung habe es in der Hand, den Gemeinden bestimmte Grundsätze für die von ihnen einzuführenden Gewerbesteuern vorzuschreiben, eventuell im Wege eines Rahmengesetzes; damit werde die Buntschichtigkeit kommunaler Steuerordnungen eingeschränkt. Nach den statistischen Unterlagen, die von früher her vorhanden seien, sei unter Berücksichtigung der infolge der Geldentwertung außerordentlich gestiegenen Gewinnziffern in fast allen gewerblichen Betrieben auf ganz erhebliche Mehreingänge an Einkommen- und Körperschaftssteuern zu rechnen, als das Finanzministerium annehme. Man sei zwar überzeugt, daß die Regierung für jedes auch noch so große Plus Verwendung haben werde, aber der Landtag könne nicht Steuern auf Vorrat bewilligen.

Von Seiten der Vertreter der U. S. P. wurde erklärt, daß die Partei grundsätzlich Ertragssteuern, also auch Gewerbe- und Grundsteuern verwerfe. Es müßte der Steuerbedarf durch Zuschlag zur Einkommensteuer und durch Vermögenssteuer aufgebracht werden. Da das aber durch Reichsgesetz den Ländern verwehrt sei, und die Finanznot Abhilfe erfordere, so bleibe nichts anderes übrig, als doch die Ertragssteuern, auf die das Reich uns verweise, einzuführen.

2. Solange nicht feststehe, ob auch Preußen und die anderen größeren Länder die Gewerbebesteuer in dem Umfang, wie es Sachsen beabsichtige, ausbauen, erscheine das Vorgehen Sachsens gefährlich. Die Belastung durch die Gewerbebesteuer sei so hoch, daß die Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie gemindert werde und eine Abwanderung nicht ausgeschlossen sei. Mindestens liege diese Gefahr vor bei den leichter beweglichen Handelsbetrieben, die so schon Neigung hätten, sich in Berlin zu zentralisieren. Auch Banken würden ihren Hauptsitz von Sachsen wegverlegen können, wenn hier die Gewerbebesteuer höher sei als in den Nachbarländern; vor allem würden neue gewerbliche Niederlassungen und Erweiterung bestehender in Sachsen hintangehalten werden, wenn hier die Steuerbelastung erheblich größer sei als in Preußen, Thüringen, Bayern. Dieses Ergebnis werde letzten Endes auch die Arbeiterbevölkerung Sachsens schädigen. Die Regierung solle deshalb zunächst festzustellen versuchen, welche Pläne Preußen und andere Nachbarstaaten bezüglich Ausbaues der Gewerbebesteuer hätten.

Dem wurde entgegengehalten, gewerbliche Betriebe seien insbesondere unter den heutigen Verhältnissen nicht leicht instande, abzuwandern. Das Gedeihen von Industrie und Handel hänge in höherem Maße von anderen örtlich gegebenen Voraussetzungen ab, als von der steuerlichen Belastung. Man müsse, wolle man vermeiden, daß die Länder die ihnen überlassenen Steuern in verschiedenem Umfang ausschöpften, überall auf Reichsteuern zukommen. Es sei, so erklärte die Regierung, nicht möglich gewesen, zwischen den Einzelstaaten eine Verständigung über die Behandlung der Gewerbesteuer herbeizuführen.

3. Eine Verpflichtung der Länder zur Einführung beziehentlich zur sofortigen Einführung der Gewerbesteuer bestehe nicht. § 7 des Landessteuergesetzes bestimme, daß die Länder und Gemeinden die ihnen zur Verfügung stehenden Steuern nach Maßgabe ihres Steuerbedarfs ausnützen sollen und bezeichne in § 8 als solche Steuern die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb; solange nicht feststehe, wie hoch der Anteil der Länder an den Reichsteuern sei, lasse sich der Steuerbedarf nicht schätzen und sei schon deshalb eine Verpflichtung der Länder zur Einführung der Steuern nicht gegeben. Die Regierung gab dies als richtig zu, erklärte aber, daß nach ihrer Überzeugung den Ländern, die es unterließen, rechtzeitig und ausgiebig die Ertragssteuern auszubauen, hieraus Nachteile erwachsen könnten und daß deshalb die Regierung auf schleunige Verabschiedung der Vorlage Gewicht legen müsse.

4. Die Gewerbesteuer sei in einer Höhe geplant, die zur Abwälzung der Steuer nötige. Der Gewerbetreibende sei nicht imstande, neben der Einkommensteuer die Gewerbesteuer aus Eigenem zu tragen. Es werde aber mit der Abwälzung der Steuer auf den Verbrauch eine abermalige Preiserhöhung eintreten, während doch alles getan werden müsse, um den Preisabbau zu fördern. Jede Preiserhöhung der Gegenstände des täglichen Bedarfs führe zu neuen Ansprüchen auf Erhöhung von Lohn und Gehalt, damit zur Vermehrung der Umlaufmittel, Vergrößerung der Inflation, Verschlechterung unserer Valuta und weiterer Preissteigerung. Es wurde erwidert, die Gewerbesteuer sei nicht so beträchtlich, daß dadurch eine Steigerung der Preise für Gegenstände des täglichen Bedarfs in erheblichem Maße eintreten würde.

5. Gegenüber den in der Begründung der Vorlage gemachten Ausführungen, es sei ein Gebot steuerlicher Gerechtigkeit, daß, nachdem der Kapitalbesitz durch die Kapitalertragsteuer, der Grundbesitz durch die gleichzeitig vorgeschlagene Grundsteuer besonders erfaßt werde, auch das Gewerbe einer Sondersteuer unterworfen werde, das Gewerbe genieße von der Entwicklung des Verkehrs, der wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse in den Ländern und Gemeinden die größten Vorteile, überdies stehe Sachsen als das gewerbreichste Land in Deutschland ohne Gewerbesteuer nahezu allein da, wurde eingewendet, daß die steuerliche Gerechtigkeit dann auch erfordere, Grund- und Kapitalbesitz, der Sondersteuern schon trage, nicht bei der Gewerbesteuer nochmals zu fassen. Dem sei in der Vorlage nicht allenthalben Rechnung getragen, nur die Betriebsanlage lasse die von der Grundsteuer betroffenen Vermögensbestandteile frei. Die Ertragsanlage erfasse auch den Ertrag aus dem gewerblich benutzten Grundbesitz, insbesondere treffe ihn die Mietwertsteuer, zinstragender Kapitalbesitz des Gewerbetreibenden werde, wenn er zum Betriebsvermögen gehöre, sowohl von der Betriebsanlage wie von der Ertragsanlage gefaßt, obwohl ihn auch die Kapitalertragsteuer treffe. Die Regierung gab dies zu, erklärte aber, es sei nicht möglich, hier Abhilfe zu schaffen.

6. Gegen die in der Vorlage (§ 4 Nr. 1) vorgesehene Unterstellung der Urproduktion (Land- und Forstwirtschaft, Wein- und Gartenbau usw.) unter die steuerpflichtigen Gewerbebetriebe wurde geltend gemacht: Soweit die Steuer hier abwälzbar sei, verteuere sie den notwendigsten Lebensbedarf der Bevölkerung; bisher habe die Gewerbesteuer mit

wenigen Ausnahmen die Urproduktion frei gelassen (Preußen, Bayern, Württemberg, Braunschweig), auch das eben erst verabschiedete Gewerbesteuergesetz Hamburgs sei diesen Weg gegangen. Das Mecklenburger Gewerbesteuergesetz erstreckte sich zwar auf die Urzeugung, erhebe aber nur nach der Ertragsfähigkeit, für die das Durchschnittsergebnis dreier Jahre maßgebend sei, sehr mäßige Steuern. Würde die sächsische Landwirtschaft so hoch, wie die Vorlage wolle, besteuert, und die preußische bliebe frei, so bedeute das eine unerträgliche Vorausbelastung der sächsischen Landwirtschaft. Diese könne die Preise der hauptsächlichsten Bodenerzeugnisse nicht wesentlich beeinflussen; denn die Preisbildung sei abhängig von den Preisen der Zwangswirtschaft beziehentlich von den Marktpreisen und wirtschaftete schon heute unter schwierigen Verhältnissen, da Boden- und Klimaverhältnisse Sachsens nicht besonders günstige seien und der Wettbewerb der Industrie auf dem Arbeitsmarkt lohnsteigernd wirke.

Dem wurde sowohl von Seiten der Regierung wie von der Linken widersprochen mit dem Hinweis darauf, daß die Landwirtschaft während des Krieges und nach dessen Beendigung sehr gut verdient habe und recht wohl in der Lage sei, die neue Steuer zu tragen; in großem Umfang sei die Landwirtschaft zur Schuldentilgung geschritten, habe Erneuerung der Wirtschaftsgebäude und des Inventars vorgenommen. Die Landwirtschaft sei bisher bei der Einkommensteuer über Gebühr glimpflich behandelt worden. Dem wurde von der rechten Seite entgegengehalten: Wenn und wo es den Landwirten gut gehe, so sei das in erster Linie zurückzuführen auf die intensive eigene Arbeitsleistung des kleinen Landwirts, der nicht beim Achtstundentag Halt mache, mit bezahlten Arbeitskräften lasse sich nur unter besonders günstigen Bedingungen guter Ertrag erzielen, es bestehe die Gefahr des Nachlassens intensiver Bewirtschaftung, wenn die Steuer von der Betriebsanlage und vom Ertrag in der beabsichtigten Höhe erhoben werde. Extensive Wirtschaft schädige das Allgemeinwohl, da Deutschland die eigene Produktion mit allen Mitteln steigern müsse.

7. Eine längere Erörterung verursachte die Heranziehung der freien Berufe (§ 4 Nr. 2, 3) zur Gewerbesteuer; auch hier wurde darauf hingewiesen, daß die freien Berufe bisher nicht als Gewerbebetriebe gegolten haben und regelmäßig — auch grundsätzlich vom neuen Hamburger Gesetz — von der Gewerbesteuer freigelassen wurden. Beim freien Beruf sei die Gewerbesteuer nichts anderes, als ein Zuschlag zur Einkommensteuer, es fehle — abgesehen von besonders gearteten Fällen — die echten Gewerbebetrieben eigene Verbindung von Betriebskapital und persönlicher Leistung. Die persönliche Leistung überwiege oder sei alles. Es fehle auch das Merkmal der geschäftlichen Unternehmung, die veräußert werden könne, es beständen vielfach Taxen, die eine Abwälzung der Steuer unmöglich machten. Die Hilfskräfte, soweit solche die freien Berufe beschäftigten, schafften nur die äußere Erscheinung, nicht den geistigen Inhalt des Erzeugnisses oder leisteten sonst minder wichtige Dienste, es bestehe hier und ganz besonders bei Künstlern, Literaten, aber auch bei hervorragenden Ärzten die Gefahr der Abwanderung, wenn Sachsen allein die freien Berufe besteuere; damit werde Sachsens Kulturstand sinken. Sollte auch der Beruf des Notars, der sonst als Beamter angesehen würde, besteuert werden, während ihn wohl die Umsatzsteuer frei lasse?

Von der Regierung wurde demgegenüber ausgeführt: Es gehe, wenn Kleingewerbe, Kleinhandwerk und alle Landwirtschaftsbetriebe besteuert würden, nicht an, die freien Berufe frei zu lassen, das widerspreche der Gerechtigkeit und Billigkeit. Durch Freilassung eines gewissen Minimalertrags von der Steuer ließen sich Härten vermeiden. Die Regierung sei geneigt, bei den Notaren die Grundsätze gelten zu lassen, die die Umsatzsteuer einhalte.

8. Die Frage, ob für den gewerblichen Unternehmer, der selbsttätig ist, ein gewisser Teil des Ertrags als Arbeitseinkommen steuerfrei bleiben soll, wurde ausführlich erörtert. Die Vertreter der Rechtsparteien, die diese Befreiung befürworteten, führten aus: Der Referentenentwurf habe die Freilassung in gewissem Umfang vorsehen, es sei nicht billig, den selbständigen Unternehmer steuerlich schlechter zu stellen, als den Arbeiter und Beamten, das Einkommen, das jemand, wenn er in fremdem Betrieb gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt sei, habe, müsse bei dem in gleicher Weise tätigen selbständigen Unternehmer mindestens bis zu einer gewissen Höchstgrenze von der Gewerbesteuer frei bleiben; denn es sei nicht Ertrag des Gewerbes, sondern Ertrag der eigenen Arbeit. Mit einer Freilassung dieses Arbeitsertrags von der Steuer würden auch die durch Einbeziehung der freien Berufe geschaffenen Härten zum großen Teil beseitigt.

Die Regierung erklärte, daß sie zwar sich damit einverstanden erklären könne, daß eine untere Freigrenze für Ertrags- und Betriebsanlage geschaffen werde, daß also kleine Erträge und kleine Betriebsvermögen steuerfrei gelassen würden, sie könne aber keinesfalls ihr Einverständnis damit erklären, daß bei allen im eigenen Unternehmen tätigen Gewerbetreibenden ein Teil des Ertrags als Arbeitsertrag von der Steuer ausgenommen werde. Eine solche Maßnahme werde die Einnahmen aus der Steuer ganz empfindlich schmälern, es sei auch nicht zu rechtfertigen, wenn man bei Gewerbetreibenden mit großem gewerblichen Einkommen, die also steuerlich sehr leistungsfähig seien, einen Teil des Ertrags steuerfrei lasse.

Dem wurde entgegengehalten, daß das Landessteuergesetz die Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen bei den Ertragssteuern nicht zulasse (§ 9), daß mithin, wenn einmal der Gedanke, Arbeitsertrag in einem gewissen Umfang frei zu lassen, durchgeführt werden sollte, dies bei allen Steuerpflichtigen geschehen müsse.

Die Vertreter der Linken wiesen noch darauf hin, daß die Gewerbetreibenden regelmäßig nur einen Teil ihres gewerblichen Einkommens zu versteuern pflegten und schon durch die Schwierigkeit der Erfassung ihres vollen Einkommens gegenüber Beamten und Arbeitern begünstigt seien. Die Vertreter der Rechten widersprachen dem.

9. Gegen die in § 4 Nr. 4 vorgesehene Befreiung derjenigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt, wurde von Seiten der Rechtsparteien die schwersten Bedenken geltend gemacht. Dabei wurden übereinstimmend die Konsumvereine als diejenigen Genossenschaften bezeichnet, bei denen die Befreiung besonders bekämpft werde; dem Hinweis der Linken, daß die Befreiung ja auch den Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften der Landwirtschaft und des Gewerbes zugute komme, wurde von Seiten der Rechten entgegengehalten, daß man auch für diese Genossenschaften keine Befreiung wolle.

Von den Vertretern der Rechten wurde geltend gemacht: Die Befreiung der Konsumvereine und Produktivgenossenschaften von der Steuer bedeute eine durch nichts gerechtfertigte Bevorzugung dieser Unternehmungen gegenüber dem selbständigen Handwerk und Gewerbe. Auch die Konsumvereine erstrebten Gewinn und brächten solchen in Form von Dividenden und anderen Rückvergütungen zur Verteilung an die Mitglieder; fast regelmäßig beschränke sich der Geschäftsbetrieb der Konsumvereine nicht auf deren Mitglieder, ohne daß dies doch leicht festzustellen wäre; die Konsumvereine würden, von der Steuer freigelassen, im Wettbewerb mit dem Kleinhandel, der diesen Wettbewerb unter gleichen Bedingungen nicht fürchte, einen nicht einzuholenden Vorsprung gewinnen; damit würden weitere Erwerbsstände, auf deren Erhaltung der Staat bedacht sein müsse (Art. 164 R. V.), geschädigt.

Von der linken Seite wurde ausgeführt: In den Konsumvereinen schlossen sich die Kapitalschwachen zusammen, um des Vorteils billigen Großeinkaufs, den der einzelne Kapitalstarke sich verschaffen könne, teilhaftig zu werden. Anderer Gewinn werde nicht erstrebt. Die Konsumvereine seien längst zurückgekommen von dem früher vielleicht gehaltenen Bestreben, erhebliche Überschüsse zu erzielen und zu verteilen. Werde an Nichtmitglieder verkauft, so falle ja der Vorteil der Steuerfreiheit fort. Die Vorlage folge dem Vorgang des Körperschaftssteuergesetzes, Handel und Gewerbe versteuere doch ihr Einkommen nicht voll infolge der allgemein üblichen Steuerdrückerei, Arbeiter und Beamte könnten Steuern nicht hinterziehen, sie seien aber vorzugsweise Mitglieder der Konsumvereine.

Die Rechte erwiderte: Der steuerliche Vorteil, den das Körperschaftsteuergesetz den Konsumvereinen gäbe, dürfe nicht noch vermehrt werden durch Befreiung auch von der Gewerbesteuer. Man könne die Freilassung der Konsumvereine unmöglich begründen mit der unbewiesenen Behauptung, daß freier Handel und freies Gewerbe Steuern zu hinterziehen pflegten; es müsse auch darauf hingewiesen werden, daß Arbeiter jetzt in großem Umfang während der reichlichen Feierzeit sich gewerblich betätigten (Pflucharbeit, Hausierhandel), damit dem Handwerk und Kleinhandel Konkurrenz machten, ohne wahrscheinlich den erzielten Verdienst zu versteuern.

Die Regierung machte Angaben, wie die Gewerbesteuer die größten Konsumvereine Sachsens, Konsumverein Leipzig-Plagwitz und Konsumverein „Vorwärts“ in Dresden, belasten würde.

10. Von den Vertretern der Rechtsparteien wurde — in Übereinstimmung mit zahlreichen Petitionen — die Freilassung der staatlichen und kommunalen Gewerbebetriebe von der Gewerbesteuer (§ 5) bekämpft. Wenn der Staat oder die Gemeinde als gewerblicher Unternehmer in Wettbewerb mit dem steuerpflichtigen Privatunternehmer trete, müsse er auch auf gleicher Grundlage arbeiten und dürfe nicht steuerlich bevorzugt werden, sonst werde die freie Wirtschaft geschädigt; man würde auch, bliebe die öffentliche Hand als Gewerbetreibender steuerfrei, nie genau wissen, mit welchem Erfolg diese staatlichen und kommunalen Betriebe arbeiteten; die Steuerfreiheit täusche Erfolge vor; es bedeute weiter eine schwere Schädigung der Gemeinden, in denen der Staat oder fremde Gemeinden Gewerbebetriebe unterhielten, wenn diese steuerfrei blieben; der Ausgleichstoß gebe den benachteiligten Gemeinden keinen Rechtsanspruch, sondern nur die unbestimmte Aussicht auf teilweisen Ersatz.

Die Regierung hielt dem entgegen, die Besteuerung des Reiches sei durch Reichsgesetz (Gesetz vom 15. April 1911, RGBl. S. 187) ausgeschlossen; schon seit Langem werde erstrebt, daß die gegenseitige Besteuerung von Reich, Staat und Gemeinden aufhöre. Die Steuergesetzgebung des Reichs sei auf diesem Wege vorangegangen. Es werde einen Rückschritt bedeuten, wenn Sachsen nicht folge. Die gegenseitige Besteuerung von Staat und Gemeinden habe zu mannigfachen Mißständen und Streitigkeiten geführt. Würden einzelne Gemeinden benachteiligt, so sei ein Ausgleich über den Ausgleichstoß möglich und vorgesehen. Einen Rechtsanspruch könne man aber den benachteiligten Gemeinden nicht geben, das widerspreche dem Gedanken des Ausgleichstoßes.

Von der Rechten wurde noch hervorgehoben, daß die Steuerfreiheit der Betriebe in öffentlicher Hand dazu verleiten werde, den Kommunalisierungsgedanken zu propagieren; diese Entwicklung liege weder im Interesse der Gemeinden, die jetzt mit Überspannung der Kommunalisierung vielfach Mißerfolge gehabt hätten, noch im Interesse der freien Erwerbsstände.

11. Von den Vertretern der Rechtsparteien wurde weiter bemängelt, daß das Gesetz keinen Ausgleich zwischen Betriebs- und Wohngemeinden schaffe. Ein solcher Ausgleich

sei, wie auch in zahlreichen Petitionen hervorgehoben, notwendig. Es könne vorkommen, daß die Betriebsgemeinde überreiche Erträge aus der Gewerbesteuer ziehe, während die Nachbargemeinde, in denen die Arbeiter der gewerblichen Betriebe, die den reichen Segen brächten, wohnten, nur ihre Ausgaben wachsen sehe, aber von dem Segen der Gewerbesteuer nichts erhalte.

Die Regierung gab zu, daß diese Unstimmigkeiten vorkämen, es könne aber der Ausgleich zwischen Betriebs- und Wohngemeinde nicht im Rahmen eines Steuergesetzes erfolgen, sondern müsse einem besonderen Gesetz vorbehalten bleiben. Auch dem Gedanken gegenüber, der geäußert wurde, daß man mindestens die Personalabgabe (§ 11 Abs. 1 Nr. 3) der Gemeinde zufließen lassen solle, in der die Arbeiter wohnten, wurde von der Regierung nicht zugestimmt: es sei diese Abgabe zu geringfügig und werde damit allein der Wohnsitzgemeinde nicht geholfen, der Steuerbehörde aber außerordentlich viel Arbeit gemacht. Zunächst müsse der Ausgleichsstock helfen.

12. Über den mutmaßlichen Ertrag der Steuer hatte die Regierung S. 19 und 20 der Vorlage Angaben gemacht; sie hatte das Aufkommen an Gewerbesteuer ohne die Gemeindegzuschläge auf 50 Millionen Ertragsanlage einschließlich Mietwertsteuer und Personalsteuer und 30 Millionen Betriebsanlage geschätzt; allerdings mit dem Hinweis, daß diese Schätzung auf ziffermäßige Genauigkeit keinen Anspruch machen könne. Dabei hatte die Regierung den Reinertrag aller steuerpflichtigen Gewerbebetriebe mit $1\frac{1}{2}$ Milliarden Mark, die Zahl der gewerblichen Hilfspersonen mit 1 Million und den Mietwert der gewerblichen Räume mit 150 Millionen Mark angenommen und die Staffelung § 13 Abs. 4 berücksichtigt. Die in der Begründung S. 20 enthaltenen Druckfehler wurden dahin berichtigt, daß der Gesamtwert des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals mit 6 Milliarden (4 Milliarden + 2 Milliarden) Mark anzunehmen sei, statt — wie in der Vorlage gedruckt war — mit 600 Millionen (400 Millionen + 200 Millionen) Mark.

Die Schätzungen der Regierung wurden von einem Vertreter der Rechtsparteien als viel zu niedrig bemängelt; insbesondere wurde behauptet, daß die mit 50 Millionen Mark veranschlagte Ertragsanlage viel mehr bringen werde. Die Regierung habe die mit der Geldentwertung eingetretene absolute Erhöhung der Gewinnziffern nicht hinreichend berücksichtigt. Wenn im Jahre 1913 das Einkommen aus Handel und Gewerbe in Sachsen 1 Milliarde Mark betragen habe, so könne jetzt die Schätzung auf $1\frac{1}{2}$ Milliarden nicht zutreffen; man müsse mindestens mit dem fünffachen Ertrag, entsprechend der eingetretenen Geldentwertung, also mit 6 Milliarden Mark rechnen.

13. Von den Vertretern der Rechtsparteien wurden Einwendungen erhoben, insbesondere gegen die von der Vorlage in Aussicht genommene Betriebsanlage. Der Wert des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals sei kein geeignetes Merkmal der Besteuerung. Die Steuerkraft der gewerblichen Unternehmen hänge vielfach nicht von der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals ab. Gewerbebetriebe mit geringem Kapital verdienten häufig mehr und seien deshalb steuerkräftiger als kapitalkräftige Betriebe. Das hänge u. a. damit zusammen, daß der Umsatz des Anlagekapitals in den einzelnen Betrieben außerordentlich verschieden sei. Während Handelsbetriebe ihr Anlagekapital im Jahre 5 bis 6 mal und noch öfter umsetzen könnten, sei in gewissen Fabrikationsbetrieben der einmalige Umsatz im Jahr die Regel. In der Landwirtschaft werde das Betriebskapital beim Getreidebau in einem Jahre noch nicht einmal umgesetzt. Viehzucht und Forstwirtschaft rechne noch mit viel längeren Umsatzzeiten. Es sei durchaus unbillig, hier alle gewerblichen Betriebe gleichmäßig zu behandeln. In Zeiten schlechten Geschäftsganges (Absatzkrisen, Kohlenmangel, Streiks, Mißernten, sonstige Unglücksfälle) müsse der Unternehmer, obwohl jeder Ertrag vielleicht ausbleibe, die hohe Betriebsanlage weiter zahlen.

Die Regierung wies demgegenüber daraufhin, daß die Betriebsanlage unentbehrlich sei, weil sie ein Moment der Beharrung bilde. Es werde auch, wollte man nur nach dem Ertrage besteuern, wahrscheinlich das Reich Einspruch erheben, da dann die Steuer einer Einkommensteuer nahekomme. Der Härteparagraph (§ 34) werde für besondere Fälle Abhilfe schaffen.

Es wurde erwidert, daß auch die Hamburger Vorlage eine Betriebsanlage nicht kenne und das Hamburger Gesetz den Widerspruch des Reichs nicht herausgefordert habe.

In der Sitzung vom 25. Juli erklärte der Vertreter des Finanzministeriums, daß die Reichsregierung auf Anfrage mitgeteilt habe, sie werde gegen einen Wegfall der Betriebsanlage Widerspruch nicht erheben. Das Finanzministerium blieb aber dabei stehen, daß es sich mit einem Wegfall der Betriebsanlage nicht einverstanden erklären könne und zwar auch dann nicht, wenn, wie die Vertreter der Rechten in Aussicht stellten, die Ertragsanlage über 2% hinaus so gestaffelt werde, daß mindestens der gleiche Ertrag sich ergebe, den die Vorlage erstrebe.

III: Über die Beratungen, die zu den einzelnen Paragraphen im Ausschuß stattfanden, wird mündlich Bericht erstattet werden.

IV. In der Schlußverhandlung wurden an der Vorlage, wie sie im Bericht Nr. 335 Seite 4 folgende unter „nach den Anträgen des Ausschusses“ abgedruckt ist, noch folgende Änderungen beschlossen:

1. § 9 erhält als Abs. 4 folgenden Zusatz: (1) Bei Erwerbsgesellschaften, die nachweislich seit Beginn des der Veranlagung zugrunde gelegten Geschäftsjahres mindestens $\frac{1}{5}$ der gesamten Aktien, Ruxe, Anteile und Genußscheine einer anderen Erwerbsgesellschaft besitzen, bleibt der Wert dieser Anteile bei der Festsetzung der Betriebsanlage außer Ansatz.

2. § 11 erhält als Abs. 4 folgenden Zusatz: (1) Die unter § 9 Abs. 4 vorgesehene Ausnahme gilt auch bezüglich des aus den Anteilen stammenden Ertrags bei der Berechnung der Ertragsanlage.

Absatz 4 wird Absatz 5, Absatz 5 wird Absatz 6.

3. In § 11 Abs. 2 wird der zweite Satz „§ 59 und § 59 a des Einkommensteuergesetzes bis entsprechend“ gestrichen und ebenso die Worte am Schluß des Absatzes „soweit auf solche Zinsen nicht schon Kapitalertragssteuer gezahlt wird“.

4. § 17 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Auf die Beschlüsse finden die Vorschriften in § 31 des Landessteuergesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Beschlüsse spätestens bis zum 31. Januar jedes Jahres mitzuteilen sind.“

5. § 27 Abs. 4 erhält folgenden Zusatz: „und auch durch rechtzeitige Einreichung der Beschwerde bei dem zuständigen Finanzamt gewahrt wird.“

6. § 38 erhält folgende Fassung:

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die erstmalige Veranlagung nach diesem Gesetz erfolgt für das Rechnungsjahr 1922.

7. Es wird ein neuer § 39 eingeschoben mit folgendem Wortlaut: „Bei der Veranlagung für die Rechnungsjahre 1921 bis 1926 findet auf die Er-

mittelung des abgabepflichtigen Ertrags (§ 11 Abs. 2) die Vorschrift in § 59a des Reichseinkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. März 1921 (RGBl. S. 313) mit der Maßgabe Anwendung, daß die daselbst vorgesehene Vergünstigung zugunsten aller Gewerbe im Sinne des vorliegenden Gesetzes Platz greift."

8. § 39 wird § 40, § 40 wird § 41, § 41 wird § 42, § 42 wird § 43, § 43 wird § 44, § 44 wird § 45, dementsprechend wird in § 40 in der Klammer am Schluß § 44 ersetzt durch § 45.

9. Der neue § 41 erhält folgende Fassung:

(1) Die innerhalb eines selbständigen Gutsbezirks aufgebrauchten Teile der Gewerbesteuer, die anderwärts in die Gemeindefasse fließen (§ 12 Abs. 1), werden dem Bezirksverband überwiesen, dem der selbständige Gutsbezirk angehört. Erstreckt sich ein selbständiger Gutsbezirk auf das Gebiet mehrerer Bezirksverbände, so findet die Vorschrift in § 10 Abs. 2 Satz 1 des Vollzugsgesetzes zum Landessteuergesetz Anwendung.

(2) Der Bezirksverband hat in demselben Umfange wie die Gemeinden zum Ausgleichstoß beizutragen (§ 12 Abs. 2), die Rechte aus § 14 stehen an Stelle der Gemeinde dem Bezirksverbände zu.

(3) Der dem Bezirksverbände zufließende Anteil und die Zuschläge sind der nach § 11 des Vollzugsgesetzes zum Landessteuergesetz zu bildenden Sonderkasse zuzuführen.

V. Bei der Schlußabstimmung über das Gesetz wurde die Vorlage mit einer aus den Rechtsparteien und den Kommunisten bestehenden Mehrheit abgelehnt. Die aus den beiden sozialistischen Parteien bestehende Minderheit beantragt, der Landtag wolle beschließen:

die Vorlage nach der Fassung des Antrags Nr. 335 mit den unter IV gegebenen Änderungen anzunehmen.

VI. Während der Beratung der Vorlage wurden noch folgende Anträge gestellt, jedoch mit Mehrheit abgelehnt und für das Plenum aufrecht erhalten:

1. In § 6 Abs. 3 zu streichen die Worte „und die festgesetzte, aber noch nicht entrichtete“.

Dr. Dehne.

2. In § 8 auf der 3. Zeile zwischen „Ertragsfähigkeit“ und „des Unternehmens“ einzufügen: „und des Umfangs“.

Dr. Hübschmann.

3. In § 9 Abs. 1 hinter „Grundsteuer“ einzufügen die Worte „oder Kapitalertragsteuer“.

Beutler.

4. In § 11 Abs. 2 erster Satz hinter „entsprechen“ einzufügen die Worte „sowie derjenige Teil des Ertrags, von dem Kapitalertragsteuer entrichtet wird.“

Beutler.

5. § 14 (neu) wie folgt zu fassen: „Von dem ermittelten Ertrag sind für den im einzelnen Betriebe ausschließlich tätigen Unternehmer 50%, jedoch nicht mehr als 24 000 M als eigener Arbeitsverdienst (Unternehmerlohn) abzu-

ziehen. Sind mehrere Unternehmer vorhanden, so ist ein solcher Abzug für jeden im Betriebe ausschließlich tätigen Unternehmer von seinem Antheile zu machen. Sind den Unternehmern ihre Mühewaltungen vergütet worden, so sind die Vergütungen dem Ertrag insoweit zuzurechnen, als sie je 50 % des Ertragsanteils einschließlich der Vergütung oder die Summe von 24 000 M übersteigen."

Blüher.

Dresden, den 26. Juli 1921.

Der Sonderausschuß zur Beratung des Entwurfs eines Gewerbesteuergesetzes.

Beutler, Vorsitzender und Berichterstatter. Müller (L.-Schleußig). Arzt. Pagenstecher. Bethke. Blüher. Bühring, Mitberichterstatter. Dr. Dehne. Dr. Eckardt. Ellrodt. Goldner. Graupe. Dr. Hübschmann. Kühn. Menke. Noack. Renner. Sander. Schmidt (Plauen). Weckel.

362.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Sonderausschusses für die Besoldungsreform über die Vorlage Nr. 71, das vom Landtage am 20. Juni 1921 beschlossene Gesetz zu weiterer Abänderung des Gesetzes über die Besoldung der Staatsbeamten und Lehrer vom 21. Mai 1920 betreffend, und über die Vorlage Nr. 72, den vom Landtage am 20. Juni 1921 genehmigten Besoldungsplan für das Rechnungsjahr 1920 betreffend, sowie über die hierzu vorliegenden Eingaben.

Eingegangen am 28. Juli 1921.

Der Landtag wolle beschließen

I. zur Vorlage Nr. 71: den Entwurf mit folgenden Abänderungen anzunehmen:

1. in II Ziffer 9 (Seite 4) fallen die Worte „sowie die Bemerkung 1 mit der Verweisung in der Überschrift“ und demzufolge die Ziffer 13 (Seite 5) weg;
2. in II erhält Ziffer 22 (Seite 6) folgende Fassung:
„Die Position „Oberjustizräte“ wird gestrichen.“;

II. zur Vorlage Nr. 72: den Entwurf anzunehmen mit der Maßgabe, daß in dem Besoldungsplane, Anlage C, folgende Änderungen vorgenommen werden:

1. bei Kap. 96, Volksschullehrer, Seite 32 in Spalte 6 2456 (statt 4912), Seite 40 in Spalte 6 4912 (statt 2456);
2. Seite 46 bei Kap. 40, Staatsanwälte, in Spalte 6 40 (statt 42);
3. Seite 48 bei Kap. 59d, Gewerbeschulräte, 1 (statt 2);
4. Seite 48 bei Kap. 96, Bezirksschulräte, 12 (statt 22);
5. Seite 50 bei Kap. 40 ist einzufügen:

51	5400—7800	XI	40	3a	2
----	-----------	----	----	----	---

Erste Staatsanwälte als Vertreter der Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten Dresden und Leipzig;
6. Seite 50 bei Kap. 40 in der letzten Spalte bei der Position „Amtsgerichtsdirektoren usw.“ 24 (statt 22);
7. Seite 51 bei Kap. 59d, Gewerbeschulrat, 2 (statt 1);
8. Seite 51 bei Kap. 96, Bezirksschulräte, 22 (statt 12);

III. die Regierung zu ersuchen, für die Stelleninhaber der unteren Beamtengruppen Erleichterungen zum Übergang in andere Beamtengruppen zu schaffen;

IV. die zu den Vorlagen Nr. 71 und 72 eingegangenen Petitionen durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären soweit sie die Regelung der Ortsklasseneinteilung anstreben, der Regierung als Material zu überweisen.

Dresden, am 28. Juli 1921.

Der Sonderausschuß für die Befoldungsreform.

Winkler, Vorsitzender. Anders. Schnirch. Börner, Mitberichterstatler.

Castan, Berichterstatler. Claus. Langhorst. Sachse. Schiffmann.

Schneller. Dr. Wagner.

Berichtigung

zur Vorlage Nr. 71.

Unter II, Abschnitt I, Gruppe V muß es in der Bemerkung 3 am Schlusse statt „Gruppe V“ heißen: „Gruppe VI“.

Berichtigungen

zur Vorlage Nr. 72.

1. S. 9 bei Kap. 44 ist hinzuzufügen:
7 | 1500—1900 | III | 44 | 3 | 1 | Maschinist (bish. Diener II. Kl.),
2. an derselben Stelle ist die Zahl 5 (Botenmeister) in „4“ abzuändern,
3. S. 13 bei Kap. 32 ist die Zahl 2 (Kanzleiassistentinnen) in „1“ abzuändern,
4. S. 19 = = 32 = = = 1 (Kanzleioberassistentinnen) in „2“ abzuändern,
5. S. 42 = = 40 = = = 48 (Staatsanwälte) in „42“ abzuändern,
6. an derselben Stelle ist die Zahl 311 (Amts- und Landgerichtsräte) in „317“ abzuändern,
7. S. 46 bei Kap. 40 ist die in Klammer stehende Zahl 30 in „22“ abzuändern,
8. an derselben Stelle ist die Zahl 36 (Staatsanwälte) in „42“ abzuändern,
9. an derselben Stelle ist die Zahl 296 (Amts- und Landgerichtsräte) in „295“ abzuändern,
10. S. 50 bei Kap. 40 ist in der letzten Spalte die Zahl 25 in „22“ abzuändern,
11. S. 51 bei Kap. 77 a ist die Position „1 Oberregierungsberggrat (bish. Berginspektor) als Vorstand der Berginspektion Zwickau“ zu streichen,
12. an derselben Stelle ist die Zahl 3 (Oberbergamtsräte) in „4“ abzuändern,
13. S. 62 bis 64 ist zu streichen.

363.**Frage.**

Eingegangen am 24. August 1921.

Ist der Staatsregierung bekannt, daß gegenwärtig Händler Phantasiereise für Getreide, z. B. 300 M und mehr für den Zentner Weizen bieten und daß durch solche Aufkäufe die verbrauchende Bevölkerung in steigendem Maße beunruhigt wird? Die Geschäfte dieser fremden Aufkäufer müssen bei uns zu weiterer Teuerung und Hungersnot führen.

Was hat die Regierung getan, um zu verhüten, daß Getreide nach dem Ausland verschoben wird?

Dresden, am 24. August 1921.

Friedrich. Hofmann. Schmidt (Freiberg).

Bauer. Bentler. Börner. Frau Bültmann. Dr. Eberle. Dr. Eckardt.
Grellmann. Kunzsch. Leithold. Pagenstecher. Pietsch. Rammelsberg.
Dr. Rendtorff. Sander. Schreiber. Dr. Wagner. Ziller.

364.**Frage.**

Eingegangen am 24. August 1921.

Noch besteht in dem Beamtentum die Erregung über die Ernennung des Abgeordneten Ryffel zum Amtshauptmann in Leipzig und schon wird ein weiterer Fall besprochen, der ebenso wie jener die Beamtenschaft beunruhigt. Dem Bernehmen nach ist ein Kanzlist einer Leipziger Justizbehörde zum Justizamtmann ernannt und in das Justizministerium versetzt worden, der die für dieses Amt erforderlichen Prüfungen nicht abgelegt hat. Durch diese Berufung werden viele Beamte, die allen Anforderungen dieses Amtes entsprechen würden, zurückgesetzt und in ihrer Berufsehre schwer gekränkt.

Ist der Regierung dieser Vorgang bekannt und ist sie gewillt, ihn gutzuheißen?

Dresden, am 24. August 1921.

Dr. Seyfert.

Claus. Dr. Dehne. Dr. Demmering. Zähmig. Dr. Reinhold.
Frau Salinger. Wehrmann.

365.**A n t r a g .**

Eingegangen am 29. August 1921.

Der Landtag wolle beschließen,

zur Untersuchung der Vorgänge, welche die Beförderung des Kanzlei-Assistenten Lohse zum Justizamtmann im Justizministerium und seine dortige Beschäftigung betreffen, sowie der Darstellungen, die das Justizministerium darüber in die Presse hat gelangen lassen, einen Ausschuß gemäß Artikel 21 der Verfassung einzusetzen.

Dresden, den 27. August 1921.

Blüher. Anders. Dr. Hübschmann.

Bünger. Donath. Drechsler. Dr. Herrmann. Fr. Dr. Hertwig. Kretschmar.
Meinel-Tannenbergl. Minkwitz. Mitschke. Dr. Niethammer. Noack.
Röllig. Schiffmann. Schmidt (Plauen). Voigt.

366.**A n f r a g e .**

Eingegangen am 30. August 1921.

Nach Zeitungsnachrichten hat die Reichsregierung das bisher bestehende Einfuhrverbot für Spitzen insofern aufgehoben, als sie ein außerordentlich hohes Einfuhrkontingent bis zu einer Million Meter hochwertiger Schweizer Stidereien bis zum 1. April 1922 eröffnete. Durch diese Maßnahme, insbesondere auch durch die Bewilligung des Kontingents nach Metern, wird die sächsische Stidereiindustrie, namentlich des Vogtlandes mit seiner sehr großen Arbeitslosigkeit, ganz erheblich geschädigt. Auch muß eine solche bedeutende Einfuhr von ausländischen Luxusfachen den deutschen Geldmarkt weiterhin herabdrücken.

Welche Schritte hat die sächsische Regierung getan, um diese Schädigung der sächsischen Volkswirtschaft abzuwenden?

Dresden, den 30. August 1921.

Dr. Wagner. Hofmann. Ziller.

Bauer. Beutler. Börner. Frau Bültmann. Dr. Eberle. Dr. Eckardt.
Grellmann. Friedrich. Kunzsch. Leithold. Pagenstecher. Pietsch.
Rammelsberg. Dr. Rendtorff. Sander. Schmidt (Freiberg). Schreiber.

302.

Titel

Verlag von G. Fischer

Der Mensch will leben... zur Bekämpfung der Grippe, welche die Bekämpfung des Malaria-...
Mitteln hat zum Ziel...
Zusammenfassung...
Zusammenfassung...

Verlag von G. Fischer

Verlag von G. Fischer

Verlag von G. Fischer...
Verlag von G. Fischer...
Verlag von G. Fischer...

303.

Titel

Verlag von G. Fischer

Der Mensch will leben... zur Bekämpfung der Grippe, welche die Bekämpfung des Malaria-...
Mitteln hat zum Ziel...
Zusammenfassung...
Zusammenfassung...

Verlag von G. Fischer

Verlag von G. Fischer

Verlag von G. Fischer...
Verlag von G. Fischer...
Verlag von G. Fischer...



367.

Anfrage.

Eingegangen am 8. September 1921.

Im Deutschen Reiche besteht eine Reihe von Einfuhrverboten für ausländische Erzeugnisse, darunter ein solches für Schweizer Spitzen. Der Grund zu diesen Einfuhrverboten ist der Schutz der Deutschen Industrie, der unter den gegebenen volkswirtschaftlichen Umständen der einzig richtige Grundsatz ist.

Diesen Grundsatz hat jetzt die Deutsche Reichsregierung verlassen und die Erlaubnis erteilt, daß bis zum 1. April 1922 800 000 bis 1 000 000 Meter hochwertige Schweizer Stidereien in Deutschland eingeführt werden.

Wir sehen darin eine schwere Schädigung unserer heimischen Stidereiindustrie, die bekanntlich schon seit Jahren notleidend ist.

Was gedenkt die Staatsregierung zu tun, um die Erlaubnis der Reichsregierung rückgängig zu machen?

Dresden, am 7. September 1921.

Arzt.

Berger. Bethke. Frau Büttner. Castan. Drescher. Franz. Göldner. Graupe.
Günther. Jungnickel. Kühn. Langhorst. Möller (L.-Schönefeld).
Müller (Chemnitz). Pudor. Schembor. Schurig. Schwarz. Sindermann.
Völkcl. Frau Wagner. Winfler. Wirth.

368.

Anfrage.

Eingegangen am 8. September 1921.

Der Herr Unterrichtsminister Fleißner hat am 26. August dieses Jahres in Dresden in einer Versammlung seiner Partei ausgeführt, die großen politischen Ziele der unabhängigen Sozialdemokratie müßten erreicht werden, wenn es nicht anders ginge, auch unter Anwendung von Gewalt. Seine Partei müßte die Anwendung der Gewalt mit in ihre Rechnung stellen.

Diese Darlegungen stehen in Einklang mit mehreren Reden von Abgeordneten dieser Partei in der Volkstammer und im jetzigen Landtag, ebenso mit einer Rede, die der jetzige Herr Unterrichtsminister Anfang Juni 1919 in Bannewitz gehalten hat, in der er für den gewaltsamen Sturz der damaligen mehrheitssozialdemokratischen Regierung Stimmung gemacht hat.

Die Berichtigung des Herrn Unterrichtsministers Fleißner über seine letzte Rede bestätigt in ihrem Kern die obigen Angaben. Er gibt selbst zu, daß er, „wenn auch

zunächst theoretisch“, dargelegt hat, die sozialistische Bewegung müsse mit der Möglichkeit rechnen, daß die letzte Entscheidung in der großen politischen Umwälzung gewaltfam herbeigeführt werden müsse.

Die Verordnung des Reichspräsidenten verlangt die energische Unterdrückung aller Aufforderungen und Anreizungen zur gewaltfamen Änderung der Verfassung und auch nur von bloßen Billigungen solcher Handlungen.

Wie stellt sich die Staatsregierung zu diesem, die Billigung eines gewaltfamen Umsturzes der Verfassung in sich schließenden Verhalten eines ihrer Mitglieder?

Dresden, den 8. September 1921.

Dr. Wagner.

Börner. Dr. Eberle. Grellmann. Hofmann. Kuntzsch. Leithold. Sander.

Schmidt (Freiberg). Ziller.

308

1921

Landtag am 8. September 1921

Der Herr Reichspräsident hat am 20. August dieses Jahres in Dresden in einer Verordnungsform die Verfassung des Reiches in der Weise geändert, daß die Reichspräsidenten die Befugnisse der Reichsgesetzgebungsversammlung erhalten haben. Diese Verordnungen haben in Dresden am 20. August dieses Jahres in Dresden in einer Verordnungsform die Verfassung des Reiches in der Weise geändert, daß die Reichspräsidenten die Befugnisse der Reichsgesetzgebungsversammlung erhalten haben.



A n t r ä g e.

Eingegangen am 12. September 1921.

369.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung zu beantragen, folgendes

Amnestiegesetz

unberzüglich zu erlassen:

§ 1.

Für alle politischen Straftaten, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verübt worden sind, wird Amnestie gewährt. Straffrei sind auch Handlungen, die im Zusammenhange mit politischen Straftaten begangen worden sind. Als politische Straftaten gelten insbesondere diejenigen, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange mit den Unruhen in Mittelddeutschland oder des im Anschluß hieran erfolgten Einrückens bewaffneter Formationen in verschiedene Gebiete oder Orte begangen worden sind. Ausgenommen hiervon sind alle politischen Handlungen und Straftaten, die auf die Wiederherstellung der monarchistischen Staatsverfassung oder einer Militärdiktatur gerichtet sind oder im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Bestrebungen stehen.

§ 2.

Soweit Straffreiheit gewährt wird, werden die verhängten Strafen nicht vollstreckt, die anhängigen Verfahren eingestellt und neue nicht eingeleitet. Gegen Beschlüsse des Gerichts, durch welche die Einstellung des Verfahrens abgelehnt wird, findet Beschwerde an einen vom Reichstag aus seinen Mitgliedern gebildeten Ausschuß statt. Dieser hat binnen einem Monat nach seiner Anrufung zu entscheiden. Der Ausschuß ist verpflichtet, seine Tätigkeit auch während der Vertagung des Reichstages auszuüben.

§ 3.

Bemerkte über Strafen, die nach diesem Gesetze erlassen werden, sind im Strafregister zu tilgen.

§ 4.

Diejenigen, denen durch dieses Gesetz Straffreiheit gewährt wird, können auch zivilrechtlich für die amnestierten Handlungen nicht in Anspruch genommen werden.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

370.

Der Landtag wolle folgendes

Amnestiegesetz

beschließen:

§ 1.

Für alle politischen Straftaten, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verübt worden sind, die bei sächsischen Gerichten anhängig oder bereits abgeurteilt worden sind, wird Amnestie gewährt. Straffrei sind auch Handlungen, die im Zusammenhang mit politischen Straftaten begangen worden sind. Als politische Straftaten gelten insbesondere diejenigen, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange mit den Unruhen in Mitteldeutschland oder des im Anschluß hieran erfolgten Einrückens bewaffneter Formationen in verschiedene Gebiete oder Orte begangen worden sind. Ausgenommen hiervon sind alle politischen Handlungen und Straftaten, die auf die Wiederherstellung der monarchistischen Staatsverfassung oder einer Militärdiktatur gerichtet sind oder im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhange mit diesen Bestrebungen stehen.

§ 2.

Soweit Straffreiheit gewährt wird, werden die verhängten Strafen nicht vollstreckt, die anhängigen Verfahren eingestellt und neue nicht eingeleitet. Gegen Beschlüsse des Gerichts, durch welche die Einstellung des Verfahrens abgelehnt wird, findet Beschwerde an einen vom Landtag aus seinen Mitgliedern gebildeten Ausschuß statt. Dieser hat binnen einem Monat nach seiner Anrufung zu entscheiden. Der Ausschuß ist verpflichtet, seine Tätigkeit auch während der Vertagung des Landtages auszuüben.

§ 3.

Bemerkte über Strafen, die nach diesem Gesetz erlassen werden, sind im Strafregister zu tilgen.

§ 4.

Diejenigen, denen nach diesem Gesetz Straffreiheit gewährt wird, können auch zivilrechtlich für die amnestierten Handlungen nicht in Anspruch genommen werden.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

371.

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, folgenden Gesetzentwurf unverzüglich vorzulegen:

§ 1.

In allen Landesbehörden der Verwaltung, Polizei und Justiz werden sämtliche Beamte und Angestellte, die offen oder insgeheim eine Wiederherstellung der monarchistischen Staatsverfassung für das Land oder für das Reich erstreben oder solche Bestrebungen unterstützen oder deren Tätigkeit im Sinne solcher Bestrebungen gerichtet ist, unverzüglich unter Aberkennung des Anspruchs auf Ruhestands- und Hinterbliebenenrechte entlassen.

§ 2.

Zur Feststellung der zu entfernenden Beamten wählt der Landtag einen aus den drei Arbeiterparteien bestehenden Ausschuß, der zu diesem Zwecke in Verbindung tritt mit den Organisationen der Werktätigen, besonders mit den Organisationen der unteren und mittleren Beamten. Die Entfernung der Beamten geschieht durch Mehrheitsbeschluß des Ausschusses, dessen Entscheidungen endgültig sind. Beamte, die Mitglieder konterrevolutionärer Formationen jeder Art sind oder deren Tätigkeit offen oder insgeheim unterstützen, werden mit Gefängnisstrafen nicht unter einem Jahr bestraft. Für die Aburteilung dieser Fälle werden Sondergerichte eingesetzt. Die Wahl dieser Sondergerichte erfolgt durch die Organisationen der Arbeiter, Angestellten, unteren und mittleren Beamten und Kleinbauern.

§ 3.

Die Neubesezung aller Beamtenstellen erfolgt im Einvernehmen mit dem vom Landtag eingesetzten Ausschuß.

372.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung zu beantragen, darauf hinzuwirken, daß die Reichsverfassung dahin abgeändert wird, daß die Unabsetzbarkeit der Richter aufgehoben wird und ihre Wahl durch die organisierten Arbeiter, Angestellten und die unteren und mittleren Beamten, die Kleinbauern und Kleingewerbetreibenden erfolgt.

373.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf unverzüglich vorzulegen über

Reorganisierung des Sicherheitsdienstes im Bereiche des Freistaates Sachsen.

Dieser Gesetzentwurf muß enthalten Bestimmungen über

1. die Entlassung aller monarchistisch-reaktionären Elemente, insbesondere aus den Führerstellen,
2. Wahl der Führer durch die Mannschaften.

Zur Sicherung des Freistaates Sachsen gegen monarchistische Angriffe und Zettelungen wird neben der organisierten Landes Sicherheitspolizei ein Selbstschutz aus den Reihen der organisierten Arbeiter, Angestellten, unteren und mittleren Beamten und Kleinbauern errichtet.

374.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung zu beantragen, einen Gesetzentwurf über die Reorganisierung der Reichswehr unverzüglich vorzulegen.

Dieser Gesetzentwurf muß enthalten Bestimmungen über

1. die Entlassung aller monarchistisch-reaktionären Elemente, insbesondere aus den Führerstellen,
2. Wahl der Führer durch die Mannschaften.

Zur Sicherung der Deutschen Republik gegen monarchistische Angriffe und Zettelungen wird neben der Reichswehr ein Selbstschutz aus den Reihen der organisierten Arbeiter, Angestellten, unteren und mittleren Beamten und Kleinbauern errichtet.

375.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf unverzüglich vorzulegen, nach welchem der Landtag aus den drei Arbeiterparteien einen Ausschuß wählt, der unter Mitwirkung der organisierten Arbeiter, Angestellten, unteren und mittleren Beamten unverzüglich die Auflösung und Entwaffnung der konterrevolutionären Formationen vornimmt.

Dresden, den 12. September 1921.

Ellrodt. Granz.

Ebert. Grube. Langrock. Renner. Schneller. Siewert. Zipfel.

376.**Ergänzungsantrag**

zu Drucksache Nr. 373.

Gingegangen am 20. September 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu beauftragen, folgende Maßnahmen bei der Landes-
sicherheitspolizei durchzuführen:

1. Die Offiziere der Landes Sicherheitspolizei sind in geheimer Ab-
stimmung durch die Beamten der Landes Sicherheitspolizei zu
wählen.
2. Die Offiziere und Vorgesetzten haben sich auf Verlangen eines
Drittels der Beamten der Landes Sicherheitspolizei zur Neuwahl
zu stellen.
3. Offiziere und Beamte, welche reaktionären Vereinigungen an-
gehören (Orgesch, Stahlhelm, Brüder vom Stein usw.), sind
sofort zu entlassen und gehen ihrer Pensionsberechtigung verloren.
4. Bei allen Formationen der Landes Sicherheitspolizei ist ein Be-
amtenausschuß zu wählen, für dessen Zusammensetzung allein
das Vertrauen der Beamten entscheidend ist.

Der Beamtenausschuß muß bei allen Fragen gehört werden,
insbesondere darf die Diensterteilung, Festsetzung von Unterricht,
Exerzieren, Schießübungen usw. nicht erfolgen ohne Mitwirkung
oder gegen den Einspruch des Beamtenausschusses. Die Ein-
stellung und Entlassung der Beamten erfolgt durch den Beamten-
ausschuß.

5. Dienstübungen im Stahlhelm fallen mit dem Inkrafttreten dieser
Verordnung weg.

Dresden, am 20. September 1921.

Ebert.

Ellrodt. Granz. Grube. Langrock. Renner. Schneller. Siwert. Zipfel.

377.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Sonderausschusses

über die Vorlage Nr. 50, den Entwurf eines Grundsteuergesetzes betreffend,
sowie über die hierzu vorliegenden Eingaben.

Eingegangen am 23. September 1921.

(Vorlage Nr. 50, Landtags-Akten, Vorlagen.

Verhandlungen des Landtags Nr. 52 S. 1652 flg.

Anträge Nr. 331 und 360, Berichte des Landtags.

Verhandlungen des Landtags Nr. 68, 69 und 70 S. 2025, 2049 und 2116 flg.)

A.

Die Mehrheit des Ausschusses — bestehend aus den Linksparteien — beantragt,
der Landtag wolle beschließen:

1. den ersten Gesetzentwurf, wie er in Vorlage Nr. 50 zum Ausdruck kommt, mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen;
2. die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung darauf hinzuwirken, daß den Ländern gestattet wird, zur Verzinsung und Tilgung des zur Förderung des Wohnungsbaues bereitgestellten Betrags Zuschläge zur Reichseinkommensteuer zu erheben;
3. die hierzu vorliegenden Eingaben für erledigt zu erklären.

B.

Für die Vollziehung aufrechterhaltene Minderheits-Anträge.

Der Landtag wolle beschließen:

Zu § 1.

Dem § 1 folgenden Wortlaut zu geben: „Es wird eine allgemeine Steuer vom Vermögen an Grund und Boden erhoben.“

Renner. Langrock.

Zu § 2.

An Stelle von Abs. 1 und 2 zu setzen: „Der Grundsteuer unterliegen alle in Sachsen gelegenen Grundstücke. Grundstück im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Flurstück anschl. der Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen.“

(3) unverändert.

Granz. Langrock.

Zu § 3.

- a) dem Abs. 4 hinzuzufügen: „Die Befreiungen gelten nicht für Grundstücke, die verbenden Unternehmungen dienen.“,
- b) Abs. 3 der Vorlage wird Abs. 2,
- c) Abs. 2 wird Abs. 4.

Beutler. Bültmann. Dr. Ehardt.

Zu § 3

unter h anzufügen: „Grundstücke, die Arbeiter- und Beamten-genossenschaften gehören, sofern diese Genossenschaften nicht auf Gewinnerzielung eingestellt sind.“

Renner. Langrock.

Zu § 6.

Den Abs. 3 des § 6 zu streichen.

Fagenstecher.

Zu § 6.

- a) Abs. 2 letzten Satz zu streichen,
- b) Abs. 1 zu setzen 1 bis 6.

Sander.

Zu § 9.

Die Zuschläge dürfen nicht mehr als 50 v. H. (§ 7) betragen usw.

Wehrmann.

Zu § 10.

Abs. 1 statt „zuzüglich des von ihr nach § 9 erhobenen Zuschlags“ zu sagen „ausschließlich bis Zuschlags“.

Dr. Hübschmann.

Zu § 11.

- a) Abs. 2 Ziffer b zu sagen: „Jede Landgemeinde und jeder Gemeindeverband, die vom Finanzministerium auf Antrag als eigener Grundsteuerbezirk anerkannt werden“,
- b) in Abs. 3 hinter „Landgemeinden“ „und Gemeindeverbände“ einzuschalten und statt der Worte „ihr Vorstand“ zu sagen „der Gemeindevorstand oder Verbandsvorsitzende“.

Dr. Eberle.

Zu § 19.

Abs. 1: „Andere Gemeinden können sich an eine Gemeinde mit eigenem Grundsteuerbezirk mit deren Zustimmung anschließen.“

Dr. Eberle.

Als § 43 hinzuzufügen:

„Ist ein Grundstück oder ein Teil davon auf längere Zeit vermietet oder verpachtet oder ist in anderer Weise über seine Nutzungen für längere Zeit vertraglich verfügt, so kann der Steuerpflichtige, soweit durch dieses Gesetz die Belastung des Grundstücks mit Grundsteuern gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlich erhöht ist, auf die Zeit bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses oder bis zum 1. Termin, auf den er den Vertrag kündigen kann, von dem Mieter, Pächter oder sonstig Nutzungsberechtigten anteilig Erstattung der Mehrbelastung verlangen.“

Sander.

Dresden, den 23. September 1921.

Der Sonderausschuß zur Beratung der Vorlage Nr. 50,
den Entwurf eines Grundsteuergesetzes betreffend.

Beutler, Vorsitzender. Müller (L.-Schleußig). Arzt. Pagenstecher, Mitberichterstatter.
Bethke, Berichterstatter. Blüher. Dr. Dehne. Dr. Eckardt. Ellrodt. Göldner.
Graupe. Dr. Hübschmann. Kühn. Menke. Noack. Renner. Sander.
Schmidt (Plauen). Wedel.

U n l a g e.

Zu § 2.

a) Im Abs. 2 an Stelle der Worte „jede Berechtigung, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden,“ zu setzen „jedes Erbbaurecht“.

b) Abs. 4 zu streichen.

Zu § 6.

Im Abs. 3 Satz 2 ist anstatt „(§ 25 Abs. 2)“ zu setzen „(§ 24 Abs. 2)“.

Zu § 17.

Im Abs. 2 ist anstatt „(§ 36)“ zu setzen „(§ 35)“.

Zu § 19.

§ 19 zu streichen.

Zu §§ 20 und 21.

§ 20 wird § 19,

§ 21 wird § 20.

Zu § 22.

a) § 22 wird § 21,

b) im Abs. 2 anstatt „(§ 20)“ zu setzen „(§ 19)“.

Zu §§ 23 bis 25.

- § 23 wird § 22,
 § 24 wird § 23,
 § 25 wird § 24.

Zu § 26.

- a) § 26 wird § 25.
 b) Im Absf. 2 an Stelle des Wortes „Steuerjahres“ zu setzen „Steuerbetrags“.

Zu §§ 27 und 28.

- § 27 wird § 26,
 § 28 wird § 27.

Zu § 29.

- a) § 29 wird § 28,
 b) anstatt „(§ 36 Absf. 2)“ ist zu setzen „(§ 35 Absf. 2)“.

Zu §§ 30 und 31.

- § 30 wird § 29,
 § 31 wird § 30.

Zu § 32.

- a) § 32 wird § 31.
 b) Im Absf. 1 im ersten Satze unter Voranstellung eines Semikolon die Worte anzufügen:

„die Frist wird auch durch rechtzeitige Einreichung der Klage bei der zuständigen Grundsteuerbehörde oder dem Oberverwaltungsgerichte gewahrt“.

- c) Absf. 3 zu streichen.
 d) Der bisherige Absf. 4 wird Absf. 3.

Zu § 33.

- § 33 wird § 32.

Zu § 34.

- a) § 34 wird § 33.
 b) Im Absf. 1 an Stelle „§§ 30 und 31“ zu setzen „§§ 29 und 30“.

Zu §§ 35 und 36.

- § 35 wird § 34,
 § 36 wird § 35.

Zu § 37.

- a) § 37 wird § 36.
 b) Im Absf. 4 Satz 3 ist an Stelle „§ 34 Absf. 4“ zu setzen „§ 33 Absf. 4“.

Zu § 38.

- § 38 wird § 37.

Zu §§ 39 bis 42

(Abschnitt V).

Den Abschnitt V (§§ 39 bis 42) zu streichen und in den nachfolgenden Abschnitten die Zahlen VI und VII in V und VI abzuändern.

Zu § 43.

- a) § 43 wird § 38.
- b) Im Absf. 1 an Stelle „(§§ 7, 9, 39 und 40)“ zu setzen „(§§ 7 und 9)“.
- c) Den Absf. 2 wie folgt zu fassen:
 „Die Vorschriften des dritten Teiles der Reichsabgabenordnung über das Strafrecht und das Strafverfahren (§§ 355 bis 443) finden mit Ausnahme der §§ 365, 366, 368, 370 bis 372, 379, 380, 425, 433 und 440 sinngemäß Anwendung. § 21 Absf. 2 gilt auch insoweit.“

Zu § 44.

- a) § 44 wird § 39.
- b) Absf. 1 wie folgt zu fassen:
 „Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.“
- c) Im Absf. 2 Satz 1 die Worte „soweit nicht die Regelung in § 42 entgegensteht“ zu streichen.

Zu § 45.

§ 45 wird § 40.

Zu § 46.

- a) § 46 wird § 41.
- b) Im Absf. 2 die Zahl „1920“ durch „1921“ zu ersetzen.
- c) Im Absf. 2 Satz 2 ist anstatt „§ 25 Absf. 2 Satz 2“ zu setzen „§ 24 Absf. 2 Satz 2“.

Zu § 47.

- a) § 47 wird § 42.
- b) Im Absf. 2 Satz 1 die Worte „mit Ausnahme des fünften Abschnitts“ zu streichen.

Zu § 48.

- a) § 48 wird § 43.
- b) Im Absf. 2 ist anstatt „§ 37“ zu setzen „§ 36“.

Zu § 49.

- a) § 49 wird § 44.
- b) Im Satz 1 ist anstatt „(§ 8 Absf. 1 und § 48 Absf. 1 Satz 1)“ zu setzen „(§ 8 Absf. 1 und § 43 Absf. 1 Satz 1)“.

Zu § 50.

§ 50 wird § 45.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be organized in a list or table format with various entries and possibly dates or page numbers.



378.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte des Sonderausschusses

über die Vorlage Nr. 52, den Entwurf eines Gewerbesteuerergesetzes betreffend,
sowie über die hierzu vorliegenden Eingaben.

Eingegangen am 23. September 1921.

(Vorlage Nr. 52, Landtags-Acten, Vorlagen.
Verhandlungen des Landtags Nr. 55 S. 1738 flg.
Anträge Nr. 335 und 361, Berichte usw. des Landtags.
Verhandlungen des Landtags Nr. 69 und 70 S. 2050 und 2130 flg.)

A.

Die Mehrheit des Ausschusses — bestehend aus den Mitgliedern der Linksparteien —
beantragt,

der Landtag wolle beschließen:

- I. den Gesetzentwurf in der ursprünglichen Fassung der Regierungsvorlage Nr. 52 mit den aus der Anlage ersichtlichen Abänderungen anzunehmen;
- II. die vorliegenden Eingaben durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

B.

Minderheitsanträge.

1. In § 6 Abs. 3 zu streichen die Worte „und die festgesetzte, aber noch nicht entrichtete“.

Dr. Dehne.

2. In § 8 auf der 3. Zeile zwischen „Ertragsfähigkeit“ und „des Unternehmens“ einzufügen: „und des Umfangs“.

Dr. Hübschmann.

3. In § 9 Abs. 1 hinter „Grundsteuer“ einzufügen die Worte „oder Kapitalertragsteuer“.

Beutler.

4. In § 11 Abs. 2 erster Satz hinter „entsprechen“ einzufügen die Worte „sowie derjenige Teil des Ertrags, von dem Kapitalertragsteuer entrichtet wird.“

Beutler.

5. § 14 (neu) wie folgt zu fassen: „Von dem ermittelten Ertrag sind für den im einzelnen Betriebe ausschließlich tätigen Unternehmer 50%, jedoch nicht mehr als 24 000 M als eigener Arbeitsverdienst (Unternehmerlohn) abzuziehen. Sind mehrere Unternehmer vorhanden, so ist ein solcher Abzug für jeden im Betriebe ausschließlich tätigen Unternehmer von seinem Anteile zu machen. Sind den Unternehmern ihre Mühewaltungen vergütet worden, so sind die Vergütungen dem Ertrag insoweit zuzurechnen, als sie je 50% des Ertragsanteils einschließlich der Vergütung oder die Summe von 24 000 M übersteigen.“

Blüher.

6. a) In § 17 Abs. (1) das Wort „Reichssteuerbehörden“ durch das Wort „Grundsteuerbehörden“ zu ersetzen,
 b) die Regierung zu ersuchen, für die dementsprechende Änderung der §§ 17 flg. einen neuen Entwurf vorzulegen.

Blüher.

Dresden, den 23. September 1921.

Der Sonderausschuß zur Beratung des Entwurfs eines Gewerbesteuergesetzes.

Beutler, Vorsitzender und Berichterstatter. Müller (L.-Schleußig). Arzt. Pagenstecher. Bethke. Blüher. Bühring, Mitberichterstatter. Dr. Dehne. Dr. Eckardt. Ellrodt. Göldner. Graupe. Dr. Hübschmann. Kühn. Menke. Noack. Renner. Sander. Schmidt (Plauen). Weckel.

Anlage.

Zu § 9.

In Abs. 2 als neuen Buchstaben „h“ unter gleichzeitiger Ersetzung des Punktes am Schlusse von „g“ durch ein Komma anzufügen:

„h) Bergbaurechte und Abbaurechte, sowie die Vorräte an gefördertem Kohlen, Erzen und sonstigen Bodenbestandteilen.“

Zu § 10.

- a) Die Abs. 3 bis 5 wie folgt zu fassen:

„(3) Für Betriebe mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäfts- (Wirtschafts-) Jahr ist der Stand und Wert des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals am Schlusse des letzten vor der Veranlagung liegenden Geschäfts- (Wirtschafts-) Jahrs anzunehmen.

(4) Werden für das Gewerbe Handelsbücher nach Vorschrift des Handelsgesetzbuchs geführt, so sind die Inventur- und Bilanzergebnisse zugrunde zu legen, soweit sie den nach Abs. 2 maßgebenden Werten

entsprechen und sich nicht aus der Vorschrift in § 9 Abs. 3 Abweichungen ergeben.

(5) Hat das Gewerbe in dem nach Abs. 1 maßgebenden Zeitpunkte noch nicht bestanden oder liegt bei einem Betriebe der in Abs. 3 bezeichneten Art zur Zeit der Veranlagung der Schluß eines Geschäfts- (Wirtschafts-) Jahrs noch nicht vor, so ist der Stand und Wert des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals im Zeitpunkte der Veranlagung maßgebend."

b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

Zu § 12.

In den Abs. 2 und 4 wird überall anstatt „Wirtschafts- (Betriebs-) Jahr“ gesetzt „Geschäfts- (Wirtschafts-) Jahr“.

Zu § 13.

Den Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„Die Ertragsanlage beträgt,
wenn der abgabepflichtige
Ertrag 30 000 M nicht
übersteigt, 1/2 vom Hundert des Ertrags,
wenn er 40 000 M nicht
übersteigt, 1 = = = = = ,
wenn er 50 000 M nicht
übersteigt, 1 1/2 = = = = = ,
wenn er 50 000 M übersteigt, 2 = = = = = .

Hierzu tritt in jedem Falle ein Zuschlag von 5 vom Hundert des Mietwerts der gewerblichen Räume und ein weiterer Zuschlag von je 5 M für jede im Gewerbebetriebe ständig beschäftigte gewerbliche Hilfsperson.“

Neuer § 14.

Hinter § 13 folgenden neuen Paragraphen anzufügen:

„(1) Bei Gewerben mit einem abgabepflichtigen Ertrage von nicht mehr als 24 000 M bleibt die Ertragsanlage außer Ansatz. Die Befreiung von der Ertragsanlage erstreckt sich auf die in § 13 Abs. 3 Satz 2 festgesetzten Zuschläge.

(2) Wird nach Abs. 1 die Ertragsanlage nicht erhoben, so bleibt auch die Betriebsanlage außer Ansatz, es sei denn, daß der Wert des Anlage- und Betriebskapitals 25 000 M übersteigt.

(3) Betreibt ein Unternehmer mehrere selbständige Gewerbe, so werden zwecks Feststellung der in Abs. 1 und 2 bestimmten Freigrenzen die mehreren Anlage- und Betriebskapitalien und die mehreren abgabepflichtigen Erträge zusammengerechnet.“

Zu § 14.

a) § 14 wird § 15.

b) In Abs. 1 in der Klammer am Schlusse anstatt „§ 42“ zu setzen „§ 43“.

c) In Abs. 2 auf Zeile 2 in der Klammer anstatt „§ 16“ zu setzen „§ 17“.

- Zu § 15.
§ 15 wird § 16.
- Zu § 16.
a) § 16 wird § 17.
b) Den Absj. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:
„Auf die Beschlüsse finden die Vorschriften in § 31 des Landessteuergesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Beschlüsse spätestens bis zum 31. Januar jedes Jahres mitzuteilen sind.“
c) In Absj. 3 statt „§ 15“ zu setzen „§ 16“.
- Zu § 17.
§ 17 wird § 18.
- Zu § 18.
§ 18 wird § 19.
- Zu § 19.
§ 19 wird § 20.
- Zu § 20.
a) § 20 wird § 21.
b) In Absj. 2 in der Klammer am Schlusse anstatt „§ 16“ zu setzen „§ 17“.
- Zu § 21.
§ 21 wird § 22.
- Zu § 22.
a) § 22 wird § 23.
b) In Absj. 1 Satz 2 anstatt „§ 17 Absj. 2 Satz 1“ zu setzen „§ 18 Absj. 2 Satz 1“.
- Zu § 23.
§ 23 wird § 24.
- Zu § 24.
a) § 24 wird § 25.
b) In Absj. 1 Satz 1 unter Voranstellung eines Semikolon die Worte anzufügen:
„die Frist wird auch durch rechtzeitige Einreichung der Klage bei dem zuständigen Finanzamt oder dem Oberverwaltungsgerichte gewahrt.“
c) Den Absj. 3 zu streichen.
d) Der bisherige Absj. 4 wird Absj. 3.
- Zu § 25.
§ 25 wird § 26.
- Zu § 26.
a) § 26 wird § 27.
b) In Absj. 1 anstatt „§§ 22 und 23“ zu setzen „§§ 23 und 24“.
c) In Absj. 4 hinter dem Worte „beträgt“ die Worte anzufügen:
„und auch durch rechtzeitige Einreichung der Beschwerde bei dem zuständigen Finanzamte gewahrt wird.“
- Zu § 27.
§ 27 wird § 28.

Zu § 28.

- a) § 28 wird § 29.
- b) Auf Zeile 2 in der Klammer hinter „Gewerbebetriebes“ anstatt „§ 29 Abs. 1 Satz 2“ zu setzen „§ 30 Abs. 1 Satz 2“.

Zu § 29.

- a) § 29 wird § 30.
- b) In Abs. 2 und 3 anstatt „§ 32 Abs. 2“ zu setzen „§ 33 Abs. 2“.

Zu § 30.

- a) § 30 wird § 31.
- b) In Abs. 1 auf Zeile 5 in der Klammer hinter „Gemeinden“ anstatt „§ 16“ zu setzen „§ 17“.
- c) Den Abs. 2 zu streichen.
- d) Die Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.

Zu § 31.

- a) § 31 wird § 32.
- b) In der Klammer hinter „Ausschüsse“ auf Zeile 3 anstatt „§ 17 Abs. 2 Satz 1“ zu setzen „§ 18 Abs. 2 Satz 1“.

Zu § 32.

§ 32 wird § 33.

Zu § 33.

- a) § 33 wird § 34.
- b) In Abs. 1 in der Klammer hinter „Gemeindeanteile“ anstatt „§ 15“ zu setzen „§ 16“.
- c) In Abs. 4 am Schlusse in der Klammer hinter „Oberverwaltungsgericht“ anstatt „§ 26 Abs. 4“ zu setzen „§ 27 Abs. 4“.
- d) In Abs. 5 in der Klammer hinter „Gemeindezuschläge“ anstatt „§ 16“ zu setzen „§ 17“.

Zu § 34.

§ 34 wird § 35.

Zu § 35.

- a) § 35 wird § 36.
- b) In Satz 1 in der Klammer hinter „Steuer“ anstatt „§§ 13 und 16“ zu setzen „§§ 13 und 17“.

Zu § 36.

- a) § 36 wird § 37.
- b) In Abs. 1 Satz 2 anstatt „§ 18 Abs. 2“ zu setzen „§ 19 Abs. 2“.
- c) In Abs. 2 am Schlusse anstatt „§ 26 Abs. 4“ zu setzen „§ 27 Abs. 4“.

Zu § 37.

§ 37 wird § 38 und ist wie folgt zu fassen:

- „(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Die erstmalige Veranlagung nach diesem Gesetz erfolgt für das Rechnungsjahr 1922.“

Zu § 38.

a) § 38 wird § 39.

b) In Absf. 2 in der Klammer am Schlusse anstatt „§ 43“ zu setzen „§ 44“.

Zu § 39.

a) § 39 wird § 40.

b) In Absf. 1 in der Klammer auf Zeile 2 hinter „fließen“ anstatt „§ 14 Absf. 1“ zu setzen „§ 15 Absf. 1“.

c) In Absf. 1 folgenden zweiten Satz anzufügen:

„Erstreckt sich ein selbständiger Gutsbezirk auf das Gebiet mehrerer Bezirksverbände, so findet die Vorschrift in § 10 Absf. 2 Satz 1 des Vollzugsgesetzes zum Landessteuergesetz Anwendung.“

d) In Absf. 2 Satz 1 in der Klammer hinter „beizutragen“ anstatt „§ 14 Absf. 2“ zu setzen „§ 15 Absf. 2“ und in Satz 2 anstatt „§ 16“ zu setzen „§ 17“.

e) Den Absf. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Der dem Bezirksverbände zufließende Anteil und die Zuschläge sind der nach § 11 des Vollzugsgesetzes zum Landessteuergesetz zu bildenden Sonderkasse zuzuführen.“

Zu § 40.

a) § 40 wird § 41.

b) An Stelle des „1. April 1921“ zu setzen „1. April 1922“.

Zu § 41.

§ 41 wird § 42.

Zu § 42.

a) § 42 wird § 43.

b) Auf Zeile 1 in der Klammer hinter „Gesetze“ anstatt „§ 14 Absf. 1 und § 39 Absf. 1“ zu setzen „§ 15 Absf. 1 und § 40 Absf. 1“.

Zu § 43.

§ 43 wird § 44.

379.**U n t r a g**

zum mündlichen Berichte des Sonderausschusses

zu den Beschlüssen II. Lesung

über die Vorlage Nr. 62, den Entwurf eines Gesetzes über Verteilung der persönlichen Volksschullasten zwischen Staat und Schulgemeinden in den Rechnungsjahren 1920 und 1921 betreffend.

Eingegangen am 26. September 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 und § 8 die folgende Fassung zu geben:

„§ 1.

1. Auf die Zeit vom 1. Oktober 1920 bis 31. März 1922 wird die Besoldung der Lehrer an öffentlichen Volks- und Fortbildungsschulen verlagsweise aus der Staatskasse gezahlt.

2. Den Besoldungsaufwand (§ 3) auf die Zeit vom 1. April bis 30. September 1920 tragen die Schulbezirke endgültig einschließlich derjenigen Nachzahlungen, die auf Grund inzwischen ergangener oder noch zu erlassender Bestimmungen auf diese Zeit zu leisten sind.

3. Soweit der Besoldungsaufwand (§ 3) auf die Zeit vom 1. Oktober 1920 bis 31. März 1921 entfällt, erfolgt seitens der Schulbezirke keine Erstattung an den Staat.

4. Für den Besoldungsaufwand auf das Rechnungsjahr 1921 werden den Gemeinden von den ihnen für das Rechnungsjahr 1921 zukommenden Anteilen am Ertrage der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (§ 1 des Vollzugsgesetzes vom 12. August 1920 [GVB. S. 311] zum Landessteuergesetz vom 30. März 1920 [RGVB. S. 1402]) 20% und von den ihnen für die Rechnungsjahre 1922 und folgende zukommenden Anteilen am Ertrage der beiden genannten Steuern 10% so lange abgezogen und der Staatskasse überwiesen, bis ein Drittel des Gesamtbetrages des aus der Staatskasse für das Rechnungsjahr 1921 verlagsweise bezahlten Besoldungsaufwandes (§ 3) gedeckt ist.

5. Die Schulbezirke sind verpflichtet, die Zahlungen der Bezüge, die den Lehrern aus der Staatskasse gewährt werden, auf Verlangen

des Staates in seinem Auftrage nach näherer Anordnung der obersten Schulbehörde unentgeltlich zu besorgen.

6. Öffentliche Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind die von den Schulbezirken unterhaltenen Volks- und Fortbildungsschulen. Unter Volksschulen sind auch Hilfschulen zu verstehen."

„§ 8.

Für die den Schulgemeinden gewährten Besoldungsdarlehen und etwaige außerordentliche Staatsbeihilfen zum Besoldungsaufwand (§ 3) sowie für die nach dem Gesetz vom 30. Mai 1910 (§ 7 Abs. 1 b) gezahlten Staatsbeihilfen, für letztere soweit sie auf die Zeit nach dem 31. März 1920 entfallen, findet bei der Verteilung der Einkommen- und Körperschaftsteuer an die einzelnen Gemeinden entsprechende Kürzung statt. Die Kürzung erfolgt gegenüber derjenigen bürgerlichen Gemeinde, die an die Stelle der bisherigen Schulgemeinde getreten ist (§ 1 des Gesetzes über die Aufhebung der Schulgemeinden vom 11. Juli 1921, GBl. S. 231); bei zusammengesetzten Schulbezirken erfolgt sie gegenüber der einzelnen Gemeinde nach dem Anteile, den sie zu dem Bedarf des Schulbezirks beizutragen hat.

Die Kürzung der einzelnen Steuerüberweisung darf nicht mehr als 50% der Summe betragen, die ohne die Kürzung zu überweisen sein würde.

Der auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1920 entfallende Anteil der Staatsbeihilfen nach den Gesetzen vom 15. Juni 1908 und 23. Mai 1914 (§ 7 Abs. 1 a und c) ist, soweit dies nicht schon geschehen ist, noch zu gewähren."

2. in § 3 Abs. 1 unter a die Worte: „nach Maßgabe von §§ 1 bis 3 . . . usw. bis — GBl. S. 117 —“ zu ersetzen durch: „nach Maßgabe von §§ 1, 2, 4, 5, 7, 14, 15 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Besoldung der Staatsbeamten und Lehrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 1921 — GBl. S. 275 —“; § 3 mit dieser Änderung anzunehmen;
3. die Worte „Schulgemeinden“ bzw. „Schulgemeinde“ zu ersetzen in § 4 Abs. 1 Satz 1 und in der Überschrift des Gesetzes durch das Wort „Schulbezirken“, in § 4 Abs. 1 Satz 2 durch das Wort „Schulbezirke“, in § 5 Satz 2 durch die Worte „des Schulbezirks“;
4. in § 6 die Worte „und des Finanzministeriums“ zu ersetzen durch die Worte „die nicht ohne Zustimmung des Finanzministeriums erteilt werden darf“; § 6 mit dieser Änderung anzunehmen;
5. dem § 7 Abs. 2 die Worte anzufügen „soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 3 Abs. 2 und § 5) entgegenstehen“; § 7 mit dieser Änderung anzunehmen;

6. das Gesetz mit den beschlossenen Änderungen, im übrigen nach der Vorlage anzunehmen.

Dresden, den 26. September 1921.

Der Sonderauschuß zur Beratung der Vorlage Nr. 62, den Entwurf eines Gesetzes über die Verteilung der persönlichen Volksschullasten zwischen Staat und Schulgemeinden in den Rechnungsjahren 1920 und 1921 betreffend.

Beutler, Vorsitzender. Müller (L.-Schleußig). Arzt. Pagenstecher. Bethke.
Blüher, Berichterstatter. Dr. Eckardt. Ellrodt. Göldner. Graupe. Dr. Hübschmann.
Kühn. Menke. Noack. Renner. Sander. Dr. Seyfert.
Schmidt (Plauen). Weckel.

383.

Die Befugnisse der Verwaltungsbehörden sind im Folgenden...

Die Befugnisse der Verwaltungsbehörden sind im Folgenden...

Die Befugnisse der Verwaltungsbehörden sind im Folgenden...

Die Befugnisse der Verwaltungsbehörden sind im Folgenden...

Die Befugnisse der Verwaltungsbehörden sind im Folgenden...

Die Befugnisse der Verwaltungsbehörden sind im Folgenden...

Die Befugnisse der Verwaltungsbehörden sind im Folgenden...

Die Befugnisse der Verwaltungsbehörden sind im Folgenden...

Die Befugnisse der Verwaltungsbehörden sind im Folgenden...

Die Befugnisse der Verwaltungsbehörden sind im Folgenden...

Die Befugnisse der Verwaltungsbehörden sind im Folgenden...

Die Befugnisse der Verwaltungsbehörden sind im Folgenden...

Die Befugnisse der Verwaltungsbehörden sind im Folgenden...

Die Befugnisse der Verwaltungsbehörden sind im Folgenden...

380.

Abänderungsantrag

zur Vorlage Nr. 64.

Eingegangen am 26. September 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

in der Vorlage Nr. 64, Entwurf eines Gesetzes zur Besserstellung der Hebammen, im § 2 Absatz 3 die Worte:

„insbesondere Untüchtigkeit“
zu streichen.

Dresden, am 26. September 1921.

Barthel.

Bühning. Dennhardt. Krahnert. Liebmann. Menke. Mucker.
Müller (L.-Schleußig). Sachse. Schnirch. Frau Thümmel. Tünger. Wedel.

Anträge.

Eingegangen am 27. September 1921.

381.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung aufzufordern, sofort die Verordnung rückgängig zu machen, nach der den bei den bekannten Vorgängen in Chemnitz beteiligten Beamten von der Landessicherheitspolizei Abzüge vom Gehalt gemacht worden sind.

382.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu beauftragen,

1. zur Vinderung der durch das Explosionsunglück in Oppau entstandenen Not dem dortigen Hilfskomitee 250 000 Mark zu überweisen;
2. zur Vinderung der durch die Naturkatastrophe in Rußland entstandenen Hungersnot dem Komitee „Arbeiterhilfe für Sowjet-Rußland“ in Berlin 250 000 Mark zu überweisen.

383.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu beauftragen,

1. mit allem Nachdruck bei der Reichsregierung und im Reichsrat darauf hinzuwirken, daß
 - a) im Reichsmieten- und Mieterschutzgesetz Sicherungen dagegen geschaffen werden, daß die Grundsteuer lediglich auf die Mieter abgewälzt oder gar durch Mietsteigerungen, welche die Steuersätze überschreiten, zu einer erhöhten Ausbeutung der Mieter benutzt wird;
 - b) entsprechend den Forderungen der organisierten Mieterschaft das Mitbestimmungsrecht der Mieter gesetzlich festgelegt und die Mietervertretung (Mieterausschuß) als Organ in der Verwaltung des Grundstückes gesetzlich anerkannt wird;
 - c) die Übernahme des privaten Hausbesitzes durch die Allgemeinheit herbeigeführt wird;

- 2. unbeschadet reichsgesetzlicher Regelung noch vor Erhebung der Grundsteuer eine den Interessen der Mieter Rechnung tragende Zusammensetzung der Einigungsämter anzuordnen und unter Mitwirkung der organisierten Mieterschaft einheitliche Grundsätze für die Mietberechnungen festzusetzen.

384.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, alle Gesetze und Verordnungen außer Kraft zu setzen, wonach in Staatsbetrieben Arbeiter und Angestellte nicht eingestellt werden dürfen, sofern sie das 45. Lebensjahr überschritten haben.

Dresden, den 27. September 1921.

Ebert.

Ellrodt. Granz. Grube. Langrock. Renner. Schneller. Siewert. Zipfel.

383.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung zu beschließen:

1. mit allem Nachdruck bei der Reichsregierung und im Reichsrat darauf hinzuwirken, daß

a) im Reichsminister- und Reichsratsrat die Angelegenheiten der Arbeiter und Angestellten in der Reichsregierung und im Reichsrat auf die gleiche Weise abgehandelt werden, wie dies bei den Reichsministerien, Reichsrat und Reichsregierung der Fall ist, und die Reichsregierung (Reichsminister) als Organ in der Reichsregierung des Reichs als gleichberechtigt angesehen wird;

b) die Reichsregierung des Reichs durch die Reichsministerien beschleunigt wird;

385.

U n t r a g.

Eingegangen am 27. September 1921.

Wir beantragen

die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Artikel 21 der Verfassung mit der Aufgabe, zu untersuchen:

Wie haben sich die Zustände in der Sipo, insbesondere betreffs Disziplin und Stellenbesetzung entwickelt?

Welche Haltung hat die Regierung gegenüber den Disziplinwidrigkeiten, die vorgekommen sind, eingenommen?

Wie erklärt sich der Personalwechsel in den höheren Stellen der Sipo?

Dresden, am 27. September 1921.

Hofmann.

Bauer. Beutler. Börner. Frau Bültmann. Dr. Eberle. Dr. Eckardt.
Grellmann. Friedrich. Kunzsch. Leithold. Pagenstecher. Pietzsch.
Rammelsberg. Dr. Rendtorff. Sander. Schmidt (Freiberg).
Schreiber. Dr. Wagner. Ziller.

386.

A n t r a g.

Eingegangen am 4. Oktober 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung darauf hinzuwirken, daß mit Rücksicht auf die fortgesetzt steigenden Preise für die notwendigsten Lebensmittel die Unterstützungssätze für die Erwerbslosen, sowie die Bezüge der Sozialrentner schleunigst entsprechend erhöht werden.

Dresden, am 4. Oktober 1921.

Barthel.

Bühning. Dennhardt. Krahnert. Liebmann. Menke. Mucker.
Müller (L.-Schleußig). Sachse. Schnirch. Frau Thümmel. Tunger. Wedel.

Arzt.

Berger. Bethke. Frau Büttner. Castan. Drescher. Franz. Göbner. Graupe.
Günther. Jungnickel. Kühn. Langhorst. Möller (L.-Schönefeld).
Müller (Chemnitz). Pudor. Schembor. Schurig. Schwarz. Sindermann.
Völkcl. Frau Wagner. Winkler. Wirth.

387.**U n t r a g.**

Eingegangen am 4. Oktober 1921.

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung aufzufordern:

Den Arbeiterrentnern ist im Freistaat Sachsen auf Grund der sprunghaften Teuerung sofort eine einmalige Teuerungszulage von 1000 Mark auszahlbar.

Bis zur zeitgemäßen Umgestaltung der Reichssozialgesetzgebung ist den Arbeiterrentnern eine laufende Beihilfe zu gewähren. Dieselbe muß so hoch sein, daß Rente und Beihilfe zusammen das Existenzminimum erreichen.

Den Rentenlosen sind dieselben Zuschüsse zu gewähren.

Dresden, den 4. Oktober 1921.

Ebert.

Ellrodt. Granz. Grube. Langrock. Renner. Schneller. Siwert. Zipfel.

388.**U n f r a g e.**

Eingegangen am 4. Oktober 1921.

Die Metallindustriellen des Dresdner Bezirkes haben ihre Arbeiter ausgesperrt. Die Papierindustriellen, an ihrer Spitze Herr Dr. Niethammer, lehnen es ab, die Forderung der streikenden Papierarbeiter anzuerkennen und zu bewilligen.

Ist die Regierung bereit,

1. auf die Unternehmer einzuwirken, die Forderungen der Arbeiter zu bewilligen,
2. im Falle der weiteren Weigerung, um die Möglichkeit der Bewilligung festzustellen, unter Hinzuziehung der Betriebsräte eine Revision der Betriebe und der Kapitalien durchzuführen,
3. die Enteignung der Unternehmungen einzuleiten, die nach erfolgter Aufforderung durch die Regierung es weiter ablehnen, die Löhne der Arbeiter zu bewilligen?

Wir ersuchen um schnellste schriftliche Antwort.

Dresden, am 4. Oktober 1921.

Ebert.

Ellrodt. Granz. Grube. Langrock. Renner. Schneller. Siwert. Zipfel.

387.

W i t t e n

Verlesen am 4. October 1821.

Der Landtag wolle beschließen.

Die Regierung aufzusetzen:

Der Reichstagsrat ist im Reichstag des Reiches auf Grund der
genannten Verordnung, jedoch mit dem Vorbehalt der Zustimmung von
1800 Reichstagsräthen.

Die zur zeitweiligen Inhabung der Reichstagsräthenschaft
ist dem Reichstagsrat eine landesweite Stelle zu gewähren. Die-
selbe muß so beschaffen sein, daß keine und keine andere
Geschäftsbefugnisse ertheilt.

Der Reichstagsrat hat die Stelle zu besetzen.

Freiburg, am 4. October 1821.

Geht.

Ulrich Georg. Graf. Langrod. Johann. Scheller. Einwart. Bittel.

388.

W i t t e n

Verlesen am 4. October 1821.

Die Reichstagsräthen des Reiches haben ihre Reichstagsräthenschaft
die Reichstagsräthenschaft, an ihrer Spitze den Reichstagsrat, setzen es ab, die
Verordnung der Reichstagsräthenschaft anzuordnen und zu beschließen.

Die Regierung beschließt:

1. auf die Inhabung der Reichstagsräthenschaft, die Reichstagsräthen zu be-
willigen.

2. im Falle der weiteren Übertragung, um die Möglichkeit der Übertragung
festzustellen, unter Zustimmung der Reichstagsräthen eine Kommission der Reichstagsräthen
und der Reichstagsräthen zu ernennen.

3. die Übertragung der Reichstagsräthenschaft, die nach erfolgter Auf-
forderung durch die Regierung es nicht abgelehnt, die Rechte der Reichstagsräthen
zu beschließen.

Die Reichstagsräthen sind die Reichstagsräthenschaft zu besetzen.

Freiburg, am 4. October 1821.

Geht.

Ulrich Georg. Graf. Langrod. Johann. Scheller. Einwart. Bittel.



389.**Kurze Anfrage.**

Eingegangen am 14. Oktober 1921.

Die neuen Besoldungsbestimmungen für die sächsischen Staatsbeamten und Lehrer sind im Landtag schon am 20. Juni 1920 verabschiedet worden. Von da ab war Zeit, die Ausführungsbestimmungen zu einem erheblichen Teil vorzubereiten. Die Änderungen, die infolge des Einspruchs des Reichsfinanzministers nötig wurden, ließen sich dann schnell einarbeiten. Der Landtag legte auch weiterhin den größten Wert auf die schnelle Durchführung, indem er trotz seiner Vertagung am 29. Juli zu einer Sondersitzung zusammentrat und die erforderlich gewordenen Änderungen sofort beschloß.

Vom 29. Juli ab war wiederum, unerwartet des erst am 23. August 1921 ausgegebenen Gesetzblattes, Gelegenheit, unter Mitwirkung der Beamtenorganisationen die Ausführungsbestimmungen in kurzer Frist zu erlassen und dem Reichsfinanzminister vorzulegen.

Trotzdem sind bis jetzt diese Besoldungsbestimmungen wohl durchgeführt, soweit sie infolge des Einspruchs des Reichs Herabsetzung der Gehälter brachten, nicht aber soweit sie Besserstellungen bringen.

Das bedeutet bei der zunehmenden Teuerung eine nicht wieder einbringliche Schädigung der Betroffenen, die, soweit sie mit rückwirkender Kraft besser gestellt werden, durch die Auszahlung der fälligen Beträge Gelegenheit gehabt hätten, in Kleidern und Nahrung sich noch rechtzeitig zu versorgen.

Wie rechtfertigt sich diese lange Verzögerung in der Durchführung der vom Landtag mit besonderer Beschleunigung beschlossenen neuen Besoldungsbestimmungen?

Will die Regierung dafür sorgen, daß wenigstens noch im Oktober das Gesetz restlos durchgeführt wird, soweit es Besserungen bringt?

Wir bitten um alsbaldige schriftliche Antwort an die Kanzlei des Landtags.

Dresden, am 14. Oktober 1921.

Dr. Wagner. Börner.

390.**U n t r a g.**

Eingegangen am 20. Oktober 1921.

Bereits bei den Beratungen des Landtags über die Neuordnung des staatlichen Besoldungswesens im Frühjahr 1920 ist von verschiedenen Seiten die Notwendigkeit betont worden, das Mißverhältnis zwischen Grundgehalt und Ausgleichszuschlag, das sich bei der inzwischen eingetretenen weiteren Erhöhung des Ausgleichszuschlags noch wesentlich verschärft hat, durch eine erhebliche Erhöhung der Grundgehälter und Abminderung des Ausgleichszuschlags zu beseitigen. Das gegenwärtig bestehende Mißverhältnis bedeutet insbesondere für die in Ruhestand tretenden und darin befindlichen Beamten eine unhaltbare Verkürzung ihres Einkommens.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, sobald als möglich bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß

1. die Grundgehälter und demgemäß auch die Ruhegehälter im Hinblick auf die zunehmende Geldentwertung wesentlich erhöht und die Ausgleichszuschläge abgebaut werden,
2. die Staffelung der Ausgleichszuschläge nach Ortsklassen beseitigt wird.

Dresden, am 19. Oktober 1921.

Anders. Schiffmann. Frh. Dr. Hertwig. Blüher.

300.

W i t t e n

Erzählungen am 20. Oktober 1921.

Sticht bei den Beratungen des Landtags über die Neuordnung der hiesigen
Verwaltungswesen im Herbst 1920 ist von verschiedenen Seiten die Notwendigkeit
betont worden, das Verhältnis zwischen Grundbesitz und Grundbesitzer, das
sich bei der bisherigen einseitigen Vertiefung der Grundbesitzverhältnisse
wesentlich verschlechtert hat, durch eine erhebliche Erhöhung der Grundsteuer
minderung des Grundbesitzverhältnisses zu beseitigen. Das gegenwärtig bestehende
Verhältnis bedeutet insbesondere für die in Klammern stehenden und sonst
benannten eine nachteilige Belastung ihrer Einkommen.

Der Landtag wolle beschließen:

- die Besteuerung zu erhöhen, sobald als möglich bei der Besteuerung
- hinsichtlich zu tun, daß
- 1. die Grundsteuer und demgemäß auch die Grundsteuer im
Sinnbild auf die zunehmende Grundsteuerwertung wesentlich erhöht
und die Grundsteuerlasten abgemindert werden,
- 2. die Erhöhung der Grundsteuerlasten auf die Einkommen der
festigt wird.

Erzählungen am 19. Oktober 1921.

Herrn: Edlmann, Herr Dr. Schütz, Müller.



391.

U n t r a g.

Eingegangen am 22. Oktober 1921.

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen:

A. bei der Reichsregierung die Festsetzung der Erwerbslosenunterstützungssätze ab 1. Oktober 1921 wie folgt zu beantragen und mit allen Mitteln nachdrücklichst zu vertreten:

	täglich	wöchent- lich
1. Männliche Personen		
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben	18 M.	108 M.,
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines andern leben	15 =	90 = ,
c) unter 21 Jahren	11 =	66 = ,
2. Weibliche Personen		
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben	16 =	96 = ,
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines andern leben	13 =	78 = ,
c) unter 21 Jahren	9 =	54 = ,
3. Zuschlag für den Ehegatten	8 =	48 = ,
4. Zuschlag für jedes Kind oder für jeden sonstigen unterstützungsberechtigten Angehörigen	7 =	42 = ;

B. aus Mitteln des sächsischen Staates verlagsweise den seit 1. Oktober 1921 Erwerbslosen am 15. November 1921 die bis dahin aufgelaufene Summe der Erhöhung als Vorschuß ausbezahlen;

C. falls am 31. Dezember 1921 die reichsgesetzliche Regelung der Erhöhung noch nicht erfolgt ist, wiederum die Auszahlung wie unter B vorzunehmen.

Dresden, am 21. Oktober 1921.

Ebert.

Ellrodt. Granz. Grube. Langrock. Renner. Schneller. Siewert. Zipfel.

301.

VI II I V d d.

Gangarten am 21. Oktober 1921.

Der Landtag sollte beschließen:

die Regierung zu ersuchen:

A. bei der Berücksichtigung der Forderung der Erwerbslosenversicherung-
sätze ab 1. Oktober 1921 hat sich zu beantragen und mit allen Mitteln
nachdrücklich zu betreiben:

1. Wünschige Personen

a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt

eines andern leben

b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines

andern leben

c) unter 21 Jahren

2. Wünschige Personen

a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt

eines andern leben

b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines

andern leben

c) unter 21 Jahren

3. Zuschlag für den Gehalt

4. Zuschlag für jedes Kind oder für jeden Jugendlichen

unterhaltungsbedürftigen Angehörigen

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

F r a g e n.

Eingegangen am 24. Oktober 1921.

392.

Auf Grund eines Gesuches der Kommunistischen Partei Deutschlands, Ortsgruppe Leipzig und Dresden, um Genehmigung von öffentlichen Sammlungen auf Straßen und Plätzen für die notleidenden, hungernden Arbeiter und Bauern in Rußland, ist den Gesuchstellern erklärt worden, daß durch ministerielle Verordnung alle obigen Sammlungen verboten seien und daß auch die Sammlung für Rußland darunter falle.

Ist der Regierung bekannt, daß der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, die Unabhängige Partei Deutschlands, die Kommunistische Partei Deutschlands und auch teilweise die Sozialdemokratische Partei Deutschlands in ihren Pressen zu Sammlungen für Rußland aufgerufen haben, daß demnach die gesamte Arbeiterschaft für diese Sammlungen sich einsetzte?

Womit begründet die Regierung diese Verordnung und speziell das Verbot der Sammlung für die Hungernden in Rußland?

Ist der Regierung ferner bekannt, daß in der Woche vom 9. bis 16. Oktober 1921 in Leipzig Sammlungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen vorgenommen wurden, die vom Bund der Auslandsdeutschen veranstaltet und genehmigt wurden von den Behörden?

Womit begründet die Regierung die Genehmigung zu dieser Sammlung trotz ministerieller Verordnung gegen solche Sammlungen?

393.

Die Presse Leipzigs meldete, daß auf Grund von bestehenden kommunistischen Putschabsichten das Reichsgericht, das Landgericht in Leipzig und die Leipziger Gefangenenanstalten unter verstärkte Bewachung gestellt wurden.

Sind der Regierung diese Putschabsichten der Kommunisten bekannt?

Hat die Regierung die verstärkte Bewachung angeordnet?

Wenn die Regierung die Maßnahme nicht getroffen hat, wer ist dafür verantwortlich?

Deckt die Regierung diese Anordnungen?

394.

Durch Pressemeldung wurde bekannt, daß vom Justizministerium 1500 Begnadigungen ausgesprochen wurden. Die bürgerliche Presse schrieb darüber, daß vor allen

Dingen politische Gefangene begnadigt worden wären. Das Justizministerium ließ daraufhin durch die Staatskanzlei erklären, daß politische Gefangene nicht begnadigt seien.

Nach welchen Grundsätzen sind die Begnadigungen ausgesprochen worden?

Welche Handlungen wurden begnadigt?

Welchen Kreisen gehören die Begnadigten an?

Dresden, am 24. Oktober 1921.

Ebert.

Ellrodt. Granz. Grube. Langrock. Renner. Schneller. Siewert. Zipfel.

395.

Anfrage.

Eingegangen am 25. Oktober 1921.

Das Kultusministerium hat dem Bischof von Meißen verboten, die katholischen Schulen zu besuchen und Religionsprüfungen abzuhalten.

Wie gedenkt die sächsische Regierung dieses Verbot mit Artikel 149 der Reichsverfassung, wonach der Religionsunterricht „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft“ erteilt wird, in Einklang zu bringen?

Dresden, den 24. Oktober 1921.

Heflein.

396.

U n t r a g.

Eingegangen am 28. Oktober 1921.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wird beauftragt, zur Sicherstellung der Kartoffelversorgung folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Fest- und Sicherstellung der vorhandenen Kartoffelmengen unter Kontrolle der Guts- und Betriebsräte.
2. Übernahme der Kartoffelversorgung durch die Gemeinden und Verteilung durch die Konsumgenossenschaften.
3. In allen Gemeinden sind sofort Kontrollkommissionen zu wählen. Die Wahl derselben erfolgt durch die Gewerkschaften und die drei Arbeiterparteien. Es ist Wert darauf zu legen, daß Land- und Industriearbeiter in diesen Kommissionen vertreten sind.
4. Aufgabe dieser Kommissionen ist vor allem die Bekämpfung des Kartoffelwuchers und die Überwachung der Kartoffelversorgung.
5. Festsetzung eines Höchstpreises für Erzeuger und des Verkaufspreises nach Verständigung mit den Kommissionen.
6. Das Schnapsbrennen aus Kartoffeln wird verboten.
7. Jede Überschreitung des Höchstpreises und der Verordnung im allgemeinen wird mit Freiheitsstrafe geahndet.
8. Beim Reiche ist mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß die gleichen Maßnahmen für das ganze Reich durchgeführt werden und darüber hinaus ein Ausfuhrverbot für Kartoffeln erlassen und die industrielle Verarbeitung von Kartoffeln möglichst ganz verhindert wird.

Dresden, am 28. Oktober 1921.

Ebert.

Ellrodt. Granz. Grube. Langroß. Renner. Siewert. Schneller. Zipfel.

21. Juni 1990

SLUB Dresden



2 0072423